

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 9. Januar 1961	Nr. 1
------	----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
31. 12. 60	Dritte Durchführungsbestimmung zur Futtermittelverordnung .....	1
29. 12. 60	Anordnung Nr. 2 über Umsatzsteuerbefreiungen .....	2
31. 12. 60	Anordnung Nr. 2 über den Erlaß von Kosten .....	2
	Berichtigung .....	2

**Dritte Durchführungsbestimmung\*  
zur Futtermittelverordnung.  
Vom 31. Dezember 1960**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 der Futtermittelverordnung vom 9. April 1959 (GBl. I S. 317) wird zur Kontrolle der industriell hergestellten Futtermittel folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Institute für landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin führen Kontrollen der industriell hergestellten Futtermittel durch. Die Untersuchungen erstrecken sich

- a) bei Mischfuttermitteln und Einzelfuttermitteln auf Frischezustand, Schädlingsbefall und auf den Gehalt an Nährstoffen einschließlich Wirkstoffen, wie Antibiotika und Vitamine;
- b) bei Mineralstoffmischungen auf Mahlfeinheit, Homogenität und Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen sowie auf die Einhaltung der Vorschriften über den Höchstgehalt an fremden Bestandteilen — soweit organische Bestandteile enthalten sind, werden die Untersuchungen wie unter Buchst. a durchgeführt —;
- c) auf eine buchmäßige Kontrolle der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln und Futtermischungen in den Herstellerbetrieben.

(2) Das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut Berlin untersucht die Futterzusätze mit Sonderwirkung auf ihren Gehalt an Wirkstoffen (Vitamine, Antibiotika), Frischezustand und Schädlingsbefall. In jedem Fall sind bakteriologische und im Verdachtsfall toxikologische Untersuchungen durchzuführen. Das gleiche gilt für die zu verarbeitenden Rohstoffkomponenten.

(3) Die Untersuchung der gemäß § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. April 1959 zur

\* 2. DS (GBl. I 1959 S. 810)

Futtermittelverordnung (Sonderdruck Nr. 302 des Gesetzblattes) zur Registrierung anzumeldenden Futtermittel erfolgt:

- a) bei Mischfuttermitteln, Futtermischungen und Einzelfuttermitteln durch die im Abs. 1 genannten Institute;
- b) bei Futterzusätzen mit Sonderwirkung durch das im Abs. 2 genannte Institut.

§ 2

Von jedem Mischfuttermittel und jeder Futtermischung ist vierteljährlich und von jedem Futterzusatz mit Sonderwirkung monatlich mindestens eine Durchschnittsprobe aus dem Herstellerbetrieb zu untersuchen. Stichproben sind von den Mischfuttermitteln sowie von den im Verkehr bzw. beim Endverbraucher befindlichen Mischfuttermitteln, Einzelfuttermitteln, Futtermischungen und Futterzusätzen mit Sonderwirkung zu entnehmen.

§ 3

Soweit nicht anders geregelt, erfolgen die Untersuchungen nach den von der Sektion Landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen und der Sektion Veterinärmedizin der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin festgelegten einheitlichen Bestimmungen.

§ 4

Die Untersuchung der in den Herstellerbetrieben entnommenen Futtermittelproben ist gebührenpflichtig. Die Untersuchung von Futtermittelproben bei Futtermitteln, die im Verkehr sind, ist gebührenpflichtig, wenn Beanstandungen erfolgen.

§ 5

Die in landwirtschaftlichen Betrieben hergestellten Futtermischungen unterliegen nicht der Pflichtkontrolle. Auf Antrag der Betriebe sind die Futtermischungen in größtmöglichem Umfang von den Instituten für land-

wirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin zu untersuchen. Die Untersuchung der Futtermittelproben ist gebührenpflichtig.

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1960

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichelt**

**Anordnung Nr. 2\*  
über Umsatzsteuerbefreiungen.**

Vom 29. Dezember 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 5. August 1960 über Umsatzsteuerbefreiungen (GBL I S. 488) wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Verschiedene Steuerbefreiungen für Lieferungen  
durch Herstellerbetriebe**

(1) Die Ziffern 2, 5, 6, 7 und 8 der Anlage 1 zur Anordnung vom 5. August 1960 werden gestrichen.

(2) In die Anlage 1 der Anordnung vom 5. August 1960 ist neu aufzunehmen:

„Tüten und Beutel — Warennummer 56 11 30 00  
Preisverordnung Nr. 1768 vom 23. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Tüten und Beutel — (Sonderdruck Nr. P 1408 des Gesetzblattes).“

## § 2

**Lieferung von Bier**

Der § 4 der Anordnung vom 5. August 1960 wird gestrichen.

## § 3

**Lieferung von Arzneimitteln, Tinkturen  
und Verbandstoffen**

(1) Die Ziffern 3 und 4 der Anlage 2 zur Anordnung vom 5. August 1960 werden gestrichen.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBL I 1960 S. 488)

(2) Die Ziff. 2 der Anlage 2 zur Anordnung vom 5. August 1960 wird wie folgt ergänzt:

„Preisverordnung Nr. 1435/1 vom 26. Juli 1960 — Arzneifertigwaren — (außer Anlage 3 Preisliste Teil IV — Homöopathische und biologische Arzneimittel) (Sonderdruck Nr. P 1665 des Gesetzblattes); Preisverordnung Nr. 1435/2 vom 21. Oktober 1960 — Arzneifertigwaren — (Sonderdruck Nr. P 1837 des Gesetzblattes).“

## § 4

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1960

**Der Minister der Finanzen  
I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers**

**Anordnung Nr. 2\*  
über den Erlaß von Kosten.**

Vom 31. Dezember 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird gemäß § 43 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 207) folgendes angeordnet:

## § 1

Für die notarielle Beurkundung von Verträgen über die Übergabe von Gemeinschaftseinrichtungen der VdGB an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften oder an gemeinsame Nebenbetriebe und Einrichtungen im Sinne des § 23 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBL I S. 577) werden keine Gebühren erhoben.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Mai 1960 über den Erlaß von Kosten (GBL I S. 378) außer Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1960

**Der Minister der Justiz  
Dr. Benjamin**

\* Anordnung (Nr. 1) (GBL I 1960 S. 378)

**Berichtigung**

Das Ministerium für Handel und Versorgung weist darauf hin, daß die Fußnote zu § 1 der Anordnung vom 15. Oktober 1960 über die Zusammenarbeit zwischen Handel und Produktion (GBL II S. 427) richtig heißen muß:

„Veröffentlicht als Sonderdruck XXXII/59, Beilage des Heftes 17/59 der Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung.“

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 23 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/51/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelaufgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5151, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Kollstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 18. Januar 1961	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
30. 12. 60	Anordnung über die Vorlage von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik im Stückgut-, Sammelgut-, Expressgut- und Reisegepäckverkehr .....	3
10. 12. 60	Anordnung über die Ausbildung von technischen Assistenten auf dem Gebiet der Naturwissenschaften .....	3
27. 12. 60	Anordnung Nr. 4 über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht ....	4
	Berichtigung .....	5
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	6

### Anordnung über die Vorlage von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik im Stückgut-, Sammelgut-, Expressgut- und Reisegepäckverkehr.

Vom 30. Dezember 1960

#### § 1

(1) Diese Anordnung gilt für Stückgut, Sammelgut, Expressgut und Reisegepäck, das bei der Deutschen Reichsbahn, den volkseigenen Speditions- und Kraftverkehrsbetrieben, privaten Speditionsfirmen und Luftverkehrsunternehmen aufgegeben wird.

(2) Die Vorlage des Personalausweises oder eines nach § 3 gleichgestellten Personalpapiers ist zu verlangen bei Sendungen gemäß Abs. 1, die von Privatpersonen an Privatpersonen im Verkehr zwischen dem demokratischen Berlin und den übrigen Teilen der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden.

#### § 2

Die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn, der volkseigenen Speditions- und Kraftverkehrsbetriebe, der privaten Speditionsfirmen und der Luftverkehrsunternehmen haben die Nummer des Personalausweises oder des im § 3 Buchstaben a bis f aufgeführten Personalpapiers in die Transportunterlagen einzutragen.

#### § 3

Dem Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik sind folgende Personalpapiere gleichgestellt:

- a) Bescheinigungen der Deutschen Volkspolizei über die Beantragung oder die ständige oder zeitweilige Einziehung des Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik;
- b) Bescheinigungen der Deutschen Volkspolizei über den Verlust eines Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik;

- c) Personalbescheinigungen der Deutschen Volkspolizei;
- d) Bescheinigungen der Deutschen Volkspolizei, die einen kurzfristigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik mit örtlicher Begrenzung gestatten;
- e) Dienstbücher der Deutschen Volkspolizei, Dienstbücher der Dienstzweige des Ministeriums für Staatssicherheit, Dienstausweise des Ministeriums für Nationale Verteidigung und der Nationalen Volksarmee sowie des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs;
- f) Ausweise für nichtdiplomatische Mitarbeiter der bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten Diplomatischen Vertretungen;
- g) Diplomatenausweise der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 4

Diese Anordnung tritt am 1. März 1961 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1960

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer

### Anordnung über die Ausbildung von technischen Assistenten auf dem Gebiet der Naturwissenschaften.

Vom 10. Dezember 1960

Zur Regelung der Ausbildung von technischen Assistenten auf dem Gebiet der Naturwissenschaften wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Technische Assistenten werden nach den Rahmenausbildungsplänen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen an den hierfür zugelassenen Einrichtungen im Bereich des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen und der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin ausgebildet.

(2) Die Ausbildung wird neben der Berufsausbildung im Abendstudium durchgeführt und schließt nach 3 Jahren mit der staatlichen Anerkennung ab.

(3) Die staatliche Anerkennung entspricht dem Abschluß als Techniker an einer Fachschule und berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Technischer Assistent“, z. B. für Physik, Mathematik, Technik, Metallographie.

## § 2

(1) Die staatliche Anerkennung als technischer Assistent eines bestimmten Zweiges der Naturwissenschaften wird erteilt, wenn der Antragsteller die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat.

(2) Mitarbeiter der naturwissenschaftlichen Institute der Universitäten und Hochschulen sowie der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und gleichartiger Einrichtungen zentraler Staatsorgane und der volkseigenen Wirtschaft, die bereits als technischer Assistent tätig sind, können zur Ablegung der Prüfungen auch ohne Ableistung der vorgeschriebenen Ausbildung zugelassen werden.

(3) Ehemalige Studenten, die sich in einem Arbeitsverhältnis befinden und die wenigstens 2 Jahre an einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät oder an einer gleichartigen Einrichtung studiert haben und die in ihrem Fachgebiet mindestens eine einjährige Tätigkeit in einem wissenschaftlichen Institut nachweisen, können ebenfalls zur Ablegung der Prüfungen ohne Ableistung der vorgeschriebenen Ausbildung zugelassen werden.

## § 3

(1) Zur Ausbildung von technischen Assistenten und zur Erteilung der staatlichen Anerkennung können entsprechende Institute der Universitäten und Hochschulen im Bereich des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen und der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zugelassen werden.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung ist ein detaillierter Ausbildungsplan einzureichen, dem die Rahmenausbildungspläne und die Prüfungsbestimmungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen zugrunde liegen müssen. Der Ausbildungsplan bedarf zu seiner Anwendung der Bestätigung durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen.

(3) Für die Abnahme der Prüfungen ist an jeder zugelassenen Einrichtung eine Prüfungskommission zu bilden, der mindestens zwei Wissenschaftler und ein Vertreter der Gewerkschaftsleitung angehören. Den Vorsitz soll ein Institutsdirektor übernehmen. Für jedes Mitglied der Kommission ist ein Vertreter zu benennen.

## § 4

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung als technischer Assistent sind:

a) Abschluß einer zehnklassigen Oberschule; für Absolventen achtklassiger Schulen der Nachweis über

Kenntnisse in den einschlägigen Fächern, die dem Abschluß einer zehnklassigen Oberschule entsprechen;

b) abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf, der in engem Zusammenhang mit der beabsichtigten Tätigkeit als technischer Assistent steht (wie Laborant, Chemiefacharbeiter, Mechaniker usw.).

(2) Bewerbungen zur Ausbildung als technischer Assistent sind an die vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zugelassenen Universitäten und Hochschulen sowie an die Institute und Einrichtungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin zu richten. Der Bewerbung sind beizufügen:

a) für Mitarbeiter einer Universität, Hochschule oder für sonstige Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung in einem Arbeitsverhältnis stehen, eine Befürwortung des Institutsdirektors bzw. der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung;

b) Lebenslauf und Personalfragebogen;

c) Zeugnisse über abgelegte Prüfungen (Abschriften).

(3) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet die Abteilung Kader der Universität oder Hochschule nach Anhören des für die Ausbildung verantwortlichen Wissenschaftlers bzw. die Leitung der jeweiligen Einrichtung der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

## § 5

(1) Während der Ausbildung sind die Bestimmungen über die Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Fachschulabendstudium anzuwenden.

(2) Für die Teilnahme am Abendstudium sind Gebühren gemäß den Bestimmungen über das Fachschulabendstudium zu entrichten.

(3) Für Teilnehmer an einer Prüfung nach § 2 Absätzen 2 und 3 sind Gebühren gemäß den Bestimmungen über die Prüfungen für Externe an den Fachschulen zu entrichten.

## § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1960

Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen  
Dr. Girnus

### Anordnung Nr. 4\* über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht.

Vom 27. Dezember 1960

Zur Sicherung einer ausreichenden Läuferproduktion und der Marktproduktion von Schweinefleisch in den Jahren 1961/62 wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) An Sauenhalter (VEG, LPG, Genossenschaftsbauern und sonstige Sauenhalter) werden folgende Prämien gewährt:

1. für jede Sau, die vom 1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1961 nachweisbar abferkelt, unabhängig

\* Anordnung Nr. 3 (GBL I 1960 S. 495)

von der Anzahl der lebend geborenen Ferkel, im Zeitraum vom

1. Januar 1961 bis 30. April 1961	30,— DM
1. Mai 1961 bis 31. Oktober 1961	20,— DM
1. November 1961 bis 31. Dezember 1961	30,— DM

2. für jedes siebente und darüber hinaus aufgezogene Ferkel eines Wurfes im Alter von 8 Wochen in der Zeit vom

1. Januar 1961 bis 30. April 1961	12,— DM
1. Mai 1961 bis 31. Oktober 1961	8,— DM
1. November 1961 bis 31. Dezember 1961	12,— DM

wenn jedes Ferkel des Wurfes beim Absetzen normal entwickelt und gesund aufgezogen ist.

Anspruch auf diese Prämie haben die Sauenhalter auch für Ferkel, die vor dem erreichten Lebensalter von 8 Wochen nachweisbar an den VEAB verkauft wurden. Diese Bedingungen gelten auch bei nachweisbaren direkten Ferkellieferungen der LPG und VEG an staatliche Mastanstalten.

(2) Ist der Sauenhalter ein VEG oder eine LPG, so sind die diesen Betrieben für die Sauenabferkelung ausgezahlten Prämienbeträge gemäß Abs. 1 Ziff. 1 dem Prämienfonds zuzuführen und die Prämienbeträge gemäß Abs. 1 Ziff. 2 unverzüglich nach Eingang an die Viehpfleger auszuzahlen, die die Sauen und Ferkel betreut haben.

(3) Die Direktoren der VEG im Einvernehmen mit den BGL und die Vorstände der LPG können die Prämien gemäß Abs. 1 Ziff. 1 auch den Viehpflegern und den verantwortlichen Landarbeitern und Genossenschaftsmitgliedern für die Futterwirtschaft zum Teil oder in voller Höhe direkt gewähren.

## § 2

(1) Die Auszahlung der Prämien gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 erfolgt durch die Räte der Gemeinden.

(2) Die Sauenhalter, die Anspruch auf die Auszahlung der Prämien nach § 1 erheben, haben bei den Räten der Gemeinden die Abferkelung der Sauen und die Anzahl der lebend geborenen Ferkel innerhalb von 3 Tagen nach der Abferkelung anzuzeigen. Die Räte der Gemeinden überzeugen sich von der Richtigkeit der Angaben der Sauenhalter. Die Prämien nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 sind danach sofort auszuzahlen.

(3) Vor der Gewährung der Prämien nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 nehmen die zuständigen Mitarbeiter der Räte der Gemeinden, spätestens 8 Wochen nach der Anzeige der Ferkelgeburten, eine Nachkontrolle bei den betreffenden Sauenhaltern vor; sie stellen fest, in welcher Höhe diese Prämien für die aufgezogenen Ferkel an die Sauenhalter auszuzahlen sind. Danach sind die Prämien unverzüglich auszuzahlen.

(4) Wird festgestellt, daß der Sauenhalter durch unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben die Bewilligung einer dieser Prämien erwirkt hat, so hat der Sauenhalter auf Grund eines Bescheides des Rates der Gemeinde die Prämien innerhalb der im Bescheid festgelegten Fristen zurückzuerstatten. Die Strafbarkeit nach der Wirtschaftsstrafverordnung bleibt davon unberührt.

(5) Die Räte der Gemeinden weisen die verauslagten Kosten in ihrem Haushalt außerplanmäßig beim Einzelplan 14 Kapitel 140 nach. Sie werden ihnen auf

Antrag und gegen Vorlage eines entsprechenden Ausgabennachweises vom Rat des Kreises im Wege des Sonderfinanzausgleiches erstattet.

(6) Zur Durchführung des Sonderfinanzausgleiches sind die Anforderungen der von den Gemeinden verausgabten Mittel beim Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, zu folgenden Terminen zu stellen:

1. Anforderung am 20. Juli 1961 für das I. Halbjahr,
2. Anforderung am 20. Oktober 1961 für das III. Quartal,
3. Anforderung am 30. November 1961 für das IV. Quartal.

Der zusammengefaßte Mittelverbrauch ist von den Räten der Kreise jeweils 5 Tage danach an die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, zu melden. Die Bezirksanforderung zum Sonderfinanzausgleich an das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft erfolgt jeweils am 30. des dem Quartal folgenden Monats, erstmalig am 30. Juli 1961, bzw. für das IV. Quartal 1961 bis zum 10. Dezember 1961.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 6. Mai 1959 über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht (GBl. I S. 559) und die Anordnung Nr. 3 vom 11. August 1960 über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht (GBl. I S. 495) außer Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1960

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichelt

## Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß es

1. in der Preisanordnung Nr. 1723 vom 23. September 1959 — Anordnung über die Preise für elektrische Meßinstrumente — (Sonderdruck Nr. P 1350 des Gesetzblattes) auf Seite 72 der Preisliste 6 bei dem Gerät Multiprüfer für Gleich- und Wechselstrom, Listen-Nr. 271 351, richtig heißen muß:

„IAP je Stück 35,04 DM  
EVP je Stück 48,— DM“;

2. in der Preisanordnung Nr. 848/2 vom 3. August 1960 — Schwachstrom-Montageleistungen — (Sonderdruck Nr. P 1689 des Gesetzblattes) auf Seite 4 richtig heißen muß:

„Trawler (außer Typ III)

Gesamt-Zuschlag 7,50 %

Seeschlepper 130 BRT

Gesamt-Zuschlag 9,50 %“.

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

**Die Ausgabe Nr. 7 vom 9. Dezember 1960 enthält:**

Anordnung vom 17. November 1960 über den tierärztlichen Hygienedienst .....	45
Anordnung Nr. 2 vom 15. November 1960 über das Statut des Zentralinstituts für Kernphysik .....	46
Anordnung Nr. 98 vom 9. November 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	47

**Die Ausgabe Nr. 8 vom 15. Dezember 1960 enthält:**

Anordnung vom 29. November 1960 über die Finanzierung der Planstellen für Trainer .....	53
Anordnung Nr. 99 vom 19. November 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	54

**Die Ausgabe Nr. 9 vom 20. Dezember 1960 enthält:**

Anordnung vom 29. November 1960 über die Aufbewahrung von Unterlagen der Haushaltsplanung .....	61
Anordnung vom 28. November 1960 über die Auflösung des VEB Vordruck-Leitverlag Weimar .....	64

**Die Ausgabe Nr. 10 vom 24. Dezember 1960 enthält:**

Anordnung vom 1. Dezember 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für radioaktive Stoffe .....	65
Anordnung vom 3. Dezember 1960 über die Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Durchführung von Bauproduktion durch die sozialistische Bauwirtschaft (ABB) .....	67

**Die Ausgabe Nr. 11 vom 28. Dezember 1960 enthält:**

Anordnung vom 28. November 1960 über das Statut des Instituts für Getreideverarbeitung .....	73
Anordnung Nr. 2 vom 26. November 1960 über die Planung und Finanzierung der Kosten für die wirtschaftliche und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland .....	75
Anordnung Nr. 2 vom 2. Dezember 1960 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten. - Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte - .....	76
Anordnung Nr. 100 vom 25. November 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	77

**Die Ausgabe Nr. 12 vom 29. Dezember 1960 enthält:**

Anordnung Nr. 4 vom 9. Dezember 1960 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft. - Planung und Finanzierung der unvollendeten Bauproduktion volkseigener Baubetriebe beim Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode - .....	85
Anordnung Nr. 101 vom 2. Dezember 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	86

**Herausgeber:** Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
**Redaktion:** Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - AG 134/61/DDR - Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6; Telefon: 51 05 21 - Druck: (316) Tribüne, Treptow

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 23. Januar 1961	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 61	Sechste Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung für Ärzte .....	7
6. 12. 60	Zwölfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe .....	8
7. 1. 61	Anordnung Nr. 3 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte ....	8
9. 1. 61	Anordnung über den Kauf und Verkauf sowie die Verteilung von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern .....	9
	Berichtigung .....	9
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	10

## Sechste Durchführungsbestimmung\* zur Approbationsordnung für Ärzte.

Vom 7. Januar 1961

Auf Grund des § 19 der Approbationsordnung für Ärzte vom 16. Februar 1949 (ZVOBl. S. 120) wird folgendes bestimmt:

### § 1

(1) § 1 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. I S. 108) in der Fassung der Vierten Durchführungsbestimmung vom 29. Juli 1955 (GBl. I S. 580) erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht den Antrag, eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses, einen Lebenslauf und ein Lichtbild des Bewerbers dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ein, in dessen Bereich die Prüfung abgelegt wurde. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Approbationsakten.“

(2) § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vermerkt auf dem Antrag oder auf der beglaubigten Abschrift des Prüfungszeugnisses, ob die Erteilung der Approbation befürwortet wird oder ob Gründe bekannt sind, die eine Versagung der Approbation entsprechend der Approbationsordnung für Ärzte vom 16. Februar 1949 (ZVOBl. S. 120) rechtfertigen.“

### § 2

(1) § 6 der Dritten Durchführungsbestimmung wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

\* 5. DB (GBl. I 1958 S. 1184)

„Ärzte, die außer der ärztlichen Approbation auch die zahnärztliche Approbation besitzen (Doppelapprobierte), leisten für die Ausbildung als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten in Abweichung von der im Abs. 1 getroffenen Regelung die Pflichtassistentenzeit wie folgt ab:

- 4 Monate Chirurgie,
- 4 Monate Innere Medizin,
- 4 Monate Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten oder Kinderkrankheiten.“

(2) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

### § 3

§ 7 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung wird wie folgt ergänzt:

„Pathologische Physiologie“.

### § 4

§ 9 der Dritten Durchführungsbestimmung wird gestrichen.

### § 5

§ 5 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 29. Juli 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. I S. 580) wird gestrichen. Die Approbationsurkunde ist nach der Anlage zu § 12 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung zu erteilen.

### § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Gehring  
 Stellvertreter des Ministers

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zefällige Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Oktober – November – Dezember 1960

**Zwölfte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Systematik  
der Ausbildungsberufe.**

Vom 6. Dezember 1960

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBl. S. 470) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die zu § 4 der Verordnung vom 19. März 1953 über die Systematik der Ausbildungsberufe gehörende Systematik der Ausbildungsberufe wird nach Neufassung als Sonderdruck Nr. 326 des Gesetzblattes veröffentlicht.

§ 2

(1) In der Systematik der Ausbildungsberufe werden alle Berufe geführt, die im System der Berufsausbildung erlernt werden können.

(2) Grundlage für das Erlernen aller Berufe ist der Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule.

§ 3

(1) Sämtliche in der Systematik der Ausbildungsberufe geführten Lehrberufe können von Abiturienten erlernt werden.

(2) Hat der Abiturient in der erweiterten Oberschule eine berufliche Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen, die der Grundausbildung des gewählten Berufes entspricht, so ist die Lehrzeit gegenüber der für Oberschüler der 10. Klasse um 1 Jahr zu verkürzen.

(3) Hat der Abiturient in der erweiterten Oberschule eine berufliche Grundausbildung erhalten, die nicht der Grundausbildung des gewählten Berufes entspricht, gelten die gleichen Lehrzeiten wie für Oberschüler der 10. Klasse. Bei guten Leistungen kann die Lehrzeit um 1/2 bis 1 Jahr gekürzt werden.

(4) Über die vorzeitige Zulassung zur Facharbeiterprüfung entscheidet der Direktor der Betriebsberufsschule bzw. der mit der praktischen Berufsausbildung Beauftragte in Übereinstimmung mit dem Direktor der Berufsschule auf Antrag des Lehrlings.

§ 4

(1) Während des Überganges zur völligen Durchsetzung des Oberschulprogramms können Lehrverträge mit Schülern der 8. Klassen für solche Lehrberufe abgeschlossen werden, die für Oberschüler der 10. Klassen mit einer zweijährigen Lehrzeit vorgesehen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Rat des Kreises, Referat Arbeit, in Übereinstimmung mit der Abteilung Volksbildung. Die Lehrzeit beträgt in solchen Fällen 3 Jahre.

(2) Beim Abschluß von Lehrverträgen ist besonders zu beachten, daß durch Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Betrieben und Berufsschulen für Achtklassenschüler und Oberschüler getrennte Klassen gebildet werden.

(3) In den Fällen, in denen die Anzahl der Absolventen der Oberschule für die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung nicht ausreichend ist, sind die Absolventen vorrangig in volkswirtschaftlich wichtige Berufe zu lenken.

\* 11. DB (GBl. I 1960 S. 97)

§ 5

(1) Jugendliche, die vorzeitig aus der Oberschule entlassen werden, das Ziel der 8. Klasse jedoch nicht erreicht haben, können in solchen Berufen ausgebildet werden, die in der Systematik noch für Schüler der 8. Klassen vorgesehen sind.

(2) Für den Abschluß solcher Lehrverträge, für die Festlegung der Lehrzeitdauer, des Lehrzieles, des Inhalts der Ausbildung, ihre Organisation und Methoden gelten die „Übergangsmaßnahmen vom 9. Mai 1960 der Berufsausbildung von Schülern, die die Oberschule nicht abgeschlossen haben“.

§ 6

(1) Liegen der Abschluß von Lehrverträgen und der in ihnen vereinbarte Tag des Beginns der Berufsausbildung vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung, so behalten diese Lehrverträge bis zur Erfüllung ihre Gültigkeit, sofern zwischen den Vertragspartnern im gegenseitigen Einvernehmen keine Regelung im Sinne dieser Durchführungsbestimmung getroffen wird.

(2) Tritt diese Durchführungsbestimmung vor dem vereinbarten Tag des Beginns der Berufsausbildung in Kraft, so sind bereits abgeschlossene Lehrverträge entsprechend dieser Durchführungsbestimmung zu ändern.

(3) Diese Änderungen werden erst dann rechtskräftig, wenn sie vom Rat des Kreises, Referat Arbeit, registriert sind.

§ 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Elfte Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1960 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBl. I S. 97) außer Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1960

Der Minister für Volksbildung

Prof. Dr. Lemnitz

\* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 13/1960 S. 121

**Anordnung Nr. 3\*  
über die Ausbildung und staatliche Anerkennung  
der Fachärzte.**

Vom 7. Januar 1961

Zur Änderung der Anordnung vom 16. April 1956 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte (GBl. I S. 348) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. März 1960 (GBl. I S. 236) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 1 der Anordnung vom 16. April 1956 wird durch folgende Ziff. 32 ergänzt:

„Facharzt Praktischer Arzt 3 Jahre“.

§ 2

Eine Ausbildung liegt nur dann vor, wenn der Leiter der Einrichtung und der auszubildende Arzt einen schriftlichen Ausbildungsvertrag abschließen.

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1960 S. 236)



## § 3

Für die Anerkennung als Facharzt Praktischer Arzt entfällt der Nachweis einer allgemeinärztlichen Tätigkeit.

## § 4

(1) Die Ausbildung erfolgt auf einer Ausbildungsstelle für Fachärzte Praktischer Arzt.

(2) In den für die Ausbildung zugelassenen Einrichtungen sind Planstellen für die Ausbildung von Fachärzten Praktischer Arzt für die Dauer der Ausbildung bereitzustellen.

## § 5

Der Leiter der ausbildenden Einrichtung kann den auszubildenden Arzt zur Absolvierung eines bestimmten Ausbildungsabschnittes an eine andere Einrichtung delegieren, wenn die Ausbildung in dem bestimmten Fachgebiet in der Einrichtung nicht möglich ist.

## § 6

Eine Facharztausbildung in einem Fachgebiet, das zur Ausbildung zum Facharzt Praktischer Arzt gehört, kann auf den entsprechenden Ausbildungsabschnitt angerechnet werden.

## § 7

(1) Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung 5 oder mehr Jahre als Praktischer Arzt tätig sind, können auf Antrag durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, die staatliche Anerkennung als Facharzt Praktischer Arzt entsprechend den Bestimmungen des § 15 der Anordnung vom 16. April 1956 in der Fassung vom 24. März 1960 erhalten.

(2) Bei Ärzten, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung weniger als 5 Jahre als Praktischer Arzt tätig sind, entscheidet auf Antrag der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, nach den bisher in der ärztlichen Tätigkeit gezeigten Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten über die Erteilung der staatlichen Anerkennung oder über eine noch notwendige Ausbildung und ihre Dauer.

(3) Für Ärzte, die entsprechend den Absätzen 1 und 2 auf Antrag die staatliche Anerkennung erhalten, kann das Kolloquium durch den für die Erteilung der staatlichen Anerkennung zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, erlassen werden.

## § 8

Bei Ärzten, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung nach § 9 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. I S. 108) in Ausbildung stehen, entscheidet auf Antrag der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, über den weiteren Gang der Ausbildung.

## § 9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Gehring  
Stellvertreter des Ministers

## Anordnung

## über den Kauf und Verkauf sowie die Verteilung von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern.

Vom 9. Januar 1961

## § 1

(1) Alle volkseigenen Betriebe, staatlichen Organe und deren Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften, Parteien und Massenorganisationen, die gebrauchte Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger nicht mehr zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen, sind verpflichtet, diese dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven zum Kauf anzubieten.

(2) Alle Kraftfahrzeughalter der privaten Wirtschaft sowie Einzelpersonen können ihre Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven zum Kauf anbieten.

## § 2

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger entsprechend dieser Anordnung sind:

- Personenkraftwagen,
- Lastkraftwagen und Spezialfahrzeuge,
- Zugmaschinen und Radtraktoren,
- Kraftomnibusse,
- Lastkraftwagen- und Omnibusanhänger.

## § 3

(1) Die Verteilung der vom Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven erworbenen gebrauchten Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger erfolgt durch den Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, mit Zustimmung der Abteilung Handel und Versorgung und der Abteilung Material-technische Versorgung.

(2) Anträge auf Zuweisung gebrauchter Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger sind an das zuständige Zweigkontor des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven zu richten.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Mai 1953 zur Verteilung von gebrauchten Kraftfahrzeugen aller Art (ZBl. S. 204) außer Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1961

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer

## Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1283/1 vom 20. September 1960 — Leistungen der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen — (Sonderdruck Nr. P 1819 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 4 Abs. 1 zweite Zeile muß es statt „Projektierungsgrundarbeiters, der Wissenschaftler ...“ richtig heißen: „Produktionsgrundarbeiters, z. B. der Wissenschaftler ...“.

Im § 4 Abs. 1 vierte Zeile ist zu streichen: „Lichtpauser“.

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 1718**

Preisordnung Nr. 1144/4 vom 28. Juli 1960 — Schuhwerk aus Leder — (Warennummer 62 50 00 00), 29 Blatt, 1,45 DM

**Sonderdruck Nr. P 1829**

Preisordnung Nr. 1262/2 vom 16. Dezember 1960 — Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Formgußzeugnisse der volkseigenen Betriebe — (Warennummer 29 00 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 1845 a**

Preisordnung Nr. 1940 vom 8. Dezember 1960 — Pflugschare, Einzel- und Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen sowie Maschinenmesser für die Landwirtschaft — (Warennummern 32 49 10 00, 32 49 80 00, 32 49 90 00, 32 81 80 00)  
Preisliste 1, Einzel- und Ersatzteile zu Maschinen für die Bodenbearbeitung und Pflugschare, 57 Blatt, 2,85 DM

**Sonderdruck Nr. P 1845 b**

Titel und Warennummern wie oben  
Preisliste 2, Einzel- und Ersatzteile zu Maschinen für die Düngung, 14 Blatt, 0,70 DM

**Sonderdruck Nr. P 1845 c**

Titel und Warennummern wie oben  
Preisliste 3, Einzel- und Ersatzteile zu Sä- und Pflanzmaschinen, 46 Blatt, 2,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 1845 d**

Titel und Warennummern wie oben  
Preisliste 4, Einzel- und Ersatzteile zu Pflanzenpflegemaschinen, 25 Blatt, 1,25 DM

**Sonderdruck Nr. P 1845 e**

Titel und Warennummern wie oben  
Preisliste 5, Einzel- und Ersatzteile zu Erntemaschinen, 59 Blatt, 2,95 DM

**Sonderdruck Nr. P 1845 f**

Titel und Warennummern wie oben  
Preisliste 6, Einzel- und Ersatzteile zu Ernteaufbereitungsmaschinen, 36 Blatt, 1,80 DM

**Sonderdruck Nr. P 1845 g**

Titel und Warennummern wie oben  
Preisliste 7, Einzel- und Ersatzteile zu Maschinen für die Futtermittelaufbereitung und die Viehwirtschaft, 28 Blatt, 1,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 1845 h**

Titel und Warennummern wie oben  
Preisliste 8, Messerköpfe, Messerrücken, Mähmesser, Messerkopfführung, Messerkopfplatten, Messerhalter, Mähmesser komplett, Häckselmesser, Fingerplatten, Reinigungsplatten, Reibungsplatten, Finger, Fingerbalkenschiene, Fingerbalken, 21 Blatt, 1,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1849**

Preisordnung Nr. 1535/1 vom 1. November 1960 — Gastwirtschaftliche Maschinen — (Warennummern 32 68 61 00, 32 68 62 00), 1 Blatt, 0,05 DM

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6*

K. Lutherrings 13

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 131/30/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,90 DM und Teil III 1,90 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 13 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 23 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 43 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 18 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie beim gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribune, Treptow

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 24. Januar 1961	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
13. 1. 61	Anordnung zur Verhütung der Kinderlähmung .....	11
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	12

#### Anordnung zur Verhütung der Kinderlähmung.

Vom 13. Januar 1961

Um den Erfolg der im Frühjahr 1960 durchgeführten oralen Immunisierung der Bevölkerung gegen Kinderlähmung zu vertiefen und zu erweitern, wird folgendes angeordnet:

##### § 1

(1) Die Bevölkerung im Alter vom 21. bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres wird gegen den häufigsten Typ des Erregers der Kinderlähmung oral immunisiert. Die orale Immunisierung gegen Kinderlähmung (nachstehend Immunisierung genannt) ist für diesen Personenkreis freiwillig.

(2) Die Immunisierung des im Abs. 1 genannten Personenkreises erfolgt durch die Einnahme von Dragees. Sie wird in der Zeit vom 20. Januar bis zum 28. Februar 1961 durchgeführt.

##### § 2

(1) Kinder des Geburtsjahrganges 1960 sind ab 3. Lebensmonat gegen Kinderlähmung zu immunisieren, sofern die Immunisierung nicht im Frühjahr 1960 erfolgt ist.

(2) Die Immunisierung gemäß Abs. 1 besteht in der Einnahme von 2 Tropfen (0,1 ml) des verdünnten Impfstoffes in Trinkwasser, Fruchtsaftwasser oder mit etwas Zucker u. dgl.

(3) Die Immunisierung gemäß Abs. 1 erfolgt dreimal in Abständen von 4 bis 6 Wochen getrennt gegen den Typ I, Typ III und Typ II des Erregers der Kinderlähmung.

(4) Die Immunisierung wird in der Zeit vom 20. Januar bis 20. April 1961 durchgeführt.

##### § 3

(1) Im Frühjahr 1960 der Immunisierung ferngebliebene Kinder und Jugendliche im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres werden mit Dragees gegen den Typ I des Erregers der Kinderlähmung immunisiert. Ist die Einnahme von Dragees bei Kleinkindern nicht möglich, muß flüssiger Impfstoff verabfolgt werden.

(2) Die Immunisierung gegen die Typen II und III des Erregers der Kinderlähmung erfolgt durch Einnahme von 2 Tropfen (0,1 ml) des verdünnten Impfstoffes in Abständen von 4 bis 6 Wochen.

(3) Die Immunisierung erfolgt in der Zeit vom 20. Januar bis 28. Februar 1961.

##### § 4

(1) Für Kinder des Geburtsjahrganges 1960 ist die Immunisierung gemäß § 2 eine Pflichtschutzimpfung entsprechend der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBL. I S. 446), deren Bestimmungen Anwendung finden, soweit nicht in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das gleiche gilt für die Immunisierung von Kindern und Jugendlichen im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gemäß § 3, die nicht im Frühjahr 1960 immunisiert wurden.

##### § 5

(1) Kinder und Jugendliche im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Frühjahr 1960 zweimal immunisiert wurden, werden erneut immunisiert, um den erworbenen Impfschutz zu verstärken.

(2) Die Wiederholung der Immunisierung erfolgt einmalig mit einem Impfstoff, der gegen alle 3 Erregertypen der Kinderlähmung wirksam ist.

(3) Diese Immunisierung ist freiwillig. Sie erfolgt in der Zeit vom 20. Januar bis 28. Februar 1961.

##### § 6

(1) Die Immunisierung erfolgt mit dem in der UdSSR hergestellten Impfstoff, der die abgeschwächten Sabinstämme enthält (Sabin-Tschurnakow-Impfstoff).

(2) Die vorschriftsmäßige Verdünnung des Konzentrats und Abfüllung des flüssigen Impfstoffes erfolgt unter staatlicher Kontrolle im Institut für Immunbiologie in Berlin-Niederschöneweide.

(3) Der Impfstoff in Drageeform wird aus der Originalverpackung ausgegeben.

##### § 7

(1) Von der Immunisierung sind alle Personen zurückzustellen, die fieberhaft erkrankt sind oder an akuten Durchfällen leiden. Nach einer fieberhaften Erkrankung ist die Immunisierung frühestens 8 Tage nach der Entfieberung durchzuführen.

(2) Die Immunisierung ist bei Pocken-Erstimpflingen und Pocken-Impflingen mit Erstimpfreaktionen frühestens 8 Tage nach der Nachschau bzw. Entfieberung vorzunehmen.

(3) Zeitliche Abstände von anderen Schutzimpfungen sind grundsätzlich nicht erforderlich.

## § 8

(1) Die Immunisierung wird kostenlos durchgeführt.

(2) Impfbescheinigungen werden bei der Immunisierung grundsätzlich nicht ausgestellt. Die im § 4 genannten Personen, bei Kindern deren Erziehungsberechtigte, können die erfolgte Immunisierung nach Abschluß der Aktion durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in den Impfausweisen bestätigen lassen. Erfolgt die Immunisierung in Kinderkrippen, Kinderheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens, ist die Durchführung durch eine leitende Schwester im Impfausweis zu bestätigen.

(3) Die Immunisierten sind listenmäßig mit Angabe des Namens und Vornamens, des Geburtsjahres, der Anschrift, der Charge und des Typs des Impfstoffes zu erfassen.

## § 9

Für die Organisation und Durchführung der Immunisierung ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, verantwortlich.

## § 10

(1) Mit der Ausgabe des Impfstoffes sind Impfrupps zu beauftragen, die sich aus Mitarbeitern der örtlichen Räte und Mitgliedern der Massenorganisationen, ins-

besondere des Deutschen Roten Kreuzes, sowie anderen freiwilligen Helfern aus der Bevölkerung zusammensetzen.

(2) Die Immunisierung ist in Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, in Schulen, in Betrieben und anderen Einrichtungen vorzunehmen. Um die zu Immunisierenden vollständig zu erfassen und ihnen die Teilnahme an der Immunisierung zu erleichtern, sind zusätzlich Hausbegehungen vorzusehen.

## § 11

Zur Erweiterung der Immunisierungsmöglichkeiten für die Bevölkerung haben die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, Dauerimmunisierungsstellen einzurichten.

## § 12

(1) Diese Anordnung tritt am 13. Januar 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anordnung vom 26. Oktober 1959 über die Durchführung der Schutzimpfungen gegen Kinderlähmung (GBl. I S. 838),

b) die Anordnung vom 6. April 1960 zur Bekämpfung der Kinderlähmung (GBl. I S. 240).

Berlin den 13. Januar 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Gehring  
Stellvertreter des Ministers

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. P 1822

Preisverordnung Nr. 1900/2 vom 26. Juli 1960 — Änderung und Berichtigung von Preisverordnungen — (Glas und Keramik), 2 Blatt, 0,10 DM

Diese Preisverordnung enthält Änderungen und Berichtigungen der folgenden am 1. Juli 1960 bzw. 1. Januar 1961 in Kraft getretenen Preisverordnungen:

PAO Nr. 1523	PAO Nr. 1659
" " 1597	" " 1737
" " 1828	" " 1765
" " 1629	

#### Sonderdruck Nr. P 1823

Preisverordnung Nr. 1900/3 vom 26. Juli 1960 — Änderung und Berichtigung von Preisverordnungen — (Lebensmittelindustrie), 2 Blatt, 0,10 DM

Diese Preisverordnung enthält Änderungen und Berichtigungen der folgenden am 1. Juli 1960 bzw. 1. Januar 1961 in Kraft getretenen Preisverordnungen:

PAO Nr. 886/2	PAO Nr. 1706
" " 1626	" " 1810
" " 1670	

#### Sonderdruck Nr. P 1824

Preisverordnung Nr. 1900/4 vom 26. Juli 1960 — Änderung und Berichtigung von Preisverordnungen — (Leichtindustrie: Holz, Papier, Polygraphie, Kulturwaren), 5 Blatt, 0,25 DM

Diese Preisverordnung enthält Änderungen und Berichtigungen der folgenden am 1. Juli 1960 bzw. 1. Januar 1961 in Kraft getretenen Preisverordnungen:

PAO Nr. 681/4	PAO Nr. 1397	PAO Nr. 1696
" " 906/1	" " 1407	" " 1734
" " 1059/3	" " 1419	" " 1736
" " 1133	" " 1501	" " 1739
" " 1339	" " 1520	" " 1829

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 1,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 8451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (146) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 26. Januar 1961	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 60	Bekanntmachung des Beschlusses über ergänzende Maßnahmen zum Plan 1961 — Teil Landwirtschaft .....	13
9. 1. 61	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPG .....	13
3. 1. 61	Anordnung über Lizenzverträge .....	18
4. 1. 61	Anordnung Nr. 4 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	20

### Bekanntmachung des Beschlusses über ergänzende Maßnahmen zum Plan 1961 — Teil Landwirtschaft.

Vom 22. Dezember 1960

Nachstehend wird der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 22. Dezember 1960 über ergänzende Maßnahmen zum Plan 1961 — Teil Landwirtschaft — auszugsweise bekanntgemacht.

Berlin, den 22. Dezember 1960

Der Leiter  
des Büros des Präsidiums des Ministerrates

Plenkowski  
Staatssekretär

### Beschluß über ergänzende Maßnahmen zum Plan 1961 — Teil Landwirtschaft.

Vom 22. Dezember 1960

(Auszug)

In Ergänzung zu den Beschlüssen über die Planung 1961 wird beschlossen:

#### I. Abgabepreise beim Handel mit Zucht- und Nutzvieh

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1961 sind sämtliche Verkäufe von Zucht- und Nutzvieh von den VEAB an landwirtschaftliche Betriebe (mit Ausnahme von volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft bei Ferkeln und Läufern, die Planpreise erhalten) zu Aufkaufpreisen durchzuführen.
- Mit dem Verkauf von Zucht- und Nutzvieh zu Aufkaufpreisen entfällt
  - die Übernahme der Verpflichtung zur Gegenlieferung von Schlachtvieh zum Erfassungspreis,

b) die bisherige Regelung der Festsetzung von Kontingenten zum Ankauf von Zucht- und Nutzvieh zu Erfassungspreisen ohne Gegenlieferung von Schlachtvieh.

- Der Ankauf von Zucht- und Nutzvieh durch die VEAB erfolgt weiterhin sowohl zu Erfassungs- als auch zu Aufkaufpreisen.
- Für den Kauf und Verkauf von Läufern und Ferkeln von den VEAB an die volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft und umgekehrt (VEG, VEB für Mast von Schlachtvieh und sonstige VEB) bleibt vorerst die jetzt gültige Preisregelung bestehen.

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPG.

Vom 9. Januar 1961

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 29. Januar 1960 über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPG (GBL I S. 97) und des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 9. Dezember 1960 über Maßnahmen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Marktproduktion, insbesondere zur Erhöhung der Kuhbestände und der Milchproduktion (GBL II S. 511) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. März 1960 zur Verordnung über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPG (GBL I S. 192) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes folgendes bestimmt:

#### § 1

Sofern in der Ersten Durchführungsbestimmung vom „Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf land-

\* 1. DE (GBL I 1960 S. 192)

wirtschaftlicher Erzeugnisse“ bzw. von den „Räten der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft und Abteilung Erfassung und Aufkauf“ die Rede ist, muß es „Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft“ bzw. „Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft“ heißen.

### § 2

§ 1 Ziff. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„auf Zucht- und Nutzvieh entsprechend der Verordnung vom 18. Dezember 1958 über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh (GBl. I 1959 S. 5);“

### § 3

Der § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Die Bestätigung der von den LPG vorgeschlagenen Betriebspläne einschließlich der Festsetzung der Höhe des Pflichtablieferungsanteils durch die Räte der Kreise und Gemeinden regelt sich nach der vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gesondert erlassenen Direktive über die Planung der Marktproduktion in landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Die sechswöchige Frist, innerhalb der nach dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 8. Dezember 1960 die Verträge zwischen LPG und den beauftragten Erfassungs- und Aufkaufbetrieben abzuschließen sind, ist vom Tage der Bestätigung des staatlichen Planes der Marktproduktion, Teil staatliches Aufkommen und Teil Verkauf von Zucht- und Nutzvieh, durch den Kreistag zu rechnen.“

### § 4

(1) Im § 3 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung treten an Stelle des Wortes „Ablieferungsbescheiden“ die Worte „den staatlichen Plänen der Marktproduktion, Teil staatliches Aufkommen und Teil Verkauf von Zucht- und Nutzvieh“.

(2) Im § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung treten an Stelle der Worte „Ablieferungsbescheiden und Aufkaufauflagen“ die Worte „und in den staatlichen Plänen der Marktproduktion, Teil staatliches Aufkommen und Teil Verkauf von Zucht- und Nutzvieh“.

(3) Im § 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung treten an Stelle der Worte „die den von den Fachorganen der Räte der Kreise festgesetzten Ablieferungsbescheiden und den staatlichen Aufkaufauflagen entsprechen“ die Worte „die den von den Räten der Kreise bestätigten Betriebsplänen der LPG entsprechen“.

### § 5

Der § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält die Fassung:

„Der An- und Verkauf von Zuchtvieh von den Handelsstellen der VEAB für Zuchtvieh ist zwischen den LPG und VEAB gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Hauptvertrag bereits Festlegungen getroffen sind.“

### § 6

Im § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung sind folgende Änderungen durchzuführen:

1. Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hauptverträge sind zwischen den LPG und den mit der Erfassung und dem Aufkauf beauftrag-

ten Betrieben zumindest über die Mengen abzuschließen, die im staatlichen Plan der Marktproduktion, Teil staatliches Aufkommen und Teil Verkauf von Zucht- und Nutzvieh, und in dem bestätigten Betriebsplan der betreffenden LPG festgelegt sind. Über die Mengen, die darüber hinaus von den LPG produziert werden, können zwischen den Vertragspartnern zusätzliche Lieferungen in Ergänzung des Hauptvertrages vereinbart werden.“

2. Im Abs. 3 ist nach dem Wort „anzurechnen“ anzufügen: „und zwar in Höhe der tatsächlich gelieferten Mengen“.

### § 7

Der § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die in den staatlichen Plänen der Marktproduktion, Teil staatliches Aufkommen und Teil Verkauf von Zucht- und Nutzvieh, und in den bestätigten Betriebsplänen festgelegt sind, sind in voller Höhe im Laufe des Jahres in natura zu liefern. Sofern sich im Laufe des Jahres durch Vorauslieferungen aus den Vorjahren, durch Gutschriften und Anrechnungen der Pflichtablieferungsanteil gegenüber der Festsetzung auf Grund der Ablieferungsnormen zu Beginn des Jahres vermindert, erhöht sich im gleichen Umfange der Teil, für den die LPG den Aufkaufpreis erhält.“

(2) Bei Genossenschaften, die Getreide und Kartoffeln vermehren bzw. Frühkartoffeln liefern, wofür Anrechnungen gewährt werden, tritt bei der Anrechnung der gelieferten Mengen in Ausnahme von der Regelung des Abs. 1 keine Erhöhung des Aufkaufanteils ein, d. h. um die erhöhte Anrechnungsmenge vermindert sich die effektiv zu erbringende Menge. Die Höhe dieser voraussichtlichen Anrechnungen ist entsprechend der Planungsdirektive bei der Aufteilung der vorläufigen Planaufgaben in Getreide und Kartoffeln von den Kreisen auf die Gemeinden zu berücksichtigen, damit der vom Kreistag beschlossene Plan in Getreide und Kartoffeln bei der Abnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht unterschritten wird.

(3) Die im Hauptvertrag festgelegten Liefermengen von Kartoffeln sind in der Qualität von Speisekartoffeln zu liefern, sofern nicht gesondert Verträge über die Lieferung von Pflanz- oder Fabrikkartoffeln abgeschlossen werden.“

### § 8

Der § 11 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Bei Meinungsverschiedenheiten über den Vertragsabschluß oder aus anderen Gründen, die zwischen den Vertragspartnern — auch trotz Vermittlung der örtlichen Räte oder des LPG-Beirates — nicht kurzfristig beseitigt werden können, entscheidet das zuständige Staatliche Vertragsgericht gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.“

### § 9

Der letzte Satz des § 12 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Für die Lieferung von Schlachtvieh und Geflügel sind im Hauptvertrag Dekadentermine festzulegen, wobei zwischen den Vertragspartnern vereinbart

werden kann, daß diese Dekadentermine jeweils 4 Wochen vor Beginn des Quartals im einzelnen vertraglich festgesetzt werden.“

#### § 10

Der § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgenden Abs. 2:

„Die zwischen den LPG und den beauftragten Erfassungs- und Aufkaufbetrieben abgeschlossenen Verträge können nur von den Vertragspartnern aus den im Mustervertrag (vgl. Anlage) festgelegten Gründen geändert oder aufgehoben werden.“

#### § 11

Die Anlage (Mustervertrag) zur Ersten Durchführungsbestimmung erhält die in der Anlage dieser Durchführungsbestimmung festgelegte Fassung.

#### § 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft**

I. V.: Koch  
Staatssekretär

#### Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Bezirk .....

Kreis .....

Gemeinde .....

#### Mustervertrag\*

zwischen LPG und VEAB über die Lieferung  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Der Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) in ..... vertreten durch den Direktor .....

und die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG) in ..... vertreten durch den Vorsitzenden ..... und durch das Vorstandsmitglied ..... schließen in Durchführung des Beschlusses der Mitgliederversammlung der LPG vom ..... folgenden Vertrag für das Jahr ..... ab:

#### I.

##### Verpflichtungen der LPG

Die LPG verpflichtet sich:

1. an den VEAB landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Zucht- und Nutzvieh in den in den Anlagen ..... festgelegten Arten, Mengen und Fristen an die von ihm benannten Erfassungs-, Abnahme- oder Verladestellen zu liefern bzw. zu verkaufen;
2. bei Direktlieferungen an sozialistische Industrie- und Handelsbetriebe, Großverbraucher oder Kontingenträger den VEAB wegen der Anrechnung der tatsächlichen Liefermengen auf diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen;

\* Die Verträge zwischen LPG und den sozialistischen Molkereien bzw. VEAB (RB), betreffend Milch bzw. Wolle, entsprechen den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen; sie kommen deshalb nicht zum Abdruck.

3. bei der Lieferung der Erzeugnisse die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen, Abnahme- und Gütebestimmungen bzw. Standards einzuhalten;

4. vom VEAB das gelieferte Zucht- und Nutzvieh (Anlage ..... ) und die gelieferten Futtermittel (Anlage ..... ), sofern sie der vereinbarten Qualität bzw. den geltenden Gütebestimmungen entsprechen, ohne Verzug abzunehmen und innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfristen zu bezahlen bzw. auf das Konto des VEAB Nr. .... der Deutschen Bauernbank in ..... den Kaufpreis zu überweisen. Eine vorfristige Lieferung durch den VEAB ist nach mündlicher Vereinbarung mit der LPG zulässig;

5. auf ihre Kosten und Gefahr selbst den Transport der vertraglich festgelegten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Zucht- und Nutzvieh zu den vereinbarten Erfassungs- und Annahmestellen des VEAB (vgl. Anlage ..... ) vorzunehmen;

6. die pflanzlichen Erzeugnisse, die auf Grund besonderer Vereinbarungen durch Fahrzeuge des VEAB abgefahren werden, verkehrsgünstig bei den vereinbarten Lagerstellen zum Abtransport zu lagern und dem VEAB für die Abfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. für die Anfuhr von Zucht- und Nutzvieh und Futtermitteln die Transportgebühren nach den geltenden Sätzen zu entrichten. Für Futtermittel sind Transportgebühren nur dann zu zahlen, wenn der Transport über die in den Preisbestimmungen festgelegten Verpflichtungen des VEAB hinausgeht.

#### II.

##### Verpflichtungen des VEAB

Der VEAB verpflichtet sich:

1. von der LPG alle in Erfüllung dieses Vertrages abgelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie das angelieferte Zucht- und Nutzvieh ohne Verzug abzunehmen, soweit diese Erzeugnisse und das Zucht- und Nutzvieh den gültigen oder vereinbarten Abnahme- und Gütebestimmungen bzw. Standards (vgl. Abschnitt I Ziff. 3) entsprechen. In Streitfällen über die Abnahme und Güte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nutzvieh werden der VEAB und die LPG die Entscheidung des Rates des Kreises nach § 47 der Pflichtablieferungsverordnung berücksichtigen. Wird entschieden, daß die Erzeugnisse nicht qualitätsgerecht sind, so kann der VEAB, wenn mit der LPG eine Regelung über die preislichen Bedingungen (Minderung, Sortierungskosten u. a.) der Abnahme solcher nicht qualitätsgerechter Erzeugnisse bzw. des Nutzviehs getroffen wird, abnehmen. Für Streitfälle über die Abnahme und Qualität von Zuchtvieh gelten die dafür getroffenen gesonderten Regelungen; hierbei sind die Entscheidungen der Lenkungs-kommissionen gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1958 über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh (GBl. I 1959 S. 5) zugrunde zu legen.
2. die von der LPG mit seinem Einvernehmen vorfristig gelieferten oder über die Vertragsmengen hinaus nach den Anlagen ..... und ..... verkauften landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Nutzvieh unter den gleichen Bedingungen wie nach Ziff. 1 abzunehmen;

3. der LPG in Änderung der Bedingungen der Verträge über die Mast von Schweinen, Jungrindern und Kälbern auch bei Verzug die in den Mastverträgen festgelegten höheren Preise bzw. die Aufkaufpreise „mit Vertrag“ zu zahlen. Das gleiche gilt bei Überverfüllung der in diesem Hauptvertrag festgelegten Mengen;
4. der LPG Zucht- und Nutzvieh in den in der Anlage ..... angeführten Mengen, Fristen und Qualitäten entsprechend den Allgemeinen Lieferbedingungen für Nutzvieh zu liefern. Solange Allgemeine Lieferbedingungen für Zuchtvieh nicht erlassen sind, sind die Allgemeinen Lieferbedingungen für Nutzvieh entsprechend anzuwenden;
5. der LPG Futtermittel zu liefern, soweit sich dies aus den gesetzlichen Regelungen ergibt. Bei der Lieferung von Futtermitteln sind die Allgemeinen Lieferbedingungen für Futtermittel anzuwenden;
6. der LPG für die abgenommenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse bzw. das Zucht- und Nutzvieh innerhalb von 10 Tagen nach der Abnahme die Ablieferungs- bzw. Kaufbescheinigungen zu erteilen und die Erfassungs- bzw. Aufkaufpreise zu zahlen, die sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses — bei Preiserhöhungen nach den zum Zeitpunkt der Ablieferung — geltenden Bestimmungen ergeben. Bestehen bei Vertragsabschluss solche Preisbestimmungen nicht, so gelten die zur Zeit der Lieferung gültigen Preise. Die zu zahlenden Beträge wird der VEAB innerhalb der gesetzlichen Fristen auf das Konto der LPG, Nr. .... bei der Deutschen Bauernbank in ..... überweisen;
7. der LPG die auf Grund der Lieferungen zustehenden Vergünstigungen, Prämien, Zuschläge\* usw. freistgemäß zu leisten und die zum Bezug bei anderen Auslieferungsstellen erforderlichen Bezugsberechtigungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach der Abnahme, auszuhändigen;
8. der LPG nach Anforderung Verpackungsmaterial (z. B. Eierkisten, Geflügelkäfige usw.) nach den geltenden Leihverpackungsbestimmungen zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Bestände können auch Säcke geliehen werden;
9. die von der LPG durchgeführten Direktlieferungen (vgl. Abschnitt I Ziff. 2) auf die Erfüllung der Liefermengen dieses Vertrages anzurechnen;
10. die LPG ständig zu beraten, wie erreicht werden kann, daß die gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse voll den Gütebestimmungen entsprechen, und wie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse einschließlich Zucht- und Nutzvieh in der Qualität weiter verbessert werden können;
11. der LPG die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über die Abnahme und Güte (Standards), über die Anrechnung von Getreide und Kartoffeln (§ 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 9. Januar 1961 zur Verordnung über die Erweiterung des

\* Insbesondere 20 % Preiszuschlag zum Aufkaufpreis für Kartoffeln  
 Insbesondere 10 % Preiszuschlag zum Aufkaufpreis für Getreide

Vertragssystems mit den LPG (GBL II S. 13)) gründlich zu erläutern; die LPG ständig über Preisregelungen und Vergünstigungen sowie über andere, die Produktion beeinflussende staatliche Maßnahmen, die nach Vertragsabschluss getroffen werden, zu informieren;

12. in die Mitgliederversammlungen verantwortliche Mitarbeiter zu entsenden, die Sinn und Zweck des Vertrages und seine einzelnen Bedingungen erschöpfend erläutern und Auskunft erteilen;
13. Mitarbeiter zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Brigadeberatungen zu beauftragen; die durch entsprechende Hinweise auf die termín- und qualitätsgerechte Erfüllung des Vertrages und auf die Steigerung der Produktion Einfluß nehmen.

### III.

#### Leistungsort

Es gilt der in den Preisbestimmungen festgelegte Leistungsort; ist dort nichts konkretes festgelegt, so gilt als Leistungsort der Sitz des VEAB oder die zwischen VEAB und LPG vereinbarte Erfassungs- und Annahmestelle.

### IV.

#### Änderung oder Aufhebung des Vertrages

1. Der Vertrag und seine Anlagen sind zu ändern oder aufzuheben:
  - a) wenn die ihm zugrunde liegenden staatlichen Planaufgaben beider Vertragspartner vom Rat des Kreises berichtigt oder geändert wurden;
  - b) wenn sich auf Grund neuer gesetzlicher Bestimmungen die Notwendigkeit ergibt.
 Erweist sich eine Vertragsänderung als notwendig, so sind der VEAB und die LPG verpflichtet, die erforderlichen Vertragsänderungen unverzüglich abzustimmen und schriftlich festzulegen.
2. Die Vertragspartner können im Rahmen ihrer staatlichen Aufgaben und der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten solche Änderungen des Vertrages vereinbaren, die der besseren Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Aufgaben beider Partner dienen.
3. Ergeben sich nach Abschluß des Vertrages bei der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Zucht- und Nutzvieh außergewöhnliche, die Vertragserfüllung wesentlich beeinflussende Umstände, wie Viehseuchen, Unwetterkatastrophen usw., so hat die LPG davon dem VEAB unverzüglich Anzeige zu erstatten. Der VEAB ist berechtigt, sich vom Tatbestand durch seinen Beauftragten durch Augenschein an Ort und Stelle zu überzeugen, sofern dem nicht die veterinär-gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Auf Grund der von den Vertragspartnern festgestellten oder tierärztlich ermittelten Tatbestände verpflichten sich die LPG und der VEAB, mit schriftlicher Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, die erforderliche Vertragsänderung unverzüglich zu vereinbaren und schriftlich im Vertrag bzw. in seinen Anlagen durchzuführen.



## V.

**Vertragsstrafe bei Vertragsverletzungen**

## 1. Die LPG und der VEAB haben

- a) bei Verletzung der ihnen aus diesem Vertrag und den Nebenverträgen obliegenden Verpflichtungen Vertragsstrafen an den anderen Vertragspartner, und zwar bei Verzug der termingemäßen Lieferung oder Abnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, des Zucht- und Nutzviehs oder von Futtermitteln sowie bei Nichterfüllung der Lieferungen Vertragsstrafen bis höchstens 3% des Wertes des Vertragsgegenstandes, bezogen auf die Menge (vgl. Anlage zum Mustervertrag), zu zahlen;
  - b) bei Verzug der Zahlung der Preise, 0,05% der nicht rechtzeitig überwiesenen Beträge täglich, aber nicht mehr als 8% Verspätungszinsen zu entrichten;
  - c) für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung der Vertragsstrafe die Bestimmungen des Vertragsgesetzes anzuwenden.
2. Bei Verzug mit der Lieferung von Schlachtvieh auf Grund der Verträge über die Mast von Schweinen, Jungrindern oder Kälbern sind Vertragsstrafen nach Ziff. 1 Buchst. a zu berechnen (vgl. Abschnitt II Ziff. 3).
  3. Erkennen die LPG oder der VEAB die berechnete Vertragsstrafe nicht an, so haben sie innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung schriftlich Einspruch, unter Angabe der Gründe beim anderen Vertragspartner, zu erheben. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb Monatsfrist beim Vertragspartner eingeht. Wird der Einspruch nicht, verspätet oder ohne Begründung eingelegt, so gilt die Forderung als anerkannt.

## VI.

**Behandlung nichterfüllter Verträge**

Durch den Ablauf des Planjahres werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten der LPG und des VEAB aus diesem Vertrag insofern nicht berührt, als es sich um die Mengen des staatlichen Planes der Marktproduktion, Teil staatliches Aufkommen und Teil Verkauf von Zucht- und Nutzvieh, handelt. Hinsichtlich dieser Mengen laufen die Vertragsverpflichtungen im vollen Umfange weiter.

## VII.

**Haupt- und Nebenverträge**

Die in der Anlage .... angeführten Verträge zwischen LPG und VEAB sind Nebenverträge zu dem vorliegenden Vertrag, der als Hauptvertrag bezeichnet wird. Die Vertragsbedingungen dieser Nebenverträge, insbesondere über die Qualitäten, das Mindestgewicht und die Voraussetzungen für den freien Verkauf, werden durch diesen Hauptvertrag nicht berührt, es sei denn, daß in diesem Hauptvertrag eine Änderung der Nebenverträge festgelegt wurde (vgl. Abschnitt II Ziff. 3 und Abschnitt V Ziff. 2).

## VIII.

**Vertragserfüllungskartei**

Die Vertragspartner vereinbaren, über die Erfüllung dieses Vertrages (Hauptvertrages) und der Nebenverträge Vertragserfüllungskarteien zu führen und sie

gegenseitig mindestens einmal im Quartal abzustimmen. Der VEAB verpflichtet sich, die LPG bei der richtigen Führung der Karteien zu unterstützen und sie über die zweckmäßige Auswertung zu beraten.

## IX.

**Vertragsstreitigkeiten**

1. Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern über die Anwendung der Abnahme- und Gütebestimmungen entscheidet entsprechend § 47 der Pflichtablieferungsverordnung der Rat des Kreises für beide Vertragsparteien verbindlich und endgültig.
2. Kommt es zwischen den Vertragspartnern wegen des Vertragsabschlusses oder wegen der Durchführung von Vertragsänderungen, ferner über die Erfüllung oder wegen der Aufhebung des Vertrages zu Streitigkeiten und kann trotz der von den Vertragspartnern erbetenen Vermittlung des LPG-Beirates oder des Rates des Kreises keine Einigung erzielt werden, so ist das Staatliche Vertragsgericht zur Entscheidung zuständig.

## X.

**Geltung des Vertragsgesetzes**

Sofern durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPG bzw. in diesem Verträge nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen der geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen und, sofern solche nicht bestehen, die des Vertragsgesetzes anzuwenden.

## XI.

**Sonstige Vereinbarungen**

(In diesem Abschnitt sind Vereinbarungen zwischen VEAB und LPG aufzunehmen, die in den besonderen örtlichen Verhältnissen [z. B. über den Abtransport, über die fristgemäße Festlegung von Dekadenterminen usw.] begründet sind.)

## XII.

**Schlußbestimmungen**

Der Vertrag, der ..... Anlagen enthält, wird in 2 Exemplaren ausgefertigt (1 Exemplar LPG und 1 Exemplar VEAB).

Die verbindlichen Anschriften der Vertragspartner sind:

....., am .....

Ort	
LPG	VEAB
(Vorsitzender der LPG) (Vorstandsmitglied der LPG)	(Direktor des VEAB)

**Anlage**

zum Mustervertrag

**Vertragsstrafen**

gemäß Abschnitt V des Mustervertrages

Bezogen auf die Menge (vgl. Abschnitt V Ziff. 1 Buchst. a) ergeben sich bei der Errechnung der Höhe der Vertragsstrafen, ausgehend von 3% des Schiedswertes, folgende Beträge:

- a) bei tierischen Erzeugnissen, 100 kg bzw. 1000 Stück Eiern (die Hälfte je angefangene 100 kg oder 1000 Stück Eier):

	Verzugs- vertragsstrafe je volle Dezade DM	Höchstsatz für Verzugs- vertragsstrafe und bei Nicht- erfüllung DM
Schlachttinder .....	2,—	11,—
Schlachtschweine .....	2,—	11,—
Schlachtgefögel, Kaninchen .....	5,—	10,—
Ziegen, Schafe .....	1,—	5,—
Hühnereier .....	4,50	9,—
Bienenhonig .....	10,—	20,—

- b) bei pflanzlichen Erzeugnissen, je 100 kg (die Hälfte für jede angefangenen 100 kg):

	Vertragsstrafe bei Nichterfüllung DM
Getreide (aber artengerecht), Speisehülsenfrüchte .....	1,—
Ölsaaten .....	3,—
Kartoffeln, frühe, mittelfrühe und späte .....	0,30
Heu und Stroh .....	1,—

- c) bei Futtermitteln, wegen Verzug der Lieferung oder Abnahme 0,05 % des Rechnungsbetrages für jeden Tag, jedoch nicht mehr als 3 %; bei Nichterfüllung oder Nichtabnahme 3 % des Wertes des Vertragsgegenstandes;

- d) bei Zucht- und Nutzvieh, für jeden vollen Monat des Verzuges der Lieferung oder Abnahme je Tier:

	Verzugs- vertragsstrafe je vollen Monat DM	Höchstsatz für Verzugs- vertragsstrafe und bei Nicht- erfüllung DM
bei Pferden und Fohlen	9,—	30,—
bei Kühen oder tragen- den Färsen .....	15,—	40,—
bei Jungrindern über 3 Monate alt .....	9,—	25,—
bei Kälbern bis 3 Mo- nate alt .....	6,—	15,—
bei Zugochsen .....	9,—	30,—
bei Sauen und Futter- schweinen .....	9,—	15,—
bei Läufern, über 21 kg Lebendgewicht .....	3,—	5,—
bei Ferkeln bis 20 kg Lebendgewicht .....	2,50	3,—
bei Schafen und Ziegen	4,50	6,—
bei Geflügel .....	1,50	2,—

- e) Vertragsstrafen wegen Verzug sind wegen Nichterfüllung der festgelegten Liefertermine nach erfolgter Lieferung, Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung nach Ablauf des Planjahres zu berechnen.

## Anordnung über Lizenzverträge.

Vom 3. Januar 1961

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBL I S. 89) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

(1) Lizenzverträge im Sinne des § 23 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels sind Verträge über die Vergabe und den Erwerb von Lizenzen für gewerblich verwertbare Erfindungen oder Warenzeichen, über technische Dokumentationen, über wissenschaftlich-technische Hilfeleistungen sowie über den Verkauf und Erwerb von Schutzrechten, die zwischen Bürgern, juristischen Personen oder sonstigen Betrieben mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik und Bürgern, juristischen Personen oder sonstigen Betrieben mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung im Ausland abgeschlossen werden.

(2) Gegenstand von Lizenzverträgen im Sinne des Abs. 1 können insbesondere sein:

- durch gewerbliche Schutzrechte geschützte Lehren zum technischen Handeln;
- fabrikationsreife Konstruktionen und Herstellungsverfahren;
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
- die Vermehrung von Saat- und Pflanzgut betreffende Verfahren.

(3) Der Austausch von technisch-wissenschaftlichen Dokumentationen im Rahmen der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit sozialistischer Länder unterliegt einer besonderen Regelung.

#### § 2

(1) Partner von Lizenzverträgen können sowohl das für den Abschluß von Lizenzverträgen zuständige Außenhandelsunternehmen als auch Bürger, juristische Personen oder sonstige Betriebe mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik sein. Das für den Abschluß von Lizenzverträgen zuständige Außenhandelsunternehmen hat festzulegen, wer als Vertragspartner gegenüber dem ausländischen Partner auftritt.

(2) Das gemäß Abs. 1 zuständige Außenhandelsunternehmen ist das Außenhandelsunternehmen Limex — Außenhandelsgesellschaft mbH für die Vergabe und den Erwerb von Lizenzen, Schutzrechten und technischen Dokumentationen sowie für wissenschaftlich-technische Hilfeleistungen — (nachstehend Außenhandelsunternehmen Limex genannt).

(3) Ist festgelegt, daß Bürger, juristische Personen oder sonstige Betriebe mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik als Partner von Lizenzverträgen auftreten, so ist in jedem Falle das Außenhandelsunternehmen Limex deren Vertreter. Es hat insbesondere alle sich aus der Vorbereitung der Verträge, den Vertragsverhandlungen und den Vertragsabschlüssen ergebenden Belange des Vertretenden gegenüber dem ausländischen Partner wahrzunehmen.

(4) Tritt das Außenhandelsunternehmen Limex als Vertragspartner auf, so hat es zur Regelung der Binnenbeziehungen mit dem Berechtigten aus der Deutschen Demokratischen Republik Verträge abzuschließen. Die Berechtigten aus der Deutschen Demokratischen Republik sind insbesondere verpflichtet, die Verfügungsbefugnis über den Vertragsgegenstand auf das Außenhandelsunternehmen Limex zu übertragen.

### § 3

(1) Das Außenhandelsunternehmen Limex ist verpflichtet, Untersuchungen über die Möglichkeiten des Abschlusses von Lizenzverträgen in den einzelnen Ländern anzustellen und die Industrie der Deutschen Demokratischen Republik zum Vertragsabschluß anzuhalten.

(2) Das Außenhandelsunternehmen Limex hat den Inhalt und den Umfang der Vertragsbeziehungen zu ausländischen Partnern entsprechend den ökonomischen Bedürfnissen der Volkswirtschaft im Zusammenwirken mit den Vertragspartnern aus der Deutschen Demokratischen Republik zu gestalten.

(3) Das Außenhandelsunternehmen Limex ist berechtigt, in allen mit Lizenzverträgen zusammenhängenden Angelegenheiten von anderen Außenhandelsunternehmen, von Betrieben, Institutionen, Schutzrechtsinhabern und von den zuständigen staatlichen Organen Auskünfte anzufordern. Diese haben mit dem Außenhandelsunternehmen Limex eng zusammenzuarbeiten und es so zu unterstützen, daß der mit dem Vertragsabschluß angestrebte wirtschaftliche Erfolg erreicht wird.

### § 4

(1) Das Außenhandelsunternehmen Limex ist verpflichtet, die abgeschlossenen Lizenzverträge auf ihre Einhaltung zu kontrollieren.

(2) Das Außenhandelsunternehmen Limex hat das Prinzip der volkswirtschaftlichen Rentabilität durchzusetzen. Zur Lösung seiner Aufgaben ist es berechtigt, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und sonstige Unterlagen anzufordern.

### § 5

Das Außenhandelsunternehmen Limex ist berechtigt, für seine Tätigkeit die in einer vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestätigten Preisbewilligung festgelegten Gebühren zu erheben.

## Vergabe von Lizenzen

### § 6

(1) Das Außenhandelsunternehmen Limex ist verpflichtet, Lizenzen entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu vergeben. Es hat Maßnahmen zu ergreifen, die den Abschluß von Verträgen über die Vergabe von Lizenzen maximal fördern.

(2) Volkseigene Industriebetriebe, Außenhandelsunternehmen und sonstige Institutionen haben im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ausländische Partner für den Erwerb von Lizenzen aus der Deutschen Demokratischen Republik zu interessieren. Sie haben das Außenhandelsunternehmen Limex zu informieren, wenn sie davon Kenntnis erhalten, daß ausländische Interessenten den Erwerb von Lizenzen beabsichtigen oder erwägen.

### § 7

Volkseigene Industriebetriebe, Außenhandelsunternehmen, sonstige Institutionen und Betriebe sowie die zuständigen staatlichen Organe sind verpflichtet, dem Außenhandelsunternehmen Limex alle erforderlichen technischen Dokumentationen über Erzeugnisse, die Gegenstand einer Lizenzvergabe sein können, anzubieten und auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

### § 8

Die zuständigen staatlichen Organe haben auf Ersuchen des Außenhandelsunternehmens Limex Betriebe zu benennen, die im Falle eines Vertragsabschlusses durch das Außenhandelsunternehmen Limex als dessen Vertragspartner oder als Vertragspartner des ausländischen Interessenten in Betracht kommen.

### § 9

Das Außenhandelsunternehmen Limex vereinnahmt die aus der Vergabe von Lizenzen stammenden Valutamittel im Rahmen der vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel gegebenen Weisungen. Der inländische Vertragspartner erhält vom Außenhandelsunternehmen Limex den ihm zustehenden Betrag in DM der Deutschen Notenbank.

## Erwerb von Lizenzen

### § 10

Der Erwerb von Lizenzen hat im Rahmen der von der Staatlichen Plankommission geplanten Mittel zu erfolgen. Die Einzelheiten der Planung werden in planmethodischen Richtlinien geregelt.

### § 11

(1) Das Außenhandelsunternehmen Limex ist Valutaplanträger für den Erwerb von Lizenzen.

(2) Die inländischen Vertragspartner haben dem Außenhandelsunternehmen Limex die Höhe der Verbindlichkeiten durch einen Nachweis über die Berechnungsgrundlage zu belegen.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 12

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtswirksam abgeschlossenen Lizenzverträge sinngemäß Anwendung.

(2) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung abgeschlossenen, aber noch nicht genehmigten Lizenzverträge sind nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu behandeln.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung schwebenden Verhandlungen über den Abschluß von Lizenzverträgen sind dem Außenhandelsunternehmen Limex mit Angabe des Sachstandes mitzuteilen. Die Weiterführung der Verhandlungen ist nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Anordnung zulässig.

### § 13

Die Bestimmungen dieser Anordnung finden für den Abschluß von Lizenzverträgen mit Partnern aus Westdeutschland und Westberlin entsprechend Anwendung.

### § 14

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. September 1959 über die Verfahrensregelung zur Genehmigung von Lizenzverträgen (GBl. I S. 674) außer Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1961

Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

#### Anordnung Nr. 4\*

über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung  
und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 4. Januar 1961

Zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1959 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 257) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Lieferung von je 100 kg Mohn an den VEAB erhält der Ablieferer 70 kg Extraktionsschrot (entspricht 84 Getreideeinheiten [GE]) zu den geltenden Preisen und eine Gutschrift von 40 kg Schlachtvieh oder 220 kg Milch zur Anrechnung auf die Pflichtablieferung. Voraussetzung für den Anspruch einer Gutschrift in Schlachtvieh oder Milch ist die Ablieferung von mindestens 25 kg Mohn.“

#### § 2

Der § 26 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei einer jährlichen Lieferung von mehr als 300 kg Milch pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in den Bezirken Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam und Frankfurt und von mehr als 400 kg Milch pro Hektar in den übrigen Bezirken werden Futtermittel nach Abs. 2 ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt nur für die Milch, die über diese Mengen hinaus zur Erfüllung oder Übererfüllung des staatlichen Aufkommens an die Molkereien geliefert wird.“

(2) Es erhalten

die LPG Typ III für die genossenschaftliche Viehhaltung und die individuelle Viehhaltung der Mitglieder,

die LPG Typ I und II, die genossenschaftlich Vieh halten,

die Mitglieder der LPG Typ I und II,

die sonstigen ablieferungspflichtigen landwirtschaftlichen Betriebe (private landwirtschaftliche Betriebe, Kirchengüter usw.) und

die ablieferungspflichtigen Abmelkwirtschaften, die über eine landwirtschaftliche Nutzfläche verfügen,

4 kg Futtermittel in Getreideeinheiten

je 100 kg Milch (3,5% Fett), die über 300 bzw. 400 kg Milch pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche geliefert werden.

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. I 1959 S. 94)

(3) Für die Milchlieferungen unter 300 bzw. 400 kg/ha werden keine Futtermittel geliefert.

(4) Die ablieferungspflichtigen Abmelkwirtschaften ohne eigene Nutzfläche erhalten einheitlich je 100 kg abgelieferter Milch (3,5% Fett)

4 kg Futtermittel in Getreideeinheiten.

(5) Die Molkereien haben den LPG bzw. den Mitgliedern der LPG Typ I und II die Bezugsberechtigungen für Futtermittel aus dem Verkauf von Milch spätestens 10 Tage nach Monatsende auszuhändigen. Die für die Berechnung der Futtermittelanprüche erforderlichen Unterlagen sind den Molkereien durch die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, zu übergeben.“

#### § 3

In den nachstehenden Paragraphen treten folgende Änderungen ein:

Im § 2 Abs. 1 Buchst. b treten an Stelle der Worte: „Ablieferungssolls in Braugerste“ die Worte: „staatlichen Aufkommens in Getreide“.

Im § 3 Abs. 3 sind an Stelle der Worte: „gesamten Ablieferungssolls“ die Worte: „staatlichen Aufkommens“ zu setzen.

Im § 6 Abs. 1 sind an Stelle des Wortes: „Pflichtablieferungssoll“ die Worte: „staatliche Aufkommen“ zu setzen.

Im § 28 Abs. 1 und im § 30 sind an Stelle des Wortes: „Ablieferungssoll“ die Worte: „staatliche Aufkommen“ zu setzen.

Im § 47 Abs. 2 ist in den Zeilen 5 bis 7 folgendes zu streichen: „§ 21 Abs. 1, §§ 22 und 23. Die Vergünstigungen nach § 4 Abs. 2 gelten auch für diese Betriebe.“

#### § 4

§ 21 Abs. 1, §§ 22, 23, 34, § 35 Abs. 2, §§ 36, 38 und 39 werden aufgehoben.

#### § 5

Sofern in der Anordnung Nr. 2 vom „Staatssekretär“ bzw. „Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ oder den „Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf“ die Rede ist, muß es „Minister“ bzw. „Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft“ oder „Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft“ heißen.

#### § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Anordnung Nr. 3 vom 20. Januar 1960 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 94) außer Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1961

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft

Reichert

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 124-61-DDR — Verlag: (1) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 31 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,20 DM und Teil III 1,30 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 6 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM, je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 27/33, Telefon: 5151, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (316) Tribune, Tregtow

184 M. LU 11111 2 256

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 28. Januar 1961	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
18. 1. 61	Preisordnung Nr. 913/3. — Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — .....	21
19. 1. 61	Anordnung Nr. 2 über die Etikettierungspflicht .....	22
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	22

**Preisordnung Nr. 913/3\*.**  
 — Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-,  
 Vermittlungs- und Streckengeschäften —  
 Vom 18. Januar 1961

§ 1

(1) Diese Preisordnung gilt für die Lieferung aus Direkt-, Vermittlungs- oder Streckengeschäften der Produktionsbetriebe einschließlich ihrer Vertriebs- und Auslieferungsläger an Einzelhandelsbetriebe einschließlich Industrieläden.

(2) Gemäß dieser Preisordnung ist

- a) ein Direktgeschäft ein Vertrag über die Lieferung von Gütern für den Bedarf der Bevölkerung zwischen einem Produktionsbetrieb als Lieferer und einem Einzelhandelsbetrieb als Besteller;
- b) ein Vermittlungsgeschäft ein Vertrag über die Lieferung von Gütern für den Bedarf der Bevölkerung zwischen einem Produktionsbetrieb als Lieferer und einem Einzelhandelsbetrieb als Besteller, der auf Grund des Nachweises eines Vertragspartners durch einen Großhandelsbetrieb zustande gekommen ist;
- c) ein Streckengeschäft ein Vertrag über die Lieferung von Gütern für den Bedarf der Bevölkerung zwischen einem Großhandelsbetrieb als Lieferer und einem Einzelhandelsbetrieb als Besteller mit der Vereinbarung, daß die Lieferung direkt vom Produktionsbetrieb an den Einzelhandelsbetrieb oder dessen Verkaufsstellen zu erfolgen hat.

§ 2

(1) Bei Direkt- und Vermittlungsgeschäften ist die gesetzlich festgelegte Großhandelsspanne zwischen Produktions- und Einzelhandelsbetrieb in freier Vereinbarung zu teilen. Dabei gilt folgendes:

- a) Der Anteil des Produktionsbetriebes ist so zu bemessen, daß dem Produktionsbetrieb die durch das Direktgeschäft entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industrieabgabepreises bzw. des Erzeugerpreises sind, mindestens gedeckt werden.

\* Preisordnung Nr. 913/3 (GBl. I 1960 S. 507)

b) Soweit landwirtschaftliche Erzeugnisse bei Direkt- und Vermittlungsgeschäften abrechnungsmäßig über die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe laufen, sind die daraus entstehenden Kosten der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe bei der Teilung der Großhandelsspanne zu berücksichtigen.

(2) Die Produktionsbetriebe haben bei Direkt- und Vermittlungsgeschäften, sofern nicht in Allgemeinen Lieferbedingungen, Preisbestimmungen oder, soweit dies zulässig ist, im Vertrag mit dem Einzelhandelsbetrieb etwas anderes festgelegt ist, frei Empfangsstation des Einzelhandels, bei Postsendungen frei Zustellpostamt oder bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu liefern.

(3) Die Zahlung von Gebühren für Vermittlungsgeschäfte an den Großhandel entfällt.

(4) Einzelhandelsbetrieben mit Großhandelsfunktion steht die volle Großhandelsspanne zu.

§ 3

(1) Wenn in Preisbestimmungen neben der Streckenhandelsspanne eine Lagerhandelsspanne festgelegt ist, dann gilt die für Lagergeschäfte festgelegte Großhandelsspanne auch für Streckengeschäfte. In den übrigen Fällen bleibt die bisher gültige Streckenhandelsspanne bestehen.

(2) Zur Deckung der den Einzelhandelsbetrieben bei Lieferungen aus Streckengeschäften entstehenden Mehrkosten haben die Großhandelsbetriebe den Einzelhandelsbetrieben 0,5 % vom Einzelhandelsverkaufspreis aus der Großhandelsspanne zu vergüten.

(3) Die Produktionsbetriebe haben bei Streckengeschäften, sofern nicht in Allgemeinen Lieferbedingungen, Preisbestimmungen oder, soweit dies zulässig ist, im Vertrag mit dem Einzelhandelsbetrieb etwas anderes festgelegt ist, frei Empfangsstation des Einzelhandels, bei Postsendungen frei Zustellpostamt oder bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu Lasten des Großhandelsbetriebes zu liefern.

## § 4

Ausnahmen von dieser Preisanordnung können vom Minister für Handel und Versorgung festgelegt werden.

## § 5

§ 2 findet auch Anwendung auf die Lieferung von Erzeugnissen, die unter den Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 246 vom 23. August 1949 über die Preisbildung für Behelfsartikel (ZVOBl. II S. 111) fallen.

## § 6

Die Bestimmungen über die Abführung einer Sonderabgabe bei Direktgeschäften mit Spirituosen gemäß § 4 Abs. 3 der Preisanordnung Nr. 993 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Spirituosen — (Sonderdruck Nr. P 377 des Gesetzblattes) werden von dieser Preisanordnung nicht berührt.

## § 7

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Februar 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 913/2 vom 30. August 1960 — Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. I S. 507) außer Kraft.

(3) Soweit in Preisanordnungen die Anwendung der Preisanordnung Nr. 913 vorgesehen ist, tritt an deren Stelle diese Preisanordnung.

(4) Soweit für landwirtschaftliche Erzeugnisse andere Regelungen festgelegt sind, findet diese Preisanordnung keine Anwendung.

Berlin, den 18. Januar 1961

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Fillinger  
Staatssekretär

## Anordnung Nr. 2\* über die Etikettierungspflicht.

Vom 19. Januar 1961

## § 1

(1) Von den Bestimmungen der Anordnung vom 25. Mai 1960 über die Etikettierungspflicht (GBl. I S. 378) kann nach den Bestimmungen dieser Anordnung abgewichen werden.

(2) Die Abweichungen sind nur zulässig bei der Etikettierung von Erzeugnissen, deren Preise sich auf Grund der Preisanordnung Nr. 1936 vom 1. Dezember 1960 — Änderung der Preisanordnungen Nr. 1843/3 und Nr. 1843/5 — (GBl. II S. 469) oder der Preisanordnung Nr. 1843/6 vom 1. Dezember 1960 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (GBl. II S. 463) geändert haben.

## § 2

Die genannten Erzeugnisse sind umgehend, spätestens jedoch vom 1. April 1961 an, von den Herstellern entsprechend den neuen Preisen zu etikettieren. Bis zur Umstellung der Etikettierung auf die neuen Preise sind wegen mangelnder Etikettierung keine Ansprüche nach § 5 der Anordnung vom 25. Mai 1960 geltend zu machen.

## § 3

Erzeugnisse, die auf Grund dieser Anordnung ungenügend oder gar nicht etikettiert vom Hersteller geliefert werden, sind von den Bestellern abzunehmen.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1961

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Fillinger  
Staatssekretär

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1960 S. 378)

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 13 vom 31. Dezember 1960 enthält:

	Seite
Anordnung vom 14. Dezember 1960 über die Aufhebung der Anordnung über die Errichtung des VEB Energiebau Dresden .....	93
Anordnung vom 23. Dezember 1960 über die Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Topographischen Diensten Dresden, Erfurt, Schwerin und im Kartographischen Dienst Potsdam .....	93
Anordnung Nr. 3 vom 12. Dezember 1960 über den Zuschlag zur Produktionsabgabe und die Verbrauchsabgabe für neue Getränkeflaschen und Gläser .....	93
Anordnung Nr. 102 vom 8. Dezember 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	94

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 22 97 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,90 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/33, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 8, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 30. Januar 1961	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
5. 1. 61	Beschluß des Präsidiums des Ministerrates zur Erhöhung der Verantwortung der Räte in den kreisangehörigen Städten auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung .....	23
19. 1. 61	Beschluß des Präsidiums des Ministerrates zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien. (Auszugsweise) .....	28

#### Beschluß des Präsidiums des Ministerrates zur Erhöhung der Verantwortung der Räte in den kreisangehörigen Städten auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung.

Vom 5. Januar 1961

Die kreisangehörigen Städte und großen Gemeinden sind für die politische, ökonomische und kulturelle Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik von großer Bedeutung. In ihnen leben und arbeiten große Teile der Bevölkerung, insbesondere der Arbeiterklasse. Wichtige Betriebe und Einrichtungen der Volkswirtschaft, unter anderem wichtige Betriebe für die Produktion von Konsumgütern und der Hauptteil der Verkaufsstellen, Gaststätten und Lager des Großhandels sind in diesen Städten konzentriert. Gleichzeitig entstehen dort immer mehr Einrichtungen der Kultur, der Volksbildung und des Gesundheitswesens, die für die breite Entfaltung des sozialistischen Lebens in diesen Städten und den umliegenden Gemeinden wichtige Funktionen zu erfüllen haben.

Die Räte in den kreisangehörigen Städten und großen Gemeinden haben für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne und für die Erreichung der Ziele des Siebenjahrplanes einen wichtigen Beitrag zu leisten.

Die Überzeugung der Menschen und ihre breite Einbeziehung im Interesse der konsequenten Erfüllung der staatlichen und wirtschaftlichen Aufgaben ist dabei von erstrangiger Bedeutung.

Die Räte der kreisangehörigen Städte und großen Gemeinden wurden bisher ungenügend in die Organisation der Erfüllung der Volkswirtschaftspläne einbezogen.

Das gilt auch für die Durchsetzung der Grundsätze der Handelskonferenz des Zentralkomitees der SED und des Ministeriums für Handel und Versorgung zur Entwicklung des sozialistischen Handels.

Es ist notwendig, daß in den kreisangehörigen Städten und großen Gemeinden auf der Grundlage der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 4. Oktober 1960 und des Beschlusses des Politbüros des Zentralkomitees der SED und des Mini-

sterrates vom 12. Juli bzw. 14. Juli 1960 über die weitere Verbesserung der Arbeit der Organe des Staatsapparates das Gesetz vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht und das Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates weiter konsequent durchgesetzt werden.

Die Räte in den kreisangehörigen Städten und großen Gemeinden haben die bedeutungsvolle Aufgabe, im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes und unter Ausnutzung aller örtlichen Reserven in der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung der Städte und der umliegenden Gemeinden und die Befriedigung ihrer Bedürfnisse mit den 1000 kleinen Dingen des täglichen Bedarfs allseitig und vorausschauend zu organisieren und für die Entfaltung einer sozialistischen Handelstätigkeit durch die Handelsorgane zu sorgen. Dazu gehört auch die Ausnutzung aller örtlichen Möglichkeiten für die weitere Verbesserung der Dienstleistungen einschließlich des Reparaturwesens.

Der Ministerrat wendet sich an alle Mitarbeiter des Handels, die Handelstätigkeit in den kreisangehörigen Städten so zu entfalten, daß die planmäßige bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung jederzeit und schnell gewährleistet ist.

Darin besteht die Hauptverantwortung der Handelsorgane und ihrer Mitarbeiter in den Kreisen und kreisangehörigen Städten. Dazu müssen sie selbst an der Vorbereitung der Beschlüsse der Organe der Staatsmacht in den kreisangehörigen Städten über die Entwicklung der sozialistischen Handelstätigkeit und der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung in diesen Städten und den umliegenden Gemeinden mitarbeiten. Sie haben diese Beschlüsse zu achten und durchzuführen.

Die leitenden Organe des Handels müssen die noch vorhandenen bürokratischen Hemmnisse beseitigen und immer breiter die Initiative und die Selbständigkeit der Einrichtungen des Handels in den kreisangehörigen Städten und großen Gemeinden im Rahmen der von den Organen der Staatsmacht bestätigten Pläne entwickeln, sich auf die aktive Zusammenarbeit mit der

Bevölkerung in den kreisangehörigen Städten und großen Gemeinden stützen und ihre Anregungen beachten. Den Leitern der Verkaufsstellen der HO und des Konsums sind größere Vollmachten zu geben,

Indem die Handelsorgane und ihre Mitarbeiter stets von der besten und zweckmäßigsten Versorgung der Bevölkerung ausgehen und damit eine sozialistische Handelstätigkeit verwirklichen, leisten sie einen wesentlichen Beitrag dazu, die Lebenslage der Werktätigen weiter zu verbessern und auch dadurch das Vertrauen unserer Bevölkerung zur Arbeiter- und Bauern-Macht zu festigen.

Zur Verwirklichung dieser Grundsätze wird festgelegt:

### I.

1. Die Tätigkeit der örtlichen Räte ist so zu qualifizieren, daß sie ihrer organisierenden und mobilisierenden Rolle bei der weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie voll gerecht werden und alle gesellschaftlichen Kräfte in die Lösung der Aufgaben der Volkswirtschaftspläne einbeziehen. Die örtlichen Räte haben systematisch ihre Leitungstätigkeit im Interesse einer immer konsequenteren Durchsetzung des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht und des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates einzuschätzen und entsprechend der konkreten Lage Schlussfolgerungen zu ziehen, die auf die Verbesserung der Ratsarbeit, die konsequente Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretungen und die Unterstützung der Arbeit der Ständigen Kommissionen und der Abgeordneten gerichtet sind.

Die örtlichen Räte haben ihre Leitungstätigkeit so zu verändern, daß sie eine straffe Ordnung und Verantwortlichkeit bei der Organisation der Aufgaben gewährleisten, die ihnen durch die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Volkskammer, des Staatsrates, des Ministerrates und der Volksvertretungen auferlegt sind. Sie haben diese Beschlüsse ständig auszuwerten, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen festzulegen und gestützt auf die Kraft der Arbeiterklasse in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den Massenorganisationen immer breitere Kreise der Werktätigen für die Verwirklichung und Kontrolle der Durchführung dieser Beschlüsse zu gewinnen.

2. Die Räte der Kreise haben die Räte der kreisangehörigen Städte durch eine den Bedingungen der Städte entsprechende Anleitung zu befähigen, ihre Verantwortung bei der Leitung des sozialistischen Aufbaus in ihren Städten wahrzunehmen.

Die zentralen staatlichen Organe und die Räte der Bezirke haben davon auszugehen, daß bei ihren Maßnahmen die Verantwortung der Räte in den kreisangehörigen Städten beachtet und deren Initiative gefördert wird.

- a) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben zu sichern, daß regelmäßige Beratungen und der Austausch von Erfahrungen mit den Räten der kreisangehörigen Städte durchgeführt, Leistungsvergleiche zwi-

schen diesen Städten organisiert und die besten Erfahrungen in der staatlichen Arbeit der kreisangehörigen Städte verallgemeinert und durchgesetzt werden.

- b) Durch die Räte der Bezirke und Kreise ist außerdem zu gewährleisten, daß zur Anleitung und Hilfe gegenüber den Räten in den kreisangehörigen Städten solche Methoden zu einem ständigen Prinzip der Arbeit gemacht werden, wie:

Berichterstattung der Räte der Städte vor den Räten der Kreise;

gemeinsame Beratungen der Räte der Kreise mit den Räten der Städte zur Behandlung grundsätzlicher Fragen der Entwicklung der Städte;

Teilnahme von verantwortlichen Funktionären der Räte der Bezirke und Kreise an Stadtverordnetenversammlungen, Ratssitzungen und anderen Beratungen in den Städten auf Verlangen der Stadtverordnetenversammlung oder des Rates der Stadt oder im Auftrage des Rates des Bezirkes oder des Kreises.

3. Zur Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit in den kreisangehörigen Städten haben die örtlichen Räte bei der Organisation der Durchführung der staatlichen Aufgaben und insbesondere auch dieses Beschlusses bei ihren Mitarbeitern Klarheit über das Prinzip des demokratischen Zentralismus zu schaffen und sie zur richtigen Anwendung dieses Prinzips in der Praxis zu erziehen;

### II.

Die Räte in den kreisangehörigen Städten sind im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes für die bedarfsgerechte und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung in ihrer Stadt verantwortlich und haben auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der übergeordneten Organe der Staatsmacht und der Stadtverordnetenversammlung auf die ständige Verbesserung und Entwicklung des Handels und der Reparatur- und Dienstleistungen in der Stadt Einfluß zu nehmen.

Sie lösen diese Aufgabe, indem sie vor allem mit Hilfe der Funktionäre und der Mitarbeiter der Handelseinrichtungen der Städte die bedarfsgerechte und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung der Städte und der umliegenden Gemeinden im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes organisieren und mit ihnen unter breiter Einbeziehung der Bevölkerung die Beschlüsse zur Entwicklung des sozialistischen Handels in der Stadt vorbereiten, ihre Durchführung organisieren und kontrollieren.

1. Um die Einflußnahme der Räte in den kreisangehörigen Städten auf die Vorbereitung und Durchführung der Planung auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung zu erhöhen, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Die Räte der kreisangehörigen Städte erhalten von den Räten der Kreise für die Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne der Städte aus dem Plananteil Handel des Kreis-Volkswirtschaftsplanes die wichtigsten Kennziffern für ihr Territorium.



Dazu gehören:

Umsatzplan (Nomenklatur I — Nahrungsgüter, Genußmittel, Schuhe und Lederwaren, Textilien und sonstige Industriewaren);

Warenbereitstellung in den wichtigsten Positionen;

planmäßiger Warenbestand;

Entwicklung des Einzelhandelsnetzes insgesamt und nach Eigentumsformen, einschließlich der geplanten Investitionen und Kredite für Erhaltung, Erweiterung und Ausrüstung;

staatliche Auflagen für die Produktion der 1000 kleinen Dinge des täglichen Bedarfs und die Einrichtung und Erweiterung von Reparatur- und Dienstleistungskapazitäten und -annahmestellen;

Arbeitskräfteplan.

Die Pläne sind den Räten der kreisangehörigen Städte für das jeweilige Jahr und quartalsweise aufgeschlüsselt zu übergeben.

- b) Die Räte der kreisangehörigen Städte sind durch die Räte der Kreise über die Erfüllung des Planes (Plananteil Handel) zu informieren. Die Räte der kreisangehörigen Städte haben auf die kontinuierliche Planerfüllung ständig einzuwirken.
- c) Die Räte der Kreise haben in Zusammenarbeit mit den Räten der kreisangehörigen Städte zu sichern, daß bei der Planung der Warenbereitstellung für die kreisangehörigen Städte ständig die Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur und der Einwohnerzahl sowie auch die Schwerpunkte der Versorgung zu berücksichtigen sind, die sich in Kur- und Erholungsorten und aus anderen Gründen ergeben. Dabei ist auch zu sichern, daß die Verkaufsstellen in den kreisangehörigen Städten die Bevölkerung der umliegenden Gemeinden mit denjenigen industriellen Konsumgütern versorgen, die in den Verkaufsstellen dieser Gemeinden nicht gehandelt werden.
- d) Die Räte der Kreise haben zu gewährleisten, daß die Planvorschläge über die Planung des Umsatzes und der Entwicklung der Warenfonds mit den Räten der kreisangehörigen Städte abgestimmt werden.
- e) Durch die Räte der Kreise ist zu sichern, daß die Planung und Verwendung der Investitionsmittel für die Entwicklung des Handelsnetzes in den kreisangehörigen Städten mit den Räten der Städte abgestimmt wird. Die Räte der kreisangehörigen Städte haben entsprechend ihrer Verantwortung für die Handelsnetzentwicklung insbesondere für die Spezialisierung des Verkaufstellennetzes in ihrer Stadt einen Perspektivplan über die Entwicklung des Handelsnetzes sowie der Dienstleistungs- und Reparaturlösungen unter besonderer Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Städte und der ständig anwachsenden Warenfonds auszuarbeiten.

Die Räte der Kreise haben in Zusammenarbeit mit den Räten der kreisangehörigen Städte zu sichern, daß gleichzeitig mit der Planung des staatlichen und genossenschaftlichen Wohnungs-

baues die entsprechenden Nachfolgeeinrichtungen für die Versorgung der Bevölkerung geplant und mit der Übergabe der Wohnblöcke auch zugleich die Versorgungseinrichtungen dem Handel übergeben werden.

2. Die Räte der kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, regelmäßig zu den Fragen des Handels und der Versorgung Stellung zu nehmen und die Versorgungslage in ihren Städten auf der Grundlage der Erfüllung der landwirtschaftlichen Marktproduktion sowie der industriellen und handwerklichen Konsumgüterproduktion einzuschätzen.

Unter Ausschöpfung aller örtlichen Reserven haben sie konkrete Maßnahmen für die Steigerung der Produktion, der Reparatur- und Dienstleistungen sowie zur ständigen Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung festzulegen.

Sie haben sich dabei auf folgende Schwerpunkte zu konzentrieren:

- a) In Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise Einflußnahme auf die Entwicklung des Direktbezuges durch die Handelsbetriebe und Großverbraucher auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes.

Dabei sind zur Deckung des Bedarfs der Städte und des Kreises in erster Linie die Produktionsmöglichkeiten der am Ort befindlichen Betriebe auszunutzen und der Bedarf, soweit möglich, aus diesen Betrieben zu decken. Darüber hinaus haben die Räte der kreisangehörigen Städte auf den Abschluß solcher Direktverträge einzuwirken, die den kürzesten und zweckmäßigsten Warenweg gewährleisten.

Durch die Räte der Kreise ist festzulegen, mit welchen LPG, VEG und anderen Betrieben im Kreis und über welche Waren die Handelsorgane Direktverträge abschließen.

Der Direktbezug ist zu organisieren:

- aa) bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben, die zum Einzugsgebiet der Stadt gehören, und Spezialverkaufsstellen bzw. größeren Verkaufsstellen der HO, des Konsums, Kommissionshändlern, privaten Einzelhändlern, Gaststätten und Großverbrauchern. Das gilt insbesondere für solche landwirtschaftlichen Produkte wie Obst, Gemüse, Kartoffeln, Eier und Geflügel.

Durch den Abschluß von Direktverträgen muß bereits auf die Produktionsplanung der landwirtschaftlichen Betriebe Einfluß genommen werden, damit eine bedarfs-, sortiments- und qualitätsgerechte Versorgung der Bevölkerung während des ganzen Jahres gesichert ist.

Bei der Durchführung der Anbaukontrollen sind Mitarbeiter des Handels einzubeziehen;

- bb) zwischen Betrieben der Lebensmittelindustrie (Obst und Gemüse verarbeitende Betriebe, Molkereien, Getränke-, Backwaren-, Fleisch- und Wurstwarenbetriebe, Fischereigenossenschaften usw.) und Verkaufsstellen;

cc) zwischen am Ort befindlichen Betrieben der Konsumgüterindustrie (Möbelfabriken, Konfektionsbetrieben, Betrieben mit zusätzlicher Massenbedarfsgüterproduktion — 1000 kleine Dinge des täglichen Bedarfs usw.), Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Handwerksbetrieben und Kaufhäusern und Spezialverkaufsstellen.

Die Räte der kreisangehörigen Städte haben das Recht, den Handelsorganen zur Entwicklung des Direktbezuges Auflagen zu erteilen. Sie sind weiterhin berechtigt, in den Betrieben ihres Territoriums zu kontrollieren, daß die Erzeugnisse der Lebensmittel- und der Leichtindustrie, die zusätzliche Produktion von Massenbedarfsgütern im Rahmen der Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes und der auf der Grundlage der Ordnung der Materialwirtschaft bestehenden Bilanzen und Verteilerpläne in erster Linie für die Versorgung der Stadt bzw. des Kreises zur Verfügung gestellt werden.

Dabei muß das Prinzip der vorrangigen Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber anderen Bezirken und Kreisen durchgesetzt werden.

- b) Kontrolle der Erfüllung der Auflagen für die zusätzliche Produktion von Massenbedarfsgütern und der 1000 kleinen Dinge des täglichen Bedarfs in den Industrie- und Handwerksbetrieben, die zu ihrem Territorium gehören.

Die Räte der kreisangehörigen Städte sind berechtigt, auf die volle Auslastung der vorhandenen Produktionskapazitäten, die Sortimentsgestaltung und auf den Vertragsabschluß durch die Handelsorgane Einfluß zu nehmen und bei vorhandenen Reserven diesen Betrieben nach Abstimmung mit den Räten der Kreise zusätzliche Auflagen zu erteilen.

Durch diese Festlegung ist der Beschluß des Ministerrates vom 11. Februar 1960 über das Programm zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit den 1000 kleinen Dingen, mit Reparatur- und Dienstleistungen entsprechend ergänzt.

- c) Sicherung einer kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung und besonders der Werktätigen in den Großbetrieben mit Obst, Gemüse, Wildfrüchten, Kartoffeln, Eiern und Geflügel usw. durch

aa) Schaffung von entsprechenden Produktionsgürteln um die Städte unter Ausnutzung der günstigsten Anbaubedingungen in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise und mit den landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben;

bb) Organisierung von regelmäßigen Markttagen, gemeinsam mit den Handelsbetrieben, LPG, VEG, GPG und Kleingärtnerverbänden.

- d) Organisierung der planmäßigen Entwicklung des Handelsnetzes, der Erweiterung der Dienstleistungen und Reparaturen sowie der entsprechenden Annahmestellen in den Städten.

Dazu gehören u. a.:

aa) Einwirkung auf die Ausschöpfung aller vorhandenen Reserven an Verkaufskapazitäten des sozialistischen und privaten Handels, auf die Spezialisierung und Abstimmung

der Sortimente, auf die Erhaltung und kulturvolle Ausgestaltung der Hotels und Gaststätten in der Stadt und die allseitige Entwicklung des Gaststätten- und Hotelwesens unter Berücksichtigung des Urlaubs- und Reiseverkehrs.

Über die weitere Verwendung von Lagerkapazitäten der örtlichen Wirtschaft können die Räte der kreisangehörigen Städte in Übereinstimmung mit den Räten der Kreise verfügen;

- bb) Entscheidung über die weitere Verwendung freier Verkaufsräume und über die Rückführung zweckentfremdeter Verkaufs-, Gaststätten- und Hotelräume und -einrichtungen. Verkaufsstellen können nur mit Genehmigung der Räte der Städte geschlossen werden;
- cc) Sicherung guter und bequemer Einkaufsmöglichkeiten entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung, insbesondere der Versorgung der Werktätigen nach Arbeitschluß durch Festlegung entsprechender Öffnungszeiten für Verkaufsstellen und Gaststätten aller Eigentumsformen;
- dd) Abstimmung und Bestätigung der Urlaubspläne der Verkaufsstellen der HO, des Konsums, der Kommissionshändler, des privaten Einzelhandels, der Gaststätten und der Handwerksbetriebe, insbesondere der Bäckereien und Fleischereien, so daß eine ständige, reibungslose Versorgung der Bevölkerung gewährleistet ist;
- ee) Entscheidung über Gewerbeangelegenheiten. Dabei ist für die Entscheidung die bessere Versorgung der Bevölkerung ausschlaggebend. Sie erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBI. I S. 558) und der dazu erlassenen Änderungsverordnung vom 11. April 1957 (GBI. I S. 249) und der Ersten und Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1956 (GBI. I S. 1159) und vom 3. Juni 1957 (GBI. I S. 350);
- ff) Mitwirkung bei der Bearbeitung der Anträge auf staatliche Beteiligung bzw. beim Abschluß von Kommissionsverträgen. Diese Anträge auf staatliche Beteiligung bzw. auf den Abschluß eines Kommissionsvertrages sind über den Rat der kreisangehörigen Stadt an den Rat des Kreises entsprechend der Verordnung vom 26. März 1959 über die Bildung halbstaatlicher Betriebe (GBI. I S. 253) zu richten.
- e) Sicherung einer verbesserten Versorgung der Werktätigen, vor allem der Arbeiterinnen, insbesondere in den Großbetrieben, durch Versorgung am Arbeitsplatz, durch die Werkküchen, die Betriebsverkaufsstellen usw.
- Zu diesem Zweck sind die Räte der kreisangehörigen Städte berechtigt, entsprechende Kontrollen in diesen Betrieben vorzunehmen und Auflagen zu erteilen.
- f) Ständige Einflußnahme auf die Entwicklung der Gaststätten unter Berücksichtigung des Ausflugs- und Reiseverkehrs hinsichtlich des Speise-

und Getränkeangebotes und der Entwicklung einer hohen Gaststättenkultur. Die Räte der kreisangehörigen Städte sind berechtigt, auf der Grundlage des Preisstufenkatalogs über die Festlegung der Preisstufen für Gaststätten zu entscheiden.

- g) Einflußnahme auf die Organisierung eines breiten ambulanten Handels mit Obst, Gemüse, Speiseeis, Getränken, Zeitschriften, Zeitungen usw.; insbesondere für die Versorgung der Bevölkerung bei Sport- und Kulturveranstaltungen, wobei der Plan der Warenbereitstellung unbedingt einzuhalten ist.

Zu diesem Zweck haben die Räte der kreisangehörigen Städte das Recht, den Handelsbetrieben Auflagen zu erteilen.

- h) Einflußnahme auf die richtige Lenkung des Warenfonds bei hochwertigen Konsumgütern, wie Fernsehgeräten, Kühlschränken, Waschmaschinen usw.

- i) Einflußnahme auf die rationelle Ausnutzung der Transportmöglichkeiten im Interesse der Verbilligung und Beschleunigung des Warenweges.

3. Die Räte der Kreise haben zu gewährleisten, daß die Räte der kreisangehörigen Städte in stärkerem Umfange auch materiell an den Ergebnissen der Handelstätigkeit in ihren Städten interessiert werden. Sie erhalten deshalb im Rahmen des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan aus der Handelsabgabe bzw. Umsatzsteuer der in ihrem Bereich befindlichen Verkaufsstellen der HO bzw. der Konsumgenossenschaften eine entsprechende Zuführung zu ihrem Haushalt.

4. Die reibungslose Versorgung der Bevölkerung in den Städten erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Räten der kreisangehörigen Städte und den sich auf ihren Territorien befindlichen, ihnen nicht unterstellten Handelsorganen und Betrieben.

- a) Die Räte der kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, die Handelsorgane zu unterstützen und auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Groß- und Einzelhandel sowie eine Qualifizierung der Arbeit der Handelsorgane zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung in den Städten einzuwirken.

Sie sollen die Arbeit der Großhandelsgesellschaften, Niederlassungen und Auslieferungslager, die sich auf ihrem Territorium befinden, u. a. durch Bereitstellung von Lagerräumen, Nachweis von Transportraum und Mitwirkung bei der Erarbeitung der Tourenpläne für die Auslieferung im Stadtgebiet unterstützen.

- b) Die Direktoren der HO-Kreisbetriebe, die Vorstände der Stadt-Konsumgenossenschaften, die Direktoren, Niederlassungs- und Lagerleiter der Großhandelsgesellschaften, Verkaufsstellen- und Gaststättenleiter, Leiter von Warenhäusern und die anderen Handelsfunktionäre in den Städten sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen vor den Räten und Volksvertretungen der Städte über die Lösung ihrer Aufgaben bei der Versorgung der Bevölkerung zu berichten.

- c) Die zuständigen Organe der Hygieneinspektion sind verpflichtet, über die Ergebnisse der Überprüfung von Handelseinrichtungen in den kreisangehörigen Städten die Räte dieser Städte zu unterrichten.

Sie haben zur Gewährleistung einer vorbildlichen Hygiene in den Handelseinrichtungen der Stadt eng mit den Räten der Städte zusammenzuarbeiten.

- d) Die Räte der kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit und die Mißachtung von Beschlüssen der Organe der Staatsmacht in den kreisangehörigen Städten durch Funktionäre und Mitarbeiter der Handelsorgane dem Rat des Kreises mitzuteilen.

Die Räte der kreisangehörigen Städte sind über die vom Rat des Kreises durchgeführten Maßnahmen zu informieren.

- e) Die Räte in den kreisangehörigen Städten haben das Recht, zu den Vorschlägen für die Besetzung der Funktionen der Leiter von Verkaufsstellen und Gaststätten der HO sowie der Direktoren der Warenhäuser der HO in der Stadt vor deren Bestätigung durch die entsprechenden Organe des Kreises Stellung zu nehmen.

In Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise nehmen sie auf die Besetzung der leitenden Funktionen in den Territoriallagern der Großhandelsgesellschaften Lebensmittel Einfluß, die in erster Linie für die Versorgung der Bevölkerung in den kreisangehörigen Städten zuständig sind.

- f) In den bei den Großhandelsgesellschaften Lebensmittel bestehenden Handelsökonomischen Räten haben Vertreter der Räte der größeren kreisangehörigen Städte mitzuwirken.

### III.

Die Räte der kreisangehörigen Städte vermögen ihre Aufgaben auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung nur zu lösen, wenn sie die Bevölkerung in den vielfältigsten Formen einbeziehen, alle im Handel tätigen Kräfte auf die Hauptaufgaben konzentrieren und ein enges Zusammenwirken mit allen gesellschaftlichen Organisationen herstellen.

Dazu ist u. a. erforderlich:

1. Die Räte der kreisangehörigen Städte haben den Ständigen Kommissionen für Handel und Versorgung zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit bei der Schaffung eines Aktivs zu helfen.
2. Die Räte der kreisangehörigen Städte haben gemeinsam mit den Ständigen Kommissionen für Handel und Versorgung, Stadtverordneten, Handelsfunktionären und Verkaufsstellenleitern regelmäßige Beratungen und Aussprachen über Fragen des Handels und der Versorgung mit der Bevölkerung, und zwar im Rahmen der Nationalen Front und mit der Unterstützung der Gewerkschaften in den Wohngebieten und Betrieben zu organisieren und selbst durchzuführen.
3. Die Räte der kreisangehörigen Städte unterstützen allseitig die HO-Beiräte, die Verkaufsstellenausschüsse des Konsums, die Arbeiterkontrolle und

andere Formen der Einbeziehung der Bevölkerung in die Handelstätigkeit und führen regelmäßige Beratungen und den Erfahrungsaustausch durch.

4. Die Räte der kreisangehörigen Städte nehmen auf die Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs, auf die Entfaltung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, der sozialistischen Hilfe zwischen den Handelsorganen sowie auf die Durchsetzung der Neuereremethoden, insbesondere durch die Unterstützung der Brigaden der sozialistischen Arbeit, der Entwicklung des Erfahrungsaustausches und des Leistungsvergleiches ständigen Einfluß.
5. Die Räte der kreisangehörigen Städte wirken ständig auf die Erziehung und Qualifizierung der Mitarbeiter des Handels und die Heranbildung des Kadernachwuchses ein.
6. Die Räte der kreisangehörigen Städte organisieren und entwickeln in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front und mit den Gewerkschaften im Rahmen des NAW immer breiter die Initiative der Bevölkerung zur Mitarbeit bei der Modernisierung und Ausgestaltung der Verkaufsstellen, Gaststätten usw.
7. Die Räte der kreisangehörigen Städte gewinnen in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front und dem DFD aus der nichtberufstätigen Bevölkerung (auch Rentner) zusätzliche Arbeitskräfte für den Handel für Ganz- und Halbtagsbeschäftigung oder im Rahmen von Hausfrauenbrigaden. Das trifft besonders zu vor Festtagen, in der Urlaubszeit, in der Obst- und Gemüsesaison, während der Kartoffeleinkellerung usw.
8. Die Räte der kreisangehörigen Städte organisieren gemeinsam mit den Ausschüssen der Nationalen Front die breiteste Einbeziehung der Handwerker, Einzelhändler und anderen Gewerbetreibenden in die bedarfsgerechte und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung.
9. Die Räte der kreisangehörigen Städte organisieren unter breiter Einbeziehung der Bevölkerung die Preis- und Qualitätskontrolle zur Sicherung der Rechte der Käufer, insbesondere der Gewährleistungs- und Garantierechte. Dabei ist zu kontrollieren, daß die Sortimentslisten eingehalten werden, daß alle Waren mit Preisen ausgezeichnet sind, daß das Merkblatt über Kundenreklamationen in den Verkaufsstellen sichtbar aushängt und daß strikt danach verfahren wird.

#### IV.

1. Zur Unterstützung der Räte in den kreisangehörigen Städten bei der Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung können in der Regel bei den Räten der kreisangehörigen Städte ab 15 000 Einwohner Referate für Handel und Versorgung mit ein bis drei Mitarbeitern gebildet werden.

Durch die Räte der Kreise ist in Übereinstimmung mit den Räten der kreisangehörigen Städte unter Berücksichtigung der Größe, volkswirtschaftlichen Bedeutung und räumlichen Ausdehnung der Städte sowie der Versorgung der Bevölkerung der umliegenden Gemeinden zu beschließen, in welchen Städten ihres Kreises Referate für Handel und

Versorgung gebildet bzw. die bereits vorhandenen verstärkt werden und mit wieviel Mitarbeitern sie zu besetzen sind.

Die durch die Überleitung der Aufgaben auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung bei den Räten der Kreise freiwerdenden Planstellen sind den Räten der kreisangehörigen Städte zu übergeben und die darüber hinaus erforderlichen finanziellen Mittel aus dem Gesamtvolumen der Räte der Kreise und der kreisangehörigen Städte zur Verfügung zu stellen.

2. Dieser Beschluß gilt sinngemäß auch für die Räte in den Gemeinden ab 5000 Einwohner.
3. Durch den Minister für Handel und Versorgung ist in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen zur Durchführung dieses Beschlusses eine Richtlinie zu erlassen.

#### V.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft,  
Berlin, den 5. Januar 1961

Das Präsidium des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

### Beschluß des Präsidiums des Ministerrates zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien. (Auszugsweise)

Vom 19. Januar 1961

Die im Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 7. April 1960 über die Organisation der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Baumaterialien enthaltenen wichtigen Maßnahmen für die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baustoffen wurden ungenügend durchgeführt. Entsprechend der berechtigten Kritik der Bevölkerung, der Werktätigen der Baumaterialienindustrie und der Mitarbeiter des Handels ist es notwendig, in Durchführung dieses Beschlusses entschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baustoffen vor allem durch die örtlichen Räte festzulegen, die sichern, daß

die für den Bevölkerungsbedarf zweckgebundenen Baumaterialien ausschließlich und auch in Kleinstmengen der Bevölkerung angeboten werden, die Hausgemeinschaften, die Reparaturen in Eigenleistungen durchführen, dabei vorrangig beliefert werden,

alle geeigneten Handelseinrichtungen und Betriebe in den Verkauf von Baumaterialien einbezogen werden und damit das Handelsnetz wesentlich erweitert wird,

das Handelssortiment erweitert wird und in der weiteren Entwicklung Fachgeschäfte mit einem breiten Sortiment von Baumaterialien geschaffen werden,

die zusätzliche Produktion von Massenbedarfsgütern sowie die Ausnutzung örtlicher Reserven für den Bevölkerungsbedarf organisiert wird,

alle bürokratischen Hemmnisse, die einer Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien entgegenstehen, beseitigt werden.

## I.

1. Der Minister für Bauwesen und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Städte haben durch die Direktoren der Bauämter zu sichern, daß die Baumaterialien, die für die Versorgung der Bevölkerung bestimmt sind, in den Handel gebracht werden und ausschließlich der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Jede anderweitige Verwendung ist unzulässig.

Die VEB Baustoffversorgung haben die Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien in den Bezirken, Kreisen und Städten in Zusammenarbeit mit den Organen des Handels umfassend zu organisieren. Im Staatlichen Kontor für Baumaterialien und in den VEB Baustoffversorgung sind verantwortliche Mitarbeiter für die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien bis zum 28. Februar 1961 einzusetzen.

2. Der Minister für Handel und Versorgung und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Städte haben durch die Abteilungen Handel und Versorgung zu sichern, daß das Handelsnetz schnell erweitert und der Verkauf über den Ladentisch organisiert wird. Es ist notwendig, daß sofort die vielfältigen Möglichkeiten ausgenutzt werden, z. B. geeignete Verkaufsläden des sozialistischen und privaten Einzelhandels (wie Fachgeschäfte für Lacke und Farben, Drogerien); Lager der Baustoffversorgung, des Kohlenhandels und der BHG sowie Sägewerke usw. Die Räte der Kreise und Städte haben festzulegen, auf welchem Wege und durch welche Betriebe bzw. Handelsorgane entsprechend den örtlichen Bedingungen der Baumaterialienhandel durchgeführt wird.

Je nach Zweckmäßigkeit sind von diesen Verkaufsstellen Teilsortimente bzw. durch einzurichtende Fachgeschäfte das gesamte Handelssortiment für bestimmte Versorgungsgebiete zu führen. Die Bezirksholzkontore haben dafür Sorge zu tragen, daß die für die Bezirke festgelegten Holzmenge bedarfsgerecht (z. B. Schalbretter, Hobeldielen, Dachlatten u. a.) aufbereitet und dem Einzelhandel zugeführt werden. Es ist zu gewährleisten, daß der Verkauf von Baumaterialien einschließlich Holz durch den Einzelhandel frei erfolgt und nicht von der Vorlage besonderer Bescheinigungen oder Zuweisungen abhängig gemacht wird.

3. Die einheitliche Planung der für den Bevölkerungsbedarf im Staatsplan festgelegten Baumaterialien hat durch das Ministerium für Bauwesen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Handel und Versorgung zu erfolgen. Auf der Grundlage der Versorgungspläne haben die VEB Baustoffversorgung zusammen mit den Räten der Kreise bzw. Städte, Abteilung Handel und Versorgung, Lieferpläne aufzustellen, die eine kontinuierliche Versorgung gewährleisten.

4. Außer den im Staatsplan zweckgebunden bereitgestellten Baumaterialien sind durch die Räte der Bezirke weitere nicht kontingentierte Baumaterialien bereitzustellen. Das Staatliche Kontor für Baumaterialien hat dafür eine vom Ministerium für Bauwesen bestätigte Sortimentsliste herauszugeben. Alle für den Bedarf der Bevölkerung festgelegten Baumaterialien sind in einem Versorgungsplan zusammenzufassen und durch die Räte der Bezirke zu beschließen.

5. Die VEB Baustoffversorgung haben mit den Bezirkstransportausschüssen und Kreistransportaktivs die kontinuierliche Anfuhr der Baumaterialien für die Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Die VEB Baustoffversorgung können auf Wunsch des Einzelhandels die Selbstabholung organisieren.

## II.

1. Der Minister für Bauwesen hat bis zum 15. Februar 1961 das Programm für Massenbedarfsgüter der VVB (Z) der Bau- und Baustoffindustrie zu überprüfen. Dieses Programm muß die erweiterte Produktion von Garagen, Wochenendlauben, Kleinkläranlagen, Gipsplatten, Gartenzäunen u. a. m. enthalten.

2. Die Räte der Bezirke, Kreise und Städte haben entsprechende erweiterte Programme für den Bedarf der Bevölkerung an den in Ziff. 1 genannten Erzeugnissen auszuarbeiten, wobei alle Möglichkeiten zur Erweiterung der Produktion für Massenbedarfsgüter und der dazu notwendigen Baustoffe auszuschöpfen sind.

3. Die VEB Baustoffversorgung haben alle in ihrem Bereich aus Baustoffen produzierten Massenbedarfsgüter zu erfassen, durch Verträge zu binden und schnell an den Handel auszuliefern.

5. Die bei der Räumung von Baustellen noch vorhandenen Restmengen an Baumaterial, z. B. Zement, Kalk, Holzabfälle, Kies u. a., deren Abtransport unwirtschaftlich ist, können an die Bevölkerung verkauft werden. Die Leiter der volkseigenen Baubetriebe sind für die Organisation des ordnungsgemäßen Verkaufs verantwortlich.

## III.

1. Die Räte der Bezirke, Kreise und Städte haben diesen Beschluß zum Gegenstand von Beratungen zu machen und die konkreten Maßnahmen in ihrem Bereich bis zum 15. Februar 1961 festzulegen. Die Durchführung der festgelegten Maßnahmen ist in den periodischen Versorgungsberatungen zu kontrollieren.

2. Der Leiter der Zentralverwaltung für Statistik wird beauftragt, zur Kontrolle der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien eine quartalsweise Berichterstattung zu organisieren.

5. Der Minister für Bauwesen und der Minister für Handel und Versorgung haben bis zum 15. Februar 1961 spezielle Direktiven zur Sicherung der Durchführung dieses Beschlusses herauszugeben. Sie haben bis zum 28. Februar 1961 alle diesem Beschluß entgegenstehenden Anordnungen bzw. Anweisungen aufzuheben.

Die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, alle von ihnen erlassenen Bestimmungen, die diesem Beschluß entgegenstehen, bis zum 28. Februar 1961 aufzuheben.

6. Die Werktätigen in den Betrieben der Baumaterialienindustrie, die Mitarbeiter des Handels und alle anderen Beteiligten werden aufgerufen, durch Initiative und tatkräftiges Handeln an der Erfüllung dieses Beschlusses mitzuarbeiten, damit die Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien wesentlich verbessert wird.

Berlin, den 19. Januar 1961

Das Präsidium des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Abgeordnete in Gemeinde, Stadt und Kreis!

In 2. Auflage erschien das Handbuch für Ihre Tätigkeit.

Dr. Eberhard Poppe

# Der sozialistische Abgeordnete und sein Arbeitsstil

134 Seiten • Broschiert 2,20 DM

Schöpfend aus den reichen Erfahrungen der Tätigkeit unserer Abgeordneten gibt der Autor eine zusammenfassende Darstellung der Entwicklung und Funktion der Abgeordneten in der DDR. Zu einzelnen Fragen sind eingehende Ausführungen unter Verwendung vieler Beispiele gemacht, wie z. B. über die Wahl der Abgeordneten, ihre Arbeit bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Tagungen und über die Arbeit unserer Abgeordneten in den ständigen Kommissionen sowie über die Tätigkeit der Abgeordneten, die Mitglieder der Räte sind. Einen breiten Raum nimmt die Darstellung der massenpolitischen Arbeit der Volksvertreter ein.

Sichern Sie sich noch heute durch eine Bestellung den Besitz dieses Hilfsmittels für Ihre Arbeit.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das  
Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die  
— Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61/DDR — Verlag: (4) VEB  
Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post —  
Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten  
0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten  
0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt,  
Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6,  
Telefon: 51 05 21 — Druck: (52)

12  
184 V  
Lutherting 13

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 31. Januar 1961	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
24. 1. 61	Dritte Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz. — Besteuerungsregelung — .....	31
19. 1. 61	Anordnung Nr. 2 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Margarine .....	33
18. 1. 61	Anordnung Nr. 3 über den Direktbezug. — Handelsspannenteilung — .....	34
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	34

#### Dritte Durchführungsbestimmung\* zum Entschädigungsgesetz. — Besteuerungsregelung —

Vom 24. Januar 1961

Auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBl. I S. 257) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

##### Steuerbefreiungen

(1) Die nach § 7 des Gesetzes entstehenden Zinseinkünfte für den Zeitraum vom Tage der Inanspruchnahme bis zur Begründung der Einzelschuldbuchforderung bzw. des Sparguthabens (im folgenden „Zinseinkünfte“ genannt) sind bei Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik von der Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit, wenn die pro Jahr errechneten Zinsen

- bei Empfängern von Arbeitseinkommen, Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften oder Kommissionseinzelhändlern den Betrag von 720 DM,
- bei Rentnern, Hausfrauen und anderen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht steuerpflichtig und auch nicht mit ihren Ehegatten oder Eltern zusammenzuveranlagten sind, sowie bei Empfängern von Fürsorgeunterstützung, Stipendien und anderen staatlichen Unterstützungen den Betrag von 1200 DM

nicht übersteigen.

(2) Die Steuerfreiheit für die Zinseinkünfte bis 720 DM der im Abs. 1 Buchst. a genannten Bürger wird auch gewährt, wenn diese neben dem Arbeitseinkommen, dem Einkommen als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder dem Einkommen aus dem Kommissionshandel und den Zinseinkünften noch andere steuerlich nicht begünstigte Einkünfte beziehen.

(3) Beziehen die im Abs. 1 Buchst. b genannten Bürger neben Renten, Stipendien oder anderen staatlichen Unterstützungen und den Zinseinkünften noch andere steuerlich nicht begünstigte Einkünfte von mehr als 1200 DM jährlich, richtet sich die Besteuerung der Zinseinkünfte nach § 2.

(4) Maßgebend für die Beurteilung der Steuerfreiheit (Abs. 1) sind die Verhältnisse am 31. Dezember 1959, wenn die Grundstücke vor dem 1. Januar 1960 bzw. die Verhältnisse am Tage der Inanspruchnahme, wenn die Grundstücke nach dem 31. Dezember 1959 in Anspruch genommen wurden.

(5) Für die Feststellung, ob andere steuerlich nicht begünstigte Einkünfte bezogen wurden, sind die Verhältnisse des Jahres 1959 maßgebend, wenn die Grundstücke vor dem 1. Januar 1960 bzw. die Verhältnisse des Jahres der Inanspruchnahme, wenn sie nach dem 31. Dezember 1959 in Anspruch genommen wurden.

(6) Ausländer, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, werden wie Bürger der Deutschen Demokratischen Republik behandelt. Das gilt auch für die folgenden Bestimmungen.

#### § 2

##### Besteuerung der Zinseinkünfte

(1) Tritt die Steuerbefreiung nach § 1 nicht ein, so werden die Zinseinkünfte bei Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, westdeutschen oder Westberliner Bürgern für den Zeitraum vom Tage der Inanspruchnahme des Grundstücks bis zur Begründung der Einzelschuldbuchforderung bzw. des Sparguthabens zusammengefaßt nach dem geltenden Einkommensteuertarif (Tarif K), Steuerklasse 1, besteuert.

(2) Die Besteuerung der Zinseinkünfte erfolgt getrennt von den übrigen Einkünften des Bürgers. Umfaßt die Zinsgutschrift einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten, so wird die nach Abs. 1 sich ergebende Einkommensteuer um 30 % ermäßigt.

(3) In allen anderen im § 1 bzw. § 2 Absätze 1 und 2 nicht genannten Fällen sind die Zinseinkünfte zusam-

\* 2. DB (GBl. I 1960 S. 338)

mengefaßt für den im Abs. 1 genannten Zeitraum nach dem geltenden Einkommensteuertarif (Tarif K), Steuerklasse I, bzw. dem Körperschaftsteuertarif zu besteuern. Die Besteuerung der Zinseinkünfte erfolgt getrennt von den anderen Einkünften.

(4) Werden bei Gesamthandgemeinschaften (z. B. Erbengemeinschaften) die für die Besteuerung maßgebenden persönlichen Verhältnisse von Beteiligten nicht nachgewiesen oder sind die Beteiligten nicht bekannt, so werden die auf diese Anteile entfallenden Zinseinkünfte zusammengefaßt nach dem geltenden Einkommensteuertarif besteuert. Diese Besteuerung wird geändert, wenn die erforderlichen Nachweise dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, vorgelegt werden.

(5) Stehen einem Entschädigungsberechtigten mehrere Zinsansprüche zu, so sind die Zinsen sowohl bei der Entscheidung, ob Steuerfreiheit nach § 1 zu gewähren ist, als auch für die Besteuerung nach § 2 Absätzen 1 bis 4 zusammenzurechnen.

(6) Gewerbesteuer wird auf die Zinseinkünfte nicht erhoben.

(7) Die Besteuerung der Zinseinkünfte ist von dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, vorzunehmen, der das Entschädigungsverfahren durchführt. In besonderen Fällen kann die Zuständigkeit für die Besteuerung zwischen den beteiligten Organen abweichend vereinbart werden.

### § 3

#### Besteuerung der Einzelschuldbuchforderungen mit besonderen Vermerken

(1) Die Besteuerung der Zinseinkünfte erfolgt bei Einzelschuldbuchforderungen mit besonderen Vermerken erst, wenn die Auseinandersetzung gemäß § 15 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 (GBl. I S. 336) nachgewiesen wird.

(2) Die Einzelschuldbuchforderungen mit besonderen Vermerken unterliegen nicht der Vermögensteuer.

### § 4

#### Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

(1) Bei Entschädigungen für Trümmergrundstücke auf Grund der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 ist ein Veräußerungsgewinn nicht festzustellen.

(2) Veräußerungsgewinne, die Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik durch die Feststellung der Entschädigungsforderungen für unbebaute und bebaute Grundstücke (Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 [GBl. I S. 338]) entstehen, die zu einem Betriebsvermögen gehört haben, unterliegen der Einkommensteuer getrennt von den anderen Einkünften und auch getrennt von den Zinseinkünften im Sinne des § 2. Mehrere Veräußerungsgewinne sind zusammenzurechnen. Die sich nach dem geltenden Einkommensteuertarif, Steuerklasse I, ergebende Steuer wird um 30 % ermäßigt.

(3) In allen übrigen Fällen unterliegen Veräußerungsgewinne für Grundstücke, die zu einem Betriebsvermögen gehört haben, getrennt von etwaigen anderen Einkünften, aber zusammengefaßt mit den Zinseinkünften gemäß § 2 der Einkommensteuer nach dem geltenden Tarif, Steuerklasse I, bzw. der Körperschaftsteuer.

(4) Wird Bürgern bzw. Betrieben von den zuständigen staatlichen Organen für ein in Anspruch genommenes Betriebsgrundstück genehmigt, ein anderes Betriebsgrundstück zu errichten bzw. ein anderes Betriebsgrundstück zu erwerben, so kann auf Antrag in Höhe des Differenzbetrages zwischen der Entschädigungsforderung und dem Buchwert des in Anspruch genommenen Grundstücks eine Rücklage gebildet werden. Die Rücklage ist nach Fertigstellung des neuen Betriebsgebäudes bzw. dem Erwerb eines anderen Betriebsgrundstücks in der Weise aufzulösen, daß für das neue Betriebsgebäude bzw. das erworbene Betriebsgrundstück eine Wertberichtigung gebucht wird.

(5) Übersteigt die gebildete Rücklage die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das neue Betriebsgebäude bzw. das erworbene Betriebsgrundstück, so ist sie insoweit gewinnerhöhend aufzulösen und gemäß den Absätzen 2 und 3 zu besteuern. Entsprechendes gilt auch, wenn das neue Betriebsgebäude nicht bis zu dem von der zuständigen Fachabteilung des Rates des Kreises bzw. der Stadt festgelegten Termin errichtet oder erworben wird.

### § 5

#### Besteuerung anderer Gewinne

(1) Werden im Zusammenhang mit der Entschädigungsregelung und der Auseinandersetzung über die Rechte Dritter zur Beseitigung der Überschuldung bei einem in Anspruch genommenen Trümmergrundstück Hypothekenverbindlichkeiten, die zu einem Betriebsvermögen gehörten, erlassen oder herabgesetzt, so unterliegen beim Schuldner sich dadurch ergebende Gewinne nicht der Besteuerung.

(2) Werden im Zusammenhang mit der Entschädigungsregelung für in Anspruch genommene teilweise zerstörte Grundstücke entsprechend Abs. 1 Hypothekenverbindlichkeiten, die zu einem Betriebsvermögen gehörten, erlassen oder herabgesetzt, so entscheidet der Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, ob ein Teil des Gewinnes durch den Schuldnerlaß beim Schuldner steuerfrei bleibt.

(3) Gewinne aus dem Erlaß von Hauszinssteuerabteilungsdarlehen und volkseigenen Forderungen unterliegen nicht der Besteuerung.

### § 6

#### Steuerliche Behandlung von Wertdifferenzen

(1) Wertdifferenzen, die sich dadurch ergeben, daß der Entschädigungsanspruch (ohne Zinsen) niedriger ist als der Buchwert des Gebäudes und des Grund und Bodens, werden bei der Besteuerung nach dem Einkommen und dem Ertrag nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für Wertdifferenzen bei Forderungen von Gläubigern, deren dingliche Rechte erloschen sind. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Wertdifferenzen nicht durch Kriegsschäden, Kriegsfolgeschäden oder Umstände, die damit im Zusammenhang stehen, bedingt sind.

(2) Bei der Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens bzw. des Vermögens auf den Beginn des der Feststellung des Einzelanspruches folgenden Jahres ist an Stelle der bisherigen Werte für das Grundstück bzw. das dingliche Recht der Wert der Einzelschuldbuchforderung anzusetzen, wenn die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung bzw. Neuveranlagung gegeben sind.



(3) Auch wenn die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung des Einheitswertes des Betriebsvermögens bzw. eine Neuveranlagung der Vermögensteuer nicht gegeben sind, ist zu dem im Abs. 2 genannten Zeitpunkt auf Antrag des Bürgers bzw. Betriebes eine Wertfortschreibung bzw. Neuveranlagung durchzuführen.

## § 7

#### Besteuerung der Entschädigung für zeitlich begrenzte Inanspruchnahme

(1) Entschädigungen bei zeitlich begrenzter Inanspruchnahme sind wie Einnahmen aus der Vermietung bzw. Verpachtung des Grundstücks zu besteuern.

(2) Einmalige Entschädigungen zur Abgeltung außergewöhnlicher, durch die Inanspruchnahme bedingter Wertminderungen unterliegen nicht der Besteuerung. Grundstücksaufwendungen, die aus dieser einmaligen Entschädigung zu bestreiten sind bzw. bestritten werden, sind steuerlich weder als Herstellung- oder Generalreparaturaufwand noch als Erhaltungsaufwand zu berücksichtigen. Gehört das Grundstück zum Betriebsvermögen, so ist in Höhe der Entschädigung eine Rücklage zu bilden, die mit den entstehenden Herstellungs-, Generalreparatur- oder Erhaltungsaufwendungen auszugleichen ist.

## § 8

#### Besteuerung der Schuldbuchforderungen

Die für die Schuldbuchforderungen gutzuschreibenden Zinsen unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer.

## § 9

#### Erlaß von Grundsteuerrückständen

Grundsteuerrückstände für in Anspruch genommene Grundstücke aus der Zeit vor der Inanspruchnahme sind Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, westdeutschen oder Westberliner Bürgern in vollem Umfange zu erlassen, wenn es sich um ein ertragloses Trümmergrundstück handelt.

## § 10

#### Berichtigung von Erbschaftsteuerfestsetzungen

(1) Die wegen der bevorstehenden Entschädigungsregelung für in Anspruch genommene Grundstücke und die damit im Zusammenhang stehenden Hypotheken und anderen dinglichen Rechte vorläufig durchgeführten Erbschaftsteuerfestsetzungen sind unter Berücksichtigung der sich nach der Entschädigungsregelung ergebenden Werte endgültig vorzunehmen.

(2) Rechtskräftige endgültige Erbschaftsteuerfestsetzungen sind zu berichtigen, wenn der für ein in Anspruch genommenes Grundstück oder für Hypothekenforderungen und andere dingliche Rechte der Festsetzung zugrunde gelegte Wert höher ist als der sich nach der Entschädigungsregelung ergebende Wert. Voraussetzung ist, daß der Erbfall bzw. die Schenkung nach der Inanspruchnahme des Grundstücks eingetreten ist.

(3) Bei nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eintretenden Erb- bzw. Schenkungsfällen ist die Erbschaftsteuer auf die Entschädigungsforderung für ein in Anspruch genommenes Grundstück bzw. an diesem bestehende Hypothek und andere dingliche Rechte bis zur endgültigen Feststellung der Entschädigungsforderung bzw. des Einzelspruches vorläufig festzusetzen.

## § 11

#### Berichtigung von Vermögensteuerfestsetzungen

Die Grundsätze des § 10 für die Berichtigung von Erbschaftsteuerfestsetzungen gelten auch für die Vermögensteuerfestsetzungen.

## § 12

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1961

Der Minister der Finanzen

R u m p f

#### Anordnung Nr. 2\*

#### über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Margarine.

Vom 19. Januar 1961

Durch die ständige Erweiterung des Margarinefrischdienstes sind die Voraussetzungen für eine erhebliche Beschleunigung in der Versorgung der Bevölkerung mit frischer Margarine geschaffen worden. Es erweist sich daher als erforderlich, eine Verkürzung der bisher festgelegten Margarine-Umlaufzeiten vorzunehmen.

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird deshalb folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Der Großhandel darf die zum Verkauf an die Bevölkerung bestimmte Margarine bis 3 Tage nach dem Tag der Produktion (Umlaufzeit) abnehmen. In der Umlaufzeit ist die Transportdauer enthalten.

(2) Der Einzelhandel darf die Margarine bis 6 Tage nach dem Tag der Produktion abnehmen.

(3) Kakaomargarine Mohrle darf vom Großhandel bis 10 Tage und vom Einzelhandel bis 14 Tage nach dem Tag der Produktion abgenommen werden.

(4) Bei Schienentransport erhöhen sich die in den Absätzen 1 bis 3 festgesetzten Zeiten um jeweils 2 Tage.

(5) Für die Zeitberechnung ist der auf der Verpackung kenntlich gemachte Produktionstag maßgebend. Sendungen ohne derartige Angaben auf den einzelnen Packungen sind zurückzuweisen.

## § 2

(1) Für die Abgabe von Margarine von der Produktion über den Groß- und Einzelhandel an die Verbraucher gelten folgende Umlaufzeiten:

a) für die Delikatemargarine „Sahna“ und Diätmargarine „Vita“, für die Tafelmargarine „Marina“ und die Haushaltmargarine „Sonja“ 14 Tage,

b) für die Kakaomargarine „Mohrle“ 20 Tage,

gerechnet vom Tag der Produktion an. Dabei ist die Einhaltung der Lagerbedingungen für Margarine zu gewährleisten (Luftfeuchtigkeit bis maximal 70%, Lufttemperatur bis maximal 10° C, Lagerraum ohne Fremdgerech).

\* Anordnung (Nr. 1) (ZBl. 1961 S. 665)

(2) Da die Margarine bei vorschriftsmäßiger Lagerung auch nach Ablauf der festgesetzten Umlaufzeiten noch eine einwandfreie Qualität aufweisen kann, ist es zwecks Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden zulässig, die Umlaufzeiten um weitere 5 Tage zu verlängern. Die Verlängerung erfolgt

- a) im sozialistischen Einzelhandel nach Entscheidung durch den Verkaufsstellenleiter in Zusammenarbeit mit einem Mitglied des HO-Beirates bzw. Verkaufsstellenausschusses,
- b) im privaten Einzelhandel nach verantwortlicher Entscheidung eines Kreis-Hygiene-Inspektors,
- c) im Großhandel, wenn das Bezirks-Hygieneinstitut die Margarine nach organoleptischer Begutachtung zur weiteren Abgabe freigegeben hat.

(3) Die Bezirks-Hygieneinstitute kontrollieren, daß der Einzelhandel die Umlaufzeiten sachgemäß verlängert.

#### § 3

Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, leiten und kontrollieren die Durchführung dieser Anordnung.

#### § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1961 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. August 1954 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Margarine (ZBl. S. 465) außer Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt auch für die Verträge, die vor dem 1. Februar 1961 abgeschlossen wurden, soweit die Margarine nach diesem Tag hergestellt wird.

Berlin, den 19. Januar 1961

Der Minister für Handel und Versorgung

L. V.: Fillingner  
Staatssekretär

### Anordnung Nr. 3\* über den Direktbezug. — Handelsspannteilung — Vom 18. Januar 1961

Zur besseren Einbeziehung der privaten Kommissionshändler in die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Bei Direktbezügen der Kommissionshändler ist der den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben zustehende Teil der Großhandelsspanne zwischen dem sozialistischen Einzelhandelsbetrieb und dem privaten Kommissionshändler zu teilen.

(2) Die Teilung ist so durchzuführen, daß der private Kommissionshändler seine durch den Direktbezug zusätzlich entstandenen Kosten decken kann und darüber hinaus einen materiellen Anreiz erhält.

(3) Soweit noch zwischen privaten Kommissionshändlern und dem sozialistischen Großhandel Kommissionshandelsverträge bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

#### § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 8 Abs. 3 der Anordnung vom 22. Januar 1958 über den Direktbezug (GBL I S. 79) außer Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1961

Der Minister für Handel und Versorgung

Merkel

\* Anordnung Nr. 2 (GBL I 1959 S. 279)

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 1 vom 12. Januar 1961 enthält:	Seite
Anordnung vom 26. Dezember 1960 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Reparaturarbeiten an Generatoren, Transformatoren und Elektromotoren .....	1
Anordnung vom 30. Dezember 1960 über Allgemeine Bedingungen für Bohrarbeiten im Braunkohlenbergbau (BBB) .....	3
Anordnung Nr. 103 vom 10. Dezember 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	7
Die Ausgabe Nr. 2 vom 14. Januar 1961 enthält:	
Anordnung vom 20. Dezember 1960 über die Bildung und Tätigkeit von Betriebskomitees zur Förderung und schnellen Durchsetzung der neuen Technik (Betriebskomitee Neue Technik) .....	13
Anordnung vom 31. Dezember 1960 über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Betriebe Industrie- und Spezialbau .....	14
Anordnung Nr. 104 vom 12. Dezember 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	15
Anordnung Nr. 105 vom 19. Dezember 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	17

Verlagsgesellschaft des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die  
Organe der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134-61-DDR — Verlag: (1) VEB  
Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 31 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post —  
Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,50 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten  
0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 28 Seiten  
0,50 DM, bis zum Umfang von 34 Seiten 0,65 DM, bis zum Umfang von 40 Seiten 0,80 DM, bis zum Umfang von 46 Seiten  
0,95 DM, bis zum Umfang von 52 Seiten 1,10 DM, bis zum Umfang von 58 Seiten 1,25 DM, bis zum Umfang von 64 Seiten  
1,40 DM, bis zum Umfang von 70 Seiten 1,55 DM, bis zum Umfang von 76 Seiten 1,70 DM, bis zum Umfang von 82 Seiten  
1,85 DM, bis zum Umfang von 88 Seiten 2,00 DM, bis zum Umfang von 94 Seiten 2,15 DM, bis zum Umfang von 100 Seiten  
2,30 DM, bis zum Umfang von 106 Seiten 2,45 DM, bis zum Umfang von 112 Seiten 2,60 DM, bis zum Umfang von 118 Seiten  
2,75 DM, bis zum Umfang von 124 Seiten 2,90 DM, bis zum Umfang von 130 Seiten 3,05 DM, bis zum Umfang von 136 Seiten  
3,20 DM, bis zum Umfang von 142 Seiten 3,35 DM, bis zum Umfang von 148 Seiten 3,50 DM, bis zum Umfang von 154 Seiten  
3,65 DM, bis zum Umfang von 160 Seiten 3,80 DM, bis zum Umfang von 166 Seiten 3,95 DM, bis zum Umfang von 172 Seiten  
4,10 DM, bis zum Umfang von 178 Seiten 4,25 DM, bis zum Umfang von 184 Seiten 4,40 DM, bis zum Umfang von 190 Seiten  
4,55 DM, bis zum Umfang von 196 Seiten 4,70 DM, bis zum Umfang von 202 Seiten 4,85 DM, bis zum Umfang von 208 Seiten  
5,00 DM, bis zum Umfang von 214 Seiten 5,15 DM, bis zum Umfang von 220 Seiten 5,30 DM, bis zum Umfang von 226 Seiten  
5,45 DM, bis zum Umfang von 232 Seiten 5,60 DM, bis zum Umfang von 238 Seiten 5,75 DM, bis zum Umfang von 244 Seiten  
5,90 DM, bis zum Umfang von 250 Seiten 6,05 DM, bis zum Umfang von 256 Seiten 6,20 DM, bis zum Umfang von 262 Seiten  
6,35 DM, bis zum Umfang von 268 Seiten 6,50 DM, bis zum Umfang von 274 Seiten 6,65 DM, bis zum Umfang von 280 Seiten  
6,80 DM, bis zum Umfang von 286 Seiten 6,95 DM, bis zum Umfang von 292 Seiten 7,10 DM, bis zum Umfang von 298 Seiten  
7,25 DM, bis zum Umfang von 304 Seiten 7,40 DM, bis zum Umfang von 310 Seiten 7,55 DM, bis zum Umfang von 316 Seiten  
7,70 DM, bis zum Umfang von 322 Seiten 7,85 DM, bis zum Umfang von 328 Seiten 8,00 DM, bis zum Umfang von 334 Seiten  
8,15 DM, bis zum Umfang von 340 Seiten 8,30 DM, bis zum Umfang von 346 Seiten 8,45 DM, bis zum Umfang von 352 Seiten  
8,60 DM, bis zum Umfang von 358 Seiten 8,75 DM, bis zum Umfang von 364 Seiten 8,90 DM, bis zum Umfang von 370 Seiten  
9,05 DM, bis zum Umfang von 376 Seiten 9,20 DM, bis zum Umfang von 382 Seiten 9,35 DM, bis zum Umfang von 388 Seiten  
9,50 DM, bis zum Umfang von 394 Seiten 9,65 DM, bis zum Umfang von 400 Seiten 9,80 DM, bis zum Umfang von 406 Seiten  
9,95 DM, bis zum Umfang von 412 Seiten 10,10 DM, bis zum Umfang von 418 Seiten 10,25 DM, bis zum Umfang von 424 Seiten  
10,40 DM, bis zum Umfang von 430 Seiten 10,55 DM, bis zum Umfang von 436 Seiten 10,70 DM, bis zum Umfang von 442 Seiten  
10,85 DM, bis zum Umfang von 448 Seiten 11,00 DM, bis zum Umfang von 454 Seiten 11,15 DM, bis zum Umfang von 460 Seiten  
11,30 DM, bis zum Umfang von 466 Seiten 11,45 DM, bis zum Umfang von 472 Seiten 11,60 DM, bis zum Umfang von 478 Seiten  
11,75 DM, bis zum Umfang von 484 Seiten 11,90 DM, bis zum Umfang von 490 Seiten 12,05 DM, bis zum Umfang von 496 Seiten  
12,20 DM, bis zum Umfang von 502 Seiten 12,35 DM, bis zum Umfang von 508 Seiten 12,50 DM, bis zum Umfang von 514 Seiten  
12,65 DM, bis zum Umfang von 520 Seiten 12,80 DM, bis zum Umfang von 526 Seiten 12,95 DM, bis zum Umfang von 532 Seiten  
13,10 DM, bis zum Umfang von 538 Seiten 13,25 DM, bis zum Umfang von 544 Seiten 13,40 DM, bis zum Umfang von 550 Seiten  
13,55 DM, bis zum Umfang von 556 Seiten 13,70 DM, bis zum Umfang von 562 Seiten 13,85 DM, bis zum Umfang von 568 Seiten  
14,00 DM, bis zum Umfang von 574 Seiten 14,15 DM, bis zum Umfang von 580 Seiten 14,30 DM, bis zum Umfang von 586 Seiten  
14,45 DM, bis zum Umfang von 592 Seiten 14,60 DM, bis zum Umfang von 598 Seiten 14,75 DM, bis zum Umfang von 604 Seiten  
14,90 DM, bis zum Umfang von 610 Seiten 15,05 DM, bis zum Umfang von 616 Seiten 15,20 DM, bis zum Umfang von 622 Seiten  
15,35 DM, bis zum Umfang von 628 Seiten 15,50 DM, bis zum Umfang von 634 Seiten 15,65 DM, bis zum Umfang von 640 Seiten  
15,80 DM, bis zum Umfang von 646 Seiten 15,95 DM, bis zum Umfang von 652 Seiten 16,10 DM, bis zum Umfang von 658 Seiten  
16,25 DM, bis zum Umfang von 664 Seiten 16,40 DM, bis zum Umfang von 670 Seiten 16,55 DM, bis zum Umfang von 676 Seiten  
16,70 DM, bis zum Umfang von 682 Seiten 16,85 DM, bis zum Umfang von 688 Seiten 17,00 DM, bis zum Umfang von 694 Seiten  
17,15 DM, bis zum Umfang von 700 Seiten 17,30 DM, bis zum Umfang von 706 Seiten 17,45 DM, bis zum Umfang von 712 Seiten  
17,60 DM, bis zum Umfang von 718 Seiten 17,75 DM, bis zum Umfang von 724 Seiten 17,90 DM, bis zum Umfang von 730 Seiten  
18,05 DM, bis zum Umfang von 736 Seiten 18,20 DM, bis zum Umfang von 742 Seiten 18,35 DM, bis zum Umfang von 748 Seiten  
18,50 DM, bis zum Umfang von 754 Seiten 18,65 DM, bis zum Umfang von 760 Seiten 18,80 DM, bis zum Umfang von 766 Seiten  
18,95 DM, bis zum Umfang von 772 Seiten 19,10 DM, bis zum Umfang von 778 Seiten 19,25 DM, bis zum Umfang von 784 Seiten  
19,40 DM, bis zum Umfang von 790 Seiten 19,55 DM, bis zum Umfang von 796 Seiten 19,70 DM, bis zum Umfang von 802 Seiten  
19,85 DM, bis zum Umfang von 808 Seiten 20,00 DM, bis zum Umfang von 814 Seiten 20,15 DM, bis zum Umfang von 820 Seiten  
20,30 DM, bis zum Umfang von 826 Seiten 20,45 DM, bis zum Umfang von 832 Seiten 20,60 DM, bis zum Umfang von 838 Seiten  
20,75 DM, bis zum Umfang von 844 Seiten 20,90 DM, bis zum Umfang von 850 Seiten 21,05 DM, bis zum Umfang von 856 Seiten  
21,20 DM, bis zum Umfang von 862 Seiten 21,35 DM, bis zum Umfang von 868 Seiten 21,50 DM, bis zum Umfang von 874 Seiten  
21,65 DM, bis zum Umfang von 880 Seiten 21,80 DM, bis zum Umfang von 886 Seiten 21,95 DM, bis zum Umfang von 892 Seiten  
22,10 DM, bis zum Umfang von 898 Seiten 22,25 DM, bis zum Umfang von 904 Seiten 22,40 DM, bis zum Umfang von 910 Seiten  
22,55 DM, bis zum Umfang von 916 Seiten 22,70 DM, bis zum Umfang von 922 Seiten 22,85 DM, bis zum Umfang von 928 Seiten  
23,00 DM, bis zum Umfang von 934 Seiten 23,15 DM, bis zum Umfang von 940 Seiten 23,30 DM, bis zum Umfang von 946 Seiten  
23,45 DM, bis zum Umfang von 952 Seiten 23,60 DM, bis zum Umfang von 958 Seiten 23,75 DM, bis zum Umfang von 964 Seiten  
23,90 DM, bis zum Umfang von 970 Seiten 24,05 DM, bis zum Umfang von 976 Seiten 24,20 DM, bis zum Umfang von 982 Seiten  
24,35 DM, bis zum Umfang von 988 Seiten 24,50 DM, bis zum Umfang von 994 Seiten 24,65 DM, bis zum Umfang von 1000 Seiten

Telefon: 51 05 31 — Druck: (316) Tribüne, Treptow

Inst. f. Zivilrecht  
184

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 8. Februar 1961	Nr. 9
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
19. 1. 61	Verordnung über die Berechnung von Steuern und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung sowie über die Entrichtung von Abschlagzahlungen. — Selbstberechnungsverordnung — .....	35
27. 1. 61	Erste Durchführungsbestimmung zur Selbstberechnungsverordnung. — Abschlagzahlungen — .....	36
19. 1. 61	Verordnung über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abührungen. — Zuschlagsverordnung — .....	39
27. 1. 61	Erste Durchführungsbestimmung zur Zuschlagsverordnung .....	40

**Verordnung**  
über die Berechnung von Steuern und Beiträgen  
zur Sozialpflichtversicherung sowie über die  
Entrichtung von Abschlagzahlungen.  
— Selbstberechnungsverordnung —

Vom 19. Januar 1961

Das bisherige Verfahren der Berechnung von Steuern und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung sowie der Entrichtung von Abschlagzahlungen entspricht nicht mehr den gesellschaftlichen Bedingungen. Um die Beziehungen der Bürger zum Staatshaushalt mit der tiefgreifenden Umgestaltung in der Deutschen Demokratischen Republik und dem ständig zunehmenden Vertrauensverhältnis zu den staatlichen Organen in Übereinstimmung zu bringen, den Bürgern die Berechnung und Entrichtung von Steuern und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung zu erleichtern und dabei die Arbeitsweise zu vereinfachen, wird folgendes verordnet:

§ 1

**Selbstberechnung**

(1) Bürger, die zur Zahlung von Umsatzsteuer, Beförderungsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Handwerkssteuer B sowie Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt und zur Abgabe von Jahreserklärungen verpflichtet bzw. damit beauftragt sind, haben die genannten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Unfallumlage in den Jahreserklärungen selbst zu berechnen.

(2) Bürger, die Arbeitseinkommen nach § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — ASiVO — (Bekanntmachung CBl. S. 1413) beziehen, und Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sind zur Selbstberechnung der Umsatzsteuer, Beförderungsteuer, Gewerbesteuer,

Vermögensteuer und Einkommensteuer sowie der Sozialversicherungsbeiträge nur verpflichtet, wenn sie im dem Abgabetermin der Erklärung vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 5000 DM Einkünfte aus Gewerbebetrieb bezogen haben oder wenn sie Gesellschafter von Personengesellschaften sind.

§ 2

**Abschlagzahlungen**

Die im § 1 bezeichneten Bürger haben auf die genannten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zusammengefaßte Abschlagzahlungen selbst zu berechnen und zu entrichten.

§ 3

**Fähigkeit**

(1) Die Abschlagzahlungen auf die im § 1 genannten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sind bis zu den in den Durchführungsbestimmungen festgesetzten Zahlungsterminen zu leisten.

(2) Nachzahlungen, die sich aus der Selbstberechnung nach § 1 unter Anrechnung der nach § 2 geleisteten Abschlagzahlungen ergeben, sind innerhalb 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahreserklärung zu entrichten.

(3) Überzahlungen der im § 1 genannten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge werden auf Antrag vom Tag der Abgabe der Jahreserklärung an auf bereits fällige oder später fällig werdende Zahlungsverpflichtungen verrechnet. Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich erst nach der Veranlagung.

(4) Nachforderungen auf die im § 1 genannten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die auf Grund von Prüfungen festgestellt werden, sind innerhalb 14 Tagen zu entrichten. Die Zahlungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid zugestellt oder bekanntgemacht worden ist oder als bekanntgemacht gilt.

(5) Abs. 4 gilt auch für Handwerksteuer A, für Lohnsteuer und für Beiträge zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten.

#### § 4

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

#### § 5

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft und ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1961 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die §§ 35 und 47 Absätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. April 1951 (VEB Deutscher Zentralverlag);
2. die §§ 16 bis 19 des Vermögensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1052);
3. die §§ 18 bis 21 des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 979);
4. der § 13 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942) in der Fassung des § 3 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 zur Ergänzung der Steuergesetze — StEVO — (GBl. I S. 709);
5. die §§ 4 und 5 der Verordnung vom 31. März 1943 über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form (RGBl. I S. 237);
6. die Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) mit ihrer Fünften Durchführungsbestimmung vom 19. November 1956 (GBl. I S. 1319) und Sechsten Durchführungsbestimmung vom 28. November 1957 (GBl. I S. 597).

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1952 (GBl. S. 1353) und die Vierte Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1955 (GBl. I S. 97) bleiben in Kraft;

7. der § 34 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — ASStVO — (Bekanntmachung GBl. S. 1413);
8. der § 61 der Durchführungsbestimmungen vom 22. Dezember 1938 zum Umsatzsteuergesetz (RGBl. I S. 1335); die §§ 62 bis 64 dieser Durchführungsbestimmungen gelten weiter;
9. der § 16 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1949 zur Steuerreformverordnung — Vermögenssteuer — (ZVOBl. S. 637);
10. der § 4 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Oktober 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 2. ASStVO — (GBl. S. 878);
11. die §§ 2 und 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1960 zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBl. I S. 158) mit Ausnahme der Steuersatztafel L (Anhang 3 zur Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter — Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. — (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes);

12. die §§ 7 und 8 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks — Besteuerung der Handwerker mit mehr als drei Beschäftigten (Handwerksteuer B) — (GBl. I S. 324);
13. der § 17 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1958 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 565);
14. die Ziff. 91 Abs. 2 der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 für die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) in der Fassung der Ziff. 5 der Anweisung vom 10. September 1933 über die Änderung und Ergänzung von Bestimmungen der Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens — ASStVO — und der hierzu ergangenen Richtlinien — ASStR — (ZBl. S. 451);
15. die Ziff. 107 der Vermögensteuer- und Bewertungsrichtlinien 1955 vom 15. Januar 1955 — VSt- und BewR 1955 — (Sonderdruck Nr. 70 des Gesetzblattes);
16. der § 10 der Anordnung vom 3. Juni 1957 über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Bauern (GBl. I S. 359).

(3) Die im Abs. 2 genannten Bestimmungen sind für Verpflichtungen aus der Zeit vor dem 1. April 1961 noch anzuwenden.

Berlin, den 19. Januar 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

R a u  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

#### Erste Durchführungsbestimmung zur Selbstberechnungsverordnung.

— Abschlagzahlungen —

Vom 27. Januar 1961

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Berechnung von Steuern und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung sowie über die Entrichtung von Abschlagzahlungen — Selbstberechnungsverordnung — (GBl. II S. 35) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Abschlagzahlungen nach der Selbstberechnungsverordnung und dieser Durchführungsbestimmung entrichten folgende Bürger und Betriebe:

- a) Bäuerliche Handelsgenossenschaften,
- b) Molkereigenossenschaften,
- c) halbstaatliche Betriebe und ihre privaten Gesellschafter,
- d) Einzelhändler mit Kommissionshandelsvertrag für die Steuern auf die anderen Einkünfte und das Vermögen,
- e) Handwerker, die der Handwerksteuer A unterliegen, für die Steuern auf die anderen Einkünfte und das andere Vermögen,
- f) Handwerker, die der Handwerksteuer B unterliegen,

- g) Bezieher von Arbeitseinkommen im Sinne der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — (Bekanntmachung GBl. S. 1413) für die Steuern auf die anderen Einkünfte und das Vermögen,
- h) sozialistische Produktionsgenossenschaften für die Steuern auf die Einkünfte aus Nebenbetrieben,
- i) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften für die Steuern auf die anderen Einkünfte und das Vermögen,
- j) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft,
- k) die übrigen Bürger und Betriebe, die zur Entrichtung von im Abs. 2 genannten Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet sind.

(2) Die Abschlagzahlungen umfassen die Umsatzsteuer und Beförderungsteuer, soweit sie nicht vom Auftraggeber einbehalten wird, Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Handwerksteuer B sowie die Beiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

#### § 2

##### Formen der Abschlagzahlungen

(1) Zusammengefaßte Abschlagzahlungen auf die im § 1 Abs. 2 genannten Steuern sind zu entrichten:

- a) nach einem Prozentsatz vom Gesamtumsatz (Steuerprozentsatz) oder
- b) nach festen Teilbeträgen der Jahressteuern (fester Betrag).

(2) Die Abschlagzahlungen auf den Jahresbetrag der Sozialversicherungsbeiträge sind in festen Beträgen zu entrichten.

(3) Alle Abschlagzahlungen sind auf volle DM nach unten abzurunden.

#### § 3

##### Anwendungsbereich

(1) Abschlagzahlungen nach einem Steuerprozentsatz entrichten folgende Bürger und Betriebe:

- a) Bäuerliche Handelsgenossenschaften,
- b) Molkereigenossenschaften,
- c) halbstaatliche Betriebe und ihre privaten Gesellschafter,
- d) sozialistische Produktionsgenossenschaften für die Steuern auf die Einkünfte aus Nebenbetrieben,
- e) Handwerker, die der Handwerksteuer B unterliegen (einschließlich der Steuern auf die anderen Einkünfte und das andere Vermögen) und
- f) die übrigen Bürger und Betriebe, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abschlagzahlungen nach einem festen Betrag entrichten folgende Bürger und Betriebe:

- a) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften für die Steuern auf die anderen Einkünfte und das andere Vermögen,
- b) Bezieher von Arbeitseinkommen für die Steuern auf die anderen Einkünfte und das Vermögen,
- c) Einzelhändler mit Kommissionshandelsvertrag für die Steuern auf die anderen Einkünfte und das Vermögen,

d) Handwerker, die der Handwerksteuer A unterliegen, für die Steuern auf die anderen Einkünfte und das andere Vermögen,

e) Banken für Handwerk und Gewerbe sowie die Reichsbahnsparbanken,

f) Hausbesitzer,

g) Altstoffeffasser, die ihre Steuern auf Grund der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs — 10. StÄVOB — (GBl. S. 656) ermitteln,

h) Bürger, die nur Vermögensteuer zu zahlen haben bzw. mit der Zahlung beauftragt sind,

i) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und

k) die übrigen Bürger und Betriebe, wenn sie für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1000 DM Steuern (§ 1 Abs. 2) zu zahlen hatten.

(3) Bei Saisonbetrieben können die Steuerprozentsätze bzw. die festen Beträge entsprechend dem ungleichmäßigen Wirtschaftsablauf innerhalb eines Kalenderjahres festgelegt werden.

(4) In besonderen Fällen (z. B. bei Gesellschaftern, die an mehreren Betrieben beteiligt sind; bei Ehegatten, die beide nichtbegünstigte Einkünfte beziehen) entscheidet der Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, in welcher Form die Abschlagzahlungen zu entrichten sind. Hierbei sind die Abschlagzahlungen einfach zu gestalten und weitgehend an das tatsächliche Ergebnis anzupassen.

#### § 4

##### Ermittlung der Abschlagzahlungen nach einem Steuerprozentsatz (§ 3 Abs. 1)

(1) Der Steuerprozentsatz ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe aus Umsatzsteuer, Beförderungsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Handwerksteuer B einerseits zum Gesamtumsatz, andererseits nach der letzten Jahreserklärung bzw. letzten Veranlagung. Er ist mit einer Dezimalstelle festzulegen, wobei die Abrundung nach oben erfolgt. Außerordentliche Erträge oder Aufwendungen, die den Umsatz bzw. die Steuern erheblich beeinflussen haben, sind bei der Ermittlung des Steuerprozentsatzes auszuschalten. Hierdurch verursachte Abweichungen des Prozentsatzes sind von Bürgern und Betrieben schriftlich zu erläutern.

(2) Die Bürger und Betriebe haben in der Jahreserklärung den Steuerprozentsatz selbst zu ermitteln. Sie sind verpflichtet, dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, im Laufe des Jahres eintretende außerordentliche Gewinne sowie besondere Umstände, die zu einer außergewöhnlichen Steigerung des Umsatzes oder des Gewinnes führen und damit eine Erhöhung des Steuerprozentsatzes bedingen, wie z. B. grundlegende technische Neuerungen und umfassende Sortimentsveränderungen, innerhalb von 2 Monaten mitzuteilen. Der Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, kann den Steuerprozentsatz auf Antrag des Bürgers bzw. des Betriebes oder auf Grund von Prüfungen ändern.

(3) Bemessungsgrundlage für die Abschlagzahlungen ist der im Monat bzw. Vierteljahr erzielte Gesamtumsatz (Summe der vereinnahmten bzw. vereinbarten Entgelte einschließlich Eigenverbrauch, ohne Rücksicht auf die Umsatzsteuerpflicht).

(4) Ein neuer Steuerprozentsatz nach Abs. 2 ist für den ersten Zahlungstermin nach der Selbstermittlung in der Jahressteuererklärung bzw. nach der Festsetzung durch den Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, anzuwenden. Darüber hinaus ist für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres eine Steuerangleichung (Absätze 5 und 6) nach dem neuen Steuerprozentsatz vorzunehmen.

(5) Die Steuerangleichung (Abs. 4) bei einer Änderung des Steuerprozentsatzes auf Grund der Jahressteuererklärung ist vom Bürger bzw. vom Betrieb selbständig vorzunehmen. Zu zahlende Beträge sind innerhalb 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärung zu entrichten; überzahlte Beträge können vom Tage der Abgabe der Erklärung an verrechnet werden.

(6) Ändert der Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, den Steuerprozentsatz, so ist über den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres ein Bescheid zu erteilen. Zu zahlende Beträge sind innerhalb 14 Tagen zu entrichten; überzahlte Beträge können auf Antrag sofort verrechnet werden.

(7) Bei halbstaatlichen Betrieben und anderen Personengesellschaften bzw. Personengemeinschaften ist, ausgehend vom Gesamtumsatz des Betriebes, je ein Steuerprozentsatz für die Steuern des Betriebes und für die Steuern jedes einzelnen Gesellschafters zu ermitteln. Bei privaten Gesellschaftern halbstaatlicher Betriebe sind die Steuern auf die Vergütungen für die Tätigkeit der Gesellschafter nicht in die Berechnung des Steuerprozentsatzes einzubeziehen.

#### § 5

##### Ermittlung der Abschlagzahlungen nach festen Beträgen

(1) Die Abschlagzahlungen nach festen Beträgen betragen ein Viertel der Jahressumme der im § 1 Abs. 2 genannten Steuern nach der letzten Jahressteuererklärung bzw. Veranlagung.

(2) Der Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, kann die Abschlagzahlungsbeträge auf Antrag des Bürgers oder auf Grund von Prüfungen ändern. Der Ausgleich für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres ist dabei in die Festsetzung der nächstfälligen Abschlagzahlung für das gleiche Kalenderjahr einzubeziehen.

(3) Der Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, ist berechtigt, die Abschlagzahlungen auf die im § 1 Abs. 2 genannten Steuern in einem Betrag festzusetzen, wenn die Summe der im Kalenderjahr zu entrichtenden Abschlagzahlungen 40 DM nicht übersteigt. Dieser Betrag ist bis 10. Juni zu entrichten. Übersteigt die Summe der zu entrichtenden Abschlagzahlungen im Kalenderjahr nicht 80 DM, können die Abschlagzahlungen in zwei gleichen Beträgen festgesetzt werden. Diese Beträge sind bis 10. März und 10. September zu entrichten.

#### § 6

##### Abschlagzahlungszeitraum

(1) Die Abschlagzahlungen nach einem Steuerprozentsatz (§ 3 Abs. 1) sind monatlich zu entrichten. Das gilt nicht für die Abschlagzahlungen der Handwerker, die der Handwerkssteuer B unterliegen (Abs. 2).

(2) Handwerker, die der Handwerkssteuer B unterliegen sowie Bürger und Betriebe, die ihre Abschlagzahlungen in festen Beträgen (§ 3 Abs. 2) zu zahlen haben, entrichten die Abschlagzahlungen vierteljährlich.

(3) Der Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, ist berechtigt, abweichend von den Absätzen 1 und 2 in besonderen Fällen auch bei anderen Bürgern und Betrieben monatliche bzw. vierteljährliche Abschlagzahlungen festzusetzen.

#### § 7

##### Zahlungstermine

Die steuerlichen Abschlagzahlungen sind an folgenden Zahlungsterminen zu entrichten:

a) Bürger und Betriebe, die monatliche Abschlagzahlungen entrichten (§ 6 Abs. 1),

am 10. jedes Monats für den vorangegangenen Monat;

b) Bürger und Betriebe, die vierteljährliche Abschlagzahlungen entrichten (§ 6 Abs. 2), grundsätzlich

am 10. Tag nach Ablauf des jeweiligen Vierteljahres (10. April, 10. Juli, 10. Oktober, 10. Januar);

c) Einzelhändler mit Kommissionshandelsvertrag (Steuern auf andere Einkünfte und das Vermögen)

am 20. des dritten Monats im Vierteljahr für das laufende Vierteljahr (20. März, 20. Juni, 20. September, 20. Dezember);

d) Handwerker

am 20. Tag nach Ablauf des jeweiligen Vierteljahres (20. April, 20. Juli, 20. Oktober, 20. Januar); Handwerkssteuer und andere Steuern sind zusammenzufassen;

e) Bürger, die regelmäßig nur Vermögensteuer zu entrichten haben bzw. mit der Zahlung beauftragt sind,

am 10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November;

f) Bürger, deren nichtbegünstigte Einkünfte ausschließlich aus Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen oder sonstigen Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes bestehen,

am 10. des dritten Monats im Vierteljahr für das laufende Vierteljahr (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember);

g) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

am 10. Juni ein Viertel,  
am 10. September zwei Viertel,  
am 10. Dezember ein Viertel der Jahressteuer.

#### § 8

##### Erklärungspflicht

(1) Halbstaatliche Betriebe und ihre privaten Gesellschafter haben unter Befügung von Bilanzen und Berechnungen den Räten der Kreise bzw. Städte, Abteilung Finanzen, bis 10. August und bis 10. November die sich für die vorangegangenen 2 bzw. 3 Vierteljahre ergebende Steuerschuld zu erklären. Differenzbeträge zu den geleisteten Abschlagzahlungen sind zum gleichen Zeitpunkt zu entrichten bzw. können verrechnet werden. Die sich aus diesen Berechnungen ergebenden neuen Steuerprozentsätze sind vom nächsten Abschlagzahlungstermin an anzuwenden (10. August bzw. 10. November).

(2) Molkereigenossenschaften, Bäuerliche Handelsgenossenschaften und Betriebe, die auf Grund der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) verwaltet werden, haben dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, bis zum 10. August eine Halbjahresbilanz und bis zum 10. November eine Dreivierteljahresbilanz einzureichen.

(3) Bürger und Betriebe, die Abschlagzahlungen auf Grund eines Steuerprozentsatzes ermitteln, haben auf dem Überweisungsauftrag zu erklären

- a) den Gesamtumsatz im Abschlagzahlungszeitraum,
- b) den maßgebenden Steuerprozentsatz.

Der Gesamtumsatz und der maßgebende Steuerprozentsatz sind dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, auch dann zu erklären, wenn der für den Abschlagzahlungszeitraum zu entrichtende Steuerbetrag durch eine Steuerüberzahlung gedeckt ist.

#### § 9

##### Anrechnung der Abschlagzahlungen

Umfassen die geleisteten Abschlagzahlungen Betriebssteuern und Personensteuern (§ 1 Abs. 2), so gelten vorrangig die Betriebssteuern als entrichtet.

#### § 10

##### Abschlagzahlungen für Beiträge zur Sozialpflichtversicherung

(1) Die Regelung des § 5 Absätze 1 und 2 gelten auch hinsichtlich der Abschlagzahlungen auf den Jahresbeitrag zur Sozialpflichtversicherung (einschließlich Unfallumlage).

(2) Die Abschlagzahlungen sind jeweils bis 10. des dritten Monats im Vierteljahr für das laufende Vierteljahr zu entrichten (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember).

(3) Handwerker entrichten die Abschlagzahlungen bis zum 20. Tag nach Ablauf des jeweiligen Vierteljahres (20. April, 20. Juli, 20. Oktober, 20. Januar). Für Sozialversicherungsbeiträge auf andere beitragspflichtige Einkünfte gelten dieselben Termine.

(4) Einzelhändler mit Kommissionshandelsvertrag entrichten die Abschlagzahlungen monatlich bis zum 20. Tag nach Ablauf des jeweiligen Monats in Höhe eines Zwölftels des Jahresbetrages. Sozialversicherungsbeiträge auf andere Einkünfte sind in die monatlichen Abschlagzahlungen einzubeziehen.

#### § 11

##### Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1961 in Kraft und ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1961 anzuwenden.

(2) Die erste Abschlagzahlung nach dieser Durchführungsbestimmung ist für den Abschlagzahlungszeitraum zu entrichten, der am 1. April 1961 beginnt.

(3) Bürger und Betriebe, die monatliche Abschlagzahlungen nach einem Steuerprozentsatz entrichten, haben die für den Monat April am 10. Mai 1961 fällige Abschlagzahlung in Höhe des Differenzbetrages zwischen den für das erste Vierteljahr entrichteten Steuern und den bei Anwendung des Steuerprozentsatzes auf die Umsätze bis April 1961 sich ergebenden Steuerbetrag zu zahlen. Auf dem Überweisungsauftrag sind die Summe der Umsätze Januar bis April 1961, der

Steuerprozentsatz, der nach dem Steuerprozentsatz ermittelte Steuerbetrag, die Summe der für das erste Vierteljahr 1961 gezahlten Steuern und der Differenzbetrag anzugeben.

Berlin, den 27. Januar 1961

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

#### Verordnung

über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen.

— Zuschlagsverordnung —

Vom 19. Januar 1961

Um das bisherige Verfahren bei der Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen weiter zu verbessern und zu vereinfachen, wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Steuerzuschlag

(1) Ein Steuerzuschlag ist zu erheben, wenn Bürger und Betriebe, die monatliche Abschlagzahlungen nach einem Steuerprozentsatz entrichten, einen zu niedrigen Gesamtumsatz erklären.

(2) Der Steuerzuschlag beträgt 10 % des auf Grund der Umsatzdifferenz nach Abs. 1 zu wenig erklärten Steuerbetrages.

(3) Der Steuerzuschlag wird nur erhoben, wenn er mindestens 5 DM für jede Abschlagzahlung bzw. 20 DM bei der Jahresberechnung beträgt.

(4) Bei sozialistischen Genossenschaften, Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften sowie halbstaatlichen Betrieben und ihren privaten Gesellschaftern sind Steuerzuschläge nicht zu erheben.

##### Verzugszuschlag

#### § 2

- (1) Ein Verzugszuschlag ist zu erheben, wenn Steuern (einschließlich Steuerzuschlag gemäß § 1), Gewinnabführungen halbstaatlicher und privater Betriebe, Verbrauchsabgaben, Mehrerlöse, Kulturabgabebeträge, Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich Unfallumlage) oder sonstige Abgaben

nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet werden.

(2) Für Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe sowie für Verbrauchsabgaben volkseigener und ihnen gleichgestellter Betriebe wird Verzugszuschlag nach dieser Verordnung nicht erhoben.

#### § 3

Der Verzugszuschlag beträgt bei Zahlung des Rückstandes innerhalb des ersten Monats 2 % des verspätet entrichteten Betrages. Für jeden weiteren angefangenen Monat erhöht sich der Verzugszuschlag um jeweils 1 % des Rückstandes.

#### § 4

(1) Für Nachzahlungen von mindestens 400 DM auf Grund eines Bescheides ist bei Bürgern bzw. Betrieben, die zur Selbstberechnung verpflichtet sind, ein Verzugs-

zuschlag in Höhe von 8 % des nachzuzahlenden Gesamtbetrages zu erheben. Die nach dem Fälligkeitstermin für die Abschlußzahlung über das erklärte Jahressoll hinaus geleisteten Beträge sind in die Berechnung des Verzugszuschlages einzubeziehen.

- (2) Der Verzugszuschlag nach Abs. 1 beträgt 6 % bei volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, Haushaltsorganisationen, sozialistischen Genossenschaften, Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften, halbstaatlichen Betrieben und ihren privaten Gesellschaftern und Einzelhändlern mit Kommissionshandelsvertrag.

#### Verspätungszuschlag

##### § 5

- (1) Ein Verspätungszuschlag ist zu erheben, wenn Jahreserklärungen, Vermögensteuererklärungen, Erklärungen für einmalig zu veranlagende Steuern, Verbrauchsabgabenabrechnungen oder Kulturabgabeanmeldungen verspätet oder nicht abgegeben werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Verbrauchsabgabenabrechnungen volkseigener und ihnen gleichgestellter Betriebe.

##### § 6

Der Verspätungszuschlag beträgt 2 % bis 6 % des sich aus der Erklärung, Abrechnung oder Anmeldung ergebenden bzw. bei Nichtabgabe der Erklärung, Abrechnung oder Anmeldung des festgesetzten Gesamtbetrages. Der Verspätungszuschlag darf im Einzelfall 2000 DM nicht übersteigen.

##### § 7

#### Stundungszinsen

- (1) Zinsen sind zu erheben, wenn Steuern (einschließlich Steuerzuschlag gemäß § 1), Gewinnabführungen halbstaatlicher und privater Betriebe, Verbrauchsabgaben, Mehrerlöse, Kulturabgabebeträge, Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich Unfallumlage) oder sonstige Abgaben

gestundet werden (Stundungszinsen).

- (2) Die Stundungszinsen betragen jährlich 8 %.

##### § 8

#### Regelung für besondere Fälle

Die örtlichen Räte sind berechtigt, von der Festsetzung der Zuschläge in begründeten Fällen ganz oder teilweise abzusehen bzw. die Festsetzung aufzuheben oder zu ändern.

#### Schlußbestimmungen

##### § 9

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

##### § 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft. § 1 ist erstmals für den am 1. April 1961 beginnenden Berechnungszeitraum anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. April 1955 zum Abgabengesetz — Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen — (GBl. I S. 293);
- b) der § 11 der Anordnung vom 3. Juni 1957 über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Bauern (GBl. I S. 359).

Berlin, den 19. Januar 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

R a u  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

R u m p f

#### Erste Durchführungsbestimmung zur Zuschlagsverordnung.

Vom 27. Januar 1961

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II S. 39) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

##### § 1

- (1) Der Gesamtumsatz ist zu niedrig erklärt, wenn
- a) Umsätze zwar im Laufe des Jahres, jedoch erst in späteren Abschlagzahlungszeiträumen,
- b) Umsätze erst in der Jahreserklärung oder
- c) Umsätze nicht

angegeben und nicht der Berechnung der Abschlagzahlungen zugrunde gelegt werden. In den Fällen zu Buchstaben b und c sind Steuerzuschläge nur auf das Jahresergebnis festzusetzen, soweit nicht im laufenden Jahre Verkürzungen des Umsatzes festgestellt werden, die zur Festsetzung eines Steuerzuschlages führen.

(2) Der zu wenig erklärte Steuerbetrag im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem erklärten Umsatz bzw. der Summe der für die Berechnung der Abschlagzahlungen erklärten Umsätze zum festgestellten Umsatz bei Anwendung des für den betreffenden Ermittlungszeitraum zuletzt maßgebenden Steuerprozentsatzes.

(3) Der festgesetzte Steuerzuschlag ist entsprechend zu ändern, wenn Prüfungen, Entscheidungen im Nachprüfungsverfahren oder andere Maßnahmen zu Änderungen des bei der Berechnung des Steuerzuschlages zugrunde gelegten Gesamtumsatzes führen.

(4) Bei Erhebung eines Steuerzuschlages dürfen Einkommensteuer, Vermögensteuer und Steuerzuschlag zusammen im Jahre 95 % des Gesamtbetrages der Einkünfte nicht übersteigen. Es ist jedoch mindestens die Vermögensteuer zu entrichten. Diese Begrenzung gilt nicht für Betriebe, die Körperschaftsteuer entrichten.



(5) Der Steuerzuschlag ist auf volle DM nach unten abzurunden.

**Zu § 2 der Verordnung:**

**§ 2**

**Zeitpunkt der Entrichtung**

Für die Erhebung eines Verzugszuschlages gilt eine Zahlung als entrichtet:

**bei Barzahlungen**

am Tag der Einzahlung bei einer Bank, Sparkasse oder deren Nebenstelle bzw. am Tag der Zahlung an den Vollzieher;

**bei Banküberweisungen**

am Eingangstag des Überweisungsauftrages bei dem ausführenden Kreditinstitut laut Sicherungsstempel bzw. Bankstempel auf dem Gutschriftsträger;

**bei Postschecküberweisungen**

an dem Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postscheckamtes ergibt;

**bei Einzahlungen mit Zahlkarte oder Postanweisung**

an dem Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postamtes ergibt;

**bei der Umbuchung von Überzahlungen**

am Tag der Verrechnungsfähigkeit eines Guthabens;

**bei Sachpfändungen**

am Tag der Durchführung der Pfändungshandlung (nicht der Verwertung);

**bei Konten- oder Forderungspfändungen**

am Tag der Überweisung des rückständigen Betrages.

**§ 3**

**Verrechnung von Kinder- und Ehegattenzuschlägen**

Verzugszuschlag ist auch dann zu erheben, wenn Kinder- und Ehegattenzuschläge zu Unrecht von abzuführenden Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern gekürzt wurden. Als Fälligkeitstag bei Verzugszuschlag nach § 2 Abs. 1 der Verordnung gilt der Tag, an dem die Sozialversicherungsbeiträge bzw. die Steuern bei richtiger Verrechnung der Kinder- und Ehegattenzuschläge zu entrichten waren.

**Zu §§ 3 und 4 der Verordnung:**

**§ 4**

**Zuschlag auf Grund von Bescheiden**

(1) Nachzahlungen im Sinne von § 4 Abs. 1 der Verordnung liegen nur vor, wenn sie auf Grund von Jahresbescheiden für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge oder auf Grund von Prüfungen oder anderen Kontrollen bei Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträgen für Beschäftigte, Kulturabgabe und Verbrauchsabgaben entstanden sind.

(2) Wenn Nachzahlungen gemäß § 4 der Verordnung nicht bis zum festgesetzten Zahlungstermin entrichtet werden, ist von diesem Tage an erneut Verzugszuschlag nach § 3 der Verordnung zu erheben.

(3) Auf den Steuerzuschlag ist ein Verzugszuschlag nach § 4 der Verordnung nicht zu erheben.

**§ 5**

**Abrundung, Stundung**

(1) Der Verzugszuschlag ist auf volle DM nach unten abzurunden.

(2) Für gestundete Beträge wird Verzugszuschlag nicht erhoben. Wird der Stundungsantrag verspätet

eingereicht, ist Verzugszuschlag vom Tage nach der Fälligkeit bzw. dem festgesetzten Zahlungstermin bis zum Tage des Eingangs des Stundungsantrages zu erheben.

(3) Wird ein gestundeter Betrag nicht fristgerecht geleistet, ist Verzugszuschlag von dem Tage an zu erheben, der dem Ablauf der Stundungsfrist folgt.

(4) Bei Ablehnung eines Antrages auf Stundung wird Verzugszuschlag von dem der Fälligkeit bzw. dem festgesetzten Zahlungstermin folgenden Tage an erhoben.

**§ 6**

**Änderung der Bemessungsgrundlage**

Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung eines Verzugszuschlages, so ist der Verzugszuschlag nach den Bestimmungen der Verordnung neu zu berechnen.

**Zu § 6 der Verordnung:**

**§ 7**

**Höhe des Verspätungszuschlages**

Bei der Festsetzung der Höhe des Verspätungszuschlages ist der Sachverhalt im jeweiligen Falle zu berücksichtigen (z. B. Dauer der Fristüberschreitung, Häufigkeit solcher Pflichtverletzungen, sonstiges Verhalten bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten).

**§ 8**

**Verspätungszuschlag bei einmalig zu veranlagenden Steuern**

Bei einmalig zu veranlagenden Steuern richtet sich die Festsetzung des Verspätungszuschlages stets nach der Höhe der veranlagten Steuern.

**§ 9**

**Berichtigung, Abrundung**

(1) Der festgesetzte Verspätungszuschlag ist zu berichtigen, wenn der der Festsetzung zugrunde liegende Betrag vermindert wird.

(2) Der Verspätungszuschlag ist in vollen DM-Beträgen festzusetzen.

**Zu § 7 der Verordnung:**

**§ 10**

**Abzugsfähigkeit der Stundungszinsen bei zusammengefaßten Steuerzahlungen**

Der als Betriebsausgabe abzugsfähige Anteil der Stundungszinsen auf die zusammengefaßten Steuerzahlungen ergibt sich aus dem Verhältnis der Betriebssteuern zu den Personensteuern nach der letzten Jahressteuererklärung bzw. der letzten Veranlagung.

**§ 11**

**Abrundung, Kleinbetrag**

(1) Für die Berechnung der Zinsen ist der gestundete Betrag auf volle 10 DM nach unten abzurunden.

(2) Zinsbeträge unter 1 DM werden nicht erhoben.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1961 in Kraft. § 1 ist erstmals für den am 1. April 1961 beginnenden Berechnungszeitraum anzuwenden.

Berlin, den 27. Januar 1961

**Der Minister der Finanzen**  
R u m p f

H. Göhler · K. Pröger · W. Seiffert

## Freiheit und demokratische Rechte für die Arbeiter in Westdeutschland

110 Seiten · Broschiert 2,60 DM

Im Mittelpunkt der Broschüre stehen der Deutschlandplan des Volkes und der Beschluß der Parteidelegiertenkonferenz der KPD vom Februar 1960. Umfangreiches Faktenmaterial über die politische und soziale Lage der westdeutschen Arbeiter und über die bedrohliche Auswirkung der Notstandsgesetzgebung unterstreichen die Ausführungen. Die Autoren zeigen, wie eine Wende in der Politik in Westdeutschland herbeigeführt werden kann.

Dr. G. Kühlig

## Eine Provokation brach zusammen

Das Verfahren gegen Helmut Klier und Heinrich Conrads vor dem politischen  
Sondergericht Düsseldorf

(Schriftenreihe „Bonn contra Frieden und Demokratie“, Heft 1)

34 Seiten · Broschiert —,60 DM

Der Autor stützt sich bei seiner Darstellung auf die Kenntnisse und Erfahrungen aus der Mitarbeit bei der Verteidigung der Angeklagten. So ist es ihm unter Verwendung authentischen Materials möglich, die Zusammenhänge und Hintergründe dieses Düsseldorfer Gesinnungsprozesses und anderer Fälle der Verfolgung und Terrorisierung aufrechter Patrioten politisch richtig und leichtverständlich darzustellen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1,  
Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG : BERLIN

# GESETZBLATT

43

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 9. Februar 1961	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 61	Anordnung zur Änderung der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASiR) .....	43
26. 1. 61	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/2. — Druschplätze, Dreschmaschinen, Strohpressen und Höhenförderer sowie Lagerung von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen — .....	43
20. 1. 61	Anordnung Nr. 4 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus .....	44
	Berichtigung .....	44

#### Anordnung zur Änderung der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASiR).

Vom 17. Januar 1961

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) wird folgendes angeordnet:

##### § 1

(1) Die nach § 6 Buchst. a des Gehaltsabkommens vom 1. Juli 1959 über die Vergütung der Heilhilfsberufe im staatlichen Gesundheits- und Sozialwesen sowie nach dem Gehaltsabkommen vom 1. Juli 1959 über die Vergütung der mittleren veterinär-medizinischen Berufe und veterinär-medizinischen Hilfsberufe des staatlichen Veterinärwesens gezahlten Zuschläge für Tätigkeit auf dem Lande — Landzuschläge — sind lohnsteuerfrei. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Die Steuer- und SV-Beitragsbefreiung nach Abs. 1 gilt auch für das mittlere medizinische Personal, das nicht in staatlichen Einrichtungen tätig ist, soweit die Zahlungen nach den tarifrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

##### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1961

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

#### Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/2\*. — Druschplätze, Dreschmaschinen, Strohpressen und Höhenförderer sowie Lagerung von leicht brenn- baren landwirtschaftlichen Erzeugnissen —

Vom 26. Januar 1961

Auf Grund des § 49 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

##### § 1

Der § 1 Abs. 2 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/1 vom 18. Juni 1960 — Druschplätze, Dreschmaschinen, Strohpressen und Höhenförderer sowie Lagerung von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen — (GBl. I S. 425) erhält folgende Fassung:

„Diese Anordnung findet keine Anwendung auf die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der Industrie und in den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB).“

##### § 2

Der § 13 erhält folgende Fassung:

„Bei Störungen an der Stromzufuhr sind die Hauptschalter und Anlasser der elektrischen Antriebsmaschine sofort auszuschalten. Sie dürfen erst wieder eingeschaltet werden, nachdem mit Hilfe eines elektrischen Spannungsprüfers oder einer elektrischen Leuchte festgestellt wurde, daß die Anlage wieder unter Spannung steht.“

\* Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/1 (GBl. I 1960 S. 425)

## § 3

Der § 19 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Wasserversorgungsnetz vorhanden, so genügt ein am Hydranten angeschlossener, unter Druck stehender und nach dem Druschplatz verlegter C-Druckschlauch. Der Ausgangsdruck am Strahlrohr muß mindestens 2 atü betragen.“

## § 4

Der § 25 erhält folgende Fassung:

„Alle elektrischen Antriebsmaschinen einschließlich aller an den Maschinen vorhandenen elektrischen Anlagen sind durch den Betriebsleiter bzw. LPG-Vorsitzenden je nach Beanspruchung, jedoch mindestens einmal innerhalb von 6 Monaten, von hierfür berechtigten Fachkräften auf ihre Betriebssicherheit, insbesondere die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen, überprüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.“

## § 5

Der § 66 erhält folgende Fassung:

„Das Verbrennen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Rückstände usw. sowie das Abbrennen von Wiesen darf nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Brandschutzorgans erfolgen.“

## § 6

Der § 73 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag können in begründeten Einzelfällen in arbeitsschutzmäßiger Hinsicht die Abteilung Arbeitsschutz beim Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (Bezirksvorstand) und in brandschutztechnischer Hinsicht die zuständigen Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr, im gegenseitigen Einvernehmen von den Bestimmungen dieser Anordnung abweichende Regelungen treffen. Die Entscheidung ist in Verbindung mit dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, bzw. der VVB Saatzucht- und Handelsbetriebe zu treffen. Werden durch die abweichende Regelung die Belange der Deutschen Reichsbahn oder anderer Einrichtungen berührt, so ist die Regelung im Einvernehmen mit den zuständigen Institutionen festzulegen.“

## § 7

Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:

„Für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 7, 14, 19 bis 23, 26, 27, 59 bis 61 und 63 bis 72 sind die Brandschutzorgane zuständig.“

## § 8

Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichert**

## Anordnung Nr. 4\*

über die Gewährung und Verwendung  
des Devisenbonus.

Vom 20. Januar 1961

Im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, halbstaatliche Betriebe, private Industriebetriebe, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Handwerksbetriebe erhalten für die Vergabe von Lizenzen im Sinne der Anordnung vom 3. Januar 1961 über Lizenzverträge (GBl. II S. 18) einen Devisenbonus in Form eines Anrechtes auf Valuta.

(2) Der Devisenbonus beträgt 20 % des erzielten Devisenerlöses.

## § 2

(1) Die Anmeldepflicht gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 1. März 1957 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus (GBl. II S. 149) besteht nicht für den Devisenbonus bei der Vergabe von Lizenzen nach § 1 dieser Anordnung.

(2) Die Gutschrift des Devisenbonus erfolgt nach Eingang der Zahlung des ausländischen Vertragspartners.

## § 3

Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe sowie halbstaatliche Betriebe können den Devisenbonus gemäß § 1 neben den Maßnahmen gemäß § 4 der Anordnung vom 1. März 1957 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus auch für Maßnahmen verwenden, die der Realisierung des Planes der neuen Technik dienen.

## § 4

Im übrigen finden die Bestimmungen der Anordnung vom 1. März 1957 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus sinngemäß Anwendung.

## § 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden auf alle nach Inkrafttreten dieser Anordnung erfolgenden Lizenzvergaben Anwendung.

Berlin, den 20. Januar 1961

**Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. II 1958 S. 215)

## Berichtigung

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. 3 vom 21. September 1960 über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden (Holzmeßanweisung — HOMA) (GBl. II S. 379) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 4 Abs. 2 muß es bei der Stapelhöhe für Faserplattenholz und Spanplattenholz für Mittelschichten (Plattenholz 2) E statt 1,04 richtig heißen 0,80.

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 13. Februar 1961	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 61	Zweite Verordnung über das Statut des Ministeriums für Verkehrswesen .....	45
31. 1. 61	Vierte Verordnung über staatliche Auszeichnungen .....	45
26. 1. 61	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen.....	45
26. 1. 61	Anordnung Nr. 3 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln. — Düngemittelanordnung .....	46
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		48

#### Zweite Verordnung\* über das Statut des Ministeriums für Verkehrswesen.

Vom 26. Januar 1961

In Ergänzung der Verordnung vom 18. Februar 1960 über das Statut des Ministeriums für Verkehrswesen (GBI. I S. 155) wird folgendes verordnet:

##### § 1

- (1) Der § 10 Ziff. 1 erhält nachstehenden Buchst. e.  
„die Einrichtungen der zivilen Luftfahrt für die Verwaltung der Flughäfen, die Flugsicherung und die Prüfung von Luftfahrtgerät;“.
- (2) Der § 10 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:  
„zentral geleitete volkseigene Betriebe und Einrichtungen der Verkehrsträger Schifffahrt, Kraftverkehr und zivile Luftfahrt sowie der Wasserstraßen und des Straßenwesens;“.

##### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Verkehrswesen  
Kramer

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

\* (1.) VO (GBI. I 1960 S. 155)

#### Vierte Verordnung\* über staatliche Auszeichnungen.

Vom 31. Januar 1961

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird nach Zustimmung durch den Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik folgendes verordnet:

##### § 1

§ 6 der Ordnung über die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBI. I S. 181]) erhält folgende Fassung:

„Die Verleihung des Ordens erfolgt durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik.“

##### § 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

\* 3. VO (GBI. I 1960 S. 370)

#### Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen.

Vom 26. Januar 1961

##### § 1

- Es werden aufgehoben:
- 1. die Anordnung vom 23. Juni 1948 über die Verwendung von Zement zur Herstellung von Beton-Erzeugnissen (ZVOBl. S. 402);

2. die Anordnung vom 23. Juni 1948 über die Verwendung von Stückkalk (ZVOBl. S. 402);
3. die Anordnung vom 10. Juni 1949 über die Güteüberwachung von Bindebaustoffen (ZVOBl. I S. 464) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1949 (ZVOBl. I S. 520) hierzu;
4. die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 17. September 1953 zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBI. S. 1003);
5. die Anordnung vom 25. September 1953 zur Förderung der Meisterausbildung für Bauhandwerksbetriebe (ZBl. S. 471);
6. die Anordnung vom 3. Mai 1954 über die Ausarbeitung bautechnischer Ausführungsunterlagen (ZBl. S. 194);
7. die Anordnung vom 2. Oktober 1954 über die Einführung des Normalformates NF für Mauerziegel und Kalksandsteine (ZBl. S. 507);
8. die Anordnung vom 28. Oktober 1954 über die Organisation der bautechnischen Projektierung durch die Staatlichen Entwurfsbüros des Ministeriums für Aufbau und der Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke (ZBl. S. 541);
9. die Anordnung vom 23. August 1955 über die Bildung des VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin sowie über die Auflösung des VEB Baumaschinenpark Berlin (GBI. II S. 309);
10. die Anordnung vom 23. Mai 1956 über die Errichtung des VEB Bagger- und Förderarbeiten Leipzig (GBI. II S. 211).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1961

Der Minister für Bauwesen  
Scholz

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Versorgung der Landwirtschaft**  
**mit Düngemitteln.**

— Düngemittelanordnung —

Vom 26. Januar 1961

## § 1

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG), gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG), Erwerbsgartenbau- und Baumschulbetriebe und sonstige landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, die mehr als 1 ha bewirtschaften, erhalten die nachstehenden Stickstoffmengen:

	kg/ha N (Reinstickstoff)
<b>1. Grundmengen:</b>	
a) für die landwirtschaftliche Nutzfläche ohne das Grünland .....	28
b) für das Grünland .....	18

\* Anordnung Nr. 2 (GBI. I 1960 S. 100)

	kg/ha N (Reinstickstoff)
<b>2. Zusätzliche Mengen für:</b>	
a) Zuckerrüben (ohne Vermehrung) .....	50
b) Ölfrüchte (ohne Ölsonnenblumenvermehrung) .....	40
Faserpflanzen (ohne Vermehrung) .....	
Tabak .....	
Arznei-, Gewürz- und Zierpflanzen .....	
c) Hopfen .....	90
d) Gemüse (ohne Vermehrung)	
Obstbaumschulen .....	50
e) Obstanlagen, Rebland, Korbweiden ....	20
f) Mais (ohne Vermehrung) .....	35

(2) Die GPG erhalten in Anbetracht der durch Flächenveränderungen notwendig werdenden Umsiedlungen der Fruchtfolge je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zusätzlich

5 kg N (Reinstickstoff).

(3) LPG und GPG erhalten für geschlossene Obstanlagen je Hektar zusätzlich

20 kg N (Reinstickstoff).

(4) Die Mitglieder der LPG und GPG erhalten für die laut Statut in persönlicher Nutzung befindlichen Flächen bis 0,5 ha je individuelle Hauswirtschaft bis

12 kg N (Reinstickstoff).

(5) Landwirtschaftliche Betriebe, die bis zu 1 ha bewirtschaften, sowie Klein- und Hausgärten können je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bis

20 kg N (Reinstickstoff)

erhalten.

(6) Die unter Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. d festgelegte Norm gilt nicht für LPG, GPG und Erwerbsgartenbaubetriebe. Diese erhalten für die Gemüseanbauflächen auf Grund der mit den Großhandelsgesellschaften für Obst und Gemüse (GHG für Obst und Gemüse) abgeschlossenen Verträge und für Glasflächen gemäß Glasflächenerhebung zur Treibgemüsekampagne je Hektar

100 kg N (Reinstickstoff).

(7) Für den Anbau und die Ablieferung von Gemüse unter Glas in der Zeit vom Dezember bis einschließlich Juni sowie Spargel aus dem Freiland werden Zusatzdüngermengen nach der gemeinsamen Anweisung\* über den Abschluß von Anbau- und Lieferverträgen für Gemüse mit den Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben im Jahre 1960 bereitgestellt.

(8) Für die Berechnung der Bezugsansprüche sind bei den Normen nach

Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben a und b,

Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben d (nur Obstbaumschulen) und e

sowie nach den

Absätzen 2 bis 5

die Ergebnisse der letzten Bodenbenutzungserhebung zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Bezugsansprüche nach

Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben a bis c

ist der Anbauplan für technische Kulturen und beim

Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. d (nur Gemüse)

und den

Absätzen 6 bis 7

\* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft — Ausgabe Land- und Forstwirtschaft — Nr. 7 vom 4. Juni 1960

sind die bei den GHG für Obst und Gemüse registrierten Anbau- und Lieferverträge (einschließlich der Direktverträge) als Berechnungsgrundlage zu nehmen. Für den Maisanbau (Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. f) gelten die Flächen, zu deren Anbau sich die Erzeuger schriftlich verpflichtet haben.

## § 2

(1) Zur Steigerung der Saatguterträge erhalten alle im § 1 aufgeführten Betriebe zusätzliche Düngemittelmengen für die Flächen mit nachstehend aufgeführten Kulturen, über die Vermehrungsverträge mit den DSG-Handelsbetrieben abgeschlossen wurden:

	kg/ha N (Reinstickstoff)	
1. Gemüse (ohne Leguminosen) .....	100	
2. Mais .....	60	
3. Zuckerrüben .....	120	
4. Runkelrüben, Kohlrüben, Herbstrüben, Futterkohl, Futtermöhren .....	90	
5. Faserpflanzen .....	40	
6. Deutsches Weidelgras	}	
7. Wiesenlieschgras		
8. Kanariengras		
9. Roggentrespe		
10. Einjähr. Weidelgras		
11. Welsches Weidelgras		
12. Wiesenschwingel		
13. Sumpfrispe		
14. Rohrglanzgras		
15. Wiesenfuchsschwanz		
16. Glatthafer		
17. Wiesenrispe	80	
18. Rotschwingel	}	
19. Weißes Straußgras		
20. Knaulgras		
21. Wehrlose Trespe		
22. Schafschwingel .....		75
23. Arznei-, Gewürz- und Zierpflanzen .....		50

Die sich aus diesen Normen ergebenden Bezugsansprüche sind durch die DSG-Handelsbetriebe auf Grund der abgeschlossenen Vermehrungsverträge zu berechnen. Die Düngemittel werden gegen Vorlage des Vermehrungsvertrages ausgegeben.

(2) Bei intensiver Weidewirtschaft auf Dauergrünland durch Umtriebs- oder Portionsweide mit Elektrozaunen oder anderen Einhegungen erhalten LPG des Typ III und LPG des Typ I und II mit genossenschaftlicher Weidehaltung für diese Fläche zusätzlich  
32 kg/ha N (Reinstickstoff).

LPG des Typ I und II erhalten bei intensiver Weidewirtschaft auf den nicht genossenschaftlichen Weiden zusätzlich

15 kg/ha N (Reinstickstoff).

Die Freigabe dieser Mengen obliegt den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

(3) Zur Förderung der Einführung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in die Praxis erhalten die im § 1 genannten Betriebe, die sich verpflichten, den Kulturzustand ihrer Böden durch melioratives Pflügen (40 cm tief) zu verbessern, für die tiefbearbeiteten Flächen zusätzlich

40 kg/ha N (Reinstickstoff).

Diese Mengen werden durch die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, freigegeben.

## § 3

Die jährlichen Düngemittelbezugsansprüche der volkseigenen Güter, Lehr- und Versuchsgüter, Schul- und Gemeinschaftsgüter, Güter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei, Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, volkseigenen Betriebe der Wasserwirtschaft und volkseigenen Gestüte werden durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gesondert geregelt.

## § 4

(1) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel auf die Bezugsansprüche hat zu den vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft festgesetzten Richtgehalten zu erfolgen.

(2) Die Befriedigung der Bezugsansprüche mit den verschiedenen Stickstoffarten erfolgt entsprechend der anfallenden Produktion.

(3) Die sich aus dieser Anordnung für die landwirtschaftlichen Betriebe ergebenden Bezugsansprüche werden bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu etwa 50 % beliefert. Die Kalkstickstofflieferungen der Monate Mai und Juni werden nicht auf die Lieferungen des ersten Halbjahres angerechnet, sondern gelten als Vorauslieferungen für das zweite Halbjahr.

## § 5

Die Phosphorsäuredüngemittel werden durch die Räte der Bezirke bzw. Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, unter Beachtung des bisherigen Verbrauchs und der Ergebnisse der Bodenuntersuchung verteilt.

## § 6

(1) LPG, GPG sowie die im § 3 genannten Betriebe werden bei waggonweisem Bezug von der DHZ Chemie-Düngemittel — oder, wenn der Düngemittelbezug von den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) e. G. wirtschaftlicher ist, durch diese beliefert. In diesem Falle hat die BHG e. G. einen Rabatt von mindestens 30 % der Handelsspanne zu gewähren. Alle übrigen Abnehmer werden von den BHG e. G. versorgt.

(2) Falls den LPG die Einlagerung der Düngemittel mangels eigenen Lagerraumes nicht möglich ist, können sie mit den BHG e. G. Verträge über die Einlagerung ihrer Düngemittel abschließen. Die BHG e. G. sind berechtigt, den LPG für die Bereitstellung des Lagerraumes eine angemessene Vergütung zu berechnen. Eine Handelsspanne kann in diesem Falle nicht berechnet werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Düngetorf, Phosphorsäure-, Kali- und Kalldüngemittel.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 26. Januar 1960 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln (GBI. I S. 100) außer Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1961

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichelt

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. P 687 A I bis 687 E V**

Preisordnung Nr. 1249 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Drähte, Leitungen und Kabel sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen — (Warennummern 36 32 00 00, 36 33 00 00, 38 12 30 00, 38 12 90 00)

**Sonderdruck Nr. P 687 A I** — Preisliste I — Starkstromkabel und Schiffskabel (VDE-Typen) — 38 Blatt, 1,90 DM

**Sonderdruck Nr. P 687 B II** — Preisliste II — Schwachstromkabel und Fernmeldeschiffskabel (VDE-Typen) — 19 Blatt, 0,95 DM

**Sonderdruck Nr. P 687 C III** — Preisliste III — Isolierte Schwachstromkabel, -schnüre und -litzen (VDE-Typen) — 20 Blatt, 1,— DM

**Sonderdruck Nr. P 687 D IV** — Preisliste IV — Isolierte Schwachstromleitungen, -schnüre und -litzen, isolierte Drähte, Drahtseile (VDE-Typen) — 59 Blatt, 2,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 687 E V** — Preisliste V — Isolierte Starkstromleitungen, Starkstromkabel, Schwachstromkabel (Typen nach GOST-Normen) — 9 Blatt, 0,45 DM

**Sonderdruck Nr. P 1031**

Preisordnung Nr. 1240/1 vom 28. Juli 1959 — 2 Blatt, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 1559**

Preisordnung Nr. 1240/2 vom 17. Februar 1960 — 20 Blatt, 1,— DM

**Sonderdruck Nr. P 1827**

Preisordnung Nr. 1900/7 vom 16. August 1960 — Änderung und Berichtigung von Preisordnungen — (Maschinenbau — Bereich der Preisordnung Nr. 1843/3 — Anlage 1), 4 Blatt, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 1848**

Preisordnung Nr. 561/28 vom 14. Oktober 1960 — Preisbildung für Bauhauptleistungen — (Beton- und Stahlbetonarbeiten) (Warennummer 70 00 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6*

### Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. 320**

Anordnung vom 1. Juni 1960 über die Vermessung von Seeschiffen und die Ausstellung von Schiffs-Meßbriefen, Preis 33,40 DM

**Sonderdruck Nr. 330**

Anordnung Nr. 7 vom 10. Januar 1961 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Plan der Investitionen aus eigenen Mitteln und Krediten — einschließlich Nachdruck der Anordnung vom 28. Mai 1960 über die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Wohnungsbaues — Plan der Erweiterung des Wohnungsbestandes —, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. 331**

Anordnung vom 16. Januar 1961 zur Einführung der Staatlichen Materialeinsatzliste Nr. G 3 — Verfahrenstechnische Richtlinie für Gießereierzeugnisse — Knüppel-Kokillenguß auf Cu-Basis

*Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, zu beziehen*

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/31-DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 14. Februar 1961	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 61	Erste Durchführungsbestimmung zum Brandschutzgesetz .....	49
23. 1. 61	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen .....	51
30. 1. 61	Preisverordnung Nr. 1936/1. — Änderung der Preisverordnungen Nr. 1843/3 und Nr. 1843/5 — .....	55

#### Erste Durchführungsbestimmung zum Brandschutzgesetz.

Vom 16. Januar 1961

Auf Grund des § 13 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### § 1

##### Verantwortlichkeit

(1) Die Leiter der Betriebe sind hinsichtlich ihrer Betriebe, die Vorsitzenden der örtlichen Räte und Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Leiter von staatlichen Einrichtungen und sonstigen Institutionen hinsichtlich ihrer Dienstgebäude bzw. ihrer Einrichtungen und die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften hinsichtlich ihrer Genossenschaften (nachstehend Betriebe genannt) dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen zur Sicherung der Betriebe vor Brandgefahren mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und den betrieblichen Brandschutzorganen einschließlich der Brandschutzverantwortlichen beraten und durchgeführt werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Verantwortlichen (nachstehend Leiter der Betriebe genannt) sind für die Organisation aller Maßnahmen zur Verhütung von Bränden verantwortlich. Es sind alle Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung der Bestimmungen über den Brandschutz garantieren.

(3) Neben der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verantwortlichkeit sind die Leiter der Betriebe für die im § 5 des Brandschutzgesetzes genannten Aufgaben verantwortlich.

#### § 2

##### Maßnahmen zur Organisation des Brandschutzes

(1) Jedem Werktätigen sind bei seiner Einstellung die für seinen Arbeitsbereich geltenden Brandschutzanordnungen, Brandschutzordnungen und andere Brandschutzbestimmungen bekanntzumachen. Vierteljährlich sind Schulungen bzw. Belehrungen der Betriebsangehörigen über den Brandschutz sowie die Verhinderung

und Bekämpfung von Bränden durchzuführen und aktenkundig festzulegen. Die vorhandenen propagandistischen Mittel, wie Betriebsfunk und Betriebszeitung, Film und DIA-Serien, sind zur Popularisierung des Brandschutzes auszunutzen.

(2) In Arbeitsbesprechungen und Produktionsberatungen sind die Fragen der Sicherheit und Ordnung, insbesondere die des Brandschutzes, mit zu behandeln und in den Brigadeverträgen und Betriebskollektivverträgen mit aufzunehmen.

(3) Mittel und Materialien, die zur Gewährleistung der brandschutztechnischen Sicherheit erforderlich sind, sind rechtzeitig zu planen. Eine zweckentfremdete Verwendung der für den Brandschutz zur Verfügung stehenden Mittel und Materialien darf nicht erfolgen.

#### § 3

##### Brandschutzwoche

Um breite Kreise der Bevölkerung zur Mitarbeit im Brandschutz zu gewinnen und die Aufmerksamkeit der Werktätigen in den Betrieben und der Bevölkerung in den Wohngebieten besonders auf die Bedeutung des Brandschutzes hinzulenken, haben die örtlichen Organe in Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe und der Brandschutzorgane jährlich mindestens einmal eine Brandschutzwoche im Kreis- bzw. Bezirksmaßstab zu organisieren.

#### § 4

##### Brandschutzverantwortliche und Brandschutzhelfer

(1) In den Betrieben sind in der Regel mindestens ein Brandschutzverantwortlicher und eine entsprechende Anzahl Brandschutzhelfer einzusetzen. Als Brandschutzverantwortlicher ist ein verantwortlicher Mitarbeiter zu benennen. In Betrieben, in denen infolge ihrer Größe bzw. Struktur mehrere Brandschutzverantwortliche einzusetzen sind, ist einer von ihnen als Hauptbrandschutzverantwortlicher (nachstehend mit unter Brandschutzverantwortlicher erfaßt) zu benennen.

(2) Bei ihrer Einsetzung ist zu beachten, daß sie durch ihre beruflichen Fähigkeiten, ihre Sachkenntnis, Tätigkeit und Stellung im Betrieb den Erfordernissen des Brandschutzes gerecht werden.

(3) Die Anzahl der einzusetzenden Brandschutzverantwortlichen und Brandschutzhelfer ist von dem Leiter des Betriebes in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan entsprechend der Größe und Struktur des Betriebes und der Feuergefährlichkeit der zu verarbeitenden oder eingelagerten Rohstoffe und Produkte festzulegen. Die personelle Besetzung der Funktion des Brandschutzverantwortlichen bedarf der Zustimmung des örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgans.

(4) Der Brandschutzverantwortliche hat im Auftrag des Leiters des Betriebes für die Durchführung der festgelegten Maßnahmen im Brandschutz zu sorgen. Über die Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz ist er dem Leiter des Betriebes gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist dem Leiter des Betriebes oder einem Verantwortlichen der Betriebsleitung in seiner Funktion als Brandschutzverantwortlicher zu unterstellen, sofern er nicht selbst Mitglied der Betriebsleitung ist. Die Tätigkeit des Brandschutzverantwortlichen ist in der Regel nebenberuflich auszuüben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist ihm genügend Zeit und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Wenn es die Größe und Feuergefährlichkeit des Betriebes erfordert, kann mit Zustimmung des örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgans und des übergeordneten Organs des Betriebes die Funktion des Brandschutzverantwortlichen hauptamtlich ausgeübt werden. Diese hauptamtlichen Brandschutzverantwortlichen müssen auf dem Gebiet des Brandschutzes entsprechende Kenntnisse nachweisen.

(5) Für die Brandschutzverantwortlichen und für die Brandschutzhelfer sind die Verantwortungsbereiche schriftlich festzulegen. Die Namen sind in ihrem Verantwortungsbereich sichtbar anzubringen.

#### § 5

##### Aufgaben der Brandschutzverantwortlichen und Brandschutzhelfer

(1) Der Brandschutzverantwortliche übt seine Tätigkeit zur Unterstützung des Leiters des Betriebes aus. Er hat insbesondere in Zusammenarbeit mit den Brandschutz Helfern die Einhaltung der Brandschutzanordnungen, Brandschutzordnungen und anderer Bestimmungen des Brandschutzes ständig zu überwachen sowie die Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustandes der Feuerlöschgeräte durchzuführen. Die Bestimmungen der Brandschutzanordnung Nr. 3 vom 21. März 1959 — Prüfung der Feuerlöschgeräte — (GBl. I S. 206) werden davon nicht berührt.

(2) Die Brandschutzhelfer sind in ihrem Verantwortungsbereich mit der Kontrolle der Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit im Betrieb, der Sicherheitsbestimmungen sowie der richtigen Durchführung von Brandschutzmaßnahmen zu beauftragen.

(3) Von den Brandschutzverantwortlichen und Brandschutz Helfern sind Kontrollbücher zu führen. Darin sind alle Kontrollen, die festgestellten Mängel, das zu ihrer kurzfristigen Beseitigung Veranlaßte sowie der Termin der Beseitigung der Mängel einzutragen. Die Kontrollbücher der Brandschutzhelfer sind in der Regel monatlich durch den Brandschutzverantwortlichen und die des Brandschutzverantwortlichen durch den Leiter des Betriebes bzw. durch den Hauptbrandschutzverantwortlichen gegenzuzeichnen.

(4) Bei festgestellten Mängeln, die eine akute Brandgefahr darstellen und nicht unmittelbar beseitigt werden können, sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Das örtlich zuständige zentrale Brandschutzorgan sowie das übergeordnete Organ des Betriebes sind unverzüglich zu verständigen.

(5) Die Brandschutzverantwortlichen haben sich ständig im Brandschutz weiter zu qualifizieren und regelmäßig an den Schulungen der zentralen Brandschutzorgane sowie an den Schulungen der Betriebe und VVB auf dem Gebiet des Brandschutzes teilzunehmen.

(6) Die Brandschutzverantwortlichen haben mit dem Leiter der betrieblichen Freiwilligen Feuerwehr und dem Sicherheitsinspektor des Betriebes eng zusammenzuarbeiten, die Brandschutzhelfer zu schulen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anzuleiten und zu qualifizieren.

#### § 6

##### Freistellung zur brandschutztechnischen Qualifizierung

(1) Zur Gewährleistung einer planmäßigen brandschutztechnischen Qualifizierung der Angehörigen der örtlichen bzw. betrieblichen Brandschutzorgane werden Lehrgänge und Schulungen durchgeführt. Die Leiter der Betriebe haben die Möglichkeit der Freistellung zu Schulungen und Lehrgängen zu schaffen.

(2) Die Entlohnung der zur Schulung freigestellten Personen richtet sich nach der Anordnung vom 19. November 1948 über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (ZVOBl. S. 544) und den dazu erlassenen Ergänzungsbestimmungen.

#### § 7

##### Brandschutztechnische Überprüfungen

(1) In den Betrieben ist entsprechend der Produktionsart, jedoch mindestens jährlich einmal durch verantwortliche und entsprechend qualifizierte Mitarbeiter einschließlich eines Mitgliedes der Betriebsleitung und des Brandschutzverantwortlichen eine brandschutztechnische Überprüfung durchzuführen. Für die Beseitigung der festgestellten Mängel ist ein Termin zu stellen. Die termingemäße Mängelbeseitigung ist zu kontrollieren.

(2) Der Leiter des Betriebes hat den Zeitpunkt und die Abstände der brandschutztechnischen Überprüfung im Einvernehmen mit dem Brandschutzverantwortlichen unter Berücksichtigung der Eigenart des Betriebes und der Feuergefährlichkeit der verarbeiteten oder gelagerten Materialien festzulegen.

(3) Die Ergebnisse der brandschutztechnischen Überprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Eine Ausfertigung dieses Protokolls ist dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan und dem übergeordneten Organ des Betriebes innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

#### § 8

##### Brandschutzordnungen

(1) In allen Betrieben sind Brandschutzordnungen, gegebenenfalls getrennt nach Produktionsprozessen, auszuarbeiten und ständig auf dem laufenden Stand zu halten. Sie müssen enthalten:

- a) vorbeugende Brandschutzmaßnahmen,
- b) Einsatzmöglichkeiten der Feuerlöschgeräte und -mittel,

c) Notrufnummern der Feuerwehr, Volkspolizei, des Deutschen Roten Kreuzes und Telefonnummer des nächsten Arztes,

d) Bestimmungen über das Verhalten der Belegschaft bei Bränden und Explosionen.

(2) Die Brandschutzordnung ist mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan vor ihrem Erlaß zu beraten.

(3) Die Brandschutzordnungen sind allen Mitarbeitern bekanntzugeben und an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

#### § 9 Lageplan

(1) In allen Betrieben ist entsprechend den Weisungen der örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgane ein Lageplan, erforderlichenfalls getrennt für jede Abteilung, anzufertigen. Der Lageplan muß alle zur Bekämpfung eines Brandes notwendigen Angaben mit einheitlichen, vom Ministerium des Innern festgelegten Signaturen enthalten.

(2) Der Lageplan ist entsprechend den Vereinbarungen zwischen dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan und den Leitungen der Betriebe zu behandeln und unter Verschuß aufzubewahren. Der Lageplan ist nur den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Im Falle eines Brandes ist der Plan dem Einsatzleiter der Feuerwehr bzw. bei einer Katastrophe dem zuständigen Einsatzleiter zu übergeben.

(3) Für feuer- und explosionsgefährdete Betriebe, Gebäude und Abteilungen sowie Betriebe von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan Alarm- und Einsatzpläne auszuarbeiten. Über die Notwendigkeit der Ausarbeitung von Alarm- und Einsatzplänen für andere Betriebe entscheiden die örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgane.

#### § 10

##### Bauliche und produktionstechnische Veränderungen

(1) Bei allen Veränderungen der Planung und Projektierung von Neuanlagen in baulicher und produktionstechnischer Hinsicht, bei allen Umbauten, Betriebsverlagerungen, Rekonstruktionen u. dgl. ist zur Wahrung der brandschutztechnischen Belange der Brandschutzverantwortliche bereits zu den Beratungen über die Vorbereitung dieser Maßnahmen hinzuzuziehen.

(2) Werden brandschutztechnische Maßnahmen nach Meinung des Brandschutzverantwortlichen bei den im Abs. 1 genannten Maßnahmen nicht genügend berücksichtigt, so hat der Brandschutzverantwortliche das örtlich zuständige zentrale Brandschutzorgan umgehend darüber zu informieren.

(3) Die Bestimmungen der Deutschen Bauordnung vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) und der Zweiten Verordnung vom 2. Oktober 1958 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 777) bleiben unberührt.

#### § 11

##### Bildung von Arbeitskreisen „Brandschutz“

(1) Zur Verbesserung des Brandschutzes sind von den Hauptdirektoren der VVB im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Brandschutzorganen Arbeitskreise „Brandschutz“ zu bilden. Als Mitarbeiter dieser Arbeitskreise sind Brandschutzverantwortliche, Luft-

schutzbeauftragte, Sicherheitsinspektoren und andere mit der Sicherheit des jeweiligen Produktionszweiges beauftragte Personen zu benennen. In Produktionszweigen, in denen keine VVB bestehen, ist die Bildung von Arbeitskreisen von dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes, in dem die jeweiligen Betriebe am stärksten konzentriert sind, vorzunehmen. Die Leitung der Arbeitskreise ist dem zuständigen Leitbetrieb zu übertragen.

(2) Die Arbeitskreise haben regelmäßig einen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Brandschutzes durchzuführen. Von ihnen sind Vorschläge zur Verbesserung des Brandschutzes innerhalb des betreffenden Produktionszweiges zu erarbeiten und den Leitern der Betriebe zur Verwirklichung zu unterbreiten. Besonders sind die für die Entstehung von Bränden festgestellten Ursachen auszuwerten und den Leitern der Betriebe die erforderlichen Gegenmaßnahmen vorzuschlagen. Die zuständigen Forschungs- und Entwicklungsstellen, Konstruktions- und Projektierungsbüros sind weitgehendst mit einzuschalten.

#### § 12

##### Meldepflicht über Brände

Durch die Leiter der Betriebe sind dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan, den zuständigen Arbeitsschutzinspektionen und dem übergeordneten Organ des Betriebes alle in ihrem Bereich aufgetretenen Brände bzw. Explosionen unverzüglich zu melden. Dies trifft auch für Brände ohne Schaden zu, die durch Betriebsangehörige oder sonstige Personen ohne Einsatz der Brandschutzorgane gelöscht worden sind.

#### § 13

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. September 1950 zur Verordnung über das Brandschutzwesen — Brandschutzvorschriften für Betriebe — (GBl. S. 1065) außer Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1961

Der Minister des Innern  
Maron

#### Anordnung

über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen.

Vom 23. Januar 1961

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen gelten die Allgemeinen Bedingungen (Anlage).

#### § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen, die in Ortssatzungen und Ortsstatuten enthalten sind, außer Kraft.

(3) Die Bestimmungen über Wasserpreise und Grundgebühren für Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen und über Prüfkosten bleiben in Kraft.

(4) Hat der Abnehmer bereits vor dem Inkrafttreten der Allgemeinen Bedingungen Wasser vom Wasserwirtschaftsbetrieb bezogen, so sind die Allgemeinen Bedingungen ohne Abschluß eines schriftlichen Vertrages verbindlich, und bei weiterem Wasserbezug gilt der Vertrag ohne Antrag als geschlossen.

Berlin, den 23. Januar 1961

Scholz  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

## Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen (Allgemeine Bedingungen) regeln insbesondere die Rechtsbeziehungen zwischen dem örtlichen Wasserwirtschaftsbetrieb bzw. der örtlichen wasserwirtschaftlichen Einrichtung (Wasserwirtschaftsbetrieb) und dem Eigentümer bzw. Rechtsträger eines Grundstücks (Abnehmer) innerhalb des Bereiches, der vom Wasserwirtschaftsbetrieb mit Wasser versorgt wird und versorgt werden soll (Versorgungsbereich).

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- Versorgungsleitungen sind die als Hauptrohrnetz — im allgemeinen in den öffentlichen Straßen — gelegten Leitungen,
- Anschlußleitungen sind die Leitungen von der Versorgungsleitung zu einem Grundstück bis zum Wasserzähler bzw. bei Pauschalabgabe bis zur ersten Absperrvorrichtung innerhalb des Grundstücks,
- Verbrauchsleitungen sind die Leitungen hinter dem Wasserzähler bzw. bei Pauschalabgabe hinter der ersten Absperrvorrichtung innerhalb des Grundstücks.

#### Versorgungspflicht

### § 3

(1) Jeder Abnehmer im Versorgungsbereich des Wasserwirtschaftsbetriebes ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Versorgungsleitung und die Belieferung mit Wasser zu verlangen.

(2) Ergeben sich aus der Lage des Grundstücks oder der Kapazität des Wasserwirtschaftsbetriebes erhebliche Schwierigkeiten oder werden besondere Maßnahmen erforderlich, so besteht die Versorgungspflicht des Wasserwirtschaftsbetriebes nur gegenüber volkseigenen Abnehmern und dem volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau.

(3) Der Anschluß und die Versorgung eines ungünstig gelegenen Grundstücks kann entsprechend den vor-

handenen Möglichkeiten durch Vereinbarung zwischen dem Abnehmer und dem Wasserwirtschaftsbetrieb festgelegt werden.

### § 4

(1) Der Anschluß eines Grundstücks an die Versorgungsleitung sowie die Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage sind vom Abnehmer bei dem Wasserwirtschaftsbetrieb zu beantragen. Die Anmeldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Arbeiten im Investitionsplan und Materialplan des Betriebes festgelegt werden können. Der Antrag ist in der vom Wasserwirtschaftsbetrieb vorgesehenen Form zu stellen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der zentralen Brandschutzorgane über die Zweckmäßigkeit bzw. Notwendigkeit von Feuerlöschanschlüssen an die Verbrauchsleitungen beizufügen.

(2) Wird ein Antrag vom Wasserwirtschaftsbetrieb abgelehnt oder kommt eine Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 3 nicht zustande, so kann der Abnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides bei dem örtlichen Rat (Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Kreises), dem der Wasserwirtschaftsbetrieb untersteht, Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet innerhalb von 4 Wochen über die Beschwerde. Die Entscheidung ist endgültig.

### § 5

#### Anschluß- und Verbrauchsleitungen

(1) Die Anschlußleitung wird vom Wasserwirtschaftsbetrieb gelegt und unterhalten. Der Wasserwirtschaftsbetrieb legt nach Anhören des Abnehmers die Stelle für den Eintritt der Anschlußleitung in das Grundstück und deren lichte Weite fest.

(2) Für die Unterhaltung und Pflege der Feuerlösch-einrichtungen ist der Abnehmer voll verantwortlich. Zur Prüfung dieser Einrichtungen ist den Angehörigen der Brandschutzorgane und des Wasserwirtschaftsbetriebes ungehinderter Zutritt zu gewähren.

(3) Der Wasserwirtschaftsbetrieb baut den Wasserzähler ein und bestimmt Bauart, Größe und Standort. In der Regel ist der Wasserzähler im Keller der anzuschließenden Gebäude unterzubringen. Liegt ein anzuschließendes Gebäude weiter als 5 m hinter der Grundstücksgrenze, so kann der Wasserwirtschaftsbetrieb die Errichtung eines den technischen Bedingungen der Wasserwirtschaft entsprechenden Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze verlangen. Der Abnehmer hat den Wasserzählerschacht auf seine Kosten zu errichten und zu unterhalten.

(4) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden.

(5) Der Wasserwirtschaftsbetrieb kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, z. B. bei Kleinsiedlungen u. ä. Anlagen, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung versorgen. Ist ein gemeinsamer Anschluß für mehrere Grundstücke zugelassen, so hat jeder Abnehmer, auf dessen Grundstück die gemeinsame Leitung liegt oder gelegt werden soll, die Benutzung und Unterhaltung dieser Leitung unentgeltlich zu gestatten.

(6) Alle Arbeiten an der Verbrauchsleitung müssen den jeweils geltenden Vorschriften entsprechend durchgeführt werden.

(7) Jede Änderung an der Verbrauchsleitung ist dem Wasserwirtschaftsbetrieb vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu melden.

(8) Es dürfen nur Armaturen eingebaut werden, die das Prüfzeichen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung haben.

(9) Es dürfen nur Wasserzähler eingebaut werden, die vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht zugelassen sind.

#### Finanzierung, Legung und Unterhaltung der Anschlußleitung

##### § 6

(1) Veranlaßt ein volkseigener Abnehmer das Legen, die Erweiterung oder die Änderung einer Anschlußleitung, so regelt sich die Planung der Investitionsmittel nach der Anordnung Nr. 4 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Folgeinvestitionen — (Sonderdruck Nr. 296 des Gesetzblattes) mit der Maßgabe, daß die Investitionsmittel bis zum Wasserzähler in allen Fällen vom veranlassenden Planträger in Vereinbarung mit dem Planträger des Wasserwirtschaftsbetriebes an diesen umzusetzen sind.

(2) Veranlaßt der volkseigene oder genossenschaftliche Wohnungsbau das Legen einer Anschlußleitung, so finanziert der Wasserwirtschaftsbetrieb die Anschlußleitung einschließlich des Wasserzählers.

(3) Bei allen anderen Abnehmern wird die Anschlußleitung innerhalb der öffentlichen Straße bis zur Grundstücksgrenze vom Wasserwirtschaftsbetrieb und ab Grundstücksgrenze vom Abnehmer finanziert. Die vorläufige Finanzierung der Anschlußleitung durch den Abnehmer kann in Sonderfällen schriftlich vereinbart werden. Der Wasserzähler wird vom Wasserwirtschaftsbetrieb finanziert.

(4) Gemeinsame Anschlußleitungen werden vom Wasserwirtschaftsbetrieb bis zur ersten Grundstücksgrenze finanziert. Die übrigen Kosten tragen die Eigentümer bzw. Rechtsträger der angeschlossenen Grundstücke entsprechend ihren Anteilen an der Leitung. Kommt zwischen ihnen eine Einigung über die Verteilung der Kosten nicht zustande, so entscheidet der Wasserwirtschaftsbetrieb.

##### § 7

(1) Beim volkseigenen Abnehmer und beim volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau finanziert der Wasserwirtschaftsbetrieb die Unterhaltung der Anschlußleitung einschließlich des Wasserzählers.

(2) Bei allen anderen Abnehmern finanziert der Wasserwirtschaftsbetrieb die Unterhaltung der Anschlußleitung bis zur Grundstücksgrenze und des Wasserzählers. Ab Grundstücksgrenze hat der Abnehmer die Unterhaltung der Anschlußleitung zu finanzieren.

##### § 8

Gegen Entscheidungen des Wasserwirtschaftsbetriebes über den Anteil der Kosten, die vom Abnehmer für das Legen und die Unterhaltung der Anschlußleitung zu tragen sind, sowie gegen die Entscheidung nach § 6 Absätzen 3 und 4 kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung beim örtlichen Rat, dem der Wasserwirtschaftsbetrieb untersteht, Beschwerde eingelegt werden. Dieser entscheidet innerhalb von 4 Wochen über die Beschwerde. Die Entscheidung ist endgültig.

##### § 9

#### Obhuts- und Sorgfaltspflicht

(1) Die Zugänglichkeit einer Anschlußleitung — auch außerhalb der öffentlichen Straßen — darf weder durch Überbauung noch durch Überlagerung oder sonst in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden.

(2) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler zu schützen, insbesondere vor Frost.

(3) Fehler, die sich an der Anschlußleitung einschließlich des Wasserzählers ergeben, sind dem Wasserwirtschaftsbetrieb sofort vom Abnehmer mitzuteilen.

##### § 10

#### Wasserversorgungsvertrag

(1) Der Vertrag über Wasserlieferung wird nur mit dem Haus- oder Grundstückseigentümer oder dem auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eingesetzten Verwalter oder Verfügungsberechtigten bzw. dem Rechtsträger abgeschlossen. Er kommt mit der Annahme des Antrages nach § 4 durch den Wasserwirtschaftsbetrieb zustande und gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Ist das gesamte Grundstück verpachtet, so hat auch der Pächter die gleichen Pflichten wie der Eigentümer bzw. Rechtsträger durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wasserwirtschaftsbetrieb zu übernehmen.

(3) Tritt in der Person des Abnehmers ein Wechsel ein, so sind der bisherige und der neue Abnehmer verpflichtet, dies dem Wasserwirtschaftsbetrieb schriftlich mitzuteilen.

(4) Übernimmt ein neuer Abnehmer vom bisherigen Abnehmer, mit dem ein Versorgungsvertrag abgeschlossen war, eine Anlage, so tritt er durch die Übernahme in die Rechte und Pflichten des bisherigen Abnehmers ein.

(5) Der Wasserwirtschaftsbetrieb kann die Lieferung von Wasser vom Abschluß einer besonderen Vereinbarung über Zeit und Menge abhängig machen, wenn der Abnehmer größere Wassermengen verbraucht.

#### Wasserlieferung

##### § 11

Trinkwasser hat in seiner Beschaffenheit den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

##### § 12

Wasser darf nicht verschwendet werden.

##### § 13

#### Sonstige Bedingungen

(1) Der Zutritt zu den Wasserzählern, ihre Montage und Auswechslung sowie das Ablesen müssen ohne Behinderung möglich sein. Der Aufstellungsort des Wasserzählers ist vom Abnehmer stets in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.

(2) Den Beauftragten des Wasserwirtschaftsbetriebes ist zur Sicherung der Versorgung und Instandhaltung der öffentlichen Leitungen sowie zur Kontrolle der Einhaltung der Allgemeinen Bedingungen ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Anlagen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Der Abnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Beauftragten des Wasserwirtschaftsbetriebes haben sich durch ihre Dienstaussweise auszuweisen. In besonderen Fällen kann mit dem Abnehmer eine Vereinbarung herbeigeführt werden, wonach nur ein bestimmter im einzelnen festzulegender Personenkreis für diese Betriebskontrollen eingesetzt werden darf.

(5) Eigenwasserversorgungsanlagen dürfen keine Verbindung mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage haben.

(6) Kommt der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus den Allgemeinen Bedingungen gegenüber dem Wasserwirtschaftsbetrieb nicht nach, so kann ihm der Wasserwirtschaftsbetrieb zur nachträglichen Erfüllung seiner Pflichten eine angemessene Frist setzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann der Wasserwirtschaftsbetrieb erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Abnehmers durchführen lassen. Der Abnehmer ist hiervon schriftlich zu unterrichten. Gegen diesen schriftlichen Bescheid kann der Abnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung bei dem für den Wasserwirtschaftsbetrieb zuständigen örtlichen Rat Beschwerde einlegen. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der örtliche Rat entscheidet innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beschwerde endgültig.

#### Beschränkung der Wasserlieferung

##### § 14

(1) Bei Wassermangel, Großfeuer und anderen Katastrophen, zur Beseitigung von Rohrbrüchen und zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung kann die Wasserlieferung eingeschränkt oder unterbrochen werden.

(2) Voraussehbare Absperrungen bzw. Einschränkungmaßnahmen in der Wasserlieferung sind vorher mit dem Termin der voraussichtlichen Wiederaufnahme der vollen Wasserlieferung vom Wasserwirtschaftsbetrieb öffentlich bekanntzugeben.

##### § 15

(1) Der Wasserwirtschaftsbetrieb ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Wasserlieferung an sämtliche Verbrauchsstellen des Abnehmers einzustellen, wenn der Abnehmer trotz erfolgter Mahnung wiederholt

- a) widerrechtlich Wasser entnimmt,
- b) Änderungen an Einrichtungen, die dem Wasserwirtschaftsbetrieb gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung dem Wasserwirtschaftsbetrieb vorbehalten sind, eigenmächtig vornimmt oder die Einrichtung beschädigt,
- c) den Beauftragten des Wasserwirtschaftsbetriebes den Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen verweigert oder unmöglich macht oder nicht die erforderlichen Auskünfte gemäß § 13 Absätzen 2 und 3 gibt,
- d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Bedingungen nicht vorschriftsmäßig leistet,
- e) gegen die Allgemeinen Bedingungen anderweitig verstößt.

(2) Bei Mietwohnhäusern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(3) Beim volkseigenen Abnehmer bedürfen die Maßnahmen gemäß Abs. 1 der Zustimmung des übergeordneten Organs des Abnehmers. Innerhalb von 4 Wochen hat dieses Organ die Beanstandungen des Wasserwirtschaftsbetriebes beseitigen zu lassen oder dem Antrag des Wasserwirtschaftsbetriebes stattzugeben.

(4) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch den Wasserwirtschaftsbetrieb wieder geöffnet werden. Die Kosten für das Schließen und Öffnen sind vom Abnehmer zu zahlen.

##### § 16

#### Berechnungen und Entgelte

(1) Der Wasserverbrauch ist durch Wasserzähler festzustellen. Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, so hat der Wasserwirtschaftsbetrieb zur Berechnung des Wasserentgeltes eine Schätzung vorzunehmen. Die Grundsätze für die Abschätzung (Schätzwert) sind von dem für den Wasserwirtschaftsbetrieb zuständigen örtlichen Rat festzulegen.

(2) Bezweifelt der Abnehmer die Richtigkeit der Angaben eines Wasserzählers, so ist auf seinen Antrag der Wasserzähler durch eine vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht nach den dafür geltenden Bestimmungen zugelassene Prüfstelle für Wasserzähler zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend.

(3) Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenze anzeigt, so zahlt der Abnehmer die im Zusammenhang mit der Prüfung entstandenen Kosten. Ergibt sich, daß der Wasserzähler die Verkehrsfehlergrenze überschreitet, so trägt der Wasserwirtschaftsbetrieb diese Kosten.

(4) Ergibt sich bei der Prüfung — auch wenn diese nicht auf Antrag des Abnehmers erfolgt —, daß der Zähler zuviel anzeigt, so muß dem Abnehmer das Entgelt für die zuviel angezeigte Wassermenge zurückerstattet werden, sofern der Mittelwert der Fehler des Zählers über der Verkehrsfehlergrenze liegt. Dieser Mittelwert wird dabei aus dem Fehler bei 5,1% der Nennbelastung und dem Fehler bei 100% der Nennbelastung oder, wenn dieser Wert nicht erreicht werden kann, bei der höchsten erreichbaren Durchflußstärke, jedoch nicht unter 50% der Nennbelastung berechnet. Der Rückerstattungsanspruch ist auf einen Zeitraum von 3 Monaten, vom Tage der Auswechslung des Zählers an rückwärts gerechnet, beschränkt und erstreckt sich der Höhe nach nur auf die über die Verkehrsfehlergrenze hinausgehende Wassermenge.

(5) Ergibt sich bei der Prüfung — auch wenn diese nicht auf Antrag des Abnehmers erfolgt ist —, daß der Zähler zuwenig anzeigt, so ist der Abnehmer verpflichtet, die zuwenig angezeigte Wassermenge nachzuzahlen, sofern der Mittelwert der Fehler des Zählers über der Verkehrsfehlergrenze liegt. Für die Berechnung dieses Mittelwertes und für die Begrenzung der Nachberechnung gilt Abs. 4 sinngemäß.

(6) Ist ein Wasserzähler stehengeblieben, so schätzt der Wasserwirtschaftsbetrieb den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauches des entsprechenden Zeitraumes im Vorjahre. Die Angaben des Abnehmers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(7) Die für Sonderzwecke zur Verfügung gestellte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt bzw. bei Fehlen des Wasserzählers pauschal festgelegt und verrechnet. Von den Organen des Brandschutzwesens für Feuerlöschzwecke und Übungen aus den Hydranten an den Versorgungsleitungen entnommene Wassermengen fallen nicht unter diese Bestimmungen.

(8) Gegen Einzelschätzungen durch den Wasserwirtschaftsbetrieb steht dem Abnehmer die Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung bei dem für den Wasserwirtschaftsbetrieb zuständigen örtlichen Rat zu. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.

**Entgelte****§ 17**

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Entgelte beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluß der Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist.

(2) Als Entgelt für Wasser ist der gesetzliche Preis oder, soweit ein solcher nicht besteht, der ortsübliche Preis zu zahlen.

(3) Teilen der bisherige oder der neue Abnehmer den Wechsel gemäß § 10 Abs. 3 nicht rechtzeitig mit, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Entgelte, die während des Zahlungsabschnittes, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Entgelte ist unzulässig.

(5) Abnehmer, die eine Eigenwasserversorgungsanlage betreiben und einen Anschluß an die Versorgungsleitung als Reserve haben, müssen ein Entgelt für die Bereitstellung zahlen. Das Entgelt richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den ortsüblichen Sätzen. Dasselbe gilt auch für die Anschlüsse, die für Feuerlöschzwecke besonders groß dimensioniert sein müssen.

**§ 18**

(1) Die geschuldeten Beträge für geliefertes Wasser werden bei Vorlage der Rechnung fällig und sind sofort zu bezahlen. Bei bargeldlosem Zahlungsverkehr muß die Überweisung innerhalb von 3 Tagen nach Vorlage der Rechnung erfolgen. Bei Abbuchungs- oder Einzugsverfahren gelten die banküblichen Fristen für die Durchführung des Auftrages.

(2) Ist 3 Tage nach Vorlage der Rechnung bei Direktinkasso und 7 Tage nach Vorlage der Rechnung bei bargeldlosem Zahlungsverkehr noch keine Zahlung erfolgt, wird der Abnehmer gemahnt. Für die Mahnung ist eine Gebühr von 1 DM durch den Abnehmer zu entrichten. Außerdem können nach dieser Frist Verspätungszinsen nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft berechnet werden.

(3) Der Wasserwirtschaftsbetrieb ist berechtigt, in besonderen Fällen Abschlagzahlungen für einen Teil des Ableszeitraumes zu verlangen.

**§ 19****Haftung**

(1) In den Fällen des § 14 Abs. 1 steht dem Abnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu.

(2) Bei Unterbrechung der Wasserversorgung, die der Wasserwirtschaftsbetrieb zu vertreten hat, ist dem Abnehmer Schadenersatz zu leisten.

(3) Die Ersatzpflicht wird für jeden Schadensfall wie folgt begrenzt, auch wenn durch diesen Schadensfall mehrere Abnehmer im Versorgungsbereich eines Wasserwirtschaftsbetriebes geschädigt werden:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) bis 5000 in dem Versorgungsbereich angeschlossene Einwohner | = 10 000 DM |
| b) von 5000-30 000 do.   | = 20 000 DM |
| c) von 30 000-100 000 do.                                      | = 30 000 DM |
| d) über 100 000 do.  | = 50 000 DM |

(4) Ist auf Grund desselben Schadensfalles an mehrere Abnehmer Ersatz zu leisten, der den im Abs. 3 an-

gegebenen Höchstbetrag übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadenersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

**§ 20****Rechtsweg und Gerichtsstand**

(1) Der Rechtsweg ist zulässig bei Streitigkeiten zwischen dem Wasserwirtschaftsbetrieb und dem Abnehmer, soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gerichtsstand ist das für den Sitz des Wasserwirtschaftsbetriebes zuständige Gericht.

**Preisverordnung Nr. 1936/1\*****- Änderung der Preisverordnungen Nr. 1843/3 und Nr. 1843/5 -****Vom 30. Januar 1961**

Zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 1936 vom 1. Dezember 1960 - Änderung der Preisverordnungen Nr. 1843/3 und Nr. 1843/5 - (GBl. II S. 469) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die Anlage zur Preisverordnung Nr. 1936 - Liste der gestrichenen Preisverordnungen (Preisverordnung Nr. 1843/3 Anlage 2) - wird wie folgt ergänzt:

Verf. Nr. gemäß Preisverordnung Nr. 1843/3	Sonderdruck Nr. P. des Gesetzblattes	Preisverordnungs-Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung
Maschinenbau 328	F 1492	1836	15. Sept. 1959	Anordnung über die Preise für Fassungen und Steckvorrichtungen (ausgenommen Kraftsteckvorrichtungen und Bauelemente der Nachrichtentechnik)

**§ 2**

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1961

Die Regierungskommission für Preise

beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende  
Rump f  
Minister der Finanzen

Der Vorsitzende der  
Staatlichen Plankommission  
Der Leiter der  
Elektroindustrie  
I. V.: Häuseler

\* PAO Nr. 1836 (GBl. II 1960 S. 469)

Jörg Weil

**Mauschellen für die von U-2**

(Schriftenreihe Aktuelle Probleme der Weltpolitik)

71 Seiten · Broschert 1,— DM

Erzählungen, Kurzgeschichten und Feuilletons, ergänzt durch 14 Illustrationen, fesseln den Leser durch ihren spannenden Inhalt. So werden in interessanter, journalistischer Form die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung mit den weltweiten aktuellen Tagesereignissen verbunden.

Dr. M. Hofmann · W. Dohne · A. Martin

**Sie wollen weiter marschieren**

Der Revanchismus — Todfeind der nationalen Selbstbestimmung

127 Seiten · Broschiert 3,20 DM

Die Autoren verwenden für ihre lebendige Darstellung aufschlußreiches Quellenmaterial. Sie zeigen, daß die gleichen reaktionären Kräfte, die das deutsche Volk und die Völker der Welt in das Grauen zweier Weltkriege stürzten, heute wieder in Westdeutschland zur Revanche für den zweiten Weltkrieg und zum „Marsch bis zum Ural“ trommeln.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1,  
Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 131/61 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,35 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow

184 M. Luther Kurs



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 20. Februar 1961	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
19. 1. 61	Beschluß des Präsidiums des Ministerrates über die Durchführung der Kostenrechnung in den LPG Typ III. (Auszug) .....	57
19. 1. 61	Beschluß des Präsidiums des Ministerrates über die Schaffung von Produktionsgürteln für Gemüse und Obst um Großstädte und Industriezentren. (Auszug) .....	58
26. 1. 61	Zweite Verordnung über die Statuten der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission .....	59
30. 1. 61	Anordnung über die Schutzimpfung gegen Diphtherie und Wundstarrkrampf bei Kindern und Jugendlichen .....	60
	Berichtigung .....	60

**Beschluß  
des Präsidiums des Ministerrates  
über die Durchführung der Kostenrechnung  
in den LPG Typ III.  
(Auszug)**

Vom 19. Januar 1961

Die schnelle Weiterentwicklung der LPG erfordert die Arbeit nach sozialistischen Wirtschaftsprinzipien. Die Hauptmethode der Leitung sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe ist die wirtschaftliche Rechnungsführung. Ein wichtiger Bestandteil der wirtschaftlichen Rechnungsführung ist die Kostenrechnung. Sie ermöglicht eine ökonomische Durchdringung des Produktionsprozesses, gibt wertvolle Hinweise zur Verbesserung der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit in den LPG und trägt dazu bei, die Produktion bei sinkendem Arbeitsaufwand zu steigern.

Zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der weiteren Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und zur Sicherung eines einheitlichen Systems der Kostenermittlung und Auswertung der Kostenrechnung wird beschlossen:

1. Den LPG des Typ III wird empfohlen, mit der Einführung der Kostenrechnung nach einer einheitlichen Methode zu beginnen. Die bisher angewandten unterschiedlichen Methoden der Kostenrechnung sind auf die einheitliche Methode umzustellen.

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, an die Räte der Bezirke und Kreise eine Richtlinie zur Durchführung der Kostenrechnung in den LPG herauszugeben. Die Räte der Bezirke und Kreise sind bei der Anwendung dieser Richtlinie so anzuleiten, daß der jeweilige Entwicklungsstand der LPG berücksichtigt wird.

2. Zur Unterstützung der LPG und der örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Einführung der Kostenrechnung in den LPG sind im zentralen Neuererzentrum in Leipzig-Markkleeberg bis zum 28. Februar 1961 Seminare mit 600 Buchhaltern aus LPG sowie Rechnungsinstruktoren der Räte der Kreise und Mitarbeitern der Räte der Bezirke durchzuführen.
3. Der Vorsitzende des zentralen LPG-Beirates und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben zu sichern, daß über die Einführung der Kostenrechnung in allen LPG-Beiräten beraten und festgelegt wird, in welchen LPG mit der Einführung begonnen wird. Gleichzeitig sollen die Maßnahmen zur Unterstützung der LPG festgelegt werden.

Der Stand der Durchführung soll der LPG-Beirat erneut im April und Juni beraten und gegebenenfalls weitere Maßnahmen beschließen.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind dafür verantwortlich, daß in den Abteilungen Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise jeweils ein Mitarbeiter für die Kostenrechnung verantwortlich gemacht wird. Zu deren Unterstützung sollen sozialistische Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Die Einsetzung von Mitarbeitern für die Kostenrechnung bei den Räten der Bezirke und Kreise hat im Rahmen der bestätigten Stellenpläne der Abteilungen Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bei den örtlichen Räten zu erfolgen.

4. Verantwortlich für die Anleitung der örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Durchführung der Aufgaben, die mit der Kostenrechnung zusammenhängen, ist der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

Berlin, den 19. Januar 1961

**Das Präsidium des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Beschluß  
des Präsidiums des Ministerrates  
über die Schaffung von Produktionsgürteln  
für Gemüse und Obst um Großstädte und  
Industriezentren.  
(Auszug)**

Vom 19. Januar 1961

1. Die vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vorgelegten Grundsätze für die Ausarbeitung des Programms zur Schaffung von Produktionsgürteln für Gemüse und Obst um Großstädte und Industriezentren (Anlage) werden bestätigt.
5. Dem Zentralverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter wird empfohlen, den Bezirks- und Kreisverbänden die Grundsätze für die Entwicklung von Produktionsgürteln für Gemüse und Obst mit der Maßgabe zu übergeben, daß weitestgehend die Gemüse- und Obstproduktion ihrer Mitglieder auf die Erfordernisse der Versorgung der Großstädte und Industriezentren abgestimmt wird. Die Räte der Bezirke und Kreise haben bei der Ausarbeitung ihrer Programme die Vertreter der Bezirksverbände einzubeziehen.

Berlin, den 19. Januar 1961

Das Präsidium des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Grundsätze  
für die Ausarbeitung des Programms zur Schaffung  
von Produktionsgürteln für Gemüse und Obst um  
Großstädte und Industriezentren**

Auf der 8. Tagung des ZK der SED wurde zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse und Obst beschlossen, ein Programm zur Schaffung von Produktionsgürteln für Gemüse und Obst zu erarbeiten. In den vollgenossenschaftlichen Dörfern ist es möglich, den Anbau in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zu konzentrieren und zu spezialisieren, um den ständig wachsenden Bedarf der Bevölkerung in den Verbrauchszentren an Gemüse und Obst immer besser befriedigen zu können.

Von den Räten der Bezirke wurden im Jahre 1960 bereits Materialien für derartige Programme ausgearbeitet. Diese vorhandenen Unterlagen sind gemeinsam mit Wissenschaftlern und Praktikern der sozialistischen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe nach den folgenden Grundsätzen weiter zu vervollkommen und zu beschließen.

Die weitere Ausarbeitung der Programme zur Schaffung von Produktionsgürteln ist mit der unmittelbaren Organisierung der Produktion in den LPG, GPG und VEG, die sich auf die Gemüse- und Obstproduktion spezialisieren werden, zu verbinden.

I.

**Grundsätze für die Ausarbeitung der Programme**

1. Das Ziel der Schaffung von Produktionsgürteln für Gemüse und Obst um die Großstädte, Industriezentren und Erholungsgebiete (Verbraucherzentren) ist die kontinuierliche und immer bessere Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem Gemüse und Obst das ganze Jahr über.

Dazu ist der Anbau von Gemüse und Obst um die Verbraucherzentren so zu entwickeln, daß unter Ausnutzung der günstigsten Standorte und Anbaubedingungen und bei Ausschaltung langer Transportwege für besonders empfindliche Kulturen die Versorgung der Bevölkerung in den Verbraucherzentren weitestgehend aus dem eigenen Aufkommen gesichert wird.

2. Bei der Erarbeitung des Programms für die Schaffung von Produktionsgürteln ist vom Bedarf der Bevölkerung an Gemüse und Obst entsprechend den im Siebenjahrplan festgelegten Zielen auszugehen. Diese Bedarfszahlen und die Bevölkerungsdichte bilden die Grundlage für die Entwicklung des Gemüse- und Obstanbaues und für die Festlegung der Versorgungszentren.

Der Bedarf der Lebensmittelindustrie für die Verarbeitung muß bei der Bilanzierung des Gesamtbedarfs hinzugerechnet werden.

3. In den Versorgungszentren sind die vorhandenen Produktionsmöglichkeiten in den LPG, GPG und VEG in hohem Umfange für die Gemüse- und Obstproduktion zu nutzen. Dabei sind die bisher vorhandenen materiellen Möglichkeiten und die Erfahrungen der Gärtner und Genossenschaftsbauern zu berücksichtigen.
4. Bei der Festlegung der Standorte für die Obstproduktion in LPG, GPG und VEG sind die in den Bezirken vorhandenen Ergebnisse der obstbaulichen Standortkartierung auszuwerten.
5. Die Gemüse- und Obstproduktion ist in bestimmten LPG, GPG und VEG zu konzentrieren. Die Konzentration der Produktion muß bei der gegenwärtig durchgeführten Aufschlüsselung der Liefer- und Empfangspläne in den LPG, GPG und VEG berücksichtigt werden. Entsprechend der für den Gemüse- und Obstanbau erhöhten Anbaufläche ist bei den Spezialbetrieben der Anbau von Zuckerrüben, Kartoffeln, technischen und anderen ähnlichen Kulturen zu verringern, wobei insgesamt von den Räten der Kreise das Marktaufkommen dieser Erzeugnisse gesichert werden muß.
6. Den Spezialbetrieben für den Gemüse- und Obstanbau sind im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes Pflegeschlepper, Einachsschlepper, Erntemaschinen und andere Spezialmaschinen für den Gemüse- und Obstanbau vorrangig zur Verfügung zu stellen. Neue Gewächshauswirtschaften, Folienflächen und Bodenheizungsanlagen für den Gemüsebau sind nur als große zusammenhängende Komplexe in den Versorgungszentren zu errichten. Dabei sind freie Wärmekapazitäten der Industrie auszunutzen.
7. Neben der Erweiterung der Glasflächen ist in kürzester Zeit die Rekonstruktion der Gewächshaus- und Frühbeetflächen entsprechend dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 10. November 1960 über Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung des Beschlusses der 7. und 8. Tagung des ZK der SED auf dem Gebiet des Treibgemüseanbaus abzuschließen.
8. Um die Standorte der verarbeitenden Industrie ist der Anbau von Feldgemüse und Obst unter Berücksichtigung der günstigsten natürlichen und ökonomischen Anbaubedingungen vor allem für die Belieferung dieser Betriebe zu konzentrieren. Der

Anbau von Wirtschaftsobst an Straßen ist vor allem in der Nähe der verarbeitenden Industrie auszuweiten. Die verarbeitende Industrie ist in den einzelnen Anbaugebieten so zu spezialisieren, wie dies den Anbaubedingungen und den vorherrschenden Kulturen entspricht.

9. Gemüse- und Obstarten, die eine geringe Transportempfindlichkeit aufweisen, sind in den günstigsten natürlichen Standorten anzubauen. Zu diesen Arten gehören: Lagerkohl, Zwiebeln, Lagerobst, Knorpelkirschen und Pflaumen.

Gebiete, in denen durch besonders günstige klimatische Lage eine besondere Ertragsverfrühung erreicht wird (wie z. B. um Dresden, im Oderbruch u. a.), sind als Anbaugebiete für die Verbraucherzentren zu entwickeln.

In den Produktionsgürteln sind in einigen spezialisierten Betrieben auf großen Flächen bisher nicht verbreitete Gemüsearten, wie z. B. Knollenfenchel, Spargelkohl, Pastinake, Grünspargel und Chinakohl, anzubauen.

10. Bei der Entwicklung der Produktionsgürtel ist zu sichern, daß für solche Gemüse- und Obstarten, bei denen der Handarbeitsaufwand bei der Ernte zur Zeit noch sehr hoch ist (wie z. B. Beerenobst, Pflückbohnen), ausreichend Arbeitskräfte in den Arbeitsspitzen der Ernte zur Verfügung stehen. Dazu sollten entsprechende Vereinbarungen zwischen den sozialistischen Betrieben einerseits und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den gesellschaftlichen Organisationen, wie DFD, FDJ und anderen andererseits über die Unterstützung bei der Ernte abgeschlossen werden.

## II.

### Aufgaben der örtlichen Räte

1. Die Räte der Bezirke und Kreise haben mit Hilfe einer breiten sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen den Werktätigen der Produktionsbetriebe, den Organen des Handels, der verarbeitenden Industrie, Landwirtschaftswissenschaftlern, Vertretern von Industriebetrieben, Ernährungswissenschaftlern und anderen bis zum 30. April 1961 die Programme für die Schaffung von Produktionsgürteln für Gemüse und Obst sowie Maßnahmen zur Durchführung im Jahre 1961 zu erarbeiten. Die weiteren Maßnahmen bis 1965 sind bis zum 10. Juni 1961 zu erarbeiten. Die endgültigen Programme und die erforderlichen Maßnahmen ihrer Verwirklichung sind im LPG-Beirat zu behandeln und durch die Räte endgültig bis zum 30. Juni 1961 zu beschließen und bis zum 10. Juli 1961 an den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und den Minister für Handel und Versorgung zur Koordinierung zu übergeben.
2. Die Räte der Bezirke und Kreise haben zur Ausarbeitung der Programme für die Produktionsgürtel folgende Aufgaben durchzuführen:
- Ermittlung des Bedarfs an Obst und Gemüse nach Art, Menge und Monat für die Verbraucherzentren nach Jahren bis 1965;
  - Festlegung der Produktionsgürtel und der LPG, GPG und VEG im Einvernehmen und nach Beratungen mit den Mitgliedern der LPG und GPG und den Belegschaften der VEG, die sich auf den Gemüse- bzw. Obstbau spezialisieren werden;

- c) Spezialisierung und Organisierung der Produktion 1961 von Gemüse und Obst in den festgelegten Spezialbetrieben bei Einschränkung des Anbaues von Zuckerrüben, Kartoffeln und technischen Kulturen in diesen Betrieben sowie Verlagerung des Anbaues dieser Kulturen in andere sozialistische Betriebe im Zusammenhang mit der Durchführung der Betriebsplanung in LPG, GPG und VEG;

- d) vertragliche Bindung der erforderlichen Maschinen und Geräte und Sicherung der materiell-technischen Versorgung ab 1961 und den folgenden Jahren;

- e) Abschluß von Direktverträgen zwischen  
Erzeuger und Großverbraucher  
Erzeuger und Einzelhandel  
Erzeuger und Lebensmittelindustrie  
über die gesamte Gemüse- und Obstproduktion dieser Spezialbetriebe;

- f) Sicherung der Lagermöglichkeiten für Obst und Gemüse im Rahmen der den Bezirken im Siebenjahrplan zur Verfügung gestellten Mittel und Materialien unter Berücksichtigung der kürzesten Transportwege.

3. Zur Durchführung der in den Programmen ausgearbeiteten Aufgaben sind durch die Konsultationspunkte die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und die besten Produktionserfahrungen allen Spezialbetrieben zu vermitteln.

### Zweite Verordnung\*

über die Statuten der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission.

Vom 26. Januar 1961

Zur Änderung der Verordnung vom 13. Februar 1959 über die Statuten der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission (GBl. I S. 149) wird folgendes verordnet:

#### § 1

§ 10 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abteilungsleiter der Vereinigungen volkseigener Betriebe werden nach vorheriger Zustimmung des Leiters der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission vom Hauptdirektor eingestellt und entlassen. Der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle wird nach Anhören des Hauptdirektors vom Leiter der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Rau  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Gregor  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

\* 1. VO (GBl. I 1958 S. 148)

**Anordnung  
über die Schutzimpfung gegen Diphtherie  
und Wundstarrkrampf bei Kindern  
und Jugendlichen.**

Vom 30. Januar 1961

§ 1

(1) Die kombinierte Schutzimpfung gegen Diphtherie und Wundstarrkrampf (nachstehend Impfung genannt) ist für den im § 2 dieser Anordnung aufgeführten Personenkreis eine Pflichtimpfung entsprechend der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBl. I S. 446).

(2) Die Impfung ist kostenlos.

§ 2

(1) Die Impfung (Grundimmunisierung) ist bei Kindern im 5., 6. und 7. Lebensjahr vorzunehmen.

(2) Die Wiederholungsimpfung hat bei Kindern im 18. Lebensmonat und im 5. oder 6. Lebensjahr zu erfolgen.

(3) Weitere Gruppen von Kindern und Jugendlichen können durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Pflichtschutzimpfung gemäß § 1 aufgefordert werden.

§ 3

(1) Die Impfung soll bei Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr mit einer Impfung gegen Keuchhusten verbunden werden.

(2) Die Impfung gegen Keuchhusten ist freiwillig. Sie ist ebenfalls kostenlos.

§ 4

Die Impfung darf nur mit dem vom Ministerium für Gesundheitswesen dafür zugelassenen Impfstoff vorgenommen werden.

§ 5

(1) Die Impfung erfolgt durch Injektion des Impfstoffes unter die Haut.

(2) Die Impfdosis richtet sich nach dem Alter des Kindes. Sie wird entsprechend der Konzentration des Impfstoffes vom Ministerium für Gesundheitswesen, Staatliche Hygiene-Inspektion, bei der Freigabe des Impfstoffes festgelegt.

(3) Nach dem 6. Lebensjahr ist die Grundimmunisierung mit getrenntem Impfstoff für Diphtherie und Wundstarrkrampf durchzuführen.

(4) Wiederholungsimpfungen zum Auffrischen der Immunität sind nach dem 12. Lebensjahr mit einem getrennten Impfstoff gegen Diphtherie und Wundstarrkrampf vorzunehmen.

§ 6

Von der Impfung gegen Diphtherie und Wundstarrkrampf sind folgende Kinder und Jugendliche zurückzustellen:

1. die an einer akuten Infektionskrankheit leiden oder sich im Stadium der Rekonvaleszenz befinden,
2. die am Impftage an einer Erkältungskrankheit leiden (starker Husten, Schnupfen),
3. die aktiv tuberkulös sind,
4. die nierekrank sind mit objektiven Krankheitserscheinungen,

5. die herz- und kreislaufgeschädigt sind mit objektiven Krankheitserscheinungen,
6. die an Furunkulose oder anderen Hautkrankheiten leiden,
7. die zu Krämpfen neigen,
8. die an Krankheitszuständen auf allergischer Grundlage leiden,
9. bei denen eine andere (z. B. seuchenhygienische) Gegenindikation für das Impfen vorliegt.

§ 7

Impfungen, die wegen ärztlicher Zurückstellung nicht durchgeführt werden konnten, sind zu einem baldmöglichsten Termin nachzuholen.

§ 8

Zur Vornahme von Impfungen sind vom Kreisarzt nur Ärzte zu bestellen, die als Impfarzt zur Vornahme der Impfungen befähigt sind.

§ 9

Die Durchführung der Impfung ist im Impfausweis zu vermerken. Die Eintragung ist ebenso wie die Nachtragungen kostenlos.

§ 10

Verantwortlich für die Durchführung der Impfungen sind die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

§ 11

(1) Neben den Bestimmungen dieser Anordnung sind die entsprechenden Bestimmungen der Anordnung vom 1. Juni 1949 zu beachten.

(2) Unberührt von den Bestimmungen dieser Anordnung bleiben die Bestimmungen der Anordnung vom 1. November 1960 zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf (GBl. II S. 461).

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 1. April 1952 über die Durchführung einer Diphtherie-Schutzimpfung (GBl. S. 297),
- b) die Anordnung vom 29. April 1954 über die Durchführung der Schutzimpfung gegen Diphtherie, Keuchhusten und Wundstarrkrampf (ZBl. S. 135),
- c) die Anordnung vom 21. Oktober 1955 über die Durchführung öffentlicher Schutzimpfungen (GBl. I S. 798).

Berlin, den 30. Januar 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Berichtigung**

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1961 zur Selbstberechnungsverordnung — Abschlagszahlungen — (GBl. II S. 36) wie folgt zu berichtigen ist:

Im ersten Satz des § 4 Abs. 1 muß hinter dem Wort Gesamtumsatz das Komma gestrichen werden.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 87 32 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung verheißen — Ad: 131 31 DDR — Verleger: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Einzelpreis: Vierteljährlich Teil I 1,30 DM, Teil II 1,30 DM und Teil III 1,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM, je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Postfach 37 23, Telefon: 4451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rosßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (216) Tripsiac, Treptow

Inst. f. Zivilrecht  
 12 M. Luther Ring 13  
 184

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 25. Februar 1961	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
9. 2. 61	Beschluß des Präsidiums des Ministerrates über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer .....	61
	Verordnung über die Stiftung eines GutsMuths-Preises .....	61
9. 2. 61	Fünfte Verordnung über staatliche Auszeichnungen .....	62
9. 2. 61	Anordnung über die Überführung von Leichen .....	66
3. 2. 61		
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	67
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	68

**Beschluß  
 des Präsidiums des Ministerrates  
 über  
 die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder  
 und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärt-  
 nerischer Produktionsgenossenschaften sowie von  
 Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.**

Vom 9. Februar 1961

Die Geltungsdauer der Verordnung vom 26. Mai 1958 über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 433) wird für das Jahr 1961 verlängert.

Berlin, den 9. Februar 1961

Das Präsidium des Ministerrates  
 der Deutschen Demokratischen Republik

**Verordnung  
 über die Stiftung eines GutsMuths-Preises.**

Vom 9. Februar 1961

§ 1

In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Arbeiten, die geeignet sind, die Entwicklung der sozialistischen Körperkultur in der Deutschen Demokratischen Republik in Theorie und Praxis zu fördern, wird der „GutsMuths-Preis“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1961

Der Ministerrat  
 der Deutschen Demokratischen Republik

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung  
 über die Verleihung des  
 „GutsMuths-Preises“**

§ 1

(1) Der GutsMuths-Preis ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des GutsMuths-Preises“.

§ 2

Der Preis kann für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten verliehen werden, die geeignet sind, die Entwicklung der sozialistischen Körperkultur in der Deutschen Demokratischen Republik in Theorie und Praxis zu fördern. Darunter sind Forschungsarbeiten, Publikationen oder andere wissenschaftliche Arbeiten der

Theorie und Methodik der Körperkultur und des Sportes,

Theorie, Geschichte und Organisation der Körperkultur,

Sportpädagogik und Psychologie,

Sportmedizin sowie

Arbeiten aus dem Bereich der Naturwissenschaften zu verstehen.

## § 3

Der Preis kann an Einzelpersonen und Kollektive verliehen werden.

## § 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
- die Mitglieder des Ministerrates,
  - die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
  - die Mitglieder des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport und
  - die Deutsche Hochschule für Körperkultur.

(2) Die Vorschläge sind beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport einzureichen.

(3) Bisher noch nicht veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten können von den Autoren bei den genannten Gremien oder Institutionen eingereicht werden.

(4) Beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Die Mitglieder des Auszeichnungsausschusses werden durch den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport berufen.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport.

## § 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- eine Kurzbiographie,
- eine ausführliche Begründung mit nachweisbaren Angaben,
- ein Gutachten.

## § 6

Die Verleihung erfolgt durch den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport oder in seinem Namen.

## § 7

(1) Der Preis kann jährlich einmal in 3 Klassen verliehen werden.

- (2) Die Höhe des Preises beträgt für Einzelpersonen:
- Klasse bis zu 3000,— DM
  - Klasse bis zu 2000,— DM
  - Klasse bis zu 1000,— DM

Die Höhe des Preises beträgt für Kollektive je nach Struktur:

- Klasse 6 000,— bis 10 000,— DM
- Klasse 4 000,— bis 6 000,— DM
- Klasse 2 000,— bis 4 000,— DM

(3) Bei Kollektivauszeichnungen darf bei der Aufteilung des Preises auf das einzelne Mitglied des Kollektivs kein höherer Anteil entstehen als bei der Einzelauszeichnung in der entsprechenden Klasse vorgeesehen ist.

(4) Zum Preis gehören eine Etui-Medaille und eine Urkunde. Bei Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Medaille und eine Urkunde.

## § 8

Die Verleihung des Preises erfolgt in der Regel zum 9. August, dem Geburtstag von GutsMuths.

## § 9

Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 45 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Porträt von GutsMuths, auf der Rückseite stehen die Worte:

„GutsMuths-Preis“ . . . . . Klasse.

## § 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

### Fünfte Verordnung\* über staatliche Auszeichnungen.

Vom 9. Februar 1961

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

## § 1

(1) Der § 3 Abs. 1 der Ordnung über die Verleihung der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 214]) erhält folgende Fassung:

„Die Medaille wird verliehen an pädagogisch vollausgebildete Lehrer, Lehrmeister und Erzieher an den allgemeinbildenden Schulen, den Einrichtungen der Vorschulerziehung, außerschulischen Erziehung, Heimerziehung und Jugendhilfe, den Lehrwerkstätten, Betriebsberufs-, Berufs- und Fachschulen, den Einrichtungen der Lehrer-, Lehrmeisteraus- und -weiterbildung sowie an Dozenten der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten.“

(2) Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Medaille kann ferner auch solchen Lehrern, Lehrmeistern und Erziehern verliehen werden, die in staatlichen Organen oder in Parteien und Massenorganisationen im Interesse des Schul- und Erziehungswesens tätig sind.“

(3) Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bestätigung der Vorschläge für die Verleihung der Medaille an den in § 7 Absätzen 1 und 2 genannten Personenkreis erfolgt durch den Minister für Volksbildung mit Ausnahme der Vorschläge für die Verleihung der Medaille an Personen in Einrichtungen der Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung, die zentralen staatlichen Organen unterstellt sind. Die Bestätigung dieser Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises, in dessen Gebiet sich die Einrichtung befindet.“

(4) Der § 3 Abs. 1 (erster Satz) und der Buchst. b der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Lehrer des Volkes“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 198]) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ehrentitel wird verliehen an Lehrer, Lehrmeister und Erzieher:

- an Betriebsberufsschulen, Lehrwerkstätten und Berufsschulen.“

\* 4. VO (GBl. II S. 45)

## (5) Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Ehrentitel kann auch an Wissenschaftler auf dem Gebiet der Pädagogik und Lehrer, Lehrmeister und Erzieher verliehen werden, die in staatlichen Organen oder in Parteien und Massenorganisationen im Interesse des Schul- und Erziehungswesens tätig sind.“

## (6) Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschläge für Auszeichnungen von Pädagogen gemäß § 3 Abs. 7 oder von Lehrern, Lehrmeistern und Erziehern in Einrichtungen, die einem zentralen staatlichen Organ unmittelbar unterstehen, sind beim Ministerium für Volksbildung einzureichen.“

(7) Der § 4 Abs. 2 der Ordnung über die Verleihung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ (Anlage zur Verordnung vom 20. August 1959 über die Stiftung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ [GBl. I S. 666]) erhält folgenden Zusatz:

„Vorschläge für die Verleihung der Medaille in Silber und Bronze an Personen in Einrichtungen der Berufsausbildung, die zentralen staatlichen Organen unterstehen, sind mit einer Stellungnahme des zuständigen zentralen Organs über den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, dem Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, vorzulegen, in dessen Gebiet sich die Einrichtung befindet.“

## (8) Der § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Bestätigung der Vorschläge für die Medaille in Gold erfolgt durch den Minister für Volksbildung, desgleichen für die Medaille in Silber und Bronze für Personen, die in zentralen oder zentral unterstellten Einrichtungen — außer den im Abs. 2 letzter Satz genannten — beschäftigt sind. Die Bestätigung der Vorschläge für die Medaillen in Silber und Bronze für Personen in diesen Einrichtungen wie auch im übrigen für die Medaille in Silber und Bronze erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.“

## (9) Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verleihung der Medaille in Gold erfolgt durch den Minister für Volksbildung, desgleichen die Verleihung der Medaille in Silber und Bronze für Personen, die in zentralen oder zentral unterstellten Einrichtungen tätig sind, außer den Einrichtungen der Berufsausbildung, die zentralen staatlichen Organen unterstehen; im übrigen in Silber und Bronze durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.“

## (10) Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Medaille gehört eine Urkunde und eine Prämie bis zu 1000 DM für die Medaille in Gold, bis zu 750 DM für die Medaille in Silber, bis zu 500 DM für die Medaille in Bronze. Die Urkunden bei Medaillen in Gold unterschreibt der Minister für Volksbildung, desgleichen bei Medaillen in Silber und Bronze für Personen, die in zentralen oder zentral unterstellten Einrichtungen beschäftigt sind, außer den Einrichtungen der Berufsausbildung, die zentralen staatlichen Organen unterstehen. Im übrigen unterschreibt die Urkunden bei Medaillen in Silber und Bronze der Vorsitzende des Rates des Bezirkes.“

## § 2

(1) Der § 3 Abs. 2 der Ordnung über die Verleihung des „Lessing-Preises“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 192]) wird gestrichen.

(2) Der § 3 Abs. 2 der Ordnung über die Verleihung des „Heinrich-Heine-Preises“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 191]) wird gestrichen.

(3) Der § 3 der Ordnung über die Verleihung des „Preises für künstlerisches Volksschaffen“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 193]) erhält folgende Fassung:

„Der Preis wird verliehen an Laienkünstler, Berufskünstler, sonstige Kulturschaffende, Volkskunstgruppen und Zirkel.“

(4) Der § 2 der Ordnung über die Verleihung des „Kunstpreises der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 227]) wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„Es können auch hervorragende Leistungen bei der Verbreitung oder Interpretation deutscher Werke im Ausland, wenn diese Leistungen dazu beigetragen haben, freundschaftliche Beziehungen zur Deutschen Demokratischen Republik im Geiste der Völkerfreundschaft und der internationalen Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet zu fördern oder das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik zu heben, ausgezeichnet werden.“

## § 3

(1) Für die Verleihung der „Wanderfahne des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 1).

(2) Die Ordnung über die Verleihung der „Wanderfahne des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 221]) wird aufgehoben.

## § 4

(1) Für die Verleihung der „Hufeland-Medaille“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 2).

(2) Die Ordnung über die Verleihung der „Hufeland-Medaille“ (Anlage zur Verordnung vom 13. November 1958 über die Stiftung der „Hufeland-Medaille“ [GBl. I S. 841]) wird aufgehoben.

Berlin, den 9. Februar 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anlage 1**

zu vorstehender Fünfter Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung der  
„Wanderfahne des Ministerrates der Deutschen  
Demokratischen Republik“**

**§ 1**

Die „Wanderfahne des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik“ ist eine staatliche Auszeichnung.

**§ 2**

(1) Die Wanderfahne kann an sozialistische Betriebe der für den weiteren Aufbau und den Sieg des Sozialismus entscheidenden Industrie- und Volkswirtschaftszweige verliehen werden, die hervorragende Ergebnisse im Kampf um die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten und die Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben auf der Grundlage des innerbetrieblichen Wettbewerbes von Mann zu Mann und von Kollektiv zu Kollektiv erzielten und den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zur Erreichung eines hohen Wachstumstempos der Produktion durchsetzen. Die Betriebe müssen neue Formen des Wettbewerbes gefördert, ein strenges Sparsamkeitsregime verwirklicht, bei der Einführung und Ausnutzung der modernen Technik und Technologie sowie erprobter Neuerungsmethoden hervorragende Ergebnisse erzielt und volkswirtschaftliche Schwerpunktprogramme vorbildlich erfüllt haben. Sie müssen ihre fortschrittlichen Erfahrungen im sozialistischen Wettbewerb den übrigen Betrieben ihres Wirtschaftszweiges vermitteln.

(2) Die Belegschaften der Betriebe müssen den Kampf um die Wanderfahne beschlossenen und sich auf der Grundlage der festgelegten Wettbewerbsbedingungen hohe politische und ökonomische Kampfziele gestellt haben.

(3) Die Wanderfahne kann auch an Bezirksverbände der Freien Deutschen Jugend im Rahmen der Kampfgruppenbewegung verliehen werden.

**§ 3**

(1) Die Wettbewerbsunterlagen sind bei den technisch-ökonomischen Räten der Vereinigungen volkseigener Betriebe, den zuständigen zentralen staatlichen Organen bzw. bei den Räten der Bezirke zur Überprüfung einzureichen. Die Überprüfung erfolgt gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften (IG/G).

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Zentralvorstände der IG/G gemeinsam mit den Hauptdirektoren der VVB, den Leitern der zentralen staatlichen Organe bzw. den Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Leiter der Fachabteilung der Staatlichen Plankommission bzw. den Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs gemeinsam mit dem Sekretariat des Zentralvorstandes der IG/G.

(4) Der Zentralrat der FDJ und das Ministerium für Volksbildung werten die Wettbewerbsergebnisse der Bezirksverbände der FDJ aus und bestätigen den jeweils besten Bezirksverband der drei Gruppen zur Auszeichnung mit der Wanderfahne.

**§ 4**

(1) Die Verleihung der Wanderfahne erfolgt im Namen des Ministerrates und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes durch den Leiter der Fachabteilung der Staatlichen Plankommission bzw. den Leiter des zentralen staatlichen Organs gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes der IG/G.

(2) Die Verleihung der Wanderfahne erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Minister für Volksbildung gemeinsam mit dem 1. Sekretär des Zentralrates der FDJ.

**§ 5**

(1) Zur Wanderfahne gehören eine Urkunde, ein Fahnenchild und eine Prämie.

(2) Die Höhe der Prämie ist abhängig von den Ergebnissen im sozialistischen Wettbewerb, dem erzielten überplanmäßigen Gewinn bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes, der volkswirtschaftlichen Bedeutung der erzielten Leistungen und der Belegschaftsstärke.

(3) Die Höhe der Prämie bei Siegerbezirken der FDJ beträgt insgesamt jährlich 60 000 DM.

**§ 6**

(1) Es können bis zu 30 Wanderfahnen gestiftet werden. Die Staatliche Plankommission vereinbart in der Regel jährlich im IV. Quartal für das kommende Jahr mit dem Bundesvorstand des FDGB, in welchen Industrie- und Wirtschaftszweigen Wanderfahnen verliehen werden sowie die Mindest- und Höchstgrenze der Prämien.

(2) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind in dem Haushalt der zentralen staatlichen Organe zu planen.

(3) Die verleihenden Organe sind verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates Name und Anschrift des Betriebes, eine kurze Begründung für die Auszeichnung sowie die Prämienhöhe unmittelbar nach der Verleihung zuzusenden.

**§ 7**

(1) Die Verleihung der Wanderfahne erfolgt in der Regel spätestens 6 Wochen nach dem I., II., III. und IV. Quartal des Jahres oder zu Ehrentagen der Arbeiterklasse und der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Verleihung der Wanderfahne an Siegerbezirke der FDJ erfolgt in der Regel in jedem Quartal des Jahres zu Ehrentagen der Arbeiterklasse, der Deutschen Demokratischen Republik und der Freien Deutschen Jugend.

(3) Wird die Wanderfahne im Verlauf des sozialistischen Wettbewerbes zu Ehren bedeutender Ereignisse für die Arbeiterklasse und für die Deutsche Demokratische Republik verliehen, so sind als Symbol dieses Wettbewerbes Schleifen zu stiften, die mit der Wanderfahne zu übergeben sind und bei Abgabe der Wander-



fahne im ausgezeichneten Betrieb verbleiben. Die Stiftung der Schleifen kann durch die zuständigen zentralen staatlichen Organe und die zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen erfolgen.

(4) Erhält ein Betrieb nach dem I., II., III. und IV. Quartal des Jahres hintereinander die Wanderfahne, so bleibt sie endgültig in diesem Betrieb. In diesem Falle stiftet der Ministerrat eine neue Wanderfahne. Für die Wanderfahne für Siegerbezirke der FDJ trifft diese Regelung nicht zu.

(5) An Betriebe, die mit der Wanderfahne des Ministerrates ausgezeichnet werden, wird die Wanderfahne des Ministeriums, Staatssekretariats bzw. der VVB oder der Räte der Bezirke nicht gleichzeitig verliehen. Diese ist für den folgenden Wettbewerbszeitraum einzuziehen.

(6) Erfüllt in einer Wettbewerbsgruppe kein Betrieb die Voraussetzungen für die Verleihung der Wanderfahne, dann wird in dieser Gruppe für den betreffenden Wettbewerbszeitraum die Wanderfahne nicht verliehen. Sie ist für den folgenden Wettbewerbszeitraum einzuziehen.

### § 8

(1) Die Wanderfahne besteht aus roter Fahnen- seide in der Größe 1,3 × 1,3 m und ist an den drei Seiten mit goldenen Fransen eingefasst. Im Mittelfeld der Vorderseite ist das Staatswappen der DDR aufgestickt, Hammer und Zirkel sind in goldfarbenem Stoff aufgelegt und schwarz eingefasst. Zwei stilisierte Lorbeer- ränken und die Worte „Siegerbetrieb im Wettbewerb“ um- geben kreisförmig das Staatswappen. Auf der Rückseite sind dreizeilig die Worte „Deutsche Demokratische Re- publik“ goldfarben aufgestickt. Die Fahnen- spitze wird von zwei stilisierten Lorbeer- ränken gebildet, in deren Mitte die Buchstaben „VEB“ stehen.

(2) Die Wanderfahnen für Siegerbezirke der FDJ ent- sprechen den Wanderfahnen für Siegerbetriebe mit dem Unterschied, daß bei ihnen an Stelle der Worte „Sieger- betrieb im Wettbewerb“ die Worte „Siegerbezirk der Freien Deutschen Jugend“ aufgestickt sind, und an der Fahnen- spitze an Stelle der Buchstaben „VEB“ die Buchstaben „FDJ“ stehen.

(3) Das Fahnen- schild besteht aus einer Leichtmetall- legierung in der Größe 35 × 80 mm. Im oberen Teil sind zwei Lorbeer- ränken, dazwischen die Buchstaben „DDR“ geprägt. In das Schriftfeld wird eingraviert „Siegerbetrieb im Wettbewerb“ bzw. „Siegerbezirk der FDJ“, „Quartal...“, „Planjahr...“, Name des Sieger- betriebes bzw. des Siegerbezirkes der FDJ.

Das Namens- schild ist vom Siegerbetrieb bzw. Sieger- bezirk der FDJ an der Fahnen- stange anzubringen.

### § 9

Die ausgezeichneten Betriebe und Bezirks- leitungen der FDJ bewahren die Wanderfahnen und Urkunden an würdiger Stelle auf.

### § 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

## Anlage 2

zu vorstehender Fünfter Verordnung

### Ordnung über die Verleihung der „Hufeland-Medaille“

#### § 1

Die „Hufeland-Medaille“ ist eine staatliche Auszeich- nung.

#### § 2

(1) Die „Hufeland-Medaille“ kann verliehen werden für bedeutende Leistungen auf folgenden Gebieten des Gesundheitsschutzes:

- gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung,
- wissenschaftliche Arbeit,
- Lehr- tätigkeit an Ausbildungsstätten,
- Fortbildung von Kadern für die Tätigkeit im Gesundheitswesen,
- Organisation des Gesundheitsschutzes,
- Aufklärung der Bevölkerung,
- Mitarbeit bei der Lösung der Aufgaben des staat- lichen Gesundheitswesens.

(2) Voraussetzung für die Verleihung der Medaille sind Verdienste, die besonders dazu beigetragen haben, durch Förderung des Gesundheitsschutzes die Deutsche Demokratische Republik als Arbeiter- und Bauern- Staat zu stärken.

#### § 3

- Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen.
- Die Medaille kann in der Regel in derselben Stufe nur einmal verliehen werden.
- Die Anzahl der jährlichen Verleihungen beträgt
  - in der Stufe Gold bis zu 50,
  - in der Stufe Silber bis zu 200.

#### § 4

Vorschlagsberechtigt sind:

- die Leiter der zentralen staatlichen Organe,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- die zentralen Leitungen der Parteien und Massen- organisationen.

#### § 5

(1) Die Vorschläge müssen enthalten:

- Kurzbiographie,
- ausführliche Beurteilung und Begründung.

(2) Die Vorschläge sind dem Ministerium für Gesund- heitswesen einzureichen. Der letzte Einreichungs- termin für die Vorschläge ist der 1. Juni des laufen- den Kalen- derjahres.

(3) Beim Ministerium für Gesundheitswesen ist ein Auszeichnungs- ausschuss zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Auszeichnungs- ausschusses entscheidet der Minister für Gesund- heitswesen.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Gesundheitswesen.

## § 6

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Gesundheitswesen. Der Minister für Gesundheitswesen kann einen seiner Stellvertreter mit der Verleihung beauftragen.

(2) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie

für die Stufe Gold bis zu	1000 DM,
für die Stufe Silber bis zu	500 DM.

## § 7

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 11. Dezember, dem Tag des Gesundheitswesens.

## § 8

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze versilbert bzw. Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich das Porträt Christoph Wilhelm Hufelands und darunter die Worte „Christoph Wilhelm Hufeland“, auf der Rückseite das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange getragen. Die Spange ist überzogen mit einem blauen Band, in das beiderseitig die Farben Schwarz-Rot-Gold eingewebt sind.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange. Sie hat in der Stufe Gold in der Mitte einen goldenen Streifen.

## § 9

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

## § 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

### Anordnung über die Überführung von Leichen.

Vom 3. Februar 1961

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung regelt die Überführung von menschlichen Leichen, Leichenteilen und Resten der Feuerbestattung in Urnen (im folgenden Leichen genannt) von und nach anderen Staaten.

## § 2

(1) Die Überführung von Leichen kann mit

- Leichentransportkraftwagen volkseigener Bestattungsinstitute sowie der Bestattungsinstitute anderer Staaten,
- Gütertransportwagen der Eisenbahn,
- Luftverkehrsmitteln oder
- Schiffen

unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden. Urnen können nur von Krematorium zu Krematorium überführt werden. Für sie ist außerdem die Überführung auf dem Postwege zugelassen.

(2) Die Überführung einer Leiche ist so durchzuführen, daß

- bis zum Bestimmungsort die Überführung grundsätzlich nicht unterbrochen,
- die Leiche nicht ohne triftigen Grund von dem Beförderungsmittel ab- oder auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen,
- das Beförderungsmittel nach dem Grenzübertritt unverzüglich dem Bestimmungsort zugeführt und bei einem notwendigen Aufenthalt auf einem abgesonderten Platz abgestellt

wird.

(3) Nach der Ankunft am Bestattungsort ist die Leiche unverzüglich zur Leichenhalle oder Bestattungsstätte überführen zu lassen.

## § 3

(1) Auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind bei der Überführung einer Leiche die gesetzlichen Hygienebestimmungen über das Leichenwesen einzuhalten.

(2) Für Begleitpersonen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Reiseverkehr. Wird die Leiche mit einem Kraftfahrzeug überführt, ist die Nummer des polizeilichen Kennzeichens des Kraftfahrzeuges in das Reisedokument des Kraftfahrers einzutragen.

(3) Sofern die Leiche einer außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik verstorbenen Person nicht von einer Begleitperson oder von einem entsprechenden Bestattungsinstitut zum Bestattungsort in der Deutschen Demokratischen Republik überführt wird, sind die Hinterbliebenen verpflichtet, die Leiche am Grenzübergang bzw. am Flughafen zu übernehmen oder durch ein volkseigenes Bestattungsinstitut übernehmen zu lassen.

## § 4

(1) Zur Überführung einer Leiche ist ein Leichenpaß oder ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Begleitdokument sowie ein Bestattungsschein oder eine entsprechende Bestätigung, daß ein Bestattungsschein ausgestellt wurde, erforderlich. Bei der Überführung von Urnen ist an Stelle des Bestattungsscheines eine Ausfertigung der Sterbeurkunde beizufügen.

(2) Für die Überführung von Leichen aus der Deutschen Demokratischen Republik stellt der für den Sterbeort zuständige Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, mit Zustimmung des örtlich zuständigen Volkspolizeikreisamtes, Abteilung Paß- und Meldewesen, den Leichenpaß aus. Die Ausstellung des Leichenpasses ist von der Vorlage einer amtlichen Bestätigung, daß die Leiche am Bestimmungsort übernommen wird, abhängig.

(3) Sind bei der Überführung von Leichen aus der Deutschen Demokratischen Republik seuchenhygienische Maßnahmen zu beachten, ist dem Leichenpaß eine entsprechende Verfügung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beizufügen. Auf diese Verfügung ist im Leichenpaß hinzuweisen.

(4) Bei der Überführung von Leichen in die Deutsche Demokratische Republik ist neben den im Abs. 1 genannten Dokumenten eine Bestätigung des für den Bestattungsort zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, erforderlich, daß die Bestattung in der Deutschen Demokratischen Republik vor-

genommen wird. Bei der Überführung der Leiche eines verstorbenen Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage dieser Bestätigung nicht erforderlich.

#### § 5

(1) Für den Transport einer Leiche durch die Deutsche Demokratische Republik ist ein Leichenpaß oder ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Begleiddokument erforderlich.

(2) Der Transport einer Leiche durch die Deutsche Demokratische Republik mit Leichentransportkraftwagen hat auf den in den Bestimmungen über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr festgelegten Verkehrswegen zu erfolgen.

#### § 6

Den Transportdokumenten ist das Personaldokument des Verstorbenen beizufügen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Fälle des § 5, soweit es sich nicht um verstorbene Bürger der Deutschen Demokratischen Republik handelt.

#### § 7

(1) Bei der Überführung einer Leiche nach anderen Staaten sind von den Kontrollorganen die bei den Transportdokumenten befindlichen Personaldokumente, soweit sie von den Organen der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt wurden, einzuziehen und an die ausstellende Dienststelle zu übersenden.

(2) Bei der Überführung der Leiche eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik in die Deutsche Demokratische Republik sind außer dem Leichenpaß von den Kontrollorganen alle anderen Begleit- und Personaldokumente einzuziehen. Durch den für den

Bestattungsort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, wird ein Bestattungsschein ausgestellt.

(3) Die Bestattung einer in die Deutsche Demokratische Republik überführten Leiche eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik darf nur nach Vorlage eines in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Bestattungsscheines erfolgen. Die Urnenbeisetzung ist von dieser Regelung ausgenommen.

#### § 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2, des § 5 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 3 zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis 500 DM bestraft werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlass des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128).

#### § 9

Für die Überführung von Leichen von und nach Westberlin sind die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend anzuwenden.

#### § 10

Diese Anordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1961

**Der Minister des Innern**  
Maron

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 3 vom 23. Januar 1961 enthält:

	Seite
Anordnung vom 10. Januar 1961 über die Ausbildung von Patentingenieuren .....	29
Anordnung Nr. 106 vom 24. Dezember 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	31
Anordnung Nr. 107 vom 29. Dezember 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	34

Die Ausgabe Nr. 4 vom 9. Februar 1961 enthält:

Anordnung vom 19. Januar 1961 über bautechnische Projektierungsunterlagen .....	41
Anordnung vom 25. Januar 1961 über das Statut der Staatlichen Geologischen Kommission .....	43
Anordnung Nr. 108 vom 6. Januar 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	46

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. P 687 A I bis 687 E V**

Preisverordnung Nr. 1240 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Drähte, Leitungen und Kabel sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen — (Warennummern 36 32 00 00, 36 37 00 00, 36 12 30 00, 36 12 90 00)

**Sonderdruck Nr. P 687 A I** — Preisliste I — Starkstromkabel und Schiffskabel (VDE-Typen) — 38 Blatt, 1,90 DM

**Sonderdruck Nr. P 687 B II** — Preisliste II — Schwachstromkabel und Fernmeldeschiffskabel (VDE-Typen) — 19 Blatt, 0,95 DM

**Sonderdruck Nr. P 687 C III** — Preisliste III — Isolierte Schwachstromkabel, -schnüre und -litzen (VDE-Typen) — 20 Blatt, 1,— DM

**Sonderdruck Nr. P 687 D IV** — Preisliste IV — Isolierte Schwachstromleitungen, -schnüre und -litzen, isolierte Drähte, Drahtseile (VDE-Typen) — 50 Blatt, 2,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 687 E V** — Preisliste V — Isolierte Starkstromleitungen, Starkstromkabel, Schwachstromkabel (Typen nach GOST-Normen) — 9 Blatt, 0,45 DM

**Sonderdruck Nr. P 1031**

Preisverordnung Nr. 1240/1 vom 28. Juli 1959 — 2 Blatt, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 1559**

Preisverordnung Nr. 1240/2 vom 17. Februar 1960 — 20 Blatt, 1,— DM

**Sonderdruck Nr. P 1827**

Preisverordnung Nr. 1900/7 vom 16. August 1960 — Änderung und Berichtigung von Preisverordnungen — (Maschinenbau — Bereich der Preisverordnung Nr. 1843/3 — Anlage 1), 4 Blatt, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 1843**

Preisverordnung Nr. 561/28 vom 14. Oktober 1960 — Preisbildung für Bauhauptleistungen — (Beton- und Stahlbetonarbeiten) (Warennummer 70 00 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6*

### Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. 320**

Anordnung vom 1. Juni 1960 über die Vermessung von Seeschiffen und die Ausstellung von Schiffs-Meßbriefen, Preis 33,40 DM

**Sonderdruck Nr. 330**

Anordnung Nr. 7 vom 10. Januar 1961 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Plan der Investitionen aus eigenen Mitteln und Krediten — einschließlich Nachdruck der Anordnung vom 28. Mai 1960 über die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Wohnungsbaues — Plan der Erweiterung des Wohnungsbestandes —, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. 331**

Anordnung vom 15. Januar 1961 zur Einführung der Staatlichen Materialeinsatzliste Nr. G 3 — Verfahrenstechnische Richtlinie für Gießereierzeugnisse — Knüppel-Kokillenguß auf Cu-Basis

*Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, zu beziehen*

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134 61 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,60 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 03 21 — Druck: (515) Tribüne, Treptow

12 Inst. f. Zivilrecht  
184 M. Luther Ring 13

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

Institut für Zivilrecht  
der Karl-Marx-Universität  
Leipzig 01, Martin-Luther-Str. 13

1961	Berlin, den 28. Februar 1961	Nr. 15
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 61	Anordnung über die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer .....	69
10. 2. 61	Zwölfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen, — Bekämpfung des Blauschimmels ( <i>Peronospora tabacina</i> ) an Tabak — .....	78
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	79
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	79

**Anordnung  
über die Bedingungen für die Lieferung von  
Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer  
und sonstige private Abnehmer.  
Vom 31. Januar 1961**

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 17. März 1960 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft (GBI. I S. 211) wird folgendes angeordnet:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer (ELB) sind für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der sozialistischen Energieversorgungsbetriebe (EVB) an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer verbindlich;

(2) Sie gelten entsprechend für Lieferungen aus Wiederverkäufernetzen an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer.

**§ 2**

**Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie bzw. Gas**

(1) Mit Abnehmern, die nach allgemeinen Tarifen beliefert werden, kommt der Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie bzw. Gas zustande

- a) in der Regel mit der Genehmigung des Anschlußantrages (Installationsanmeldung) des Abnehmers durch den EVB;
- b) mit Mietern von neu errichteten Wohnungen auch durch Unterzeichnung der Tarifaufnahme- oder Zählereinbaukarte bei oder nach Inbetriebnahme der Abnehmeranlage. Der Antrag auf Anschluß kann in diesem Falle auch durch den Bauauftraggeber gestellt werden;

c) bei Übernahme der Abnehmeranlage durch einen neuen Abnehmer mit der Umschreibung der Anlage.

Jeder Antrag auf Anschluß, Erweiterung und Änderung der Abnehmeranlage ist über einen zur Ausführung von Starkstrom- bzw. Gasanlagen berechtigten Hersteller an den EVB einzureichen. Zu dem Antrag ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen.

(2) Mit Abnehmern (ausgenommen Wiederverkäufer), die über eine Anschlußanlage eine elektrische Leistung von mehr als 25 kW in Anspruch nehmen oder mehr als 50 000 kWh im Jahre abnehmen und den Sonderabnehmerstarif beantragen (Sonderabnehmer), bzw. mit Abnehmern, die über eine Anschlußanlage mehr als 3000 m<sup>3</sup> Gas im Monat oder mehr als 25 000 m<sup>3</sup> Gas im Jahr abnehmen (Großabnehmer), ist ein schriftlicher Vertrag nach Anlage I bzw. 2 zu schließen. Sonder- bzw. Großabnehmer, bei denen sich für das folgende Jahr eine Änderung des Bedarfs an elektrischer Arbeit oder Leistung bzw. Gas aus dem öffentlichen Netz gegenüber dem Bedarf des laufenden Jahres ergibt, sowie neu hinzukommende Sonder- bzw. Großabnehmer haben dem EVB bis zum 31. Mai des laufenden Jahres den Bedarf an elektrischer Arbeit und Leistung bzw. Gas für das folgende Jahr mitzuteilen. Der zwischen EVB und Sonder- bzw. Großabnehmer geschlossene Vertrag gilt für ein Jahr. Er verlängert sich um je ein weiteres Jahr, sofern er von den Vertragspartnern nicht geändert oder gelöst wird.

(3) Im übrigen gilt jede Energieentnahme aus dem öffentlichen Versorgungsnetz oder aus einer Abnehmeranlage als Anerkennung dieser ELB.

**§ 3**

**Art und Umfang der Lieferung**

(1) Der EVB ist verpflichtet, den Abnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisun-

gen der Lastverteilung bzw. Gasverteilung entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen kontinuierlich mit Elektroenergie bzw. Gas zu beliefern.

(2) Der EVB liefert die Elektroenergie in der Stromart und mit der Spannung, mit der das Versorgungsnetz betrieben wird, an das der Abnehmer angeschlossen ist. Die Frequenz darf um  $\pm 1\%$  von der Nennfrequenz und die Spannung um  $\pm 5\%$  von der Nennspannung abweichen.

(3) Der EVB liefert dem Abnehmer das Gas im Niederdrucknetz mit einem Mindestdruck von 60 mm (Wassersäule), im Mittel- und Hochdrucknetz mit dem vereinbarten Druck. Für die Beschaffenheit des Gases ist die hierfür geltende TGL\* maßgebend. Gas, für das keine TGL bestehen, muß dem gewöhnlichen oder dem nach dem Verträge vorausgesetzten Gebrauch entsprechen.

#### § 4

##### Abnahme von Energie

(1) Der Abnehmer ist berechtigt, Elektroenergie und Gas im vereinbarten Umfange unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen der Last- und Gasverteilung zu beziehen. Bei bezugskartenpflichtigen Abnehmern gelten die für elektrische Arbeit und Leistung erteilten Kontingente (dazu rechnen auch Druschkarten) bzw. die über Tages- oder Stundenhöchstmengen erteilten Gaskontingente als vertraglich vereinbart. Wird eine Befreiung von der Verpflichtung zur Führung der Bezugskarte ausgesprochen, kann der EVB von dem Abnehmer verlangen, daß über die Inanspruchnahme der elektrischen Arbeit und Leistung bzw. des Gases besondere Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Der gasbezugskartenpflichtige Abnehmer ist zur Abnahme nur verpflichtet, wenn ihm die Gasverteilung im Rahmen der vereinbarten Höchstmengen für bestimmte Zeiten eine Abnahmepflicht auferlegt.

(3) Der bezugskartenpflichtige Abnehmer hat als Nachweis über die Einhaltung

- a) der für die Spitzenbelastungszeiten erteilten elektrischen Leistungskontingente die Meßeinrichtungen während der Spitzenbelastungszeiten stündlich abzulesen, soweit die Leistungsinanspruchnahme nicht durch Meß- oder Zusatzeinrichtungen registriert wird;
- b) der als Tageshöchstmengen erteilten Gaskontingente alle 24 Stunden die Meßeinrichtungen abzulesen. Soweit in Sonderfällen von der Hauptgasverteilung für einzelne Stunden das Kontingent hinsichtlich der Stundenhöchstmengen eingeschränkt wird, sind für die Dauer dieser Einschränkungen stündliche Ablesungen vorzunehmen.

Die Zählerstände sind in ein Ablesebuch einzutragen. Die auf Grund der Ablesungen festgestellten Verbrauchswerte sind in die Bezugskarte zu übernehmen.

(4) Um die Einhaltung und Ausnutzung der Leistungskontingente oder der vereinbarten Leistung zu gewährleisten, kann der EVB von dem Abnehmer den Einbau geeigneter Geräte (z. B. Schaltschutz, Leistungsbegrenzer und Kontingentwächter mit Auslastungsanzeiger) verlangen.

#### § 5

##### Unterbrechung oder Einschränkung der Lieferung

(1) Der EVB darf die Lieferung von Energie zur Vornahme betriebsnotwendiger (planmäßiger Instand-

\* Zur Zeit gilt der im Entwurf vorliegende Fachbereichsstandard TGL 79-1 1514 „Stadtgas“

haltungs-, Wartungs- und Reparatur-) Arbeiten in seinen Anlagen unterbrechen oder einschränken. Für die Zeit der Unterbrechung oder Einschränkung ruht seine Lieferpflicht. Die Unterbrechung oder Einschränkung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten ist bei Sonder- bzw. Großabnehmern, die aus Mittel- und Hochspannungsnetzen bzw. aus Mittel- und Hochdrucknetzen beliefert werden, nur nach vorheriger Vereinbarung mit diesen Abnehmern zulässig. Kann mit dem Sonder- bzw. Großabnehmer kein Einvernehmen über Zeit und Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung erzielt werden, entscheidet die Abteilung Energie des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes endgültig. Alle übrigen Abnehmer sind nach Festlegung der Termine für die Unterbrechung oder Einschränkung unverzüglich — möglichst jedoch 3 Tage vorher — über Zeit und Dauer durch öffentliche Bekanntgabe zu verständigen.

(2) Der EVB darf ferner die Lieferung von Energie zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und Unfällen in seinen Anlagen oder in den Anlagen seiner Einspeiser ohne vorherige Verständigung des Abnehmers unterbrechen oder einschränken. Die Abnehmer sind möglichst von der Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung zu verständigen. Die Unterbrechung oder Einschränkung ist so durchzuführen, daß die wirtschaftlichen Folgen den Umständen entsprechend gering bleiben.

(3) Bei Unterbrechung oder Einschränkung der Gaslieferung hat der Abnehmer den Weisungen der Gasverteilung oder des EVB zur Vermeidung von Unfällen und Schäden durch Leersaugen des Gasrohrnetzes Folge zu leisten. Er darf Gas nur im Rahmen dieser Weisungen beziehen.

#### § 6

##### Beschränkung in der Verwendung von Elektroenergie

(1) Entnimmt der Abnehmer in der Zeit von 6 bis 22 Uhr Elektroenergie mit einem niedrigeren Leistungsfaktor als  $\cos \varphi = 0,85$ , so kann der EVB im Interesse der öffentlichen Energieversorgung vom Abnehmer den Einbau zusätzlicher Einrichtungen für die Kompensation des Blindstromes fordern.

(2) Die Verwendung von festinstallierten Kleinspannungstransformatoren bedarf der schriftlichen Zustimmung des EVB, wenn die Verwendung nicht durch gesetzliche Bestimmungen (z. B. als Schutztransformator für Kessellampen, Klingeln, Türöffner) ausdrücklich vorgeschrieben ist.

#### § 7

##### Anlage des EVB

(1) Dem EVB obliegen die ordnungsgemäße Errichtung, Änderung und Unterhaltung seiner Anlage (Anschlußanlage). Er entscheidet über die Art der Ausführung der Anschlußanlage. Sie reicht

- a) bei Stromanschlüssen im Freileitungsnetz bis zur Abspannung an der Abnehmeranlage einschließlich Isolatoren, im Niederspannungsnetz einschließlich vorhandener Gestänge, und im Kabelnetz bis einschließlich Kabelendverschluß, im Niederspannungsnetz einschließlich Anschlußkasten ohne Sicherungselemente, die zur Abnehmeranlage gehören.

Die Grenze zwischen Anschluß- und Abnehmeranlage ist für die verschiedenen Ausführungsarten im einzelnen in den Technischen Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen festgelegt;

- b) bei Gasanschlüssen bis einschließlich Hauptabsperreinrichtung des EVB, im Mittel- und Hoch-

drucknetz bis Eingangsschieber des EVB vor der Regleranlage, die zur Abnehmeranlage gehört.

Der EVB kann in besonderen Fällen einen anderen Endpunkt mit dem Abnehmer vereinbaren. Dies gilt insbesondere für Hausdruckregler bei Anschluß von Wohnblocks im Mittel- und Hochdrucknetz.

(2) Der Endpunkt der Anschlußanlage gilt als Übergabestelle.

(3) Die der Verbrauchsabrechnung dienenden Meß- und Zusatzeinrichtungen des EVB mit Ausnahme erforderlicher Meßleitungen gelten als Teile der Anschlußanlage. Hinsichtlich der Meßwandler können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(4) Die Anschlußanlage ist vom EVB aus Investitionsmitteln zu finanzieren. Der Abnehmer soll den Anschluß 2 Jahre vor Inbetriebnahme der Abnehmeranlage beantragen. In Sonderfällen kann eine Anschlußanlage von einem Abnehmer finanziert werden. Sie ist vom EVB zu dem nächstmöglichen Zeitpunkt gegen Erstattung des Zeitwertes zu übernehmen, bei Meßeinrichtungen zum Großhandelsabgabepreis zuzüglich der Gebühren für die erste amtliche Prüfung.

(5) Anschlußanlagen für vom Versorgungsnetz weitabliegende und gesellschaftlich nicht bedeutende Abnehmeranlagen (z. B. nicht dauernd bewohnte Wochenendhäuser) hat der Abnehmer auf seine Kosten herstellen zu lassen und nach Fertigstellung auf den EVB zu übertragen. Eine Erstattung des Zeitwertes erfolgt nicht für den Teil der Anschlußanlage, der über 2 Mastfelder oder 15 m Kabellänge hinausgeht. Der Abnehmer und der EVB sollen vor Beginn der Arbeiten eine entsprechende Vereinbarung treffen.

(6) Die Kosten für die Herstellung und den Abbau einer Anschlußanlage, die einer zeitlich begrenzten Lieferung von Elektroenergie dient (z. B. für Baustellen), hat der Abnehmer zu tragen. Diese Anlage bleibt in seinem Eigentum.

(7) Für die Errichtung oder Erweiterung einer Anschlußanlage für zeitweilige zusätzliche Stromlieferungen (Reservestromlieferungen) gelten die Absätze 1 bis 4.

(8) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Anschlußanlage, insbesondere die Meßeinrichtungen des EVB, zugänglich zu halten.

(9) Schäden und Fehler an der Hauseinführung ab Endpunkt der Anschlußanlage, an den Meßeinrichtungen sowie an dazugehörigen Strom- und Spannungswandlern oder Umwertern, das Fehlen von Plomben und das Durchbrennen von Spannungswandlersicherungen sowie Störungen durch Dritte sind dem EVB vom Abnehmer sofort nach Kenntnis anzuzeigen. Verletzt der Abnehmer schuldhaft seine Anzeigepflicht, so hat er für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen, mindestens aber einen Betrag von 5 DM zu zahlen, der auch die Kosten für das Wiederanbringen der Plomben umfaßt. Verursacht der Abnehmer schuldhaft einen Schaden an der Anschlußanlage einschließlich Meß- und Zusatzeinrichtungen, so hat er die Kosten für die Beseitigung des Schadens zu tragen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt.

(10) Über ein Jahr nicht benutzte Anschlußanlagen können vom EVB abgetrennt werden.

### § 8

#### Anlage des Abnehmers

(1) Dem Abnehmer obliegen die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb seiner Anlage (Abnehmeran-

lage) von der Übergabestelle ab. Zur Abnehmeranlage gehören auch die für das Anbringen der Meßeinrichtungen notwendigen Zählertafeln sowie die Meßleitungen.

(2) Die Abnehmeranlage ist mit Rücksicht auf die öffentliche Energieversorgung so einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben, daß Störungen und Behinderungen in der Belieferung anderer Abnehmer oder in den Anlagen des EVB und seiner Einspeiser ausgeschlossen sind. So hat die Einstellung von Schutzeinrichtungen des Abnehmers (z. B. Überstrom-Zeit-Relais bei Leistungsschaltern) in Abstimmung mit dem EVB zu erfolgen. Der Abnehmer ist weiterhin verpflichtet, zumutbare Verbesserungsarbeiten an seiner Anlage einschließlich Elektroenergie- und Gasanwendungsanlagen innerhalb der von dem EVB gesetzten angemessenen Frist durchzuführen. Ist dem Abnehmer auf Grund eines Vertrages (z. B. Miet- bzw. Nutzungsvertrag) ein Dritter im gleichen Sinne verpflichtet, so wird dadurch die Pflicht des Abnehmers gegenüber dem EVB nicht berührt. Kann ein Abnehmer die ordnungsgemäße Wartung der zu seiner Anlage gehörenden Transformatorstation oder Regleranlage nicht gewährleisten, ist er verpflichtet, mit dem EVB oder einem zur Herstellung von Starkstrom- oder Gasanlagen Berechtigten einen Wartungsvertrag zu schließen.

(3) Soweit der Abnehmer eine Eigenerzeugungsanlage für Elektroenergie — ausgenommen Notstromanlagen — besitzt, ist er im Interesse der öffentlichen Energieversorgung verpflichtet,

- a) seine Eigenerzeugungsanlage auf Weisung der zuständigen Lastverteilung bis zur höchstmöglichen Leistungsfähigkeit auszufahren oder bis zur technisch möglichen Mindestleistung zurückzufahren;
- b) der Lastverteilung auf Anforderung Angaben über technische Daten der Eigenerzeugungsanlage oder über Erzeugungswerte zu machen;
- c) Arbeiten zur Verbesserung seiner Eigenerzeugungsanlage nach einem mit der Abteilung Energie des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes aufzustellenden Plan vorzunehmen.

(4) Abnehmer mit Eigenerzeugungsanlagen einschließlich Notstromanlagen haben ferner, soweit sie nicht Elektroenergie in das öffentliche Netz einspeisen, durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Umschalter) zu verhindern, daß eine Verbindung der Eigenerzeugungsanlage mit dem öffentlichen Netz zustande kommt. Ein Parallelbetrieb mit dem öffentlichen Netz ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EVB zulässig.

(5) Für die Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Verbesserung, den Betrieb und die Überwachung der Abnehmeranlage sind die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Hinweise für sichere Energieverwendung zu beachten, insbesondere die Technischen Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen und für Gasanlagen sowie die einschlägigen Arbeitsschutzanordnungen. Wird bei Instandsetzungsarbeiten in der Abnehmeranlage, die der EVB nicht selbst im Auftrage und auf Kosten des Abnehmers ausführt, eine Abtrennung der Anschlußanlage vom Versorgungsnetz notwendig, ist der EVB hiervon rechtzeitig zu verständigen.

(6) Der Abnehmer darf Änderungen und Erweiterungen seiner Anlage nur von hierfür berechtigten Herstellern vornehmen lassen. Die eigenmächtige Durchführung von Änderungen oder Erweiterungen der Abnehmeranlage ist nicht statthaft. Dies gilt auch für die

Erdung von elektrischen Einrichtungen und Geräten mit großer Oberfläche (z. B. Elektroherde) am Wasserrohrnetz als Schutzmaßnahme gegen hohe Berührungsspannung. Wird diese Schutzmaßnahme angewandt, hat der Abnehmer ihre Wirksamkeit mindestens alle 5 Jahre und nach bekanntgegebenen Arbeiten am Wasserrohrnetz durch einen berechtigten Hersteller überprüfen zu lassen.

(7) Den Beauftragten des EVB ist gegen Vorlage des Dienstausweises der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gewähren.

(8) Für die Anbringung von Plomben an installationsseitig abgetrennten Teilen der Abnehmeranlage, für die der Abnehmer zur Grundpreiseinsparung den Strombezug abgemeldet hat, ist ein Betrag von 5 DM zu bezahlen.

(9) Abnehmeranlagen, die nicht der Kontrolle der Organe der Technischen Überwachung gemäß der hierfür geltenden Arbeitsschutzanordnung\* unterliegen, sind vor ihrer Inbetriebnahme prüfen — Gasabnehmeranlagen ferner durch den EVB abnehmen — zu lassen und in folgenden Fristen durch den EVB, berechnigte Hersteller oder sonstige zugelassene Sachverständige nachprüfen zu lassen:

Abnehmeranlagen für Elektroenergie mindestens alle 5 Jahre,

Abnehmeranlagen für Gas mindestens alle 15 Jahre.

(10) Bei Anschlüssen in Niederspannungs-Freileitungsnetzen sind die Leitungen vom Endpunkt der Anschlußanlage bis zu den Meßeinrichtungen des EVB vor Anbringen der Meßeinrichtungen vom EVB zu überprüfen. Festgestellte Mängel hat der Abnehmer durch einen berechtigten Hersteller beseitigen zu lassen.

(11) Der EVB hat das Recht, die Abnehmeranlage zu besichtigen, sie auf Kosten des Abnehmers vor Inbetriebnahme zu überprüfen (Erstprüfung) und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen oder nachprüfen zu lassen (Nachprüfung) sowie zur Sicherung der öffentlichen Energieversorgung und zur Kontrolle von Schutzmaßnahmen Messungen vorzunehmen. Zu diesen Messungen gehören bei elektrischen Anlagen die Feststellung des Isolationszustandes der Leitungen, des Anlaßspitzenstromes von Motoren, Messungen zur Bestimmung des Leistungsfaktors, Prüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung und Messungen an Erdungsanlagen, bei Gasanlagen die Feststellung des Zustandes der Leitungen und Dichtheitsprüfungen. Die Kosten für die Erstprüfung oder jede Nachprüfung einer Abnehmeranlage betragen 3 DM. Wird dem Eigentümer der Anlage eine eingehende Nachprüfung (Untersuchung) seiner Anlage vorgeschrieben, sind hierfür die anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen. Der EVB übernimmt durch Vornahme einer Erstprüfung oder von Nachprüfungen keine Haftung für die Ausführung und den Zustand der Abnehmeranlage einschließlich der Verbrauchseinrichtungen.

### § 9

#### Umstellung des Versorgungsnetzes, Änderung der Stromzuführung und sonstige Änderung der Anschlußanlage

(1) Der EVB kann im Interesse der öffentlichen Energieversorgung eine Umstellung des Versorgungsnetzes

\* Zur Zeit Arbeitsschutzanordnung (ASAO 900) — Überwachung elektrischer Anlagen — (GBl. 1953 S. 427)

auf eine andere Stromart oder Spannung vornehmen. Er hat alle aus dem umzustellenden Netz belieferten Abnehmer mindestens 1 Jahr vor dem örtlichen Beginn der Arbeiten über die bevorstehende Umstellung zu unterrichten. Kann der EVB in dringenden Fällen (z. B. bei notwendiger Verstärkung des Ortsnetzes aus Gründen der Spannungshaltung) diese Frist nicht einhalten, hat er sich im Interesse der Abnehmer weitgehend für die rechtzeitige Durchführung der in der Abnehmeranlage notwendigen Umstellungsarbeiten einzusetzen. Mit Abnehmern, die über eine eigene Transformatorstation aus einem Netz über 1000 Volt beliefert werden, ist der Termin für den Beginn und den Ablauf der vorgesehenen Umstellungsarbeiten so rechtzeitig festzulegen, daß der Abnehmer den Umbau seiner Transformatorstation termingerecht durchführen kann.

(2) Der EVB trägt die für die Umstellung seiner Anschlußanlage anfallenden Kosten sowie die Kosten für die notwendigen Änderungsarbeiten in der abnehmer-eigenen Installationsanlage — ausgenommen in abnehmer-eigenen Transformatorstationen — und für die Umschaltung von Verbrauchseinrichtungen und die Umwicklung von Motoren, soweit sich durch diese Arbeiten nicht der Wert der Anlage oder Verbrauchseinrichtungen erhöht.

(3) Werterhöhungen, die durch Vornahme von Umstellungsarbeiten in der Abnehmeranlage oder an Verbrauchseinrichtungen eintreten, hat der Abnehmer in folgendem Umfang zu tragen:

- a) bei teilweise oder vollständiger Auswechslung, Erneuerung oder Erweiterung der Installationsanlage
  - aa) 50 % der durch die Umstellung auf andere Stromart oder Spannung veranlaßten Änderungskosten bei Abgabe des anfallenden Altmaterials an den EVB,
  - bb) 100 % der nicht durch die Umstellung, sondern durch den schlechten Zustand der Installationsanlage erforderlich werdenden Änderungskosten;
- b) bei Auswechseln von Glühlampen
  - 50 % der Einzelhandelspreise bei Abgabe der noch brauchbaren Glühlampen an den EVB;
- c) bei Auswechseln gegen leistungsgleiche Motoren und gleichartige Geräte
  - 50 % der Differenz zwischen Neuwert bzw. Zeitwert einer leistungsgleichen neuen bzw. gebrauchten Einrichtung und dem Zeitwert der auszuwechselnden Einrichtung, wenn der EVB die auszuwechselnde Einrichtung erhält. Behält der Abnehmer auf seinen Wunsch die auszuwechselnde Einrichtung, so wird eine Vergütung nicht gezahlt.

(4) Die Regelung gemäß Abs. 3 gilt nur für die dem EVB für die Umstellung gemeldeten und zur Zeit der Umstellung betriebsfähigen Anlagen und Verbrauchseinrichtungen einschließlich der zur Sicherung der Produktion vorgehaltenen Reservegeräte. Für Abnehmeranlagen und Verbrauchseinrichtungen, die erst nach Bekanntgabe der vorgesehenen Umstellung eines Netzes ohne Einverständnis des EVB ausgeführt oder beschafft werden, trägt der Abnehmer die vollen Umstellungskosten.

(5) Wird von einem Abnehmer die Umstellung auf andere Stromart oder Spannung außerhalb der vom EVB planmäßig vorgesehenen Netzumstellung gefordert, kann sie nur vorgenommen werden, wenn sich der Abnehmer verpflichtet, alle durch diese Umstellung ver-



anlaßten Änderungskosten zu tragen. Diese umfassen außer den Umstellungskosten für seine eigene Anlage auch die Kosten für die Umstellung der Anschlußanlage des EVB und für die Änderung von Anlagen anderer Abnehmer, die technisch bedingt zur gleichen Zeit mit erfolgen muß.

(6) Wird in einer aus dem öffentlichen Versorgungsnetz belieferten Gasabnehmeranlage durch Umstellung auf eine andere Gasart die Auswechslung eines Gasgerätes notwendig, hat der EVB die Kosten für die Anschaffung eines leistungsgleichen Gerätes zu übernehmen, wenn er das auszuwechselnde Gerät erhält. Verlangt der Abnehmer ein leistungsstärkeres Gerät, hat er den Differenzwert zwischen dem Neuwert des leistungsstärkeren und eines leistungsgleichen Gerätes zu tragen. Behält der Abnehmer auf seinen Wunsch das auszuwechselnde Gerät, wird eine Vergütung nicht gezahlt.

(7) Veranlaßt ein aus dem Niederspannungs- bzw. Niederdrucknetz beliefertes Abnehmer durch Erhöhung seines Energiebedarfs die Lieferung aus einem Netz über 1000 V bzw. aus einem Mittel- oder Hochdrucknetz, hat er die Kosten für die Umstellung seiner Anlage einschließlich Station ab Endpunkt der Anschlußanlage des EVB zu tragen. Wird im übrigen vom Abnehmer eine Änderung der Art der Stromzuführung z. B. von Freileitung in Kabelleitung oder eine sonstige Änderung oder Erweiterung der bestehenden Anschlußanlage veranlaßt, so hat er die Kosten für diese Änderung oder Erweiterung zu tragen.

#### § 10

##### Gestattungspflicht des Abnehmers

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Zu-, Fort- und Überleitung von Energie sowie das Anbringen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör an, in und über seinen Grundstücken einschließlich Gebäuden unentgeltlich und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für solche Übertragungsanlagen zu gestatten, die überwiegend der Versorgung des Ortes dienen, in dem Grundstücke des Abnehmers gelegen sind. Er hat seine Rechte an den Grundstücken so auszuüben, daß der Betrieb der Anlage des EVB nicht beeinträchtigt wird; er ist insbesondere verpflichtet, zur Vermeidung von Störungen in Übertragungsanlagen nach den Weisungen des EVB Baumbestände im Leitungsbereich zu entfernen oder auszuästen.

(2) Der EVB hat dem Abnehmer den Schaden zu ersetzen, der unmittelbar durch die Errichtung, Änderung, den Betrieb, die Unterhaltung und Beseitigung der Übertragungsanlage entsteht. Die Kosten für das Ausästen von Baumbeständen, die bei der Herstellung einer Anschlußanlage eintreten, trägt der EVB.

(3) Der EVB hat den Abnehmer von der notwendig werdenden Benutzung seiner Grundstücke zur Errichtung von Übertragungsanlagen zu unterrichten. Die Mitteilung hierüber muß rechtzeitig, und zwar grundsätzlich  $\frac{1}{2}$  Jahr vor Beginn der Arbeiten erfolgen.

(4) Die Leitungen und sonstigen Energieanlagen bleiben in Volkseigentum und Rechtsträgerschaft des EVB. Die Pflicht des Abnehmers, seine Grundstücke in dem bezeichneten Umfange für die Energieversorgung dienlich zu machen, besteht auch über die Zeit seines eigenen Energiebezuges hinaus.

(5) Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte als Abnehmer von Elektroenergie oder Gas ist verpflichtet, den Anschluß seiner Mieter usw. an das Ver-

sorgungsnetz oder, soweit das ohne Behinderung seiner Versorgung möglich ist, den Anschluß eines Dritten an seine Anlage zu gestatten. Soweit nichts anderes festgelegt ist, haben Mieter und Dritte dem Abnehmer die entstehenden Kosten zu erstatten.

#### § 11

##### Übernahme der Abnehmeranlage durch einen anderen Abnehmer

Bei Wechsel des Abnehmers hat der bisherige Abnehmer dem EVB den Schlußzählerstand mitzuteilen. Unterläßt er die Mitteilung des Schlußzählerstandes, so ist für die Energieabrechnung mit dem bisherigen Abnehmer der Zählerstand maßgebend, mit dem der neue Abnehmer die Anlage übernimmt. Der die Anlage übernehmende Abnehmer hat dem EVB die Übernahme unter Angabe des Anfangszählerstandes innerhalb einer Woche zur Umschreibung der Anlage anzuzeigen. Unterläßt der bisherige Abnehmer die Mitteilung des Schlußzählerstandes und versäumt der neue Abnehmer die Anzeigefrist, so haften dem EVB beide Abnehmer als Gesamtschuldner für den Verbrauch, der seit der letzten Ablesung erfolgte. Der bisherige und der neue Abnehmer haben dem EVB die Möglichkeit zu geben, die angegebenen Zählerstände zu überprüfen.

#### § 12

##### Messung des Verbrauches

(1) Der EVB ist für die ordnungsgemäße Messung des Verbrauches verantwortlich. Er bestimmt den Einbauort der Meßeinrichtungen, bringt sie an und nimmt sie unter Plombenverschluß. Der Abnehmer hat die Kosten für den Einbau der Meßeinrichtungen zu tragen, sofern sie nicht bei neu errichteten Wohnungen vom Bauauftraggeber übernommen werden. Für den Einbau einer elektrischen Meßeinrichtung ohne Wandler oder eines Gaszählers bis zu einer Größe von NB 6 sind 5 DM zu zahlen. Der Einbau größerer Meßeinrichtungen und Zusatzeinrichtungen wird nach dem entstehenden Kostenaufwand berechnet. Das gleiche gilt für das Auswechslen einer Meßeinrichtung, wenn es im Interesse einer vertragsgemäßen Messung notwendig ist und nicht aus Gründen der Wartung erfolgt. Falls der EVB in Ausnahmefällen nicht in der Lage ist, bei Sonderabnehmern die Messung der beanspruchten Leistung oder des Leistungsfaktors ordnungsgemäß durchzuführen, sind die durch eine Probemessung über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen ermittelten Werte als Grundlage für die Abrechnung vertraglich festzulegen. Die Probemessung ist jährlich mindestens einmal durchzuführen.

(2) Abnehmer mit einer Leistungsanspruchnahme über 500 kVA oder mit einer monatlichen Gasabnahme über 25 000 m<sup>3</sup> sind berechtigt, auf ihre Kosten zu Kontrollzwecken eigene Meßeinrichtungen durch den EVB einbauen zu lassen, die möglichst gleicher Größe, Art und Herkunft wie die Meßeinrichtungen des EVB sein sollen.

(3) Der Abnehmer kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch das zuständige Prüfamts des EVB fordern. Ergibt eine vom Abnehmer beantragte oder vom EVB veranlaßte Prüfung eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Fehlergrenzen, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag für den vorhergehenden Abrechnungszeitraum richtigzustellen, soweit die Auswirkung nicht mit Sicherheit über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann. Ist die Größe eines Fehlers nicht einwandfrei festzu-

stellen oder zeigte eine Meßeinrichtung nicht an, ist bei Vorhandensein einer ordnungsgemäßen abnehmer-eigenen Kontrollmeßeinrichtung deren Anzeige zugrunde zu legen. In allen übrigen Fällen ist der Verbrauch auf Grund der tatsächlichen Abnahmeverhältnisse zu ermitteln, sofern der Verbrauchsermittlung für die Zeit seit der letzten richtigen Ablesung nicht die Abnahmeverhältnisse des vorhergehenden oder nachfolgenden Ableserzeitraumes oder die des Vorjahres zugrunde gelegt werden können. Für Nachforderungen oder Rückerstattungen für einen längeren Zeitraum gilt § 13 Abs. 9. Ergibt die Prüfung keine über die gesetzlich zulässigen Fehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, trägt der Antragsteller die Kosten der Nachprüfung.

(4) Muß infolge Versagens einer Meßeinrichtung vorübergehend eine Pauschalverrechnung erfolgen, so kann die Pauschalmenge abweichend von den preisrechtlichen Bestimmungen\* auf der Grundlage früherer Verbrauchsmessungen vereinbart werden. Für die Dauer der vereinbarten Pauschalverrechnung darf der Abnehmer nur im Einvernehmen mit dem EVB zusätzliche Verbrauchseinrichtungen betreiben.

(5) Für die Verbrauchsabrechnung von Gas sind zugrunde zu legen

a) bei Lieferungen mit einem Lieferdruck bis 100 mm WS die gemessenen Mengen;

b) bei Lieferungen mit einem Lieferdruck über 100 mm WS die auf 15° C und 760 Torr umgerechneten Mengen, und zwar

aa) bei Messungen ohne eingebauten Mengenumwerter die nach der Formel

$$V_{15} = \left( \frac{273 + 15}{273 + t} \right) \cdot \left( \frac{p_{\bar{u}} \cdot 735 + B}{760} \right)$$

umgerechneten Mengen

(V = gemessene Menge, B = mittlerer Barometerstand,  $p_{\bar{u}}$  = mittlerer Lieferdruck in at, t = mittlere Temperatur in °C),

bb) bei Messungen mit eingebautem Mengenumwerter, der auf 0° C 760 Torr geeicht ist, die mit dem Faktor

$$\frac{273 + 15}{273} = 1,055 \text{ umgerechneten Mengen.}$$

### § 13

#### Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Dem Abnehmer ist in regelmäßigen Zeitabständen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu erteilen. Der Berechnung werden die durch Meßeinrichtungen oder sonstige Verbrauchsfeststellung ermittelten Lieferungen von Energie zugrunde gelegt. Erfolgt die Feststellung des Verbrauches in Zeitabständen von mehreren Monaten oder jährlich einmal (Jahresabrechnung), hat der Abnehmer in jedem 2. Monat zu dem festgelegten Zeitpunkt Zwischenzahlungen zu leisten. Die Höhe der Zwischenzahlungen richtet sich bei der Jahresabrechnung nach dem Verbrauch der letzten und dem voraussichtlichen Verbrauch der folgenden 12 Monate. Bei zweimonatlicher Rechnungsausstellung oder Zwischenzahlung ist der EVB berechtigt, im Monat der Rechnungsausstellung oder Zwischenzahlung den Grundpreis für den Folgemonat im voraus zu fordern. Der EVB kann ferner Zwischenrechnungen erteilen bzw. Zwischenzahlung fordern

\* Zur Zeit gilt § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 281 (GBl. 1952 S. 1406).

bei Abnehmern mit einem monatlichen Rechnungsbetrag

bis 1 000 DM in einem Zeitabstand von 1 Monat,  
über 1 000 DM bis 1 500 DM in einem Zeitabstand von 15 Tagen,  
über 1 500 DM bis 3 000 DM in einem Zeitabstand von 10 Tagen,  
über 3 000 DM bis 20 000 DM in einem Zeitabstand von 5 Tagen,  
über 20 000 DM täglich.

Bei monatlichen Rechnungsbeträgen bis 1 000 DM können auch Zwischenzahlungen vereinbart werden. Den Zwischenzahlungen werden Beträge zugrunde gelegt, die etwa der Teillieferung des betreffenden Zeitabschnittes entsprechen. In der für einen Monat oder einen längeren Abrechnungszeitraum auszustellenden Schlußrechnung sind die für diesen Zeitraum bereits berechneten Beträge zu berücksichtigen.

(2) Rechnungen (Zwischenrechnungen, Schlußrechnungen, Nachberechnungen) werden mit Zugang oder zu dem in der Rechnung angegebenen Termin fällig. Sie sind bei Vorlage durch den Abrechnungskassierer in bar oder durch Scheck zu bezahlen, sofern der Abnehmer nicht an einem Verrechnungsverfahren teilnimmt. Erfüllung der Zahlungsfrist durch Hingabe eines Wechsels oder durch Aufrechnung ist ausgeschlossen. Der Abnehmer hat bei seiner Abwesenheit für die Erfüllung der Zahlungspflicht möglichst durch einen Beauftragten (Haushaltangehörigen, Nachbarn) zu sorgen.

(3) Hat der Abnehmer den fälligen Rechnungsbetrag nicht sofort bezahlt oder die Überweisung nicht innerhalb von 3 Tagen nach Fälligkeit veranlaßt, hat er für jede Mahnung einen Betrag von 1 DM zu bezahlen. Für Rechnungsbeträge, die bis zum 7. Tage nach Fälligkeit der Rechnung nicht beglichen sind, hat der EVB dem Abnehmer außerdem Verzugszinsen zu berechnen.

(4) Sofern der Abnehmer die Rechnung nicht bis zum 7. Tage nach Fälligkeit bezahlt, ist der EVB berechtigt, bei gleichzeitiger oder nach nochmaliger Mahnung die Energielieferung bis zur völligen Begleichung des rückständigen Entgelts einschließlich der Mahngebühren einzustellen. Bei Abnehmern, die im Laufe eines Jahres mehrmals in Zahlungsverzug geraten sind, kann die Anlage bei erneutem Verzug ohne nochmalige Mahnung bereits am 4. Tage nach Fälligkeit der Rechnung gesperrt werden.

(5) Bezahlt der Abnehmer die Forderung an den mit der Sperrung Beauftragten, so hat er an Stelle der Mahngebühr für den verursachten Aufwand einen Betrag in Höhe von 3% der Rechnungssumme, mindestens jedoch 3 DM zu zahlen. Je den gleichen Betrag hat der Abnehmer für die Einstellung und auch für die Wiederaufnahme der Versorgung zu zahlen, wenn infolge des Zahlungsverzuges seine Anlage gesperrt wird.

(6) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder -verweigerung.

(7) Der Abnehmer ist auf Verlangen des EVB verpflichtet, mit diesem zu vereinbaren, daß er seinen Strom- und Gasverbrauch in bestimmten Zeitabständen auf der Grundlage eigener Ablesung der Meßeinrichtungen des EVB und des für ihn geltenden Tarifs in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 zahlt.

(8) Werden mehrere Abnehmer über eine Meßeinrichtung mit Energie versorgt (Abnehmergemeinschaft), hat die Abnehmergemeinschaft dem EVB einen Bevollmächtigten zu nennen, der als Zählerinhaber festgelegt und mit dem abgerechnet wird. Solange ein Bevollmächtigter nicht benannt ist, haftet jeder Abnehmer für den Verbrauch der Abnehmergemeinschaft als Gesamtschuldner und entsprechend den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6. Jeder Abnehmer hat die Bezahlung seines Verbrauches an den Bevollmächtigten bis zum Fälligkeitstermin der Rechnung durchzuführen. Die Anlage eines nicht zahlenden Abnehmers kann auf seine Kosten installationsseitig abgetrennt werden. Er trägt auch die Kosten für die Wiederaufnahme der Lieferung.

(9) Für Ansprüche des Abnehmers aus unrichtigen Rechnungen einschließlich Grundpreisberichtigungen gelten die gleichen Verjährungsfristen, wie sie für die entsprechenden Ansprüche des EVB bestehen.

(10) Der Abnehmer hat keinen Anspruch auf Rückerstattung für Verluste, die in seinen Anlagen durch Erdschluß, Isolationsfehler, Undichtigkeiten u. dgl. auftreten.

#### § 14

##### Schadenersatzpflicht des EVB

(1) Der EVB ist dem Abnehmer für die schuldhaft Verletzung seiner Lieferpflicht schadenersatzpflichtig. Die Ersatzpflicht des EVB ist auf den unmittelbaren Sachschaden sowie auf den Personenschaden beschränkt.

(2) Die Haftung des EVB ist insbesondere ausgeschlossen, wenn die Verletzung der Lieferpflicht zurückzuführen ist auf

- a) Unterbrechung oder Einschränkung der Energielieferung gemäß § 5 Abs. 1,
- b) Maßnahmen der Last- und Gasverteilung,
- c) eine durch die Abnehmer verursachte Überlastung des öffentlichen Netzes.

Auf Verlangen des Abnehmers hat der EVB die den Ausschluß seiner Haftung begründenden Tatsachen gemäß Buchstaben a bis c durch eine Bestätigung der zuständigen Last- bzw. Gasverteilung nachzuweisen. Im Falle des Buchst. b wird die Haftung des EVB nicht ausgeschlossen, wenn er die Maßnahmen der Last- bzw. Gasverteilung ausgelöst hat. Im übrigen obliegt dem Abnehmer der Nachweis seines Ersatzanspruches.

(3) Sonstige Rechtsansprüche kann der Abnehmer gegen den EVB wegen Verletzung der Lieferpflicht nicht geltend machen.

#### § 15

##### Schadensanzeige

(1) Der Abnehmer hat dem EVB den durch Unterbrechung oder Einschränkung der Energielieferung, durch Frequenz- und Spannungsabweichungen, durch Druckabweichungen sowie durch Nichteinhaltung der Gütebestimmungen für Gas verursachten Schaden innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Kenntnis des Schadens schriftlich anzuzeigen.

(2) Aus der Schadensanzeige sollen Ort und Zeitpunkt des Schadensfalles, Art und Höhe des Schadens sowie seine Zusammensetzung ersichtlich sein.

#### § 16

##### Unberechtigte Entnahme von Energie

(1) Als unberechtigte Entnahme von Energie gelten

- a) die Entnahme von Energie vor Anbringung, unter Umgehung, Beeinflussung oder Überlastung der Meßeinrichtungen,

- b) die Entnahme von Energie aus einer gesperrten Abnehmeranlage nach Entfernung der Plomben oder Sperrstreifen,
- c) die Inanspruchnahme von Energie über das Kontingent hinaus oder ohne Druschkarte.

(2) Bei unberechtigter Entnahme gemäß Abs. 1 Buchst. a ist an den EVB

- 1. die unberechtigt bezogene Energiemenge unter Zugrundelegung der Tarifpreise für die gesamte Zeit der unberechtigten Entnahme sowie
- 2. eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des für die unberechtigt entnommene Energiemenge errechneten Betrages

zu bezahlen. Ist die Gesamtzeit der unberechtigten Entnahme nicht festzustellen, ist die unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze zu ermittelnde Energiemenge unter Zugrundelegung der Tarifpreise für mindestens 12 Monate zu berechnen. Für die Zeit der unberechtigten Entnahme bereits bezahlte kWh bzw. m<sup>3</sup> sind bei der Berechnung zu berücksichtigen. Als unberechtigt entnommen gilt die Energiemenge, die sich für die Zeit der unberechtigten Entnahme ergibt, wenn der volle Anschlußwert der vorhandenen Verbrauchseinrichtungen zugrunde gelegt wird bei einer Benutzungsdauer von täglich

- a) 6 Stunden in den Monaten Mai bis einschließlich September bzw. 16 Stunden in den Monaten Oktober bis einschließlich April bei Geräten aller Art, die entsprechend ihrer Konstruktion und Beschaffenheit der Raumheizung dienen und dienen können (z. B. Heizöfen, Herde, Backöfen), sowie mit Elektroenergie oder Gas beheizte Kocher aller Art,
- b) 10 Stunden bei Beleuchtungskörpern, Rundfunkgeräten und Warmwassergeräten,
- c) 24 Stunden bei Kühlschränken,
- d) 4 Stunden in Haushalt und Landwirtschaft bzw. 12 Stunden in Industrie und Gewerbe bei sonstigen Apparaten, Geräten sowie Motoren.

Der Nachweis des Abnehmers, daß bestimmte Verbrauchseinrichtungen während der Zeit der unberechtigten Entnahme nicht betriebsfähig waren, ist nicht ausgeschlossen.

(3) Bei unberechtigter Entnahme gemäß Abs. 1 Buchst. b ist an den EVB die bezogene Energiemenge unter Zugrundelegung der Tarifpreise sowie eine Vertragsstrafe in 5facher Höhe des für die verbrauchte Energiemenge berechneten Betrages, mindestens jedoch in Höhe von 10 DM, zu zahlen.

(4) Bei unberechtigter Entnahme gemäß Abs. 1 Buchst. c ist an den EVB Vertragsstrafe zu zahlen

- a) bei Überschreitung der Gaskontingente für jede Überschreitung
  - aa) der Stundenhöchstmenge in Höhe von 20 DM je m<sup>3</sup> der Überschreitung,
  - bb) der Tageshöchstmenge in Höhe von 0,16 DM je m<sup>3</sup> der Überschreitung;
- b) für jede Überschreitung der Leistungskontingente bzw. jede Inanspruchnahme ohne Druschkarte in Höhe von 20 DM während der Spitzenbelastungszeiten und in Höhe von 5 DM außerhalb der Spitzenbelastungszeiten je volles kW der Überschreitung bzw. Inanspruchnahme ohne Druschkarte, höchstens jedoch monatlich 5000 DM. Diese Be-

grenzung entfällt, wenn der Abnehmer das Leistungskontingent in einem Monat mehr als fünfmal überschreitet.

Eine Leistungsüberschreitung liegt nicht vor, wenn das Stundenmittel  $\frac{kWh}{h} = kW$  eingehalten ist und

aa) Augenblickswerte oder sonstige Meßwerte der Leistungsanspruchnahme bis zu einer Dauer von einer Viertelstunde höchstens 5% über dem Stundenmittel liegen oder

bb) in Sonderfällen der im Kontingent für eine Zeitspanne bis zu einer Viertelstunde festgelegte Prozentsatz nicht überschritten wird.

(5) Von der Berechnung der Vertragsstrafe gemäß Abs. 4 kann abgesehen werden, wenn sie monatlich den Betrag von 100 DM nicht übersteigt. Dasselbe trifft für die Geltendmachung zu, wenn die Vertragsstrafe monatlich nicht mehr als 500 DM beträgt.

(6) Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des EVB, insbesondere in Höhe der nachweisbaren Kosten für die Ermittlung und Bearbeitung der unberechtigten Entnahme, bleiben unberührt.

### § 17

#### Reservelieferung von Elektroenergie an Betriebe mit Eigenerzeugung

(1) Die Pflicht des EVB zur Reservestromlieferung besteht nur auf Grund besonderer Vereinbarungen.

(2) Der EVB ist berechtigt, für die Vorhaltung und Wartung neu errichteter oder erweiterter Anschlußanlagen, die nur der Reservelieferung dienen, dem Abnehmer ein Nutzungsentgelt zu berechnen.

### § 18

#### Beendigung und Einstellung der Lieferung von Energie

(1) Das Vertragsverhältnis endet durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern, durch Zeitablauf oder Kündigung durch einen Vertragspartner. Die Kündigung hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(2) Der EVB ist berechtigt, die Lieferung von Energie mit sofortiger Wirkung einzustellen, wenn der Abnehmer diesen Bedingungen zuwider

a) die Pflicht zu ordnungsgemäßer Errichtung, Unterhaltung und ordnungsgemäßem Betrieb seiner Anlage so verletzt, daß der Zustand der Anlage für die Allgemeinheit gefährdend ist,

b) Maßnahmen unterläßt, zu denen er unter Fristsetzung vom EVB zum Zwecke der Vermeidung von Störungen und Behinderungen in der Versorgung anderer Abnehmer oder in den Anlagen des EVB aufgefordert worden ist,

c) seine Anlage ganz oder teilweise ohne die erforderliche Genehmigung in Betrieb nimmt oder nachträglich eigenmächtig wesentliche Änderungen an seiner Anlage vornimmt,

d) die Anschlußanlage einschließlich Meß- und Zusatzeinrichtungen des EVB und Schutzeinrichtungen auf seinem Grundstück nicht zugänglich hält oder den mit Ausweis versehenen Beauftragten des EVB den Zutritt zu der Abnehmeranlage zum Zwecke der Besichtigung, Kontrolle oder Messung verweigert,

e) Schäden und Fehler an Anschlußanlagen einschließlich Meß- und Zusatzeinrichtungen des EVB schuldhaft verursacht,

f) unberechtigt Energie entnimmt,

g) in sonstiger Weise die öffentliche Energieversorgung schuldhaft gefährdet oder stört,

h) den fälligen Rechnungsbetrag nicht entsprechend § 13 bezahlt.

(3) Im übrigen regeln sich die weiteren Rechtsfolgen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Wiederaufnahme der gemäß Abs. 2 eingestellten Lieferung darf erst nach Beseitigung der Umstände, die zur Einstellung führten, und nach Befriedigung der damit begründeten Zahlungsansprüche des EVB durch den Abnehmer erfolgen.

(5) Der Abnehmer hat, soweit nicht § 13 Abs. 5 Anwendung findet, sowohl für die Einstellung wie auch für die Wiederaufnahme der Lieferung einen Betrag von je 3 DM zu zahlen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des EVB bleiben davon unberührt.

### § 19

#### Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des EVB.

### § 20

#### Übergangsregelung

(1) Bei vor Inkrafttreten der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen (ALB) vom 21. Oktober 1953 (ZBl. S. 515) errichteten Abnehmeranlagen gehen Anlageteile, die über die gemäß § 7 Abs. 1 festgelegten Eigentumsgrößen hinaus noch in Rechtsträgerschaft des EVB stehen, mit Ablauf von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bedingungen in Eigentum des Abnehmers über.

(2) Soweit in Einzelfällen der Abnehmer an Anschlußanlagen einschließlich Meßeinrichtungen im Gasniederdruck- oder im Elektroenergieversorgungsnetz unter 1000 Volt — ausgenommen Wiederverkäufernetze —, die vor Inkrafttreten der ALB vom 21. Oktober 1953 errichtet worden sind, noch Eigentum hat, hat er dies dem EVB innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Bedingungen zu melden. Auf Grund der Anmeldung hat der EVB die abnehmereigene Anschlußanlage zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt gegen Erstattung des Zeitwertes zu übernehmen. Voraussetzung für die Übernahme durch den EVB ist, daß sich die Anschlußanlage in einem technisch betriebssicheren Zustande befindet. Bis zur Übertragung hat der Abnehmer die Unterhaltungskosten für die ihm gehörende Anschlußanlage zu tragen.

### § 21

#### Bestimmungen für den Eigentümer an Abnehmeranlagen (Installationsanlagen)

Als Abnehmer im Sinne der §§ 8 bis 10, des § 18 Absätze 2 bis 5 und der §§ 19 und 20 gilt auch der Eigentümer einer Abnehmeranlage (Installationsanlage), der nicht schon als Verbraucher von Elektroenergie oder Gas Abnehmer ist.

### § 22

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

a) die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1953 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen (ZBl. S. 515),

b) die Änderungsbekanntmachung vom 16. Juni 1954 (ZBl. S. 301) und

c) die Änderungsanordnung vom 12. September 1956 (GBl. II S. 337).

Berlin, den 31. Januar 1961

**Der Vorsitzende**  
**der Staatlichen Plankommission**  
I. V.: **Hinkelmann**  
Mitglied der Staatlichen Plankommission

### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

### Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie an Sonderabnehmer

Zwischen .....  
.....  
(nachstehend EVB genannt)

vertreten durch .....  
übergeordnetes  
Organ .....  
und .....  
(nachstehend Abnehmer genannt)

vertreten durch .....  
wird folgender Vertrag geschlossen:

#### § 1

##### Lieferung von Elektroenergie

(1) Der EVB verpflichtet sich, dem Abnehmer für ....  
.....  
in ..... Betriebs-Nr. ....  
im Rahmen der netzseitigen Übertragungsmöglichkeit  
von max. .... kW kontinuierlich Elektroenergie im  
Umfange von ..... MWh/Jahr bei einer durch-  
schnittlichen Leistung von ..... kW, einem durch-  
schnittlichen Leistungsfaktor von  $\cos \varphi = 0, \dots$  und  
einer Jahresbenutzungszahl von  
 $\frac{\text{kWh (Jahr)}}{\text{kW (Jahreshöchstleistung)}} = \dots \text{ Std.}$   
zu liefern.

(2) Wird durch die bestätigte Materialbedarfsplanung  
gemäß M 17 E oder monatliche Kontingentierungs- oder  
Lastverteilermaßnahmen ein anderer Umfang an elek-  
trischer Arbeit oder eine andere Leistungsgrenze fest-  
gelegt, treten diese Werte an die Stelle der nach Abs. 1  
vereinbarten, soweit sie innerhalb der netzseitigen  
Übertragungsmöglichkeit gemäß Abs. 1 liegen.

(3) Als Mindestinanspruchnahme für die Nachtzeit  
werden nach den geltenden Preisbestimmungen\* fest-  
gelegt

... % der in dem betreffenden Abrechnungsmonat be-  
anspruchten Tageshöchstleistung — zuzüglich —  
... % der gemessenen oder anderweitig festgestell-  
ten Nachtmehrleistung —

Die diese Mindestinanspruchnahme während der Nacht-  
zeit (22 bis 6 Uhr) übersteigende Nachtmehrleistung  
bleibt leistungspreisfrei.\*\*

(4) Die Elektroenergie wird aus ..... kV-Netz mit  
einer Nennspannung von ..... V und mit einer  
Nennfrequenz von 50 Hz geliefert.

\* Zur Zeit gelten die  
Preisverordnung Nr. 201 vom 19. Dezember 1952 (GBl. S. 1464)  
Preisverordnung Nr. 321 vom 21. Oktober 1953 (GBl. S. 1073) und  
Preisverordnung Nr. 571 vom 10. März 1956 (GBl. I S. 307)

\*\* Nichtzutreffendes streichen

#### § 2

##### Anschlußanlage und Messung

(1) Die Anschlußanlage des EVB endet .....  
auf dem Grundstück des ..... in .....

(2) Über die Verbrauchsmessung wird folgendes ver-  
einbart: .....

#### § 3

##### Vereinbarungen über Verrechnungsverfahren

#### § 4

##### Sonstige Bestimmungen

(1) Im übrigen gelten die Bedingungen für die Liefe-  
rung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabneh-  
mer und sonstige private Abnehmer.

(2) Sondervereinbarungen: .....

#### § 5

##### Schlußbestimmungen

(1) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom .....  
in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt für ein Kalenderjahr. Er ver-  
längert sich um je ein weiteres Kalenderjahr, sofern  
er von den Vertragspartnern nicht geändert oder auf-  
gehoben wird.

....., den ..... den .....  
(als EVB) (als Abnehmer)

### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

### Vertrag über die Lieferung von Gas an Großabnehmer

Zwischen .....  
.....  
(nachstehend EVB genannt)

vertreten durch .....  
übergeordnetes  
Organ .....  
und .....  
(nachstehend Abnehmer genannt)

vertreten durch .....  
wird folgender Vertrag geschlossen:

#### § 1

##### Lieferung von Gas

(1) Der EVB verpflichtet sich, dem Abnehmer für ....  
.....  
in ..... Betriebs-Nr. ....  
kontinuierlich Gas zur Deckung seines mit Formblatt  
M 17 E nachgewiesenen Bedarfs im Umfange von  
..... m<sup>3</sup>/Jahr bei einer Höchstmenge von  
..... m<sup>3</sup>/Tag — ..... m<sup>3</sup>/h — zu  
liefern, und zwar im

Monat	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
1.	.....	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....	.....

Gesamtmenge

(2) Soweit durch Kontingentierung oder Weisung der  
zuständigen Gasverteilung für den Abnehmer ein an-  
derer Umfang oder eine andere Tages- oder Stunden-  
höchstmenge festgelegt wird, treten diese an die Stelle  
der vereinbarten.

(3) Der EVB hat das Gas aus dem  
— Niederdrucknetz mit einem Mindestdruck von  
60 mm WS —

- Mittel-Hochdrucknetz mit einem Mindestvordruck von ..... mm WS - at - zu liefern.

Für die sonstige Beschaffenheit des Gases gilt TGL 79 - 1 1514 -

Das Gas unterliegt nicht dem Geltungsbereich der TGL 79 - 1 1514 „Stadtgas“ - und weicht bei folgenden Gütewerten von dieser TGL ab:

- Verbrennungswärme
- Dichteverhältnis höchstens
- Sauerstoff höchstens
- Schwefelwasserstoff höchstens
- Naphthalin

(4) Der Abnehmer verpflichtet sich, die gemäß Abs. 1 festgelegten Tages- oder Stundenhöchstmengen in den Zeiten abzunehmen, für die ihm die Gasverteilung eine Abnahmepflicht auferlegt.

§ 2

Anschlußanlage

(1) Die Anschlußanlage des EVB endet auf dem Grundstück des Abnehmers in .....

(2) Über die Verbrauchsmessung wird folgendes vereinbart: Die gemessenen Mengen sind für die Abrechnung auf 15° C und 760 Torr umzurechnen.

§ 3

Vereinbarungen über Verrechnungsverfahren

§ 4

Sonstige Bestimmungen

(1) Im übrigen gelten die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer.

(2) Sondervereinbarungen: .....

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt für ein Kalenderjahr. Er verlängert sich um je ein weiteres Kalenderjahr, sofern er von den Vertragspartnern nicht geändert oder aufgehoben wird.

....., den .....; den .....  
(als EVB) (als Abnehmer)

Zwölfte Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

- Bekämpfung des Blauschimmels (Peronospora tabacina) an Tabak -

Vom 10. Februar 1961

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das Halten von lebenden Kulturen des Pilzes Peronospora tabacina sowie Versuche jeder Art mit demselben sind ab 1. Dezember eines jeden Jahres bis zum epidemischen Neuauftreten der Krankheit verboten.

\* 11. DB (GBl. I 1950 S. 491)

§ 2

(1) Das Halten und Kultivieren von Pflanzen anfälliger Arten der Gattung Nicotiana oder Angehöriger anderer Gattungen (einschließlich Zierpflanzen) in Instituten, Laboratorien, Gewächshäusern oder an sonstigen Orten ist in der Zeit vom 1. Dezember eines jeden Jahres bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres verboten.

(2) Alle bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres noch vorhandenen Pflanzen anfälliger Arten sind durch geeignete Maßnahmen (Verbrennen oder tiefes Vergraben) zu vernichten.

§ 3

Jeder nicht vertragsgebundene Anbau von Tabakpflanzen (einschließlich Tabakzierpflanzen) ist verboten.

§ 4

Alle Tabakanbauflächen sind unverzüglich nach der Aberntung entweder so umzubrechen, daß keinerlei Rückstände an der Oberfläche verbleiben, oder von den Rückständen restlos zu säubern, die durch tiefes Vergraben oder Verbrennen zu vernichten sind.

§ 5

Das Auftreten oder der Verdacht des Auftretens von Blauschimmel in allen Anzuchtbetrieben und Freilandkulturen des Tabaks ist durch die Anbauer unverzüglich dem zuständigen Pflanzenschutzagronom oder Tabakanbauberater zu melden.

§ 6

Alle Pflanzenanzuchtbetriebe und Tabakanbauer sind verpflichtet, die jeweils in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft veröffentlichten Richtlinien, Anweisungen und Mitteilungen zur Bekämpfung des Blauschimmels einzuhalten und zu beachten.

§ 7

Botanische Gärten, wissenschaftliche Institute und andere Institutionen können Anträge auf Ausnahmen von diesen Bestimmungen an das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft richten.

§ 8

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in den §§ 1 bis 5 festgelegten Bestimmungen verstößt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1961 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1961

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichelt

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 5 vom 17. Februar 1961 enthält:	Seite
Anordnung vom 20. Januar 1961 über die Umbewertung wichtiger materieller Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1961 .....	53
Anordnung vom 24. Januar 1961 über das Statut der Institute für Landwirtschaft der Räte der Bezirke .....	54
Anordnung vom 2. Februar 1961 zur Aufhebung der Anordnung über die Finanzierung der Kosten, die den örtlichen Räten durch die Übernahme von Aufgaben der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern erwachsen .....	56
Anordnung Nr. 2 vom 23. Januar 1961 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Tabakerzeugnisse .....	56
Anordnung Nr. 109 vom 11. Januar 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	57

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 1800**

Preisverordnung Nr. 773/1 vom 29. November 1960 — Schnellschraubzwingen und Schnellschraubknechte — (Warennummer 32 87 16 00), 2 Blatt, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 1820**

Preisverordnung Nr. 1900 vom 12. Juli 1960 — Änderung und Berichtigung von Preisordnungen (Chemie einschließlich Pharmazie) —, 14 Blatt, 0,70 DM

**Sonderdruck Nr. P 1829**

Preisverordnung Nr. 1262/2 vom 16. Dezember 1960 — Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Formgußerzeugnisse der volkseigenen Betriebe — (Warennummer 29 00 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 1841**

Preisverordnung Nr. 1732/1 vom 29. September 1960 — Abraumdörderbrücken, Bagger und Absetzer —, 6 Blatt, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 1850**

Preisverordnung Nr. 1941 vom 19. Oktober 1960 — Lauf- und Spezialhüttenwerkkrane, sonstige Laufkrane und Verladebrücken — (Warennummern 31 13 10 00, 31 13 24 00, 32 31 69 00, 32 33 21 00, 32 33 22 00, 32 33 27 00, 32 33 29 00, 32 33 31 10, 32 33 40 00 und aus 32 39 30 00), 24 Blatt, 1,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 1851**

Preisverordnung Nr. 1419/3 vom 6. Dezember 1960 — Kisten und ähnliche Erzeugnisse aus Holz — (Warennummern 54 43 00 00, 54 44 00 00, 54 45 00 00, 54 46 00 00, 54 47 00 00, 54 53 27 00), 3 Blatt, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 1855**

Preisverordnung Nr. 1652/1 vom 19. Oktober 1960 — Physikalisch-optische Geräte — (Warennummern 37 18 00 00 und aus 37 19 00 00), 12 Blatt, 0,60 DM

**Sonderdruck Nr. P 1856**

Preisverordnung Nr. 737/2 vom 19. Oktober 1960 — Bohrer mit Hartmetallschneide — (Warennummern 32 85 24 00, 32 85 29 00), 4 Blatt, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 1858**

Preisverordnung Nr. 1130/1 vom 29. September 1960 — Quarze — (Warennummer 36 48 37 00), 4 Blatt, 0,20 DM

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6*

Da Unklarheiten über das Erscheinen der Gesetzblätter aufgetreten sind, wird noch einmal auf folgendes hingewiesen:

Durch Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Oktober 1960 über die Form der Verkündung gesetzlicher Bestimmungen (GBl. I S. 531) erscheint das Gesetzblatt seit dem 17. Oktober mit dem Teil I, dem Teil II, dem Teil III und dem Sonderdruck.

**Im Teil I des Gesetzblattes erscheinen:**

Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer,  
Erlasse des Staatsrates (Beschlüsse mit Gesetzeskraft),  
andere Beschlüsse und Mitteilungen des Staatsrates und des Vorsitzenden des Staatsrates. Bezugspreis vierteljährlich 1,20 DM

**Im Teil II des Gesetzblattes erscheinen:**

Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums,  
Anordnungen und Durchführungsbestimmungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe. Bezugspreis vierteljährlich 1,80 DM

**Im Teil III des Gesetzblattes erscheinen:**

Anordnungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe, die staatliche Organe, Betriebe und Einrichtungen betreffen. Bezugspreis vierteljährlich 1,80 DM

Im Sonderdruck des Gesetzblattes können gesetzliche Bestimmungen veröffentlicht werden, die einen begrenzten Kreis von staatlichen Organen, Betrieben oder Einrichtungen betreffen oder bei denen es wegen ihres Umfangs zweckmäßig ist.

Auf Veröffentlichungen im Teil III und im Sonderdruck des Gesetzblattes wird im Teil II nachrichtlich hingewiesen.

Der Einzelversand für Gesetzblätter und der anderen nachfolgend genannten Verkündungsblätter wurde dem Zentral-Versand Erfurt übertragen.

**Die Bestellungen für**

Gesetzblätter Teil I  
Gesetzblätter Teil II  
Gesetzblätter Teil III  
Sonderdrucke des Gesetzblattes  
P-Sonderdrucke des Gesetzblattes  
Zentralblätter  
Ministerialblätter  
Zentral-Verordnungsblätter  
Arbeitsschutzanordnungen  
Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung  
Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung  
Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission  
Kalkulationsrichtwerte  
Allgemeines Warenverzeichnis  
Schlüsseliste  
Nummernschlüssel  
Katalog für Arbeitsschutzkleidung

sind nur noch an den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, zu richten. Alle beim Buchhaus Leipzig eingehenden Bestellungen werden an den oben genannten Betrieb weitergeleitet. An den Verlag sind Bestellungen nicht mehr zu richten. Beim Verlag (Berlin C 2, Roßstr. 6) erfolgt weiterhin der Einzelverkauf gegen Barzahlung.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 87 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6; Telefon: 51 65 21 — Druck: (316) Tribüne, Treptow



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 1. März 1961	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 61	Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung .....	81
17. 2. 61	Zwölfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (12. VADB) .....	83
	Berichtigung .....	83

### Verordnung über Kennziffern und Normen der Material- wirtschaft und Konten für Materialeinsparung.

Vom 26. Januar 1961

Zur Förderung der ökonomischen Verwendung von Rohstoffen und Materialien wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Kennziffern der Materialwirtschaft drücken das Verhältnis von Mengen oder Werten an Rohstoffen oder Materialien zu den damit im Zusammenhang stehenden ökonomischen, technischen oder physikalischen Größen, Zeitgrößen oder sonstigen Größen aus. Sie werden insbesondere für

- den Materialverbrauch,
- die Materialausnutzung,
- die Rohstoffausbeute,
- die Materialverluste,
- den technischen Nutzen des Materialeinsatzes,
- den ökonomischen Nutzen des Materialeinsatzes,
- die lieferseitigen Bestände und verbraucherseitigen Vorräte an Rohstoffen und Material (nach Vorratstagen, Menge und Wert)

ausgearbeitet.

(2) Normen der Materialwirtschaft sind technisch und ökonomisch begründete Kennziffern, die gegenüber Wirtschaftseinheiten (z. B. Wirtschafts- oder Industriezweig, territorialer oder Verwaltungsbereich, Betrieb, Betriebsabteilung, Brigade) für verbindlich erklärt worden sind. Kennziffern der Materialwirtschaft, die nicht technisch und ökonomisch begründet sind, können zeitweilig als vorläufige Normen für verbindlich erklärt werden.

(3) Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft sind Grundlage der Materialplanung, der Abrechnung der Betriebe und Wirtschaftsorgane, der sozialistischen Wettbewerbe, der inner- und zwischenbetrieblichen

Vergleiche, der Vorgabe der Materialien und der Beurteilung des technischen und ökonomischen Fortschritts bei Konstruktionen und Projektierungen.

#### § 2

##### Aufstellung von Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft

(1) Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft sind in Zusammenarbeit mit Arbeitern, Technikern und Wirtschaftlern auszuarbeiten und ständig zu verbessern.

(2) Bei der Ausarbeitung und Verbesserung der Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft ist die Methode der technischen und ökonomischen Analyse des Materialeinsatzes anzuwenden. Durch Aufdeckung von Materialreserven und Verlustquellen ist der optimale technische und ökonomische Nutzen des Einsatzes von Rohstoffen und Material zu erreichen.

(3) Die Ergebnisse der technischen und ökonomischen Analyse des Materialeinsatzes — die Materialeinsparungsmöglichkeiten und ihre Voraussetzungen — sind nach Art und Menge der Rohstoffe und Materialien in Materialeinsparungsbilanzen auszuweisen.

(4) Die Gültigkeitsdauer technisch und ökonomisch begründeter Normen beträgt höchstens ein Jahr, technisch und ökonomisch nicht begründeter Normen höchstens ein halbes Jahr. Normen, die durch planmäßige Verbesserungen und die tatsächliche Entwicklung überholt sind, werden insoweit ungültig und müssen sofort verändert werden.

#### § 3

##### Aufgaben der Leiter der staatlichen Organe und der VVB

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe und die Vorsitzenden der örtlichen Räte, denen Aufgaben der Materialplanung oder Versorgung mit Rohstoffen und Materialien obliegen, sowie die Leiter der Vereinigungen volkseigener Betriebe sind verantwortlich

- a) für die Anleitung und Kontrolle der Ausarbeitung, Anwendung, Durchsetzung und Verbesserung von Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft;

b) für die Organisation von Leistungsvergleichen mit dem Ziel der Erhöhung des technisch-ökonomischen Nutzens des Materialeinsatzes in der Produktion, bei Konstruktions- und Projektierungsarbeiten.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Vorsitzenden der örtlichen Räte und die Leiter der Vereinigungen volkseigener Betriebe bestätigen. Normen der Materialwirtschaft für ihre nachgeordneten Organe und Betriebe auf der Grundlage der Normen der Materialwirtschaft des leitenden Organs und der Staatspläne. Sie haben das Recht, die Nomenklatur der zu bestätigenden Normen entsprechend den Bedingungen des Wirtschafts- bzw. Industriezweiges zu erweitern.

#### § 4

##### Aufgaben der Betriebsleiter

Die Direktoren und Leiter der sozialistischen, halbstaatlichen und anderen Betriebe, die staatliche Aufgaben erhalten (Betriebsleiter), sind dafür verantwortlich, daß

1. Kennziffern der Materialwirtschaft in den Betrieben — einschließlich der Projektierbetriebe und der Projektierungsabteilungen volkseigener Betriebe sowie der Konstruktionsbüros — ausgearbeitet werden;
2. diese Kennziffern technisch und ökonomisch begründet sind; in Ausnahmefällen kann von der technischen und ökonomischen Begründung abgesehen werden, wenn der hierzu erforderliche Aufwand nicht vertreten werden kann;
3. zumindest für die typische Produktion des Betriebes Kennziffern der Materialwirtschaft gemäß § 1 Abs. 2 als Normen für verbindlich erklärt werden; die Betriebsleiter bestätigen die Normen der Materialwirtschaft, soweit sie nicht vom übergeordneten Organ bestätigt sind;
4. die Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft ständig verbessert werden, wobei auch die Unterlagen des Rechnungs- und Berichtswesens auszuwerten sind;
5. insbesondere für die Zwecke der Materialbedarfsplanung der im Planungszeitraum planmäßig zu erreichende technische und ökonomische Fortschritt berücksichtigt wird;
6. die Entwicklung der Kennziffern und Normen verfolgt und analysiert wird;
7. die in Betracht kommenden Mitarbeiter darüber unterrichtet werden, welche Normen der Materialwirtschaft für das jeweilige Arbeitsgebiet gültig sind;
8. die Normen der Materialwirtschaft eingehalten, gegen Normenüberschreitungen Maßnahmen eingeleitet werden;
9. die Mitarbeiter über gute Beispiele der Verbesserung von Normen sowie über die Nichteinhaltung von Normen der Materialwirtschaft und dadurch entstandene ökonomische Verluste unterrichtet werden;

die Form der Unterrichtung ist durch den Betriebsleiter in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung festzulegen, soweit dies nicht durch andere Bestimmungen geregelt ist;

10. Vorschläge zur Förderung der ökonomischen Verwendung von Rohstoffen und Material und zur Vermeidung von Verlusten sofort geprüft und bei Brauchbarkeit durchgeführt werden.

#### § 5

##### Konten für Materialeinsparung

(1) Für Betriebsabteilungen, Brigaden oder einzelne Werkstätige, die unmittelbar die ökonomische Verwendung von Rohstoffen und Materialien beeinflussen können, müssen außerhalb des Rechnungswesens Gemeinschafts- oder persönliche Konten für Materialeinsparung angelegt werden, für mittelbar Beteiligte auf deren Antrag.

(2) In die Konten für Materialeinsparung sind alle durch die Leistung des Kontoinhabers im eigenen Betrieb ohne Beeinträchtigung der Erzeugnisqualität erzielten Materialeinsparungen sowie der von ihm verschuldete Mehrverbrauch an Material und Materialverlust mengen- und wertmäßig einzutragen. Alle 3 Monate sind Prämien für solche Materialeinsparungen auszuführen, die nicht bereits nach anderen Bestimmungen vergütet werden. Der Mehrverbrauch an Material und die Materialverluste sind von diesen Einsparungen abzusetzen. Die Prämienzahlungen und sonstigen Vergütungen für Materialeinsparung im eigenen Betrieb sind in die Konten für Materialeinsparung einzutragen. Die Konten sind alle 12 Monate abzuschließen. Das Ergebnis ist in den Produktionsberatungen auszuwerten. Einsparungen oder Mehrverbrauch und Verluste dürfen aus abgeschlossenen Konten auf den folgenden Zeitraum nicht übertragen werden.

(3) Grundlage der Eintragungen in die Konten sind die Normen der Materialwirtschaft. Kennziffern können Grundlage der Eintragungen sein, wenn die betriebliche Prämienordnung dies in Einzelfällen ausdrücklich vorsieht. Auf Grund von Einsparungen erfolgte Veränderungen von Normen dürfen nicht berücksichtigt werden, solange dies zu einer Benachteiligung der Werkstätige, die die Einsparung veranlaßt haben, führen würde. Dabei ist höchstens vom Jahresnutzen der Einsparung auszugehen.

(4) Die Betriebsleiter sind verpflichtet, Prämienordnungen für die Verbesserung oder Unterbietung von Normen und Kennziffern der Materialwirtschaft zu erlassen.

(5) Die Höhe der Prämienätze ist von den Betriebsleitern zu bestimmen, soweit nicht Bestimmungen der zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgane gelten.

(6) Bei der Festsetzung von Prämienätzen ist von den jeweils gültigen Bestimmungen über die Vergütung von Vorschlägen als Mindestätzen auszugehen. Ein ausreichender materieller Anreiz ist, insbesondere im Verhältnis zu anderen Bestimmungen (z. B. TAN), zu gewährleisten. Die ökonomische Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien, besonders von Importrohstoffen und -materialien, ist durch Festsetzung entsprechender Prämienätze bevorzugt zu fördern.

(7) Die Finanzierung von Prämien erfolgt grundsätzlich aus den erzielten Einsparungen. Diese sowie die gezahlten Prämien sind gesondert auszuweisen.

(8) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Vorsitzenden der örtlichen Räte und die Leiter der Vereinigungen volkseigener Betriebe sind berechtigt, zu den Bestimmungen dieses Paragraphen Sonderregelungen zu treffen, insbesondere die Gewährung von Prämien von der sofortigen Änderung der Normen und Kennziffern der Materialwirtschaft abhängig zu machen.

#### § 6

##### Sozialistische Genossenschaften

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten grundsätzlich auch für sozialistische Genossenschaften und sind insbesondere sinngemäß anzuwenden in bezug auf wichtige Materialien, die aus staatlichen Fonds zugewiesen werden (z. B. Treibstoff für die Landwirtschaft).

#### § 7

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen, insbesondere zur Anwendung der Verordnung in den sozialistischen Genossenschaften (§ 6), erlassen die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

#### § 8

##### Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 333) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1958 zu dieser Verordnung (GBl. I S. 293; Ber. S. 411) außer Kraft. Die Erste Durchführungsbestimmung vom 22. November 1957 zu dieser Verordnung — Elektroenergie und Gas — (GBl. I S. 596) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1958 zu dieser Verordnung (GBl. I S. 493) bleiben bis zu einer Neuregelung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Rau  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Gregor  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

#### Zwölfte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (12. VADB)

Vom 17. Februar 1961

Auf Grund des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

§ 8 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur VAVO (GBl. I S. 776) erhält folgende Fassung:

\* 11. DB (GBl. I 1960 S. 423)

„(1) Die Verbrauchsabgabe für Tabakerzeugnisse ist von den Abgabenschuldnern unaufgefordert zu entrichten.

(2) Die Entstehungszeiträume und Fälligkeitstermine richten sich nach § 8 Absätze 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur VAVO (GBl. I S. 772).“

#### § 2

Die §§ 8 bis 12 (Sonderbestimmungen für die Bandrollierung von Tabakerzeugnissen) der Dritten Durchführungsbestimmung zur VAVO werden gestrichen.

#### § 3

§ 16 der Dritten Durchführungsbestimmung zur VAVO erhält folgende Fassung:

„(1) Tabakerzeugnisse dürfen nur in geschlossenen und verkaufsfertigen Kleinverpackungen aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden.

(2) Die Kleinverpackungen der Tabakerzeugnisse sind vor Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb durch Aufdruck oder in ähnlicher dauerhafter Weise so zu kennzeichnen, daß der Einzelhandelsverkaufspreis und Inhalt der Packung — bei Zigarren der Einzelhandelsverkaufspreis der Einheit und der Inhalt der Packung — für den Käufer deutlich sichtbar und erkennbar ist.

(3) Bei importierten Zigaretten kann die Kennzeichnung der Preise auf der Kleinverpackung entfallen. Die Verpflichtung des Handels zur Preisauszeichnung in anderer Weise wird hierdurch nicht aufgehoben.

(4) Auf den Packungen der als abgabenbegünstigte Deputate ausgegebenen Tabakerzeugnisse ist die Bezeichnung des Herstellungsbetriebes und ein Vermerk über die Unverkäuflichkeit dieser Tabakerzeugnisse anzubringen.

(5) Packungen mit Tabakerzeugnissen, die als abgabenbegünstigte Transitware Verwendung finden, dürfen nur nach Kennzeichnung als Transitware an Empfangsberechtigte abgegeben werden.“

#### § 4

Im § 8 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur VAVO (GBl. I S. 772) werden die Wörter „und Tabakerzeugnisse“ gestrichen.

#### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1961

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

#### Berichtigung

Das Ministerium für Gesundheitswesen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 30. Januar 1961 über die Schutzimpfung gegen Diphtherie und Wundstarrkrampf bei Kindern und Jugendlichen (GBl. II S. 60) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 2 Abs. 1 muß es richtig heißen: „... ist bei Kindern im 5., 6. und 7. Lebensmonat vorzunehmen.“

Da Unklarheiten über das Erscheinen der Gesetzblätter aufgetreten sind, wird noch einmal auf folgendes hingewiesen:

Durch Erlass des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Oktober 1960 über die Form der Verkündung gesetzlicher Bestimmungen (GBl. I S. 531) erscheint das Gesetzblatt seit dem 17. Oktober mit dem Teil I, dem Teil II, dem Teil III und dem Sonderdruck.

Im Teil I des Gesetzblattes erscheinen:

Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer,  
Erlasse des Staatsrates (Beschlüsse mit Gesetzeskraft),  
andere Beschlüsse und Mitteilungen des Staatsrates und des Vorsitzenden des Staatsrates. Bezugspreis vierteljährlich 1,20 DM

Im Teil II des Gesetzblattes erscheinen:

Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums,  
Anordnungen und Durchführungsbestimmungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe. Bezugspreis vierteljährlich 1,80 DM

Im Teil III des Gesetzblattes erscheinen:

Anordnungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe, die staatliche Organe, Betriebe und Einrichtungen betreffen. Bezugspreis vierteljährlich 1,80 DM

Im Sonderdruck des Gesetzblattes können gesetzliche Bestimmungen veröffentlicht werden, die einen begrenzten Kreis von staatlichen Organen, Betrieben oder Einrichtungen betreffen oder bei denen es wegen ihres Umfangs zweckmäßig ist.

Auf Veröffentlichungen im Teil III und im Sonderdruck des Gesetzblattes wird im Teil II nachrichtlich hingewiesen.

Der Einzelversand für Gesetzblätter und der anderen nachfolgend genannten Verkündungsblätter wurde dem Zentral-Versand Erfurt übertragen.

Die Bestellungen für

Gesetzblätter Teil I  
Gesetzblätter Teil II  
Gesetzblätter Teil III  
Sonderdrucke des Gesetzblattes  
P-Sonderdrucke des Gesetzblattes  
Zentralblätter  
Ministerialblätter  
Zentral-Verordnungsblätter  
Arbeitsschutzanordnungen  
Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung  
Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung  
Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission  
Kalkulationsrichtwerte  
Allgemeines Warenverzeichnis  
Schlüsselliste  
Nummernschlüssel  
Katalog für Arbeitsschutzkleidung

sind nur noch an den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, zu richten. Alle beim Buchhaus Leipzig eingehenden Bestellungen werden an den oben genannten Betrieb weitergeleitet. An den Verlag sind Bestellungen nicht mehr zu richten. Beim Verlag (Berlin C 2, Roßstr. 6) erfolgt weiterhin der Einzelverkauf gegen Barzahlung.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 131/61-DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

Institut für Zivilrecht  
der Karl-Marx-Universität  
Leipzig C. 1. März 1961

1961

Berlin, den 7. März 1961

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 61	Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten .....	85
20. 2. 61	Anordnung über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen .....	89

## Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Vom 23. Februar 1961

### I.

#### Verhütung, Untersuchung und Behandlung

##### § 1

#### Grundsätze der Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

(1) Der Schutz der Gesundheit der Werktätigen, insbesondere der der Jugend, erfordert die Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten auf der Grundlage der neuesten medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen. Die Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten haben zum Ziel, Neuerkrankungen möglichst zu verhüten und Erkrankungen frühzeitig zu behandeln sowie Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Übertragung der Infektion zu verhindern.

(2) Die Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wird von den Organen des staatlichen Gesundheitswesens geleitet. Der Rat des Bezirkes und der Rat des Kreises hat für eine Koordinierung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu sorgen und insbesondere eng mit der Deutschen Volkspolizei und mit der Staatsanwaltschaft zusammenzuarbeiten. Bei der Erziehung und der weitgehenden Verhütung der Ansteckung stützen sie sich besonders auf die Mitwirkung der gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Zur fachlichen Unterstützung bei der Durchführung der Maßnahmen des Rates des Bezirkes und des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, wird ein Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten mit der Bezeichnung Bezirks-Dermato-Venerologe bzw. Kreis-Dermato-Venerologe entsprechend den Richtlinien eingesetzt.

##### § 2

#### Geschlechtskrankheiten

Geschlechtskrankheiten entsprechend dieser Verordnung sind die übertragbare (infektiöse) Syphilis (Lues venerea), die akute und die chronische Form des

Trippers (Gonorrhoe), der weiche Schanker (ulcus molle) und die Frühform der venerischen Lymphknotenentzündung (Lymphopathia venerea).

##### § 3

#### Kranke und krankheitsverdächtige Personen

(1) Geschlechtskrank im Sinne der Verordnung sind Personen, die an einer im § 2 bezeichneten Geschlechtskrankheit leiden.

(2) Krankheitsverdächtig sind Personen,

- bei denen sich Krankheitserscheinungen finden, die bei Geschlechtskrankheiten vorkommen,
- die nach den Umständen von einem Geschlechtskranken angesteckt sein oder einen anderen mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt haben können.

(3) Als dringend krankheitsverdächtig gelten Personen, die

- wiederholt andere mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt haben,
- häufig wechselnden Geschlechtsverkehr haben oder häufig wechselnd geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen mit anderen Personen vornehmen.

##### § 4

#### Untersuchungs- und Behandlungspflicht

(1) Wer weiß oder mit der Möglichkeit rechnen muß, daß er geschlechtskrank ist, hat sich unverzüglich ärztlich untersuchen und im Krankheitsfalle ärztlich behandeln zu lassen sowie sich den notwendigen Nachuntersuchungen oder Nachbehandlungen zu unterziehen. Die Untersuchung und Behandlung im ansteckenden Stadium gilt als abgeschlossen, wenn hierfür eine schriftliche ärztliche Bescheinigung ausgestellt ist.

(2) Bei Beginn der Untersuchung oder Behandlung erfragt der Arzt, ob bereits zuvor eine ärztliche Untersuchung oder Behandlung stattgefunden und welcher Arzt sie vorgenommen hat. Der Kranke oder Krankheitsverdächtige ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu geben und im Falle einer vorherigen Untersuchung oder Behandlung dem bisherigen Arzt innerhalb von 3 Tagen die weitere Untersuchung oder Behandlung nachzuweisen.

(3) Ist der Kranke oder Krankheitsverdächtige minderjährig oder fehlen ihm die Voraussetzungen, die Notwendigkeit und Bedeutung der ärztlichen Maßnahmen und die Ansteckungsgefahr zu erkennen, so ist ein Sorgeberechtigter oder derjenige zu benachrichtigen, der sonst für sein persönliches Wohl verantwortlich ist.

#### § 5

##### Berechtigung zur Untersuchung und Behandlung

(1) Die Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten und ihre Behandlung ist gestattet:

- a) Fachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten,
- b) Ärzten in einem Fachkrankenhaus für Haut- und Geschlechtskrankheiten oder in einer entsprechenden Fachabteilung mit Beschränkung auf ihre ärztliche Tätigkeit in diesen Behandlungsstellen,
- c) anderen Ärzten, die auf Grund ihrer Erfahrungen durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, für Untersuchungen auf Geschlechtskrankheiten und ihre Behandlung zugelassen sind,
- d) ferner, unter Beschränkung auf die Untersuchung und Behandlung bei bestimmten Arten und Erscheinungsformen der Geschlechtskrankheiten, Fachärzten für Kinderkrankheiten für die Behandlung der Syphilis connata der Kinder und Fachärzten für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe für die Behandlung der Gonorrhoe bei Frauen.

(2) Ärzte, die auf Geschlechtskrankheiten nicht untersuchen und diese nicht behandeln dürfen, Zahnärzte und Heilpraktiker haben bei Verdacht unverzüglich die Überweisung an einen berechtigten Arzt vorzunehmen.

(3) Nichtärzten ist die Untersuchung und Behandlung der Geschlechtsorgane untersagt.

#### § 6

##### Empfehlungen für die Untersuchung und Behandlung von Geschlechtskrankheiten

Für die Untersuchung und Behandlung von Geschlechtskrankheiten gibt die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Sektion für Dermatologie, wissenschaftliche Empfehlungen heraus. In diesen ist auch das Stadium der Infektiosität im Sinne dieser Verordnung abgegrenzt.

#### § 7

##### Verbot von Maßnahmen der Fernbehandlung

(1) Jede Form der Fernbehandlung von Geschlechtskrankheiten und die Erteilung von Ratschlägen für die Selbstbehandlung von Geschlechtskrankheiten ist verboten.

(2) Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die Geschlechtskrankheiten heilen oder lindern sollen, dürfen nicht öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen angekündigt oder ausgestellt, angeboten, verkauft oder sonst abgegeben werden. Dieses Verbot gilt nicht für Ärzte, Apotheker oder für Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, sowie für Veröffentlichungen in der einschlägigen Fachliteratur.

#### § 8

##### Besondere Einwilligung bei bestimmten ärztlichen Eingriffen

(1) Die Entnahme von Rückenmarkflüssigkeit, die Cystoskopie, der Ureteren-Katheterismus sowie bestimmte andere vom Ministerium für Gesundheits-

wesen festzulegende Eingriffe bedürfen der vorherigen Zustimmung des Patienten. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des Sorgeberechtigten einzuholen.

(2) Lehnen Geschlechtskranke oder Krankheitsverdächtige oder die Sorgeberechtigten Minderjähriger die Vornahme von Eingriffen im Sinne des Abs. 1 ab, so sind sie verpflichtet, dies dem untersuchenden oder behandelnden Arzt schriftlich zu bestätigen.

#### § 9

##### Verbot des Geschlechtsverkehrs

Der Geschlechtsverkehr und geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen sind den Personen gemäß § 3 verboten. Der Geschlechtsverkehr darf erst nach Erklärung der ärztlichen Unbedenklichkeit wieder ausgeführt werden. Die Kenntnisnahme der Erklärung ist dem Arzt durch Unterschrift zu bestätigen.

#### § 10

##### Ärztliche Feststellungen der Ansteckungsmöglichkeiten

(1) Der behandelnde Arzt hat den Kranken oder Krankheitsverdächtigen eingehend zu befragen, wer ihn angesteckt haben und wer von ihm angesteckt sein kann.

(2) Der Kranke oder Krankheitsverdächtige ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte nach bestem Wissen zu geben und bei der Feststellung jeder Person, die ihn angesteckt haben oder die von ihm angesteckt sein kann, zumutbare Hilfe zu leisten.

#### § 11

##### Besondere Untersuchung bei Schwangeren

Eine Schwangere, die an Syphilis erkrankt war, hat sich, sobald sie von der Schwangerschaft weiß, vorbeugend durch einen dazu berechtigten Arzt untersuchen und, wenn nötig, behandeln zu lassen.

#### § 12

##### Besondere Untersuchung und Behandlung von Neugeborenen

Ein Neugeborenes, dessen Mutter an Syphilis erkrankt war oder ist und deren Behandlung ungenügend war, ist in den ersten 6 Lebensmonaten vorbeugend zu behandeln.

#### § 13

##### Stillvorschriften

(1) Eine Frau, die ein fremdes Kind stillt oder ihre Milch zur Ernährung anderer Kinder spendet, muß im Besitz eines Zeugnisses eines berechtigten Arztes sein, daß keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Geschlechtskrankheit bestehen. Das Zeugnis muß kurz vor dem ersten Stillen oder vor der ersten Milchspende ausgestellt sein und darf in keinem Falle älter als 1 Monat sein. Ein Auftrag zum Stillen bzw. die Abnahme der Milchspende darf nur bei Vorlage dieses Zeugnisses erfolgen.

(2) Eine Frau, die ein fremdes Kind stillt oder ihre Milch zur Ernährung anderer Kinder spendet, darf nicht an einer Syphilis erkrankt gewesen sein.

(3) Der Sorgeberechtigte darf eine Frau mit dem Stillen seines Kindes erst dann beauftragen, wenn er im Besitz eines ärztlichen Zeugnisses ist, daß der Frau aus dem Stillen des Kindes keine Gesundheitsgefahr erwächst.

(4) Ein an Syphilis erkranktes Kind darf nur von seiner Mutter gestillt werden.

## § 14

**Aufklärungspflicht bei Übergabe eines Kindes in Pflege**

Wer ein geschlechtskrankes Kind in Pflege gibt, hat zuvor den Pflegeeltern von dessen Geschlechtskrankheit oder von einem ärztlich festgestellten Verdacht auf eine solche Krankheit Kenntnis zu geben. Dies gilt auch für ein Kind, das an einer Syphilis erkrankt war oder wegen Syphilisverdacht vorbeugend behandelt wurde.

## § 15

**Verbot des Spendens von Blut**

Wer an einer Geschlechtskrankheit leidet oder an Syphilis gelitten hat, darf kein Blut spenden.

## § 16

**Pflicht zur Belehrung**

Der berechtigte Arzt hat den Patienten bei Krankheitsverdacht, bei Aufnahme der Behandlung und nach Beseitigung der Infektiosität über sein Verhalten zu belehren und ein Merkblatt auszuhändigen. Die Belehrung und Aushändigung des Merkblattes sind vom Patienten schriftlich zu bestätigen.

## § 17

**Meldepflicht**

(1) Ärzte, Zahnärzte und Hebammen haben innerhalb von 48 Stunden dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen,

- a) Geschlechtskranke oder krankheitsverdächtige Personen,
- b) Personen, die Geschlechtskranke oder Krankheitsverdächtige angesteckt haben oder die von Geschlechtskranken oder Krankheitsverdächtigen angesteckt sein können,
- c) Schwangere, die an Syphilis erkrankt sind oder waren,
- d) neugeborene Kinder einer an Syphilis erkrankten oder erkrankt gewesenen Frau

unter Deckbezeichnung ohne Namensnennung zu melden.

(2) Die Frist gemäß Abs. 1 beginnt im Falle der Buchstaben a bis c mit der Feststellung einer Geschlechtskrankheit oder eines Krankheitsverdachtes, im Falle des Buchst. d mit der Geburt.

## § 18

**Namentliche Meldung**

(1) Namentlich zu melden ist ein Geschlechtskranker oder Krankheitsverdächtiger, der

- a) sich trotz der Verpflichtung ärztlich nicht untersuchen oder behandeln läßt oder sich nicht der Untersuchung bzw. Behandlung bis zum Abschluß unterzieht,
- b) bei Beginn der Untersuchung oder Behandlung nicht angibt, von welchem Arzt er zuvor untersucht oder behandelt worden ist,
- c) den ärztlichen Anordnungen hinsichtlich der Untersuchung und Behandlung, der Überweisung durch eine zur Untersuchung oder Behandlung nicht berechnete Person zu einem berechtigten Arzt oder der ärztlichen Überweisung zur stationären Behandlung nicht Folge leistet,
- d) sich entgegen dem Verbot des Geschlechtsverkehrs oder geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen nicht enthält,

e) erforderliche Auskünfte über die Ansteckungsmöglichkeiten dem berechtigten Arzt nicht gibt oder vom Arzt zur Untersuchung nicht aufgefordert werden kann,

f) entgegen dem Verbot Blut spendet,

g) durch die berufliche Tätigkeit eine erhöhte Ansteckungsgefahr bietet,

h) als dringend krankheitsverdächtig gilt.

(2) Wenn mehrfache Meldungen auf einen dringend Krankheitsverdächtigen schließen lassen, so kann der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, eine namentliche Meldung verlangen.

(3) Der eine Schwangerschaft feststellende Arzt hat eine Schwangere, wenn sie sich nicht gemäß § 11 vorbeugend untersuchen und behandeln läßt, namentlich zu melden. Desgleichen hat der Geburtshilfe leistende Arzt oder die Hebamme ein Neugeborenes namentlich zu melden, wenn der Sorgeberechtigte die vorbeugende ärztliche Behandlung eines Neugeborenen gemäß § 12 nicht vornehmen läßt.

## § 19

**Überweisung zur stationären Behandlung**

(1) Ein Kranker oder Krankheitsverdächtiger ist vom Arzt zur stationären Untersuchung oder Behandlung in ein Krankenhaus zu überweisen, wenn dies zur Feststellung oder Behandlung einer Geschlechtskrankheit oder wegen der Gefahr ihrer Weiterverbreitung erforderlich ist.

(2) Bei folgenden Krankheitserscheinungen durch die Erreger der Syphilis bzw. des Trippers

- a) Säuglingssyphilis,
- b) Vulvovaginitis gonorrhoeica infantum,
- c) Ophthalmö-Blenorrhoe

ist der Arzt verpflichtet, die Überweisung zur stationären Behandlung vorzunehmen. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, kann auf ärztlichen Antrag hiervon Befreiung bewilligen.

## § 20

**Anordnung der Untersuchung und Behandlung**

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, kann die Untersuchung oder Behandlung in einer bestimmten Behandlungsstelle oder den Nachweis der Untersuchung oder der Behandlung durch einen vom Patienten zu wählenden berechtigten Arzt befristet verlangen, wenn der Geschlechtskranker oder Krankheitsverdächtige

- a) eine erforderliche ärztliche Anweisung nicht befolgt,
- b) sich der ärztlichen Untersuchung, Behandlung oder Nachuntersuchung entzieht,
- c) entgegen dem Verbot Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen mit anderen Personen ausübt,
- d) der Überweisung in ein Krankenhaus nicht Folge leistet.

(2) Wer sich der angeordneten Untersuchung oder Behandlung entzieht, kann vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu stationärer Untersuchung oder Behandlung untergebracht werden.

(3) Wird dieser Maßnahme nicht nachgekommen, so kann durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, die Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung für Geschlechtskranke verfügt werden.

(4) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat die Unterbringung aufzuheben, sobald ihr Zweck erreicht ist. Die Voraussetzungen zur Aufhebung der Unterbringung sind vom Leiter der geschlossenen Abteilung für Geschlechtskranke und vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ständig zu überprüfen.

#### § 21

##### Aufzeichnungspflicht

Über die Untersuchungen und Behandlungen von Geschlechtskrankheiten sowie über spezielle Fürsorge bei Geschlechtskranken oder Krankheitsverdächtigen sind Aufzeichnungen in der vom Ministerium für Gesundheitswesen vorgeschriebenen Form anzufertigen und aufzubewahren.

#### § 22

##### Besondere Maßnahmen bei dringend Krankheitsverdächtigen

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, oder dessen Beauftragte können bei den Personen, die als dringend krankheitsverdächtig anzusehen sind (§ 3 Abs. 3), sofort die Personalien feststellen und die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den Gesundheitszustand verlangen.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, kann von dringend krankheitsverdächtigen Personen eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung von Geschlechtskrankheiten verlangen. Er kann den dringend Krankheitsverdächtigen an eine staatliche Untersuchungs- und Behandlungsstelle verweisen und diese mit der Untersuchung beauftragen. Untersuchungen zur Feststellung des Gesundheitszustandes können wiederholt verlangt werden.

(3) Im Krankheitsfalle hat der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, dringend krankheitsverdächtige Personen in einer staatlichen stationären Behandlungsstelle unterzubringen. Bei Nichtbefolgung dieser Maßnahme oder bei Verdacht, daß dieser nicht Folge geleistet wird, ist die Unterbringung in eine geschlossene Abteilung für Geschlechtskranke zu verfügen.

(4) Für die Beendigung der Unterbringung gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 4.

#### § 23

##### Maßnahmen bei anderen Personen

Bei Personen, welche an Orten, die für den Aufenthalt dringend Krankheitsverdächtiger bekannt sind, angetroffen werden und die den Verdacht des Umgangs mit solchen Personen erregen, können der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, oder dessen Beauftragte

- a) die Personalien sofort feststellen,
- b) die unverzügliche Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den Gesundheitszustand und bei Nichtbefolgung die Untersuchung in einer staatlichen Behandlungsstelle verlangen.

#### § 24

##### Sozialheime

Die geeignete Betreuung dringend Krankheitsverdächtiger über 18 Jahre in Sozialheimen kann durch die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, mit Zustimmung der aufzunehmenden Person erfolgen. Die Unterbringung hat zum Ziel, durch erzieherische Arbeit und geregelte Lebensweise eine Besserung der Unterbrachten zu erreichen und die Rückführung in die Gesellschaft zu fördern.

#### § 25

##### Berufsbeschränkungen

Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, kann zur Verhütung der Ansteckung Berufsbeschränkungen befristet oder unbefristet aussprechen.

#### § 26

##### Verfügungen und Beschwerden

(1) Verfügungen des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, sind schriftlich zu erlassen, zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen.

(2) Gegen eine Verfügung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, gemäß den Bestimmungen des § 20 Absätze 1 bis 3, § 22 Abs. 3, § 25 oder gegen die Zurücknahme einer Zulassung gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. c hat der Betroffene das Recht der Beschwerde an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, schriftlich einzulegen oder mündlich zu Protokoll zu erklären und gleichzeitig zu begründen.

(3) Wird die Beschwerde für begründet gehalten, so ist dieser binnen 1 Woche nach Eingang der Beschwerde abzuheifen, anderenfalls ist sie an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, weiterzuleiten. Über die Beschwerde ist binnen 2 Wochen nach Eingang endgültig zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind schriftlich zu erteilen und zu begründen.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Beschwerdeentscheidung zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der angeordneten Maßnahmen aussetzen.

#### § 27

##### Durchsetzung von Verfügungen und polizeiliche Amtshilfe

(1) Werden Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Durchführung getroffener Verfügungen

- a) gegen einen Kranken oder Krankheitsverdächtigen zur ärztlichen Untersuchung oder Behandlung gemäß § 20 Absätzen 1 bis 3,
- b) gegen eine dringend krankheitsverdächtige Person zur Feststellung der Personalien oder gegen eine andere Person zur ärztlichen Untersuchung oder Behandlung gemäß § 22 Absätzen 1 bis 3,
- c) gegen andere Personen zur Feststellung der Personalien oder zur ärztlichen Untersuchung

nicht befolgt, können diese entsprechend durchgesetzt werden.

(2) Die Organe der Deutschen Volkspolizei leisten bei der Durchführung dieser Maßnahmen Amtshilfe, wenn den Umständen nach zu erkennen ist, daß die mit der Durchführung der Maßnahmen Beauftragten mit Gewalt bedroht oder tätlich angegriffen werden könnten.

## II.

### Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

#### § 28

##### Ordnungsstrafen

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer

- a) als Kranker oder Krankheitsverdächtiger seine Pflichten gemäß § 4 Abs. 1 oder 2, § 10 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1 oder 2 verletzt,



- b) als dringend Krankheitsverdächtiger seiner Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gemäß § 22 Abs. 1 nicht nachkommt oder den Maßnahmen gemäß § 22 Abs. 2 nicht Folge leistet,  
 c) gegen die §§ 11, 13, 14 oder 15 verstößt, eine Behandlung gemäß § 12 verhindert oder eine Maßnahme gemäß § 25 nicht befolgt,  
 d) als Arzt, Zahnarzt oder Hebamme die Pflichten gemäß §§ 17, 18 oder 21 nicht erfüllt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128).

#### § 29

##### Verletzung des Verbotes des Geschlechtsverkehrs

(1) Wer Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen mit einer anderen Person ausübt, obwohl er weiß, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet oder mit dieser Möglichkeit rechnen muß, wird mit öffentlichem Tadel, bedingter Verurteilung oder Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen ausübt, obwohl eine ausdrückliche Erklärung der ärztlichen Unbedenklichkeit gemäß § 9 nicht vorliegt.

#### § 30

##### Unbefugte Offenbarung

Wer als Mitarbeiter des staatlichen Gesundheitswesens oder einer anderen in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten tätigen Einrichtung oder Organisation unbefugt offenbart, was ihm über die Geschlechtskrankheit eines anderen oder über die sonstigen persönlichen Verhältnisse von Untersuchungs- und Behandlungspflichtigen in seiner Tätigkeit bekannt geworden ist, wird mit öffentlichem Tadel oder mit Geldstrafe bis zu 1000 DM bestraft.

#### § 31

##### Unberechtigte Untersuchung und Behandlung sowie Fernbehandlung

(1) Wer, ohne Arzt zu sein, die Geschlechtsorgane eines Menschen untersucht oder behandelt, wird mit öffentlichem Tadel, mit Geldstrafe bis zu 1000 DM, mit bedingter Verurteilung oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Fernbehandlung von Geschlechtskrankheiten durchführt oder wer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen Ratschläge für die Selbstbehandlung von Geschlechtskrankheiten erteilt.

### III.

#### Schlußbestimmungen

#### § 32

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen.

#### § 33

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 10. März 1961 in Kraft.

#### (2) Gleichzeitig treten

- a) die Verordnung vom 11. Dezember 1947 zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten unter der deutschen Bevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (ZVOBl. 1948 S. 44),  
 b) die Erste Verordnung vom 30. Juli 1948 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten unter der deutschen Bevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (ZVOBl. S. 526)

außer Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1961

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Gesundheitswesen

Rau  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Sefrin  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

#### Anordnung

##### über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen.

Vom 20. Februar 1961

Zur Gewährleistung der sach- und fachgerechten Ausführung von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen wird auf Grund des § 9 der Verordnung vom 17. März 1960 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft (GBI. I S. 211) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Begriffsbestimmungen

(1) Energieversorgungsanlagen im Sinne dieser Anordnung sind

- a) elektrische Starkstromanlagen,  
 b) Gasanlagen,  
 c) Fernwärmanlagen,

die der Verteilung und Abnahme von Elektroenergie, Gas oder Wärme dienen.

(2) Das Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen umfaßt die Errichtung von Energieversorgungsanlagen und die Vornahme von Arbeiten an diesen Anlagen.

(3) Berechtigte Hersteller sind Bürger und juristische Personen, die nach den Bestimmungen dieser Anordnung zur Ausführung von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen berechtigt sind.

#### § 2

##### Erteilung der Berechtigung

(1) Bürger und juristische Personen (z. B. Betriebe und Genossenschaften), deren wirtschaftlicher Zweck ausschließlich oder teilweise auf die Ausführung von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen gerichtet ist, sind verpflichtet, bei dem örtlich für sie zuständigen VEB Energieversorgung (EVB) unter Nachweis der in dieser Anordnung festgelegten persönlichen und technischen Voraussetzungen die Berechtigung zum Ausführen der genannten Arbeiten zu beantragen.

(2) Der EVB erteilt bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen durch Ausstellung eines Ausweises die Berechtigung zum Ausführen der Arbeiten.

**Persönliche Voraussetzungen****§ 3**

Sozialistische Betriebe und Genossenschaften sowie sonstige Betriebe müssen einen Fachmann, der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist, fest angestellt haben, sofern der Leiter oder Inhaber des Betriebes nicht selbst verantwortlicher Fachmann ist. Weiterhin muß die Gewerbeerlaubnis vorliegen, soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

**§ 4**

(1) Der verantwortliche Fachmann muß entweder

- a) an einer Fachschule der volkseigenen Industrie oder bei der zuständigen Handwerkskammer die Meisterprüfung mit Erfolg abgelegt haben

für Arbeiten an Starkstromanlagen in der Fachrichtung Elektrische Anlagen oder einer entsprechenden Fachrichtung der Elektrotechnik,

für Arbeiten an Gasanlagen in der Fachrichtung Gasverteilung oder einer entsprechenden Fachrichtung im Gasfach,

für Arbeiten an Fernwärmanlagen in der Fachrichtung Wärme-, luft- und kältetechnische Anlagen oder einer entsprechenden Fachrichtung im Maschinenbau

oder

- b) an einer Hoch- oder Fachschule ein Ingenieurstudium erfolgreich abgeschlossen haben

für Arbeiten an Starkstromanlagen in der Hauptfachrichtung Starkstromtechnik oder einer entsprechenden Fachrichtung der Elektrotechnik,

für Arbeiten an Gasanlagen in der Hauptfachrichtung Gasfach oder einer entsprechenden Fachrichtung,

für Arbeiten an Fernwärmanlagen in der Fachrichtung Wärme-, luft- und kältetechnische Anlagen oder einer entsprechenden Fachrichtung im Maschinenbau

sowie

in seinem Fachgebiet praktisch tätig gewesen sein. Die Dauer dieser Tätigkeit soll in der Regel 3 Jahre, sie muß jedoch mindestens 1 Jahr betragen.

(2) Betriebe, die Arbeiten an Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen über 1000 Volt (z. B. an Leucht- röhren- sowie Umspann- und Schaltanlagen) ausführen wollen, müssen außerdem den Nachweis erbringen, daß der verantwortliche Fachmann die entsprechenden theoretischen Kenntnisse besitzt und auf diesem Gebiet praktisch tätig war. Der EVB kann die Berechtigung für die Ausführung dieser Arbeiten von der fachgerechten Errichtung von Probeanlagen abhängig machen.

**§ 5**

(1) Betriebe, die Arbeiten an Fernwärmanlagen ausführen, müssen die Anfertigung von wärmetechnischen Berechnungen einem Fachmann übertragen, der die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b erfüllt.

(2) Schweißarbeiten an Energieversorgungsanlagen muß der berechtigte Hersteller einem zur Ausführung von Schweißarbeiten zugelassenen Betrieb übertragen, wenn er nicht selbst nach den hierfür geltenden Bestimmungen zugelassen ist.\*

\* Zur Zeit Anordnung vom 1. August 1956 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten (GBl. I S. 619)

**Technische Voraussetzungen****§ 6**

Die Betriebe müssen den Besitz der einschlägigen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung nachweisen, und zwar

- a) die Arbeitsschutzanordnungen, Deutsche Bauordnung, Staatlichen Standards und DIN-Blätter,
- b) die Technischen Anschlußbedingungen für Starkstrom-, Gas- oder Fernwärmanlagen,
- c) die Energielieferungsbedingungen sowie
- d) für Starkstromanlagen die entsprechenden VDE-Vorschriften, für Gasanlagen die TGL 79—1 1512 und für Wärmanlagen die entsprechenden DIN-Blätter.

**§ 7**

Die Betriebe müssen eine ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt besitzen. Die Werkstatt muß mindestens folgende Spezialeinrichtungen enthalten:

- a) Meß- und Prüfeinrichtungen, die eine ausreichende Kontrolle auf Einhaltung der technischen Vorschriften bei der Ausführung der Arbeiten an den Energieversorgungsanlagen ermöglichen,
  - aa) für Starkstromanlagen Isolationsprüfer (500 V Prüfspannung) Spannungsmesser für Gleich- und Wechselspannung bis 500 V Strommesser für Gleich- und Wechselstrom bis 100 A Drehfeldanzeiger Erdungsmeßgerät und Gerät zur Prüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen
  - bb) für Gasanlagen Druckpumpe bis 3 at Betriebsdruck Wassermanometer bis 500 mm WS
  - cc) für Wärmanlagen Prüfmanometer und Druckpumpe bis 40 at;
- b) den technischen Anforderungen und Vorschriften sowie den Arbeitsschutzanordnungen entsprechende Schweißeinrichtungen für Schweißarbeiten an Energieversorgungsanlagen.

**§ 8****Pflichten und Rechte der berechtigten Hersteller**

- (1) Jeder berechtigte Hersteller ist verpflichtet,
- a) alle Arbeiten unter Beachtung der in § 6 genannten Vorschriften auszuführen oder ausführen zu lassen;
  - b) die Ausführung der Arbeiten entweder selbst zu überwachen oder durch einen verantwortlichen Fachmann überwachen zu lassen;
  - c) seine Beschäftigten über die Vorschriften zu belehren;
  - d) die Meldungen abzugeben und Anlagenprüfungen vorzunehmen, die nach den in § 6 genannten Bestimmungen erforderlich sind.

(2) Der von einem EVB ausgestellte Ausweis berechtigt auch zum Ausführen von Arbeiten in den Lieferbereichen eines anderen EVB. Der berechtigte Her-

steller ist jedoch verpflichtet, diesem EVB vor der erstmaligen Ausführung von Installationsarbeiten den Berechtigungsausweis vorzulegen oder eine beglaubigte Abschrift dieses Ausweises der Installationsanmeldung beizufügen.

## § 9

**Ausübung des Kontrollrechts**

(1) Dem EVB steht das Recht zu, fertiggemeldete Anlagen eines berechtigten Herstellers auf die Einhaltung der in § 6 genannten Bestimmungen zu prüfen.

(2) Zur Beseitigung von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt werden, kann der EVB dem Hersteller eine angemessene Frist stellen.

(3) Durch die Ausübung des Kontrollrechts wird der berechtigte Hersteller von der Verantwortung für die sachgemäße Ausführung der von ihm hergestellten Anlage nicht entbunden.

**Sonderfälle**

## § 10

(1) Beim Tode oder Ausscheiden des verantwortlichen Fachmannes bleibt der Betrieb berechtigt, wenn ein verantwortlicher Fachmann auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung die technische Verantwortung für die vom Betrieb ausgeführten Arbeiten übernimmt. Der Betrieb hat jedoch spätestens nach 6 Monaten einen verantwortlichen Fachmann fest anzustellen.

(2) Das gleiche gilt für die Erben, wenn der Erblasser als Inhaber des Betriebes selbst verantwortlicher Fachmann war.

## § 11

Ist der verantwortliche Fachmann verhindert, die Arbeiten persönlich zu überwachen, so haben er und der berechtigte Hersteller dafür zu sorgen, daß die Arbeiten von einem anderen verantwortlichen Fachmann überwacht werden. Ist er voraussichtlich länger als 6 Monate verhindert oder wesentlich behindert, die Arbeiten persönlich zu überwachen, so ist ein verantwortlicher Fachmann fest anzustellen.

## § 12

Für Außenstellen eines Betriebes, die mehr als 50 km vom Hauptbetrieb entfernt liegen, ist ein verantwortlicher Fachmann fest anzustellen. In der Außenstelle muß eine Werkstatt gemäß § 7 vorhanden oder das Mitbenutzungsrecht an einer solchen gegeben sein.

**Aberkennung der Berechtigung**

## § 13

(1) Verletzt ein berechtigter Hersteller die ihm obliegenden Pflichten, so kann eine Verwarnung oder die zeitweise bzw. dauernde Aberkennung der Berechtigung durch den für den Sitz des berechtigten Herstellers zuständigen EVB ausgesprochen werden. Bei Verstößen in sicherheitstechnischer Hinsicht ist die Bezirksinspektion der Technischen Überwachung zu verständigen, in deren Bereich die Pflichtverletzung erfolgte.

(2) Bevor der EVB eine Verwarnung oder eine Aberkennung der Berechtigung ausspricht, hat er den berechtigten Hersteller zu hören.

## § 14

(1) Die Berechtigung wird zeitweise aberkannt, wenn der berechtigte Hersteller die ihm obliegenden Pflichten in grober Weise verletzt, insbesondere

a) bei wiederholten Verstößen gegen die in § 6 genannten Bestimmungen;

b) wenn der berechtigte Hersteller wiederholt Mängel an von ihm ausgeführten Anlagen nicht innerhalb der vom EVB gesetzten angemessenen Frist beseitigt;

c) wenn der berechtigte Hersteller mit seinem Namen Arbeiten deckt, die von Nichtberechtigten ausgeführt worden sind;

d) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen strafbarer Handlungen, die eine grobe Verletzung der dem berechtigten Hersteller obliegenden Pflichten darstellen.

(2) Eine zeitweise Aberkennung der Berechtigung kann für die Dauer von 3 Monaten bis zu 3 Jahren ausgesprochen werden. Sie kann auf einzelne Arbeiten oder einen verantwortlichen Fachmann beschränkt werden. Sofern nicht ein Fall gemäß Abs. 1 Buchst. d vorliegt, muß eine Verwarnung vorausgehen.

(3) Eine dauernde Aberkennung der Berechtigung darf nur dann ausgesprochen werden, wenn die Berechtigung bereits zweimal zeitweise aberkannt worden ist oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen.

## § 15

Der EVB hat die Entscheidung über die Aberkennung schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem berechtigten Hersteller zuzustellen.

## § 16

(1) Bei zeitweiser oder dauernder Aberkennung der Berechtigung kann der berechtigte Hersteller gegen die Entscheidung Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist zu begründen und innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung über die Aberkennung bei der Abteilung Energie des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes einzureichen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(3) Über den Einspruch entscheidet die Abteilung Energie des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes nach Abstimmung mit der Bezirksinspektion der Technischen Überwachung, bei Handwerksbetrieben auch mit der Handwerkskammer des Bezirkes endgültig. Die Entscheidung soll innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Einspruches getroffen werden. Der berechtigte Hersteller ist mündlich zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(4) Mit der Rechtskraft der Entscheidung über die zeitweise oder dauernde Aberkennung der Berechtigung verliert der Berechtigungsausweis seine Gültigkeit und ist von dem zuständigen EVB einzuziehen.

**Erteilung von beschränkten Berechtigungen**

## § 17

(1) Betrieben und sonstigen Institutionen, deren wirtschaftlicher Zweck nicht auf das Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen gerichtet ist, wird auf Antrag vom EVB die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an eigenen Anlagen erteilt, wenn sie die Voraussetzungen gemäß §§ 3 bis 7 erfüllen.

(2) Der EVB kann Betrieben und sonstigen Institutionen gemäß Abs. 1, auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 3 bis 5, auf Antrag die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an eigenen Anlagen in bestimmtem Umfange erteilen, wenn sie einen Fachmann fest angestellt haben, der

a) nach abgeschlossener Berufsausbildung in den letzten 3 Jahren ohne Unterbrechung in seinem Fachgebiet erfolgreich tätig war und

b) vor einer Prüfungskommission, die sich aus Vertretern der Technischen Überwachung, der Kammer der Technik und des EVB zusammensetzt, die Befähigung zur Durchführung der Arbeiten in technischer und arbeitsschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen hat.

(3) Einem nach den Absätzen 1 und 2 berechtigten Betrieb, z. B. der sozialistischen Landwirtschaft einschließlich Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) und Reparatur-Technische-Stationen (RTS), kann der EVB die Berechtigung auch für die Ausführung von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen Dritter in bestimmtem Umfang erteilen, gegebenenfalls befristet.

(4) Die Erteilung der beschränkten Berechtigung erfolgt durch Ausstellung eines Ausweises.

(5) Der Fachmann ist in sicherheitstechnischer Hinsicht für die von ihm oder unter seiner Anleitung ausgeführten Arbeiten verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung der technischen Bestimmungen gemäß § 6.

(6) Im übrigen finden auf die beschränkte Berechtigung die §§ 6 bis 16 entsprechende Anwendung. Der EVB kann jedoch von den Bedingungen des § 7 Abweichungen zulassen, sofern die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten dadurch gewährleistet bleibt.

#### § 18

(1) Die zuständige Bezirksinspektion der Technischen Überwachung (TÜ) kann nach den vorstehenden Bestimmungen nicht berechtigten Betrieben und sonstigen Institutionen, soweit sie lediglich Instandhaltungsarbeiten an betriebseigenen Anlagen oder Revisionsarbeiten an elektrisch betriebenen Einrichtungen, z. B. Kühlanlagen und Aufzügen, Dritter durch ihre Elektrofacharbeiter durchführen lassen wollen, auf Antrag die Berechtigung zur Ausführung dieser Arbeiten in bestimmtem Umfang erteilen. Das gilt auch für die im Funkentstörungsdienst der Deutschen Post tätigen Fachkräfte, die bei ihrer Kontrolltätigkeit bestimmte Instandhaltungsarbeiten an Elektrogeräten (z. B. Kondensatoreneinbau) durchführen sollen. Voraussetzung für die Erteilung der Berechtigung ist jedoch, daß der Elektrofacharbeiter mindestens 3 Jahre auf dem Gebiet der Elektroinstallation tätig war oder die im Funkentstörungsdienst tätige Fachkraft der TÜ die für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten notwendige Befähigung nachweist.

(2) Die Berechtigung wird nur befristet und auf Widerruf erteilt. In dem über die Berechtigung ausgestellten Ausweis muß ferner der Tätigkeitsumfang festgelegt werden.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, einen verantwortlichen Fachmann, der die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt, fest anzustellen, wenn er entsprechend dem Umfang der an betriebseigenen Anlagen auszuführenden Instandhaltungsarbeiten mehr als 3 Elektrofacharbeiter beschäftigen muß.

#### § 19

##### Mitteilungspflicht des berechtigten Herstellers

Der berechtigte Hersteller hat dem EVB — im Falle des § 18 der zuständigen Bezirksinspektion der Technischen Überwachung — unverzüglich alle Änderungen der persönlichen und technischen Voraussetzungen schriftlich mitzuteilen, die nach Erteilung der Berechtigung eintreten.

#### § 20

##### Erlöschen der Berechtigung

Bei Erlöschen der Berechtigung ist der Berechtigungsausweis an den EVB — im Falle des § 18 der zuständigen Bezirksinspektion der Technischen Überwachung — zurückzugeben.

#### § 21

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer

- a) Arbeiten an Energieversorgungsanlagen ausführt, ohne hierzu berechtigt zu sein;
- b) seine Mitteilungspflicht gemäß § 19 verletzt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, in dessen Gebiet der Hersteller seinen Sitz hat.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

#### § 22

##### Übergangsbestimmungen

Bürger und Betriebe, die auf Grund der Zweiten Durchführungsanordnung vom 27. März 1954 zur Energiewirtschaftsverordnung — Vorschriften über die Berechtigung zur Ausführung von Starkstromanlagen und zur Ausführung von Arbeiten an Gasleitungen — (GBl. S. 411) berechtigt sind, sind verpflichtet, einen Antrag gemäß § 2 zu stellen. Die Berechtigung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung gestellt wird.

#### § 23

##### Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsanordnung vom 27. März 1954 zur Energiewirtschaftsverordnung — Vorschriften über die Berechtigung zur Ausführung von Starkstromanlagen und zur Ausführung von Arbeiten an Gasleitungen — (GBl. S. 411) außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1961

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Hinkelmann

Mitglied der Staatlichen Plankommission

Inst. f. Zivilr. 13  
M. Luther Rins 13

12  
184

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 11. März 1961	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 61	Verordnung über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag (London 1948) .....	93
15. 2. 61	Anordnung über die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in eigener Praxis	93
25. 2. 61	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für Unterrichtsmittel und Schulmöbel .....	97
25. 2. 61	Anordnung über die Ausbildung der Leiter von Jugendherbergen und Touristenheimen .....	98
22. 2. 61	Anordnung Nr. 4 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte	99
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		100

#### Verordnung

#### über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag (London 1948).

Vom 23. Februar 1961

##### § 1

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist dem am 10. Juni 1948 auf der internationalen Konferenz zum Schutze des menschlichen Lebens auf See in London unterzeichneten Vertragswerk (Internationaler Schiffssicherheitsvertrag, London 1948) beigetreten.

(2) Das Vertragswerk, bestehend aus

1. dem Schlußprotokoll,
2. dem Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Anhang A),
3. den Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Anhang B),
4. Entschlüsseungen und Empfehlungen der Konferenz (Anhang C—D),

wird im Sonderdruck Nr. 335 des Gesetzblattes\* veröffentlicht.

##### § 2

Das Internationale Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See und die Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (§ 1 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 dieser Verordnung) sind am 26. April 1960 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

##### § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. April 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 1931 über das Internationale Übereinkommen zum Schutze des

\* Der Erscheinungstermin wird im GBL II bekanntgegeben.

- menschlichen Lebens auf See — Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 — (RGBl. II S. 235),
- b) die Verordnung vom 22. Dezember 1932 zur Sicherung der Seefahrt (RGBl. II S. 243),
  - c) die Verordnung vom 18. Oktober 1903, betreffend das Ruderkommando auf See (RGBl. S. 283),
  - d) die Anordnung vom 24. November 1953 zur Inkraftsetzung der Ordnung zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung) (GBl. S. 1211).

Berlin, den 23. Februar 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Verkehrswesen

Rau  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Kramer

#### Anordnung

#### über die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in eigener Praxis.

Vom 15. Februar 1961

##### § 1

(1) Erfahrenen Ärzten und Zahnärzten kann nach abgeschlossener Fachausbildung zur Durchführung ambulanter medizinischer Betreuung der Bevölkerung die Erlaubnis zur Niederlassung in eigener Praxis (im folgenden Niederlassungserlaubnis genannt) erteilt werden. In der Regel soll die Niederlassungserlaubnis für ein Fachgebiet, in Ausnahmefällen höchstens für zwei Fachgebiete, erteilt werden.

(2) Der in eigener Praxis niedergelassene Arzt oder Zahnarzt führt für eigene Rechnung die medizinische Betreuung der Bevölkerung haupt- oder nebenberuflich durch.

(3) Die Niederlassungserlaubnis wird entsprechend den Bedürfnissen der ambulanten medizinischen Betreuung erteilt.

(4) Die zu besetzenden haupt- oder nebenberuflichen Niederlassungen in eigener Praxis sind in medizinischen Zeitschriften öffentlich auszuschreiben. Bei der Ausschreibung ist anzugeben, bis zu welchem Termin die Bewerbungen einzureichen sind. Grundsätzlich ist eine Frist von 4 Wochen vom Tage des Erscheinens der Ausschreibung angemessen.

(5) In Ausnahmefällen kann der Minister für Gesundheitswesen den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, von der öffentlichen Ausschreibung befreien.

### § 2

(1) Die Niederlassungserlaubnis wird dem Arzt oder Zahnarzt vom Kreisarzt erteilt, in dessen Bereich die Niederlassung ausgeschrieben oder beantragt wurde.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag ist das Fachkonsilium des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu hören. Das Fachkonsilium kann den Bewerber zur Beratung hinzuziehen.

(3) Das Fachkonsilium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Kreisarzt als Vorsitzenden,
- b) zwei Ärzten bzw. Zahnärzten als Vertreter des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen (darunter einem in eigener Praxis niedergelassenen Arzt bzw. Zahnarzt),
- c) zwei vom Kreisarzt benannten erfahrenen Fachärzten bzw. Fachzahnärzten (darunter einem in eigener Praxis niedergelassenen Facharzt bzw. Fachzahnarzt des betreffenden Fachgebietes, für das die Niederlassungserlaubnis beantragt wird).

(4) Ärzte und Zahnärzte, denen vor Inkrafttreten dieser Anordnung die Niederlassungserlaubnis erteilt worden ist, gelten als niedergelassen entsprechend dieser Anordnung.

### § 3

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sind beizufügen:

- a) die Approbationsurkunde mit Bestätigung, daß der Arzt oder Zahnarzt zur selbständigen Ausübung der Heilkunde bzw. Zahnheilkunde berechtigt ist,
- b) der Nachweis der Anerkennung als Facharzt bzw. Fachzahnarzt des Fachgebietes, für das die Niederlassung beantragt wird,
- c) Zeugnisse oder andere Nachweise über die bisherige Tätigkeit als Arzt bzw. Zahnarzt.

Der Kreisarzt kann erforderlichenfalls weitere Nachweise verlangen. Von Ausländern ist zusätzlich der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift zu erbringen.

(2) Liegen Anträge mehrerer Ärzte oder Zahnärzte auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für den gleichen Praxisbereich vor, so sind bei der Auswahl die fachlichen Erfahrungen und persönlichen Verhältnisse der Antragsteller zu berücksichtigen.

### § 4

(1) Die Niederlassungserlaubnis wird für einen festgelegten Praxisbereich als hauptberufliche Niederlassung nach dem Muster der Anlage 1, als nebenberufliche Niederlassung nach dem Muster der Anlage 2 erteilt. Sie ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühr für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis beträgt entsprechend der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) 50 DM.

(3) Mit der Aushändigung der Niederlassungserlaubnis ist der Arzt oder Zahnarzt schriftlich aufzufordern, den Termin der Aufnahme der Tätigkeit in eigener Praxis, die Anschrift der Wohnung und der Praxisräume, die Fernsprechnummer sowie die Sprechstundenzeiten dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, und der Bezirksabrechnungsstelle der Gewerkschaft Gesundheitswesen mitzuteilen. Änderungen der Wohnanschrift, der Fernsprechnummer sowie der Sprechstundenzeiten sind diesen Stellen bekanntzugeben.

### § 5

(1) Der Arzt oder Zahnarzt, dem die Niederlassungserlaubnis erteilt worden ist, führt diese Tätigkeit auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse der örtlichen staatlichen Organe über den Gesundheitsschutz aus.

(2) Der Arzt oder Zahnarzt, dem die Niederlassungserlaubnis erteilt worden ist, ist berechtigt und verpflichtet zur Behandlung:

- a) der bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Deutschen Versicherungsanstalt Versicherten einschließlich ihrer behandlungsberechtigten Angehörigen und
- b) derjenigen Personen, für deren ärztliche Betreuung im Krankheitsfalle die Träger der Sozialversicherung die Kosten übernehmen.

Die zwischen den Trägern der Sozialversicherung und den zuständigen Organen der Gewerkschaft Gesundheitswesen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen über die ärztliche bzw. zahnärztliche Versorgung der Sozialversicherten gelten für alle niedergelassenen Ärzte bzw. Zahnärzte in eigener Praxis.

(3) Der Arzt oder Zahnarzt ist zur Untersuchung und Behandlung Kranker auf deren Kosten berechtigt.

### § 6

(1) Der Arzt oder Zahnarzt ist verpflichtet, seine Patienten sorgfältig und gewissenhaft unter Anwendung bewährter Methoden der medizinischen Wissenschaft und Praxis zu betreuen.

(2) Der hauptberuflich niedergelassene Arzt oder Zahnarzt nimmt am Bereitschaftsdienst entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen teil.

(3) Der Arzt oder Zahnarzt hat über jeden Patienten Aufzeichnungen zu machen. Diese sowie Krankheitsgeschichten und sonstige Unterlagen sind mindestens 10 Jahre nach Abschluß der Behandlung aufzubewahren; hiervon sind nicht feuerfeste Röntgenbilder ausgenommen.

(4) Der Arzt oder Zahnarzt ist verpflichtet, seine Praxisräume mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen und ärztlichen bzw. zahnärztlichen Instrumenten auszustatten.

(5) Bei Ausübung der Praxis sind die geltenden Arbeitsschutzanordnungen sowie die hygienischen Vorschriften zu beachten.

(6) Besitzt der Arzt oder Zahnarzt mehrere Facharztanerkennungen, so dürfen im Rahmen der Ausübung und Kennzeichnung der Praxis (Schild, Stempel usw.) nur die Facharztbezeichnungen der Fachgebiete geführt

werden, für die die Niederlassungserlaubnis erteilt worden ist.

## § 7

(1) Der Arzt oder Zahnarzt ist verpflichtet, die Praxis selbst auszuüben.

(2) Ehegatten, die im Besitz der Approbation gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a sind, können in der Praxis des Ehegatten ohne besondere Niederlassungserlaubnis mitarbeiten. Die Mitarbeit ist durch den Praxisinhaber dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, und der Bezirksabrechnungsstelle der Gewerkschaft Gesundheitswesen anzuzeigen.

## § 8

(1) Der Arzt oder Zahnarzt kann sich innerhalb eines jeden Kalenderjahres bis zur Dauer von 2 Monaten, bei Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 6 Monaten, von einem anderen Arzt bzw. Zahnarzt vertreten lassen. Für die Benennung des Vertreters ist der Praxisinhaber verantwortlich. Aufnahme und Beendigung der Vertretungstätigkeit sind dem Kreisarzt mitzuteilen.

(2) Der Kreisarzt kann nach Anhören des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen beim Vorliegen triftiger Gründe (z. B. Arbeitsunfähigkeit) eine Nichtausübung der Praxis, auch über die im Abs. 1 genannten Fristen hinaus, genehmigen.

(3) Der Kreisarzt kann ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen für die Zeit einer Nichtausübung der Praxis (Absätze 1 und 2) dem Arzt oder Zahnarzt von der Bestellung eines Vertreters Befreiung erteilen.

## § 9

(1) Die Niederlassungserlaubnis des Arztes oder Zahnarztes wird auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze, bei Invaliddität oder Tod einem Kind des Arztes oder Zahnarztes überschrieben, wenn dieses über die Voraussetzungen zur Ausübung der Heilkunde bzw. Zahnheilkunde in eigener Praxis gemäß § 3 Abs. 1 verfügt. Sind diese Bedingungen noch nicht erfüllt, kann das Ministerium für Gesundheitswesen eine Ausnahmeregelung treffen, in der gleichzeitig zu vereinbaren ist, wie die erforderliche Qualifikation zur Fortführung der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Praxis erworben wird.

(2) Die Überschreibung kann auch auf den Ehegatten vorgenommen werden, wenn dieser die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und eine Überschreibung beantragt wird.

(3) Beantragte Überschreibungen zu Lebzeiten im Sinne der Absätze 1 und 2 müssen im Einvernehmen mit dem Praxisinhaber erfolgen.

(4) Bei Überschreibung der Niederlassungserlaubnis auf ein Kind oder auf den Ehegatten infolge Erreichung der Altersgrenze oder Invaliddität kann der Arzt oder Zahnarzt in der Praxis seines Kindes oder seines Ehegatten mitarbeiten. Die Mitarbeit ist durch den Praxisinhaber dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, und der Bezirksabrechnungsstelle der Gewerkschaft Gesundheitswesen mitzuteilen.

(5) Die Gebühr für die Überschreibung der Niederlassungserlaubnis beträgt entsprechend § 4 Abs. 2 50 DM.

## § 10

Der Arzt oder Zahnarzt untersteht in seiner Berufstätigkeit der Aufsicht des Kreisarztes. Er hat diesem oder seinem ärztlichen bzw. zahnärztlichen Vertreter auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder Einblick in

seine Unterlagen (Karteien, Aufzeichnungen, Gutachten usw.) zu gestatten und diese vorzulegen.

## § 11

Ärzte oder Zahnärzte, denen die Niederlassungserlaubnis erteilt worden ist, haben die Möglichkeit, nebenberuflich staatliche Aufgaben der Prophylaxe zu übernehmen. Sie können außerdem in staatlichen Gesundheitseinrichtungen nebenberuflich tätig sein.

## § 12

Zur Entwicklung der ambulanten medizinischen Betreuung durch Ärzte und Zahnärzte in eigener Praxis wird beim Ministerium für Gesundheitswesen eine Kommission gebildet. Die Kommission hat die Aufgabe, in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der örtlichen staatlichen Organe und den von den Ärzten und Zahnärzten gestellten Anträgen auf Erteilung der haupt- oder nebenberuflichen Niederlassungserlaubnis eine koordinierte Entwicklung der ambulanten medizinischen Betreuung zu sichern.

## § 13

Die Niederlassungserlaubnis in eigener Praxis erlischt,

- wenn die Approbation zurückgenommen oder das Ruhen der Befugnis zur Ausübung der Heilkunde angeordnet oder gegen den Arzt oder Zahnarzt ein — nicht nur vorläufiges oder befristetes — Verbot der Ausübung der Tätigkeit in eigener Praxis verhängt wird, mit der Rechtskraft der Entscheidung;
- wenn der Arzt oder Zahnarzt auf die Approbation oder auf die Ausübung der Heilkunde verzichtet;
- wenn der Arzt oder Zahnarzt auf die Niederlassungserlaubnis durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisarzt verzichtet;
- wenn der Arzt oder Zahnarzt auf seinen Antrag die haupt- oder nebenberufliche Niederlassungserlaubnis für einen anderen Praxisbereich erhält;
- mit dem Tod des Arztes oder Zahnarztes, sofern nicht eine Überschreibung gemäß § 9 beantragt wird.

## § 14

(1) Der Kreisarzt kann die Niederlassungserlaubnis zurücknehmen,

- wenn der Arzt oder Zahnarzt die Niederlassungserlaubnis durch wissentlich falsche oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat;
  - wenn er nicht binnen 6 Monaten nach Erteilung der Erlaubnis die Tätigkeit in eigener Praxis aufgenommen hat;
  - wenn er die Praxis nicht selbst oder nicht mehr ordnungsgemäß ausübt;
  - wenn auf Grund von Tatsachen, besonders von strafbaren Handlungen oder Verstößen gegen die ärztlichen Berufspflichten, dem Arzt oder Zahnarzt die Ausübung der Tätigkeit in eigener Praxis nicht mehr gestattet werden kann.
- (2) Vor der Zurücknahme ist das Fachkonsilium gemäß § 2 Abs. 3 und der Arzt oder Zahnarzt zu hören.

## § 15

(1) Kann entsprechend § 3 Abs. 2 ein Antrag nicht berücksichtigt werden oder wird eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 14 zurückgenommen, so kann der Arzt oder Zahnarzt binnen 3 Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Kreisarzt Einspruch einlegen. Über den Einspruch ist innerhalb eines Monats zu entscheiden.

(2) Gibt der Kreisarzt nach Anhören des Fachkonsiliums gemäß § 2 Abs. 3 dem Einspruch nicht statt, so hat der Arzt oder Zahnarzt das Recht der Beschwerde.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats an den Beschwerdeausschuß des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu richten. Der Beschwerdeausschuß soll über die Beschwerde binnen einem Monat nach deren Eingang entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.

(4) Einspruch und Beschwerde haben aufschiebende Wirkung.

§ 16

Der Beschwerdeausschuß gemäß § 15 Abs. 3 setzt sich zusammen aus:

- a) dem Bezirksarzt oder einem von ihm benannten Arzt bzw. Zahnarzt als Vorsitzenden,
- b) zwei vom Bezirksvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen benannten Mitgliedern der Bezirksfachgruppe Ärzte bzw. Zahnärzte (darunter einem in eigener Praxis niedergelassenen Arzt oder Zahnarzt),
- c) zwei vom Bezirksarzt ernannten Fachärzten bzw. Fachzahnärzten (darunter einem in eigener Praxis niedergelassenen Facharzt bzw. Fachzahnarzt).

§ 17

Unterlagen, wie Akten, Aufzeichnungen, Krankheitsgeschichten, Gutachten usw., die noch der Verpflichtung zur Aufbewahrung unterliegen, sind bei Erlöschen und Zurücknahme der Niederlassungserlaubnis dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu übergeben. Über die Verwendung der übrigen Unterlagen entscheidet der Kreisarzt.

§ 18

(1) Räume, in denen ein Arzt oder Zahnarzt wohnt oder gewohnt hat bzw. seine Praxis ausübt oder ausgeübt hat, dürfen nur mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, anderen Personen überlassen werden.

(2) Ärztliche oder zahnärztliche Einrichtungsgeräte oder Instrumente, die der Arzt oder Zahnarzt in seiner Praxis verwendet hat, können an Ärzte bzw. Zahnärzte und Gesundheitseinrichtungen verkauft oder vermietet werden.

(3) Verkauf oder Verpachtung einer Praxis sind nicht zulässig.

§ 19

(1) Der zur selbständigen Ausübung der Heilkunde berechnete Arzt oder Zahnarzt bedarf zur Untersuchung und Behandlung Kranker auf deren Kosten keiner Niederlassungserlaubnis. Die Ausübung einer solchen Tätigkeit kann nur nebenberuflich erfolgen. Die Untersuchung und Behandlung Sozialversicherter und der sonstigen im Krankheitsfall von einem Träger der Sozialversicherung versorgten Personen auf Kosten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Deutschen Versicherungs-Anstalt ist in diesen Fällen nicht gestattet.

(2) Ärzte und Zahnärzte, die nebenberuflich Kranke auf deren Kosten untersuchen und behandeln, üben diese Tätigkeit außerhalb der staatlichen Einrichtungen, in denen sie tätig sind, und außerhalb der Arbeitszeit aus.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1, des § 6 (mit Ausnahme der Absätze 2 und 6) und der §§ 10 und 17 gelten für diese Tätigkeit entsprechend.

(4) Die Aufnahme einer solchen Tätigkeit ist dem Kreisarzt mitzuteilen.

§ 20

Die Bestimmungen der Anordnung vom 9. Februar 1949 über die Einrichtung ambulanter Behandlung in Krankenanstalten (ZVOBl. S. 97) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. September 1949 (ZVOBl. I S. 718) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 50) bleiben von dieser Anordnung unberührt.

§ 21

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 23. Februar 1949 über die Niederlassung der Ärzte (ZVOBl. S. 125),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1949 zur Anordnung über die Niederlassung der Ärzte (ZVOBl. I S. 441),
- c) die Anordnung vom 23. März 1949 über die Niederlassung der Zahnärzte (ZVOBl. I S. 216),
- d) die Erste Durchführungsbestimmung vom 21. April 1950 zur Anordnung über die Niederlassung der Zahnärzte (GBl. S. 437).

Berlin, den 15. Februar 1961

Der Minister für Gesundheitswesen  
Sefrin  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Rat des Kreises  
— Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen —  
— Der Leiter —

Erlaubnis  
zur Niederlassung in eigener Praxis

Herrn/Frau Dr. med. . . . .  
geboren am . . . . . in . . . . .  
wird hiermit gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Erlaubnis zur hauptberuflichen Niederlassung in eigener Praxis als Facharzt/Fachzahnarzt . . . . . für einen Praxisbereich in . . . . . erteilt.

Unterschrift

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Rat des Kreises  
— Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen —  
— Der Leiter —

Erlaubnis  
zur Niederlassung in eigener Praxis

Herrn/Frau Dr. med. . . . .  
geboren am . . . . . in . . . . .  
wird hiermit gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Erlaubnis zur nebenberuflichen Niederlassung in eigener Praxis als Facharzt/Fachzahnarzt . . . . . für einen Praxisbereich in . . . . . erteilt.

Unterschrift



**Anordnung  
über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen  
Kontors für Unterrichtsmittel und Schulmöbel.**

**Vom 25. Februar 1961**

Zur Sicherung der Versorgung der Einrichtungen der Erziehung und Bildung mit den notwendigen Unterrichtsmitteln wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Grundsätzliches**

(1) Als zentrales Lenkungs-, Absatz- und Versorgungsorgan für die von den Einrichtungen der Erziehung und Bildung benötigten Unterrichtsmittel wird mit Wirkung vom 1. Januar 1961 das Staatliche Kontor für Unterrichtsmittel und Schulmöbel — nachstehend Kontor genannt — gebildet.

(2) Das Kontor ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225).

(3) Das Kontor untersteht dem Ministerium für Volksbildung. Sein Sitz ist Leipzig.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Das Kontor hat die Aufgabe, die allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Schulen, Hoch- und Fachschulen, Einrichtungen der Lehreraus- und -weiterbildung, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Qualifizierung sowie die Einrichtungen der vorschulischen und außerunterrichtlichen Erziehung mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln zu versorgen, die nach den Weisungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen vom Deutschen Zentralinstitut für Lehrmittel genehmigt worden sind.

(2) Als Unterrichtsmittel gelten alle für die Verwendung in den Einrichtungen der Volksbildung zugelassenen Lehrmittel und Ausstattungsgegenstände einschließlich Möbel für Schulen und Erziehungseinrichtungen, die die Lehrer und Schüler für den Unterricht benötigen, ferner speziell für Unterrichtszwecke entwickelte bzw. zugelassene Werkzeuge und andere Ausstattungsgegenstände für den polytechnischen Unterricht sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterialien. Ausgenommen sind Lehr- und Fachbücher.

(3) Im einzelnen hat das Kontor folgende Aufgaben:

- a) Bilanzierung des Aufkommens und Verteilung für den Inlandsbedarf und den Export in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Volksbildung, dem Deutschen Zentralinstitut für Lehrmittel sowie anderen zuständigen Organen;
- b) Ermittlung und Abstimmung des Bedarfs, Einflußnahme auf die Produktion sowie Abschluß von Globalvereinbarungen bzw. Verträgen zur Sicherung der Bilanzdurchführung;
- c) Sicherung der Versorgung der Bedarfsträger und des Exports;
- d) Lenkung des Absatzes;
- e) eigene Handelstätigkeit.

**§ 3**

**Pflichten und Rechte**

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat das Kontor folgende Pflichten und Rechte:

- a) mit Unterstützung des Ministeriums für Volksbildung und des Deutschen Zentralinstituts für

Lehrmittel Nutzungsnormen für die Unterrichtsmittel zu erarbeiten;

- b) im Rahmen eines abgegrenzten Handelsprogramms eine eigene Handelstätigkeit durchzuführen und zu diesem Zweck auf der Grundlage von Lieferplänen Verträge mit den Produktionsbetrieben und anderen zuständigen Wirtschaftsorganen entsprechend den Bestimmungen des Vertragsgesetzes abzuschließen;
  - c) hinsichtlich der Schulmöbel und Möbel für Erziehungseinrichtungen auf Grund vorgenommener Bedarfsermittlungen die Versorgung der Schulen und Erziehungsstätten durch Vertragsabschlüsse mit den Produktionsbetrieben in Abstimmung mit dem Staatlichen Holzkontor zu regeln und die Bestellungen der zu versorgenden Einrichtungen entgegenzunehmen. Die Auslieferung im einzelnen erfolgt jedoch in der Regel auf direktem Wege zwischen den Volksbildungseinrichtungen und den Großhandelsgesellschaften;
  - d) im Rahmen seines Handelsprogramms für eine ausreichende, bedarfsgerechte Bestandhaltung zu sorgen;
  - e) zur Sicherung der für seine Arbeit entscheidenden schulpolitischen Richtlinie ständig eng mit dem Deutschen Zentralinstitut für Lehrmittel, Berlin, zusammenzuarbeiten;
  - f) ständig auf die Produktionsbetriebe, Vereinigungen volkseigener Betriebe, Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und andere in Frage kommenden staatlichen Organe einzuwirken, mit dem Ziel, Neuentwicklungen schnellstens in die Produktion zu überführen und die bedarfsgerechte Versorgung der Einrichtungen der Erziehung und Bildung durch die rationellste, möglichst serienmäßige Herstellung der Unterrichtsmittel bzw. Schul- und Kindergartenmöbel zu sichern. Bei der Neu- bzw. Weiterentwicklung der Erzeugnisse ist von der Produktion die Typisierung und Standardisierung zu berücksichtigen. Die hierzu notwendigen Maßnahmen sind gemeinsam mit dem Deutschen Zentralinstitut für Lehrmittel durchzuführen;
  - g) gegenüber den Staatlichen Kontoren, Produktionsbetrieben und anderen Organen hinsichtlich der Unterrichtsmittel, Schul- und Kindergartenmöbel im Auftrage des Ministeriums für Volksbildung und des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen zu handeln;
  - h) Lieferpläne für die bilanzierten Unterrichtsmittel einschließlich Schulmöbel nach vorheriger Abstimmung mit den zuständigen Organen aufzustellen;
  - i) in den Fragen der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Produktion und der Versorgung mit Unterrichtsmitteln, Schul- und Kindergartenmöbeln mitzuarbeiten und den zuständigen Organen entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Die im Rahmen der Pflichten und Befugnisse des Kontors beauftragten Mitarbeiter sind berechtigt, volkseigene Betriebe und sonst in Betracht kommende Institutionen zu betreten sowie die notwendigen Unterlagen einzusehen.

**§ 4**

**Leitung**

(1) Das Kontor wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Ver-

antwortung unter aktiver Teilnahme aller Mitarbeiter geleitet.

(2) Der Direktor des Kontors ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Kontors verantwortlich und gegenüber dem Ministerium für Volksbildung rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des Ministeriums für Volksbildung gebunden.

(3) Der Direktor wird vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen.

(4) Im Fall der Verhinderung des Direktors wird das Kontor vom Handelsleiter vertreten. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über. Der Handelsleiter wird vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen.

(5) Alle mit leitenden Funktionen in dem Kontor betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.

(6) Die Einstellung der Mitarbeiter sowie die Beendigung von Arbeitsverhältnissen werden durch den Direktor vorgenommen.

(7) Die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag für die polygraphische Industrie — Verlage.

#### § 5

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Kontor wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor vertreten. Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Kontors oder Personen das Kontor vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Der Direktor und der Handelsleiter als dessen Stellvertreter sind nach den Bestimmungen der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

#### § 6

##### Struktur und Geschäftsverteilung

(1) Struktur- und Stellenplan sind nach den geltenden Bestimmungen aufzustellen und vom Minister für Volksbildung zu bestätigen.

(2) Für die Geschäftsverteilung gilt der vom Direktor erlassene Geschäftsverteilungsplan.

#### § 7

##### Pädagogischer Beirat

(1) Um zu garantieren, daß bei der Tätigkeit des Kontors besonders auf die notwendigen pädagogischen Gesichtspunkte geachtet wird, wird für das Kontor ein pädagogischer Beirat gebildet. Der Beirat setzt sich aus Vertretern des Ministeriums für Volksbildung, des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen, des Deutschen Zentralinstituts für Lehrmittel, des Volkseigenen Verlages Volk und Wissen, der Schulpraxis, der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zusammen. Der Beirat soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Minister für Volksbildung berufen. Die gewerkschaftlichen Vertreter benennt der Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung.

(3) Der Direktor hat den Beirat mindestens einmal im Kalendervierteljahr einzuberufen.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 8

(1) Die Hauptabteilung Lehrmittel des Volkseigenen Verlages Volk und Wissen, Berlin, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in das Kontor überführt.

(2) Das Kontor ist Rechtsnachfolger des Volkseigenen Verlages Volk und Wissen, Berlin, hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf den ausgegliederten Betriebsteil des Verlages beziehen.

##### § 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1961

Der Minister für Volksbildung

L. V.: Lorenz

Staatssekretär

#### Anordnung

##### über die Ausbildung der Leiter von Jugendherbergen und Touristenheimen.

Vom 25. Februar 1961

Die weitere Entwicklung der Touristik und des Wanderns in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert in zunehmendem Maße die systematische Ausbildung und Qualifizierung von Kadern, die in der Lage sind, in den Jugendherbergen und Touristenheimen zur sozialistischen Erziehung der Jugend beizutragen.

In Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung und dem Komitee für Touristik und Wandern wird folgendes angeordnet:

##### § 1

(1) Die Ausbildung der Leiter von Jugendherbergen und Touristenheimen — nachstehend Jugendherbergsleiter genannt — erfolgt nach den vom Ministerium für Volksbildung bestätigten Ausbildungsplänen.

(2) Voraussetzung für die Ausbildung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung.

(3) Vor der Ausbildung als Jugendherbergsleiter muß eine mindestens einjährige Tätigkeit als Gehilfe sowie der erfolgreiche Besuch eines Wanderleiterlehrganges auf der Grundlage des Ausbildungssystems des Komitees für Touristik und Wandern und der Erwerb des Touristenabzeichens — Stufe II — nachgewiesen werden.

(4) Die Ausbildung erfolgt in einem kombinierten Kurzstudium, das wie folgt abläuft:

Grundlehrgang	von 5 Monaten
gelenktes Selbststudium	von 1 Jahr
Aufbaulehrgang	von 5 Monaten

(5) Nach dem Besuch des Aufbaulehrganges wird der Bewerber als Assistent an einer Jugendherberge oder einem Touristenheim eingesetzt. Eine Einsetzung als Jugendherbergsleiter soll erst nach einjähriger Tätigkeit als Assistent erfolgen.

(6) Jugendherbergsleiter, die ihre Tätigkeit schon vor Erlass dieser Anordnung aufgenommen haben, absolvieren das kombinierte Kurzstudium und sind dann sofort durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, zu bestätigen.

#### § 2

Nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 4 bestätigt der Direktor der Ausbildungsstätte durch ein entsprechendes Zeugnis die Qualifikation als Jugendherbergsleiter.

#### § 3

(1) Langjährig in der Praxis bewährten Jugendherbergsleitern kann bei guten Leistungen in der politisch-ideologischen und pädagogischen Arbeit sowie in der Touristik, die den Anforderungen der Ausbildung als Jugendherbergsleiter entsprechen, sowie bei guter Kenntnis der zu leistenden Verwaltungsarbeit die Qualifikation als Jugendherbergsleiter zuerkannt werden.

(2) Für die Zuerkennung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) mindestens fünfjährige erfolgreiche Praxis als Jugendherbergsleiter in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Praxisbewährung muß durch eine ausführliche Beurteilung des Rates des Kreises, Abteilung Volksbildung, in Verbindung mit dem zuständigen Kreiskomitee für Touristik und Wandern nach den in den Tätigkeitsmerkmalen angeführten Gesichtspunkten nachgewiesen werden.\*
  - b) Die Jugendherbergsleiter müssen in der Erfüllung ihrer politisch-ideologischen und pädagogischen Aufgaben und in ihrem gesellschaftlichen Einsatz Vorbild sein.
- (3) Jugendherbergsleiter, bei denen die genannten Voraussetzungen vorliegen, sind durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, der unter Abs. 4 genannten Kommission beim Ministerium für Volksbildung bis zum 31. Mai 1961 vorzuschlagen. Die notwendigen Unterlagen über die erfüllten Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Buchstaben a und b sind dem Vorschlag auf Zuerkennung beizufügen. Die Anträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, in Verbindung mit dem Bezirkskomitee für Touristik und Wandern.

(4) Über die Zuerkennung entscheidet eine Kommission des Ministeriums für Volksbildung in folgender Zusammensetzung:

- 1 Vertreter des Amtes für Jugendfragen des Ministeriums für Volksbildung als Vorsitzender,
- 1 Vertreter des Komitees für Touristik und Wandern,
- 1 Vertreter des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend,
- 1 Vertreter der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung,
- 1 Vertreter des Deutschen Wanderer- und Bergsteigerverbandes,
- 2 erfahrene Jugendherbergsleiter.

(5) Über die Zuerkennung ist eine Urkunde vom Ministerium für Volksbildung, Amt für Jugendfragen, zu erteilen.

\* Anlage II der Vereinbarung über die Vergütung der Jugendherbergsleiter, -assistenten und -gehilfen vom 22. Januar 1960, abgeschlossen zwischen dem Ministerium für Volksbildung und der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung; veröffentlicht in den „Verfügungen und Mitteilungen“ des Ministeriums für Volksbildung Nr. 5 vom 15. Februar 1960.

#### § 4

Mit den bis zum Inkrafttreten dieses Ausbildungssystems bereits tätigen Jugendherbergsleitern sind durch den für die Jugendherberge zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, in Verbindung mit dem Kreiskomitee für Touristik und Wandern persönliche Gespräche zu führen und für die Qualifizierung die notwendigen Maßnahmen und Termine festzulegen. In besonders begründeten Fällen können für die Übergangszeit Jugendherbergsleiter von Ausbildungsstufen entbunden werden. Hierüber entscheidet die nach § 3 Abs. 4 zu bildende Kommission. Ab 1. Januar 1968 kann als Jugendherbergsleiter nur tätig sein, wer nach diesem System ausgebildet bzw. bestätigt wurde.

#### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1961

Der Minister für Volksbildung  
Prof. Dr. Lemnitz

### Anordnung Nr. 4\* über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte.

Vom 22. Februar 1961

Zur Änderung der Anordnung vom 16. April 1956 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte (GBl. I S. 348) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

§ 1 der Anordnung vom 16. April 1956 wird durch folgende Ziff. 33 ergänzt:

Fachzahnarzt Praktischer Zahnarzt 3 Jahre

#### § 2

Eine Ausbildung liegt nur dann vor, wenn der Leiter der Einrichtung und der auszubildende Zahnarzt einen schriftlichen Ausbildungsvertrag abschließen.

#### § 3

Für die Anerkennung als Fachzahnarzt Praktischer Zahnarzt entfällt der Nachweis einer allgemeinärztlichen Tätigkeit.

#### § 4

(1) Die Ausbildung erfolgt in einer Ausbildungsstelle für Fachzahnärzte Praktischer Zahnarzt.

(2) In den für die Ausbildung zugelassenen Einrichtungen sind Planstellen für die Ausbildung zu Fachzahnärzten Praktischer Zahnarzt für die Dauer der Ausbildung bereitzustellen.

#### § 5

Der Leiter der ausbildenden Einrichtung kann den auszubildenden Zahnarzt zur Absolvierung eines bestimmten Ausbildungsabschnittes an eine andere Einrichtung delegieren, wenn die Ausbildung in dem bestimmten Fachgebiet in der Einrichtung nicht möglich ist.

#### § 6

Eine Fachzahnarztausbildung in einem Fachgebiet, das zur Ausbildung zum Fachzahnarzt Praktischer Zahnarzt gehört, kann auf den entsprechenden Ausbildungsabschnitt angerechnet werden.

#### § 7

(1) Zahnärzte, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung mindestens 4 Jahre konservierend, prothetisch und

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. II S. 8)

chirurgisch tätig waren, können auf Antrag durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, die staatliche Anerkennung als Fachzahnarzt Praktischer Zahnarzt entsprechend § 15 der Anordnung vom 16. April 1956 in der Fassung vom 24. März 1960 (GBl. I S. 236) erhalten.

(2) Bei Zahnärzten, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung weniger als 4 Jahre konservierend, prothetisch und chirurgisch tätig waren, entscheidet auf Antrag der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, nach den bisher in der zahnärztlichen Tätigkeit gezeigten Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten über die Erteilung der staatlichen Anerkennung oder über eine noch notwendige Ausbildung und ihre Dauer.

(3) Für Zahnärzte, die entsprechend den Absätzen 1 und 2 auf Antrag die staatliche Anerkennung erhalten,

kann das Kolloquium durch den für die Erteilung der staatlichen Anerkennung zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, erlassen werden.

## § 8

Für Assistenten an den Kliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten der Universitäten und Medizinischen Akademien sind die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend anzuwenden.

## § 9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. P 1821**

Preisverordnung Nr. 1900/1 vom 22. November 1960 — Änderung und Berichtigung von Preisverordnungen — (Baustoffe, Bauhaupt- und Baunebenleistungen) — (Warennummer 00 00 00 00), 6 Blatt, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 1831**

Preisverordnung Nr. 1830/1 vom 16. Dezember 1960 — Gas- und Wasserzähler — (Warennummern 37 56 10 00, 37 56 20 00, außer 37 56 28 00, aus 37 59 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 1852**

Preisverordnung Nr. 1176/1 vom 19. Oktober 1960 — Atemschutz- und Atrmungsgeräte — (Warennummern 37 37 10 00, 37 37 20 00, 37 37 40 00, 37 37 50 00, 37 37 90 00), 4 Blatt, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 1853**

Preisverordnung Nr. 1236/1 vom 19. Oktober 1960 — Wirkdruckmengenmesser und Schwimmermesser (Rotamesser) — (Warennummern 37 56 30 00, 37 56 40 00 und aus 37 59 00 00), 6 Blatt, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 1854**

Preisverordnung Nr. 1497/1 vom 19. Oktober 1960 — Guß-, Sinter- und Stahlmagnete — (Warennummer 38 78 36 00), 6 Blatt, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 1857**

Preisverordnung Nr. 1739/1 vom 18. November 1960 — Vordrucke — (Warennummern 56 72 10 00, 56 72 20 00, 56 74 40 00, 57 31 10 00, 57 31 20 00, 57 31 30 00, 57 32 10 00, 57 33 40 00, 57 33 90 00, 57 35 00 00, 57 42 50 00, 57 47 30 00, 57 47 51 00, 57 47 52 00, 57 47 53 00), 2 Blatt, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 1859**

Preisverordnung Nr. 974/2 vom 18. November 1960 — Kinderwagen — (Warennummer 33 57 00 00), 4 Blatt, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 1861**

Preisverordnung Nr. 1493/1 vom 11. Januar 1961 — Brillenanpassungsgeräte, Brillenkontrollgeräte und Geräte zur Augenuntersuchung und Refraktionsbestimmung — (Warennummern 37 13 70 00, 37 13 80 00, aus 37 19 00 00 und 37 31 30 00, aus 37 39 00 00, aus 37 58 70 00, aus 39 59 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 23 07 39 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61/DDR — Verlag: (G) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 65 21 — Druck: (S16) Tribune, Treptow

12  
184  
M. Lütcher Ring 13

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

Institut für Zivilrecht  
der Karl-Marx-Universität  
Leipzig

1961	Berlin, den 20. März 1961	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 61	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Großhandelsgesellschaften .....	101
22. 2. 61	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten .....	101
28. 2. 61	Anordnung über Behandlungsvorschriften für Weberei-, Wirkerei- und Konfektions-erzeugnisse .....	102
28. 2. 61	Anordnung Nr. 3 über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der staatlichen Organe, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft .....	104
16. 2. 61	Anordnung Nr. 5 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen. — Deutsche Bauordnung (DBO) — .....	104

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Bildung von Großhandelsgesellschaften.

Vom 22. Februar 1961

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 10. März 1960 über die Bildung von Großhandelsgesellschaften (GBI. I S. 133) wird in Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 5. Januar 1961 zur Erhöhung der Verantwortung der Räte in den kreisangehörigen Städten auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung (GBI. II S. 23) folgendes bestimmt:

#### § 1

Der Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. a der Anlage 2 (Richtlinie für die Tätigkeit und Zusammensetzung der Handelsökonomischen Räte der Großhandelsgesellschaften) zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. März 1960 zur Verordnung über die Bildung von Großhandelsgesellschaften (GBI. I S. 135) wird wie folgt ergänzt:

„sowie je einem Vertreter der Räte der größeren kreisangehörigen Städte;“

#### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1961

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Fillinger  
Staatssekretär

\* 2. DB (GBI. I 1960 S. 422)

### Achte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten.

Vom 22. Februar 1961

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBI. S. 579) wird in Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 5. Januar 1961 zur Erhöhung der Verantwortung der Räte in den kreisangehörigen Städten auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung (GBI. II S. 23) folgendes bestimmt:

#### § 1

Der § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. April 1953 zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBI. S. 580) erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Einrichtung der Bauernmärkte sind die örtlichen Räte verantwortlich.

(2) Bauernmärkte sind in den in der Anlage\*\* bezeichneten Städten und Industriorten einzurichten.

(3) Darüber hinaus können in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über 5000 Einwohner Bauernmärkte eingerichtet werden. Die Einrichtung solcher Bauernmärkte ist dem Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, über den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, mitzuteilen.

(4) Im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises können auch in anderen Städten und Gemeinden Bauernmärkte eingerichtet werden. Die örtlichen Räte werden dabei von den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, unterstützt.“

\* 7. DB (GBI. I 1959 S. 702)

\*\* 5. GBI. 1953 S. 583

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1960

## § 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

- a) § 3 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. August 1953 zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 927),
- b) die Siebente Durchführungsbestimmung vom 21. September 1959 zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. I S. 702).

Berlin, den 22. Februar 1961

**Der Minister für Handel und Versorgung**  
I. V.: Fillinger  
Staatssekretär

**Anordnung**  
**über Behandlungsvorschriften für Weberei-,**  
**Wirkerei- und Konfektionserzeugnisse.**

Vom 28. Februar 1961

In immer größerem Umfange werden synthetische Fasern zur Herstellung von Textilien aller Art eingesetzt und im Interesse eines bestimmten Warencharakters nach besonderen Verfahren veredelt. Zum Schutze des Konsumenten sowie zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden durch unsachgemäße Behandlung bei der Naß- und Trockenreinigung und beim Bügeln ist es notwendig, dauerhafte Behandlungsvorschriften bei solchen Weberei-, Wirkerei- und Konfektionserzeugnissen anzubringen, die einer besonderen Behandlung bedürfen. Im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung wird daher folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Weberei-, Wirkerei- und Konfektionserzeugnisse, deren Behandlung (Naß- und Trockenreinigung, Bügeln) die Berücksichtigung spezifischer Eigenschaften erfordert, sind mit einer dauerhaften Behandlungsvorschrift zu versehen. Hierfür ist das Verzeichnis der mit einer Behandlungsvorschrift zu versehenen Erzeugnisse (s. Anlage 1) anzuwenden, das laufend entsprechend dem Entwicklungsstand der Faserstoffe bzw. Veredlungsverfahren zu ergänzen ist. Die Ergänzungen werden in den Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission veröffentlicht.

(2) Die VVB haben für ihren Produktionsbereich und für die Betriebe der örtlichen Industrie in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung auf der Grundlage dieser Anordnung ein Verzeichnis der mit einer Behandlungsvorschrift zu versehenen Erzeugnisse auszuarbeiten. Diese Verzeichnisse werden in den Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission veröffentlicht und sind den Betrieben der örtlich geleiteten Industrie bekanntzugeben. Die VVB haben diese Verzeichnisse laufend zu überarbeiten. Veränderungen werden in den Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission vorgenommen.

## § 2

(1) Die Behandlungsvorschriften werden durch Symbole ausgedrückt. Diese Symbole tragen den Charakter von Verboten und Geboten. Hierfür ist das Verzeichnis der Behandlungsvorschriften (Anlage 2/Teil 1 und 2) verbindlich.

(2) Alleiniger Lieferer der Symbole ist das Versorgungskontor Industrietextilien, Karl-Marx-Stadt.\*

\* Horn-Menzel-Werke

## § 3

(1) Die Behandlungsvorschrift ist:

- a) bei Meterware auf dem Ballen- oder Stücketikett durch Stempel- oder mittels Leistenaufrdruck anzubringen,
- b) bei Wirkerei- und Konfektionserzeugnissen als Drucketikett an sichtbarer Stelle anzunähen, wobei die VVB berechtigt sind, bestimmte Stellen festzulegen,
- c) bei Strümpfen auf der kleinsten Verpackungseinheit bzw. auf den Etiketten anzubringen.

(2) Die Behandlungsvorschrift erstreckt sich auch auf sämtliche Zutaten für Wirkerei- und Konfektionserzeugnisse, mit Ausnahme von Knöpfen, Spangen, Schnallen und Reißverschlüssen.

## § 4

(1) Verantwortlich für das Anbringen der Behandlungsvorschrift sind:

- a) die Hersteller von Meterware bei Abgabe an die weiterverarbeitende Industrie und an den Groß- und Einzelhandel,
- b) die Hersteller von Wirkerei- und Konfektionserzeugnissen bei Abgabe an den Groß- und Einzelhandel,
- c) der Großhandel bei Abgabe an den Einzelhandel bzw. der staatliche Produktionsmittelgroßhandel bei Abgabe an die weiterverarbeitende Industrie und gesellschaftlichen Bedarfsträger,
- d) der Einzelhandel bei Abgabe an den Konsumenten.

(2) Bei Zutaten und Massenware ist die Behandlungsvorschrift auf der kleinsten Verpackungseinheit anzubringen.

## § 5

(1) Die Verpflichtung, Weberei-, Wirkerei- und Konfektionserzeugnisse im Sinne des § 1 mit einer Behandlungsvorschrift (Symbole) zu versehen, erstreckt sich auch auf importierte Erzeugnisse.

(2) Dabei sind

- a) importierte Fertigerzeugnisse vom Importgroßhandel,
- b) importierte Halbfabrikate, die direkt für den Einzelhandel bestimmt sind, vom Importgroßhandel,
- c) Fertigerzeugnisse, bei denen importierte Halbfabrikate verarbeitet werden, vom Verarbeiter mit einer Behandlungsvorschrift zu versehen.

## § 6

(1) Mit der Einführung der Symbole ist sofort zu beginnen.

(2) Die bisherigen Waschanleitungen und sonstigen Behandlungshinweise, die von dieser Anordnung berührt werden, sind bis 31. August 1961 gleichlaufend zu den Symbolen beizubehalten. Sie entfallen endgültig am 1. September 1961, jedoch nicht für solche Erzeugnisse, die außer dem Hinweis auf waschen, bügeln, chemisch reinigen besonderer Behandlung bedürfen, wie z. B. „Obertrikotagen nicht auf die Leine hängen“ und dergleichen. Bei derartigen Erzeugnissen ist die Materialart anzugeben.

(3) Die Waschanleitungen und sonstigen Behandlungshinweise für Wirkerei- und Strickererzeugnisse aus

100 % Baumwolle, Zellwolle und Kunstseide (Viskose und Kupfer) entfallen ab sofort. Eine Kennzeichnung dieser Erzeugnisse mit Symbolen wird nicht vorgenommen.

## § 7

Die den Industrie- und Handelsbetrieben entstehenden Kosten sind in den Betriebsplan 1961 aufzunehmen.

## § 8

Die VVB, Industrie- und Handelsbetriebe sowie das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung sind

für eine Popularisierung der verwendeten Symbole sowie der gegebenen Behandlungsvorschriften verantwortlich.

## § 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1961

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Dr. Feldmann  
Mitglied der Staatlichen Plankommission





Anlage 1



zu vorstehender Anordnung

Faserstoff	Artikel bzw. Artikelgruppe	Symbol
Acetylzellulose	endlos gesponnen	1 3 5
	Fasern Mischungsanteil mehr als 20 %	1 3 5
Polyvinylchlorid (PVCe) Mischungsanteil mehr als 20 % im Gespinnst	siehe Festlegungen der Vereinigungen volkseigener Betriebe	
Polyamid (Dederon, Trelon) Mischungsanteil mehr als 15 % im Gespinnst	siehe Festlegungen der Vereinigungen volkseigener Betriebe	
Polyacrylnitril (Wolerylon, Prelana)	artikelbedingt	3
Polyester (Lanon)	artikelbedingt	3
<b>Veredlungsverfahren</b>		
Oberflächenveredelte Erzeugnisse auf Kunstharzbasis	Chintz und Halbchintz Seidenfinish und Finish	1
	Prägedruck auf Baumwolle	1
	Prägedruck auf regenerierten Zellulose- fasern und -seiden	2
		3
Pettycoat-Ausrüstung (bei Polyamid)		1 5
Flock-, Bronze- u. ä. Drucke		1
Steifappretur, waschbeständig		1
Beschichtete Gewebe	außer Beschichtung mit Mischpolyamiden, Ise-Cyanaden, Kunststoffen auf Kondensatharzbasis	6

Anlage 2 / Teil 1

zu vorstehender Anordnung

Nr. des Symbols	Aufdruck	Definition
1	 Vorsicht beim Waschen	Vorsicht beim Waschen! Nur als Feinwäsche (40° C) oder Buntwäsche (60° C) waschen.
2	 Nicht waschen	Erzeugnisse nicht waschen.
3	 Vorsicht beim Bügeln	Vorsicht beim Bügeln! Erzeugnis ist temperaturempfindlich (Prägedruck, Duveine, Cloque usw.).
4	 Nicht bügeln	Erzeugnisse nicht bügeln.

Nr. des Symbols	Aufdruck	Definition
5	 Vorsicht bei chemischer Reinigung	Vorsicht beim Chemisch-Reinigen! Nicht gegen alle Lösungsmittel beständig.
6	 Nicht chem. reinigen	Erzeugnisse nicht chemisch reinigen.
	Form der Symbole:	kreisrund
	Farbe der Symbole:	blau auf weißem Grund (absolut echtfarbige Drucketiketten oder Stempelaufdruck auf Anhängetiketten)
	Größe der Symbole:	wahlweise 16 mm Ø 20 mm Ø 24 mm Ø

**Anlage 2 / Teil 2**

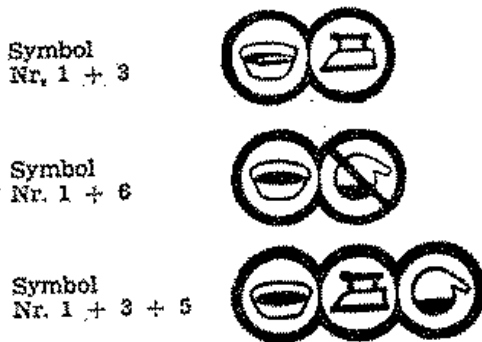
zu vorstehender Anordnung

Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann von der Möglichkeit der Kombination mehrerer Symbole Gebrauch gemacht werden, um das Anbringen von mehr als einem Etikett zu vermeiden.

Insgesamt kommen 6 Kombinationen in Frage, und zwar:

- Symbol Nr. 1 + 3
- Symbol Nr. 1 + 5
- Symbol Nr. 1 + 6
- Symbol Nr. 1 + 3 + 5
- Symbol Nr. 1 + 4 + 5
- Symbol Nr. 2 + 4 + 5

Beispiele für Kombinationen:



Die Kombinationen sind mit den gleichen Aufdrucken zu versehen wie Anlage 2 / Teil 1.

**Anordnung Nr. 3\***

über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der staatlichen Organe, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 28. Februar 1961

Zur Ergänzung der Anordnung von 7. Dezember 1958 über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 1399) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Anlage 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

1. Ausweise der Mitglieder der Volkskammer
2. Ausweise der Mitglieder des Staatsrates
3. Ausweise der Mitglieder des Ministerrates
4. Ausweise der Vorsitzenden der Räte der Bezirke
5. Ausweise der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Mitglieder sowie der Abteilungs- und Sektorenleiter der Staatlichen Plankommission
6. Ausweise der Staatssekretäre und Stellvertreter der Minister
7. Ausweise der leitenden Mitarbeiter der Kanzlei des Staatsrates

\* Anordnung (Nr. 2) (GBl. I 1957 S. 210)

8. Ausweise der Hauptverwaltungs-, Hauptabteilungs- und Abteilungsleiter sowie der Leiter zentraler staatlicher Dienststellen und ihrer Stellvertreter, ausgestellt vom Büro des Präsidiums des Ministerrates
9. Ausweise der Staatsanwälte
10. Ausweise der Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

Die Ausweise unter Ziffern 1 bis 9 berechtigen zum Betreten der Dienstgebäude aller staatlichen Organe und Einrichtungen sowie aller Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

Die Ausweise unter Ziff. 10 gelten im Tätigkeitsbereich der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, festgelegt in den §§ 6 bis 8 des Beschlusses vom 16. Oktober 1958 über das Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle (GBl. I S. 786)."

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 2 der Anordnung vom 22. Februar 1957 zur Änderung der Anordnung über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 210) außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1961

Der Minister des Innern  
Maron

**Anordnung Nr. 5\***

über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen.

— Deutsche Bauordnung (DBO) —

Vom 16. Februar 1961

Zur Änderung der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Im städtischen Wohnungsbau (staatlicher und genossenschaftlicher Wohnungsbau) sind in Abänderung des § 91 der DBO — Baunutzungstafel — die Wohngebäude mindestens viergeschossig zu errichten, wenn die Wasserversorgung aller Wohnungen gesichert ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Bauaufsicht des zuständigen Bezirksbauamtes.

## § 2

Der § 360 Abs. 1 der DBO erhält folgende Fassung:

„Dachgeschosse können zu Wohnungen (Aufenthaltsräumen) ausgebaut werden.“

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1961

Der Minister für Bauwesen  
Scholz

\* Anordnung Nr. 4 (GBl. I 1960 S. 503)

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 154/61/DDR — Verlag: (A) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,90 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,13 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM, je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 25. März 1961	Nr. 20
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 61	Preisverordnung Nr. 1012/4. — Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — .....	106
13. 3. 61	Anordnung über die Gemeindeschwesterstationen. — Gemeindeschwesterordnung — .....	105
28. 2. 61	Anordnung über die Finanzierung von Einbaumöbeln .....	107
9. 3. 61	Anordnung Nr. 5 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte..	108

#### Preisverordnung Nr. 1012/4\*.

#### — Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten —

Vom 8. März 1961

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 1012 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (Sonderdruck Nr. P 397 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Anlage 3 Ziff. 4 der Preisverordnung Nr. 1012 wird wie folgt geändert:

„Die in Ziff. 1 Spalte 3 verzeichneten Erzeugerpreise gelten bei einem Wassergehalt von 15 %.“

#### § 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft. Sie gilt auch für alle Verträge, die hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 8. März 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichert**

\* Preisverordnung Nr. 1012/3 (GBl. I 1960 S. 393)

#### Anordnung über die Gemeindeschwesterstationen. — Gemeindeschwesterordnung —

Vom 13. März 1961

#### § 1

#### Gemeindeschwesterstation

Die Gemeindeschwesterstation ist eine Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens. Sie dient der Ersten Hilfe, der Unterstützung und Durchführung bestimmter Aufgaben der Verhütung und Behandlung von Krank-

heiten und der Nachsorge, der Förderung der gesunden Lebensweise und Hygiene und der Gesundheits-erziehung innerhalb eines festgelegten örtlichen Bereiches eines ländlichen oder städtischen Wohngebietes.

#### § 2

#### Leitung

(1) Die Aufgaben der Gemeindeschwesterstation führt die Gemeindeschwester durch.

(2) Für die Durchführung der Aufgaben der Gemeindeschwesterstation werden Krankenschwestern mit staatlicher Anerkennung eingesetzt, die eine zusätzliche Ausbildung als Gemeindeschwester erfolgreich abgeschlossen haben. Über einzelne vorübergehende Ausnahmen in begründeten Sonderfällen entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

#### § 3

#### Förderung des Gesundheitsschutzes

(1) Die Gemeindeschwester beteiligt sich aktiv am gesellschaftlichen Leben in den Gemeinden ihres Bereiches. Durch ihre enge Verbindung zur Bevölkerung, ihre Leistungen und ihr persönliches Verhalten muß sie die Achtung und das Vertrauen der Bürger als Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung der Aufgaben der Gemeindeschwesterstation besitzen.

(2) Die Gemeindeschwester fördert und unterstützt, unter Beachtung der örtlichen Erfordernisse und Möglichkeiten, die Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse, der sozialen Betreuung und des örtlichen Gesundheitsschutzes in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen. Sie unterstützt die Arbeit der ständigen Kommissionen der Gemeindevertretungen und deren Aktive sowie andere Institutionen und Massenorganisationen, die den örtlichen Staatsorganen in Fragen des Gesundheits- und Sozialwesens Hilfe leisten. Sie fördert die schöpferische Mitwirkung der Bevölkerung an der Lösung örtlicher Aufgaben des Gesundheitswesens.

(3) Die Gemeindeschwester hat den zuständigen Räten der Gemeinden regelmäßig und in dringenden

Fragen sofort über den Stand des Gesundheitsschutzes, die Arbeit der Gemeindeschwesterstation und über die in der Gemeinde erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens zu berichten und sie zu beraten.

(4) Die Gemeindeschwester beteiligt sich an der Vorbereitung und Durchführung gesundheitsfördernder Maßnahmen der Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens, der Ärzte, der Leiter der zuständigen Arztbereiche sowie der Organisationen und anderen Einrichtungen, die Aufgaben der Gesundheitsförderung erfüllen.

#### § 4

##### Medizinische Aufklärung und Gesundheitserziehung

(1) Die Gemeindeschwester führt bestimmte Aufgaben der allgemeinen medizinischen Aufklärung und Gesundheitserziehung der Bevölkerung, insbesondere in Fragen der persönlichen und allgemeinen Hygiene sowie des Schutzes vor übertragbaren Krankheiten und anderen Krankheiten, durch.

(2) Für die Beteiligung an den Maßnahmen der Aufklärung und Erziehung gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

#### § 5

##### Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Die Gemeindeschwester unterstützt die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in den Angelegenheiten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Sie fördert die Bildung der Kommissionen für Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz und hilft diesen bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Maßnahmen, bei der Analyse des Krankenstandes und bei der Beseitigung von Unfall- und Krankheitsursachen. Die Gemeindeschwester fördert die Schaffung von Voraussetzungen für die Leistung der Ersten Hilfe in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

#### § 6

##### Unterstützung der Hygiene-Inspektion

(1) Die Gemeindeschwester hilft in entsprechender Weise der Hygiene-Inspektion des Kreises bei der Überwachung und Verbesserung der Ortshygiene und der sanitären und seuchenhygienischen Verhältnisse in den Wohn- und Wirtschaftseinrichtungen.

(2) Sie arbeitet in den Hygieneaktivs mit.

#### § 7

##### Hilfsmaßnahmen bei Unfällen und Krankheitszuständen

(1) Die Gemeindeschwester leistet Erste Hilfe bei Unfällen und ersten Krankheitszuständen.

(2) Sie veranlaßt die erforderlichen Maßnahmen für sofortige Hilfeleistungen, soweit sie nicht bereits eingeleitet und getroffen wurden. Sie sorgt erforderlichenfalls für die notwendigen Hilfeleistungen, insbesondere für die Hinzuziehung des Arztes, und wirkt bei der Vermittlung einer notwendigen ambulanten oder stationären Behandlung und des Krankentransportes mit.

(3) Sie unterstützt die Angehörigen der Betroffenen und andere Personen bei der Durchführung von Hilfeleistungen.

#### § 8

##### Maßnahmen der gesundheitlichen Betreuung

(1) Die Gemeindeschwester beteiligt sich an der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der gesundheitlichen Betreuung in Zusammenarbeit mit den

Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens, den Ärzten und den Leitern der zuständigen Arztbereiche entsprechend den örtlichen Verhältnissen.

(2) Sie wirkt bei der Aufstellung des Volksröntgenkatasters und bei der Durchführung von Immunisierungsmaßnahmen mit.

(3) Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten sorgt sie für notwendige Absonderungsmaßnahmen, benachrichtigt unverzüglich den zuständigen Arzt und sorgt für die Einleitung der erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen.

(4) Sie unterstützt den Arzt in der Beobachtung und in der Betreuung der Rekonvalzeszenten und der in Dispensairebetreuung stehenden Patienten.

#### § 9

##### Sprechstundentätigkeit und Mitwirkung bei der Behandlung

(1) Die Gemeindeschwester hält in der Gemeindeschwesterstation zu festgesetzten Zeiten Sprechstunden ab. Sie berät die Besucher in Fragen der persönlichen und allgemeinen Hygiene und klärt sie im Rahmen ihrer Tätigkeit über Vorbeugung und Verhalten bei Krankheiten auf.

(2) In Gemeinden ihres Arbeitsbereiches außerhalb des Sitzes der Gemeindeschwesterstation hält sie ebenfalls regelmäßig Sprechstunden in geeigneten Nebenstellen (Gesundheitsstuben, Unfallhilfsstellen des Deutschen Roten Kreuzes u. ä.) ab.

(3) Die Sprechstunden der Gemeindeschwester sind in geeigneter Form bekanntzumachen. Bei der Festlegung der Sprechstundenzeiten sind die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten zu berücksichtigen.

(4) Die Gemeindeschwester führt die vom Arzt angeordneten Maßnahmen in der Krankenpflege durch.

#### § 10

##### Hauskrankenpflege

(1) Die Gemeindeschwester organisiert die Pflege der bettlägerigen Hauskranken. Ist die Pflege der Hauskranken durch Familienangehörige und durch Nachbarschaftshilfe nicht möglich, sorgt sie für die Hauskrankenpflege bzw. Hauswirtschaftshilfe. Sie unterstützt die örtlichen Organisationen des Deutschen Roten Kreuzes, der Volkssolidarität und des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands sowie die Personen, die Nachbarschaftshilfe leisten, bei der Durchführung von pflegerischen Aufgaben und berät sie fachlich.

(2) Sie übernimmt in besonderen Fällen die Pflege von Schwerkranken und führt dabei bestimmte ärztlich angeordnete Maßnahmen durch.

#### § 11

##### Verabfolgung von Medikamenten

Die Gemeindeschwester verabfolgt Medikamente entsprechend den ärztlichen Anordnungen.

#### § 12

##### Aufzeichnungen

(1) Über ihre Tätigkeit führt die Gemeindeschwester das vorgeschriebene Tagebuch.

(2) Ärztlich angeordnete Tätigkeiten der Gemeindeschwester sind von dem anordnenden Arzt gegenzeichnen.

(3) Das Tagebuch ist vierteljährlich vom ärztlichen Leiter der Einrichtung, der die Gemeindeschwesterstation fachlich zugeordnet ist, zu kontrollieren und gegenzeichnen.

(4) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, überzeugt sich von der Führung des Tagebuches und der regelmäßigen Kontrolle durch die fachlich zuständige Einrichtung.

## § 13

**Schweigepflicht**

Für die Schweigepflicht der Gemeindegeschwester gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

## § 14

**Sitz und Arbeitsbereich**

Den Sitz und Arbeitsbereich für jede Gemeindegeschwesterstation schlägt der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, im Einvernehmen mit dem Leiter des Versorgungsbereiches nach Beratung mit den Räten der Gemeinden den Räten der Kreise zur Bestätigung vor.

## § 15

**Zuordnung**

(1) Die Gemeindegeschwesterstation ist fachlich derjenigen Einrichtung des Gesundheitswesens zugeordnet, der die medizinische Versorgung der Bevölkerung innerhalb des Arbeitsbereiches der Gemeindegeschwesterstation obliegt. Das kann ein Krankenhaus, eine Poliklinik, ein Ambulatorium, eine Staatliche Arztpraxis oder der für den Bereich zuständige Arzt sein. Die Einrichtungen des Gesundheitswesens bzw. zuständigen Ärzte haben die Gemeindegeschwester fachlich in ihrer Tätigkeit zu beraten, in der Qualifizierung zu helfen und sie in der erforderlichen Weise bei der Durchführung der Aufgaben zu unterstützen.

(2) Mit den Gemeindegeschwestern ist ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch durchzuführen. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, kann die gemeinsame Qualifizierung und den Erfahrungsaustausch durch eine Einrichtung auch für Gemeindegeschwestern aus mehreren Versorgungsbereichen festlegen. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, regelt die Einzelheiten durch Anweisung.

(3) Die Planung des Lohnfonds der Gemeindegeschwesterstation erfolgt grundsätzlich an einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens und wird gegebenenfalls unabhängig von der fachlichen Zuordnung geregelt.

## § 16

**Vertretung**

Der Leiter des Versorgungsbereiches legt für jede Gemeindegeschwesterstation fest, welche Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens für die Vertretung der Gemeindegeschwester während der Teilnahme an Qualifizierungslehrgängen, des Urlaubs, der Sonn- und Feiertage, der Erkrankung oder bei sonstiger begründeter Abwesenheit zu sorgen hat. Erforderlichenfalls kann der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, die Vertretung durch Schwestern aus Einrichtungen in anderen Versorgungsbereichen unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen festlegen.

## § 17

**Behandlungs- und Beratungsfähigkeit in der Gemeindegeschwesterstation**

(1) In den Räumen der Gemeindegeschwesterstation können ärztliche und zahnärztliche Sprechstunden durch die fachlich zuständigen staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens bzw. durch den für den Bereich zuständigen Arzt durchgeführt werden.

(2) In den Räumen der Gemeindegeschwesterstation können auch Sprechstunden der Beratungsstellen für Mutter und Kind und andere Beratungen durchgeführt werden.

## § 18

**Räume und Ausstattung**

(1) Jede Gemeindegeschwesterstation soll über ein Warte-, ein Sprech- und ein Behandlungszimmer, mindestens jedoch über ein Wartezimmer und ein Sprechzimmer verfügen, die nicht gleichzeitig Wohnzwecken dienen dürfen. Es muß Telefonanschluß vorhanden sein.

(2) Für die Durchführung regelmäßiger ärztlicher oder zahnärztlicher Sprechstunden kann ein weiterer Raum vorgesehen werden.

(3) Ist die Gemeindegeschwesterstation räumlich in einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens untergebracht, so soll für die Gemeindegeschwester ein eigener Raum als Sprechzimmer vorhanden sein.

(4) Die Einzelheiten der Ausstattung der Gemeindegeschwesterstation mit Einrichtungsgegenständen, medizinischen Apparaten, Instrumenten, Medikamenten, Heilhilfsmitteln und mit Fahrzeugen werden durch Richtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen geregelt.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, vorübergehend von den Erfordernissen gemäß Absätzen 1 und 3 Abweichungen zulassen.

## § 19

**Allgemeine staatliche Aufsicht**

Unberührt von den Bestimmungen dieser Anordnung bleibt die Pflicht des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Anleitung und Kontrolle der Gemeindegeschwesterstation.

## § 20

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle landesrechtlichen und örtlichen Bestimmungen über die Gemeindegeschwesterstationen außer Kraft.

Berlin, den 13. März 1961

**Der Minister für Gesundheitswesen**

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung****über die Finanzierung von Einbaumöbeln.**

Vom 28. Februar 1961

Zur Finanzierung der Anschaffung und Montage von Einbaumöbeln in volkseigenen und genossenschaftlichen Neubauwohnungen wird folgendes angeordnet:

## § 1

Volkseigene und genossenschaftliche Neubauwohnungen im Sinne dieser Anordnung sind alle Wohnungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung durch einen volkseigenen Investitionsträger, eine Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaft (AWG) oder eine umgebildete gemeinnützige Wohnungsbau-Genossenschaft (GWG) bezugsfertig gestellt werden.

## § 2

Einbaumöbel, die in den Baukosten eines zentral beständigen Wohnungstyps enthalten sind (Doppelspüle mit Arbeitsplatte und Verkleidung in der Küche sowie Auskleidung der Abstellnische auf dem Flur), werden aus den für den volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsneubau bereitgestellten Mitteln finanziert.

## § 3

(1) Weitere Einbaumöbel, die in einen zentral beständigen Wohnungstyp eingebaut werden können, werden aus besonderen Kreditmitteln finanziert.

(2) Abs. 1 gilt für

Einbauschränke in Küchen,  
Einbauschränke in Schlafzimmern  
sowie für die erforderlichen Einbauten für  
begehbbare Kleiderkammern

volkseigener und genossenschaftlicher Neubauwohnungen.

(3) AWG und GWG können diese Einbaumöbel auch aus zusätzlichen Eigenleistungen finanzieren.

## § 4

(1) Für die Finanzierung der Anschaffungs- und Montagekosten von Einbaumöbeln gemäß § 3 gewährt die Sparkasse dem VEB Kommunale Wohnungsverwaltung als zukünftigem Rechtsträger der Neubauwohnungen bzw. der AWG oder GWG einen Sonderkredit. Der Sonderkredit ist aus dem Plan der langfristigen Kredite bereitzustellen; er wird jährlich mit 3% verzinst und mit 3% getilgt.

(2) Die aus Sonderkrediten finanzierten Lieferungen und Leistungen sind in der Abrechnung der Neubauhvorhaben gesondert auszuweisen.

## § 5

(1) In dem Mietvertrag, der über eine mit Einbaumöbeln versehene volkseigene oder genossenschaftliche Neubauwohnung abgeschlossen wird, ist außer der Wohnungsmiete das Nutzungsentgelt festzulegen, das der Mieter für die vertragmäßige Nutzung der aus Sonderkredit finanzierten Einbaumöbel zu zahlen hat. Es beträgt monatlich 1/2% der aus Sonderkredit finanzierten Anschaffungs- und Montagekosten dieser Einbaumöbel.

(2) Die Durchführung von Instandsetzungen (Generalreparaturen) bzw. Ersatzbeschaffungen, die infolge normaler Abnutzung oder aus sonstigen vom Mieter nicht zu vertretenden Gründen notwendig werden, gehört zu den Pflichten des Vermieters. In dem Mietvertrag ist weiterhin die Verpflichtung des Mieters zur laufenden Instandhaltung (kleinere Reparaturen) der ihm gegen Nutzungsentgelt zum Gebrauch überlassenen Einbaumöbel aufzunehmen; er haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder unterbliebene Instandhaltung entstehen.

(3) Die vereinnahmten Nutzungsentgelte sind für die Verzinsung und Tilgung des Sonderkredites gemäß § 4 einzusetzen.

(4) Der Gegenwert der aus Sonderkrediten finanzierten Lieferungen und Leistungen ist in der Bilanz gesondert auszuweisen; Abschreibungen sind darauf nicht zu berechnen.

## § 6

(1) Einbaukühlchränke in volkseigenen und genossenschaftlichen Neubauwohnungen gelten nicht als Einbaumöbel im Sinne dieser Anordnung. Sie können nur auf Kosten der Mieter als persönliches Eigentum angeschafft werden.

(2) Für den käuflichen Erwerb eines Einbaukühlchranks kann die Sparkasse dem Mieter Kredit nach den für Teilzahlungskredite geltenden Bedingungen (Zweckspar- und Darlehnsvertrag) gewähren.

## § 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1961

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

## Anordnung Nr. 5\*

über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte.

Vom 9. März 1961

Zur Änderung der Anordnung vom 16. April 1956 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte (GBl. I S. 348) wird folgendes angeordnet:

## § 1

§ 1 Abs. 2 der Anordnung vom 16. April 1956 wird durch folgende Ziff. 34 ergänzt:

„Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie“.

## § 2

Für die Ausbildung und staatliche Anerkennung als Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie ist die abgeschlossene fachärztliche Ausbildung für Innere Medizin und die weitere Ausbildung von 36 Monaten auf dem Fachgebiet der Gastroenterologie erforderlich.

## § 3

Ärzte, die die Anerkennung als Facharzt für Innere Medizin und als Facharzt für Magen-, Darm- und Stoffwechselkrankheiten besitzen, werden auf Antrag als Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie anerkannt.

## § 4

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 16. April 1956 in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. März 1960 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte (GBl. I S. 236).

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. März 1961

Der Minister für Gesundheitswesen  
Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

\* Anordnung Nr. 4 (GBl. II S. 99)

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 30 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61-DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,20 DM und Teil III 1,60 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlags, Berlin C 2, Roßstraße 9, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow

181  
16  
16

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 30. März 1961	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
7. 3. 61	Preisverordnung Nr. 1945. — Ersatzteile und Teile zur Erstausrüstung für Erzeugnisse des Maschinenbaues — .....	109
20. 2. 61	Anordnung Nr. 2 über die Versorgung in wichtigen Industriezentren und Großbetrieben .....	110
13. 3. 61	Anordnung Nr. 2 über den Einsatz von Werkstoffen. — Plastikwerkstoffe — .....	111
8. 3. 61	Anordnung Nr. 12 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete .....	111
	Berichtigung .....	112
	Hinweis auf Verkündungen im F-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	112
	Hinweis .....	112

#### Preisverordnung Nr. 1945. — Ersatzteile und Teile zur Erstausrüstung für Erzeugnisse des Maschinenbaues —

Vom 7. März 1961

Zur Sicherung einer einheitlichen Preisbildung für Ersatzteile und Teile zur Erstausrüstung für Erzeugnisse des Maschinenbaues wird folgendes angeordnet:

##### § 1

Die Preisbildung für Ersatzteile und Teile zur Erstausrüstung für Erzeugnisse des Maschinenbaues hat nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung zu erfolgen.

##### § 2

(1) Im Sinne dieser Preisverordnung gelten:

- als Ersatzteile alle erzeugnisgebundenen Einzelteile, Baugruppen oder Aggregate, die nach der Stückliste bzw. dem Ersatzteilkatalog oder in sonstigen Dokumentationen der Herstellerwerke zum Aufbau wie auch zur Reparatur (auch bei Havarien) eines Enderzeugnisses benötigt werden;
- als Teile zur Erstausrüstung alle Erzeugnisse wie unter Buchst. a, die an Herstellerbetriebe zur Erstausrüstung geliefert werden.

(2) Die VVB und Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke legen fest, welche Erzeugnisse ihres Produktionsprogramms als Ersatzteile im Sinne dieser Preisverordnung gelten.

##### § 3

(1) Die Betriebspreise für Ersatzteile und Teile zur Erstausrüstung für Erzeugnisse des Maschinenbaues sind in einheitlicher Höhe festzusetzen. Dies kann in Form von Preisverordnungen oder durch Festsetzung betriebsindividueller Preise geschehen. In besonderen Fällen können die Betriebe ermächtigt werden, die Preise für Ersatzteile und Einzelteile selbständig zu ermitteln.

(2) Forschungs- und Entwicklungskosten sind bei den Erzeugnissen gemäß Abs. 1 nur dann zu verrechnen, wenn dies von der Regierungskommission für Preise festgelegt ist.

##### § 4

(1) Die Industrieabgabepreise für Ersatzteile und Teile zur Erstausrüstung sind in ihrer Höhe so festzusetzen, daß ihre Beibehaltung auch dann gewährleistet ist, wenn sich die Losgrößen nach Ablauf der Serienproduktion verkleinern.

(2) Decken nach Ablauf der Serienproduktion die Betriebspreise für Erzeugnisse gemäß Abs. 1 im Durchschnitt nicht die Kosten einschließlich festgesetzter Gewinne, so können die Betriebe beim Büro der Regierungskommission für Preise eine Änderung der Betriebspreise beantragen. Die Änderung der Betriebspreise erfolgt in der Regel vom 1. Januar des auf die Einstellung der Serienproduktion folgenden Jahres an.

(3) Bei bereits ausgelaufenen Serien und bei den in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellten Ersatzteilen für westdeutsche, Westberliner und ausländische Erzeugnisse können die Betriebspreise zugleich mit der erstmaligen Preisfestsetzung differenziert festgelegt werden.

##### § 5

(1) In den Preisverordnungen für Ersatzteile und Einzelteile zur Erstausrüstung für Erzeugnisse des Maschinenbaues wird festgelegt, bis zu wieviel Stück je Type und Abmessung oder bis zu welchem Auftragswert je Type und Abmessung die Betriebe bei Einzelfertigung berechtigt sind, die Preise nach den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen selbständig zu ermitteln.

(2) Soweit die Betriebe zur selbständigen Ermittlung der Preise für die Erzeugnisse gemäß Abs. 1 berechtigt

sind, hat die Ermittlung der Betriebspreise durch die Betriebe nach den jeweils für sie geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

(3) Der Gewinnzuschlag beträgt für Industriebetriebe 6%, bezogen auf die Selbstkosten.

#### § 6

Die Produktionsabgabesätze für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und die Verbrauchsabgabesätze für die sonstigen Betriebe werden den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben. Die Verpflichtung der Betriebe, die Produktionsabgabe- bzw. die Verbrauchsabgabesätze bei den örtlich zuständigen Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, zu erfragen, bleibt unberührt.

#### § 7

(1) Hersteller, die andere Produktionsbetriebe zum Zwecke der Erstausrüstung beliefern, berechnen die gültigen Industrieabgabepreise. Erstausrüster erhalten einen Rabatt von den Industrieabgabepreisen, soweit dies in Preisordnungen festgelegt ist. Die Rabatte sind so festzusetzen, daß sie höchstens den bestehenden Produktionsabgabe- bzw. Verbrauchsabgabesätzen entsprechen.

(2) Üben Herstellerbetriebe auf Grund eigener Ersatzteillager Großhandelsfunktionen aus und ist eine Großhandelsspanne festgesetzt, so sind sie berechtigt, diese Handelsspanne zu berechnen. Sie ist bei Einschaltung eines zweiten Großhandelsbetriebes nach Vereinbarung zu teilen.

#### § 8

Die Festsetzung der Handelsspannen für Ersatzteile und Einzelteile hat, sofern die betreffenden Preisordnungen nichts darüber festlegen, zu erfolgen:

- soweit es sich um Konsumgüter handelt, durch das Ministerium für Handel und Versorgung;
- für die übrigen Erzeugnisse durch die Preisbildungsorgane, die nach der Regelung über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen für die Einzelpreisbildung verantwortlich sind. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des dem jeweiligen Handelsorgan übergeordneten staatlichen Organs.

#### § 9

In die Ersatzteilpreislisten zu Preisordnungen oder Preisbewilligungen dürfen Teile, deren Preise in den Geltungsbereich anderer Preisordnungen gehören, nicht aufgenommen werden (z. B. Normteile, Bauelemente für die Nachrichtentechnik). In Zweifelsfällen entscheidet die fachlich zuständige Standardisierungsstelle, ob es sich um ein Normteil oder normähnliches Teil handelt. Zuständig sind die Standardisierungsstellen der VVB, die normalerweise die Produktion der genormten Teile durchzuführen haben.

#### § 10

Die VVB und die Preiskommissionen bei den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die bestehenden und die ausgearbeiteten Preisordnungen daraufhin zu überprüfen, ob die Preise oder Preisbildungsvorschriften den Grundsätzen dieser Preisordnung entsprechen oder zu überarbeiten sind. Dies gilt auch für die Zentralreferate des Büros der Regierungskommission für Preise hinsichtlich der erteilten Preisbewilligungen, wenn von den Betrieben Anträge gemäß § 11 gestellt werden.

#### § 11

Die für die Einzelpreisbildung zuständigen staatlichen Organe können auf Antrag der Betriebe Änderungen der in Preisbewilligungen festgelegten Preisbestimmungen für Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen, für die Preisordnungen nicht bestehen oder nicht ausgearbeitet sind, vornehmen, wenn sie den Grundsätzen dieser Preisordnung nicht entsprechen.

#### § 12

Diese Preisordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. März 1961

Die Regierungskommission  
für Preise

beim Ministerrat  
der Deutschen

Demokratischen Republik Staatliche Plankommission

Der Vorsitzende

Rumpf

Minister der Finanzen

I. V.: Schomburg

Stellvertreter

des Vorsitzenden  
für den Maschinenbau

#### Anordnung Nr. 2\*

über die Versorgung in wichtigen Industriezentren  
und Großbetrieben.

Vom 20. Februar 1961

In Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 5. Januar 1961 zur Erhöhung der Verantwortung der Räte in den kreisangehörigen Städten auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung (GBl. II S. 23) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Alle Maßnahmen, die die Räte der Kreise zur Sicherung einer bevorzugten Versorgung entsprechend der Anordnung vom 26. März 1960 über die Versorgung in wichtigen Industriezentren und Großbetrieben (GBl. I S. 221) durchführen und die sich auf das Gebiet kreisangehöriger Städte und Gemeinden über 5000 Einwohner beziehen, sind mit den Räten dieser Städte und Gemeinden abzustimmen.

(2) Die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, für deren Gebiet eine bevorzugte Versorgung festgelegt wurde, haben in eigener Verantwortung die ihnen gemäß

- Abschnitt II Ziff. 2 Buchst. e des Beschlusses vom 5. Januar 1961,
- Abschnitt II Ziff. 2 der Richtlinie vom 3. März 1961 zur Durchführung des Beschlusses vom 5. Januar 1961 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 13/1961)

übertragenen Aufgaben durchzuführen und die dafür vorgesehenen Maßnahmen mit dem Rat des Kreises abzustimmen.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1961

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Fillingner  
Staatssekretär

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1960 S. 221)

**Anordnung Nr. 2\***  
**über den Einsatz von Werkstoffen.**  
**— Plastwerkstoffe —**

Vom 13. März 1961

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1959 zur Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen (GBl. I S. 140) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Staatliche Chemie-Kontor (Lenkungsstelle für Plaste) ist berechtigt, den Einsatz von Plastwerkstoffen hinsichtlich des volkswirtschaftlichen Nutzens sowie der technischen und ökonomischen Begründung des Einsatzes zu überprüfen und dazu die Stellungnahme oder Mitwirkung geeigneter Institutionen anzufordern.

(2) Das Staatliche Chemie-Kontor wird ermächtigt, Herstellungs- und Verwendungsverbote für Plastwerkstoffe für einzelne Betriebe nach Maßgabe der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen (GBl. I S. 141) zu erlassen.

§ 2

(1) Die Neuaufnahme der Produktion von Plast-  
erzeugnissen auf Basis von  
Hochdruck-Polyäthylen,  
Niederdruck-Polyäthylen,  
Polyamid AH,  
Miramid,  
Polystyrol — Block-Polymerisat,  
Polystyrol — Emulsions-Polymerisat,  
Polystyrol — Perl-Polymerisat,  
Polystyrol — Misch-Polymerisat (schlagfest)  
und Polyester

Ist nur mit Genehmigung des Staatlichen Chemie-Kontors zulässig.

(2) Formen bzw. Werkzeuge für neue Erzeugnisse dürfen erst hergestellt werden, wenn die Genehmigung gemäß Abs. 1 erteilt ist. Die Hersteller von Formen bzw. Werkzeugen sind verpflichtet, sich diese Genehmigung vorlegen zu lassen.

§ 3

(1) Das Staatliche Chemie-Kontor hat bis zum 30. Juni 1962 die Produktion von Plasterzeugnissen auf der Basis der im § 2 Abs. 1 genannten Rohstoffe zu überprüfen.

(2) Die Produktion der im § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse, die nicht das Gütezeichen Q oder I des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung tragen oder vom Staatlichen Chemie-Kontor nicht genehmigt sind, ist mit dem 30. Juni 1962 einzustellen.

§ 4

Anträge auf Erteilung von Genehmigungen (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2) bzw. von Ausnahmegenehmigungen zu Herstellungs- und Verwendungsverböten sind nach Maßgabe der §§ 12 und 13 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen an das Staatliche Chemie-Kontor zu richten.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 13. März 1961

**Der Vorsitzende**  
**der Staatlichen Plankommission**  
**I. V.: Meiser**

Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 12\***  
**über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.**

Vom 8. März 1961

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Kreisen Hohenmölsen und Zeitz, Bezirk Halle, im Kreis Pirna, Bezirk Dresden, und im Kreis Neuhaus, Bezirk Suhl, werden gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik abgegrenzten Flächen zu bergbaulichen Schutzgebieten erklärt.

(2) Die in der Anordnung Nr. 3 vom 6. August 1958 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. I S. 663) in den Kreisen Halle (Stadt) und Saalkreis, Bezirk Halle — ausgewiesen auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000, Dieskau, Blatt 4538, und Merseburg (Ost), Blatt 4638 — sowie die in der Anordnung Nr. 7 vom 22. Mai 1958 (GBl. I S. 487) im Kreis Merseburg, Bezirk Halle — ausgewiesen auf der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000, Leipzig (West), Blatt 4639 — abgegrenzten und zu bergbaulichen Schutzgebieten erklärten Flächen werden geändert.

(3) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der neu festgelegten und geänderten bergbaulichen Schutzgebiete ist das von der Obersten Bergbehörde auf den Lageplänen — den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Hohenmölsen, Blatt 4938; Pegau, Blatt 4839; Zeitz, Blatt 4938; Meuselwitz, Blatt 4939; Bad Gottliebs, Blatt 5149, und Gräfenenthal, Blatt 5433 — umgrenzte und kolorierte Gebiet.

§ 2

Der Leiter der Obersten Bergbehörde übergibt nach Inkrafttreten dieser Anordnung den Vorsitzenden der Räte der Kreise Hohenmölsen, Zeitz, Pirna, Neuhaus, Halle (Stadt), Saalkreis und Merseburg sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Halle, Dresden und Suhl Ausfertigungen der im § 1 Abs. 3 genannten Lagepläne. Dabei werden die im § 1 Abs. 2 genannten und den Räten der Kreise Halle (Stadt), Saalkreis und Merseburg sowie dem Rat des Bezirkes Halle übergebenen topographischen Karten ausgetauscht.

§ 3

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — entscheidet für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in den Kreisen Hohenmölsen und Zeitz die Bergbehörde Zeitz, für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete im Kreis Pirna die Bergbehörde Freiberg, für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete im Kreis Neuhaus die Bergbehörde Erfurt und für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in den Kreisen Halle (Stadt), Saalkreis sowie Merseburg die Bergbehörde Halle.

§ 4

Die Bestimmungen des § 2 Absätze 2 und 3, § 3, § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 der Anordnung Nr. 8 vom 3. April 1960 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. I S. 303) sind für die durch diese Anordnung festgesetzten bergbaulichen Schutzgebiete entsprechend anzuwenden.

\* Anordnung Nr. 11 (GBl. II 1960 S. 462)

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1959 S. 141)

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 8. März 1961

**Der Leiter**  
der Obersten Bergbehörde  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dörfelt

## Berichtigung

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft weist darauf hin, daß der Beschluß vom 8. Dezember 1960 über Maßnahmen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Marktproduktion, insbesondere zur Erhöhung der Kuhbestände und der Milchproduktion (GBL II S. 511) wie folgt zu berichtigen ist:

Im Abschnitt I Ziff. 5, 5. Absatz, muß es statt „Betriebspläne“ richtig heißen: „Bezirkspläne“.

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. P 1828

Preisverordnung Nr. 1872/2 vom 13. Dezember 1960 — Dachdeckerarbeiten — (Warennummer 70 00 00 00), 4 Blatt, 0,20 DM

#### Sonderdruck Nr. P 1830

Preisverordnung Nr. 906/2 vom 18. November 1960 — Turngeräte — (Warennummern 59 41 10 00, 59 41 20 00, 59 41 30 00, 59 41 40 00, 59 41 51 00, 59 41 53 00, 59 41 59 00), 2 Blatt, 0,20 DM

#### Sonderdruck Nr. P 1831

Preisverordnung Nr. 1380/1 vom 16. Dezember 1960 — Gas- und Wasserzähler — (Warennummern 37 56 10 00, 37 56 20 00, außer 37 56 28 000, aus 37 59 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

#### Sonderdruck Nr. P 1863

Preisverordnung Nr. 1252/3 vom 12. Januar 1961 — Rundfunkempfänger — (Warennummern 36 44 21 00, 36 44 30 00, 36 44 41 00, 36 44 50 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6

#### Sonderdruck Nr. 334

Anordnung vom 3. Februar 1961 zur Einführung der Staatlichen Materialeinsatzliste „Einsatz von Verschleißschutzteilen aus Mansfelder Kupferschieferschlacke“

Dieser Sonderdruck ist über den örtlichen Buchhandel oder über den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, zu beziehen

#### Das Stichwortverzeichnis zum Gesetzblatt Teil I 1960

wird den Abonnenten durch ihren zuständigen Postzeitungsvertrieb zugestellt. Dieses Verzeichnis enthält die Stichworte aus dem Gesetzblatt Teil I 1960 Nummer 1 bis 59 sowie aus dem Gesetzblatt Teil II 1960 Nummer 33 bis 50.

#### Das Stichwortverzeichnis zum Gesetzblatt Teil II 1960

liegt dem Gesetzblatt Teil II Nummer 19/1961 bei. Dieses Verzeichnis enthält die Stichworte aus dem Gesetzblatt Teil II 1960 Nummer 1 bis 32 sowie aus dem Gesetzblatt Teil III 1960 Nummer 1 bis 13.

Alle Bezieher, die nachweisbar das Gesetzblatt im IV. Quartal 1960 bei ihrem zuständigen Postzeitungsvertrieb abonniert hatten und im I. Quartal 1961 nicht mehr halten, können das Stichwortverzeichnis vom zuständigen Postzeitungsvertrieb kostenlos nachfordern.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 13/61/DDR — Verlag: (G) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 30. März 1961	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 61	Anordnung Nr. 24 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung .....	113

**Anordnung Nr. 24\***  
**zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung**  
**Vom 22. März 1961**

Zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Lebende Tiere werden nur als Wagenladung zur Beförderung angenommen. Sie sind mit Eilfrachtbrief nach dem Muster der Anlage G aufzuliefern. Der Tarif bestimmt, unter welchen Bedingungen einzelne lebende Tiere Frachtgutwagenladungen beigeladen werden dürfen.“

§ 2

Im § 53 Abs. 3 wird hinter dem Wort „Behältern“ eingefügt: „und Paletten“.

§ 3

(1) § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Absender muß jeder Sendung einen Frachtbrief begeben, der für Stückgut dem Muster der Anlage D (großer Frachtbrief) oder E (kleiner Frachtbrief), für Frachtgutwagenladungen dem Muster der Anlage F und für Eilgutwagenladungen dem Muster der Anlage G zu entsprechen hat. Der große Frachtbrief nach dem Muster der Anlage D ist zu verwenden bei Sendungen mit Angabe des Lieferwerts oder mit einer Nachnahme, bei Sendungen, die einer Behandlung durch staatliche Organe unterliegen, sowie bei Sendungen, bei denen der Absender dem Frachtbrief eine Anlage beigibt oder bei denen im kleinen Frachtbrief der Raum für die Inhaltsangabe nicht ausreicht. Für das Frachtbriefdoppel ist dasselbe Muster zu verwenden wie für den Frachtbrief, zu dem es gehört.“

(2) § 55 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Im kleinen Frachtbrief für Stückgut sind die stark umrandeten Felder, im großen Frachtbrief für Stückgut die Felder über und rechts neben dem starken Strich für die Eintragungen der Eisenbahn, die übrigen für die Eintragungen des Absenders

bestimmt. Im Frachtbrief für Frachtgut- und Eilgutwagenladungen sind die stark umrandeten Felder für die Eintragungen des Absenders, die übrigen für die Eintragungen der Eisenbahn bestimmt.“

§ 4

(1) Der Text zu § 56 Abs. 1 Buchst. a wird gestrichen; dieser Buchstabe bleibt offen.

(2) § 56 Abs. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„Die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalt, die Angabe des Gewichts oder statt dessen eine den Tarifvorschriften entsprechende Angabe (vgl. jedoch § 58 Absätze 4 und 5), ferner:

bei Stückgut: Anzahl, Art der Verpackung sowie Buchstaben (Zeichen) und Nummer, mit denen die Versandstücke versehen sind;

bei den vom Absender verladenen Gütern:

Eigenumsmerkmal, Nummer, Gattung des Wagens, Eigengewicht, Ladegewicht, zutreffende Lastgrenze, Anzahl der zur Sendung gehörenden Wagen, Anzahl der Achsen.

In den Fällen, in denen wegen einer Meterlastbeschränkung das höchstzulässige (verladbare) Gewicht niedriger ist als die zutreffende Lastgrenze, ist auch die Länge des Wagens über die Puffer gemessen (LüP), anzugeben. Bei Benutzung bahneigener Lademittel sind im Frachtbrief Eigenumsmerkmal, Art und Nummer anzugeben. Bei den im Tarif aufgeführten Gütern ist der Inhalt nach der dort gebrauchten Benennung zu bezeichnen. Güter, die nicht im Tarif genannt sind, sind handelsüblich zu bezeichnen. Für die unter die Anlage C fallenden Güter gelten hinsichtlich der Bezeichnung des Inhalts außerdem die Bestimmungen dieser Anlage. Bei Wagenladungen sind in jedem Fall außerdem die Tarifnummer sowie die zutreffende Nummer der Unterteilung für die Transportplanung (Nummer der Gutart) anzugeben. Der Tarif kann Erleichterungen vorsehen. Will der Absender im Wagenladungsverkehr der tarifmäßigen oder handelsüblichen Benennung des Gutes noch eine andere Bezeichnung oder

\* Anordnung Nr. 23 (GBl. II 1960 S. 72)

eine besondere Inhaltsangabe beifügen, so hat er diese Angaben in der Frachtbrieffspalte „Bezeichnung des Gutes“ in Klammern zu setzen. Wird das Gesamtgewicht angegeben, so ist es im Frachtbrief an der hierfür vorgesehenen Stelle einzutragen.“

(3) § 56 Abs. 5 wird gestrichen. Abs. 6 wird Abs. 5. In diesem Abs. 5 werden die Wörter „sowie auf der Rückseite“ gestrichen.

(4) § 56 wird durch folgenden Abs. 6 ergänzt:

„Reicht der für die vorgeschriebenen oder zulässigen Angaben vorgesehene Raum im Frachtbrief nicht aus, so darf bei Stückgut die Rückseite des Frachtbriefes benutzt werden. Bei Wagenladungen sind dem Frachtbrief „Beiblätter zum Frachtbrief“ in dreifacher bzw. in vierfacher Ausfertigung anzuhäften und besonders zu unterzeichnen. Im Frachtbrief ist auf sie zu verweisen.“

(5) Im § 56 Abs. 10 wird im letzten Satz „Abs. 6“ in „Abs. 5“ geändert. Abs. 10 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die Frachtbriefe für Frachtgut- und Eilgutwagenladungen sind im Durchschreibeverfahren auszufertigen.“

#### § 5

Im § 60 Abs. 1 wird hinter den Wörtern „des verwendeten Wagens“ und im Abs. 1 Buchst. b hinter „Eigengewichts“ eingefügt: „oder der Länge des Wagens über die Puffer gemessen (LüP)“.

#### § 6

(1) Im § 61 Abs. 1 wird im letzten Satz „§ 56 Abs. 1 Buchst. d“ in „§ 56 Abs. 6“ geändert.

(2) § 61 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Ausstellung eines Doppels ist auf dem kleinen und großen Frachtbrief für Stückgut durch Stempelaufdruck zu beurkunden.“

#### § 7

Im § 71 Abs. 7 wird hinter dem Wort „Absender“ eingefügt:

„bei Stückgutsendungen“.

#### § 8\*

(1) Für die Anlagen D, Frachtbrief (groß) für Stückgut, und E, Frachtbrief (klein) für Stückgut, werden neue Muster veröffentlicht.

(2) Die Anlagen F, Eilfrachtbrief (groß), und G, Eilfrachtbrief (klein), werden durch die Anlagen F, Frachtbrief (mehnteilig) für Frachtgutwagenladungen, und G, Frachtbrief (mehnteilig) für Eilgutwagenladungen, ersetzt.

#### § 9

Diese Anordnung, mit Ausnahme des § 8 Abs. 1, gilt nicht für den Verkehr von und nach Westdeutschland.

#### § 10

Diese Anordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1961

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

\* Die neuen Frachtbriefmuster werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

#### Das Stichwortverzeichnis zum Gesetzblatt Teil I 1960

wird den Abonnenten durch ihren zuständigen Postzeitungsvertrieb zugestellt. Dieses Verzeichnis enthält die Stichworte aus dem Gesetzblatt Teil I 1960 Nummer 1 bis 59 sowie aus dem Gesetzblatt Teil II 1960 Nummer 33 bis 50.

#### Das Stichwortverzeichnis zum Gesetzblatt Teil II 1960

liegt dem Gesetzblatt Teil II Nummer 19/1961 bei. Dieses Verzeichnis enthält die Stichworte aus dem Gesetzblatt Teil II 1960 Nummer 1 bis 32 sowie aus dem Gesetzblatt Teil III 1960 Nummer 1 bis 13.

Alle Bezieher, die nachweisbar das Gesetzblatt im IV. Quartal 1960 bei ihrem zuständigen Postzeitungsvertrieb abonniert hatten und im I. Quartal 1961 nicht mehr halten, können das Stichwortverzeichnis vom zuständigen Postzeitungsvertrieb kostenlos nachfordern.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/33, Telefon: 5451; sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

Inst. f. Zivillernen  
M. Luther Ring 13  
4

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 15. April 1961	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 61	Verordnung über die Besteuerung der Molkereigenossenschaften .....	115
30. 3. 61	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Molkereigenossenschaften .....	116
23. 3. 61	Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen .....	116
30. 3. 61	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1961 ....	116
23. 3. 61	Anordnung Nr. 2 über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen .....	121
18. 3. 61	Anordnung Nr. 3 über das Verzeichnis der nichtapothekenpflichtigen Arzneimittel ....	122
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	122

**Verordnung  
 über die Besteuerung der Molkereigenossenschaften.  
 Vom 23. März 1961**

Um die Besteuerung der Molkereigenossenschaften den gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen anzupassen, das Besteuerungssystem grundlegend zu vereinfachen und um die Durchführung der geplanten Rekonstruktionsmaßnahmen in der Milchverarbeitenden Industrie auch durch die Besteuerung zu unterstützen und zu fördern, wird nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes verordnet:

**§ 1  
 Steuerpflicht**

Molkereigenossenschaften, die der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe angeschlossen sind, entrichten Gewinnsteuer nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

**§ 2  
 Besteuerungsgrundlage**

(1) Die Gewinnsteuer wird auf der Grundlage des in dem betreffenden Kalenderjahr erzielten Gewinns erhoben.

(2) Gewinn ist das sich nach dem Rechnungswesen der Molkereigenossenschaften ergebende Betriebsergebnis. Das Rechnungswesen ist entsprechend der vom Ministerium der Finanzen bestätigten Branchenrichtlinie für die Milchver- und -bearbeitende Industrie zu gestalten.

**§ 3  
 Höhe der Gewinnsteuer**

Die Gewinnsteuer beträgt 55 % des Betriebsergebnisses.

**§ 4  
 Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

**§ 5  
 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig finden die Bestimmungen der nachfolgenden Steuergesetze sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und sonstigen Rechtsnormen auf Molkereigenossenschaften keine Anwendung mehr:

- Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934,
- Gewerbsteuergesetz vom 1. Dezember 1936,
- Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934,
- Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934,
- Beförderungsteuergesetz vom 29. Juni 1926,
- Gesetz vom 2. Juli 1936 zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes,
- Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1949,
- Verordnung vom 22. Dezember 1934 zur Durchführung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag,
- Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1961 zur Selbstberechnungsverordnung — Abschlagzahlungen — (GBl. II S. 36),
- Anordnung vom 3. Juni 1957 über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werkführenden Bauern (GBl. I S. 339).

Berlin, den 23. März 1961

**Der Ministerrat  
 der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Finanzen

Stoph  
 Stellvertreter  
 des Vorsitzenden  
 des Ministerrates

I. V.: Sandig  
 Erster Stellvertreter  
 des Ministers

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Besteuerung  
der Molkereigenossenschaften.**

Vom 30. März 1961

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 23. März 1961 über die Besteuerung der Molkereigenossenschaften (GBL II S. 115) wird folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

Molkereigenossenschaften haben monatlich bis zum 15. des folgenden Monats die sich ergebende Gewinnsteuer zu berechnen und an den zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen. Die Gewinnsteuer ist auf der Grundlage des vom 1. Januar bis zum Ende des betreffenden Monats erzielten Gewinns und der für die Vormonate geleisteten Gewinnsteuerzahlungen zu ermitteln.

§ 2

(1) Molkereigenossenschaften haben bis zum 31. Januar des dem betreffenden Kalenderjahr folgenden Jahres die Jahresgewinnsteuer zu berechnen und eine Jahressteuererklärung bei dem zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, abzugeben.

(2) Auf die sich ergebende Jahressteuerschuld werden die im Verlaufe des Jahres geleisteten Abschlagzahlungen angerechnet. Sich ergebende Nachzahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Abgabetermin der Jahressteuererklärung zu entrichten. Sich ergebende Überzahlungen werden auf Antrag vom Tage der Abgabe der Jahressteuererklärung auf bereits fällige oder später fällig werdende Zahlungsverpflichtungen verrechnet. Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich erst nach der Veranlagung.

(3) Nachforderungen auf Gewinnsteuer, die auf Grund von Prüfungen festgestellt werden, sind innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Die Zahlungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid zugestellt bzw. bekanntgemacht worden ist oder als bekanntgemacht gilt.

§ 3

Die Gewinnsteuer ist auf volle DM abzurunden.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

**Verordnung  
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen  
im Bauwesen.**

Vom 23. März 1961

In Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 19. Januar 1961 zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien (GBL II S. 28) wird folgendes verordnet:

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 25. Juni 1953 zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Baustoffen (GBL S. 826),
2. der Abschnitt D II Ziff. 10 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation auf dem Gebiet des Bauwesens (GBL I S. 144).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1961

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Bauwesen

Stoph

Scholz

Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1961.**

Vom 30. März 1961

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 25. März 1961 über den Staatshaushaltsplan 1961 (GBL I S. 16) und des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 207) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

I.

Zur Durchführung des Haushaltsplanes der Republik

§ 1

Die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln

(1) In den Einzelplänen des Haushaltes der Republik sind innerhalb eines Kapitels bzw. Unterkapitels gegenseitig deckungsfähig:

- a) die geplanten Mittel eines Sachkontos, wenn im Haushaltsplan die Aufteilung der Planansätze auf Untersachkonten erfolgt;
- b) die bei den Sachkonten der Sachkontengruppe 40 — Büro- und Wirtschaftsausgaben — geplanten Mittel innerhalb der Sachkontengruppe. Hierbei dürfen die bei Sachkonto 403 — Arbeitsschutzbekleidung — geplanten Mittel nicht vermindert werden;
- c) die geplanten Mittel der Sachkonten 500 bis 502 — Lohnfonds. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Plananteil Arbeitskräfte und Lohn — einschließlich aller Zweckbindungen erfolgen. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestellten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht ungesetzlich für Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden;
- d) die in Sachkontenklasse 0 für Hauptinstandsetzungen und bei Sachkonto 450 für Instandhaltung geplanten Mittel. Dabei darf der im Investitionsplan (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) festgelegte Bauanteil nicht überschritten werden.

(2) Werden bei den Sachkonten 261 und 262 infolge erhöhter Umsätze Mehreinnahmen erzielt, so können im gleichen Kapitel in Höhe dieser Mehreinnahmen die Ausgabeansätze der Sachkonten überschritten werden, die in unmittelbarer Beziehung zu den genannten Sachkonten stehen, sofern deren Überschreitung infolge der erhöhten Umsätze zwingend notwendig wird und die festgelegten Normen dadurch nicht überschritten werden. Es darf dabei jedoch keine Überschreitung oder Erhöhung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes im Plananteil Arbeitskräfte und Lohn, der staatlichen Aufgaben für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen und der geplanten Mittel für Honorare erfolgen.

(3) Die geplanten Mittel für die Anschaffung von Büchern (Sachkonto 016) dürfen nicht für andere Beschaffungen verwendet werden.

(4) Zur Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 sind die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Hauptdirektoren der VVB und die Leiter der staatlichen Einrichtungen befugt. Sie können diese Befugnis den Haushaltsbearbeitern übertragen.

## § 2

### Die Umsetzung von Haushaltsmitteln innerhalb eines Einzelplanes

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe — soweit sie für einen Einzelplan verantwortlich sind — sind berechtigt, gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung

a) innerhalb einer Einrichtung den Planansatz eines Sachkontos bis zu 20 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen Sachkonten des gleichen Kapitels bzw. Unterkapitels umsetzen. Bei Einrichtungen mit einem Ausgabevolumen über 10 Millionen DM darf nur eine Überschreitung bis zu 10 % erfolgen. Innerhalb dieser Prozentsätze können sie den Leitern der nachgeordneten Einrichtungen dieses Recht ganz oder teilweise übertragen. Bei der Festlegung des Prozentsatzes ist die Größe der Einrichtung und die Höhe des Haushaltsvolumens zugrunde zu legen;

b) die geplanten Haushaltsmittel einer Einrichtung bis zu 10 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen gleichartigen Einrichtungen (Einrichtungen, die im gleichen Kapitel geplant sind) umsetzen. Hierbei dürfen die Planansätze pro Sachkonto nur bis zu 20 % überschritten werden. Sie sind berechtigt, in der Weise zu differenzieren, daß sie bei größeren Einrichtungen einer Überschreitung bis zu 5 %, bei kleineren Einrichtungen jedoch einer Überschreitung bis zu 15 % zustimmen;

c) die Haushaltsmittel eines Kapitels ihres Einzelplanes bis zu 5 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel anderer Kapitel des gleichen Aufgabenbereiches umsetzen. Hierbei dürfen die Planansätze pro Sachkonto bis zu 20 % überschritten werden.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die für einen Einzelplan verantwortlich sind, werden auf Grund von § 37 Abs. 4 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung ermächtigt, die Haushaltsmittel eines Aufgabenbereiches ihres Einzelplanes bis zu 3 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel anderer Aufgabenbereiche ihres Einzelplanes umsetzen. Hierbei

dürfen die geplanten Haushaltsmittel pro Kapitel bis zu 5 % und die Planansätze pro Sachkonto bis zu 20 % überschritten werden.

(3) Die Überschreitung der Planansätze durch die Umsetzung von Haushaltsmitteln von anderen Planansätzen über die unter Abs. 1 Buchstaben a bis c und Abs. 2 genannten Prozentsätze hinaus sowie eine Umsetzung von Haushaltsmitteln auf Kapitel und Sachkonten, bei denen bisher kein Planansatz vorgesehen war, kann nur mit Zustimmung des Ministers der Finanzen erfolgen.

(4) Eine Umsetzung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 bis 3 darf nur vorgenommen werden, wenn die geplanten Aufgaben trotzdem erfüllt werden. Bei der Umsetzung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen

a) die geplanten Mittel für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen sowie für Honorare nicht erhöht werden;

b) die geplanten Mittel für die Anschaffung von Büchern (Sachkonto 016) nicht für andere Beschaffungen verwendet werden;

c) die geplanten Mittel des Aufgabenbereiches 3 — Staatsapparat — nicht erhöht werden;

d) der geplante Gesamt-Lohnfonds weder erhöht noch vermindert werden. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Plananteil Arbeitskräfte und Lohn — einschließlich aller Zweckbindungen erfolgen. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestellten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht ungesetzlich für Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden.

(5) Abs. 1 Buchst. c und die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel, des Planes für Forschung und Technik (Kapitel 610 bis 612) und die Kapitel „Projektiertung“ (Kapitel 490). Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 gelten nicht für die Kapitel „Vereinigungen volkseigener Betriebe“ (Kapitel 660).

(6) Planänderungen bzw. Plankorrekturen entsprechend der Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Grundsätzliche Bestimmungen — und der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes) gelten — soweit erforderlich — zugleich als Umsetzung von Haushaltsmitteln von einem Aufgabenbereich auf einen anderen Aufgabenbereich im Einzelplan 58 — Erweiterung der Grundmittel.

## II.

Zur Durchführung der Haushaltspläne der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden

### § 3

Die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln

(1) In den Einzelplänen der Haushalte der örtlichen Räte sind innerhalb eines Kapitels bzw. Unterkapitels gegenseitig deckungsfähig:

- a) die geplanten Mittel eines Sachkontos, wenn im Haushaltsplan die Aufteilung der Planansätze auf Untersachkonten erfolgt;
- b) die bei den Sachkonten der Sachkontengruppe 40 — Büro- und Wirtschaftsausgaben — geplanten Mittel innerhalb der Sachkontengruppen. Hierbei dürfen die bei Sachkonto 403 — Arbeitsschutzbekleidung — geplanten Mittel nicht vermindert werden;
- c) die geplanten Mittel der Sachkonten 500 bis 502 — Lohnfonds. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Planteil Arbeitskräfte und Lohn — einschließlich aller Zweckbindungen erfolgen. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht ungesetzlich für Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden;
- d) die in Sachkontenklasse 0 für Hauptinstandsetzungen und bei Sachkonto 400 für Instandhaltung geplanten Mittel. Dabei darf der im Investitionsplan (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) festgelegte Bauanteil nicht überschritten werden.

(2) Werden bei den Sachkonten 261 und 262 infolge erhöhter Umsätze Mehreinnahmen erzielt, so können im gleichen Kapitel in Höhe dieser Mehreinnahmen die Ausgabeansätze der Sachkonten überschritten werden, die in unmittelbarer Beziehung zu den genannten Sachkonten stehen, sofern deren Überschreitung infolge der erhöhten Umsätze zwingend notwendig wird und die festgelegten Normen dadurch nicht überschritten werden. Es darf dabei jedoch keine Überschreitung oder Erhöhung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes im Planteil Arbeitskräfte und Lohn, der staatlichen Aufgaben für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen und der geplanten Mittel für Honorare erfolgen.

(3) Die geplanten Mittel für die Anschaffung von Büchern (Sachkonto 016) dürfen nicht für andere Beschaffungen verwendet werden.

(4) In den Haushaltsplänen der örtlichen Räte sind die Sachkonten 500 bis 502 im Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat — innerhalb des gesamten Aufgabenbereiches über sämtliche Einzelpläne hinweg gegenseitig deckungsfähig.

(5) In den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind die Sachkonten 50 bis 52 bzw. die Sachkonten 500 bis 502 in den Aufgabenbereichen 4 bis 8 innerhalb dieser Aufgabenbereiche und zwischen diesen gegenseitig deckungsfähig. In gleicher Weise sind die Mittel für die Sozialversicherungsbeiträge (Sachkonto 53 bzw. Sachkonto 510) gegenseitig deckungsfähig. In den Gemeinden von 2000 bis 10 000 Einwohnern sind die Sachkonten 500 bis 502 innerhalb eines Aufgabenbereiches deckungsfähig. In gleichem Umfang sind die Mittel für Sozialversicherungsbeiträge (Sachkonto 510) deckungsfähig. Soweit die Räte der Städte und Gemeinden staatliche Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Planteil Arbeitskräfte und Lohn — durch die Räte der Kreise erhalten haben, sind die staatlichen Aufgaben einschließlich aller Zweckbindungen einzuhalten. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht ungesetzlich für Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden.

(6) Zur Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte und der staatlichen Einrichtungen befugt. Sie können diese Befugnis auf die Haushaltsbearbeiter übertragen. Zur Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 4 und 5 sind die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte befugt.

#### § 4

##### Die Umsetzung von Haushaltsmitteln innerhalb von Einzelplänen

(1) Die Höchstsätze, bis zu denen durch die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte in den Einzelplänen bei den einzelnen Sachkonten, Einrichtungen, Kapiteln und Aufgabenbereichen oder durch die Leiter der Einrichtungen bei den Sachkonten ihres Kapitels die Planansätze durch die Umsetzung von Haushaltsmitteln gemäß § 37 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung überschritten werden dürfen, legen die örtlichen Räte fest, wobei sie entsprechend der Struktur und der Größe des Haushaltsvolumens differenzieren können. Die für den Haushalt der Republik im § 2 festgelegten Prozentsätze dürfen dabei nicht überschritten werden.

(2) Die örtlichen Räte können die Leiter der Abteilung Finanzen ermächtigen, bei der nach Abs. 1 vorgesehenen Umsetzung von Haushaltsmitteln einer Überschreitung der festgelegten Prozentsätze in folgenden Fällen zuzustimmen:

- a) wenn es sich um Ausgaben handelt, die durch einen plötzlich eingetretenen Notstand erforderlich werden, oder
- b) wenn es sich um Ausgaben handelt, die auf Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates, Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates bzw. seines Präsidiums beruhen, oder
- c) wenn es sich um geringfügige Überschreitungen der festgelegten Prozentsätze bzw. um geringfügige Beträge handelt.

Dies gilt auch, wenn eine Umsetzung von Haushaltsmitteln auf Kapitel und Sachkonten erfolgt, bei denen bisher kein Planansatz vorgesehen war.

(3) Eine Umsetzung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 und 2 darf nur vorgenommen werden, wenn die geplanten Aufgaben trotzdem erfüllt werden. Bei der Umsetzung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 und 2 dürfen

- a) die geplanten Mittel für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen sowie für Honorare nicht erhöht werden;
- b) die geplanten Mittel für die Anschaffung von Büchern (Sachkonto 016) nicht für andere Beschaffungen verwendet werden;
- c) die geplanten Mittel des Aufgabenbereiches 8 — Staatsapparat — nicht erhöht werden;
- d) der geplante Gesamt-Lohnfonds weder erhöht noch vermindert werden. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Planteil Arbeitskräfte und Lohn — einschließlich aller Zweckbindungen er-

folgen. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht ungesetzlich für Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden;

e) die geplanten Mittel für

Buchbeschaffungen der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken,  
Zuschüsse für kulturelle Veranstaltungen der Klubs der Werkfätigen und der Dorfklubs,  
Lehr- und Lernmittel in den allgemeinbildenden Schulen,  
Beschaffungen medizinischer Großgeräte,  
Sozialfürsorge,  
Hauswirtschaftspflege,  
Veteranenklubs

nicht vermindert und die geplanten Mittel für Unterhaltsbeihilfen für Schüler der Oberschulen und erweiterten Oberschulen

nicht erhöht werden.

(4) Die örtlichen Räte dürfen Mittel von einem Einzelplan auf einen anderen Einzelplan nach § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung nur umsetzen, wenn die geplanten Aufgaben trotzdem erfüllt und die im Abs. 3 Buchstaben a bis e genannten Bedingungen eingehalten werden. Soweit in den Bezirken, Stadt- und Landkreisen der örtliche Rat gemäß § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung die Genehmigung der Umsetzung von Haushaltsmitteln von einem Einzelplan auf einen anderen Einzelplan auf den Leiter der Abteilung Finanzen überträgt, hat dieser bei allen Entscheidungen, die die staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes berühren, die Zustimmung des Leiters der Abteilung Plankoordination des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes bzw. der Plankommission beim Rat des Kreises einzuholen.

(5) Planänderungen bzw. Plankorrekturen entsprechend der Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Grundsätzliche Bestimmungen — und der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel gelten — soweit erforderlich — zugleich als Umsetzung von Haushaltsmitteln von einem Aufgabenbereich auf einen anderen Aufgabenbereich im Einzelplan 58 — Erweiterung der Grundmittel — und im Einzelplan 09 — Erweiterung des Wohnungsbestandes.

### § 5

#### Die Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen in den örtlichen Haushalten

(1) Mehreinnahmen und Einsparungen, die in den örtlichen Haushalten gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1961 für zusätzliche Aufgaben verwendet werden dürfen, sind insbesondere:

a) Mehreinnahmen an Gewinnen infolge einer Übererfüllung der Produktionspläne und infolge von Sortimentsveränderungen, Mehreinnahmen an Dienstleistungsabgabe und an Gewinnen infolge höherer Dienstleistungen gegenüber der Bevölkerung sowie Mehreinnahmen an Handelsabgabe und an Gewinnen infolge einer Übererfüllung der Umsatzpläne im Handel;

b) höhere Gewinnabführungen oder Einsparungen an Stützungen durch überplanmäßige Selbstkostensenkung, insbesondere infolge Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen, der Einführung der neuen Technik, durch Wettbewerbe und durch technisch-organisatorische Maßnahmen;

c) Mehreinnahmen an zusätzlichen Umlaufmittelabführungen durch die über den Plan hinausgehende Erhöhung der Umschlaggeschwindigkeit in den volkseigenen Betrieben;

d) Einsparungen bei Hauptinstandsetzungen durch die Mithilfe der Bevölkerung oder wenn die geplanten Aufgaben mit geringeren Kosten erfüllt werden als ursprünglich vorgesehen war;

e) Einsparungen bei den sächlichen Ausgaben in den Einrichtungen der kommunalen Wirtschaft, der Volks- und Berufsbildung, der Kultur und des Sozial- und Gesundheitswesens, wenn die geplanten Aufgaben mit weniger Mitteln als geplant erfüllt wurden;

f) Einsparungen an persönlichen und sächlichen Kosten im Staatsapparat (Aufgabenbereich 8) durch die Verbesserung der Arbeitsweise.

(2) Zu den Mehreinnahmen und Minderausgaben gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1961, die nicht von den betreffenden örtlichen Organen verwendet werden dürfen, gehören insbesondere:

a) Minderausgaben an Investitionsmitteln — Teil Erweiterung der Grundmittel — und an Mitteln des Planes „Erweiterung des Wohnungsbestandes“, die infolge Nichterfüllung der Investitionsaufgaben entstanden sind;

b) Minderausgaben bei den geplanten Mitteln für die Vorplanung und Projektierung;

c) Minderausgaben bei den Lohnfonds der brutto-geplanten Verwaltungen und Einrichtungen der Aufgabenbereiche 0 bis 7 und 9;

d) Minderausgaben bei den geplanten Hauptinstandsetzungen, Beschaffungen und der Instandhaltung infolge Nichterfüllung der geplanten Aufgaben und Maßnahmen;

e) Minderausgaben bei den laufenden Kosten der staatlichen Einrichtungen, die entstehen, weil die Inbetriebnahme der im Plan vorgesehenen neuen Kapazitäten (neue Einrichtungen oder die Erweiterung bestehender Einrichtungen) nicht oder später als zum geplanten Termin erfolgte oder weil die Durchschnittsbelegung oder die durchschnittliche Auslastung der Einrichtungen geringer ist als geplant;

f) Mehreinnahmen und Minderausgaben, die entstanden sind, weil der Plan entgegen den ergangenen Direktiven, unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen, der Ordnung der Planung, gesamtstaatlicher Interessen sowie des Sparsanktsregimes aufgestellt wurde.

(3) Die Mehreinnahmen und Minderausgaben gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1961 dürfen nicht zur Deckung von Mindereinnahmen herangezogen werden. Bei einzelnen Kapiteln eintretende Mindereinnahmen sind aus den Mehreinnahmen und Einsparungen abzudecken, die gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1961 den örtlichen Organen zur Verfügung stehen. Aus diesen Mehreinnahmen und Einsparungen sind auch die zu-

sätzlichen Ausgaben zu finanzieren, die den örtlichen Räten durch höhere Stützungen an bezirks- und örtlich geleitete Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (einschließlich MTS und RTS) infolge Übererfüllung der Produktions-, Leistungs- und Umsatzpläne entstehen.

(4) Werden Mehreinnahmen und Einsparungen

- a) für den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Neubau volkseigener Wohnungen verwendet, so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBL I S. 69) nebst Durchführungsbestimmungen zu beachten;
- b) für den im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Neubau gesundheitlicher, sozialer und kultureller Einrichtungen verwendet, so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBL I S. 997) nebst Durchführungsbestimmungen zu beachten.

(5) Aus Mehreinnahmen und Einsparungen dürfen an zusätzlichen Investitionen einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen nur finanziert werden:

- a) Maßnahmen zur Modernisierung des staatlichen Einzelhandels;
- b) Maßnahmen zur Verbesserung des Bauzustandes in den Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung, des Gesundheits- und Sozialwesens, in den Kulturstätten sowie in sonstigen Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung;
- c) Beschaffungen zur Erneuerung des Inventars in den Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung und des Gesundheits- und Sozialwesens, sofern es sich um Fachausstattung für diese Bereiche handelt. Nicht zulässig ist die Anschaffung von Inventar, das seiner Art nach zur Deckung des Bevölkerungsbedarfs dient;
- d) Bepflanzung und Begrünung von Baulücken;
- e) Zahlung von Entschädigungen, die bei der Erschließung neuer Baugelände anfallen;
- f) Kauf von privaten Grundstücken;
- g) Bezahlung von Projektierungskosten.

Soweit Baumaßnahmen aus Mehreinnahmen und Einsparungen durchgeführt werden, sind diese nur im Rahmen des in der Baubilanz bestätigten Bauanteiles zulässig.

(6) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verpflichtet, alle Baumaßnahmen, die zusätzlich zum Plan durchgeführt werden sollen, zur Sicherung der Aufnahme in die bestätigte Baubilanz vor der Beschlußfassung in der Volksvertretung bzw. im Rat mit der Plankommission beim Rat des Kreises abzustimmen.

(7) Zu den laufenden Ausgaben für den Unterhalt des Staatsapparates gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. c und § 19 Abs. 3 Buchst. b des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1961 gehören nicht die Ausgaben, die nach dem Sachkontenrahmen bei den Sachkonten der Gruppe 42 und der Klasse 6 zu leisten sind. Die bei dem Sachkonto 423 — Verfügungsmittel — geplanten Mittel dürfen dabei nicht erhöht werden.

§ 6

Die Verwendung der Rücklagenfonds

(1) Für die Verwendung der Mittel des Rücklagenfonds der Volksvertretung gemäß § 20 Abs. 3 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1961 gelten die Bestimmungen des § 5 Absätze 4 bis 7 in gleicher Weise.

(2) Zu den Minderausgaben, die Ende 1961 nicht den Rücklagenfonds zugeführt werden dürfen, gehören auch die nichtverbrauchte Haushaltsreserve und nicht verwendete Mittel aus Sonderfinanzausgleichen.

§ 7

Finanzierung des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Die Mittel des Nationalen Aufbauwerkes und andere für die Zwecke des Nationalen Aufbauwerkes bestimmte Mittel sind:

- a) Anteile aus dem VEB Zahlenlotto und der Berliner Bärenlotterie, die nach Durchführung des § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues in Verbindung mit § 7 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1959 zu diesem Gesetz (GBL I S. 99) verbleiben;
- b) Anteile aus eingesparten Investitionsmitteln, die auf freiwilliger Mitarbeit der Bevölkerung bei der Durchführung der Investitionsvorhaben beruhen. Soweit diese Investitionen aus dem Haushalt oder aus Gewinnanteilen finanziert werden, sind die Einsparungen von den Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“, „Unmittelbare Aufschließungsmaßnahmen für den Wohnungsbau“ und „Sonstige unmittelbare Versorgungseinrichtungen (als unmittelbare Folgeinvestitionen beim Wohnungsbau)“ den Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes zuzuführen. Soweit solche Investitionen aus Obligationen und Kreditmitteln finanziert werden, sind von den Räten der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden die Einsparungen nachzuweisen. In dieser Höhe sind von den Räten der Bezirke Mittel aus den ihnen gemäß Buchst. a zufließenden Anteilen aus dem VEB Zahlenlotto abzuzweigen und an die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auszuschnütten;
- c) sonstige Erlöse (aus Altmaterialsammlungen, NAW-Tombola u. a.).

(2) Werden Mittel des Nationalen Aufbauwerkes

- a) für den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Neubau volkseigener Wohnungen verwendet, so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues nebst Durchführungsbestimmungen zu beachten;
- b) für den im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Neubau gesundheitlicher, sozialer und kultureller Einrichtungen verwendet, so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung nebst Durchführungsbestimmungen zu beachten.

(3) Die Verwendung der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes für zusätzliche Investitionen einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen ist nur in



den im § 5 Abs. 5 Buchstaben a bis f genannten Fällen zulässig. Die Durchführung von Baumaßnahmen ist nur im Rahmen des in der Baubilanz bestätigten Bauanteiles zulässig. Die erforderlichen Materialien sind aus den bei den Bauämtern der örtlichen Räte zu bildenden Materialfonds des Nationalen Aufbauwerkes zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 sind durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auch bei zusätzlichen Baumaßnahmen aus Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes anzuwenden.

(4) Neben den in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen können Mittel des Nationalen Aufbauwerkes

- a) für Transportkosten bei Leistungen im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes,
- b) für die Prämierung guter Einzel- und Kollektivleistungen im Nationalen Aufbauwerk,
- c) für die Anschaffung von Gemeinschaftseinrichtungen in den Hausgemeinschaften und
- d) für organisatorische Maßnahmen zur Durchführung des Nationalen Aufbauwerkes verwendet werden.

### III.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

#### Anordnung Nr. 2\*

#### über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

Vom 23. März 1961

##### § 1

#### Mitteilung über die Inbetriebnahme der Tageskennzeichnung und Befeuerung von Luftfahrthindernissen

(1) Wurde zur Kenntlichmachung einer baulichen Anlage als Luftfahrthindernis eine Auflage gemäß §§ 10 und 339 bis 343 der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) durch das Ministerium für Verkehrswesen erteilt, so ist die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Kennzeichnung von dem Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer der gekennzeichneten Anlage dem Ministerium für Verkehrswesen mitzuteilen.

(2) Die Angaben des Antrages gemäß § 1 der Anordnung vom 2. Juni 1958 über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (GBl. I S. 506) über

- a) den genauen Standort nach Koordinaten oder Lage nach dem Maßstabsblatt 1 : 25 000,
  - b) die Höhe des Bauwerkes über der Erdoberfläche und
  - c) die Höhe des Bauwerkes über NN
- sind in der Mitteilung nach Abs. 1 zu bestätigen oder bei eingetretenen Änderungen neu aufzuführen. Außer-

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1958 S. 566)

dem ist zu bestätigen, daß die Ausführung der Tageskennzeichnung oder Befeuerung den Bedingungen der erteilten Auflage entspricht.

(3) Alle Geräte und Anlagen für die Befeuerung von Luftfahrthindernissen unterliegen der Prüfung zur Festlegung der Luftfahrtauglichkeit gemäß § 2 Abs. 5 der Anordnung Nr. 1 vom 4. Januar 1960 über die Prüfung von Luftfahrtgerät — Vorläufige Ordnung — (GBl. I S. 40).

(4) Wird bei der Errichtung des Bauwerkes die für die Anbringung der Hinderniskennzeichnung vorgesehene Bauwerkshöhe erreicht und ist aus technischen Gründen die Anbringung der Tageskennzeichnung oder der Befeuerungsanlage noch nicht möglich, so ist eine Tageskennzeichnung durch Flaggen bzw. eine Nachtkennzeichnung durch eine behelfsmäßige Hindernisbefeuerung anzubringen. Für behelfsmäßige Hindernisbefeuerungen muß ein Leuchtwert von 10 cd, bezogen auf rotes Licht, erreicht werden. Die Zulässigkeit der behelfsmäßigen Anbringung kann durch Auflage zeitlich begrenzt werden.

##### § 2

#### Meldung bei Ausfall von Befeuerungen und bei Beseitigung von Luftfahrthindernissen

(1) Der Ausfall einer Luftfahrthindernisbefeuerung ist vom Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer des Bauwerkes unverzüglich dem nächsten Volkspolizei-Kreisamt zu melden. Das Volkspolizei-Kreisamt übernimmt die unverzügliche Weiterleitung dieser Meldung an die zuständigen Organe des Flugsicherungsdienstes.

(2) Die Wiederinbetriebnahme der Luftfahrthindernisbefeuerung ist durch den Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer in gleicher Weise bekanntzugeben.

(3) Wird ein als Luftfahrthindernis gekennzeichnetes Bauwerk beseitigt oder so weit abgebaut, daß es kein Luftfahrthindernis mehr darstellt und die Kennzeichnungspflicht entfällt, so hat der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer dies dem Ministerium für Verkehrswesen unter Angabe der noch bleibenden Bauwerkshöhe mitzuteilen.

##### § 3

#### Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer Luftfahrthindernisse nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet oder befeuert oder nicht unverzüglich den Ausfall der Befeuerung der Deutschen Volkspolizei meldet, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Den Ordnungsstrafbescheid erläßt der zuständige Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlass des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

##### § 4

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 3 am 1. Mai 1961 in Kraft.

(2) § 3 tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1961

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer

**Anordnung Nr. 3\***  
**über das Verzeichnis der nichtapothekenpflichtigen**  
**Arzneimittel.**

Vom 18. März 1961

Zu § 3 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBl. II S. 463) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Teil C des Verzeichnisses der nichtapothekenpflichtigen Arzneimittel — Anlage zur Anordnung vom 5. Dezember 1956 über das Verzeichnis der nichtapothekenpflichtigen Arzneimittel (GBl. II S. 450) — tritt außer Kraft. An seine Stelle tritt nachstehender Teil C des Verzeichnisses der nichtapothekenpflichtigen Arzneimittel (Anlage).

**§ 2**

Das als Anlage zur Neunten Durchführungsbestimmung vom 5. Dezember 1956 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBl. I S. 1355) veröffentlichte Verzeichnis der freiverkäuflichen Arzneimitteln tritt außer Kraft.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

Seffrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

\* Anordnung (Nr. 2) (GBl. II 1956 S. 450)

Anlage  
zu vorstehender Anordnung

**Teil C**

Zubereitungen, die als Arzneimittelfertigwaren außerhalb der Apotheken abgegeben werden dürfen

Name der Arzneimittelfertigware	Kennziffer
Aerogerm	14/02/25
Anliformin	15/16/01
Bactosept	10/12/42
C 4	03/09/21
Chloramin-Tabletten 0,5	07/08/37
Chloramin-Tabletten 1,0	07/08/38
Desarcton	08/10/10
Desinfektionsstoff „G“	13/13/03
Fesia-form	14/10/05
Fesia-mon	14/10/01
Fesia-sept	14/10/06
Fesia-sol	14/10/02
Hydraform	02/03/01
Kresomerlat	03/03/13
Meleusol	03/09/22
Merpin D 40	12/25/02
Merpin K	12/25/01
Nacoform	13/27/20
Sepso-Tinktur	10/12/45
Septygeen	13/13/02
Sputasept	03/03/37
Tebesept	03/03/33
Wofasept	03/03/14
Wofasept spezial	03/03/15
Wofasept Tbc	03/03/16

**Hinweis auf Verkündungen**

im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 6 vom 21. Februar 1961 enthält:

	Seite
Anordnung vom 31. Januar 1961 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Waschwolle und Kammzug .....	61
Anordnung vom 31. Januar 1961 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Garn- und Zwirne der Baumwoll-, Vigogne- und Grobgarmspinnereien .....	63
Anordnung vom 2. Februar 1961 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Bauelementen und Bauten aller Art aus Holz und Holzersatzstoffen, Gewächshausbauten sowie vorgefertigten Rohrbündeln und Elektroinstallationen ab 1961 ....	67
Anordnung Nr. 2 vom 15. Februar 1961 über die Organisation des volkseigenen Produktionswesens .....	68

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/5/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,23 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,23 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37-38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 8; Telefon: 51 05 21 — Druck: (316) Tribüne, Treptow

91  
 184  
 INS. I. 4  
 M. Luther Ring 13

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 20. April 1961	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 61	Verordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen .....	123
24. 3. 61	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Industrie- und Verkehrsbetriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen .....	127
24. 3. 61	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen Bau- und Projektierungsbetriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen .....	130
24. 3. 61	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Betriebe des Konsumgüterhandels zur Finanzierung von Beständen und Forderungen .....	132
24. 3. 61	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels zur Finanzierung von Beständen und Forderungen .....	134
24. 3. 61	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen .....	136
24. 3. 61	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik zur Finanzierung von Beständen und Forderungen .....	139
23. 3. 61	Zweite Verordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen .....	142
24. 3. 61	Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen durch Forderungseinzug. — FE-Anordnung — .....	142
24. 3. 61	Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug. — RE-Anordnung — .....	144
	Berichtigung .....	145

**Verordnung  
über die Gewährung kurzfristiger Kredite  
zur Finanzierung von Beständen und Forderungen.  
Vom 23. März 1961**

**Geltungsbereich und Zuständigkeitsregelung**

**§ 1**

Diese Verordnung gilt für die Gewährung kurzfristiger Kredite an Betriebe der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (nachfolgend Betriebe genannt). Ausgenommen sind die Deutsche Post, der Bereich Eisenbahntransport der Deutschen Reichsbahn und die Maschinen- und Traktorenstationen. Weitere Ausnahmen können von dem Präsidenten der gemäß § 2 zuständigen Bank im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt werden.

**§ 2**

(1) Für die Kreditgewährung ist die Deutsche Notenbank zuständig, wenn es sich nicht um einen der im Abs. 2 oder 3 genannten Betriebe handelt.

(2) Für die Kreditgewährung an die volkseigenen Bau- und Projektierungsbetriebe ist die Deutsche Investitionsbank zuständig.

(3) Für die Kreditgewährung an die Betriebe der volkseigenen Landwirtschaft und Forstwirtschaft ist die Deutsche Bauernbank zuständig.

**Grundsätze für die Gewährung kurzfristiger Kredite**

**§ 3**

(1) Die gemäß § 2 zuständige Bank (nachfolgend Bank genannt) gewährt den Betrieben Kredite zur Finanzierung der im Abs. 2 aufgeführten Kreditobjekte, wenn diese der Durchführung einer Produktion oder Warenzirkulation dienen, die

- a) den staatlichen Aufgaben entspricht,
- b) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vertraglich gebunden oder ordnungsgemäß genehmigt ist und
- c) den vertraglich oder anderweitig festgelegten Qualitätsanforderungen und sonstigen Bedingungen genügt.

(2) Kreditobjekte sind:

- a) Bestände, die in den von den einzelnen Wirtschaftszweigen zu planenden Bestandspositionen erfaßt sind.

Von der Kreditierung ausgeschlossen sind Bestände,

die nicht bezahlt sind,

die nicht den Bedingungen des Abs. 1 entsprechen, deren Gebrauchswert gemindert ist und deren gültiger Preis die Gebrauchswertminderung nicht berücksichtigt,

die nicht ordnungsgemäß gelagert sind oder

die nicht planmäßig bzw. in Übereinstimmung mit den festgelegten Umschlagsfristen umgeschlagen werden;

- b) Kosten für die Durchführung der Saisonproduktion;
- c) Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen, sofern sie nicht überfällig oder strittig sind;
- d) ordnungsgemäß genehmigte Anzahlungen, Vorauszahlungen oder Vorschüsse;
- e) Mittel, die für Akkreditive oder auf Sonderkonten bereitzustellen sind.

(3) Grundlagen für die Kreditgewährung sind die der Bank einzureichenden betrieblichen Pläne und die Berichte über die Planerfüllung sowie die Kreditanträge und Kreditverträge einschließlich zugehöriger Unterlagen.

(4) Die Kredite sind in Übereinstimmung mit den planmäßigen oder vertraglich festgelegten Umschlags- oder Zahlungsfristen zurückzuzahlen.

#### § 4

Die Bank hat bei der Kreditgewährung

- a) die unterschiedlichen Bedingungen der Wirtschaftszweige,
- b) die Ökonomik der Betriebe und
- c) die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreditobjekte

zu berücksichtigen.

#### § 5

(1) Die Bank hat auf der Grundlage der Kreditbeziehungen die Planerfüllung zu kontrollieren. Sie hat bei dem Betrieb, der die wichtigsten Planziele nicht erfüllt oder die Finanzdisziplin nicht einhält, ihre Kontrolle zu verstärken.

(2) Verletzt ein Betrieb die Grundsätze der Kreditgewährung, hält er die in den Kreditverträgen übernommenen Verpflichtungen nicht ein, beachtet er nicht die Hinweise der Bank oder erfüllt er nicht die erteilten Auflagen, so hat die Bank ihn durch die Anwendung von Sanktionen zur Beseitigung der festgestellten Mängel anzuhalten.

#### Kreditarten

#### § 6

Kredit für planmäßig richtsatzgebundene Bestände (Richtsatzplankredit) wird den Betrieben nach vollem Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel auf der Grundlage des Richtsatz-, Warenfinanzierungs- bzw. Importplanes gewährt. Die Kreditfristen richten sich nach dem planmäßigen Umschlag der Bestände.

#### § 7

(1) Saisonkredit wird auf der Grundlage eines Saisonfinanzierungsplanes zur Finanzierung

- a) von saisonbedingten Material- und Warenbeständen und saisonbedingten Beständen an unvollendeten Erzeugnissen,
- b) von Kosten für die Saisonvorbereitung in der industriellen Produktion,
- c) von Kosten für die Saisonvorbereitung und Saisondurchführung in der landwirtschaftlichen Produktion

gewährt.

(2) Die Kreditfristen sind übereinstimmend mit der vorgesehenen Verwertung oder dem vorgesehenen Verkauf der Bestände oder entsprechend dem saisonbedingten Produktionsverlauf festzusetzen.

#### § 8

(1) Sonderkredit kann dem Betrieb auf der Grundlage eines Finanzierungsplanes, der Bestandteil des abzuschließenden Kreditvertrages wird, zur Finanzierung zeitweilig vorhandener Überplanbestände gewährt werden.

(2) Sonderkredit wird für Überplanbestände gewährt, die im Zusammenhang stehen mit

- a) der Durchführung von Zusatzaufgaben;
- b) einer im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Übererfüllung der Pläne;
- c) im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Maßnahmen der Betriebe oder übergeordneten Organe (z. B. zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur rationelleren Produktion, zur Einsparung von vergegenständlichter und lebendiger Arbeit, bei Produktionsverlagerung im Rahmen der sozialistischen Rekonstruktion);
- d) einer auf der Grundlage der Normierung der Bestände sich ergebenden gerechtfertigten Schwankung um die Planbestände, unter der Voraussetzung, daß eine ordnungsgemäße Material- und Lagerwirtschaft vorhanden bzw. ein ordnungsgemäßer Ablauf des Produktions- oder Zirkulationsprozesses gegeben ist;
- e) einer ordnungsgemäß genehmigten Unterhaltung höherer Bestände.

(3) Überplanbestände, die nicht unter Abs. 2 fallen, sind als Verstöße gegen die planmäßige Bestandhaltung anzusehen. Hierfür wird ein Sonderkredit nur unter verstärkter Kontrolle gewährt. Außerdem muß der Betrieb

- a) eindeutig nachweisen, daß die Überplanbestände für die Produktion oder Warenzirkulation benötigt und bei den künftigen Wareneinkäufen berücksichtigt oder in künftige Produktions-, Absatz- oder Warenumsatzpläne einbezogen werden;
- b) die Ursachen für das Entstehen der Überplanbestände und die zur Beseitigung der bestehenden Mängel eingeleiteten Maßnahmen angeben.

(4) Die Kreditfristen sind entsprechend der vereinbarten Beseitigung der Überplanbestände festzulegen.

(5) Der Präsident der gemäß § 2 zuständigen Bank kann in besondern Fällen die Gewährung von Sonderkrediten abweichend von den Bestimmungen gemäß Absätzen 1 bis 3 genehmigen.

## § 9

(1) Forderungskredit wird zur Finanzierung der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen auf der Grundlage fristgerecht eingereichter und ordnungsgemäßer Verrechnungsunterlagen gewährt.

(2) Die Einreichungsfrist beträgt in der Regel bis zu 3 Werktagen nach Versand der Ware bzw. Beendigung der Leistung. Wenn in gesetzlichen Bestimmungen eine längere Frist für die Ausstellung der zur Verrechnung erforderlichen Unterlagen vorgesehen ist, gilt diese Frist auch als Einreichungsfrist für die zu kreditierenden Verrechnungsunterlagen. Die gemäß § 2 zuständige Bank kann weitere Ausnahmen zulassen.

(3) Die Kreditfristen sind in Übereinstimmung mit den für das betreffende Verrechnungsverfahren vorgeschriebenen Fristen für die Bezahlung des Rechnungsbetrages festzusetzen.

(4) Diese Bestimmungen gelten auch entsprechend für die Kreditierung verkaufter, unterwegs befindlicher Exportwaren und für Forderungen auf der Grundlage von Exportdokumenten unter Beachtung der vereinbarten Zahlungsarten.

## § 10

## Kontoverfügungen

(1) Die Betriebe verfügen eigenverantwortlich über ihre eigenen Umlaufmittel und über die von der Bank gemäß §§ 6, 7 und 9 gewährten Kredite unter Beachtung der dabei von der Bank festgelegten Bedingungen.

(2) Reichen die Mittel gemäß Abs. 1 zur Bezahlung aller fälligen Verpflichtungen nicht aus, so sind vorrangig die Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen zu bezahlen. Fällige Bankkredite sind erst nach der Bezahlung aller anderen fälligen Verpflichtungen zu tilgen.

(3) Die Bank kann zur Bezahlung fälliger Verpflichtungen zweckgebundene Vorgriffe auf künftige Einnahmen ohne besondere Kontrollmaßnahmen zulassen. Diese Vorgriffe sind in der Regel vorrangig abzudecken. Die Abdeckung der Vorgriffe kann bis zu 30 Tagen gestundet werden.

(4) Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 vor, so werden Vorgriffe in der Regel nur unter verstärkter Kontrolle und unter Berechnung von Sonderzinsen zugelassen. Trifft der Betrieb keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der den Finanzierungsschwierigkeiten zugrunde liegenden Ursachen, so kann die Bank weitere Vorgriffe verweigern.

(5) Sofern Kredite für Objekte gewährt werden, die bisher durch inzwischen fällig gewordene Kredite bzw. durch Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen finanziert wurden, sind sie zur Abdeckung der fälligen Kredite bzw. Bezahlung der Verbindlichkeiten zu verwenden.

## Kontrolle und Sanktionen

## § 11

(1) Die Bank ist berechtigt, Einsicht in betriebliche Unterlagen zu nehmen und an Ort und Stelle Kontrollen durchzuführen.

(2) Die Bank kann in Auswertung ihrer Kontrollen dem Leiter des Betriebes Hinweise geben oder Auflagen für die Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel erteilen. Den Erforder-

nissen entsprechend sind auch den betrieblichen gesellschaftlichen Organisationen sowie den übergeordneten Organen Hinweise zu geben.

(3) Der Leiter des Betriebes und der Leiter des übergeordneten Organs haben in enger Zusammenarbeit mit den betrieblichen gesellschaftlichen Organisationen die Hinweise auszuwerten und die Erfüllung der Auflagen zu organisieren.

(4) Werden durch den Betrieb oder das übergeordnete Organ keine ausreichenden Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit des Betriebes eingeleitet, so hat die Bank das nächstübergeordnete Organ zu unterrichten.

(5) Die Bank hat über schwerwiegende Planabweichungen der Betriebe im Finanzbeirat zu berichten.

(6) Bei schwerwiegenden Fällen hat die Bank auch den zuständigen Rat oder die örtliche Volksvertretung bzw. ihre Kommissionen und die zuständigen übergeordneten Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen zu informieren.

## § 12

(1) Kredite oder Kreditteile, die nicht gemäß § 3 gedeckt sind oder verwendet wurden bzw. nicht fristgemäß zurückgezahlt wurden, werden auf ein Sonderkonto „überfälliger Kredit“ übertragen.

(2) Die Tilgung der überfälligen Kredite hat durch die Betriebe im Zusammenhang mit der Beseitigung der wirtschaftlichen Ursachen, die zum überfälligen Kredit führten, zu erfolgen. Unabhängig von der Beseitigung der Ursachen ist die Bank jedoch berechtigt, den überfälligen Kredit unter Beachtung des § 10 Abs. 2 zwangsweise abzudecken.

(3) Für den überfälligen Kredit sind Sonderzinsen zu berechnen.

(4) Sofern der Betrieb, bei dem Kredite oder Kreditteile auf das Sonderkonto „überfälliger Kredit“ übertragen wurden, nur ungenügende Anstrengungen zur Beseitigung der Mängel unternimmt oder bei dem die Mängel, die zum überfälligen Kredit führten, von besonderer Tragweite sind, kann die Bank eine Erhöhung der Sonderzinsen vornehmen.

(5) Die Bank kann die Sonderzinsen ganz oder teilweise erlassen, wenn der Betrieb innerhalb einer von der Bank festgesetzten Frist wirksame Anstrengungen zur Beseitigung von Mängeln unternommen hat und positive Veränderungen in der Arbeit des Betriebes zu verzeichnen sind.

(6) Der Leiter des Betriebes ist verpflichtet, in Rechenschaftslegungen die Werkstätten von dem Bestehen solcher finanziellen Verpflichtungen, ihren Ursachen und den Auswirkungen auf die Planerfüllung zu unterrichten und die Maßnahmepläne zur Beseitigung der Mängel und zur Tilgung der überfälligen Kredite mit den Werkstätten zu beraten.

## § 13

(1) Reicht ein Betrieb die zur Durchführung der Kontrolle erforderlichen Pläne und Berichte nicht termingerecht ein, so kann die Bank nach Ablauf einer von ihr festgesetzten Frist bis zur Vorlage dieser Unterlagen die weitere Kreditgewährung teilweise oder ganz verweigern.

(2) Sind in den vom Betrieb eingereichten Unterlagen falsche Angaben enthalten, so kann die Bank bis zur Richtigstellung der Angaben die weitere Kreditgewährung teilweise oder ganz verweigern. Die Bestimmungen über eine strafrechtliche Verantwortlichkeit bleiben davon unberührt.

#### § 14

(1) Die Bank hat bei den Betrieben, die

- a) ihre geplante Produktion nicht voll durch Verträge gebunden haben und bei denen die Gefahr besteht, daß es zu einer Produktion kommt, deren Absatz nicht gesichert ist, oder
- b) eine Produktion aufgenommen haben, ohne daß Verträge vorliegen,

die planmäßigen eigenen Umlaufmittel des Betriebes zu sperren bzw. den Richtsatzplankredit zu kürzen in dem Verhältnis, wie die Produktion nicht durch Verträge gedeckt ist. Ausgenommen sind die Fälle, in denen eine Genehmigung für die Durchführung einer nicht vertragsgebundenen Produktion vom zuständigen Organ vorliegt.

(2) Die Bank kann bei den Betrieben, die

- a) die abgeschlossenen Verträge nicht erfüllen,
- b) bei der Realisierung abgeschlossener Verträge die in gesetzlichen Bestimmungen und anderen Vorschriften sowie in vertraglichen Vereinbarungen festgelegten Bedingungen nicht einhalten oder
- c) die Staatsplanpositionen nicht erfüllen,

die planmäßigen eigenen Umlaufmittel des Betriebes sperren bzw. den Richtsatzplankredit kürzen in dem Verhältnis, wie die Produktion nicht vertrags- bzw. plangerecht durchgeführt wird.

(3) Die Bank kann in den Fällen gemäß Abs. 2 weiterhin

- a) die Vorlage von Vertrags- und Versandunterlagen fordern,
- b) die Gewährung von Forderungskrediten verweigern,
- c) den Forderungseinzug ablehnen bzw. die sofortige Gutschrift des Rechnungsbetrages befristet verweigern.

(4) Nehmen Betriebe als Besteller nicht vertragsgerechte Lieferungen ab, ohne die ihnen hieraus erwachsenden Rechte geltend zu machen bzw. ohne die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Geltendmachung zu schaffen, so kann die Bank die hiervon betroffenen Bestände bis zur Beseitigung der Mängel von der Kreditierung gemäß §§ 6 bis 8 ausschließen.

#### § 15

Die Bank kann von den Außenhandelsunternehmen bei verspäteter Einreichung der Exportdokumente Verspätungsgebühren erheben.

#### § 16

(1) Werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung einer planmäßigen, technisch und ökonomisch begründeten Bestandhaltung nicht eingehalten und wird der Verpflichtung zum Abbau von Überplanbeständen nicht nachgekommen, so kann die Bank

- a) die Gewährung weiterer Sonderkredite verweigern,

b) die Bezahlung von Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen höchstens in dem Umfang, wie fällige Kredite durch Gelderlöse aus dem Verkauf von Waren abgedeckt werden, bzw. nur im Rahmen eines von der Bank festzusetzenden Limits zulassen oder

- c) die Bezahlung der künftigen Lieferungen mittels Akkreditiv anordnen.

(2) Werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln nicht eingehalten, so hat die Bank die Betriebe aufzufordern, innerhalb einer festzulegenden Frist die notwendigen Maßnahmen zu deren Einhaltung durchzuführen. Kommt ein Betrieb dieser Aufforderung nicht nach, so hat die Bank das übergeordnete Organ zu benachrichtigen und von ihm die Durchsetzung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu fordern. Bis zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung kann die Bank

- a) in angemessener Höhe die planmäßigen eigenen Umlaufmittel des Betriebes sperren und den Richtsatzplankredit kürzen oder
- b) die Gewährung weiterer Sonderkredite verweigern.

(3) Die Bank kann bei den Betrieben, bei denen durch eine Überschreitung der planmäßigen Kosten die planmäßigen Bestände nicht eingehalten werden, eine detaillierte Kontrolle über die Verfügungen des Betriebes durchführen. Dabei kann die Höhe der Verfügungen durch von der Bank festzusetzende Limite begrenzt werden.

#### § 17

Werden Bestände oder Forderungen aus anderweitig zweckbestimmten Mitteln finanziert, so kann die Bank verlangen, daß die Betriebe diese Mittel ihrer Zweckbestimmung entsprechend einsetzen. Kommt ein Betrieb diesem Verlangen nicht nach, so ist die Bank berechtigt, diese Mittel auf einem Sonderkonto auszusondern oder den Kredit in diesem Umfang zu kürzen.

#### § 18

(1) Bei dem Betrieb, bei dem schwerwiegende Planabweichungen und im allgemeinen über einen längeren Zeitraum überfällige Kredite bestehen, kann die Bank neben der Anwendung der Sanktionen gemäß §§ 12 bis 17 oder auch allein Maßnahmen gemäß Absätzen 2 bis 5 durchführen.

(2) Unternehmen verantwortliche Funktionäre keine oder nur ungenügende Anstrengungen zur Verbesserung der Arbeit des Betriebes, kann die Bank bei den zuständigen Stellen die Überprüfung der Zahlung von Prämien oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen.

(3) Die Bank kann die Auszahlung von Lohngeldern mit bestimmten Auflagen (z. B. persönlicher Antrag des Leiters des Betriebes, der von der Betriebsgewerkschaftsleitung zu billigen ist, Vorlage von Maßnahmenplänen) verknüpfen.

(4) Die Bank kann die weitere Kreditgewährung davon abhängig machen, daß der Leiter des Betriebes über die Mängel in der Arbeit des Betriebes, über die von der Bank eingeleiteten Sanktionen und über ihre Auswirkungen für den Betrieb sowie über die zur

Beseitigung der Mängel eingeleiteten Maßnahmen vor der Belegschaft Bericht erstattet. Der Leiter des Betriebes hat rechtzeitig die Teilnahme der Bank an der Berichterstattung zu ermöglichen.

(5) Werden seitens der VVB keine ausreichenden Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit des Betriebes eingeleitet, so kann die Bank die Abführung der VVB-Umlage des Betriebes an die VVB zeitweilig sperren. Die Bank hat hiervon das nächstübergeordnete Organ zu unterrichten.

#### § 19

Sofern alle Maßnahmen der Bank zu keiner Veränderung der Lage im Betrieb führen, kann die Bank nach vorheriger Ankündigung und unter Einschaltung der zuständigen Staatsorgane sowie der zuständigen Leitungen gesellschaftlicher Organisationen die Kreditgewährung einstellen. Das übergeordnete Organ des Betriebes ist in diesen Fällen verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist über die weitere Tätigkeit des Betriebes zu entscheiden. Bei Einstellung der Kreditgewährung sind sämtliche Kontoeingänge und verfügbaren Guthaben außerhalb der Reihenfolge der Kontoverfügungen gemäß § 10 Abs. 2 zur Abdeckung der gewährten Kredite für Bestände und Forderungen und des Sonderkontos „überfälliger Kredit“ zu verwenden.

#### § 20

Die Bank kann Sanktionen aufheben, wenn die eingeleiteten Maßnahmen die Gewähr dafür bieten, daß die Mängel überwunden werden. Bei überfälligen Krediten ist gemäß § 12 zu verfahren.

#### § 21

##### Schlußbestimmungen

(1) Die konkreten Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung in den einzelnen Wirtschaftsbereichen sind in Anordnungen zu regeln. Diese erläßt für den Zuständigkeitsbereich

- gemäß § 2 Abs. 1 der Präsident der Deutschen Notenbank im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen;
- gemäß § 2 Absätzen 2 und 3 der Minister der Finanzen.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Vierte Durchführungsbestimmung vom 28. April 1955 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Kreditgrundsätze für die volkseigene und konsumgenossenschaftliche Wirtschaft — (GBI. I S. 326 und Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes S. 4 mit Berichtigung im GBI. II 1955 S. 248);
- Anordnung vom 28. April 1955 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes S. 8);
- Anweisung vom 28. April 1955 zur Anordnung vom 28. April 1955 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes S. 14);
- Anordnung vom 15. Juli 1957 zur Änderung der Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten (GBI. II S. 249);

- Anordnung Nr. 2 vom 15. März 1958 zur Änderung der Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten (GBI. II S. 39);
- Anordnung Nr. 3 vom 19. Januar 1959 zur Änderung der Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten (GBI. II S. 50);
- Anordnung vom 28. April 1955 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen Güter über Darlehns- und Verrechnungskonten (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes S. 15);
- Anordnung vom 28. April 1955 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetriebe nach dem Warenumsatz (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes S. 21 mit Berichtigung im GBI. II 1955 S. 248);
- Anordnung Nr. 2 vom 14. Januar 1959 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetriebe nach dem Warenumsatz (GBI. II S. 40);
- Anordnung Nr. 3 vom 7. Dezember 1959 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetriebe nach dem Warenumsatz (GBI. II S. 352);
- Anordnung vom 28. April 1955 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen Handelsunternehmen — Deutscher Innen- und Außenhandel — (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes S. 27);
- Anordnung vom 28. April 1955 über Maßnahmen bei Verletzung der Kreditdisziplin durch volkseigene und konsumgenossenschaftliche Betriebe (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes S. 33);
- Anordnung vom 6. Januar 1959 über die Kreditierung und Kontrolle des volkseigenen Produktionsmittelgroßhandels (GBI. II S. 33).

Berlin, den 23. März 1961

#### Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

#### Anordnung

über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Industrie- und Verkehrsbetriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen.

Vom 24. März 1961

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBI. II S. 123) wird für die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Industrie- und Verkehrsbetriebe im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

**Zu § 1 der Verordnung:****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für die Gewährung kurzfristiger Kredite an

- a) zentral geleitete, bezirksgeleitete und örtliche volkseigene Industrie- und Verkehrsbetriebe einschließlich der Reichsbahnausbesserungswerke, Kfz-Reparaturbetriebe, Reparaturwerften, MTS-Motoreninstandsetzungs- und Reparaturwerke, MTS-Spezialwerkstätten, Reparatur-Technischen Stationen (RTS) und Büros für Ingenieur-Vermessungswesen,
- b) Betriebe der kommunalen Wirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- c) konsumgenossenschaftliche Industriebetriebe.

**Zu § 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:****§ 2****Kreditobjekte**

Kredite werden zweckgebunden für die nach § 7 Abs. 1 der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 46) im Richtsatzplan zu planenden Bestandspositionen gewährt.

**Zu § 6 der Verordnung:****§ 3****Richtsatzplankredit**

(1) Richtsatzplankredit wird im Rahmen der im Richtsatzplan festgelegten Höhe nach Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel gewährt.

(2) Der Richtsatzplankredit wird auf der Grundlage des Umlaufmittelnachweises in der Regel monatlich abgerechnet. Sind in einzelnen Richtsatzplanpositionen Unterplanbestände vorhanden, die über einen längeren Zeitraum nicht aufgefüllt werden, so ist der planmäßige Richtsatzplankredit entsprechend zu kürzen. Ist der Richtsatzplankredit zum Stichtag der Meldung nicht voll gedeckt, so kann die Bank von der Tilgung des ungedeckten Kreditteils absehen, wenn dieser nicht mehr als 10 % des zum Stichtag ausgereichten Richtsatzplankredites beträgt.

(3) Die Gewährung des Richtsatzplankredites zur Finanzierung von Beständen an unvollendeten Erzeugnissen bei einer genehmigten langfristigen Einzelfertigung erfolgt an Hand von auf dem Jahresrichtsatzplan aufbauenden Quartalsplänen, die nach Monaten aufzuteilen sind. In den Quartalsplänen sind der jeweilige planmäßige monatliche Kostenzuwachs und die planmäßige Höhe des monatlichen Abgangs an fertiggestellten Baugruppen bzw. Abschnitten bei Zeitabrechnung auszuweisen. Der sich daraus ergebende Saldo ist in der Regel die zulässige Kreditinanspruchnahme am Ende des Monats. Im Laufe des Monats kann der Kredit im Umfang des geplanten Kostenzuwachses ansteigen. Soweit die monatlichen Zahlen zur genaueren Differenzierung nach Dekaden aufgliedert werden, können die Dekadenzahlen der Kreditgewährung zugrunde gelegt werden.

(4) Richtsatzplankredite für Ersatzteile gemäß Anordnung vom 4. Januar 1960 über die Planung und die Finanzierung der Lagerhaltung von Ersatzteilen (GBl. I S. 69) wird für den in den Richtsatzplan aufzunehmenden Durchschnittsvorrat nach Abs. 1 gewährt.

Dieser Kredit erhöht sich im Umfang nachgewiesener, den Durchschnittsvorrat übersteigender Bestände an Ersatzteilen bis zu den bestätigten Höchstvorräten bzw. Bestandsobergrenzen.

**Zu § 7 der Verordnung:****§ 4****Saisonkredit für Saisonbestände**

(1) Saisonkredit wird gewährt zur Finanzierung

- a) saisonbedingter Materialbestände, die für die Produktion des Betriebes benötigt werden,
- b) der sich aus der Durchführung eines saisonbedingten Produktionsprozesses ergebenden Bestände an unvollendeten Erzeugnissen,
- c) einer saisonbedingten Lagerhaltung der Bestände an Fertigerzeugnissen in den Fällen, in denen die saisonbedingte Lagerhaltung in der weiterverarbeitenden Industrie oder im Großhandel ökonomisch nicht vertretbar ist. Der Absatz muß gesichert sein.

(2) Als Grundlage für die Ausreichung des Saisonkredites hat der Betrieb der Bank einen Finanzierungsplan mit den Terminen über den Ablauf der Saisonbewegung einzureichen.

(3) Der Kredit ist übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Terminen für den Ablauf der Saisonbewegung zu befristen.

(4) Der Saisonkredit wird auf der Grundlage des Umlaufmittelnachweises in der Regel monatlich abgerechnet. Ist der Saisonkredit zum Stichtag der Meldung nicht voll gedeckt, so kann die Bank von der Tilgung des ungedeckten Kreditteils absehen, wenn dieser nicht mehr als 10 % des zum Stichtag ausgereichten Saisonkredites beträgt.

**§ 5****Saisonkredit für Ausgaben für die Saisonvorbereitung**

(1) Saisonkredit wird gewährt zur Finanzierung

- a) der Vorbereitungskosten für die Saisonproduktion bei den Betrieben der Baustoff-, Torf-, Zucker-, Stärke-, Malz-, Obst- und Gemüseindustrie sowie den Erfassungs- und Fermentationsbetrieben der Tabakindustrie,
- b) des von den Betrieben der Zuckerindustrie an die Zuckerrübenanbauer auf Kreditbasis gelieferten Zuckerrübensamens und der von den Betrieben den Anbauern geleisteten Anzahlungen.

(2) Als Grundlage für die Ausreichung des Saisonkredites gemäß Abs. 1 Buchst. a hat der Betrieb der Bank einen Kostenfinanzierungsplan, gemäß Abs. 1 Buchst. b einen Plan über die zu leistenden Anzahlungen einzureichen.

(3) Der Kredit ist übereinstimmend mit der im Kreditvertrag festgelegten planmäßigen Verrechnung der Vorbereitungskosten in die Kosten der Produktion bzw. der Aufrechnung mit den Anzahlungen oder den Warenverbindlichkeiten gegenüber den Zuckerrübenanbauern zu befristen.

(4) Der Saisonkredit ist gemäß § 4 Abs. 4 abzurechnen.



Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:

§ 6

**Sonderkredit für Überplanbestände  
infolge Zusatzaufgaben und Planübererfüllung**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung der bei der Durchführung von Zusatzaufgaben oder bei einer im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Übererfüllung der Produktions- oder Leistungspläne erforderlichen erhöhten Bestände einschließlich des notwendigen Vorlaufs gewährt werden. Der Betrieb hat nachzuweisen, daß der Absatz gesichert ist.

(2) Der Kredit ist übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag festgelegten Zeitraum für die Finanzierung dieser Überplanbestände zu befristen.

§ 7

**Sonderkredit für Überplanbestände  
infolge langfristiger Einzelfertigung für den Export**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung fertiggestellter, aber noch nicht exportfähiger Baugruppen bei langfristiger Einzelfertigung für den Export gewährt werden.

(2) Der Sonderkredit kann auch gewährt werden für die Finanzierung der noch nicht exportfähigen Abschnitte bei einer Zeitabrechnung der langfristigen Einzelfertigung, wenn diese Abrechnung vom Leiter des übergeordneten Organs genehmigt wurde. Die Genehmigung ist der Bank vorzulegen.

(3) Der Betrieb hat der Bank als Kreditierungsunterlage mit dem Kreditantrag den zwischen ihm und dem Außenhandelsunternehmen abgeschlossenen Exportauftrag oder Teilexportauftrag vorzulegen. Nach Fertigstellung der gemäß Auftrag gegenüber dem Außenhandelsunternehmen noch nicht abzurechnenden Baugruppen bzw. Abschnitte bei Zeitabrechnung hat der Betrieb der Bank eine Pro-Forma-Rechnung einzureichen.

(4) Der Sonderkredit wird bis zur Höhe des im Exportauftrag oder Teilexportauftrag für die Baugruppe bzw. für den Abschnitt bei Zeitabrechnung vorgesehenen Betriebspreises gewährt.

(5) Der Kredit ist übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Ablieferungsterminen gemäß Exportauftrag oder Teilexportauftrag bzw. einzelnen Terminen bei vertraglich vereinbarten Teillieferungen zusammengefaßter Baugruppen, zuzüglich der Frist für die Einreichung der Verrechnungsdokumente, zu befristen.

§ 8

**Sonderkredit für Überplanbestände bei Fertigung  
oder Lagerung wirtschaftlicher Lose oder Serien**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Überplanbeständen infolge vorübergehender oder ständiger im Plan des Betriebes aber noch nicht berücksichtigter Fertigung oder Lagerung wirtschaftlicher Lose oder Serien gewährt werden. Mit dem Kreditantrag hat der Betrieb der Bank einen Nachweis über den wirtschaftlichen Nutzen der Fertigung oder Lagerung wirtschaftlicher Lose oder Serien einzureichen.

(2) Für Überplanbestände an Fertigerzeugnissen infolge der Produktion wirtschaftlicher Lose oder Serien ist nur dann ein Sonderkredit zu gewähren, wenn der Absatz durch abgeschlossene Verträge gesichert ist.

(3) Der Kredit ist übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Produktions- oder Lagerzeiten der wirtschaftlichen Lose oder Serien zu befristen. Bei einer ständigen Fertigung oder Lagerung wirtschaftlicher Lose oder Serien darf die Kreditfrist das Ende des Planjahres nicht überschreiten.

§ 9

**Sonderkredit für Überplanbestände aus Importen**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Überplanbeständen, die durch vorzeitige oder stoßweise Importe entstanden sind, gewährt werden. Mit dem Kreditantrag hat der Betrieb der Bank nachzuweisen, daß diese Bestände für die planmäßige Produktion benötigt werden und entsprechend den geltenden Regelungen nicht beim Produktionsmittelgroßhandel zu lagern sind.

(2) Der Kredit ist übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Terminen für das Eingehen der Überplanbestände in die Produktion zu befristen.

§ 10

**Sonderkredit für Überplanbestände infolge im  
volkswirtschaftlichen Interesse liegender Maßnahmen**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Überplanbeständen, die durch Maßnahmen des Betriebes oder seines übergeordneten Organs zur Durchführung der sozialistischen Rekonstruktion und Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips entstanden sind, gewährt werden. Mit dem Kreditantrag hat der Betrieb der Bank eine einwandfreie, nachprüfbare Begründung über die volkswirtschaftlichen Vorteile, die durch die Maßnahmen erzielt werden, zu geben.

(2) Handelt es sich um Überplanbestände, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft den zuständigen Organen zu melden sind, so hat der Betrieb der Bank nachzuweisen, daß er der Meldepflicht nachgekommen ist. Die Entscheidung des zuständigen Organs über die weitere Verwendung der Bestände hat der Betrieb innerhalb der festgelegten Fristen unverzüglich nach Eingang der Bank vorzulegen. Werden durch die Entscheidung abweichende Bedingungen von den Festlegungen im Kreditvertrag geschaffen, so hat die Bank die Änderung des Kreditvertrages zu veranlassen.

(3) Der Kredit ist übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Terminen für die Beseitigung der Überplanbestände zu befristen.

Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung:

§ 11

**Sonderkredit für Überplanbestände infolge von  
Verstößen gegen die planmäßige Bestandshaltung**

(1) Sonderkredit kann für Überplanbestände, die nicht gemäß §§ 6 bis 10 finanziert werden können, gewährt werden, wenn der Betrieb mit dem Kreditantrag nachweist, daß diese Bestände für eine Produktion oder Leistung benötigt werden, die der Erfüllung des Betriebsplanes dient und deren Absatz gesichert ist.

(2) Bei Überplanbeständen an Material hat der Betrieb — soweit notwendig — den künftigen Materialbezug zu kürzen. Wird eine längerfristige Finanzierung volkswirtschaftlich wichtigen Materials beantragt, so ist vor der Kreditgewährung mit dem zuständigen Betrieb des Produktionsmittelgroßhandels abzustimmen, ob diese Bestände gegebenenfalls unter Anrechnung auf künftige Lieferungen im Betrieb verbleiben sollen oder abzugeben sind.

(3) Der Betrieb hat ferner gegenüber der Bank nachzuweisen, daß die Überplanbestände entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft dem zuständigen Organ gemeldet bzw. von der Meldepflicht ausgenommen sind. Sofern eine Meldepflicht besteht, hat der Betrieb die Entscheidung des zuständigen Organs über die weitere Verwendung der Bestände innerhalb der festgelegten Fristen unverzüglich nach Eingang der Bank vorzulegen. Werden durch die Entscheidung abweichende Bedingungen von den Festlegungen im Kreditvertrag geschaffen, so hat die Bank die Änderung des Kreditvertrages zu veranlassen.

(4) Für Bestände, die an andere Betriebe abzugeben sind oder durch den zuständigen Betrieb des Produktionsmittelgroßhandels übernommen werden sollen bzw. für die eine eigenhändige Abgabe durch den Betrieb zugelassen ist, wird ein Sonderkredit nur dann gewährt, wenn hierüber Absatzverträge vorliegen. Für alle dem Staatlichen Vermittlungskontor und der VHZ Schrott anzubietenden bzw. bereits angebotenen Überplanbestände sind keine Sonderkredite zu gewähren.

(5) Der Kredit ist übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag festgelegten Abbau der Überplanbestände zu befristen. Dabei soll in der Regel bei allen Überplanbeständen mit Ausnahme an Fertigerzeugnissen die Frist 6 Monate und bei Überplanbeständen an Fertigerzeugnissen die Frist 30 Tage nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann eine längere Kreditfrist genehmigt werden.

#### § 12

##### Sonderkredit für die Eröffnung eines Akkreditivs

(1) Sonderkredit kann zur Eröffnung eines Akkreditivs gewährt werden. Als Kreditdeckung dienen das Guthaben aus dem noch nicht ausgenutzten Akkreditiv und nach dessen Inanspruchnahme die unterwegs befindlichen Waren.

(2) Der Kredit ist übereinstimmend mit der Laufzeit des Akkreditivs zuzüglich der Verrechnungsfrist zu befristen. Die Kreditfrist ist bei vorfristiger Inanspruchnahme entsprechend zu kürzen.

##### Zu § 21 der Verordnung:

#### § 13

##### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1961

Der Präsident  
der Deutschen Notenbank  
L. V. Todtmann  
Vizepräsident

## Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen Bau- und Projektierungsbetriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen.

Vom 24. März 1961

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBI. II S. 123) wird für die volkseigenen Bau- und Projektierungsbetriebe folgendes angeordnet:

##### Zu § 1 der Verordnung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Gewährung kurzfristiger Kredite an zentral geleitete, bezirksgeleitete und örtliche volkseigene Bau- und Projektierungsbetriebe.

##### Zu § 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:

#### § 2

##### Kreditobjekte

(1) Kredite werden zweckgebunden für die nach § 7 Abs. 1 der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 46) im Richtsatzplan zu planenden Bestandspositionen gewährt.

(2) Volkseigene Baubetriebe, auf die die Anordnung vom 8. September 1960 über die Rechnungslegung und Bezahlung von Bauleistungen für den Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode (GBI. II S. 389) Anwendung findet, erhalten zweckgebundene Kredite für die nach § 2 der Anordnung Nr. 4 vom 9. Dezember 1960 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft — Planung und Finanzierung der unvollendeten Bauproduktion volkseigener Baubetriebe beim Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode — (GBI. III S. 85) als Anlage zum Richtsatzplan zu planenden Bestandspositionen für die unvollendete Bauproduktion.

(3) Volkseigenen Projektierungsbetrieben werden zweckgebundene Kredite für die nach § 9 der Anordnung vom 14. März 1959 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen (Sonderdruck Nr. 209 des Gesetzblattes) zu planenden Bestandspositionen gewährt.

##### Zu § 6 der Verordnung:

#### § 3

##### Richtsatzplankredit

(1) Richtsatzplankredite werden den volkseigenen Bau- und Projektierungsbetrieben im Rahmen der im Richtsatzplan festgelegten Höhe auf der Grundlage des Umlaufmittelnachweises nach Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel gewährt und in der Regel monatlich abgerechnet.

(2) Sind in einzelnen Richtsatzplanpositionen Unterplanbestände vorhanden, die über einen längeren Zeitraum nicht aufgefüllt werden, ist der planmäßige Richtsatzplankredit entsprechend zu kürzen. Ist der Plan-

kredit zum Stichtag der Meldung nicht voll gedeckt, so kann die Bank von der Tilgung des ungedeckten Teiles des Kredites absehen, wenn dieser nicht mehr als 10 % des zum Stichtag ausgereichten Plankredites beträgt.

(3) Die Gewährung des Richtsatzplankredites an volkseigene Baubetriebe, die durch den Minister für Bauwesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen ermächtigt sind, die Anordnung vom 8. September 1960 über die Rechnungslegung und Bezahlung von Bauleistungen für den Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode (GBl. II S. 359) anzuwenden, erfolgt auf der Grundlage von auf Jahresrichtsatzplänen aufgebauten Quartalsplänen mit einer nach Monaten unterteilten Anlage über die Höchstbestände der unvollendeten Bauproduktion in Serienfertigung nach der Taktmethode. Dieser Bestand ist in der Regel als Höchstbestand für den betreffenden Finanzierungsabschnitt auf der Grundlage eines Diagramms zu ermitteln, aus dem sich bei anlaufender und steigender Bauproduktion der planmäßige Kostenzuwachs und bei auslaufender oder fallender Bauproduktion die planmäßige Verringerung der Kosten ergeben.

(4) Bei Baubetrieben gemäß Abs. 3 wird der Richtsatzplankredit bei debetorischer Kontoführung als Limit monatlich auf der Grundlage des Quartalsrichtsatzplanes und der Anlage zum Richtsatzplan festgelegt und auf der Grundlage des Umlaufmittelnachweises gewährt. Bei einer im Monat stark steigenden oder stark fallenden Kostenentwicklung erfolgt die Festlegung des Limits und die Gewährung des Richtsatzplankredites dekadenweise.

(5) Richtsatzplankredit für Ersatzteile gemäß Anordnung vom 4. Januar 1960 über die Planung und die Finanzierung der Lagerhaltung von Ersatzteilen (GBl. I S. 69) wird für den im Richtsatzplan aufzunehmenden Durchschnittsvorrat gewährt. Dieser Kredit erhöht sich im Umfang nachgewiesener, den Durchschnittsvorrat übersteigender Bestände an Ersatzteilen bis zu den bestätigten Höchstvorräten bzw. Bestandsobergrenzen.

Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:

#### § 4

##### Sonderkredit für Überplanbestände infolge Zusatzaufgaben und Planübererfüllung

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung und bei der Durchführung von Zusatzaufgaben oder bei einer im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Übererfüllung der Produktions- oder Leistungspläne für erforderliche erhöhte Bestände einschließlich des notwendigen Vorlaufes gewährt werden. Der Betrieb hat nachzuweisen, daß für die zusätzlichen Lieferungen und Leistungen Verträge vorliegen.

(2) Der Kredit ist übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag festgelegten Zeitraum für den Abbau dieser Überplanbestände zu befristen.

#### § 5

##### Sonderkredit für Überplanbestände infolge langfristiger Einzelfertigung für den Export

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung fertiggestellter, aber noch nicht exportfähiger Baugruppen bei langfristiger Einzelfertigung für den Export gewährt werden.

(2) Der Sonderkredit kann auch gewährt werden für die Finanzierung der noch nicht exportfähigen Abschnitte bei einer Zeitabrechnung der langfristigen Einzelfertigung, wenn diese Abrechnung vom Leiter des übergeordneten Organs genehmigt wurde. Die Genehmigung ist der Bank vorzulegen.

(3) Der Betrieb hat der Bank als Kreditierungsunterlage mit dem Kreditvertrag eine Ausfertigung des zwischen ihm und dem Außenhandelsunternehmen abgeschlossenen Exportauftrages oder Telexportauftrages vorzulegen. Nach Fertigstellung der gemäß Auftrag gegenüber dem Außenhandelsunternehmen noch nicht abzurechnenden Baugruppen bzw. Abschnitte bei Zeitabrechnung hat der Betrieb der Bank eine Pro-Forma-Rechnung einzureichen.

(4) Der Sonderkredit wird bis zur Höhe des im Exportauftrag oder Telexportauftrag für die Baugruppe bzw. für den Abschnitt bei Zeitabrechnung vorgesehenen Betriebspreises gewährt.

(5) Der Kredit ist übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Ablieferungsterminen gemäß Exportauftrag oder Telexportauftrag bzw. einzelnen Terminen bei vertraglich vereinbarten Teillieferungen zusammengefaßter Baugruppen, zuzüglich der Frist für die Einreichung der Verrechnungsdokumente, zu befristen.

#### § 6

##### Sonderkredit für Überplanbestände bei Fertigung oder Lagerung wirtschaftlicher Lose oder Serien

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Überplanbeständen infolge vorübergehender oder ständiger, im Plan des Betriebes aber noch nicht berücksichtigter Fertigung oder Lagerung wirtschaftlicher Lose oder Serien gewährt werden. Mit dem Kreditantrag hat der Betrieb der Bank einen Nachweis über den wirtschaftlichen Nutzen der Fertigung oder Lagerung wirtschaftlicher Lose oder Serien einzureichen.

(2) Für Überplanbestände an Fertigerzeugnissen infolge der Produktion wirtschaftlicher Lose oder Serien ist nur dann ein Sonderkredit zu gewähren, wenn der Absatz durch abgeschlossene Verträge gesichert ist.

(3) Der Kredit ist übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Produktions- oder Lagerzeiten der wirtschaftlichen Lose und Serien zu befristen. Bei einer ständigen Fertigung oder Lagerung wirtschaftlicher Lose oder Serien darf die Kreditfrist das Ende des Planjahres nicht überschreiten.

#### § 7

##### Sonderkredit für Überplanbestände infolge im volkswirtschaftlichen Interesse liegender Maßnahmen

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Überplanbeständen, die durch Maßnahmen der übergeordneten Organe für eine Sicherung der Materialbevorratung bei den volkseigenen Baubetrieben entstanden sind, gewährt werden. Solche Überplanbestände können als vorzeitige Materiallieferungen infolge eines Engpasses des Transportraumes, einer Winterbevorratung, einer Stauung bei den Lieferbetrieben und einer Unterhaltung eines zentralen Reservelagers entstehen. Derartige vorzeitige Abnahmen von Baustoffen und zusätzliche Bevorratungen durch die Baubetriebe müs-

sen durch den Minister für Bauwesen und den Minister der Finanzen angeordnet werden. Die Bedingungen und Fristen der Bevorratung werden in den einzelnen Fällen festgelegt. Die Kredite sind entsprechend zu befristen.

(2) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Überplanbeständen, die durch Maßnahmen des Betriebes oder seines übergeordneten Organs zur Durchführung der sozialistischen Rekonstruktion und Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips entstanden sind, gewährt werden. Mit dem Kreditantrag hat der Betrieb der Bank eine einwandfreie nachprüfbare Begründung über die volkswirtschaftlichen Vorteile, die durch die Maßnahmen erzielt wurden, zu geben. Der Kredit ist übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Terminen für die Beseitigung der Überplanbestände zu befristen.

(3) Handelt es sich um Überplanbestände, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung einer planmäßigen und ökonomisch begründeten Bestandhaltung den zuständigen Organen zu melden sind, so hat der Betrieb der Bank nachzuweisen, daß er der Meldepflicht nachgekommen ist. Die Entscheidung des zuständigen Organs über die weitere Verwendung der Bestände hat der Betrieb innerhalb der festgelegten Fristen unverzüglich nach Eingang der Bank vorzulegen. Werden durch die Entscheidung abweichende Bedingungen von den Festlegungen im Kreditvertrag geschaffen, so hat die Bank die Änderung des Kreditvertrages zu veranlassen.

Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung:

### § 8

#### Sonderkredit für Überplanbestände infolge von Verstößen gegen die planmäßige Bestandhaltung

(1) Sonderkredit kann für Überplanbestände, die nicht gemäß §§ 4 bis 7 finanziert werden können, gewährt werden, wenn der Betrieb mit dem Kreditantrag nachweist, daß diese Bestände für eine Produktion oder Leistung benötigt werden, die der Erfüllung des Betriebsplanes dient und deren Absatz gesichert ist.

(2) Bei Überplanbeständen an Material hat der Betrieb — soweit notwendig — den künftigen Materialbezug zu kürzen. Wird eine langfristige Finanzierung volkswirtschaftlich wichtigen Materials beantragt, so ist vor der Kreditgewährung mit den zuständigen Produktionsmittel-Großhandelsbetrieben abzustimmen, ob diese Bestände unter Anrechnung auf künftige Lieferungen im Betrieb verbleiben sollen oder abzugeben sind.

(3) Der Betrieb hat gegenüber der Bank nachzuweisen, daß die Überplanbestände entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung einer planmäßigen ökonomisch begründeten Bestandhaltung dem zuständigen Organ gemeldet bzw. von der Meldepflicht ausgenommen sind. Sofern eine Meldepflicht besteht, hat der Betrieb die Entscheidung des zuständigen Organs über die weitere Verwendung der Bestände innerhalb der festgelegten Fristen unverzüglich nach Eingang der Bank vorzulegen. Werden durch die Entscheidung abweichende Bedingungen von den Festlegungen im Kreditvertrag geschaffen, so hat die Bank die Änderung des Kreditvertrages zu veranlassen.

(4) Für Bestände, die an andere Betriebe abzugeben sind oder durch den zuständigen Produktionsmittel-Großhandelsbetrieb übernommen werden sollen bzw. für die eine eigenhändige Abgabe durch den Betrieb zugelassen ist, wird ein Sonderkredit nur dann gewährt, wenn hierüber Absatzverträge vorliegen. Für alle dem Staatlichen Vermittlungskontor und der VHZ Schrott anzubietenden bzw. bereits angebotenen Überplanbestände sind keine Sonderkredite zu gewähren.

(5) Der Kredit ist übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag festgelegten Abbau der Überplanbestände zu befristen. Dabei soll in der Regel die Kreditfrist bei allen Überplanbeständen mit Ausnahme bei Fertigerzeugnissen 6 Monate und bei Überplanbeständen an Fertigerzeugnissen 30 Tage nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann eine längere Kreditfrist gewährt werden.

### § 9

#### Sonderkredit für die Eröffnung eines Akkreditivs

(1) Sonderkredit kann zur Eröffnung eines Akkreditivs gewährt werden. Als Kreditdeckung dienen das Guthaben aus dem noch nicht ausgenutzten Akkreditiv und nach dessen Inanspruchnahme die unterwegs befindlichen Waren.

(2) Der Kredit ist übereinstimmend mit der Laufzeit des Akkreditivs zuzüglich der Verrechnungsfrist zu befristen. Die Kreditfrist ist bei vorfristiger Inanspruchnahme entsprechend zu kürzen.

Zu § 21 der Verordnung:

### § 10

#### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1961

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

### Anordnung

über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Betriebe des Konsumgüterhandels zur Finanzierung von Beständen und Forderungen.

Vom 24. März 1961

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBI. II S. 123) wird für die Betriebe des Konsumgüterhandels im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

Zu § 1 der Verordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Gewährung kurzfristiger Kredite an alle volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetriebe des Konsumgüterhandels, die zum Verantwortungsbereich

des Ministeriums für Handel und Versorgung,  
des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften,  
des Ministeriums für Gesundheitswesen  
gehören, sowie für

Handelsbetriebe, die der Staatlichen Plankommission, Abteilung Lebensmittelindustrie, unterstehen,

und für

Industrieläden der volkseigenen Industriebetriebe.

Zu § 6 der Verordnung:

### § 2

#### Kredit für die planmäßige Warenbewegung

(1) Kredit für die planmäßige Warenbewegung wird nach vollem Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel und Berücksichtigung der Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen zur Finanzierung richtsatzgebundener Handelswarenbestände unter Beachtung der planmäßigen Differenzierung dieser Bestände auf einzelne Warengruppen gewährt.

(2) Übersteigen die eigenen Umlaufmittel die im Plan vorgesehene Höhe, so ist der Mehrbetrag bis zu seiner Abführung oder anderweitigen zweckgebundenen Verwendung voll zur Finanzierung der Bestände zu verwenden. Bei Eigenmittelfehlbeträgen auf Grund von Mindergewinnen oder außerplanmäßigen Verlusten können auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung zwischen der Zentrale der Deutschen Notenbank und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften den konsumgenossenschaftlichen Handelsbetrieben Kredite zur zeitweiligen Deckung des Eigenmittelfehlbetrages gewährt werden, wenn die Betriebe der Bank einen Maßnahmeplan zur Aufholung der Ergebnismrückstände vorlegen.

(3) Kredit zur Finanzierung der planmäßigen Warenbewegung ist dem Betrieb zu gewähren

a) ohne Begrenzung durch ein Kreditlimit zur vollen Bezahlung der im Rahmen des Planes eingekauften oder vorhandenen Waren, die der Erfüllung des Warenumsatzplanes dienen,

b) ohne Begrenzung durch ein Kreditlimit auch zur vollen Bezahlung der über den Plan hinaus eingekauften Waren unter der Bedingung, daß diese Waren mindestens innerhalb der planmäßigen Umschlagsfristen zur Übererfüllung des Warenumsatzplanes dienen,

c) wenn gegen den Betrieb die Sanktion gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung angewendet wird, lediglich für die Bezahlung von Wareneinkäufen zur Herbeiführung einer planmäßigen Bestandshaltung, und zwar höchstens in dem Umfange, wie fällige Kredite durch Gelderlöse aus dem Verkauf von Waren nach Abzug der darin enthaltenen Handelsspanne abgedeckt werden. In Ausnahmefällen können diesen Betrieben darüber hinaus Kredite zur Finanzierung von Wareneinkäufen zur Erhöhung des Planbestandes gewährt werden, wenn die planmäßige Bestandserhöhung nicht aus vorhandenen Überplanbeständen gedeckt werden kann.

(4) Kredit zur Finanzierung der planmäßigen Warenbewegung kann dem Betrieb auch für Forderungen während der Einreichungsfrist der Verrechnungsdokumente und für unterwegs befindliche Erlöse gewährt werden.

(5) Zu Beginn eines jeden Monats ist zwischen der Bank und dem Betrieb eine Vereinbarung über die Kreditbereitstellung zur Finanzierung des Warenein-

kaufes unter Beachtung der vorhandenen Bestände, die Kreditrückzahlung aus dem Warenumsatz und die Veränderung des Kredites auf Grund der Bestandsveränderungen und Veränderungen anderer Finanzierungsquellen für den laufenden Monat zu treffen. Über die vereinbarte Neuinanspruchnahme von Krediten sowie über die Kreditrückzahlung hat der Betrieb der Bank eine Verpflichtungserklärung zu übergeben, die Bestandteil des abgeschlossenen Kreditvertrages wird. Auf Anforderung der Bank aus Gründen einer besonderen Kontrolle ist die Verpflichtungserklärung von den Betrieben auf bestimmte Niederlassungen oder Verkaufsstellen bzw. nach bestimmten Warengruppen aufzugliedern.

(6) Den Betrieben kann als kurzfristige finanzielle Unterstützung bei Nichteinhaltung der Kreditrückzahlungsverpflichtung auf Antrag eine Fristverlängerung bis zu 30 Tagen gewährt werden. Ausgenommen hiervon sind Betriebe, bei denen die Bank gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung eine verstärkte Kontrolle durchführt.

(7) Volkseigene und konsumgenossenschaftliche Handelsbetriebe erhalten Kredite gemäß Absätzen 1 bis 6 auch für die von ihnen auf Grund von Kommissionshandelsverträgen an private Kommissionshändler übergebenen Bestände.

(8) Handelsorgane mit Spezialaufgaben erhalten Kredite für die planmäßige Warenbewegung gemäß Absätzen 1 bis 7. Zwischen den Leitungen dieser Handelsorgane und der Zentrale der Bank können Sonderregelungen entsprechend den Bedingungen der Warenbewegung bei den betreffenden Handelsorganen vereinbart werden.

Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:

### § 3

#### Sonderkredit für Einlagerungen von Handelswaren

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Beständen, die auf Grund von Verfügungen staatlicher Organe eingelagert werden, gewährt werden.

(2) Die Kreditfristen sind entsprechend der von den staatlichen Organen verfügbaren Dauer der Einlagerung dieser Bestände festzulegen.

### § 4

#### Sonderkredit für eine saisonbedingte Lagerhaltung von Beständen

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung einer außerhalb des Planes notwendigen saisonbedingten Lagerhaltung von Waren,

a) die laufend produziert werden, aber nur saisonbedingt absetzbar sind,

b) die saisonmäßig produziert werden, aber während des ganzen Jahres absetzbar sind, gewährt werden.

(2) Dieser Sonderkredit ist in der Regel Großhandelsbetrieben zu gewähren. Einzelhandelsbetrieben ist dieser Sonderkredit zu gewähren, sofern sie bei der Produktion direkt einkaufen.

(3) Die Kreditfristen sind entsprechend dem Ablauf der Saisonbewegung festzulegen.

#### § 5

##### Sonderkredit für Material- und Warenvorräte im Dienstleistungsbereich

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung über den Planbestand hinaus vorhandener Material- und Warenbestände im Dienstleistungsbereich gewährt werden, wenn diese einer Erweiterung der Dienstleistungstätigkeit dienen.

(2) Die Kreditfristen sind bis zum Inkrafttreten des neuen Planes, in dem diese Bestände berücksichtigt sind, und bis zur Zuführung entsprechender eigener Umlaufmittel festzulegen.

Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung:

#### § 6

##### Sonderkredit für zum Konsumgüteraustausch vorgesehene Bestände

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Beständen, die für den Export im Rahmen eines Konsumgüteraustausches bereitgestellt werden, gewährt werden.

(2) Der Betrieb hat der Bank nachzuweisen, daß ein Vertrag über die Durchführung des Konsumgüteraustausches mit den zuständigen Außenhandelsunternehmen besteht bzw. bei Eigengeschäften die Siegelung des Vertrages durch das zuständige Außenhandelsunternehmen erfolgt ist. Sofern eine Erstattung der ausfallenden Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe erforderlich ist, hat der Betrieb der Bank hierüber eine Verpflichtungserklärung des Ministeriums für Handel und Versorgung vorzulegen.

(3) Die Kreditfristen sind,

- a) wenn die Durchführung des Konsumgüteraustausches vertraglich von einem Außenhandelsunternehmen durchgeführt wird, für die Zeit der Zusammenstellung des Exportsortiments,
  - b) wenn der Konsumgüteraustausch im eigenen Namen durchgeführt wird, bis zum vertraglich festgelegten Eingang der Importe
- festzulegen.

#### § 7

##### Sonderkredit für Überplanbestände

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung außerplanmäßiger absatzfähiger Bestände, die auf eine zeitweise Nichterfüllung des Umsatzplanes oder auf einen gegenüber dem Plan zeitweise höheren Einkauf zurückzuführen sind, gewährt werden.

(2) Bedingung für die Gewährung des Sonderkredites ist, daß der Betrieb sich verpflichtet,

- a) die Überplanbestände in den Jahres- und/oder Quartalsplan einzubeziehen und sie zur Erfüllung und Übererfüllung seines Umsatzplanes oder zur Aufholung seines Umsatzrückstandes zu verwenden bzw. seinen Einkauf entsprechend zu kürzen. Der Betrieb hat der Bank die getroffenen Maßnahmen zur Sicherung des Absatzes nachzuweisen. Die Kreditfrist ist übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag vereinbarten Abbau der Überplanbestände festzusetzen;
- b) Saisonrestbestände, die auf Grund besonderer Ursachen nicht in der Saison verkauft werden konnten, für die sie eingekauft wurden, in der nächsten Saison bei gleichem Gebrauchswert zu denselben Preisen zu verkaufen. Hierunter fallen nur einwand-

frei verkaufsfähige Waren, die keinen modischen und sonstigen Einflüssen unterliegen. Die Handelsbetriebe haben darauf Einfluß zu nehmen, daß die vorhandenen Bestände in den Warenfonds für die nächste Saison einbezogen werden. Kredite für Saisonrestbestände können nur gewährt werden, wenn nach Abschluß der jeweiligen Saison das zuständige Organ des Rates des Kreises bzw. Bezirkes seine Zustimmung zur Aufbewahrung der Bestände bis zur nächsten Saison erteilt. Der Kredit ist bis zum Eingang der Bestände in die planmäßige Warenbereitstellung der nachfolgenden Saison zu befristen;

- c) schwerverkäufliche Waren einschließlich Restbestände aus Saisonschlußverkäufen durch besondere Verkaufsmaßnahmen abzusetzen. Die Kreditfrist ist übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag vereinbarten Abbau der Bestände, längstens jedoch für 6 Monate, festzusetzen.

#### § 8

##### Sonderkredit für die Eröffnung eines Akkreditivs

(1) Sonderkredit kann zur Eröffnung eines Akkreditivs gewährt werden. Als Kreditdeckung dienen das Guthaben aus dem noch nicht ausgenutzten Akkreditiv und nach dessen Inanspruchnahme die unterwegs befindlichen Waren.

(2) Die Kredite sind übereinstimmend mit der Laufzeit des Akkreditivs zuzüglich der Verrechnungsfristen zu befristen. Die Kreditfrist ist bei vorfristiger Inanspruchnahme entsprechend zu kürzen.

Zu § 9 der Verordnung:

#### § 9

##### Forderungskredite

(1) Forderungskredit kann auch zur Finanzierung von Forderungen aus dem Verkauf der an private Kommissionshändler auf Grund von Kommissionshandelsverträgen übergebenen Warenbestände gewährt werden.

(2) Einzelhandelsbetrieben mit einem geringen und wenig schwankendem Forderungsbestand kann ein konstanter Forderungskredit gewährt werden.

Zu § 21 der Verordnung:

#### § 10

##### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1961

Der Präsident  
der Deutschen Notenbank

I. V.: Todtmann  
Vizepräsident

#### Anordnung

über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels zur Finanzierung von Beständen und Forderungen.

Vom 24. März 1961

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 123) wird für die volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels folgendes angeordnet:

**Zu § 1 der Verordnung:**

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für die volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels (nachfolgend Betriebe genannt).

**Zu § 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:**

## § 2

**Kreditobjekte**

Kredite werden zweckgebunden für die im Plan der Warenfinanzierung zu planenden Positionen an Handelsware (einschließlich der Bestände, die auf Grund von Kommissions- oder Provisionsverträgen bei privaten Händlern lagern) und Forderungen während der Einreichungsfrist der Verrechnungsdokumente bis zur Kreditierung gewährt. Außerdem gelten die unterwegs befindlichen Einzahlungen als Kreditobjekt.

**Zu § 6 der Verordnung:**

## § 3

**Kredit für die planmäßigen Bestände**

(1) Kredit für die planmäßigen Bestände (Plankredit) wird im Rahmen der im Plan der Warenfinanzierung festgelegten Höhe (Differenz zwischen den bestätigten Höchstbeständen und den planmäßigen eigenen Umlaufmitteln) nach Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel und unter Berücksichtigung der ständig vorhandenen Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen gewährt.

(2) Der Plankredit wird auf der Grundlage des Umlaufmittelnachweises in der Regel monatlich abgerechnet. Ist der Plankredit zum Stichtag der Meldung nicht voll gedeckt, so kann die Bank von der Tilgung des ungedeckten Kreditteils absehen, wenn dieser nicht mehr als 10 % des zum Stichtag ausgereichten Plankredites beträgt.

**Zu § 7 der Verordnung:**

## § 4

**Saisonkredit**

(1) Saisonkredit wird gewährt zur Finanzierung einer außerhalb des Planes notwendigen saisonbedingten Lagerhaltung von Waren, die

- a) laufend produziert werden, aber nur saisonbedingt absetzbar sind,
- b) saisonbedingt produziert werden, aber kontinuierlich absetzbar sind.

(2) Als Grundlage für die Ausreichung des Saisonkredites hat der Betrieb der Bank einen Finanzierungsplan mit dem Termin über den Ablauf der Saisonbewegung einzureichen.

(3) Der Saisonkredit ist übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Terminen über den Ablauf der Saisonbewegung zu befristen.

(4) Der Saisonkredit wird auf der Grundlage des Umlaufmittelnachweises in der Regel monatlich abgerechnet. Ist der Saisonkredit zum Stichtag der Meldung nicht voll gedeckt, so kann die Bank von der Tilgung des ungedeckten Kreditteils absehen, wenn dieser nicht mehr als 10 % des zum Stichtag ausgereichten Saisonkredites beträgt.

**Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:**

## § 5

**Sonderkredit für Überplanbestände infolge zusätzlicher Reservehaltung**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Überplanbeständen, die durch eine zusätzliche Reservehaltung entstehen, gewährt werden.

(2) Als Grundlage für die Ausreichung des Sonderkredites muß eine Genehmigung der Staatlichen Plankommission mit der Begründung über die Notwendigkeit der Reservehaltung und deren Dauer vorliegen.

(3) Der Sonderkredit ist auf der Grundlage der Genehmigung der Staatlichen Plankommission übereinstimmend mit den im Kreditvertrag enthaltenen Terminen für die Reservehaltung zu befristen.

## § 6

**Sonderkredit für Überplanbestände aus Importen**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Überplanbeständen, die durch vorzeitige oder stoßweise Importe entstanden sind, gewährt werden.

(2) Mit dem Kreditantrag hat der Betrieb der Bank nachzuweisen, daß diese Bestände für den planmäßigen und vertragsgebundenen Umsatz benötigt werden.

(3) Der Sonderkredit ist übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Terminen für den vertraglich festgelegten Absatz zu befristen.

## § 7

**Sonderkredit für Überplanbestände infolge zusätzlicher Übernahme von Beständen der Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Überplanbeständen gewährt werden, die durch die Übernahme

- a) von Erzeugnissen aus einer im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Übererfüllung der Produktionspläne entstehen;
- b) von Beständen der Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe in Durchführung der Anordnung vom 5. November 1959 zur Gewährleistung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft (GBl. I S. 839) entstehen;
- c) von überplanmäßigen Zugängen an Altstoffen und Schrott entstehen.

(2) Bei einem Sonderkredit gemäß Abs. 1 Buchst. a hat der Betrieb mit dem Kreditantrag zu bestätigen, daß diese Erzeugnisse in der Volkswirtschaft benötigt werden. Sofern diese Erzeugnisse jedoch nicht zur Übererfüllung der Produktionspläne bei den Abnehmern eingesetzt werden können, hat der Betrieb nachzuweisen, daß die weitere Produktion dieser Erzeugnisse nur in dem für den Absatz und die planmäßige Lagerhaltung benötigten Umfang erfolgt.

(3) Bei einem Sonderkredit gemäß Abs. 1 Buchst. b hat der Betrieb mit dem Kreditantrag (Ausnahmen s. Abs. 4) nachzuweisen, daß diese Bestände absatz-

fähig sind und — sofern notwendig — die laufende Produktion dieser Bestände dem tatsächlichen Bedarf angepaßt wird.

(4) Betriebe des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven können Sonderkredite gemäß Abs. 1 Buchst. b ohne besondere Nachweise erhalten.

(5) Bei einem Sonderkredit gemäß Abs. 1 Buchst. c hat der Betrieb des Altstoffhandels oder der VHZ Schrott mit dem Kreditantrag die Absatzfähigkeit dieser Bestände nachzuweisen. Ist der Absatz zunächst nicht möglich, so kann ein Sonderkredit gemäß § 5 gewährt werden, wenn die geforderte Entscheidung der Staatlichen Plankommission vorliegt.

(6) Der Sonderkredit ist übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag festgelegten Termin für den Absatz der Überplanbestände zu befristen. Die Kreditfrist darf 12 Monate nicht übersteigen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Plankommission und der Genehmigung der Zentrale der Deutschen Notenbank.

#### Zu § 3 Abs. 3 der Verordnung:

##### § 8

#### Sonderkredit für Überplanbestände infolge von Verstößen gegen die planmäßige Bestandhaltung

(1) Sonderkredit kann (ausgenommen bei den Betrieben des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven) für Überplanbestände, die nicht gemäß §§ 5 bis 7 finanziert werden können, gewährt werden, wenn der Betrieb nachweist, daß diese Bestände für den Absatz bzw. die planmäßige Lagerhaltung benötigt werden.

(2) Der Betrieb hat mit dem Kreditantrag nachzuweisen, daß entsprechend der Anordnung vom 1. September 1960 über die Behandlung wertgeminderter Handelsware in den Betrieben des staatlichen Produktionsmittelgroßhandels (GBL II S. 337) verfahren wurde.

(3) Der Betrieb hat mit dem Kreditantrag einen Finanzierungsplan einzureichen, aus dem die Termine für den Abbau der Überplanbestände und für die Tilgung des Sonderkredites hervorgehen.

(4) Der Sonderkredit ist übereinstimmend mit dem im Kreditantrag festgelegten Abbau der Überplanbestände zu befristen. Die Kreditfrist soll in der Regel 3 Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann eine längere Kreditfrist genehmigt werden.

##### § 9

#### Sonderkredit für die Eröffnung eines Akkreditivs

(1) Sonderkredit kann zur Eröffnung eines Akkreditivs gewährt werden. Als Kreditdeckung dienen das Guthaben aus dem noch nicht ausgenutzten Akkreditiv und nach dessen Inanspruchnahme die unterwegs befindlichen Waren.

(2) Der Sonderkredit ist übereinstimmend mit der Laufzeit des Akkreditivs zuzüglich der Verrechnungsfrist zu befristen. Die Kreditfrist ist bei vorzeitiger Inanspruchnahme entsprechend zu kürzen.

#### Zu § 21 der Verordnung:

##### § 10

#### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1961

Der Präsident  
der Deutschen Notenbank

I. V.: Todtmann  
Vizepräsident

#### Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen.

Vom 24. März 1961

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBL II S. 123) wird für die volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Handelsbetriebe folgendes angeordnet:

#### Zu § 1 der Verordnung:

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Kreditgewährung an:

- a) zentral geleitete, bezirksgeleitete und örtliche volkseigene land- und forstwirtschaftliche Produktionsbetriebe, mit Ausnahme der MTS-Motoreninstandsetzungswerke, der MTS-Reparaturwerke, der MTS-Spezialwerkstätten und der Reparatur-Technischen Stationen;
- b) zentral geleitete, bezirksgeleitete und örtliche volkseigene landwirtschaftliche Erfassungs-, Aufkauf- und Handelsbetriebe;
- c) landwirtschaftliche Betriebe der kommunalen Wirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

(2) Für die Kreditgewährung an die im Abs. 1 Buchst. a ausgenommenen Betriebe gilt die Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Industrie- und Verkehrsbetriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBL II S. 127).

#### Zu § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b der Verordnung:

##### § 2

#### Kreditobjekte

Kredite werden zweckgebunden gewährt für:

- a) Material- und Wirtschaftsvorräte einschließlich geringwertiger und schnell verschleißender Arbeitsmittel;
- b) unvollendete Erzeugnisse oder Leistungen;
- c) Tiere des Umlaufvermögens;



- d) Aufwendungen für die Saisonvorbereitung und Saisondurchführung;
- e) Fertigerzeugnisse einschließlich geschlagenem Holz;
- f) Handelsware und Verpackung.

## Zu § 3 Abs. 3 der Verordnung:

## § 3

## Berichterstattung

Die Bestände und Aufwendungen sind der Bank monatlich unsaldiert nachzuweisen. Sie werden der Abrechnung der Kredite zugrunde gelegt. Dabei dürfen zeitweilige Über- und Unterplanbestände, soweit sie sich gegenseitig und aus Verschiebungen im Produktionsablauf bedingen, miteinander verrechnet werden.

## Zu § 6 der Verordnung:

## § 4

## Richtsatzplankredit

(1) Produktionsbetrieben mit einer planmäßig kontinuierlichen Produktion und Handelsbetrieben mit einem planmäßig kontinuierlichen Warenumsatz wird Richtsatzplankredit entsprechend ihren Richtsatzplänen gewährt.

(2) Der Richtsatzplankredit wird im Rahmen der im Richtsatzplan festgelegten Höhe nach Einsatz der planmäßigen Umlaufmittel gewährt.

(3) Der Richtsatzplankredit wird auf der Grundlage des Umlaufmittelnachweises in der Regel monatlich abgerechnet. Sind in einzelnen Richtsatzplanpositionen Unterplanbestände vorhanden, die über einen längeren Zeitraum nicht aufgefüllt werden, so ist der planmäßige Richtsatzplankredit entsprechend zu kürzen. Ist der Richtsatzplankredit zum Stichtag der Meldung nicht voll gedeckt, so kann die Bank von der Tilgung des ungedeckten Krediteiles absehen, wenn dieser nicht mehr als 10 % des zum Stichtag ausgereichten gesamten Richtsatzplankredites beträgt.

## Zu § 7 der Verordnung:

## § 5

## Saisonkredit

(1) Betriebe mit saisonbedingter Produktion bzw. saisonbedingter Lagerung im Handel erhalten zur Durchführung ihrer Produktions- bzw. Zirkulationsaufgaben gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung Saisonkredit.

(2) Produktionsbetriebe mit einer planmäßig kontinuierlichen Produktion und Handelsbetriebe mit einem planmäßig kontinuierlichen Warenumsatz erhalten neben dem Richtsatzplankredit auch Saisonkredit für Bestände und Aufwendungen ihrer saisonbedingten Produktion bzw. Lagerhaltung.

(3) Saisonkredit ist zu gewähren zur Finanzierung

1. von jahreszeitlich bedingten
  - a) saisonmäßig anfallenden,
  - b) saisonmäßig benötigten

Wirtschaftsvorräten, die über die durch eigene Umlaufmittel finanzierten Mindestbestände hinaus zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion bzw. Handelstätigkeit notwendig sind;

2. von Beständen an Tieren des Umlaufvermögens, die über die durch Eigenmittel finanzierten Bestände hinausgehen;

3. von jahreszeitlich bedingten Beständen an unvollendeter Produktion einschließlich der Rohware bei den Deutschen Saatgut-Handelsbetrieben und den unvollendeten Beständen der Nebenproduktion;

4. von jahreszeitlich bedingten und nachgewiesenen, planmäßigen Aufwendungen für:

- a) die pflanzliche Produktion, insbesondere für den Vorbereitungsaufwand, das Bodeninventar und die ungedroschenen Vorräte,
- b) die tierische Produktion, soweit sie nicht durch eine Umbewertung der Tiere berücksichtigt werden;

5. von Barvorlagen und gesetzlich geregelten Anzahlungen der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe;

6. von jahreszeitlich bedingten Beständen an Fertigerzeugnissen einschließlich Beständen aus der Nebenproduktion und der unterwegs befindlichen Bestände;

7. von jahreszeitlich bedingten umschlagsfähigen Handelswaren (einschließlich Prämienware), tierischen Rohstoffen, Hilfsmaterial und von Saat- und Pflanzgut.

(4) Die Höhe der Saisonkredite wird unter Beachtung der jährlich in der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes festzulegenden Umlaufmittelausstattung festgelegt. Übersteigen die eigenen Umlaufmittel die im Plan vorgesehene Höhe, so ist der Mehrbetrag bis zu dessen Abführung voll zur Finanzierung heranzuziehen.

(5) Als Grundlage für die Ausreichung der Saisonkredite dienen die entsprechenden betrieblichen Finanzpläne oder, soweit die Saisonbewegung in den Finanzplänen nicht geplant ist, ein der Bank einzureichender Finanzierungsplan mit den Terminen über den Ablauf der Saisonbewegung.

(6) Der Kredit ist übereinstimmend mit den in den betrieblichen Finanzplänen bzw. den in den Kreditverträgen festgelegten Terminen über den Ablauf der Saisonbewegung zu befristen.

(7) Der Saisonkredit wird auf der Grundlage der Berichterstattung gemäß § 3 in der Regel monatlich abgerechnet. Ist der Saisonkredit zum Stichtag der Meldung nicht voll gedeckt, so kann die Bank von der Tilgung des ungedeckten Krediteiles absehen, wenn dieser nicht mehr als 10 % des zum Stichtag ausgereichten gesamten Richtsatzplankredites beträgt.

## Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:

## § 6

## Sonderkredit für Überplanbestände infolge Zusatzaufgaben und Planübererfüllung

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung der bei der Durchführung von Zusatzaufgaben oder bei einer im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Übererfüllung

der Produktions- oder Leistungspläne erforderlichen erhöhten Bestände einschließlich des notwendigen Vorlaufs gewährt werden. Der Betrieb hat nachzuweisen, daß der Absatz gesichert ist.

(2) Saisonbetriebe können die Übererfüllung und die zusätzlichen Aufgaben in den operativen Quartalsplan einbeziehen. Die Finanzierung erfolgt dann einheitlich über den Saisonkredit. In begründeten Fällen kann ein während des Quartals vom Betrieb geänderter Operativplan der Kreditierung zugrunde gelegt werden.

(3) Der Sonderkredit ist übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag festgelegten Abbau der Überplanbestände bzw. der Realisierung der zusätzlichen Aufwendungen oder bis zum Inkrafttreten des neuen Operativplanes zu befristen.

(4) Spezialaufgaben können auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen zwischen der Zentrale der Bank und der Leitung der betreffenden Betriebe entsprechend den speziellen Bedingungen der Produktion und der Warenbewegung finanziert werden.

## § 7

**Sonderkredit für Überplanbestände aus Importen**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Überplanbeständen, die durch vorzeitigen oder stoßweisen Import oder durch Umdisposition von Importen entstanden sind, gewährt werden. Mit dem Kreditantrag hat der Betrieb der Bank nachzuweisen, daß diese Bestände für die planmäßige Produktion bzw. Handelstätigkeit benötigt werden. Produktionsbetriebe müssen nachweisen, daß diese Bestände entsprechend den geltenden Regelungen nicht beim Handel zu lagern sind.

(2) Der Kredit ist übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Terminen für das Einfließen der Überplanbestände in die Produktion bzw. in die planmäßige Bestandshaltung zu befristen.

## § 8

**Sonderkredit zur Finanzierung von in volkswirtschaftlichem Interesse liegenden Maßnahmen**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Überplanbeständen und Aufwendungen, die durch Maßnahmen des Betriebes oder übergeordneter Organe zur Durchführung von Aufgaben von besonderem volkswirtschaftlichem Interesse und zur Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips notwendig sind, gewährt werden. Mit dem Kreditantrag hat der Betrieb der Bank eine einwandfreie, nachprüfbare Begründung über die volkswirtschaftlichen Vorteile, die durch die Maßnahmen erzielt werden, zu geben.

(2) Handelt es sich um Überplanbestände, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung einer planmäßigen und ökonomisch begründeten Bestandshaltung den zuständigen Organen zu melden sind, so hat der Betrieb der Bank nachzuweisen, daß er der Meldepflicht nachgekommen ist. Die Entscheidung des zuständigen Organs über die weitere Verwendung der Bestände hat der Betrieb innerhalb der festgelegten Fristen unverzüglich nach Eingang der Bank vorzulegen. Werden durch die Entscheidung ab-

weichende Bedingungen von den Festlegungen im Kreditvertrag geschaffen, so hat die Bank die Änderung des Kreditvertrages zu veranlassen.

(3) Der Kredit ist übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Terminen für die Beseitigung der Überplanbestände zu befristen.

**Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung:**

## § 9

**Sonderkredit für Überplanbestände infolge von Verstößen gegen die planmäßige Bestandshaltung**

(1) Sonderkredit kann für Überplanbestände, die nicht gemäß §§ 6 bis 8 finanziert werden können, gewährt werden, wenn der Betrieb mit dem Kreditantrag nachweist, daß diese Bestände für eine Produktion, Leistung oder Handelstätigkeit benötigt werden, die der Erfüllung des Betriebsplanes dienen und deren Absatz gesichert ist.

(2) Bei Überplanbeständen an Material und Handelswaren hat der Betrieb — soweit notwendig — den künftigen Material- und Warenbezug zu kürzen. Wird eine längerfristige Finanzierung volkswirtschaftlich wichtiger Material- bzw. Handelswarenbestände beantragt, so ist vor der Kreditgewährung mit dem dafür zuständigen Organ abzustimmen, ob diese Bestände gegebenenfalls unter Anrechnung auf künftige Lieferungen im Betrieb verbleiben sollen oder ob sie abzugeben sind.

(3) Der Betrieb hat ferner gegenüber der Bank nachzuweisen, daß die Überplanbestände entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung einer planmäßigen, technisch und ökonomisch begründeten Bestandshaltung dem zuständigen Organ gemeldet bzw. von der Meldepflicht ausgenommen sind. Sofern eine Meldepflicht besteht, hat der Betrieb die Entscheidung des zuständigen Organs über die weitere Verwendung der Bestände unverzüglich nach Eingang der Bank vorzulegen. An Hand dieser Entscheidung hat die Bank zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die weitere Gewährung des Kredites noch gegeben sind. Werden durch die Entscheidung abweichende Bedingungen von den Festlegungen im Kreditvertrag geschaffen, so hat die Bank die Änderung des Kreditvertrages zu veranlassen.

(4) Für Bestände, die an andere Betriebe abzugeben sind oder von Handelsbetrieben übernommen werden sollen bzw. für die eine eigenhändige Abgabe durch den Betrieb zugelassen ist, wird ein Sonderkredit nur dann gewährt, wenn hierüber Absatzverträge vorliegen. Für alle dem Staatlichen Vermittlungskontor und der VHZ Schrott angebotenen Überplanbestände sind keine Sonderkredite zu gewähren.

(5) Der Kredit ist übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag festgelegten Abbau der Überplanbestände zu befristen. Dabei soll die Frist in der Regel 3 Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann eine längere Kreditfrist genehmigt werden. Kredite für Saisonrestbestände können, soweit die Bestände noch in der nächsten Saison verwertet oder abgesetzt werden können, bis zur nächsten Saison befristet werden.

## § 10

**Sonderkredit für die Eröffnung eines Akkreditivs**

(1) Sonderkredit kann zur Eröffnung eines Akkreditivs gewährt werden. Als Kreditdeckung dienen das Guthaben aus dem noch nicht ausgenutzten Akkreditiv und nach dessen Inanspruchnahme die unterwegs befindlichen Waren.

(2) Der Kredit ist übereinstimmend mit der Laufzeit des Akkreditivs zuzüglich der Verrechnungsfrist zu befristen. Die Kreditfrist ist bei vorfristiger Inanspruchnahme entsprechend zu kürzen.

**Sonderregelungen:**

## § 11

**Sonderbestimmungen für VEG**

Bei volkseigenen Gütern ist eine Erhöhung des geplanten Saisonkredites gemäß § 5 innerhalb des Monats zusätzlich möglich, wenn der Betrieb nachweist, daß die geplanten Kosten und Erlöse innerhalb des Monats zeitlich auseinanderfallen.

## § 12

**Sonderbestimmungen für VEAB und DSG-Handelsbetriebe**

(1) Bei der Saisonkreditgewährung gemäß § 5 kann auf Antrag der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe im III. Quartal oder der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe im III. und IV. Quartal für Zugänge aus überplanmäßiger oder zeitlich vorverlegter Erfassungs- bzw. Aufkaufstätigkeit eine Überschreitung des planmäßigen Saisonkredites zugelassen werden.

(2) Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben und Deutschen Saatgut-Handelsbetrieben kann Sonderkredit gemäß § 8 auch für Kontingentrückgaben sowie für volkswirtschaftlich notwendige Umlagerungen von Betrieb zu Betrieb gegeben werden. Für die Zeit der Erfassungs- und Aufkaufkampagne gemäß Abs. 1 kann der Kredit gemeinsam mit dem Saisonkredit gewährt werden.

## § 13

**Sonderbestimmungen für die landwirtschaftlichen Handelsbetriebe**

(1) Sonderkredit gemäß § 8 kann Handelsbetrieben zur Finanzierung von Beständen, die auf Grund von Verfügungen staatlicher Organe eingelagert werden, gewährt werden.

(2) Die Kreditfristen sind entsprechend der von den staatlichen Organen verfügten Dauer der Einlagerung dieser Bestände festzulegen.

**Zu § 21 der Verordnung:**

## § 14

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1961

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

**Anordnung****über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik zur Finanzierung von Beständen und Forderungen.**

Vom 24. März 1961

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBI. II S. 123) wird für die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für die Kreditgewährung an die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 2

**Richtsatzplankredit**

(1) Richtsatzplankredit ist für in der Deutschen Demokratischen Republik lagernde richtsatzgebundene Bestände sowie zur Finanzierung planmäßiger Kooperationen und passiver Lohnveredlungen nach vollem Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel zu gewähren.

(2) Überschreiten die eigenen Umlaufmittel die im Plan vorgesehene Höhe, so sind diese Mittel bis zur Abführung vom Kredit zu kürzen.

(3) Der Anteil des Kredites an der Finanzierung der Bestände an Handelswaren darf nicht mehr als 70 % des im Richtsatzplan des Betriebes festgelegten planmäßigen Jahresdurchschnittes betragen. Im Rahmen der operativen Quartalspläne sind vorübergehende Abweichungen von diesem Prozentsatz zulässig. Die Höhe des Kredites richtet sich nach den Beständen an Handelswaren, die im Rahmen der planmäßigen Bestandshaltung vorhanden sind.

(4) Die Kreditfrist ist übereinstimmend mit den planmäßigen Umschlagsfristen festzusetzen.

## § 3

**Saisonkredit**

(1) Zur Finanzierung von saisonbedingten Handelswaren, die für den Export bestimmt sind, ist Saisonkredit zu gewähren. Als saisonbedingt gelten in der Regel solche Waren, die laufend produziert werden, aber vorwiegend nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes im Jahr verkauft werden können. Die Entwicklung der Saisonbestände muß im Betriebsplan enthalten sein.

(2) Der Kredit wird in Höhe des Betriebspreises der Handelswaren gewährt.

(3) Die Kreditfrist ist übereinstimmend mit dem Ablauf der Saison und dem vorzulegenden Saison-Finanzierungsplan festzusetzen.

## § 4

**Sonderkredit zur Übererfüllung des Planes und zur Erfüllung zusätzlicher Planaufgaben**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung der Übererfüllung des Warenbewegungsplanes (Teil Lagergeschäft) und zur Erfüllung zusätzlicher Planaufgaben gewährt werden.

(2) Bei Krediten zur Finanzierung der Erfüllung zusätzlicher Planaufgaben ist eine entsprechende, von dem übergeordneten Organ des Betriebes bestätigte Planaufgabe der Bank gegenüber nachzuweisen.

(3) Der Kredit wird in Höhe des Betriebspreises der Handelswaren gewährt.

(4) Der Kredit ist übereinstimmend mit der Dauer des erhöhten Finanzbedarfs und unter Berücksichtigung des planmäßigen Umschlages der Handelswaren, längstens jedoch für 1 Jahr, zu befristen.

## § 5

**Sonderkredite für vorfristig hergestellte Exportwaren**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung vorfristig hergestellter Erzeugnisse, die noch nicht an den Käufer exportiert werden konnten, gewährt werden.

(2) Der Kredit wird in Höhe des Betriebspreises der Handelswaren gewährt.

(3) Die Kreditfrist ist unter Berücksichtigung des Termins für den Versand bzw. Verkauf der Erzeugnisse festzusetzen. Sie darf in der Regel 6 Monate nicht überschreiten.

## § 6

**Sonderkredit für außerhalb des Planes durchzuführende Kooperationslieferungen und passive Lohnveredlungen**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von unvollendeten Erzeugnissen oder Fertigerzeugnissen, die sich außerplanmäßig zur Be- oder Verarbeitung in einem Kooperationsbetrieb im Ausland befinden, gewährt werden.

(2) Der Kredit wird auf der Grundlage des der Bank vorzulegenden Kooperationsvertrages in Höhe des Betriebspreises der Bestände ausgereicht.

(3) Die Kreditfrist richtet sich nach der Dauer der Be- oder Verarbeitung des Gegenstandes durch den Kooperationspartner zuzüglich der normalen Frist für die Ausfertigung der Verrechnungsdokumente und ihrer Einreichung bei der Bank.

(4) Die Bestände aus Kooperationsbeziehungen sind der Bank im Rahmen der monatlichen Lagerbestandsmeldung gesondert nachzuweisen.

(5) Für die Ausreichung von Sonderkrediten für passive Lohnveredlungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

## § 7

**Sonderkredit für Kompensationen**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Exportvorlieferungen im Rahmen bestätigter Kompensationsverträge gewährt werden.

(2) Der Kredit wird in Höhe des DM-Gegenwertes der Devisenforderung auf Grund der exportierten Erzeugnisse gewährt.

(3) Die Kreditfrist richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Importlieferung des Kompensationspartners; sie soll in der Regel 3 Monate nicht überschreiten.

## § 8

**Sonderkredit für absatzgebundene Überplanbestände**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung exportauftragsgebundener kurzfristig absetzbarer Überplanbestände gewährt werden. Dabei muß es sich um solche Waren handeln, bei denen der Liefertermin bereits überschritten ist, der Export jedoch auf Grund besonderer Umstände nicht zu dem vorgesehenen Termin durchgeführt werden konnte.

(2) Als besondere Umstände, die den Export der Ware vorübergehend ausschließen, werden anerkannt:

- a) der Käufer kann notwendige Lizenzen nicht beibringen;
- b) vereinbarte Akkreditive sind nicht eröffnet; Vorauszahlungen nicht eingegangen;
- c) vereinbarte Abrufe des Käufers liegen nicht fristgerecht vor;
- d) durch das Außenhandelsunternehmen wurde aus wichtigen Gründen ein zeitweiliger Lieferstop ausgesprochen;
- e) durch die Verkehrsträger kann zeitweilig kein Transportraum bereitgestellt werden.

(3) Der Kredit wird in Höhe des Betriebspreises der Waren gewährt.

(4) Die Kreditfrist soll in der Regel 6 Monate nicht überschreiten, wobei für die Festlegung dieser Frist der Zeitraum zwischen dem ursprünglich mit dem Käufer vertraglich vereinbarten Liefertermin und der Kreditausreichung einzubeziehen ist.

(5) Die Bank kann auf Antrag des Außenhandelsunternehmens andere als die im Abs. 2 genannten Gründe anerkennen oder die Kreditfrist verlängern.

(6) Die kurzfristig absetzbaren, vertraglich gebundenen Überplanbestände sind der Bank in der Lagerbestandsmeldung gesondert nachzuweisen.

## § 9

**Sonderkredit für Überplanbestände infolge von Verstößen gegen die planmäßige Bestandshaltung**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung zeitweilig vorhandener Überplanbestände an Handelswaren ge-

währt werden. Dabei muß es sich um absatzfähige Waren handeln, die planmäßig oder vertraglich erst zu einem späteren Termin ausgeliefert werden können oder deren Lagerhaltung durch das Außenhandelsunternehmen aus wichtigen Gründen notwendig ist.

(2) In Ausnahmefällen kann Sonderkredit für vertraglich importierte Waren, die auf Grund besonderer Umstände nicht sofort an inländische Bedarfsträger weiterberechnet werden können, gewährt werden.

(3) Der Kredit wird bei Exportwaren in Höhe des Betriebspreises, bei Importwaren in Höhe des DIA-Einkaufspreises gewährt.

(4) Die Kreditfrist ist unter Berücksichtigung der Bedingungen für den Absatz der Waren festzulegen und soll in der Regel 6 Monate nicht überschreiten. Die Bank kann auf Antrag des Außenhandelsunternehmens in begründeten Fällen die Kreditfrist verlängern, wobei die Gesamtlaufzeit des Kredites nicht mehr als 1 Jahr betragen soll.

#### § 10

##### **Sonderkredit für die Eröffnung von Warenakkreditiven und Sonderkonten**

(1) Sonderkredit kann zur Eröffnung von Warenakkreditiven oder Sonderkonten zugunsten inländischer Herstellerbetriebe für die Bezahlung von Warenlieferungen oder Leistungen gewährt werden.

(2) Als Kreditdeckung dient das Guthaben aus dem noch nicht ausgenutzten Akkreditiv oder Sonderkonto und, nach Inanspruchnahme, die unterwegs befindlichen Waren. Der Kredit ist unmittelbar zur Eröffnung des Akkreditivs oder des Sonderkontos zu verwenden. Das Außenhandelsunternehmen hat der Bank die Bedingungen der Inanspruchnahme durch den Begünstigten mitzuteilen.

(3) Die Kreditfrist ist übereinstimmend mit der Laufzeit des Akkreditivs oder des Sonderkontos zuzüglich der Verrechnungsfristen festzusetzen.

#### § 11

##### **Kredite für verkaufte, unterwegs befindliche Exportwaren**

(1) Kredit zur Finanzierung von verkauften, unterwegs befindlichen Exportwaren ist auf der Grundlage der Verladungsdokumente zu gewähren.

(2) Der Kredit wird in Höhe des Betriebspreises der verkauften Erzeugnisse ausgereicht.

(3) Die Kreditfrist endet grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Entstehung der Devisenforderung.

#### § 12

##### **Kredit für Forderungen aus Exportlieferungen und Leistungen**

(1) Kredit zur Finanzierung von Forderungen aus Exportlieferungen oder Leistungen ist auf der Grundlage der Verrechnungsdokumente zu gewähren.

(2) Der Kredit wird in Höhe des DM-Gegenwertes der Devisenforderungen gewährt.

(3) Die Einreichungsfristen für Verrechnungsdokumente über durchgeführte Exporte oder Leistungen bei der Bank sind entsprechend der Art des Versandes und der erforderlichen Dokumente von der Bank differenziert festzusetzen und den Außenhandelsunternehmen in Form einer Nomenklatur mitzuteilen. Dabei ist vom Datum der Versandunterlagen oder bei Leistungen vom Tag der Beendigung der Leistung auszugehen.

(4) Werden die Verrechnungsdokumente der Bank nicht innerhalb der vorgesehenen Frist eingereicht, so erhebt die Bank für jeden Tag der Fristüberschreitung eine nach dem DM-Gegenwert der Dokumente differenzierte Gebühr.

(5) Die Kreditfristen werden von der Deutschen Notenbank unter Berücksichtigung der ökonomischen und technischen Bedingungen der Exporte und der vereinbarten Zahlungsarten differenziert festgesetzt und den Außenhandelsunternehmen in Form einer Nomenklatur mitgeteilt. Auf Grund der in der Nomenklatur festgelegten Kreditfristen ermitteln die Außenhandelsunternehmen für jede Forderung die in Frage kommende Kreditfrist und kontrollieren den fristgerechten Eingang der Forderungen eigenverantwortlich.

(6) Die Außenhandelsunternehmen haben der Bank die auf Grund der festgesetzten Fristen überfälligen Forderungen mindestens einmal monatlich mitzuteilen.

(7) Die Bank ist berechtigt, die Richtigkeit dieser Mitteilungen bei den Außenhandelsunternehmen stichprobenweise zu überprüfen und bei Verstößen gegen die getroffenen Vereinbarungen Sanktionen anzuwenden.

#### § 13

##### **Kredit für unterwegs befindliche Importwaren**

(1) Kredit zur Bezahlung von Importwaren, die sich nach der Deutschen Demokratischen Republik unterwegs befinden, ist auf der Grundlage der die Zahlungsverpflichtung begründenden Dokumente zu gewähren.

(2) Die Höhe dieses Kredites ergibt sich aus dem Bedarf an Deutscher Mark der Deutschen Notenbank für den Erwerb der notwendigen Devisen oder Verrechnungseinheiten.

(3) Die Kreditfristen sind unter Berücksichtigung der normalen Verrechnungsfristen, der vertraglich vereinbarten Zahlungsarten und der Transportdauer festzusetzen.

#### § 14

##### **Kredit für Akkreditiveröffnungen, Anzahlungen und Vorauszahlungen**

(1) Kredit ist zur Finanzierung von Akkreditiveröffnungen, Anzahlungen oder Vorauszahlungen, die zur planmäßigen Durchführung der Importe erforderlich sind, zu gewähren.

(2) Die Höhe dieser Kredite ergibt sich aus dem Bedarf an Deutscher Mark der Deutschen Notenbank für den Erwerb der notwendigen Devisen oder Verrechnungseinheiten.

(3) Die Kreditfristen sind unter Berücksichtigung der Laufzeit der Akkreditive, der An- oder Vorauszahlungen, der normalen Verrechnungsfrist und der Transportdauer festzusetzen. Sie dürfen in der Regel 1 Jahr nicht überschreiten.

## § 15

**Kredit für Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen im Inland**

(1) Forderungskredit ist zur Finanzierung der Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen zu gewähren.

(2) Erlöse aus verkauften Importwaren, die an den Lieferanten noch nicht bezahlt worden sind, kann die Bank auf einem Sonderkonto aussondern. Über das Guthaben des Sonderkontos darf nur zur Bezahlung von fälligen Verpflichtungen aus dem Import verfügt werden.

## § 16

**Schlußbestimmung**

(1) Für die Finanzierung der Warenbewegung im Rahmen des innerdeutschen Handels sind die Bestimmungen dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1961

**Der Präsident  
der Deutschen Notenbank**

I. V.: Todtmann  
Vizepräsident

**Zweite Verordnung\*  
zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.**

Vom 23. März 1961

## § 1

Es werden aus dem Gebiet des bargeldlosen Zahlungsverkehrs aufgehoben:

1. die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 28. April 1955 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen im Bereich der sozialistischen und privaten Wirtschaft — (GBl. I S. 327 und Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes S. 29);
2. die Anordnung vom 24. Juni 1957 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren — (GBl. II S. 229);
3. die Anordnung vom 28. April 1955 über die gegenseitige Verrechnung von Geldforderungen — VF-Verfahren — (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes S. 50, Ber. GBl. II 1955 S. 248) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 1. Oktober 1957 (GBl. II S. 281);
4. die Anordnung vom 28. April 1955 über die Verrechnung von Geldforderungen nach Plan — PV-Verfahren — (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes S. 54) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 9. Oktober 1957 (GBl. II S. 285);
5. die Anordnung vom 1. September 1955 über die Berechnung von Verspätungszinsen bei Anwendung des Verrechnungsverfahrens nach Plan — PV-Verfahren — (GBl. II S. 335);

\* Erste Verordnung (GBl. I 1959 S. 581)

6. die Anordnung vom 28. April 1955 über die Verrechnung von Geldverbindlichkeiten über Sonderkonten — SK-Verfahren — (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes S. 62).

## § 2

Der Präsident der Deutschen Notenbank wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Anordnungen über die Verrechnung von Geldforderungen aus Lieferungen und Leistungen zu erlassen.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1961

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Finanzen

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

Die Anordnung über das AK-Verfahren bleibt weiterhin in Kraft.

**Anordnung  
über die Verrechnung von Geldforderungen  
durch Forderungseinzug.**

— FE-Anordnung —

Vom 24. März 1961

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird zur Verrechnung von Geldforderungen durch Forderungseinzug folgendes angeordnet:

## § 1

**Teilnehmer**

(1) Zur Teilnahme am Forderungseinzugs-Verfahren (FE-Verfahren) nach den Bestimmungen dieser Anordnung sind verpflichtet:

- a) volkseigene Betriebe und diesen gleichgestellte Betriebe,
- b) Konsumgenossenschaften und deren rechtlich selbständige Einrichtungen,
- c) Haushaltsorganisationen.

(2) Auf Antrag können von ihrer kontoführenden Bank zur freiwilligen Teilnahme am FE-Verfahren zugelassen werden:

- a) andere als unter Abs. 1 Buchst. b genannte sozialistische Genossenschaften,
- b) halbstaatliche Betriebe.

(3) Der Präsident der Deutschen Notenbank kann Änderungen des Kreises der Teilnehmer bestimmen.\*

(4) Verrechnungen müssen im FE-Verfahren durchgeführt werden, wenn beide Vertragspartner nach den vorstehenden Bestimmungen Teilnehmer am FE-Verfahren sind.

## § 2

**Forderungen**

(1) Geldforderungen auf Grund von Lieferungen und Leistungen sind unabhängig von ihrer Betragshöhe im FE-Verfahren zu verrechnen.

(2) Das FE-Verfahren findet keine Anwendung,

- a) wenn der Präsident der Deutschen Notenbank für bestimmte Forderungen die Verrechnung in einem anderen Verfahren genehmigt hat,\*
- b) wenn die Forderung im Akkreditiv-Verfahren zu verrechnen ist.

(3) Soweit nach dem Gesetz vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 353) und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen Lieferungen und Leistungen in bar bezahlt werden dürfen, besteht keine Pflicht, diese Geldforderungen im FE-Verfahren zu verrechnen. Für die Bezahlung solcher Rechnungsbeträge dürfen auch Schecks verwendet werden.

## § 3

**Einzugsbedingungen**

(1) Der Gläubiger (Verkäufer) hat seiner Bank unter Verwendung der von der Deutschen Notenbank vorgeschriebenen Vordrucke einen Forderungseinzugsauftrag (FE-Auftrag) über seine Forderung gegen den Schuldner (Käufer) zu erteilen. Die Bank schreibt dem Konto des Verkäufers den Rechnungsbetrag unter Vorbehalt der endgültigen Abbuchung vom Konto des Käufers sofort gut (vgl. §§ 5 und 6).

(2) Bei Forderungen gegen Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik hat der Verkäufer den FE-Auftrag zusammen mit den Exportdokumenten bei der für ihn zuständigen Außenhandelsbank einzureichen.

(3) Die Bank des Verkäufers kann bei der Einreichung von FE-Aufträgen die Beifügung von Rechnungsunterlagen oder sonstigen Dokumenten verlangen.

(4) Der Verkäufer hat seiner Bank den FE-Auftrag frühestens am Tage der Lieferung oder Leistung und nach Absendung der Rechnung an den Käufer, spätestens aber am 3. Werktag nach der Lieferung oder Leistung, zu erteilen. Ist in gesetzlichen Bestimmungen eine längere Frist für die Ausstellung der zur Verrechnung erforderlichen Unterlagen vorgesehen, gilt diese Frist auch als Einreichungsfrist.

(5) Ist es branchenüblich, Forderungen aus zeitlich verschiedenen Lieferungen und Leistungen periodisch abzurechnen, so dürfen sie in einem FE-Auftrag zusammengefaßt werden, wenn der Abrechnungszeitraum nicht mehr als 15 Tage beträgt. Ausgenommen hiervon sind Forderungen gegen Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Vor Absendung der Rechnung können FE-Aufträge über Abschlagzahlungen eingereicht werden, wenn die Vertragspartner vereinbart haben, die Rechnungserteilung für einen Zeitraum bis zu einem Monat vorzunehmen und zwischenzeitlich Abschlagzahlungen zu leisten. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Bank des Verkäufers.

\* Entscheidungen des Präsidenten der Deutschen Notenbank werden in der „Deutschen Finanzwirtschaft“ bekanntgegeben.

## § 4

**Verstöße gegen die Einzugsbedingungen**

Entspricht ein FE-Auftrag nicht den Einzugsbedingungen gemäß § 3, so kann die Bank des Verkäufers den Forderungseinzug ablehnen oder die sofortige Gutschrift des Rechnungsbetrages befristet verweigern.

## § 5

**Abbuchung**

(1) Die Bank des Käufers bucht den Rechnungsbetrag sofort nach Eingang des FE-Auftrages vom Konto des Käufers ab und benachrichtigt hiervon den Käufer.

(2) Kann ein Rechnungsbetrag vom Konto des Käufers mangels Verfügungsmöglichkeit nicht abgebucht werden, so wird der FE-Auftrag an die Bank des Verkäufers zurückverrechnet und der Käufer hiervon benachrichtigt. Die Bank des Verkäufers nimmt die Rückbelastung des Betrages vor und unterrichtet den Verkäufer.

## § 6

**Rückverrechnung**

(1) War die Abbuchung eines Rechnungsbetrages nicht oder nicht in voller Höhe gerechtfertigt, so kann der Käufer den entsprechenden Betrag zurückverrechnen. Der Käufer hat in diesem Falle seiner Bank unter Verwendung der von der Deutschen Notenbank vorgeschriebenen Vordrucke einen schriftlich begründeten Rückverrechnungsauftrag (FE-Rückauftrag) zu erteilen.

(2) Durch das Recht des Käufers, abgebuchte Rechnungsbeträge zurückzuerrechnen, werden seine Rechte und Pflichten, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen und aus Lieferungs- und Leistungsverträgen ergeben, nicht berührt.

(3) Die Bank des Käufers weist den FE-Rückauftrag zurück, wenn er

- a) später als 20 Tage nach dem Tag der Abbuchung des Rechnungsbetrages bei ihr eingeht oder
- b) nur damit begründet wird, daß die Ware oder die Rechnung noch nicht eingegangen ist oder noch nicht geprüft werden konnte.

(4) Ist die Rückverrechnung nach den vorstehenden Bestimmungen zulässig, so schreibt die Bank des Käufers dem Konto des Käufers den zurückverrechneten Betrag wieder gut und übersendet den FE-Rückauftrag an die Bank des Verkäufers. Diese nimmt die Rückbelastung des Betrages vor und benachrichtigt hiervon den Verkäufer.

## § 7

**Zurückbelastete Forderungsbeträge**

Forderungsbeträge, die gemäß § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 zurückbelastet wurden, sind von weiteren Verrechnungen im FE-Verfahren ausgeschlossen.

## § 8

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1961

**Der Präsident  
der Deutschen Notenbank**

I. V.: Todtmann  
Vizepräsident

**Anordnung  
über die Verrechnung von Geldforderungen  
durch Rechnungseinzug.**

**— RE-Anordnung —**

Vom 24. März 1961

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird zur Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug folgendes angeordnet:

§ 1

**Teilnehmer**

(1) Zur Teilnahme am Rechnungseinzugsverfahren (RE-Verfahren) nach den Bestimmungen dieser Anordnung sind verpflichtet:

- a) volkseigene Betriebe und diesen gleichgestellte Betriebe,
- b) Konsumgenossenschaften und deren rechtlich selbständige Einrichtungen,
- c) Haushaltsorganisationen,
- d) andere als unter Buchst. b genannte sozialistische Genossenschaften,
- e) halbstaatliche Betriebe,
- f) sonstige Genossenschaften und gewerbliche Unternehmen der privaten Wirtschaft, soweit sie in Vertragsbeziehungen zu den unter Buchstaben a bis e Genannten stehen.

(2) Der Präsident der Deutschen Notenbank kann Änderungen des Kreises der Teilnehmer bestimmen.\*

(3) Verrechnungen im RE-Verfahren sind nicht zulässig, wenn beide Vertragspartner Teilnehmer am RE-Verfahren sind (vgl. Anordnung vom 24. März 1961 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Forderungseinzug — RE-Anordnung — [GBl. II S. 142]).

§ 2

**Forderungen**

(1) Im RE-Verfahren sind Geldforderungen auf Grund von Lieferungen und Leistungen im Mindestbetrage von DM 300,— zu verrechnen, wobei die Verrechnung von Forderungen von DM 300,— bis DM 500,— in das Ermessen des Verkäufers gestellt ist.

(2) Das RE-Verfahren findet keine Anwendung,

- a) wenn der Präsident der Deutschen Notenbank für bestimmte Forderungen die Verrechnung in einem anderen Verfahren genehmigt hat;\*
- b) wenn die Forderung im Akkreditiv-Verfahren zu verrechnen ist.

§ 3

**Einzugsbedingungen**

(1) Der Gläubiger (Verkäufer) hat seiner Bank unter Verwendung der von der Deutschen Notenbank vorgeschriebenen Vordrucke einen Rechnungseinzugsauf-

\* Entscheidungen des Präsidenten der Deutschen Notenbank werden in der „Deutschen Finanzwirtschaft“ bekanntgegeben.

trag (RE-Auftrag) über seine Forderung gegen den Schuldner (Käufer) zu erteilen. Die einzuziehenden Rechnungsbeträge werden mit Eintritt der Fälligkeit (§ 4 Abs. 5) vom Konto des Käufers abgebucht und dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben.

(2) Bei Forderungen gegen Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik hat der Verkäufer den RE-Auftrag zusammen mit den Exportdokumenten bei der für ihn zuständigen Außenhandelsbank einzureichen.

(3) Die Bank des Verkäufers kann bei der Einreichung von RE-Aufträgen die Beifügung von Rechnungsunterlagen oder sonstigen Dokumenten verlangen.

(4) Der Verkäufer hat seiner Bank den RE-Auftrag frühestens am Tage der Lieferung oder Leistung und nach Absendung der Rechnung an den Käufer zu erteilen.

(5) Ist es branchenüblich, Forderungen aus zeitlich verschiedenen Lieferungen und Leistungen periodisch abzurechnen, so dürfen sie in einem RE-Auftrag zusammengefaßt werden, wenn der Abrechnungszeitraum nicht mehr als 15 Tage beträgt. Ausgenommen hiervon sind Forderungen gegen Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

**Abbuchung**

(1) Die Bank des Käufers benachrichtigt den Käufer vom Eingang des RE-Auftrages und bucht den Rechnungsbetrag von seinem Konto ab, sobald sein Einverständnis (Akzept) vorliegt.

(2) Die Bank sieht das Akzept als erteilt an, wenn 4 Werktage seit Absendung der Benachrichtigung (Akzeptfrist) verstrichen sind, ohne daß ein ordnungsgemäßer Einspruch des Käufers (vgl. § 5) vorliegt.

(3) Hat der Käufer gegenüber dem Verkäufer sein schriftliches Einverständnis mit der sofortigen Abbuchung des Rechnungsbetrages (Sofortakzept) erklärt, so nimmt die Bank die Abbuchung ohne Akzeptfrist vor. Das Sofortakzept ist dem RE-Auftrag beizufügen.

(4) Die Deutsche Notenbank kann die Akzeptfrist (Abs. 2) für bestimmte Wirtschaftszweige ändern.

(5) Die Fälligkeit des Rechnungsbetrages tritt mit dem Ablauf der Akzeptfrist, im Falle des Sofortakzeptes (Abs. 3) mit dem Eingang des RE-Auftrages bei der Bank des Käufers ein. Der fällige Rechnungsbetrag wird im Rahmen bestehender Verfügungsmöglichkeit abgebucht. Mehrere akzeptierte Rechnungsbeträge werden in der Zeitfolge des Fälligkeitseintritts abgebucht.

(6) Kann ein akzeptierter Rechnungsbetrag nicht oder nicht in voller Höhe abgebucht werden, so bleibt der RE-Auftrag bei der Bank des Käufers. Die Bank hat bis zur restlosen Begleichung des akzeptierten Betrages an den Verkäufer die Beträge zu überweisen, deren Abbuchung das Konto des Käufers jeweils zuläßt. Teilüberweisungen unter DM 300,— werden nicht vorgenommen.



## § 5

## Einsprüche

(1) Der Käufer kann gegen die Abbuchung eines noch nicht akzeptierten Rechnungsbetrages (vgl. § 4 Abs. 2) unter Verwendung der von der Deutschen Notenbank vorgeschriebenen Vordrucke Einspruch einlegen. Ein nach Ablauf der Akzeptfrist eingehender Einspruch ist in der Höhe wirksam, wie der Rechnungsbetrag noch nicht abgebucht ist. Der Einspruch kann sich auf den gesamten Rechnungsbetrag (Volleinspruch) oder auf einen Teilbetrag (Teileinspruch) erstrecken. Er ist zur Unterrichtung des Verkäufers mit einer schriftlichen Begründung zu versehen.

(2) Die Bank des Käufers weist den Einspruch zurück, wenn er nur damit begründet wird, daß die Ware oder die Rechnung noch nicht eingegangen ist oder noch nicht geprüft werden konnte.

(3) In Höhe eines ordnungsgemäß eingelegten Voll- oder Teileinspruchs unterbleibt die Abbuchung des Rechnungsbetrages. Die Bank des Käufers unterrichtet den Verkäufer über seine Bank von der Einlegung des Einspruchs.

## § 6

## Rückverrechnung

(1) War eine im RE-Verfahren eingezogene Forderung nicht oder nicht in voller Höhe berechtigt, so kann der Käufer in Höhe seiner Rückzahlungsforderung, wenn diese mindestens DM 100,— beträgt, einen Auftrag zur Rückverrechnung (RE-Rückauftrag) erteilen. Der RE-Rückauftrag ist schriftlich zu begründen.

(2) Durch das Recht des Käufers, abgebuchte Rechnungsbeträge zurückzuerrechnen, werden seine Rechte und Pflichten, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen und aus Lieferungs- und Leistungsverträgen ergeben, nicht berührt.

(3) Die Bank des Käufers weist den RE-Rückauftrag zurück, wenn er

a) später als 16 Tage nach Ablauf der Akzeptfrist bei ihr eingeht oder

b) nur damit begründet wird, daß die Ware oder die Rechnung noch nicht eingegangen ist oder noch nicht geprüft werden konnte.

(4) Der Verkäufer wird durch seine Bank vom Eingang des RE-Rückauftrages benachrichtigt. Er kann innerhalb von 4 Werktagen schriftlich gegen den RE-Rückauftrag Widerspruch erheben. Eine Begründung des Widerspruchs ist nicht erforderlich. Geht ein Widerspruch fristgerecht ein, so reicht die Bank des Verkäufers den RE-Rückauftrag an den Käufer über dessen Bank zurück.

(5) Erhebt der Verkäufer nicht fristgerecht Widerspruch, so gilt sein Einverständnis zu dem RE-Rückauftrag als erteilt. Die Bank des Verkäufers bucht den Betrag des RE-Rückauftrages mit Vorrang vor fälligen RE-Aufträgen vom Konto des Verkäufers ab und überweist ihn auf das Konto des Käufers. § 4 Abs. 6 findet entsprechend Anwendung.

(6) Rückverrechnete Forderungen sind von weiteren Verrechnungen im RE-Verfahren ausgeschlossen.

## § 7

## Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1961

Der Präsident  
der Deutschen Notenbank

I. V.: Todtmann  
Vizepräsident

## Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1718 (gedruckt: 1778) vom 30. September 1959 — Anordnung über die Preise für maschinengebundene Kreis-, Band- und Gattersägeblätter für die Holzbearbeitung — (Sonderdruck Nr. P 1344 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

## „Preisliste 2 für Bandsägeblätter

## 1. Bandsägeblätter, normal DIN 8908

Waren-Nr.	Breite mm	Dicke mm	Tellung mm	IAP DM je lfm	EVP
13	25	0,7	8-9,0	0,69	8,95*

## Die sozialistische Schule

Eine Zusammenstellung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und Dokumente  
Zusammengestellt von R. Frenzel

494 Seiten · Leinen 5,20 DM

Die Textsammlung enthält nicht nur die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch einen Auszug aus dem Beschluß des V. Parteitages der SED sowie die Thesen des ZK der SED über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens. Auch fehlen nicht Dokumente des FDGB, der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, der FDJ und der Pionierorganisation.

Heinz Arnold

## Elternbeiräte und Elternbeiratswahlen in der DDR

Etwa 100 Seiten · Broschiert etwa 1,— DM

Eine anleitende und helfende Broschüre für alle Freunde unserer sozialistischen Schule, in erster Linie für Mitglieder der Elternbeiräte und Lehrer. Sie ist besonders aktuell im Hinblick auf die bevorstehenden Elternbeiratswahlen.

Heinz Arnold

## Beschluß über die „Verbesserung und weitere Entwicklung des polytechnischen Unterrichts an den Oberschulen“

und andere Grundsatzbestimmungen und Dokumente

(Schriftenreihe „Sozialistische Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen“,  
Heft 2)

Ausgewählt für die Elternbeiräte, Klassenelternaktivs und Brigaden in Industrie und  
Landwirtschaft

64 Seiten · Broschiert —,60 DM

Diese Broschüre ist Grundlage und Anleitung für alle Interessierten Bevölkerungs-  
kreise zur verstärkten Mitarbeit an der Weiterentwicklung unserer sozialistischen Schule.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1,  
Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die  
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 194/61 DDR — Verlag: (4) VEB  
Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post —  
Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten  
0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten  
0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt,  
Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.  
Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

91 Inst. f. Zivilrecht  
184 M. Luther Ring 13

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 27. April 1961	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 61	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung vom 24. April 1958 über die Erhebung von Wasserstraßen-Benutzungsgebühren .....	147
20. 4. 61	Verordnung über die Verleihung der Titel „Sanitätsrat“, „Pharmazierat“, „Medizinalrat“, „Obermedizinalrat“ und „Oberpharmazierat“ .....	147
20. 4. 61	Verordnung über die Verleihung der Titel „Veterinärat“ und „Oberveterinärat“ .....	148
6. 4. 61	Verordnung über die Unterstützung und Förderung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit .....	149

**Verordnung  
über die Aufhebung der Verordnung  
vom 24. April 1958 über die Erhebung  
von Wasserstraßen-Benutzungsgebühren.**

Vom 20. April 1961

Nach Kenntnisaufnahme der Mitteilung des Ministeriums für Verkehr der Bundesrepublik, daß keine Erhöhung des jetzigen Staues in Geesthacht erfolgt, wird auf Antrag des Ministers für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik verordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 24. April 1958 über die Erhebung von Wasserstraßen-Benutzungsgebühren (GBL I S. 351) wird mit Wirkung vom 1. Mai 1961 aufgehoben.

§ 2

Der Minister für Verkehrswesen erläßt die hierfür notwendigen Bestimmungen.

Berlin, den 20. April 1961

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister  
für Verkehrswesen  
I. V.: Weiprecht  
Staatssekretär

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Verordnung  
über die Verleihung der Titel  
„Sanitätsrat“, „Pharmazierat“, „Medizinalrat“,  
„Obermedizinalrat“ und „Oberpharmazierat“.**

Vom 20. April 1961

Zur Würdigung verdienstvoller Tätigkeit im Gesundheitsschutz der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Titel „Sanitätsrat“ kann an Ärzte und Zahnärzte und der Titel „Pharmazierat“ an Apotheker verliehen werden, die sich vorwiegend in der ambulanten medizinischen oder pharmazeutischen Betreuung hervorragend verdient gemacht haben.

(2) Die Titel „Medizinalrat“ und „Obermedizinalrat“ können an Ärzte und Zahnärzte und die Titel „Pharmazierat“ und „Oberpharmazierat“ an Apotheker verliehen werden, die sich während leitender Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheitsschutzes und in staatlichen Organen besondere Verdienste erworben haben.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Nach dem 8. Mai 1945 für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Berechtigungen zur Führung dieser Titel bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Februar 1961 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1961

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister  
für Gesundheitswesen  
Sefrin  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Anlage**

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung der Titel  
„Sanitätsrat“, „Pharmazierat“, „Medizinalrat“,  
„Obermedizinalrat“ und „Oberpharmazierat“**

**§ 1**

(1) Nach 30jähriger vorbildlicher medizinischer oder pharmazeutischer Tätigkeit, vorwiegend in ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens oder in Apotheken, kann an Ärzte und Zahnärzte der Titel „Sanitätsrat“ und an Apotheker der Titel „Pharmazierat“ verliehen werden.

(2) Bei besonderen Verdiensten in der Durchführung ihrer Aufgaben kann an leitende Ärzte und Zahnärzte in Gesundheitseinrichtungen und staatlichen Organen des Gesundheitswesens der Titel „Medizinalrat“ und an leitende Apotheker in staatlichen Organen des Gesundheitswesens der Titel „Pharmazierat“ verliehen werden.

(3) Nach mindestens 10jähriger leitender Tätigkeit kann an Ärzte und Zahnärzte in Gesundheitseinrichtungen und staatlichen Organen des Gesundheitswesens der Titel „Obermedizinalrat“ und an Apotheker in staatlichen Organen des Gesundheitswesens der Titel „Oberpharmazierat“ verliehen werden.

**§ 2**

Die Verleihung eines Titels erfolgt in der Regel zum Tag des Gesundheitswesens am 11. Dezember und zu Staatsfeiertagen.

**§ 3**

Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Staatsrates,
- b) die Mitglieder des Ministerrates,
- c) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise,
- d) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

**§ 4**

(1) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Gesundheitswesen einzureichen. Der letzte Einreichungstermin ist der 1. August des laufenden Kalenderjahres. Bei Auszeichnungen zu Staatsfeiertagen bzw. anderen Anlässen ist eine diesem Termin entsprechende Frist einzuhalten.

(2) Beim Ministerium für Gesundheitswesen und bei den Räten der Bezirke sind Kommissionen zu bilden, die zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Titel gegeben sind.

(3) Über die Zusammensetzung der Kommissionen, denen hervorragende Vertreter der medizinischen und pharmazeutischen Intelligenz sowie der gesellschaftlichen Organisationen angehören müssen, entscheidet der Minister für Gesundheitswesen bzw. der Vorsitzende des Rates des Bezirkes, jeder für seinen Bereich.

(4) Über die Vorschläge entscheidet der Minister für Gesundheitswesen. Er entscheidet auch über die Abkennung der Titel.

**§ 5**

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) den Antrag und die ausführliche Begründung des Vorschlagsberechtigten,
- b) die Kurzbiographie des Auszuzeichnenden,
- c) die Stellungnahme der Kommission.

**§ 6**

(1) Die Verleihung der Titel erfolgt durch den Minister für Gesundheitswesen.

(2) Die Verleihung der Titel ist mit der Aushändigung einer Urkunde verbunden, die der Minister für Gesundheitswesen unterschreibt.

(3) Der Ausgezeichnete ist berechtigt, den verliehenen Titel im Zusammenhang mit seinem Namen zu führen.

**Verordnung  
über die Verleihung der Titel  
„Veterinärat“ und „Oberveterinärat“.**

Vom 20. April 1961

**§ 1**

An Tierärzte können die Titel „Veterinärat“ und „Oberveterinärat“ verliehen werden.

**§ 2**

(1) Der Titel „Veterinärat“ kann an Tierärzte verliehen werden, die sich auf Grund hervorragender Leistungen um den vorbeugenden Gesundheitsschutz, die Tierseuchenbekämpfung und die Durchführung der tierärztlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene verdient gemacht haben.

(2) Tierärzten mit leitender Tätigkeit in den Einrichtungen des staatlichen Veterinärwesens, die sich besondere Verdienste erworben haben, kann der Titel „Veterinärat“ und „Oberveterinärat“ verliehen werden.

**§ 3**

Die Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

**§ 4**

Tierärzte, denen nach dem 8. Mai 1945 die Berechtigung zur Führung eines dieser Titel erteilt wurde, dürfen diesen weiterführen.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Februar 1961 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1961

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister  
für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
**Reichelt**

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

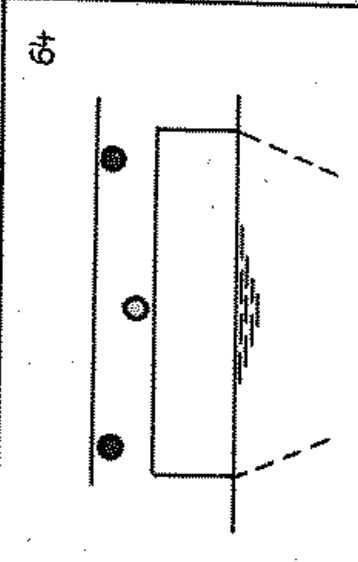
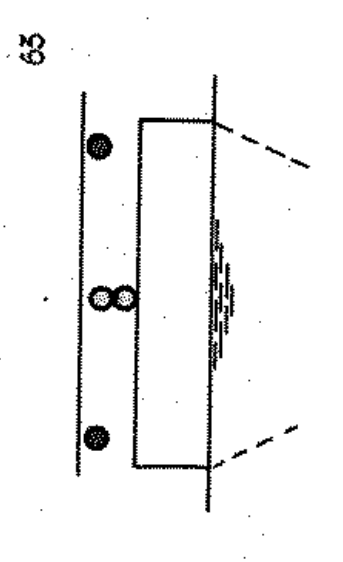
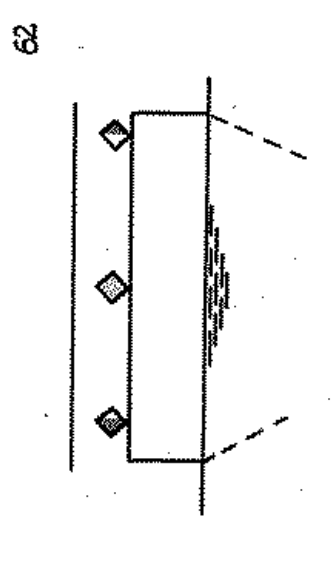
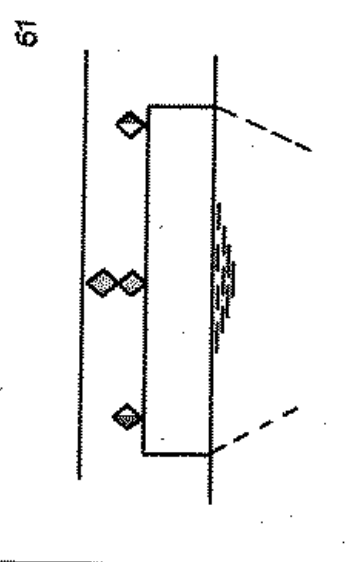
Beschreibung der Zeichen und Lichter

§64 Nr. 2  
 Kennzeichnung der Durchfahrtsöffnung  
 Bei Tag: an den Seiten der Fahrt:  
 rot-weiße, auf der Spitze stehende, quadratische Tafeln.  
 über der Mitte der Fahrt:  
 gelbe, auf der Spitze stehende, quadratische Tafeln

Bei Nacht: an den Seiten der Fahrt:  
 grüne Lichter.  
 über der Mitte der Fahrt:  
 gelbe Lichter

Zwei gelbe Lichter bzw. zwei gelbe Tafeln übereinander:  
 Verkehr nur in einer Richtung  
 ein gelbes Licht bzw. eine gelbe Tafel: Verkehr in Berg- und Talrichtung; Gegenrichtung beachten!

Darstellung der Zeichen und Lichter



Beschreibung der Zeichen und Lichter

§ 65 Nr. 2 Fahrt durch bewegliche Brücken  
 § 105 Nr. 1 Einfahrt in Schleusen  
 bei Tag und bei Nacht.

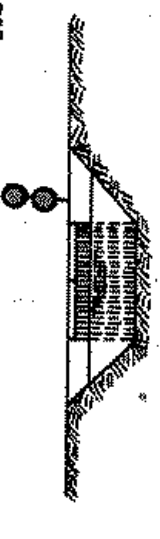
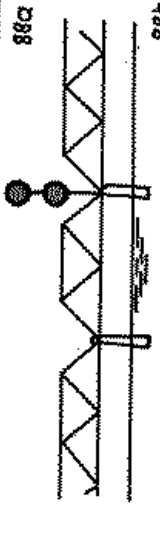
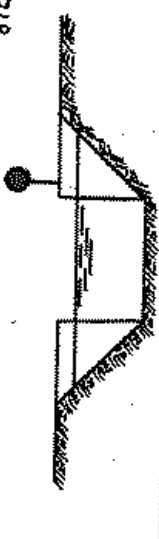
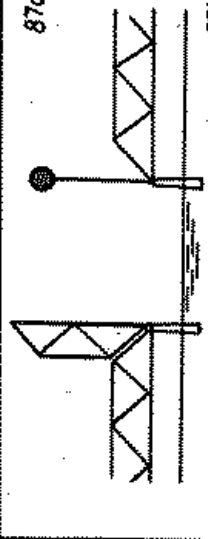
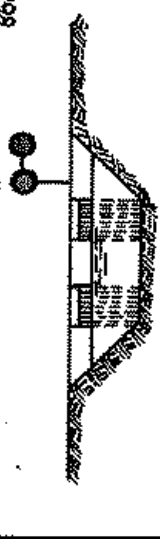
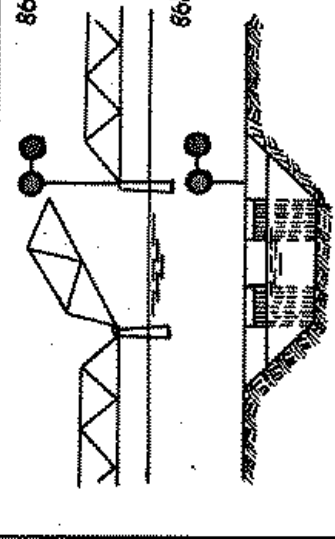
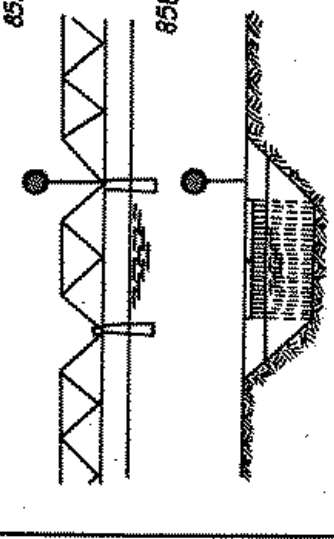
a) keine Einfahrt oder Durchfahrt  
 (Brücke oder Schleuse geschlossen)  
 ein rotes Licht.

b) keine Durch- bzw. Einfahrt  
 (Brücke oder Schleuse beim Öffnen)  
 ein rotes und ein grünes Licht nebeneinander.

c) Durchfahrt bzw. Einfahrt frei  
 (Brücke oder Schleuse geöffnet)  
 ein grünes Licht.

d) keine Durch- bzw. Einfahrt  
 (Brücke oder Schleuse geschlossen,  
 sie kann für längere Zeit nicht geöffnet werden;  
 auch Schiffsahrtssperre)  
 zwei rote Lichter übereinander

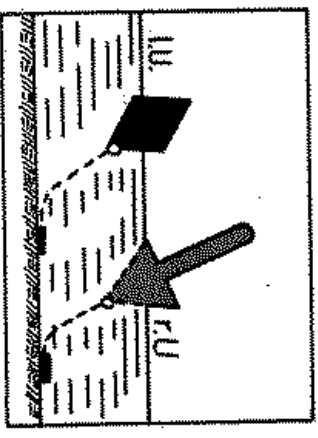
Darstellung der Zeichen und Lichter



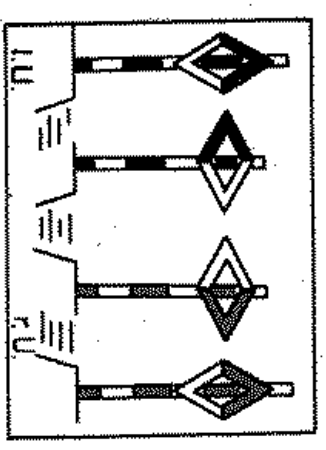
Die Bilder 42, 44 bis 47, 61 bis 64 und 85 bis 88 sowie deren Texte werden durch die in dieser Anlage enthaltenen Bilder und Texte ersetzt. Die Bilder 65 und 66 werden mit ihren Texten ersatzlos gestrichen.

Anlage 1 zu vorstehender Anordnung

Darstellung der Zeichen und Lichter	Beschreibung der Zeichen und Lichter
-------------------------------------	--------------------------------------



§ 54a Fahrwasserbezeichnung  
 a) Grenze des Fahrwassers:  
 am rechten Ufer: rote Spierenboje  
 am linken Ufer: schwarze Kegelboje (Spitzboje)



b) Übergang von einem Ufer zum anderen  
 Talfahrt: am linken Ufer: rautenförmige Bojen quer zur Stromrichtung; schwarz-weiß.  
 Am rechten Ufer: rautenförmige Bojen quer zur Stromrichtung; rot-weiß  
 (Stehend/Rhombus: Anfahrtsboje  
 Liegend/Rhombus: Abfahrtsboje)

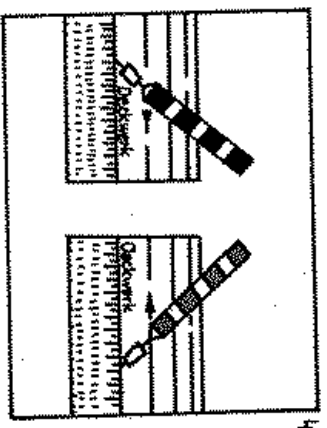
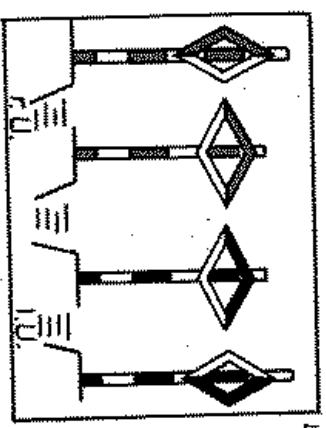
Beschreibung der Zeichen u. Lichter

Bergfahrt:  
 am rechten Ufer: rautenförmige Bojen quer zur Stromrichtung  
 rot und weiß;  
 am linken Ufer: rautenförmige Bojen quer zur Stromrichtung  
 schwarz und weiß;  
 (Stehender Rhombus: Anfahrtsboje, liegender Rhombus: Abfahrtsboje)

c) Bezeichnung von Strombauwerken  
 am rechten Ufer: rot-weiße Balkenbojen  
 am linken Ufer: schwarz-weiße Balkenbojen

d) Fahrwasserfahrten auf Seen oder seeartigen Erweiterungen, Einfahrten in Häfen, Abzweigungen der Wasserstraßen:  
 a) Fahrwasserfahrten auf Seen oder seeartigen Erweiterungen: Zeichen auf Stangen; Balken, Balken.  
 Bei Tag: Route aus Laternen je nach Hintergrund schwarz oder weiß  
 Bei Nacht: grünes, festes Licht  
 b) Einfahrten in Häfen und Abzweigungen der Wasserstraßen:  
 Bei Tag: rechteckige, grüne Tafel mit senkrechtem weißen Strich in der Mitte  
 Bei Nacht: grünes, festes Licht

Darstellung der Zeichen u. Lichter



a)		
b)		

**Anlage**

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung der Titel  
„Veterinärarzt“ und „Oberveterinärarzt“****§ 1**

(1) Nach 30jähriger vorbildlicher veterinärmedizinischer Tätigkeit vorwiegend im vorbeugenden Gesundheitsschutz, bei der Tierseuchenbekämpfung und bei der Durchführung der tierärztlichen Aufgaben in der Lebensmittelhygiene kann an Tierärzte der Titel „Veterinärarzt“ verliehen werden.

(2) An leitende Tierärzte in veterinärmedizinischen Einrichtungen und in den staatlichen Organen des Veterinärwesens kann für besondere Verdienste bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Titel „Veterinärarzt“ verliehen werden.

(3) Der Titel „Oberveterinärarzt“ kann an Tierärzte mit hervorragenden Leistungen nach mindestens 10jähriger leitender Tätigkeit im staatlichen Veterinärwesen oder in Einrichtungen des Veterinärwesens verliehen werden.

**§ 2**

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Staatsrates,
- b) die Mitglieder des Ministerrates,
- c) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise,
- d) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft in der Regel bis zum 31. Juli jeden Jahres einzureichen.

(3) Beim Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und bei den Räten der Bezirke sind Kommissionen zu bilden, die zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Titel gegeben sind.

(4) Über die Zusammensetzung der Kommissionen, denen hervorragende Vertreter der veterinärmedizinischen Intelligenz sowie der gesellschaftlichen Organisationen angehören müssen, entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bzw. der Vorsitzende des Rates des Bezirkes, jeder für seinen Bereich.

(5) Über die Vorschläge zur Verleihung der Titel entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

**§ 3**

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) den Antrag und die ausführliche Begründung durch den Vorschlagsberechtigten,
- b) eine Kurzbiographie des Auszuzeichnenden.

**§ 4**

(1) Die Verleihung der Titel erfolgt durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft in der Regel am Tag der Republik und an anderen Staatsfeiertagen.

(2) Die Verleihung der Titel ist mit der Aushändigung einer Urkunde verbunden.

(3) Der Ausgezeichnete ist berechtigt, den verliehenen Titel im Zusammenhang mit seinem Namen zu führen.

**§ 5**

Über die Aberkennung der Titel entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

**Verordnung  
über die Unterstützung und Förderung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit.**

Vom 6. April 1961

Die Studierenden an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik haben gute, für ganz Deutschland vorbildliche Studiemöglichkeiten. Sie werden allseitig gefördert und genießen eine hohe Wertschätzung. Die Arbeiter- und Bauern-Macht sichert zugleich jedem Absolventen ein seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten entsprechendes Tätigkeitsgebiet.

Zur Erleichterung des Übergangs der Absolventen in eine berufliche Tätigkeit und zur Förderung ihrer wissenschaftlichen Arbeit in dieser Zeit wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Staatliche Plankommission ist dafür verantwortlich, den Übergang der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen vom Studium zu einer ihrer Ausbildung entsprechenden beruflichen Tätigkeit planmäßig zu sichern.

(2) Die Betriebe und andere Institutionen werden verpflichtet, im Rahmen der bestätigten Pläne, nach den Direktiven der Staatlichen Plankommission und den Richtlinien des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen die Tätigkeitsgebiete rechtzeitig vorzubereiten, dafür zu sorgen, daß die Studenten ihr letztes Berufspraktikum im künftigen Tätigkeitsbereich absolvieren können und daß ihnen Material für ihre Diplomarbeiten aus dem Arbeitsgebiet zugänglich gemacht wird.

**§ 2**

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe und die örtlichen Räte, die Leiter der Vereinigungen volkseigener Betriebe, der Betriebe und Einrichtungen sowie die Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind für den planmäßigen Übergang der Absolventen in ihre berufliche Tätigkeit in ihrem Bereich verantwortlich.

(2) Die erforderlichen Einzelheiten regeln die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe für ihren Bereich in eigener Verantwortung entsprechend den besonderen Bedingungen.

## § 3

(1) Die Vermittlung der Absolventen erfolgt nach Richtlinien, die gemeinsam von der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen herausgegeben werden.

(2) Mit den Studenten soll mindestens ein Jahr vor Beendigung des Studiums ihr künftiges Tätigkeitsgebiet geklärt sein. Die Themen der Diplom- bzw. Staatsexamensarbeiten und der Abschlusarbeiten sowie das letzte Berufspraktikum sind in Verbindung zur späteren Tätigkeit zu bringen. Die Termine der Vermittlung für die Absolventen des Lehrstudiums werden entsprechend den Bedingungen der Schule durch den Minister für Volksbildung, die Termine für die Absolventen der darstellenden Künste und der Musik werden vom Minister für Kultur gesondert festgelegt.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe und die örtlichen Räte, die Leiter der Vereinigungen volkseigener Betriebe, der Betriebe und Einrichtungen sind für die Übertragung fachgerechter Aufgaben und für die weitere Förderung der Absolventen verantwortlich.

## § 4

(1) An den Universitäten, Hoch- und Fachschulen ist während des Studiums die Überzeugungsarbeit darauf zu richten, daß die Absolventen die Notwendigkeit des planvollen Übergangs in den Beruf erkennen und bereit sind, entsprechend den Erfordernissen der volkswirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung tätig zu sein.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß den Absolventen weitgehende Hilfe und Unterstützung gegeben wird und sie in ihrer politischen und fachlichen Entwicklung gefördert werden. Dazu gehören insbesondere die Zuweisung von Aufgaben, die den Kenntnissen und Fähigkeiten der Absolventen entsprechen, Einbeziehung in die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, Schaffung von Möglichkeiten zur Weiterbildung, systematische Vorbereitung für den Einsatz in selbständige und verantwortungsvolle Aufgabengebiete, kulturelle und soziale Betreuung besonders bei der Beschaffung geeigneten Wohnraums.

## § 5

(1) Mit den Absolventen ist durch die Betriebe und Einrichtungen bei der Aufnahme der Tätigkeit ein Arbeitsvertrag abzuschließen, in dem die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragspartner festzulegen sind. Dazu gehören auch die Dauer und der Inhalt einer individuell festzulegenden Einarbeitungszeit. Darüber hinaus ist mit jedem Absolventen ein Förderungsvertrag abzuschließen. Die Sonderregelungen für die Absolventen der Fachrichtungen Medizin, Veterinärmedizin, Pharmazie, Markscheidkunde, Rechtswissenschaft, Darstellende Kunst und Musik behalten volle Gültigkeit.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe legen in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen die Grundsätze für die weitere Betreuung und Förderung der Absolventen entsprechend den besonderen Bedingungen ihrer Bereiche gesondert fest.

(3) Die Vergütung der Absolventen erfolgt nach ihrer Tätigkeit und Leistung entsprechend dem gültigen Tarif. Wird in besonderen Fällen eine Betriebsassistentenzeit festgelegt, so erfolgt die Vergütung nach I- und W-Gruppen bzw. nach den in den einzelnen Bereichen geltenden Bestimmungen.

## § 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Berufsberatung und die Berufslenkung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen (GBL I S. 113),
- b) der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 30. November 1954 über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 931),
- c) die Anordnung vom 30. November 1954 zur Neuregelung des Einsatzes von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 932),
- d) die Anordnung vom 31. März 1956 zur Änderung des Verzeichnisses der Fachkommissionen für die Berufsberatung und Berufslenkung der Absolventen der Universitäten und Hochschulen (GBL I S. 335),
- e) die Anordnung Nr. 2 vom 1. März 1957 zur Änderung des Verzeichnisses der Fachkommissionen für die Berufsberatung und die Berufslenkung der Absolventen der Universitäten und Hochschulen (GBL I S. 186).

(3) Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen.

Berlin, den 6. April 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Staatssekretär  
für das Hoch- und  
Fachschulwesen

Dr. Girnus

Stoph

Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates



3. K = das Gesundheitspflegemittel ist für die Abgabe in Apotheken, Drogerien, Geschäften, in denen kosmetische oder sanitärhygienische Artikel zum Verkauf gelangen, und Friseurgeschäften zugelassen;

4. L = das Gesundheitspflegemittel ist für die Abgabe in Apotheken, Drogerien, Reformhäusern, Diätlebensmittel- und Lebensmittelgeschäften zugelassen.

(3) Die Kennziffer besteht aus folgenden 3 Zahlengruppen:

1. die Nummer des Bezirkes, in dem der Hersteller seinen Sitz hat, in römischen Ziffern,
2. die laufende Nummer der Eintragung und
3. die letzten beiden Ziffern des Jahres der Eintragung in das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel.

Die Zahlengruppen sind jeweils durch einen Schrägstrich getrennt.

## § 3

Kennbuchstabe und Kennziffer sind in dieser Reihenfolge nebeneinander auf der äußeren und inneren Verpackung des Gesundheitspflegemittels anzugeben. Sie müssen deutlich lesbar und von einer geradlinigen Umrandung umgeben sein.

## § 4

Die im Verzeichnis Teil A mit einem Kreuz-(+) versehenen Gesundheitspflegemittel sind, soweit sie in Apotheken abgegeben werden, in entsprechender Anwendung des § 4 der Anordnung vom 8. September 1953 zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und ausreichenden Verordnung von Arznei- und Heilmitteln (ZBl. S. 450) zur Verordnung auf Kosten der Sozialversicherung zugelassen.

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

## Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung Nr. 1

## Teil A

## Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel

Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller
+ Abführtee	R/IV/3/60	12
+ Abführtee	R/VI/23/60	45
+ Abführtee	R/VIII/3/60	41
+ Abführtee	R/X/9/60	51
+ Abführtee	R/XII/15/60	33
+ Abführtee	R/XIII/18/60	88
+ Acifloctin mit Vitamin C	R/VIII/5/60	67
+ Acifloctin	R/VIII/4/60	67
+ Alicepan-Dragees	D/XIII/19/60	66

Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller
+ Alicepan liquidum	D/XIII/20/60	68
+ Alliocaps	D/XII/16/60	47
Altensalzer Heilwasser Alterserscheinungen Zinsser-Tee bei Angelika (Pflanzenauszug)	R/XIV/1/60	1
+ Apfelzella	R/VII/6/60	37
Aquatekt	D/XIII/21/60	106
Arhama -- Nährkraft	R/XII/37/60	14
+ Asodin	R/X/10/60	2
Augenwasser „Chemidropa“	D/XIV/12/60	18
Augenwasser, Vegetabilisches, nach Apotheker Schäfer	D/VI/22/60	83
+ Baby-Creme	K/XIII/22/60	108
Baldrian (Pflanzenauszug)	R/VI/1/60	97
Baldrian-Perlen	R/XII/50/60	61
Baldrian-Perlen „Herbella“	R/XIII/16/60	115
Baldrianwein	R/XII/4/60	68
+ Ballenscheiben „Lebewohl“	D/XII/17/60	8
Balnorheum	D/XIII/74/61	60
Balnosulf	D/XIII/72/61	60
Bärenlauch-Perlen	R/XII/51/60	61
Bierhefe-Tabletten	R/VIII/23/60	73
+ Biomalz, rein	L/IV/20/60	11
+ Biomalz mit Kalk	L/IV/21/60	11
+ Biomalz mit Lecithin	L/IV/22/60	11
Birke (Pflanzenauszug)	R/XIII/79/60	79
Birke (Pflanzenauszug)	R/VI/2/60	97
+ Blasen- und Nierentee	D/IV/4/60	12
+ Blasen- und Nierentee	D/VI/24/60	45
+ Blasen- und Nierentee	D/VIII/6/60	41
+ Blasen- und Nierentee	D/X/11/60	51
+ Blasen- und Nierentee	D/XII/18/60	33
+ Blasen- und Nierentee	D/XIII/23/60	86
Bleischutzseife	K/X/41/60	114
Blutreinigungstee	R/VIII/19/60	41
Blutreinigungstee	R/XII/48/60	33
Blutreinigungstee	R/XIII/14/60	115
„Boa“ sauerstoffhaltiges Fußbad, Dr. Coester's	K/XIII/4/60	48
Boa-Sauerstoff-Vollbad	D/XIII/50/61	48
+ Boa-Schälkur	D/XIII/24/60	48
Bohne (Pflanzenauszug)	R/VI/3/60	97
+ Bolus	D/X/12/60	2
+ Boroglycerin-Lanolin	K/XII/19/60	3
Boroglycerincreme	K/XII/9/61	33
+ Boroglycerinlanolin	K/XIV/5/60	18
Borretsch (Pflanzenauszug)	R/XIII/80/60	79
+ Borsalbe 3%	D/XIV/11/60	18
Brennnessel (Pflanzenauszug)	R/VI/8/60	97
Brennnessel (Pflanzenauszug)	R/XIII/81/60	79

Name des Gesundheitspflegemittels	Kenn- buchstabe und Kennziffer	Her- steller	Name des Gesundheitspflegemittels	Kenn- buchstabe und Kennziffer	Her- steller
+ Brobalil-Bad	D/XII/20/60	69	+ Entfettungstee	R/VIII/8/60	41
Brombaldrianbad	D/IX/1/60	35	+ Entfettungstee	R/XIII/76/60	44
Brunnenkresse (Pflanzenauszug)	R/VI/35/60	97	+ Entfettungstee	R/XIII/40/60	86
Brunnenkresse (Pflanzenauszug)	R/XIII/32/60	79	+ Entfettungstee	R/XIII/39/60	115
+ Brust- und Hustentee	D/IV/5/60	12	Enzian-Perlen	R/XII/53/60	61
+ Brust- und Hustentee	D/VI/25/60	45	+ Essigsäure Tonerde-Pulver	D/X/17/60	19
+ Brust- und Hustentee	D/VIII/7/60	41	+ Essigsäure Tonerde-Tabletten	D/XV/16/60	9
+ Brust- und Hustentee	D/X/13/60	51	+ Eucaform	D/IV/8/60	17
+ Brust- und Hustentee	D/XII/21/60	33	Eukalyptusbad	D/IX/2/60	35
+ Brust- und Hustentee	D/XIII/23/60	66	Eukalyptus-Menthol-Dragees	D/XII/54/60	61
+ Calcietta C + D-Tabletten	R/XIII/25/60	66	Euthymen-Hustillen	D/VII/20/60	52
+ Calcietta D-Pulver	R/XIII/26/60	66	Fantapur-Spezial-Haarwasser	K/VIII/36/61	27
+ Calcietta D-Tabletten	R/XIII/27/60	66	Fantapur-Spezial-Haarwasch- mittel	K/VIII/37/61	27
+ Calcipot-Pulver	R/XIII/29/60	110	Faulbaumrinde (Pflanzen- auszug)	R/VI/6/60	97
+ Calcipot-Tabletten	R/XIII/30/60	110	+ Fenchelsirup mit Bienenhonig	R/IV/9/60	17
+ Calcipot-„C“-Pulver	R/XIII/31/60	110	+ Fenchelsirup mit Bienenhonig	R/VI/26/60	97
+ Calcipot-„C“-Tabletten	R/XIII/32/60	110	+ Fenchelsirup mit Bienenhonig	R/XI/2/60	75
+ Calcipot-„D“-Pulver	R/XIII/33/60	110	+ Fenchelsirup mit Bienenhonig	R/XI/3/60	64
+ Calcipot-„D“-Tabletten	R/XIII/34/60	110	+ Fichtennadel-Badeextrakt „Pinipur“	D/XI/4/60	75
Calendula (Pflanzenauszug)	R/XIII/33/60	79	+ Fichtennadel-Badeextrakt „Coniferol“	D/XI/5/60	64
+ Carbamid-Perhydrat 1,0	D/XIII/35/60	66	+ Fichtennadel-Franzbranntwein	D/XI/1/60	64
+ Carbamid-Perhydrat 5,0	D/XIII/37/60	66	+ Fichtennadel-Franzbranntwein	D/XI/23/60	75
+ Carmofin-Tabletten	D/IV/1/60	17	Flibol-Mückenschutz	K/XIV/2/60	29
+ Carmol-Karmelitergeist(I)	D/IV/6/60	17	+ Formaldehydseife	K/X/18/60	114
+ Carmol-Karmelitergeist(A)	D/IV/7/60	17	Fortamin	R/XV/24/60	9
Carmopect-Hustenbonbon	D/IV/2/60	17	+ Franzbranntwein	D/XI/24/60	75
+ Ceverin-Streupuder	K/XIII/36/60	106	+ Friedrichshaller Bittersalz	D/XI/20/60	34
+ Clavix	D/XV/20/60	39	+ Friedrichshaller Bitterwasser	R/XI/21/60	34
Coffee-Ka	D/XII/42/60	6	Fructose-Sirup „Bernburg“ 50 %	R/VIII/33/60	95
+ Cumarinol-Bad	D/VII/9/60	52	+ Furunkelpflastersalbe	D/XI/6/60	64
Darmregulierungspillen	D/XII/52/60	61	Fußflott	K/VII/19/60	52
Delixi-Mückenschutz	K/XIII/114/61	121	+ Gallen- und Lebertee	D/VIII/9/60	41
Dentina-Puder	D/XII/61/60	33	+ Gallen- und Lebertee	D/X/19/60	51
+ Dextropur	D/VII/26/60	72	+ Gallen- und Lebertee	D/XII/24/60	33
+ Diabetiker-Tee	D/XII/22/60	33	+ Gallen- und Lebertee	D/XIII/41/60	115
+ Diabetiker-Tee	D/XIII/38/60	86	+ Gallen- und Lebertee	D/XIII/42/60	86
+ Dossal	R/III/23/60	3	Galvaniseurseife	K/X/42/60	114
+ Dreierleitropfen	D/X/33/60	50	+ Gecolax	D/XII/25/60	6
+ Dreierleitropfen	D/XI/22/60	64	Gesundheitsfluid „Lebensquell“	K/VIII/25/60	73
+ Dreierleitropfen	D/XI/31/60	75	+ Gicht- und Rheumatee	D/IV/10/60	12
Driosan	L/IV/23/60	101	+ Gicht- und Rheumatee	D/VIII/10/60	41
Eberesche (Pflanzenauszug)	R/VI/9/60	97	+ Gicht- und Rheumatee	D/X/20/60	51
Eberesche (Pflanzenauszug)	R/XIII/84/60	79	+ Gicht- und Rheumatee	D/XII/26/60	33
Elektrostan	D/XIII/73/61	60	+ Gicht- und Rheumatee	D/XIII/43/60	115
Elkasat-Moskito-Creme	K/XIII/2/60	42	+ Gicht- und Rheumatee	D/XIII/44/60	86
+ Emol-Lebertran-Emulsion	R/I/1/60	31			
+ Emser Mineralpastillen	D/X/15/60	2			
+ Emser Salz, künstlich	D/X/16/60	2			

Name des Gesundheitspflagemittels	Kenn- buchstabe und Kennziffer	Her- steller	Name des Gesundheitspflagemittels	Kenn- buchstabe und Kennziffer	Her- steller
+ Gingivan	D/XIII/45/60	66	+ Hühneraugenpflaster „Gothaplast“	D/IX/4/60	112
Ginseng-Gold	R/VI/7/60	97	+ Hühneraugenpflaster „Lebewohl“	D/XII/28/60	8
Ginster (Pflanzenauszug)	R/VI/10/60	97	+ Humil-Bad	D/XII/29/60	69
Ginster (Pflanzenauszug)	R/XIII/85/60	79	Husten-Perlen	D/XI/28/60	76
Gün-Do-La-Fluid	K/XIII/70/60	40	Husten-Perlen	D/XII/56/60	61
+ Haarlemer Öl	D/X/21/60	116	+ Hustentropfen-Destillat	D/XI/11/60	75
+ Haarlemer Öl	D/XI/1/60	64	Inhalationsöl	K/VIII/35/60	103
+ Haarlemer Öl	D/XI/8/60	75	Inhalatöl, Reines	K/XIII/1/60	30
Hagebutte (Pflanzenauszug)	R/VI/11/60	97	Johanniskraut (Pflanzenauszug)	R/VI/12/60	97
Hakumint	K/XIII/103/60	46	Johanniskraut (Pflanzenauszug)	R/XIII/37/60	79
+ Hametum-Salbe	D/XIII/46/60	66	Jomagusan	D/XIII/71/60	40
+ Handdesinfektionsseifengelee Eg II	D/XV/17/60	96	Justin	R/VII/1/60	53
Hautschonsalbe FFW 86	D/XIII/47/60	106	Justogen	R/VII/2/60	55
Hautschonsalbe FFW 102	D/XIII/48/60	106	Justol	R/VII/3/60	55
Heilpunkt-Baldrianperlen	R/X/1/60	57	Kalmus (Pflanzenauszug)	R/VI/13/60	97
Heilpunkt-Enzianperlen	R/X/2/60	57	Kalmuswein	R/XII/5/60	68
Heilpunkt-Frühstückskräuter- perlen	D/X/3/60	57	Kalubren	D/XIII/106/60	113
Heilpunkt-Hustenperlen	D/X/4/60	57	Kamille (Pflanzenauszug)	R/XIII/88/60	79
Heilpunkt-Knoblauchperlen, extra stark	R/X/5/60	57	Kamillenbad	D/IX/3/60	35
Heilpunkt-Kräuterperlen (Bärentraubenblätterperlen)	R/X/6/60	57	Kamillencreme mit Azulen	K/XII/7/60	74
Heilpunkt-Mistelperlen	R/X/7/60	57	Kamillenkonzentrat	D/IX/13/60	111
Heilpunkt-Weißdornperlen	R/X/8/60	57	+ Karlsbader Salz, künstlich	D/X/24/60	2
+ Heilsalbe nach Spranger	D/XII/27/60	3	+ Kinderberuhigungstee	D/IV/11/60	12
Heliotekt-Lichtschutzsalbe	K/XIII/101/60	106	+ Kinderberuhigungstee	D/VI/28/60	45
+ Hermal-Kindercreme	K/VII/10/60	15	+ Kinderberuhigungstee	D/XII/30/60	33
+ Hermal-Kinderöl	K/VII/11/60	15	+ Kindernährzucker „Dextromalt“	D/IV/24/60	101
+ Hermal-Kinderpuder	K/VII/12/60	15	+ Kindernährzucker „Schwaan“	D/IV/25/60	101
Hexaminseife	K/X/43/60	114	+ Kissinger Salz, künstlich	D/X/25/60	2
+ „Hidrox“kohlenensäurehaltiges Tonerde-Fußbad	D/XIII/8/60	87	+ Knoblauchöl-Kapseln (Allsat)	D/XIII/51/60	115
+ Hienfong-Essenz	D/VI/27/60	97	Knoblauch-Perlen	R/XII/57/60	61
+ Hienfong-Essenz	D/X/22/60	116	Knoblauch-Perlen (Allsat)	R/XIII/12/60	115
+ Hienfong-Essenz	D/X/23/60	50	Knoblauchsaff (Allsat)	R/XIII/13/60	115
+ Hienfong-Essenz	D/XI/9/60	64	+ Kohlen säurebad „Coniferol“	D/XI/32/61	64
+ Hienfong-Essenz	D/XI/10/60	75	+ Kohlen säurebad „Dr. Pinkau“	D/XIII/67/61	87
+ Hoecutan-Bad	D/VII/8/61	52	+ Kohlen säurebad (Walla)	D/XIV/13/61	109
+ Hoemarin-Bad	D/VII/13/60	52	+ Kohlen säurebad mit Fichtennadelzusatz (Walla)	D/XIV/14/61	109
+ Hoepixin-Bad	D/VII/18/61	52	Kohlenstoffbad	D/X/14/60	2
+ Hoevenol-Bad	D/VII/22/60	52	Koko	K/IX/9/60	102
Hopfen-Perlen	R/XII/55/60	61	Kola „Blau-Weiß“	D/XIII/110/60	117
Ho-So-Fluid	K/X/44/60	60	+ Kräuter-Hustentropfen	D/VI/29/60	97
+ Hubertusbader Quellsatz	D/VIII/1/60	23	Kräuter-Schlankeheitstee	R/VIII/22/60	73
Huflattich (Pflanzenauszug)	R/VI/33/60	97	Kräutertee (Schlankeheitstee)	R/X/36/60	51
Huflattich (Pflanzenauszug)	R/XIII/86/60	79	Krügerol	D/XIII/7/60	62
+ Hühneraugen-Kollodium „Schmerz laß nach“	D/XIII/49/60	84	Lakritz-Perlen	R/XII/58/60	61
+ Hühneraugenpflaster	D/VII/14/60	38	Lauchstädter Heilbrunnen	L/VIII/21/60	13

Name des Gesundheitspflegemittels	Kenn- buchstabe und Kennziffer	Her- steller	Name des Gesundheitspflegemittels	Kenn- buchstabe und Kennziffer	Her- steller
Lebenselixier „Tatar“	R/VIII/2/60	100	Mistel-Perlen „Viskana“	R/XIII/17/60	115
Lecithin flüssig	R/XIII/104/60	117	Mistelpflanzensaft	R/VII/5/60	55
Lecithin-Tabletten	R/XIII/105/60	117	Misteisaft „Vispur“	R/VI/40/60	97
+ Leo-Kinderpuder	K/XIII/52/60	106	Mückenschreck	K/XIII/102/60	46
Löwenzahn (Pflanzenauszug)	R/VI/34/60	97	+ Natrium bicarbonicum- Tabletten	D/XIII/109/60	117
Löwenzahn (Pflanzenauszug)	R/XIII/89/60	79	+ Nerventee	D/VI/30/60	45
Luvos-Heilerde I (für inn. Ge- brauch)	R/VII/23/60	70	+ Nerventee	D/VIII/13/60	41
Luvos-Heilerde II (für auß. Ge- brauch)	R/VII/24/60	70	+ Nerventee	D/X/30/60	51
Luvos-Heilerde „Ultra“ (für inn. Gebrauch)	R/VII/25/60	70	+ Nerventee	D/XII/34/60	33
Macholdts Inhalieröl	K/IX/6/60	71	+ Nerventee	D/XIII/54/60	86
Macholdts Eukalyptus-Inhalier- öl	K/IX/7/60	71	Nervpin	K/XI/30/60	75
Macholdts Fichtennadel Inha- lieröl	K/IX/8/60	71	Neu-Jap-Ol	K/XIII/78/60	78
+ Magentee	D/IV/13/60	12	+ Neutralnahrung	R/XII/35/60	68
+ Magentee	D/VIII/11/60	41	Nitral-Frostbad	D/VII/27/60	52
+ Magentee	D/X/26/60	51	Nona-Oel	D/XV/25/60	9
+ Magentee	D/XII/32/60	33	Olonga-Silikon-Hautschutz	D/XII/70/60	80
+ Magentee	D/XIII/53/60	86	+ Oxyl-Sauerstoffbad	D/XIII/69/61	87
+ Magentropfen „Glocke im Stern“	D/XI/12/60	64	+ Paradontal F	D/IX/14/60	111
+ Magentropfen (Mariazeller)	D/XI/13/60	75	+ Pelose	D/VII/16/60	82
Mahama	K/VII/4/60	55	Pepsinwein	R/XII/3/60	68
+ Malzextrakt, flüssig, rein	L/XII/64/60	68	Pepsinwein	R/XV/27/60	119
+ Malzextrakt mit Kalk	L/XII/65/60	68	Petersilie (Pflanzenauszug)	R/XIII/91/60	79
+ Malzextrakt mit Lecithin	L/XII/66/60	68	Petersilie (Pflanzenauszug)	R/VI/65/61	97
+ Malzextraktpulver, rein	L/XII/67/60	68	+ Pfefferminztee-Komplex	D/VIII/29/60	41
+ Malzextraktpulver mit Kalk	L/XII/68/60	68	Pflanzenkonzentrat	R/VI/16/60	97
+ Malzextraktpulver mit Lecithin	L/XII/69/60	68	+ Pflastersalbe	D/XII/36/60	22
Manygeen „O“	D/XIII/9/60	91	Pharmasan-Dragees	D/VIII/30/60	85
Manygeen „W“	D/XIII/10/60	91	+ Pixilil-Bad	D/XII/11/61	69
+ Mastibal	K/XIV/6/60	18	+ Plasmon	D/III/1/60	88
Materna	R/XII/62/60	58	Po-He-Co-Balsam	K/XIII/3/60	48
Medisan-Hustendragees	D/VIII/26/60	73	+ Fromassol-Dragees	D/XIII/55/60	66
Medisan-Weizenkeime	R/VIII/24/60	73	Qual-ex-Fußcreme	K/IX/16/60	102
Melisse (Pflanzenauszug)	R/VI/14/60	97	+ Qual-ex-Schälkur	D/IX/5/60	102
+ Melissengeist	D/XI/14/60	75	Qual-ex-Tropfen I	K/IX/10/60	102
+ Melissengeist	D/X/28/60	50	Qual-ex-Tropfen II	K/IX/11/60	102
+ Melissengeist	D/X/27/60	116	Quecke (Pflanzenauszug)	R/VI/66/61	97
Menthol-Dragees	D/XV/26/60	9	+ Regulax-Früchtewürfel	R/XI/15/60	75
+ Menthol-Stift	K/XIII/107/60	118	+ Remlofect	D/XV/19/60	9
+ Menthol-Stift	K/XI/29/60	75	Resinatekt-Silikon- Hautschutzsalbe	K/XIII/113/61	106
+ Mergentheimer Salz, künstlich	D/X/29/60	2	Rettich, Schwarzer (Pflanzen- auszug)	R/XIII/92/60	79
Millimal-Kurhefe	R/VI/37/60	97	+ Rheubalmin-Bad	D/VII/17/60	52
+ Mineralschlamm	D/VII/15/60	104	Rheuma-Schaumbad	D/XIV/3/60	109
Mistel (Pflanzenauszug)	R/VI/15/60	97	Rosmarin-Salbe	D/XII/10/61	33
Mistel (Pflanzenauszug)	R/XIII/90/60	79	+ Saalfelder Heilquelle	R/X/37/60	28
Mistel-Perlen	R/XII/59/60	61	+ Sachsen-Fango	D/XII/38/60	36
			+ Sacutil-Borglycerincreme	K/XIV/8/60	18
			+ Sacutil-Kindercreme	K/XIV/9/60	18

Name des Gesundheitspflegemittels	Kenn- buchstabe und Kennziffer	Her- steller	Name des Gesundheitspflegemittels	Kenn- buchstabe und Kennziffer	Her- steller
Salbei (Pflanzenauszug)	R/VI/17/60	97	+ Theirex	D/VIII/12/60	67
Salbei (Pflanzenauszug)	R/XIII/93/60	79	Thymian (Pflanzenauszug)	R/XIII/96/60	79
Salicyl-Bad	D/XII/1/60	13	+ Thymian-Bad	D/XII/43/60	69
+ Salimar-Bad	D/XII/12/61	69	+ Thymiansirup	D/IV/15/60	17
+ Salzunger Mineralletten	D/XI/16/60	49	+ Thymiansirup	D/VI/31/60	97
Sedapin	D/XIII/5/60	60	+ Thymiansirup	D/XI/17/60	75
Sellerex	R/XII/13/60	77	+ Travidyn	R/XI/18/60	75
Septypur-Kugel	K/XIII/11/60	91	+ Tripinat-Bad	D/XII/44/60	69
+ Siccoform	D/XIII/112/60	117	Tritipharm	R/VIII/32/60	85
Silvapinal-Kohlensäure- Fußbadesalz	K/XIII/6/60	60	Tritisanol	R/VIII/31/60	85
+ Sodener Mineralpastillen	D/X/33/60	2	Tutus-Creme	D/XIII/57/60	93
+ Sodener Salz, künstlich	D/X/34/60	2	Usch, flüssig	K/XII/8/60	6
Solvatekt	D/XIII/111/60	106	+ Vasenol-Fußpuder	K/XIII/58/60	106
+ Somafilm	K/XIV/10/60	18	Vasenol-Hautschutzsalbe FS	D/XIII/60/60	106
Spirol-Menthol- Franzbranntwein	D/IX/12/60	113	Vasenol-Hautschutzsalbe W	D/XIII/61/60	106
Spitzwegerich (Pflanzenauszug)	R/VI/4/60	97	Vasenol-Hautschutz TP	D/XIII/59/60	106
Spitzwegerich (Pflanzenauszug)	R/XIII/94/60	79	+ Vasenol-Kindercreme	K/XIII/62/60	106
Spitzwegerich-Sirup	R/VIII/27/60	73	+ Vasenol-Kinderöl	K/XIII/63/60	106
Spreewaldgold	R/VI/19/60	97	+ Vasenol-Paste	D/XIII/65/60	106
+ Sulfachin 0,04	D/VIII/15/60	5	+ Vasenol-Schwefelpuder	D/XIII/75/61	106
+ Sulfachin 0,5	D/VIII/16/60	5	+ Vasenol-Wund- und Kinder- puder	K/XIII/64/60	106
+ Sulfidium-Bad	D/XII/31/61	69	Vasomenth-Öl	K/XIII/108/60	21
+ Sulfoderm-Puder	D/XII/40/61	6	+ Vitaplasgen	D/XIII/68/60	66
+ Sulfolil-Bad	D/XII/33/61	69	Wacholder (Pflanzenauszug)	R/VI/32/60	97
+ Sulfopix-Bad	D/XII/63/61	69	Wacholdersaft	R/XII/2/60	68
Sumint	R/VIII/20/60	41	Wacholdersaft garantiert rein	R/XI/27/60	75
Schafgarbe (Pflanzenauszug)	R/VI/18/60	97	Wacholdersaft gesüßt	R/XI/28/60	75
Schafgarbe (Pflanzenauszug)	R/XIII/95/60	79	Walla-Wapo	K/XIV/4/60	109
Schneeberger Schnupfpulver	D/XII/49/60	33	+ Wesusta-Balsam	D/XII/45/60	6
+ Schwefelbad „Dr. Klopper“	D/XII/8/60	58	Weißdorn (Pflanzenauszug)	R/VI/5/60	97
+ Schwefelbad (Walla)	D/XIV/7/61	109	Weißdorn (Pflanzenauszug)	R/XIII/97/60	79
+ Schwefel-Diasporal-Lösung	K/XII/46/60	58	Weißdorn-Perlen	R/XII/60/60	61
+ Schwefel-Diasporal-Tinktur	K/XII/47/60	58	Wermut (Pflanzenauszug)	R/VI/20/60	97
+ Schwefelseife	K/X/31/60	114	Wermut (Pflanzenauszug)	R/XIII/98/60	79
+ Schweißtreibender Tee	D/IV/14/60	12	+ Wiener Balsam	D/XI/19/60	75
+ Schweißtreibender Tee	D/VIII/14/60	41	+ Wildunger Salz, künstlich	D/X/35/60	2
+ Schweißtreibender Tee	D/X/32/60	51	+ Wofacutan	D/VIII/17/60	27
+ Schweißtreibender Tee	D/XII/39/60	33	+ Wofacept-Seifengelee	D/VIII/18/60	27
+ Schweißtreibender Tee	D/XIII/56/60	86	Wofazon-Pastillen	R/VIII/28/60	27
+ Schwex	K/VII/21/60	52	+ W-Tropfen	D/XV/21/60	39
+ Staßfurter Badesalz	D/VII/7/61	120	+ Wund- und Heilsalbe	D/XIII/66/60	106
+ Tannolil-Bad	D/XII/41/60	69	Zinnkraut (Pflanzenauszug)	R/VI/21/60	97
Tee 4	R/VIII/34/60	41	Zinnkraut (Pflanzenauszug)	R/XIII/99/60	79
+ Teerschwefelseife	K/X/40/60	114	Zwiebel (Pflanzenauszug)	R/XIII/100/60	79
			Zwiebelextrakt	R/XH/14/60	77

<b>Teil B</b>			
<b>Verzeichnis der Herstellerbetriebe</b>			
Altensalzaer Heilwasser-Vertrieb, Altensalz im Vogtland (Bezirk Karl-Marx-Stadt)		Prof. Dr. H. Fröhlich & Sohn, Eisenach (Bezirk Erfurt)	35
VEB Ankerwerk Rudolstadt, Rudolstadt/Thür. (Bezirk Gera)		VEB Früchteverwertung, Berlin N 4	119
Apogepha, Dresden A 19 (Bezirk Dresden)	1	Carl Rudolf Gassmaus, Meißen/Elbe (Bezirk Dresden)	35
VEB Arzneimittel, Naumburg/Saale (Bezirk Halle)		VEB Gemüsetrocknungswerk Haldensleben, Haldensleben (Bezirk Magdeburg)	37
VEB Arzneimittelwerk Dresden (Bezirk Dresden)	2	H. Gorgaß, Zerbst/Anhalt (Bezirk Magdeburg)	38
Carl F. W. Becker K.-G., Dresden A 21 (Bezirk Dresden)	3	VEB Chemisches Werk Berlin-Grünau, Berlin-Grünau	39
VEB Berlin-Chemie, Berlin-Adlershof	5	Johann Matthäus Gündel, Leipzig S 3 (Bezirk Leipzig)	40
VEB (K) Biomalz „Walter Schütz“, Teltow bei Berlin (Bezirk Potsdam)	6	VEB Pharmazeutisches Werk Halle, Halle/Saale (Bezirk Halle)	41
VEB Pharmazeutisches Werk Blankenfelde, Blankenfelde (Bezirk Potsdam)	8	Wolfgang Haschke, Leipzig N 22 (Bezirk Leipzig)	42
E. Bollensen, Dresden A 53 (Bezirk Dresden)	9	Heilkräuter-Förster K.-G., Oschatz/Sa. (Bezirk Leipzig)	44
Bombastus-Werke Emil Adolf Bergmann, Freital-Zauckerode (Bezirk Dresden)	11	VEB (K) Heilkräuterverarbeitung, Schweinitz/Elster (Bezirk Cottbus)	45
VEB (K) Bona-Werk Magdeburg, Magdeburg-Stadtfeld (Bezirk Magdeburg)	12	E. Heilmann, Leipzig S 3 (Bezirk Leipzig)	46
VEB (K) Brunnenversand der Heilquelle Bad Lauchstädt, Bad Lauchstädt (Bezirk Halle)	13	VEB (K) Pharmazeutisches Werk Helfenberg, Helfenberg (Bezirk Dresden)	47
VEB Carmol-Werk, Rheinsberg/Mark (Bezirk Potsdam)	14	Henke & Co. K.-G., Leipzig C 2 (Bezirk Leipzig)	48
VEB Chemidropa-Werk, Karl-Marx-Stadt (Bezirk Karl-Marx-Stadt)	15	Dr. H. Hoffmann, Bad Salzungen (Bezirk Suhl)	49
VEB Chemie-Werk Greiz-Dörlau, Greiz-Dörlau/Thüringen (Bezirk Gera)	16	Hofmann & Sommer, Königsee/Thür. (Bezirk Gera)	50
Destiroma Inh. Werner Frenzel, Leipzig W 33 (Bezirk Leipzig)	17	Höpfner & Co., Gera (Bezirk Gera)	51
Wilh. Dick, Zittau (Bezirk Dresden)	18	Carl Hoernecte, Magdeburg-Südwest (Bezirk Magdeburg)	52
VEB (K) Drula, Quedlinburg (Bezirk Halle)	19	Gustav Just, Ilseburg/Harz (Bezirk Magdeburg)	53
VEB Farbenfabrik Wolfen, Wolfen, Kreis Bitterfeld (Bezirk Halle)	21	VEB Kaliwerk Staßfurt, Staßfurt (Bezirk Magdeburg)	120
VEB (K) Feengrotten und Heilquellen, Saalfeld/Saale (Bezirk Gera)	22	Th. Heinz Klemm K.-G., Jena/Thür. (Bezirk Gera)	57
VEB Fettchemie, Karl-Marx-Stadt (Bezirk Karl-Marx-Stadt)	23	Chemisches Werk Dr. Klopfer, Dresden A 20 (Bezirk Dresden)	58
Rudolf Fiedler, Leipzig S 3 (Bezirk Leipzig)	27	Kosmopharm-Labor Apotheker J. Wünschmann, Leipzig N 22 (Bezirk Leipzig)	60
VEB Fischkombinat Rostock, Rostock (Bezirk Rostock)	28	Krause & Beyer (Kabeco), Pirna-Copitz (Bezirk Dresden)	61
Dr. Flath & Fischer, Naunhof, Kreis Grimma/Sa. (Bezirk Leipzig)	29	Richard Krüger, Leipzig W 33 (Bezirk Leipzig)	62
Ernst Freyberg, Chemische Fabrik Delitzsch, Delitzsch (Bezirk Leipzig)	30	Emil Langbein & Co., Mellenbach/Thür. (Bezirk Suhl)	64
Otto Friedrich, Heidenau/Sa. (Bezirk Dresden)	31	VEB Leipziger Arzneimittelwerk, Leipzig O 5 (Bezirk Leipzig)	66
VEB (K) Friedrichshaller Bitterquellen, Lindenu-Friedrichshall (Bezirk Suhl)	118	VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“, Leuna (Bezirk Halle)	67
	121	J. Paul Liebe K.-G., Dresden A 1 (Bezirk Dresden)	68
	33	Li-IL Werk, Deutsche Arzneibäderfabrik, Dresden N 23 (Bezirk Dresden)	69
	34		

VEB (K) Luvos-Heilerde, Blankenburg im Harz (Bezirk Magdeburg)	70	VEB Vasenol-Werk, Leipzig C 1 (Bezirk Leipzig)	106
Macholdts Inhalatorenfabrik, Frankenhain/Thür. (Bezirk Erfurt)	71	Chemische Fabrik Walla Rudolf Gräßler & Co. K.-G., Karl-Marx-Stadt (Bezirk Karl-Marx-Stadt)	109
Deutsche Maizena-Werke in Verwaltung, Barby/Elbe (Bezirk Magdeburg)	72	Weiß & Co. K.-G., Döbeln/Sa. (Bezirk Leipzig)	110
Medisan K.-G., Naumburg/Saale (Bezirk Halle)	73	Wiedemann, Schade & Co., Erfurt (Bezirk Erfurt)	111
Charlotte Meentzen K.-G., Dresden A 1 (Bezirk Dresden)	74	Hans C. Wirz in Verwaltung, Gotha (Bezirk Erfurt)	112
VEB Pharmazeutisches Werk Meuselbach, Meuselbach/Thür. Wald (Bezirk Suhl)	75	Dr. Hugo Wolf OHG, Waltershausen/Thür. (Bezirk Erfurt)	113
Carl Ottomar Möller, Meuselbach/Thür. Wald (Bezirk Suhl)	76	VEB (K) Zeulenrodaer Seifenfabrik, Zeulenroda/Thür. (Bezirk Gera)	114
Dr. L. Naumann — Jean Olbricht K.-G., Dresden N 15 (Bezirk Dresden)	77	Zinsser & Co., Leipzig S 3 (Bezirk Leipzig)	115
Neumann-Chemie, Leipzig W 33 (Bezirk Leipzig)	78	<b>Anordnung Nr. 2*</b> <b>über den Direktbezug von Hühnereiern.</b> Vom 27. März 1961	
Oberläuter & Co., in Verwaltung Paditz, Kreis Altenburg (Bezirk Leipzig)	79	Zur Ergänzung der Anordnung vom 22. Oktober 1960 über den Direktbezug von Hühnereiern (GBl. II S. 439) wird folgendes angeordnet:	
Olonga, J. Richard Feig, Dresden A 20 (Bezirk Dresden)	80	§ 1	
VEB Pelose, Schollene bei Rathenow (Bezirk Magdeburg)	82	Der § 1 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:	
Perka-Laboratorium, Cottbus (Bezirk Cottbus)	83	„b) Verkaufsstellen und Gaststätten des sozialistischen und privaten Einzelhandels.“	
Pharma vorm. Löffler & Co., Leipzig C 1 (Bezirk Leipzig)	84	§ 2	
Pharmasan K.-G., Günter Neugebauer & Co., Halle/Saale (Bezirk Halle)	85	Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.	
VEB (K) Pharmazie, Leipzig N 21 (Bezirk Leipzig)	86	Berlin, den 27. März 1961	
Dr. Werner Pinkau K.-G., Mölkau bei Leipzig (Bezirk Leipzig)	87	<b>Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft</b> I. V.: Skodowski Staatssekretär	
VEB Plasmon- und Kaseinwerk, Neubrandenburg/ Mecklenburg (Bezirk Neubrandenburg)	88	* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1960 S. 439)	
Hans Reiner K.-G., Leipzig W 31 (Bezirk Leipzig)	91	<b>Anordnung Nr. 2*</b> <b>über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros.</b> Vom 10. April 1961	
Dr. Heinrich Reppin, Leipzig W 39 (Bezirk Leipzig)	93	Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 2 der Verord- nung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBl. I S. 129) wird zur Änderung der Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros (GBl. I S. 582) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:	
VEB Serum-Werk Bernburg, Bernburg/Saale (Bezirk Halle)	95	§ 1	
Institut für Seuchenschutz, Berlin-Weißensee	96	Der § 3 erhält folgende Fassung:	
VEB (K) Pharmaz. Fabrik Spreewald, Gröditsch, Kreis Lützen, (Bezirk Cottbus)	97	„(1) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro hat die Versorgung der Volkswirtschaft mit Formguß- und Schmiedeerzeugnissen auf der Grundlage der Volks- wirtschaftspläne zu regeln.“	
VEB (K) Pharmazeutische Fabrik Schmölln, Schmölln/Thür. (Bezirk Leipzig)	117	* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1958 S. 582)	
F. A. Schreiber, Köthen (Bezirk Halle)	100		
VEB Stärkefabrik Kyritz, Kyritz (Bezirk Potsdam)	101		
Wilhelm Steiner, Königsee/Thür. (Bezirk Gera)	116		
Gebrüder Strasser K.-G., Erfurt (Bezirk Erfurt)	102		
Carl August Tancre K.-G., Naumburg/Saale (Bezirk Halle)	103		
VEB (K) Teufelsbad Blankenburg, Blankenburg/Harz (Bezirk Magdeburg)	104		

(2) Zu diesem Zweck hat das Staatliche Guß- und Schmiedebüro in Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Ausarbeitung des Planes der Lieferbeziehungen auf der Grundlage der zum Volkswirtschaftsplan herauszugebenden Orientierungsziffern, Direktiven und staatlichen Materialbilanzen;
- b) Ermittlung des Bedarfs an Formguß- und Schmiedeerzeugnissen für die Jahres- und Perspektivplanung nach Menge und Sortiment;
- c) Überprüfung des angemeldeten Bedarfs unter Beachtung der Prinzipien der strengsten Sparsamkeit und der ökonomischen Verwendung des Materials und unter Berücksichtigung der Bestandsentwicklung bei den Verbrauchern. Ausarbeitung von Vorschlägen über die Verteilung der Staatlichen Fonds;
- d) Ausarbeitung von Sortimentsbilanzen entsprechend einer bestätigten Nomenklatur (Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen). Bestätigung der Sortimentsbilanzen, die durch VVB und Betriebe ausgearbeitet werden;
- e) Kontrolle über die Abschlüsse und die Einhaltung von Globalvereinbarungen bzw. -verträgen zwischen den übergeordneten Organen der Lieferer und der Verbraucher mit Ausnahme der Räte der Bezirke auf der Grundlage des Planes der Lieferbeziehungen und unter Beachtung der Direktiven zur Konzentration und Spezialisierung der Produktion von Guß- und Schmiedeerzeugnissen;
- f) Festlegung der Sortimente, die in den Importplan aufgenommen werden, und Ausarbeitung des Importplanes. Prüfung der Importanträge für Formguß- und Schmiedeerzeugnisse in bezug auf Notwendigkeit sowie Durchführung der technischen Vorbereitungen zum Abschluß der Verträge;
- g) Ausarbeitung von Empfehlungen hinsichtlich des Exportes von Guß- und Schmiedeerzeugnissen an die Abteilung Berg- und Hüttenwesen der Staatlichen Plankommission;
- h) Anleitung und Unterstützung der Ministerien, VVB, der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise bei der Ausarbeitung der Bedarfspläne und der im speziellen die Versorgung mit Guß- und Schmiedestücken betreffenden Fragen. Anleitung und Unterstützung der Ministerien und VVB bei der Ausarbeitung der Lieferplanvorschläge.

(3) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro hat die Planung und Verteilung der Gießereieinsatzmaterialien, der wichtigsten Hilfsstoffe für alle Gießereien, außer denen der VVB Stahl- und Walzwerke und der VVB NE-Metallindustrie, durchzuführen. Zu diesem Zweck hat das Staatliche Guß- und Schmiedebüro insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Anleitung der Materialbedarfsplanung der Gießereien, Zusammenfassung der Materialbedarfspläne;

- b) Ausarbeitung von Perspektivplänen des Materialbedarfs entsprechend den von der Staatlichen Plankommission herausgegebenen Direktiven;
- c) Übergabe der ausgearbeiteten Materialpläne an die für die Bilanzierung zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission bzw. an die Staatlichen Kontore;
- d) Übergabe der Materialkontingente bzw. Lieferanteile an die Gießereien unter Berücksichtigung des sparsamsten Materialeinsatzes;
- e) Ausarbeitung von technisch-wirtschaftlichen Kennziffern der Materialwirtschaft für die Gießereien und Kontrolle der Einhaltung der Materialverbrauchsnormen;
- f) Unterstützung der Gießereien beim Abschluß der Lieferverträge zum Bezug von Gießereieinsatzmaterial und der wichtigsten Hilfsstoffe.

(4) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro ist für die lieferseitige Abrechnung sowie für die Abrechnung des Materialverbrauchs verantwortlich. Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro gibt jährlich Richtlinien über die Durchführung der lieferseitigen Abrechnung heraus.“

## § 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Zur Durchführung der im § 3 festgelegten Aufgaben hat das Staatliche Guß- und Schmiedebüro nachstehende Pflichten und Befugnisse:

### 1. Pflichten:

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro hat im Einvernehmen mit dem Sektor Gießereien und Schmieden der Staatlichen Plankommission

- a) bei den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission hinsichtlich der Planung der Produktion, der Investitionen und der Versorgung in fachlicher Hinsicht beratend mitzuwirken;
- b) die Ministerien, die VVB sowie die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise, denen Gießereien und Schmieden unterstehen, bei der Aufstellung bedarfsgerechter Pläne besonders in Hinsicht auf die Spezialisierung zu unterstützen;
- c) mit den Ministerien, VVB sowie Räten der Bezirke und Räten der Kreise auf der Grundlage der von diesen Organen ausgearbeiteten Bedarfspläne die Bedarfsdeckung abzustimmen und die Versorgung besonderer Programme zu organisieren.

### 2. Befugnisse:

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro ist berechtigt,

- a) die von den Ministerien und VVB vorgelegten Lieferplanvorschläge nach entsprechender Abstimmung und Koordinierung im Rahmen der staatlichen Materialbilanzen als endgültige Lieferpläne zu bestätigen. Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro hat dabei die Grundrichtung der Spezialisierung und Konzentration zu berücksichtigen und mit den übergeordneten Organen der Bedarfsträger zusammenzuarbeiten;



b) die Kontrolle über die Erfüllung der Versorgungspläne und über die Bestandsentwicklung bei den Lieferanten und Verbrauchern entsprechend der von der Staatlichen Plankommission zu bestätigenden Nomenklatur durchzuführen;

c) in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und den Abteilungen der Staatlichen Plankommission Erhebungen in Gießereien und Schmieden durchzuführen sowie Bedarfsermittlungen anzustellen.“

## § 3

**Der § 5 erhält folgende Fassung:**

„Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro hat in der Durchführung seiner Aufgaben mit nachstehenden staatlichen Organen wie folgt zusammenzuarbeiten:

a) Staatliche Plankommission, Sektor Gießereien und Schmieden

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro hat den Sektor Gießereien und Schmieden der Staatlichen Plankommission bei der Ausarbeitung der liefer- und verbraucherseitigen Orientierungsziffern, die Bestandteil der Direktive zur Ausarbeitung des Planes für die Jahresvolkswirtschaftspläne und Perspektivpläne sind, zu unterstützen.

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro erhält vom Sektor Gießereien und Schmieden der Staatlichen Plankommission Orientierungsziffern, auf deren Grundlage der Plan der Lieferbeziehungen auszuarbeiten ist.

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro analysiert die in der Durchführung der Bilanzen auftretenden Schwierigkeiten und hat der Abteilung Berg- und Hüttenwesen der Staatlichen Plankommission entsprechende Vorschläge zur Beseitigung der Schwierigkeiten zu unterbreiten. Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro stimmt mit dem Sektor Gießereien und Schmieden der Staatlichen Plankommission die Import- und Exportfonds ab. Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro übergibt auf Anforderung dem Sektor Gießereien und Schmieden der Staatlichen Plankommission aufbereitete Unterlagen über durchgeführte Bedarfsermittlungen, Sortimentsbilanzen sowie über die lieferseitige Abrechnung.

b) Abteilungen der Staatlichen Plankommission

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro hat den Abteilungen der Staatlichen Plankommission bei der Planung ihres Bedarfs Hinweise zur sparsamsten und zweckmäßigsten Verwendung von Guß- und Schmiedeerzeugnissen zu geben.

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro hat die Entwicklung der Bestände bei den Lieferanten und Verbrauchern zu kontrollieren. Es erhält dazu von den Abteilungen der Staatlichen Plankommission auf Anforderung die entsprechenden Unterlagen.

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro hat in Abstimmung mit den Abteilungen der Staatlichen Plankommission Empfehlungen hinsichtlich der Verteilung von Importfonds zu erarbeiten.

c) Ministerien, VVB, Räte der Bezirke

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro stimmt zur Sicherung einer sortimentsgerechten Versorgung die Lieferplanvorschläge mit den Ministerien, VVB und Räten der Bezirke ab.

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro leitet die Ausarbeitung von Sortimentsbilanzen in den VVB an, bestätigt sie und kontrolliert deren Durchführung.

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro kontrolliert bei den Ministerien, VVB bzw. Räten der Bezirke die ordnungsgemäße Aufgliederung der Orientierungsziffern. Es kontrolliert bei den Ministerien und VVB die Durchführung der Lieferpläne.

d) Gußberatungsstelle beim Zentralinstitut für Gießereitechnik

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro übergibt der Gußberatungsstelle Empfehlungen zur Regelung von Pflichtberatungen für ausgewählte Erzeugnisse, bei denen Unklarheiten über die Wahl der Werkstoffe bzw. Fertigungsverfahren auftreten. Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro arbeitet mit der Gußberatungsstelle in den Fragen zusammen, in denen Festlegungen der Gußberatungsstelle zu Änderungen der Lieferpläne oder ähnlicher wirtschaftsregelnder Verfügungen notwendig werden.“

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1961

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

**I. V.: Seibmann**  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Berichtigungen**

Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen weist darauf hin, daß im § 15 Abs. 1 der Anordnung vom 15. November 1960 über die Prüfung für Externe an den Fachschulen — Externenprüfungsordnung — (GBl. II S. 503) der 2. Satz richtig heißen muß:

„Die Berufsbezeichnung kann nur Angehörigen sozialistischer Betriebe (VEB, VEG, LPG, PGH u. ä.), staatlicher Organe und Einrichtungen sowie Angehörigen aus Betrieben mit staatlicher Beteiligung in Ausnahmefällen zuerkannt werden, und zwar in der Fachrichtung, in der der Bewerber tätig ist.“

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß bei der Preisanordnung Nr. 1604 vom 24. November 1959 — Anordnung über die Preise für Polyamide (ohne Fasern) und für nicht verspinnbare Polyamidabfälle — (Sonderdruck Nr. P 1203 des Gesetzblattes) aus der Preisliste 1 — Warennummer 42493230 — die Position „Perfolband, randgegossen“ zu streichen ist.

**Hinweis auf Verkündungen**  
**im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

	Seite
Die Ausgabe Nr. 7 vom 28. Februar 1961 enthält:	
Anordnung vom 15. Februar 1961 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Reißspinnstoffe .....	69
Anordnung vom 15. Februar 1961 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Bastfaser-Erzeugnisse .....	71
Anordnung Nr. 2 vom 14. Februar 1961 über die Veränderung der Planung des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens im Bereich der zentral geleiteten volkseigenen Wirtschaft .....	74
Anordnung Nr. 2 vom 15. Februar 1961 über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz .....	75
Anordnung Nr. 2 vom 10. Februar 1961 über die Produktion von Lacken und Anstrichstoffen in der volkseigenen Wirtschaft .....	76
Anordnung Nr. 2 vom 15. Februar 1961 über das Verzeichnis der Kontingenträger ....	78
Anordnung Nr. 110 vom 16. Januar 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	77
Anordnung Nr. 111 vom 28. Januar 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	86
Die Ausgabe Nr. 8 vom 9. März 1961 enthält:	
Anordnung vom 16. Februar 1961 über den Einsatz von Stellvertretenden Schulräten für Berufsbildung bei den Räten der Bezirke und Kreise .....	93
Anordnung vom 23. Januar 1961 über die Rechtsfähigkeit der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft .....	93
Anordnung Nr. 112 vom 4. Februar 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	94
Anordnung Nr. 113 vom 7. Februar 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	104
Anordnung Nr. 114 vom 10. Februar 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	106
Die Ausgabe Nr. 9 vom 4. April 1961 enthält:	
Anordnung vom 27. Februar 1961 über die Behandlung wertgeminderter Handelsware in den Betrieben des Produktionsmittelgroßhandels im Bauwesen .....	109
Anordnung vom 28. Februar 1961 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kammgarne und -zwirne .....	109
Anordnung vom 7. März 1961 über die Aufhebung der Anordnung über die Errichtung des Wissenschaftlich-Technischen Büros für Reaktorbau .....	114
Anordnung Nr. 3 vom 22. Februar 1961 über die Regelung der Geschäftszeiten des Einzelhandels .....	114
Anordnung vom 15. März 1961 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Chemiefaser .....	114
Anordnung vom 15. März 1961 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Chemieseide .....	116
Anordnung Nr. 115 vom 17. Februar 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	119
Die Ausgabe Nr. 10 vom 13. April 1961 enthält:	
Anordnung Nr. 116 vom 24. Februar 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	125
Anordnung Nr. 117 vom 3. März 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	128
Anordnung Nr. 118 vom 10. März 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	132

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 4. Mai 1961	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 61	Verordnung über das Statut des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport	163
8. 4. 61	Zweite Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Neuregelung des Stellenplanwesens	165
30. 3. 61	Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete	166
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	170

**Verordnung  
über das Statut des  
Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport.  
Vom 23. März 1961**

§ 1

**Rechtsstellung und Sitz**

(1) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport, im folgenden Komitee genannt, ist das zentrale Organ des Ministerrates zur Förderung und Unterstützung des Sportes und zur Wahrnehmung der staatlichen Belange auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sportes.

(2) Das Komitee hat die ihm übertragenen Aufgaben auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums zu erfüllen.

(3) Das Komitee ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin.

§ 2

**Aufgaben**

Das Komitee hat die Aufgabe,

- die Prinzipien und die Grundsatzpläne für die Entwicklung der Körperkultur und des Sportes in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen und anderen Institutionen vorzubereiten und zu beschließen;
- die Maßnahmen der zentralen staatlichen Organe und der gesellschaftlichen Organisationen auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sportes zu koordinieren, die staatlichen Belange auf diesem Gebiet wahrzunehmen bzw. ihre Wahrnehmung durch die entsprechenden Organe zu sichern;
- die Entwicklung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport verantwortlich zu planen, zu koordinieren, anzuleiten und zu kontrollieren;
- das Programm für die Körpererziehung „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ und die Sportklassifizierung in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen und an-

deren Institutionen aufzustellen und zu vervollständigen;

- dem Ministerrat Beschlußvorlagen über Fragen der Körperkultur und des Sportes zu unterbreiten;
- den Sport – vor allem durch die Unterstützung des Deutschen Turn- und Sportbundes in allen Fragen – umfassend zu fördern;
- geeignete Maßnahmen zur Förderung des Leistungssportes anzuregen;
- die ihm unterstellte Hochschule für Körperkultur, Leipzig, in allen Fragen der Ausbildung und der Forschungstätigkeit sowie in den Kaderfragen – einschließlich des Einsatzes der ausgebildeten Sportlehrkräfte für die sozialistische Sportbewegung – und in den ökonomischen Fragen anzuleiten und zu kontrollieren;
- die Traineraus- und -weiterbildung zu fördern;
- an der Ausarbeitung und Bestätigung der Lehr- und Studienpläne für alle Einrichtungen der Sportlehrerausbildung sowie für den obligatorischen Turn- und Sportunterricht teilzunehmen;
- die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport planmäßig zu fördern;
- die Vorschläge für die Auszeichnung von Sportlerinnen und Sportlern mit dem Titel „Verdienter Meister des Sports“ bzw. „Meister des Sports“ zu beschließen;
- den VEB Sport-Toto anzuleiten und die Verteilung des Ertrages entsprechend den Beschlüssen vorzunehmen;
- die ihm zur Lösung seiner Aufgaben zur Verfügung stehenden Haushalts-, Investitions- und Valutamittel zweckentsprechend, sparsam und mit dem größten Nutzeffekt zu verwenden;
- für zentrale bzw. bedeutende Sportbauten Planträger zu sein;
- Sportbauten, für die in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission eine zentrale Vorlagepflicht bestimmt wird, zu bestätigen und ihre Durchführung zu kontrollieren;

- g) die Belange des Sportes bei der Ausarbeitung der Grundsätze für die Städte- und Regionalplanung sowie bei der Ausarbeitung von Typenplänen und anderen entsprechenden Plänen wahrzunehmen;
- r) die Sportreferate bei den Räten der Bezirke fachlich anzuleiten.

## § 3

## Mitglieder

- (1) Dem Komitee gehören als Mitglieder an:  
der Vorsitzende des Komitees,  
die Stellvertreter des Vorsitzenden des Komitees,  
ein Stellvertreter des Ministers für Volksbildung,  
ein Stellvertreter des Ministers für Gesundheitswesen,  
ein Stellvertreter des Ministers des Innern,  
ein Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung,  
ein Stellvertreter des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen,  
der Rektor der Deutschen Hochschule für Körperkultur,  
der Vorsitzende des Wissenschaftlich-Methodischen Rates des Komitees.
- (2) Dem Deutschen Turn- und Sportbund,  
der Freien Deutschen Jugend,  
der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“,  
dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund,  
der Gesellschaft für Sport und Technik

wird empfohlen, die Vorsitzenden bzw. einen oder mehrere Mitglieder ihrer Leitung als Mitglied im Komitee vorzuschlagen.

(3) Der Vorsitzende des Komitees ist Staatssekretär.

(4) Der Vorsitzende des Komitees und seine Stellvertreter werden vom Ministerrat berufen.

(5) Die übrigen Mitglieder des Komitees werden vom Vorsitzenden des Komitees berufen.

(6) Die Mitglieder des Komitees sind in dem von ihnen vertretenen Aufgabenbereich persönlich für die Durchführung der Beschlüsse des Komitees sowie für die Kontrolle ihrer Durchführung verantwortlich. Sie sind für ihre Tätigkeit als Mitglieder des Komitees dem Komitee verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

## § 4

## Struktur

(1) Für die Struktur des Komitees gilt der Strukturplan, der der Bestätigung durch den Ministerrat bedarf. Der Stellenplan ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Zur Unterstützung der Arbeit besteht beim Komitee die Kommission für Sportbauten.

## § 5

## Leitung des Komitees

(1) Der Vorsitzende des Komitees leitet das Komitee gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1958 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 865). Er ist für die gesamte Tätigkeit des Komitees gegenüber dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Komitees.

(3) Der Vorsitzende entscheidet auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse über alle grundsätzlichen Fragen, welche den Arbeitsplan sowie den Struktur- und Stellenplan, den Arbeitsverteilungsplan und den Haushaltsplan betreffen. Er ist für die kaderpolitische Zusammensetzung verantwortlich und ernennt die leitenden Mitarbeiter der Organe und Einrichtungen des Komitees entsprechend den geltenden Bestimmungen.

(4) Der Vorsitzende erläßt auf der Grundlage von Beschlüssen des Komitees die Statuten der dem Komitee unterstellten Einrichtungen.

(5) Der Vorsitzende bringt Vorlagen auf der Grundlage von Beschlüssen des Komitees in den Ministerrat ein.

(6) Zur Durchführung der Beschlüsse des Komitees erläßt der Vorsitzende Anordnungen.

(7) Der Vorsitzende verpflichtet für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter zur Führung der Geschäfte des Komitees nach Maßgabe dieses Statuts.

(8) Die Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung nicht dem Vorsitzenden vorbehalten ist. Sie sind dem Vorsitzenden für die Durchführung der Aufgaben des Komitees in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihnen unterstellten Abteilungen sowie der ihnen unmittelbar unterstellten Institutionen des Komitees.

(9) Die Leiter der Abteilungen entscheiden in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung nicht übergeordneten Leitern vorbehalten ist. Sie sind gegenüber den übergeordneten Leitern für die Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

## § 6

## Arbeitsweise

(1) Das Komitee erfüllt seine Aufgaben durch seine Beratungen und durch die Teilnahme seiner Mitglieder an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Beschlüsse sowie durch die allseitige wissenschaftliche Begründung und Auswertung der Beschlüsse durch die Mitglieder in den von ihnen vertretenen Einrichtungen und in anderen Institutionen.

(2) Das Komitee wahrt und stärkt die Verantwortlichkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht für die Entwicklung der Körperkultur und des Sportes in ihrem Zuständigkeitsbereich.

(3) Bei der Lösung seiner Aufgaben hat sich das Komitee auf die breite Mitwirkung der Sportlerinnen und Sportler und aller Werktätigen zu stützen. Dabei ist vor allem eine enge Zusammenarbeit mit dem Deutschen Turn- und Sportbund und mit der Gesellschaft für Sport und Technik herbeizuführen.

(4) Die Vorbereitungen aller Entscheidungen des Komitees über grundsätzliche Fragen der Entwicklung des Sportes und der Sportwissenschaft haben in gründlichen Beratungen mit dem Wissenschaftlich-Methodischen Rat und in der Regel auf der Grundlage eingehender Beratungen mit erfahrenen Trainern, Sportwissenschaftlern, Sportärzten und Sportfunktionären sowie mit den besten aktiven Sportlern zu erfolgen.

(5) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Komitees ergeben sich aus der Arbeitsordnung des Komitees und den gesetzlichen Bestimmungen.

(9) Die kadermäßige Besetzung und die Arbeitsverteilung werden im Stellenplan und im Arbeitsverteilungsplan geregelt.

#### § 7

##### Wissenschaftlich-Methodischer Rat

(1) Der Wissenschaftlich-Methodische Rat beim Komitee ist das beratende zentrale Gremium für die Entwicklung der Sportwissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik. Er unterstützt das Komitee beim Aufbau der sozialistischen Körperkultur in den Fragen der Sportwissenschaft und der Kaderausbildung.

(2) Das Statut des Wissenschaftlich-Methodischen Rates wird durch das Komitee bestätigt.

#### § 8

##### Unterstellte Einrichtungen

Dem Komitee untersteht die Deutsche Hochschule für Körperkultur, Leipzig, und der VEB Sport-Foto.

#### § 9

##### Vertretung des Komitees im Rechtsverkehr

(1) Das Komitee wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden regelt sich die Vertretung nach § 5.

(2) Andere Mitarbeiter des Komitees oder sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Vorsitzenden erteilten Vollmachten das Komitee vertreten.

#### § 10

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. November 1959 über das Statut des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport (GBl. I 1960 S. 17) außer Kraft.

(3) Ziff. 19 der Anlage 1 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die weitere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 175) wird gestrichen.

Berlin, den 23. März 1961

##### Der Ministerrat

##### der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Körperkultur und Sport  
Neumann

##### Stoph

Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

#### Zweite Durchführungsbestimmung\* zum Beschluß über die Neuregelung des Stellenplanwesens.

Vom 8. April 1961

Auf Grund des Abschnittes V des Beschlusses vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBl. I S. 341) wird zu Abschnitt III Ziffern 2 und 4 folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Nach Erteilung der staatlichen Planaufgabe — Arbeitskräfte und Lohn — durch die zuständigen Fachorgane an die staatlichen Einrichtungen sind die für das jeweilige Planjahr erforderlichen Stellenpläne der

zentral unterstellten staatlichen Einrichtungen dem Ministerium der Finanzen und der den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden unterstellten staatlichen Einrichtungen dem jeweiligen zuständigen Rat, Abteilung Finanzen, zur Kontrolle vorzulegen.

(2) Die Ausarbeitung der Stellenpläne hat mit Unterstützung der zuständigen Fachorgane durch die staatlichen Einrichtungen zu erfolgen. Zur Sicherung der Einhaltung der staatlichen Aufgabe hat die Anzahl der Planstellen im Stellenplan mit der Anzahl der Arbeitskräfte im bestätigten Arbeitskräfteplan übereinzustimmen. Die Richtwerte in Rahmen- und Typenstellenplänen können nur entsprechend der für das Planjahr im Arbeitskräfteplan festgelegten Entwicklung in Anspruch genommen werden.

(3) Für die im Abs. 1 genannten staatlichen Einrichtungen legt das übergeordnete staatliche Organ (Ministerium, Staatssekretariat, Abteilung der Staatlichen Plankommission, Fachabteilung des Rates des Bezirkes und Kreises) die Stellenpläne vor.

#### § 2

Die Bestätigung der Stellenpläne durch das der jeweiligen Einrichtung übergeordnete Fachorgan darf erst nach Durchführung der Kontrolle und nach Zustimmung durch das zuständige Finanzorgan erfolgen.

#### § 3

Das Ministerium der Finanzen und die Abteilung Finanzen der örtlichen Räte haben zu kontrollieren, daß

1. die Einrichtung eine staatliche Aufgabe — Arbeitskräfte und Lohn — erhalten hat und der Stellenplanvorschlag mit dem Arbeitskräfteplan in Übereinstimmung gebracht wurde;
2. die für die Einrichtung gültigen Tarifbestimmungen (einschließlich der Nachtragsvereinbarung) sowie die Festlegungen von Vergütungsgruppen für bestimmte Tätigkeiten in Rahmen- und Typenstellenplänen eingehalten wurden;
3. das Verhältnis übriges Personal zum Fachpersonal, wie es im Arbeitskräfteplan festgelegt ist, nicht zu Lasten des Fachpersonals verändert wird;
4. Maßnahmen zur Mechanisierung und Rationalisierung sowie zur Verbesserung der Arbeitsorganisation im Stellenplan berücksichtigt wurden;
5. die dem bestätigten Lohnfonds zugrunde liegende Inanspruchnahme von Planstellen terminlich im Stellenplan ausgewiesen ist.

#### § 4

Das Ministerium der Finanzen und die Abteilung Finanzen der örtlichen Räte sind verpflichtet, die mit ihrer Zustimmung durch die Fachorgane bestätigten Stellenpläne hinsichtlich der Einhaltung der Finanz- und Stellenplandisziplin zu kontrollieren.

#### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1961

Der Minister der Finanzen

L. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

\* I. DB (GBl. I 1958 S. 461)

## Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete.

Vom 30. März 1961

In Durchführung des § 6 des Naturschutzgesetzes vom 4. August 1954 (GBl. S. 695) wird folgendes angeordnet:

### § 1

Die in der Anlage aufgeführten Landschaftsteile werden zu Naturschutzgebieten erklärt.

### § 2

Die Begrenzung eines jeden der in der Anlage genannten Gebiete ist auf Meßtischblattausschnitten (1 : 25 000) niedergelegt. Diese Begrenzungskarten liegen bei den zuständigen Räten der Bezirke und Kreise (Bezirks- bzw. Kreis-Naturschutzverwaltungen) aus und können dort eingesehen werden. Die Rechtsträger der in den Naturschutzgebieten gelegenen Nutzflächen erhalten jeweils ein Exemplar der Kartenausschnitte.

### § 3

Als Ausnahme von § 1 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes wird das Verlassen der Wege in den Naturschutzgebieten (Anlage) gestattet:

- a) den Angehörigen der Sicherheitsorgane, den Beschäftigten der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und den Nutzungsberechtigten, sofern es zur Ausübung ihres Dienstes bzw. ihres Berufes erforderlich ist;
- b) Personen, denen vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft als Zentrale Naturschutzverwaltung, von den Räten der Bezirke als Bezirks-Naturschutzverwaltungen oder vom Institut für Landesforschung und Naturschutz Halle der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin eine schriftliche Erlaubnis zum Betreten der Naturschutzgebiete erteilt worden ist.

### § 4

(1) Die forstliche Nutzung und Pflege ist für jedes in der Anlage genannte Naturschutzgebiet vom zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb in Verbindung mit dem Institut für Landesforschung und Naturschutz Halle und den einschlägigen wissenschaftlichen Instituten durch eine forstliche und landeskulturelle Behandlungsrichtlinie (Pflegeplan) zu regeln. Darin sind nach Aufnahme des waldbiologischen und des forstwirtschaftlich bedingten Gebietszustandes und unter Berücksichtigung der jeweils besonderen wissenschaftlichen Aufgabenstellung alle Maßnahmen festzulegen, die zur Pflege des Gebietes und zur Sicherung der in ihm erzielten Arbeitsergebnisse erforderlich sind.

(2) Die Behandlungsrichtlinien bedürfen der Bestätigung durch das Institut für Forsteinrichtung und Standortserkundung sowie durch den zuständigen Rat des Bezirkes. Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, und sind für alle Wirtschaftsmaßnahmen rechtsverbindliche Arbeitsgrundlage. Sie werden beim Institut für Landesforschung und Naturschutz, beim zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb und beim zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, hinterlegt.

(3) Bis zur Vereinbarung endgültiger Behandlungsrichtlinien gelten für die Behandlung der Naturschutzgebiete die Pflegehinweise, die der einstweiligen Sicherung (§ 7 des Gesetzes) zugrunde liegen.

### § 5

Nach § 5 Abs. 4 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1957 zum Gesetz zur Rege-

lung des Jagdwesens (GBl. I 1958 S. 8) ist die Ausübung der Jagd in der Regel auf die Wildschadenverhütung und Wildhege zu beschränken; sie wird durch die zuständige Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung geregelt.

### § 6

Die landwirtschaftliche Nutzung der nicht mit Wald bestockten Teilflächen ist für die in der Anlage genannten Naturschutzgebiete vom Institut für Landesforschung und Naturschutz in Halle in Verbindung mit den Nutzungsberechtigten und dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, zu regeln.

### § 7

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft**

I. V.: Skodowski  
Staatssekretär

### Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 1

Name des Naturschutzgebietes	Kreis
<b>Bezirk Rostock</b>	
1. „Eldena“ östlich Greifswald	Greifswald
2. „Lanken“ am Ludwigsburger Haken	Greifswald
3. „Brooker Wald“ nördlich Gr. Schwansee	Grevesmühlen
4. „Abtshagen“ nördlich Abtshagen	Grimmen
5. „Wittenhagen“ südwestlich Abtshagen	Grimmen
6. „Ahrenshooper Holz“ nordöstlich Ahrenshoop	Ribnitz-Damgarten
7. „Gelbes Ufer“ westlich Graal-Müritz	Rostock-Stadt
8. „Heiligensee und Hütelmoor“ nördlich Markgrafenheide	Rostock-Stadt
9. „Schnatermann“ nordwestl. Stuthof	Rostock-Stadt
10. „Freienholz“ nördlich Sanitz	Rostock-Land
11. „Göldenitzer Moor“ nordwestlich Cammin	Rostock-Land
12. „Moor bei Gr. Potrems“ nordöstlich Gr. Potrems	Rostock-Land
13. „Steinfelder in der Schmalen Heide“ südöstlich Lietzow	Rügen
14. „Züsow“ südlich Züsow	Wismar
15. „Camminke“ nördlich Garz	Wolgast
16. „Mümmelkensee“ südl. Bad Bansin	Wolgast
17. „Streckelsberg“ östlich Koserow	Wolgast
<b>Bezirk Schwerin</b>	
1. „Hohe Burg und Schwarzer See“ westlich Schlemmin	Bützow
2. „Oetteliner Tannen“ nordöstlich Bützow	Bützow
3. „Jasenberg“ südlich Kl.-Upal	Güstrow
4. „Großes Holz“ südlich Kuchelmiß	Güstrow
5. „Falkenhof“ östlich Stixe	Hagenow
6. „Friedrichsmoor“ nördlich Friedrichsmoor	Ludwigslust
7. „Jellen“ in der Schwinzer Heide	Lübz
8. „Kläden“ nordwestlich Dobbartin	Lübz
9. „Mühlenholz“ südwestlich Plau	Lübz
10. „Das runde Holz“ nördlich Frauenmark	Parchim
11. „Sonnenberg“ südwestlich Parchim	Parchim

Name des Naturschutzgebietes	Kreis	Name des Naturschutzgebietes	Kreis
<b>Bezirk Neubrandenburg</b>		<b>Bezirk Magdeburg</b>	
1. „Devener Holz“ südwestlich Demmin	Demmin	12. „Biebersdorfer Wiesen“ nördlich Hartmannsdorf	Lübben
2. „Kronwald“ südwestlich Drosedow	Demmin	13. „Börnichen“ südlich Schlepzig	Lübben
3. „Feldberger Hütte“ nördlich des Haussees	Neustrelitz	14. „Buchenhain“ westlich Schlepzig	Lübben
4. „Kalkhorst“ südwestlich Strelitz	Neustrelitz	15. „Ellerborn“ südlich Steinkirchen	Lübben
5. „Nonnenbachtal“ östlich Usadel	Neustrelitz	16. „Schützenhaus“ südlich Alt-Zauche	Lübben
6. „Großer Serrahn- und Schweinegarten See“ westlich Carpin	Neustrelitz	17. „Groß-Wasserburg“ südöstlich Gr. Wasserburg	Lübben
7. „Blankenförde“ östl. Blankenförde	Neustrelitz	18. „Braunsteich“ westlich Weißwasser	Weißwasser
8. „Useriner Horst“ westlich Neustrelitz	Neustrelitz	19. „Eichberg“ südlich Weißwasser	Weißwasser
9. „Wilhelminenhof“ nordöstlich Neustrelitz	Neustrelitz	20. „Urwald Weißwasser“	Weißwasser
10. „Zechow“ westlich Rollenhausen	Neustrelitz	<b>Bezirk Potsdam</b>	
11. „Kleppelhagen“ nördlich Strasburg	Strasburg	1. „Magdeburgerforst“ südöstlich Schopisdorf	Burg
<b>Bezirk Potsdam</b>		2. „Buchenberg im Huy“ nördlich Athenstedt	Halberstadt
1. „Klein-Marzehns“ nordwestlich Kl.-Marzehns	Belzig	3. „Großer Fallstein“ westlich Hessen	Halberstadt
2. „Spring“ südwestlich Jeserig	Belzig	4. „Kleiner Fallstein“ nordöstlich Stötterlingen	Halberstadt
3. „Am Tennigsgrund“ südöstlich Medewitz	Belzig	5. „Herrenberg im Huy“ südwestlich Dingelstedt	Halberstadt
4. „Zarth“ nordöstlich Treuenbrietzen	Jüterbog	6. „Hoppelberg“ nordwestl. Börnecke	Halberstadt
5. „Dubrow“ am Schmölde-See	Königs Wusterhausen	7. „Osteroder Holz“ südöstlich Osterode	Halberstadt
6. „Bredower Forst“ südöstlich Brieselang	Nauen	8. „Vorberg im Huy“ nördl. Sargstedt	Halberstadt
7. „Friesacker Zootzen“ nordöstlich Friesack	Nauen	9. „Waldhaus“ nördlich Osterwieck	Halberstadt
8. „Lindholz“ westlich Pöulinenau	Nauen	10. „Bartenslebener Forst“ nördlich Bartensleben	Haldensleben
9. „Buchheide“ nordwestlich Zechlin	Neuruppin	11. „Forsthaus Eiche“ südl. Süplingen	Haldensleben
10. „Ruppiner Schweiz“ westlich des Tornowsees	Neuruppin	12. „Kleppersberg“ südöstlich Schwanefeld	Haldensleben
11. „Forst Semlin“ nordöstl. Rathenow	Rathenow	13. „Rehm“ nordwestlich Eschenrode	Haldensleben
12. „Teufels- oder Rhinsberg“ westlich Landin	Rathenow	14. „Jederitzer Holz“ nördlich Neukamern	Havelberg
<b>Bezirk Frankfurt (Oder)</b>		15. „Kreuzhorst“ südlich Magdeburg	Magdeburg
1. „Gellmersdorfer Forst“ östlich Gellmersdorf	Angermünde	16. „Am Vogelherd“ nördlich Neindorf	Oschersleben
2. „Eichberg“ östlich Hartensdorf	Beeskow	17. „Waldfrieden“ westlich Altbrandsleben	Oschersleben
3. „Neubrück“ östlich Neubrück	Beeskow	18. „Arneburger Hang“ südlich Arneburg	Stendal
4. „Schwarzberge“ südöstlich Raßmannsdorf	Beeskow	19. „Albrechtshaus“ nordwestlich Friedrichhöhe	Wernigerode
5. „Lindhorst“ südwestlich Joachimsthal	Eberswalde	20. „Elendstal“ nördlich Elend	Wernigerode
6. „Wacholderjagen“ südlich Joachimsthal	Eberswalde	21. „Kienberg“ nordwestlich Ilseburg	Wernigerode
7. „Eichwald“ südl. Frankfurt (Oder)	Fürstenberg	22. „Radeweg“ westlich Stiege	Wernigerode
8. „Schlaubetal“ östlich Grunow	Fürstenberg	23. „Tännichen“ westlich Stiege	Wernigerode
9. „Teufelssee“ südöstlich Sieddichum	Fürstenberg	24. „Rohn- und Westerberg“ südlich Ilseburg	Wernigerode
10. „Urwald Fünfeichen“ nordwestlich Fünfeichen	Fürstenberg	25. „Rogätzer Hang“ südwestlich Rogätz	Wolmirstedt
11. „Rehagen“ nordwestlich Drahendorf	Fürstenwalde	26. „Dobritzer Park“ in Dobritz	Zerbst
12. „Blumenthal“ nordwestlich Prötzel	Strausberg	27. „Nedlitzer Niederung“ südwestlich Nedlitz	Zerbst
13. „Heidekrug“ westlich Prötzel	Strausberg	28. „Platzbruch“ südwestlich Grimme	Zerbst
<b>Bezirk Cottbus</b>		29. „Rahnbruch“ nordöstlich Dobritz	Zerbst
1. „Kesselschlucht“ südlich Kabel	Calau	30. „Schleesen“ östlich Golmenglän	Zerbst
2. „Tannenbusch“ südwestl. Mehssow	Cottbus	31. „Steckby-Lödderitzer Forst“ nordwestlich Aken	Schönebeck
3. „Sergener Luch“ südlich Kathlow	Cottbus	<b>Bezirk Halle</b>	
4. „Tannenwald bei Peitz“	Cottbus	1. „Kalktal“ nördlich Frankenhausen	Artern
5. „Grünhaus“ westlich Grünhaus	Finsterwalde	2. „Kattenburg“ nordwestlich Frankenhausen	Artern
6. „Euloer Bruch“ nordwestlich Forst	Forst	3. „Ochsenburg-Ziegelhüttental“ östlich Steinhalleben	Artern
7. „Preschener Mühlbusch“ westlich Preschen	Forst	4. „Pfanne“ nördlich Rottleben	Artern
8. „Zerna“ nördlich Köbels	Forst	5. „Rothenburg“ südöstlich Keibra.	Artern
9. „Hölle“ südlich Lebusa	Herzberg	6. „Wartenberg“ südöstlich Seehausen	Artern
10. „Schweiner“ südöstlich Kleinrössen	Herzberg	7. „Wipperdurchbruch“ bei Seega	Artern
11. „Suden bei Gorden“ nordöstlich Gorden	Liebenwerda	8. „Großer Hakei“ östlich Heteborn	Aschersleben
		9. „Kleiner Hakei“ südwestlich Cochstett	Aschersleben
		10. „Seiketal“ nordwestlich Pansfelde	Hettstedt

Name des Naturschutzgebietes	Kreis	Name des Naturschutzgebietes	Kreis
11. „Auwald bei Plötzkau“ nördlich Plötzkau	Bernburg	12. „Merteisthal“ nordöstlich Wolfmannsgehau	Eisenach
12. „Sprohne“ nördlich Nienburg	Bernburg	13. „Probsteizella“ östlich Falken	Eisenach
13. „Zickeritzer Busch“ nördlich Zickeritz	Bernburg	14. „Ruine Scharfenberg“ östlich Bad Thal	Eisenach
14. „Saalberghau“ nordwestlich Dessau	Dessau	15. „Wartburg-Hohe Sonne“ südlich Eisenach	Eisenach
15. „Eislebener Stiftsholz“ südlich Wolferode	Eisleben	16. „Hainich“ nordöstlich Lauterbach	Eisenach Langensalza
16. „Hasenwinkel“ nördlich Unterris- dorf	Eisleben	17. „Aspenbusch“ westlich Scheifroda	Erfurt-Land
17. „Jösigg“ westlich Gröbern	Gräfen- hainichen	18. „Im Haken“ südlich Witterda	Erfurt-Land
18. „Krägen-Riß“ westlich Wörlitz	Gräfen- hainichen	19. „Hirschgrund“ westlich Gierstedt	Erfurt-Land
19. „Mark Naundorf“ südöstlich Radis	Gräfen- hainichen	20. „Schwansee“ südlich Schwansee	Erfurt-Land
20. „Untere Mulde“ zwischen Mulden- stein und Mündung	Gräfen- hainichen	21. „Saukopfmoor“ westlich Oberhof	Gotha
21. „Bischofswiese“ westlich Halle	Dessau	22. „Kleiner Wagenberg“ südwestlich Tabarz	Gotha
22. „Burgholz“ südlich Ammendorf	Halle-Stadt	23. „Großer Inseisberg“ nördlich Brotterode	Gotha Schmalcalden (Bez. Suhl) Heiligenstadt
23. „Gr. Nächstut“ nordwestlich Sandersleben	Halle-Stadt	24. „Lengenberg“ südöstlich Uder	Langensalza
24. „Saurasen“ nordwestlich Biesenrode	Hettstedt	25. „Großenbehriinger Holz“ nordwestlich Großenbehriingen	Langensalza
25. „Steinberg“ nordwestlich Meisberg	Hettstedt	26. „Lindig“ westlich Alterstedt	Langensalza
26. „Sirubenberg“ östlich Friesdorf	Hettstedt	27. „Mönchseeke“ nördlich Craul	Langensalza
27. „Ziegenberg“ westlich Braun- schwende	Hettstedt	28. „Taternstieg“ westlich Alterstedt	Langensalza
28. „Diebziger Busch“ nördlich Diebzig	Köthen	29. „Großer Horn“ nordöstlich Blankenburg (Thür.)	Langensalza Sonders- hausen
29. „Müchelholz“ westlich Mücheln	Merseburg	30. „Kühmstedter Berg“ westlich Horsmar	Mühlhausen
30. „Collenbayer Holz“ östlich Schkopau	Merseburg	31. „Volkenroder Wald“ nordöstlich Volkenroda	Mühlhausen
31. „Mordtal und Platten“ östlich Bad Kösen	Naumburg	32. „Sonder“ bei Schlotheim	Mühlhausen Langensalza
32. „Forst Bibra“ nördlich Krahwinkel	Nebra	33. „Alter Stolberg“ südlich Stempeda	Nordhausen
33. „Neue Gähle“ nördlich Freyburg	Nebra	34. „Gräfenthal“ südlich Sophienhof	Nordhausen
34. „Anhaltinischer Saalstein“ süd- westlich Lad Suderode	Quedlinburg	35. „Vogelherd“ nordöstlich Rothesütte	Nordhausen
35. „Bürgesroth“ südwestlich Ballen- stedt	Quedlinburg	36. „Wöhelsburg“ südöstlich Hainsroda	Nordhausen
36. „Hochmoor Gernrode“ östlich Friedrichsbrunn	Quedlinburg	37. „Finneberg“ östlich Burgwenden	Sömmerda
37. „Hänge bei Niederschmon“	Querfurt	38. „Feuerkopf“ östlich Friedrichsrode	Sonders- hausen
38. „Sandberg“ südöstlich Ziegelroda	Querfurt	39. „Himmelsberg“ westlich Himmelsberg	Sonders- hausen
39. „Steinklöbe“ westlich Wangen	Querfurt	40. „Hotzenberg“ nordwestlich Wiedermuth	Sonders- hausen
40. „Buchholz“ nordöstlich Mühsiedt	Roßlau	41. „Keulaer Wald“ nördlich Keula	Sonders- hausen
41. „Rathsbruch“ südwestlich Garitz	Roßlau	42. „Mehlisch Hölzchen“ südöstlich Holzthalieben	Sonders- hausen
42. „Saarenbruch“ südwestlich Klieken	Roßlau	43. „Stadtforst Sondershausen“	Sonders- hausen
43. „Bergholz“ westlich Kütten	Saalkreis	44. „Diebskammer“ östlich Gutendorf	Weimar-Land
44. „Lintbusch“ westl. Halle-Nietleben	Saalkreis	45. „Maientännig“ südlich Kranichfeld	Weimar-Land
45. „Bauerngraben“ nördlich Roßla	Sangerhausen	46. „Prinzenschneide“ südwestlich Großobringen	Weimar-Land
46. „Bornital“ südöstlich Alistedt	Sangerhausen	47. „Rautenschlag“ südlich Ettersburg	Weimar-Land
47. „Mooskammer“ südöstl. Morungen	Sangerhausen	48. „Bodenstein“ nördlich Wintzingerode	Worbis
48. „Pferdekopf“ nördlich Stolberg	Sangerhausen		
49. „Großer Streng“ nördl. Wartenberg	Wittenberg		
50. „Thielenhaide“ nordwestlich Sköna	Wittenberg		
<b>Bezirk Erfurt</b>		<b>Bezirk Gera</b>	
1. „Gottesholz“ südwestlich Espenfeld	Arnstadt	1. „Poxdorfer Hang“ nördlich Greitschen	Eisenberg
2. „Hain“ südlich Oberndorf	Arnstadt	2. „Buchenberg“ südwestlich Weida	Jena-Land
3. „Hohes Kreuz“ nordwestl. Stadtilm	Arnstadt	3. „Bornital“ nordwestlich Schirnnewitz	Jena-Land
4. „Große Luppe“ östlich Siegelbach	Arnstadt	4. „Großer Gleisberg“ östlich Kunitz	Jena-Land
5. „Wachsenburg“ nordwestlich Holzhausen	Arnstadt	5. „Hohe Lehde“ nördlich Goimdsdorf	Jena-Land
6. „Werningslebener Wald“ nördlich Gügleben	Arnstadt	6. „Isserstedter Holz“ östlich Isserstedt	Jena-Land
7. „Willinger Berg“ westlich Oberwillingen	Arnstadt	7. „Leutratel“ nördlich Leutra	Jena-Land
8. „Dolinenhänge“ nordwestlich Frauensee	Eisenach	8. „Jägersruh“ nordöstlich Titschen- dorf	Lobenstein
9. „Ebertsberge“ nordöstlich Bad Thal	Eisenach	9. „Kulm“ westlich Schlagel	Lobenstein
10. „Klosterholz“ östlich Creuzburg	Eisenach		
11. „Lienig“ östlich Buchenau	Eisenach		



Name des Naturschutzgebietes	Kreis	Name des Naturschutzgebietes	Kreis
10. „Wetzstein“ nordwestlich Brennersgrün	Lobenstein	7. „Kahleberg“ südwestlich Altenberg	Dippoldiswalde
11. „Dissau und Steinberg“ südlich Eichfeld	Rudolstadt	8. „Luchberg“ westlich Luchau	Dippoldiswalde
12. „Eichberg und Talgrube bei Heilsberg“	Rudolstadt	9. „Rehefeld“ südlich Rehefeld-Zaunhaus	Dippoldiswalde
13. „Greifenstein“ nördlich Bad Blankenburg	Rudolstadt	10. „Seifenmoor“ westlich Altenberg	Dippoldiswalde
14. „Schwarzatal“ südwestlich Bad Blankenburg	Rudolstadt	11. „Weicholdswald“ nordöstlich Hirschsprung	Dippoldiswalde
15. „Waldecker Schloßgrund“ nördlich Waldeck	Stadtroda	12. „Borsberggebiet“ nordöstlich Pillnitz	Dresden-Stadt
16. „An den Ziegenböcken“ nordwestlich Klosterlausnitz	Stadtroda	13. „Seifersdorfer Tal“ nordwestlich Radeberg	Dresden-Land
<b>Bezirk Suhl</b>		14. „Rabenauer Grund“ westlich Rabenau	Freital
1. „Dipperts“ westlich Stressenhausen	Hildburghausen	15. „Weißeritztalhänge“ zwischen Hainsberg und Dorfheim	Freital
2. „Lachenwäldchen“ bei Gomperts- hausen	Hildburghausen	16. „Landeskrone“ südwestlich Görlitz	Görlitz-Stadt Görlitz-Land
3. „Oberlauf der Gabeltäler“ nord- westlich Neustadt	Hildburghausen	17. „Auewald Laske“ östlich Kamenz	Kamenz
4. „Erbskopf“ nordöstlich Stützerbach	Ilmenau	18. „Erlenbruch Grüngäbchen“ südlich Grüngäbchen	Kamenz
5. „Kickelhahn“ südöstlich Manebach	Ilmenau	19. „Georgewitzer Skala“ nördlich Georgewitz	Löbau
6. „Marktal und Morast“ östlich Stützerbach	Ilmenau	20. „Grenzwald am Sonneberg“ südlich Neusalza	Löbau
7. „Reifberg“ südwestlich Stützerbach	Ilmenau	21. „Hengstberg“ südlich Herrnhut	Löbau
8. „Veronikaberg“ nordöstlich Martinroda	Ilmenau	22. „Schönbrunner Berg“ südlich Schönbrunn	Löbau
9. „Eichelberg“ nordöstlich Ritschen- hausen	Meiningen	23. „Rothstein“ westlich Sohland am Rothstein	Löbau Görlitz-Land
10. „Farndenkopf“ nordwestlich Scheibe-Alsbach	Neuhaus/R.	24. „Elbleiten“ westlich Coswig	Meißen
11. „Leierloch“ südwestlich Steinbach	Neuhaus/R.	25. „Großholz“ südlich Churschütz	Meißen
12. „Löschleite“ nördlich Scheibe-Alsbach	Neuhaus/R.	26. „Ziegenbusch“ nördlich Oberau	Meißen
13. „Rehhecke“ südwestlich Meura	Neuhaus/R.	27. „Hammerbruch“ südlich Kreba	Niesky
14. „Arzberg“ nördlich Otbach/Rhön	Bad Salzungen	28. „Hohe Dubrau“ nördlich Groß- radisch	Niesky
15. „Sachsenburg“ südwestlich Oberaiba	Bad Salzungen	29. „Loose“ nordwestlich Gebelzig	Niesky
16. „Hohe Klinge-Dorngehege“ östlich Bad Liebenstein	Bad Salzungen	30. „Monumentshügel“ östlich Jänkendorf	Niesky
17. „Seimbergswald“ südwestlich Brotterode	Schmalkalden	31. „Niederspreer Teichgebiet“ nord- östlich Quolsdorf	Niesky Weißwasser (Bez. Cottbus)
18. „Stoffelskuppe“ östlich Bernshausen	Schmalkalden	32. „Herrenmüllerberg und Trebnitz- grund“ östlich Glashütte	Pirna
19. „Zehnbuchen“ nordöstlich Schwarzbach	Schmalkalden	33. „Unter den Schrammsteinen“ östlich Bad Schandau	Pirna
20. „Kleiner Först“ nördlich Blechhammer	Sonneberg	34. „Großer Winterberg“ östlich Schmilka	Pirna
21. „Georgshütte“ südwestlich Eschenthal	Sonneberg	35. „Auewald Jahnishausen“ südlich Riesa	Riesa
22. „Haselbach“ südöstlich Haselbach	Sonneberg	36. „Seußlitzer Grund“ östlich Seußlitz	Riesa
23. „Klettnitzberg“ westlich Schauberg	Sonneberg	37. „Gimpelfang“ östlich Sebnitz	Sebnitz
24. „Steinachgrund“ nordwestlich Blechhammer	Sonneberg	38. „Heilige Hallen“ östlich Sebnitz	Sebnitz
<b>Bezirk Dresden</b>		39. „Kirnitzschklamm“ südöstlich Hinterhermsdorf	Sebnitz
1. „Auewald Guttau“ südlich Guttau	Bautzen	40. „Unger“ südlich Langburkersdorf	Sebnitz
2. „Gröditzter Skala“ östlich Gröditz	Bautzen	41. „Zeschnigleiten“ nordwestlich Hohnstein	Sebnitz
3. „Geisingberg“ nordöstlich Altenberg	Dippoldiswalde	42. „Hohwald“ südlich Neukirch	Sebnitz Bischofs- werda
4. „Georgenfelder Hochmoor“ süd- westlich Georgenfeld	Dippoldiswalde	<b>Bezirk Leipzig</b>	
5. „Hermsdorf“ südwestlich Rehefeld	Dippoldiswalde	1. „Fasanerieholz“ südöstlich Altenburg	Altenburg
6. „Hofehübel“ nördlich Bärenfels	Dippoldiswalde	2. „Leinawald“ östlich Altenburg	Altenburg

Name des Naturschutzgebietes	Kreis	Name des Naturschutzgebietes	Kreis
3. „Pfarrholz Groitzsch“ westlich Groitzsch	Borna	8. „Conradswiese“ westlich Schwarzenberg	Aue
4. „Eichberg“ südöstlich Leisnig	Döbeln	9. „Am Riedert“ südwestlich Eibenstock	Aue
5. „Hochweitzschener Wald“ westlich Hochweitzschen	Döbeln	10. „Grünheider Hochmoor“ östlich Beerheide	Auerbach
6. „Kirstenmühle“ südwestlich Leisnig	Döbeln	11. „Steinberg“ östlich Rodewisch	Auerbach
7. „Maylust“ südöstlich Klosterbruch	Döbeln	12. „Um die Rochsburg“ südlich Berthelsdorf	K.-M.-Stadt Rochlitz
8. „Schäfererweg“ südöstlich Altenhof	Döbeln	13. „Dreibächel“ südwestlich Carlsfeld	Klingenthal
9. „Scheergrund und Schafbachtal“ westlich Großweitzschen	Döbeln	14. „Gottesberg“ südöstlich Tannenbergesthal	Klingenthal
10. „Staupenbachtal“ westlich Westewitz	Döbeln	15. „Hüttenbach“ nordöstlich Erlbach	Klingenthal
11. „Gruna“ südöstlich Gruna	Eilenburg	16. „Jägersgrüner Hochmoor“ westlich Bhf. Jägersgrün	Klingenthal
12. „Am Presseler Teich“ nordöstlich Pressel	Eilenburg	17. „Landesgemeinde“ nördlich Eribach	Klingenthal
13. „Torfhaus“ südwestlich Roitzsch	Eilenburg	18. „Zauberwald“ südwestlich Bhf. Klingenthal	Klingenthal
14. „Wildenhainer Bruch“ nordwestlich Wildenhain	Eilenburg	19. „Großer Kranichsee“ südlich Carlsfeld	Klingenthal Aue
15. „Prießnitz“ nordöstlich Frohburg	Geithain	20. „Alte Leite“ nordwestlich Olbernhau	Marienberg
16. „Hinteres Stöckigt“ nördlich Gnanstein	Geithain	21. „Bärenbach“ nordöstlich Olbernhau	Marienberg
17. „Streitwald“ nördlich Kohren-Jahns	Geithain	22. „Frauenbach“ östlich Neuhausen	Marienberg
18. „Alte See“ südöstlich Grethen	Grimma	23. „Heidengraben“ nordöstlich Deutscheinsiedel	Marienberg
19. „Döbener Wald“ östlich Döben.	Grimma	24. „Hirschberg“ zwischen Seiffenbach und Flöha	Marienberg
20. „Dölitz Holz“ westlich Leipzig-Dölitz	Leipzig-Stadt	25. „Kriegswald“ nördlich Rübenau	Marienberg
21. „Elster- und Pleiße-Auewald“ südwestlich Connewitz	Leipzig-Stadt	26. „Mothäuser Heide“ nordwestlich Kühnhaide	Marienberg
22. „Burgau bei Böhlitz-Ehrenberg“	Leipzig-Land	27. „Rauenstein“ nordöstlich Lengefeld	Marienberg
23. „Fasanenholz“ östlich Hubertusburg	Oschatz	28. „Rungstock“ südwestlich Olbernhau	Marienberg
24. „An der Klosterwiese“ nördlich Mahlis	Oschatz	29. „Seiffener Grund“ südwestlich Seiffen	Marienberg
25. „Langes Holz und Radeland“ nordöstlich Großböhma	Oschatz	30. „Brauhauspöhl“ südöstlich Gutenförst	Plauen
26. „Roitzsch“ nordöstlich Weidenhain	Torgau	31. „Elsterhang bei Pirk“ nordwestlich Oelsnitz	Plauen
27. „Trossin“ südöstlich Trossin	Torgau	32. „Elsterhang bei Röttis“ nordwestlich Plauen	Plauen
28. „Dornreichenbacher Berg“ nordwestlich Bhf. Dornreichenbach	Wurzen	33. „Unteres Kemnitztal“ westlich Oelsnitz	Plauen
29. „Polenzwald“ südöstlich Brandis	Wurzen	34. „Kleiner Kranichsee“ südwestlich Johannegeorgenstadt	Schwarzenberg
<b>Bezirk Karl-Marx-Stadt</b>		35. „Schieferbach“ südwestlich Antonsthal	Schwarzenberg
1. „Fichtelberg mit Schönjungferngrund“ westlich Oberwiesenthal	Annaberg	36. „Hormersdorfer Hochmoor“ westlich Thum	Stollberg
2. „Moor am Pfahlberg“ nordwestlich Oberwiesenthal	Annaberg	37. „Hartensteiner Wald“ südlich Hartenstein	Zwickau
3. „Steinbach“ südwestlich Reitzenhain	Annaberg		
4. „Am Tauflichtig“ nordwestlich Oberwiesenthal	Annaberg		
5. „Zweibach“ nordwestlich Oberwiesenthal	Annaberg		
6. „Kriegswiese“ südlich Satzung	Annaberg		
7. „Bockautal“ südöstlich Eibenstock	Aue		

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1866

Preisordnung Nr. 1943 vom 31. Januar 1961 — Stahlkonstruktionen von Masten und Türmen — (Warennummern 31 14 20 00, 31 14 30 00, 31 14 40 00, 31 14 50 00, 31 14 81 00, 31 14 82 00, 31 14 84 00, 31 14 89 00), 16 Blatt, 0,80 DM

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barverkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 97 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 65 21 — Druck: (516) Tribune, Treptow

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 19. Mai 1961	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 61	Dritte Verordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen .....	171
27. 4. 61	Preisverordnung Nr. 1949. — Preisbildung im Heißmangelgewerbe — .....	171
19. 4. 61	Anordnung über die Besteuerung der privaten Binnenfrachtschiffahrt mit Überlassungsvertrag .....	172
20. 4. 61	Anordnung Nr. 2 über den Allgemeinen Telegrafendienst. — Telegrafenanordnung — .....	172
20. 4. 61	Anordnung Nr. 3 über den Fernsprechdienst. — Fernsprechanordnung — .....	172
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	173
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	173

#### Dritte Verordnung\* zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.

Vom 20. April 1961

##### § 1

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 8. Februar 1951 über das Verbot von Preiserhöhungen aus Anlaß der nach dem 31. August 1950 eingetretenen Lohnerhöhungen (GBl. S. 78),
2. die Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Behandlung von Anteilsrechten an der Altguthaben-Ablösungsanleihe (GBl. S. 1079).

##### § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

Stoph

I. V.: Sandig

Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Erster Stellvertreter  
des Ministers

\* Zweite Verordnung (GBl. II S. 142)

#### Preisverordnung Nr. 1949. — Preisbildung im Heißmangelgewerbe —

Vom 27. April 1961

Zur Verbesserung und Erweiterung der Dienstleistungen für die Bevölkerung wird folgendes angeordnet:

##### § 1

(1) Die Entgelte für die Leistungen des Heißmangelgewerbes sind durch die Preiskommissionen bei den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke bis zum 30. Juni 1961 in Form von generellen oder speziellen Preisregelungen festzusetzen. Vom Tage des Inkrafttretens dieser Preisregelungen an sind die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 162 vom 26. Juni 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Heißmangel-Handwerk — (GBl. S. 641) und ihre Durchführungsbestimmungen nicht mehr anzuwenden.

(2) Die Preisverordnung Nr. 162 und ihre Durchführungsbestimmungen treten am 30. Juni 1961 außer Kraft.

##### § 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1961

Die Regierungskommission  
für Preise beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende

Staatliche Plankommission

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

Dr. Feldmann  
Leiter der Abteilung  
Textil/Bekleidung/Leder

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Januar — Februar — März 1961

**Anordnung  
über die Besteuerung der privaten Binnenfrachtschiffahrt mit Überlassungsvertrag.**

Vom 19. April 1961

Für die Besteuerung der privaten Binnenfrachtschiffahrt mit Überlassungsvertrag wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Umsatz- und Gewerbesteuer**

Betriebe der privaten Binnenfrachtschiffahrt, die mit dem VEB Deutsche Binnenreederei einen Überlassungsvertrag abgeschlossen haben, unterliegen nicht der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuer.

§ 2

**Einkommensteuer**

(1) Die Einkünfte aus der Überlassung gemäß § 1 sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und unterliegen der Einkommensteuer.

(2) Wird zur finanziellen Sicherung der turnusmäßig durchzuführenden Großreparaturen (Landrevision) ein Teil der Nutzungsentgelte auf ein besonderes Bankkonto bei der Deutschen Notenbank eingezahlt bzw. überwiesen, unterliegt dieser Teil der Einkünfte nicht der Einkommensteuer.

(3) Die Aufwendungen für Großreparaturen sind insoweit als Werbungskosten abzugsfähig, als sie nicht aus dem auf dem besonderen Bankkonto vorhandenen Guthaben gedeckt werden können. Auf Antrag des Bürgers an den für die Besteuerung zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, kann dieser Restbetrag auf bis zu 4 aufeinander folgende Jahre verteilt werden.

(4) Die Regelung des Abs. 2 wird hinfällig, wenn die auf dem besonderen Bankkonto akkumulierten Beträge zu einem späteren Zeitpunkt für einen anderen als den im Abs. 2 bestimmten Zweck verwendet werden. In diesen Fällen sind die steuerpflichtigen Einkünfte gemäß Abs. 1 im Jahre der zweckentfremdeten Verwendung um die entnommenen Beträge zu erhöhen.

(5) Über das Guthaben auf dem besonderen Bankkonto darf nur für Überweisungen an die Schiffsreparaturbetriebe verfügt werden. Eine anderweitige Verfügung ist nur mit Zustimmung des für die Besteuerung zuständigen Rates des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, möglich. Dabei ist die Entrichtung der gemäß Abs. 4 sich ergebenden Steuerforderungen zu sichern.

§ 3

**Auflösung stiller Reserven**

(1) Anlässlich des Vertragsabschlusses gemäß § 1 werden die im Betriebsvermögen enthaltenen stillen Reserven nicht aufgelöst.

(2) Im Falle einer späteren Veräußerung der Wasserfahrzeuge unterliegt ein sich dabei ergebender Gewinn der Einkommensteuer.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1961

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2\*  
über den Allgemeinen Telegrafendienst.  
— Telegrafenanordnung —**

Vom 20. April 1961

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird zur Änderung der Telegrafenanordnung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 409) folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 15 Abs. 1 Satz 2 der Telegrafenanordnung sind die Worte "... Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik ..." zu ersetzen durch die Worte "... Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden, den Mitgliedern und dem Sekretär des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik ...".

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1961

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Burmeister**

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1959 S. 409)

**Anordnung Nr. 3\*  
über den Fernsprechdienst.  
— Fernsprechordnung —**

Vom 20. April 1961

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird zur Änderung der Fernsprechordnung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 421) folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 29 Abs. 1 Satz 3 der Fernsprechordnung sind die Worte "... Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik ..." zu ersetzen durch die Worte: "... Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden, den Mitgliedern und dem Sekretär des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik ...".

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1961

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Burmeister**

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1959 S. 421)  
Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1960 S. 406)

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 11 vom 2. Mai 1961 enthält:	Seite
Anordnung vom 21. März 1961 zur Erhöhung der Ertragsfähigkeit des LPG- und Privatwaldes .....	137
Anordnung vom 23. März 1961 über die Technischen Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen .....	137
Anordnung vom 4. April 1961 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Musikinstrumenten, Kulturwaren und Spielwaren .....	148
Anordnung vom 6. April 1961 über die Bildung und Tätigkeit der VEB Molkereitechnik und -bedarf .....	150
Anordnung Nr. 2 vom 27. März 1961 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Reißverschlüsse .....	152
Anordnung Nr. 2 vom 1. April 1961 über die Behandlung markscheiderischer und bergtechnischer Unterlagen .....	152
 Die Ausgabe Nr. 12 vom 4. Mai 1961 enthält:	
Anordnung vom 10. April 1961 über die Verteilung, die Lieferung und den Bezug von Gußerzeugnissen .....	153
Anordnung Nr. 2 vom 17. April 1961 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen .....	159
Anordnung Nr. 3 vom 7. April 1961 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel .....	159
 Die Ausgabe Nr. 13 vom 6. Mai 1961 enthält:	
Anordnung Nr. 3 vom 18. April 1961 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie .....	161
Anordnung Nr. 3 vom 22. April 1961 über die Entwicklung des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsnetzes .....	166

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik.**

**Sonderdruck Nr. P 1312**

Preisverordnung Nr. 561/21 vom 23. September 1959 - Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie - Erd- und Felsarbeiten - Baggerarbeiten (Trockenbaggerung) - (Warennummer 70 00 00 00), 18 Blatt, 0,90 DM

**Sonderdruck Nr. P 1367**

Preisverordnung Nr. 1212/1 vom 31. Januar 1961 - Kalkulationsvorschrift für den volkseigenen Schiffbau - (Warennummern 34 11 00 00, 34 13 00 00, 34 14 00 00, 34 16 00 00, 34 18 00 00, 34 57 00 00, 34 71 00 00, 34 72 00 00, 34 73 00 00, 34 74 00 00, 34 75 00 00, 34 77 00 00, 34 78 00 00, 34 79 00 00, 34 89 00 00, aus 34 59 00 00), 4 Blatt 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 1368**

Preisverordnung Nr. 1212/2 vom 31. Januar 1961 - Schiffskörper - (Warennummern 34 11 00 00, 34 13 00 00, 34 14 00 00, außer 34 14 70 00, 34 14 90 00, 34 16 00 00, außer 34 16 50 00, außer 34 18 60 00, außer 34 16 70 00, außer 34 16 90 00, 34 18 00 00, außer 34 18 92 00, 34 71 00 00, 34 77 00 00), 11 Blatt, 0,55 DM

**Sonderdruck Nr. P 1370**

Preisverordnung Nr. 561/29 vom 31. Januar 1961 - Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie - Erd- und Felsarbeiten - Baggerarbeiten (Trockenbaggerung) - (Warennummer 70 00 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 1371**

Preisverordnung Nr. 1944 vom 21. Februar 1961 - Faserholz aus Holzresten industriell bearbeitet - (Warennummer 55 76 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rosstr. 8*

## Die sozialistische Schule

Eine Zusammenstellung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und Dokumente  
Zusammengestellt von R. Frenzel

494 Seiten · Leinen 5,20 DM

Die Textsammlung enthält nicht nur die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch einen Auszug aus dem Beschluß des V. Parteitages der SED sowie die Thesen des ZK der SED über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens. Auch fehlen nicht Dokumente des FDGB, der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, der FDJ und der Pionierorganisation.

Heinz Arnold

## Elternbeiräte und Elternbeiratswahlen in der DDR

100 Seiten · Broschiert 1,20 DM.

Eine anleitende und helfende Broschüre für alle Freunde unserer sozialistischen Schule, in erster Linie für Mitglieder der Elternbeiräte und Lehrer. Sie ist besonders aktuell im Hinblick auf die bevorstehenden Elternbeiratswahlen.

Heinz Arnold

## Beschluß über die „Verbesserung und weitere Entwicklung des polytechnischen Unterrichts an den Oberschulen“

und andere Grundsatzbestimmungen und Dokumente

(Schriftenreihe „Sozialistische Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen“,  
Heft 2)

Ausgewählt für die Elternbeiräte, Klasseneiternaktivs und Brigaden in Industrie und  
Landwirtschaft

64 Seiten · Broschiert —,60 DM

Diese Broschüre ist Grundlage und Anleitung für alle interessierten Bevölkerungskreise zur verstärkten Mitarbeit an der Weiterentwicklung unserer sozialistischen Schule.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1,  
Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 37 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die  
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 124 61 DDR — Verlag: (4) VEB  
Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post —  
Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,50 DM und Teil III 1,50 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 5 Seiten  
0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten  
0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt,  
Erfurt, Anger 37-38, Telefon: 3431, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6,  
Telefon: 51 03 21 — Druck: (516) Tribune, Treptow

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 27. Mai 1961	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 61	Anordnung über den Beirat für Berufsbildung beim Ministerium für Volksbildung ..	175
21. 4. 61	Arbeitsschutzanordnung 118. — Harzgewinnung .....	176
4. 5. 61	Anordnung Nr. 2 über die Aufforstung und den Forstschutz im Genossenschafts- und Privatwald .....	177
4. 5. 61	Anordnung über die Einführung der Informationskarte über anlaufende bautechnische Projektierungen .....	178
	Berichtigung .....	178

#### Anordnung über den Beirat für Berufsbildung beim Ministerium für Volksbildung.

Vom 18. April 1961

Zur Verbesserung der Leitungstätigkeit des Ministeriums für Volksbildung bei der Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsbildung sowie zur besseren Koordinierung der politischen und berufspädagogischen Arbeit wird auf Grund der Verordnung vom 29. August 1958 über die Verantwortlichkeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Arbeiter (GBL I S. 669) beim Ministerium für Volksbildung ein Beirat für Berufsbildung gebildet. Hierzu wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Zusammensetzung

(1) Der Beirat für Berufsbildung beim Ministerium für Volksbildung (nachstehend Beirat genannt) wird durch den Stellvertreter des Ministers für den Bereich Berufsbildung als Vorsitzender geleitet; er benennt den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Als Mitglieder des Beirates werden leitende Mitarbeiter zentraler Organe des Staatsapparates, örtlicher staatlicher Organe, gesellschaftlicher Organisationen, sozialistischer Betriebe und Institute sowie erfahrene Praktiker aus Einrichtungen der Berufsbildung berufen.

(3) Die Berufung und Abberufung der Mitglieder erfolgt durch den Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit den Leitern der jeweiligen Organe, Organisationen, Betriebe und Einrichtungen.

(4) Weitere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können als Gäste hinzugezogen werden, wenn es der Gegenstand der Beratungen erfordert.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Der Beirat ist beratendes Organ des Ministers. Er berät die zu fassenden Beschlüsse zur Verbesserung

und Weiterentwicklung des Inhalts und des Systems der Berufsbildung sowie alle Maßnahmen zur Durchsetzung der Beschlüsse von Partei und Regierung.

(2) Er schätzt regelmäßig die Situation auf dem Gebiet der Berufsbildung ein und berät die sich daraus ergebenden Aufgaben für die Anleitung und Kontrolle durch die verantwortlichen Fachorgane. Im einzelnen ergeben sich daraus folgende Aufgaben:

1. Problem- und Grundsatzberatungen zu Schwerpunkten des Inhalts des Berufsbildungsprogramms, insbesondere zur sozialistischen Erziehung und Bildung der Lehrlinge sowie zur Ausbildung und Qualifizierung der Werkstätigen entsprechend den politischen, pädagogischen, ökonomischen und technischen Forderungen;
2. Koordinierung schulpolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Berufsbildung mit anderen zentralen Organen des Staatsapparates und gesellschaftlichen Organisationen;
3. Auswertung der Arbeitsergebnisse und Erarbeitung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung auf wichtigen Teilgebieten der Berufsbildung sowie allgemeine Orientierung auf den Höchststand des gesellschaftlichen und technischen Fortschritts;
4. Beratungen über die Entwicklung des Inhalts und des Netzes der besonderen Klassen für Berufsausbildung mit Abitur und Festlegung von Maßnahmen zur Sicherung der planmäßigen Durchsetzung dieser wichtigen schulpolitischen Aufgabe;
5. Koordinierung der Entwicklung auf dem Gebiet der Berufsbildung zwischen den verschiedenen Wirtschaftsbereichen;
6. Beratungen über die politische und pädagogische Arbeit der Lehrkräfte und Erzieher und der Maßnahmen zu ihrer weiteren Qualifizierung;
7. Ausarbeitung von Einschätzungen zum Stand und zur notwendigen Weiterentwicklung der gesamten Berufsbildung bzw. in den einzelnen Wirtschaftszweigen;

8. Beratungen über Grundsatzfragen zum Aufbau des Systems und des Netzes der beruflichen Bildungseinrichtungen sowie zu deren Koordinierung zwecks allseitiger Nutzung für die Bildungsforderungen der Werktätigen;
9. Beratungen über Eingliederung, Abstimmung und Abgrenzung des Systems der Berufsbildung zum gesamten System der Volksbildung;
10. Beratungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Leitungsarbeit auf dem Gebiet der Berufsbildung.

## § 3

## Arbeitsweise

(1) Der Beirat erarbeitet und beschließt auf der Grundlage des Arbeitsplanes des Ministeriums für Volksbildung seinen Jahresarbeitsplan.

(2) Der Beirat tagt mindestens einmal im Quartal; sofern es erforderlich ist und auf Antrag der Mitglieder können weitere Beratungen durchgeführt werden.

(3) Der Vorsitzende ist für die Einberufung des Beirates verantwortlich. Er hat die Beratungen vorzubereiten und auszuwerten sowie zu gewährleisten, daß die Mitglieder des Beirates mit den einschlägigen Aufgaben und Problemen rechtzeitig vertraut gemacht werden.

(4) Die Mitglieder haben an den Beratungen regelmäßig teilzunehmen.

(5) Der Beirat empfiehlt die von ihm erarbeiteten Vorschläge und beratenen Materialien dem Minister für Volksbildung und den Leitern anderer zentraler Organe des Staatsapparates und Einrichtungen zur Auswertung bzw. Durchführung. Der Beirat kann seine Mitglieder beauftragen, über die dazu in ihren Einrichtungen gesammelten Erfahrungen vor dem Beirat und in der Presse zu berichten.

(6) Für die Beratung spezieller Fragen der unter § 2 genannten Aufgaben können auf Vorschlag des Beirates Sektionen bzw. Arbeitsgruppen gebildet werden, die vorübergehend bis zur Lösung der Aufgaben oder ständig bestehen.

(7) Über jede Tagung des Beirates ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern zuzustellen ist.

(8) Zu Beginn jedes Jahres gibt der Vorsitzende eine Einschätzung über die Tätigkeit des Beirates im vergangenen Jahr und berät mit den Mitgliedern die sich ergebenden Schlussfolgerungen.

(9) Als Sekretär des Beirates ist ein Mitarbeiter des Ministeriums für Volksbildung zu benennen. Er ist für die Einladung der Mitglieder, Übersendung der Arbeitsunterlagen, ordnungsgemäße Protokollführung und Versendung der Tagungsprotokolle verantwortlich.

## § 4

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1961

Der Minister für Volksbildung  
Prof. Dr. Lemnitz

## Arbeitsschutzanordnung 118.

## — Harzgewinnung —

Vom 21. April 1961

Auf Grund des § 49 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgendes angeordnet:

## § 1

## Einsatz der Beschäftigten

(1) Arbeiten in der Harzgewinnung dürfen nur von gesunden, körperlich hierfür geeigneten und fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden.

(2) Jede Person, die eine Tätigkeit in der Harzgewinnung aufnehmen will, muß ihre körperliche und gesundheitliche Eignung durch ein ärztliches Attest nachweisen.

(3) Die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen sowie die Durchführung des polytechnischen Unterrichts in der Harzgewinnung ist nur unter Beachtung des Abschnittes VI (Besonderer Schutz der werktätigen Frauen und Jugendlichen) der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft und der Weisungen für die Durchführung des polytechnischen Unterrichts gestattet.

## § 2

## Allgemeines

(1) Bei allen Arbeiten in der Harzgewinnung ist eine zweckmäßige Arbeitsschutzkleidung entsprechend dem Katalog für Arbeitsschutzkleidung und -mittel\* zu tragen.

(2) An Hängen mit einer Steigung von mehr als 45 Grad dürfen zum Harzen keine Leitern benutzt werden.

(3) Vor Beginn der Harzung ist das hierfür vorgesehene Gelände von geschlagenem Holz zu räumen.

(4) Beim Aufsuchen der Stämme für die Harzung im Bestand ist besonders auf Bodenunebenheiten und Unterwuchs zu achten. Vor Beginn der Harzernte sind die Laufwege von Stamm zu Stamm und zum Faßlager von Hindernissen frei zu machen.

(5) Für die verschiedenen Arbeitsgänge bei der Harzgewinnung sind nur die speziell hierfür entwickelten Geräte und Werkzeuge zu verwenden. Das Arbeiten mit veralteten, nicht einwandfreien oder solchen Werkzeugen und Geräten, die dem neuesten Stand der Sicherheitstechnik widersprechen, ist nicht gestattet.

(6) Die Geräte und Werkzeuge müssen stets in einem technisch einwandfreien Zustand gehalten werden.

(7) Bügelschaberklängen dürfen von Hand nur in Richtung von innen nach außen geschärft werden.

(8) Beim Transport sind die scharfen oder spitzen Teile der Geräte und Werkzeuge so zu schützen, daß sich niemand daran verletzen kann. Dies gilt besonders für die Klängen des Harzhobels, das Schöpfergerät, den Bügelschaber, den Tropfrinnenzieher und die Fichtenscharrharzhacke.

(9) Beim Transport der leeren Harzeimer ist das Schöpfergerät mit den Messern nach unten in den Harzeimer zu setzen. Zum Schöpfen sind Eimer mit einem verlängerten Bügel zu verwenden, dessen Griffstelle zur Vermeidung von Handverletzungen am Schöpfergerät nach unten abgedeckt ist.

\* Herausgegeben von der Staatlichen Plankommission, zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.



(10) Werden Geräte und Werkzeuge mit dem Fahrrad transportiert, so sind diese so zu verpacken und am Fahrrad zu befestigen, daß sie den Fahrer nicht behindern und sich niemand an ihnen verletzen kann. Harzeimer dürfen nicht an der Lenkstange des Fahrrades transportiert werden. Im übrigen ist der § 32 Absätze 2 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 4. Oktober 1956 (GBl. I S. 1239) zu beachten.

### § 3 Röten

(1) Beim Röten ist zur Vermeidung von Augenverletzungen eine leichte Schutzbrille zu tragen, deren Gläser nicht beschlagen dürfen.

(2) Wird zum Röten ein Arbeitspodest (Tritt) oder eine Leiter verwendet, so sind deren Standflächen mit Vorrichtungen zu versehen, die ein Kippen und Abgleiten sicher verhindern. Die Trittlflächen müssen mindestens 25 cm breit und so beschaffen sein, daß die Füße der Harzarbeiter nicht ermüden und nicht abrutschen können.

(3) Beim Röten am Stammfuß sind Knieschützer zu tragen.

### § 4 Reißen und Schöpfen

(1) Bei Reißarbeiten sind die hierfür entwickelten Spezialhandschuhe mit dichtabschließenden Stulpen zu tragen. Die Handflächen der Handschuhe sind mit Schaumgummi, Filz oder einem anderen weichen Stoff zu polstern. Zur Verhütung von Schnenscheidenentzündungen sind Handgelenkbandagen, Handgelenkriemen, Kraftbänder od. dgl. zu tragen.

(2) Macht sich beim Reißen der Einsatz von Leitern oder Podesten notwendig, so müssen diese den Forderungen des § 3 Abs. 2 entsprechen. Beim Reißen über Augenhöhe ist eine Schutzbrille zu tragen.

(3) Zum Schöpfen ist das Schöpfgerät mit Schöpfring zu verwenden.

(4) Bei der Scharharzgewinnung ist zum Schutze gegen Augenverletzungen durch abspringende Harz- oder Rindenteilchen eine Schutzbrille zu tragen oder ein Schutzschirm zu verwenden.

### § 5 Lagerung, Verladung und Transport von Harz

(1) Für das Füllen sind die Harzfässer so zu legen, daß sie nicht kippen, kanten oder abrollen können.

(2) Beim Be- und Entladen der Transportfahrzeuge sind die mit Harz gefüllten Fässer nur über eine Schrottleiter oder mit einem Kran bzw. anderen geeigneten Hebezeugen zu transportieren. Die Schrottleiter muß so befestigt sein (Haken, Eisengreifer usw.), daß sie nicht abrutschen, kanten oder wippen kann.

(3) Die Verwendung einzelner, nicht miteinander verbundener Ladebäume ist nicht gestattet.

(4) Zwischen den Holmen der Schrottleiter darf sich beim Rollen der Fässer niemand aufhalten. Zur Sicherung ist ein Seil um das Faß zu legen und auf der gegenüberliegenden Seite des Fahrzeuges durch eine Person ständig straff zu halten. Beim Be- und Entladen der Harzfässer sind Schutzhandschuhe zu tragen.

(5) Die Transportfahrzeuge (LKW bzw. Anhänger) sind mit Stirn- und Seitenwänden zu versehen, durch die ein Abstürzen der Fässer sicher vermieden wird.

(6) Die Betriebsleitung hat dafür zu sorgen, daß tief herunterhängende Äste über Wegen, die für den Harztransport vorgesehen sind, beseitigt werden, damit Verletzungen der Fahrer sowie der Verlade- und Transportarbeiter vermieden werden.

(7) Die Beförderung von Personen auf Harztransportfahrzeugen neben dem Beifahrer ist nur gestattet, wenn hierfür Sitze entsprechend den Forderungen des § 23 Absätze 1 und 5 der Straßenverkehrs-Ordnung vorhanden und die Harzfässer gegen Abrollen und Umstürzen ausreichend gesichert sind.

(8) Soweit für das Verladen der mit Harz gefüllten Fässer auf den Bahnhöfen keine Rampen vorhanden sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4. Das Abwerfen der Harzfässer von den Transportfahrzeugen ist nicht gestattet.

(9) Werden für den Harztransport in Eisenbahnwagen eiserne Fässer verwendet, so sind diese aufzustellen. Hölzerne Harzfässer sind mit ihrer Längsachse in Fahrtrichtung und mit dem Spund nach oben zu lagern. Kann der Laderaum nicht vollständig ausgefüllt werden, so sind die Fässer durch Vorlegehölzer oder fest angeordnete Stützen gegen Rollen, Wippen, Kanten oder andere Bewegungen während des Transportes zu sichern. Vor jeder Seitentür ist durch Vorlegen und Befestigen von Hölzern eine zusätzliche Sicherung gegen das Abstürzen der Harzfässer beim Öffnen der Waggons zu schaffen. Werden Holzfässer und Eisenfässer in einem Eisenbahnwagen gemeinsam verladen, so genügt als Türsicherung das Vorstellen von Eisenfässern.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit Ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1961

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichert

### Anordnung Nr. 2\* über die Aufforstung und den Forstschutz im Genossenschafts- und Privatwald.

Vom 4. Mai 1961

Zur Steigerung der Produktion von Rohholz aus LPG- und Privatwäldern wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 2 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung vom 20. Mai 1957 über die Aufforstung und den Forstschutz im Genossenschaftswald und Privatwald (GBl. I S. 335) erhält folgende Fassung:

„Kahlflächen, die nach dem 1. Juli 1957 entstanden sind oder noch entstehen, sind innerhalb eines Jahres nach dem Kahlschlag aufzuforsten, sofern sie nicht im Zuge der bodenverbessernden Maßnahmen für den Waldfeldbau vorgesehen sind.“

#### § 2

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, hat den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten des Genossenschafts- und

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1957 S. 335)

Privatwaldes für die gemäß § 2 aufzuforstenden Waldflächen Aufforstungsbescheide zu erteilen. Im Aufforstungsbescheid sind die Flächen, die Holzarten und die anzuwendenden Pflanzverbände anzugeben, außerdem Bodenmeliorations-, Kultur- und Jungwuchspflegemaßnahmen. Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten sind für den von ihnen genutzten Wald verpflichtet, innerhalb der im § 2 Abs. 1 festgelegten Frist die Bodenmelioration, die Aufforstung und die Kultur- und Jungwuchspflege auf ihre Kosten durchzuführen. Den LPG werden vom Rat des Kreises vorläufige Planaufgaben für die Ausarbeitung der Planung in der LPG-Waldwirtschaft übergeben. Sie arbeiten auf der Grundlage der ihnen erteilten vorläufigen Planaufgaben den Plan der LPG-Waldwirtschaft als Teil des Produktionsplanes der LPG aus und legen ihn dem Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, zur Bestätigung vor, wobei die gültigen Grundsätze der Planung entsprechend zu beachten sind.“

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1961

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichelt

## Anordnung

über die Einführung der Informationskarte  
über anlaufende bautechnische Projektierungen.

Vom 4. Mai 1961

Zum Zwecke der Koordinierung der anlaufenden bautechnischen Projektierungen, zur Durchsetzung der Typung und zur Vermeidung von Doppelprojektierungen wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die volkseigenen Projektierungsbetriebe, die Projektierungsabteilungen in volkseigenen Betrieben und staatlichen Einrichtungen und die privaten Projektanten haben dem VEB Typenprojektierung die anlaufende bautechnische Projektierung auf einer Informationskarte\* (genehmigt von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unter Nr. 6200/115) zu melden.

(2) Von der Meldung sind ausgenommen:

- Projekte von Anbauten mit untergeordneter Bedeutung,
- Projekte für Um- und Ausbauten.

(3) Der Projektant reicht die Informationskarte sofort nach Erteilung des Auftrages für die Vorplanung bzw.

\* Die Informationskarte und die Erläuterung zu ihrer Ausfüllung sind beim VEB Typenprojektierung, Berlin W 6, Clara-Zetkin-Straße 103, zu bestellen.

bei nicht vorplanungspflichtigen Vorhaben für das Grundprojekt in dreifacher Ausfertigung an den VEB Typenprojektierung ein.

(4) Die privaten Projektanten reichen die Informationskarte über den volkseigenen Projektierungsbetrieb, der ihnen den Auftrag erteilt hat, an den VEB Typenprojektierung ein.

## § 2

Der VEB Typenprojektierung hat innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Informationskarte dem Projektanten mit der Antwortkarte eine Ausfertigung der Informationskarte zurückzugehen oder einen Zwischenbescheid zu erteilen. Die dem Projektanten zurückgegebene Informationskarte und Antwortkarte verbleiben beim Projekt und sind mit den Ausführungsunterlagen dem Investitionsträger zu übergeben.

## § 3

Der Investitionsträger ist verpflichtet, bei Baubeginn die Informationskarte dem VEB Typenprojektierung zu übersenden.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1961

Der Minister für Bauwesen  
I. V.: Kosel

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

## Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß nachstehende Preisanordnungen wie folgt zu berichtigen sind:

- a) Preisanordnung Nr. 1930 vom 30. August 1960 — Stahlschrott und Gußbruch — (Sonderdruck Nr. P 1788 des Gesetzblattes):

Im § 3 Abs. 3 muß es an Stelle von 7,50 DM richtig heißen: 7,— DM;

- b) Preisanordnung Nr. 1611 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für luft- und wärmetechnische Anlagen — (Sonderdruck Nr. P 1212 des Gesetzblattes):

Im § 1 muß es heißen:

„Für die Erzeugnisse der Warennummern

31 61 30 00 — Luft- und wärmetechnische Anlagen und

aus 38 45 82 00 — Luftbeheizungsanlagen für Gebäude —

gelten die in dieser Preisanordnung . . .“;

- c) Preisanordnung Nr. 1942 vom 1. Dezember 1960 — Berechnung von Lohnnebenkosten bei Montageleistungen der Industrie- und Handwerksbetriebe des Maschinenbaues — (GBI. II S. 476):

Im § 1 muß die 4. Zeile richtig heißen:

„ . . . verträge zu zahlende ‚Auslösung‘ in Höhe von 7 DM . . .“.

Institut für Zivilrecht  
 der Karl-Marx-Universität  
 Leipzig C 1, Markt 11/12

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 2. Juni 1961	Nr. 30
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 61	Beschluß über Grundsätze zur Planung und Durchführung des Aufbaues der Stadtzentren .....	179
27. 5. 61	Anordnung über die Tätigkeit der Hauptplanträger, der Gutachtergruppen und Aufbauleitungen Stadtzentrum in Aufbaustädten .....	181
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	185
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	185

#### Beschluß über Grundsätze zur Planung und Durchführung des Aufbaues der Stadtzentren.

Vom 4. Mai 1961

Für die Durchführung der Planung und des Aufbaues der Stadtzentren beschließt das Präsidium des Ministerrates folgende Grundsätze:

1. Der Aufbau des Zentrums in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, und der Zentren in den Städten Leipzig, Dresden, Rostock, Magdeburg, Karl-Marx-Stadt, Potsdam, Frankfurt (Oder), Neubrandenburg, Gera und Dessau ist als besonderes Staatsplanvorhaben durchzuführen und in den zentralen Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen sowie in den Perspektiv- und Jahresplänen der Bezirke und Kreise in seinem komplexen Zusammenhang auszuweisen.

Grundlage für den Aufbau bilden die in Ziff. 4 genannten Beschlüsse.

2. Der Aufbau der Zentren der Städte ist durch die Räte der Städte komplex zu planen.

Die Aufbaupläne sind in den Räten der Städte gründlich zu beraten und den Volksvertretungen zuzuleiten. An der Beratung sind die ständigen Kommissionen der Volksvertretungen, die Kammer der Technik, der Bund deutscher Architekten und andere gesellschaftliche Organisationen zu beteiligen. Die Beratung mit breiten Kreisen der Bevölkerung ist sicherzustellen.

Die Oberbürgermeister sind dafür verantwortlich, daß der Aufbau der Stadtzentren und die sich

daraus ergebenden Probleme regelmäßig in den Räten behandelt und den Volksvertretungen vorgelegt werden.

3. Die Aufbaupläne der Stadtzentren, der zeitliche Ablauf und die Höhe der Mittel bedürfen der Bestätigung des Ministerrates. Sie müssen zugleich den Bedarf an Baukapazität, an Baumaterial und Mechanismen beinhalten.

Dem Ministerrat sind die Grundzüge der architektonischen Gestaltung der Zentren und der wichtigsten Gebäude mit vorzulegen.

4. Die Aufbaupläne für die Stadtzentren bis 1965 sind nach den Aufgaben und den Investitionsmitteln für die einzelnen Jahre untergliedert auszuarbeiten.

Bis zum 31. Dezember 1961 sind die generellen Bebauungspläne der Zentren der obengenannten Städte, die den perspektivischen Aufbau festlegen, sowie die Aufbaupläne für den Zeitabschnitt bis 1965 von den Räten der Städte im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke, dem Ministerium für Bauwesen, dem Ministerium für Verkehrswesen, dem Amt für Wasserwirtschaft und der Staatlichen Plankommission dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

Für das Jahr 1961 sind die komplexen Aufbaupläne sofort auszuarbeiten und mit einer Analyse über die Erfüllung des entsprechenden Beschlusses des Politbüros des ZK der SED, auf dessen Grundlage die Ausarbeitung zu erfolgen hat, bis zum 15. Juli 1961 dem Ministerrat vorzulegen. In dem Zusammenhang ist gleichfalls ein Vorschlag zu unterbreiten, welche Etappe des Perspektivaufbauplanes im Jahre 1962 verwirklicht werden soll.

5. Bei den Räten der obengenannten Städte sind Hauptplanträger und Aufbauleitungen zu bilden.

Die Mittel zur planmäßigen Vorbereitung und Durchführung des Aufbaues der Stadtzentren werden nach den einzelnen Vorhaben in den Plänen der Bezirke zweckgebunden für die Räte der Städte festgelegt.

Der Hauptplanträger sichert die Zusammenarbeit aller beteiligten zentralen und örtlichen Fachorgane bei der Vorbereitung und Durchführung des bestätigten Aufbauplanes. Er faßt ihre Pläne zusammen und nimmt für das gesamte komplexe Vorhaben die Funktion eines einheitlichen Planträgers wahr. Er führt den Aufbau der einzelnen Vorhaben im Rahmen des Aufbauplanes durch, unabhängig davon, wer der spätere Nutzer ist.

Die Vorplanungen sind vom Hauptplanträger auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellungen und der Bebauungspläne der Stadtzentren und in Abstimmung mit den künftigen Nutzern durchzuführen. Er ist verantwortlich für die Projektierung.

Soweit die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften in den Stadtzentren mitbauen, sind vor der Erteilung der Aufgaben für die Erarbeitung der Vorplanungs- und Investitionsprojekte mit ihnen entsprechende Beratungen durchzuführen, damit sie Gelegenheit haben, ihre Meinung zu den vorgesehene Wohnungstypen sowie zur Ausstattung und zur Standortfestlegung zu äußern.

Die Aufbauleitungen sind auf der Grundlage der Anordnung Nr. 5 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Aufbauleitungen und Investitionsbauleitungen — (Sonderdruck Nr. 296 des Gesetzblattes) zu bilden. Sie üben die Funktion des Investitionsträgers aus und sind für die Baudurchführung verantwortlich.

Durch die Bildung von Aufbauleitungen darf keine Verteuerung der Baukosten durch höhere Bauleitungsgebühren eintreten.

Der Hauptplanträger ist dem Oberbürgermeister oder einem von ihm benannten Stellvertreter zu unterstellen. Das Unterstellungsverhältnis der Aufbauleitung legen die Räte der Städte in eigener Verantwortung fest.

Die Plankommission ist verpflichtet, den Aufbau der Stadtzentren mit dem Gesamtplan für die Stadt zu koordinieren. Es ist daher nicht zweckmäßig, Hauptplanträger oder Aufbauleitung der Plankommission zu unterstellen.

6. Zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Projektierung und zur sparsamsten Verwendung der Mittel wird bei den obengenannten Städten eine Gutachtergruppe gebildet, die die gesamte Projektierung vom Beginn bis zur Fertigstellung der Projekte zu überwachen hat.

Die Gutachtergruppe hat darauf Einfluß zu nehmen, daß die Projektierung unter Berücksichtigung der politischen Bedeutung der Stadtzentren, der zu erwartenden Verkehrsentwicklung und der Entwick-

lung der Kommunalwirtschaft, der zweckmäßigsten äußeren und inneren Gestaltung der einzelnen Objekte erfolgt und daß unter rationellster und sparsamster Verwendung von Baumaterial, technischen Ausrüstungen usw. projektiert wird.

Sie begutachtet außerdem die Projektierungsunterlagen vor ihrer Bestätigung durch den Rat der Stadt nach ökonomischen, bau- und verkehrstechnischen sowie städtebaulichen Gesichtspunkten.

Unabhängig davon sind die Vorplanungen für die einzelnen Vorhaben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dem Staatlichen Büro zur Begutachtung von Investitionsvorhaben vorzulegen.

Die Gutachtergruppe ist in Berlin dem Wirtschaftsrat, in den anderen Städten den örtlichen Plankommissionen zu unterstellen.

7. Die Vorsitzenden der Räte der obengenannten Aufbaustädte haben in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bauwesen für die komplexe Projektierung einen Projektierungsbetrieb als Hauptprojektanten verantwortlich für die gesamte Projektierung des Stadtzentrums einzusetzen. Die Bestätigung der Projekte ist gemeinsam in Abstimmung mit den entsprechenden zentralen und örtlichen staatlichen Fachorganen vorzunehmen.

8. Alle zentralen und örtlichen Organe sind an dem beschlossenen Aufbauplan gebunden.

Sie haben die Räte der Städte bei der Baudurchführung der von ihnen künftig zu nutzenden Objekte aktiv zu unterstützen. Die Nutzer treten als Bauauftraggeber (Bauherr) auf, stellen die Aufgaben und nehmen zusammen mit dem Hauptplanträger die Bestätigung der Projekte vor.

9. Treten Meinungsverschiedenheiten über Raumprogramme und den Aufwand beim Aufbau der Stadtzentren zwischen den beteiligten staatlichen Organen auf, ist wie folgt zu verfahren:

Handelt es sich um Meinungsverschiedenheiten zwischen örtlichen Planträgern, dann entscheidet darüber der Rat der Stadt im Einvernehmen mit dem Rat des Bezirkes.

Bei Meinungsverschiedenheiten mit zentralen Planträgern legt der Rat der Stadt diese nach Beratung mit dem Rat des Bezirkes der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Bauwesen vor. Die Staatliche Plankommission unterbreitet, wenn sie keine Einigung herbeiführen kann, dem Präsidium des Ministerrates einen Vorschlag darüber, wie entschieden werden soll.

10. Für die Arbeitsweise der Hauptplanträger, der Aufbauleitungen und für die Tätigkeit der Gutachtergruppen sind von der Staatlichen Plankommission Rahmenordnungen bzw. ein Musterstatut zu erlassen. Die Räte der Städte arbeiten auf dieser Grundlage entsprechende Ordnungen aus und bestätigen diese in eigener Verantwortung.

11. Die Abteilung Bezirke der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, bis 30. Mai 1961 „Vorläufige methodische Hinweise“ für die Planung der Stadtzentren herauszugeben.

Nachdem die notwendigen praktischen Erfahrungen gesammelt wurden, ist in gemeinsamer Arbeit mit den Räten der Aufbaustädte und mit dem Ministerium für Bauwesen eine endgültige methodische Ordnung auszuarbeiten.

12. Der Minister für Bauwesen wird beauftragt, in Gemeinschaft mit den zuständigen fachlichen Planträgern eine Direktive für die technische Entwicklung und Senkung des Aufwandes für gesellschaftliche Bauten auszuarbeiten, in der Raumprogramme, Ausrüstungen, technische Hauptabmessungen, Bauweisen, technisch-ökonomische Kennzahlen u. a. festzulegen sind.

Zunächst ist für Verwaltungsgebäude, Bauten des Handels und Hotels bis zum 30. Juni 1961 eine vorläufige Richtlinie auszuarbeiten und der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen.

Die Bestätigung der endgültigen Direktive soll bis Jahresende erfolgen.

13. Die Räte der Städte haben die Mittel für die erforderlichen zusätzlichen Planstellen für die Schaffung von Hauptplanträgern und Gutachtergruppen beim Minister der Finanzen zu beantragen. Wenn für diese Stellen Mitarbeiter aus anderen haushaltgebundenen Organen eingesetzt werden, sind der Lohnfonds und die Planstelle nach Möglichkeit mit zu übertragen.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, nach Abstimmung mit dem Minister für Bauwesen und der Staatlichen Plankommission die Mittel aus der Haushaltreserve zur Verfügung zu stellen. Können die damit zusammenhängenden Fragen nicht geklärt werden, dann sind diese durch den Minister der Finanzen dem Präsidium des Ministerrates vorzulegen.

14. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird beauftragt, eine exakte monatliche Abrechnung für alle obengenannten Stadtzentren zu organisieren. Die Methodik dafür ist mit den Räten der Städte, dem Ministerium für Bauwesen und der Staatlichen Plankommission abzustimmen.

15. Die Räte der obengenannten Städte werden beauftragt, sich mit der Durchführung des Aufbaues der Stadtzentren zu beschäftigen und Maßnahmen festzulegen, die den Aufbau entsprechend dem beschlossenen Aufbauplan gewährleisten.

16. Dieser Beschluß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Es ist zu sichern, daß bis zum 30. Mai 1961 durch die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen oder andere zuständige Organe alle diesem Beschluß entgegenstehenden Bestimmungen und methodischen Richtlinien entsprechend geändert werden.

Berlin, den 4. Mai 1961

**Das Präsidium des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

## Anordnung über die Tätigkeit der Hauptplanträger, der Gutachtergruppen und Aufbauleitungen Stadtzentrum in Aufbaustädten.

Vom 27. Mai 1961

Auf Grund der Ziff. 10 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 4. Mai 1961 über Grundsätze zur Planung und Durchführung des Aufbaues der Stadtzentren (GBL II S. 179) wird folgendes angeordnet:

### § 1

Für die Tätigkeit der Hauptplanträger und der den Plankommissionen bei den Räten der Städte unterstellten Gutachtergruppen sowie für die Aufbauleitungen Stadtzentrum gelten die nachfolgenden Rahmenarbeitsordnungen (Anlagen 1 und 2) und das Musterstatut (Anlage 3). Die Räte der Städte arbeiten auf dieser Grundlage entsprechende Ordnungen aus und bestätigen diese in eigener Verantwortung.

### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1961

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Hieke  
Minister und Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

#### Rahmenordnung für die Tätigkeit der Hauptplanträger

##### I.

##### Grundsätzliches

1. Der Hauptplanträger untersteht dem Rat der Stadt.
2. Der Hauptplanträger hat die rechtzeitige und planmäßige Vorbereitung und Durchführung aller im Zusammenhang mit dem Aufbau der Stadtzentren auftretenden Investitionsmaßnahmen entsprechend den bestätigten Perspektiv- und Jahresplänen und dem mit der Aufbauleitung abgestimmten Aufbauplan zu koordinieren und zu kontrollieren.
3. Der Hauptplanträger nimmt für das gesamte komplexe Vorhaben die Funktion eines einheitlichen Planträgers wahr. Er führt den Aufbau der einzelnen Vorhaben im Rahmen des Aufbauplanes durch, unabhängig davon, wer der spätere Nutzer ist.
4. Die Aufgaben der zentralen und örtlichen Organe ergeben sich aus dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 4. Mai 1961 über Grundsätze zur Planung und Durchführung des Aufbaues der Stadtzentren.

Die zentralen und örtlichen Organe bleiben für die fachlichen und ökonomischen Belange weiterhin verantwortlich.

## II.

## Aufgaben des Hauptplanträgers

1. Der Hauptplanträger hat, ausgenommen die unter I. Ziff. 4 festgelegten Aufgaben, in allen Phasen der Investitionsvorbereitung und Durchführung die gesetzlich festgelegten Aufgaben des fachlich zuständigen Planträgers wahrzunehmen und durch eine ständige enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganen, der Aufbauleitung und dem Hauptprojektanten die planmäßige Vorbereitung und Durchführung aller Aufbaumaßnahmen zu koordinieren.
2. Die zuständigen Fachorgane sind für die Ausarbeitung der Aufgaben verantwortlich und haben diese Dokumentation rechtzeitig dem Hauptplanträger zu übergeben.
3. Auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellung und des bestätigten Planes zur Vorbereitung der Investitionen erteilt der Hauptplanträger die Aufträge zur Erarbeitung der Vorplanung einschließlich der ökonomischen Teile. Der Hauptplanträger sichert, daß die Vorplanung komplex erfolgt. Er hat die Vollständigkeit und die Einhaltung der festgelegten Kontrollziffern zu prüfen und die vorgeschriebenen Bestätigungen und Begutachtungen bei der Staatlichen Plankommission bzw. der Gutachtergruppe einzuholen.
4. Die abgeschlossene Vorplanung ist von dem zuständigen Fachorgan und dem Hauptplanträger zu prüfen und anschließend vom Hauptplanträger der Gutachtergruppe einzureichen. Nach der Begutachtungsverhandlung bestätigt der Hauptplanträger die Vorplanung im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachorgan und übergibt sie der Aufbauleitung zur Vorbereitung der Baudurchführung.
5. Im Rahmen des bestätigten Planes zur Vorbereitung der Investitionen schließt der Hauptplanträger die Verträge über die Ausarbeitung der Grundprojekte und Ausführungsunterlagen auf der Grundlage der bestätigten Vorplanung mit dem Hauptprojektanten ab.
6. Das Grundprojekt ist vom Hauptplanträger zusammen mit dem zuständigen Fachorgan zu bestätigen und an die Aufbauleitung zu übergeben.
7. Änderungen der Vorplanungs- oder Projektierungsunterlagen kann der Hauptplanträger nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachorgan bestätigen, sofern sich daraus Veränderungen der Kapazitäten ergeben.
8. Der Hauptplanträger ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und den planmäßigen Ablauf bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zum Aufbau der Stadtzentren verantwortlich. Er hat zur Erfüllung dieser Aufgaben gegenüber den zuständigen, am Aufbau beteiligten Fachorganen, dem Hauptprojektanten und der Aufbauleitung Kontrollbefugnis. Der Hauptplanträger ist verpflichtet, im Zusammenwirken mit den Leitern der zuständigen, am Aufbau beteiligten Fachorgane die zur Plandurchführung notwendigen Maßnahmen zu sichern.

9. Um eine allseitig koordinierte Vorbereitung und Durchführung des Aufbaues der Stadtzentren zu gewährleisten, hat der Hauptplanträger ein beratendes Organ, bestehend aus Vertretern

der beteiligten Fachplanträger,  
der Aufbauleitung,  
des Hauptprojektanten und  
der wichtigsten am Aufbau beteiligten Baubetriebe,  
des Bauamtes und  
der Stadtplanung,

zu bilden.

Dieses Organ tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal monatlich.

## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Rahmenordnung  
für die Tätigkeit der Gutachtergruppen  
bei den Plankommissionen der Städte  
(in Berlin beim Wirtschaftsrat)**

## I.

## Grundsätzliches

Die Gutachtergruppen sind Organe der Räte der Städte. Sie werden den Plankommissionen (in Berlin dem Wirtschaftsrat beim Magistrat von Groß-Berlin) unterstellt.

Die Plankommissionen nehmen auf die Tätigkeit dieser Gruppen zur ständigen Kontrolle der Projektierung Einfluß.

## II.

## Aufgaben der Gutachtergruppen

1. Die Gutachtergruppen haben die Aufgabe, auf die Projektierungsarbeiten vom Beginn bis zur Fertigstellung Einfluß zu nehmen, damit die Projektierung unter Berücksichtigung der politischen Bedeutung der Stadtzentren, der zu erwartenden Verkehrsentwicklung und der Entwicklung der Kommunalwirtschaft, der zweckmäßigsten äußeren und inneren Gestaltung der einzelnen Objekte erfolgt und daß unter rationellster und sparsamster Verwendung von Baumaterial und technischen Ausrüstungen projektiert wird.

Sie begutachten außerdem die Projektierungsunterlagen vor ihrer Bestätigung durch den Rat der Stadt nach ökonomischen, bau- und verkehrstechnischen sowie städtebaulichen Gesichtspunkten.

Sie haben weiterhin zu prüfen, ob die Auswirkung der Investitionen auf die Entwicklung des Zweiges und die Verflechtungsbeziehungen zu anderen Wirtschaftszweigen auf dem Territorium des gesamten Stadtgebietes im Standortgenehmigungsverfahren untersucht wurden und im ökonomischen Teil der Vorplanung berücksichtigt sind.

2. Die Gutachtergruppe kann zur Klärung von Spezialfragen gesonderte Sachverständigen-Gutachten einholen, wenn es für eine allseitige Gesamtbegutachtung erforderlich ist.

3. Die Gutachtergruppe hat den Hauptplanträger und die zuständigen Fachorgane in Fragen der Methodik der Ausarbeitung der Aufgabenstellung und der ökonomischen Teile der Vorplanung zu beraten.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Rat der Stadt.

4. Um eine allseitige und qualifizierte Begutachtung zu gewährleisten, sind die Probleme der Projektierung und die Gutachten der Gutachtergruppe in einer Gutachterkommission zu beraten. Der Leiter der Gutachtergruppe ist für die Bildung der Gutachterkommission und ihre ordnungsgemäße Einberufung verantwortlich. Der Gutachterkommission sollen angehören:

als Leiter: der Leiter der Abteilung Plankoordinierung;

als Mitglieder: der Stadtbaudirektor,

der Stadtarchitekt,

der technische Leiter der Aufbauleitung,

der Leiter der Gutachtergruppe;

Werk tätige aus den Betrieben, insbesondere aus dem Bauwesen,

ein Vertreter der Finanzorgane.

Der Leiter der Gutachterkommission ist verpflichtet, den Vorsitzenden der jeweiligen ständigen Kommission der Stadtverordnetenversammlung einzuladen und seine Teilnahme zu ermöglichen.

Zu den Beratungen der Gutachterkommission sind der Hauptplanträger, das zuständige Fachorgan, der Hauptprojektant, ein Vertreter der örtlichen Verkehrspolizei und ein Vertreter der Verkehrsbetriebe hinzuzuziehen. Der Leiter der Gutachterkommission kann den Teilnehmerkreis erweitern.

5. Die Gutachtergruppe fertigt die Begutachtungsdokumente aus. Sie werden vom Leiter der Gutachterkommission bestätigt und dem Rat der Stadt vorgelegt.

6. Während der Projektierung und Baudurchführung und nach der Investitionsfertigstellung hat die Gutachtergruppe in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganen der Aufbauleitung und den zuständigen Bankorganen die Einhaltung der ökonomischen Kennziffern und die Erreichung des Nutzeffektes der Investitionen zu kontrollieren.

7. Zu den Anträgen des Hauptplanträgers auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist vom Leiter der Gutachtergruppe vor Behandlung im Rat der Stadt Stellung zu nehmen.

### Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

#### Musterstatut der Aufbauleitung Stadtzentrum

Auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom ..... über ..... wird für den Wiederaufbau des Stadtzentrums zur Durchführung des komplexen Bauens in industriellen Bauweisen die Aufbauleitung Stadtzentrum ..... gebildet. Für die Aufbauleitung Stadtzentrum wird folgendes Statut beschlossen:

#### § 1

##### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Aufbauleitung Stadtzentrum ..... ist juristische Person. Ihr Sitz ist .....

(2) Die Aufbauleitung ist ..... unterstellt.

#### § 2

##### Verantwortlichkeit und Aufgaben

(1) Die Aufbauleitung ist für sämtliche im Stadtzentrum durchzuführenden Baumaßnahmen im Rahmen des Beschlusses des Rates der Stadt vom ..... über ..... verantwortlich.

(2) Die Aufbauleitung arbeitet auf der Grundlage des bestätigten Harmonprogramms über den Aufbau des Stadtzentrums und des vom Ministerrat am ..... bestätigten Aufbauplanes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Abschluß und Kontrolle der Liefer- und Leistungsverträge;

b) Prüfung der Preisangebote;

c) Durchsetzung des industriellen Bauens;

d) Einführung und Anwendung des Taktverfahrens sowie von Neuerermethoden;

e) regelmäßige Berichterstattung vor dem Rat der Stadt über die Erfüllung der Investitionspläne;

f) Führung der Investitionsbuchhaltung und der Obligokartei;

g) Abrechnung der fertiggestellten Investitionsvorhaben;

h) Fertigstellung der Aktivierungsunterlagen;

i) Übergabe der Objekte an die künftigen Rechtsträger.

#### § 3

##### Struktur und Stellenplan

(1) Für die Struktur der Aufbauleitung ist der vom Rat der Stadt bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Der Stellenplan ist nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

## § 4

**Leitung**

(1) Für die Durchführung der Aufgaben der Aufbauleitung ist deren Leiter verantwortlich. Der Leiter leitet die Aufbauleitung nach dem Prinzip der Einzelleitung und ist dabei an die gesetzlichen Bestimmungen, die Pläne und an die Weisungen des Rates der Stadt gebunden. Er organisiert die kollektive Zusammenarbeit innerhalb der Aufbauleitung und trifft wichtige Entscheidungen nach vorheriger kollektiver Beratung mit den Werkträgern sowie der technischen Intelligenz der bei der Aufbauleitung eingesetzten Bauschaffenden. Er ist gegenüber allen Mitarbeitern der Aufbauleitung weisungsbefugt. Die Weisungen sollen über den zuständigen leitenden Mitarbeiter erteilt werden.

(2) Im Falle der Verhinderung des Leiters wird die Aufbauleitung durch den von ihm benannten Stellvertreter geleitet.

(3) Stellvertreter des Leiters sind der technische Leiter und der kaufmännische Leiter.

(4) Die Stellvertreter des Leiters tragen gegenüber dem Leiter der Aufbauleitung die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Leiters in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

## § 5

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Die Aufbauleitung wird im Rechtsverkehr durch den Leiter allein und im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Verfügungen über Zahlungsmittel und die Übernahme von Verbindlichkeiten durch die Aufbauleitung bedürfen in jedem Falle der Gegenzeichnung durch den kaufmännischen Leiter oder seinen Stellvertreter.

## § 6

**Berufung und Abberufung sowie Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter**

(1) Der Leiter der Aufbauleitung und seine Stellvertreter werden durch den Oberbürgermeister berufen und abberufen. Berufungen und Abberufungen bedürfen der Bestätigung durch den Rat der Stadt.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter der Aufbauleitung werden vom Leiter der Aufbauleitung eingestellt und entlassen.

## § 7

**Finanzierung**

(1) Die Aufbauleitung ist Haushaltsorganisation.

(2) Sie arbeitet auf der Grundlage eines Haushaltsplanes, der vom Rat der Stadt nach Zustimmung der örtlich zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank zu bestätigen ist.

## § 8

**Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen**

(1) Die Aufbauleitung hat mit den örtlichen Organen der Staatsmacht eng zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit umfaßt insbesondere folgendes:

- a) Abstimmung aller Bauaufgaben und Maßnahmen zu ihrer Realisierung;
- b) regelmäßige Berichterstattung über die Durchführung des Bauprogramms sowie die rechtzeitige Information der örtlichen Organe der Staatsmacht über alle wichtigen Entscheidungen und Ereignisse, die das Bauvorhaben betreffen;
- c) Unterstützung der örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Einbeziehung der Bevölkerung in die Durchführung des Bauprogramms.

(2) Die Aufbauleitung hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit dem FDGB und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, eng zusammenzuarbeiten.

## § 9

**Schweigepflicht**

Die Mitarbeiter der Aufbauleitung Stadtzentrum sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangenden Vorgänge verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit der Aufbauleitung.

## § 10

**Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen des Statuts werden durch den Rat der Stadt beschlossen.

## § 11

**Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.



**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 14 vom 20. Mai 1961 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 119 vom 17. März 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	167
Anordnung Nr. 120 vom 24. März 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	169
Anordnung Nr. 121 vom 30. März 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	174
Die Ausgabe Nr. 15 vom 27. Mai 1961 enthält:	
Anordnung vom 27. April 1961 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Vor- druck-Leitverlage .....	179
Anordnung Nr. 122 vom 7. April 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	180
Anordnung Nr. 123 vom 14. April 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	183

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des  
Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 1860**

Preisverordnung Nr. 1571/3 vom 1. Dezember 1960 – Mechanische Rädergetriebe und artverwandte mechanische Getriebe (Standardgetriebe und Sondergetriebe) – (Warennummern aus 32 75 11 00, 32 75 15 00, 32 75 70 00 und aus 32 76 00 00), 2,10 DM

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

**Sonderdruck Nr. 319**

Anordnung Nr. 5 vom 15. April 1961 über die Gesundheitsrichtlinien für die Ferien-gestaltung aller Schüler. 16 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. 326**

Systematik der Ausbildungsberufe vom 6. Dezember 1960. 40 Seiten, 1,- DM

**Sonderdruck Nr. 327**

Arbeitsschutzverordnung 351/1 vom 20. Dezember 1960 – Deutsche Reichsbahn – 160 Seiten, 0,80 DM

**Sonderdruck Nr. 328**

Anordnung vom 15. Dezember 1960 über bautechnische und fahrbetriebliche Bestimmungen für Werkbahnen im Braunkohlenbergbau – Bau- und Betriebsordnung für Werkbahnen im Braunkohlenbergbau (BOB) –.

**Sonderdruck Nr. 329**

Anordnung vom 16. Februar 1961 über die Materialplanung und -bilanzierung 1962 (Methodische Bestimmungen und Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen – ohne Nahrungsgüter –), 712 Seiten, 5,- DM

**Sonderdruck Nr. 332**

Arbeitsschutzverordnung 331/1 vom 26. Januar 1961 – Hochbau, Tiefbau und Bau-nebengewerbe – 48 Seiten, 0,80 DM

**Sonderdruck Nr. 333**

Arbeitsschutzverordnung 622/1 vom 31. Januar 1961 – Verhütung von Staublungen-erkrankungen – (Silikosevorschrift). 32 Seiten, 0,60 DM

**Sonderdruck Nr. 337**

Anordnung vom 25. März 1961 zur Einführung der Staatlichen Materialeinsatzliste St 1 – Richtlinie über den Einsatz unberuhigter und halbberuhigter Stähle –.

*Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, zu beziehen*

*Wann ist ein Gesetz, eine Verordnung, eine Durchführungsbestimmung erschienen?  
Wo ist eine gesetzliche Bestimmung zu finden?  
Welche rechtlichen Regelungen sind für ein bestimmtes Gebiet ergangen?*

All diese Fragen beantwortet schnell und übersichtlich das

## Gesetzes-Generalregister

Ausgabe 1961

Zusammengestellt und bearbeitet von Heinz Adomeit

Alphabetischer Teil

Etwa 960 Seiten · Leinen mit Schutzumschlag

Chronologischer Teil

Etwa 640 Seiten · Leinen mit Schutzumschlag

Preis für beide Bände 36,— DM

Mit Hilfe dieses zweibändigen Registers ist jede der gesetzlichen Bestimmungen, die in den Verkündungsblättern der ehemaligen Deutschen Wirtschaftskommission sowie der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind, schnell und sicher aufzufinden. Die zu einem Komplex erlassenen *gültigen* Bestimmungen sind im *alphabetischen* Teil zu suchen. Werden *alle* für einen Komplex in der DDR erlassenen Bestimmungen einschließlich der außer Kraft gesetzten benötigt, ist der *chronologische* Teil zu benutzen.

Zu beziehen durch den Buchhandel  
oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91



V E B D E U T S C H E R Z E N T R A L V E R L A G

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 131/61/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 5 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,00 DM und Teil III 1,00 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt; Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Druck: (516) Tribüne, Treptow

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 5. Juni 1961	Nr. 31
Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 61	Preisordnung Nr. 1950. — Güteklassifizierung und Preisberechnung — .....	187
21. 4. 61	Anordnung über die Ausbildung von technischen Assistenten der Landwirtschaft ....	188
9. 5. 61	Anordnung über die Verwendung von Pediskopen .....	189
27. 5. 61	Anordnung über Handwerksteuer A und Beitrag zur Sozialpflichtversicherung für einzelne Berufsgruppen in Urlaubs- und Ausflugsgebieten sowie Landgemeinden für 1961	190
	Berichtigungen .....	190

**Preisordnung Nr. 1950.  
— Güteklassifizierung und Preisberechnung —**

Vom 18. Mai 1961

Um die Übereinstimmung zwischen den preisrechtlichen Bestimmungen und der Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 516) zu gewährleisten, wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Preisberechnung bei Einführung neuer Gütezeichen**

(1) Soweit in Preisregelungen Bestimmungen über die Preisberechnung bei Erteilung des Gütezeichens „S“ getroffen sind, gelten diese Bestimmungen entsprechend für das „Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik“ gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. e der Verordnung über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Ist in Preisregelungen neben einem Preisaufschlag bei Erteilung des Gütezeichens „S“ ein besonderer Aufschlag bei Erteilung des Gütezeichens „Q“ festgelegt, so darf dieser besondere Aufschlag für das Gütezeichen „Q“ bei neu in die Produktion aufgenommenen Erzeugnissen, die nach Inkrafttreten dieser Preisordnung erstmalig verkauft werden, nicht mehr angewandt werden. Die Preise der Erzeugnisse, die bereits vor Inkrafttreten dieser Preisordnung mit einem besonderen Aufschlag für das Gütezeichen „Q“ verkauft worden sind, bleiben bis zu einer Änderung der Preisregelung weiterhin gültig.

(3) Solange gemäß § 10 Abs. 4 der Verordnung über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik die Gütezeichen „S“ und „leeres Dreieck“ befristet weiter angewandt werden können, sind auch die in den Preisregelungen hierfür vorgesehenen Preise zu berechnen. Nach Ablauf der Frist sind die für die alsdann gültigen Güteklassen verbindlichen Preise zu berechnen.

**§ 2**

**Preisberechnung bei Aufhebung der Güteklassifizierung**

(1) Soweit in Preisregelungen differenzierte Preise entsprechend der für die einzelnen Erzeugnisse jeweils festgelegten Güteklasse bestimmt sind und eine Güteklassifizierung der Erzeugnisse nicht mehr erfolgt, sind der Preisberechnung bis zu einer Änderung der Preisregelung diejenigen Preise zugrunde zu legen, die dem zuletzt erteilten Einstufungsbescheid des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung bzw. des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht entsprechen.

(2) Die Berechtigung der Betriebe, die Preise gemäß Abs. 1 zu unterschreiten, wenn sie Höchstpreise sind, bleibt unberührt.

(3) Differenzierte Preise für Sortierungen (1., 2., 3. Wahl u. ä.) werden durch Abs. 1 nicht berührt.

(4) Nimmt ein Betrieb die Produktion eines Erzeugnisses auf, für das in einer Preisordnung nach Güteklassen gestaffelte Preise festgesetzt sind, so sind, wenn eine Güteklassifizierung nicht mehr erfolgt, die Preise der bisherigen Güteklasse 1 als gesetzliche Preise anzuwenden, es sei denn, daß die Grundpreise einer Preisordnung sich auf eine andere Güteklasse beziehen; alsdann gelten diese Preise.

**§ 3**

**Preisberechnung bei Nichterreichen der Mindestgütegrenze**

(1) Erreicht ein Erzeugnis nicht die Mindestgütegrenze im Sinne des § 4 Abs. 4 der Verordnung über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik, so ist, wenn der Verkauf dieses Erzeugnisses befristet weiterhin vorgenommen werden darf, ein Preisabschlag vom gesetzlichen Preis vorzunehmen. Wenn nach Güteklassen differenzierte Preise bestehen, ist dieser Abschlag vom Preis der Güteklasse 1 vorzunehmen, es sei denn, daß die Grundpreise einer Preisordnung sich auf eine andere

Güteklasse beziehen; alsdann ist der Preisabschlag von den für diese Güteklasse geltenden Preisen vorzunehmen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, Preisabschläge gemäß Abs. 1 in Höhe der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bzw. vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht festgestellten Wertminderung vorzunehmen. Eine Preisfestsetzung durch die Preisbildungsorgane erfolgt nicht, es sei denn, es wird durch die Preisbildungsorgane ein höherer Preisabschlag festgesetzt.

(3) Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn die Preise für Erzeugnisse in Preisanordnungen festgesetzt sind. Sind in Preisanordnungen Abschläge gemäß Abs. 1 ausdrücklich festgesetzt, so gelten diese, es sei denn, aus der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bzw. vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht festgestellten Wertminderung ergibt sich ein höherer Preisabschlag; alsdann ist der Preisabschlag in dieser Höhe vorzunehmen.

#### § 4

##### Ausnahmeregelungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise kann Ausnahmeregelungen von den Bestimmungen dieser Preisanordnung treffen.

#### § 5

##### Schlußbestimmung

Diese Preisanordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1961

Die Regierungs-  
kommission für Preise  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik

Der Vorsitzende

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plan-  
kommission

I. V.: Meiser

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

### Anordnung über die Ausbildung von technischen Assistenten der Landwirtschaft.

Vom 21. April 1961

Zur Ausbildung von technischen Assistenten der Landwirtschaft, des Gartenbaues, der Forstwirtschaft und der Veterinärmedizin wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Fachrichtungen

Die Ausbildung von technischen Assistenten erfolgt für nachstehende Fachrichtungen:

1. Fachrichtung Landwirtschaft mit den Spezialrichtungen:
  - a) Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung,
  - b) Biologie,
  - c) Chemie;
2. Fachrichtung Gartenbau;
3. Fachrichtung Forstwirtschaft;
4. Fachrichtung Veterinärmedizin.

#### § 2

##### Ausbildungsstätten

(1) Die technischen Assistenten für die Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft werden an der Fachschule für Landwirtschaft in Eisenach und für die Fachrichtung Veterinärmedizin an der Fachschule für Veterinärmedizin in Rostock ausgebildet.

(2) Bis zur völligen Deckung des Bedarfs an technischen Assistenten durch die im Abs. 1 genannten Fachschulen können Institute der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und Institute der landwirtschaftlich-gärtnerischen und veterinärmedizinischen Fakultäten der Universitäten nach Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen mit der Ausbildung von technischen Assistenten beauftragt werden. Dies gilt auch für die Qualifizierung von bewährten technischen Mitarbeitern in den Instituten für die im § 1 genannten Fachrichtungen.

#### § 3

##### Voraussetzungen zur Zulassung

(1) Zur Zulassung für die Ausbildung als technischer Assistent soll der Bewerber

- a) die Reifeprüfung an einer Oberschule abgelegt haben und 1 Jahr berufsbedingte Praxis nachweisen können oder
- b) nach erfolgreichem Besuch der Mittelschule bzw. 10klassigen polytechnischen Oberschule die Facharbeiterprüfung abgelegt haben.

(2) Die Zulassung zur Ausbildung erfolgt nach den jeweils gültigen Richtlinien, die vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen für die Auswahl, Zulassung und Vormerkung der Studienbewerber zum Direktstudium an den Fachschulen herausgegeben werden.

(3) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet eine Kommission unter Vorsitz des Direktors der ausbildenden Fachschule bzw. des Instituts entsprechend den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen und Bestimmungen.

#### § 4

##### Dauer der Ausbildung und Ausbildungsgang

(1) Die Ausbildung dauert 2 Jahre und beginnt am 1. September eines jeden Jahres

(2) Während der Ausbildung kann allen Studierenden an den Fachschulen, an den Instituten der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und an den landwirtschaftlich-gärtnerischen und veterinärmedizinischen Fakultäten der Universitäten ein Stipendium nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Stipendien der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik gewährt werden.

(3) Die Ausbildung wird nach den vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigten Lehrplänen durchgeführt.

## § 5

## Prüfungen

(1) Die Prüfung der Schüler erfolgt nach der geltenden Prüfungsordnung für Zwischen- und Abschlussprüfungen an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Für Externe gilt die Anordnung vom 15. November 1960 über die Prüfung für Externe an den Fachschulen — Externenprüfungsordnung — (GBl. II S. 503).

(3) Nach dem Bestehen der Abschlussprüfung erwirbt der Prüfling die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung

„Landwirtschaftlich-technischer Assistent (Spezialrichtung Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung)“,

„Landwirtschaftlich-technischer Assistent (Spezialrichtung Biologie)“ oder

„Landwirtschaftlich-technischer Assistent (Spezialrichtung Chemie)“,

„Veterinärmedizinisch-technischer Assistent“,

„Veterinärtechniker“.

(4) Die Landwirtschaftlich-technischen Assistenten können in den Instituten der Landwirtschaft, des Gartenbaues, der Forstwirtschaft und in den sozialistischen Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- und Gartenbaubetrieben eingesetzt werden. Die Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten können in den Instituten des Veterinärwesens und in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und die Veterinärtechniker in den staatlichen Tierarztpraxen, der staatlichen Verwaltung und in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben eingesetzt werden.

## § 6

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Juli 1956 über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von technischen Assistenten der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft (GBl. II S. 305) außer Kraft.

Berlin, den 21. April 1961

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichelt

Anordnung  
über die Verwendung von Pediskopen.

Vom 9. Mai 1961

## § 1

(1) Röntengeräte, die zur Durchleuchtung der unteren Liedmaßen bestimmt sind (Pediskope), dürfen nur durch einen dazu berechtigten Arzt für röntgendiagnostische Zwecke benutzt werden.

(2) Die Verwendung von Pediskopen zur Kontrolle der Paßform von Schuhen in Schuhverkaufsstellen ist nicht gestattet. Die Bauelemente vorhandener Pediskope sind interessierten Betrieben oder anderen Einrichtungen zur weiteren Verwendung anzubieten. Ist die

weitere Verwendung der Röntgenröhre nicht möglich (z. B. für Demonstrationszwecke in Einrichtungen der Volksbildung), muß sie durch Zerschlagen unbrauchbar gemacht werden.

## § 2

(1) In orthopädischen Schuhmaßwerkstätten können Pediskope zur Kontrolle des Sitzes orthopädischer Hilfsmittel verwendet werden. Sie dürfen nur von besonders dazu ausgebildeten Personen, die vom Betriebsleiter verantwortlich eingesetzt sind, bedient werden.

(2) Die Ausbildung dieser Personen erfolgt in einer dazu berechtigten Strahlenklinik oder orthopädisch-chirurgischen Röntgenabteilung. Sie muß sich neben der Vermittlung der technischen Fertigkeiten zur diagnostischen Verwendung der Pediskope vor allem auf die Schutzbestimmungen gegen die Einwirkung von Röntgenstrahlen erstrecken. Der Nachweis der Röntgenausbildung muß dem Betriebsleiter gegenüber durch Zeugnis einer anerkannten Ausbildungsstätte, die berechtigt ist, mittleres medizinisches Personal oder medizinisches Hilfspersonal auszubilden, erbracht werden.

## § 3

(1) Auf die Arbeit mit Pediskopen findet die Arbeitsschutzanordnung 950 vom 25. November 1954 — Anwendung von Röntgenstrahlen in medizinischen (ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen) Betrieben — (GBl. I 1955 S. 13) Anwendung. Diese Arbeitsschutzanordnung muß im Betrieb so ausliegen, daß die mit Röntgenarbeiten beschäftigten Personen jederzeit Einsicht nehmen können.

(2) Für die gesundheitliche Überwachung des mit dem Pediskop arbeitenden Personals gelten die Bestimmungen der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBl. I S. 502) in Verbindung mit der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 12. April 1957 (GBl. I S. 285).

## § 4

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Pediskope zu anderen als den in §§ 1 und 2 bezeichneten Zwecken verwendet oder ihre Anwendung gestattet oder ermöglicht.

(2) Zuständig für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlass des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1961

Der Minister für Gesundheitswesen  
I. V.: Jahnke

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über Handwerksteuer A und Beitrag zur Sozialpflichtversicherung für einzelne Berufsgruppen in  
Urlaubs- und Ausflugsgebieten sowie Landgemeinden für 1961.**

Vom 27. Mai 1961

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) wird folgendes angeordnet:

**Urlaubs- und Ausflugsgebiete**

**§ 1**

(1) Die der Handwerksteuer A unterliegenden Bäcker, Konditoren, Fleischer und Friseure können in den auf Grund des § 3 festgelegten Urlaubs- und Ausflugsgebieten während der Saison bis zur Dauer von 6 Monaten zusätzlich eine voll tätige Arbeitskraft oder 2 Halbtagskräfte beschäftigen, ohne daß eine Veranlagung nach Handwerksteuer B erfolgt.

(2) Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl werden die nach Abs. 1 zusätzlich eingestellten Arbeitskräfte außerdem in folgenden Fällen nicht berücksichtigt:

- a) Handwerksteuerermäßigungen nach den §§ 18 bis 20 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 319),
- b) Anwendung der Handelsteuersätze für Alleinmeister nach § 16 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks,
- c) Senkung der Handwerksteuergrundbeträge für Dorfhandwerker nach Anlage A zum Gesetz vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks,
- d) Herabsetzung des Beitrages zur Sozialpflichtversicherung nach den §§ 5 und 8 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1958 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 565).

**§ 2**

Der Jahresbetrag des Handwerksteuerzuschlages nach dem Materialeinsatz wird bei Bäckern, die in den nach § 3 festgelegten Urlaubs- und Ausflugsgebieten während der Saison bis zur Dauer von 6 Monaten eine voll tätige Arbeitskraft oder 2 Halbtagskräfte beschäftigen, nur anteilig für die Monate erhoben, in denen diese Beschäftigten tätig waren. Voraussetzung ist, daß der Bäcker ohne die Beschäftigung dieser Arbeitskräfte von der Zahlung des Handwerksteuerzuschlages nach dem Materialeinsatz gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks in Verbindung mit § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 befreit gewesen wäre.

**§ 3**

Welche Gebiete als Urlaubs- und Ausflugsgebiete gemäß §§ 1 und 2 gelten, legt der Rat des Kreises bzw. der Stadt auf Vorschlag der örtlichen Plankommission und der Abteilung Handel und Versorgung fest. Die Kreisgeschäftsstellen der Bezirkshandwerkskammern sind darüber zu unterrichten.

**§ 4**

**Landgemeinden**

Bei Bäckern in Landgemeinden werden der Handwerksteuergrundbetrag und der Beitrag zur Sozialpflichtversicherung wie bei typischen Dorfhandwerkern nach den Bestimmungen

des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (Anlage A, Anmerkung)

und

des § 5 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1958 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks

gesenkt.

**§ 5**

**Geltungsdauer**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft und gilt für den Veranlagungszeitraum 1961.

(2) Diese Anordnung tritt am 31. Dezember 1961 außer Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1961

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

**Berichtigungen**

Die Staatliche Plankommission - Sektor Recht - weist darauf hin, daß die Anordnung vom 15. Februar 1961 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Bastfaser-Erzeugnisse (GBl. III S. 71) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 17 Ziff. 1 Buchst. h muß es richtig heißen:  
 „h) Haushaltzwirn 20 bis 40 m Sterne oder  
 20 bis 100 m Wickel oder  
 100 m Knäuel“.

★

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft weist darauf hin, daß nachstehende Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen wie folgt zu berichtigen sind:

a) Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/1 vom 18. Juni 1960 - Druschplätze, Dreschmaschinen, Strohpressen und Höhenförderer sowie Lagerung von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen - (GBl. I S. 425):

Im § 46 Abs. 6 muß es statt „so ist der Fingerbalken zu entfernen“ richtig heißen: „so ist der Fingerbalken sicher abzudecken“.

b) Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/2 vom 26. Januar 1961 - Druschplätze, Dreschmaschinen, Strohpressen und Höhenförderer sowie Lagerung von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen - (GBl. II S. 43):

Im § 3 muß es statt „Der § 19 erhält folgende Fassung“ richtig heißen: „Der § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung“.

Im § 4 muß es statt „Der § 25 erhält folgende Fassung richtig heißen: „Der § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung“.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 4  
 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 01 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - AG 13/61/DDR - Verlag: (4) VE Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,30 DM, Teil II 1,30 DM und Teil III 1,20 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seite 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seite 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5431, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße  
 Telefon: 51 05 21 - Druck: (516) Tribüne, Treptow

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 10. Juni 1961	Nr 32
------	---------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 61	Verordnung über das Meßwesen .....	191
20. 5. 61	Anordnung über die Aufhebung der Registrierpflicht von Verträgen zwischen Partnern der privaten Wirtschaft .....	193
16. 5. 61	Anordnung Nr. 2 über die Verfahrensregelung für den Import .....	194
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	194

#### Verordnung über das Meßwesen. Vom 18. Mai 1961

Zur Herstellung und Gewährleistung der meßtechnischen Ordnung auf allen Gebieten der Volkswirtschaft ist die staatliche Einflußnahme auf das gesamte Meßwesen, insbesondere auch auf das betriebliche Meßwesen, auf die Meßgeräteproduktion, auf die Güte und den technischen Stand der Meßgeräte und auf die Beratung der Meßgerätebenutzer zu erweitern.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

#### I.

#### Einsatz von Meßgeräten

#### § 1

#### Das betriebliche Meßwesen

(1) Alle Betriebe sind verpflichtet, im Produktionsprozeß und zur Überwachung der Quantität und Qualität der Erzeugnisse, zum An- und Verkauf von Waren, zur Ermittlung und Kontrolle von Planziffern und Beständen sowie zur Bewertung der Arbeitsleistung geeignete Meßgeräte (Betriebsmeßgeräte) anzuwenden und diese in angemessenen Fristen mit beglaubigten Normalen zu vergleichen oder vergleichen zu lassen.

(2) Für die Auswahl und Beschaffung der erforderlichen Betriebsmeßgeräte sowie für ihren Vergleich mit Normalen und die Festlegung der dabei zu beachtenden Fristen sind die Leiter der Betriebe verantwortlich.

#### § 2

#### Eichpflicht

(1) Diejenigen Meßgeräte, die in der „Liste der eichpflichtigen Meßgeräte“ (nachfolgend kurz als „Meßgeräteliste“ bezeichnet) enthalten sind und

a) im rechtsgeschäftlichen Verkehr zur Bestimmung der Quantität oder Qualität,

b) im Gesundheitswesen, im Arbeitsschutz, im Sicherheitswesen und bei der Überwachung des Straßenverkehrs,

c) bei der Erstattung von Gutachten und bei der Durchführung von Abnahmeprüfungen und Musterprüfungen

verwendet oder bereitgehalten werden, müssen vom Deutschen Amt für Meßwesen geeicht sein (eichpflichtige Meßgeräte).

(2) Die nach Abs. 1 eichpflichtigen Meßgeräte sind innerhalb der in der Meßgeräteliste angegebenen Fristen sowie nach jeder die meßtechnischen Eigenschaften berührenden Reparatur oder Änderung und nach jeder nachträglichen Anbringung von Maßen, Teilungen oder Nebeneinrichtungen dem Deutschen Amt für Meßwesen zur Nacheichung vorzulegen.

#### § 3

#### Verantwortlichkeit für die Meßgeräte

(1) Wer auf Grund seiner Funktion in einem Staatsorgan, einem Betrieb oder einer sonstigen Institution oder sonst über den Einsatz von Meßgeräten im Rahmen der §§ 1 und 2 zu verfügen hat, ist dafür verantwortlich, daß

- a) die Meßgeräte richtig sind, d. h. Meßwerte ergeben, die festgesetzte Fehlergrenzen nicht überschreiten,
- b) die Aufstellung, Benutzung und Wartung der Meßgeräte ordnungsgemäß erfolgt,
- c) die Meßgeräte rechtzeitig dem Deutschen Amt für Meßwesen zur Eichung und Nacheichung und, soweit sie als Normale verwendet werden, zur Beglaubigung vorgelegt werden.

(2) Bei der nach § 2 Abs. 2 durch Reparatur, Änderung oder nachträgliche Anbringung von Maßen, Teilungen oder Nebeneinrichtungen notwendig werdenden Nacheichung trifft die Verantwortlichkeit nach Abs. 1 Buchst. c auch denjenigen, der die Reparatur oder Änderung ausgeführt oder die Maße, Teilungen oder Nebeneinrichtungen angebracht hat.

## II.

Aufgaben und Rechte  
des Deutschen Amtes für Meßwesen

## § 4

## Name

Das bisherige Deutsche Amt für Maß und Gewicht wird in Deutsches Amt für Meßwesen umbenannt.

## § 5

## Aufgaben des Deutschen Amtes für Meßwesen

Als zentrales staatliches Organ für das Meßwesen hat das Deutsche Amt für Meßwesen die Einheitlichkeit im gesamten Meßwesen zu sichern, für die Richtigkeit der Meßgeräte zu sorgen, die Entwicklung des modernen betrieblichen Meßwesens zu fördern, auf die Meßgeräteproduktion im Sinne der Befriedigung des Bedarfs an Meßgeräten und im Sinne der Durchsetzung der neuesten Technik Einfluß zu nehmen und die Meßgerätebenutzer bei der Anwendung der Meßgeräte zu beraten. Insbesondere hat es:

1. im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen die zulässigen physikalisch-technischen Einheiten festzusetzen, die diese Einheiten darstellenden Normale und Normalverfahren zu entwickeln und zu vervollkommen und die dazu erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen;
2. die Meßgerätehersteller und Meßgerätebenutzer, insbesondere die Industriebetriebe, in Fragen der Meßgeräteentwicklung, des Meßgeräteeinsatzes und der Einführung einer modernen Meßtechnik zu beraten und durch Vermittlung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen zu unterstützen;
3. die staatliche Material- und Warenprüfung für Maße und Meßgeräte, einschließlich der Erteilung der Gütezeichen, im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen durchzuführen;
4. die für die Einfuhr vorgesehenen Meßgeräte meßtechnisch zu beurteilen;
5. die Tätigkeit der Meßgeräte instandsetzenden Betriebe zu überwachen;
6. die Meßgeräteleiste aufzustellen und zu veröffentlichen und in angemessenen Abständen den Bedürfnissen der wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Entwicklung anzupassen;
7. die Durchführung der Beglaubigung der Normale sowie der Eichung und Nacheichung der nach § 2 eichpflichtigen Meßgeräte zu organisieren;
8. die bei der Beglaubigung und bei der durch § 2 vorgeschriebenen Eichung und Nacheichung an die Meßgeräte zu stellenden Anforderungen, das dabei zu beachtende Verfahren und die anzuwendenden Stempelzeichen festzusetzen;
9. bei der Planung, Ausarbeitung, organisierten Durchsetzung und beim Erlaß von Standards und sonstigen allgemeinverbindlichen Normen für das Meßwesen, insbesondere für die Herstellung von Meßgeräten, mitzuwirken;
10. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsorganen bei der Ausbildung meßtechnischer Kader mitzuwirken;
11. die Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung auszuüben.

## § 6

## Rechte des Deutschen Amtes für Meßwesen

Das Deutsche Amt für Meßwesen ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt:

1. den Meßgerätebenutzern zur Abstellung von Mängeln bei der Erfüllung der ihnen nach §§ 1 und 3 obliegenden Pflichten Auflagen zu erteilen, insbesondere auch den Einsatz bestimmter Meßgeräte zu verlangen, die nach § 1 Abs. 2 festgesetzten Vergleichsfristen zu ändern und erforderlichenfalls anzuordnen, daß ihm für eine bestimmte Zeitdauer die betrieblichen Meßmittel im ganzen oder hinsichtlich bestimmter Meßgerätegruppen zur Eichung und Nacheichung vorzulegen sind;
2. zur Sicherung einer qualitativ einwandfreien Fertigung die Vorlage von Mustern zu verlangen, bei gegebenem Anlaß Muster zu entnehmen und anzuordnen, daß ihm für eine bestimmte Zeitdauer die neu hergestellten Meßgeräte vor ihrer Auslieferung aus dem Herstellerbetrieb zur Eichung bzw. Beglaubigung vorzulegen sind;
3. für einzelne Meßgeräte oder Meßgerätegruppen hinsichtlich der Eichpflicht und der Nacheichfristen Abweichungen von den allgemeinen Regeln anzuordnen oder zuzulassen, insbesondere auch zu bestimmen, daß ihm bestimmte Meßgeräte zur Eichung vorzulegen sind, ehe sie in den Handel gebracht werden dürfen;
4. im Rahmen der Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung
  - a) die erforderlichen Auskünfte über Art, Anzahl, Einsatz, Benutzung und Wartung der vorhandenen Meßgeräte und Normale zu verlangen und diese im Einsatz zu kontrollieren;
  - b) die Weiterbenutzung vorschriftswidriger Meßgeräte zu verhindern;
5. in geeigneten Fällen seine Befugnisse auf andere Stellen, insbesondere auf Prüfstellen in Industriebetrieben, zu übertragen.

## § 7

## Statut

Im einzelnen werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Deutschen Amtes für Meßwesen in einem Statut geregelt, das vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu erlassen ist.

## III.

## Sonstige Bestimmungen

## § 8

## Gebühren

Für die Tätigkeit des Deutschen Amtes für Meßwesen und der von ihm mit der Durchführung von Aufgaben beauftragten Prüfstellen werden Gebühren gemäß der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und den dazu ergangenen Anordnungen erhoben.

## § 9

## Ordnungsstrafbestimmung

- (1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer
  - a) zum Vergleich von Betriebsmeßgeräten im Sinne von § 1 nicht beglaubigte Normale verwendet oder bereithält,



- b) in den Fällen des § 2 Meßgeräte verwendet oder bereithält, die nicht vom Deutschen Amt für Meßwesen geeicht und rechtzeitig nachgeeicht sind,  
 c) seinen Verpflichtungen aus § 3 nicht nachkommt,  
 d) Auflagen und anderen Anweisungen, die das Deutsche Amt für Meßwesen auf Grund dieser Verordnung oder der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen im Einzelfall schriftlich erteilt, nicht nachkommt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist die Dienststelle des Deutschen Amtes für Meßwesen, in deren Bezirk die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides sind die Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) maßgebend.

#### § 10

##### Gebührenpflichtige Verwarnungen

(1) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen nach § 9 Abs. 1 kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen durch Angestellte, die vom Leiter des Deutschen Amtes für Meßwesen bevollmächtigt sind, eine gebührenpflichtige Verwarnung in Höhe von 1 bis 10 DM erteilt werden, wenn der Zuwiderhandelnde damit einverstanden und zur Zahlung freiwillig bereit ist.

(2) Erklärt sich der Zuwiderhandelnde zur Zahlung bereit, ohne dazu sofort in der Lage zu sein, so ist ihm eine Zahlungsfrist zu gewähren.

(3) Verweigert der Zuwiderhandelnde die Zahlung einer gebührenpflichtigen Verwarnung oder leistet er die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann ein Ordnungsstrafverfahren nach § 9 eingeleitet werden.

#### § 11

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

#### § 12

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Maß- und Gewichtsgesetz vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1499);  
 b) die Ausführungsverordnung vom 20. Mai 1936 zum Maß- und Gewichtsgesetz (RGBl. I S. 459);  
 c) die Erste und Zweite Verordnung zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 18. Mai 1936 bzw. 12. März 1940 (RGBl. I 1936 S. 452 bzw. 1940 S. 497);  
 die Verordnung vom 28. Juni 1938 zur Ergänzung des Maß- und Gewichtsgesetzes (RGBl. I S. 785);  
 die Erste bis Fünfte Verordnung zur Ergänzung bzw. Änderung der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 11. März und 17. Juni 1937, 26. Februar und 28. Dezember 1938, 19. Dezember 1941 (RGBl. I 1937 S. 296 und 651, 1938 S. 225 und 2012, 1941 S. 798);  
 die Erste bis Dritte Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 31. Dezember 1940, 30. November 1942, 19. Januar 1944 (RGBl. I 1941 S. 17 mit 62, 1942 S. 689, 1944 S. 39 mit 62);

Abschnitt II der Verordnung vom 9. Oktober 1941 zur Änderung gewerberechtl. Vorschriften (RGBl. I S. 635);

die Verordnung vom 22. September 1944 zur Vereinfachung des Eichwesens (RGBl. I S. 227 mit 342);

- d) die Verordnung vom 30. September 1954 über die amtliche Prüfung von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser (GBl. S. 819);  
 e) die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1955 zur Verordnung über die amtliche Prüfung von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser (GBl. I S. 254);  
 f) die Anordnung vom 13. Juli 1949 über die Kontrolle der Maße und Meßgeräte (ZVOBl. I S. 529) und die Erste Durchführungsanweisung vom 11. August 1949 (ZVOBl. I S. 750);  
 die Erste und Zweite Anweisung vom 12. März 1954 (ZBl. S. 115 und 116);  
 g) die Anordnung vom 13. Juli 1949 über die Eichung von Waagen und Gewichten in Zuckerfabriken und in kartoffelverarbeitenden Betrieben (ZVOBl. I S. 530);  
 h) die Anordnung vom 7. Februar 1956 zur Ergänzung der Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBl. I S. 207);  
 i) die Anordnung vom 20. Februar 1960 über die Aufhebung der Nacheichpflicht für Maßstäbe und Flüssigkeitsmaße (GBl. I S. 165).

Berlin, den 18. Mai 1961

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plan-  
kommission

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Grosse  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

#### Anordnung über die Aufhebung der Registrierpflicht von Verträgen zwischen Partnern der privaten Wirtschaft.

Vom 20. Mai 1961

Durch das Verfahren bei der Bestätigung der Produktionsangebote ist eine zusätzliche Registrierung der Verträge nicht mehr erforderlich.

Es wird daher im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1961 entfällt die Registrierung von Verträgen zwischen Partnern der privaten Wirtschaft.

#### § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 22. Juli 1958 über die Gebührenerhebung für die Bestätigung von Verträgen zwischen Partnern der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 613);

- b) die Anordnung Nr. 2 vom 24. September 1958 über die Gebührenerhebung für die Bestätigung von Verträgen zwischen Partnern der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 780).

Berlin, den 20. Mai 1961

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**  
I. V.: Hieke  
Minister und Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Verfahrensregelung für den Import.**

Vom 16. Mai 1961

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. I S. 89) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Verträge über die Lieferung von Importwaren (Einfuhrbestellungen) dürfen von den Außenhandelsunternehmen nur abgeschlossen werden, wenn das für die Durchführung der Bilanz des Erzeugnisses zuständige Organ die Notwendigkeit des Importes auf der Einfuhrbestellung bestätigt hat. Für die Beibringung dieser Bestätigung ist der Empfänger verantwortlich. Hierbei ist es unbeachtlich, aus welchen Valuta-Fonds die Finanzierung des Importes erfolgt.

(2) Für die Einfuhr von Erzeugnissen, die gemäß Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen\*\*

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1958 S. 103)

\*\* Wird jährlich herausgegeben, z. Z. gültige Fassung vom 1. März 1961 für Planjahr 1962 (Sonderdruck Nr. 329 des Gesetzblattes)

nicht der Bilanzierung unterliegen, erfolgt die Bestätigung der Notwendigkeit des Importes durch das für die Erzeugnisgruppe zuständige bilanzierende Organ.

(3) Der Abschluß der Verträge über die Lieferung von Importwaren (Einfuhrbestellungen) muß in jedem Fall im Rahmen des Valutawertes der Importplanposition erfolgen, soweit nicht eine Freigabe des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel für die Finanzierung aus einem Sonderfonds vorliegt.

§ 2

(1) Die bilanzierenden Organe gemäß § 1 sind berechtigt, entsprechend den Weisungen der Staatlichen Plankommission von den Empfängern der Importerzeugnisse die Beibringung eines Import-Attestes zu verlangen. Falls das bilanzierende Organ kein Import-Attest verlangt, steht dieses Recht auch dem zuständigen Außenhandelsunternehmen zu.

(2) Inhalt und Form der Import-Atteste werden durch die Staatliche Plankommission festgelegt.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 8 Abs. 1 Buchst. b der Anordnung (Nr. 1) vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. I S. 103) außer Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1961

**Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel**

I. V.: Balkow

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 1879**

Preisverordnung Nr. 1701/10 vom 21. März 1961 — Armaturen, Hochdruckzentral-schmierpumpen und Anlagen — (Ergänzung zum Anordnungstext) — (Warennummer 31 40 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1884**

Preisverordnung Nr. 1160/4 vom 9. Februar 1961 — Hochspannungsschalter und Schaltgeräte — (Warennummer 36 24 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1885**

Preisverordnung Nr. 1886/1 vom 12. Januar 1961 — Schwachstrom-Montageleistungen an elektrischen und mechanischen Signal- und Sicherungseinrichtungen — (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1894**

Preisverordnung Nr. 505/3 vom 28. Oktober 1960 — Preisbildung für Rohholz und Rinden — (Warennummern 15 17 10 00, 15 17 20 00), 3 Blatt, 0,15 DM

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 131/31/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 03 21 — Druck: (316) Tribune, Treptow

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 12. Juni 1961	Nr. 33
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 61	Anordnung Nr. 5 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) . . . . .	195

**Anordnung Nr. 5\***  
**über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung**  
**(BWVO).**  
Vom 28. März 1961

Zur Änderung der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 436) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 des I. Teiles der BWVO wird durch folgenden Buchst. p ergänzt:

„Fähre: ein Fahrzeug, das auf Binnenwasserstraßen eine Brücke ersetzt und Personen und Güter von einem Ufer zum anderen in Querverbindung befördert.“

§ 2

Der § 31 des I. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

„Hecklichter der Schleppfahrzeuge

1. In einem Schleppzug muß der letzte Anhang außer dem Topplicht nach § 30 Nr. 1 das Hecklicht nach § 28 Buchst. c führen. Die übrigen Anhänge müssen das Hecklicht nach § 28 Buchst. c durch eine Mattglasscheibe abgeblendet führen. (Bild 10)
2. Befinden sich am Schluß des Schleppzuges längsseits gekuppelte Fahrzeuge, so muß jedes von ihnen das Hecklicht führen. (Bild 11)
3. Sind alle Anhänge längsseits des Schleppers gekuppelt, so müssen der Schlepper und jeder Anhang ein Hecklicht führen.“ (Bild 12)

§ 3

Der § 34 Nr. 2 des I. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

„Das Zeichen nach Nr. 1 müssen auch Fahrzeuge führen, die durch aufmontierte Hilfsmotore (Z-Antrieb) oder durch Schiebe- bzw. Ziehboot fortbewegt werden.“

\* Anordnung Nr. 4 (GBl. I 1957 S. 601)

§ 4

Der § 36 Nr. 1 des I. Teiles der BWVO wird durch folgenden Buchst. c ergänzt:

„Schlepper mit beladenen oder nicht entgasten Tankschiffen im Anhang haben die Kennzeichen bzw. Lichter nach Buchstaben a und b am Bug, von vorn gut sichtbar, zu führen.“

§ 5

Die Bilder 42 und 44 bis 47 zu § 54 a und deren Texte – Anlage 4 der BWVO – werden gemäß Anlage 1 zu dieser Anordnung geändert.

§ 6

(1) Der § 64 des I. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

„Fahrt durch feste Brücken

1. In einer Brückenöffnung ist das Begegnen oder Überholen nur statthaft, wenn das Fährwasser hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt.
2. Sind einzelne Öffnungen oder Teile fester Brücken durch rot-weiße Tafeln oder grüne Lichter und durch gelbe Tafeln oder gelbe Lichter gekennzeichnet, so ist die Durchfahrt nur zwischen den rot-weißen Tafeln oder den grünen Lichtern bzw. unter den gelben Tafeln oder den gelben Lichtern gestattet. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge. (Bilder 61, 62, 63 und 64)
3. Eine Brücke, die durch das Sperrzeichen nach § 59 Nr. 1 gekennzeichnet ist, darf nicht durchfahren werden.“

(2) Die Änderungen der Bilder zu § 64 und deren Texte ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Anordnung.

§ 7

(1) Der § 65 des I. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

„Fahrt durch bewegliche Brücken

1. Fahrzeuge und Flöße müssen, wenn sie das Öffnen der Brücke verlangen, „zwei lange Töne“ ge-

ben. Bis zur Freigabe der Durchfahrt müssen sie sich mindestens 50 m von der Brücke entfernt halten, sofern nicht ein Haltezeichen nach § 59 Nr. 1 Satz 2 den Abstand anderweitig festlegt.

2. Die Durchfahrt wird erforderlichenfalls bei Tag und bei Nacht durch Signallichter geregelt. (Bilder 85 a, 86 u. 87 a, 88 a)
3. Tiefliegende Fahrzeuge und Flöße dürfen – abgesehen von der Regelung nach Bild 88 a – auch die geschlossene Brücke durchfahren, wenn die Durchfahrtshöhe dies zuläßt.\*

(2) Die Änderungen der Bilder zu § 65 und deren Texte ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Anordnung.

#### § 8

Der § 70 des I. Teiles der BWVO wird durch folgende Nr. 3 ergänzt:

„Die Bestimmungen der Nummern 1 und 2 können erforderlichenfalls durch besondere Liegeordnungen erweitert oder eingeschränkt werden.“

#### § 9

Der § 72 des I. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

„Zeichen und Lichter stillliegender Fahrzeuge

1. Am Ufer stillliegende Fahrzeuge – mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge – müssen bei Nacht auf der Fahrwasserseite ein weißes gewöhnliches Licht setzen.
2. \*Liegen mehrere Fahrzeuge gekuppelt am Ufer, so braucht nur das dem Fahrwasser am nächsten liegende Fahrzeug das Licht nach Nr. 1 zu führen.
3. \*Fahrzeuge, die im Strom vor Anker liegen, haben Zeichen bzw. Lichter nach § 77 Nummern 1 und 2 zu setzen. Falls kein Zweifel darüber entstehen kann, auf welcher Seite die Vorbeifahrt zu erfolgen hat, braucht die rote Flagge oder der rote Ball nicht gesetzt zu werden.“ (Bilder 74 und 75)

#### § 10

(1) Der § 105 Überschrift und Nr. 1 des I. Teiles der BWVO erhalten folgende Fassung:

„Einfahrt in Schleusen

Die Schleuseneinfahrt wird bei Tag und bei Nacht erforderlichenfalls durch Signallichter geregelt.“ (Bilder 85 b, 86 b, 87 b, 88 b)

(2) Die Änderungen der Bilder zu § 105 und deren Texte ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Anordnung.

#### § 11

Der § 116 Nr. 1 des I. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

„Die Strom- und Schifffahrtsaufsicht ist ermächtigt, Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen, die aus besonderen Anlässen zur Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt erforderlich werden.“

\* Gilt nicht in Westdeutschland

#### § 12

Der I. Teil der BWVO wird durch folgenden Abschnitt XV ergänzt:

#### „Abschnitt XV

#### Tankschiffahrt

#### § 121

#### Schleppen der Tankschiffe

1. Tankschiffe, die mit brennbaren Flüssigkeiten nach § 36 Nr. 1 beladen sind, dürfen nur im Anhang von Motorschleppern oder Motortankschiffen geschleppt werden, sofern sie nicht mit eigener Triebkraft fahren.
2. In einem Schleppzug dürfen sich nicht mehr als zwei beladene Tankschiffe befinden.
3. Andere Fahrzeuge dürfen nicht mit beladenen Tankschiffen in einem Schleppzug geschleppt werden.
4. Die Nummern 1 bis 3 gelten auch für leere, nicht entgaste Tankschiffe.
5. Leere, entgaste Tankschiffe, für die ein gültiges Gasfreiheitszeugnis vorliegt, dürfen in jeden Schleppzug eingereiht werden.

#### § 122

#### Stillliegen der Tankschiffe

Tankschiffe dürfen nur an den entsprechend gekennzeichneten Stellen stillliegen. Wird das Stillliegen an anderen Stellen aus zwingenden Gründen erforderlich, darf dies nicht bei anderen Fahrzeugen erfolgen. Es sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- a) von Brücken, Einzelgebäuden und Fahrzeugen 100 m,
- b) von geschlossenen Wohngebieten 200 m unterhalb bzw. 1000 m oberhalb.

#### § 123

#### Verhalten gegenüber Tankschiffen

1. Alle Fahrzeuge und Flöße haben beim Passieren von Tankschiffen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um jegliche Gefahren für die Tankschiffe auszuschließen. Insbesondere müssen die Luftzuführungen zu den Feuerstellen geschlossen, die Feuerbeschickung eingestellt und offene Feuerstellen gelöscht werden.
2. Das Stillliegen anderer Fahrzeuge ist nur in einem Mindestabstand von 100 m zu stillliegenden Tankschiffen gestattet, wenn nicht in Hafenordnungen oder besonderen Liegeordnungen anderes vorgeschrieben ist.

#### § 124

#### Schleusen der Tankschiffe

1. Bis zur Freigabe der Schleuseneinfahrt müssen Tankschiffe einen Mindestabstand von 100 m zu im Rang liegenden Fahrzeugen halten.

2. Tankschiffe dürfen nicht zusammen mit anderen Fahrzeugen — ausgenommen ihre Schleppfahrzeuge — oder Flößen geschleust werden.
3. An Deck der Schlepper und auf der Schleuse darf während des Schleusens nicht geraucht werden. Offene Feuer und offenes Licht sind zu löschen; Öfen und Herde dürfen nicht geschürt und beschickt werden.

## § 125

## Entgasen der Tankschiffe

Für die Entgasung eingesetzte Dampfschiffe oder -geräte sind unter Berücksichtigung der Windrichtung so aufzustellen, daß Entzündungen auf dem Tankschiff durch Funkenflug usw. ausgeschlossen bleiben.“

## § 13

In der Anlage zu den §§ 1, 2 — FÜ — des Abschnittes I des II. Teiles der BWVO wird der Buchst. a „Fahrzeuge“ wie folgt ergänzt:

1. In der Zeile „Hafen Malchin — oberhalb Eisenbahnbrücke Demmin“ ist die Spalte „Bemerkungen zu ergänzen:

„In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar ist das Befahren dieser Strecke mit 3 Anhängen gestattet, sofern die Gesamtlänge des Schleppzuges nicht mehr als 160 m beträgt. Durch die Kahldenbrücke darf zu Tal nur mit einem Anhang, zu Berg mit nicht mehr als zwei Anhängen gefahren werden.“

2. In der Zeile „Ueckermünde — Mündung in das Kleine Haff“ ist die Spalte „Bemerkungen“ zu ergänzen:

„Die Strecke zwischen Ueckermünde und Mündung in das Kleine Haff darf von der Höhe des VEB Sägewerk Ueckermünde mit nicht mehr als 3 Anhängen in einer Gesamtlänge des Schleppzuges von höchstens 350 m befahren werden. 450 m vor dem Molenkopf haben ein- und auslaufende Schleppzüge das Achtungssignal zu geben. Der zu Berg fahrende Schleppzug hat die Vorfahrt.“

## § 14

Der § 1 Buchst. d — Me — des Abschnittes III des II. Teiles der BWVO wird wie folgt geändert:

An Stelle „der Wegebrücke Steinförde“ ist zu setzen: „Fürstenberg (Havel) O. W.“

## § 15

Der § 3 — Me — des Abschnittes III des II. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

## „Abmessungen und Tauchtiefen (§ 10)

1. Fahrzeuge dürfen höchstens 41,50 m lang und 5,10 m breit sein. Die Tauchtiefe der Fahrzeuge darf bei Mittelwasser
  - a) auf der Müritz-Elde-, der Müritz-Havel-, der Stör-Wasserstraße und der Oberen Havel-Wasserstraße mit Ausnahme zu Buchstaben b und c ..... 1,35 m

b) auf der Oberen Havel-Wasserstraße zwischen PriePERT und Neustrelitz ..... 1,30 m

c) auf der Oberen Havel-Wasserstraße zwischen Woblitzsee und Großem Labus-See ..... 1,10 m  
nicht überschreiten.

2. Flöße dürfen höchstens 4,50 m breit sein und eine Tauchtiefe von 0,50 m nicht überschreiten. Auf der Elde-Strecke Neuburg—Parchim dürfen die Flöße aus nur 5 Plätzen mit einer Gesamtlänge von 120,0 m einschließlich Schlepper bestehen.“

## § 16

Der § 3 Nr. 5 — Mä — des Abschnittes IV des II. Teiles der BWVO wird durch folgenden Buchst. d ergänzt:

„auf der Müggelspree zwischen dem Kleinen Müggelsee und dem Dämeritzsee.“

## § 17

Der § 5 Nr. 2 Buchstaben d und f — Mä — des Abschnittes IV des II. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

„d) 120 m Länge und 4,60 m Breite auf der Oberen Havel-Wasserstraße zwischen Fürstenberg (Havel) und Burgwall bei Marienthal,

200 m Länge und 4,60 m Breite von Fürstenberg (Havel) bis Zootzen und von der Kalkablage bei km 28,7 bis Burgwall bei Marienthal, sofern die Flöße geschleppt werden,

160 m Länge und 4,60 m Breite zwischen Burgwall bei Marienthal und der Mündung in den Oder-Havel-Kanal bei Kreuzbruch,

80 m Länge und 4,60 m Breite auf den Lychner, Templiner, Wentow- und Emster-Gewässern;“

„f) 100 m Länge und 4,50 m Breite auf den Rheinsberger und Zechliner Gewässern.“

## § 18

Der § 9 — Mä — des Abschnittes IV des II. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

## „Überholen (§§ 37, 42, 44)

1. Das Überholen ist verboten:

- a) allen Fahrzeugen auf den Innerberliner Wasserstraßen, sofern die Ortschaft nicht das gleichzeitige Vorbeifahren entgegenkommender Fahrzeuge gestattet;
- b) Fahrgastschiffen gegenüber anderen Fahrgastschiffen auf der Oberspree vom Mühlendamm bis zur ‚Insel der Jugend‘; sie müssen, wenn sie in gleicher Richtung fahren, einen Abstand von 100 m halten. Bei gleichzeitiger Abfahrt in gleicher Richtung sowie beim Zusammentreffen mehrerer Fahrgastschiffe hat das zur rechten Hand befindliche den Vorrang;
- c) seegehenden Fahrzeugen auf den Dichtungstrecken der Scheitelhaltung des Oder-Havel-

Kanals (Abstieg Niederfinow bis zum Wassertor wechlich und von der Grabowseebrücke bis zur Schleuse Lehnitz);

- d) allen Fahrzeugen mit eigener Triebkraft, die tiefer als 1,75 m eintauchen oder deren Länge mehr als 67 m und deren Breite mehr als 3,20 m beträgt, auf allen Kanälen;
- e) allen Fahrzeugen mit eigener Triebkraft und mit einer Tragfähigkeit von mehr als 150 t sowie mit einem Tiefgang von mehr als 1,30 m auf dem Elbe-Havel-Kanal von Niegrüpp bis zur Einmündung in den Plauer See.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Kleinfahrzeuge.

2. Schleppzügen ist das Überholen nur erlaubt auf:
  - den Seen,
  - der Unteren Havel-Wasserstraße,
  - der Spree zwischen Schleuse Große Tränke und dem Kersdorfer See.
3. Segelnde, gestakte und getreidelte Fahrzeuge dürfen von Schleppzügen und Selbstfahrern überholt werden.“

#### § 19

Der § 10 — Mä — des Abschnittes IV des II. Teiles der BWVO wird wie folgt ergänzt:

„Die Ausübung des Wasserskisportes bzw. des Wellenreitens ist nur auf den Seen gestattet.“

#### § 20

1. Der § 16 Nr. 1 Buchst. a — Mä — des Abschnittes IV des II. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:
  - „a) auf den Hauptwasserstraßen nach § 2 Buchst. a — Mä — mit Ausnahme der Oberen Havel-Wasserstraße oberhalb Zehdenick und des Elbe-Havel-Kanals 4 km/h; auf dem Elbe-Havel-Kanal von Niegrüpp bis zur Mündung in den Plauer See 5 km/h;“
2. im § 16 Nr. 2 Buchst. a wird die Höchstfahrgeschwindigkeit für Motorsportboote auf 35 km/ Stunde festgesetzt.

#### § 21

In der Anlage zu den §§ 1, 5, 12 — Mä — des Abschnittes IV des II. Teiles der BWVO erhalten die laufenden Nummern 23, 35, 42, 43 a, 47, 48, 49, 52, 53, 54, 56, 59, 60 und 61 die in der Anlage 2 zu dieser Anordnung angegebene Fassung. Die laufende Nr. 50 wird gestrichen.

#### § 22

Der § 2 Nr. 1 — Sa/Un — des Abschnittes V des II. Teiles der BWVO wird wie folgt ergänzt:

„Bei einem Pegelstand über 2,50 m am Pegel Grizehne ist es gestattet, die Saale von der Saalemündung bis unterhalb der Schleuse Halle-Trotha mit Plauer-Maß-Kähnen zu befahren; jedoch dürfen die Fahrzeuge nicht tiefer als 1,50 m eintauchen. Der Tiefgang muß in jedem Falle mindestens 20 cm geringer sein als die amtlich festgesetzte Tauchtiefe. Schleppzüge für die Bergfahrt können aus einem Plauer- bzw. Oder-Maß-Kahn und zwei Saale- bzw. zwei Finow-Maß-Kähnen bestehen; für die Talfahrt ist ein Plauer- bzw. Oder-Maß-Kahn und nur ein Saale- bzw. Finow-Maß-Kahn als Anhang zugelassen.“

#### § 23

Der § 8 — Sa Un — des Abschnittes V des II. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

„Verbot von Seitenkupplungen (§ 57)

Von der Schleuse Alsleben (Saale-km 135,4) bis zur Saalemündung (Saale-km 27,2) darf nicht nebeneinander gekuppelt gefahren werden. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.“

#### § 24

Der § 14 — MK — WK — des Abschnittes VII des II. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

„Seitenkupplung (§ 57)

1. Fahrzeuge dürfen nur nach Nr. 2 und zum Schleppen eines beschädigten Fahrzeuges längsseits gekuppelt fahren.
2. Bei Wasserständen von mindestens 1,70 m am Pegel Magdeburg dürfen von der Liegestelle Abstiegskanal Magdeburg bis auf die Elbe hinaus zwei Anhänge mit einer Breite bis zu 16,40 m nebeneinander gekuppelt geschleppt werden.“

#### § 25

Diese Anordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1961

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. 5

Lfd. Nr.	Name	Wasserstraße		Grenzen		Zulässige Schiffsabmessungen über alles gemessen einschließlich beladener Ruder		Zulässige größte Tauchtiefe	Höchstwerte für die Behängung des Schleppers	Bemerkungen	
		von	bis	Länge m	Breite m	Ges. Tragf. Eichtonnen	Zahl der Anhänger				
1	3					5	6	7	8	9	10
23	Wasserstraße Berlin-Saczecin ausschl. der Nipperwieser Querfahrt	Berlin-Humboldthafen	Berlin Schleuse Plötzensee	Berlin Schleuse Plötzensee	Mündung in die Oder bei Hohensaaten bzw. Mündung in die Westoder bei Friedrichsthal (Kr. Angermünde)	67,0	8,20	—	—	3	Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 6,60 m und einer Tauchtiefe von mehr als 1,50 m dürfen auf der Strecke zwischen Schleuse Lehnitz und Schiffshebewerk Niederfinow nicht überholen. Die zulässige größte Tauchtiefe beträgt auf dieser Strecke 1,75 m. Die Geschwindigkeit dieser Fahrzeuge darf 7 km/h nicht überschreiten.
35	Obere Havel-Wasserstraße	Mündung in den Oder-Havel-Kanal bei Kreuzbruch	Zehdenick U. W.	Zehdenick U. W.	Burgwall bei Marienthal (Kr. Gransee)	41,5	5,10	1,50	—	4	Von Burgwall bei Marienthal bis zur Kalkbiage bei km 28,7 und von Zootzen bis Fürstenberg/Havel können 6 Anhänger geschleppt werden.
42	Spree-Oder-Wasserstraße einschl. Große Krampe	Spreemündung (Spandau)	Schleuse Charlottenburg	Schleuse Charlottenburg	Osthafen Berlin	80,0	9,00	—	4000	7	Jedoch zu Tal nur 3600 t Tragfähigkeit.
						80,0	9,00	—	1700	3	Es dürfen geschleppt werden: nur ein Fahrzeug mit nicht mehr als 1000 t oder zwei Fahrzeuge mit nicht mehr als 1500 t oder drei Fahrzeuge mit nicht mehr als 1700 t.
						80,0	9,00	—	3000	6	Als 7. Anhang kann ein Fahrzeug mit höchstens 150 t Tragfähigkeit geschleppt werden.
						67,0	8,20	—	3000	6	

Lfd. Nr.	Name	Wasserstraße		Zulässige Schiffsabmessungen über einschließlich belgelaaptem Ruder		Zulässige größte Tauchtiefe	Höchstwert für die Belhängung des Schieppers	Bemerkungen
		von	bis	Länge	Breite			
1								
		Grenzen						
42	Spree-Oder-Wasserstraße einschl. Große Krampe	3	4	67,0	8,20	1,75	3000	Zwischen Schleuse Wernsdorf und Schleuse Große Tränke und zwischen Schleuse Kersdorf und Schleuse Fürstenberg dürfen Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 6,60 m und einer Tauchtiefe von mehr als 1,50 m nicht überholen. Die Geschwindigkeit dieser Fahrzeuge darf auf diesen Strecken 7 km/h nicht überschreiten. Bei Fahrzeugen mit eigenem Antrieb darf der tiefste Punkt der Schiffsschraube nicht mehr als 1,65 m unter dem Wasserspiegel liegen.
43 a	Westhafen-Kanal	Schleuse Charlottenburg O. W.	Westhafen Berlin (Nördliche Seestraßenbrücke)	80,0	9,00	-	2400	Es dürfen geschleppt werden: nur ein Fahrzeug mit nicht mehr als 1000 t oder zwei Fahrzeuge mit nicht mehr als 1500 t oder drei Fahrzeuge mit nicht mehr als 1700 t oder vier Fahrzeuge mit nicht mehr als 2000 t oder fünf Fahrzeuge mit nicht mehr als 2400 t.
47	Seddin-See und Gosener Kanal	Berlin-Schmöckwitz	Dämeritzsee (Berlin-Hessenwinkel)	67,0	8,20	-	3600	Fahrzeugen mit einer Breite von mehr als 6,60 m und einer Tauchtiefe von mehr als 1,75 m ist das Überholen im Gosener Kanal nicht gestattet.
48	Müggelsee	Berlin-Köpenick Müggelsee (ausschl.)	Müggelsee (einschl.) Dämeritzsee (Berlin-Hessenwinkel)	67,0 67,0	8,20 8,20	- -	3000 2000	Fahrzeugen über 3,50 m Breite und 1,20 m Tiefgang ist das Überholen von Schlepptzügen nicht gestattet. Vom 16. April bis 15. September darf die Strecke von Schlepptzügen nur zu Tal befahren werden.
		Dämeritzsee (Berlin-Hessenwinkel)	Hohenbinde	41,5	5,10	1,30	-	Bei einem Pegelstand von 1,60 m am Pegel Große Tränke.



Lfd. Nr.	Name	Wasserstraße		Zulässige Schiffsabmessungen über alles gemessen einschließlich bei- geklapptem Ruder			Zulässige größte Tauchtiefe	Höchstwerte für die Be- hingung des Schlep- pers			Bemerkungen
		Grenzen		Länge	Breite	Ges. tragf. Eich- können		Zahl der An- hänge	8	9	
		von	bis								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
49	Rüdersdorfer Gewässer	Dämeritzsee (Berlin-Hessenwinkel)	Schleuse Woltersdorf	67,0	8,20	—	3600	7		Von der Koppelsteile Kalksee bis zum Kriehafen können sechs Anhänge geschleppt wer- den.	
		Schleuse Woltersdorf	Kriehafen	67,0	8,20	—	2000	4			
		Abzweigung Stienitz- see	Ende Stienitzsee	52,0	6,60	—	800	2			
52	Dahme-Wasserstraße einschl. Wernsdorfer Seenkette, Zernsdorfer Lanke u. Dahme-Umflutkanal	Berlin-Schmöckwitz	Neue Mühle (Schleuse) ausschl.	67,0	8,20	—	3000	6		Nach oder von Unterwegs- stationen kann ein 7. Anhang geschleppt werden.	
		Neue Mühle (Schleuse) einschl.	Prieros Schleuse (ausschl.)	40,2	4,80	—	—	5		Für Fahrzeuge über 4,80 m bis 5,00 m Breite mit beson- derer Genehmigung der Was- serstraßenverwaltung.	
		Prieros Schleuse (einschl.)	Märkisch Buchholz	40,2	4,80	1,35	—	1			
53	Notte-Kanal mit Notte-Umschlaghafen	Niederlehme	Königs Wusterhausen (Eisenbahnbrücke)	87,0	8,20	—	—	2			
		Königs Wusterhausen (Eisenbahnbrücke)	Königs Wusterhausen Schleuse (ausschl.)	55,0	6,10	—	—	2			
		Königs Wusterhausen Schleuse (einschl.)	Telz (Eisenbahnbrücke)	40,2	4,60	—	—	2			
54	Gallun-Kanal	Mittenwalde	Motzen	40,2	4,60	—	—	2			
58	Teupitzer Gewässer	Prieros	Kolonie Neubrück Brücke (ausschl.)	40,2	4,80	—	—	5			
		Kolonie Neubrück Brücke (einschl.)	Modergraben (ausschl.)	40,2	4,80	—	—	4			
		Modergraben (einschl.)	Teupitz	40,2	4,80	—	—	2			
59	Kleiner Müllroser See	Abzweigung Spree- Oder-Wasserstraße bei km 104,0	Schlaube (Müllroser Mühle)	46,0	6,60	1,60	—	2			
60	Obere-Spree-Wasser- speisekanal und Schwielochsee	Mündung in die Spree- Oder-Wasserstraße	Leibsch	41,6	5,05	1,30	—	2		Ab Schleuse Cossenblatt fein- schließlich) nur für Fahrzeuge bis zu 4,90 m Breite.	
61	Brieskower See	Mündung in die Oder (km 12,90)	Straßenbrücke (km 9,80)	40,2	4,60	1,40	—	2			

*Wann ist ein Gesetz, eine Verordnung, eine Durchführungsbestimmung erschienen?  
Wo ist eine gesetzliche Bestimmung zu finden?  
Welche rechtlichen Regelungen sind für ein bestimmtes Gebiet ergangen?*

All diese Fragen beantwortet schnell und übersichtlich das

## Gesetzes-Generalregister

Ausgabe 1961

Zusammengestellt und bearbeitet von Heinz Adomeit

Alphabetischer Teil

Etwa 960 Seiten · Leinen mit Schutzumschlag

Chronologischer Teil

Etwa 640 Seiten · Leinen mit Schutzumschlag

Preis für beide Bände 36,- DM

Mit Hilfe dieses zweibändigen Registers ist jede der gesetzlichen Bestimmungen, die in den Verkündungsblättern der ehemaligen Deutschen Wirtschaftskommission sowie der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind, schnell und sicher aufzufinden. Die zu einem Komplex erlassenen *gültigen* Bestimmungen sind im *alphabetischen* Teil zu suchen. Werden *alle* für einen Komplex in der DDR erlassenen Bestimmungen einschließlich der außer Kraft gesetzten benötigt, ist der *chronologische* Teil zu benutzen.

Zu beziehen durch den Buchhandel  
oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91



V E B D E U T S C H E R Z E N T R A L V E R L A G

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 30 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 131/61-DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,60 DM und Teil III 1,60 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (S16) Tribune, Treptow

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 13. Juni 1961	Nr. 34
Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 61	Verordnung über die Konfliktkommissionen .....	203
26. 5. 61	Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen .....	203

#### Verordnung über die Konfliktkommissionen.

Vom 1. Juni 1961

##### § 1

(1) Die Richtlinie des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 26. Mai 1961 für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen gemäß § 143 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) wird bestätigt.

(2) Die Richtlinie ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu verkünden.

##### § 2

Die Verordnung vom 28. April 1960 über die neuen Konfliktkommissionen (GBl. I S. 347) und die Richtlinie vom 4. April 1960 für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen (GBl. I S. 347) werden aufgehoben.

##### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

#### Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen

Vom 26. Mai 1961

Auf der Basis der sich in unserer Republik vollziehenden grundlegenden Veränderung des Charakters der Arbeit entwickeln sich die kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe der Werktätigen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit. In immer breiterem Umfange planen, arbeiten und regieren die Werktätigen mit und leisten so einen aktiven Beitrag zur Entwicklung der sozialistischen Demokratie. Die neuen Beziehungen der Menschen zueinander entstehen im Prozeß der Auseinandersetzung mit Überresten alten Denkens und kapitalistischer rückständiger Gewohnheiten. Die Konfliktkommissionen haben als gewählte gesellschaftliche Organe in den sozialistischen Betrieben die Aufgabe, diesen Prozeß der sozialisti-

schen Erziehung und Selbsterziehung unter Anleitung der Gewerkschaften aktiv zu unterstützen und zu fördern.

Die Grundlage für die Tätigkeit der Konfliktkommissionen ist das Gesetzbuch der Arbeit. Sie richtet sich vor allem auf die Entwicklung der sozialistischen Einstellung der Werktätigen zur Arbeit und zum sozialistischen Eigentum, auf die Entfaltung der gegenseitigen kameradschaftlichen Hilfe, auf die bewußte Einhaltung der Gebote der sozialistischen Moral und des sozialistischen Rechts als der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens.

Die Gewerkschaften als Schulen des Sozialismus unterstützen die Konfliktkommissionen, mit denen die Werktätigen selbst verantwortlich und schöpferisch an der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins und der Gestaltung der sozialistischen Verhältnisse in der Arbeit und im gesamten gesellschaftlichen Leben teilnehmen, und leiten sie an.

Gemäß § 143 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit hat der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgende Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen beschlossen:

##### I

#### Wahl der Konfliktkommissionen

##### Wahl und Zusammensetzung

1. Die Konfliktkommissionen werden in den sozialistischen Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, in denen das Tarifsysteem und die Lohnformen der volkseigenen Wirtschaft auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingeführt wurden, in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. In den anderen Betrieben mit staatlicher Beteiligung können mit Zustimmung des zuständigen Kreisvorstandes der Industriegewerkschaft-Gewerkschaft auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Betriebsgewerkschaftsleitung und dem Leiter des Betriebes Konfliktkommissionen gewählt werden.
3. Die Betriebsgewerkschaftsleitungen (BGL) sind für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Grundsätze für die Wahlen der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen gelten entsprechend.

4. In die Konfliktkommissionen werden Arbeiter, Angestellte und Angehörige der Intelligenz gewählt, die durch ihr vorbildliches Verhalten in der sozialistischen Gesellschaft, ihre gute Arbeit, ihre Treue zum Arbeiter-und-Bauern-Staat und ihre gesellschaftliche Tätigkeit das Vertrauen ihrer Kollegen erworben haben.
- Die Zusammensetzung der Konfliktkommissionen soll der Zusammensetzung der Belegschaft entsprechen.
5. In Betrieben mit mehreren Abteilungsgewerkschaftsleitungen (AGL) wird für jeden AGL-Bereich eine Konfliktkommission gewählt. Die BGL können jedoch nach Beratung mit der AGL und Werkträgigen beschließen, daß
- a) eine Konfliktkommission für mehrere, in der Regel kleinere AGL-Bereiche gewählt wird, um dadurch die günstigste Arbeitsmöglichkeit und politisch-erzieherische Wirksamkeit der Konfliktkommission zu erreichen;
  - b) in Schichtbetrieben jeweils für die Werkträgigen einer Schicht eine Konfliktkommission gewählt wird.
6. Die Konfliktkommissionen werden durch die Werkträgigen des jeweiligen Tätigkeitsbereiches der Konfliktkommission gewählt.

Anzahl der Mitglieder, Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

7. In die Konfliktkommissionen werden 6 Mitglieder und 3 bis 6 Vertreter gewählt.
- Die Kandidaten für die Wahl in die Konfliktkommissionen benennt die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung nach gründlicher Beratung mit den Werkträgigen in den Gewerkschaftsgruppen.
8. Die Mitglieder der Konfliktkommissionen und die Vertreter wählen gemeinsam aus den Reihen der Mitglieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- Die Konfliktkommissionen können für bestimmte Beratungen ein anderes Mitglied oder einen Vertreter mit der Leitung beauftragen.

#### Berichterstattung und Abberufung

9. Die Konfliktkommissionen berichten regelmäßig über ihre Tätigkeit:
- a) vor den BGL bzw. AGL,
  - b) vor den Betriebsangehörigen in Verbindung mit der Rechenschaftslegung zum Betriebskollektivvertrag mindestens halbjährlich.
10. Mitglieder der Konfliktkommissionen, die das in sie gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt haben, können auf Vorschlag der BGL oder der AGL von der Belegschaftsversammlung oder der Vertrauensleutevollversammlung abberufen werden.

## II.

### Arbeitsweise der Konfliktkommissionen

#### Grundsätze

1. Die Konfliktkommissionen werden gemäß § 144 des Gesetzbuches der Arbeit tätig bei:
- Verstößen gegen die Gebote der sozialistischen Moral, insbesondere der sozialistischen Arbeitsmoral;

Einsprüchen der Werkträgigen gegen Disziplinarmaßnahmen, die vom Betriebsleiter auf Grund der betrieblichen Arbeitsordnung ausgesprochen wurden;

Streitfällen zwischen den Werkträgigen und dem Betrieb über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis;

Streitfällen zwischen den Werkträgigen und der Sozialversicherung über Leistungen, die im Betrieb gewährt werden;

Streitfällen, die sich zwischen der Kasse der gegenseitigen Hilfe und ihren Mitgliedern über die Rückzahlung eines Darlehens ergeben;

geringfügigen Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen durch Werkträgige, die nicht vor den Gerichten verhandelt werden.

2. Die Konfliktkommissionen haben bei ihren Beratungen die Ursachen der Verletzungen der sozialistischen Moral und des sozialistischen Rechts und die Bedingungen, die sie begünstigt haben, aufzudecken. Sie haben dazu beizutragen, daß Maßnahmen zu ihrer Überwindung ergriffen werden.
3. Die gegenseitige sozialistische Erziehung der Werkträgigen ist die Hauptmethode der Tätigkeit der Konfliktkommissionen. Insbesondere sind die Werkträgigen heranzuziehen, in deren Bereich der Konflikt entstanden ist.
4. Nach Abschluß der Beratung legen die Konfliktkommissionen Maßnahmen zur Überwindung des Konfliktes in einem Beschluß fest, der die Ergebnisse der Beratung zum Ausdruck bringt. Bei der Beschlußfassung und Verwirklichung des Beschlusses stützen sich die Konfliktkommissionen auf die kollektive Erziehung in den Gewerkschaftsgruppen und anderen gesellschaftlichen Organisationen.
5. Die Konfliktkommissionen arbeiten eng mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen, den Richtern, Schöffen, Staatsanwälten und Untersuchungsorganen zusammen. Diese sind verpflichtet, die Arbeit der Konfliktkommissionen zu unterstützen und ihnen insbesondere in allen Fragen der Anwendung des Rechts Hilfe zu leisten.
6. Die Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, mit den Konfliktkommissionen eng zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen.

Die technischen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Konfliktkommissionen sind durch den Betriebsleiter auf Kosten des Betriebes zu schaffen. Dazu gehören z. B. die Bereitstellung von Räumen, die Ausführung von Schreibarbeiten, die Protokollführung, die Zurverfügungstellung der notwendigen Literatur und Gesetzblätter.

#### Einleitung und Vorbereitung der Beratung

7. Die Beratungen der Konfliktkommissionen finden auf Antrag statt; der Antrag kann gestellt werden von einem oder mehreren Werkträgigen, von der BGL, der AGL oder der Gewerkschaftsgruppe, vom Betriebsleiter oder seinem Beauftragten, vom Staatsanwalt.

Außerdem finden die Beratungen statt, wenn bei Vorliegen eines Disziplinverstoßes der Betriebsleiter gemäß § 109 des Gesetzbuches der Arbeit die Sache der Konfliktkommission zur Durchführung eines erzieherischen Verfahrens übergibt;

wenn bei einer geringfügigen Verletzung strafrechtlicher Bestimmungen das Untersuchungsorgan, der Staatsanwalt oder das Gericht die Sache der Konfliktkommission übergibt.

8. Bei Verstößen gegen die Gebote der sozialistischen Moral soll der Antrag erst gestellt werden, wenn erzieherische Aussprachen in der Gewerkschaftsgruppe erfolglos geblieben sind oder wenn die Tragweite des Verstoßes die Beratung vor der Konfliktkommission sofort notwendig macht.
9. Bei Streitfällen über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis und über Leistungen der Sozialversicherung, die im Betrieb gewährt werden, ist die Beratung und die Entscheidung durch die Konfliktkommission Voraussetzung für die Anrufung des zuständigen Kreisarbeitsgerichts bzw. der Beschwerdekommision für Sozialversicherung. Arbeitsstreitfälle zwischen dem Betrieb und dem Inhaber eines Einzelvertrages entscheidet die Konfliktkommission, sofern der Inhaber des Einzelvertrages den Antrag stellt oder dem Antrag des Betriebsleiters auf Beratung vor der Konfliktkommission zustimmt. Anderenfalls kann beim zuständigen Kreisarbeitsgericht ohne vorherige Beratung vor der Konfliktkommission Klage erhoben werden.
10. Bei geringfügigen Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen, bei denen kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, erfolgen die Beratungen durch die Konfliktkommissionen nur nach vorheriger Zustimmung durch das zuständige Untersuchungsorgan.
11. Der Antrag kann bei jedem Mitglied der Konfliktkommission gestellt werden. Er ist unverzüglich dem Vorsitzenden der Konfliktkommission zu übergeben.  
Die Beratung ist grundsätzlich innerhalb einer Woche danach durchzuführen.
12. Die Beratungen müssen so vorbereitet werden, daß sie schnell und erfolgreich abgeschlossen werden können. Dazu können die Mitglieder der Konfliktkommissionen Aussprachen mit den Werkträgern, den Gewerkschaftsleitungen und dem Betriebsleiter oder den leitenden Mitarbeitern durchführen sowie die erforderlichen Unterlagen einsehen.
13. Ist eine Frist zur Antragstellung bei der Konfliktkommission ohne Verschulden des Antragstellers versäumt worden, so können die Konfliktkommissionen auf Antrag oder von sich aus den Antragsteller von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis befreien.

#### Beratung und Beschlußfassung

14. Die Konfliktkommissionen führen ihre Beratungen mit der vollen Zahl ihrer Mitglieder durch. Ist ein Mitglied verhindert, nimmt an seiner Stelle ein Vertreter an der Beratung teil.
15. Die Konfliktkommissionen haben allen Betriebsangehörigen rechtzeitig Gegenstand, Zeit und Ort

der Beratungen bekanntzugeben. Die Konfliktkommissionen beraten und entscheiden öffentlich in Anwesenheit der Beteiligten.

In Ausnahmefällen können die Konfliktkommissionen beschließen, daß die Beratungen nur mit bestimmten Personen oder mit den Beteiligten allein erfolgen.

Zu jeder Beratung ist der Vertrauensmann oder ein anderer Funktionär der Gewerkschaftsgruppe hinzuzuziehen.

16. Jeder, der an Beratungen der Konfliktkommissionen teilnimmt, ist berechtigt, seine Auffassung darzulegen und Vorschläge zur Überwindung des Konfliktes zu unterbreiten.
17. Die Beratungen der Konfliktkommissionen erfolgen grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit.
18. Die Beratungen der Konfliktkommissionen sind so vorzubereiten und durchzuführen, daß ein einstimmiger Beschluß der Konfliktkommission zustande kommt. Können die Mitglieder trotz gründlicher Beratung in Ausnahmefällen nicht zu einer übereinstimmenden Meinung kommen, so gilt der Beschluß nur als gefaßt, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Konfliktkommission zugestimmt haben.
19. Der Antrag zur Beratung, ihr Verlauf und der Beschluß der Konfliktkommission werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden der Konfliktkommission unterzeichnet und bei den Arbeitsunterlagen der Konfliktkommission aufbewahrt.
20. Bei der Beratung über Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen sind die Konfliktkommissionen verpflichtet, das Protokoll und den Beschluß an das staatliche Organ, das die Sache der Konfliktkommission übergab, zur Kenntnis zu geben.
21. Der Beschluß ist möglichst sofort, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach der Beratung den Beteiligten auszuhändigen.  
Der Empfang dieses Beschlusses ist von den Beteiligten durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die Bestätigung oder der Nachweis über die Aushändigung des Beschlusses ist dem Protokoll der Beratung beizufügen.

#### Inhalt der Beschlüsse, Kontrolle und Einspruchsmöglichkeiten

22. Bei Verstößen gegen die sozialistische Moral und bei geringfügigen Verletzungen strafrechtlicher Bestimmungen können sich die Konfliktkommissionen auf die Durchführung der Beratung beschränken. Das ist z. B. möglich, wenn sich während der Beratung zeigt, daß der Werkträger seinen Fehler erkannt und bereits begonnen hat, ihn zu überwinden. Dies ist im Beschluß festzuhalten. Die Konfliktkommissionen können Erziehungsmaßnahmen aussprechen, wenn das zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung notwendig ist.

Sie können unter anderem:

- eine gesellschaftliche Mißbilligung aussprechen, den Werkträgern verpflichten, sich beim Geschädigten oder vor dem gesamten Kollektiv zu entschuldigen,
- den Werkträgern verpflichten, den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit zu beheben.

Die Verpflichtung des Werkträgers zur freiwilligen Schadenersatzleistung in Geld bestätigen sie durch Aufnahme in den Beschluß.

23. Der Werktätige bzw. derjenige, der die Beratung beantragt hat, kann gegen einen Beschluß der Konfliktkommission, durch den eine Erziehungsmaßnahme wegen eines Verstoßes gegen die Gebote der sozialistischen Moral bzw. wegen geringfügiger Verletzung von strafrechtlichen Bestimmungen ausgesprochen wird, Einspruch bei der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung erheben. Diese kann den Beschluß der Konfliktkommission aufheben und in diesem Fall die Konfliktkommission beauftragen, die Sache erneut zu beraten. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen zu erheben.
24. Bei Einsprüchen der Werktätigen gegen Disziplinarmaßnahmen des Betriebsleiters oder die Übertragung einer anderen Arbeit gemäß § 26 des Gesetzbuches der Arbeit enthalten die Beschlüsse der Konfliktkommissionen ihre Stellungnahme und gegebenenfalls ihren Antrag auf Aufhebung der Disziplinarmaßnahme.
- Der Betriebsleiter ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen zu diesem Antrag Stellung zu nehmen. Lehnt der Betriebsleiter die Aufhebung ab, so kann der Werktätige innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Kreisarbeitsgericht einlegen. Der Werktätige kann innerhalb der gleichen Frist beim Kreisarbeitsgericht Einspruch einlegen, wenn die Konfliktkommission die vom Betriebsleiter ausgesprochene Disziplinarmaßnahme bzw. die Übertragung einer anderen Arbeit gemäß § 26 des Gesetzbuches der Arbeit für gerechtfertigt hält.
25. Bei arbeitsrechtlichen Streitfällen entscheiden die Konfliktkommissionen, welche Rechte und Pflichten auf Grund von arbeitsrechtlichen Bestimmungen bestehen und wie sie von den Beteiligten verwirklicht werden müssen. Sie haben den gesamten Streitfall umfassend zu klären und darüber zu entscheiden.
- Die Frist für einen Einspruch beim Kreisarbeitsgericht oder bei der Beschwerdekommision für Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit dem Empfang des Beschlusses.
26. Kommt bei einem Arbeitsstreitfall der durch den Beschluß verpflichtete Beteiligte diesem nicht nach, so kann das Kreisarbeitsgericht nach Ablauf der Einspruchsfrist den Beschluß für vollstreckbar erklären.
27. Die Beschlüsse der Konfliktkommissionen müssen einen Hinweis auf die gesetzlichen Einspruchsmöglichkeiten enthalten.
28. Die Konfliktkommissionen beschließen Empfehlungen, wenn sich in der Beratung ergibt, daß zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen des Konfliktes Maßnahmen des Betriebsleiters, der Gewerkschaftsleitung oder der anderen Massenorganisationen im Betrieb erforderlich sind. Diese sind verpflichtet, zu den Empfehlungen Stellung zu nehmen.
29. Die Konfliktkommissionen können zur Erhöhung der Wirksamkeit ihrer Entscheidungen den Beschluß im Betrieb veröffentlichen.

30. Die Konfliktkommissionen kontrollieren in Zusammenarbeit mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und mit Unterstützung des Betriebsleiters oder der leitenden Mitarbeiter des Betriebes die Durchführung ihrer Beschlüsse.

#### Einspruchsrecht des Staatsanwaltes

31. In arbeitsrechtlichen Streitfällen ist der Staatsanwalt berechtigt, gegen Beschlüsse der Konfliktkommissionen Einspruch beim Kreisarbeitsgericht oder bei der Beschwerdekommision für Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB einzulegen, wenn der Beschluß ungesetzlich ist. Die Einspruchsfrist beträgt 3 Monate ab Beschlußfassung.

### III.

#### Anleitung und Qualifizierung der Konfliktkommissionen

1. Die BGL bzw. AGL leiten die Konfliktkommissionen an und sind verantwortlich für die allseitige Qualifizierung, besonders auf dem Gebiet des sozialistischen Arbeitsrechts. Hauptinhalt der Anleitung muß sein:

die Erläuterung der Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität im Betrieb zur allseitigen Planerfüllung und die sich daraus für die Konfliktkommission ergebenden Aufgaben;

die Vermittlung der Erfahrungen der Gewerkschaftsgruppen bei der Festigung und Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, besonders bei der gegenseitigen kameradschaftlichen Erziehung zu sozialistischen Menschen;

die Auswertung der Tätigkeit der Konfliktkommissionen und ihres Einflusses auf die Verwirklichung der Rechte und Pflichten der Werktätigen, die Festigung und Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins und die Steigerung der Arbeitsproduktivität.

In Betrieben mit mehreren Konfliktkommissionen ist durch die BGL der Erfahrungsaustausch zwischen den Konfliktkommissionen zu organisieren.

Die Kreis- und Gebietsvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sind verpflichtet, den überbetrieblichen Erfahrungsaustausch der Konfliktkommissionen zu organisieren und die besten Erfahrungen zu verallgemeinern.

2. Für die Qualifizierung der Konfliktkommissionen sind die Betriebsfunktionärs-Schulen der Gewerkschaften, die Betriebsakademien und andere Bildungseinrichtungen voll auszunutzen sowie geeignete Formen einer ständigen Qualifizierung durch die Kreis- und Gebietsvorstände der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften in Zusammenarbeit mit den Kreisvorständen des FDGB zu entwickeln. Sie stützen sich dabei auf die Hilfe der Arbeitsrichter, Richter und Staatsanwälte.

#### Freier Deutscher Gewerkschaftsbund

— Bundesvorstand —

W a r n k e  
Vorsitzender

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 22 07 30 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 194 61 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/33, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (316) Tribüne, Treptow

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 16. Juni 1961	Nr. 35
Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 61	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler .....	207
23. 5. 61	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester .....	208
27. 5. 61	Preisverordnung Nr. 1011/4. — Zucht- und Nutzvieh — .....	208
27. 5. 61	Anordnung über den Einsatz von Lichtpauspapier. — Verwendungsverbot Nr. 1 — ....	209
23. 5. 61	Anordnung Nr. 2 über die Bildung von VEB Konzert- und Gastspieldirektionen und die Umbildung der Zentrale der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion .....	209
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	209

#### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler.

Vom 27. Mai 1961

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 24. Dezember 1959 über die Besteuerung der Kommissionshändler (GBl. I 1960 S. 19) wird folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

##### § 1

#### Befreiung von der Vermögensteuer

Das Betriebsvermögen für die Kommissionshandels-tätigkeit bleibt auch dann von der Vermögensteuer be-freit, wenn das andere steuerpflichtige Vermögen des Kommissionshändlers und der mit ihm Zusammen-veranlagten 2000 DM nicht übersteigt.

Zu § 4 der Verordnung:

##### § 2

#### Vermögensvergleich

Kommissionshändler, die ihren Gewinn bisher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (Ver-mögensvergleich) ermittelt haben, können diese Gewinnermittlungsart beibehalten. Sie sind jedoch dann, soweit sich aus den Bestimmungen der Verord-nung und den dazu ergangenen Durchführungsbestim-mungen nichts anderes ergibt, an die handels- und steuerrechtlichen Bilanzierungsvorschriften gebunden.

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 3

#### Abschreibung des Standardwertes

Auf den vor Inkrafttreten der Verordnung gebildeten Standardwert sind Abschreibungen zu Lasten des Ge-winnes aus dem Kommissionshandel nur zulässig, wenn eine Bestandsminderung vorliegt.

##### § 4

#### Besteuerung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

(1) Der vom sozialistischen Vertragspartner für die Nutzung der Geschäftsräume erstattete Betrag ist bei Kommissionshändlern, die selbst Grundstückseigen-tümer sind, Einnahme aus Vermietung und Verpach-tung.

(2) Werden größere Grundstücksreparaturen für die gewerblich genutzten Räume des Kommissionshandels durchgeführt, so können die Aufwendungen, wenn der Überschuß aus Vermietung und Verpachtung des be-treffenden Jahres nicht ausreicht, entweder

- a) auf Antrag auf höchstens 3 aufeinanderfolgende Kalenderjahre verteilt oder
- b) als Handelskosten beim Kommissionshandel be-rücksichtigt werden.

Das gilt nicht, wenn diese Aufwendungen bereits gemäß § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Januar 1960 zur Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler (GBl. I S. 74) als Handelskosten gelten oder Herstellungsaufwand darstellen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn Grundstückseigentümer der Ehegatte des Kommissionshändlers ist.

(4) Ermittelt der Kommissionshändler den Gewinn nach § 2 und ist in der Bilanz ein Betriebsgrundstück enthalten, so unterliegt der aus dem Grundstück erzielte Überschuß im Rahmen der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung der Einkommensteuer.

(5) Geht der Kommissionshändler von der Gewinn-ermittlung nach dem Vermögensvergleich mit Abschluß des Kommissionshandelsvertrages oder zu einem späte-

\* I. DB (GBl. I 1960 S. 74)

ren Termin zur Gewinnermittlung nach § 4 der Verordnung (Einnahmeüberschußrechnung) über, sind die Einkünfte aus bisher bilanzierten Grundstücken nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zu besteuern.

(6) Stille Reserven für die im Abs. 5 genannten bisher bilanzierten Betriebsgrundstücke werden nicht besteuert, wenn diese Wirtschaftsgüter in der Folgezeit nicht veräußert werden.

#### Zu § 11 der Verordnung:

##### § 5

#### Aufteilung der steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen

(1) Wird neben dem Kommissionshandel eine sonstige gewerbliche Tätigkeit ausgeübt, ist die Aufteilung der steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen (Handelskosten bzw. Betriebsausgaben) wie folgt vorzunehmen:

- a) Ist in der Buchführung eine ordnungsgemäße Aufteilung der Aufwendungen vorgenommen, wird diese Aufteilung der Besteuerung zugrunde gelegt.
- b) Ist in der Buchführung eine Trennung der Aufwendungen nicht erfolgt, legt der Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt, Abteilung Finanzen, auf Antrag das Verhältnis der Aufteilung der abzugsfähigen Aufwendungen in Handelskosten und Betriebsausgaben (Kostenschlüssel) fest. Anstatt des Kostenschlüssels ist die Aufteilung der Aufwendungen nach dem Verhältnis der Umsätze (Verkaufserlös) aus dem Kommissionshandel zu den Umsätzen aus der sonstigen gewerblichen Tätigkeit zulässig.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Abwicklung des eigenen Warenbestandes.

##### § 6

#### Andere Einkünfte

Ist ein Kommissionshändler oder ein mit ihm zusammenveranlagter Familienangehöriger Handwerker, sind die anderen Einkünfte aller zusammenzuveranlagenden Familienangehörigen als andere Einkünfte des Handwerkers auf Grund der Fünften Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1959 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks — Besteuerung der anderen Einkünfte und des anderen Vermögens — (GBl. I S. 593) zu besteuern.

#### Zu § 12 der Verordnung:

##### § 7

#### Steuerberechnung bei Zusammentreffen von Einkünften aus der Mitgliedschaft in einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft und aus Kommissionshandel

(1) Erzielt der Kommissionshändler oder ein mit ihm zusammenveranlagter Familienangehöriger Einkünfte als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft, sind bei der Berechnung der Kommissionshandelsteuer die Einkünfte als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte von Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften ist nach den jeweiligen Bestimmungen über Besteuerung von Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften festzusetzen, wobei das Einkommen aus Kommissionshandel mit berücksichtigt werden muß.

##### § 8

#### Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und ist erstmalig bei der Ver-

anlagung für 1961 anzuwenden. Auf Antrag des Kommissionshändlers können die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung bereits bei der Steuerveranlagung für 1960 angewandt werden.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 8 und 21 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Januar 1960 zur Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler außer Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

#### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester.

Vom 23. Mai 1961

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 17. Juli 1958 über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. I S. 607) wird folgendes bestimmt:

#### Zu § 3 der Verordnung:

##### § 1

In Ausnahmefällen kann der Minister für Kultur bei besonderen Verdiensten in der künstlerischen Tätigkeit und einer vorbildlichen verantwortungsvollen Erfüllung der Aufgaben auch abweichend von den Voraussetzungen der §§ 3 bis 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Juli 1958 zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. I S. 608) die Ernennung zum Generalmusikdirektor oder Musikdirektor sowie die Verleihung von Titeln vornehmen.

##### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1961

Der Minister für Kultur

Bentzien

\* 2 DB (GBl. I 1959 S. 319)

#### Preisverordnung Nr. 1011/4\*.

#### — Zucht- und Nutzvieh —

Vom 27. Mai 1961

##### § 1

(1) Die im Abschnitt 1 Ziff. 1 der Anlage 2 zur Preisverordnung Nr. 1011 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh — (Sonderdruck Nr. P 396 des Gesetzblattes, Ber. GBl. I 1958 S. 796) festgesetzten Preise für Zuchtbullen der Zuchtwertklassen III a, III b und III c treten außer Kraft.

(2) Die im Abschnitt I Ziff. 2 der Anlage 2 zur Preisverordnung Nr. 1011 festgesetzten Preise für Herdbuchkühe und tragende Färsen werden wie folgt geändert:

Zuchtwertklasse I	2 500,— DM je Stück
Zuchtwertklasse II	2 100,— DM je Stück
Zuchtwertklasse III	1 800,— DM je Stück
Zuchtwertklasse IV	1 400,— DM je Stück

\* Preisverordnung Nr. 1011/3 (GBl. II 1960 S. 524)



## § 2

Für Läufer Schweine aus der vertraglichen Ferkelaufzucht, die infolge veterinärpolizeilicher Sperrmaßnahmen nicht termingemäß abgenommen werden konnten und ein Gewicht von über 50 kg erreichen, gilt ein Höchstpreis von 4,30 DM je kg Lebendgewicht, wenn sie ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh des Käufers gehandelt werden.

## § 3

Für Kreuzungshühner und Kreuzungsküken aus Kreuzungen mit einer mittelschweren Rasse gelten die Preise für mittelschwere Rassen.

## § 4

Diese Preisanordnung tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.  
Berlin, den 27. Mai 1961

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichert

**Anordnung  
über den Einsatz von Lichtpauspapier.**

— Verwendungsverbot Nr. 1 —

Vom 27. Mai 1961

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen (GBl. I S. 141) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Lichtpauspapier darf ausschließlich eingesetzt werden für Pausen

- a) von Projektierungs- und Konstruktionsarbeiten, wobei die textliche Darstellung nicht mehr als 20 % des für die Projektierungs- und Konstruktionsunterlagen notwendigen Umfangs überschreiten darf;
- b) von Korrekturabzügen für Tief- und Offsetdruckerei.

(2) Für alle anderen Zwecke ist die Verwendung von Lichtpauspapier verboten.

## § 2

Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind — entsprechend den §§ 12 bis 14 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen — an das Staatliche Chemie-Kontor, Berlin N 4, Marienstr. 19/20, zu richten.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1961 in Kraft.  
Berlin, den 27. Mai 1961

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Bildung von VEB Konzert- und Gastspiel-**  
**direktionen und die Umbildung der Zentrale der**  
**Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion.**

Vom 23. Mai 1961

Zur Änderung der Anordnung vom 11. Februar 1960 über die Bildung von VEB Konzert- und Gastspieldirektionen und die Umbildung der Zentrale der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion (GBl. I S. 128) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

In dem § 3, § 4 Abs. 2 und § 5 wird die Bezeichnung „Deutsche Konzert- und Gastspieldirektion“ in „Deutsche Künstler-Agentur“ geändert.

## § 2

Der § 3 Absätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Deutsche Künstler-Agentur koordiniert die Vermittlung von Spitzenkünstlern der Deutschen Demokratischen Republik im Veranstaltungswesen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Nach den Weisungen des Ministeriums für Kultur führt die Deutsche Künstler-Agentur Tourneen ausländischer sowie westdeutscher und Westberliner Ensembles in der Deutschen Demokratischen Republik durch.“

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1961

Der Minister für Kultur  
Bentzien

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1960 S. 128)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 1860**

Preisanordnung Nr. 1571/3 vom 1. Dezember 1960 — Mechanische Rädergetriebe und artverwandte mechanische Getriebe (Standardgetriebe und Sondergetriebe) — (Warennummern aus 32 75 11 00, 32 75 15 00, 32 75 70 00 und aus 32 76 00 00), 2,10 DM

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentralversand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

HEINZ HORNBURG

## Die staatliche Leitung des Bauwesens im Kreis

110 Seiten · Broschiert 2,80 DM

Der Verfasser, selbst Kreisbaudirektor, legt hier seine Erfahrungen bei der komplex-territorialen Leitung des Bauwesens durch die örtlichen Organe der Staatsmacht dar. Er will damit einen Erfahrungsaustausch über die neuen Leitungsmethoden anregen und zur weiteren Vervollkommnung der staatlichen Leitungstätigkeit beitragen. An Hand von Beispielen aus der Praxis werden vielfältige Methoden und Formen gezeigt, um alle Bauschaffenden im Wohnungsbau, im ländlichen Bauprogramm und im Industriebau für die Lösung der großen Aufgaben des Bauwesens zu mobilisieren. Nicht nur die im Bauwesen tätigen Staatsfunktionäre, sondern alle Mitarbeiter des Partei- und Staatsapparates werden aus dieser Arbeit wertvolle Hinweise für ihre Leitungstätigkeit gewinnen. Darüber hinaus ist die Arbeit auch den örtlichen Bau- und Baustoffbetrieben und den Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks zu empfehlen, da sie viele nützliche Hinweise für eine reibungslose, gut funktionierende Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen enthält.

Zu beziehen durch den Buchhandel  
oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 87 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 131/51-DDR — Verlag: (9) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,00 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/33, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribune, Treptow

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 20. Juni 1961	Nr. 36
Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 61	Anordnung über den Flugfunkdienst. — Flugfunkordnung — .....	211
15. 5. 61	Anordnung Nr. 2 über den Erwerb von Funkzeugnissen. — Funkzeugnisordnung — ....	221
15. 5. 61	Bekanntmachung der neuen Fassung der Anordnung über den Erwerb von Funkzeugnissen. — Funkzeugnisordnung — .....	222

### Anordnung über den Flugfunkdienst. — Flugfunkordnung — Vom 15. Mai 1961

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten

1. für Luftfahrzeuge, Flugplätze und Flugsicherungsstellen der zivilen Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik, die mit Funkanlagen ausgerüstet werden müssen oder ausgerüstet werden sollen;
2. für alle Funkstellen des Flugfunk- und Ortungsfunkdienstes;
3. für alle sonstigen Funkdienste, soweit sie mit dem Flugfunkdienst Berührung haben;
4. für Funkanlagen auf fremden Luftfahrzeugen, die sich im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, gemäß den Bestimmungen des Abschnitts VI.

##### § 2

#### Begriffsbestimmungen

Für den Flugfunkdienst und seine Einrichtungen gelten folgende Bezeichnungen:

1. Flugfunkdienst ist ein Funkdienst zur Übermittlung von Nachrichten für die Vorbereitung und Sicherheit der Flüge zwischen bestimmten festen Punkten (fester Flugfunkdienst) oder zwischen Luftfunkstellen und Bodenfunkstellen oder zwischen Luftfunkstellen (beweglicher Flugfunkdienst);
2. Ortungsfunkdienst ist ein Funkdienst für Zwecke der Bestimmung eines Standortes oder einer Richtung oder zum Erkennen von Hindernissen;

3. feste Flugfunkstelle ist eine Funkstelle des festen Flugfunkdienstes;
4. Luftfunkstelle ist eine bewegliche Funkstelle des beweglichen Flugfunkdienstes an Bord eines Luftfahrzeuges;
5. Bodenfunkstelle ist eine Landfunkstelle des beweglichen Flugfunkdienstes, die den Funkdienst mit Luftfunkstellen durchführt;
6. Ortungsfunkstelle ist eine Funkstelle des Ortungsfunkdienstes;
7. Flugsicherungsfunkstelle ist die Gesamtheit der für die Sicherung der zivilen Luftfahrt innerhalb eines bestimmten Gebietes dienenden Funkanlagen des Flugfunkdienstes und Ortungsfunkdienstes der zivilen Flugsicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

##### § 3

#### Nachrichten für den Flugfunkdienst

Mitteilungen über den Flugfunkdienst werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen in den „Nachrichten für die zivile Luftfahrt“ oder im „NOTAM-Dienst“ des Ministeriums für Verkehrswesen bekanntgegeben.

##### § 4

#### Zusammenarbeit mit den Organen und Einrichtungen der zivilen Luftfahrt

(1) Die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und den zentralen Organen des Staatsapparates wird auf dem Gebiet des Funkwesens durch gegenseitige Konsultationen bei der Vorbereitung von Luftfahrtkonferenzen und der Verwirklichung von Beschlüssen sichergestellt.

(2) Die Durchführung der Prüfungen gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung erfolgt durch die Prüfstelle für Luftfahrtgerät. Umfang und Bedingungen der Prüfungen werden in Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und dem Ministerium für Verkehrswesen geregelt.

(3) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen hat mit dem Ministerium für Verkehrswesen sowie mit den an der zivilen Luftfahrt beteiligten Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen eng zusammen-

zuarbeiten. Die zur Gewährleistung der Sicherheit der zivilen Luftfahrt notwendigen Regelungen auf dem Gebiet des Flugfunkdienstes sind zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und dem Ministerium für Verkehrswesen abzustimmen.

(4) Das nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Post obliegende Kontrollrecht bleibt von den Festlegungen in den Absätzen 2 und 3 unberührt.

## Abschnitt II Ausrüstungspflicht

### § 5

#### Grundsätzliche Voraussetzung

Mit Funkanlagen ausrüstungspflichtig sind nach Maßgabe der §§ 6 und 7 die zulassungspflichtigen Luftfahrzeuge, die genehmigungspflichtigen Flugplätze und die Flugsicherungsfunkstellen.

### § 6

#### Funkanlagen in Luftfahrzeugen

(1) Mit mindestens einer Funkanlage für UKW-Sprechfunk sind auszurüsten:

1. Reise- und Drehflügelflugzeuge im Bedarfsflugverkehr außerhalb der Flugplatzzone;
2. Luftfahrzeuge im Rundflugverkehr und im aviochemischen Flugbetrieb;
3. Luftfahrzeuge im Flugsport außerhalb der Flugplatzzone sowie bei Flügen nach Instrumentenflugregeln.

(2) Mit mindestens 2 Funkanlagen für UKW-Sprechfunk und mindestens einer Funkanlage für die in Betracht kommenden Frequenzen der Grenz- und Kurzwelle sind auszurüsten:

1. Verkehrs- und Drehflügelflugzeuge für Personen- und Frachtbeförderung im Fluglinienverkehr und im Bedarfsflugverkehr;
2. Luftfahrzeuge nach Abs. 1, wenn die ununterbrochene Funkverbindung mit der zuständigen Bodenfunkstelle dies erfordert.

(3) Mit mindestens einer tragbaren Funkanlage für die Frequenzen 500 kHz und 9364 kHz sind alle Luftfahrzeuge auszurüsten, wenn sie für Flüge über See vorgesehen sind.

(4) Mit Ortungsfunkanlagen sind auszurüsten:

1. Verkehrsflugzeuge für Personen- und Frachtbeförderung im Fluglinien- und im Bedarfsflugverkehr;
2. Reiseflugzeuge im Bedarfsflugverkehr außerhalb der Flugplatzzone sowie Luftfahrzeuge im Motorflugsport bei Flügen nach Instrumentenflugregeln.

Die Art der Geräte und Anlagen sowie das Verfahren werden zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und dem Ministerium für Verkehrswesen vereinbart.

### § 7

#### Funkanlagen der Flugplätze und der Flugsicherungsfunkstellen

(1) Die Pflichtausrüstung der Flugplätze und der Flugsicherungsfunkstellen mit Funkanlagen, die zur Sicherung der zivilen Luftfahrt innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen festgelegt sind, wird vom Ministerium für Verkehrswesen vorgeschrieben.

(2) Die Vorschriften über den Umfang der Ausrüstungspflicht sowie über die Art der Geräte und An-

lagen werden vom Ministerium für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen herausgegeben.

### § 8

#### Funkanlagen auf nichtausrüstungspflichtigen Luftfahrzeugen und Flugplätzen

Für das Errichten und Betreiben von Funkstellen des Flugfunk- und Ortungsfunkdienstes auf nichtausrüstungspflichtigen Luftfahrzeugen und Flugplätzen gelten dieselben Bestimmungen wie für Funkanlagen ausrüstungspflichtiger Luftfahrzeuge und Flugplätze.

### § 9

#### Ausrüstung mit Dienstbehelfen

(1) Luftfunkstellen müssen folgende Urkunden und Dienstbehelfe mitführen:

1. die Genehmigungsurkunde zum Errichten und Betreiben der Funkanlagen;
2. das Flugfunkzeugnis jedes Funkers;
3. das Funktagebuch;
4. geeignete Unterlagen mit amtlichen Angaben über Funkstellen, die zum Ausüben ihres Dienstes benötigt werden.

(2) Internationale Flughäfen sind auszurüsten:

1. mit den im Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 genannten Dienstbehelfen;
2. mit der Internationalen Frequenzliste;
3. mit der Alphabetischen Rufzeichenliste;
4. mit dem Verzeichnis der Küsten- und dem Verzeichnis der Seefunkstellen;
5. mit dem Verzeichnis der Ortungsfunkstellen und der Funkstellen für Sonderfunkdienste;
6. mit dem Verzeichnis der festen Funkstellen;
7. mit dem Verzeichnis der Rundfunksender;
8. mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Funkwesen der Deutschen Demokratischen Republik sowie mit den „Nachrichten für die zivile Luftfahrt“;
9. mit den internationalen Empfehlungen, die den Flugfunkdienst betreffen;
10. mit weiteren amtlichen Unterlagen, auf die beim Ausüben des Funkdienstes zurückgegriffen werden kann.

(3) Flughäfen müssen mit den im Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, 5, 7, 8 und 10 genannten Dienstbehelfen ausgerüstet sein.

(4) Fluggelände müssen mit den im Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 und den im Abs. 2 Ziff. 8 genannten Dienstbehelfen ausgerüstet sein.

(5) Für Flugsicherungsfunkstellen wird die Ausrüstung mit Dienstbehelfen vom Ministerium für Verkehrswesen vorgeschrieben.

(6) Anstelle des in den Absätzen 1 bis 5 genannten Funktagebuches können andere zur Aufzeichnung des Funkverkehrs vorgeschriebene Behelfe (vgl. § 38) verwendet werden.

(7) Die Dienstbehelfe sind auf dem neuesten Stand zu halten.

### § 10

#### Ausnahme von der Ausrüstungspflicht

(1) Ausnahmen von der Pflicht zur Ausrüstung mit Funkanlagen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen nur zugelassen werden, wenn Flug-

sicherheitsbestimmungen dem nicht entgegenstehen und das Ministerium für Verkehrswesen seine Einwilligung erteilt hat.

(2) Die Gewährung von Ausnahmen kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

### Abschnitt III Genehmigungsverfahren

#### § 11

##### Genehmigungspflicht

(1) Das Herstellen von Sendern für den Flugfunk- und Ortungsfunkdienst sowie das Errichten und Betreiben von

1. Funkanlagen des festen Flugfunkdienstes,
2. Funkanlagen des beweglichen Flugfunkdienstes (Boden- und Luftfunkstellen),
3. Funkanlagen des Ortungsfunkdienstes,
4. sonstigen Fernmeldeanlagen mit Ausnahme der im § 15 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen aufgeführten Drahtfernmeldeanlagen

sind genehmigungspflichtig.

(2) Mit Ausnahme der Festlegung im § 13 Abs. 3 werden Genehmigungen nur auf Antrag erteilt; sie müssen vorliegen, bevor der genehmigungspflichtige Tatbestand erfüllt ist.

#### § 12

##### Genehmigungsanträge

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Herstellen von Sendern für Funkanlagen des Flugfunk- und Ortungsfunkdienstes sind von den Herstellerwerken zu stellen. Sie müssen enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers;
- Betriebsstätte, wo die Geräte hergestellt werden;
- Art, Anzahl und Verwendungszweck der Sender;
- Name und Anschrift des Auftraggebers.

Den Anträgen sind die bestätigten Pflichtenhefte beizufügen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen in Luftfahrzeugen sind zu stellen:

1. von den Betreibern des Flugzeugbaues;
2. von den Haltern von Luftfahrzeugen.

Vordrucke für die Anträge sind vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu beziehen.

(3) Anträge zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen für Flugplätze (mit Ausnahme der Flugsicherungsfunkstellen) sind unter Verwendung der vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu beziehenden Vordrucke von den Haltern der Flugplätze zu stellen.

#### § 13

##### Erteilung der Genehmigungen

(1) Genehmigungen gemäß § 11 werden nur erteilt:

1. wenn die beantragte Funkanlage den Bestimmungen dieser Anordnung entspricht;
2. wenn beantragte Funkanlagen oder mit Funkanlagen auszurüstende Luftfahrzeuge für den Export den in einer Vereinbarung mit dem ausländischen Auftraggeber festgelegten Bestimmungen entsprechen.

(2) Genehmigungen werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

1. für Antragsteller nach § 12 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 in Form von Genehmigungsurkunden und
2. für Antragsteller nach § 12 Abs. 2 Ziff. 1 in Form von Einbauberechtigungen erteilt. Genehmigungen sind nicht übertragbar.

(3) Der Minister für Verkehrswesen ist berechtigt, durch die zivile Flugsicherung Funkanlagen für Flugsicherungsfunkstellen zu errichten und zu betreiben. Einzelgenehmigungen zum Errichten und Betreiben werden nicht erteilt.

(4) Die Genehmigungen sind gebührenpflichtig.

#### § 14

##### Zuteilung von Rufzeichen, Kennungen und Frequenzen

(1) Mit der Genehmigung werden Rufzeichen, Kennungen sowie die in Betracht kommenden Betriebsfrequenzen zugeteilt. Ihre Zuteilung wird in der Genehmigungsurkunde bzw. in der Einbauberechtigung vermerkt.

(2) Die gegenseitige Abstimmung zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und den für die Luftfahrt zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates bei der Zuteilung von Rufzeichen, Kennungen und Frequenzen bleibt von der Festlegung gemäß Abs. 1 unberührt.

#### § 15

##### Umfang der Genehmigung zum Herstellen

(1) Die Genehmigung zum Herstellen berechtigt zum Herstellen der in der Genehmigungsurkunde vermerkten Funksender oder bei Serienfertigung der vermerkten Anzahl von Baumustern. Sie umfaßt zugleich die Genehmigung zum Besitz und zum Vertrieb von Funksendern, berechtigt jedoch nicht zu ihrer Ausführung.

(2) Die Serienfertigung darf erst nach Vorliegen der mit der Abnahmebestätigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen versehenen Genehmigungsurkunde und des Prüfzeugnisses der Prüfstelle für Luftfahrtgerät begonnen werden.

(3) Die zur Erlangung der Abnahmebestätigung erforderliche Baumusterprüfung ist gebührenpflichtig.

#### § 16

##### Umfang der Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Luftfunkstellen

(1) Die Einbauberechtigung ermächtigt die Betriebe des Flugzeugbaues zum Errichten (Einbau) der darin bezeichneten Anlagen.

(2) Das Betreiben der eingebauten Funkanlagen ist nur gestattet,

1. wenn deren Prüfung erfolgt und auf der Einbauberechtigung vermerkt ist und
2. wenn eine vorläufige Fluggenehmigung durch das Ministerium für Verkehrswesen erteilt ist. Der Funkbetrieb darf nur im Rahmen der Flugerprobung durchgeführt werden.

(3) Die Prüfungen von Funkanlagen in den für den Export bestimmten Luftfahrzeugen sind gebührenpflichtig.

(4) Die Einbauberechtigung umfaßt zugleich die Genehmigung zum Besitz und zum Vertrieb der darin vermerkten Sender; sie ermächtigt jedoch nicht zur Ausführung von Funksendern.

(5) Die Genehmigungsurkunde berechtigt die Halter von Luftfahrzeugen

1. zum Betreiben der Funkanlagen, die auf Grund einer Einbauberechtigung in Luftfahrzeugen errichtet und geprüft worden sind;
2. zum Errichten der in der Genehmigungsurkunde vermerkten Anlagen und zum Betreiben nach erfolgter Prüfung und Freigabe zum Betrieb.

(6) Genehmigungsurkunden sind Voraussetzung für die Ausstellung der Eintragungs- und Zulassungsscheine für Luftfahrzeuge.

#### § 17

##### Umfang der Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen der Flugplätze und von Flugsicherungsfunkstellen

(1) Erteilte Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen der Flugplätze und von Flugsicherungsfunkstellen berechtigen zum Errichten

1. der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Anlagen;
2. der vom Ministerium für Verkehrswesen vorgeschriebenen Anlagen.

(2) Das Betreiben der Funkanlagen darf erst nach Vorliegen des Prüfzeugnisses der Prüfstelle für Luftfahrtgerät und bei Funkanlagen der Flugplätze nach Bescheinigung der Freigabe durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen erfolgen.

(3) Beim Errichten ist ein kurzzeitiges Betreiben der Anlagen zu Prüfzwecken gestattet.

(4) Genehmigungsurkunden sind Voraussetzung für die vom Ministerium für Verkehrswesen zu erteilenden Genehmigungen.

#### § 18

##### Pflichten der Genehmigungsinhaber

(1) Der Hersteller übernimmt die Verpflichtung,

1. daß Aufträge zum Herstellen von Funksendern nur entgegengenommen werden, wenn der Auftraggeber eine Genehmigung zum Vertrieb, Besitz oder zum Errichten und Betreiben nachweist. Das gilt nicht für ausländische Auftraggeber;
2. daß nach Fertigstellung genehmigter Funksender oder Baumuster die Musterprüfung bei der Prüfstelle für Luftfahrtgerät unter Beifügung der Genehmigungsurkunde des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen beantragt wird;
3. daß die Serienfertigung mustergetreu erfolgt und alle gefertigten Geräte mit einem Genehmigungszeichen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen (MPF Nr. ....) versehen sind;
4. daß die hergestellten Sender sowie ihr Verbleib listenmäßig erfaßt werden;
5. daß eine Genehmigung zum Besitz von Funksendern beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen beantragt wird, wenn funktionsfähige Baumuster für Belegzwecke aufbewahrt werden sollen.

(2) Die Inhaber von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Luftfunkstellen übernehmen die Verpflichtung,

1. daß nach dem Errichten der Funkanlagen deren Prüfung bei der Prüfstelle für Luftfahrtgerät beantragt wird;
2. daß Einbauberechtigungen den Prüfvermerk der Prüfstelle für Luftfahrtgerät aufweisen;
3. daß dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Prüfbericht sowie die Prüfbescheinigung der Prüfstelle für Luftfahrtgerät und die Ge-

nehmigungsurkunde des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zur Bescheinigung der Freigabe vorgelegt werden;

4. daß der Vertrieb der Luftfahrzeuge unter Angabe des Namens und der Anschrift des Bestellers dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unverzüglich mitgeteilt wird.

(3) Die Inhaber von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkstellen der Flugplätze übernehmen die Verpflichtung,

1. daß die Anlagen nach dem Errichten der Prüfstelle für Luftfahrtgerät zur Prüfung gemeldet werden;
2. daß dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Prüfbericht sowie die Prüfbescheinigung der Prüfstelle für Luftfahrtgerät und die Genehmigungsurkunde des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zur Bescheinigung der Freigabe vorgelegt werden.

(4) Der Genehmigungsinhaber nach § 13 Abs. 3 ist, soweit Vereinbarungen nichts anderes festlegen, verpflichtet:

1. Anlagen nach deren Errichtung der Prüfstelle für Luftfahrtgerät zur Prüfung zu melden;
2. dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen die Inbetriebnahme von Flugsicherungsfunkstellen unter Beifügung des Prüfberichts in zweifacher Ausfertigung mit folgenden Angaben anzuzeigen: Name der Flugsicherungsstelle und Rufzeichen der Funkstellen,

Anzahl und Verwendungszweck der Funkgeräte, Typ der Empfänger und Sender einschließlich Sendeleistung,

Betriebsfrequenzen und Sendart,

Art und wirksame Höhe der Antennen,

Errichtungsorte oder geographische Lage der Funkstellen,

Datum der Inbetriebnahme.

(5) Genehmigungen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen jederzeit eingeschränkt oder geändert werden; die Inhaber von Genehmigungen sind verpflichtet, solchen Weisungen sofort auf ihre Kosten nachzukommen.

#### § 19

##### Änderungen an genehmigten Anlagen

(1) Änderungen an genehmigten Anlagen des Flugfunkdienstes bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Beabsichtigte Änderungen sind rechtzeitig unter Angabe der technischen Daten und unter Beifügung der Genehmigungsurkunde über die Prüfstelle für Luftfahrtgerät beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu beantragen.

(3) Genehmigte Änderungen werden entweder in der Genehmigungsurkunde vermerkt oder es wird eine neue Genehmigungsurkunde ausgestellt.

(4) Änderungen der nach § 13 Abs. 3 genehmigten Anlagen sind dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unverzüglich mitzuteilen.

#### § 20

##### Erlöschen der Genehmigungen

(1) Genehmigungen erlöschen:

1. durch Verzicht des Genehmigungsinhabers;
2. mit Fristablauf oder Erfüllung der Auflage;

3. durch Widerruf durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen. Zum Widerruf der im § 13 Abs. 3 erteilten Genehmigung bedarf es der Einwilligung des Ministers für Verkehrswesen.

(2) Nach Erlöschen einer Genehmigung sind

1. das Herstellen der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Anlagen einzustellen;
2. errichtete (eingebaute) Funkanlagen unverzüglich abzubauen oder durch Ausbau wesentlicher Teile unbenutzbar zu machen;
3. die Sender der Flugfunkanlagen zu zerlegen;
4. Einbauberechtigungen, Genehmigungsurkunden und deren Zweitausfertigung dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben;
5. die Durchführung der in den Ziffern 1 bis 3 festgelegten Maßnahmen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu melden und auf Anforderung nachzuweisen.

#### Abschnitt IV

### Technische Anforderungen an die Funkanlagen

#### § 21

##### Grundlegende Anforderungen

(1) Die Funkanlagen müssen den Bauvorschriften für Luftfahrtgerät, den einschlägigen VDE-Bestimmungen, DIN-Normen, Arbeitsschutzanordnungen sowie den zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und dem Ministerium für Verkehrswesen vereinbarten Bedingungen entsprechen.

(2) Es dürfen nur Geräte eingesetzt werden, für die eine Abnahmebestätigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen unter Zuweisung eines Genehmigungszeichens (MPF Nr. ...) und eine Prüfbescheinigung der Prüfstelle für Luftfahrtgerät vorliegen.

(3) Die Funkanlagen müssen so eingerichtet sein, daß sie den jeweiligen Erfordernissen der Flugsicherung entsprechen.

(4) Die Funkanlagen des Flugfunkdienstes, ihre Nebenanlagen sowie alle übrigen elektrischen Anlagen der zivilen Luftfahrt sind so einzurichten und zu betreiben, daß sie andere Funkdienste nicht beeinflussen.

#### § 22

##### Funkanlagen in Luftfunkstellen

(1) Die Funkanlagen der Luftfahrzeuge müssen so eingerichtet sein, daß sie hinsichtlich des Amplitudenganges des Modulationsverstärkers, des Modulationsgrades, des Klirrfaktors und der Bandbreite den Bestimmungen der §§ 27 bis 29 entsprechen. Bedienungselemente und Kontrollgeräte sind so anzuordnen, daß ein Wechsel der vorgesehenen Frequenzen, der Betriebsarten sowie der Übergang vom Senden auf Empfang und umgekehrt die vereinbarten Betriebsverfahren zulassen.

(2) Die Funkanlagen von Luftfahrzeugen gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 1 müssen den Sende- und Empfangsbetrieb außer auf der Notfrequenz 121,5 MHz noch auf allen für den jeweiligen Flug vorgeschriebenen Frequenzen des Flugfunkdienstes im UKW-Bereich für die Sendeart A 3 gestatten.

(3) Die Funkanlagen von Luftfahrzeugen gemäß § 6 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 müssen den Sende- und Empfangsbetrieb auf der Notfrequenz 121,5 MHz und mindestens auf 2 Arbeitsfrequenzen des Flugfunkdienstes im UKW-Bereich für die Sendeart A 3 gestatten.

(4) Die Funkanlagen von Luftfahrzeugen gemäß § 6 Abs. 2 müssen den Sende- und Empfangsbetrieb

1. außer auf der Notfrequenz 121,5 MHz noch auf allen für den jeweiligen Flug vorgeschriebenen Frequenzen des Flugfunkdienstes im UKW-Bereich für die Sendeart A 3 und
2. außer auf der Notfrequenz 2182 kHz sowie auf allen für den jeweiligen Flug vorgeschriebenen Frequenzen des Grenz- und Kurzwellenbereiches des Flugfunkdienstes für die Sendeart A 3 gestatten.

(5) Funkstellen von Luftfahrzeugen bei Flügen über See müssen auf den Notfrequenzen 500 kHz und 2182 kHz senden und empfangen können. Wenn diese mit Funkstellen des Seefunkdienstes verkehren wollen, müssen die hierfür vorgesehenen Frequenzen des Seefunkdienstes

4 182 kHz	6 273 kHz
8 364 kHz	12 546 kHz
16 728 kHz	22 245 kHz

benutzt werden können.

(6) Die Spitzenleistung der Sender darf folgende Werte nicht überschreiten:

1. 200 W (100 % moduliert) bei der Sendeart A 3;
2. 50 W bei der Sendeart A 1.

(7) Die zulässige Abweichung von der Sollfrequenz darf nicht größer sein als:

- 200 Hz pro MHz im Frequenzbereich 10 kHz bis ausschl. 535 kHz;
- 200 Hz pro MHz im Frequenzbereich 1605 kHz bis ausschl. 100 MHz;
- 100 Hz pro MHz im Frequenzbereich 100 MHz bis ausschl. 500 MHz.

#### § 23

##### Funkanlagen der Bodenfunkstellen

(1) Die Funksende- und Funkempfangseinrichtungen der Bodenfunkstellen müssen den Bedingungen des § 22 Absätze 1 bis 4 entsprechend eingerichtet sein.

(2) Die Spitzenleistung der Funksender darf folgende Werte nicht überschreiten:

1. 4 kW (100 % moduliert) bei der Sendeart A 3;
2. 1 kW bei der Sendeart A 1.

Die Funksender müssen eine Verminderung der Sendestärke auf die jeweils erforderliche Leistung gestatten.

(3) Die zulässige Abweichung von der Sollfrequenz darf nicht größer sein als:

- 200 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 10 kHz bis ausschl. 535 kHz;
- 50 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 1605 kHz bis ausschl. 4000 kHz mit einer Leistung von 200 W und darüber;
- 100 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 1605 kHz bis ausschl. 4000 kHz mit einer Leistung unter 200 W;
- 50 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 4000 kHz bis ausschl. 30 MHz mit einer Leistung von 500 W und darüber;
- 100 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 4000 kHz bis ausschl. 30 MHz mit einer Leistung unter 500 W;
- 200 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 30 MHz bis ausschl. 100 MHz;
- 100 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 100 MHz bis ausschl. 500 MHz.

## § 24

**Funkanlagen der festen Flugfunkstellen**

(1) Die Funkanlagen der festen Flugfunkstellen müssen hinsichtlich der Frequenzen, der Leistungen und der Sendarten so eingerichtet sein, daß eine reibungslose Betriebsabwicklung gewährleistet ist. Die Begrenzung der Bandbreite und der Störstrahlung ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 27 und 28.

(2) Für die Funksender sind soweit wie möglich Richtantennen zu verwenden.

(3) Die zulässige Abweichung von der Sollfrequenz darf nicht größer sein als:

200 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 50 kHz bis ausschl. 535 kHz;

50 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 1605 kHz bis ausschl. 4000 kHz mit einer Leistung von 200 W und darüber;

100 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 1605 kHz bis ausschl. 4000 kHz mit einer Leistung unter 200 W;

30 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 4000 kHz bis ausschl. 30 MHz mit einer Leistung von 500 W und darüber;

100 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 4000 kHz bis ausschl. 30 MHz mit einer Leistung unter 500 W;

200 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 30 MHz bis ausschl. 100 MHz;

100 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 100 MHz bis ausschl. 500 MHz.

## § 25

**Funkanlagen des Ortungsfunkdienstes**

(1) Die Funkanlagen des Ortungsfunkdienstes müssen so eingerichtet sein, daß die höchstmögliche Wirksamkeit und Regelmäßigkeit dieses Funkdienstes sichergestellt ist.

(2) Die Kennzeichnung der Ortungsfunkstellen darf keine Zweifel darüber lassen, daß es sich um Anlagen des Ortungsfunkdienstes handelt.

(3) Die von der Ortungsfunkstelle ausgesendeten Signale müssen genaue und klare Messungen zulassen.

(4) Die zulässige Abweichung von der Sollfrequenz darf nicht größer sein als:

200 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 10 kHz bis ausschl. 535 kHz;

50 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 1605 kHz bis ausschl. 4000 kHz mit einer Leistung von 200 W und darüber;

100 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 1605 kHz bis ausschl. 4000 kHz mit einer Leistung unter 200 W;

200 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 30 MHz bis ausschl. 100 MHz;

200 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 100 MHz bis ausschl. 500 MHz;

7500 Hz pro MHz im Frequenzbereich von 500 MHz bis 40 GHz.

## § 26

**Tragbare Funkanlage für den Notverkehr**

(1) Das tragbare Funkgerät muß aus Sender und Empfänger bestehen und für die Frequenzen 500 kHz und 8364 kHz sowie für die Sendarten A 2 oder B eingerichtet sein. Der Empfänger muß außerdem zur Aufnahme von Zeichen in den Frequenzbereichen von 490 kHz bis 510 kHz und von 8265 kHz bis 8745 kHz geeignet sein.

(2) Bei der Sendart A 2 muß die Modulationsfrequenz zwischen 450 Hz und 1350 Hz liegen und der Modulationsgrad mindestens 70 % betragen.

(3) Das Gerät muß einfach im Aufbau und in der Bedienung sowie leicht tragbar und schwimmfähig sein. Es darf bei einem Fall aus 10 m Höhe in die See keinen Schaden nehmen. Eine fest angebrachte Bedienungsanweisung soll im Notfall ungeübten Personen die Bedienung dieses Gerätes ermöglichen.

(4) Die Anlage muß spätestens 30 Sekunden nach dem Einschalten betriebsbereit sein. Der Sender soll vorzugsweise durch einen Handgenerator betrieben werden, der nur in einer Richtung drehbar sein darf. Bei Speisung durch Batterie müssen Sender und Empfänger mindestens 2 Stunden lang betrieben werden können.

(5) Die der Endstufe des Senders zugeführte Anodeneingangleistung soll etwa 10 W betragen. Die an die Antenne abgegebene Trägerleistung soll bei 500 kHz bzw. bei 8364 kHz etwa 2,2 W an einer Festantenne und etwa 3,5 W an einer Ballonantenne betragen.

(6) Die zulässige Abweichung von der Sollfrequenz darf nicht größer sein als

5000 Hz pro MHz bei der Frequenz 500 kHz und  
200 Hz pro MHz bei der Frequenz 8364 kHz.

## § 27

**Bandbreite der Ausstrahlung**

Die maximal zulässige belegte Bandbreite der Ausstrahlung beträgt:

1. für eine Telegraphiegeschwindigkeit für 20 Baud

bei der Sendart A 1  $\hat{=}$  150 Hz und  
bei der Sendart A 2  $\hat{=}$  3000 Hz;

2. für den Sprechfunk

im UKW-Bereich mit Sprachfrequenzen bis  
3400 Hz

bei der Sendart A 3  $\hat{=}$  6800 Hz;

im Grenz- und Kurzwellenbereich mit Sprachfrequenzen bis 3000 Hz

bei der Sendart A 3  $\hat{=}$  6000 Hz.

## § 28

**Nebenaussendungen**

(1) Die mittlere Leistung der Nebenaussendung, die ein Sender der Antennenspeiseleitung zuführt, darf nachstehende Grenzwerte nicht überschreiten:

1. bei Betriebsfrequenzen unter 30 MHz

40 dB unter der mittleren Leistung der Betriebsfrequenz (maximal 50 mW);

2. bei Betriebsfrequenzen von 30 MHz bis 235 MHz bei Nutzleistungen über 25 W

60 dB unter der mittleren Leistung der Betriebsfrequenz (maximal 1 mW);

bei Nutzleistungen bis 25 W

40 dB unter der mittleren Leistung der Betriebsfrequenz (maximal 25  $\mu$ W, minimal 10  $\mu$ W).

Bei Betriebsfrequenzen über 235 MHz ist die Leistung der Nebenaussendungen so klein wie möglich zu halten.

(2) Die festgelegten Grenzwerte gelten nicht für Sender auf Rettungsfahrzeugen.

(3) Wenn ein Sender trotz Einhaltung dieser Bestimmungen durch seine Nebenaussendung unzulässige Störungen verursacht, müssen besondere Maßnahmen zu ihrer Beseitigung getroffen werden.



## § 29

**Sonstige Anforderungen**

(1) Bei der Sendeart A 3 muß der Sender mindestens bis zu 80 % linear modulierbar sein. Der Klirrfaktor darf hierbei, bezogen auf eine Modulationsfrequenz von 1000 Hz, 10 % nicht überschreiten.

(2) Der Amplitudengang des Modulationsverstärkers darf innerhalb des Frequenzbereiches von 300 Hz bis 3000 Hz bzw. bis 3400 Hz die Werte

von  $-3$  dB zwischen 300 Hz bis 1000 Hz und  
von  $+3$  dB zwischen 1000 Hz bis 3000 Hz bzw.  
3400 Hz,

bezogen auf 1000 Hz, nicht überschreiten. Bei 100 Hz und 6000 Hz bzw. 6800 Hz ist ein Wert von  $-25$  dB, bezogen auf 1000 Hz, einzuhalten.

(3) Die Notfrequenzen sind rastbar einzurichten und besonders zu kennzeichnen.

(4) Die Treffsicherheit des Hauptempfängers soll 2 Stunden nach dem Einschalten in dem Frequenzbereich bis 22 000 kHz mindestens  $2 \cdot 10^{-4}$  und in dem Frequenzbereich über 22 000 kHz mindestens  $1 \cdot 10^{-3}$  betragen. Der Notempfänger soll eine Treffsicherheit von mindestens  $5 \cdot 10^{-3}$  aufweisen.

(5) Die Empfangsgeräte des beweglichen Flugfunkdienstes müssen so beschaffen sein, daß die bei den Funksendern geforderten Frequenztoleranzen voll zur Geltung kommen. Sie müssen mindestens mit den für die entsprechenden Sender vorgeschriebenen Frequenzbereichen und Sendertypen eingerichtet sein. Die Störstrahlung des Empfängers muß so gering wie möglich sein und darf den Funkbetrieb nicht stören. Die einzuhaltenden Werte richten sich nach den Bestimmungen der Funk-Entstörungsordnung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 498).

## Abschnitt V

**Betriebsbedingungen im Flugfunkdienst**

## § 30

**Voraussetzungen für das Ausüben des Flugfunkdienstes**

(1) Die Funkstellen des Flugfunkdienstes dürfen nur von Personen bedient werden, die ein vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestelltes gültiges Flugfunkzeugnis besitzen. Der Erwerb der Flugfunkzeugnisse regelt sich nach den Bestimmungen der Funkzeugnisordnung in der Neufassung vom 15. Mai 1961 (GBl. II S. 222).

(2) Auf Luftfahrzeugen, die mit einer Funkanlage gemäß § 6 Abs. 2 ausgerüstet sind, dürfen die Kommandanten nicht zugleich als Funker mit dem Flugfunkzeugnis 1. oder 2. Klasse eingesetzt werden.

(3) Sämtliche Funker müssen die Flugfunkzeugnisse an Bord mitführen.

(4) Bei unabwiesbarer Notwendigkeit oder in besonderen Fällen kann der Kommandant des Luftfahrzeuges

1. einen Funker fremder Staatsangehörigkeit vorübergehend mit der Bedienung der Luftfunkstellen beauftragen;
2. eine Person ohne oder ohne ausreichendes Zeugnis als Aushilfsfunker einsetzen.

(5) Die Tätigkeit als Aushilfsfunker muß beschränkt bleiben auf den Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr sowie auf Meldungen, die unmittelbar die

Sicherheit von Menschenleben betreffen. Aushilfsfunker müssen sobald wie möglich durch Funker ersetzt werden, die Inhaber eines vorgeschriebenen Zeugnisses sind.

## § 31

**Gruppeneinteilung der Funkstellen**

Die Funkstellen des Flugfunk- und Ortungsfunkdienstes werden in 3 Gruppen eingeteilt.

## § 32

**Funkstellen der 1. Gruppe und ihre Besetzung**

(1) Zur 1. Gruppe gehören Flugsicherungsfunkstellen sowie Funkstellen auf internationalen Flughäfen.

(2) Die Funkstellen der 1. Gruppe müssen besetzt sein mit

1. mindestens einem Funker mit dem Flugfunkzeugnis 1. Klasse;
2. zusätzlichen Funkern mit dem Flugfunkzeugnis 2. Klasse oder mit dem Allgemeinen Flugfunk-sprechzeugnis.

## § 33

**Funkstellen der 2. Gruppe und ihre Besetzung**

(1) Zur 2. Gruppe gehören:

1. Funkstellen von Flughäfen, die den Funkverkehr mit Luftfunkstellen von Verkehrsflugzeugen für Personen- und Frachtbeförderung im Fluglinienverkehr und im Bedarfsflugverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durchführen;
2. Luftfunkstellen der im § 6 Abs. 2 aufgeführten Luftfahrzeuge.

(2) Die Funkstellen von Flughäfen der 2. Gruppe müssen besetzt sein:

1. wenn Telegraphiefunkdienst ausgeübt wird, mit mindestens einem Funker mit dem Flugfunkzeugnis 1. Klasse oder 2. Klasse;
2. wenn Sprechfunkdienst ausgeübt wird, mit mindestens einem Funker mit dem Allgemeinen Flugfunk-sprechzeugnis.

(3) Die Luftfunkstellen der 2. Gruppe müssen besetzt sein:

1. wenn Telegraphiefunkdienst ausgeübt wird, mit mindestens einem Funker mit mindestens dem Flugfunkzeugnis 2. Klasse;
2. wenn Sprechfunkdienst ausgeübt wird, mit mindestens 2 Funkern mit dem Allgemeinen Flugfunk-sprechzeugnis und im Flugverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik mit mindestens einem Funker mit dem Allgemeinen Flugfunk-sprechzeugnis und mindestens einem Funker mit dem Flugfunk-sprechzeugnis.

## § 34

**Funkstellen der 3. Gruppe und ihre Besetzung**

(1) Zur 3. Gruppe gehören:

1. Funkstellen der Fluggelände, die den Funkverkehr mit Luftfunkstellen von Reiseflugzeugen im Bedarfsflugverkehr oder von Luftfahrzeugen im Flugsport, im Rundflugverkehr und aviochemischen Flugbetrieb durchführen;
2. Luftfunkstellen der im § 6 Abs. 1 aufgeführten Luftfahrzeuge.

(2) Die Funkstellen der 3. Gruppe müssen besetzt sein:

1. wenn Telegraphiefunkdienst ausgeübt wird, mit mindestens einem Funker mit dem Flugfunkzeugnis 2. Klasse;

2. wenn Sprechfunkdienst ausgeübt wird, mit mindestens einem Funker mit dem Flugfunkzeugnis 2. Klasse, dem Allgemeinen Flugfunktzeugnis, dem Flugfunktzeugnis oder der Flugfunkt Sprecherlaubnis.

## § 35

**Durchführung des Flugfunkdienstes**

(1) Der Funkverkehr im Flugfunkdienst darf nur in offener Sprache erfolgen. Die Übermittlung von überflüssigen Nachrichten und von Nachrichten unter einer Deckanschrift sind untersagt. Ein unmittelbarer Funkverkehr zwischen Luftfunkstellen untereinander soll sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken.

(2) Es ist allen Funkstellen des Flugfunkdienstes verboten, Rundfunksendungen durchzuführen oder zu verbreiten. CQ- oder CP-Nachrichten sind nur im Rahmen der hierfür vorgesehenen Bestimmungen zugelassen.

(3) Die Funkstellen des Flugfunkdienstes sind weiterhin berechtigt, Nachrichten an alle aufzunehmen. Der Empfang von Nachrichten anderer Funkdienste ist nur gestattet, wenn die Funkstellen Teilnehmer dieser Dienste sind. Der öffentliche Nachrichtenverkehr zwischen Funkstellen des Flugfunkdienstes ist nicht zugelassen.

(4) Der Funkverkehr zwischen Luftfunkstellen und Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen über den Seefunkdienst. Der Funkverkehr zwischen Luftfunkstellen und anderen Funkdiensten ist nur in Notfällen erlaubt.

(5) Das Errichten und Betreiben von Amateurfunkstellen auf Funkstellen des Flugfunkdienstes ist nur mit vorheriger Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen zulässig.

(6) Bei einem Aufenthalt von Luftfahrzeugen in fremden Staaten sind die für diese Staaten geltenden Bestimmungen über den Funkdienst zu befolgen. Für den Funkverkehr in der Deutschen Demokratischen Republik sind die Bestimmungen über den Funkverkehr auf fremden Luftfahrzeugen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (§§ 41 bis 43) zu beachten. Der Inhaber der Genehmigung hat dem Funkpersonal hiervon Kenntnis zu geben und es zur genauen Beachtung der Bestimmungen anzuhalten.

(7) Das allgemeine Betriebsverfahren im Flugfunkdienst richtet sich nach den internationalen Bestimmungen und den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

## § 36

**Durchführung des Ortungsfunkdienstes**

(1) Ortungsfunkstellen dürfen nur für den Ortungsfunkdienst verwendet werden. Falls andere Funkstellen im Ortungsfunkdienst eingesetzt werden, benutzen sie zu diesem Zweck ihre übliche Arbeitsfrequenz und Sendart.

(2) Das von Ortungsfunkstellen anzuwendende Verfahren richtet sich, wenn Vereinbarungen nichts anderes festlegen, nach den internationalen Bestimmungen.

(3) Änderungen oder Unregelmäßigkeiten im Betrieb der Ortungsfunkstellen müssen unverzüglich in der hierfür vorgesehenen Weise bekanntgegeben werden.

## § 37

**Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr**

(1) Auf Luftfahrzeugen dürfen Notzeichen und Notmeldungen, Dringlichkeitszeichen und Dringlichkeitsmeldungen sowie Sicherheitszeichen und Sicherheitsmeldungen nur auf Weisung des Kommandanten abgegeben werden, der den Inhalt der Meldungen bestimmt.

(2) Auf allen Flugsicherungsfunkstellen ist die Frequenz 121,5 MHz und auf Flugsicherungsfunkstellen mit speziellen Aufgaben im Such- und Rettungsdienst sind außerdem die Frequenzen 500 kHz und 8364 kHz in ausreichender Weise zu überwachen.

(3) Die Funker sind verpflichtet, den Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr nach den internationalen Bestimmungen durchzuführen.

## § 38

**Aufzeichnung des Funkverkehrs**

(1) In jeder Funkstelle des Flugfunkdienstes ist der Funkverkehr in geeigneter Form aufzuzeichnen.

(2) Der Aufzeichnungspflicht unterliegen insbesondere alle Vorkommnisse und Zwischenfälle, die den Flugfunkdienst betreffen und die für die Flugsicherheit von Belang sein können. Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr sind möglichst wörtlich aufzuzeichnen.

(3) Die Vorschriften über die Aufzeichnung des Funkverkehrs werden vom Ministerium für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt.

(4) Die Aufzeichnungen sind dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf Anforderung vorzulegen.

## § 39

**Wahrung des Fernmeldegeheimnisses**

(1) Halter, Kommandant und Funker aller mit Funkanlagen ausgerüsteten Funkstellen des Flugfunkdienstes sind verpflichtet, in ausreichender Weise für die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu sorgen.

(2) Der Zutritt zu den Funkstellen des Flugfunkdienstes und die Einsicht in die Betriebsvorgänge und Unterlagen sind nur solchen Personen zu gestatten, die dort beruflich tätig sind oder die ein Kontrollrecht über die Funkstelle haben und auf die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses hingewiesen worden sind.

(3) Wird fremder Funkverkehr mitgehört, so darf er weder niedergeschrieben noch Dritten mitgeteilt oder irgendwie verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind Nachrichten, die nach gesetzlichen Bestimmungen anzeigepflichtig sind, und Nachrichten, die vom Kommandanten oder von seinem Stellvertreter aus wichtigen Gründen für die Führung des Luftfahrzeuges von den Funkern angefordert werden.

(4) Nachrichten, die von den Funkstellen des Flugfunkdienstes empfangen oder ausgesandt werden und erkennen lassen, daß Menschenleben oder Sachwerten Gefahr droht oder nach gesetzlichen Bestimmungen anzeigepflichtig sind, hat der Funker dem Führer des Luftfahrzeuges bzw. dem Leiter der Bodenfunkstelle mitzuteilen.

(5) Der in den Absätzen 3 und 4 genannte Nachrichtenverkehr ist vom Funker in der vorgeschriebenen Form aufzuzeichnen.

## Abschnitt VI

**Funkanlagen auf fremden Luftfahrzeugen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik**

## § 40

**Genehmigung zum Mitführen und Betreiben von Funkanlagen**

(1) Das Mitführen und Betreiben von den in den betreffenden Heimatstaaten ordnungsgemäß genehmigten Luftfunkstellen fremder Luftfahrzeuge auf zulässigen Flügen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wird hiermit generell genehmigt, wenn dies auf Gegenseitigkeit beruht oder wenn Vereinbarungen dies vorsehen.

(2) In anderen als den im Abs. I genannten Fällen bedürfen das Mitführen und das Betreiben einer in der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen fremden Luftfunkstelle der Genehmigung durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen. Für das Genehmigungsverfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen des Abschnitts III.

(3) Genehmigungsurkunden und Funkzeugnisse fremder Verwaltungen sind dem berechtigten Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen auf Verlangen vorzulegen. Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten im Funkverkehr gelten die Bestimmungen des § 51 Absätze 2 bis 4 entsprechend.

## § 41

**Meldepflicht beim Einflug und Verlassen**

(1) Luftfunkstellen fremder Luftfahrzeuge haben beim Einflug in die Deutsche Demokratische Republik die zuständige Flugsicherungsfunkstelle der Deutschen Demokratischen Republik hiervon zu verständigen.

(2) Beim Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik müssen Luftfunkstellen fremder Luftfahrzeuge der zuständigen Flugsicherungsfunkstelle hiervon Mitteilung machen.

## § 42

**Funkverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist der öffentliche Nachrichtenaustausch untersagt.

(2) Der Funkverkehr darf nur die Sicherheit und Regelmäßigkeit der Flüge betreffen und ist mit den hierfür zuständigen Funkstellen des Flugfunkdienstes auf den in Betracht kommenden Arbeitsfrequenzen gestattet.

(3) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen kann die Einschränkung oder die Einstellung des Betriebes sämtlicher oder einzelner Funkanlagen des Flugfunkdienstes fordern. Die Aufforderung erfolgt durch die zuständige Stelle für Flugsicherung; ihr ist ohne Verzug zu entsprechen. Der Funkverkehr darf erst mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Stelle für Flugsicherung wieder aufgenommen werden.

(4) Die Abgabe von Gefahrenmeldungen und Meldungen im Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr bleiben von den Festlegungen in den Absätzen 2 und 3 unberührt.

## § 43

**Funk- und Fernmeldeverkehr auf Flugplätzen**

(1) Auf Flugplätzen darf die Luftfunkstelle eines fremden Luftfahrzeuges nur mit Erlaubnis der Flugleitung und nur zum Zwecke der Abstimmung und der Nachprüfung betrieben werden.

(2) Die Übermittlung von Nachrichten mit optischen und akustischen Fernmeldeanlagen darf den Flugverkehr nicht beeinflussen.

(3) Die Abgabe von Infrarot- und Ultraschallzeichen sowie die Verwendung ähnlicher Übertragungsmittel sind untersagt.

## § 44

**Wahrung des Fernmeldegeheimnisses**

Für die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses gelten die Bestimmungen des § 39 entsprechend.

## § 45

**Errichten von Funkanlagen**

(1) Das Errichten der im § 11 genannten Anlagen auf fremden Luftfahrzeugen in der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der vorherigen Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt und ist gebührenpflichtig.

(2) Die Beendigung der Einbauarbeiten ist der Prüfstelle für Luftfahrtgerät zur Vornahme der Abnahmeprüfung anzuzeigen.

## § 46

**Abnahmebescheinigung**

(1) Nach der Abnahmeprüfung der Anlagen durch die Prüfstelle für Luftfahrtgerät wird dem Kommandanten des fremden Luftfahrzeuges eine Bescheinigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen darüber ausgehändigt, daß diese Anlagen den Bestimmungen dieser Anordnung, den internationalen Bestimmungen oder den in besonderen Vereinbarungen festgelegten Bedingungen entsprechen.

(2) Die Abnahmeprüfung ist gebührenpflichtig.

## Abschnitt VII

**Gebühren**

## § 47

**Genehmigungsgebühren**

(1) Die Gebühren nach § 13 betragen

- |  |         |
|--|---------|
| 1. für die Genehmigung zum Herstellen von Funksendeanlagen je Genehmigungsurkunde  | 3,— DM  |
| 2. für die Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen monatlich   |         |
| für eine Luftfunkstelle im gewerblichen Luftverkehr  | 12,— DM |
| für eine Luftfunkstelle im Flugsport   | 3,— DM  |
| für eine Flugsicherungsfunkstelle sowie für eine Funkstelle auf Flugplätzen des gewerblichen Luftverkehrs mit nicht mehr als 3 Sendern | 30,— DM |
| für jeden weiteren Sender  | 10,— DM |
| für Boden- und Ortungsfunkstellen auf einem Flugplatz für den Flugsport  | 10,— DM |
| für Boden- und Ortungsfunkstellen auf sonstigen Flugplätzen je Sender  | 10,— DM |

(2) Die Gebühr für die Genehmigung zum Errichten von Funkanlagen auf fremden Luftfahrzeugen gemäß § 45 beträgt 50,— DM.

## § 48

**Prüfgebühren**

(1) Für die Baumusterprüfung von Funkanlagen gemäß § 15 wird eine Mindestgebühr von 60,— DM erhoben. Übersteigt die Prüfung die Dauer von 8 Stunden, so erhöht sich die Gebühr anteilmäßig auf volle Stunden abgerundet.

(2) Für die Prüfung von Funkanlagen in den für den Export bestimmten Luftfahrzeugen gemäß § 18 wird eine Gebühr von 75,— DM erhoben. Erfolgt diese Prüfung vereinbarungsgemäß nach Vorschriften eines fremden Landes, so beträgt die Gebühr 100,— DM.

(3) Für die Abnahmeprüfung von Funkanlagen auf fremden Luftfahrzeugen gemäß § 46 wird eine Gebühr von 75,— DM erhoben. Erfolgt diese Prüfung vereinbarungsgemäß nach Vorschriften eines fremden Landes, so beträgt die Gebühr 100,— DM.

(4) Außer den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gebühren werden noch entstandene Reisekosten und Tagegelder für Prüfbeauftragte nach den gültigen Sätzen und Transportkosten für mitgeführte Meßgeräte nach dem entstandenen Aufwand berechnet.

#### § 49

##### Fälligkeit und Einziehung

(1) Die Gebühr gemäß § 47 Abs. 1 Ziff. 1 wird mit Aushändigung der Genehmigungsurkunde fällig.

(2) Die Gebühren gemäß § 47 Abs. 1 Ziff. 2 sind im voraus zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem

1. Genehmigungsurkunden oder Einbauberechtigungen ausgestellt,
2. Flugsicherungsfunkstellen zum Betrieb freigegeben worden sind.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht entfallen.

(3) Die Gebühren gemäß § 47 Abs. 2 und § 48 sind

1. bei Aushändigung der Einbauberechtigung,
  2. nach beendeter Abnahmeprüfung
- fällig.

(4) Die Gebühren werden durch die zuständigen Stellen der Deutschen Post oder durch die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen Beauftragten eingezogen.

### Abschnitt VIII

#### Kontrollen und Verantwortlichkeit

##### § 50

##### Kontrollrecht

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung zu kontrollieren. Beauftragte der Deutschen Post haben ihre Befugnis zur Kontrolle nachzuweisen.

(2) Beauftragte der Deutschen Post sind berechtigt, Funkstellen des Flugsfunkdienstes zu betreten, um die vorschriftsmäßige Besetzung und Beschaffenheit der Funkstellen zu überprüfen. Ihnen sind alle gewünschten Auskünfte über die Funkanlagen und deren Betrieb zu erteilen. Die Aufzeichnungen über den Funkverkehr sind vorzulegen.

(3) Zur Sicherung eines geordneten und zuverlässigen Funkbetriebes können Betriebseinschränkungen oder Stilllegungen von Funkstellen des Flugsfunkdienstes, die den Bestimmungen dieser Anordnung nicht entsprechen, im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen Organs des Staatsapparates herbeigeführt werden. Der Aufforderung, den Betrieb der Funkstelle zeitweilig einzustellen, ist unverzüglich nachzukommen.

##### § 51

##### Überwachungsprüfungen

(1) Die Funkanlagen des Flugsfunkdienstes werden mindestens jährlich nachgeprüft. Außerdem können

Prüfungen aus besonderem Anlaß oder auf Verlangen der Luftfahrzeug- und Flugplatzhalter durchgeführt werden.

(2) Befinden sich Luftfahrzeuge außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, so sind auf Anforderung von Prüfbeauftragten der betreffenden Länder Genehmigungsurkunden und Funkzeugnisse vorzulegen. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten im Funkverkehr ist den Prüfbeauftragten eine Prüfung der Funkanlagen nach den internationalen Bestimmungen zu gestatten.

(3) Das Ergebnis der Prüfungen wird von den Prüfbeauftragten in das hierfür vorgesehene Formblatt eingetragen und dem Kommandanten oder seinem Stellvertreter mitgeteilt, wobei festgestellte Mängel schriftlich niederzulegen sind.

(4) Die Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

##### § 52

##### Verantwortlichkeit

(1) Die Halter von Luftfahrzeugen und Flugplätzen sowie die Leiter von Flugsicherungsfunkstellen haben für deren ordnungsgemäße Ausrüstung mit Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen, für die Besetzung mit Funkern sowie für die Einhaltung der Fristen für Überwachungsprüfungen zu sorgen. Die Verantwortlichkeit bleibt auch bestehen, wenn das Errichten oder die Wartung der Anlagen anderen übertragen ist.

(2) Die Luftfunkstelle untersteht der Aufsicht des Kommandanten. Außer der im Abs. 1 genannten Verantwortlichkeit ist der Kommandant für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung durch die Funker verantwortlich.

(3) Die Funker tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Flugsfunkdienstes und für eine pflegliche Behandlung der Funkanlagen.

(4) Eigentümer und Leiter von Anlagen sonstiger Funkdienste, soweit sie mit dem Flugsfunkdienst Berührung haben, sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung verantwortlich.

(5) Alle Betriebe, die Funkanlagen für den Flugsfunk- und Ortungsfunkdienst projektieren, herstellen, einbauen oder warten, sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung verantwortlich.

### Abschnitt IX

#### Schlußbestimmungen

##### § 53

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen bestraft.

##### § 54

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1961 in Kraft.

(2) Die Grenzwerte der zulässigen Abweichungen von den Sollfrequenzen gemäß § 22 Abs. 7, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 3 und § 25 Abs. 4 gelten für bereits in Betrieb befindliche Sender bis zum 1. Januar 1966 und für neue Sender, die vor dem 1. Januar 1964 in Betrieb genommen werden.

Berlin, den 15. Mai 1961

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen  
Burmeister

**Anordnung Nr. 2\***  
**über den Erwerb von Funkzeugnissen.**  
**— Funkzeugnisordnung —**  
**Vom 15. Mai 1961**

Zur Änderung der Anordnung vom 3. April 1959 über den Erwerb von Funkzeugnissen — Funkzeugnisordnung — (GBl. I S. 476) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Übertritt von einem Funkdienst in einen anderen, für den besondere Funkzeugnisse vorgeschrieben sind, ist für Funker mit einem Funkzeugnis bis einschließlich 2. Klasse von dem Nachweis der Bedingungen abhängig, die für den Erwerb von Funkzeugnissen des gewählten Funkdienstes vorgeschrieben sind.

(2) Der Erwerb des Funkzeugnisses 1. Klasse beim Übertritt von Funkern mit einem Funkzeugnis 1. Klasse ist zulässig:

1. nach der erfolgreichen Ablegung einer Zusatzprüfung,
2. nach einer einjährigen praktischen Tätigkeit als zusätzlicher Funker mit dem Funkzeugnis 2. Klasse und
3. nach dem Bestehen einer Prüfung für das Funkzeugnis 1. Klasse.

Im Seefunkdienst beträgt die Dauer der praktischen Tätigkeit 2 Jahre.

(3) Lehrgänge und Prüfungen werden bei derjenigen Fachschule durchgeführt, die für die Ausbildung der betreffenden Funker zuständig ist.“

§ 2

(1) Im § 15 erhält Abs. 4 Ziff. 1 folgende Fassung:

1. den erfolgreichen Schulabschluß mindestens einer Zehnklassenschule sowie Grundkenntnisse der englischen und möglichst auch der französischen, spanischen oder russischen Sprache nachweisen oder“.

(2) Im § 15 Abs. 6 erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:

1. mindestens 2 Jahre lang den Seefunkdienst als Funker mit dem Seefunkzeugnis 2. Klasse in den dafür vorgesehenen Positionen ausgeübt,
2. in diesem Zeitraum mindestens 4 Übungsarbeiten, die halbjährlich vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen anzufordern sind, in befriedigender Weise bearbeitet und“.

§ 3

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunkzeugnisses 2. Klasse dauert 3 Studienjahre.“

§ 4

§ 19 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden folgende Flugfunkzeugnisse ausgestellt:

1. für den Sprechfunkdienst — die Flugfunksprecherlaubnis, das Flugfunksprechzeugnis und das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis;

2. für den Telegraphie- und Sprechfunkdienst — das Flugfunkzeugnis 2. Klasse und das Flugfunkzeugnis 1. Klasse.

(2) Für die Teilnahme am Funkverkehr im Rahmen der Flugausbildung der Gesellschaft für Sport und Technik wird außerdem eine Flugfunkhörerlaubnis ausgestellt. Für die Ausstellung dieser Erlaubnis ist der Zentralvorstand der GST zuständig. Vor Aushändigung der Flugfunkhörerlaubnis ist der Inhaber auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu verpflichten. Form, Geltungsdauer und Geltungsbereich der Flugfunkhörerlaubnis werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt.“

§ 5

§ 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Erwerb der im § 19 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 genannten Flugfunkzeugnisse werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

(2) Das Flugfunkzeugnis 2. Klasse kann erworben werden von Personen, die den erfolgreichen Schulabschluß einer Zehnklassenschule und Grundkenntnisse der englischen und russischen Sprache nachweisen.

(3) Für den Erwerb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Flugfunkzeugnisse ist weiterhin die Teilnahme an der im § 21 vorgeschriebenen Ausbildung sowie das Bestehen einer Prüfung erforderlich.

(4) Das Flugfunkzeugnis 1. Klasse kann nur erworben werden von Personen, die

1. mindestens 2 Jahre lang den Flugfunkdienst auf Grund eines Flugfunkzeugnisses 2. Klasse ausgeübt,
2. in diesem Zeitraum 4 Übungsaufgaben, von denen 2 vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und 2 vom Ministerium für Verkehrswesen anzufordern sind, in befriedigender Weise bearbeitet und
3. eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben.“

§ 6

(1) § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildung zum Erwerb der Flugfunksprecherlaubnis, des Flugfunksprechzeugnisses und des Allgemeinen Flugfunksprechzeugnisses erfolgt bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung oder bei einer von dieser beauftragten Institution. Die Ausbildung dauert für das Flugfunksprechzeugnis 2 Monate und für das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis 3 Monate.“

(2) § 21 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildung zum Erwerb eines Flugfunkzeugnisses 2. Klasse dauert zweieinhalb Studienjahre, unterteilt in 2 Jahre Grundausbildung und ein halbes Jahr Fachausbildung.“

§ 7

§ 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungen für die Flugfunksprecherlaubnis, das Flugfunksprechzeugnis und das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis werden bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung oder bei der in Betracht kommenden Institution abgenommen. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen. Ort

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1959, S. 476)

und Zeit der Prüfung werden von Fall zu Fall zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und den vorgenannten Stellen vereinbart.“

### § 8

§ 23 erhält folgende Fassung:

- „(1) Für den Funkdienst auf Luftfunkstellen gelten
1. Flugfunkzeugnisse für den Sprechfunkdienst (§ 19 Abs. 1 Ziff. 1) nur in Verbindung mit einer gültigen Erlaubnis für fliegendes Personal. Der Besitz einer Berechtigung zum Ausüben des Sprechfunkdienstes muß auf der Erlaubnis bestätigt sein;
  2. Flugfunkzeugnisse für den Telegraphie- und Sprechfunkdienst (§ 19 Abs. 1 Ziff. 2) nur in Verbindung mit einer gültigen Erlaubnis für Bordfunker.

Die Erlaubnisscheine werden vom Ministerium für Verkehrswesen ausgestellt.

(2) Die Flugfunksprecherlaubnis berechtigt zum Ausüben des Sprechfunkdienstes innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf Funkstellen der 3. Gruppe, die nicht am Flugsicherungsbetrieb teilnehmen, wenn die Leistung der nichtmodulierten Trägerwelle in der Antenne 50 W nicht übersteigt und nur Frequenzen über 30 MHz verwendet werden.

(3) Das Flugfunksprechzeugnis berechtigt zum Ausüben des Sprechfunkdienstes

1. auf Funkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Luftfunkstellen der 2. Gruppe, wenn das Luftfahrzeug den Flugverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durchführt, als 2. Funker.

Die Leistung der nichtmodulierten Trägerwelle in der Antenne darf bei den genannten Funkstellen 100 W nicht übersteigen.

(4) Das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis berechtigt zum Ausüben des Sprechfunkdienstes

1. auf Funkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Funkstellen der 2. Gruppe;
3. auf Funkstellen der 1. Gruppe als zusätzlicher Funker.

(5) Das Flugfunkzeugnis 2. Klasse berechtigt zum Ausüben des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes

1. auf Funkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Funkstellen der 2. Gruppe;
3. auf Funkstellen der 1. Gruppe als zusätzlicher Funker.

(6) Das Flugfunkzeugnis 1. Klasse berechtigt zum Ausüben des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes auf Flugfunkstellen der 1., 2. und der 3. Gruppe.“

### § 9

Der Wortlaut der Anordnung über den Erwerb von Funkzeugnissen — Funkzeugnisordnung — wird im Gesetzblatt Teil II in der geltenden Fassung bekanntgemacht.

### § 10

Diese Anordnung tritt am 1. August 1961 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1961

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen  
Burmeister

## Bekanntmachung der neuen Fassung der Anordnung über den Erwerb von Funkzeugnissen.

— Funkzeugnisordnung —

Vom 15. Mai 1961

Auf Grund des § 9 der Anordnung Nr. 2 vom 15. Mai 1961 über den Erwerb von Funkzeugnissen — Funkzeugnisordnung — (GBL II S. 221) wird nachstehend der Wortlaut der Anordnung über den Erwerb von Funkzeugnissen in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 15. Mai 1961

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen  
Burmeister

## Anordnung über den Erwerb von Funkzeugnissen — Funkzeugnisordnung —

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Ausübung des Funkdienstes

Der Besitz eines Funkzeugnisses ist erforderlich für das Ausüben

1. des festen Funkdienstes;
2. der Sonderfunkdienste;
3. des beweglichen Funkdienstes mit Ausnahme von Sprechfunkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes.

### § 2

Arten der Funkzeugnisse

Vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen werden folgende Funkzeugnisse ausgestellt:

1. Großfunkzeugnisse  
für den Funkdienst auf festen Funkstellen, Küstenfunkstellen, Funküberwachungsstellen, Wetterfunkstellen und Pressefunkstellen;
2. Seefunkzeugnisse  
für den Funkdienst auf Seefunkstellen;
3. Flugfunkzeugnisse  
für den Funkdienst auf Luftfunkstellen, Bodenfunkstellen und festen Flugfunkstellen.

### § 3

Vorbedingungen für den Erwerb von Funkzeugnissen

(1) Funkzeugnisse können erworben werden von Personen, die

1. einen Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik besitzen;
2. den für die verschiedenen Zeugnisarten vorgeschriebenen Anforderungen genügen;
3. die vorgeschriebene Ausbildung mit einer Abschlußprüfung erfolgreich beendet haben.

(2) Funkzeugnisse werden nur ausgehändigt an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### § 4

Studium an den Fachschulen

(1) Zulassung zum Studium, Ausbildung und Durchführung von Prüfungen an Fachschulen regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für ausscheidende Angehörige der bewaffneten Organe mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Nachrichtenoffizier (Funk) an den mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen vereinbarten Offiziersschulen kann die für den Erwerb der einzelnen Zeugnisarten vorgeschriebene Ausbildung sowie die Dauer der geforderten praktischen Tätigkeit verkürzt werden. Der Erwerb der Funkzeugnisse richtet sich grundsätzlich danach, welchem Teil der bewaffneten Organe diese Personen angehört haben.

#### § 5

##### Geltungsdauer der Funkzeugnisse

(1) Jedes Funkzeugnis ist vom Tage der Ausstellung an 3 Jahre gültig.

(2) Die Gültigkeit kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf Antrag um jeweils 3 Jahre verlängert werden, wenn der Zeugnisinhaber den Funkdienst auf den im § 2 genannten Funkstellen im letzten Jahr vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes mindestens 6 Monate wahrgenommen oder eine gleichwertige Tätigkeit ausgeübt hat.

(3) Anträge auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Seefunkzeugnissen sind an die Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock und für alle anderen Zeugnisarten an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu stellen.

(4) Kann der im Abs. 2 genannte Nachweis über die Dauer des ausgeübten Funkdienstes nicht erbracht werden, so wird die Gültigkeit des Zeugnisses nur verlängert, wenn der Funker über ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die für das entsprechende Funkzeugnis gefordert werden.

#### § 6

##### Entzug von Funkzeugnissen

Ein Funkzeugnis kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen entzogen werden,

1. wenn der Zeugnisinhaber die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht mehr besitzt;
2. wenn der Zeugnisinhaber nach seinem Verhalten nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung des Funkverkehrs bietet;
3. wenn der Zeugnisinhaber gegen gesetzliche Bestimmungen des Post- und Fernmeldewesens verstoßen hat oder wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist.

#### § 7

##### Übertritt in andere Funkdienste

(1) Der Übertritt von einem Funkdienst in einen anderen, für den besondere Funkzeugnisse vorgeschrieben sind, ist für Funker mit einem Funkzeugnis bis einschließlich 2. Klasse von dem Nachweis der Bedingungen abhängig, die für den Erwerb von Funkzeugnissen des gewählten Funkdienstes vorgeschrieben sind.

(2) Der Erwerb des Funkzeugnisses 1. Klasse beim Übertritt von Funkern mit einem Funkzeugnis 1. Klasse ist zulässig:

1. nach der erfolgreichen Ablegung einer Zusatzprüfung,
2. nach einer einjährigen praktischen Tätigkeit als zusätzlicher Funker mit dem Funkzeugnis 2. Klasse und
3. nach dem Bestehen einer Prüfung für das Funkzeugnis 1. Klasse.

Im Seefunkdienst beträgt die Dauer der praktischen Tätigkeit 2 Jahre.

(3) Lehrgänge und Prüfungen werden bei derjenigen Fachschule durchgeführt, die für die Ausbildung der betreffenden Funker zuständig ist.

#### § 8

##### Gebühren

(1) Die Gebühr für jede Prüfung, Nachprüfung oder Zusatzprüfung beträgt 10 DM. Die Gebühr ist vor der Prüfung bei derjenigen Institution einzuzahlen, bei der die Prüfung durchgeführt wird.

(2) Die Gebühr für die Ausfertigung jedes Funkzeugnisses beträgt 3 DM.

#### Abschnitt II

##### Großfunkzeugnisse

#### § 9

##### Einteilung der Großfunkzeugnisse

Es werden folgende Großfunkzeugnisse ausgestellt:

- das Großfunkzeugnis 2. Klasse,
- das Großfunkzeugnis 1. Klasse.

#### § 10

##### Besondere Anforderungen an die Bewerber

(1) Das Großfunkzeugnis 2. Klasse kann erworben werden von Personen, die

1. den erfolgreichen Schulabschluß mindestens einer Zehnklassenschule sowie Grundkenntnisse der englischen und möglichst auch der französischen Sprache nachweisen und
2. die im § 11 vorgeschriebene Ausbildung mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Das Großfunkzeugnis 1. Klasse kann nur erworben werden von Personen, die

1. bereits im Besitz eines gültigen Großfunkzeugnisses 2. Klasse sind und
2. die im § 11 Abs. 3 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

#### § 11

##### Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Erwerb des Großfunkzeugnisses 2. Klasse wird an der Ingenieurschule für Post- und Fernmeldewesen „Rosa Luxemburg“ durchgeführt.

(2) Die Ausbildung zum Erwerb eines Großfunkzeugnisses 2. Klasse dauert 2 Studienjahre.

(3) Das Großfunkzeugnis 1. Klasse kann ausgestellt werden, wenn der Bewerber

1. mindestens 3 Jahre lang den Großfunkdienst als Funker mit dem Großfunkzeugnis 2. Klasse ausgeübt,
2. in diesem Zeitraum 6 Übungsaufgaben, die halbjährlich vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen anzufordern sind, in befriedigender Weise bearbeitet und
3. eine Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

#### § 12

##### Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden bei der Ingenieurschule für Post- und Fernmeldewesen „Rosa Luxemburg“ abgehalten. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Die im Abs. 1 genannte Fachschule hat die Prüfungsteilnehmer beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen einen Monat vor Beginn der Prüfung

anzumelden. Der Anmeldung sind die Prüfungsliste, 2 Lichtbilder sowie ein polizeiliches Führungszeugnis jedes Prüfungsteilnehmers beizufügen.

### § 13

#### Geltungsbereich der Großfunkzeugnisse

(1) Das Großfunkzeugnis 2. Klasse berechtigt den Inhaber zum Ausüben des Funkdienstes bei den im § 2 Ziff. 1 genannten Funkstellen, sofern für die Art des Dienstes der Besitz eines solchen Zeugnisses genügt.

(2) Das Großfunkzeugnis 1. Klasse berechtigt den Inhaber zum Ausüben des Funkdienstes bei den im § 2 Ziff. 1 genannten Funkstellen, sofern die Art des Dienstes den Besitz eines solchen Zeugnisses erfordert.

(3) Der jeweilige Einsatzbereich wird im Großfunkzeugnis vermerkt. Der Wechsel des Einsatzbereiches kann vom Bestehen einer Nachprüfung abhängig gemacht werden.

### Abschnitt III

#### Seefunkzeugnisse

### § 14

#### Einteilung der Seefunkzeugnisse

Es werden folgende Seefunkzeugnisse ausgestellt:

1. für den Sprechfunkdienst — das Seefunksprechzeugnis,
2. für den Telegraphie- und Sprechfunkdienst — das Seefunksonderzeugnis, das Seefunkzeugnis 2. Klasse, das Seefunkzeugnis 1. Klasse.

### § 15

#### Besondere Anforderungen an die Bewerber

(1) Die Bewerber müssen für den Dienst in der Seeschifffahrt tauglich sein und sollen möglichst 6 Wochen Seefahrtzeit auf Deck abgeleistet haben.

(2) Für den Erwerb des Seefunksprechzeugnisses werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

(3) Zum Erwerb eines Seefunksonderzeugnisses bedarf es des Nachweises einer abgeschlossenen Lehre als Rundfunkmechaniker oder in einem ähnlichen Beruf. Eine entsprechende Dienstzeit in einer ähnlichen Laufbahn bei der Volksmarine wird der Berufsausbildung gleichgesetzt.

(4) Das Seefunkzeugnis 2. Klasse kann erworben werden von Personen, die

1. den erfolgreichen Schulabschluß mindestens einer Zehnklassenschule sowie Grundkenntnisse der englischen und möglichst auch der französischen, spanischen oder russischen Sprache nachweisen oder
2. mindestens 1 Jahr lang den Seefunkdienst als Inhaber eines Seefunksonderzeugnisses ausgeübt haben.

(5) Für den Erwerb der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Seefunkzeugnisse ist weiterhin die Teilnahme an der im § 16 Absätze 2 bis 4 vorgeschriebenen Ausbildung sowie das Bestehen einer Prüfung erforderlich.

(6) Das Seefunkzeugnis 1. Klasse kann erworben werden von Personen, die

1. mindestens 2 Jahre lang den Seefunkdienst als Funker mit dem Seefunkzeugnis 2. Klasse in den dafür vorgesehenen Positionen ausgeübt,
2. in diesem Zeitraum mindestens 4 Übungsarbeiten, die halbjährlich vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen anzufordern sind, in befriedigender Weise bearbeitet und
3. eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

### § 16

#### Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt an der Seefahrtsschule des Ministeriums für Verkehrswesen. Mit Einwilligung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen kann die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunksprechzeugnisses auch bei den in Betracht kommenden Betrieben durchgeführt werden.

(2) Die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunkspfechzeugnisses dauert 21 Tage. Ist der Bewerber Inhaber eines nautischen Patents oder eines nautischen Berechtigungsscheines, kann die Ausbildungsdauer auf 14 Tage gekürzt werden.

(3) Die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunksonderzeugnisses dauert 1 Studienjahr.

(4) Die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunkzeugnisses 2. Klasse dauert 3 Studienjahre.

### § 17

#### Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden an der Seefahrtsschule im Beisein eines Vertreters des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen als Vorsitzender der Prüfungskommission abgehalten.

(2) Die Seefahrtsschule hat die Prüfungsteilnehmer beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen einen Monat vor Beginn der Prüfung anzumelden. Der Anmeldung sind die Prüfungsliste, je 2 Lichtbilder sowie ein polizeiliches Führungszeugnis jedes Prüfungsteilnehmers beizufügen. Ist ein Bewerber im Besitz eines gültigen Seefahrtsbuches der Deutschen Demokratischen Republik, kann auf die Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses verzichtet werden.

(3) Bei den Prüfungen für Seefunksprechzeugnisse sind Ort und Zeit der Prüfungen der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock mitzuteilen. Die Anmeldung der Prüfungsteilnehmer hat spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin unter Beifügung der im Abs. 2 genannten Unterlagen zu erfolgen.

### § 18

#### Geltungsbereich der Seefunkzeugnisse

(1) Das Seefunksprechzeugnis berechtigt zur Ausübung des Sprechfunkdienstes auf Seefunkstellen der 3. Gruppe, die nur mit Sprechfunkgerät ausgerüstet sind, wenn die Leistung der nichtmodulierten Trägerwelle 100 W nicht übersteigt.

(2) Das Seefunksonderzeugnis berechtigt zur Ausübung des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes

1. auf Seefunkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe als zusätzlicher Funker.

(3) Das Seefunkzeugnis 2. Klasse berechtigt zur Ausübung des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes

1. auf Seefunkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit einem Dienst von 8 Stunden täglich;
3. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit einem Dienst von 16 Stunden täglich als 2. oder zusätzlicher Funker;
4. auf Seefunkstellen der 1. Gruppe als 3. oder 4. oder als zusätzlicher Funker.

(4) Das Seefunkzeugnis 1. Klasse berechtigt zur Ausübung des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes

1. auf Seefunkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit einem Dienst von 8 Stunden täglich;



3. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit einem Dienst von 16 Stunden täglich als 2. oder zusätzlicher Funker oder als 1. Funker (Leiter der Funkstelle), wenn dies im Seefunkzeugnis vermerkt ist;
4. auf Seefunkstellen der 1. Gruppe als 2. oder weiterer Funker oder als 1. Funker (Leiter der Funkstelle), wenn dies im Seefunkzeugnis vermerkt ist.

#### Abschnitt IV Flugfunkzeugnisse

##### § 19

##### Einteilung der Flugfunkzeugnisse

(1) Es werden folgende Flugfunkzeugnisse ausgestellt:

1. für den Sprechfunkdienst —  
die Flugfunksprecherlaubnis,  
das Flugfunksprechzeugnis und  
das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis;
2. für den Telegraphie- und Sprechfunkdienst —  
das Flugfunkzeugnis 2. Klasse und  
das Flugfunkzeugnis 1. Klasse.

(2) Für die Teilnahme am Funkverkehr im Rahmen der Flugausbildung der Gesellschaft für Sport und Technik wird außerdem eine Flugfunkhörerlaubnis ausgestellt. Für die Ausstellung dieser Erlaubnis ist der Zentralvorstand der GST zuständig. Vor Aushändigung der Flugfunkhörerlaubnis ist der Inhaber auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu verpflichten. Form, Geltungsdauer und Geltungsbereich der Flugfunkhörerlaubnis werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt.

##### § 20

##### Besondere Anforderungen an die Bewerber

(1) Für den Erwerb der im § 19 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 genannten Flugfunkzeugnisse werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

(2) Das Flugfunkzeugnis 1. Klasse kann erworben werden von Personen, die den erfolgreichen Schulabschluß einer Zehnklassenschule und Grundkenntnisse der englischen und russischen Sprache nachweisen.

(3) Für den Erwerb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Flugfunkzeugnisse ist weiterhin die Teilnahme an der im § 21 vorgeschriebenen Ausbildung sowie das Bestehen einer Prüfung erforderlich.

(4) Das Flugfunkzeugnis 1. Klasse kann nur erworben werden von Personen, die

1. mindestens 2 Jahre lang den Flugfunkdienst auf Grund eines Flugfunkzeugnisses 2. Klasse ausgeübt,
2. in diesem Zeitraum 4 Übungsaufgaben, von denen 2 vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und 2 vom Ministerium für Verkehrswesen anzufordern sind, in befriedigender Weise bearbeitet und
3. eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

##### § 21

##### Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Erwerb der Flugfunksprecherlaubnis, des Flugfunksprechzeugnisses und des Allgemeinen Flugfunksprechzeugnisses erfolgt bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung oder bei einer von dieser beauftragten Institution. Die Ausbildung dauert für das Flugfunksprechzeugnis 2 Monate und für das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis 3 Monate.

(2) Die Ausbildung zum Erwerb des Flugfunkzeugnisses 2. Klasse erfolgt in 2 Abschnitten (Grund- und Fachausbildung).

(3) Die Grundausbildung wird an der Ingenieurschule für Post- und Fernmeldewesen „Rosa Luxemburg“ und die Fachausbildung bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung durchgeführt.

(4) Sofern der Bewerber bereits eine Funkerausbildung erhalten hat, kann von der Grundausbildung abgesehen werden, wenn er bei einer Nachprüfung ausreichende Fertigkeiten und Kenntnisse nachweist.

(5) Die Ausbildung zum Erwerb eines Flugfunkzeugnisses 2. Klasse dauert zweieinhalb Studienjahre, unterteilt in 2 Jahre Grundausbildung und ein halbes Jahr Fachausbildung.

##### § 22

##### Prüfungen

(1) Die Prüfungen für die Flugfunksprecherlaubnis, das Flugfunksprechzeugnis und das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis werden bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung oder bei der in Betracht kommenden Institution abgenommen. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen. Ort und Zeit der Prüfung werden von Fall zu Fall zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und den vorgenannten Stellen vereinbart.

(2) Nach Beendigung der Grundausbildung wird eine Prüfung (Grundprüfung) bei der Ingenieurschule für Post- und Fernmeldewesen „Rosa Luxemburg“ durchgeführt.

(3) Nach Beendigung der Fachausbildung wird eine Prüfung (Fachprüfung) bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung abgehalten.

(4) Bei den Grundprüfungen sowie bei den Prüfungen für das Flugfunkzeugnis 1. Klasse führt ein Beauftragter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und bei den Fachprüfungen ein Beauftragter der zuständigen Stelle für Flugsicherung den Vorsitz der Prüfungskommissionen. Bei den Fachprüfungen muß ein Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen hinzugezogen werden.

(5) Die Prüfung zum Erwerb des Flugfunkzeugnisses 1. Klasse wird an der im Abs. 2 genannten Fachschule durchgeführt.

(6) Die Ausbildungsstätten haben dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen einen Monat vor Beginn der Prüfungen die Prüfungsteilnehmer anzuzeigen. Der Anmeldung sind die Prüfungsliste, 2 Lichtbilder sowie das polizeiliche Führungszeugnis jedes Prüfungsteilnehmers beizufügen.

##### § 23

##### Geltungsbereich der Flugfunkzeugnisse

(1) Für den Funkdienst auf Luftfunkstellen gelten

1. Flugfunkzeugnisse für den Sprechfunkdienst (§ 19 Abs. 1 Ziff. 1) nur in Verbindung mit einer gültigen Erlaubnis für fliegendes Personal. Der Besitz einer Berechtigung zum Ausüben des Sprechfunkdienstes muß auf der Erlaubnis bestätigt sein;
2. Flugfunkzeugnisse für den Telegraphie- und Sprechfunkdienst (§ 19 Abs. 1 Ziff. 2) nur in Verbindung mit einer gültigen Erlaubnis für Bordfunkler.

Die Erlaubnisscheine werden vom Ministerium für Verkehrswesen ausgestellt.

(2) Die Flugfunksprecherlaubnis berechtigt zum Ausüben des Sprechfunkdienstes innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf Funkstellen der 3. Gruppe, die nicht am Flugsicherungsbetrieb teilnehmen, wenn die Leistung der nichtmodulierten

Trägerwelle in der Antenne 50 W nicht übersteigt und nur Frequenzen über 30 MHz verwendet werden.

(3) Das Flugfunksprechzeugnis berechtigt zum Ausüben des Sprechfunkdienstes

1. auf Funkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Luftfunkstellen der 2. Gruppe, wenn das Luftfahrzeug den Flugverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durchführt, als 2. Funker.

Die Leistung der nichtmodulierten Trägerwelle in der Antenne darf bei den genannten Funkstellen 100 W nicht übersteigen.

(4) Das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis berechtigt zum Ausüben des Sprechfunkdienstes

1. auf Funkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Funkstellen der 2. Gruppe;
3. auf Funkstellen der 1. Gruppe als zusätzlicher Funker.

(5) Das Flugfunkzeugnis 2. Klasse berechtigt zum Ausüben des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes

1. auf Funkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Funkstellen der 2. Gruppe;
3. auf Funkstellen der 1. Gruppe als zusätzlicher Funker.

(6) Das Flugfunkzeugnis 1. Klasse berechtigt zum Ausüben des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes auf Flugfunkstellen der 1., 2. und der 3. Gruppe.

## Abschnitt V

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 24

#### Außerkräftsetzung von Funkzeugnissen

Funkzeugnisse, die vor dem 8. Mai 1945 ausgestellt worden sind, berechtigen nicht zur Ausübung des Funkdienstes auf Funkstellen in der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 25

#### Ausstellung von Funkzeugnissen für als Funker tätige Personen

(1) Für Funker, die auf den im § 2 Ziffern 1 und 3 genannten Funkstellen bei Inkrafttreten dieser Anordnung tätig sind, können Großfunkzeugnisse oder Flugfunkzeugnisse ausgestellt werden.

(2) Ein Funkzeugnis 2. Klasse können erhalten:

1. Inhaber eines gemäß § 24 nicht mehr gültigen Funkzeugnisses 2. Klasse oder eines Funkzeugnisses 1. Klasse — Vorstufe —, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung mindestens 1 Jahr lang als Funker auf den im § 2 genannten Funkstellen tätig sind oder eine gleichwertige Tätigkeit ausüben;
2. Personen, die ein Funkzeugnis oder einen Nachweis über bestandene Funkerprüfungen nicht vorlegen können, jedoch bei Inkrafttreten dieser Anordnung seit mindestens 3 Jahren als Funker auf den im § 2 genannten Funkstellen tätig sind.

(3) Ein Funkzeugnis 1. Klasse können erhalten:

1. Inhaber eines gemäß § 24 nicht mehr gültigen Funkzeugnisses 2. Klasse oder eines Funkzeugnisses 1. Klasse — Vorstufe —, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung mindestens 3 Jahre lang als Funker auf den im § 2 genannten Funkstellen tätig sind, auf Vorschlag der zuständigen Betriebsleitung;
2. Inhaber eines gemäß § 24 nicht mehr gültigen Funkzeugnisses 1. Klasse — Hauptstufe —, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung mindestens 1 Jahr lang einen dem Funkzeugnis 1. Klasse entsprechenden Funkdienst auf den im § 2 genannten Funkstellen oder eine gleichwertige Tätigkeit ausüben;
3. Personen, die ein Funkzeugnis oder einen Nachweis über bestandene Funkerprüfungen nicht vorlegen können, jedoch bei Inkrafttreten dieser Anordnung mindestens seit 3 Jahren einen dem Funkzeugnis 1. Klasse entsprechenden Funkdienst auf den im § 2 genannten Funkstellen ausüben, auf Vorschlag der zuständigen Betriebsleitung.

(4) Zur Prüfung zum Erwerb eines Funkzeugnisses 1. Klasse können zugelassen werden:

1. die im Abs. 2 Ziff. 1 Genannten, wenn sie im Besitz eines gültigen Funkzeugnisses 2. Klasse sind;
2. die im Abs. 2 Ziff. 2 Genannten nach einjähriger Tätigkeit als Funker mit einem gültigen Funkzeugnis 2. Klasse.

#### § 26

#### Sonderfälle

(1) In anderen als den im § 25 genannten Fällen entscheidet das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen über die Ausstellung von Funkzeugnissen.

(2) Kann der im § 25 geforderte Nachweis über die Dauer der ausgeübten Funkertätigkeit bei den im § 2 genannten Funkstellen nicht erbracht werden, kann ein Funkzeugnis nur ausgestellt werden, wenn der Funker in einer Nachprüfung ausreichende Fertigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen hat. Die Nachprüfung erfolgt bei der für die Ausbildung zuständigen Fachschule; sie erstreckt sich auf den Nachweis fehlerfreier Aufnahme und Abgabe von Nachrichten sowie auf Hauptfächer der entsprechenden Abschlußprüfung.

#### § 27

#### Geltungsdauer

Die Bestimmungen der §§ 25 und 26 gelten bis 30. Juni 1960.

#### § 28

#### Schlußbestimmungen

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) bestraft.

#### § 29

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 97 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21. — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,30 DM und Teil III 1,30 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,53 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5431, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rosstraße 6; Telefon: 31 05 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

I 961 | Berlin, den 24. Juni 1961 | Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
30.5.61	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen .....	227
3.5.61	Anordnung über die Anwendung der Materialverbrauchsnormen in der volkseigenen Bauindustrie .....	228
15.5.61	Anordnung Nr. 6* über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen. — Deutsche Bauordnung (DBO) — .....	229
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	230

#### **Achte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen. Vom 30. Mai 1961**

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202, Ber. S. 956) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne folgendes bestimmt:

##### § 1

Zur Erfüllung der Pflichtstundenzahl können die Fachschullehrer verpflichtet werden, in allen Ausbildungsformen Unterricht zu erteilen.

##### § 2

(1) Zur Erfüllung der Pflichtstunden können die Fachschullehrer auch für die Lehrtätigkeit an einer anderen Fachschule sowie an anderen Einrichtungen der Berufsbildung und Erwachsenenqualifizierung eingesetzt werden. Die Zahlung des Gehalts erfolgt in dem Falle durch die Fachschule, an der der Fachschullehrer in einem hauptamtlichen Arbeitsverhältnis steht. Zwischen dieser und der betreffenden Einrichtung erfolgt eine Verrechnung.

(2) Diese Lehrtätigkeit ist schriftlich zu vereinbaren. In der Vereinbarung ist aufzunehmen, daß eine besondere Vergütung dieser Tätigkeit ausgeschlossen ist.

##### § 3

(1) Die Pflichtstundenzahl eines Fachschullehrers kann im Rahmen von 18 bis 28 Pflichtstunden durch den Direktor der Fachschule festgelegt werden.

(2) Die durchschnittliche Wochenstundenzahl darf für den Fachschullehrer innerhalb eines Studienjahres die festgelegte Pflichtstundenzahl nicht übersteigen.

##### § 4

(1) Der Unterricht ist unter Wahrung der Unterrichtsprinzipien durchzuführen. Zum Unterricht gehören alle Lehrveranstaltungen entsprechend den Festlegungen des Studienplans.

\* 7. DB (GBl. I 1960 S. 8)

(2) Wenn sich der Umfang der Vorbereitung und der Auswertung des Praktikums- oder Laborunterrichts von den anderen Lehrveranstaltungen wesentlich unterscheidet, kann der Direktor eine Praktikums- bzw. Laborstunde im Verhältnis 0,5 bis 1,5 zu einer Unterrichtsstunde berechnen.

(3) Lehrveranstaltungen im Fernstudium und in Fernstudienabschnitten des kombinierten Studiums können bei besonderen Schwierigkeiten, insbesondere wenn dazu die Korrektur einer großen Anzahl von Belegen bzw. Klausuren gehört, im Verhältnis 1:1,5 (1 Stunde im Fernstudium entspricht 1,5 Stunden im Direktstudium) angerechnet werden.

(4) Bei Praktika, die eine Woche und länger währen, gilt für den Fachschullehrer die gesetzliche Arbeitszeit als Erfüllung der vereinbarten Pflichtstundenzahl.

##### § 5

(1) Neben der Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts und der Erziehungsarbeit außerhalb des Unterrichts gehören zur Tätigkeit der hauptamtlichen Fachschullehrer Hospitationen, die Durchsicht und Auswertung von Kontroll-, Haus-, Beleg- und Abschlusarbeiten der Studierenden, die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen (auch Aufnahme- und Wiederholungsprüfungen) usw. Diese Tätigkeit wird nicht besonders vergütet. Diese Regelung gilt für alle Ausbildungsformen mit Ausnahme der im Abs. 2 getroffenen Regelung.

(2) Im Fernstudium erhalten Fachschullehrer für die Korrekturen von Abschlusarbeiten bis zu 5 DM pro Stunde, jedoch insgesamt nicht mehr als 30 DM Honorar für die Korrekturen einer Abschlusarbeit, wenn die Korrekturen zusätzlich zur vollen wöchentlichen Arbeitsauslastung geleistet werden.

(3) Im Rahmen der Prüfung für Externe erhalten Fachschullehrer für die Korrekturen von Abschlusarbeiten, Abschlusarbeiten und die Teilnahme an der Abschlusprüfung bis zu 5 DM pro Stunde, jedoch nicht mehr als 30 DM Honorar insgesamt für die

Korrekturen einer Abschlußarbeit, wenn diese Tätigkeiten zusätzlich zur vollen wöchentlichen Arbeitsauslastung geleistet werden.

### § 6

(1) In Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Überstunden ist grundsätzlich jede Überstundentätigkeit des Fachschullehrers bis auf begründete Ausnahmen nicht gestattet.

(2) In begründeten Fällen darf ein Fachschullehrer im Studienjahr höchstens 55 Unterrichtsstunden als Überstunden leisten und vergütet erhalten. Über weitere Ausnahmefälle entscheidet das staatliche Organ, dem die jeweilige Fachschule untersteht.

(3) Als Überstunden im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gilt jede Unterrichtsstunde eines Fachschullehrers, die über die festgesetzte Pflichtstundenzahl hinaus geleistet wird. Unterrichtsstunden, die zeitlich verlegt bzw. ausgetauscht werden, zählen nicht als Überstunden.

(4) Fachschullehrern, die auf Grund einer Funktion Abminderungsstunden erhalten, dürfen ohne Genehmigung des staatlichen Organs, dem die Fachschule untersteht, keine Überstunden vergütet werden.

(5) Überstundenvergütungen werden nur gezahlt, wenn innerhalb des Studienabschnitts die für diesen Abschnitt festgesetzte Pflichtstundenzahl des Fachschullehrers überschritten wird.

### § 7

(1) Sofern sich aus der Anwendung der Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. I S. 677) die Notwendigkeit zur Weiterzahlung eines personengebundenen Differenzbetrages zwischen der bisherigen und der in der Verordnung festgelegten Vergütung ergibt, ist der Differenzbetrag nur so lange personengebunden weiterzuzahlen, bis durch Erreichung einer höheren Qualifikation bzw. Aufrücken in höhere Dienstaltersstufen der Differenzbetrag aufgefangen wird.

(2) Der Differenzbetrag ist durch Gegenüberstellung sämtlicher Gehaltsbestandteile, sowohl der bisherigen als auch der neuen Vergütung (einschließlich den Zuschlägen für ununterbrochene Tätigkeit, Stellenzulagen sowie Kindergeld) festzulegen.

### § 8

Hauptamtliche Mitarbeiter der Zentralstellen für die Fachschulausbildung und des Instituts für Fachschullehrerbildung in Potsdam erhalten auf Grund ihrer besonderen Aufgabenstellung zu ihrer Vergütung entsprechend der Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte eine Stellenzulage wie Fachrichtungsleiter.

### § 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 8. November 1957 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. I S. 597) außer Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1961

Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen  
Dr. Girnus

## Anordnung über die Anwendung der Materialverbrauchs- normen in der volkseigenen Bauindustrie.

Vom 3. Mai 1961

Zur Änderung der Ordnung für die Anwendung der Materialverbrauchsnormen in der volkseigenen Bauindustrie (Anlage zur Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1958 zur Verordnung über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft [GBl. I S. 493]) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

### § 1

Der Abschnitt 8 der Ordnung für die Anwendung der Materialverbrauchsnormen in der volkseigenen Bauindustrie erhält folgende Fassung:

#### 8. Prämien für Materialeinsparungen

8.1 Prämien für echte Materialeinsparungen sind nach Anerkennung der Güte der geleisteten Arbeit allen bei der Fertigstellung des abgerechneten Objektes bzw. Bauabschnittes Beschäftigten (z. B. Produktionsarbeiter und alle die Kräfte, die die sparsame Verwendung des Materials auf der Baustelle beeinflussen) des bauausführenden Betriebes zu gewähren.

8.2 Die Prämien für Materialeinsparungen betragen bei exakter Anwendung technisch begründeter und vorläufiger Materialverbrauchsnormen 30 % der echten Einsparung. Für die echten Einsparungen von Holz, Zement und Betonstahl können bis zu 50 % der Einsparungen gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Betriebsdirektor. Bei der Prämierung sind nur die eingesparten Grund- und Hilfsmaterialien zu bewerten, die vollwertig für gleiche Leistungen verwendbar sind.

8.3 Der gemäß Ziff. 8.2 errechnete Prämienbetrag ist an die Prämienberechtigten entsprechend ihrer am Objekt bzw. Bauabschnitt erbrachten Leistung zur sparsamsten Materialverwendung aufzuteilen. Dazu gehören:

Schaffung besonders guter Voraussetzungen bei der Materialvorgabe, mengen- und gütemäßigen Materialeingangskontrolle bzw. Materiallagerung, Baustelleneinrichtung und Nachweisführung des Materialverbrauchs sowie Einhaltung einer besonders guten Materialbehandlung und sachgemäßen Lagerung gemäß Abschnitt 3 der Ordnung für die Anwendung der Materialverbrauchsnormen in der volkseigenen Bauindustrie.

Die Aufteilung der Prämien ist durch ein von den Prämienberechtigten gebildetes Kollektiv zu beraten und festzulegen. Die Verteilung der einzelnen Prämienbeträge bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bau-

leitung und der Gewerkschaftsleitung der Baustelle. Die Auszahlung der Prämien hat auch dann zu erfolgen, wenn die finanzielle Erfüllung des jeweiligen Objektes nicht erreicht wurde.

8.4 Die festgesetzten Prämienbeträge sind bei Abrechnung von Bauabschnitten bzw. des Objektes oder vollkommen abgeschlossener großer Bauabschnitte sowie bei der Jahresabschlußabrechnung innerhalb eines Monats nach erfolgter Abrechnung an die Prämienberechtigten auszuführen oder mit ihrer Zustimmung auf das Persönliche Konto gutzuschreiben.

8.5 Für das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Resten des Grund- und Hilfsmaterials, die noch für andere Leistungen verwendbar sind (z. B. Betonstahl, Ziegelbruch, Kehrment und -kalk, Holzabfälle, zerbrochene Bauelemente), sind den Beschäftigten, die das Nutzmateriale der Wiederverwendung zuführen, Prämien bis zu 15 % des verbleibenden Wertes des Nutzmateriale zu zahlen. Wird dieses Material im Baubetrieb wieder verwendet, so ist es zum Nachweis des Materialverbrauches nach MVN in der Kartei als Materialeingang zu erfassen.

8.6 Für bauseitig gewonnenes Material\* sind den Beschäftigten, die die Verwendung des gewonnenen Materials veranlassen, Prämien in Höhe bis zu 20 % des Gewinnbetrages aus dem Absatz bzw. der Verwendung zu zahlen. Zum Nachweis des Materialverbrauches nach MVN sind die gewonnenen Materialien in der Kartei als Materialeingang zu erfassen und mit dem Auftraggeber zu verrechnen."

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1961

**Der Minister für Bauwesen**

I. V.: Kosel  
Staatssekretär

\* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau vom 1. Februar 1957 Nr. 3 S. 3

#### Anordnung Nr. 6\*

über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen.

— Deutsche Bauordnung (DBO) —

Vom 15. Mai 1961

Zur Änderung der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 22 der DBO erhält folgende Fassung:

„(1) Bauantragspflichtig ist, unbeschadet der Zustimmung durch andere staatliche Organe, die Errichtung oder bauliche Veränderung von

1. Bauwerken mit mehr als 25 m<sup>2</sup> Grundfläche und einer Traufhöhe über 3 m, ausgenommen Wochenendhäuser und Bootshäuser, die industriell vorgefertigt sind, sowie Einzelgaragen;

\* Anordnung Nr. 3 (GB). II S. 104)

2. Ingenieur-, Industrie-, Betriebs- und gewerblichen Bauten, Verkehrs- und Versorgungsanlagen und Ställen (mit Ausnahme der im § 23 genannten Baumaßnahmen).

Das sind z. B.:

- a) Garagen, mit Ausnahme von Einzelgaragen, für Kraftfahrzeuge und Unterstellräume für nicht-motorisierte Großfahrzeuge, Tankanlagen und Tankstellen;
- b) Fundamente und Stützkonstruktionen für Betriebseinrichtungen;
- c) Tribünen, Sprungschanzen und Schwimmbecken einschließlich Sprungtürme und bauliche Anlagen auf Bade-, Spiel- und Zeitplätzen;
- d) bauliche Anlagen für Personen- und Lastenaufzüge;
- e) wasserbauliche Anlagen;
- f) Wasserversorgungsanlagen zur Gewinnung, Förderung, Sammlung, Verteilung und Speicherung von Frischwasser und von Entwässerungsanlagen, Aborten, Kläranlagen, Dung- und Jauchegruben und Anlagen zur Abwasserbeseitigung, mit Ausnahme von standardisierten Kleinkläranlagen;
- g) Gasometer, Lagerhäuser und Silos;
- h) Gewächshäuser über 200 m<sup>2</sup> Grundfläche und über 4 m Höhe;
- i) Verkehrs- und Versorgungsanlagen.

(2) Ein Bauantrag ist gleichfalls erforderlich für die

1. Herstellung, Erneuerung oder Veränderung tragender oder brandschutztechnisch bedingter Bauteile bei bestehenden antragspflichtigen Bauwerken;
2. Neueindeckung von Dächern, wenn die neue Dachdeckungsart eine größere Belastung der tragenden Konstruktion mit sich bringt;
3. Wiederherstellungsarbeiten und Veränderungen an Fassaden von Bauwerken, die unter Denkmalschutz stehen;
4. Veränderung der Benutzungsart baulicher Anlagen, sofern mit der neuen Zweckbestimmung besondere bauaufsichtliche Bestimmungen verbunden sind;
5. Aufstellung von Baugerüsten, die von der Regelausführung abweichen."

#### § 2

Der § 23 der DBO erhält folgende Fassung:

„Bauanzeigespflichtig sind:

1. Bauwerke zwischen 5 und 25 m<sup>2</sup> Grundfläche und bis zu einer Traufhöhe von 3 m;
2. die Aufstellung von industriell vorgefertigten Wochenend- und Bootshäusern ohne Größenbegrenzung und Einzelgaragen;
3. Gewächshäuser von 25 bis 200 m<sup>2</sup> Grundfläche, wenn sie nicht höher als 4 m sind;
4. Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen und geschlossene Einfriedungen (z. B. Mauern, Bretterzäune usw.) an allen Grundstücksgrenzen;
5. standardisierte Kleinkläranlagen;
6. die Veränderung von Fassaden (z. B. Fenster- und Türöffnungen, Dachaufbauten usw.) bei bauantragspflichtigen Bauwerken;

7. das Aufstellen oder Anbringen von Schaukästen oder Vitrinen über 1 m<sup>2</sup> Größe an Gebäuden oder auf öffentlichen Verkehrsflächen;
8. das Aufstellen oder Anbringen von Werbe- und Betriebsschildern und Lichtreklamen über 1 m<sup>2</sup> Größe;
9. das Aufstellen von ortsfesten Feuerstätten;
10. Holzschutz-Sanierungsmaßnahmen an belasteten Bauteilen von Bauwerken, die bauantrags- oder bauanzeigepflichtig sind.“

## § 3

Der § 31 der DBO erhält folgende Fassung:

„(1) Die Staatliche Bauaufsicht prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit des Bauantrages oder der Bauanzeige und der dazu gehörenden Bauunterlagen und gibt eine Baugenehmigung oder eine Zustimmung zu einer Bauanzeige, wenn

- a) die Standortgenehmigung und städtebauliche Bestätigung vorliegen,
- b) die Belange des Luft-, Brand- und Arbeitsschutzes, der Hygiene, der Wasserwirtschaft, des Verkehrs, der Denkmalpflege und anderer Stellen gewahrt worden sind und
- c) die Bestimmungen der DBO und anderer baugesetzlicher Bestimmungen eingehalten worden sind.

(2) Die Erteilung der Baugenehmigung muß innerhalb von 30 Tagen, die Zustimmung zu einer Bauanzeige muß innerhalb von 15 Tagen nach Eingang bei der Staatlichen Bauaufsicht oder bei den Räten der Gemeinden, denen bauaufsichtliche Befugnisse über-

tragen wurden, erfolgen, oder die Genehmigung oder Zustimmung muß schriftlich und begründet abgelehnt werden. Ist aus zwingenden Gründen die Entscheidung der Staatlichen Bauaufsicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich, so muß dem Bauantragsteller oder Bauanzeigenden ein Zwischenbescheid mit Angabe der Gründe gegeben werden.“

## § 4

Der § 32 der DBO wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Die Ziffern 1 und 11 finden bei Bauanzeigen keine Anwendung.“

## § 5

(1) Enthalten bauanzeigepflichtige Baumaßnahmen Feuerstätten, so hat die Staatliche Bauaufsicht den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister von der Zustimmung zur Bauanzeige zu unterrichten.

(2) Eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Prüfung der Feuerstätten, ihrer Anschlüsse und der Schornsteine ist der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 3 der DBO außer Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1961

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Junker

Stellvertreter des Ministers

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. P 881**

Preisverordnung Nr. 1345 vom 13. April 1959 — Mikroskope und Mikroskopoptik — (Warennummer 37 12 31 00), 6 Blatt, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 1724**

Preisverordnung Nr. 1345/1 vom 20. Juli 1960 — Mikroskope und Mikroskopoptik — (Warennummer 37 12 31 00), 6 Blatt, 0,35 DM

**Sonderdruck Nr. P 1878**

Preisverordnung Nr. 574/2 vom 17. März 1961 — Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1887**

Preisverordnung Nr. 1190/2 vom 9. Februar 1961 — Elektrische Beleuchtung und Beheizung von Fahrzeugen — (Warennummern aus 38 45 82 00, 38 87 30 00, 38 87 40 00, 38 87 80 00, 38 87 92 00, 38 87 98 00 und aus 36 87 99 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 5

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,58 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 5, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribune, Treptow

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 1. Juli 1961	Nr. 38
Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 61	Beschluß über Veränderungen der territorialen Gliederung von Kreisen und Gemeinden .....	231
1. 6. 61	Verordnung über die Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe .....	233
26. 6. 61	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe .....	234
15. 6. 61	Verordnung über das Verfahren bei der Berufung und Abberufung von Werkträgern .....	235
12. 6. 61	Preisverordnung Nr. 1843/7. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen — .....	236
1. 6. 61	Preisverordnung Nr. 195L — Aufschläge für Handelsware für sonstige Betriebe des Maschinenbaues — .....	236
31. 5. 61	Anordnung über die Güte, Abnahme und Bewertung von Arznei- und Gewürzpflanzen .....	237
	Berichtigung .....	240
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	241
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	241

### Beschluß über Veränderungen der territorialen Gliederung von Kreisen und Gemeinden.

Vom 15. Juni 1961

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden (GBl. I S. 17) werden entsprechend den Beschlüssen der beteiligten örtlichen Volksvertretungen folgende territoriale Veränderungen bestätigt:

#### I.

##### Änderung der Kreiszugehörigkeit von Gemeinden

Gemeinde Kraak aus dem Kreis Hagenow zum Kreis Schwerin, Bezirk Schwerin.

#### II.

##### Änderung der Kreiszugehörigkeit und gleichzeitige Zusammenlegung von Gemeinden

Gemeinde Zachow aus dem Kreis Neustrelitz zur Gemeinde Groß Nemerow, Kreis Neubrandenburg, Bezirk Neubrandenburg.

#### III.

##### Zusammenlegung von Gemeinden

##### Bezirk Rostock

1. Gemeinden Grubenhagen und Weitenhagen zur Gemeinde Weitenhagen, Kreis Greifswald;

2. Gemeinden Reppenhagen und Damshagen zur Gemeinde Damshagen, Kreis Grevesmühlen;
3. Gemeinden Palingen, Herrsburg, Schattin und Lüdersdorf zur Gemeinde Lüdersdorf, Kreis Grevesmühlen;
4. Gemeinde Klein Voigtshagen und Stadt Dassow zur Stadt Dassow, Kreis Grevesmühlen;
5. Gemeinden Kirch Mummendorf und Papenhusen zur Gemeinde Papenhusen, Kreis Grevesmühlen;
6. Gemeinden Schönhof und Testorf-Steinfurt zur Gemeinde Testorf-Steinfurt, Kreis Grevesmühlen;
7. Gemeinden Naschendorf und Plüschow zur Gemeinde Plüschow, Kreis Grevesmühlen;
8. Gemeinden Gostorf und Börzow zur Gemeinde Börzow, Kreis Grevesmühlen;
9. Gemeinden Strohkirchen und Bernstorf zur Gemeinde Bernstorf, Kreis Grevesmühlen;
10. Gemeinden Benkendorf und Pötenitz zur Gemeinde Pötenitz, Kreis Grevesmühlen;
11. Gemeinden Tarnewitz und Ostseebad Boltenhagen zur Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, Kreis Grevesmühlen;
12. Gemeinden Groß Schwansee, Neuenhagen und Kalkhorst zur Gemeinde Kalkhorst, Kreis Grevesmühlen;
13. Gemeinde Degtow und Stadt Grevesmühlen zur Stadt Grevesmühlen, Kreis Grevesmühlen;

14. Gemeinden Abtshagen und Wittenhagen zur Gemeinde Wittenhagen, Kreis Grimmen;
  15. Gemeinden Gruel und Ahrenshagen zur Gemeinde Ahrenshagen, Kreis Ribnitz-Damgarten;
  16. Gemeinden Tressentin und Allerstorf zur Gemeinde Allerstorf, Kreis Ribnitz-Damgarten;
  17. Gemeinden Hermannshagen, Heide und Hermannshof zur Gemeinde Hermannshof, Kreis Ribnitz-Damgarten;
  18. Gemeinden Sievershagen und Lambrechtshagen zur Gemeinde Lambrechtshagen, Kreis Rostock;
  19. Gemeinden Lichtenhagen und Elmenhorst zur Gemeinde Elmenhorst, Kreis Rostock;
  20. Gemeinden Pastow, Teschendorf und Broderstorf zur Gemeinde Broderstorf, Kreis Rostock;
  21. Gemeinden Wilsen und Stäbelow zur Gemeinde Stäbelow, Kreis Rostock;
  22. Gemeinden Groß Schwafß und Kritzmow zur Gemeinde Kritzmow, Kreis Rostock;
  23. Gemeinde Karow und Stadt Bergen auf Rügen zur Stadt Bergen auf Rügen, Kreis Rügen;
  24. Gemeinden Groß Kubitz und Ummanz zur Gemeinde Ummanz, Kreis Rügen;
  25. Gemeinden Swantow und Poseritz zur Gemeinde Poseritz, Kreis Rügen;
  26. Gemeinden Lassentin und Neu Barteishagen zur Gemeinde Neu Bartelshagen, Kreis Stralsund;
  27. Gemeinden Martensdorf und Niepars zur Gemeinde Niepars, Kreis Stralsund;
  28. Gemeinden Pütte und Pantelitz zur Gemeinde Pantelitz, Kreis Stralsund;
  29. Gemeinden Lendershagen und Velgast zur Gemeinde Velgast, Kreis Stralsund;
  30. Gemeinden Krummenhagen, Negast und Steinhagen zur Gemeinde Steinhagen, Kreis Stralsund;
  31. Gemeinden Nienhagen und Jakobsdorf zur Gemeinde Jakobsdorf, Kreis Stralsund;
  32. Gemeinden Günz und Altenpleen zur Gemeinde Altenpleen, Kreis Stralsund;
  33. Gemeinden Lischow, Nantraw und Madsow zur Gemeinde Hageböck, Kreis Wismar;
  34. Gemeinden Beckerwitz und Hohenkirchen zur Gemeinde Gramkow, Kreis Wismar;
  35. Gemeinden Dambeck und Bobitz zur Gemeinde Bobitz, Kreis Wismar;
  36. Gemeinden Reinstorf und Zurow zur Gemeinde Zurow, Kreis Wismar;
  37. Gemeinden Gressow und Gägelow bei Proseken zur Gemeinde Gägelow bei Proseken, Kreis Wismar;
  38. Gemeinden Käselow und Groß Krankow zur Gemeinde Groß Krankow, Kreis Wismar;
  39. Gemeinden Rastorf und Beidendorf zur Gemeinde Beidendorf, Kreis Wismar;
  40. Gemeinden Groß Stieten und Bad Kleinen zur Gemeinde Bad Kleinen, Kreis Wismar;
  41. Gemeinden Karow und Mecklenburg, Dorf zur Gemeinde Mecklenburg, Dorf, Kreis Wismar;
  42. Gemeinden Gamehl und Benz zur Gemeinde Benz, Kreis Wismar;
  43. Gemeinden Babelin und Züsow zur Gemeinde Züsow, Kreis Wismar;
  44. Gemeinden Robertsdorf und Blowatz zur Gemeinde Blowatz, Kreis Wismar;
  45. Gemeinde Karnin und Stadt Usedom zur Stadt Usedom, Kreis Wolgast;
  46. Gemeinden Hohensee und Zernitz zur Gemeinde Zernitz, Kreis Wolgast.
- Bezirk Schwerin**
47. Gemeinden Pamprin und Kölzin zur Gemeinde Kölzin, Kreis Hagenow;
  48. Gemeinden Volkzade und Jessenitz zur Gemeinde Jessenitz, Kreis Hagenow;
  49. Gemeinden Gramnitz und Setzin zur Gemeinde Setzin, Kreis Hagenow;
  50. Gemeinden Schwechow und Pritzier zur Gemeinde Pritzier, Kreis Hagenow;
  51. Gemeinden Körchow und Ferdöhl zur Gemeinde Ferdöhl, Kreis Hagenow;
  52. Gemeinde Probst Jesar und Stadt Lübtheen zur Stadt Lübtheen, Kreis Hagenow;
  53. Gemeinden Jagel und Bernheide zur Gemeinde Bernheide, Kreis Ludwigslust;
  54. Gemeinden Breetz und Seedorf zur Gemeinde Seedorf, Kreis Ludwigslust;
  55. Gemeinden Unbesandten und Besandten zur Gemeinde Besandten, Kreis Ludwigslust;
  56. Gemeinde Baekern und Stadt Lenzen an der Elbe zur Stadt Lenzen an der Elbe, Kreis Ludwigslust;
  57. Gemeinden Jamel und Goldenstädt zur Gemeinde Goldenstädt, Kreis Schwerin;
  58. Gemeinden Conrade und Plate zur Gemeinde Plate, Kreis Schwerin;
  59. Gemeinden Wanckow und Dabel zur Gemeinde Dabel, Kreis Sternberg;
  60. Gemeinden Büschow und Jesendorf zur Gemeinde Jesendorf, Kreis Sternberg;
  61. Gemeinden Kaarz und Sülten zur Gemeinde Weitendorf bei Brüel, Kreis Sternberg.
- Bezirk Neubrandenburg**
62. Gemeinden Pätzschow, Quilow und Groß Polzin zur Gemeinde Groß Polzin, Kreis Anklam;
  63. Gemeinden Pinnow und Murchin zur Gemeinde Murchin, Kreis Anklam;
  64. Gemeinden Vanselow und Siedenbrünzow zur Gemeinde Siedenbrünzow, Kreis Demmin;
  65. Gemeinde Weitin und Stadt Neubrandenburg zur Stadt Neubrandenburg, Kreis Neubrandenburg;



66. Gemeinden Quastenberg, Bargensdorf und Stadt Burg Stargard zur Stadt Burg Stargard, Kreis Neubrandenburg;
67. Gemeinden Roga und Pleetz zur Gemeinde Pleetz, Kreis Neubrandenburg;
68. Gemeinden Gaarz und Lärz zur Gemeinde Lärz, Kreis Neustrelitz;
69. Gemeinde Peetsch und Stadt Mirow zur Stadt Mirow, Kreis Neustrelitz;
70. Gemeinden Peckatel und Klein Vielen zur Gemeinde Klein Vielen, Kreis Neustrelitz;
71. Gemeinden Lindenhagen und Sternhagen zur Gemeinde Sternhagen, Kreis Prenzlau;
72. Gemeinden Groß Sperrenwalde und Beenz zur Gemeinde Beenz, Kreis Prenzlau;
73. Gemeinden Ellingen und Dedelow zur Gemeinde Dedelow, Kreis Prenzlau;
74. Gemeinden Baumgarten und Kleptow zur Gemeinde Ludwigsburg, Kreis Prenzlau.

**Bezirk Cottbus**

75. Gemeinden Scado und Geierswalde zur Gemeinde Geierswalde, Kreis Hoyerswerda;
76. Gemeinden Altsorgefeld und Kemnitz zur Gemeinde Kemnitz, Kreis Luckau;
77. Gemeinden Tugam und Drehna zur Gemeinde Drehna, Kreis Luckau;
78. Gemeinden Neusorgefeld und Walddrehna zur Gemeinde Walddrehna, Kreis Luckau.

**Bezirk Erfurt**

79. Gemeinden Stödten und Leubingen zur Gemeinde Leubingen, Kreis Sömmerda.

**Bezirk Gera**

80. Gemeinden Beiersdorf und Pözig zur Gemeinde Pözig, Kreis Gera;
81. Gemeinden Obergeißendorf und Untergeißendorf zur Gemeinde Geißendorf, Kreis Greiz;
82. Gemeinde Oberreichenau und Stadt Pausa zur Stadt Pausa, Kreis Zeulenroda.

**Bezirk Leipzig**

83. Gemeinden Collmen bei Colditz und Zschadraß zur Gemeinde Zschadraß, Kreis Grimma;
84. Gemeinden Neusornzig und Baderitz zur Gemeinde Baderitz, Kreis Oschatz.

**IV.**

Diese territorialen Veränderungen treten am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1961

Das Präsidium des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

**Verordnung**  
über die Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

Vom 1. Juni 1961

Um die Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe den gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen anzupassen und um das Besteuerungssystem grundlegend zu vereinfachen, wird nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes verordnet:

**I.****Bäuerliche Handelsgenossenschaften****§ 1****Steuerpflicht**

Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG), die der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe angeschlossen sind, entrichten Umsatz- und Gewinnsteuer nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

**§ 2****Grundlage der Umsatzsteuer**

(1) Die Umsatzsteuer wird auf der Grundlage der in dem betreffenden Kalenderjahr erzielten Erlöse aus Handelswaren, Produktion und aus Dienstleistungen erhoben.

(2) Von den im Abs. 1 genannten Erlösen sind von der Umsatzsteuer befreit:

- Erlöse aus Absatz von Düngemitteln,
- Erlöse aus Bankverkehr,
- Erlöse aus der Lieferung von Handelswaren an andere Genossenschaften der VdgB,
- Erlöse aus Milchabfuhr für die Erzeuger.

**§ 3****Höhe der Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer beträgt 1% der Erlöse aus Absatz von Waren und 3% der Erlöse aus Dienstleistungen.

**§ 4****Grundlage der Gewinnsteuer**

(1) Die Gewinnsteuer wird auf der Grundlage des in dem betreffenden Kalenderjahr erzielten Gewinnes erhoben.

(2) Gewinn ist das sich nach dem Rechnungswesen der BHG ergebende Betriebsergebnis. Das Rechnungswesen ist entsprechend den vom Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe herausgegebenen Grundsätzen zu gestalten. Diese Grundsätze bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen.

**§ 5****Höhe der Gewinnsteuer**

Die Gewinnsteuer ist nach dem als Anlage beigefügten Steuertarif zu bemessen.

## II.

## Andere Genossenschaften der VdgB

## § 6

## Meliorationsgenossenschaften

Meliorationsgenossenschaften der VdgB sind von der Gewinn- und Umsatzsteuer befreit.

## § 7

## Obstbau- und Baumschulengenossenschaften

Auf Obstbau- und Baumschulengenossenschaften der VdgB sind die §§ 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.

## III.

## Schlußbestimmungen

## § 8

## Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

## § 9

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 1961.

(2) Gleichzeitig finden die Bestimmungen der nachfolgenden Steuergesetze sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und sonstigen Rechtsnormen auf vorgenannte Genossenschaften keine Anwendung mehr:

Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934,

Gewerbsteuergesetz vom 1. Dezember 1936,

Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934,

Vermögenssteuergesetz vom 16. Oktober 1934,

Beförderungsteuergesetz vom 29. Juni 1926,

Gesetz vom 2. Juli 1936 zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes,

Gründerwerbsteuergesetz vom 29. März 1940,

Verordnung vom 22. Dezember 1934 zur Durchführung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag,

Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1961 zur Selbstberechnungsverordnung — Abschlagzahlungen — (GBl. II S. 36),

Anordnung vom 3. Juni 1957 über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Bauern (GBl. I S. 359).

Berlin, den 1. Juni 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

## Anlage

zu § 5 vorstehender Verordnung

## Gewinnsteuertarif

Gewinn	Gewinnsteuer
über 0 bis 5.000	5 %
5.000 bis 5.120	250 DM + 90 % des Betrages, der 5.000 DM Gewinn übersteigt
5.120 bis 10.000	7 %
10.000 bis 10.375	700 DM + 90 % des Betrages, der 10.000 DM Gewinn übersteigt
10.375 bis 20.000	10 %
20.000 bis 20.510	2.000 DM + 90 % des Betrages, der 20.000 DM Gewinn übersteigt
20.510 bis 50.000	12 %
50.000 bis 52.000	6.000 DM + 90 % des Betrages, der 50.000 DM Gewinn übersteigt
52.000	15 %

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Besteuerung der Bäuerlichen  
Handelsgenossenschaften und anderer  
Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen  
Bauernhilfe.

Vom 26. Juni 1961

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 1. Juni 1961 über die Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (GBl. II S. 233) wird folgendes bestimmt:

## I. Umsatzsteuer

## § 1

(1) Folgende Erlöse der BHG aus Absatz von Waren unterliegen der Umsatzsteuer mit 1 %:

Erlöse aus Absatz von selbsthergestellten Erzeugnissen,

Erlöse aus Absatz von Handelswaren.

(2) Folgende Erlöse der BHG aus Dienstleistungen unterliegen der Umsatzsteuer mit 3 %:

Erlöse aus Leistungen der Produktionsbetriebe,

Erlöse aus Leistungen von Einrichtungen und Nebenbetrieben,

Erlöse aus Fuhrleistungen für Fremde (außer Milchanfuhr),

Erlöse aus sonstigen Leistungen.

## § 2

Von der Summe der jeweiligen Erlöse sind folgende Beträge absetzbar:

a) Beträge, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden (durchlaufende Posten),

- b) Erlösminderungen für zurückgenommene Warenumschließungen,
- c) zurückgewährte Erlöse.

## II. Abschlagzahlungen und Steuererklärungen

### § 3

(1) BHG haben monatlich bis zum 15. des folgenden Monats die sich ergebende Umsatz- und Gewinnsteuer zu berechnen und an den zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(2) Die Umsatzsteuer ist auf der Grundlage der vom 1. Januar bis zum Ende des betreffenden Monats erzielten Umsätze und der für die Vormonate geleisteten Steuerzahlungen zu ermitteln.

(3) Grundlage für die Ermittlung der Abschlagzahlungen auf die Gewinnsteuer bildet das vom 1. Januar bis zum Ende des betreffenden Monats erzielte Betriebsergebnis. Dieses ist auf ein Jahresergebnis umzurechnen. Hierauf ist die Gewinnsteuer nach dem sich aus dem Gewinnsteuertarif ergebenden Steuersatz zu berechnen. Von dem Steuerbetrag ist der dem Abschlagzahlungszeitraum entsprechende Anteil unter Berücksichtigung der für die Vormonate des betreffenden Jahres geleisteten Steuerzahlungen als Abschlagzahlung zu entrichten.

(4) Die sich ergebende Umsatzsteuer- und Gewinnsteuerzahlung ist in einer Summe an den Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, zu überweisen. Dabei ist die Höhe der erzielten Umsätze getrennt nach Umsätzen, die mit 1% bzw. 3% zu versteuern sind, und die Höhe des erzielten Betriebsergebnisses zu vermerken.

### § 4

(1) BHG haben bis zum 31. Januar des dem betreffenden Kalenderjahr folgenden Jahres die Jahresumsatz- und -gewinnsteuer zu berechnen und eine Jahressteuererklärung bei dem zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, abzugeben.

(2) Auf die sich ergebende Jahressteuerschuld werden die im Verlaufe des Jahres geleisteten Abschlagzahlungen angerechnet. Sich ergebende Nachzahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Abgabetermin der Jahressteuererklärung zu entrichten. Überzahlungen werden auf Antrag vom Tage der Abgabe der Jahressteuererklärung auf bereits fällige oder später fällig werdende Zahlungsverpflichtungen verrechnet. Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich erst nach der Veranlagung.

(3) Nachforderungen auf Umsatz- und Gewinnsteuer, die auf Grund von Prüfungen festgestellt werden, sind innerhalb 14 Tagen zu entrichten. Die Zahlungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid zugestellt bzw. bekanntgemacht worden ist oder als bekanntgemacht gilt.

### § 5

Die sich ergebenden Steuerbeträge sind auf volle DM nach unten abzurunden.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1961

Der Minister der Finanzen

L. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

## Verordnung über das Verfahren bei der Berufung und Abberufung von Werkträgern

Vom 15. Juni 1961

In § 37 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBI. I S. 27) ist für bestimmte Werkträger die Begründung ihrer Arbeitsrechtsverhältnisse durch Berufung festgelegt. Damit werden ihre besonderen Leistungen und Pflichten bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben und Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung anerkannt.

Zur Regelung des Verfahrens bei der Berufung und Abberufung von Werkträgern wird auf Grund des § 10 des Einführungsgesetzes zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBI. I S. 49) folgendes verordnet:

### Berufung

#### § 1

(1) Die Berufung erfolgt im Einverständnis mit dem Werkträger.

(2) Dem Werkträger ist eine Berufungsurkunde auszuhandigen. Die Berufungsurkunde hat insbesondere den Beginn der Wirksamkeit der Berufung, gegebenenfalls die Dauer der Berufungsperiode, sowie die Funktion, in die der Werkträger berufen wird, zu enthalten.

#### § 2

(1) Mit dem Werkträger kann eine schriftliche Vereinbarung über die Arbeits- und Lohnbedingungen entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen abgeschlossen werden. In der Vereinbarung kann für den Fall der Abberufung eine längere Frist als ein Monat festgelegt werden.

(2) Die Arbeits- und Lohnbedingungen können auch durch einen Einzelvertrag vereinbart werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(3) Die Vereinbarung bzw. der Einzelvertrag ist nur in Verbindung mit der Berufung wirksam.

### Abberufung

#### § 3

Der Antrag des Werkträgers auf Abberufung ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag ist innerhalb eines Monats zu entscheiden.

#### § 4

(1) Die Abberufung erfolgt schriftlich.

(2) Bei einer Abberufung, die nicht auf Antrag des Werkträgers erfolgt, sind die Gründe schriftlich festzulegen und dem Werkträger bekanntzugeben.

(3) Im Einvernehmen mit dem Werkträger kann bei der Abberufung von der hierfür vorgesehenen Frist abgewichen werden.

(4) Der Werkträger ist verpflichtet, beim Ausscheiden aus der Funktion die Berufungsurkunde zurückzugeben.

#### § 5

(1) Gegen die Abberufung oder die Ablehnung des Antrages des Werkträgers auf Abberufung kann der Werkträger innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch bei dem Leiter des übergeordneten Organs bzw. dem in gesetzlichen Bestimmungen oder Statuten der gesellschaftlichen Organisationen bezeichneten

Organ erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung dieser Organe ist endgültig.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Werk-tätige, die durch die Volkskammer, den Staatsrat, den Ministerrat, die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates oder die örtlichen Volksvertretungen berufen wurden.

(3) Konfliktkommissionen und Arbeitsgerichte sind für die Entscheidung von Streitigkeiten über Berufungen und Abberufungen nicht zuständig. Sie entscheiden jedoch über Streitigkeiten aus der Vereinbarung bzw. dem Einzelvertrag gemäß § 2.

#### § 6

##### Verfahren bei gewählten Werk-tätigen

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten mit Ausnahme des § 3 Satz 2 und des § 5 Absätze 1 und 2 sinngemäß auch für Werk-tätige, deren Arbeitsrechts-verhältnis durch Wahl begründet wird.

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 7

Auf Berufungen, die vor dem Inkrafttreten der Ver-ordnung ausgesprochen wurden, finden die Bestimmun-gen dieser Verordnung Anwendung.

#### § 8

Diese Verordnung gilt nicht für Ernennungen und Berufungen, die keine Arbeitsrechtsverhältnisse be-gründen (z. B. Verleihung eines Titels, Übertragung eines akademischen Amtes oder einer ehrenamtlichen Funktion).

#### § 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.  
Berlin, den 15. Juni 1961

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende des Komitees  
für Arbeit und Löhne  
Heinicke

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

#### Preis-anordnung Nr. 1843/7,\* — Inkraftsetzung von Preis-anordnungen — Vom 12. Juni 1961

#### § 1

Die nachfolgend aufgeführten Preis-anordnungen tre-ten am 1. August 1961 in Kraft.

Sonderdruck Nr. P. . . . des Gesetzblattes	Preis- anord- nung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung
P 881	1345	13. April 1959	— Anordnung über die Preise für Mikroskope und Mikroskop- optik —
P 1724	1345/1	20. Juli 1950	— Mikroskope und Mikroskop- optik —

\* Preis-anordnung Nr. 1843/6 (GBl. II 1960 S. 463)

#### § 2

Diese Preis-anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1961

#### Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

#### Staatliche Plankommission

Zeitcl  
Leiter der Abteilung  
Werkzeugmaschinen und  
Automatisierung

#### Preis-anordnung Nr. 1951. — Aufschläge für Handelsware für sonstige Betriebe des Maschinenbaues —

Vom 1. Juni 1961

#### § 1

(1) Alle halbstaatlichen, genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe sowie Handwerksbetriebe (nachfolgend sonstige Betriebe genannt), die Erzeug-nisse und Leistungen des Maschinenbaues herstellen bzw. erbringen, für die gemäß Anordnung Nr. 1 vom 13. Juli 1959 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBl. I S. 627) und deren Ergänzungen die nachfolgend auf-geführten Preisbildungsorgane zuständig sind, haben die Bestimmungen dieser Preis-anordnung anzuwenden.

(2) Die zuständigen Preisbildungsorgane sind:

- a) Zentralreferat Maschinen- und Fahrzeugbau,
- b) Zentralreferat Elektrotechnik,
- c) Zentralreferat Metallwaren, Feinmechanik-Optik,
- d) Zentralreferat Grundstoffe und Hauptreferate Preise der Räte der Bezirke, soweit es Erzeug-nisse des Warenbereiches 3 bzw. des Warenzwei-ges 287 betrifft.

#### § 2

(1) Liefern sonstige Betriebe Teile, Baugruppen oder Aggregate zur Komplettierung der von ihnen herge-stellten Erzeugnisse oder als Ersatz- und Zubehörteile für diese Erzeugnisse, ohne daß diese Teile, Baugrup-pen oder Aggregate im eigenen Betrieb hergestellt, be- und verarbeitet werden (Handelsware), so können hierfür im Lagergeschäft die Einkaufspreise zuzüglich 7% berechnet werden. Im Streckengeschäft gilt ein Aufschlag von 2%. Als Einkaufspreise gelten höchstens die Großhandelsabgabepreise.

(2) Werden Teile, Baugruppen oder Aggregate nach Abs. 1 über den Großhandel bzw. Fachhandel an ge-werbliche Abnehmer oder den Einzelhandel geliefert, dürfen vom Groß- bzw. Fachhandel höchstens die für diese Teile usw. gültigen Großhandels- bzw. Fachhan-delsabgabepreise berechnet werden. Zwischen Groß- und Fachhandel einerseits und den sonstigen Betrieben andererseits kann die Aufteilung der Groß- bzw. Fach-handelsspanne vereinbart werden, wobei durch die sonstigen Betriebe die Aufschläge nach Abs. 1 nicht überschritten werden dürfen.

(3) Wenn Teile, Baugruppen oder Aggregate gemäß Abs. 1 von den sonstigen Betrieben bzw. dem Groß- oder Fachhandel an nicht gewerbliche (individuelle) Abnehmer geliefert werden, gelten die festgesetzten Fachhandels- bzw. Einzelhandelsverkaufspreise.

(4) Die Aufschläge gemäß Abs. 1 gelten nicht, wenn die sonstigen Betriebe Großhandelserlaubnis haben oder die mitzuliefernden Zulieferteile im Preis der zu liefernden Erzeugnisse enthalten sind bzw. in Preis- anordnungen abweichende Aufschläge festgelegt sind. Das gleiche gilt, wenn in Preisbewilligungen abweichende Aufschläge festgelegt sind.

(5) Sind die Gesamtpreise für bestimmte Erzeugnisse in Preisordnungen aus festgesetzten Baugruppenpreisen gebildet, ergibt sich der Gesamtpreis durch die Addition der Baugruppenpreise. Das gilt auch, wenn eine oder mehrere Baugruppen vom Auftragnehmer von anderen Betrieben bezogen werden. Die Anwendung des Aufschlages gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig.

(6) Durch die Aufschläge gemäß Abs. 1 sind alle Beschaffungs- und Lagerkosten sowie die Umsatzsteuer abgegolten.

### § 3

Als Preisstellung für Handelsware gilt die des Haupterzeugnisses, für das die Zu- bzw. Ersatzlieferung erfolgt. Gibt es ein solches Haupterzeugnis nicht, gilt die spezielle Preisstellung des als Handelsware gelieferten Erzeugnisses.

### § 4

(1) Diese Preisordnung tritt 2 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisher erteilten Preisbewilligungen für Aufschläge für Handelsware außer Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1961

Die Regierungskommission  
für Preise beim Ministerrat  
der  
Deutschen Demokratischen  
Republik

Der Vorsitzende

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

Staatliche  
Plankommission

Der Leiter des  
Bereiches Maschinenbau

I. V.: Schomburg

### § 2

Die Leiter der zuständigen Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß

- diese Bestimmungen auf allen Abnahmestellen für Arznei- und Gewürzpflanzen durch öffentlichen Aushang bekanntgegeben werden;
- die bei der Abnahme von Arznei- und Gewürzpflanzen beschäftigten Personen über die richtige Anwendung dieser Bestimmungen geschult werden.

### § 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Juni 1955 über die Abnahme von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (GBl. II S. 197) außer Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1961

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichert

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

## Güte-, Abnahme- und Bewertungsbestimmungen für Arznei- und Gewürzpflanzen

### I.

#### Grundbestimmungen

- Die zur Ablieferung kommenden Arznei- und Gewürzpflanzen müssen in einem ihrem Verwendungszweck entsprechenden Reifegrad geerntet sein. Wurzeln und Wurzelstöcke dürfen nur bei frostfreier Witterung geerntet sein.
- Die Pflanzen müssen auf natürliche Art oder durch Warmluft getrocknet sein.\* Die natürliche Farbe und der arteigene Geruch müssen erhalten sein.
- Die Arznei- und Gewürzpflanzen dürfen keinen Schimmel- oder qualitätsmindernden Schädlingsbefall aufweisen.
- Wurzeln und Knollen aus dem Anbau sollen möglichst ohne Schmutzbesatz angeliefert werden (Basisnorm 0%). Der Schmutzbesatz bei Wurzeln und Knollen aus der Wildsammlung darf 10% (Basisnorm) nicht übersteigen.
- Partien mit einem Besatz bis 0,1% mit Ausnahme von Giftpflanzen gelten als frei von Besatz.
- Enthält eine Partie Besatz an Giftpflanzen, so ist die Ware zu verwerfen. Das gilt auch für Partien, die noch kurz vor der Ernte mit giftigen Pflanzenschutzmitteln gegen Krankheiten oder Pflanzenschädlinge behandelt wurden. Es ist daher erforderlich, vor Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Arznei- und Gewürzpflanzen einen Vertreter der Kreisstelle für Pflanzenschutz bzw. des Pflanzenschutzamtes beim Rat des Bezirkes hinzuzuziehen.
- Arznei- und Gewürzpflanzen, die nicht den Bestimmungen der Abschnitte I und IV entsprechen, sind

\* Für die laut vertraglicher Vereinbarung in frischem Zustand zur Ablieferung kommenden Arznei- und Gewürzpflanzen sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

### Anordnung

## über die Güte, Abnahme und Bewertung von Arznei- und Gewürzpflanzen.

Vom 31. Mai 1961

In Durchführung des § 65 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Gesundheitswesen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

### § 1

Für die Abnahme von Arznei- und Gewürzpflanzen von den Erzeugern und Sammlern durch die Erfassungsbetriebe für Arznei- und Gewürzpflanzen gelten die Güte-, Abnahme- und Bewertungsbestimmungen (Anlage).

von den Erfassungsbetrieben zurückzuweisen. Den Ablieferern sind entsprechende Hinweise zu geben, ob und auf welche Art die angebotenen Partien so aufbereitet werden können, daß eine Verwendung möglich ist.

## II.

## Bewertungsmethodik

1. Der Wassergehalt der Drogen ist durch den Klein-Feuchtemesser I unter Verwendung der für Drogen angefertigten Ablesetabellen zu ermitteln.\*
2. Die äußere Beschaffenheit, der Geruch und die Farbe der Drogen sind durch Sinnesprüfung zu ermitteln.  
Der Anteil an Besatz ist durch Auslesen bzw. durch Aussieben festzustellen.
3. Zur Ermittlung des Schmutzbesatzes bei Wurzeln, Wurzelstöcken oder Knollen ist von der angelieferten Partie eine, bei größeren Mengen mehrere Proben von je etwa 10 bis 50 kg zu ziehen.  
Die Probemasse, die nicht egalisiert werden darf, ist zu wiegen. Nach der Gewichtsfeststellung sind die Wurzeln zu reinigen, wobei auch die oberirdischen Teile, soweit es notwendig ist, bis auf die zulässige Höchstgrenze zu entfernen sind. Die gereinigte Probemasse ist zurückzuwiegen.  
Die Differenz zwischen beiden Wägungen mal 100, dividiert durch die ungereinigte Probemasse ergibt die Schmutzprozentage.
4. Die Ermittlung des Schmutzbesatzes sowie die Bewertung der angelieferten Arznei- und Gewürzpflanzen hat bei der Entgegennahme der Ware in Gegenwart des Lieferers zu erfolgen.

## III.

## Ausnahmebestimmungen

In Ausnahmefällen kann der Erfassungsbetrieb Partien von Arznei- und Gewürzpflanzen, die nicht den Bestimmungen des Abschnittes IV entsprechen, abnehmen und diese für Rechnung des Ablieferers zu einer Ware, die den Forderungen für die Qualitäten I oder II entspricht, aufbereiten.

## IV.

## Bewertung der Arznei- und Gewürzdrogen

## A — Allgemeine Bestimmungen —

	Qualität I	Qualität II
<b>1. Blatt- und Krautware</b>		
a) Wassergehalt	Kraut bis 14 % Blätter bis 12 %	Kraut bis 14 % Blätter bis 12 %
b) Besatz	Kraut bis 1 % Blätter —	Kraut bis 3 % Blätter bis 1 %
c) Beschaffenheit	in der Form erhalten	in der Form weitgehend erhalten
d) Farbe	natürliche Farbe	geringe Farbabweichungen

\* Der Klein-Feuchtemesser I wird hergestellt durch die „Feutron Karl Weiß KG, Greiz, Fabrik Elektro-Physikalischer Geräte“.

Bei der Ausarbeitung der Tabellen wurde berücksichtigt, daß der Gehalt an ätherischen Ölen nicht als Wassergehalt erfaßt wurde.

## Qualität I      Qualität II

## 2. Wurzeln, Wurzelstöcke und Knollen

a) Wassergehalt (Hauhechel)	bis 12 % bis 15 %	bis 12 % bis 15 %
b) Besatz wildwachsend aus dem Anbau	bis 10 % bis 10 %	bis 10 % bis 20 %
c) Beschaffenheit	ohne oberirdische Teile	bis 5 cm oberirdische Teile
d) Farbe	natürliche Farbe	geringe Farbabweichung

## 3. Blüten

a) Wassergehalt	bis 12 %	bis 12 %
b) Besatz	—	bis 1 %
c) Beschaffenheit	in der Form erhalten	in der Form weitgehend erhalten
d) Farbe	natürliche Farbe	geringe Farbabweichung

## 4. Früchte und Samen

a) Wassergehalt (Senf, schwarzer)	bis 12 % bis 10 %	bis 12 % bis 10 %
b) Besatz	bis 1 %	bis 10 %
c) Beschaffenheit	in der Form erhalten	in der Form weitgehend erhalten
d) Farbe	natürliche Farbe	geringe Farbabweichungen

## 5. Rinden

a) Wassergehalt	bis 10 %	bis 10 %
b) Beschaffenheit	bis 5 mm Stärke ohne Holzanteile	bis 10 mm Stärke

## B. — Besondere Bestimmungen —

## 1. Baldrianwurzeln

a) Wassergehalt	wie allgemeine Forderungen	
b) Besatz	bis 20 %	über 20 %
c) Beschaffenheit	Wurzeln gewaschen oder gut ausgeklopft, große Wurzeln gespalten oder auseinandergerissen	Wurzeln gewaschen oder gut ausgeklopft, große Wurzeln gespalten oder auseinandergerissen
d) Farbe, äußere	graubraun bis gelbbraun	geringe Farbabweichungen

	Qualität I	Qualität II
<b>2. Angelikawurzeln</b>		
a) Wassergehalt	} wie allgemeine Forderungen	
b) Besatz		
c) Beschaffenheit		
	gut ausgeklopft; Bockauer Zopfangelika, gewaschen, oberirdische Teile bis 2 cm Länge	
d) Farbe, innen	gelblichweiß	schwach bräunlich
<b>3. Elbischwurzeln</b>		
a) Wassergehalt	} wie allgemeine Forderungen	
b) Besatz		
c) Beschaffenheit		
	gut entwickelt gewaschen, starke Wurzeln gespalten geschälte Wurzeln ohne oberirdische Teile	
d) Farbe, innen	gelblichweiß	geringe Farbabweichungen
<b>4. Pfefferminzkraut</b>		
a) Wassergehalt	bis 14 %	bis 14 %
b) Besatz	bis 1 %	bis 2 %
c) Beschaffenheit	wie allgemeine Forderungen	
d) Anteil Blatt: Stengel	45 : 55*	40 : 60*
e) Erntezeit	vor der Blüte	
<b>5. Melissekraut</b>		
a) Wassergehalt	bis 14 %	bis 14 %
b) Besatz	bis 1 %	bis 2 %
c) Beschaffenheit	wie allgemeine Forderungen	
d) Anteil Blatt: Stengel	40 : 60*	35 : 65*
<b>6. Majorankraut</b>		
a) Wassergehalt	bis 14 %	bis 14 %
b) Besatz	bis 1 %	bis 3 %
c) Beschaffenheit	in der Form erhalten, frei von Wurzelteilen	in der Form weitestgehend erhalten, frei von Wurzelteilen
d) Farbe	grün	graugrün
e) Anteil Blatt und Knospe: Stengel	55 : 45*	45 : 55*
f) Erntezeit	bei Beginn der Blüte	

	Qualität I	Qualität II
<b>7. Salbeikraut</b>		
a) Wassergehalt	bis 12 %	bis 12 %
b) Besatz	—	bis 2 %
c) Beschaffenheit	wie allgemeine Forderungen	
d) Farbe	silbergrau bis graugrün	geringe Farbabweichungen
e) Anteil Blatt: Stengel	70 : 30*	60 : 40*
f) Erntezeit	vor der Blüte	
<b>8. Spitzwegerich</b>		
a) Wassergehalt	bis 12 %	bis 12 %
b) Besatz	bis 1 %	bis 3 %
c) Beschaffenheit	} wie allgemeine Forderungen	
d) Farbe		
e) Blütenstengelanteile	bis 5 %	bis 15 %
<b>9. Thymiankraut</b>		
a) Wassergehalt	bis 12 %	bis 12 %
b) Besatz	—	bis 2 %
c) Beschaffenheit	wie allgemeine Forderungen	
d) Farbe	graugrün	geringe Farbabweichungen
<b>10. Kamillenblüten, Echte</b>		
a) Wassergehalt	bis 10 %	bis 10 %
b) Besatz	—	—
c) Beschaffenheit	Blütenboden muß kegelförmig und hohl sein Stiellänge 1—2 cm Stiellänge bis 3 cm Anteil der Blüten mit längeren Stielen darf 5 % nicht übersteigen, sonstige Beschaffenheit wie allgemeine Forderungen	
<b>11. Kamillenblüten, Römische</b>		
a) Wassergehalt	bis 10 %	bis 10 %
b) Besatz	—	—
c) Beschaffenheit	voll aufgeblüht, Mindestgröße der Blüten 1 cm $\varnothing$ sonstige Beschaffenheit wie allgemeine Forderungen	
d) Farbe	leuchtend weiß	schwach verfärbt

\* Triebspitzen bis 5 cm Länge zählen zum Blattanteil

	Qualität I	Qualität II
<b>12. Malvenblüten, Schwarze</b>		
a) Wassergehalt	bis 10 %	bis 10
b) Besatz	—	—
c) Beschaffenheit	wie allgemeine Forderungen	
d) Farbe	schwarzpurpur mit graugrünem Kelch	geringe Farbabweichungen
<b>13. Malvenblüten, Blaue</b>		
a) Wassergehalt	bis 10 %	bis 10 %
b) Besatz	—	—
c) Beschaffenheit	ohne Anteile von abgeblühten Blüten, sonstige Beschaffenheit wie allgemeine Forderungen	
d) Farbe	dunkelviolet	geringe Farbabweichungen
<b>14. Ringelblumenblüten</b>		
a) Wassergehalt	bis 10 %	bis 10 %
b) Besatz	—	—
c) Beschaffenheit	Blüten gefüllt ohne Stiele, Anteil halbgefüllter Blüten bis 5 % ohne Anteile abgeblühter Blüten, bis 2 % Anteile der Blüten mit Stielängen bis 3 cm	Anteile halbgefüllter Blüten über 5 %
d) Farbe	natürlich	geringe Farbabweichungen
<b>15. Fenchelfrüchte</b>		
a) Wassergehalt	bis 10 %	bis 10 %
b) Besatz	bis 1 %	bis 10 % (davon 2 % artfremd)
	(nichtausgebildete Früchte, die durch das 1-mm-Schlitzsieb fallen, gelten als Besatz)	
c) Beschaffenheit	wie allgemeine Forderungen	
d) Farbe	grün bis gelbgrün, Anteil der grau oder braun verfärbten Früchte bis 10 %	grün bis bräunlich grau, Anteil der grau oder braun verfärbten Früchte bis 25 %
<b>16. Koriandersfrüchte</b>		
a) Wassergehalt	bis 10 %	bis 10 %
b) Besatz	bis 1 %	bis 10 % (davon höchstens bis 2 % artfremd)
	(nichtausgebildete Früchte, die durch das 1-mm-Schlitzsieb fallen, gelten als Besatz)	

	Qualität I	Qualität II
c) Beschaffenheit	Anteil zerschlagener Früchte bis 20 % sonstige Beschaffenheit wie allgemeine Forderungen	Anteil zerschlagener Früchte über 20 %
d) Farbe	gelbbraun	gelb-dunkel-braun
<b>17. Kümmelfrüchte</b>		
a) Wassergehalt	bis 10 %	bis 10 %
b) Besatz	bis 1 %	bis 10 % (davon höchstens 2 % artfremd)
c) Beschaffenheit	wie allgemeine Forderungen	

V

**Anrechnung und Bezahlung**

1. Die Anrechnung der angelieferten Arznei- und Gewürzpflanzen auf die vertragliche Liefermenge erfolgt nach dem angelieferten Gewicht, wobei die in Qualität I abgelieferten Partien vorrangig auf die Pflichtablieferung zu verrechnen sind. Überschreitungen der in den Abschnitten I und IV festgelegten Basisnormen für Wassergehalt und Besatz sind gewichtsmäßig in Abzug zu bringen.

Wurzeldrogen aus dem Anbau sind nach dem festgestellten Reinnettogewicht (Gewicht der Schmutzwurzeln bzw. Wurzelstöcke oder Knollen abzüglich Schmutzbesatz) abzurechnen.

2. Die Bezahlung der Arznei- und Gewürzpflanzen erfolgt nach dem Anrechnungsgewicht und der Bewertung entsprechend vorstehender Gütebestimmungen nach den geltenden Preisanordnungen.

**Berichtigung**

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1447 vom 7. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Holzbearbeitungsmaschinen sowie deren Zubehör und Ersatzteile — (Sonderdruck Nr. P 1017 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Preisliste 1a „Säge-, Furnier- und Verleimmaschinen“ auf der Seite 15 muß es unter Tischkreissäge mit neigbarer Sägewelle Typ „TKN“ statt:

IAP 4.341,30 DM	richtig heißen:	3.140,70 DM
GAP 4.990,— DM		3.610,— DM



**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 16 vom 5. Juni 1961 enthält:

	Seite
Anordnung vom 21. April 1961 über die Zentrale Beratungsstelle für die Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	187
Anordnung vom 28. April 1961 über die Allgemeinen Bedingungen der volkseigenen Baumechanikbetriebe für die Übernahme von Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen und Baugeräten .....	188
Anordnung Nr. 5 vom 19. Mai 1961 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft .....	193

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 1045**

Preisordnung Nr. 1469 vom 14. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Krankenfahrstühle — (Warennummern 33 31 80 00, 33 55 00 00, 33 84 38 00, aus 33 85 79 00, aus 33 85 80 00), 4 Blatt, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 1076**

Preisordnung Nr. 1489 vom 6. Februar 1961 — Montageleistungen beim Bau von Fahrleitungen für den elektrischen Zugbetrieb der Deutschen Reichsbahn — (Warennummer 00 00 00 00), 28 Blatt, 1,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 1394**

Preisordnung Nr. 1760 vom 30. September 1959 — Anordnung über die Preise für ärztliche Instrumente — (Warennummer 37 32 00 00), 31 Blatt, 1,55 DM

**Sonderdruck Nr. P 1764**

Preisordnung Nr. 1913 vom 3. August 1960 — Ärztliche Untersuchungsgeräte — (Warennummern 37 31 10 00, 37 31 20 00, 37 31 50 00, 37 31 60 00, 37 31 70 00, 37 31 80 00), 10 Blatt, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 1765**

Preisordnung Nr. 1914 vom 3. August 1960 — Ärztliche Behandlungsgeräte — (Warennummer 37 33 00 00), 4 Blatt, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 1787**

Preisordnung Nr. 1929 vom 3. August 1960 — Laborgeräte und Laborkleinteile — (Warennummern 37 61 30 00, 37 61 40 00, außer 37 61 41 00, und 37 61 42 00, 37 61 50 00, aus 37 69 00 00), 39 Blatt, 1,95 DM

**Sonderdruck Nr. P 1842**

Preisordnung Nr. 1938 vom 28. Juli 1960 — Trockenanlagen — (Warennummern 31 64 14 00, 31 64 15 00, 31 64 16 00, 31 64 17 00, 31 64 19 10, aus 31 69 90 00), 4 Blatt, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 1862**

Preisordnung Nr. 746/1 vom 19. Oktober 1960 — Hartmetallbestück: Spezialzubehörteile für Werkzeugmaschinen — (Warennummern 32 19 10 00, 31 19 20 00, 32 86 19 00, 32 86 31 00, 32 86 64 00, 32 86 69 00, 32 86 99 00, 32 89 62 00), 12 Blatt, 0,60 DM

**Sonderdruck Nr. P 1872**

Preisordnung Nr. 1946 vom 29. September 1960 — Magnetophone für Aufnahme und Wiedergabe; sonstige Magnetophone, Diktiermaschinen und sonstige Einzelteile und Zubehör für diese Erzeugnisse — (Warennummern 36 43 75 10, 36 43 75 40, 37 78 10 00 und aus 36 43 90 00), 2 Blatt, 0,10 DM

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentralversand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

*Wieder lieferbar!*

# Das Reisekostenrecht

## in der Deutschen Demokratischen Republik

Zusammengestellt und erläutert von Arthur Strauß und Friedrich Mehlig  
5., überarbeitete und erweiterte Auflage

125 Seiten · Broschiert 1,20 DM

Die Broschüre enthält sowohl den Text der Anordnungen über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung als auch eine ausführliche Erläuterung der einzelnen Bestimmungen. Durch die Behandlung vieler Einzelfragen wird die richtige Anwendung der Reisekostenanordnungen erleichtert. In der Praxis immer wieder auftretende Fragen werden an Hand von Beispielen anschaulich beantwortet. Auch werden zahlreiche Hinweise für die Berechnung der Auslagen gegeben. Die in einigen Punkten abweichende Regelung der Reisekosten für das Gebiet von Groß-Berlin ist ebenfalls dargestellt. Durch die ausführliche Kommentierung gesetzlicher Bestimmungen und die übersichtliche Gliederung ist die Broschüre ein wirklicher Ratgeber für die Praxis.

Zu beziehen durch den Buchhandel  
oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134-61 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon 51 05 21 — Erscheint jeden Sonnabend (Redaktionsschluß 10 Tage davor) — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 3,60 DM, Einzelabgabe bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar, Bestellungen beim Buchhandel, beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon 34 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 — Druck: (52)

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 7. Juli 1961	Nr. 39
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 61	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Kehren von Schornsteinen und Rauchabzugsrohren und die Überprüfung der Feuersicherheit. — Kehrgebührenordnung — .....	243
8. 6. 61	Anordnung über die Meldepflicht der Leukose des Rindes .....	243
31. 5. 61	Preisverordnung Nr. 543/8. — Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen — .....	245
30. 5. 61	Anordnung Nr. 4 über den Direktbezug. — Frischgemüse und Frischobst — .....	249
	Berichtigung .....	252
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	253

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über das Kehren von Schornsteinen  
und Rauchabzugsrohren und die Überprüfung der  
Feuersicherheit.  
— Kehrgebührenordnung —  
Vom 30. Mai 1961**

Zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Juli 1953 zur Verordnung über das Kehren von Schornsteinen und Rauchabzugsrohren und die Überprüfung der Feuersicherheit — Kehrgebührenordnung — (GBL S. 871) wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

Der § 5 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Für das Prüfen der Schornsteine zur Roh- und Gebrauchsabnahme ist je Abnahme eine Grundgebühr von 2,- DM und für jeden Schornstein ein weiterer Betrag von 1,50 DM zu erheben.“

**§ 2**

Diese Durchführungsbestimmung tritt 30 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1961

**Die Regierungskommission  
für Preise beim Minister-  
rat der Deutschen  
Demokratischen Republik**  
Der Vorsitzende  
I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

**Der Minister  
für Bauwesen**  
I. V.: Junker  
Stellvertreter des Ministers

\* I. DB (GBL 1953 S. 871)

**Anordnung  
über die Meldepflicht der Leukose des Rindes.  
Vom 8. Juni 1961**

**§ 1**

Jeder Fall von Leukose des Rindes, der klinisch, bei der Fleischschau oder bei der Sektion festgestellt wird, ist von dem untersuchenden Tierarzt dem für den Bestand oder den Ursprungsort zuständigen Kreis-tierarzt zu melden (Anlage 1).

**§ 2**

Die Kreistierärzte haben vierteljährlich, jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, die in den letzten 3 Monaten ermittelten Leukosebestände den Veterinärinspektionen beim Rat des Bezirkes und der Veterinärinspektion des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zu melden (Anlage 2).

**§ 3**

Die Leukose des Rindes gilt im Bestand als festgestellt:

- a) wenn mehr als ein Rind mit Leukose in einem Bestand ermittelt wurde,
- b) wenn ein Rind mit Leukose ermittelt wurde und leukämische Veränderungen bei weiteren scheinbar klinisch gesunden Rindern nachgewiesen wurden.

**§ 4**

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft**  
I. V.: Skodowski  
Staatssekretär

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

Genehmigungsvermerk:

Tierarzt: .....

**Meldung  
über einen Fall von Leukose des Rindes**

Bezirk: .....

Kreis: .....

Tierhalter: ..... in: .....

Größe des Rinderbestandes:

über 3 Monate alt:

Herdbuchbestand: Ja/Nein

Staatlich anerkannter tuberkulosefreier Bestand:  
Ja/Nein

Teilanerkannter Bestand: Ja/Nein  
(Nichtzutreffendes jeweils streichen)

Rasse: ..... Geschlecht: ..... Alter: .....

a) Klinischer Befund:<sup>1)</sup> .....

b) Befund bei der Fleischuntersuchung:<sup>2)</sup> .....

c) Befund bei der Zerlegung:<sup>2)</sup> .....

Leukose im Bestand bisher festgestellt:<sup>2)</sup> Ja/Nein

**Erläuterungen:**

<sup>1)</sup> Es ist jeweils nur a), b) oder c) auszufüllen. Bei Feststellung der Leukose in Schlachthöfen und anderen Schlachtstätten ist, soweit der Tierhalter nicht bekannt ist, der Herkunftsbestand an Hand der Auftrichtslisten des VEAB festzustellen und die Meldung dem für den Herkunftsbestand zuständigen Kreistierarzt zuzuleiten. Dadurch werden Doppelmeldungen vermieden.

<sup>2)</sup> Wird im allgemeinen nur bei klinischer Feststellung vom Untersucher eingetragen werden können, sonst Ergänzung durch den zuständigen Kreistierarzt. Die Leukose im Bestand gilt als festgestellt, wenn

a) bei mehr als einem Rind im Bestand Leukose durch klinische Untersuchung oder Fleischuntersuchung oder Sektion ermittelt wurde,

b) ein Rind im Bestand mit Leukose ermittelt wurde und leukämische Veränderungen bei weiteren scheinbar klinisch gesunden Rindern nachgewiesen wurden.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

Genehmigungsvermerk:

Bezirk: .....

Kreis: .....

**Leukosemeldung I./II./III./IV. Quartal 19...**  
(Zutreffendes unterstreichen)

Neufeststellung von Leukose im Berichtszeitraum:

Gemeinde:	Bestände (Anzahl)							Fälle (Anzahl)		
	VEG		LPG III		LPG I u. II		Einzelb.	Gesamt	HB	Tbc-frei
	HB	Tbc-frei	HB	Tbc-frei	HB	Tbc-frei				
1.										
2.										
3.										
4.										
5.										
6.										
7.										
8.										
9.										
10.										
<b>Gesamt:</b>										

den .....

(Kreistierarzt)

**Preisordnung Nr. 543/8\*****— Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen —****Vom 31. Mai 1961****§ 1**

Für Arznei- und Gewürzpflanzen der Warennummern

11 51 10 00

11 51 20 00

11 51 30 00

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Erfassungsspannen. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Stand 1. Januar 1958.

**§ 2**

(1) Die Erfassungs-, Aufkauf- und Sammlerpreise sowie die Erfassungsspannen sind in Anlagen zu dieser Preisordnung aufgeführt.

✓ Anlage 1 Erfassungs- und Aufkaufpreise für Arznei- und Gewürzpflanzen,

✓ Anlage 2 Sammlerpreise für Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Die Aufkaufpreise werden für die über die vertraglichen Liefermengen hinaus abgelieferten Arznei- und Gewürzpflanzen gezahlt. Sie ergeben sich aus den Erfassungspreisen der Spalten 4 bis 7 und dem Aufkaufzuschlag der Spalten 11 und 12 der Anlage 1.

(3) Die Preise gemäß § 1 sind für alle Betriebe Festpreise.

**§ 3**

Die Preise dieser Preisordnung gelten für Erzeugnisse, die der Anordnung vom 31. Mai 1961 über die Güte, Abnahme und Bewertung von Arznei- und Gewürzpflanzen (GBl. II S. 237) entsprechen.

**§ 4**

(1) Die Erfassungs-, Aufkauf- und Sammlerpreise gelten frei vereinbarter Abnahmestelle des Erfassungsbetriebes bzw. frei vereinbarter Versandstation oder Versandort des Erzeugers (Sammlers) verladen.

(2) Ist die Abnahmestelle mehr als 10 km vom Sitz des Erzeugers entfernt, so gehen die preisrechtlich zulässigen Transportkosten für die über 10 km hinausgehende Entfernung zu Lasten des Erfassungsbetriebes.

**§ 5**

(1) Die Erfassungsbetriebe, die nicht gleichzeitig Be- und Verarbeitungsbetriebe sind, haben ihren Abgabe-

preis nach den vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gesondert herauszugebenden Richtlinien zu bilden.

(2) Für die Erfassungsbetriebe, die gleichzeitig Be- und Verarbeitungsbetriebe sind, gelten als Abgabepreise die Industrie- bzw. Herstellerpreise der Preisordnung Nr. 502\* vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Drogen) — (Sonderdruck Nr. 132 des Gesetzblattes, Ber. GBl. I 1956 S. 72).

**§ 6**

(1) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehören, in den Anlagen jedoch nicht erfaßt sind, sind Preisangebote beim Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft einzureichen, das die Preisfestsetzung vornimmt und dem Antragsteller eine Preisbewilligung erteilt.

(2) Die Anlagen werden durch Aufnahme der in den Preisbewilligungen gemäß Abs. 1 festgesetzten Preise ergänzt. Die Ergänzungen werden als Preisordnung verkündet.

**§ 7**

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Juni 1961 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Juni 1961 erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die §§ 17 bis 20 sowie die Anlagen 4 und 5 der Preisordnung Nr. 543/4 vom 15. Februar 1957 — Anordnung über die Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen — (Sonderdruck Nr. P 18 des Gesetzblattes); die Preisordnung Nr. 543/7 vom 4. April 1960 — Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen — (GBl. I S. 249); alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallenden Erzeugnisse.

Berlin, den 31. Mai 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft**

Reichelt

\* Zu dieser Preisordnung sind folgende Ergänzungen erlassen worden:

Preisordnung Nr. 502/1 (Sonderdruck Nr. P 3 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 502/2 (Sonderdruck Nr. P 30 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 502/3 (Sonderdruck Nr. P 21 des Gesetzblattes)

\* Preisordnung Nr. 543/7 (GBl. I 1960 S. 249)

## Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 543/B

Stammpflanze	Pflanzenteil	Eintrocknungsverhältnis I:II	Erzeugerpreis für 1 kg in Pf				Trockenkosten	Getr. Rohdroge		Aufkaufzuschlag		Erfassungsspanne	
			frisch I	frisch II	trocken I	trocken II		I	II	I	II	I	II
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Alant	Wurzeln	4	77	64	308	256	35	343	291	—	—	24	20
2. Angelika	Wurzeln	5	72	59	360	295	35	395	330	50	25	30	25
3. Angelika	Früchte	1	—	—	—	—	—	300	240	—	—	30	24
4. Anis	Früchte	1	—	—	—	—	—	350	280	—	—	35	28
5. Arnika	Blüten mit Kelch	7	75	60	525	420	30	555	450	—	—	53	42
6. Baldrian	Wurzeln	4,5	130	110	585	495	35	620	530	50	25	41	32
7. Basilikum	Kraut mit Blüten	7	36	28	252	196	20	272	216	—	—	24	19
8. Bilsenkraut	Kraut	6	25	20	150	120	20	170	140	—	—	18	12
9. Bockshornklee	Samen	1	—	—	—	—	—	200	160	—	—	20	16
10. Bohnenkraut	Kraut	5	10	8	50	40	20	70	60	—	—	10	8
11. Dill	Früchte	1	—	—	—	—	—	120	96	50	25	18	15
12. Eberraute	Kraut	5	50	40	250	200	20	270	220	—	—	25	20
13. Eibisch	Wurzeln	5	89	71	445	355	35	480	390	50	25	50	40
14. Eibisch	Wurzeln, gesch.	4	310	240	1240	960	50	1200	1010	50	25	50	40
15. Eibisch	Blätter	5	36	29	180	145	20	200	165	—	—	28	24
16. Eibisch	Kraut	4	20	15	80	60	20	100	80	—	—	20	16
17. Estragon, deutsch	Kraut	5	52	42	260	210	20	280	220	50	25	20	15
18. Estragon, russ.	Kraut	4	30	24	120	96	20	140	116	—	—	18	12
19. Fenchel	Früchte	1	—	—	—	—	—	280	230	50	25	33	28
20. Fingerhut, rot	Blätter	5,5	50	40	275	220	35	310	255	—	—	35	30
21. Fingerhut, wollig	Blätter	5	120	95	600	475	35	635	510	—	—	35	30
22. Kamille, echte	Blüten	6,5	180	144	1170	936	50	1220	986	50	25	137	91
23. Kamille, röm.	Blüten	5	300	240	1500	1200	50	1550	1250	50	—	126	84
24. Kardobenediktenkraut	Kraut	8	9	7	72	56	25	97	81	—	—	16	8
25. Königskerze	Blüten	10	180	144	1800	1440	65	1865	1505	50	—	153	126
26. Koriander	Früchte	1	—	—	—	—	—	220	180	50	25	15	10
27. Krauseminze	Kraut	5,5	38	31	209	170	25	234	195	—	—	24	18
28. Krauseminze	Blätter	5	75	60	375	300	25	400	325	—	—	50	40
29. Kümmel	Früchte	1	—	—	—	—	—	300	240	100	50	18	14
30. Lavendel	Blüten	7	140	112	980	784	35	1015	819	—	—	98	77
31. Liebstöck	Wurzeln	4	71	58	284	232	35	319	267	50	25	29	18
32. Liebstöck	Kraut	6	8	6	48	36	15	63	51	—	—	12	6
33. Marjoran	Kraut	5	40	32	200	160	20	220	180	50	25	10	5
34. Malve, blaue	Blüten mit Kelch	7,5	144	125	1080	938	35	1115	973	50	—	72	60
35. Malve, schwarze	Blüten mit Kelch	6	150	130	900	780	35	935	815	50	—	72	60
36. Malve, schwarze	Blüten ohne Kelch	6	250	200	1500	1200	40	1540	1240	50	—	90	72
37. Mariendistel	Samen	1	—	—	—	—	—	335	268	—	—	34	27
38. Medizinalrhabarber	Wurzeln	4,5	168	134	756	603	35	791	638	—	—	68	54
39. Medizinalrhabarber	Wurzeln, gesch.	4,5	400	320	1800	1440	50	1850	1490	—	—	68	54
40. Melisse	Kraut	5,5	44	37	242	204	25	267	229	25	—	30	18
41. Melisse	Blätter	5	95	80	475	400	25	509	425	50	25	45	30
42. Pfefferminze	Kraut	5,5	49	41	270	226	25	295	251	50	25	24	18
43. Pfefferminze	Blätter	5	105	90	525	450	25	550	475	100	50	50	40
44. Pfingstrose	Blüten	6	115	90	690	540	40	730	580	—	—	108	84
45. Ringelblume	Blüten mit Kelch	7,5	65	56	488	420	40	528	460	25	—	42	38
46. Ringelblume	Blüten ohne Kelch	—	—	—	—	—	—	1100	900	25	—	75	60
47. Salbei	Kraut	4	56	50	224	200	20	244	220	25	—	15	10
48. Salbei	Blätter	5	96	88	480	440	20	500	460	50	25	20	15
49. Senf, schwarzer	Samen	1	—	—	—	—	—	120	96	50	25	10	8
50. Spitzwegerich	Blätter	7,5	23	17	173	128	25	198	153	—	—	35	28
51. Steinklee, blauer	Kraut	5	27	25	135	125	25	160	150	—	—	15	10
52. Stechapfel	Blätter	7	40	32	280	224	30	310	254	—	—	28	21
53. Strandbeifuß	Kraut	4	—	—	—	—	—	56	44	50	25	12	8
54. Thymian	Kraut	4	55	50	220	200	20	240	220	50	25	12	8
55. Tollkirsche	Blätter	6	50	40	300	240	30	330	270	—	—	30	24
56. Tollkirsche	Wurzeln	4	40	32	160	128	35	195	163	—	—	16	12
57. Weinraute	Kraut	4	30	24	120	96	25	145	121	50	—	12	8
58. Wermut	Kraut	4	12	10	48	40	20	68	60	—	—	15	10
59. Ysop	Kraut	4	25	20	100	80	20	120	100	—	—	12	8

## Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 543/8

Stammpflanze	Pflanzenteil	Eintrock- nungsver- hältnis 1 :	frisch		trocken		Trocken- kosten Pf/kg	Sammlerpreise für 1 kg in Pf		Erfassungss- spanne Pf/kg	
			I	II	I	II		getrocknete Rohdroge I	II	I	II
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Ackerschachtelhalm	Kraut	5	20	15	100	75	20	120	95	15	10
2. Ackerwinde	Kraut	5	8	6	40	30	20	60	50	10	10
3. Adonisröschen	Kraut	5	30	25	150	125	30	180	155	50	25
4. Arnika	Blüten	7	60	45	420	315	30	450	345	70	49
5. Augentrost	Kraut	5	50	40	250	200	30	280	230	25	20
6. Bärlauch	Knollen	—	100	80	—	—	—	—	—	—	—
7. Bärlauch	Kraut	10	20	15	200	150	20	220	170	30	20
8. Bärentrauben	Blätter	3	50	38	150	114	15	165	129	24	21
9. Beifuß	Kraut	4	12	9	48	36	25	73	61	12	8
10. Berberitzen	Früchte	4	35	25	140	100	35	175	135	40	20
11. Beruiskraut	Kraut	5	15	11	75	55	25	100	80	25	20
12. Besenginster	Blüten	7	30	25	210	175	30	240	205	70	35
13. Besenginster	Kraut	3	12	10	36	30	15	51	45	9	6
14. Bibernell, große	Wurzeln	4	50	38	200	152	30	230	182	32	28
15. Bibernell, klein	Wurzeln	4	70	53	280	212	30	310	242	40	28
16. Birke	Blätter	5	20	15	100	75	25	125	100	20	15
17. Birterklee (Fieberklee)	Blätter	5	50	35	250	175	25	275	200	25	20
18. Blasentang	Algen	4	45	36	180	144	20	200	164	30	24
19. Blutwurzeln	Wurzeln	4	50	38	200	152	30	230	182	28	24
20. Bohne	Schalen	—	—	—	60	45	10	70	55	6	5
21. Brennessel	Kraut	3,5	9	7	50	39	25	75	64	10	10
22. Brennessel	Blätter	3,5	13	14	117	91	30	147	121	18	12
23. Breitwegerich	Blätter	7	15	11	105	77	25	130	102	21	14
24. Brombeere	Blätter	5	30	26	150	130	25	175	155	30	25
25. Brombeere	Triebe	5	15	11	75	55	25	100	80	15	10
26. Brunnenkresse	Kraut	10	12	9	120	90	20	140	110	30	18
27. Dost	Kraut	5	10	8	50	40	20	70	60	10	10
28. Eberdistel	Wurzeln	4	25	20	100	80	25	125	105	20	16
29. Eberesche	Blätter	4	15	11	60	44	20	80	64	20	16
30. Ehrenpreis	Kraut	5	55	40	275	200	20	295	220	25	20
31. Eiche	Rinde	2,5	8	6	20	15	10	30	25	5	3
32. Eisenkraut	Kraut	5	30	23	150	115	20	170	135	25	20
33. Erdbeere (Wald)	Blätter	5	30	25	150	125	25	175	150	15	10
34. Erdbeere (Garten)	Blätter	5	20	15	100	75	25	125	100	15	10
35. Erdrauch	Kraut	6	15	11	90	66	20	110	86	24	18
36. Faulbaum	Rinde	3	60	45	180	135	25	205	160	30	21
37. Faulbaum	Beere	5	100	80	500	400	35	535	435	75	60
38. Feldstiefmütterchen, blau	Kraut	5,5	45	35	248	193	20	268	213	50	35
39. Feldstiefmütterchen, gelb											
40. Fingerhut, rot	Blätter	5,5	38	27	209	149	30	239	179	30	24
41. Frauenmantel	Kraut	5	50	38	250	190	30	280	220	25	20
42. Gänseblümchen	Blüten	5	40	30	200	150	30	230	180	50	40
43. Gänsefingerkraut	Kraut	5	15	11	75	55	25	100	80	20	15
44. Goldrute, echt	Kraut	5	30	23	150	115	20	170	135	25	15
45. Gundelreben	Kraut	6	20	15	120	90	25	145	115	18	12
46. Hagebutten	Früchte mit Samen	3	93	81	279	243	35	314	278	25	18
47. Hasefnuß	Blätter	5	15	11	75	55	25	100	80	25	20
48. Hauhechel	Kraut	4	15	11	60	44	20	80	64	16	12
49. Hauhechel	Wurzeln	4	80	60	320	240	30	350	270	28	20
50. Heidekraut	Blüten, abgestr.	4	56	42	224	168	20	244	188	32	24
51. Heidekraut	Kraut mit Blüten	3,5	11	9	39	32	25	64	57	8	4
52. Heidelbeere	Blätter	4	25	19	100	75	20	120	96	20	12
53. Heidelbeere	Kraut	4	15	11	50	44	20	80	64	20	12
54. Heublumen	Blüten, geseiht	—	—	—	60	45	—	60	45	10	9
55. Himbeere	Blätter	4	31	24	124	96	25	149	121	20	15

Stammpflanze	Pflanzenteil	Eintrock- nungsver- hältnis 1 :	frisch		trocken		Trocken- kosten P/kg	Sammlerpreise für 1 kg in Pfl		Erfassungss- panne P/kg	
			I	II	I	II		getrocknete Rohdroge I	II	I	II
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
56. Himbeere	Triebe	4	13	10	52	40	25	77	65	10	10
57. Hirtentäschel	Kraut	5	20	15	100	75	25	125	100	15	10
58. Holunder	Blätter	5	8	6	40	30	25	65	55	10	10
59. Holunder	Blüten i. Dolden	6,5	27	20	176	130	40	216	170	24	18
60. Holunder	Blüten, gerebelt ohne Stiele	6,5	46	35	299	228	40	339	268	60	42
61. Hopfen	Dolden	5	100	80	500	400	30	530	430	100	80
62. Huflattich	Blätter	7,5	19	14	143	105	30	173	135	21	14
63. Huflattich	Blüten	6	100	80	600	480	40	640	520	90	72
64. Isländ. Moos	Flechte	2	50	40	100	80	20	120	100	16	12
65. Johannisbeere, schw.	Blätter	5	12	10	60	50	25	85	75	15	10
66. Johanniskraut	Kraut mit Blüten	4	15	11	60	44	25	85	69	12	8
67. Johanniskraut	Blüten	5	200	150	1000	750	40	1040	790	60	50
68. Kalmus	Wurzelstock	5	60	50	300	250	30	330	280	25	20
69. Kalmus	Wurzeln, geschält	5	120	100	600	500	30	630	530	25	20
70. Kamille, echte	Blüten	6,5	140	110	910	715	50	960	765	117	95
71. Kamille, echte	Kraut m. Blüten	6	25	19	150	114	25	175	139	30	24
72. Katzenpfötchen, weiß und rot	Blüten	4	50	38	200	152	25	225	177	40	28
73. Katzenpfötchen, gelb	Blüten	4	40	30	160	120	25	185	145	40	24
74. Kiefer	Sprossen	5	15	12	75	60	25	100	85	25	15
75. Klatschmohn	Blüten	8	50	38	400	304	35	435	339	64	48
76. Klee, rot	Blüten	5	15	11	75	55	30	105	85	15	10
77. Klee, weiß	Blüten	5	30	23	150	115	30	180	145	25	20
78. Klette	Wurzeln	5	40	30	200	150	30	230	180	25	20
79. Knöterich (Vogelknöterich)	Kraut	4	15	11	60	44	20	80	64	20	16
80. Königskerze (wild)	Blüten	10	113	85	1130	850	65	1195	915	171	126
81. Königskerze (wild)	Blätter	6	8	6	48	36	20	68	56	12	12
82. Kornblume	Blüten mit Kelch	5	50	38	250	190	40	290	230	50	35
83. Kreuzdorn	Früchte	5	25	19	125	95	35	160	130	25	20
84. Linde	Blätter	5	12	9	60	45	25	85	70	15	10
85. Linde	Blüten	4	300	250	1200	1000	30	1230	1030	112	80
86. Löffelkraut	Kraut	5	20	15	100	75	25	125	100	20	15
87. Löwenzahn	Kraut	7,5	16	12	120	90	30	150	120	18	12
88. Löwenzahn	Kraut mit Wurzeln	7,5	24	18	180	135	30	210	165	30	24
89. Löwenzahn	Wurzeln	5	33	25	165	125	30	195	155	25	20
90. Lungenkraut	Kraut	7	24	18	168	126	20	188	146	25	15
91. Maiglöckchen	Blätter	6	20	15	120	90	30	150	120	30	18
92. Maiglöckchen	Blätter mit Blüten	8	40	30	320	240	30	350	270	40	20
93. Mäuskelee	Kraut	4	10	8	40	32	20	60	52	8	8
94. Mistel	Kraut	3	100	76	300	228	20	320	248	24	18
95. Odermennig	Kraut	5	25	19	125	95	25	150	120	25	20
96. Pfingstrose	Blüten	6	115	90	690	540	40	730	580	108	84
97. Preiselbeere	Blätter	4	30	23	120	92	20	140	112	20	16
98. Quecken	Wurzeln, gewaschen	3	20	15	60	45	20	80	65	15	9
99. Quendel (Feldthym)	Kraut	4	45	35	180	140	20	200	160	20	16
100. Rainfarn	Kraut mit Blüten	4	10	8	40	32	20	60	52	10	10
101. Rainfarn	Blüten i. Dolden	4	15	13	60	52	20	80	72	15	10
102. Rittersporn	Blüten	6	25	20	150	120	30	180	150	30	24
103. Sanikel	Kraut	6	50	35	300	210	25	325	235	30	24
104. Sauerampfer	Kraut	4	8	6	32	24	20	52	44	8	8
105. Sauerkirsche	Blätter	4	15	12	60	48	20	80	68	20	12



Stammpflanze	Pflanzenteil	Eintrocknungsverhältnis 1:	frisch		trocken		Trockenkosten Pf/kg	Sammlerpreise für 1 kg in Pf		Erfassungsspanne Pf/kg	
			I	II	I	II		getrocknete Rohdroge I	II	I	II
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
106. Schafgarbe	Blätter	5	20	15	100	75	25	125	100	25	20
107. Schafgarbe	Blüten										
	l. Dolden	5,5	23	18	127	99	30	157	129	35	20
108. Schafgarbe	Blüten										
	gerebelt	5,5	45	35	248	193	35	283	228	45	35
109. Schafgarbe	Kraut										
	mit Blüten	4,5	19	14	86	63	20	106	83	15	10
110. Schlehe	Blüten	5	120	90	000	450	50	650	500	90	72
111. Schlehe	Blätter	5	12	10	60	50	25	85	75	15	10
112. Schlüsselblume	Blüten										
	mit Kelch	7	50	38	350	266	35	385	301	63	43
113. Schlüsselblume	Blüten										
	ohne Kelch	7	160	120	1120	840	35	1155	875	175	140
114. Schöllkraut	Kraut	7,5	12	9	90	68	25	115	93	30	24
115. Spitzwegerich	Blätter	7,5	23	17	173	128	25	198	153	35	28
116. Steinklee, gelb u. weiß	Kraut	5	12	10	60	50	25	65	75	15	10
117. Taubnessel, weiß	Blüten	8	275	200	2200	1600	40	2240	1640	320	240
118. Taubnessel, weiß	Kraut										
	m. Blüten	6	10	8	60	48	30	90	78	12	12
119. Tausendgüldenkraut	Kraut	4	80	60	320	240	25	345	265	28	20
120. Ulmspierstauden	Kraut	5	15	11	75	55	30	105	85	25	20
121. Ulmspierstauden	Blüten										
	l. Dolden	5	50	38	250	190	40	290	230	50	40
122. Waldmeister	Kraut	6	45	35	270	210	25	295	235	30	24
123. Walnuß	Blätter	5	45	36	225	180	25	250	205	25	20
124. Walnuß	Schalen	5	30	24	150	120	25	175	145	30	25
125. Wasserminze	Kraut	6	15	12	90	72	20	110	92	30	18
126. Weide	Blätter	5	8	6	40	30	25	65	55	10	10
127. Weide	Rinde	3	8	6	24	18	15	39	33	6	6
128. Weißdorn	Beeren	3	106	87	318	261	35	353	296	32	24
129. Weißdorn	Blätter	5	15	11	75	55	25	100	80	25	20
130. Weißdorn	Blüten										
	m. Blätter	5	50	38	250	190	25	275	215	20	15
131. Wermut	Kraut										
	m. Blüten	4	13	10	52	40	20	72	60	15	10
132. Wundklee	Blüten	5	25	20	125	100	30	155	130	25	20
133. Wurmfarne	Wurzeln	4	15	12	60	48	35	95	83	20	12
134. Zaubrübe	Wurzeln	5	40	30	200	150	35	235	185	50	30

#### Anordnung Nr. 4\* über den Direktbezug.

— Frischgemüse und Frischobst —

Vom 30. Mai 1961

##### § 1

##### Grundsätze

(1) Im Interesse der weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Frischgemüse und Frischobst, der Herstellung von Stammverbindungen und der Einhaltung des kürzesten Warenweges ist der Direktbezug maximal zu entwickeln.

(2) Entsprechend ihrer Verantwortung leiten die örtlichen Organe der Staatsmacht die planmäßige Entwicklung des Direktbezuges. Dabei sind zu beachten:

a) Abschnitt II Ziff. 2 Buchst. a des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 5. Januar 1961 zur Erhöhung der Verantwortung der Räte in den kreisangehörigen Städten auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung (GBl. II S. 23),

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. II S. 34)

b) die dazu ergangenen Bestimmungen des Ministeriums für Handel und Versorgung.\*

(3) Die maximale Entwicklung des Direktbezuges erfordert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit des Einzelhandels, der Verarbeitungsbetriebe und der Großverbraucher mit den sozialistischen Großhandelsorganen und den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produzenten.

(4) Die sozialistischen Großhandelsorgane haben auf Grund ihrer Kenntnis über das Produktionsaufkommen, über das Verkaufstellennetz des Einzelhandels und der Bezugswünsche der Bedarfsträger die Entwicklung des Direktbezuges aktiv zu unterstützen.

##### § 2

##### Begriffsbestimmungen

Direktbezug im Sinne dieser Anordnung ist der Bezug von Frischgemüse und Frischobst durch

a) die Verkaufsstellen und Gaststätten des Handels aller Eigentumsformen,

\* insbesondere Abschnitt II Ziff. 1 der Richtlinie vom 2. März 1961 zur Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 5. Januar 1961 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 13/61)

- b) die Großverbraucher einschließlich Sonderbedarfsträger I,
- c) die Verarbeitungsbetriebe aller Eigentumsformen

(im folgenden Direktbezieher genannt) von den Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben aller Eigentumsformen, Kleingärtnern und Siedlern sowie sonstigen Produzenten (im folgenden Lieferer genannt) unter Ausschaltung jeglicher Zwischenglieder und auf Grund von Verträgen, die zwischen diesen Partnern abgeschlossen werden (Direktverträge).

### § 3

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Durch den Abschluß von Direktverträgen ist zu erreichen, daß

- a) die Versorgung der Bevölkerung verbessert wird,
- b) die Erzeugnisse durch die Verkürzung des Warenweges der Bevölkerung in einem frischen Zustand angeboten werden,
- c) die Ergebnisse der Bedarfsforschung unmittelbar durch die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produzenten bei der Produktion berücksichtigt werden,
- d) die Zirkulationskosten, einschließlich der Verluste durch Schwund und Verderb, insgesamt gesenkt werden und eine Entlastung der Großhandelsorgane erfolgt.

(2) Die Direktbezieher haben sich bei dem Direktbezug besonders auf die in der Nähe liegenden Produktionsmöglichkeiten zu konzentrieren. Die Verarbeitungsbetriebe, Großverbraucher und der Sonderbedarfsträger I können im Rahmen der Liefer- und Empfangspläne auch Direktbezüge über größere Entfernungen vornehmen, soweit dadurch die Einhaltung der volkswirtschaftlichen Interessen gewährleistet wird oder soweit dies zur Qualitätssteigerung und zur Erweiterung des Produktionsprogramms der Verarbeitungsbetriebe erforderlich ist.

### § 4

#### Vorbereitung und Abschluß der Direktverträge

(1) Die Direktverträge sind im Rahmen der staatlichen Planaufgaben abzuschließen, soweit die am Direktbezug beteiligten Betriebe solche erhalten.

(2) Der geplante Direktbezug ist von den Direktbeziehern mit dem zuständigen Großhandelsorgan nach Mengen, Kulturen und Lieferzeiten vor Beginn der Vertragsabschlußperiode abzustimmen.

(3) Die sozialistischen Großhandelsorgane haben den Abschluß von Direktverträgen aktiv zu unterstützen, die Direktbezieher in jeder Hinsicht zu beraten und ihnen im Rahmen der staatlichen Pläne für die geforderten Mengen und Kulturen Vertragspartner nachzuweisen.

(4) Die Verarbeitungsbetriebe und Sonderbedarfsträger I schließen mit den Lieferern Anbau- und Liefer-

verträge (Vordruck Lm 272 a)\* ab. Für diese Verträge gelten die Bestimmungen über den Abschluß von Anbau- und Lieferverträgen entsprechend.

(5) Die Verkaufsstellen und Gaststätten des Einzelhandels und die Großverbraucher schließen mit den Lieferanten Verträge über die Lieferung von Gemüse/Obst (Vordruck Lm 279)\* ab.

(6) Für den Zeitpunkt des Abschlusses der Direktverträge gelten die Bestimmungen des § 2 der Anordnung vom 3. März 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gemüse und Obst (GBl. II S. 76) entsprechend.

(7) Sofern von den sozialistischen Großhandelsorganen bereits Anbau- und Lieferverträge mit den Lieferanten abgeschlossen wurden, für die nach den Bestimmungen des § 3 ein Direktbezug möglich ist, sind diese in Direktverträge umzuwandeln.

(8) Nach Abschluß der Direktverträge ist mit den zuständigen Großhandelsorganen eine endgültige Abstimmung über Mengen, Kulturen und Lieferzeiten vorzunehmen.

(9) Die sozialistischen Großhandelsorgane haben zu sichern, daß durch den Abschluß von Direktverträgen die Erfüllung des geplanten staatlichen Aufkommens und der Ausfuhrverpflichtungen nicht gefährdet wird.

(10) Kommt bei Verhandlungen zwischen den Direktbeziehern und den sozialistischen Großhandelsorganen bzw. den Lieferanten keine Einigung über die Anwendung des Direktbezuges oder über die im Direktbezug zu liefernden Mengen zustande, so entscheidet derjenige örtliche Rat, in dessen Bereich beide Partner ihren Sitz haben. Bei überkreislichen und überbezirklichen Direktbezügen entscheiden die für die Partner zuständigen übergeordneten staatlichen Organe.

### § 5

#### Ermächtigung der Verkaufsstellenleiter des sozialistischen Einzelhandels

(1) Bei der Übergabe der Plankennziffern ist den Verkaufsstellenleitern des sozialistischen Einzelhandels der Anteil des Direktbezuges bekanntzugeben.

(2) Die Verkaufsstellenleiter sind durch den Leiter des sozialistischen Einzelhandelsbetriebes zum Abschluß der Direktverträge namens und für Rechnungen des Einzelhandelsbetriebes und zur Bearbeitung von Reklamationen zu ermächtigen und können als Vertreter des Betriebes bei Vertragsstreitigkeiten bevollmächtigt werden.

### § 6

#### Kontrolle und Abrechnung der Direktbezüge

(1) Die Direktbezieher haben die Erfüllung der Verträge nach Mengen, Kulturen, Qualitäten und Lieferterminen zu kontrollieren.

\* Die Vordrucke sind den Direktbeziehern auf Anforderung von den sozialistischen Großhandelsorganen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Direktbezieher haben für sämtliche im Direktbezug erhaltenen Waren bei Anlieferung Ablieferungsbescheinigungen (Vordruck Lm 260 oder Lm 260 a)\* entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszustellen.

(3) Die Ablieferungsbescheinigungen sind wie folgt zu verwenden:

- a) 1 Exemplar für den Lieferer als Beleg der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen,
- b) 2 Exemplare für den Direktbezieher als Belege für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und als Erzeugerrechnung,
- c) 1 Exemplar für das sozialistische Großhandelsorgan als Beleg für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben.

(4) Innerhalb von 4 Werktagen nach Anlieferung haben die Direktbezieher dem zuständigen Großhandelsorgan das Exemplar der Ablieferungsbescheinigung zuzuleiten.

(5) Die sozialistischen Großhandelsorgane haben auf der Grundlage dieser Ablieferungsbescheinigungen die Erfüllung des gesamten staatlichen Aufkommens zu kontrollieren und die Abrechnung der staatlichen Aufgaben einschließlich des Direktbezuges bei den zuständigen örtlichen Organen der Staatsmacht vorzunehmen.

(6) Die Auswirkungen des überplanmäßigen Direktbezuges sämtlicher Direktbezieher im Laufe eines Quartals sind von den sozialistischen Großhandelsorganen statistisch zu erfassen. Sie gelten bei der Beurteilung der Planerfüllung nach Bestätigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, als eliminierungsfähig. Eine Planfortschreibung hat hierfür nicht zu erfolgen.

(7) Die sozialistischen Großhandelsorgane sind verpflichtet, allen Direktbeziehern ihrer Versorgungsbereiche außerhalb des Direktbezuges eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Warenbereitstellung zu sichern.

## § 7

### Rechnungslegung und Bezahlung

(1) Die von den Direktbeziehern ausgestellten Ablieferungsbescheinigungen gelten als Lieferantenrechnung.

(2) Die Bezahlung der Waren hat innerhalb einer Woche nach Anlieferung auf der Grundlage der am Liefertag gültigen Erzeugerpreise und Vertragszuschläge sowie der anteiligen Handelsspanne laut § 12 zu erfolgen.

(3) Die Direktbezieher sind berechtigt, die Bezahlung der im Direktbezug erhaltenen Waren an nicht kontoführungspflichtige Lieferer in Bargeld gegen Quittung aus der Tageskasse vorzunehmen.

\* Die Vordrucke sind den Direktbeziehern auf Anforderung von den sozialistischen Großhandelsorganen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Direktbezieher haben monatlich dem zuständigen sozialistischen Großhandelsorgan eine Aufstellung über die an die Lieferer auf der Grundlage der vorliegenden Ablieferungsbescheinigungen gezahlten gesetzlich festgelegten Vertragszuschläge zu übergeben. Die sozialistischen Großhandelsorgane sind verpflichtet, diese Aufstellungen sachlich und rechnerisch zu prüfen und die sich daraus ergebenden finanziellen Abrechnungen mit den zuständigen örtlichen Organen der Staatsmacht und den Direktbeziehern vorzunehmen.

(5) Direktbezieher des Sonderbedarfsträgers I sind nicht dem RE- bzw. FE-Verfahren angeschlossen. Die Rechnungslegung und Bezahlung erfolgt nach der Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 221).

## § 8

### Leergut

(1) Für die Bereitstellung des für den Direktbezug erforderlichen Verpackungsmaterials sind die Direktbezieher verantwortlich, soweit die Lieferer nicht über eigenes Leergut verfügen.

(2) Die sozialistischen Großhandelsorgane sind verpflichtet, den Direktbeziehern Leergut gegen Bezahlung zum Zeitwert zur Verfügung zu stellen, wenn der Bedarf trotz Ausnutzung sämtlicher örtlicher Reserven durch die Direktbezieher nicht gedeckt werden kann.

(3) Die Direktbezieher haben zur Deckung ihres Leergutbedarfs weitestgehend vorhandene Importverpackungen zu verwenden.

(4) Die sozialistischen Großhandelsorgane haben nach Beendigung der Saison das den Direktbeziehern zur Verfügung gestellte Leergut zum Zeitwert zurückzukaufen.

## § 9

### Planung des Direktbezuges

(1) Der Anteil des Direktbezuges ist beim sozialistischen Groß- und Einzelhandel entsprechend den für das Planjahr gültigen planmethodischen Bestimmungen zu planen.

(2) Die sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Verarbeitungsindustrie, die Großverbraucher und Sonderbedarfsträger I berücksichtigen das Volumen des Direktbezuges im Material- bzw. Warenbereitstellungsplan.

(3) Veränderungen innerhalb eines Jahres sind bei der operativen Quartalsplanung zu berücksichtigen.

## § 10

### Direktbezug der Kommissionshändler

(1) Die sozialistischen Handelsbetriebe sind verpflichtet, den Abschluß von Direktverträgen privater Einzelhändler, mit denen sie Kommissionshandelsverträge abgeschlossen haben (Kommissionshändler), zu fördern.

(2) Zwischen den sozialistischen Handelsbetrieben und den Kommissionshändlern sind Vereinbarungen über die Warenarten und -mengen abzuschließen, welche durch die Kommissionshändler im Auftrage des sozialistischen Handelsbetriebes direkt bezogen werden sollen.

(3) Die Kommissionshändler können vom Leiter des sozialistischen Handelsbetriebes ermächtigt werden, im Namen und für Rechnung des sozialistischen Handelsbetriebes Direktverträge abzuschließen und die Bezahlung der im Direktbezug erhaltenen Waren an nicht kontoführungspflichtige Lieferanten aus der Tageskasse gegen Quittung vorzunehmen.

### § 11

#### Direktbezug des privaten Einzelhandels

(1) Private Einzelhändler sind berechtigt, Direktbezüge von den Lieferanten ohne besondere Ermächtigung im Rahmen der für sie vorgesehenen Warenbereitstellung vorzunehmen.

(2) Die sozialistischen Großhandelsorgane sind verpflichtet, die privaten Einzelhändler beim Vertragsabschluß zu unterstützen und ihnen auf Antrag entsprechende Liefernachweise zu erteilen.

(3) Beabsichtigen private Einzelhändler, außerhalb der Liefernachweise Direktbezüge durchzuführen, ist dem zuständigen sozialistischen Großhandelsorgan jeweils vor Quartalsbeginn die Warenart und -menge bekanntzugeben, damit für den privaten Einzelhandel das erforderliche Ergänzungssortiment durch den sozialistischen Großhandel gesichert werden kann.

### § 12

#### Handelsaufschläge und Abgeltungssätze

(1) Die jeweils gültigen Handelsaufschläge und Abgeltungssätze für Frischgemüse und Frischobst sind wie folgt aufzuteilen:

a) Bei Direktbezügen des Einzelhandels und der Großverbraucher erhalten die Partner von der Differenz zwischen den festgesetzten Erzeugerpreisen und den gültigen Einzelhandelsverkaufspreisen folgende Anteile:

	Lieferer	Direktbezieher
Gemüse und Obst	35 %	65 %

b) Die Verarbeitungsbetriebe und Sonderbedarfsträger I beziehen die Ware zum Erzeugerpreis.

(2) Die von den sozialistischen Handelsbetrieben durch die Direktbezüge des Kommissionshandels zusätzlich realisierte Großhandelsspanne ist mit den Kommissionshändlern nach folgenden Grundsätzen zu teilen:

a) Deckung der für die Kommissionshändler beim Direktbezug zusätzlich entstehenden Kosten,

b) Gewährung eines materiellen Anreizes für die Kommissionshändler zur maximalen Entwicklung des Direktbezuges.

(3) Wird das Verpackungsmaterial vom Lieferer zur Verfügung gestellt, so ist der gesetzlich festgelegte Abgeltungssatz für Verpackungsabnutzung durch den Direktbezieher zu erstatten.

(4) Die gesetzlich festgelegten Einlagerungszuschläge sind in effektiver Höhe von dem Partner zu berechnen und in Anspruch zu nehmen, der die Einlagerungstätigkeit durchführt.

(5) Lieferungen im Rahmen des Direktbezuges an den Einzelhandel und an Großverbraucher verstehen sich „frei Haus“, sofern eine Anlieferungsstrecke von 5 km nicht überschritten wird. Bei Lieferungen an Verarbeitungsbetriebe und Sonderbedarfsträger I gelten die Preise „ab Hof“ des Lieferanten.

(6) Bei Selbstabholung der Ware durch den Einzelhandel und die Großverbraucher und bei größeren Anlieferungsstrecken, als unter Abs. 5 angegeben, regeln die Partner die Vergütung für diese Leistungen in gegenseitiger Vereinbarung.

(7) Bei den Direktbezügen der Großverbraucher, der Verarbeitungsbetriebe und des Sonderbedarfsträgers I ist der Transport weitestgehend durch die volle Ausnutzung des eigenen Fuhrparks vorzunehmen.

### § 13

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 19. April 1960 über den Direktbezug — Frisches Gemüse und Obst — (GBl. I S. 279) außer Kraft. Die Bestimmungen der Anordnung vom 22. Januar 1958 über den Direktbezug (GBl. I S. 79) und der Anordnung Nr. 3 vom 18. Januar 1961 über den Direktbezug, — Handelsspannenteilung — (GBl. II S. 34) finden für den Direktbezug von Frischgemüse und Frischobst keine Anwendung mehr.

Berlin, den 30. Mai 1961

Der Minister für Handel und Versorgung

Merkel

#### Berichtigung

Das Ministerium für Kultur weist darauf hin, daß die im GBl. II auf Seite 208 erschienene Dritte Durchführungsbestimmung vom 23. Mai 1961 zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester die Vierte Durchführungsbestimmung sein muß. Demzufolge muß auch die Fußnote richtig heißen „\*3. DB (GBl. I 1960 S. 229)“.

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 1825**

Preisordnung Nr. 1406/1 vom 1. November 1960 — Vollböden mit Krempe —  
(Warennummern aus 27 75 00 00, 28 70 00 00), 6 Blatt, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 1869**

Preisordnung Nr. 1939/1 vom 31. Januar 1961 — Landwirtschaftliche Maschinen  
und Schlepper — (Warennummern 32 49 00 00, außer 32 44 20 00, außer 32 47 80 00,  
außer 32 49 00 00, 33 34 10 00, 33 34 20 00), 16 Blatt, 0,80 DM

**Sonderdruck Nr. P 1896**

Preisordnung Nr. 509/3 vom 20. April 1961 — Laubschnittholz (außer Eichen- und  
Rotbuchschnittholz) — (Warennummern 53 13 30 00 und 53 14 30 00), 2 Blatt, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 1897**

Preisordnung Nr. 506/2 vom 20. April 1961 — Nadelschnittholz — (Warennummern  
53 11 00 00 und 53 12 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 1910**

Preisordnung Nr. 1763/2 vom 28. April 1961 — Bügeleisen aller Art — (Waren-  
nummer 36 83 30 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1914**

Preisordnung Nr. 1804/1 vom 28. April 1961 — Lattentüren, Brettertüren und Tore  
aus Holz und Ersatzstoffen — (Warennummern 54 21 10 00, 54 21 20 00, 54 29 51 00,  
54 29 52 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1915**

Preisordnung Nr. 1298/1 vom 28. April 1961 — Innentüren und Fenster aus Holz  
und Ersatzstoffen — (Warennummern 54 21 30 00, 54 21 40 00, 54 22 10 00, 54 22 20 00,  
54 22 30 00, 54 22 80 00), 1 Blatt, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 1916**

Preisordnung Nr. 1395/1 vom 28. April 1961 — Elektroschweißmaschinen und  
-geräte — (Warennummern 36 17 10 00 bis 36 17 70 00, 36 19 90 00), 1 Blatt, 0,05 DM

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim  
Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzel-  
nummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 5*

WERNER BOHME

## Die staatliche Leitung der örtlichen Wirtschaft

Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Organe der Staatsmacht im Kreis  
zur Sicherung der Erfüllung der Pläne in allen Teilen  
dargestellt am Beispiel des Kreises Hettstedt

39 Seiten · Broschiert 1,- DM

Der Autor erläutert die entscheidenden Grundlagen der staatlichen Arbeit und deren praktische Verwirklichung durch die örtlichen Staatsorgane. Die Methoden der wissenschaftlichen Leitung der örtlichen Wirtschaft, insbesondere die Leitung durch die örtlichen Volksvertretungen, werden praxisverbunden und sehr anschaulich dargestellt. Dadurch werden wertvolle Anregungen, vornehmlich zur Verbesserung der Arbeitsweise des Kreistages und seines Rates, vermittelt.

Zu beziehen durch den Buchhandel  
oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die  
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134-61/DDR — Verlag: (4) VEB  
Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post —  
Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten  
0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten  
0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt,  
Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6,  
Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 8. Juli 1961	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 61	Zweite Verordnung über die Organisation des Apothekenwesens. — Apothekenordnung — .....	255
15. 6. 61	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation des Apothekenwesens .....	255
16. 6. 61	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft .....	256
23. 6. 61	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer .....	256
19. 6. 61	Preisverordnung Nr. 1843/8. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen — .....	257
15. 6. 61	Anordnung über die Hochschule für Landwirtschaft in Bernburg .....	258
14. 6. 61	Anordnung über die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Sozialpflichtversicherung für bestimmte selbständig Erwerbstätige .....	258
14. 6. 61	Anordnung über die Zahlung einer Liefer- und Qualitätsprämie .....	259
10. 6. 61	Anordnung Nr. 3 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen .....	261
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	262
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	

**Zweite Verordnung\***  
 über die Organisation des Apothekenwesens.  
 — Apothekenordnung —  
 Vom 15. Juni 1961

§ 1

(1) Der Minister für Gesundheitswesen kann in Durchführungsbestimmungen regeln, daß die staatliche Befugnis zum Betrieb von Apotheken in Privatbesitz oder von gepachteten Apotheken über die auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Februar 1958 über die Organisation des Apothekenwesens — Apothekenordnung — (GBl. I S. 231) bereits bestehenden Befugnisse hinaus an Apotheker erteilt wird.

(2) Voraussetzung für die Erteilung einer staatlichen Befugnis gemäß Abs. 1 ist, daß die Bewerber die zur Leitung einer Apotheke erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen besitzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.  
 Berlin, den 15. Juni 1961

Der Ministerrat  
 der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
 für Gesundheitswesen  
 Seffrin  
 Stellvertreter  
 des Vorsitzenden  
 des Ministerrates

Stoph  
 Stellvertreter  
 des Vorsitzenden  
 des Ministerrates

**Dritte Durchführungsbestimmung\***  
 zur Verordnung über die Organisation des  
 Apothekenwesens.

Vom 15. Juni 1961

Auf Grund des § 1 der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1961 über die Organisation des Apothekenwesens — Apothekenordnung — (GBl. II S. 255) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die staatliche Befugnis zum Betrieb einer Apotheke in Privatbesitz oder einer gepachteten Apotheke (§ 2 Abs. 3 der [Ersten] Verordnung) wird bei Invalidität oder Tod des Apothekers oder nachdem der Apotheker das für die Gewährung von Altersrente der Sozialversicherung vorgesehene Lebensalter erreicht hat, auf Antrag auf einen Sohn oder eine Tochter oder auf den Ehegatten des Apothekers überschrieben, wenn diese

- a) die Approbation als Apotheker nachweisen und
- b) die persönlichen Voraussetzungen und fachlichen Erfahrungen zur Leitung einer Apotheke besitzen.

§ 2

(1) Die Überschreibung der staatlichen Befugnis erfolgt auf Antrag des Sohnes, der Tochter oder des Ehegatten durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Zuständigkeitsbereich

\* (1.) VO (GBl. I 1958 S. 231)

\* 2. DB (GBl. I 1959 S. 15)

sich die Apotheke befindet. Für Überschreibungen zu Lebzeiten des Inhabers der staatlichen Befugnis ist dessen Einvernehmen erforderlich.

(2) Die Überschreibung der staatlichen Befugnis bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(3) Mit der Überschreibung der staatlichen Befugnis zum Betrieb einer gepachteten Apotheke gehen Rechte und Pflichten des Pächters aus dem Pachtvertrag auf den neuen Inhaber der staatlichen Befugnis über.

### § 3

In Ausnahmefällen kann das Ministerium für Gesundheitswesen die Überschreibung der staatlichen Befugnis auch dann vornehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 Buchst. b noch nicht erfüllt sind. In diesem Falle ist nach Absprache mit dem neuen Inhaber der staatlichen Befugnis festzulegen, wie dieser die erforderlichen Voraussetzungen zur Fortführung der Apotheke erwerben wird.

### § 4

Für die Überschreibung der staatlichen Befugnis zum Betrieb einer Apotheke in Privatbesitz oder einer gepachteten Apotheke ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 DM zu entrichten.

### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Jahnke

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

## Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft.

Vom 16. Juni 1961

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 558) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

### § 1

Die Anlage 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1956 zur Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 1159) wird unter Buchst. c — Ministerium für Gesundheitswesen — wie folgt ergänzt:

„Herstellung von Sehhilfen“.

### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Jahnke

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

\* 2. DB (GBl. I 1957 S. 350)

## Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossen- schaften werktätiger Fischer.

Vom 23. Juni 1961

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 30. April 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 513) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

### Zu § 14 der Verordnung:

#### § 1

Die Bestimmungen des § 14 der Verordnung gelten nicht für Kandidaten von Produktionsgenossenschaften. Kandidaten unterliegen wie Mitglieder der Produktionsgenossenschaften der Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1961

Komitee für Arbeit und Löhne

Heinicke

Vorsitzender

\* 1. DB (GBl. I 1959 S. 513)

## Preisverordnung Nr. 1843/8\*.

### — Inkraftsetzung von Preisordnungen —

Vom 19. Juni 1961

#### § 1

Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisverordnung aufgeführten Preisordnungen (nachstehend neue Preisordnungen genannt) treten am 1. Januar 1962 in Kraft.

#### § 2

(1) Fristen für Preisangebote, die nach den Bestimmungen der neuen Preisordnungen für solche Erzeugnisse und Leistungen zu stellen sind, die in den Preislisten der neuen Preisordnungen nicht erfasst sind, beginnen in Abweichung vom Wortlaut der neuen Preisordnungen am 1. August 1961.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn nach dem Wortlaut der neuen Preisordnungen Antrag auf Bewilligung der Kalkulationselemente zu stellen ist.

(3) Soweit in den neuen Preisordnungen die Vorlage von Listen nebst Kalkulationen über die von den Betrieben selbständig ermittelten Preise für Ersatzteile, Einzelteile, Sonderausführungen, Sonderanfertigungen u. ä. bei den jeweils genannten Zentralreferaten des Büros der Regierungskommission für Preise erst-

\* Preisverordnung Nr. 1843/7 (GBl. II S. 236)



malig zu einem bestimmten Zeitpunkt der Jahre 1960, 1961 oder 1962 angeordnet ist, tritt an die Stelle dieses Zeitpunktes der entsprechende Zeitpunkt des Jahres 1963.

## § 3

Die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 6 Absätze 1 und 3 der Preisabordnung Nr. 1843/6 vom 1. Dezember 1960 — Inkraftsetzung von Preisabordnungen — (GBL II S. 463), insbesondere auch über die Rechtsfolgen der Einordnung der Preisabordnungen in die Anlagen 1 und 2, gelten unter Berücksichtigung der nachstehenden Terminänderungen entsprechend:

An die Stelle des 31. Dezember 1960 tritt der 31. Dezember 1961;

an die Stelle des 1. Januar 1961 tritt der 1. Januar 1962;

an die Stelle des 31. März 1961 tritt der 31. März 1962.

## § 4

Diese Preisabordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1961

Die Regierungskommission  
für Preise beim Minister-  
rat der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

Staatliche  
Plankommission

I. V.: Wunderlich  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
der Staatlichen  
Plankommission

## Anlage 1

zu vorstehender Preisabordnung Nr. 1843/6

Verzeichnis  
der am 1. Januar 1962 in Kraft tretenden  
Preisabordnungen

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P. d. Gesetzblattes	Preisabordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Abordnung
1	P 1862	746/1	19. Oktober 1960	— Hartmetallstücke Spezialzubehörfteile für Werkzeugmaschinen —
2	P 1045	1469	14. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Krankenfahrstühle —
3	P 1076	1489	6. Februar 1961	— Montageleistungen beim Bau von Fahrleitungen für den elektrischen Zugbetrieb der Deutschen Reichsbahn —
4	P 1787	1929	3. August 1960	— Laborgeräte und Laborkleinteile —
5	P 1842	1938	28. Juli 1960	— Trockenanlagen —

## Anlage 2

zu vorstehender Preisabordnung Nr. 1843/6

Verzeichnis  
der am 1. Januar 1962 in Kraft tretenden  
Preisabordnungen

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P. d. Gesetzblattes	Preisabordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Abordnung
1	P 1394	1760	30. September 1959	— Anordnung über die Preise für ärztliche Instrumente —
2	P 1764	1913	3. August 1960	— Ärztliche Untersuchungsgeräte —
3	P 1765	1914	3. August 1960	— Ärztliche Behandlungsgeräte —

Anordnung  
über die Hochschule für Landwirtschaft  
in Bernburg.

Vom 15. Juni 1961

## § 1

(1) Die Hochschule für Landwirtschaft in Bernburg (nachstehend Hochschule genannt) ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft unterstellt ist.

(2) Sie ist juristische Person und Rechtsträger des ihr übergebenen Volkseigentums.

(3) Der Sitz der Hochschule ist Bernburg (Saale).

(4) Die Hochschule ist Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft geplant.

## § 2

Das mit der Anordnung vom 29. November 1954 über die Errichtung des Instituts für Agrarökonomie in Potsdam (ZBl. S. 394) gebildete Institut mit derzeitigem Sitz in Bernburg wird aufgelöst; die Hochschule wird Rechtsnachfolger.

## § 3

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens finden auf die Hochschule Anwendung.

(2) Aufgaben und Struktur der Hochschule werden in einem Statut festgelegt, das vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen erlassen wird.

## § 4

Die Studienpläne der Hochschule sind vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen zu bestätigen.

## § 5

- (1) Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1961 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. November 1954 über die Errichtung des Instituts für Agrarökonomie in Potsdam (ZBl. S. 594) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1961

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft

Reichert

**Anordnung  
über die Bemessungsgrundlage für die Beiträge  
zur Sozialpflichtversicherung für bestimmte  
selbständig Erwerbstätige.**

Vom 14. Juni 1961

Im Interesse der besseren Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen sind den Inhabern privater Wäschereien, Plättereien, Heißmangelbetrieben, Gardinenspannereien, Färbereien und chemischer Reinigungen sowie den Kleingewerbetreibenden und selbständig Tätigen ohne Beschäftigte steuerliche Vergünstigungen gewährt worden. Diese Vergünstigungen beruhen auf den Bestimmungen des § 86 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 2. Dezember 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (GBl. II S. 501) und der Anordnung vom 24. Februar 1960 über steuerliche Vergünstigungen für Kleingewerbetreibende und selbständig Tätige ohne Beschäftigte (GBl. I S. 161). Unter anderem wurde diesen Bürgern ein Pauschbetrag für Betriebsausgaben zugebilligt. Um zu vermeiden, daß sich die steuerlichen Vergünstigungen nachteilig auf die Sozialpflichtversicherung auswirken und um diesem Personenkreis die Leistungen der Sozialversicherung entsprechend ihren Einkünften zu sichern, wird folgendes angeordnet:

## § 1

Als Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Sozialpflichtversicherung gelten für die Zeit ab 1. Januar 1961

- a) für die als Inhaber von privaten Wäschereien und Plättereien tätigen Bürger die beitragspflichtigen Einkünfte zur Sozialpflichtversicherung des Kalenderjahres 1958,
- b) für die Kleingewerbetreibenden und selbständig Tätigen ohne Beschäftigte die beitragspflichtigen Einkünfte zur Sozialpflichtversicherung des Kalenderjahres 1959, sofern diese Bürger nach der Anordnung vom 24. Februar 1960 über steuerliche Vergünstigungen für Kleingewerbetreibende und selbständig Tätige ohne Beschäftigte besteuert werden,
- c) für die als Inhaber von privaten Heißmangelbetrieben, Gardinenspannereien, Färbereien und chemischen Reinigungen tätigen Bürger die beitragspflichtigen Einkünfte zur Sozialpflichtversicherung des Kalenderjahres 1959.

Voraussetzung ist, daß die genannten Bürger die angeführten Tätigkeiten ausschließlich ausüben.

## § 2

Soweit Einkünfte nur für Teile des Kalenderjahres 1958 bzw. 1959 erzielt wurden, sind diese Einkünfte auf Einkünfte eines vollen Kalenderjahres umzurechnen.

## § 3

Wird eine selbständige Tätigkeit nach § 1 erstmalig aufgenommen, so müssen zum Zwecke der Berechnung der Beiträge zur Sozialpflichtversicherung für das erste Kalenderjahr die Einkünfte nachgewiesen werden. Diese Bemessungsgrundlage gilt auch für die folgenden Jahre.

## § 4

(1) Ergeben sich durch Steigerung der Umsätze bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Pauschbeträge für Betriebsausgaben auf Grund der steuerlichen Anordnungen höhere Einkünfte als die auf der Grundlage der §§ 1 bis 3 ermittelten, so sind diese höheren Einkünfte als Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Sozialpflichtversicherung anzusetzen.

(2) Liegen bei Nichtanwendung des Pauschbetrages die tatsächlich erzielten Einkünfte über bzw. unter dem Betrag der festgesetzten Bemessungsgrundlage nach §§ 1 bis 3, so kann der Bürger beantragen, daß diese Einkünfte als Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Sozialpflichtversicherung anzusetzen sind. Zu diesem Zweck ist eine einfache Überschufrechnung für das betreffende Jahr zu führen und dem Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, vorzulegen. Die Veränderung der Bemessungsgrundlage wird mit Beginn des Kalenderjahres wirksam, für das die Überschufrechnung aufgestellt worden ist.

## § 5

Soweit in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt wird, gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

## § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Festsetzung des Jahresbeitrages für das Kalenderjahr 1961 anzuwenden.

Berlin, den 14. Juni 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Zahlung einer Liefer- und Qualitätsprämie.**

Vom 29. Juni 1961

## § 1

Die landwirtschaftlichen Betriebe erhalten nach Erfüllung des staatlichen Aufkommens in Getreide — außer Saatgetreide aus Vermehrung der Deutschen Saatgutgesellschaft-Handelsbetriebe (DSG-HB) — und bei Einhaltung der Qualitätswerte von Feuchtigkeit bis 20 % und Schwarzbesatz bis 4 % zu den geltenden Erfassungs- und Aufkaufpreisen eine Liefer- und Qualitätsprämie.

## § 2

Nach Erfüllung der in dieser Anordnung festgelegten Bedingungen haben die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) folgende Prämie zu zahlen:

Prämie DM/t	Getreideart	für die qualitätsgerechte Erfüllung des staatlichen Aufkommens in der Zeit vom bis
15,—	Roggen, Weizen, Braugerste, braufähige Gerste, Industrieroggen, sonstige Gerste, Hafer und Gemenge von Gerste und Hafer	1. 7. 15. 12.

## § 3

(1) Die Liefer- und Qualitätsprämie ist für alle Mengen zu zahlen, die in dem angeführten Zeitabschnitt effektiv zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens geliefert werden und den geforderten Qualitätsbestimmungen entsprechen. Die Zahlung der Liefer- und Qualitätsprämie erfolgt erst dann, wenn das staatliche Aufkommen in Getreide voll erfüllt ist. Wird das staatliche Aufkommen in Getreide nicht erfüllt, entfällt die Zahlung der Prämie.

(2) Die Prämie ist auch für Absaaten zu zahlen, die in dem angeführten Zeitabschnitt effektiv an die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) zur Anrechnung auf das staatliche Aufkommen von Getreide geliefert werden.

(3) Die Prämie ist auch für die Mengen an Braugerste zu zahlen, die nach Erfüllung des Anteils Braugerste zur Anrechnung auf Brotgetreide geliefert werden.

(4) Für Mengen, die in dem angeführten Zeitabschnitt über den Plan des staatlichen Aufkommens, mit Ausnahme der Mengen nach § 4 Buchstaben b und c, hinaus geliefert werden, ist ebenfalls die Prämie zu zahlen.

## § 4

Für folgende Lieferungen von Getreide wird keine Prämie gezahlt: Für

- Gegenlieferung für ausgegebenes Leihsaatgut einschließlich des Mengenaufschlages;
- Austauschliefereien zur Anrechnung auf das Pflichtablieferungssoll anderer Erzeugnisse;
- unverteilte Mengen;
- Ablieferungsschulden.

## § 5

Für die Getreidemengen, die an den VEAB zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens in Getreide geliefert werden und den unter § 1 genannten Qualitätsbedingungen nicht entsprechen, wird auch nach Erfüllung des staatlichen Aufkommens keine Prämie gezahlt.

## § 6

Die Zahlung der Liefer- und Qualitätsprämie hat innerhalb von 20 Tagen nach Erfüllung des staatlichen Aufkommens in Getreide entsprechend den in dieser Anordnung festgelegten Bedingungen zu erfolgen.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 31 bis 33 der Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1959 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Vorkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. I S. 257) außer Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft**

I. V.: Koch  
Staatssekretär

## Anordnung Nr. 3\* zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen. Vom 10. Juni 1961

## § 1

Die nachfolgenden Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

I. aus dem Bereich des Handels:

- die Anweisung vom 20. August 1953 über die monatliche Berichterstattung für den volkseigenen Großhandel (ZBl. S. 422),
- die Anordnung vom 24. Juni 1954 über den Wegfall eines Aufschlages in Höhe der Großhandels-spanne im Direktgeschäft (ZBl. S. 285),
- die Anordnung vom 24. September 1954 über die Errechnung des erarbeiteten überplanmäßigen Gewinnes bzw. der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes für den zentralgeleiteten volkseigenen Groß- und Einzelhandel und den VEH DIA ohne zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handel (ZBl. S. 466);

II. aus dem Bereich der Steuern:

- die Anordnung vom 1. April 1947 zur Regelung des Rechtsmittelverfahrens in Steuersachen (ZVOBl. S. 65),
- die Steuerausschuß- und Steuergerichtsordnung vom 3. Juni 1947 (ZVOBl. S. 67),
- die Anordnung vom 11. Juni 1947 über die Aufstellung von Bilanzen (ZVOBl. S. 71),
- die Anordnung vom 6. August 1947 zur Abwicklung alter Rechtsbeschwerden in Steuersachen (ZVOBl. S. 159),
- die Anordnung vom 5. Mai 1948 über die Behandlung der Körperschaftsteuerveranlagung bei den volkseigenen Betrieben (ZVOBl. S. 148),
- die Anordnung vom 22. Dezember 1948 über die steuerliche Behandlung von Spareinlagen (ZVOBl. S. 590),
- die Anweisung vom 30. September 1954 über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor (ZBl. S. 507),
- die Anordnung vom 28. Januar 1955 über die Änderung und Ergänzung der Anweisung über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor (GBI. II S. 53),
- die Anordnung vom 3. Dezember 1955 über die zweite Änderung und Ergänzung der Anweisung über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor (GBI. II S. 440),
- die Anordnung Nr. 3 vom 27. November 1956 zur Änderung der Anweisung über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor (GBI. II S. 408),

\* Anordnung Nr. 2 (GBI. I 1959 S. 300)

11. die Anordnung Nr. 4 vom 3. Januar 1958 zur Änderung der Anweisung über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor (GBl. II S. 22);
- III. aus dem Bereich der Staatseinnahmen:
1. die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1947 über die Erhebung eines Haushaltszuschlages für Trinkbranntwein (ZVOBl. S. 252),
  2. die Anordnung vom 13. Oktober 1948 über Zündwarensteuer (ZVOBl. S. 501),
  3. die Bekanntmachung vom 4. November 1948 über die Senkung des Haushaltsaufschlags für Trinkbranntwein (ZVOBl. S. 520),
  4. die Anordnung vom 26. November 1948 über die Ermäßigung des Haushaltsaufschlags für Spiritus und die Erhebung eines Sonderzuschlages auf den bei der Likörherstellung verwendeten Zucker (ZVOBl. S. 553),
  5. die Anordnung vom 15. Dezember 1948 über Verbrauchsteuern (ZVOBl. 1949 S. 3),
  6. die Durchführungsbestimmungen vom 16. Dezember 1948 zur Anordnung über Ermäßigung des Haushaltsaufschlags für Spiritus und die Erhebung eines Sonderzuschlages auf den bei der Likörherstellung verwendeten Zucker (ZVOBl. 1949 S. 21),
  7. die Anordnung vom 23. Februar 1949 über Tabaksteuer (ZVOBl. S. 139),
  8. die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. März 1949 zur Anordnung über Tabaksteuer (ZVOBl. I S. 200),
  9. die Bekanntmachung vom 28. März 1949 über den Verkaufspreis für Spiritus zur Herstellung von Trinkbranntwein (ZVOBl. I S. 200),
  10. die Anordnung vom 20. April 1949 über die steuerliche Belastung von Spiritus (ZVOBl. I S. 291),
  11. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. Mai 1949 zur Anordnung über Verbrauchsteuern (ZVOBl. I S. 331),
  12. die Durchführungsbestimmungen vom 11. Mai 1949 zur Anordnung über die steuerliche Belastung von Spiritus (ZVOBl. I S. 390),
  13. die Bekanntmachung vom 24. Mai 1949 über den Verkaufspreis für Spiritus zur Herstellung von Trinkbranntwein (ZVOBl. I S. 395),
  14. die Bekanntmachung vom 25. Mai 1949 über den Verkaufspreis für Spiritus zur Herstellung von Essenzen und Aromen sowie von Riech- und Schönheitsmitteln (ZVOBl. I S. 404),
  15. die Anordnung vom 29. Juni 1949 über die Senkung der Spiritussteuer und des Sonderzuschlages für Likörzucker (ZVOBl. I S. 509),
  16. die Anordnung vom 29. Juni 1949 über Fortfall von Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Spirituswirtschaft (ZVOBl. I S. 510),
  17. die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer (ZVOBl. I S. 555),
  18. die Durchführungsbestimmungen vom 28. Juli 1949 zur Anordnung über die Senkung der Spiritussteuer und des Sonderzuschlages für Likörzucker (ZVOBl. I S. 577),
  19. die Durchführungsbestimmungen vom 29. Juli 1949 zur Anordnung über Fortfall von Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Spirituswirtschaft (ZVOBl. I S. 578),
  20. die Anordnung vom 3. August 1949 über Änderung der Spiritussteuer — Hektolitereinnahme — (ZVOBl. I S. 604),
  21. die Anordnung vom 15. August 1949 über die Erhebung von Haushaltsaufschlägen (ZVOBl. I S. 635),
  22. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. September 1949 zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer (ZVOBl. I S. 746),
  23. die Dritte Durchführungsbestimmung vom 4. Januar 1950 zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer (GBl. S. 13),
  24. die Vierte Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1950 zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer (GBl. S. 134),
  25. die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1950 zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer (GBl. S. 476),
  26. die Sechste Durchführungsbestimmung vom 8. September 1950 zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer (GBl. S. 974, Ber. GBl. S. 1036),
  27. die Siebente Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1950 zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer (GBl. S. 1061),
  28. die Achte Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1950 zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer (GBl. S. 1061),
  29. die Neunte Durchführungsbestimmung vom 14. April 1951 zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer (GBl. S. 332),
  30. die Zehnte Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer (GBl. S. 499),
  31. die Verordnung vom 21. Juni 1951 über Kleinpflanzer tabak (GBl. S. 632),
  32. die Anordnung vom 28. Dezember 1951 über die Besteuerung des Branntweins (GBl. 1952 S. 15),
  33. die Verfügung vom 16. Februar 1953 über den Wegfall der Biersteuererstattungen für Rückbier (ZBl. S. 52),
  34. die Anweisung vom 23. März 1953 über die Einfuhr von Zigaretten der Marke „Sport“ (ZBl. S. 141),
  35. die Anordnung vom 26. März 1953 über die Besteuerung des Branntweins — Änderung der Anordnung über die Besteuerung des Branntweins — (GBl. S. 475),
  36. die Verfügung vom 26. März 1953 über die Verwendung von Branntwein zur Herstellung von branntweinhaltigen kosmetischen Erzeugnissen und branntweinhaltigen Heilmitteln zum innerlichen Gebrauch sowie zu medizinischen Zwecken (ZBl. S. 139),

37. die Anweisung vom 22. Mai 1953 über die abgabenrechtliche Behandlung von Auslieferungslagern der Tabakwarenherstellungsbetriebe (ZBl. S. 266),
38. die Anweisung vom 28. Mai 1953 über die Festsetzung der Tabakwarenabgabe für importierte Zigaretten (ZBl. S. 262),
39. die Anweisung vom 23. Juli 1953 über die abgabenrechtliche Behandlung von Auslieferungslagern der Tabakwaren-Herstellungsbetriebe (ZBl. S. 377),
40. die Verfügung vom 4. November 1953 über die Neuregelung der Vordruckbestellung für Vordruck AV 3/4 „Abrechnung der Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung VEW“ und AV 3/9 „Umsatz- und Gewerbesteuerabrechnung VEW“ (ZBl. S. 541),
41. die Anweisung vom 17. Dezember 1953 über die abgabenrechtliche Behandlung von Auslieferungslagern der Tabakwaren-Herstellungsbetriebe und Tabaksteuerlagern der Deutschen Handelszentrale Lebensmittel (ZBl. 1954 S. 20),
42. die Anweisung vom 17. Dezember 1953 über die Einrichtung von Sperrkonten für Verbrauchsabgaben (ZBl. S. 627),
43. die Anweisung vom 23. Dezember 1953 über die Körperschaftsteuer der volkseigenen Wohnungsverwaltungen (ZBl. 1954 S. 7),
44. die Zwölfte Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1953 zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer (GBI. 1954 S. 43),
45. die Anweisung vom 4. Januar 1954 über die Neuregelung der Mineralölbesteuerung (ZBl. S. 49),
46. die Verfügung vom 20. Januar 1954 über die Erhöhung der Großhandelsspannen für verbrauchsabgabenpflichtige Waren (ZBl. S. 43),
47. die Anweisung vom 25. Januar 1954 über den Verkauf von Tabakwaren unter den auf den Bandrollen angegebenen Kleinverkaufspreisen (ZBl. S. 50),
48. die Anweisung vom 19. August 1954 über die Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft bei Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel (ZBl. S. 425),
49. die Anordnung vom 18. Februar 1955 über die Besteuerung der Industrieläden (GBI. II S. 56);
- IV. aus dem Bereich der Kontrolle und Revision:  
die Anordnung vom 7. Juli 1948 über finanzwirtschaftliche Kontrollen (ZVOBl. S. 375).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 17 vom 15. Juni 1961 enthält:

	Seite
Anordnung vom 9. Mai 1961 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Zellstoff-, Papier-, Pappen- und Papierverarbeitungsindustrie sowie Bedarfsartikel der polygraphischen Industrie und Artikeln des Bürobedarfs .....	195
Anordnung Nr. 2 vom 18. Mai 1961 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Bauwesen .....	201
Anordnung Nr. 3 vom 24. Mai 1961 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne. — Veränderung von Finanzplänen — .....	201
Anordnung Nr. 124 vom 21. April 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	202

Die Ausgabe Nr. 18 vom 17. Juni 1961 enthält:

Anordnung vom 27. Mai 1961 über Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen zur Errichtung kompletter Zementanlagen .....	211
Anordnung Nr. 125 vom 20. April 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	219

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

- Sonderdruck Nr. P 1861**  
Preisordnung Nr. 1661/1 vom 11. Januar 1961 — Maschinenmesser für Gewerbe und deren Einzel- und Ersatzteile — (Warennummer 32 81 70 00), 10 Blatt, 0,50 DM
- Sonderdruck Nr. P 1865**  
Preisordnung Nr. 1549/2 vom 11. Januar 1961 — Regler und Regelungsanlagen — (Warennummern 37 57 70 00, 37 58 80 00), 16 Blatt, 0,80 DM
- Sonderdruck Nr. P 1873**  
Preisordnung Nr. 1402/1 vom 29. September 1960 — Meßwandler — (Warennummern 36 22 00 00, 36 29 20 00), 8 Blatt, 0,40 DM
- Sonderdruck Nr. P 1875**  
Preisordnung Nr. 1223/1 vom 23. November 1960 — Schalter — (Warennummern 36 48 40 00 ohne 36 48 43 50), 4 Blatt, 0,20 DM
- Sonderdruck Nr. P 1876**  
Preisordnung Nr. 1392/2 vom 12. Januar 1961 — Spezialzubehöriteile für elektrische Lampen und Röhren — (Warennummer 36 69 00 00), 5 Blatt, 0,25 DM
- Sonderdruck Nr. P 1877**  
Preisordnung Nr. 1279/2 vom 11. Januar 1961 — Druckluftwerkzeuge — (Warennummern 32 38 10 00, 32 38 20 00, aus 32 39 80 00)
- Sonderdruck Nr. P 1890**  
Preisordnung Nr. 1124/1 vom 18. August 1960 — Gebläse — (Warennummern 32 37 85 00, 32 37 86 00, 32 37 95 00, aus 32 39 77 00, 32 39 79 00), 18 Blatt, 0,90 DM
- Sonderdruck Nr. P 1890**  
Preisordnung Nr. 1258/2 vom 1. November 1960 — Stetige Förderer und Lademaschinen — (Warennummern 31 13 30 00, 32 34 30 00, 32 34 40 00, 32 34 90 00, 32 68 94 00 sowie aus 31 19 00 00, 32 39 40 00, 32 69 80 00)
- Sonderdruck Nr. P 1891**  
Preisordnung Nr. 1684/1 vom 1. November 1960 — Schweiß- und Schneidbrenner, Lötpistolen und Lötbrenner sowie deren Ersatzteile und Zubehör — (Warennummer 32 57 30 00)
- Sonderdruck Nr. P 1892**  
Preisordnung Nr. 1390/1 vom 9. Februar 1961 — Diamantwerkzeuge und Reparaturen an Diamantwerkzeugen — (Warennummern 37 58 30 00, aus 37 59 00 00), 14 Blatt, 0,70 DM
- Sonderdruck Nr. P 1904**  
Preisordnung Nr. 540/5 vom 28. April 1961 — Schraubenschlüssel und Schraubenschlüsselrohlinge — (Warennummern 32 93 40 00, aus 27 75 11 00, aus 27 75 13 00)
- Sonderdruck Nr. P 1908**  
Preisordnung Nr. 1232/3 vom 28. April 1961 — Filter — (Warennummern aus 32 54 10 00, außer 32 54 18 00, aus 32 69 20 00), 6 Blatt, 0,30 DM
- Sonderdruck Nr. P 1918**  
Preisordnung Nr. 1516/1 vom 28. April 1961 — Hilfsschaltgeräte — (Warennummern 36 25 17 00, aus 36 29 40 00)
- Sonderdruck Nr. P 1920**  
Preisordnung Nr. 1239/1 vom 22. März 1961 — Leistungen der Binnenhafenumschlagbetriebe — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM
- Sonderdruck Nr. P 1921**  
Preisordnung Nr. 1372/1 vom 13. Mai 1961 — Fakturier- und Buchungsmaschinen — (Warennummern 37 73 90 00, 37 74 00 00, aus 37 79 00 00)
- Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134 51 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,50 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6  
Telefon: 51 05 21 — Druck: (52)

Inst. f. Zivilrecht  
M. Luther Ring 13  
91  
184



(3) Für Werk­tätige, die besonders schwere Arbeit leisten oder unter gesundheitsgefährdenden Bedingungen arbeiten, gilt die in Anlage 1 festgelegte tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit. Diese Verkürzung der Arbeitszeit bedarf der Genehmigung der übergeordneten zentralen Organe bzw. der Räte der Bezirke im Einvernehmen mit dem Zentral- bzw. Bezirksvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft.

(4) Für die Differenz zwischen der Arbeitszeit gemäß Abs. 1 und der in Anlage 1 festgelegten verkürzten Arbeitszeit wird ein Ausgleich in Höhe des Tariflohnes gezahlt.

## § 2

(1) In den Arbeitszeitplänen sind der Beginn und das Ende der Arbeits- und Pausenzeiten festzulegen. Die Arbeitszeitpläne sind den Werk­tätigen mindestens eine Woche vor Inkrafttreten bekanntzugeben.

(2) Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist in den Arbeitszeitplänen grundsätzlich auf 6 Tage zu verteilen. An Sonnabenden kann die Arbeitszeit verkürzt und dafür an anderen Tagen der Woche gleichmäßig verlängert werden.

(3) Eine unterschiedliche Dauer der täglichen Arbeitszeit darf nur festgelegt werden, wenn es die Eigenart der betrieblichen Aufgaben (z. B. in Verkehrsbetrieben) erfordert. Dabei darf die tägliche Arbeitszeit in der Regel nicht über 10 Stunden ausgedehnt werden.

(4) In Betrieben, die an Werk- und Sonntagen arbeiten, darf in Ausnahmefällen die wöchentliche Arbeitszeit bis 56 Stunden betragen, wenn sonst ein normaler Schichtwechsel nicht möglich ist. Die Arbeitszeit muß sich innerhalb von 6 Wochen ausgleichen. In den Rahmenkollektivverträgen der Bereiche des Verkehrs- und Nachrichtenwesens kann für den Ausgleich eine Frist bis zu 3 Monaten festgelegt werden.

## § 3

(1) Die arbeitsfreie Zeit zwischen 2 Arbeitswochen soll in der Regel eine Ruhezeit von 36 Stunden umfassen.

(2) Die arbeitsfreie Zeit eines Jugendlichen muß zwischen 2 Arbeitsschichten mindestens 12 Stunden betragen.

## § 4

In Schichtbetrieben gilt als Feiertags- bzw. Sonntagsarbeit die Arbeit in den Schichten, die am Feiertag bzw. Sonntag in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr beginnen. Diese Regelung gilt sinngemäß für die Bezahlung der durch einen Feiertag ausfallenden Arbeitszeit. Abweichende Regelungen können in Rahmenkollektivverträgen festgelegt werden.

## Die Überstundenarbeit

### § 5

(1) Bei Teilbeschäftigten gilt nur die Arbeitszeit als Überstundenarbeit, die über die wöchentliche gesetzliche Arbeitszeit hinaus geleistet wird.

(2) Während einer Dienstreise gilt nicht als Überstundenarbeit die Zeit, die der Werk­tätige zur Hin- und Rückreise verwendet und die Zeit der Abwesenheit vom dienstlichen oder tatsächlichen Wohnsitz, in der er nicht dem Dienstauftrag gemäß tätig ist. Als Überstundenarbeit gilt nur die Arbeitszeit, die in

Durchführung eines Dienstauftrages am Auftragsort auf Anordnung über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet wird. Für Kraftfahrer und Beifahrer gilt als Arbeitszeit die Fahr- und Wartezeit.

### § 6

Überstundenarbeit darf nur angeordnet werden

- in Nottfällen (z. B. bei Katastrophen, Verkehrs- und Betriebsstörungen oder sonstigen Gefahren, die es abzuwenden oder zu beseitigen gilt),
- aus saison- oder naturbedingten Gründen (sofern der Arbeitsanfall nicht innerhalb der täglichen festgelegten Arbeitszeit bewältigt werden kann),
- bei besonders wichtigen betrieblichen Aufgaben, wenn diese ohne Überstundenarbeit nicht termingerecht erfüllt werden können. Die Überstundenarbeit ist den Werk­tätigen in der Regel mindestens 48 Stunden vorher anzukündigen.

### § 7

(1) Die zur Anordnung von Überstundenarbeit erforderliche Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung ist vor der Anordnung einzuholen. Die nachträgliche Einholung der Zustimmung ist nur zulässig, wenn Überstunden notwendig waren

- zur Abwendung oder Beseitigung drohender Gefahren (§ 6 Buchst. a),
- in Arbeitsorten, die außerhalb des Stammsitzes des Betriebes liegen.

(2) Im Antrag auf Zustimmung ist die Notwendigkeit der Überstundenarbeit eingehend zu begründen.

### § 8

(1) Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten dürfen nur mit Zustimmung des Tuberkulose-Beratungsarztes zur Überstunden- und Nacharbeit herangezogen werden.

(2) Schwerbeschädigte dürfen nur unter Berücksichtigung der Art und des Grades ihres Körperschadens zur Überstunden- oder Nacharbeit herangezogen werden.

### § 9

(1) Soweit der Werk­tätige Anspruch auf Bezahlung der Überstundenarbeit hat, darf diese auch durch Freizeit abgegolten werden, wenn die Erfüllung der betrieblichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und der Werk­tätige damit einverstanden ist. Der Überstundenzuschlag ist auch in diesem Falle zu zahlen.

(2) Überstunden bis zu einer Dauer von 30 Minuten gelten als halbe Überstunde und bei einer Dauer von über 30 Minuten als volle Überstunde. In Rahmenkollektivverträgen können hiervon abweichende Regelungen festgelegt werden.

## Freistellung von der Arbeit

### § 10

Die Freistellungen von der Arbeit erfolgen durch den Betriebsleiter in Abstimmung mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Die Notwendigkeit der Freistellung ist nachzuweisen.

### § 11

Die Zeit der Freistellung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fern- und Abendstudium richtet sich nach der Anlage 2.



## § 12

(1) Vollbeschäftigte werktätige Frauen mit eigenem Haushalt sind einen Werktag im Monat zur Erledigung der Hausarbeiten freizustellen (Hausarbeitstag), wenn

- a) der Ehemann berufstätig oder arbeitsunfähig ist und mit im gemeinsamen Haushalt lebt,
- b) pflegebedürftige Familienangehörige zum Haushalt gehören und die Pflegebedürftigkeit ärztlich bescheinigt ist,
- c) Kinder zum eigenen Haushalt gehören oder
- d) Jugendliche unter 16 Jahren zum Haushalt gehören, die sich in der Ausbildung befinden oder voll berufstätig sind.

(2) Der Hausarbeitstag ist im laufenden Monat zu gewähren und zu nehmen. Der Kalendertag wird zwischen der werktätigen Frau und dem Betrieb vereinbart.

(3) Der Hausarbeitstag wird im laufenden Monat nicht gewährt, wenn die werktätige Frau der Arbeit unentschuldig ferngeblieben ist. Hat die werktätige Frau den Hausarbeitstag im laufenden Monat bereits in Anspruch genommen, wird dieser im darauffolgenden Monat nicht gewährt.

(4) Für die durch den Hausarbeitstag ausfallende Arbeitszeit wird ein Ausgleich in Höhe des Zeitlohnes gezahlt. Eine Abgeltung des Hausarbeitstages ist nicht zulässig.

## § 13

Jugendliche sind zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht im erforderlichen Umfange von der Arbeit freizustellen. Die Freistellung hat für einen vollen Arbeitstag zu erfolgen, wenn die Berufsschulzeit einschließlich der Fahr- und Wegezeiten 6 Stunden erreicht. Für die Zeit der Freistellung wird das Lehrlingsentgelt bzw. der Durchschnittsverdienst gezahlt.

## § 14

(1) Lehrlinge, die in Lehrlingswohnheimen wohnen oder die anderweitig am Arbeitsort untergebracht sind, erhalten insgesamt fünfmal im Jahr zum Wochenende oder zu den Feiertagen bzw. zum Jahresurlaub freie Tage zur Heimfahrt.

(2) Bei einer Reisezeit von 7 bis 15 Stunden für Hin- und Rückfahrt ist 1 freier Tag, bei einer Reisezeit von mehr als 15 Stunden sind 2 freie Tage zu gewähren.

(3) Die Fahrkosten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über Reisekostenvergütung ersetzt.

## II. Der Erholungsurlaub

## § 15

Als Urlaubstage im Rahmen des gesetzlich festgelegten Erholungsurlaubs gelten alle Werktage unabhängig von der Dauer der täglichen Arbeitszeit und von der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf die einzelnen Tage. Abweichungen hiervon können in Rahmenkollektivverträgen festgelegt werden.

## § 16

(1) Als besondere Arbeiterschwernisse und Arbeitsbelastungen, für die arbeitsbedingter Zusatzurlaub gewährt wird, gelten die Tätigkeiten, die in der Anlage 3 aufgeführt sind. Der arbeitsbedingte Zusatzurlaub ist entsprechend dem Grad der Arbeiterschwernisse oder der Arbeitsbelastungen bzw. nach dem Grad der Verantwortung gestaffelt festzulegen.

(2) Wird die Tätigkeit, für die ein Anspruch auf arbeitsbedingten Zusatzurlaub besteht, nicht über das ganze Jahr ausgeübt, so ist der Zusatzurlaub anteilmäßig für die Zeit zu gewähren, während der der Werkstätige unter diesen Bedingungen gearbeitet hat.

## § 17

(1) Jugendliche, die nach Beendigung des Schulbesuches innerhalb von 2 Wochen erstmals zu arbeiten beginnen, erhalten bereits für das betreffende Jahr den vollen Jahresurlaub.

(2) Jugendliche, die später zu arbeiten bzw. mit einer Berufsausbildung beginnen, erhalten für den Rest des Jahres Anteilurlaub.

## § 18

(1) Der Betriebsleiter darf den Urlaubsplan nur ändern bzw. die Unterbrechung des Erholungsurlaubs nur anordnen, wenn zwingende betriebliche Gründe und die Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung vorliegen.

(2) Bei angeordneter Unterbrechung ist der Erholungsurlaub des Werkstätigen bis zu 2 Werktagen zu verlängern. Die Dauer der Urlaubsverlängerung legt der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung fest.

(3) Unvermeidbare Unkosten, die dem Werkstätigen durch die Unterbrechung oder Änderung entstehen, sind dem Werkstätigen vom Betrieb zu erstatten.

## § 19

(1) Der Ausspruch einer fristgemäßen Kündigung durch den Betriebsleiter während des Urlaubs ist nicht zulässig.

(2) Wird ein Werkstätiger fristlos entlassen bzw. fristlos abberufen, so ist ihm der aus diesem Arbeitsrechtsverhältnis zustehende Anteilurlaub vom Nachfolgebetrieb zu gewähren. Der Urlaubsanspruch verfällt, wenn der Werkstätige innerhalb des Kalenderjahres kein anderes Arbeitsrechtsverhältnis eingegangen ist.

(3) Bei Gewährung des Anteilurlaubs durch den Nachfolgebetrieb wird die Urlaubsvergütung zwischen den Betrieben nicht verrechnet.

(4) Bei Ausscheiden des Werkstätigen aus dem Betrieb ist der bereits gewährte Erholungsurlaub und der noch zustehende Anteilurlaub in das Arbeitsbuch einzutragen.

## § 20

Die Urlaubsvergütung ist auf Antrag vor Antritt des Erholungsurlaubs zu zahlen.

## § 21

Die Abgeltung des Erholungsurlaubs in Geld ist nur zulässig, wenn

- a) die Gewährung des Erholungsurlaubs infolge Invalidität nicht mehr möglich ist;
- b) bei Übertragung des Erholungsurlaubs auf das folgende Jahr der Werkstätige den Erholungsurlaub bis zum 31. März dieses Jahres infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Quarantäne, Freistellung von der Arbeit oder infolge Arbeitsbefreiung alleinstehender Erziehungsberechtigter wegen Pflege des erkrankten Kindes nicht antreten konnte;
- c) bei befristeten Arbeitsrechtsverhältnissen der Urlaub infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Quarantäne oder infolge Arbeits-

befreiung alleinstehender Erziehungsberechtigter wegen Pflege des erkrankten Kindes bis zur Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses nicht genommen werden kann.

### III. Ordnungsstrafbestimmungen

#### § 22

(1) Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter, die den Bestimmungen über

- a) die Einhaltung der Arbeitszeit,
- b) die Einhaltung der Grenze der Überstunden,
- c) den besonderen Schutz der Werkstätigen mit schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit und
- d) den besonderen Schutz der Tuberkulosekranken oder -rekonvaleszenten, Schwerbeschädigten, Frauen und Jugendlichen

zuwiderhandeln, können disziplinarisch zur Verantwortung gezogen und darüber hinaus vom Vorsitzenden des Rates des Kreises oder der Arbeitsschutzinspektion mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens regelt sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

### IV. Schlußbestimmungen

#### § 23

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Komitee für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Änderungen bzw. Ergänzungen der Anlagen 1 und 3 zu dieser Verordnung können durch das Komitee für Arbeit und Löhne auf Antrag der Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates vorgenommen werden. Die Anträge sind im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes einzureichen.

(3) Änderungen bzw. Ergänzungen der Anlage 2 zu dieser Verordnung können durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne vorgenommen werden.

#### § 24

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Anlage I

zu vorstehender Verordnung

#### I.

Verkürzung der täglichen Arbeitszeit infolge besonders schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit

#### A.

Als Arbeiten unter besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen werden die nach-

stehend aufgeführten Berufe oder Tätigkeiten unter Beachtung der jeweils vorangestellten Grundsätze festgelegt:

- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| a) Arbeiten, die das ständige Tragen einer Kolloid- oder Gasfiltermaske (nicht Gummi-, Schwamm-, Grobstaubfiltermaske oder Frischluftgerät) bei Gasen, Dämpfen oder Stäuben nachstehender Stoffe erfordern: | Tägliche<br>Arbeitszeit<br>6 Stunden |
| 1. Aluminium oder dessen Verbindungen   |                                      |
| 2. Antimon oder dessen Verbindungen   |                                      |
| 3. Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen   |                                      |
| 4. Arsen oder dessen Verbindungen   |                                      |
| 5. Asbeststaub  |                                      |
| 6. Benzol oder dessen Homologen   |                                      |
| 7. Beryllium oder dessen Verbindungen   |                                      |
| 8. Blei oder dessen Verbindungen  |                                      |
| 9. Brom   |                                      |
| 10. Chlor   |                                      |
| 11. Fluor   |                                      |
| 12. Fluorwasserstoff  |                                      |
| 13. Halogen-Kohlenwasserstoff   |                                      |
| 14. Jod   |                                      |
| 15. Kadmium oder dessen Verbindungen  |                                      |
| 16. Kalkstickstoff  |                                      |
| 17. Kohlenmonoxyd   |                                      |
| 18. Mangan oder dessen Verbindungen   |                                      |
| 19. Nickelcarbonyl  |                                      |
| 20. Nitrose Gase  |                                      |
| 21. Phosgen   |                                      |
| 22. Phosphor oder dessen Verbindungen   |                                      |
| 23. Quarzstaub  |                                      |
| 24. Quecksilber oder dessen Verbindungen  |                                      |
| 25. Schwefelkohlenstoff   |                                      |
| 26. Schwefelwasserstoff   |                                      |
| 27. Thallium oder dessen Verbindungen   |                                      |
| 28. Thomasschlacke  |                                      |
| 29. Zyanwasserstoff   |                                      |
| 30. Andere Stoffe, die ähnliche gesundheitsgefährdende Eigenschaften aufweisen, wie die unter Ziffern 1 bis 29 genannten  |                                      |

(Zeitweise Benutzung der Kolloid- oder Gasfiltermasken berechtigt nicht zur Verkürzung der Arbeitszeit.)

b) Arbeiten, die das ständige Tragen einer die Hautatmung behindernden Arbeitsschutzkleidung (Gummianzüge bei Nässe) erfordern:	Tägliche Arbeitszeit	d) Nachstehend aufgeführte Arbeiten, die ständig oder überwiegend bei hoher Temperatur und hoher Luftfeuchtigkeit in Verbindung mit schwerer körperlicher Arbeit ausgeführt werden müssen:	Tägliche Arbeitszeit
1. Beschäftigung beim Abteufen von Schächten und im Steinkohlenbergbau bei ständiger Einwirkung von Nässe und starken Wasserzuflüssen aus den Firsten	6 Stunden vor Ort	1. Beschäftigung im Steinkohlenbergbau an Arbeitsorten, deren gewöhnliche Wassertemperatur mehr als +28° C beträgt (Arbeitsschutzanordnung 121)	6 Stunden vor Ort
2. Beschäftigung beim Abteufen von Schächten und im Braunkohlenbergbau unter Tage bei ständiger Einwirkung von Nässe und starken Wasserzuflüssen aus den Firsten	6 Stunden vor Ort	2. Beschäftigung im Braunkohlenbergbau unter Tage an Arbeitsorten, deren gewöhnliche Wassertemperatur mehr als +28° C beträgt (Arbeitsschutzanordnung 122)	6 Stunden vor Ort
3. Beschäftigung beim Abteufen von Schächten und im Kali- und Steinsalzbergbau bei ständiger Einwirkung von Nässe und starken Wasserzuflüssen aus den Firsten	6 Stunden vor Ort	3. Beschäftigung im Kali- und Steinsalzbergbau unter Tage an Arbeitsorten, deren gewöhnliche Wassertemperatur mehr als +28° C beträgt (Arbeitsschutzanordnung 123)	6 Stunden vor Ort
4. Beschäftigung beim Abteufen von Schächten und im Erzbergbau sowie im Bergbau der Baustoffindustrie bei ständiger Einwirkung von Nässe und starken Wasserzuflüssen aus den Firsten	6 Stunden vor Ort	4. Beschäftigung im Erzbergbau und im Bergbau der Baustoffindustrie unter Tage an Arbeitsorten, deren gewöhnliche Wassertemperatur mehr als +28° C beträgt (Arbeitsschutzanordnung 124)	6 Stunden vor Ort
c) Arbeiten unter höherem als atmosphärischem Druck:		Die Arbeitszeitverkürzung bei den in Ziffern 1 bis 4 genannten Tätigkeiten ist auch dann vorzunehmen, wenn	
1. Caissonarbeiter bei einem Überdruck von 2,0 bis 2,5 kp/cm <sup>2</sup> bei einem Überdruck von über 2,5 bis 3,0 kp/cm <sup>2</sup> bei einem Überdruck von mehr als 3,0 kp/cm <sup>2</sup> nach Festlegung durch die Bezirksarbeitsschutzinspektion im Einvernehmen mit der zuständigen Industriegewerkschaft. (In den 5 1/2 und 3 1/2 Stunden Arbeitszeit sind die Zeiten für das Ein- und Ausschleusen nicht enthalten.)	5 1/2 Stunden am Arbeitsort 3 1/2 Stunden am Arbeitsort	a) bei einer Wassertemperatur von + 27° C der Feuchtigkeitsgehalt der Luft 83 % und mehr, b) bei einer Wassertemperatur von + 26° C der Feuchtigkeitsgehalt der Luft 86 % und mehr, c) bei einer Wassertemperatur von + 25° C der Feuchtigkeitsgehalt der Luft 93 % und mehr, d) bei einer Wassertemperatur von + 24° C der Feuchtigkeitsgehalt der Luft 96 % und mehr beträgt.	
2. Taucher bei Tauchtiefen von 11 bis 20 m	7 1/2 Stunden mit einer nach 3 1/2 Stunden Arbeitszeit zu gewährenden bezahlten Pause von 30 Minuten	In die sechsstündige Arbeitszeit vor Ort sind erforderliche Abkühlungspausen einzurechnen, nicht aber die regelmäßigen Pausen und die auf dem Hin- und Rückweg zu und von dem Arbeitsort unter Tage entfallende Zeit.	
bei Tauchtiefen von über 20 bis 30 m	6 Stunden einschließlich Ab- und Aufstiegszeiten unter Beachtung der ASAO 623		
bei Tauchtiefen über 30 m	5 Stunden einschließlich Ab- und Aufstiegszeiten unter Beachtung der ASAO 623	e) Arbeiten unter gesundheitsgefährdender Strahleneinwirkung (Röntgen, Radium) Beschäftigte, die überwiegend durch die Art ihrer Tätigkeit an Anlagen in Betrieben und Einrichtungen der Industrie einer gesundheitsgefährdenden Einwirkung von Röntgen- oder anderen ionisierenden Strahlen ausgesetzt sind.	7 Stunden

Beschäftigte, die überwiegend durch die Art ihrer Tätigkeit in Röntgen- und Radiumstationen oder anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens einer gesundheitsgefährdenden Einwirkung von Röntgen- oder anderen ionisierenden Strahlen ausgesetzt sind.	Tägliche Arbeitszeit 7 Stunden	g) Telefonschnellämtern, h) Telefonortsämtern über 100 Anschlüsse, i) an Auskunftsplätzen in großen Fernämtern, k) Funksendestellen, l) Funkempfangsstellen.	Tägliche Arbeitszeit
f) Arbeiten unter erhöhter Infektionsgefahr; Beschäftigte, die durch die Art ihrer Tätigkeit über das verkehrsübliche Maß hinaus mit Infektionskranken, den ansteckungsfähigen Ausscheidungen Infektionskranker und ansteckungsfähigen Krankheitserregern Kontakt haben,	7 1/2 Stunden	2. Magnetophon-Schreiber beim Staatlichen Rundfunk-Komitee 3. Hollerith-Locher, die ausschließlich Lochungen vornehmen	wie unter Ziff. 1 wie unter Ziff. 1
<b>II. Verkürzung der täglichen Gesamtarbeitszeit durch Einschalten mehrerer bezahlter Pausen neben der gesetzlich festgelegten Mittagspause</b>			
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. in stationären und ambulanten Tuberkuloseeinrichtungen sowie den zugelassenen Laboratorien zur Untersuchung tuberkulösen Materials,</li> <li>2. in Einrichtungen zur stationären Behandlung von Infektionskranken bzw. Infektionsabteilungen,</li> <li>3. in pathologischen Instituten sowie pathologischen Abteilungen der Krankenhäuser,</li> <li>4. in bakteriologischen, serologischen und virologischen Laboratorien in Einrichtungen des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und der Industrie, die zum Arbeiten mit pathogenen Mikroorganismen zugelassen sind.</li> </ol>	7 Stunden	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ofenmaurer, Monteure, Helfer, die ständig Schnell- oder Teilreparaturen in Industrieöfen mit Raumtemperaturen über + 40° C ausführen. Darunter fallen Schachtofen, Martinöfen, Stoß- und Brammenöfen, Tieföfen, Konverter, Röstöfen, Drehrohröfen und Elektroöfen</li> <li>2. Ofenmänner an Stoß-, Brammen- und Tieföfen sowie Walzer und Abnehmer an Walz- und Ziehgerüsten in Warmwalzwerken, die ständig unmittelbar der strahlenden Hitze ausgesetzt sind</li> <li>3. Brandzerreißer in Kokereien</li> <li>4. Schmelofenreiniger in Schmelereien während des Einsatzes</li> <li>5. Heißkoks-Redlerwärter in Unterflurräumen des Ofenhauses in Schmelereien</li> <li>6. Absticharbeiter an Karbidöfen</li> <li>7. Deckarbeiter an Karbidöfen mit Handbeschickung</li> <li>8. Heizungsmonteure und Helfer, Isolierer, Schweißer und Anstreicher bei Tätigkeiten in geschlossenen und engen Räumen bei einer Temperatur über + 40° C</li> </ol>	Tägliche Arbeitszeit
g) Arbeiten, die mit einer außergewöhnlichen einseitigen Belastung verbunden sind:	7 Stunden	<ol style="list-style-type: none"> <li>a) Beschäftigte, die ständiger Hitze- einwirkung ausgesetzt sind:</li> </ol>	Tägliche Arbeitszeit
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fernschreiber in Großnetz-Fernschreibstellen, Telefonisten in Großnetz-Fernsprechvermittlungen sowie Telegrafisten und Betriebsfunker in stark ausgelasteten und besonders von den Ministerien zu benennenden Dienststellen der Deutschen Post und der Reichsbahndirektionen, die ausschließlich diese Tätigkeit ausüben in: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Telegrafenverteilungsämtern,</li> <li>b) Telegrafendienststellen am Sitz eines Überweisungsfernammtes,</li> <li>c) Telegrammaufnahmen durch Fernsprecher bei Telegrafendienststellen,</li> <li>d) bei Telexhandvermittlungen,</li> <li>e) Telefonfernämtern,</li> <li>f) Telefonmeldeämtern,</li> </ol> </li> </ol>	Außerdem sind innerhalb der 7-stündigen Arbeitszeit zwei bezahlte Pausen von je 20 Minuten zu gewähren.	<ol style="list-style-type: none"> <li>b) Beschäftigte, die ständig erheblicher Kälteeinwirkung ausgesetzt sind: Kühlhausarbeiter, soweit sie in den Kühlräumen tätig sind, bei Raumtemperaturen von - 10° C bis - 20° C</li> </ol>	<p>Die Arbeitszeit einschließlich bezahlter Pausen darf 8 Stunden nicht übersteigen.</p> <p>Die Dauer der bezahlten zusätzlichen Pause beträgt in der Regel 15 Minuten pro Stunde. Bei besonderen betrieblichen Bedingungen kann die Dauer der zwischen den Pausen liegenden Arbeitszeit verkürzt oder verlängert werden.</p> <p>Die Gesamtdauer der bezahlten zusätzlichen Pause darf jedoch pro Stunde 15 Minuten nicht übersteigen.</p> <p>8 Stunden* Jedoch sind jeweils nach 50 Minuten Arbeitszeit bezahlte Pausen von je 10 Minuten zu gewähren.</p>

bei Raumtemperaturen von – 21° C bis – 30° C	Tägliche Arbeitszeit 8 Stunden* Jedoch sind je- weils nach 45 Minuten Ar- beitszeit be- zahlte Pausen von je 15 Minu- ten zu gewähren.
bei Raumtemperaturen unter – 30° C	8 Stunden* Jedoch sind je- weils nach 40 Minuten Ar- beitszeit be- zahlte Pausen von je 20 Minu- ten zu gewähren.

\* Die Arbeitszeit einschließlich der bezahlten Pausen darf  
‡ Stunden nicht überschreiten.

### Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

#### Freistellung von der Arbeit für Teilnehmer am Hochschulfern- und -abendstudium, am Fachschul- fern- und -abendstudium und am kombinierten Studium der Universitäten, Hoch- und Fachschulen

##### Hochschulfernstudium

- Die neuimmatrikulierten Fernstudenten sind zu Beginn des 1. Studienjahres bis zu 6 Tagen zu einem Einführungskursus an der Universität oder Hochschule freizustellen.
- In jedem Studienjahr sind für die Fernstudenten Seminarkurse und Prüfungstagungen, in der Regel am Hochschulort, durchzuführen. Zur Anfertigung von Belegarbeiten, zur Ablegung von Praktika und zur Teilnahme an Konsultationen, Seminaren und Übungen in den Außenstellen sind die Fernstudenten von der Arbeit freizustellen.

Die Dauer der jährlichen Freistellung von der Arbeit wird für die einzelnen Studiengebiete wie folgt festgelegt:

a) Technische und Naturwissenschaften	
1.–4. Studienjahr:	52 Arbeitstage
ab 5. Studienjahr:	44 Arbeitstage
b) Landwirtschaftswissenschaften	
1.–3. Studienjahr:	38 Arbeitstage
ab 4. Studienjahr:	36 Arbeitstage
c) Wirtschaftswissenschaften	
1.–3. Studienjahr:	32 Arbeitstage
ab 4. Studienjahr:	34 Arbeitstage
d) Ingenieurökonomie	
1.–3. Studienjahr:	52 Arbeitstage
ab 4. Studienjahr:	34 Arbeitstage
e) Staats- und Rechtswissenschaften, Journalistik	
Für alle Studienjahre:	30 Arbeitstage
f) Körperkultur	
Für alle Studienjahre:	48 Arbeitstage
g) Musik	
Für alle Studienjahre:	48 Arbeitstage
h) Berufspädagogik	
1.–4. Studienjahr:	52 Arbeitstage
ab 5. Studienjahr:	42 Arbeitstage

- Philosophie  
Diplomlehrer für Marxismus-Leninismus  
Für alle Studienjahre: 34 Arbeitstage
  - Geschichte  
1.–3. Studienjahr: 32 Arbeitstage  
ab 4. Studienjahr: 34 Arbeitstage
- a) Zur Vorbereitung und Ablegung der Staats-  
examina (Diplom-Prüfungen) sind die Fern-  
studenten von der Arbeit freizustellen.  
b) Die Zeitdauer der Freistellung für die einzel-  
nen Studiengebiete ist vom Staatssekretariat für  
das Hoch- und Fachschulwesen zu bestätigen.

##### Hochschulabendstudium

- Den im Hochschulabendstudium studierenden  
Werkstätigen wird die Freistellung im gleichen Um-  
fang wie den Fernstudenten gewährt.
- Diese Freistellung ist stundenweise zu gewähren,  
wenn die Teilnahme an planmäßigen Lehrveran-  
staltungen dies erfordert.

##### Kombiniertes Studium an Hochschulen

- Teilnehmern am kombinierten Studium an Hoch-  
schulen wird für den Studienabschnitt die Freistel-  
lung im gleichen Umfang wie den Fernstudenten  
gewährt.
- Studierende, die nach einem mehrjährigen Direkt-  
studium in das Fern- bzw. Abendstudium über-  
gehen, sind zusätzlich (einmalig) während des  
1. Semesters des Fern- bzw. Abendstudienabschnit-  
tes 18 Tage von der Arbeit freizustellen.

##### Fachschulfernstudium

- Die neu aufgenommenen Fernstudenten sind zu  
Beginn des 1. Studienjahres bis zu 6 Tagen zu  
einem Einführungskursus an der Fachschule frei-  
zustellen.
- In jedem Studienjahr sind für die Fernstudenten  
Seminarkurse und Prüfungstagungen durchzuführen.  
Zur Anfertigung von Belegarbeiten, zur Ab-  
legung von Praktika und zur Teilnahme an Kon-  
sultationen, Seminaren und Übungen in den Außen-  
stellen sind die Fernstudenten von der Arbeit frei-  
zustellen.

Die Dauer der jährlichen Freistellung von der Ar-  
beit wird für die einzelnen Studiengebiete wie folgt  
festgelegt:

a) Technik, Land- und Forstwirtschaft	
1.–2. Studienjahr:	36 Arbeitstage
ab 3. Studienjahr:	30 Arbeitstage
b) Musik	
Für alle Studienjahre:	48 Arbeitstage
c) Alle anderen Fachrichtungen	
1. Studienjahr:	26 Arbeitstage
ab 2. Studienjahr:	22 Arbeitstage
3. a) Zur Vorbereitung und Ablegung der Abschluß- prüfungen sind die Fernstudenten bis zu 2 Mo- naten von der Arbeit freizustellen. b) Die Zeitdauer der Freistellung für die einzelnen Studiengebiete ist vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zu bestätigen.	

##### Fachschulabendstudium

- Die Abendstudenten werden zur Vorbereitung auf  
den Unterricht im Zeitraum von 4 Unterrichts-  
wochen 16 Stunden von der Arbeit freigestellt.

2. Zu Zwischenprüfungen sind die Abendstudenten, in der Regel einmal in 2 Jahren, bis zu 6 Tagen zur Teilnahme an einer Prüfungstagung von der Arbeit freizustellen.
3. Für die Abschlußprüfungen gilt die gleiche Regelung wie für die Fernstudenten.

#### Kombiniertes Studium an Fachschulen

Teilnehmern am kombinierten Studium an Fachschulen wird für den Fern- bzw. Abendstudienabschnitt die Freistellung im gleichen Umfang wie den Teilnehmern am Fachschulfern- und -abendstudium gewährt.

#### Sonderregelung

Die in dieser Anlage festgelegten Freistellungen von der Arbeit gelten nicht für das Fernstudium der Oberstufenlehrer an der Pädagogischen Hochschule Potsdam und den Pädagogischen Instituten gemäß der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 5. August 1954 zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBL S. 743).

#### Anlage 3

zur vorstehenden Verordnung

#### Verzeichnis

#### der schweren und gesundheitsgefährdenden Arbeiten

##### A. Arbeiten unter schweren körperlichen Bedingungen

1. Arbeiten, die ständig oder überwiegend mit Heben, Tragen und Bewegungen von Lasten verbunden sind, wenn die aufzuwendende Kraft 40 kp für den einzelnen Arbeiter übersteigt, z. B. bei Arbeiten der Steinträger, Mörtelträger, Wasserträger, Müllträger, Sackträger, Ladearbeiter, Gerüstbauer, Rundholztransportarbeiter, Bauholztransportarbeiter, Flößer, sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.
2. Arbeiten, die ständig oder überwiegend bei großer Hitze, erheblicher feuchter Wärme, unmittelbarer Wärmestrahlung oder heißen Gasen oder Dämpfen ausgeführt werden, z. B. Arbeiten der Ofenarbeiter, Gichtarbeiter, Schlackenzieher, Aschenzieher, Feuerungsmaurer, Kesselreiniger, Keramikbrenner und -einsetzer, Dichtmacher in Gaswerken und Kokereien, Gießer, Schmelzer, Kokillenleute, Arbeiter an Warmwalzwerken, Pech-, Teer-, Asphalt- und Bitumenarbeiter, Arbeiter an Schmelzelektrolysebädern, Glasschmelzer, Glasschürer, Mundglasbläser an Öfen, Chargier- und Gießereikranführer, sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.
3. Arbeiten, die ständig oder überwiegend in Wasser, Schlamm, Flüssigkeiten oder feuchten Massen ausgeführt werden, z. B. bei Arbeiten der Taucher, Caissonarbeiter, Arbeiter beim Betonieren großer Fundamente oder Betonkörper, sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.

4. Arbeiten, die ständig unter starker Staub- oder Rauchentwicklung ausgeführt werden, z. B. bei Arbeiten der Arbeiter an Kohlemühlen, Arbeiter in Brikettfabriken beim Mischen und Pressen, Entroster, Gussputzer, Arbeiter in Kokereien, Schleifer, sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.
5. Arbeiten, bei denen die Schwere der Arbeit durch das Zusammentreffen mehrerer der vorgenannten oder ähnlicher Arbeitsbedingungen gegeben ist, z. B. bei Arbeiten der Heizer von Feuerungsanlagen mit Handbeschickung (Verfeuerung von mindestens 3 t Brennstoff je Schicht), Heizer und Lokomotivführer von Dampflokomotiven im öffentlichen Verkehr, Ausschlacker und Rohrbläser, Rohrstoßer, Rauchkammerentleerer, Feuerbrückenarbeiter im Bahnbetriebsdienst, Bergarbeiter unter Tage, Bergarbeiter über Tage im Abbau, Nieter, Preßluftwerkzeugarbeiter, Schmiede, Zuschläger, Warmpresser, Heißvulkanisierer, Ziegelstreicher, Pflastersteinmacher, sofern die Beschäftigten bei Ausübung ihrer Arbeit tatsächlich gefährdet sind;

##### B. Gesundheitsgefährdende Arbeiten

Arbeiten, bei denen durch die Art der Tätigkeit

1. eine Infektionsgefährdung charakteristisch ist, z. B. in Seuchen- und Tuberkuloseeinrichtungen und in Laboratorien, die zur Untersuchung tuberkulösen Materials sowie zum Arbeiten mit pathogenen Mikroorganismen zugelassen sind;
2. eine gesundheitsgefährdende Einwirkung von Röntgen- oder anderen ionisierenden Strahlen charakteristisch ist;
3. eine Einwirkung gesundheitsgefährdender Stoffe charakteristisch ist, z. B. durch folgende Stoffe:
  - Alkali-Chromate,
  - Arsen oder seine Verbindungen,
  - Asbeststaub,
  - Benzol oder seine Homologen,
  - Blausäure,
  - Blei oder seine Verbindungen,
  - Halogen-Kohlenwasserstoffe,
  - Kadmium oder seine Verbindungen,
  - Kalkstickstoffe,
  - Kohlenoxyd,
  - Mangan oder seine Verbindungen,
  - Methanol,
  - Nitro- und Aminverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlinge,
  - Nitro-Gase,
  - Phosphor oder seine Verbindungen,
  - Quarzstaub,
  - Quecksilber oder seine Verbindungen,
  - Schwefelkohlenstoff,
  - Schwefelwasserstoff,
  - Thomasmehl,
 sofern die Beschäftigten bei Ausübung ihrer Arbeit tatsächlich gefährdet sind;
4. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten mit angelegtem Atemschutzgerät arbeiten müssen.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 67 35 22 Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,20 DM und Teil III 1,20 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar. Je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne Treptow

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 10. Juli 1961	Nr. 42
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 61	Verordnung über die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte. (Arbeitsgerichtsordnung) .....	271

**Verordnung**  
über die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte  
(Arbeitsgerichtsordnung)  
Vom 29. Juni 1961

**Institut für Zivilrecht**  
der Karl-Marx-Universität  
Leipzig O. L. 1961-1962-1963

#### Gliederung

Präambel

Erster Teil  
Grundsätzliche Bestimmungen ..... §§ 1-20

Zweiter Teil  
Das Verfahren vor den Kreisarbeitsgerichten ..... §§ 21-46

Dritter Teil  
Das Verfahren vor den Bezirksarbeitsgerichten ..... §§ 47-51

Vierter Teil  
Die Durchsetzung arbeitsrechtlicher Entscheidungen ..... §§ 52-57

Fünfter Teil  
Allgemeine Vorschriften ..... §§ 58-65

Die Tätigkeit der Arbeitsgerichte muß der Durchsetzung des Gesetzbuches der Arbeit, insbesondere der Sicherung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen, der Entwicklung und Festigung ihres sozialistischen Bewußtseins und der Steigerung der Arbeitsproduktivität dienen. Da das sozialistische Recht auf der Übereinstimmung der gesellschaftlichen und persönlichen Interessen beruht, wird es von den Werktätigen in immer stärkerem Maße bewußt und freiwillig verwirklicht. Arbeitsstreitigkeiten sind in der Deutschen Demokratischen Republik kein Ausdruck von Klassengegensätzen, sondern vor allem eine Folge von Überresten bürgerlicher Denk- und Lebensgewohnheiten, insbesondere des bürokratischen Verhaltens einzelner Betriebsfunktionäre. Arbeitsstreitigkeiten hemmen die Erfüllung der betrieblichen Planaufgaben und die Bewußtseinsentwicklung der Werktätigen. Die Arbeitsgerichte müssen deshalb solche Streitigkeiten schnell und überzeugend unter Mitwirkung der Werktätigen entscheiden und durch ihre ganze Tätigkeit der Entstehung von Arbeitsstreitigkeiten vorbeugen. Die Arbeitsgerichte müssen bei ihrer Tätigkeit noch stärker als bisher den demokratischen Zentralismus verwirklichen. Das Verfahren bei der Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten muß so gestaltet sein, daß die Arbeitsgerichte ihre Aufgaben in diesem Sinne erfüllen können.

Zur Regelung der Tätigkeit der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte wird daher gemäß § 148 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) und § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1959 (GBl. I S. 756) folgende Arbeitsgerichtsordnung erlassen:

**Erster Teil**  
**Grundsätzliche Bestimmungen**  
**Aufgaben der Arbeitsgerichte**

**§ 1**

Die Arbeitsgerichte haben durch ihre Rechtsprechung das sozialistische Arbeitsrecht durchzusetzen, die Ursachen von Arbeitsstreitfällen aufzudecken und sich für ihre Beseitigung einzusetzen. Sie nehmen hierdurch unmittelbar Einfluß auf die Festigung und Weiterentwicklung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse und die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne. Hierbei arbeiten sie mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den Gewerkschaften zusammen und stützen sich auf die umfassende Mitarbeit der Werktätigen.

**§ 2**

Die Arbeitsgerichte haben bei ihrer Tätigkeit zur Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit die örtlichen Verhältnisse und die in den Beschlüssen der örtlichen Organe der Staatsmacht enthaltenen Aufgaben zu berücksichtigen und zu ihrer Lösung beizutragen. Die dabei gewonnenen Erfahrungen vermitteln sie den Volksvertretungen und ihren Ständigen Kommissionen sowie den auf dem Gebiet des Arbeitsrechts tätigen staatlichen Organen. In ihrer Rechenschaftslegung vor den Volksvertretungen berichten die Arbeitsrichter über die Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts in den Betrieben sowie über die Tätigkeit des Gerichts zur Untersuchung, Entscheidung und Vermeidung von Arbeitsstreitigkeiten.

**§ 3**

(1) Die Arbeitsgerichte wirken gemeinsam mit den Gewerkschaften für die freiwillige und bewußte Einhaltung des sozialistischen Arbeitsrechts durch die Werktätigen.

(2) Die zuständigen Vorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes haben das Recht, sich von den Arbeitsrichtern über ihre Tätigkeit, über die Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts in den Betrieben und über die Mitwirkung der Gewerkschaften im arbeitsgerichtlichen Verfahren berichten zu lassen.

(3) Die Gewerkschaften haben das Recht, zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und zur Wahrnehmung der Interessen der Werktätigen in arbeitsgerichtlichen Verfahren insbesondere Gutachten zu erstatten, Empfehlungen zur Sachaufklärung zu geben und Beweisanträge zu stellen sowie die Beibringung von Unterlagen und den Ausspruch einer Gerichtskritik zu beantragen.

**§ 4**

Die Arbeitsgerichte unterstützen die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen bei der Anleitung der Konfliktkommissionen. Sie vermitteln den Mitgliedern der Konfliktkommissionen ihre Arbeitserfahrungen, laden sie zur Teilnahme an der Verhandlung grundsätzlicher Arbeitsstreitfälle ein und werten mit ihnen die den jeweiligen Betrieb betreffenden arbeitsgerichtlichen Verfahren aus. Die Arbeitsgerichte wirken bei der Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommissionen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts mit.

**Errichtung, Besetzung und Leitung der Arbeitsgerichte**

**§ 5**

(1) Für jeden Kreis wird ein Kreisarbeitsgericht, für jeden Bezirk ein Bezirksarbeitsgericht errichtet. Der Vorsitzende des Komitees für Arbeit und Löhne kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates des

Bezirk und dem Bezirksvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestimmen, daß für mehrere Kreise ein Arbeitsgericht gebildet wird.

(2) Der Direktor des Kreisarbeitsgerichts kann anordnen, daß an anderen Orten des Gerichtsbezirk Gerichtstage abzuhalten sind.

(3) Die Arbeitsrichter haben regelmäßig am Sitz des Gerichts sowie in anderen Orten und in den sozialistischen Betrieben des Gerichtsbezirk Sprechstunden abzuhalten.

**§ 6**

(1) Der Vorsitzende des Komitees für Arbeit und Löhne bestimmt die Zahl der Richter und Schöffen an den einzelnen Arbeitsgerichten und ernennt die Direktoren und ihre Stellvertreter.

(2) Die Wahl der Richter und Schöffen erfolgt nach einer besonderen Wahlordnung.

(3) Die Arbeitsgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Arbeitsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

**§ 7**

(1) Die Schöffen nehmen mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die Arbeitsrichter an der gesamten Tätigkeit des Gerichts teil. Sie haben die besondere Aufgabe, die Verbindung zwischen den Werktätigen ihrer Betriebe und den Arbeitsgerichten zu festigen.

(2) Die Arbeitsrichter sind verpflichtet, den Schöffen bei der Ausübung ihrer Funktion jede Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Sie sind insbesondere für eine planmäßige Qualifizierung der Schöffen und für die Anleitung der Schöffenaktivs verantwortlich.

**§ 8**

Das Komitee für Arbeit und Löhne hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Arbeitsrichter in Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund vorzubereiten;
2. die Arbeitsrichter zu qualifizieren;
3. die Statistik über die Tätigkeit der Arbeitsgerichte zusammenzufassen und in Zusammenarbeit mit dem Senat für Arbeitsstreitigkeiten beim Obersten Gericht auszuwerten;
4. die Arbeitsgerichte anzuleiten und zu kontrollieren bei
  - a) der Arbeit mit den Schöffen,
  - b) der Führung der Statistik über die Tätigkeit der Arbeitsgerichte,
  - c) der vorbeugenden, insbesondere der rechtsaufklärenden Tätigkeit,
  - d) der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht;
5. gemeinsam mit dem Senat für Arbeitsstreitigkeiten beim Obersten Gericht den Erfahrungsaustausch der Arbeitsgerichte durchzuführen.

**§ 9**

(1) Das Oberste Gericht leitet durch die planmäßige Kassationsstätigkeit sowie durch den Erlaß von Richtlinien auf dem Gebiet des Arbeitsrechts die Rechtsprechung der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte an. Es arbeitet hierbei eng mit dem Komitee für Arbeit und Löhne und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zusammen.

(2) Der Senat für Arbeitsstreitigkeiten beim Obersten Gericht kann im Kassationsurteil die arbeitsgerichtliche Entscheidung bestätigen oder sie durch eine andere



Entscheidung ersetzen. Ist eine weitere Tatsachenermittlung oder Beweiserhebung erforderlich, so soll der Senat die arbeitsgerichtliche Entscheidung aufheben und den Streitfall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Arbeitsgericht zurückverweisen.

(3) Bei einer Aufhebung und Zurückverweisung ist das Arbeitsgericht an die hierfür maßgebende rechtliche Beurteilung und an die für die weitere Bearbeitung ausgesprochenen Weisungen gebunden.

#### § 10

Die Bezirksarbeitsgerichte leiten die Kreisarbeitsgerichte ihres Bezirkes in ihrer gesamten Tätigkeit an.

#### Arbeitsrichter und Schöffen

#### § 11

Die Arbeitsrichter und Schöffen sind verpflichtet, nach den Grundsätzen der sozialistischen Moral zu leben sowie aktiv und vorbildlich beim sozialistischen Aufbau mitzuwirken; in ihrer Rechtsprechung die sozialistische Gesetzlichkeit durchzusetzen und Wachsamkeit zu üben; sich aktiv an der politischen Arbeit unter den Werktätigen zu beteiligen und eng mit den Gewerkschaften zusammenzuarbeiten; sich politisch und fachlich ständig weiterzubilden.

#### § 12

(1) Arbeitsrichter können wegen grober Verstöße gegen ihre Pflichten, die eine Abberufung nicht rechtfertigen, von einem Disziplinarausschuß zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Der beim Bezirksarbeitsgericht zu bildende Disziplinarausschuß ist für Disziplinarverfahren gegen Arbeitsrichter der Kreisarbeitsgerichte zuständig. Er ist mit drei Arbeitsrichtern zu besetzen.

(3) Der Disziplinarausschuß beim Obersten Gericht ist für Disziplinarverfahren gegen Arbeitsrichter der Bezirksarbeitsgerichte zuständig.

(4) Für das Disziplinarverfahren und die Disziplinarstrafen sind die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der hierzu ergangenen Verordnung vom 19. März 1953 — Disziplinarordnung für Richter — (GBl. S. 467) anzuwenden.

#### Grundsätze des arbeitsgerichtlichen Verfahrens

#### § 13

(1) Die Verhandlungen vor den Arbeitsgerichten sind öffentlich und mündlich. Sie werden unter weitgehender Einbeziehung der Werktätigen der an dem Arbeitsstreitfall beteiligten Betriebe durchgeführt. Den Entscheidungen der Arbeitsgerichte dürfen nur Tatsachen zugrunde gelegt werden, die Gegenstand der Verhandlung waren.

(2) Das Arbeitsgericht kann für die Verhandlung oder für die Begründung einer Entscheidung die Öffentlichkeit insoweit ausschließen, als es im gesellschaftlichen Interesse erforderlich ist. Entscheidungen sind stets öffentlich zu verkünden.

(3) An den Entscheidungen dürfen nur Arbeitsrichter und Schöffen mitwirken, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

#### § 14

(1) Die Arbeitsgerichte sind verpflichtet, die Ursachen der ihnen zur Entscheidung unterbreiteten Arbeitsstreitfälle und deren gesellschaftlichen Zusammenhänge und Auswirkungen unter aktiver Mitwirkung der Werktätigen allseitig zu untersuchen und gemeinsam mit ihnen auf die Beseitigung der hierbei festgestellten Mängel hinzuwirken.

(2) Die Verfahren vor den Arbeitsgerichten sind konzentriert durchzuführen und schnell abzuschließen.

#### § 15

Stellt das Arbeitsgericht bei der Durchführung eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens eine Verletzung gesetzlicher Bestimmungen durch einen Betriebsleiter oder andere leitende Mitarbeiter fest, so übt es in den Gründen seiner Entscheidung oder durch selbständigen Beschluß Kritik an diesen Mängeln und fordert ihre Beseitigung.

#### § 16

(1) Die Kreisarbeitsgerichte entscheiden in allen Arbeitsstreitfällen als Gerichte erster Instanz; die Bezirksarbeitsgerichte entscheiden über Einsprüche gegen die Entscheidungen der Kreisarbeitsgerichte ihres Bezirkes.

(2) Für die Entscheidung des Arbeitsstreitfalles ist das Kreisarbeitsgericht zuständig, in dessen Bereich sich der Sitz der Konfliktkommission befindet, die den Streitfall entschieden hat. Besteht in einem Betrieb keine Konfliktkommission, so ist das Kreisarbeitsgericht am Sitz des Betriebes zuständig.

(3) Fällt der Arbeitsort nicht mit dem Sitz der Konfliktkommission zusammen, so ist das Kreisarbeitsgericht am Arbeitsort zuständig, wenn es im Interesse der Sachaufklärung oder zur Wahrung der Interessen des Werktätigen im Verfahren notwendig ist und die Konfliktkommission nach den rechtlichen Bestimmungen nicht angerufen zu werden braucht. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitsort nicht mit dem Sitz des Betriebes zusammentrifft.

(4) Ist der Werktätige aus dem Betrieb ausgeschieden, so ist das Kreisarbeitsgericht am Wohnort des Werktätigen zuständig, wenn es der Werktätige wegen der leichteren Wahrnehmung seiner Interessen im Verfahren beantragt und gesellschaftliche Interessen dem nicht entgegenstehen.

(5) Die Entscheidung über die Zuständigkeit trifft das angerufene Kreisarbeitsgericht.

#### § 17

(1) Der Werktätige kann seine Interessen vor den Arbeitsgerichten allein wahrnehmen oder sich durch einen Gewerkschaftsfunktionär als Prozeßvertreter unterstützen lassen.

(2) Ausnahmsweise kann das Gericht die Vertretung durch eine andere hierzu geeignete volljährige Person zulassen.

(3) Der Betrieb kann sich durch jeden geeigneten Mitarbeiter vertreten lassen.

(4) Im Verfahren vor den Bezirksarbeitsgerichten ist die Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte zulässig.

#### § 18

(1) Die Mitwirkung des Staatsanwalts im arbeitsgerichtlichen Verfahren dient dem Schutz und der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(2) In die vom Staatsanwalt eingeleiteten arbeitsgerichtlichen Verfahren hat das Gericht die Parteien mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten einzubeziehen.

(3) Die Entscheidung wirkt für und gegen die am Arbeitsstreitfall beteiligten Parteien.

#### § 19

(1) Arbeitsrichter und Schöffen dürfen an der Verhandlung und Entscheidung eines Arbeitsstreitfalles nicht teilnehmen, wenn sie am Ausgang des Verfahrens

persönlich interessiert sind, zu den Parteien in verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen stehen oder in anderer Funktion bereits früher in dieser Sache tätig gewesen sind.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluß des Arbeitsrichters oder Schöffen trifft das Gericht, dem der Betreffende angehört, nachdem die Beschlußfähigkeit des Gerichts durch Hinzuziehung eines anderen Arbeitsrichters oder Schöffen hergestellt worden ist.

#### § 20

##### Geschäftsstellen der Arbeitsgerichte

(1) Jedes Arbeitsgericht hat zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle wird von einem Sekretär geleitet, dem die erforderliche Zahl von Mitarbeitern beigegeben ist.

(3) Der Direktor leitet den Sekretär bei der Erfüllung seiner Aufgaben an und übt die Aufsicht über die Mitarbeiter des von ihm geleiteten Arbeitsgerichts aus.

### Zweiter Teil

#### Das Verfahren vor den Kreisarbeitsgerichten

##### Einleitung des Verfahrens

#### § 21

(1) Das Verfahren vor den Kreisarbeitsgerichten wird durch eine Klage (Einspruch) eingeleitet. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle jedes Arbeitsgerichts erhoben werden.

(2) Das Recht zur Klageerhebung haben die Partner des Arbeitsrechtsverhältnisses, aus dem Rechte hergeleitet werden, sowie andere Personen, Betriebe und Einrichtungen, die arbeitsrechtliche Ansprüche geltend machen, und der Staatsanwalt.

(3) Die Klage soll einen bestimmten Antrag und als Begründung die Angabe aller Tatsachen enthalten, die für die Beurteilung des Streitfalles von Bedeutung sind. In der Klage sollen die zur Bestätigung der behaupteten Tatsachen geeigneten Beweismittel benannt werden.

#### § 22

(1) Das Gericht kann andere Personen, Betriebe und Einrichtungen als Partei in das Verfahren einbeziehen, wenn es zur Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist. Das gleiche gilt für solche Personen, Betriebe und Einrichtungen, gegen die eine Partei bei einem für sie ungünstigen Ausgang des Verfahrens Ansprüche geltend machen kann.

(2) Andere Personen, Betriebe und Einrichtungen können dem Rechtsstreit beitreten, wenn sie ein rechtliches Interesse an seinem Ausgang haben. Sie erhalten hierdurch die Stellung einer Partei.

#### § 23

(1) Nach Erhebung der Klage setzt das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung an. Es hat die Verhandlung so vorzubereiten, daß der Arbeitsstreitfall grundsätzlich in einem Termin entschieden werden kann. Der Termin darf in der Regel nicht später als 14 Tage nach der Klageerhebung stattfinden. Überschreitungen des Termins sind zu begründen.

(2) Zur gründlichen Vorbereitung der Verhandlung hat das Gericht alle Maßnahmen zu treffen, die zur allseitigen Aufklärung des Sachverhalts erforderlich sind. Es kann insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, Auskünfte einholen und schriftliche Unterlagen, auch von staatlichen Dienststellen, beiziehen.

(3) Das Gericht ordnet seine Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung durch unanfechtbare Verfügungen und Beschlüsse an, von denen den Parteien Mitteilung zu machen ist. Außerhalb der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende hierüber allein entscheiden.

#### § 24

(1) Das Gericht hat zu prüfen, ob die zur Begründung der Klage behaupteten Tatsachen den mit der Klage geltend gemachten Anspruch rechtfertigen. Gegebenenfalls hat es die Parteien über die Rechtslage zu belehren und sie zu veranlassen, unvollständige Angaben zu ergänzen.

(2) Offensichtlich unbegründete Klagen sind vom Gericht mit dem Kläger zu beraten. In der Beratung hat das Gericht den Kläger davon zu überzeugen, daß die Klage nicht begründet ist und ihn zur Rücknahme der Klage anzuhalten. In diesem Fall endet das Verfahren mit dem Beschluß über die Klagerücknahme. Nimmt der Kläger die Klage nicht zurück, so kann sie das Gericht durch Beschluß zurückweisen.

(3) Stellt sich in der Beratung auf Grund neu vorgebrachter Tatsachen heraus, daß die Angaben in der Klage nur unvollständig waren, so ist das Verfahren nach den allgemeinen Bestimmungen fortzusetzen.

#### § 25

(1) Das Gericht soll zur mündlichen Verhandlung Betriebsangehörige, Gewerkschaftsfunktionäre und andere Personen einladen, die zur Entscheidung des Arbeitsstreitfalles beitragen können oder für die die Verhandlung und Entscheidung beispielhafte Bedeutung hat.

(2) Das Gericht soll Arbeitsstreitfälle, deren Verhandlung und Entscheidung geeignet ist, maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der betrieblichen Verhältnisse zu nehmen, unter Teilnahme von Betriebsangehörigen in den Betrieben verhandeln.

#### § 26

(1) Das Gericht kann für die Dauer des Verfahrens zur vorübergehenden Regelung streitiger Rechtsverhältnisse oder zur Sicherung von Ansprüchen auf Antrag einstweilige Anordnungen erlassen. Seine Entscheidung ist unanfechtbar. Das Gericht kann sie jederzeit wieder aufheben oder abändern, wenn dies nach dem Ergebnis weiterer Tatsachenfeststellungen notwendig ist.

(2) Einstweilige Anordnungen zur vorübergehenden Regelung streitiger Rechtsverhältnisse treten spätestens mit der Rechtskraft der Entscheidung über den Anspruch außer Kraft.

#### § 27

(1) Zur mündlichen Verhandlung sind die Parteien, Zeugen, Sachverständigen und sonstige am Verfahren Beteiligten mit Zustellungsurkunde zu laden. Die Ladung muß ihnen spätestens 3 Tage vor der mündlichen Verhandlung zugehen. Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Aushang an der Gerichtstafel für die Dauer von 14 Tagen.

(2) Zusammen mit der Ladung ist dem Verklagten die Durchschrift der Klage zu übersenden. Gleichzeitig ist der Verklagte aufzufordern, zur Klage Stellung zu nehmen.

#### § 28

Ist das Arbeitsgericht unzuständig, so verweist es die Sache durch Beschluß an das für die Entscheidung zuständige Gericht oder an das sonst zuständige staatliche oder gesellschaftliche Organ. Fristen bleiben durch die Anrufung des Arbeitsgerichts gewahrt. Das Organ, an

das die Sache verwiesen worden ist, kann diese nicht an das verweisende Gericht zurückgeben. Es hat für die Erledigung des Streitfalles zu sorgen. Gerichte sind an den Verweisungsbeschuß gebunden.

### Mündliche Verhandlung

#### § 29

Die mündliche Verhandlung ist der wichtigste Teil des arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Sie dient dazu, den Beteiligten allseitig zu erörtern, seine Ursachen aufzudecken und die gerichtliche Entscheidung vorzubereiten. In der mündlichen Verhandlung erklärt das Gericht den Werk tätigen ihre Rechte und Pflichten und hält sie zu einem verantwortungsbewußten Verhalten bei der Arbeit und zur freiwilligen und bewußten Verwirklichung der Gesetze an.

#### § 30

(1) Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darlegung der Streitsache und der Stellung der Anträge durch die Parteien. Daran schließen sich die Ausführungen der anderen Beteiligten, notwendige Beweiserhebungen und die Erörterung der Sach- und Rechtslage an.

(2) Das Gericht hat dahin zu wirken, daß sich die Parteien über alle bedeutsamen Umstände erklären und sachdienliche Anträge stellen und die Zeugen und Sachverständigen zur wahrheitsgemäßen Aussage anzuhalten. Es ist an die Sachvorträge und an die von den Parteien angebotenen Beweismittel nicht gebunden. Es kann auch Tatsachen berücksichtigen, die von ihnen nicht vorgebracht worden sind.

(3) Das Gericht würdigt die Beweise nach seiner inneren Überzeugung auf der Grundlage einer allseitigen, vollständigen und objektiven Prüfung aller Umstände des Falles.

#### § 31

(1) Die Parteien sind verpflichtet, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen und bei der Aufklärung des Sachverhalts aktiv mitzuwirken, auch wenn sie im Verfahren von einem Prozeßvertreter unterstützt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Gericht eine Partei auf ihren Antrag durch Beschluß von der Teilnahme an der Verhandlung befreien, sofern für eine ausreichende Vertretung gesorgt ist.

(2) Das Gericht kann auch in Abwesenheit einer Partei oder beider Parteien verhandeln und entscheiden, wenn diese trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Begründung der mündlichen Verhandlung ferngeblieben sind.

#### § 32

Das Gericht soll mit den Parteien in der mündlichen Verhandlung erörtern, in welcher Weise die von ihm auszusprechende Verpflichtung zu einer Leistung erfüllt wird. Die Erklärungen der Parteien hierüber soll es in seiner Entscheidung als Maßnahmen zur Verwirklichung seines Leistungsausspruches festlegen.

#### § 33

Das Gericht kann das Verfahren durch Beschluß aussetzen, wenn seine Entscheidung ganz oder zum Teil von der Entscheidung eines anderen Rechtsstreits oder von der Entscheidung eines anderen Organs abhängt oder wenn sich im Laufe des Rechtsstreits der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt.

#### § 34

(1) Das Gericht kann eine Partei, die eine Frist zur Anrufung des Kreisarbeitsgerichts versäumt hat, auf

Antrag von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis befreien, wenn diese nicht auf ihrem Verschulden beruht.

(2) Der Antrag auf Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen, durch das die Einhaltung der Frist nicht möglich war.

#### § 35

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

- den Ort und den Tag der Verhandlung;
- die Namen des Vorsitzenden des Gerichts, der Schöffen und des Protokollführers;
- die Bezeichnung des Rechtsstreits;
- die Namen der erschienenen Parteien und ihrer Vertreter;
- die Namen anderer an der Verhandlung unmittelbar mitwirkender Personen;
- die Anträge der Parteien;
- den wesentlichen Inhalt der Verhandlung und der Beweisaufnahme;
- die Stellungnahme und den Antrag des Staatsanwalts;
- die in der mündlichen Verhandlung verkündeten Beschlüsse;
- die Entscheidung, die das Verfahren beendet.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Gerichts und dem Protokollführer zu unterschreiben.

### Beendigung des Verfahrens

#### § 36

(1) Das Verfahren vor den Kreisarbeitsgerichten endet durch

1. Urteil,
2. Beschluß
  - über die Zurückweisung einer offensichtlich unbegründeten Klage;
  - zur Bestätigung einer Einigung der Parteien;
  - über die Einstellung des Verfahrens;
  - zur Bestätigung einer Klagerücknahme.

(2) Jede Entscheidung ist zu begründen. Die Begründung hat die vom Gericht festgestellten Tatsachen, die Beweise, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind, sowie die gesetzlichen Bestimmungen, auf die sich die Entscheidung stützt, zu enthalten. In der Begründung soll das Gericht die Ursachen des Arbeitsstreitfalles analysieren und hierdurch die Werk tätigen, Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter veranlassen, künftig durch richtiges, der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechendes Verhalten Arbeitsstreitfälle ähnlicher Art zu vermeiden.

(3) Mit der Entscheidung ist den Parteien eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

#### § 37

(1) Das Verfahren endet nach mündlicher Verhandlung durch Urteil, wenn der Sachverhalt ausreichend geklärt ist.

(2) Das Gericht entscheidet über die Klage im Rahmen des vor der Konfliktkommission behandelten Streitfalles. Besteht im Betrieb keine Konfliktkommission, dann entscheidet das Gericht über die mit der Klage gestellten Anträge. Das Gericht kann über die Anträge der Parteien hinausgehen, wenn das im gesellschaftlichen Interesse zur vollständigen Erledigung der Hauptsache oder in bezug auf Nebenforderungen erforderlich ist.

## § 38

(1) Das Urteil ist nach Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden.

(2) Die Verkündung des Urteils erfolgt durch Verlesen der Entscheidung und ihrer Begründung.

(3) Ein besonderer Verkündungstermin darf nur angesetzt werden, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Er ist sofort zu bestimmen und soll nicht später als eine Woche nach Schluß der mündlichen Verhandlung stattfinden. Sind die Parteien bei der Verkündung nicht anwesend, so erfolgt die Verkündung durch die Zustellung des Urteils an die Parteien.

(4) Das vollständige Urteil ist von dem vorsitzenden Richter und den Schöffen zu unterschreiben.

## § 39

(1) Das Urteil soll das streitige Verhältnis in seinem gesellschaftlichen Zusammenhang einfach und verständlich darstellen. Es soll die Parteien von der Richtigkeit der Entscheidung des Gerichts überzeugen.

(2) Das Urteil besteht aus

1. der Einleitung (Bezeichnung des Gerichts, der Parteien, des Tages der mündlichen Verhandlung u. a.),
2. der Entscheidung,
3. einer gedrängten Darstellung des Streitfalles, der Anträge der Parteien und ihres Vorbringens sowie der wichtigsten Maßnahmen, die das Gericht zur Aufklärung des Sachverhalts angeordnet und durchgeführt hat,
4. der Begründung der Entscheidung.

## § 40

(1) Das Gericht ist an sein Urteil gebunden. Es kann in dem Urteil vorkommende Schreibfehler, Rechenfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten jederzeit auf Antrag oder von sich aus ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß berichtigen.

(2) Das Gericht kann sein Urteil durch eine nachträgliche Entscheidung ergänzen, wenn über den von einer Partei gestellten Antrag ganz oder teilweise nicht entschieden worden ist. Die nachträgliche Entscheidung ist von der Partei innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Urteils zu beantragen oder vom Gericht innerhalb dieser Frist zu veranlassen. Die nachträgliche Entscheidung erfolgt nach mündlicher Verhandlung.

## § 41

Das Verfahren endet durch Beschluß, wenn sich die Parteien einigen. Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Einigung der sozialistischen Gesetzlichkeit entspricht.

## § 42

(1) Das Verfahren endet durch Einstellungsbeschluß, wenn der Kläger oder beide Parteien wiederholt unentschuldigt oder ohne ausreichende Begründung der mündlichen Verhandlung ferngeblieben sind und das Gericht ohne ihre Mitwirkung den Sachverhalt nicht ausreichend aufklären kann. Die Klage gilt in diesem Fall als zurückgenommen.

(2) Der Einspruch gegen den Beschluß kann nur darauf gestützt werden, daß die Partei ohne ihr Verschulden daran gehindert gewesen sei, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

## § 43

(1) Das Verfahren endet durch Beschluß, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt und das Gericht die Klagerücknahme für sachdienlich hält.

(2) Der Einspruch gegen den Beschluß kann nur darauf gestützt werden, daß eine Klagerücknahme nicht vorgelegen habe.

## § 44

**Verfahren über Vollstreckbarkeitserklärungen**

(1) Über Anträge auf Erklärung der Vollstreckbarkeit von Konfliktkommissionsbeschlüssen entscheidet das Gericht durch Beschluß.

(2) Das Gericht hat zu prüfen, ob der Beschluß der Konfliktkommission unter Beachtung der hierfür maßgebenden rechtlichen Bestimmungen zustande gekommen ist und die darin ausgesprochene Verpflichtung zu einer Leistung eine Vollstreckung zuläßt. Zweifel sind durch Beratung mit einem oder mit beiden Beteiligten des Verfahrens gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Mitgliedern der Konfliktkommission zu klären.

(3) Der Beschluß über die Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung ist zu begründen.

## § 45

**Rechtskraft der Entscheidungen**

(1) Die Entscheidungen der Kreisarbeitsgerichte, mit denen ein Verfahren beendet wird, werden mit Ablauf der Einspruchsfrist rechtskräftig, sofern kein Einspruch eingelegt wurde. Ist Einspruch eingelegt worden, so tritt die Rechtskraft mit der Entscheidung über den Einspruch oder mit seiner Rücknahme ein.

(2) Die Rechtskraft erstreckt sich auf die durch die gerichtliche Entscheidung zugesprochenen oder abgewiesenen Ansprüche oder auf die festgestellten Rechtsverhältnisse. Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen sind für alle staatlichen und gesellschaftlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie Bürger verbindlich.

## § 46

**Wiederaufnahme des Verfahrens**

(1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung eines Arbeitsgerichts abgeschlossenen Verfahrens ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nachdem die Partei von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft zulässig,

1. wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die dem Arbeitsgericht zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind;
2. wenn in dem Verfahren ein Arbeitsrichter oder Schöffe mitgewirkt hat, der von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen war oder sich einer strafbaren Rechtsverletzung schuldig gemacht hat, die auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben kann.

(2) Für die Wiederaufnahme des Verfahrens ist das Arbeitsgericht zuständig, das in dem Streitfall zuletzt entschieden hat.

(3) Für das Wiederaufnahmeverfahren gelten die Bestimmungen des Verfahrens vor den Kreisarbeitsgerichten entsprechend.

**Dritter Teil****Das Verfahren vor den Bezirksarbeitsgerichten**

## § 47

(1) Alle Urteile und Beschlüsse der Kreisarbeitsgerichte, die ein Verfahren beenden, sowie die Beschlüsse, die nicht der Vorbereitung und Durchführung

der mündlichen Verhandlung dienen, können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ihrer Zustellung mit dem Einspruch (Berufung) angefochten werden.

(2) Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle jedes Kreis- oder Bezirksarbeitsgerichts eingereicht werden.

(3) Der Einspruch soll begründet werden.

#### § 48

(1) Das Verfahren vor den Bezirksarbeitsgerichten über Einsprüche gegen Entscheidungen der Kreisarbeitsgerichte dient der Überprüfung der angefochtenen Entscheidung auf ihre Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens vor den Bezirksarbeitsgerichten gelten die Bestimmungen des Verfahrens vor den Kreisarbeitsgerichten entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

#### § 49

(1) Offensichtlich unbegründete Einsprüche soll das Bezirksarbeitsgericht mit der Partei, die sie eingelegt hat, mündlich beraten. In der Beratung hat das Gericht die Partei davon zu überzeugen, daß der Einspruch nicht begründet ist und sie zur Rücknahme des Einspruchs anzuhalten. In diesem Fall endet das Verfahren mit dem Beschluß über die Rücknahme des Einspruchs. Nimmt die Partei den Einspruch nicht zurück, so ist er durch Beschluß zu verwerfen.

(2) Stellt sich in der Beratung auf Grund neu vorgebrachter Tatsachen heraus, daß die Angaben zur Begründung des Einspruchs nur unvollständig waren, so ist das Verfahren nach den allgemeinen Bestimmungen fortzusetzen.

#### § 50

(1) Das Bezirksarbeitsgericht hat die angefochtene Entscheidung auf der Grundlage der bereits festgestellten Tatsachen und des Vorbringens der Parteien in vollem Umfang zu überprüfen.

(2) Der Streitfall ist an das Kreisarbeitsgericht zurückzuverweisen, wenn der Sachverhalt ungenügend aufgeklärt ist oder die Parteien im Berufungsverfahren neue Tatsachen vorbringen, die geeignet erscheinen, eine anderweitige Entscheidung des Streitfalles herbeizuführen. Das Bezirksarbeitsgericht soll selbst entscheiden, wenn es eine Beweisaufnahme ohne Zeitverlust durchführen kann und diese lediglich der Ergänzung bereits bekannter Tatsachen dient oder wenn die Zurückverweisung nicht sachdienlich ist.

#### § 51

(1) Das Verfahren endet nach mündlicher Verhandlung durch Urteil, mit dem die angefochtene Entscheidung bestätigt, abgeändert oder aufgehoben wird. Mit der Aufhebung ist die Zurückverweisung des Streitfalles an das Kreisarbeitsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

(2) Bei einer Zurückverweisung ist das Kreisarbeitsgericht an die hierfür maßgebende rechtliche Beurteilung und an die vom Bezirksarbeitsgericht für die weitere Bearbeitung ausgesprochenen Weisungen gebunden.

(3) Die Entscheidungen der Bezirksarbeitsgerichte können von den Parteien nicht angefochten werden.

### Vierter Teil

#### Die Durchsetzung arbeitsrechtlicher Entscheidungen

##### § 52

(1) Die Zwangsvollstreckung findet nur aus rechtskräftigen Entscheidungen und anderen Urkunden statt, die mit dem Vermerk versehen sind, daß aus ihnen vollstreckt werden kann (Vollstreckungstitel). Dieser Vermerk wird auf Antrag des Berechtigten vom Sekretär erteilt.

(2) Will ein Rechtsnachfolger die Vollstreckung betreiben, so kann er sich unter Vorlage von öffentlichen Urkunden, die seine Rechtsnachfolge bestätigen, den Vollstreckungsvermerk auf seinen Namen erteilen lassen.

##### § 53

(1) Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn der Schuldner die sich aus dem Vollstreckungstitel ergebende Verpflichtung nicht binnen 10 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft freiwillig erfüllt.

(2) Die Zwangsvollstreckung wird auf Grund eines Vollstreckungsersuchens des Gläubigers vom Sekretär des Kreisarbeitsgerichts eingeleitet. Der Sekretär gibt Aufträge zur Zwangsvollstreckung in bewegliches oder unbewegliches Vermögen an die Kreisgerichte weiter.

(3) Zwangsvollstreckungen in Forderungen wegen arbeitsrechtlicher Ansprüche führt der Sekretär des Kreisarbeitsgerichts mit Hilfe von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen selbst durch. Bei gleichzeitiger Zwangsvollstreckung in Forderungen wegen arbeitsrechtlicher und zivilrechtlicher oder anderer Ansprüche gibt er die Sache an den Sekretär des zuständigen Kreisgerichts ab.

(4) Der Sekretär kann Vollstreckungsmaßnahmen aufheben bzw. die Zwangsvollstreckung einstweilen einstellen, wenn dies im Interesse des Schuldners notwendig ist und dem Gläubiger nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann.

##### § 54

(1) Geldforderungen, für die vollstreckbare Titel der Arbeitsgerichte oder Konfliktkommissionen vorliegen, können gegen Betriebe durch Abbuchung vom Konto vollstreckt werden.

(2) Zu diesem Zweck kann der Sekretär des Kreisarbeitsgerichts einen Zwangseinziehungsauftrag erteilen. Dieser ist mit der vollstreckbaren Urkunde der Bank des Schuldners zu übersenden.

(3) Bei Einwendungen gegen den Zwangseinziehungsauftrag kann bis zur Entscheidung hierüber seine Vollziehung ausgesetzt werden.

##### § 55

(1) Gegen die Entscheidungen des Sekretärs ist der Einspruch zulässig. Der Sekretär kann dem Einspruch selbst abhelfen. Andernfalls hat er die Sache unverzüglich dem Gericht zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Gegen die Entscheidungen des Gerichts ist der Einspruch zulässig.

##### § 56

(1) Erfüllt ein Schuldner nicht die im Vollstreckungstitel ausgesprochene Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, sie zu unterlassen oder ihre Vornahme durch einen anderen zu dulden, so kann er nach vorheriger Androhung vom Gericht durch eine Ordnungsstrafe zur Einhaltung des Vollstreckungstitels angehalten werden.

(2) Falls der Vollstreckungstitel nicht verwirklicht wird, ist der Gläubiger berechtigt, neben oder an Stelle der sich daraus ergebenden Rechte Schadenersatz zu verlangen.

(3) Für die Durchführung des Verfahrens sind die Kreisarbeitsgerichte zuständig. Gegen ihre Entscheidung ist der Einspruch zulässig.

#### § 57

Im übrigen finden für die Durchführung der Zwangsvollstreckung die Vorschriften des Zivilprozessrechts entsprechende Anwendung.

### Fünfter Teil

#### Allgemeine Vorschriften

#### § 58

##### Verwaltung der Arbeitsgerichte

(1) Die Verwaltung der Haushaltsmittel für die im Bezirk bestehenden Arbeitsgerichte obliegt dem Direktor des Bezirksarbeitsgerichts.

(2) Der Direktor des Bezirksarbeitsgerichts stellt die Mitarbeiter der Arbeitsgerichte seines Bezirkes ein, übt die Disziplinarbefugnis aus und kann Kündigungen und Entlassungen aussprechen. Er ist verantwortlich für die Qualifizierung und den richtigen Einsatz aller Mitarbeiter der Arbeitsgerichte des Bezirkes und für die Führung ihrer Kaderunterlagen.

##### Entschädigung von Schöffen, Zeugen und Sachverständigen

#### § 59

(1) Schöffen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten für die Dauer ihrer Freistellung von der Arbeit eine Ausgleichszahlung gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit.

(2) Schöffen, die vorübergehend nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten für jeden Tag der Schöffentätigkeit eine Entschädigung gemäß § 5 der Anordnung vom 20. März 1956 über die Entschädigung der Schöffen (GBl. I S. 297).

(3) Schöffen erhalten Reisekosten in gleicher Höhe wie Arbeitsrichter nach den geltenden Bestimmungen.

#### § 60

(1) Zeugen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten für die Dauer der Freistellung von der Arbeit eine Ausgleichszahlung gemäß § 78 des Gesetzbuches der Arbeit. Ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Arbeitsgericht besteht nicht.

(2) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, freiberuflich Tätige oder Handwerker, die als Zeugen geladen werden, haben gegenüber dem Arbeitsgericht Anspruch auf Erstattung des ihnen durch die Erfüllung ihrer Zeugenpflichten entstehenden und von ihnen nachgewiesenen Verdienstaufalles gemäß § 2 der Anordnung vom 20. März 1956 über die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern (GBl. I S. 298).

(3) Zeugen erhalten Reisekosten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 61

(1) Sachverständige erhalten vom Arbeitsgericht auf Verlangen eine Entschädigung gemäß §§ 3 und 4 der Anordnung vom 20. März 1956 über die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern (GBl. I S. 298).

(2) Sachverständige erhalten Reisekosten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

##### Die Erstattung von Aufwendungen und Kosten

#### § 62

(1) Die im Verfahren unterliegende Partei ist verpflichtet, der anderen Partei die zur Führung des Rechtsstreits notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

(2) Über die Verpflichtung einer Partei zur Erstattung der Aufwendungen entscheidet das Gericht auf Antrag der anderen Partei zusammen mit der Entscheidung über die Hauptsache oder durch besonderen Beschluß.

(3) Eine Einigung der Parteien über die Erstattung der Aufwendungen ist zulässig.

(4) Die Entscheidung eines Kreisarbeitsgerichts über die Erstattung der Aufwendungen kann selbständig mit dem Einspruch angefochten werden.

#### § 63

(1) Die Vergütung des von einer Partei mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Einspruchsverfahren beauftragten Rechtsanwalts hat die im Prozeß unterliegende Partei zu tragen.

(2) Über die Vergütung eines Rechtsanwalts entscheidet das Bezirksarbeitsgericht dem Grunde nach zusammen mit der Entscheidung über die Hauptsache oder durch besonderen Beschluß. Die Höhe der Vergütung setzt der Sekretär des Bezirksarbeitsgerichts auf Antrag des Rechtsanwalts durch Beschluß fest.

(3) Der Beschluß des Sekretärs kann mit dem Einspruch angefochten werden, über den das Bezirksarbeitsgericht entscheidet.

#### § 64

(1) Die unterliegende Partei ist verpflichtet, dem Gericht die durch das Verfahren entstehenden Kosten für Zeugen und Sachverständige zu erstatten.

(2) Über die Verpflichtung einer Partei zur Erstattung von Kosten entscheidet das Gericht zusammen mit der Entscheidung über die Hauptsache oder durch besonderen Beschluß.

(3) Die Entscheidung eines Kreisarbeitsgerichts über die Erstattung von Kosten kann selbständig mit dem Einspruch angefochten werden.

#### § 65

##### Inkrafttreten

Die Arbeitsgerichtsordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 35 22 Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung. Die die Unterzeichnung vornehmen — AG 13461 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,50 DM und Teil III 1,50 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt; Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rohlstraße 6; Telefon: 51 05 21 — Druck: (316) Tribune Treptow

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

Institut für Zivilrecht  
der Karl-Marx-Universität  
Leipzig C 4, Markt-Platz 18

1961

Berlin, den 10. Juli 1961

Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 61	Verordnung über die Aufhebung und das Weitergelten von arbeitsrechtlichen Bestimmungen .....	279

## Verordnung über die Aufhebung und das Weitergelten von arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Vom 29. Juni 1961

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 49) wird folgendes verordnet:

### § 1

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen treten am 1. Juli 1961 außer Kraft.

(2) Die in der Anlage 2 aufgeführten Bestimmungen sind gegenstandslos und damit außer Kraft getreten.

(3) Die in der Anlage 3 aufgeführten Bestimmungen gelten mit Ausnahme der angeführten Rechtsnormen weiter.

(4) Die in der Anlage 4 aufgeführten Bestimmungen gelten weiter.

(5) Die in der Anlage 5 aufgeführten Bestimmungen gelten mit den Änderungen, die auf Grund des § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vorgenommen wurden, weiter.

(6) Sind einzelne arbeitsrechtliche Regelungen in gesetzlichen Bestimmungen enthalten, die nicht in den Anlagen zu dieser Verordnung erfaßt sind, so gelten diese weiter.

(7) Die Arbeitsschutzanordnungen und die Bestimmungen des Rentenrechts gelten weiter.

### § 2

Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates haben beim Erlaß neuer arbeitsrechtlicher Bestimmungen dafür zu sorgen, daß die weitergeltenden Bestimmungen weitgehend zusammengefaßt werden.

### § 3

Wird in gesetzlichen Bestimmungen auf solche arbeitsrechtlichen Bestimmungen verwiesen, die mit dieser Verordnung aufgehoben werden, so treten an deren Stelle die geltenden Bestimmungen.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.  
Berlin, den 29. Juni 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Komitee  
für Arbeit und Löhne

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Heinicke  
Vorsitzender

### Anlage 1

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen treten am 1. Juli 1961 außer Kraft:

#### 1947

1. §§ 1 und 2, § 3 Buchst. a, § 5 Buchst. a, §§ 20 bis 22, 25, 26, 31, 40, 62 bis 64 und 68 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung (A. u. S. S. 92);
2. Verordnung vom 3. November 1947 über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen (ZVOBl. 1948 S. 451) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 15. Juli 1950 (GBl. S. 819) sowie der Verordnung vom 16. April 1953 über die Änderung von Bestimmungen über die Beendigung des Lehrverhältnisses und über die Probezeit (GBl. S. 594) mit Ausnahme der unter Anlage 4 Ziff. 6 genannten Paragraphen, Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 13. Mai 1949 (ZVOBl. S. 477) mit Ausnahme der unter Anlage 4 Ziff. 6 genannten Paragraphen, Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 20. März 1951 — Verbot psychotechnischer Eignungsprüfungen — (GBl. S. 233);

#### 1948

3. Verordnung vom 2. Juni 1948 über die Heimarbeit (ZVOBl. S. 279), Bekanntmachung hierzu vom 13. Mai 1953 (ZBl. S. 234);
4. Richtlinien vom 29. September 1948 zur Lohngestaltung in den volkseigenen und SAG-Betrieben (ZVOBl. S. 476);

5. Anordnung vom 19. November 1948 über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (ZVOBL S. 344),  
Richtlinien hierzu vom 23. April 1949 (ZVOBL S. 328),  
Anordnung hierzu vom 15. Juli 1950 (GBI. S. 686);
- 1949
6. Anordnung vom 21. Januar 1949 zur Regelung der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen (ZVOBL S. 33);
- 1950
7. Verordnung vom 26. Januar 1950 zur Verbesserung der Ausbildung qualifizierter Industriearbeiter in den Berufsschulen und Betriebsberufsschulen (GBI. S. 58) mit Ausnahme der unter Anlage 4 Ziff. 9 genannten Paragraphen;
8. Anordnung vom 24. März 1950 über die Einstellung und Tätigkeit von Betriebsassistenten in den volkseigenen Betrieben (GBI. S. 298);
9. Verordnung vom 8. Juni 1950 über Kollektivverträge (GBI. S. 493) in der Fassung der Ergänzungsbestimmung vom 4. September 1952 (GBI. S. 841) und der Änderungsverordnung vom 14. Dezember 1956 (GBI. I 1957 S. 2);
10. Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Oktober 1950 zu dem Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten (GBI. S. 1121);
- 1951
11. Anordnung vom 8. Februar 1951 zur Übertragung der Auszahlung von Barleistungen der Sozialversicherung an Betriebe und Verwaltungen (GBI. S. 113);
12. Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz — Weitere Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der technischen Intelligenz und Erweiterung ihrer Rolle in der Produktion und im gesellschaftlichen Leben in der Deutschen Demokratischen Republik — (GBI. S. 485);
13. Verordnung vom 7. Juni 1951 über Erholungsurlaub (GBI. S. 547) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 1. Juni 1956 (GBI. I S. 485) mit Ausnahme der unter Anlage 4 Ziff. 18 genannten Paragraphen,  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 30. September 1951 (GBI. S. 830),  
Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 27. Dezember 1951 (GBI. S. 1180);
14. Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBI. S. 550) in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 17. Mai 1956 (GBI. I S. 485) und der Zweiten Änderungsverordnung vom 5. Juni 1958 (GBI. I S. 504);
15. Erste Verordnung vom 20. Dezember 1951 zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 1179);
- 1952
16. Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBI. S. 377, Ber. S. 472) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 6. August 1953 (GBI. S. 925) mit Ausnahme der unter Anlage 4 Ziff. 26 genannten Paragraphen,  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 20. Mai 1952 (GBI. S. 383),  
Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 4. September 1952 (GBI. S. 839) mit Ausnahme der unter Anlage 4 Ziff. 26 genannten Paragraphen,  
Dritte Durchführungsbestimmung hierzu vom 27. Mai 1953 (GBI. S. 773) mit Ausnahme der unter Anlage 4 Ziff. 26 genannten Paragraphen,  
Siebente Durchführungsbestimmung hierzu vom 17. Juli 1957 (GBI. I S. 390);
17. Bekanntmachung vom 20. Mai 1952 des Musters eines Rahmenkollektivvertrages (GBI. S. 385);
18. Anordnung vom 7. August 1952 über die Verkürzung der Arbeitszeit in einigen Einrichtungen des Gesundheitswesens (GBI. S. 737);
19. § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 der Verordnung vom 6. November 1952 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 1192);
20. Richtlinien vom 5. Dezember 1952 zur Durchführung der Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 216);
- 1953
21. Richtlinien vom 2. Januar 1953 für die Ausbildung von Arbeitsschutzinspektoren (ZBl. S. 64),  
Prüfungsordnung vom 2. Januar 1953 für Arbeitsschutzinspektor-Anwärter (Einstellungsvorprüfung und Ausbildungsabschlussprüfung) (ZBl. S. 69);
22. Verordnung vom 30. April 1953 über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte (GBI. S. 693);
23. Direktive vom 18. Mai 1953 über die Zusammenarbeit der Bezirksarbeitsschutzinspektionen und der Bezirksvorstände des FDGB (ZBl. S. 231);
24. Direktive vom 18. Mai 1953 über die Zusammenarbeit der staatlichen und gewerkschaftlichen Arbeitsschutzorgane in den Betrieben (ZBl. S. 232);
25. Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBI. S. 1219),  
Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 14. April 1954 (GBI. S. 441),  
Fünfte Durchführungsbestimmung hierzu vom 27. September 1954 (GBI. S. 817);
- 1954
26. der § 11 der Fünften Anordnung vom 4. Februar 1954 zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBI. S. 125);
27. Erste Durchführungsbestimmung vom 8. April 1954 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen — Verfahren bei Einstellungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern — (GBI. S. 417);



28. Anordnung vom 1. Juli 1954 über die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit bei Arbeiten unter besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen (ZBl. S. 305);  
Anordnung Nr. 2 hierzu vom 15. Oktober 1958 (GBl. II S. 267);

29. Verordnung vom 19. August 1954 über die Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Hochschulfernstudium, am Fachschulf fernstudium und am Fachschulabendstudium (GBl. S. 751);  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 12. September 1955 (GBl. I S. 634);

30. Anordnung vom 27. Oktober 1954 über die Tätigkeit der Disponenten im Handel (Arbeitsordnung) (ZBl. S. 527);

31. Anordnung vom 16. November 1954 über die Berufsschulpflicht der Jugendlichen in Anlern- oder Arbeitsverhältnissen (GBl. S. 933);

32. Anordnung vom 16. November 1954 über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe (GBl. S. 934);

#### 1955

33. Plan des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Jugend im Jahre 1955 vom 3. Februar 1955 (GBl. I S. 117);

34. Anordnung vom 3. März 1955 zur Gewährung von Heimfahrten mit Fahrkostenerstattung für Lehrlinge (GBl. I S. 198) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 30. Juli 1956 (GBl. I S. 624);

35. Anordnung vom 4. März 1955 über die Regeln für Lehrlinge und Berufsschüler (GBl. I S. 190);

36. der § 10 Buchst. a, die letzten beiden Sätze, der Anordnung vom 16. Mai 1955 über die Tätigkeit der Schulinspektoren — Arbeitsordnung — (GBl. II S. 181);

#### 1956

37. Anordnung vom 30. Januar 1956 zur Einführung der Meister-Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Küchen- und Serviermeister (Sonderdruck Nr. 152 des Gesetzblattes) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 20. April 1957 (GBl. I S. 271);

38. Plan des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Januar 1956 zur Förderung der Jugend im Jahre 1956 (GBl. I S. 137);

39. Beschluß vom 15. März 1956 über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, insbesondere der technischen Sicherheit — Auszug — (GBl. I S. 549);

40. Anordnung vom 19. April 1956 über die Änderung der Bezeichnung der Bestimmungen über Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. I S. 384);

41. Neunte Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1956 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen — Abschluß von Arbeitsverträgen mit ehemaligen Lehrern — (GBl. I S. 591);

42. Verordnung vom 23. August 1956 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. I S. 681) mit Ausnahme der unter Anlage 4 Ziff. 72 genannten Paragraphen;

#### 1957

43. Beschluß vom 24. Januar 1957 über den Plan zur Förderung der Jugend im Jahre 1957 (GBl. I S. 97);

#### 1958

44. § 3 Abs. 6 der Anordnung vom 24. Dezember 1958 über die staatlichen Tierarztpraxen (GBl. II 1959 S. 23) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 hierzu vom 16. September 1959 (GBl. II S. 264);

#### 1959

45. Beschluß vom 19. Februar 1959 über die Regelung des Urlaubs in den zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorganen, den nachgeordneten Institutionen und Betrieben (GBl. I S. 119);

46. Anordnung vom 2. Juni 1959 über die Urlaubsvergütung für Gerstenanbauberater (GBl. I S. 610);

#### Anlage 2

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Verordnung

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen sind gegenstandslos und damit außer Kraft getreten:

#### 1947

1. Verordnung vom 3. April 1947 über die Einbeziehung der Eisenbahn in die vereinheitlichte Sozialversicherung (A. u. S. S. 224);

#### 1950

2. Verordnung vom 17. August 1950 über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 830) in der Fassung der Verordnung vom 7. September 1950 (GBl. S. 947);  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 18. August 1950 (GBl. S. 848);

Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 23. September 1950 (GBl. S. 1027);

Dritte Durchführungsbestimmung hierzu vom 24. Mai 1951 (GBl. S. 488);

3. Bekanntmachung vom 27. Dezember 1950 über die vorübergehende Änderung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien (MinBl. S. 216);

#### 1951

4. Bekanntmachung vom 13. Januar 1951 einer Vereinbarung über die Neuregelung der Überstundenabgeltung der im Fahrdienst der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Kraftfahrer (MinBl. S. 7);

5. Verordnung vom 15. Februar 1951 über den Neuaufschluß der Kollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1951 (GBl. S. 117);

6. Durchführungsbestimmung vom 10. März 1951 zu § 37 des Gesetzes der Arbeit — Ferienkarten für Werktätige — (GBl. S. 211) — Die Fahrpreisermäßigung ist im Tarif der Deutschen Reichsbahn enthalten;

7. Bekanntmachung vom 16. März 1951 über die vorübergehende Änderung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien (MinBl. S. 36);

8. Verordnung vom 12. Juli 1951 über den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz, die in wissenschaftlichen, medizinischen, pädagogischen und künstlerischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind (GBl. S. 681);

9. Verordnung vom 25. Oktober 1951 über die Einführung einer Fahrpreisermäßigung für Schichtarbeiter (GBl. S. 957);

- Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 25. Januar 1954 (GBl. S. 131) — Die Fahrpreisermäßigung ist im Tarif der Deutschen Reichsbahn enthalten;
10. Anweisung vom 9. November 1951 für die Auszahlung der Weihnachtsgratifikationen 1951 (GBl. S. 1040);
11. Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Regelung der Arbeitszeit in Betrieben, die Back- und Konditorware herstellen, zu Weihnachten und Neujahr 1951 (GBl. S. 1121);
- 1952
12. Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. Februar 1952 zur Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte (GBl. S. 127);
13. Bekanntmachung vom 29. März 1952 über die vorübergehende Änderung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien (MinBl. S. 36);
14. Bekanntmachung vom 5. Mai 1952 über die vorübergehende Änderung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien (GBl. S. 357);
15. Verordnung vom 20. Mai 1952 über den Neuabschluß der Kollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1952 (GBl. S. 384);
16. Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen (GBl. S. 501),  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 23. Juni 1952 (GBl. S. 503),  
Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 18. Juli 1952 (GBl. S. 594);
17. Dritte Durchführungsbestimmung vom 24. Juli 1952 zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 625);
18. Richtlinien vom 26. November 1952 über die Zahlung von Prämien für die vorfristige Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (MinBl. S. 197);
19. Anweisung vom 20. November 1952 über die Regelung der Arbeitszeit zu Weihnachten und Neujahr 1952 in Betrieben, die Back- und Konditorwaren herstellen (GBl. S. 1267);
- 1953
20. Bekanntmachung vom 24. März 1953 über die vorübergehende Änderung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien (GBl. S. 472);
21. Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes der Arbeiter der volkseigenen Wirtschaft in den Lohngruppen I bis IV (GBl. S. 885, Ber. S. 990) mit Ausnahme der unter Anlage 4 Ziff. 41 genannten Zeitlohnsätze,  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 20. Dezember 1953 (GBl. 1954 S. 33);
22. Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Erhöhung der Gehälter für die Verkaufskräfte im staatlichen Einzelhandel (HO) und im genossenschaftlichen Handel (Konsum) (GBl. S. 897);
23. Bekanntmachung vom 23. Juli 1953 des Beschlusses über die Aufhebung der Rückstufung von Löhnen und Gehältern (GBl. S. 888);
24. Anordnung vom 25. November 1953 über die Regelung der Arbeitszeit zu Weihnachten und Neujahr in einschichtig arbeitenden Betrieben, die Back- und Konditorware herstellen (ZBl. S. 563);
25. Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1330) mit Ausnahme der unter Anlage 4 Ziff. 43 genannten Zeitlohnsätze,  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 30. Dezember 1953 (GBl. 1954 S. 70),  
Dritte Durchführungsbestimmung hierzu vom 10. März 1954 — Entlohnung der Kraftfahrer — (GBl. S. 300),  
Fünfte Durchführungsbestimmung hierzu vom 23. September 1954 (GBl. S. 823);
26. Verordnung vom 17. Dezember 1953 über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1954 (GBl. S. 1332);
- 1954
27. Anordnung vom 17. Mai 1954 über die Ausübung des staatlichen Arbeitsschutzes auf Seeschiffen (ZBl. S. 233);
28. Anordnung vom 16. Juni 1954 über die Sonderregelung der Überstunden für Kraftfahrer und Beifahrer in Betrieben der privaten Wirtschaft (ZBl. S. 262);
29. Anordnung vom 4. August 1954 über die Berufsausbildung in den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben landwirtschaftlicher Erzeugnisse (ZBl. S. 398);
30. Anordnung vom 6. August 1954 über die Entlohnung der Helfer in den Kinderferienlagern der Betriebe für das Jahr 1954 (ZBl. S. 389);
31. Verordnung vom 30. September 1954 über die Aufhebung der Verordnung über die Sicherung und den Schutz der Rechte bei Einweisung von Arbeitskräften (GBl. S. 828);
32. Bekanntmachung vom 12. Oktober 1954 des Beschlusses vom 26. August 1954 über die Zahlung von Sonderprämien im volkseigenen Großhandel und in den Handelsniederlassungen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften (GBl. S. 827);
33. Anordnung vom 20. Oktober 1954 zur Sicherung von Be- und Entladearbeiten im Herbst 1954 (ZBl. S. 528);
34. Anordnung vom 6. Dezember 1954 über die Regelung der Arbeitszeit am 24. Dezember 1954 und 31. Dezember 1954 für die Mitarbeiter der Organe der Staatsgewalt der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 581) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 17. Dezember 1954 (ZBl. S. 605);
- 1955
35. Anordnung vom 28. Januar 1955 über die Registrierung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1955 (GBl. I S. 49) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 9. Januar 1956 (GBl. I S. 58);
36. Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Vergütung der Lehrkräfte an Volksmusikschulen (GBl. I S. 125) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 24. Januar 1957 (GBl. I S. 94);
37. Anordnung vom 24. März 1955 über die Regelung der Arbeitszeit am 9. April 1955 (GBl. I S. 208);

## 1956

38. Anordnung vom 9. Januar 1956 über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1956 (GBI. I S. 59);
39. Beschluß vom 13. September 1956 über die Aufhebung der Ortsklassen C und D (GBI. I S. 753);
40. Beschluß vom 15. November 1956 über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1956 (GBI. I S. 1300),  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 15. November 1956 (GBI. I S. 1306);

## 1957

41. Beschluß vom 28. November 1957 über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1957 (GBI. I S. 595),  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 28. November 1957 (GBI. I S. 596);

## 1958

42. Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Erhöhung der Lehrlingsentgelte (GBI. I S. 423, Ber. S. 455);
43. Verordnung vom 5. Juni 1958 zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 503);
44. Beschluß vom 13. November 1958 über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1958 (GBI. I S. 838),  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 13. November 1958 (GBI. I S. 839);

## 1959

45. Anordnung vom 23. Mai 1959 über die Arbeitsfreistellungen von Sportlern und Funktionären zur Teilnahme am III. Deutschen Turn- und Sportfest 1959 (GBI. I S. 558);
46. Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Juli 1959 zur Verordnung über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 626);
47. Bekanntmachung vom 6. August 1959 der vorläufigen Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der sozialistischen Arbeit“ im Jahre 1959 (GBI. I S. 664);
48. Beschluß vom 12. November 1959 über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1959 (GBI. I S. 831),  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 12. November 1959 (GBI. I S. 832);

## 1960

49. Anordnung Nr. 2 vom 7. März 1960 über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Betriebsstättenleiter der HO-Gaststätten und -Hotels (GBI. II S. 88);
50. Anordnung Nr. 3 vom 7. März 1960 über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels (GBI. II S. 88);
51. Beschluß vom 28. April 1960 über die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der sozialistischen Arbeit“ im Jahre 1960 und Beschluß vom 28. April 1960 über die Verleihung des Ehrentitels „Gemeinschaft der sozialistischen Arbeit“ im Jahre 1960 (Bekanntmachung GBI. I S. 395);

52. Beschluß vom 10. November 1960 über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1960 (GBI. II S. 443),  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 22. November 1960 (GBI. II S. 443);
53. Bekanntmachung vom 8. Dezember 1960 des Beschlusses über die Vergütung für den Bereitschaftsdienst der Tierärzte (GBI. II S. 515).

## Anlage 3

zu § 1 Abs. 3 vorstehender Verordnung

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten mit Ausnahme der angeführten Rechtsnormen weiter:

## 1951

1. Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 937, Ber. S. 1098) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 17. August 1954 (GBI. S. 750) und der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Bildung der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (GBI. I 1956 S. 9) mit Ausnahme der §§ 13 bis 18, des § 21 Abs. 1, der §§ 22 und 23, 26 und 27, 36, 43 und 49;

## 1952

2. Richtlinien vom 20. Mai 1952 zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. S. 401) mit Ausnahme des § 7 Abs. 2;
3. Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 510) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 28. Mai 1954 (GBI. S. 543) und vom 9. Juni 1955 (GBI. I S. 453) und der Anordnung vom 19. Dezember 1955 zur Durchführung des Beschlusses über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBI. I S. 935) mit Ausnahme der Gehaltssätze, die nach Erlaß der Verordnung neu geregelt wurden;
4. Richtlinie vom 11. Oktober 1952 zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Bauindustrie (GBI. S. 1043) mit Ausnahme des § 7 Abs. 2;

## 1953

5. Verordnung vom 16. April 1953 über die Arbeit und das Verhalten an Bord von Seeschiffen (Seemannsordnung) (GBI. S. 583) mit Ausnahme des § 5 Abs. 2, des § 16 Abs. 1 und des § 19;
6. Anordnung vom 22. April 1953 über die ärztliche Versorgung der Werk tätigen und ihrer Angehörigen in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und über die Organisation des ärztlichen Dienstes (ZBl. S. 180) mit Ausnahme des § 1, des § 2 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und Abs. 2, des § 3, des § 5 Abs. 3, der §§ 6 bis 9, 11 bis 13 und 16,  
Anordnung vom 20. Juni 1953 zur Änderung der Anordnung (ZBl. S. 283) mit Ausnahme der §§ 1 bis 3 und 5,  
Anweisung vom 17. Juli 1953 über die Anwendung der Anordnung über die ärztliche Versorgung der Werk tätigen und ihrer Angehörigen in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und die Organisation des ärztlichen Dienstes an den Universitäten (ZBl. S. 379) mit Ausnahme des § 2;

7. Verordnung vom 17. Dezember 1953 zur Verbesserung der Berufsausbildung in den volkseigenen Gütern (GBl. S. 1309) mit Ausnahme des § 1 Abs. 3, des § 4 Abs. 2 letzter Satz, des § 7 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2;

1956

8. Beschluß vom 28. Juni 1956 über die Berufsausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Wirtschaft (GBl. I S. 566) in der Fassung des Beschlusses vom 30. Juni 1960 über die weitere Entwicklung des Systems der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 441) mit Ausnahme des Abschn. I Ziff. 2 letzter Satz und Ziffern 3 und 4;

9. Verordnung vom 18. Oktober 1956 über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik — Eisenbahner-Verordnung — (GBl. I S. 1211) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 23. Juni 1960 (GBl. I S. 421) mit Ausnahme des § 18 Buchst. c und des § 20 Abs. 3;

1958

10. Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Erhöhung der Gehälter für Meister (GBl. I S. 421) mit Ausnahme der Gehaltssätze, die nach Erlaß der Verordnung neu geregelt wurden;

1960

11. Anordnung Nr. 2 vom 8 April 1960 über materielle Hilfe für alleinstehende werktätige Mütter bei Erkrankung ihrer Kinder (GBl. I S. 251) mit Ausnahme des § 4 Abs. 2.

#### Anlage 4

Zu § 1 Abs. 4 vorstehender Verordnung

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten weiter:

1946

1. Verordnung vom 19. Dezember 1946 über die Sozialversicherung der Bergleute (A. u. S. S. 417) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. S. 645) und des Gesetzes vom 28. Mai 1958 zur Änderung des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. I S. 416),  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 5. September 1953 (GBl. S. 987),  
Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 14. Juli 1956 (GBl. I S. 593);

1947

2. Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung (A. u. S. S. 92) § 3 Buchstaben b, c und d, § 4, § 5 Buchst. b; §§ 6 und 7, 9, 16 und 17, 19, 23 und 24, 27 bis 30, 32 bis 34, 35, § 36 Absätze 1 bis 4 und 6 bis 8, § 37, § 38 Abs. 1 Buchstaben a bis c und e und Abs. 2, §§ 39, 41 bis 52, § 53 Absätze 2 bis 4, §§ 54 bis 61, 65 bis 67, 69 und 73,  
Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Erweiterung der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (GBl. S. 30);
3. Verordnung vom 1. Februar 1947 über die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit (A. u. S. S. 103) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 22. Juni 1949 (ZVOBl. S. 492),  
Durchführungsverordnung hierzu vom 28. März 1947 (A. u. S. S. 159),  
Zweite Durchführungsverordnung hierzu vom 27. Dezember 1947 (A. u. S. 1948 S. 25);

4. Verordnung vom 4. Februar 1947 über die Wiedereinführung eines Arbeitsbuches und die Einführung einer Kontrollkarte (A. u. S. S. 470) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. Februar 1950 (GBl. S. 143);

5. Erste Durchführungsverordnung vom 9. April 1947 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung (A. u. S. S. 195) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Aufhebung von Sühnemaßnahmen (GBl. I S. 550),

Siebente Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung (GBl. I S. 21),

Achte Durchführungsbestimmung hierzu vom 2. Januar 1957 — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBl. I S. 21),

Neunte Durchführungsbestimmung hierzu vom 14. Januar 1958 — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBl. I S. 82),

Zehnte Durchführungsbestimmung hierzu vom 18. Januar 1958 (GBl. I S. 84);

6. § 1 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Absätze 1 bis 3, § 9, § 16 Satz 1 der Verordnung vom 3. November 1947 über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen (ZVOBl. 1948 S. 451),

die Bestimmungen zu § 7 Abs. 2 Ziff. 1, zu § 8 Abs. 1, zu § 8 Abs. 2, zu § 9, zu § 15 Abs. 2 Ziff. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung hierzu vom 13. Mai 1949 (ZVOBl. S. 477) sowie die Anlage in der Fassung des § 3 der Anordnung vom 16. November 1956 über das Rahmenstatut und den Rahmenstrukturplan für Betriebsberufsschulen (GBl. II S. 383);

1949

7. Anordnung vom 9. März 1949 über die Erhöhung der Unterstützungen bei Krankenhaus- und Heilbehandlung (ZVOBl. S. 159);

8. Anordnung vom 16. März 1949 über die Erhöhung der Unterstützungen bei Schwangerschaft und über die Erweiterung der Familienwochenhilfe (ZVOBl. S. 167);

1950

9. § 3 Abs. 6 Sätze 1 und 2 und der § 4 Ziff. 3 der Verordnung vom 26. Januar 1950 zur Verbesserung der Ausbildung qualifizierter Industriearbeiter in den Berufsschulen und Betriebsberufsschulen (GBl. S. 58);

10. Anordnung vom 10. März 1950 über die Prämierung der besten Betriebsberufsschüler (GBl. S. 178);

11. Verordnung vom 15. Juli 1950 über die Gestellung von Aufenthaltsräumen auf Baustellen einschl. der dazu erforderlichen sanitären Anlagen (GBl. S. 684);

12. Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 832) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 479);

13. Durchführungsbestimmung vom 10. August 1950 zu der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 847);

14. Durchführungsbestimmung vom 3. November 1950 zum § 10 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1139) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 416),  
Dritte Durchführungsbestimmung hierzu vom 1. März 1954 (GBl. S. 234);
15. Verordnung vom 30. November 1950 über die Herabsetzung der Altersgrenze für die selbständige Wahrnehmung des Betriebsdienstes bei der Eisenbahn und Straßenbahn (GBl. S. 1175),  
Durchführungsbestimmung hierzu vom 2. Januar 1951 (GBl. S. 30);
16. Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung an die Finanzämter (GBl. S. 1195),  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 25. Januar 1951 (GBl. S. 81);
- 1951
17. Anweisung vom 10. Mai 1951 über Maßnahmen zur fachlichen Qualifizierung der Arbeitskräfte in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 483);
18. § 5 Abs. 2 Buchstaben a und b und § 13 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Erholungsurlaub (GBl. S. 547) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 1. Juni 1956 (GBl. I S. 485) bis zum 31. Dezember 1961;
19. Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte (GBl. S. 687),  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 7. August 1951 (GBl. S. 753),  
Dritte Durchführungsbestimmung hierzu vom 11. Oktober 1952 (GBl. S. 1048);
20. Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677),  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 27. August 1951 (GBl. S. 811),  
Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 6. September 1951 — Vergütungen an Kunsthochschulen — (GBl. S. 840),  
Dritte Durchführungsbestimmung hierzu vom 28. Dezember 1951 (GBl. 1952 S. 16),  
Vierte Durchführungsbestimmung hierzu vom 23. Januar 1952 — Museum für deutsche Geschichte — (GBl. S. 91),  
Fünfte Durchführungsbestimmung hierzu vom 28. April 1952 (GBl. S. 350),  
Sechste Durchführungsbestimmung hierzu vom 11. September 1953 (GBl. S. 939),  
Siebente Durchführungsbestimmung hierzu vom 24. Januar 1956 — Honorierung der Tätigkeit im Hochschulforschungstudium — (GBl. I S. 114),  
Achte Durchführungsbestimmung hierzu vom 12. Juli 1956 (GBl. I S. 601),  
Zweite Verordnung hierzu vom 20. August 1959 (GBl. I S. 675);
21. Verordnung vom 20. September 1951 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (GBl. S. 865),  
Durchführungs- und Änderungsverordnung hierzu vom 3. April 1952 (GBl. S. 276);
22. Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1951 zu § 28 des Gesetzes der Arbeit — Einbeziehung der Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß — (GBl. S. 1185);
- 1952
23. Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105),  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 20. September 1952 (GBl. S. 890),  
Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 4. November 1952 (GBl. S. 1213);
24. Anordnung vom 4. Februar 1952 zur Einführung von erhöhten Sicherheitsmaßnahmen im Mansfelder Kupferschieferbergbau (MinBl. S. 13) in der Fassung der Zweiten Änderungsanordnung vom 2. Mai 1955 (GBl. II S. 167);
25. Verordnung vom 15. Mai 1952 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (GBl. S. 371);
26. § 1 Absätze 2, 3, 4 und 6, § 5, § 26 Absätze 2, 3 und 4, § 27 Absätze 1 und 6 und § 30 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377, Ber. S. 472),  
§§ 1 und 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung hierzu vom 4. September 1952 (GBl. S. 839),  
§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 10 bis 12, 16, § 17 Abs. 2, § 18 Satz 1, § 20 Absätze 1 und 2 und § 21 der Dritten Durchführungsbestimmung hierzu vom 27. Mai 1953 (GBl. S. 773),  
Fünfte Durchführungsbestimmung hierzu vom 17. Dezember 1953 (GBl. 1954 S. 3),  
Sechste Durchführungsbestimmung hierzu vom 20. August 1954 (GBl. S. 744),  
Achte Durchführungsbestimmung hierzu vom 30. Januar 1959 (GBl. I S. 105),  
Neunte Durchführungsbestimmung hierzu vom 18. Oktober 1960 (GBl. II S. 400);
27. Verordnung vom 5. Juni 1952 über die Pflichtstundenzahl der Lehrer an allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 465);
28. Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504) in der Fassung der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Erhöhung der Gehälter für Meister (GBl. I S. 421);
29. Anordnung vom 5. Juni 1952 zur Verhütung und Bekämpfung von Grubenbränden auf Steinkohlengruben (GBl. S. 457);
30. Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1952 zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 514),  
Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 18. Juli 1952 (GBl. S. 593),  
Sechste Durchführungsbestimmung hierzu vom 1. Februar 1959 (GBl. I S. 207);

31. Richtlinien vom 20. August 1952 über die Organisation der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie (GBI. S. 825);
32. Richtlinien vom 30. Oktober 1952 über die Organisation des Arbeitsschutzes und die Hygiene sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Arbeitsschutzorgane in den Betrieben des Hüttenwesens und des Erzbergbaues (GBI. S. 1133);
33. Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBI. S. 1359),  
Änderungsverordnung hierzu vom 14. Dezember 1956 (GBI. I S. 1363),  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 19. Dezember 1952 (GBI. S. 1365),  
Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 25. Februar 1953 (GBI. S. 305),  
Dritte Durchführungsbestimmung hierzu vom 20. März 1954 (GBI. S. 341),  
Vierte Durchführungsbestimmung hierzu vom 11. März 1955 (GBI. I S. 196),  
Fünfte Durchführungsbestimmung hierzu vom 11. Juli 1956 (GBI. I S. 594),  
Sechste Durchführungsbestimmung hierzu vom 18. April 1957 (GBI. I S. 270),  
die vorgenannten Bestimmungen in der Fassung der Verordnung vom 12. März 1959 zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen über die Vergütungen der Tätigkeit von Lehrern und Erziehern (GBI. I S. 174);
- 1953
34. Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBI. S. 202, Ber. S. 390 und 956),  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 6. Februar 1953 (GBI. S. 263),  
Dritte Durchführungsbestimmung hierzu vom 14. August 1954 (GBI. S. 737),  
Vierte Durchführungsbestimmung hierzu vom 31. März 1955 (GBI. I S. 255),  
Fünfte Durchführungsbestimmung hierzu vom 14. Dezember 1955 (GBI. I 1956 S. 25),  
Siebente Durchführungsbestimmung hierzu vom 5. Dezember 1959 (GBI. I 1960 S. 8),  
Zweite Verordnung hierzu vom 20. August 1959 (GBI. I S. 677);
35. Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBI. S. 185) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 18. August 1955 (GBI. I S. 593) und der Verordnung vom 12. März 1959 zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen über die Vergütungen der Tätigkeit von Lehrern und Erziehern (GBI. I S. 174);
36. Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 293),  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 6. Februar 1953 (GBI. S. 295),  
Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 6. Februar 1953 (GBI. S. 297),  
Dritte Durchführungsbestimmung hierzu vom 6. Februar 1953 — Schlichtung von Streitigkeiten über die Vergütung von Verbesserungsvorschlägen — (GBI. S. 301),  
Vierte Durchführungsbestimmung hierzu vom 13. August 1954 — Ingenieur-Konten — (GBI. S. 738),  
Fünfte Durchführungsbestimmung hierzu vom 6. Mai 1959 (GBI. I S. 522),  
Sechste Durchführungsbestimmung hierzu vom 14. Oktober 1959 — Vorschlags- und Ingenieurkontenwesen in halbstaatlichen Betrieben — (GBI. I S. 792);
37. Verordnung vom 5. März 1953 über die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. S. 406),  
Prüfungsordnung vom 29. Juli 1953 für Teilnehmer an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (ZBl. S. 379);
38. Verordnung vom 19. März 1953 — Disziplinarordnung für Richter — (GBI. S. 467);
39. Verordnung vom 19. März 1953 über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBI. S. 470),  
Dritte Durchführungsbestimmung hierzu vom 14. Oktober 1953 (GBI. I S. 699),  
Zwölfte Durchführungsbestimmung hierzu vom 6. Dezember 1960 (GBI. II 1961 S. 8),  
Systematik der Ausbildungsberufe vom 6. Dezember 1960 (Sonderdruck Nr. 326 des Gesetzblattes);
40. Verfahrensordnung vom 11. Mai 1953 für Sozialversicherung (GBI. S. 698) in der Fassung der Änderungsanordnungen vom 22. Mai 1956 (GBI. I S. 522) und vom 3. September 1957 (GBI. I S. 483);
41. die in der Anlage zu § 2 der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes der Arbeiter der volkseigenen Wirtschaft in den Lohngruppen I bis IV (GBI. S. 883, Ber. S. 990) aufgeführten Zeitlohnsätze folgender Wirtschaftszweige: Metallurgie; Schwermaschinenbau (I); Landmaschinen-, Fahrzeug- und chemischer Apparatebau sowie RAW (II); Feinmechanik-Optik, Elektrotechnik, Werkzeug- und übriger Fahrzeugbau, RAW-Wagenwerke (III); übrige Metallindustrie (IV);
42. Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 897) mit Ausnahme des bereits aufgehobenen § 10 in der Fassung der Anordnung vom 19. Dezember 1953 zur Durchführung des Beschlusses über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBI. I S. 935),  
Dritte Durchführungsbestimmung hierzu vom 15. Juni 1955 (GBI. I S. 453);
43. die in der Anlage zu § 1 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 1330) aufgeführten Zeitlohnsätze folgender Wirtschaftszweige: übriger Schwermaschinenbau, Landmaschinen-, Fahrzeug-

- und chemischer Apparatebau, RAW; Feinmechanik-Optik, Elektrotechnik, Werkzeug- und übriger Fahrzeugbau; übrige Metallindustrie einschließlich Schiffsreparaturwerften, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, MTS-Motoreninstandsetzungswerke, MTS-Spezialwerkstätten;
44. Erste Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1953 zur Verordnung zur Verbesserung der Berufsausbildung in den volkseigenen Gütern (GBI. S. 1310);
- 1954
45. Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBI. S. 169).  
Verordnung vom 2. August 1956 zur Ergänzung der Verordnung (GBI. I S. 612).  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 20. Februar 1954 (GBI. S. 170);
46. Anordnung vom 10. März 1954 über die Vergütung der wissenschaftlichen Lehrkräfte der Hauptabteilungen und Abteilungen Fernstudium der Universitäten und Hochschulen (GBI. S. 303);
47. Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. März 1954 zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 299) — Die Ortsklassen C und D oder III sind aufgehoben.  
Vierte Durchführungsbestimmung hierzu vom 10. März 1954 (GBI. S. 300);
48. Verordnung vom 18. März 1954 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Verwaltungsschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 308);
49. Anweisung vom 24. März 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Übergabe der betrieblichen Kulturhäuser, Klubs und Bibliotheken — (ZBI. S. 104).  
Dritte Durchführungsbestimmung hierzu vom 28. Juni 1954 — Übergabe der Kulturhäuser, Kulturräume, Klubs und Bibliotheken der staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen — (GBI. S. 581);
50. Anordnung vom 5. Mai 1954 über die Organisation der technischen Sicherheit sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Ministeriums für Eisenbahnwesen (ZBI. S. 196);
51. Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBI. S. 492).  
Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 30. August 1954 — Einsparungen im Bauwesen — (GBI. S. 763).  
Dritte Durchführungsbestimmung hierzu vom 23. August 1955 (GBI. I S. 602).  
Vierte Durchführungsbestimmung hierzu vom 24. April 1956 (GBI. I S. 382);
52. Anordnung vom 10. Juli 1954 über das Anfahren von Dampfkesseln mit Kohlenstaubfeuerungen (ZBI. S. 400);
53. Anordnung vom 3. August 1954 über die Vergütung wissenschaftlicher Mitarbeiter des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts (ZBI. S. 397);
54. Anordnung vom 31. August 1954 über die Berufsausbildung im staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandel und in den Niederlassungen der Großhandelskontore und Handelsniederlassungen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften (ZBI. S. 450) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 29. Mai 1956 (GBI. II S. 191).  
Erste Anweisung hierzu vom 31. August 1954 (ZBI. S. 452, Ber. S. 531);
55. Anordnung vom 15. November 1954 über die Prüfungsordnung für Zwischen- und Facharbeiterprüfungen (ZBI. S. 558).  
Prüfungsordnung vom 1. November 1954 hierzu (Sonderdruck Nr. 55 des Gesetzblattes) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 22. Dezember 1956 (GBI. I 1957 S. 33).  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 1. November 1954 (Sonderdruck Nr. 55 des Gesetzblattes).  
Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 8. Juni 1955 — Stenotypistinnen — (GBI. II S. 185);
- 1955
56. Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (GBI. I S. 139).  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 31. März 1956 (GBI. I S. 318);
57. Anordnung vom 23. Februar 1955 zur Änderung der Anordnung über die Ausbildung des Nachwuchses und über die Qualifizierung der Mitarbeiter des Finanzapparates (GBI. II S. 81);
58. Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBI. I S. 217);
59. Anordnung vom 20. April 1955 über die Regelung der Arbeitszeit bei Heimfahrten der Mitarbeiter in den staatlichen Organen (GBI. I S. 290);
60. Anordnung vom 20. April 1955 über die Entlohnung der Helfer in den Kinderferienlagern der Betriebe (GBI. I S. 291);
61. Siebente Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBI. I S. 592) in der Fassung der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 12. April 1957 (GBI. I S. 285);
62. Verordnung vom 14. Juli 1955 über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen (GBI. I S. 533) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. Juni 1956 (GBI. I S. 551).  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 3. September 1956 (GBI. I S. 797);
63. Anordnung vom 15. Dezember 1955 über die Regelung der Arbeitszeit zu Weihnachten und zu Neujahr in einschichtig arbeitenden Betrieben, die Back- und Konditorware herstellen (GBI. I S. 931);

- 1956
64. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz — Zusätze für ununterbrochene Beschäftigungsdauer — (GBl. I S. 163);
65. Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299),  
Anordnung Nr. 2 hierzu vom 20. März 1956 — Erläuterungen zur Anordnung Nr. 1 — (GBl. I S. 304),  
Anordnung Nr. 3 hierzu vom 9. Januar 1958 (GBl. I S. 72),  
Anordnung Nr. 4 hierzu vom 30. Juni 1960 (GBl. I S. 410);
66. Anordnung vom 17. April 1956 über die Benutzung der Wohnlagerunterkünfte der Bauwirtschaft durch betriebsfremde Arbeitskräfte (GBl. II S. 126);
67. Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Vergütung der Erzieher in Lehrlingswohnheimen, Jugendwohnheimen und Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 514) in der Fassung der Verordnung vom 12. März 1959 zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen über die Vergütungen der Tätigkeit von Lehrern und Erziehern (GBl. I S. 174);
68. Anordnung vom 6. Juni 1956 über die Vergütung der Tätigkeit der Schwimmmeister (GBl. II S. 220);
69. Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (GBl. I 1956 S. 9);
70. Anordnung vom 26. Juli 1956 über die Durchführung des Schlagwetterschutzes in den Kali- und Steinsalzbergwerken — Elektrische Stark- und Schwachstromanlagen — (GBl. I S. 602);
71. Anordnung vom 31. Juli 1956 über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Aufbau (GBl. II S. 277);
72. die §§ 2, 7 und 10 der Verordnung vom 23. August 1956 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. I S. 681);
73. Anordnung vom 29. August 1956 über Maßnahmen zur Organisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie (GBl. II S. 330);
74. Anordnung vom 22. September 1956 über die Entschädigung der Mitarbeiter allgemeiner öffentlicher Bibliotheken in Gemeinden unter 5000 Einwohnern (GBl. II S. 338);
75. Anordnung vom 1. November 1956 über Maßnahmen zur Organisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen (GBl. II S. 373, Ber. GBl. II 1957 S. 54);
76. Anordnung vom 7. Dezember 1956 über die Vergütung der Tätigkeit der pädagogischen Kräfte und die Gewährung betrieblicher und sonstiger Rechte an Mitarbeiter in Betriebsberufsschulen (GBl. I 1957 S. 35) in der Fassung der Verordnung vom 12. März 1959 zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen über die Vergütungen der Tätigkeit von Lehrern und Erziehern (GBl. I S. 174);
- 1957
77. Anordnung vom 7. Januar 1957 über Verbindlichkeitserklärung der Lehrverträge für die sozialistischen Betriebe, die privaten Betriebe und die ihnen gleichzustellenden Treuhandbetriebe (GBl. II S. 40);
78. Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Februar 1957 zum Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit — Lohndirektive — (GBl. I S. 117),  
Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 4. Februar 1957 (GBl. I S. 118);
79. Anordnung vom 8. Februar 1957 über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Hochschullehrer (GBl. I S. 177);
80. Verordnung vom 21. Februar 1957 über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (GBl. I S. 169),  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 18. Januar 1958 (GBl. I S. 81),  
Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 20. Januar 1960 (GBl. I S. 61),  
Dritte Durchführungsbestimmung hierzu vom 19. Dezember 1960 (GBl. II S. 517),  
Anordnung vom 5. Oktober 1957 über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen bewaffneter Organe (GBl. I S. 544);
81. Anordnung vom 22. Februar 1957 über Maßnahmen zur Organisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau (GBl. II S. 127);
82. Anordnung vom 18. April 1957 über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinenbau (GBl. II S. 177);
83. Anordnung vom 24. April 1957 über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie (GBl. II S. 181);
84. Anordnung vom 6. Mai 1957 über die Sozialpflichtversicherung der Gesellschafter und deren Ehegatten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. I S. 319);
85. Anordnung vom 5. Juni 1957 über die Regelung der Tätigkeit von Lehrkräften im Berufsschulwesen während eines Lehrjahres (GBl. I S. 339);
86. Anordnung vom 15. Juni 1957 über die Anwendung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft in privaten Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. I S. 343);
87. Anordnung vom 28. Juni 1957 über die Zustimmung zu übertariflichen Gehaltsvereinbarungen für leitende Angestellte in der privaten Wirtschaft und des Handwerks (GBl. I S. 375);
88. Anordnung vom 31. Oktober 1957 über die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses in Berufsfachklassen (GBl. II S. 293);
89. Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBl. I 1958 S. 1),  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 19. Oktober 1959 (GBl. I S. 346);
90. Anordnung vom 15. November 1957 über die Fahrgeldrückerstattung an Beschäftigte in Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 598);



91. Anordnung vom 26. November 1957 über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten an den Universitäten und Hochschulen (GBI. I S. 620);
92. Anordnung vom 6. Dezember 1957 über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Hochschullehrer an künstlerischen Hochschulen (GBI. I S. 630);

## 1958

93. Anordnung vom 18. Januar 1958 über die arbeitsrechtliche Stellung der in kirchlichen Einrichtungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten (GBI. I S. 84);
94. Anordnung vom 8. April 1958 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und Direktoren an Volkshochschulen (GBI. I S. 387) in der Fassung der Verordnung vom 12. März 1959 zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen über die Vergütungen der Tätigkeit von Lehrern und Erziehern (GBI. I S. 174);
95. Anordnung vom 20. Mai 1958 über die berufliche Aus- und Weiterbildung von Bürgern anderer Staaten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 485),  
Anordnung Nr. 2 hierzu vom 4. Januar 1960 (GBI. I S. 59);
96. Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn der Arbeiter und Angestellten bei Abschaffung der Lebensmittelkarten — Lohnzuschlagsverordnung — (GBI. I S. 417),  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 23. Juni 1959 (GBI. I S. 613),  
Beschluß vom 18. Dezember 1958 über die Aussetzung der Neuberechnung des Lohnzuschlages (GBI. I S. 589);
97. Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben sowie über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn — Zuschlagsverordnung Landwirtschaft — (GBI. I S. 419);
98. Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Sonderzuschlägen an Arbeiter und Angestellte (GBI. I S. 425);
99. Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBI. I S. 441),  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 28. Mai 1958 (GBI. I S. 442),  
Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 22. September 1958 (GBI. I S. 695);
100. Erste Durchführungsbestimmung vom 17. Juli 1958 zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBI. I S. 609),  
Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 7. April 1959 (GBI. I S. 319),  
Dritte Durchführungsbestimmung hierzu vom 16. März 1960 (GBI. I S. 229);
101. Anordnung vom 6. August 1958 über die Arbeitsfreistellungen von Sportlern und Funktionären zur Teilnahme an Sportlehrgängen und Sportveranstaltungen (GBI. I S. 649);
102. Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771),  
Zweite Verordnung vom 28. April 1960 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 307),

Dritte Verordnung vom 12. Mai 1960 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 370),

Vierte Verordnung vom 31. Januar 1961 über staatliche Auszeichnungen (GBI. II S. 45),

Fünfte Verordnung vom 9. Februar 1961 über staatliche Auszeichnungen (GBI. II S. 62);

103. Verordnung vom 13. November 1958 über die Stiftung der „Hufeland-Medaille“ (GBI. I S. 841).

## 1959

104. Beschluß vom 23. Januar 1959 über die Förderung der Masseninitiative zur Aufdeckung und Beseitigung von Zeitverlusten mit Hilfe der Seifert-Methode (GBI. I S. 56);
105. Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen (GBI. I S. 181);
106. Verordnung vom 19. Februar 1959 über das Verfahren bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBI. I S. 230);
107. Verordnung vom 19. Februar 1959 über das Verfahren bei der Aberkennung staatlicher Auszeichnungen (GBI. I S. 231);
108. Anordnung vom 19. Februar 1959 über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Aspiranten, der wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Oberassistenten an der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin — Assistentenordnung — (GBI. II S. 58);
109. Anordnung vom 14. März 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes),  
Anordnung Nr. 2 hierzu vom 17. April 1961 (GBI. III S. 159);
110. Anordnung vom 31. März 1959 über die Zahlung von Prämien in Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie selbständigen Konstruktionsbüros (GBI. II S. 81);
111. Beschluß vom 9. April 1959 über die Unterstützung der Ständigen Produktionsberatung in den sozialistischen Betrieben durch die Betriebsleitungen und die Organe der staatlichen Verwaltung (GBI. I S. 329);
112. Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen (GBI. I S. 351),  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 5. Juni 1959 (GBI. I S. 590);
113. Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen (GBI. I S. 549),  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 14. März 1960 (GBI. I S. 167);
114. Verordnung vom 4. Juni 1959 über die Stiftung der Verdienstmedaille der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 617);
115. Anordnung Nr. 2 vom 15. Juni 1959 zur Durchführung der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ (GBI. I S. 622);

116. Verordnung vom 18. Juni 1959 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBl. I S. 695),  
Zweite Verordnung hierzu vom 27. November 1959 (GBl. I S. 905, Ber. GBl. I 1960 S. 28),  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 27. November 1959 (GBl. I S. 905);
117. Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs für die Erntearbeiten in der sozialistischen Landwirtschaft (GBl. II S. 207);
118. Verordnung vom 20. August 1959 über die Stiftung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ (GBl. I S. 666);
119. Anordnung vom 15. September 1959 über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit der Absolventen der veterinärmedizinischen Fakultäten (GBl. I S. 666);
120. Richtlinie vom 1. Oktober 1959 über die arbeitsrechtliche und finanzielle Regelung beim körperlichen Arbeitseinsatz der Mitarbeiter der Staats- und Wirtschaftsorgane (GBl. I S. 773);
121. Anordnung vom 29. Oktober 1959 über die Urlaubsvergütung für die Beschäftigten in den volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (GBl. I S. 849);
122. Dritte Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1959 zur Verordnung über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte (GBl. I S. 923);
- 1960
123. Anordnung vom 22. Januar 1960 über Nachaufsicht in Internaten und Heimen (GBl. I S. 99);
124. Anordnung vom 26. Januar 1960 über die Gewährung von Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen an Lehrlinge und Berufsschüler (GBl. I S. 91);
125. Vierte Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114),  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 11. Februar 1960 (GBl. I S. 119);
126. Anordnung vom 15. Februar 1960 über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 133);
127. Anordnung vom 4. März 1960 über die Ausbildung von Stenotypistinnen (GBl. I S. 235, Ber. S. 390);
128. Anordnung vom 10. März 1960 über die Justizassistentenzeit in der sozialistischen Wirtschaft (GBl. II S. 89);
129. Anordnung Nr. 3 vom 21. März 1960 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 234);
130. Anordnung vom 25. März 1960 über die Anwendung des Objektlohnes in der sozialistischen Bauindustrie (GBl. I S. 232);
131. Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. April 1960 zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 228);
132. Anordnung vom 30. April 1960 über die Gewährung von Leistungsprämien auf den wichtigsten Bauvorhaben (GBl. I S. 343);
133. Bekanntmachung vom 19. Juli 1960 des Beschlusses über die weitere Entwicklung des Systems der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 441);
134. Ordnung vom 13. Oktober 1960 über die Verleihung der „Treuendienstmedaille der Deutschen Post“ (GBl. II S. 399);
135. Verordnung vom 10. November 1960 über die Stiftung des „Rudolf-Virchow-Preises“ (GBl. II S. 449);
136. Vierte Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1960 zum Gerichtsverfassungsgesetz (GBl. II S. 517);
- 1961
137. Verordnung vom 9. Februar 1961 über die Stiftung eines „GutsMuths-Preises“ (GBl. II S. 61);
138. Verordnung vom 6. April 1961 über die Unterstützung und Förderung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit (GBl. II S. 149);
139. Verordnung vom 20. April 1961 über die Verleihung der Titel „Sanitätsrat“, „Pharmazierat“, „Medizinrat“, „Obermedizinalrat“ und „Oberpharmazierat“ (GBl. II S. 147);
140. Verordnung vom 20. April 1961 über die Verleihung der Titel „Veterinärat“ und „Oberveterinärat“ (GBl. II S. 146).

#### Anlage 5

zu § 1 Abs. 5 vorstehender Verordnung

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten mit den auf Grund des § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vorgenommenen Änderungen weiter:

#### 1957

1. Verordnung vom 12. September 1957 über Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern in den Einrichtungen der Volkshochbildung (GBl. I S. 489);

#### 1959

2. Verordnung vom 26. März 1959 über die Bildung halbstaatlicher Betriebe (GBl. I S. 253);

#### 1960

3. Verordnung vom 13. Oktober 1960 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) — (GBl. II S. 395),  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 26. Oktober 1960 (GBl. II S. 399).

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

Institut für Zivilrecht  
der Karl-Liebknecht-Universität  
Leipzig 01, Maria-Luise-Str. 15

1961	Berlin, den 15. Juli 1961	Nr. 44
Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 61	Zweite Verordnung über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik	291
29. 6. 61	Anordnung über den Hochwassermeldedienst	291
17. 6. 61	Anordnung über die Tierzuchtleiterprüfung	293
24. 6. 61	Anordnung zur Sicherung der Übereinstimmung von Preis und Qualität bei Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie einschließlich der Produktionsstätten des Handels	293
29. 6. 61	Anordnung Nr. 2 über die Erfassung und Sicherung bestehender baulicher Luftschutzanlagen und Ausarbeitung des Planes zu deren Wiederherstellung	294

### Zweite Verordnung\* über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 29. Juni 1961

Zur Verbesserung der Organisation des Hochwassermeldedienstes wird folgendes verordnet:

#### § 1

Der § 11 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1138) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 22. Januar 1954 zur Verordnung über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik - Hochwassermeldedienst - (GBl. S. 110) werden aufgehoben.

#### § 2

Der Hochwasserwarn- und -meldedienst wird durch Anordnung geregelt.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Anordnung über den Hochwassermeldedienst.

Vom 29. Juni 1961

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung vom 29. Juni 1961 über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 291) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der Hochwassermeldedienst wird an den nachstehend aufgeführten, als besonders hochwassergefährlich bekannten Strömen und Flußläufen durchgeführt:

- Oder (Oderstrom) und Neiße einschließlich ihrer Nebenflüsse,
- Elbe (Elbestrom),
- Mulde, Schwarze Elster und Nebenflüsse der Elbe im Oberlauf,
- Saale und ihre Nebenflüsse ohne Bode und Unstrut,
- Unstrut und ihre Nebenflüsse,
- Bode und ihre Nebenflüsse,
- Havel und ihre Nebenflüsse ohne Spree,
- Spree und ihre Nebenflüsse,
- Werra und ihre Nebenflüsse einschließlich Aller und deren Nebenflüsse,
- vom Thüringer Wald nach SW abfließende Gewässer.

#### § 2

Der Hochwassermeldedienst umfaßt:

1. den Wetterwarn- und Niederschlagsmeldedienst, d. h. die Abgabe von Meldungen über stärkere Niederschläge, Schneeschmelzen und sonstige meteorologische Ereignisse, die Hochwasser auslösen oder seinen Ablauf beeinflussen können;
2. den Wasserstandsmeldedienst, d. h. die Abgabe von Meldungen von Pegelstationen (Hochwassermeldestellen) über eingetretene Wasserstände von einer festgelegten Grenze (Meldegrenze) ab einschließlich von Meldungen über den Beckeninhalte, -zuflüsse und Abgabe von Talsperren und Rückhaltebecken;

\* (1.) VO (GBl. 1951 S. 1138)

3. den Hochwasserwarndienst und Hochwasservorhersagedienst, d. h. die Abgabe von Meldungen über den voraussichtlichen zeitlichen, höhen- und mengenmäßigen Ablauf von Hochwasserwellen.

### § 3

(1) Für die Organisation des Hochwassermeldestandes und die Herausgabe der Hochwassermeldeordnung ist das Amt für Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Meteorologischen und Hydrologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik (MHD) verantwortlich.

(2) Für die Durchführung des Wetterwarn- und Niederschlagsmeldedienstes ist der MHD verantwortlich. Er hat zu diesem Zweck die erforderlichen Stationen einzurichten und zu unterhalten.

(3) Für die Durchführung des Wasserstandsmeldesowie Hochwasserwarn- und -vorhersagedienstes sind die Wasserwirtschaftsdirektionen jeweils in ihrem Großeinzugsgebiet gemäß Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der staatlichen Organisation auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (GBl. I S. 188) verantwortlich. Für die Abgabe der Hochwasservorhersage für die Elbe ist die Wasserwirtschaftsdirektion „Mittlere Elbe — Süde — Elde“ in Magdeburg verantwortlich. Die Wasserwirtschaftsdirektionen haben zu diesem Zweck die erforderlichen Hochwassermeldestellen einzurichten und zu unterhalten.

### § 4

(1) Die Beobachter an den Meldestellen werden jeweils durch die für die Meldestelle zuständige Dienststelle des Amtes für Wasserwirtschaft bzw. des MHD eingesetzt und verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist in Beobachter-Anleitungen zu regeln, deren Herausgabe nach der im § 3 festgelegten Zuständigkeit erfolgt.

(2) Die Beobachter sind verantwortlich für die Abgabe von Meldungen entsprechend den Hochwassermeldeplänen gemäß § 5.

(3) Die Beobachter sind verpflichtet, die Meldungen selbst weiterzugeben. Im Behinderungsfalle hat der Beobachter rechtzeitig einen Vertreter zu bestellen, gegebenenfalls unter Einschaltung der Vertreter der örtlichen staatlichen Organe.

### § 5

(1) Durch das Amt für Wasserwirtschaft sind für die im § 1 aufgeführten Strom- und Flußgebiete Hochwassermeldepläne nach einheitlichen Gesichtspunkten und Grundsätzen zu erarbeiten und zu veröffentlichen, in denen für jede in den Meldedienst einbezogene Station Beginn und Häufigkeit der Meldungen (Meldegrenzen) festgelegt sind. Den Hochwassermeldeplänen sind Verzeichnisse der Meldestellen mit Übersichtskarten und Meldeschemen beizufügen. Außerdem ist der Kreis der Empfänger von Meldungen festzulegen.\*

(2) Die Festlegung von Meldegrenzen erfolgt jeweils durch die für das Flußgebiet zuständige Wasserwirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirkskatastrophenkommissionen.

(3) Die Staumeister von Talsperren und Rückhaltebecken melden während des Hochwassermeldestandes den Beckeninhalt von 7 Uhr sowie die Abgabe täglich in der Zeit von 8 Uhr bis 9 Uhr an die für das Flußgebiet zuständige Wasserwirtschaftsdirektion.

\* Zur Zeit gelten die Hochwassermeldepläne vom 1. Januar 1961

### § 6

(1) Gemeldet wird am Ort fernmündlich oder durch Meldekarte, im Fernverkehr telegrafisch.

(2) Alle telegrafisch abzugebenden Meldungen werden als WOBS-Telegramme bei der für den Meldeort zuständigen Dienststelle der Deutschen Post aufgegeben; die Aufgabe kann auch fernmündlich erfolgen.

(3) Die Telegramme werden in einfacher Ausfertigung ohne Anschrift und Unterschrift, nur mit dem Vermerk „WOBS“ aufgegeben. Ort, Tag und Tageszeit der Aufgabe werden von der Dienststelle der Deutschen Post eingetragen. Alle Worte sind auszuschreiben.

### § 7

(1) Die Dienststellen der Deutschen Post sind angewiesen, die bei ihnen ohne besondere Anschrift eingehenden WOBS-Telegramme entsprechend den Meldeplänen zu übermitteln. Die Leitwege werden durch die Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen festgelegt.

(2) Die Wasserwirtschaftsdirektionen haben die Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen über akute Hochwassergefahren sofort zu informieren. Die Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen haben jederzeit die Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Aufgabe und Zustellung von WOBS-Telegrammen zu gewährleisten.

(3) WOBS-Telegramme werden im Rang der Blitz-Telegramme übermittelt und zugestellt.

### § 8

(1) Durch das Amt für Wasserwirtschaft sind in Übereinstimmung mit den beteiligten Bezirkskatastrophenkommissionen für die Empfänger von WOBS-Telegrammen aus den im § 1 aufgeführten Strom- und Flußgebieten Zustellungspläne aufzustellen und mit den Meldeplänen zu veröffentlichen.

(2) Die Dienststellen der Deutschen Post sind angewiesen, die bei ihnen ohne besondere Anschrift eingehenden WOBS-Telegramme sofort den in diesen Zustellungsplänen aufgeführten Empfängern zuzustellen. Die Telegramme können auch zugesprochen bzw. mit Fernschreiber übermittelt werden.

### § 9

(1) Alle Empfänger von WOBS-Telegrammen haben für schnellste und weitgehende Verbreitung der Meldungen innerhalb ihres Dienstbezirkes zu sorgen. Die Aufstellung entsprechender Alarmpläne bleibt den Empfängern vorbehalten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß jederzeit, auch bei plötzlich auftretendem Hochwasser, die Weitergabe der Meldungen an gefährdete Anlieger gewährleistet ist.

(2) Bei Eintritt von Eisgefahren (Eisversetzung, Eisaufruch, Eisgang) hat der zuständige Flußobermeister bzw. Flußmeister der Wasserwirtschaftsdirektion, in dessen Bereich diese eintreten, sofort fernmündlich die Kreiskatastrophenkommission und die nächste Volkspolizeidienststelle über die eingetretene Lage zu informieren. Die Kreiskatastrophenkommission hat umgehend die in der Gefahrenzone gelegenen Ortschaften von der Lage zu verständigen und die Zentrale Katastrophenkommission sowie die zuständige Bezirkskatastrophenkommission über die Lage und die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

## § 10

(1) Durch die jeweils zuständige Wasserwirtschafts-direktion erfolgt eine Hochwasservorhersage:

1. sobald die Möglichkeit einer Hochwasserentwicklung auf Grund der allgemeinen Wetterlage und der Wasserführung der Flußläufe erkannt ist;
2. sobald der Umfang und die zu erwartende Höhe des Hochwassers beurteilt werden kann;
3. ständig während des Hochwassers, wenn die Wetterlage und der Abfluvorgang Änderungen des Hochwasserablaufes erwarten lassen.

(2) Die Empfänger der Hochwasservorhersage werden in der Hochwassermeldeordnung festgelegt.

(3) Die Weitergabe der Hochwasservorhersage innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches bleibt den Empfängern vorbehalten. Über die Veröffentlichung der Hochwasservorhersage durch Presse, Rundfunk und Fernsehen entscheidet der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft.

## § 11

(1) Die Einrichtung und Unterhaltung der Meldestellen sowie die Vergütung der Beobachter während der Meldezeit übernehmen die für die Meldestellen jeweils zuständigen Dienststellen des Amtes für Wasserwirtschaft bzw. des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes. Die im Rahmen des Meldedienstes bei den Dienststellen der Deutschen Post anfallenden Kosten für die Weiterleitung der Meldungen entsprechend den Meldeplänen trägt das Amt für Wasserwirtschaft.

(2) Die Weiterverbreitung der Meldungen erfolgt auf Kosten der Dienststellen, denen die Bekanntmachung obliegt.

(3) Erfolgt die Weitergabe an Einrichtungen der staatlichen Organe, an volkseigene Betriebe und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrichtungen, an Privatbetriebe oder Einzelpersonen auf deren Wunsch und nur in ihrem Interesse, so tragen diese die Kosten.

(4) Die Gebühren für WOBS-Telegramme und fernmündliche Meldungen sind von den Dienststellen der Deutschen Post zu stunden und nach Ablauf des Hochwassers in einer Gesamtaufstellung mit dem Amt für Wasserwirtschaft zu verrechnen.

## § 12

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1961

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Anordnung über die Tierzuchtleiterprüfung.

Vom 17. Juni 1961

## § 1

Die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Tierzuchtleiter“ (im folgenden „Tierzuchtleiter“ genannt) wird durch die erfolgreiche Ablegung der Tierzuchtleiterprüfung erworben.

## § 2

(1) Die Prüfung als Tierzuchtleiter ist vor einem Prüfungsausschuß beim Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft abzulegen.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses, der sich aus Wissenschaftlern und Tierzuchtleitern zusammensetzt, werden vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft berufen und abberufen.

## § 3

Die Zulassung zur Prüfung sowie deren Durchführung werden durch eine Prüfungsordnung geregelt.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 31. Mai 1954 über die Ausbildung und Prüfung der Tierzuchtleiter (ZBl. S. 239) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1954 zur Anordnung über die Ausbildung und Prüfung der Tierzuchtleiter (ZBl. S. 242) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1961

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft

I. V.: Skodowski  
Staatssekretär

### Anordnung zur Sicherung der Übereinstimmung von Preis und Qualität bei Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie einschließlich der Produktionsstätten des Handels.

Vom 24. Juni 1961

Zur Sicherung der ständigen Übereinstimmung von Preis und Qualität der Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie einschließlich der Produktionsstätten des Handels (nachfolgend Lebensmittelindustrie genannt) wird mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission und in Übereinstimmung mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung und dem Büro der Regierungskommission für Preise folgendes angeordnet:

## § 1

Die Produktion hat in allen Betrieben der Lebensmittelindustrie unter Beachtung der den gesetzlichen Preisen zugrunde liegenden Qualitätsbestimmungen zu erfolgen. Die betrieblichen Rezepturen haben die Einhaltung dieser Qualitätsbestimmungen zu gewährleisten.

## § 2

Rezepturveränderungen mit qualitätsmindernder Wirkung dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

## § 3

Sofern Rezepturveränderungen mit qualitätsmindernder Wirkung notwendig werden, auf die der Betrieb keinen Einfluß hat, ist zur Übereinstimmung des Preises mit der Qualität wie folgt zu verfahren:

- a) Abweichungen von den verbindlich vorgeschriebenen Staatlichen Standards dürfen gemäß § 4 der Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 516) nur mit vorheriger Zustimmung des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung vorgenommen werden. Liegt die Zustimmung vor, ist rechtzeitig vor der Aufnahme der Produktion mit abgeänderten Rezepturen unter Vorlage der schriftlichen Zustimmung des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung beim zuständigen Preisbildungsorgan Antrag auf Überprüfung und Neufestsatzung des Preises zu stellen.
- b) Abweichungen von den betriebsindividuellen Rezepturen sind vor der Veränderung der Rezepturen zwecks Überprüfung und Neufestsatzung des Preises dem zuständigen Preisbildungsorgan anzugeben.

- c) Abweichungen von der Ausgangsrezeptur für Erzeugnisse, deren Preise auf Grund von Kalkulationsvorschriften von den Betrieben eigenverantwortlich gebildet worden sind, müssen zu einer eigenverantwortlichen Neufestsetzung des Preises führen.

## § 4

(1) Die infolge von Rezepturveränderungen eintretenden Qualitätsminderungen haben grundsätzlich in Preisveränderungen ihren Ausdruck zu finden. Über die Preisveränderungen entscheiden gemäß § 3 Buchstaben a und b die zuständigen Preisbildungsorgane. Erfolgt keine Preisherabsetzung, liegt eine unechte Kosteneinsparung vor. Diese unechten Kosteneinsparungen stellen Mehrerlöse im Sinne des Preisrechts dar. Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 705 vom 17. Dezember 1956 — Behandlung der Mehrerlöse in der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. I S. 1350) und der Preisstrafrechtsverordnung in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264) sind diese Mehrerlöse eigenverantwortlich von den Betrieben aller Eigentumsformen zu ermitteln und an den Staatshaushalt abzuführen. Gebühren werden hierfür nicht erhoben.

(2) Sofern branchenbedingte Richtlinien für die Anwendung der Anordnung vom 28. April 1959 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne — Veränderung von Finanzplänen — (GBl. I S. 523) bestehen, ist nach diesen Richtlinien zu verfahren.

## § 5

(1) Die nach dieser Anordnung abzuführenden Mehrerlöse sind Einnahmen des Haushalts der Republik.

(2) Die Überweisung der Mehrerlöse hat

- a) von den zentralgeleiteten Betrieben der volkseigenen Lebensmittelindustrie monatlich,
- b) von allen übrigen Betrieben der Lebensmittelindustrie mindestens vierteljährlich

bis zum letzten Tag des nachfolgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises,

Konto bei der Deutschen Notenbank 11 28 103  
bei Landkreisen und

Konto bei der Deutschen Notenbank 11 28 104  
bei Stadtkreisen,

zu erfolgen.

(3) Die gemäß Abs. 1 von den Betrieben abzuführenden Mehrerlöse sind von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, in der Abrechnung der Staatseinnahmen nachzuweisen und auf die nachstehenden Auftragszahlungskonten wie folgt zu buchen:

- a) bei Abführungen von zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben der Lebensmittelindustrie auf dem Auftragszahlungskonto 124 — Mehrerlöse Lebensmittelindustrie (Z) —,
- b) bei Abführungen der bezirksgeliteten und der örtlich geleiteten Betriebe der volkseigenen Lebensmittelindustrie auf dem Auftragszahlungskonto 125 — Mehrerlöse VEW (Ö) —,

- c) bei Abführungen von Betrieben der übrigen Lebensmittelindustrie auf dem Auftragszahlungskonto 126 — Mehrerlöse übrige Wirtschaft —.

## § 6

Die Kontrolle über die richtige Ermittlung und Abführung in den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben der Lebensmittelindustrie obliegt den VVB der Lebensmittelindustrie, in allen anderen Betrieben den zuständigen Wirtschaftsräten bzw. Plankommissionen bei den Räten der Bezirke bzw. Kreise. Darüber hinaus ist die Durchführung dieser Anordnung von den Finanzorganen zu kontrollieren.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

(2) Alle Betriebe der Lebensmittelindustrie haben Mehrerlöse, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1961 infolge Rezepturveränderungen mit qualitätsmindernder Wirkung entstanden sind, bis zum 31. August 1961 an den zuständigen Rat des Kreises abzuführen.

Berlin, den 24. Juni 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers

## Anordnung Nr. 2\*

über die Erfassung und Sicherung bestehender baulicher Luftschutzanlagen und Ausarbeitung des Planes zu deren Wiederherstellung.

Vom 29. Juni 1961

Zur Ergänzung der Anordnung vom 17. November 1958 über die Erfassung und Sicherung bestehender baulicher Luftschutzanlagen und Ausarbeitung des Planes zu deren Wiederherstellung (GBl. I S. 839) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Anordnung vom 17. November 1958 wird durch folgenden § 1 a ergänzt:

## „§ 1 a

(1) Für die Erhaltung der gemäß § 1 erfaßten bzw. zu erfassenden baulichen Luftschutzanlagen sind die Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer oder Verwalter verantwortlich. Die Benutzer dieser baulichen Anlagen des Luftschutzes sind verpflichtet, die Objekte ohne Beeinträchtigung ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.

(2) Abbruchmaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Kommandos des Luftschutzes durchgeführt werden. Die Zustimmung muß auf der Baustelle zur Einsichtnahme vorliegen.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1961

Der Minister für Bauwesen

Scholz

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1958 S. 839)

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

Institut für Zivilrecht  
der Karl-Marx-Universität  
Leipzig C 1, Martin-Luther-Ring 16

1961	Berlin, den 29. Juli 1961	Nr. 45
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 61	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet Handel und Versorgung .....	295
4. 7. 61	Anordnung Nr. 2 über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet Handel und Versorgung .....	298
6. 7. 61	Preisverordnung Nr. 1843/9. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen — .....	299
15. 7. 61	Anordnung Nr. 2 über die Zusammenarbeit zwischen Handel und Produktion.....	300
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	300
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	301

## Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet Handel und Versorgung.

Vom 13. Juli 1961

Zur Durchführung der Ordnungen vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe (GBL I S. 52 bis 150) und zur Beseitigung weiterer überholter gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet Handel und Versorgung wird beschlossen:

### § 1

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

(2) Die in der Anlage 2 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen sind auf Grund des erreichten Standes der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik überholt und damit gegenstandslos.

### § 2

Gleichzeitig werden alle landesrechtlichen Bestimmungen, die bis zum 23. Juli 1952 auf dem Gebiet Handel und Versorgung erlassen wurden, einschließlich der noch aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945 bestehenden Bestimmungen des Preußischen, Sächsischen, Mecklenburgischen, Thüringischen und anderen Landesrechts aufgehoben.

### § 3

Dieser Beschluß tritt am 1. September 1961 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1961

Das Präsidium des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

### Anlage 1

zu § 1 vorstehenden Beschlusses

Lfd. Nr.	Titel
1.	Verordnung vom 10. November 1949 zur Änderung der Grundsätze zur Feststellung von Teilselbstversorgern in Getreide (GBL S. 57)
2.	Verordnung vom 5. Juni 1950 über die Einhaltung von Lieferverpflichtungen an Nahrungsgütern (Achte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950) (GBL S. 491)
3.	Verordnung vom 27. September 1950 über die Einführung von Betriebsplänen für den volkseigenen Handel (VEB-Plan Handel 1950) (GBL S. 1059)

Lfd. Nr.	Titel	Lfd. Nr.	Titel
4.	Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen (GBl. S. 143) Hierzu: Änderungsanordnung vom 29. März 1951 (GBl. S. 233) Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 (GBl. S. 405) Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1951 (GBl. S. 661)	2.	Verordnung vom 1. Dezember 1949 über die Aufhebung der Bewirtschaftung von Spielkarten (GBl. S. 80)
5.	Verordnung vom 5. April 1951 über die Bildung von Übergangsbeständen im Handelsnetz (GBl. S. 237) Hierzu: Durchführungsbestimmung vom 7. April 1951 (GBl. S. 237)	3.	Verordnung vom 1. März 1950 über die Versorgung mit Brot, Nahrungsmitteln, Zucker und Süßwaren (Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950) (GBl. S. 168)
6.	Änderung der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 167)	4.	Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für den Warenumsatz im Einzelhandel (GBl. S. 232)
7.	Statut vom 30. April 1953 der „Staatlichen Kommission für Handel und Versorgung“ (GBl. S. 734)	5.	Verordnung vom 1. März 1950 zu den Vorschriften des Volkswirtschaftsplanes 1950, betreffend die Kontrollpflicht der volkseigenen Handelsorgane über die Herstellung der von ihnen bestellten Waren in den Produktionsbetrieben (GBl. S. 238)
8.	Bekanntmachung des Beschlusses vom 5. August 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels (GBl. S. 699)	6.	Verordnung vom 23. März 1950 über die Preisbildung der Handelsorganisation (HO) (Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950) (GBl. S. 213)
9.	Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Einführung der Kontrolle der Warenbewegung bei wichtigen Konsumgütern (GBl. I 1956 S. 2) Hierzu: Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1956 (GBl. I S. 225)	7.	Verordnung vom 31. März 1950 über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950 (GBl. S. 297) Hierzu: Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1950 (GBl. S. 407) Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. August 1950 (GBl. S. 837)
10.	Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Milchversorgung nach Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 431) Hierzu: Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 431)	8.	Verordnung vom 20. Mai 1950 über die Preisbildung der Handelsorganisation (HO) (Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950) (GBl. S. 441)
<b>Anlage 2</b>			
zu § 1. vorstehenden Beschlusses			
Lfd. Nr.	Titel	Lfd. Nr.	Titel
1.	Verordnung vom 3. November 1949 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Industriewaren (GBl. S. 31) Hierzu: Erste Durchführungsbestimmung vom 18. November 1949 (GBl. S. 64 und Ber. GBl. S. 126) Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. November 1949 (GBl. S. 89) Dritte Durchführungsbestimmung vom 9. Januar 1950 (GBl. S. 12) Vierte Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1950 (GBl. S. 142)	9.	Verordnung vom 13. Juli 1950 über die Preisbildung der Handelsorganisation (HO) (Elfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950) (GBl. S. 664)
		10.	Verordnung vom 17. August 1950 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett ab 1. September 1950 (GBl. S. 843) Hierzu: Erste Durchführungsbestimmung vom 13. August 1950 (GBl. S. 857) Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. April 1952 (GBl. S. 318)



- | Lfd.<br>Nr. | Titel   | Lfd.<br>Nr. | Titel   |
|-------------|---|-------------|---|
| 11.         | Verordnung vom 31. August 1950 über die Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung (GBI. S. 927)  | 20.         | Verordnung vom 4. Oktober 1951 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung (GBI. S. 901)   |
|             | Hierzu:<br>Erste Durchführungsbestimmung vom 1. September 1950 (GBI. S. 928)  |             | Hierzu:<br>Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Oktober 1951 (GBI. S. 903)  |
| 12.         | Verordnung vom 23. November 1950 über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 (GBI. S. 1172)  |             | Zweite Durchführungsbestimmung vom 4. Oktober 1951 (GBI. S. 904)  |
|             | Hierzu:<br>Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Dezember 1950 (GBI. 1951 S. 13)  | 21.         | Verordnung vom 7. Dezember 1951 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Industriewaren (GBI. S. 1123)  |
|             | Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. März 1951 (GBI. S. 177)  | 22.         | Verordnung vom 20. März 1952 über die Senkung des Preises für Margarine in den Staatlichen Handelsorganisationen (GBI. S. 229)  |
|             | Dritte Durchführungsbestimmung vom 8. Juni 1951 (GBI. S. 546)   | 23.         | Verordnung vom 27. März 1952 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung (GBI. S. 233)   |
| 13.         | Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ab 1. Januar 1951 (GBI. S. 1225)  | 24.         | Verordnung vom 11. Dezember 1952 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Textilien (GBI. S. 1315)  |
|             | Hierzu:<br>Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1950 (GBI. S. 1227)   | 25.         | Verordnung vom 9. April 1953 über die Verbesserung des Werkkuchenessens (GBI. S. 537)   |
| 14.         | Zwölfte Durchführungsverordnung vom 25. Januar 1951 zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 — Herstellung und Verkauf von Wurst- und Fleischwaren — (GBI. S. 41) | 26.         | Verordnung vom 9. April 1953 über die Aufhebung der Rationierung von Textilien und Schuhwaren (GBI. S. 539)   |
| 15.         | Verordnung vom 15. Februar 1951 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Textilien und Schuhen ab 26. Februar 1951 (GBI. S. 135)  |             | Hierzu:<br>Erste Durchführungsbestimmung vom 9. April 1953 (GBI. S. 538)  |
|             | Hierzu:<br>Ergänzungsverordnung vom 8. Januar 1953 (GBI. S. 67)   |             | Zweite Durchführungsbestimmung vom 9. April 1953 (GBI. S. 539)  |
|             | Erste Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1951 (GBI. S. 136)  |             | Dritte Durchführungsbestimmung vom 9. April 1953 (GBI. S. 539)  |
| 16.         | Verordnung vom 22. Februar 1951 über weitere Preissenkungen im staatlichen Einzelhandel ab 26. Februar 1951 (GBI. S. 136)   | 27.         | Verordnung vom 9. April 1953 über die Abschaffung der IN-Karten (GBI. S. 540)   |
| 17.         | Verordnung vom 24. Mai 1951 über die Preissenkung für Zucker und zuckerhaltige Waren der Handelsorganisationen (HO) sowie für Genußmittel (GBI. S. 490)   | 28.         | Verordnung vom 11. Juni 1953 über die Aufhebung der Beschränkungen bei der Ausgabe der Lebensmittelkarten für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin (GBI. S. 805)                 |
| 18.         | Verordnung vom 26. Juli 1951 über die Preissenkung bei Lebensmitteln und Industriewaren (GBI. S. 705)   | 29.         | Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Herabsetzung der Verbraucherpreise für Reis, schwarzen Tee, Vitalade-Konfekt, Wasch- und Feinseife, kunstseidene Damenstrümpfe, Perlon-Damenstrümpfe, Glühlampen und Schreibmaschinen (GBI. S. 888) |
| 19.         | Vierzehnte Durchführungsverordnung vom 17. September 1951 zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 — Herstellung und Verkauf von Dauerbackwaren — (GBI. S. 859)   | 30.         | Verordnung vom 4. August 1953 über die Herabsetzung der Verbraucherpreise für Besen, Bürsten und Pinsel aus Naturborsten und Kunstborsten (GBI. S. 925)   |

Lfd. Nr.	Titel
31.	Verordnung vom 24. Oktober 1953 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgütern (GBL S. 1059)
32.	Verordnung vom 21. Dezember 1956 zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe (GBL I 1957 S. 3)
33.	Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Aufhebung der Punktkarten für Säuglinge (GBL I S. 432)

**Anordnung Nr. 2\***  
über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet Handel und Versorgung.

Vom 4. Juli 1961

Zur Durchführung der Ordnungen vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe (GBL I S. 52 bis 150) und zur Beseitigung weiterer überholter gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet Handel und Versorgung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

(2) Die in der Anlage 2 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen sind inhaltlich bzw. zeitlich überholt und damit gegenstandslos.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1961

**Der Minister für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Jarowinsky  
Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung (Nr. 3) (GBL I 1958 S. 651)

**Anlage 1**

zu § 1 vorstehender Anordnung Nr. 2

Lfd. Nr.	Titel
1.	Anordnung vom 2. Juni 1950 über die Einführung der Sammel-Lieferanweisung und des Warenbegleitscheines im Verkehr mit bewirtschafteten Nahrungsgütern (GBL S. 468)
2.	Änderung der Anordnung vom 27. Juni 1950 zur Aufhebung der bewirtschafteten Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse (GBL S. 604)
3.	Anordnung vom 2. Januar 1951 zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des privaten Einzelhandels (GBL S. 8)

Lfd. Nr.	Titel
4.	Zweite Änderung der Anordnung vom 15. Januar 1951 zur Aufhebung der bewirtschafteten Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse (GBL S. 33)
5.	Dienstanweisung vom 1. Februar 1951 über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens (MinBl. S. 18)
6.	Fünfte Durchführungsbestimmung vom 3. März 1951 zur Anordnung über die Verkürzung des Handelsweges bei gewerblichen Gebrauchsgütern vom Erzeuger zum Verbraucher (GBL S. 182)
7.	Bekanntmachung vom 30. April 1954 über die Bildung und Befugnisse der Operativ-Kommission für die Textilindustrie (ZBl. S. 190)
8.	Statut vom 1. Juni 1954 über die kommunalen Großhandelsbetriebe (ZBl. S. 222)
9.	Bekanntmachung vom 30. Juni 1954 zur Ordnung zur Durchführung der Spezialisierung des Verkaufstellennetzes für Nahrungs- und Genußmittel des volkseigenen und genossenschaftlichen Einzelhandels und über die Einführung von Mindestsortimentslisten für Nahrungs- und Genußmittel-Verkaufsstellen im volkseigenen und genossenschaftlichen Einzelhandel (ZBl. S. 303)
10.	Ordnung vom 7. April 1955 zur Durchführung der Spezialisierung des Verkaufstellennetzes für Industriewaren des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels und über die Einführung von Mindestsortimentslisten in den Industriewaren-Verkaufsstellen des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels (Sonderdruck Nr. 75 des Gesetzblattes)
11.	Anordnung vom 14. März 1956 zur Änderung der Struktur des dem Ministerium für Handel und Versorgung nachgeordneten volkseigenen Handels (GBL II S. 81)
12.	Anordnung vom 18. Juni 1956 über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — HO-Warenhäuser — (GBL II S. 225)
13.	Anordnung vom 19. Juni 1956 über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — Zentralgeleitete HO-Gaststätten — (GBL II S. 227)
14.	Anordnung vom 15. Januar 1957 über die Änderung der Erfassung, des Aufkaufs und des Großhandels mit Obst, Gemüse und Wildfrüchten (GBL I S. 60)
15.	Anweisung vom 17. Februar 1951 zur Errichtung von Betriebsarchiven in den dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik unterstellten volkseigenen Handelsorganen (MinBl. S. 27)

Anlage 2

zu § 1 vorstehender Anordnung Nr. 2

1. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 20. März 1950 zur Anordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit gewerblichen Gebrauchsgütern — Verfall von Punktkarten der Ausgabe 1949 — (GBl. S. 220)
2. Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Warenumsatz im Einzelhandel an Letztverbraucher — (GBl. S. 283)
3. Durchführungsbestimmung vom 1. April 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Warenbewegung für die Versorgung der Bevölkerung — (GBl. S. 310)
4. Anordnung vom 20. Juli 1950 über die Herausnahme von Waschpulver aus der planmäßigen Verteilung (GBl. S. 709)
5. Anordnung vom 4. November 1950 über die Herabsetzung der Punktwerte für Textil- und Schuhwaren (GBl. S. 1173)
6. Richtlinien vom 4. November 1950 zur Anordnung über die Herabsetzung der Punktwerte für Textil- und Schuhwaren (GBl. S. 1174)
7. Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1951 zur Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für den Warenumsatz und die Warenbereitstellung im Einzelhandel (GBl. S. 611)
8. Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. April 1952 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett ab 1. September 1950 (GBl. S. 316)
9. Anweisung vom 7. April 1953 für die einheitliche Abgabe von Lebensmittelmarken in Krippen mit Tages- und Wochenbelegung (ZBl. S. 153)
10. Anordnung vom 5. Oktober 1955 über die Ablieferung von Treibgemüse aus der Ernte des Jahres 1956 (GBl. I S. 686)
11. Anordnung vom 13. Oktober 1955 über die Auflösung der Staatlichen Vermittlungskontore für Konsumtionsgüter (GBl. I S. 820)
12. Anordnung vom 27. Mai 1957 über die Auflösung des Staatlichen Vermittlungskontors für Konsumtionsgüter (GBl. II S. 207)
13. Anordnung vom 3. Juli 1959 zur Aufhebung der Anordnung zur Bekämpfung von Inventurdifferenzen, Warenverderb und Schwund im staatlichen Einzelhandel (GBl. I S. 622)
14. Anordnung vom 24. Juni 1959 über die Auflösung des volkseigenen Einzelhandelsbetriebes „HO — Internationaler Basar“ (GBl. II S. 209)

**Preisverordnung Nr. 1843/9\*  
— Inkraftsetzung von Preisverordnungen —**

**Vom 6. Juli 1961**

§ 1

(1) Die nachstehend aufgeführten Preisverordnungen (im folgenden neue Preisverordnungen genannt) treten am 1. Januar 1962 in Kraft:

Sonderdruck Nr. F... des Gesetzblattes	Preis- anord- nung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung
P 1847	1722/1	9. September 1960	— Textilhilfsmittel —
P 1846	1724/1	9. September 1960	— Leder- und Gerbereihilfsmittel —
P 1662	1892	26. Juli 1960	— Bremsflüssigkeit und Glysantin —

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch, wenn in den Preisverordnungen andere Zeitpunkte für ihr Inkrafttreten ausdrücklich festgelegt sind.

§ 2

Fristen für Preisverordnungen, die nach den Bestimmungen der neuen Preisverordnungen für solche Erzeugnisse und Leistungen zu stellen sind, die in den Preislisten nicht erfaßt sind, beginnen in Abweichung vom Wortlaut der neuen Preisverordnung am 1. Oktober 1961.

§ 3

Soweit nach dem Wortlaut der neuen Preisverordnungen Preisbewilligungen für Erzeugnisse und Leistungen, die in den Geltungsbereich der neuen Preisverordnungen gehören, außer Kraft treten, wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens hiermit auf den 31. Dezember 1961 festgelegt, auch wenn in den neuen Preisverordnungen ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1961

Die Regierungskommission  
für Preise beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende  
I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

Staatliche  
Plankommission  
Der Leiter der Chemischen  
Industrie  
I. V.: Adler  
Erster Stellvertreter

\* Preisverordnung Nr. 1843/9 (GBl. II S. 256)

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Zusammenarbeit**  
**zwischen Handel und Produktion.**  
**Vom 15. Juli 1961**

§ 1

Die Ordnung über die Forderungsprogramme (Anlage 1 zu § 1 Ziff. 1 der Anordnung vom 15. Oktober 1960 über die Zusammenarbeit zwischen Handel und Produktion [GBl. II S. 427]) wird wie folgt geändert:

1. Die den Abteilungsleitern Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und Kreise in den §§ 11 und 12 übertragenen Aufgaben sind vom Stellvertreter des Vorsitzenden des betreffenden Rates für Handel und Versorgung wahrzunehmen.
2. Der § 20 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Räte der Kreise und Bezirke stützen sich hierbei auf ihre Abteilungen Handel und Versorgung. Die Räte der Kreise stimmen sich mit den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden über 5000 Einwohner ab.“

§ 2

Die Ordnung über die Fachkollektive (Anlage 3 zu § 1 Ziff. 3 der Anordnung vom 15. Oktober 1960) wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „Für die Bildung der Fachkollektive sind verantwortlich:

1. die Hauptdirektoren der Zentralen Warenkontore des Ministeriums für Handel und Versorgung für die zentralen Fachkollektive;
2. die Abteilungsleiter Handel und Versorgung der Räte der Bezirke für die Bezirks-Fachkollektive.“

2. Der § 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fachkollektive sind beratende Organe der Zentralen Warenkontore des Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. der Räte der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung.“

3. Der § 12 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Ein Vorschlag zur Ablehnung von Importen wird mit der Bestätigung durch den Minister für Handel und Versorgung oder durch den von ihm hierzu besonders ermächtigten Funktionär wirksam. Vorschläge zur Ablehnung der Produktion haben keinen verbindlichen Charakter für die Produktions- und Handelsbetriebe, solange ihnen nicht entsprechend nachstehenden Bestimmungen von der Produktionsseite ausdrücklich zugestimmt wurde.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 1961 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1961

**Der Minister für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Jarowsky

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1960 S. 427)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 1906**

Preisverordnung Nr. 1403/1 vom 28. April 1961 — Elektro-medizinische Erzeugnisse und Röntgeneinrichtungen — (Warennummern 36 70 00 00, außer 36 71 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 1909**

Preisverordnung Nr. 1840/1 vom 28. April 1961 — Lieferung und Montage von Hochspannungs-Freileitungen — (Warennummer 00 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 1912**

Preisverordnung Nr. 877/1 vom 28. April 1961 — Holzsparende Dachkonstruktionen — (Warennummern 54 27 21 00, 54 27 22 00, 54 27 23 00, 54 27 24 00)

**Sonderdruck Nr. P 1913**

Preisverordnung Nr. 1385/1 vom 28. April 1961 — Nicht getypte Tischlereierzeugnisse — (Warennummern 54 21 60 00, 54 21 90 00, 54 23 40 00, 54 22 99 00, 54 23 00 00, 54 25 00 00, 54 26 00 00, 54 27 10 00)

**Sonderdruck Nr. P 1922**

Preisverordnung Nr. 754/2 vom 24. Februar 1961 — Stanzmaschinen, Präge-, Glätt- und Vergoldepressen — (Warennummern 32 66 28 00, 32 66 29 00, aus 32 69 68 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck  
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 1925**

Preisordnung Nr. 751/1 vom 24. Februar 1961 — Klebe- und Gummiermaschinen —  
(Warennummern 32 66 50 00, aus 32 69 68 00)

**Sonderdruck Nr. P 1926**

Preisordnung Nr. 733/2 vom 24. Februar 1961 — Allgemeine Druckereihilfsmaschinen und Apparate — (Warennummern 32 67 81 00 bis 32 67 89 00, aus 32 69 70 00),  
2 Blatt, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 1929**

Preisordnung Nr. 1334/1 vom 23. März 1961 — Leucht- und Signalpistolen —  
(Warennummern aus 38 75 30 00, aus 38 75 90 00)

**Sonderdruck Nr. P 1930**

Preisordnung Nr. 1367/1 vom 23. März 1961 — Reinigungsgeräte für Schußwaffen —  
(Warennummern 38 78 60 00, aus 38 79 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 1931**

Preisordnung Nr. 1368/1 vom 23. März 1961 — Luftgewehre und -pistolen —  
(Warennummern 38 75 40 00 und aus 38 75 90 00), 2 Blatt, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 1932**

Preisordnung Nr. 1369/1 vom 23. März 1961 — Sportgewehre und -pistolen —  
(Warennummern aus 38 75 30 00, aus 38 75 90 00)

**Sonderdruck Nr. P 1935**

Preisordnung Nr. 1760/1 vom 25. April 1961 — Ärztliche Instrumente — (Warennummer 37 32 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 1936**

Preisordnung Nr. 1913/1 vom 25. April 1961 — Ärztliche Untersuchungsgeräte —  
(Warennummern 37 31 10 00, 37 31 20 00, 37 31 50 00, 37 31 60 00, 37 31 70 00, 37 31 80 00)

**Sonderdruck Nr. P 1937**

Preisordnung Nr. 1914/1 vom 25. April 1961 — Ärztliche Behandlungsgeräte —  
(Warennummer 37 33 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 1940**

Preisordnung Nr. 581/30 vom 23. März 1961 — Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Schwarzdeckenbau — (Warennummer 70 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 1941**

Preisordnung Nr. 1115/1 vom 23. März 1961 — Mischsplitt und Mischsand für Schwarzdecken — (Warennummern 25 25 52 00, 25 25 53 00)

**Sonderdruck Nr. P 1942**

Preisordnung Nr. 1166/1 vom 19. April 1961 — Wäschereimaschinen und Maschinen für verwandte gewerbliche Betriebe — (Warennummern 32 65 50 00, aus 32 69 46 00, aus 32 69 49 00)

**Sonderdruck Nr. P 1945**

Preisordnung Nr. 1952 vom 14. Juni 1961 — Bitumen, Straßenbindemittel auf Bitumenbasis und Erdölarze — (Warennummern 22 77 10 00, 22 77 20 00, 22 77 50 00)

**Sonderdruck Nr. P 1946**

Preisordnung Nr. 1953 vom 11. April 1961 — Weichmacher — (Warennummern 42 16 00 00, außer 42 16 31 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6*

**Sonderdruck Nr. 338**

Anordnung vom 14. Juni 1961 über die methodischen Grundsätze für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1962 — Preis 1,20 DM

*Dieser Sonderdruck ist über den örtlichen Buchhandel oder über den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, zu beziehen*

DR. MANFRED MÜLLER

**Das zeitlich begrenzte Arbeitsrechtsverhältnis**

(Schriftenreihe Arbeitsrecht, Heft 8)

112 Seiten · Broschiert 2,60 DM

Der Verfasser behandelt in seiner Arbeit erstmalig umfassend die Fragen des zeitlich begrenzten Arbeitsrechtsverhältnisses. Von der gesellschaftlichen Bedeutung und der Zulässigkeit zeitlich begrenzter Arbeitsrechtsverhältnisse ausgehend, wird insbesondere für die Praxis in den sozialistischen Betrieben sehr gut dargelegt, wie beim Abschluß befristeter Arbeitsverträge zu verfahren ist, welchen Inhalt sie haben und welche Rechtswirkungen durch deren Abschluß eintreten. Die Arbeit nimmt auch zu Problemen der befristeten Beschäftigung Kulturschaffender an den Theatern, in Orchestern und beim Film Stellung. Auch die Auseinandersetzungen mit der kapitalistischen Kettenvertragspraxis stellen eine wertvolle Ergänzung der Ausführungen dar.

Die Arbeit ist ein guter Ratgeber für die Mitarbeiter in den Abteilungen Arbeit, Kader, für die Konfliktkommissionen und leitenden Funktionäre in den sozialistischen Betrieben sowie für die Gewerkschaftsfunktionäre. Sie ist auch für die Arbeitsrechtswissenschaftler und Studenten eine wichtige Arbeitsgrundlage.

*Zu beziehen durch den Buchhandel  
oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 23 07 36 22 Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,20 DM und Teil III 1,20 DM — Einzelaufgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 29. Juli 1961	Nr. 46
Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 61	Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer .....	303
13. 7. 61	Zweite Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post. — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) — .....	303
17. 7. 61	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post. — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) — .....	304
12. 7. 61	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen .....	305
10. 7. 61	Anordnung über den Direktbezug von Heu und Getreidestroh .....	309
13. 7. 61	Anordnung Nr. 3 über die Verfahrensregelung für den Import .....	309
13. 7. 61	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 6. — Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz bei Heimarbeit — .....	310

**Verordnung  
über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder  
der Produktionsgenossenschaften  
werktätiger Fischer.**

Vom 13. Juli 1961

Zur Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer wird folgendes verordnet:

**§ 1**

(1) Die Beiträge zur Sozialversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer betragen 20 % der beitragspflichtigen Einkünfte für das Kalenderjahr. Der Beitrag ist zu gleichen Teilen vom Mitglied und der Produktionsgenossenschaft zu tragen.

(2) Für Vollrentner betragen die Beiträge zur Sozialversicherung 10 % der beitragspflichtigen Einkünfte für das Kalenderjahr. Die Beiträge für Vollrentner trägt die Produktionsgenossenschaft allein.

(3) Der Teil der Jahreseinkünfte, der den Betrag von 7200,— DM übersteigt, ist beitragsfrei.

(4) Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 96,— DM, für Vollrentner mindestens 48,— DM.

**§ 2**

Die Beiträge zur Sozialversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sind für alle Mitglieder von der Produktionsgenossenschaft der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates

des Kreises bzw. Stadtkreises zu überweisen. Die Produktionsgenossenschaft ist für die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge ihrer Mitglieder verantwortlich.

Berlin, den 13. Juli 1961

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Leuschner  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates**

**Zweite Verordnung\*  
über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter  
der Deutschen Post.  
— Post-Dienst-Verordnung (PDVO) —**

Vom 13. Juli 1961

Gemäß § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 49) wird zur Änderung der Post-Dienst-Verordnung (PDVO) vom 13. Oktober 1960 (GBL II S. 395) folgendes verordnet:

**§ 1**

Der § 1 Absätze 2 und 3 der PDVO erhält folgende Fassung:

„(2) Jeder Mitarbeiter hat das Recht und die moralische Pflicht, sich an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne sowie an der Leitung des Post- und Fernmeldewesens zu beteiligen. Er wirkt insbesondere bei der Ausarbeitung und Erfüllung des Betriebskollektivvertrages mit und nimmt aktiv am sozialistischen Wettbewerb teil.“

\* (1.) VO (GBL II 1960 S. 395)

(3) Jeder Mitarbeiter hat die moralische Pflicht, dem Neuen in unserer sozialistischen Entwicklung allseitig zum Durchbruch zu verhelfen.“

## § 2

Der § 4 der PDVO erhält folgende Fassung:

**„Vorübergehende Übertragung einer gleichen oder anderen Arbeit**

(1) Dem Mitarbeiter kann vorübergehend eine gleiche oder andere Arbeit am selben oder an einem anderen Ort bis zur Dauer von 6 Monaten übertragen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen. Dabei sind die persönlichen Interessen des Mitarbeiters zu berücksichtigen.

(2) Die Übertragung einer ununterbrochenen Tätigkeit über 14 Tage hinaus bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.“

## § 3

Der § 16 der PDVO ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Die Auszeichnungen sind im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung vorzunehmen.“

## § 4

Der § 23 der PDVO erhält folgende Fassung:

**„Disziplinarmaßnahmen**

Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) Verweis,
- b) strenger Verweis,
- c) Herabsetzung im Dienstrang,
- d) fristlose Entlassung.“

## § 5

(1) Der § 24 Abs. 2 der PDVO erhält folgende Fassung:

„(2) Gegen eine Disziplinarmaßnahme kann der Mitarbeiter innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Ausfertigung der Entscheidung Einspruch bei der Konfliktkommission erheben. Das gilt nicht für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis durch Berufung begründet wird.“

(2) Der § 24 Abs. 3 der PDVO wird gestrichen.

## § 6

Der § 25 der PDVO erhält folgende Fassung:

**„Erlöschen und Streichen der Disziplinarmaßnahmen**

(1) Verweis und strenger Verweis erlöschen nach Ablauf eines Jahres seit ihrem Ausspruch. Sie können vor dieser Zeit vom Disziplinarvorgesetzten gestrichen werden, wenn der Mitarbeiter eine vorbildliche Arbeitsmoral und -disziplin gezeigt hat.

(2) Erlischt eine Disziplinarmaßnahme oder wird sie gestrichen, so sind alle diesbezüglichen Eintragungen aus der Kaderakte des Mitarbeiters zu entfernen und zu vernichten. Die Eintragungen im Verzeichnis der Disziplinarmaßnahmen sind unkenntlich zu machen.

(3) Ein Mitarbeiter, der im Dienstrang herabgesetzt wurde, ist bei Bewährung erneut zu befördern. Der Disziplinarvorgesetzte hat spätestens nach 18 Monaten zu überprüfen, ob sich der Mitarbeiter bewährt hat.“

## § 7

Der § 27 der PDVO wird gestrichen.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1961

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Burmeister

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Pflichten und Rechte  
der Mitarbeiter der Deutschen Post.  
— Post-Dienst-Verordnung (PDVO) —**

Vom 17. Juli 1961

Auf Grund des § 28 der Post-Dienst-Verordnung (PDVO) vom 13. Oktober 1960 (GBl. II S. 395) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Energie-Post-Transport folgendes bestimmt:

## § 1

Der § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. Oktober 1960 zur PDVO (GBl. II S. 399) erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständig für die vorübergehende Übertragung einer Arbeit gemäß § 4 der PDVO sind:

- a) der Minister für Post- und Fernmeldewesen oder seine Stellvertreter,
- b) die Leiter der Hauptverwaltungen im Bereich Rundfunk und Fernsehen,
- c) die Leiter der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen,
- d) die Leiter der Ämter.

(2) Bei Mitarbeitern, die Wahlfunktionen demokratischer Parteien oder Massenorganisationen ausüben, ist für die vorübergehende Übertragung einer Arbeit an einem anderen Ort die Zustimmung des zuständigen Organs der Partei oder Massenorganisation erforderlich.

(3) Für die Dauer der Arbeit an einem anderen Ort ist dem Mitarbeiter eine angemessene Unterkunft nachzuweisen.

(4) Gegen die vorübergehende Übertragung einer Arbeit gemäß § 4 PDVO kann der Mitarbeiter bei der Konfliktkommission Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.“

## § 2

Der § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung wird gestrichen.

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1961

**Der Minister für Post- und Fernmeldewesen  
Burmeister**

\* 1. DB (GBl. II 1960 S. 399)



**Anordnung  
über die Allgemeinen Lieferbedingungen  
für Baumschulpflanzen.**

Vom 12. Juli 1961

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates und mit Zustimmung des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen sind sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung von Baumschulpflanzen der sozialistischen Landwirtschafts-, Gartenbau- und Handelsbetriebe sowie der Betriebe der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der Betriebe der Deutschen Konsumgenossenschaften zum Gegenstand haben. Sie finden auch auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung abgeschlossenen Liefer- und Vermehrungsverträge ohne besondere vertragliche Vereinbarung Anwendung.

(2) Bei Export- und Importlieferungen gelten die Bestimmungen dieser Anordnung nur, soweit in den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Export und den Import nichts anderes geregelt ist und sie nicht den gesetzlichen Export- bzw. Importbestimmungen widersprechen.

§ 2

**Lieferung**

(1) Der Lieferer ist, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wird, zur Versendung der Baumschulerzeugnisse verpflichtet.

(2) Die Auslieferung hat so zu erfolgen, daß eine Schädigung durch Witterungseinflüsse während des Versandes ausgeschlossen ist.

(3) Die Lieferung darf nur aus dem Quartier, aus einem ordentlichen Einschlag und in geeigneter Verpackung erfolgen.

§ 3

**Rechnungserteilung**

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, Rechnung zu erteilen. Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten: Stückzahl, Art und Sorte, Preis, Mengeneinheit und Gesamtpreis und, soweit in den preisrechtlichen Bestimmungen angegeben, die Baumform, die Stärke sowie das Höhenmaß.

(2) Bei Lieferung von Baumschulpflanzen einer Art, Form (auch Baumform) und Sorte von 1 bis 99 Stück ist der Ein-Stückpreis, von 100 bis 999 Stück der Hundert-Stückpreis und ab 1000 Stück der Tausend-Stückpreis, soweit dieser in den geltenden Preisbestimmungen festgesetzt ist, zu berechnen.

§ 4

**Qualität**

(1) Baumschulpflanzen müssen den Qualitätsmerkmalen der Staatlichen Standards für Baumschulerzeugnisse entsprechen. Baumschulpflanzen, für die keine Staatlichen Standards bestehen, müssen den Qualitätsmerkmalen gemäß Anlage entsprechen.

(2) Für Baumschulpflanzen der Güteklasse A können in Erfüllung des Vertrages Baumschulpflanzen der Güteklasse B zu den hierfür geltenden Preisen geliefert werden.

(3) Wenn die bestellten Baumschulpflanzen bestimmter Größen oder Stärken nicht vorhanden sind, können außer bei Exportlieferungen Baumschulpflanzen der nächsthöheren bzw. -niederen Größe oder Stärke geliefert werden, falls im Liefervertrag dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

§ 5

**Versanddisposition**

Der Besteller hat bei allen Lieferungen Versanddispositionen spätestens 4 Wochen vor Beginn des vereinbarten Lieferzeitraumes bzw. Liefertermins anzugeben.

§ 6

**Versand**

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, Baumschulpflanzen auf Gefahr des Bestellers ordnungsgemäß verpackt zu versenden, soweit im Liefervertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde. Verpackungskosten und Transportkosten ab Hof des Lieferers gehen zu Lasten des Bestellers, soweit in preisrechtlichen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Versandart ist im Liefervertrag zu vereinbaren. Soweit eine Vereinbarung über die Versandart nicht getroffen wurde, erfolgt der Versand nach der für den Lieferer wirtschaftlich günstigsten Versandart.

(3) Baumschulpflanzen sind nach den Staatlichen Standards für Baumschulerzeugnisse zu kennzeichnen. Baumschulerzeugnisse, für die keine Staatlichen Standards bestehen, sind so zu kennzeichnen, daß Gattung, Art, Form und Sorte sowie die Güteklasse durch den Empfänger zweifelsfrei zu erkennen sind. Die Kennzeichnung hat durch den Lieferer kostenlos zu erfolgen.

§ 7

**Vertragsstrafen**

(1) Die Lieferverträge haben Vertragsstrafen in folgender Höhe zum Inhalt:

bei Verzug mit der Lieferung oder Leistung, Verzug mit der Erteilung der Versanddisposition, Verzug mit der Rechnungserteilung, Verzug bei der Abnahme oder Stellung eines Akkreditivs 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %.

(2) Im übrigen gilt § 36 des Vertragsgesetzes.

§ 8

**Anzeige von Mängeln**

(1) Der Empfänger hat die Lieferung unverzüglich nach Eingang auf erkennbare Mängel zu prüfen. Erkennbare Mängel müssen spätestens 5 Tage nach Empfang der Baumschulpflanzen dem Lieferer angezeigt werden.

(2) Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrem Erkennen dem Lieferer anzuzeigen. Verborgene Mängel sind Mängel der Sortenechtheit und bei Obstbäumen der Echtheit der Unterlagen.

(3) Sendet der Besteller Baumschulpflanzen, bei denen er Mängel festgestellt hat, ohne Zustimmung des Lieferers an diesen zurück, oder verweigert er die Entgegennahme der Lieferung, so hat er alle daraus entstehenden Kosten zu tragen.

### § 9 Gewährleistung

(1) Der Lieferer hat die ihm angezeigten Mängel zu beseitigen oder einwandfreie Baumschulpflanzen zu liefern oder eine dem Umfang des Mangels entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages mit dem Besteller zu vereinbaren.

(2) Für verborgene Mängel beträgt die Gewährleistung 5 Jahre vom Tag der Lieferung an gerechnet.

(3) Eine Gewähr für das Anwachsen gelieferter Baumschulpflanzen wird vom Lieferer nicht übernommen.

### § 10 Schlußbestimmung

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. September 1950 zur Preisanordnung Nr. 242 über Festsetzung von Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen für Baumschulpflanzen (GBl. S. 1007),

die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. September 1950 zur Preisanordnung Nr. 243 über Festsetzung von Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen für Veredlungsunterlagen (GBl. S. 1013),

die Anordnung vom 1. März 1951 über den Handel mit Baumschulerzeugnissen (GBl. S. 165).

Berlin, den 12. Juli 1961

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichert

### Anlage

zu § 4 Abs. 1 vorstehender Anordnung

## Qualitätsbestimmungen für Baumschulpflanzen

### I. Rosen

#### 1. Niedrige Rosen

##### Güteklasse A

Einjährige durch Sommerokulation erzielte Pflanzen mit guter Bewurzelung und mindestens 3 normal entwickelten, gut ausgereiften Trieben, aus der Veredlungsstelle oder höchstens 10 cm darüber entspringend. Ausgenommen sind diejenigen Sorten, die in den Preisbestimmungen besonders gekennzeichnet sind und bereits mit 2 normal entwickelten, gut ausgereiften Trieben als Güteklasse A gehandelt werden dürfen.

##### Güteklasse B

Schwächere, aber noch gut entwickelte, kräftige Pflanzen mit mindestens 2 kräftigen, gut ausgereiften Trieben, aus der Veredlungsstelle oder höchstens 10 cm darüber entspringend. Die obengenannten Ausnahmesorten dürfen bereits mit nur einem gut ausgereiften Trieb als Güteklasse B gehandelt werden.

#### 2. Rosenstämme

Bei Rosenstämmen auf Wild- oder Rosa rugosa-Stämmen veredelt, muß in allen Angeboten und Rechnungen stets die Art des Unterlagenstammes ausdrücklich angegeben werden.

Die Stammhöhe muß betragen für

Hochstämme	100–120 cm
Mittelstämme	75–100 cm
Halbstämme	50–75 cm
Trauerrosen	140–160 cm über 160 cm

Trauerrosen sind auf Stämme veredelte Kletterrosen-Sorten einschließlich „Maréchal Niel“.

### Güteklasse A

Der Stamm muß kräftig und gerade gewachsen sein und gute Faserwurzeln haben. Er darf keine größeren unüberwundenen Wunden oder Brandflecken haben. Die Krone muß mindestens 3 normal entwickelte, aus der Veredlungsstelle bzw. den Veredlungsstellen entspringende Triebe haben.

### Güteklasse B

Stamm und Bewurzelung der Güteklasse A entsprechend. Krone mit mindestens 2 normal entwickelten, aus der Veredlungsstelle bzw. den Veredlungsstellen entspringenden Trieben.

## II. Ziersträucher

Die Sträucher müssen verpflanzt, ihrem Charakter entsprechend gewachsen, gut bewurzelt sein und die in den geltenden Preisbestimmungen festgelegten Mindesthöhen erreicht haben. Sträucher (Forsythien, Weigilien u. a.) mit nur einem starken Haupttrieb und mehreren dünnen Seitentrieben gelten nicht als Güteklasse A. Ausnahmen bilden Sträucher, die durch Veredlung auf einen Trieb gezogen werden (Syringa, Prunus u. a.). Hier darf die Verzweigung der Art entsprechend erst über der Veredlungsstelle beginnen.

## III. Heckenpflanzen

Heckenpflanzen müssen verpflanzt, gut bewurzelt, von unten an voll verzweigt und mit Ausnahme von Mahonien sachgemäß zurückgeschnitten sein. Hochwachsende Arten, wie z. B. Hainbuche, Rotbuche, Feldahorn u. a., müssen einen der Art entsprechenden geraden Mitteltrieb haben. Die Sortierung hat nach den in den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen festgelegten Maßen zu erfolgen. Bei Heckenpflanzen, die entsprechend den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen nach Höhe und Triebzahl sortiert gehandelt werden, muß die Mindestzahl der Triebe auch die angegebene Höhe haben.

IV. Schling- und Kletterpflanzen müssen aus weitem Stand sein und mindestens 2 kräftige Triebe haben. Ausgenommen sind Clematis-Hybriden und Parthenocissus tricuspidata und deren Formen. Schlingpflanzen sollen einzeln an Drähten oder an Stäben gezogen sein, sofern es bei einzelnen Arten dem Verwendungszweck nicht widerspricht (z. B. Hedera helix).

## V. Rhododendron

Gedrungener Wuchs, von unten an verzweigt mit normalem Knospenansatz. Pflanzenballen fest durchwurzelt.

**VI. Laubbäume****1. Alleebäume**

Alleebäume müssen mindestens zweimal verpflanzt sein und einen geraden, fehlerfreien Stamm mit durchgehendem Leittrieb sowie eine gute Bewurzelung aufweisen. Eine Ausnahme bilden Bäume, die ohne Leittrieb kultiviert werden (Kugelkrone und hängende Formen).

Der Mindeststandraum im Quartier muß bei einer Stammstärke von 8–10 cm und 10–12 cm 3600 cm<sup>2</sup> betragen. Bäume über 16 cm Stammstärke müssen mehrmals verpflanzt sein. Die Stammhöhe richtet sich jeweils nach der entsprechenden Baumart und Stammstärke und beträgt 200–250 cm.

Die Krone, die im harmonischen Verhältnis zur Stammstärke stehen muß, kann ein- oder mehrjährig sein und hat eine gleichmäßige Entwicklung aufzuweisen.

**2. Heister**

Heister sind verpflanzte baumartige Gehölze ohne Krone oder mit Kronenansatz. Sie müssen gerade gewachsen, einen Mindeststandraum von 3200 cm<sup>2</sup> haben und gut mit Seitenholz bekleidet sein. Die Beästelung soll dem natürlichen Wuchs der betreffenden Baumart entsprechen. Das Verstärkungsholz kann gestutzt sein.

Bei einer Gesamthöhe von 150–200 cm muß der Stammumfang 1 m über dem Boden gemessen 5 cm, bei einer Höhe von 200–300 cm mindestens 6 cm betragen.

**3. Stammbüsche**

Stammbüsche sind heisterartige Pflanzen, mindestens zweimal verpflanzt, natürlich gewachsen mit geradem Stamm und besonders voller Zweiggarnierung.

Es sind Pflanzen zur Einzelstellung. Die Gesamthöhe soll mindestens 250 cm betragen und die für gleichartige Alleebäume geforderten Stammstärken aufweisen.

**4. Zierbäume**

Zierbäume sind nach den in den geltenden Preisbestimmungen festgesetzten Stammhöhen bzw. Gesamthöhen und Stammstärken zu handeln. Bei Malus-, Pirus- und Prunus-Arten gelten die Gütebestimmungen für Obstgehölze.

Bei allen anderen Arten sind sinngemäß die für die Alleebäume festgesetzten Qualitätsmerkmale anzuwenden.

Der Stammumfang wird 1 m über dem Boden gemessen.

Die Zierbäume werden in den handelsüblichen Stärken für Halb- und Hochstämme sortiert.

**VII. Nadelgehölze**

Nadelgehölze müssen alle 2 bis 3 Jahre verpflanzt und gesund in der Benadelung sein. Sie müssen einen ihrer Größe entsprechenden, festen, gut durchwurzelten Ballen haben. Ausgenommen sind diejenigen Arten und Größen, die als mehrmals verpflanzte Ware auch ohne Ballen handelsüblich sind, z. B. Topf-Fichten.

Die aufrechtwachsenden Arten sind mit nur einem geraden durchgehenden Mitteltrieb anzuziehen. Alle Nadelgehölze müssen der Sorteneigentümlichkeit entsprechend gewachsen und von der Erde ab voll bezweigt sein.

Bei starktriebigen Nadelhölzern, wie z. B. Abies, Picea- und Pseudotsuga-Arten, müssen die Pflanzen nur bis zum letzten Jahrestrieb voll bezweigt sein und die Quirlabstände in einem richtigen Verhältnis zur Gesamtpflanze stehen.

Nadelgehölze, die entsprechend ihrem Verwendungszweck einen geschlossenen Wuchs erfordern, sind regelmäßig zu stützen.

Zwergformen sind aus Stecklingen wurzelecht zu ziehen. Soweit Anzucht durch Veredlung notwendig, ist die der natürlichen Wuchsform am nächsten stehende Unterlage zu wählen. Ist die Verwendung anderer Unterlagen erforderlich, so muß sich die Veredlung von der Unterlage frei gemacht haben.

Die Sortierung hat nach den in den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen festgelegten Maßen zu erfolgen. Bei schnellwachsenden Sorten ist bei der Gesamthöhe jeweils nur die Hälfte des letzten Jahrestriebes zu messen.

Niedrig bleibende und langsam wachsende Arten werden nach Höhe oder Breite sortiert entsprechend ihrer Wuchsform.

Nadelhölzer ohne Ballen müssen mindestens zweimal, in der Regel alle 2 Jahre, verpflanzt sein. Die Pflanzen müssen gleichfalls der jeweiligen Art oder Form entsprechend gewachsen und von der Erde ab gleichmäßig voll bezweigt sein.

**VIII. Veredlungsunterlagen und Baumschulpflanzen zur Weiterkultur****1. Allgemeines****a) Güteklassen**

Veredlungsunterlagen der Güteklasse A müssen gesund, ausgereift, aus genügend weitem Stand, das Wurzelvermögen der Art entsprechend einwandfrei sein. Bei einjährigen Veredlungsunterlagen muß die Mindestlänge des oberirdischen Teiles 25 cm betragen. Die allgemeinen Gütebestimmungen finden hierfür sinngemäße Anwendung, wenn nicht bei bestimmten Arten andere Höhen angegeben sind.

**b) Kennzeichnung**

Bei Veredlungsunterlagen mit Herkunftsnachweis ist in Angeboten und Rechnungen anzugeben, daß es sich um Sämlinge der genannten Sorten handelt. Der Nachweis der Abstammung muß einwandfrei erbracht werden. Für Veredlungsunterlagen, die nicht in den TGL enthalten sind, gelten die Kennzeichnungsbestimmungen hinsichtlich Etikettierung der bestehenden TGL für Baumschulerzeugnisse.

**c) Altersgrenzen**

Als Veredlungsunterlagen dürfen Rosenwildlinge nur einjährig, Fliederunterlagen ein-, zwei- und dreijährig, alle übrigen Unterlagen ein- und zweijährig in den Verkehr gebracht werden. Das Alter ist genau anzugeben. Altersangaben, wie z. B. „ein- bis zweijährig“ sind nicht zulässig.

**2. Rosenveredlungsunterlagen**

Rosenveredlungsunterlagen sind Sämlinge der *Rosa canina*, der sogenannten Edelcanina, sowie einiger anderer Wildrosenarten, z. B. *Rosa coriifolia froebellii* (*Rosa laxa*), *Rosa eglanteria* (*Rosa rubiginosa*) und *Rosa multiflora*. Rosenveredlungsunterlagen der Güteklasse A müssen einen geraden, glatten Wurzelhals von mindestens 25 mm Länge haben. Die Pflanzen müssen frei von Wurzeläusläufern sein. Geringer Mehltaubefall bis zu 10% der Pflanzen sowie etwas zurückgestockte Spätherbstschosse bedeuten keine Güteminderung, wenn die holzartigen Triebe fest und gesund sind.

3. Rosenwildstämme sind dreijährige, mitunter auch zweijährige verschulte Pflanzen von *Rosa canina* und den sogenannten Edelcanina, deren Triebe bis auf einen für die Veredlung von Rosenstämmen geeigneten Trieb weggeschnitten wurden. Wildstämme und *Rosa rugosa*-Stämme müssen als solche bezeichnet werden. Sie dürfen nicht als Güteklasse A gehandelt werden.

**Güteklasse A**

Die Stämme müssen einjährig und gerade sein; sie dürfen in ihrer ganzen Länge keine Krümmungen oder Absätze aufweisen. Eine leichte Biegung des Stammes ist lediglich im untersten Teil, oberhalb des Wurzelhalses, statthaft.

Die Stämme müssen gesund, d. h. frei von Brand, Rost und starken Scheuerstellen sein; sie dürfen keine Verletzungen besitzen, die vom Zapfenschnitt herrühren; die Stämme müssen ausgereift sein.

Die Wurzeln müssen unterteilt und von der Verteilungsstelle der Wurzel an mindestens 10 cm lang sein und wenigstens 3 Hauptwurzeln besitzen. Die Stämme sind mit auf 5 bis 10 cm zurückgeschnittenen Aftertrieben (Zapfen) zu liefern. Es ist ferner zulässig, die Stämme mit einem ungekürzten Reservetrieb abzugeben.

Das angegebene Längenmaß der Wildstämme muß der Veredlungshöhe entsprechen.

Minstdurchmesser bei allen Höhen an der Veredlungsstelle 5 mm, bei *Rosa polimeriana* 4 mm. Die Stärke muß in Veredlungshöhe als Stammdurchmesser gemessen werden.

4. **Fliederveredlungsunterlagen (*Syringa vulgaris*)**  
Pflanzen der Güteklasse A müssen eintriebzig gezogen sein, die Mindesttrieblänge muß 20 cm betragen.

**5. Das Messen der Veredlungsunterlagen**

Als Maß gilt der Durchmesser des Wurzelhalses der einzelnen Pflanzen in Millimeter. Als Wurzelhalsdurchmesser gilt der in Millimeter angegebene Durchmesser des Wurzelhalses, gemessen an der Stelle des Wurzelhalses, an der der dunklere oberirdische Teil der Pflanze in den helleren unterirdischen Teil übergeht.

Rosensämlinge müssen in der Mitte des Wurzelhalses gemessen werden.

Flieder- und Weißdornveredlungsunterlagen müssen an der Stelle des Wurzelhalses gemessen werden, an der der dunklere oberirdische Teil der Pflanze in den helleren unterirdischen übergeht.

**6. Bündelung der Veredlungsunterlagen**

Veredlungsunterlagen sollen wie folgt gebündelt werden:

Weißdorn- und Fliederunterlagen der Sortierung

7 bis 8,8 bis 10 mm	zu 50 Stück
10 bis 12 mm	zu 25 Stück

Rosenveredlungsunterlagen der Sortierung

2 bis 4,4 bis 6 mm	zu 100 Stück
6 bis 8 mm	zu 25 Stück

Rosenwildstämme sollen zu 25 Stück gebündelt und je nach Länge zwei- bis dreimal gebunden werden.

**IX. Jungpflanzen zur Weilerkultur**

Jungpflanzen müssen fehlerfrei, gut bewurzelt und, den Eigenschaften der jeweiligen Art, Form oder Sorte entsprechend, normal gewachsen sein. Zwei- oder mehrjährige Jungpflanzen müssen aus einem Stand kommen, der der Wuchseigenschaft der Art und Sorte entspricht. Die Sortierung muß nach den in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Maßen erfolgen.

Jungpflanzen sind in Angeboten und Rechnungen wie folgt zu bezeichnen:

bewurzelte Stecklinge aus verholzten und krautigen Trieben .....	als „einjährige bewurzelte Stecklinge“	0/1
	als „zweijährige Stecklinge“	0/2
	als „zweijährige verpflanzte Stecklinge“	0/1/1
Sämlinge .....	als „einjährige Sämlinge“	1/0
	als „zweijährige Sämlinge“	2/0
	als „zweijährige verpflanzte Sämlinge“	1/1
	als „dreijährige verpflanzte Sämlinge“	1/2 oder 2/1
	als „einjährige krautartig pikierte Sämlinge“	1x0
Veredlungen und Handveredlungen	als „einjährige Veredlungen“	X/1/0
	als „zweijährige verpflanzte Veredlungen“	X/1/1
Abrisse .....	als „einjährige Abrisse“	—1/0
	als „zweijährige verpflanzte Abrisse“	—1/1
Ableger .....	als „einjährige Ableger“	—1/0
	als „zweijährige verpflanzte Ableger“	—1/1
Ausläufer .....	als „einjährige Wurzel-schosse“	—1/0
	als „zweijährige verpflanzte Wurzel-schosse“	—1/1

### Anordnung über den Direktbezug von Heu und Getreidestroh.

Vom 10. Juli 1961

#### § 1

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, sowie die Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VVEAB) und die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) haben direkte Warenbeziehungen für die Lieferung von Heu und Stroh zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben (Erzeuger) und den Direktbeziehern herzustellen.

(2) Direktbezieher sind:

- a) Gestüte,
- b) Rennställe,
- c) Tierparks,
- d) Besamungsstationen,
- e) andere Betriebe, die vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zum Direktbezug zugelassen werden.

(3) Der Direktbezug von Heu und Getreidestroh ist nur in der im Liefer- und Empfangsplan des zuständigen VEAB festgelegten Höhe zulässig.

#### § 2

(1) Der Direktbezieher hat mit dem Erzeuger nach Abstimmung mit den örtlichen zuständigen VEAB schriftliche Liefervereinbarungen über Menge, Qualität und Liefertermin von Heu und Stroh abzuschließen.

(2) Die Erzeuger sind für die mengen- und termingerechte Lieferung verantwortlich. Die Erfüllung der Liefervereinbarung ist auf die Verträge zwischen den VEAB und den Erzeugern anzurechnen, die zwischen beiden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen wurden.

#### § 3

(1) Die Direktbezieher bestätigen auf dem Empfangsschein den Erzeugern die Übernahme der Heu- und Stroh mengen nach Gewicht und Qualität. Besonders zu vermerken ist, ob die Ware lose, gebündelt oder gepreßt empfangen wurde. Der Empfangsschein ist von den Erzeugern dem zuständigen VEAB innerhalb von 3 Werktagen nach der Lieferung zu übergeben.

(2) Der VEAB stellt auf Grund der Empfangsbescheinigung den Erzeugern die Ablieferungsbescheinigung aus und bezahlt die direkt bezogenen Mengen Heu und Getreidestroh nach den geltenden Erfassungs- und Aufkaufpreisen für lose, gebündelte oder gepreßte Ware.

(3) Dem Direktbezieher stellt der VEAB die Ware zum VEAB-Abgabepreis (bei Direktbelieferung durch den Erzeuger — Anlage 2 a und Anlage 2 b zur Preisordnung Nr. 617 vom 24. August 1956 — Anordnung über die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel — [GBl. I S. 665]) in Rechnung.

#### § 4

Die Lieferungen von Heu und Getreidestroh haben unter Einhaltung der gültigen Qualitätsbestimmungen gemäß der Anordnung vom 24. August 1956 über die Güte, Abnahme und Bewertung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rüben- und Senfstroh (GBl. II S. 298) zu erfolgen.

#### § 5

Liefert der Erzeuger Heu oder Getreidestroh zweidrahtgepreßt, kann er die Bezahlung von Zuschlägen entsprechend dem § 7 der Preisordnung Nr. 617 verlangen. Diese Zuschläge sind vom Direktbezieher zu tragen.

#### § 6

Diese Anordnung tritt am 1. August 1961 in Kraft.  
Berlin, den 10. Juli 1961

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichelt

### Anordnung Nr. 3\* über die Verfahrensregelung für den Import.

Vom 13. Juli 1961

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. I S. 89) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Fernmeldewesen folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Für Importwaren, die von den hierzu berechtigten Außenhandelsunternehmen auf Grund von Importverträgen gemäß § 19 der Verordnung eingeführt werden, sind Importmeldungen auszufertigen.

(2) Die gleiche Regelung gilt auch für sonstige Einfuhren, z. B. Rückwaren, Reparaturgut, Sendungen als Material- oder Verpackungsbeistellungen, Muster und Ersatzlieferungen, sofern diese Einfuhren im Rahmen des Außenhandels vorgenommen werden.

#### § 2

(1) Die Importmeldungen sind für jede Sendung am Ort der Grenzabfertigung durch den VEB Deutrans auszufertigen.

(2) Bei Importen auf dem Postwege ist die Ausfertigung der Importmeldungen für jede Sendung am Ort des Paketkontrollrates durch die Deutsche Post vorzunehmen.

#### § 3

(1) Die gemäß § 2 auszufertigenden Importmeldungen sind der zuständigen Dienststelle des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (nachstehend AZKW genannt) zu übergeben.

(2) Die Abfertigung der Importwaren durch die zuständige Dienststelle des AZKW erfolgt auf der Grundlage der ausgefertigten Importmeldungen.

(3) Die mit dem Abfertigungsvermerk der zuständigen Dienststelle des AZKW versehenen Importmeldungen werden von den Dienststellen des AZKW täglich den Importeuren zugestellt.

#### § 4

Sofern die Bestimmungen des § 1 nicht eingehalten werden oder andere Gründe vorliegen, die eine endgültige Abfertigung der Importwaren am Ort der Grenzabfertigung nicht gewährleisten, ist die zuständige Dienststelle des AZKW berechtigt, diese Sendungen nach den geltenden Zollvorschriften an die für den Empfänger zuständige Dienststelle des AZKW anzuweisen und die entsprechenden Ermittlungen zu führen.

#### § 5

In allen Fracht- und sonstigen Begleitpapieren (Frachtbrief, Konnossement, Internationale Zollanmeldung, Zollinhaltserklärung usw.) von Importwaren, die

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. II S. 194)

in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden, muß die Vertragsnummer angegeben sein. In den Fällen des § 1 Abs. 2 müssen in den Fracht- und sonstigen Begleitpapieren Angaben über die Art bzw. den Anlaß der Lieferung enthalten sein.

### § 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 12 bis 14 und der § 17 der Anordnung (Nr. 1) vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. I S. 103) außer Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1961

**Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel**  
Balkow

## Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 6. — Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz bei Heimarbeit — Vom 13. Juli 1961

Auf Grund des § 88 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der Organe des zentralen Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Zur Sicherung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes sind die Betriebsleiter verpflichtet, bei der Ausgabe von Heimarbeit die Heimarbeiter über die für die jeweilige Tätigkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes zu belehren. Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen sind durch betriebliche Anweisungen zu ergänzen, wenn es die Eigenart der auszuführenden Arbeiten erfordert. Die Belehrung ist vierteljährlich zu wiederholen und von den Heimarbeitern bestätigen zu lassen.

(2) Den Heimarbeitern sind die für die jeweilige Tätigkeit geltenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### § 2

Heimarbeit darf nur ausgegeben werden, wenn bei ihrer Durchführung der gesundheitliche und hygienische Schutz der Bevölkerung gewährleistet ist.

### § 3

(1) Gesundheitsgefährdende Heimarbeit darf nur ausgegeben werden, wenn

- a) der Heimarbeiter die erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt;
- b) die erforderlichen hygienischen Voraussetzungen in der Wohnung oder Arbeitsstätte des Heimarbeiters gegeben sind;

c) der gesundheitliche Schutz der im gemeinsamen Haushalt des Heimarbeiters lebenden Personen gewährleistet ist.

(2) In Heimarbeit dürfen insbesondere solche Arbeiten nicht ausgeführt werden,

- a) bei denen mit Stoffen, die Sprengmittel im Sinne des § 1 Abs. 1 des Sprengmittelgesetzes vom 30. August 1956 (GBl. I S. 709) sind, umgegangen wird;
- b) die den Verkehr mit Lebensmitteln, ausgenommen die Genussmittel gemäß Abs. 4, einschließen;
- c) bei denen mit Arzneimitteln, sanitären Artikeln sowie Zahnpulver und anderen kosmetischen Artikeln umgegangen wird;
- d) bei denen mit Heilhilfsmitteln und Verbandstoffen umgegangen wird, soweit nicht die Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, für bestimmte Arbeiten nach Überprüfung der Voraussetzungen erteilt wird;
- e) bei denen mit Giften der Abteilungen I bis 3 gemäß dem Giftgesetz vom 6. September 1950 (GBl. S. 977) umgegangen wird;
- f) bei denen Zellhorn (Nitrozellulose) so bearbeitet wird, daß Zellhornabfälle entstehen, künstliche Wärme oder brennbare Flüssigkeiten angewandt werden müssen;
- g) bei denen Lumpen getrennt, geschnitten oder sortiert werden.

(3) Der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten sowie mit Klebstoffen, Farben und anderen Stoffen, die als Lösemittel brennbare Flüssigkeiten enthalten, darf nur dann erfolgen, wenn die entsprechenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen eingehalten werden.

(4) Der Umgang mit Genussmitteln darf nur dann in Heimarbeit erfolgen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen über die hygienische Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln gewahrt werden. Das gleiche gilt bei Bedarfsgegenständen mit Ausnahme von Zahnpulver und anderen kosmetischen Artikeln, wenn die gesetzlichen Bestimmungen über die hygienische Überwachung des Verkehrs mit Bedarfsgegenständen gewahrt werden (Abs. 2 Buchst. c).

(5) Die Kontrolle über die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 obliegt den zuständigen staatlichen Organen.

### § 4

Vor der Ausgabe von gesundheitsgefährdenden Arbeiten ist die Zustimmung des Kreisarztes bzw. der Arbeitssanitätsinspektion und vor der Ausgabe von feuer- und explosionsgefährlichen Arbeiten ist die Zustimmung des Volkspolizeikreisamtes einzuholen.

### § 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1961

**Komitee für Arbeit und Löhne**  
I. V.: Engler  
Sekretär

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 29. Juli 1961	Nr. 47
Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 61	Verordnung über die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes .....	311
23. 6. 61	Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes .....	311

#### Verordnung über die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Vom 13. Juli 1961

##### § 1

(1) Die Richtlinie des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 23. Juni 1961 über die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes gemäß § 147 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) wird bestätigt.

(2) Die Richtlinie ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu verkünden.

##### § 2

Für Bescheide der Verwaltungen der Sozialversicherung des FDGB, der Betriebsgewerkschaftsleitungen sowie Entscheidungen der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB, die vor dem 1. August 1961 ergangen sind, gilt eine Beschwerdefrist von einem Monat.

##### § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 5 bis 43 der Verfahrensordnung vom 11. Mai 1953 für die Sozialversicherung (GBl. S. 698) in der Fassung der Anordnung vom 22. Mai 1956 zur Änderung der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung (GBl. I S. 522) und der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 3. September 1957 zur Änderung der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung (GBl. I S. 488) außer Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

#### Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Mit der Übernahme der Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund haben die Werktätigen eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe übernommen. Die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sind wichtige Organe zur Wahrnehmung dieser gesellschaftlichen Aufgaben. In Durchführung des § 147 des Gesetzbuches der Arbeit wird für die Wahl und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgende Richtlinie beschlossen:

##### I.

##### Wahl und Zusammensetzung der Beschwerdekommisionen

1. Bei den Kreisvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) bestehen Kreisbeschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB (Kreisbeschwerdekommisionen).

Bei den Bezirksvorständen des FDGB bestehen Bezirksbeschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB (Bezirksbeschwerdekommisionen). Beim Bundesvorstand des FDGB besteht eine Zentrale Beschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB (Zentrale Beschwerdekommision).

2. Die Mitglieder

a) der Kreisbeschwerdekommision werden vom Kreisvorstand des FDGB für 2 Jahre,

b) der Bezirksbeschwerdekommision werden vom Bezirksvorstand des FDGB für 2 Jahre,

c) der Zentralen Beschwerdekommision werden vom Bundesvorstand des FDGB für 4 Jahre gewählt.

3. In die Kreis- und Bezirksbeschwerdekommisionen werden mindestens 3 Mitglieder, in die Zentrale Beschwerdekommision werden mindestens 5 Mitglieder gewählt. Die Vorstände des FDGB legen entsprechend der Größe der Kreise und Bezirke sowie dem Umfang der Arbeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest.

4. Als Kandidaten werden von den Industriegewerkschaften und Gewerkschaften Mitglieder des FDGB vorgeschlagen, die den wichtigsten Betrieben angehören sollen. Die Kandidaten stellen sich vor ihrer Wahl den Werktätigen in den Betrieben vor. Sie sollen durch ihr vorbildliches Verhalten in der sozialistischen Gesellschaft, ihre gute Arbeit und ihre gesellschaftliche Tätigkeit das Vertrauen ihrer Kollegen erworben haben sowie über erforderliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügen. Mitarbeiter der Verwaltungen der Sozialversicherung des FDGB können nicht Mitglied einer Beschwerdekommision sein.
5. Die Mitglieder der Beschwerdekommision wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden.
6. Die Beschwerdekommisionen sind verpflichtet, vor dem jeweiligen Vorstand des FDGB Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen. Die Mitglieder der Beschwerdekommisionen berichten über ihre Tätigkeit vor den Werktätigen in den Betrieben.
7. Die Werktätigen können die Abberufung von Mitgliedern der Beschwerdekommisionen, die das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen, in gewerkschaftlichen Versammlungen beantragen. Nach Zustimmung durch die Versammlung überprüft die zuständige Gewerkschaftsleitung den Antrag. Er ist, wenn er ausreichend begründet ist, an den jeweiligen Vorstand des FDGB weiterzuleiten.
8. Die Mitglieder der Beschwerdekommisionen können von dem jeweiligen Vorstand des FDGB
  - a) auf ihr Ersuchen aus wichtigen Gründen verpflichtet werden,
  - b) abberufen werden, wenn sie das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen.

## II.

### Zuständigkeit der Beschwerdekommisionen

1. Die Beschwerdekommisionen entscheiden:
  - a) Streitfälle über die Gewährung der Leistungen der Sozialversicherung;
  - b) Streitfälle über den Entzug von Krankengeld und Lohnausgleich gemäß § 105 des Gesetzbuches der Arbeit;
  - c) Streitfälle über die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall, auch wenn keine Leistungen der Sozialversicherung strittig sind.
2. Gegen einen Beschluß einer Konfliktkommission in den unter Ziff. 1 genannten Streitfällen, gegen einen Bescheid der Betriebsgewerkschaftsleitung oder gegen einen Bescheid der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB ist der Einspruch bei den Kreisbeschwerdekommisionen zulässig.  
Entstehen Streitfälle in Betrieben, in denen Geldleistungen der Sozialversicherung ausgezahlt werden und Konfliktkommissionen bestehen, so ist der Einspruch bei den Kreisbeschwerdekommisionen erst dann zulässig, wenn die Konfliktkommission des Betriebes über den Streitfall auf Grund der Richtlinie vom 26. Mai 1961 für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen (GBI. II S. 203) verhandelt hat.

3. Der Einspruch ist an die für den Sitz der Konfliktkommission bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung zuständige Kreisbeschwerdekommision zu richten. Befindet sich der Sitz der Konfliktkommission nicht am Arbeitsort des Werktätigen, dann ist die Kreisbeschwerdekommision des Arbeitsortes zuständig, wenn es im Interesse der Sachaufklärung oder zur Wahrung der Interessen des Werktätigen im Verfahren notwendig erscheint. Ist der Werktätige aus dem Betrieb ausgeschieden, so ist die Kreisbeschwerdekommision am Wohnort zuständig, wenn es zur besseren Wahrnehmung seiner Interessen im Verfahren erforderlich ist.

4. Gegen den Beschluß einer Kreisbeschwerdekommision ist der Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommision zulässig.

5. Stellt die Beschwerdekommision fest, daß sie nicht zuständig ist, verweist sie den Einspruch durch einen Beschluß an die zuständige Beschwerdekommision. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Die zuständige Beschwerdekommision ist an die Verweisung gebunden.

Sind andere Organe für die Entscheidung des Einspruchs zuständig, so verweist die Beschwerdekommision den Einspruch an das dafür zuständige Organ. Die Einspruchsfrist gilt in diesen Fällen als gewahrt.

## III.

### Einspruchsberechtigte und Einspruchsfrist

1. Einspruch bei den Beschwerdekommisionen kann vom betroffenen Werktätigen, der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB und dem Staatsanwalt (Beteiligte) erhoben werden. Der Betriebsleiter kann Einspruch erheben bei Streitfällen nach Abschnitt II Ziff. 1 Buchstaben b und c. Der Einspruch kann mündlich zu Protokoll oder schriftlich beim Kreis- bzw. Bezirksvorstand des FDGB oder bei den Kreis- bzw. Bezirksbeschwerdekommisionen erhoben werden.
2. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage nach Zugang des Bescheides der Verwaltung der Sozialversicherung, der Betriebsgewerkschaftsleitung, des Beschlusses der Konfliktkommission oder der Kreisbeschwerdekommision. Sie gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Zeit der Einspruch
  - a) bei einem gewerkschaftlichen Organ oder Organen des Staatsapparates und deren Einrichtungen eingeht,
  - b) nachweislich der Post zur Beförderung an die Beschwerdekommision oder an ein unter Buchst. a genanntes Organ übergeben wurde.
3. Die Beschlüsse der Kreisbeschwerdekommisionen können innerhalb von 14 Tagen angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist sind sie endgültig. Die Beschlüsse der Bezirksbeschwerdekommisionen können nicht angefochten werden. Sie sind endgültig.
4. Die Beschwerdekommisionen können den Werktätigen, der die Frist zur Einreichung des Einspruchs versäumt hat, von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis befreien, wenn diese nicht auf seinem Verschulden beruht. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall des Hindernisgrundes, durch den die Einhaltung der Frist nicht möglich war, zu erheben.



5. Die Wiederaufnahme eines durch endgültige Entscheidung einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision abgeschlossenen Verfahrens ist durch die gleiche Beschwerdekommision innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nachdem der Beteiligte vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat, zulässig, wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die der Beschwerdekommision z. Z. der Entscheidung nicht bekannt waren und die eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind. Die Wiederaufnahme ist innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft zulässig.

## IV.

## Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen

1. Die Durchsetzung des sozialistischen Rechts und die Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Werktätigen sind wichtige Aufgaben der Beschwerdekommisionen. Die Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich durchzuführen. Deshalb sind nach Möglichkeit die Werktätigen des Betriebes, dem der beteiligte Werktätige angehört, zu den Verhandlungen einzuladen. Insbesondere sollen zu der Verhandlung der Bevollmächtigte für Sozialversicherung, Mitglieder des Rates für Sozialversicherung, Mitglieder betrieblicher Gewerkschaftsleitungen sowie Mitarbeiter der Verwaltungen der Sozialversicherung eingeladen werden.
2. Die Verhandlung soll dazu dienen, daß Fehler, die zur Entstehung der Streitfälle führen, künftig verhindert werden. Die Beschwerdekommisionen können entsprechende Empfehlungen beschließen, wenn sich in der Verhandlung ergibt, daß zur Beseitigung der Fehlerquellen Maßnahmen der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen oder der Verwaltung der Sozialversicherung erforderlich sind. Diese sind verpflichtet, die Empfehlungen zu beachten und dazu Stellung zu nehmen. Die Verhandlungen sind grundsätzlich mündlich durchzuführen.
3. Die Verhandlung ist so vorzubereiten, daß sie schnell und erfolgreich abgeschlossen werden kann. Um den Streitfall nach Möglichkeit in einem Verhandlungstermin zu beenden, können die Mitglieder der Beschwerdekommisionen vorbereitend Aussprachen mit den Werktätigen, den Gewerkschaftsleitungen und den Mitarbeitern der Verwaltung der Sozialversicherung durchführen.
4. Der Vorsitzende der Beschwerdekommision ist verpflichtet, bei der Vorbereitung der Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die zur gründlichen, allseitigen Aufklärung des Sachverhalts erforderlich sind. Er kann insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, Auskünfte jeder Art und schriftliche Unterlagen, auch von Organen des Staatsapparates und deren Einrichtungen, sowie ärztliche Auskünfte und Gutachten beziehen. Der Vorsitzende legt den Termin der Verhandlung fest. Die Beteiligten müssen spätestens 4 Tage vor dem festgesetzten Termin im Besitz der Einladung sein.
5. Die Kreis- und Bezirksbeschwerdekommisionen entscheiden in einer Besetzung von 3 Mitgliedern. Die Zentrale Beschwerdekommision entscheidet in einer Besetzung von 5 Mitgliedern.
6. Mitglieder der Beschwerdekommisionen dürfen an der Verhandlung und Entscheidung eines Streitfalles nicht teilnehmen, wenn sie am Ausgang des Verfahrens persönlich interessiert sind, zu den Beteiligten in verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen stehen oder in anderen Funktionen bereits früher in diesem Streitfall tätig gewesen sind.
7. Das persönliche Erscheinen des beteiligten Werktätigen kann von den Beschwerdekommisionen verlangt werden.  
Die Beschwerdekommisionen können auf Antrag des beteiligten Werktätigen in seiner Abwesenheit verhandeln sowie wenn der Werktätige trotz ordnungsgemäßer Einladung mehrmals unentschuldig bzw. ohne ausreichenden Grund zur angesetzten Verhandlung nicht erscheint.
8. Der Werktätige ist berechtigt, sich in der Verhandlung vor den Beschwerdekommisionen von Gewerkschaftsfunktionären sowie anderen hierzu geeigneten volljährigen Bürgern vertreten zu lassen. Ist der beteiligte Werktätige ein anerkannter Verfolgter des Naziregimes (VdN), kann ein Vertreter der VdN-Sozialkommision beim Rat des Kreises oder des VdN-Prüfungsausschusses beim Rat des Bezirkes mit beratender Stimme an der Verhandlung teilnehmen. Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist vor den Beschwerdekommisionen nicht zulässig.
9. Die Beteiligten sowie andere zur mündlichen Verhandlung eingeladene Personen, insbesondere der Bevollmächtigte für Sozialversicherung, Mitglieder gewerkschaftlicher Leitungen und Mitarbeiter der Verwaltung der Sozialversicherung, haben das Recht, in der mündlichen Verhandlung ihre Auffassung darzulegen und Vorschläge zur Regelung des Streitfalles zu unterbreiten.
10. In begründeten Fällen können die Beschwerdekommisionen beschließen, daß die Verhandlung nur mit bestimmten Personen oder mit den Beteiligten allein erfolgt.
11. Die Beschwerdekommisionen haben dahin zu wirken, daß sich die Beteiligten in allen Fragen, die für eine richtige Entscheidung von Bedeutung sind, erklären.
12. Die Beschwerdekommisionen würdigen die Beweise und die abgegebenen Erklärungen nach ihrer Überzeugung auf Grund einer allseitigen Prüfung des Sachverhaltes. Sie entscheiden unter Berücksichtigung aller Umstände auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB mit Stimmenmehrheit. Halten die Beschwerdekommisionen den Einspruch gegen die Höhe der Leistungen der Sozialversicherung für begründet, so sind sie verpflichtet, die Höhe und den Beginn der Zahlung der Leistungen festzustellen.
13. Der Einspruch, der Verlauf der Verhandlung und der Beschluß der Beschwerdekommisionen werden schriftlich festgehalten. Diese Niederschrift wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und bei den Arbeitsunterlagen der Beschwerdekommisionen aufbewahrt.

14. Der schriftliche Beschluß besteht aus:
- a) der Entscheidung,
  - b) der Begründung der Entscheidung und
  - c) einer Entscheidung über die Erstattung der Auslagen nach Ziff. 15.

Die Beschlüsse der Kreisbeschwerdekommisionen sind mit einer Belehrung über die Möglichkeit der Erhebung eines weiteren Einspruchs bei der Bezirksbeschwerdekommision zu versehen. Der Beschluß wird von dem Vorsitzenden unterzeichnet und gegen Empfangsbestätigung den Beteiligten innerhalb von 14 Tagen nach Beschlußfassung zugestellt.

15. Das Verfahren vor den Beschwerdekommisionen ist gebührenfrei. Wird dem Einspruch des beteiligten Werkstätigen stattgegeben, so sind ihm die zur Wahrung seiner Rechte entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten. Wird dem Einspruch des Werkstätigen nicht stattgegeben, so können die Beschwerdekommisionen in Ausnahmefällen die teilweise oder volle Erstattung entstandener notwendiger Auslagen des beteiligten Werkstätigen beschließen.
16. Die Beschwerdekommisionen kontrollieren mit Unterstützung des jeweiligen Vorstandes des FDGB die Durchführung ihrer Beschlüsse.
17. In die vom Staatsanwalt eingeleiteten Verfahren haben die Beschwerdekommisionen alle am Verfahren Beteiligten mit allen sich daraus ergebenden Pflichten und Rechten einzubeziehen.

#### V.

##### Die Aufhebung von Beschlüssen durch die Zentrale Beschwerdekommision

1. Der Vorsitzende des Bundesvorstandes des FDGB, der Generalstaatsanwalt der DDR und der Vorsitzende der Zentralen Beschwerdekommision haben das Recht, bei der Zentralen Beschwerdekommision die Aufhebung von rechtskräftigen Beschlüssen der Kreis- und Bezirksbeschwerdekommisionen zu beantragen, wenn sie der sozialistischen Gesetzlichkeit widersprechen.
2. Der Aufhebungsantrag muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision gestellt werden.

#### VI.

##### Sonderbestimmungen für die Beschwerdekommisionen der Industriegewerkschaften Wismut und Eisenbahn

1. Für die bei der Deutschen Reichsbahn und der Sowjetisch-Deutschen-Aktiengesellschaft Wismut beschäftigten Werkstätigen können bei den Kreis- (Gebiets-) und Bezirksvorständen der Industriegewerkschaften Eisenbahn und Wismut eigene Beschwerdekommisionen gebildet werden. Sie werden von den jeweiligen Vorständen der Industriegewerkschaften Wismut und Eisenbahn gewählt.
2. Für die Beschwerdekommisionen und Vorstände der Industriegewerkschaften Wismut und Eisenbahn gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie.
3. Die Beschwerdekommisionen der Industriegewerkschaft Eisenbahn entscheiden auch über Einsprüche gegen Bescheide der Reichsbahndirektionen, Abteilung Arbeit, über die Renten- und Altersversorgung der bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigten Werkstätigen. Für Einsprüche, die sich aus der Berechnung ununterbrochener Beschäftigungsdauer ergeben, sind die Beschwerdekommisionen nicht zuständig.
4. Die Verwaltungen der Sozialversicherung der Industriegewerkschaft Wismut und die Reichsbahndirektionen, Abteilung Arbeit, sowie deren Mitarbeiter sind in der gleichen Weise in das Verfahren vor den Beschwerdekommisionen einzubeziehen wie die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB und deren Mitarbeiter.

#### VII.

##### Anleitung, Qualifizierung und Unterstützung der Beschwerdekommisionen

1. Die Vorstände des FDGB leiten die Beschwerdekommisionen an und sind verantwortlich für die politische und fachliche Qualifizierung.
2. Zur Unterstützung der Beschwerdekommisionen schaffen die Vorstände des FDGB die notwendigen materiellen Voraussetzungen.

Berlin, den 23. Juni 1961

**Freier Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand**

**Berger**  
Leiter des Sekretariats

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 31. Juli 1961	Nr. 48
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 61	Verordnung über die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung .....	315
29. 6. 61	Verordnung über die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Privatbetrieben .....	316
14. 6. 61	Anordnung zum Schutze gegen Pocken .....	318
15. 6. 61	Anordnung über das Dienstleistungsamt für ausländische Vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik .....	318

### Verordnung über die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

Vom 29. Juni 1961

Auf Grund des § 10 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 49) wird in Durchführung des § 7 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) folgendes verordnet:

#### Anwendung des Gesetzbuches der Arbeit

##### § 1

(1) An Stelle der §§ 8 Abs. 1 und 9 Absätze 2 und 3 des Gesetzbuches der Arbeit gelten die Bestimmungen über die Stellung und Aufgaben der Gesellschafter in der Verordnung vom 26. März 1959 über die Bildung halbstaatlicher Betriebe (GBl. I S. 253).

(2) Bei der Anwendung der §§ 9 Abs. 1 und 12 bis 16 des Gesetzbuches der Arbeit sind die Beschlüsse des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu berücksichtigen. § 12 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzbuches der Arbeit gilt mit der Maßgabe, daß die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen über die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds allein entscheiden. An Stelle der Betriebskollektivverträge werden Betriebsverträge abgeschlossen.

(3) Die §§ 10 und 41 des Gesetzbuches der Arbeit gelten nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen über die Planung in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

(4) Die §§ 44, 45 und 53 des Gesetzbuches der Arbeit finden nur in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung Anwendung, in denen gemäß § 3 das Tarifsystern und die Lohnformen der volkseigenen Wirtschaft eingeführt wurden.

(5) Die §§ 81 und 122 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit finden auf die Arbeitsrechtsverhältnisse in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung keine Anwendung.

(6) Die Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit der Werkstätigen (§§ 112 ff. des Gesetzbuches der Arbeit) gelten für schuldhaft verursachte Schäden in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

##### § 2

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzbuches der Arbeit gelten, soweit sich aus diesen nichts anderes ergibt, auch für die Werkstätigen in Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

##### § 3

(1) In den Betrieben mit staatlicher Beteiligung können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen das Tarifsystern und die Lohnformen der volkseigenen Wirtschaft sowie weitere Bestimmungen des betreffenden Rahmenkollektivvertrages für die volkseigenen Betriebe angewandt werden. Die Anwendung bedarf der vorherigen Zustimmung des zuständigen staatlichen Organs. Näheres hierzu wird in besonderen gesetzlichen Bestimmungen\* geregelt.

(2) Bis zur Einführung des Tarifsysterns und der Lohnformen der volkseigenen Wirtschaft sowie weiterer Bestimmungen des betreffenden Rahmenkollektivvertrages für die volkseigenen Betriebe gelten die Tarifverträge für Privatbetriebe.

##### § 4

#### Tätigkeit der Gewerkschaft im Betrieb

(1) Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung hat das Recht, durch Vertreter an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und Einsicht in die Unterlagen des Betriebes zu nehmen.

\* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 15. Juni 1957 über die Anwendung des Tarifsysterns der volkseigenen Wirtschaft in privaten Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. I S. 313).

(2) Bei der Begründung und Änderung der Arbeitsverhältnisse der Werk tätigen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung ist die Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung erforderlich.

(3) Die Gewerkschaftsorganisationen von volkseigenen Betrieben und Betrieben mit staatlicher Beteiligung sind berechtigt, entsprechend den Beschlüssen des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Freundschaftsverträge abzuschließen, die insbesondere der Organisation des Wettbewerbs, der Vermittlung von Arbeitserfahrungen, der Verbreitung von Neuerer methoden sowie der Förderung der kulturellen und sportlichen Betätigung der Werk tätigen und ihrer sozialen Betreuung dienen.

### § 5

#### Kultur- und Sozialfonds

Zur Wahrnehmung der kulturellen und sozialen Interessen der Werk tätigen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung ist der Betrieb verpflichtet, monatlich 2,5 % der Bruttolohn- und Bruttolohnsumme der Werk tätigen des Betriebes der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel bilden den Kultur- und Sozialfonds der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung und werden entsprechend den Richtlinien des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und den auf ihrer Grundlage getroffenen Vereinbarungen im Betriebsvertrag verwendet.

#### Schlußbestimmungen

### § 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

### § 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 9 und 10 der Verordnung vom 26. März 1959 über die Bildung halbstaatlicher Betriebe (GBl. I S. 253) außer Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1961

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Verordnung über die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Privatbetrieben.

Vom 29. Juni 1961

Auf Grund des § 10 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 49) wird in Durchführung des § 7 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) folgendes verordnet:

#### Anwendung des Gesetzbuches der Arbeit

### § 1

(1) Auf die Arbeitsverhältnisse in den privatkapitalistischen Betrieben, den Einzelhandels- und an-

deren Betrieben des privaten Kleingewerbes, den privaten Handwerksbetrieben, den privaten und anderen Einrichtungen (nachfolgend Privatbetriebe genannt) finden die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit keine Anwendung:

§§ 6, 8 bis 10, 12 bis 19, 20 Abs. 2, 21, 26, 37, 41, 44, 45, 48 Absätze 2 und 3, 53; 81, 105 Abs. 2 Buchst. a, 106 Abs. 1, 107 bis 111, 115 Abs. 2, 122 Abs. 2, 127, 134 Abs. 2, 135 bis 137 sowie 143 bis 146.

(2) § 25 des Gesetzbuches der Arbeit gilt mit der Maßgabe, daß die Übertragung einer anderen Arbeit in einem anderen Betrieb nur mit Zustimmung des Werk tätigen zulässig ist.

(3) § 31 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Gesetzbuches der Arbeit gilt mit der Maßgabe, daß die Kündigungsfrist 14 Tage beträgt.

(4) § 52 des Gesetzbuches der Arbeit gilt mit der Maßgabe, daß Werk tätige, die Ausschuß oder Qualitätsminderung schuldhaft verursachen, materiell zur Verantwortung gezogen werden können.

(5) Die Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen (§§ 112 ff. des Gesetzbuches der Arbeit) gelten für schuldhaft verursachte Schäden in Privatbetrieben.

### § 2

Die in den Akkordvereinbarungen festgelegten Akkordzeiten sind zu verändern, wenn

- die technischen, technologischen und organisatorischen Bedingungen bei Arbeiten einer bestimmten Art verändert wurden;
- die allgemeine Verbesserung der Organisation in einer Abteilung oder im ganzen Betrieb den Umfang der auszuführenden Arbeiten verringert hat.

### § 3

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzbuches der Arbeit gelten, soweit sich aus diesen nichts anderes ergibt, auch für die Werk tätigen in den Privatbetrieben.

#### Mitbestimmungsrecht des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

### § 4

(1) In den Privatbetrieben hat der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund das Recht auf Mitbestimmung in allen betrieblichen Angelegenheiten. Durch das Mitbestimmungsrecht werden die gesellschaftlichen Interessen und die persönlichen Interessen der Werk tätigen der Privatbetriebe wahrgenommen.

(2) Das Mitbestimmungsrecht wird unmittelbar durch die gewählten betrieblichen Gewerkschaftsleitungen ausgeübt. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben insbesondere das Recht:

- Einsicht in das gesamte Betriebsgeschehen, insbesondere in die Unterlagen des Betriebes, zu nehmen;
- Betriebsvereinbarungen und sonstige rechtlich vorgesehene betriebliche Vereinbarungen mit ausarbeiten, abzuschließen und ihre Verwirklichung zu kontrollieren;
- bei der Gestaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen im Privatbetrieb mitzubestimmen und über die Verwendung der Mittel aus dem Kultur- und Sozialfonds zu entscheiden;

4. in allen personellen Angelegenheiten mitzuwirken, welche die Arbeitsrechtsverhältnisse der Werkträgigen des Betriebes betreffen;
5. die Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu kontrollieren;
6. die kulturelle und sportliche Betätigung zu entwickeln;
7. die Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen und Tarifverträge zu kontrollieren;
8. die Beseitigung von Mängeln im Betrieb zu verlangen.

(3) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, der betrieblichen Gewerkschaftsleitung und anderen zuständigen gewerkschaftlichen Organen erforderliche Informationen und Auskünfte über das Betriebsgeschehen zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen des Betriebes zu gewähren.

(4) Als betriebliche Gewerkschaftsleitung im Sinne des Gesetzbuches der Arbeit gilt die Betriebsgewerkschaftsleitung oder die Orts- bzw. Dorfgewerkschaftsleitung. Ist keine der genannten Leitungen vorhanden, so tritt an deren Stelle der Kreisvorstand der jeweiligen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft.

#### Abschluß von Tarifverträgen

##### § 5

(1) Zwischen den Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern oder übergeordneten Leitungen von privaten und anderen Einrichtungen und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften oder Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes können Tarifverträge abgeschlossen werden.

(2) In den Tarifverträgen wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die Ausübung des Mitbestimmungsrechts durch den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, wie z. B. die Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zu Arbeitsverträgen, Änderungs- und Aufhebungsverträgen, zu den gemäß § 42 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit aufzustellenden Betriebslisten und zum Abschluß von Akkordvereinbarungen, festgelegt. Weiterhin werden in ihnen die besonderen Arbeits- und Lohnbedingungen des jeweiligen Bereiches bzw. bestimmter Personengruppen geregelt. Alle Bestimmungen der Tarifverträge, die den Inhalt der Arbeitsrechtsverhältnisse regeln, sind für die Privatbetriebe und die Werkträgigen verbindlich.

(3) Die Tarifverträge bedürfen der Zustimmung

- a) des Ministers der Finanzen;
- b) der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bezirke;
- c) des Leiters des zentralen Organs des Staatsapparates, das für die sozialistischen Betriebe des entsprechenden Wirtschaftszweiges verantwortlich ist;
- d) des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes;
- e) des Komitees für Arbeit und Löhne, die durch die Registrierung erteilt wird.

(4) Die Tarifverträge treten mit dem Tage der Registrierung beim Komitee für Arbeit und Löhne in Kraft und gelten bis zum Inkrafttreten eines neuen Tarifvertrages, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

(5) Soweit im Gesetzbuch der Arbeit festgelegt ist, daß bestimmte Regelungen durch Rahmenkollektivverträge erfolgen, gilt das entsprechend für Tarifverträge.

#### Abschluß von Betriebsvereinbarungen

##### § 6

(1) Zur betrieblichen Wahrnehmung des Mitbestimmungsrechts und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkträgigen in den Privatbetrieben sind zwischen den Inhabern der Privatbetriebe und den zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

(2) Die Betriebsvereinbarungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen und den Tarifverträgen entsprechen. Ihr Inhalt und Abschluß richtet sich nach den Beschlüssen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(3) Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung ist berechtigt, bei Streitfällen aus Betriebsvereinbarungen das Kreisarbeitsgericht anzurufen. Sie bedarf zur Prozeßführung einer Ermächtigung durch den übergeordneten Vorstand.

#### Kultur- und Sozialfonds

##### § 7

(1) Zur Wahrnehmung der kulturellen und sozialen Interessen der Werkträgigen in den privatkapitalistischen Betrieben, den Einzelhandels- und anderen Betrieben des privaten Kleingewerbes und in den privaten Handwerksbetrieben ist der Betriebsinhaber verpflichtet, monatlich 2,5% der Bruttolohn- und Bruttogehalts-summe der Werkträgigen des Privatbetriebes der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel bilden den Kultur- und Sozialfonds der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung und werden entsprechend den Richtlinien des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes verwendet.

(2) Für private und andere Einrichtungen können in den Tarifverträgen entsprechende Festlegungen getroffen werden.

#### Übergangsregelung

##### § 8

Enthalten auf Grund des Gesetzbuches der Arbeit aufgehobene gesetzliche Bestimmungen für einzelne Bereiche bzw. Gruppen von Werkträgigen Regelungen, die über die Festlegungen im Gesetzbuch der Arbeit hinausgehen, so können diese in die entsprechenden Tarifverträge aufgenommen werden. Enthalten Tarifverträge solche Regelungen, so können sie beibehalten werden.

#### Schlußbestimmungen

##### § 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

##### § 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1961

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung  
zum Schutze gegen Pocken.**

Vom 14. Juni 1961

Gemäß § 18 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBL I S. 421) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Jede Person, die sich innerhalb eines Zeitraumes von 2 Wochen vor ihrer Ankunft in der Deutschen Demokratischen Republik in einem der im Abs. 2 aufgeführten Gebiete aufgehalten hat, ist verpflichtet, bei der Einreise ein international gültiges Pockenimpfzertifikat vorzulegen.

(2) Zu den Gebieten gemäß Abs. 1 gehören:

1. Asien, ausgenommen die asiatischen Teile der UdSSR,
2. Afrika,
3. Amerika, ausgenommen die USA und Kanada,
4. örtliche Infektionsgebiete im Sinne der internationalen Gesundheitsvorschriften.

§ 2

(1) Die Kontrolle der Impfzertifikate bei der Ankunft erfolgt an den Einreisepunkten durch die Organe der Deutschen Grenzpolizei bzw. des Amtes für Zoll- und Kontrolle des Warenverkehrs, sofern diese grenzpolizeiliche Aufgaben erfüllen.

(2) Kann das gemäß § 1 geforderte Impfzertifikat nicht erbracht werden, ist der Einreisende dem zuständigen Bereichsarzt, Hafendarzt oder Flughafendarzt des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens (nachfolgend Medizinischer Dienst genannt) vorzustellen.

(3) Der zuständige Arzt des Medizinischen Dienstes hat Einreisende daraufhin zu überprüfen, ob eine Immunität infolge früherer Pockenerkrankung vorliegt bzw. ob eine bereits erfolgte Pockenimpfung ausreichend nachgewiesen werden kann.

§ 3

(1) Kann der Nachweis einer ausreichenden Immunität nicht erbracht werden, so hat der zuständige Arzt des Medizinischen Dienstes den Einreisenden aufzufordern, sich von einem Arzt des Medizinischen Dienstes impfen zu lassen. Außerdem kann der Medizinische Dienst eine Beobachtung anordnen, wenn die Person aus einem örtlichen Infektionsgebiet kommt.

(2) Wird die Impfung verweigert, kann der Medizinische Dienst vorläufig anordnen, daß die betreffende Person in einem zuständigen Krankenhaus zu isolieren ist, wenn die Einreise aus einem örtlichen Infektionsgebiet erfolgt und die Gefahr einer Einschleppung von Pocken als besonders ernst angesehen wird.

§ 4

Die nach den Bestimmungen dieser Anordnung angeordneten ärztlichen Untersuchungen und Schutzimpfungen erfolgen kostenlos.

§ 5

(1) Die vom Medizinischen Dienst getroffenen vorläufigen Anordnungen des Gesundheitsschutzes über die Beobachtung oder Isolierung von Personen, die sich auf einer internationalen Reise befinden, sind dem Ministerium für Gesundheitswesen unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen hat nach Prüfung des jeweiligen Falles die Bestätigung bzw. Aufhebung der vorläufigen Anordnung des Medizinischen Dienstes zu verfügen und das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu benachrichtigen.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1961

**Der Minister für Gesundheitswesen**

I. V.: Jahnke

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über das Dienstleistungsamt  
für ausländische Vertretungen  
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 15. Juni 1961

§ 1

(1) Für die in der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten ausländischen Vertretungen ist ein Dienstleistungsamt gebildet worden.

(2) Das Dienstleistungsamt ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(3) Sitz und Gerichtsstand des Dienstleistungsamtes ist Berlin.

§ 2

(1) Das Dienstleistungsamt hat die Aufgabe, entsprechend den internationalen Gepflogenheiten die in der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten ausländischen Vertretungen in der materiellen Versorgung, der kulturellen und sozialen Betreuung zu unterstützen sowie ihnen deutsche Arbeitskräfte und Dienstleistungen zu vermitteln.

(2) Das Dienstleistungsamt ist berechtigt, für seine Tätigkeit Gebühren zu erheben.

(3) Einzelheiten regelt ein Statut, das vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten erlassen wird.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1961 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1961

**Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten**

I. V.: Winzer

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 2. August 1961	Nr. 49
Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 61	Beschluß zur Neuordnung der Ausbildung in den mittleren medizinischen Berufen und zur Bildung der medizinischen Schulen .....	319
13. 7. 61	Zweite Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen .....	320
14. 7. 61	Elfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen. — Ausbildung in den mittleren medizinischen Berufen — .....	320
13. 7. 61	Zweite Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik .....	321
17. 7. 61	Anordnung über steuerliche Vergünstigungen für Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter .....	321
Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....		322

#### Beschluß zur Neuordnung der Ausbildung in den mittleren medizinischen Berufen und zur Bildung der medizinischen Schulen.

Vom 13. Juli 1961

1. Die Ausbildung in den mittleren medizinischen Berufen erfolgt nach den Grundsätzen der Berufsbildung an medizinischen Schulen. Der Minister für Gesundheitswesen wird beauftragt, alle damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung zu treffen.
2. Der Minister für Gesundheitswesen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen die Bildung von medizinischen Schulen ab 1. September 1961 in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan an Einrichtungen im Bereich des staatlichen Gesundheitswesens und an medizinischen Einrichtungen im Bereich des Hochschulwesens zu veranlassen. Diese Schulen sind in der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen den Betriebsberufsschulen gleichzusetzen, soweit nicht für medizinische Schulen besondere Anordnungen erlassen werden.

Die medizinischen Schulen sind mit Wirkung vom 1. Januar 1962 als Einrichtung der Berufsbildung in den Volkswirtschaftsplan und in den Haushaltsplan der Gesundheitseinrichtung, bei der sie gebildet werden, einzubeziehen.

3. Der Minister für Gesundheitswesen und der Minister für Volksbildung werden beauftragt, in Übereinstimmung mit den zuständigen örtlichen Organen zu vereinbaren, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Bedingungen kommunale Berufsschulen, in denen überwiegend der theoretische Teil der Berufsausbildung für das Gesundheitswesen erfolgt, als medizinische Schulen an eine Gesundheitseinrichtung übernommen werden können.

Fachklassen des Gesundheitswesens an kommunalen Berufsschulen sind schrittweise je nach Möglichkeit der Kapazitätserweiterung an medizinischen Schulen zu übernehmen.

Die Übernahme ist so rechtzeitig vorzubereiten, daß eine Berücksichtigung im Volkswirtschaftsplan bzw. im Staatshaushaltsplan erfolgen kann. Dabei ist im Prinzip zu gewährleisten, daß bei diesen Übernahmen eine Erweiterung des Planes der medizinischen Schulen nur in dem Umfange erfolgen kann, in dem Umsetzungen aus dem Bereich Volksbildung möglich sind.

4. Der Minister für Gesundheitswesen wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Minister für Volksbildung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen für die Vergütung der Schüler in der Berufsausbildung für die mittleren medizinischen Berufe eine Nachtragsvereinbarung entsprechend der für die 5 medizinischen Beispielschulen getroffenen Regelung abzuschließen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit April—Mai—Juni 1961

5. Die Lehrkräfte der medizinischen Schulen und des Instituts für Aus- und Weiterbildung mittlerer medizinischer Fachkräfte sind nach den geltenden Tarifbestimmungen im Bereich der Volksbildung zu vergüten. Wenn dabei eine Minderung des bisherigen monatlichen Nettoverdienstes eintritt, ist ein Ausgleichsbetrag bis zur Höhe des bisherigen Nettoverdienstes personengebunden zu zahlen.
6. Die Entwicklung der Berufsausbildung im Gesundheitswesen ist für die einzelnen Jahre in den Volkswirtschaftsplänen und Haushaltsplänen festzulegen.

Berlin, den 13. Juli 1961

Das Präsidium des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

**Zweite Verordnung\***  
**über die Berufserlaubnis und Berufsausübung**  
**in den mittleren medizinischen Berufen**  
**sowie medizinischen Hilfsberufen.**

Vom 13. Juli 1961

Zur Änderung der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 der Verordnung vom 17. Februar 1955 erhält folgende Fassung:

„(1) Unter die Bestimmungen der Verordnung fallen

- a) mittlere medizinische Berufe,
- b) medizinische Hilfsberufe.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Volksbildung, welche Berufe als mittlere medizinische Berufe oder als medizinische Hilfsberufe gelten.

(3) Mittlere medizinische Berufe sind Fachberufe des Gesundheitswesens, für deren Ausübung besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich sind, die in der Regel durch die Ausbildung an medizinischen Schulen mit abschließender staatlicher Prüfung erworben werden.

(4) Medizinische Hilfsberufe im Gesundheitswesen sind Berufe, für deren Ausbildung einfache Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Hilfeleistung bei der medizinischen Betreuung erforderlich sind, die durch Teilnahme an Lehrgängen und Ausbildungen von kurzer Dauer und durch praktische Unterweisung am Arbeitsplatz erworben werden können.

(5) Der Minister für Gesundheitswesen regelt im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung die Ausbildung in den mittleren medizinischen Berufen und medizinischen Hilfsberufen.

\* (L.) VO (GBl. I 1955 S. 149)

(6) Der Minister für Gesundheitswesen bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen sowie den Zentralvorständen der Gewerkschaft Gesundheitswesen und der Gewerkschaft Wissenschaft das Berufsbild und die Berufsbezeichnung für die einzelnen Berufe. Er bestimmt ferner die Berufspflichten, die Abgrenzung der Berufsaufgaben gegenüber den Berufstätigkeiten der einzelnen medizinischen Fachkräfte und das Tragen von Arbeitskleidung und Berufszeichen für die einzelnen Arten der Berufe.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Gesundheitswesen

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Sefrin  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Elfte Durchführungsbestimmung\***  
**zur Verordnung über die Berufserlaubnis und**  
**Berufsausübung in den mittleren medizinischen**  
**Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen.**

— Ausbildung in den mittleren medizinischen  
Berufen —

Vom 14. Juli 1961

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bei der Ausbildung in den mittleren medizinischen Berufen, die nach den Grundsätzen der Berufsausbildung erfolgt, wird im einzelnen unterschieden:

- a) die Berufsausbildung von Jugendlichen in den mittleren medizinischen Berufen entsprechend der Systematik der Ausbildungsberufe,
- b) die Ausbildung von Erwachsenen in den mittleren medizinischen Berufen entsprechend der Systematik der Ausbildungsberufe oder außerhalb der Systematik der Ausbildungsberufe,
- c) die Qualifizierung bzw. Spezialisierung von Angehörigen der mittleren medizinischen Berufe für berufliche Tätigkeiten, die einen zusätzlichen Ausbildungsnachweis erfordern.

(2) Die Bestimmungen über die Berufsausbildung an medizinischen Schulen finden keine Anwendung auf die Ausbildung der Apothekenassistenten.

\* 10. DB (GBl. I 1960 S. 526)



## § 2

(1) Bei der Bildung der medizinischen Schulen ab 1. September 1961 in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und in medizinischen Einrichtungen des Hochschulwesens sind die bisherigen medizinischen Fachschulen und Betriebsberufsschulen des Gesundheitswesens zu medizinischen Schulen zu entwickeln.

(2) Die Übernahme kommunaler Berufsschulen regelt sich nach Ziff. 3 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 13. Juli 1961 zur Neuordnung der Ausbildung in den mittleren medizinischen Berufen und zur Bildung der medizinischen Schulen (GBI. II S. 319).

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1961 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 14. Dezember 1950 über die Neuordnung der Ausbildung der Hebammen (MinBl. S. 208).
- b) Anordnung vom 14. Dezember 1950 über die Neuordnung der Ausbildung des medizinisch-technischen Personals (MinBl. S. 210).
- c) Anordnung vom 14. Dezember 1950 über die Neuordnung der Ausbildung in der Massage und Heilgymnastik (MinBl. S. 211).
- d) Anordnung vom 11. Januar 1951 über die Neuordnung der Ausbildung in der Krankenpflege (GBI. S. 30).
- e) Richtlinien vom 31. März 1951 für die Ableistung des Praktikums bei der Ausbildung von Hebammen (Unter- und Mittelstufe) (MinBl. S. 65).
- f) Richtlinien vom 31. März 1951 für die Ableistung des Praktikums bei der Ausbildung in der Krankenpflege (Unterstufe) (MinBl. S. 67).
- g) Anordnung vom 28. November 1953 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung als Hygieneaufseher (ZBl. S. 582).

Berlin, den 14. Juli 1961

**Der Minister für Gesundheitswesen**

**Sefrin**

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Zweite Verordnung\*

über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 13. Juli 1961

Zur Änderung der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 487) wird folgendes verordnet:

## § 1

Der § 22 der Verordnung vom 1. Juni 1956 erhält folgende Absätze 3 und 4:

„(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden weiterhin Anwendung für Schüler (Erwachsene) medizinischer Schulen, die eine länger als 26 Wochen

\* (1.) VO (GBI. I 1956 S. 487)

dauernde Ausbildung in einem der mittleren medizinischen Berufe, die nicht in der Systematik der Ausbildungsberufe geführt werden, oder einen länger als 26 Wochen dauernden Lehrgang zur weiteren Qualifizierung oder Spezialisierung in einem mittleren medizinischen Beruf besuchen.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister für Volksbildung eine Liste der entsprechend Abs. 3 in Frage kommenden mittleren medizinischen Berufe.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1961

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Staatssekretär für das  
Hoch- und Fachschulwesen

**Leuschner**  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Dr. Girnus**

### Anordnung

über steuerliche Vergünstigungen für Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter.

Vom 17. Juli 1961

Nach Anhören des Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, des Zentralen Fachausschusses Aquarien- und Terrarienkunde des Deutschen Kulturbundes und der Zentralen Kommission Hundesport der Gesellschaft für Sport und Technik wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sind mit den Umsätzen und Gewinnen aus der Nutzung von Grund und Boden für Kleingarten- und Siedlungszwecke und aus der Kleintierzucht, soweit in den §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit, wenn diese Tätigkeit neben einer beruflichen Tätigkeit oder von Rentnern ausgeübt wird.

(2) Bestehen Zweifel, ob die Steuerbefreiung gemäß Abs. 1 gewährt werden kann, entscheidet darüber der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nach Anhören des Kreisverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter bzw. des Kreisvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik.

## § 2

(1) Edelpelztierzüchter und Hundezüchter sind mit den Umsätzen und Gewinnen aus ihrer Zucht von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit, wenn

a) nicht mehr als 5 weibliche Edelpelztiere (Zucht) (Nutria; 10 weibliche Zuchttiere) und

b) nicht mehr als 2 Hunde

gehalten werden und diese Tätigkeit neben einer beruflichen Tätigkeit oder von Rentnern ausgeübt wird.

(2) Wird die im Abs. 1 enthaltene Grenze geringfügig überschritten und diese Tätigkeit neben einer beruflichen Tätigkeit oder von Rentnern ausgeübt, entscheidet über die Frage, ob die Steuerbefreiung gemäß Abs. 1 gewährt werden kann, der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nach Anhören des Kreisverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter bzw. des Kreisvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik.

### § 3

(1) Zierfischzüchter, Kanarienzüchter, Ziergeflügelzüchter, Exotenzüchter, Edelkatzenzüchter, Versuchstierzüchter und ähnliche Züchter sind mit den Umsätzen und Gewinnen aus ihrer Zucht von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit, wenn jährlich nicht mehr als 3000 DM Einnahmen erzielt werden und diese Tätigkeit neben einer beruflichen Tätigkeit oder von Rentnern ausgeübt wird.

(2) Wird die im Abs. 1 enthaltene Grenze geringfügig überschritten und diese Tätigkeit neben einer beruflichen Tätigkeit oder von Rentnern ausgeübt, entscheidet über die Frage, ob die Steuerbefreiung gemäß Abs. 1 gewährt werden kann, der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nach Anhören des Kreisverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter bzw. der Kreisleitung des Deutschen Kulturbundes.

### § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 77 Abs. 1 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers

## Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 19 vom 26. Juni 1961 enthält:

Se. 14

Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. April 1961 über die Anwendung kurzfristiger Freiheitsstrafen, der Strafen ohne Freiheitsentziehung und der öffentlichen Bekanntmachung von Bestrafungen. — Richtlinie Nr. 12 — .....	223
Anordnung vom 6. Juni 1961 über die Abrechnung fertiggestellter Objekte und durchgeführter landwirtschaftlicher Baumaßnahmen .....	228
Anordnung Nr. 3 vom 30. Mai 1961 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten. — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte — .....	228
Anordnung Nr. 126 vom 5. Mai 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	229

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 12. August 1961	Nr. 50
Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 61	Verordnung* über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer .....	323
13. 7. 61	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer .....	324
29. 6. 61	Anordnung über die Arbeit der Beiräte für Produktionsgenossenschaften des Handwerks .....	325
	Berichtigungen .....	327
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	328
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	329/330

#### Verordnung\* über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.

Vom 13. Juli 1961

Zur Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Die Beiträge zur Sozialversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer betragen 20 % der beitragspflichtigen Einkünfte für das Kalenderjahr. Der Beitrag ist zu gleichen Teilen vom Mitglied und der Produktionsgenossenschaft zu tragen.

(2) Für Vollrentner betragen die Beiträge zur Sozialversicherung 10 % der beitragspflichtigen Einkünfte für das Kalenderjahr. Die Beiträge für Vollrentner trägt die Produktionsgenossenschaft allein.

(3) Der Teil der Jahreseinkünfte, der den Betrag von 7200,- DM übersteigt, ist beitragsfrei.

(4) Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 96,- DM, für Vollrentner mindestens 48,- DM.

\* Der im GBl II S. 303 veröffentlichte Abdruck der Verordnung vom 13. Juli 1961 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer wird durch vorliegende Veröffentlichung ersetzt.

#### § 2

Die Beiträge zur Sozialversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sind für alle Mitglieder von der Produktionsgenossenschaft der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtkreises zu überweisen. Die Produktionsgenossenschaft ist für die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge ihrer Mitglieder verantwortlich.

#### § 3

Für die Berechnung der Geldleistungen der Sozialversicherung (außer Renten) sind die beitragspflichtigen Einkünfte des dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

#### § 4

Die Bestimmungen der Verordnung vom 30. April 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 513) haben mit Ausnahme der §§ 2 und 4 auch weiterhin für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer Gültigkeit.

#### § 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Komitee für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie der Staatlichen Plankommission.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Festsetzung des Jahresbeitrages für das Kalenderjahr 1961 anzuwenden.

Berlin, den 13. Juli 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Leuschner  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung  
für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften  
werkstätiger Fischer.**

Vom 13. Juli 1961

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 13. Juli 1961 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werkstätiger Fischer (GBL II S. 323) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

**Zu § 1 Absätzen 1 bis 3 der Verordnung:**

§ 1

(1) Für die Festsetzung des Jahresbeitrages ist der Gesamtbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte (einschließlich der einmaligen Bezüge aus dem Nettogewinn — Jahresendabrechnungsbeträge — und des Wertes der Produkte aus der Arbeitsleistung) zugrunde zu legen.

(2) Auf den Jahresbeitrag sind monatliche Abschlagzahlungen zu leisten. Für die Berechnung dieser Abschlagzahlungen sind die Einkünfte der Genossenschaftsmitglieder bis zu 600,— DM monatlich bzw. bis zu 20,— DM kalendertäglich zugrunde zu legen.

(3) Auf Wunsch der Produktionsgenossenschaften werkstätiger Fischer können die monatlichen Abschlagzahlungen auf den Jahresbeitrag abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 von den tatsächlichen monatlichen Einkünften der Genossenschaftsmitglieder, d. h. ohne Berücksichtigung der Begrenzung von 600,— DM für jeden einzelnen Kalendermonat bzw. 20,— DM je Kalendertag gezahlt werden. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

Bei der Abrechnung für den jeweiligen Kalendermonat ist zu prüfen, ob für jeden der vorangegangenen Monate des laufenden Kalenderjahres, für den Beitragspflicht zur Sozialversicherung bestand, die Abschlagzahlung schon von Einkünften in Höhe von 600,— DM-entrichtet wurde. Ist das nicht der Fall, dann sind für die Berechnung der Abschlagzahlung die 600,— DM übersteigenden Einkünfte des betreffenden Kalendermonats mit heranzuziehen. Die Summe der Abschlagzahlungen für die abgelaufenen Monate des Kalenderjahres darf jedoch höchstens 20 % der Einkünfte bis zu 600,— DM für jeden in Frage kommenden Kalendermonat betragen. Von den monatlichen Einkünften dürfen in keinem Fall mehr als 20 % (je zur Hälfte vom Mitglied und der Produktionsgenossenschaft) als Abschlagzahlung erhoben werden.

(4) Nach erfolgter Bestätigung des Nettogewinnes der Produktionsgenossenschaft durch die Mitgliederversammlung sind die beitragspflichtigen Einkünfte der Genossenschaftsmitglieder für das abgelaufene Kalenderjahr und der sich daraus ergebende Jahresbeitrag festzustellen. Auf diesen Beitrag sind die bereits für das betreffende Kalenderjahr geleisteten monatlichen Abschlagzahlungen anzurechnen. Der restliche Beitrag ist zusammen mit der Abschlagzahlung für den laufenden Monat zu überweisen. Dabei sind die Beiträge für die Abschlagzahlung und für die Jahresendabrechnung getrennt anzugeben.

**Zu § 1 Abs. 4 der Verordnung:**

§ 2

(1) Der Mindestbeitrag in Höhe von 96,— DM (48,— DM für Vollrentner) für das Kalenderjahr kann in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von 8,— DM (4,— DM für Vollrentner) entrichtet werden. Er ist jedoch nur dann in voller Höhe zu entrichten, wenn während des gesamten Kalenderjahres Versicherungs- und Beitragspflicht bestanden hat und die beitragspflichtigen Einkünfte 480,— DM im Kalenderjahr nicht übersteigen.

(2) Bestand Versicherungs- und Beitragspflicht nur für einen Teil des Kalenderjahres und wurden Einkünfte von durchschnittlich nicht mehr als 1,34 DM je Kalendertag erzielt, so ist der Mindestbeitrag wie folgt zu ermitteln:

Jahresmindestbeitrag geteilt durch 360 Kalendertage vervielfacht mit der Anzahl der Tage des Kalenderjahres, für die Versicherungs- und Beitragspflicht bestand.

**Zu § 2 der Verordnung:**

§ 3

Die Beiträge sind spätestens am 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zu überweisen.

**Zu § 3 der Verordnung:**

§ 4

(1) Bestand im vorangegangenen Kalenderjahr nicht für volle 12 Kalendermonate Versicherungs- und Beitragspflicht, so sind die beitragspflichtigen Einkünfte der Zeit, für die Versicherungs- und Beitragspflicht bestand, auf Jahreseinkünfte umzurechnen. Dies gilt entsprechend auch dann, wenn Versicherungs- und Beitragspflicht erst in dem Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall eintrat, begann.

(2) Bestand im vorangegangenen Kalenderjahr nicht für volle 12 Kalendermonate Mitgliedschaft zur Produktionsgenossenschaft, so sind, wenn es für den Anspruchsberechtigten günstiger ist, die während der Mitgliedschaft zur Produktionsgenossenschaft erzielten Einkünfte, umgerechnet auf Jahreseinkünfte, zugrunde zu legen. Bestand im vorangegangenen Kalenderjahr noch keine Mitgliedschaft zur Produktionsgenossenschaft, so sind, wenn es für den Anspruchsberechtigten günstiger ist, die im laufenden Kalenderjahr während der Mitgliedschaft zur Produktionsgenossenschaft erzielten beitragspflichtigen Einkünfte, umgerechnet auf Jahreseinkünfte, zugrunde zu legen.

(3) Liegen im Berechnungszeitraum für die Geldleistungen (außer Renten) Zeiten der Arbeitsbefreiung wegen Krankheit, Betriebsunfall, Quarantäne oder Mutterschaft, so sind diese Zeiten der Arbeitsbefreiung bei der Grundbetragsberechnung außer Ansatz zu lassen. Die im Berechnungszeitraum erzielten beitragspflichtigen Einkünfte sind auf volle Jahreseinkünfte umzurechnen.

(4) Ergeben sich durch die Verordnung in bereits abgeschlossenen oder noch laufenden Leistungsfällen infolge Veränderung der beitragspflichtigen Einkünfte des Kalenderjahres 1961 höhere Geldleistungen der Sozialversicherung als tatsächlich gewährt wurden, so ist durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt auf Antrag des Versicherten eine Nachberechnung vorzunehmen.

#### Schlußbestimmungen

##### § 5

Die Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1959 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBL I S. 514) haben mit Ausnahme des § 2 und des § 4 Abs. 1 auch weiterhin für die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer Gültigkeit.

##### § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Festsetzung des Jahresbeitrages für das Kalenderjahr 1961 anzuwenden.

Berlin, den 13. Juli 1961

Komitee für Arbeit und Löhne

Heinicke

Vorsitzender

#### Anordnung über die Arbeit der Beiräte für Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

Vom 29. Juni 1961

Die Beiräte für Produktionsgenossenschaften des Handwerks unterstützen die örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Beratung und Festlegung von Maßnahmen zur politisch-ideologischen und wirtschaftlich-organisatorischen Festigung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und bei der Durchführung der den örtlichen Organen der Staatsmacht übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Handwerks.

Die Arbeit der Beiräte ist ein lebendiger Ausdruck der unmittelbaren Teilnahme der Handwerker an der Lösung der großen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben, die der Aufbau des Sozialismus von allen Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik fordert.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird folgendes angeordnet:

##### § 1

Die Arbeit der Beiräte für Produktionsgenossenschaften des Handwerks vollzieht sich entsprechend der als Anlage veröffentlichten Richtlinie.

##### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1961

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

L. V.: Hieke  
Stellvertreter des Vorsitzenden

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Richtlinie über die Arbeit der Beiräte für Produktionsgenossenschaften des Handwerks

##### I.

#### Rechtliche Stellung und Zusammensetzung der Beiräte

1. Die Beiräte sind beratende Organe der örtlichen Räte.
2. Den Beiräten für Produktionsgenossenschaften des Handwerks gehören an:
  - a) der Leiter der Abteilung Handwerk beim Rat des Bezirkes,  
der Leiter des Referates Handwerk beim Rat des Stadt- oder Landkreises,  
ein Mitglied des Rates bei kreisangehörigen Städten, Stadtbezirken oder Gemeinden  
in der Regel als Vorsitzender des Beirates im jeweiligen Territorium.  
Die Räte können andere verantwortliche Mitarbeiter der örtlichen Organe mit dem Vorsitz beauftragen;
  - b) als weitere Mitglieder in den Bezirken und Kreisen  
mindestens 7 Mitglieder aus Produktionsgenossenschaften des Handwerks unabhängig von ihrer Stellung in der Produktionsgenossenschaft des Handwerks,  
je ein Vertreter des Bezirks- bzw. Kreis Ausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,  
je ein Vertreter des Bezirks- bzw. Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,  
je ein Vertreter der Handwerkskammer des Bezirkes bzw. deren Kreisgeschäftsstellen;

- c) als weitere Mitglieder in kreisangehörigen Städten, Stadtbezirken und Gemeinden
- Vertreter aus Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend den örtlichen Erfordernissen,
- je ein Vertreter
- des Ortsausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,
- des Ortsvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und
- ein Beauftragter der Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer.
3. Die Zahl der Mitglieder der Beiräte kann durch Beschluß des Rates erhöht werden.
  4. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Beiräte werden mit Ausnahme der Vertreter der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes nach Bestätigung durch den jeweiligen Rat vom Vorsitzenden des Rates berufen und abberufen.  
Die Vertreter der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes werden von den jeweiligen Ausschüssen bzw. Vorständen benannt.
  5. Der Beirat beim Rat des Bezirkes unterstützt die Beiräte bei den Räten der Kreise, den kreisangehörigen Städten, Stadtbezirken und Gemeinden und hilft ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Das gleiche gilt für eine Zusammenarbeit der Kreisbeiräte mit den Beiräten der kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.
  6. Die Beiräte sind verpflichtet, eng mit den ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen zusammenzuarbeiten.

## II.

### Aufgaben der Beiräte

Zu den Aufgaben der Beiräte gehören:

1. Mitwirkung bei Aussprachen und Beratungen in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks zur Erläuterung und Verwirklichung der Politik unseres Arbeiter- und Bauern-Staates, insbesondere der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der anderen gesetzlichen Bestimmungen, Pläne und Maßnahmen sowie der Beschlüsse der örtlichen Organe der Staatsmacht;
2. Mitwirkung bei der Mobilisierung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks zur aktiven Teilnahme am Aufbau des Sozialismus, für den Kampf um die Erhaltung des Friedens und für die nationale Wiedergeburt Deutschlands als friedliebender demokratischer Staat;
3. Ausarbeitung von Vorschlägen zur weiteren Festigung und Entwicklung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, insbesondere zur Vertiefung der sozialistischen Produktionsverhältnisse in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks;
4. Unterstützung bei der Verwirklichung des Statuts der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Betriebsordnung mit dem Ziel der Einbeziehung aller Mitglieder in das genossenschaftliche Leben der Produktionsgenossenschaften des Handwerks;
5. Anleitung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks beim Schutze und zur Festigung sowie zur ständigen Erweiterung des genossenschaftlichen Eigentums;
6. Unterstützung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bei der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der ihnen im Volkswirtschaftsplan gestellten Aufgaben, besonders bei der Ausarbeitung und Erfüllung der Betriebspläne, Mithilfe bei der Ausarbeitung von Perspektivplänen zur Entwicklung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks;
7. Einflußnahme auf die Gestaltung der Kooperationsbeziehungen zwischen Handwerk und der übrigen Wirtschaft mit dem Ziel, weitere Kapazitäten für die Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung an handwerklichen Reparatur- und Dienstleistungen zu erschließen;
8. Anleitung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bei der planmäßigen Ausnutzung und Entwicklung der Leistungskapazitäten zur größtmöglichen Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit handwerkstypischen Leistungen höchster Qualität, hauptsächlich mit Reparatur-, Dienst- und Werterhaltungsleistungen, zur Erhöhung der Produktion hochwertiger Konsumgüter sowie bei der termingemäßen und qualitätsgerechten Erfüllung der Exportaufgaben;
9. regelmäßige Auswertung der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes — Planteil Handwerk;
10. Mitwirkung bei der Erschließung örtlicher und innerer Materialreserven;
11. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität unter besonderer Berücksichtigung der zweckmäßigsten Arbeitsorganisation, der maximalen Ausnutzung der vorhandenen Technik, der Kleinmechanisierung, zur Einführung von Neuereremethoden, technisch begründeter Arbeits-, Materialverbrauchs- und Vorratsnormen und zur Entwicklung des Vorschlags- und Erfindungswesens;
12. Mitwirkung bei der Organisierung inner- und überbetrieblicher sozialistischer Wettbewerbe;  
Mitwirkung bei der Entfaltung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, insbesondere in den Brigaden der sozialistischen Arbeit;
13. Mitwirkung bei der Durchführung von Betriebsvergleichen zur Aufdeckung von Leistungsreserven und zur Senkung der Kosten sowie zur besseren Durchsetzung des Leistungsprinzips bei den Arbeitsvergütungen;
14. Mitwirkung bei der Organisierung des Erfahrungsaustausches zwischen Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie Produktionsgenossenschaften des Handwerks und volkseigenen Betrieben zur Einführung der neuen Technik, zur Verbesserung des Produktionsablaufes und zur Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung;

15. Unterstützung der Patenschaftsbeziehungen zur volkseigenen Wirtschaft;
16. Unterstützung der politischen und fachlichen Qualifizierung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Einflußnahme auf die Nachwuchslenkung und Berufsausbildung, die Tätigkeit der Meisterprüfungskommissionen und der Kommissionen zur Abnahme der Facharbeiterprüfungen;
17. Zusammenarbeit mit
  - den Finanzbeiräten zur Auswertung der finanziellen Entwicklung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
  - den Beiräten für Produktionsgenossenschaften bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt,
  - den Büros für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (VEB);
18. Anleitung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks zur Entwicklung des kulturellen Lebens in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und zur Teilnahme an den kulturellen Erregenschaften unserer Republik;
  - Anleitung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks zur Förderung der sozialen Betreuung der Genossenschaftsmitglieder;
19. Unterstützung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bei der Ausarbeitung von Jugendförderungsplänen;
20. Mitwirkung bei der Gewinnung von Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften des Handwerks zur Mitarbeit in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und anderen gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen sowie im Nationalen Aufbauwerk.

## III.

## Rechte der Beiräte

Zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben haben die Beiräte das Recht:

1. Arbeitsgruppen zu bilden, insbesondere für Planung, Betriebswirtschaft, Berufsausbildung und Qualifizierung, kulturelle und soziale Betreuung;
2. den zuständigen örtlichen Räten, den Wirtschaftsräten und Kreisplankommissionen Vorschläge zur Beschlußfassung, insbesondere zur Entwicklung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie der Reparatur- und Dienstleistungen, zu unterbreiten;
3. die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften des Handwerks zu Beiratssitzungen einzuladen; Erfahrungsaustausch mit den Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften des Handwerks durchzuführen;
4. den Produktionsgenossenschaften des Handwerks unmittelbar bei der Lösung ihrer Aufgaben zu helfen;
5. den Vorständen der Handwerkskammern der Bezirke und deren Kreisgeschäftsstellen sowie den Organen der Produktionsgenossenschaften des Handwerks Empfehlungen zu geben.

## IV.

## Tagung der Beiräte

1. Die Beiräte bei den Räten der Bezirke tagen mindestens einmal in 6 Wochen, alle übrigen Beiräte mindestens einmal im Monat.
2. Der Vorsitzende des Beirates kann bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere auf Verlangen des Rates, den Beirat auch in kürzeren Zeitabständen einberufen;
3. Der Vorsitzende des Beirates ist für die Arbeit des Beirates dem Rat gegenüber persönlich verantwortlich. Besteht die Notwendigkeit einer zeitweiligen Vertretung, so ist der Vertreter vom Rat zu bestellen.

## V.

## Kostenerstattung

1. Die Tätigkeit im Beirat ist gesellschaftliche Arbeit, so daß den Mitgliedern des Beirates aus ihrer Mitarbeit keine Nachteile entstehen dürfen.
2. Für die Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme an der Arbeit des Beirates finden die jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen Anwendung.

## Berichtigungen

Es wird darauf hingewiesen, daß in dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1961 über die Festigung der territorialen Gliederung der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden (GBl. I S. 157) im § 2 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort „... Städten,“ das Wort „Gemeinden,“ einzufügen ist.

Außerdem hat im § 7 Abs. 2 Buchst. b die Gesetzblattangabe zu lauten: „(GBl. I S. 339)“.

Durch ein Verschulden des VEB Deutscher Zentralverlag machen sich bei dem Nachdruck von Preisordnungen folgende Druckfehlerberichtigungen notwendig:

1. Preisordnung Nr. 504 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Entgelte für Möbeltransporte — (Sonderdruck Nr. 134 des Gesetzblattes):

Im Teil B Ziff. II — Leerkilometer — muß es statt „... seinen Sitz am Ort ...“ richtig heißen: „... seinen Sitz nicht am Ort ...“;

2. Preisordnung Nr. 736 vom 14. Mai 1957 — Anordnung über die Entgelte für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Güternahverkehr — (Sonderdruck Nr. P 42 des Gesetzblattes):

In der Anlage 3 — Zeit- und Kilometersätze Teil C — Anhänger (ohne Begleitpersonal) über 12 t — muß es statt:

„km-Satz in Pf 43“ richtig heißen: „48“.

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 20 vom 26. Juli 1961 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 1 vom 29. Juni 1961 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Kultur .....	235
Anordnung Nr. 2 vom 4. Juli 1961 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Garne und Zwirne der Baumwoll-, Vigogne- und Grobgarnspinnereien .....	235
Anordnung Nr. 3 vom 30. Juni 1961 über die Einführung einer Qualitätsnomenklatur für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie .....	236
Anordnung Nr. 127 vom 13. Mai 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	241
Anordnung Nr. 128 vom 19. Mai 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	243
Anordnung Nr. 129 vom 26. Mai 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	246
Anordnung Nr. 130 vom 2. Juni 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	250

Die Ausgabe Nr. 21 vom 31. Juli 1961 enthält:

Anordnung vom 12. Juli 1961 über die Planung und Finanzierung von Anlaufkosten in neu errichteten Betrieben oder Betriebsteilen der volkseigenen Wirtschaft .....	259
Anordnung Nr. 131 vom 9. Juni 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	260
Anordnung Nr. 132 vom 16. Juni 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	269

Die Ausgabe Nr. 22 vom 10. August 1961 enthält:

Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. Juli 1961 über die Aufhebung der Richtlinien Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 7 .....	275
Anordnung vom 13. Juli 1961 über die Umbildung der Akademie für Sozialhygiene, Arbeitshygiene und ärztliche Fortbildung .....	276
Anordnung Nr. 2 vom 17. Juli 1961 über die Finanzierung der Eigengeschäfte von Betrieben im Außenhandel und innerdeutschen Handel .....	276
Anordnung Nr. 3 vom 26. Juli 1961 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Baustoffe und Bauelemente .....	277
Anordnung Nr. 133 vom 23. Juni 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	277
Anordnung Nr. 134 vom 29. Juni 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	282



**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

- Sonderdruck Nr. P 1881**  
Preisordnung Nr. 1619/1 vom 1. November 1960 — Kühlanlagen, Kondensatoren und Verdampfer — (Warennummern 31 62 20 00, aus 31 62 50 00, 31 63 00 00, 31 69 90 00)
- Sonderdruck Nr. P 1882**  
Preisordnung Nr. 1592/1 vom 12. Januar 1961 — Armaturen für Starkstrom- und Fernmeldekabel — (Warennummern, 36 35 11 00, 36 35 12 00, 36 35 13 00, 36 35 17 00, aus 36 39 00 00)
- Sonderdruck Nr. P 1883**  
Preisordnung Nr. 1596/2 vom 12. Januar 1961 — Elektrisch beheizte Industrie- und Sonderöfen — (Warennummern 31 71 24 00, 31 72 12 00, 31 73 32 00, 31 74 13 00, 31 75 13 00, 31 77 40 00, 31 79 20 00, 36 32 14 00)
- Sonderdruck Nr. P 1886**  
Preisordnung Nr. 1527/1 vom 23. November 1960 — Kabeltrommeln — (Warennummer 54 52 52 10)
- Sonderdruck Nr. P 1889**  
Preisordnung Nr. 1752/1 vom 23. November 1960 — Schaltgeräte mit selbsttätiger Auslösung — (Warennummern 36 25 13 00, aus 36 29 40 00)
- Sonderdruck Nr. P 1893**  
Preisordnung Nr. 1621/1 vom 23. November 1960 — Sonstige Schalt-, Anlaß- und Steuergeräte, Zubehör und Ersatzteile — (Warennummern 36 25 19 00, aus 36 29 40 00)
- Sonderdruck Nr. P 1895**  
Preisordnung Nr. 703/3 vom 20. April 1961 — Kalkulation der Abgaben für Holz-erzeugnisse — (Warennummer 53 00 00 00 s. § 1)
- Sonderdruck Nr. P 1898**  
Preisordnung Nr. 485/2 und 486/2 vom 20. April 1961 — Sperrholz — (Warennummern 53 31 10 00, 53 31 20 00, 53 31 30 00, 53 31 50 00, 53 32 00 00)
- Sonderdruck Nr. P 1899**  
Preisordnung Nr. 743/2 vom 20. April 1961 — Faserplatten aus Holz und Einjahrespflanzen — (Warennummer 53 51 00 00)
- Sonderdruck Nr. P 1900**  
Preisordnung Nr. 1336/1 vom 20. April 1961 — Flachsschäbenplatten — (Warennummer 53 59 00 00)
- Sonderdruck Nr. P 1901**  
Preisordnung Nr. 1947 vom 20. April 1961 — Großhandelsabgabepreise, Einzelhandelsverkaufspreise und Handelsspannen für mineralische Baustoffe beim Verkauf an die Bevölkerung — (Warennummer 25 00 90 00 s. auch § 1)
- Sonderdruck Nr. P 1903**  
Preisordnung Nr. 1232/2 vom 28. April 1961 — Filter — (Warennummern aus 32 54 10 00, außer 32 54 18 00, aus 32 69 20 00)
- Sonderdruck Nr. P 1905**  
Preisordnung Nr. 1747/1 vom 28. April 1961 — Industrielle Röhrengeneratoren für Hochfrequenz-Wärmegeräte (außer Elektromedizin), Mittelfrequenz-Erwärmungsanlagen und Einzelteile und Zubehör für Hochfrequenz-Wärmegeräte — (Warennummern 36 45 80 00, aus 36 82 14 80, aus 36 45 90 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rosstr. 6*

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 1907**

Preisordnung Nr. 1526/1 vom 28. April 1961 — Rohdiamanten und Diamantboard  
— (Warennummern 21 74 11 00, 21 74 12 00)

**Sonderdruck Nr. P 1917**

Preisordnung Nr. 509/2 vom 28. April 1961 — Laubschnittholz (außer Eichen- und  
Rotbuchschnittholz) — (Warennummern 53 13 00 00, 53 14 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 1919**

Preisordnung Nr. 1270/1 vom 22. März 1961 — Reparaturleistungen an Binnen-  
schiffen —

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim  
Zentral-Versand Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern  
in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6*

**Mitteilung des VEB Deutscher Zentralverlag**

Nur der

**Zentral-Versand Erfurt**  
Erfurt, Anger 37/38, Tel. 54 51

liefert Einzelausgaben der nachfolgend aufgeführten Erscheinungen auf Grund schrift-  
licher Bestellungen aus:

Gesetzblatt Teil I  
Gesetzblatt Teil II  
Gesetzblatt Teil III  
Gesetzblatt-Sonderdruck  
Gesetzblatt-Preissonderdruck  
Zentralblatt  
Ministerialblatt  
Zentralverordnungsblatt  
Preisverordnungsblatt  
Kalkulationsrichtwerte  
Arbeitsschutzanordnungen  
Katalog für Arbeitsschutzkleidung  
Allgemeines Warenverzeichnis  
Alphabetisches Warenverzeichnis  
Nummernschlüssel  
Schlüsselliste

Verfügungen und Mitteilungen  
Bauwesen  
Handel und Versorgung  
Staatliche Plankommission  
Volksbildung

Die Abgabe von Einzelausgaben der vorgenannten Gesetzblätter, des Verordnungs-  
blattes für Groß-Berlin Teil I und Teil II und der anderen Erscheinungen erfolgt auch  
gegen Barkauf und Selbstabholung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2,  
Roßstraße 6

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 35 22 Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die  
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134-61 DDR — Verlag: (4) VEB  
Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post —  
Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten  
0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten  
0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt,  
Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 13. August 1961	Nr. 51
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
	Erklärung der Regierungen der Warschauer-Vertrags-Staaten .....	331
12. 8. 61	Beschluß des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik .....	332
12. 8. 61	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik .....	333
12. 8. 61	Bekanntmachung des Ministeriums für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik .....	334

#### Erklärung der Regierungen der Warschauer-Vertrags-Staaten

Die Regierungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages streben bereits seit mehreren Jahren nach einer Friedensregelung mit Deutschland. Sie gehen dabei davon aus, daß diese Frage längst spruchreif ist und keinen weiteren Aufschub duldet. Wie bekannt, hat die Regierung der UdSSR mit vollem Einverständnis und voller Unterstützung aller Staaten, die der Warschauer-Vertrags-Organisation angehören, den Regierungen der Länder, die am Krieg gegen das hitlerfaschistische Deutschland teilnahmen, den Vorschlag gemacht, mit den beiden deutschen Staaten einen Friedensvertrag abzuschließen und auf dieser Grundlage die Frage Westberlin durch die Verleihung des Status einer entmilitarisierten Freien Stadt zu lösen. Dieser Vorschlag berücksichtigt die reale Lage, die sich in der Nachkriegszeit in Deutschland und in Europa herausgebildet hat. Er ist nicht gegen irgendwessen Interessen gerichtet und hat nur den Zweck, die Überreste des zweiten Weltkrieges zu beseitigen und den Weltfrieden zu festigen.

Die Regierungen der Westmächte haben sich bisher nicht bereit gezeigt, durch Verhandlungen aller interessierten Länder zu einer vereinbarten Lösung zu kommen. Mehr noch: die Westmächte beantworten die von Friedensliebe getragenen Vorschläge der sozialistischen Länder mit verstärkten Kriegsvorbereitungen, mit der Entfaltung einer Kriegshysterie und mit der Androhung militärischer Gewalt. Offizielle Vertreter einer Anzahl von NATO-Ländern haben eine Verstärkung ihrer Streitkräfte und Pläne einer militärischen Teilmobilisierung bekanntgegeben. In einigen NATO-Ländern wurden sogar Pläne einer militärischen Invasion des Hoheitsgebietes der DDR veröffentlicht.

Die aggressiven Kräfte machen sich das Fehlen eines Friedensvertrages zunutze, um die Militarisierung Westdeutschlands zu forcieren und in beschleunigtem Tempo

die Bundeswehr zu verstärken, wobei sie diese mit den modernsten Waffen ausrüsten. Die westdeutschen Revanchisten fordern offen, daß ihnen Kern- und Raketenwaffen zur Verfügung gestellt werden. Die Regierungen der Westmächte, die die Aufrüstung Westdeutschlands auf jede Weise begünstigen, verstoßen damit gröblichst gegen die wichtigsten internationalen Abkommen, die die Ausrottung des deutschen Militarismus und die Verhütung seines Wiedererstehens in irgendeiner Form vorsehen.

Die Westmächte haben sich nicht nur nicht um die Normalisierung der Lage in Westberlin bemüht, sondern fahren fort, es verstärkt als Zentrum der Wühlarbeit gegen die DDR und andere Länder der sozialistischen Gemeinschaft zu mißbrauchen. Es gibt auf der Erde keinen Ort, wo so viele Spionage- und Wühlzentralen fremder Staaten konzentriert wären, und wo sie sich so ungestraft betätigen können wie in Westberlin. Diese zahlreichen Wühlzentralen schleusen in die DDR Agenten ein, damit sie verschiedene Diversionen unternehmen, sie werben Spione an und putschen feindliche Elemente zur Organisation von Sabotageakten und Unruhen in der DDR auf.

Die herrschenden Kreise der Bundesrepublik und die Spionageorgane der NATO-Länder benutzen die gegenwärtige Verkehrslage an der Westberliner Grenze, um die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu unterhöhlen. Durch Betrug, Korruption und Erpressung veranlassen Regierungsorgane und Rüstungskonzerne der Bundesrepublik einen gewissen labilen Teil von Einwohnern der DDR, nach Westdeutschland zu gehen. Diese Betrogenen werden in die Bundeswehr gepreßt, sie werden in großem Umfang für Spionageorgane verschiedener Länder angeworben, worauf sie als Spione und Sabotageagenten wieder in die DDR geschickt werden. Für derartige Diversionstätigkeit gegen

die Deutsche Demokratische Republik und die anderen sozialistischen Länder ist sogar ein Sonderfonds gebildet worden. Der westdeutsche Kanzler Adenauer hat unlängst die NATO-Regierungen aufgefordert, diesen Fonds zu vergrößern.

Es ist charakteristisch, daß sich die von Westberlin ausgehende Wühlätigkeit in letzter Zeit verstärkt hat, und zwar gerade nachdem die Sowjetunion, die DDR und die anderen sozialistischen Länder Vorschläge für eine unverzügliche Friedensregelung mit Deutschland gemacht haben. Diese Wühlätigkeit schädigt nicht nur die Deutsche Demokratische Republik, sondern berührt auch die Interessen der anderen Länder des sozialistischen Lagers. Angesichts der aggressiven Bestrebungen der reaktionären Kräfte der Bundesrepublik und ihrer NATO-Verbündeten können die Warschauer-Vertrags-Staaten nicht umhin, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihre Sicherheit und vor allem die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik im Interesse des deutschen Volkes selbst zu gewährleisten.

Die Regierungen der Warschauer-Vertrags-Staaten wenden sich an die Volkskammer und an die Regierung der DDR, an alle Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Vorschlag, an der Westberliner Grenze eine solche Ordnung einzuführen, durch die der Wühlätigkeit gegen die Länder des sozialistischen Lagers zuverlässig der Weg verlegt und rings um das ganze Gebiet Westberlins, einschließlich seiner

Grenze mit dem Demokratischen Berlin eine verlässliche Bewachung und eine wirksame Kontrolle gewährleistet wird. Selbstverständlich werden diese Maßnahmen die geltenden Bestimmungen für den Verkehr und die Kontrolle an den Verbindungswegen zwischen Westberlin und Westdeutschland nicht berühren.

Die Regierungen der Warschauer-Vertrags-Staaten verstehen natürlich, daß die Ergreifung von Schutzmaßnahmen an der Grenze Westberlins für die Bevölkerung gewisse Unbequemlichkeiten schafft, aber angesichts der entstandenen Lage trifft die Schuld daran ausschließlich die Westmächte und vor allem die Regierung der Bundesrepublik. Wenn die Westberliner Grenze bisher offengehalten wurde, so geschah dies in der Hoffnung, daß die Westmächte den guten Willen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nicht mißbrauchen würden. Sie haben jedoch unter Mißachtung der Interessen des deutschen Volkes und der Berliner Bevölkerung die jetzige Ordnung an der Westberliner Grenze zu ihren heimtückischen Wühlzwecken ausgenutzt. Der jetzigen anomalen Lage muß durch eine verstärkte Bewachung und Kontrolle an der Westberliner Grenze ein Ende gesetzt werden.

Zugleich halten es die Regierungen der Teilnehmer-Länder des Warschauer Vertrags für notwendig, zu betonen, daß die Notwendigkeit dieser Maßnahmen fortfällt, sobald die Friedensregelung mit Deutschland verwirklicht ist und auf dieser Grundlage die spruchreifen Fragen gelöst sind.

### Beschluß

#### des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik

Auf Grund der Erklärung der Teilnehmer-Staaten des Warschauer Vertrages und des Beschlusses der Volkskammer beschließt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik:

Die Erhaltung des Friedens erfordert, dem Treiben der westdeutschen Revanchisten und Militaristen einen Riegel vorzuschieben und durch den Abschluß eines deutschen Friedensvertrages den Weg zu öffnen für die Sicherung des Friedens und die Wiedergeburt Deutschlands als friedliebender, antiimperialistischer, neutraler Staat. Der Standpunkt der Bonner Regierung, der zweite Weltkrieg sei noch nicht zu Ende, kommt der Forderung gleich auf Freiheit für militaristische Provokationen und Bürgerkriegsmaßnahmen. Diese imperialistische Politik, die unter der Maske des Antikommunismus geführt wird, ist die Fortsetzung der aggressiven Ziele des faschistischen deutschen Imperialismus zur Zeit des dritten Reiches. Aus der Niederlage Hitler-Deutschlands im zweiten Weltkrieg hat die Bonner Regierung die Schlussfolgerung gezogen, daß die räuberische Politik des deutschen Monopolkapitals und seiner Hitler-Generale noch einmal versucht werden soll, indem auf eine deutsche nationalstaatliche Politik verzichtet und Westdeutschland in einen NATO-Staat, in einen Satellitenstaat der USA verwandelt wurde.

Diese neuerliche Bedrohung des deutschen Volkes und der europäischen Völker durch den deutschen Militarismus konnte zu einer akuten Gefahr werden, weil in der westdeutschen Bundesrepublik und in der Frontstadt Westberlin die grundlegenden Bestimmungen des Potsdamer Abkommens über die Ausmerzung des Militarismus und Nazismus fortlaufend gebrochen worden sind.

In Westdeutschland ist eine Verschärfung der Revanchepolitik mit sich steigenden Gebietsforderungen gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik und den Nachbarstaaten Deutschlands erfolgt, die in enger Verbindung steht mit der beschleunigten Ausrüstung und Atombewaffnung der westdeutschen Bundeswehr. Es wird eine systematische Bürgerkriegsvorbereitung durch die Adenauer-Regierung gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik betrieben. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die Westdeutschland besuchen, sind in zunehmendem Maße terroristischen Verfolgungen ausgesetzt. Von westdeutschen und Westberliner Agentenzentralen wird eine systematische Abwerbung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und ein regelrechter Menschenhandel organisiert.

Wie aus offiziellen Regierungsdokumenten und aus der Grundsatzklärung der Parteiführung der CDU/CSU zu entnehmen ist, hat diese aggressive Politik und Störtätigkeit das Ziel, ganz Deutschland in den westlichen Militärblock der NATO einzugliedern und die militaristische Herrschaft in der Bundesrepublik auch auf die Deutsche Demokratische Republik auszudehnen. Die westdeutschen Militaristen wollen durch alle möglichen betrügerischen Manöver, wie z. B. „freie Wahlen“, ihre Militärbasis zunächst bis zur Oder ausdehnen, um dann den großen Krieg zu beginnen.

Die westdeutschen Revanchisten und Militaristen mißbrauchen die Friedenspolitik der UdSSR und der Staaten des Warschauer Vertrages in der Deutschlandfrage, um durch feindliche Hetze, durch Abwerbung und Diversionstätigkeit nicht nur der Deutschen Demokratischen Republik, sondern auch anderen Staaten des sozialistischen Lagers Schaden zuzufügen.

Aus all diesen Gründen beschließt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Politischen Beratenden Ausschusses der Staaten des Warschauer Vertrages zur Sicherung des europäischen Friedens, zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik und im Interesse der Sicherheit der Staaten des sozialistischen Lagers folgende Maßnahmen:

Zur Unterbindung der feindlichen Tätigkeit der revanchistischen und militaristischen Kräfte Westdeutschlands und Westberlins wird eine solche Kontrolle an den Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Grenze zu den Westsektoren von Groß-Berlin eingeführt, wie sie an den Grenzen jedes souveränen Staates üblich ist. Es ist an den Westberliner Grenzen eine verlässliche Bewachung und eine wirksame Kontrolle zu gewährleisten, um der Wühltätigkeit den Weg zu verlegen. Diese Grenzen dürfen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nur noch mit besonderer Genehmigung passiert werden. Solange Westberlin nicht in eine entmilitarisierte neutrale Freie Stadt verwandelt ist, bedürfen Bürger der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik für das Überschreiten der Grenzen nach Westberlin einer besonderen Bescheinigung. Der Besuch von friedlichen Bürgern Westberlins in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik (das demokratische Berlin) ist unter Vorlage des Westberliner Personalausweises möglich. Revanchepolitikern und Agenten des westdeutschen Militarismus ist das Betreten der Hauptstadt der DDR (demokratisches Berlin) nicht erlaubt. Für den Besuch

von Bürgern der westdeutschen Bundesrepublik im demokratischen Berlin bleiben die bisherigen Kontrollbestimmungen in Kraft. Die Einreise von Bürgern anderer Staaten in die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik wird von diesen Bestimmungen nicht berührt.

Für Reisen von Bürgern Westberlins über die Verbindungswege der Deutschen Demokratischen Republik ins Ausland gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

Für den Transitverkehr zwischen Westberlin und Westdeutschland durch die Deutsche Demokratische Republik wird an den bisherigen Bestimmungen durch diesen Beschluß nichts geändert.

Der Minister des Innern, der Minister für Verkehrswesen und der Oberbürgermeister von Groß-Berlin werden beauftragt, die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Dieser Beschluß über Maßnahmen zur Sicherung des Friedens, zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere ihrer Hauptstadt Berlin, und zur Gewährleistung der Sicherheit anderer sozialistischer Staaten bleibt bis zum Abschluß eines deutschen Friedensvertrages in Kraft.

Dieser Beschluß tritt am 13. August 1961 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

### Bekanntmachung

#### des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik

Auf Grund des Beschlusses der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. August 1961 erläßt der Minister des Innern mit sofortiger Wirkung folgende Anweisung:

- Im Straßenverkehr für Kraftfahrzeuge und andere Fahrzeuge sowie Fußgänger zwischen Westberlin und dem demokratischen Berlin bleiben folgende Übergänge geöffnet:  
Kopenhagener Straße  
Wollankstraße  
Bornholmer Straße  
Brunnenstraße  
Chausseestraße  
Brandenburger Tor  
Friedrichstraße  
Heinrich-Heine-Straße  
Oberbaumbrücke  
Fuschkin-Allee  
Eisenstraße  
Sonnenallee  
Rudower Straße
- Bürger der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Bürger der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik (des demokratischen Berlin) benötigen für den Besuch von Westberlin eine Genehmigung ihres zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes bzw. ihrer zuständigen Volkspolizei-Inspektion.

Über die Ausgabe solcher Genehmigungen erfolgt eine besondere Bekanntmachung.

- Friedliche Bürger von Westberlin können unter Vorlage ihres Westberliner Personalausweises die Übergangsstellen zum demokratischen Berlin passieren.
- Einwohner Westdeutschlands erhalten an den vier Ausgabestellen Wollankstraße, Brandenburger Tor, Eisenstraße, Bahnhof Friedrichstraße unter Vorlage ihrer Personaldokumente (Personalausweis oder Reisepaß) wie bisher Tages-Aufenthaltsgenehmigungen für den Besuch der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik (das demokratische Berlin).
- Für ausländische Staatsangehörige gelten die bisherigen Bestimmungen. Für Angehörige des Diplomatischen Corps und der westlichen Besatzungskräfte bleibt es bei der bisher bestehenden Ordnung.
- Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht in Berlin arbeiten, werden gebeten, bis auf weiteres von Reisen nach Berlin Abstand zu nehmen.

Berlin, den 12. August 1961

Maron  
Minister des Innern

## Bekanntmachung

## des Ministeriums für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik

Zur Durchführung des Beschlusses des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. August 1961 werden ab sofort folgende Veränderungen im gesamten Verkehrsnetz des Raumes von Berlin durchgeführt:

## I. Auf dem Streckennetz der Deutschen Reichsbahn

## 1. Fernverkehr

Die Züge des internationalen Fernverkehrs und des Fernverkehrs zwischen Berlin und Westdeutschland verkehren nach ihrem bisher gültigen Fahrplan. Jedoch beginnen und enden diese Züge am Fernbahnsteig A des Bahnhofs Friedrichstraße.

## 2. Berliner S-Bahn-Verkehr

Der direkte S-Bahn-Verkehr zwischen den Randgebieten der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin wird eingestellt.

Ferner werden eingestellt der direkte S-Bahn-Verkehr zwischen den S-Bahnhöfen Pankow—Gesundbrunnen, Schönhauser Allee—Gesundbrunnen, Treptower Park—Sonnenallee, Baumschulenweg—Kölnische Heide.

Auf der Stadtbahn beginnen und enden die S-Bahn-Züge nach und aus Richtung Osten auf dem Bahnsteig C des Bahnhofs Friedrichstraße. Die Züge nach und aus Westen beginnen und enden auf dem Bahnsteig B des Bahnhofs Friedrichstraße.

Die S-Bahnhöfe Bornholmer Straße, Nordbahnhof, Oranienburger Straße, Unter den Linden und Potsdamer Platz werden für den öffentlichen Verkehr geschlossen. Die Bahnhöfe Wilhelmsruh, Schönholz und Wollankstraße der Nordstrecken der S-Bahn können nur von der Westberliner Seite her betreten und verlassen werden. Die Züge der Nord-Süd-S-Bahn, die zwischen Frohnau und Lichtenfelde-Süd, Heiligensee und Lichtenrade sowie zwischen Gesundbrunnen und Wannsee über Schöneberg verkehren, halten im demokratischen Berlin nur am unteren Bahnsteig des Bahnhofs Friedrichstraße. Das Hauptgebäude des Bahnhofs Friedrichstraße kann nur nach dem Passieren einer Kontrolle betreten und verlassen werden. Der Bahnsteig C des Bahnhofs Friedrichstraße kann über die Zugänge an seinem östlichen und westlichen Ende ohne Kontrolle betreten und verlassen werden.

Auf den im demokratischen Berlin gelegenen S-Bahnstrecken wird der Zugverkehr in der bisherigen Weise in vollem Umfang aufrechterhalten. Der S-Bahnverkehr von Bernau — über Pankow — Schönhauser Allee zum östlichen Teil des Innenrings wird verstärkt.

Auf den S-Bahnstrecken Oranienburg—Hohenneuen-dorf, Velten—Hennigsdorf, Nauen—Falkensee, Potsdam—Griebnitzsee und Mahlow—Rangsdorf wird der örtliche Nahverkehr durch Pendelzüge der S-Bahn bedient. Zur Verbindung der nördlich, westlich und südlich von Westberlin gelegenen Kreise des Bezirks Potsdam mit

der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik wird der bereits bestehende Berufsschnellverkehr auf dem Berliner Außenring verstärkt.

## II. Auf dem Streckennetz der U-Bahn

1. Die U-Bahn-Züge des im demokratischen Berlin gelegenen Teils der Linie A beginnen und enden für den öffentlichen Verkehr auf dem Bahnhof Thälmannplatz. Der U-Bahnhof Potsdamer Platz wird für den öffentlichen Verkehr geschlossen.

2. Der Bahnhof Warschauer Brücke der U-Bahn-Linie B wird für den öffentlichen Verkehr geschlossen.

3. Die Züge der U-Bahn-Linie C halten im demokratischen Berlin nur auf dem U-Bahnhof Friedrichstraße, der nach dem Passieren einer Kontrolle betreten und verlassen werden kann. Die Bahnhöfe Walter-Uibricht-Stadion, Nordbahnhof, Oranienburger Tor, Französische Straße und der zu dieser Linie gehörende Bahnsteig des Bahnhofs Stadtmitte werden für den öffentlichen Verkehr geschlossen.

4. Die Züge der U-Bahn-Linie D durchfahren das demokratische Berlin ohne Halt. Die U-Bahnhöfe Bernauer Straße, Rosenthaler Platz, Weinmeisterstraße, der Bahnsteig D des Bahnhofs Alexanderplatz, die Bahnhöfe Jannowitzbrücke und Heinrich-Heine-Straße dieser Linie werden für den öffentlichen Verkehr geschlossen.

5. Der parallel zu den U-Bahn-Linien C und D verlaufende Omnibus- und Straßenbahnverkehr der BVG wird verstärkt.

## III. Fahrgastschifffahrt

Der Ausflugsverkehr der „Weißen Flotte“ zwischen den Havelseen und dem Seengebiet im Osten Berlins wird eingestellt.

## IV. Sonderfahrten mit Kraftomnibussen

Alle grenzüberschreitenden Sonderfahrten mit Kraftomnibussen aus Westberlin sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung zu solchen Fahrten ist beim Deutschen Reisebüro zu beantragen.

Einige dieser Maßnahmen werden zu Fahrzeitverlängerungen und andere zu Fahrzeitverkürzungen führen. Das Ministerium für Verkehrswesen wird sofort die erforderlichen Maßnahmen einleiten, um so schnell wie möglich auftretende Unbequemlichkeiten zu vermindern.

Diese Maßnahmen tragen vorläufigen Charakter und bleiben in Kraft bis zum Abschluß eines Friedensvertrages.

Berlin, den 12. August 1961

Kramer

Minister für Verkehrswesen

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 26 22 Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 14. August 1961	Nr. 52
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 61	Verordnung über den Besitz und die Verwendung von Personalausweisen .....	335

**Verordnung  
über den Besitz und die Verwendung von Personalausweisen  
Vom 14. August 1961**

Zur Verhinderung des Mißbrauchs von Personalausweisen wird verordnet:

§ 1

Das Recht zum Besitz und zur Verwendung eines Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik haben Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (demokratisches Berlin) haben.

§ 2

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (demokratisches Berlin) dürfen nicht im Besitz von Personaldokumenten anderer Staaten (einschließlich Westdeutschlands und Westberlins) sein.

§ 3

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. August 1961 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1961

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Der Minister des Innern  
Maron





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 18. August 1961	Nr. 53
Tag	Inhalt	Seite
17. 8. 61	Zweite Verordnung über die Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen .....	337

#### Zweite Verordnung\* über die Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen.

Vom 17. August 1961

Es wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Die Verwendung bestimmter volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien in Betrieben und Einrichtungen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig, sofern der Materialeinsatz nicht durch Verwendungsverbote gesetzlich geregelt ist.

(2) Der Volkswirtschaftsrat veröffentlicht durch Verfügungen Listen von volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien (Engpaßmaterial), deren Planung, Beschaffung, Aufbewahrung, Lagerung und Verwendung in Be- oder Verarbeitungsbetrieben nur mit Genehmigung hierzu ermächtigter Beauftragter zulässig ist.

(3) Die Listen werden folgendermaßen gekennzeichnet:

- Listen der volkswirtschaftlich besonders wichtigen Rohstoffe und Materialien (A)
- Listen der volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffe und Materialien (B)

(4) Zur Erteilung von Genehmigungen sind ermächtigt:

- Für die Listen der volkswirtschaftlich besonders wichtigen Rohstoffe und Materialien (A) der hierzu bevollmächtigte Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates;
- für die Listen der volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffe und Materialien (B) die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke gegenüber den Betrieben und Einrichtungen der volkseigenen örtlichen Wirtschaft, die Vorsitzenden der Plankommissionen bei den Räten der Kreise für die örtlich geleiteten halbstaatlichen Betriebe, für die Betriebe des Handwerks und der privaten Industrie, die Hauptdirektoren der VVB gegenüber den Betrieben und Einrichtungen, die der VVB unterstehen.

#### § 2

Die Berechtigten gemäß § 1 Abs. 4 Buchst. b sind verpflichtet, die Leiter von Betrieben, die Engpaßmaterialien im Sinne dieser Verordnung planen, beziehen, lagern oder verwenden, in dem erforderlichen Umfang zu informieren.

#### § 3

Die Leiter der Staatlichen Kontore bzw. anderer zentraler staatlicher Lenkungsorgane sowie die Leiter der den Räten der Bezirke zugeordneten Kontore sind verpflichtet:

- bei der Entgegennahme von Bestellungen bzw. bei der Auslieferung von Engpaßmaterialien zu kontrollieren, ob die gemäß § 1 erforderliche Genehmigung für die Verwendung vorliegt;
- solche bereits bei den Verbrauchern befindlichen Engpaßmaterialien abzuziehen und auf eigene Lager zu nehmen, wenn für die Verwendung keine Genehmigung vorliegt.

#### § 4

Die Leiter von Betrieben und Einrichtungen, die Engpaßmaterialien im Sinne dieser Verordnung beziehen, lagern oder verbrauchen, sind verpflichtet,

- eine gesonderte Materialdisposition für das Einzelerzeugnis zu führen, aus der der Umfang der Bestellungen (Verträge), die Lagerbestände, die Zu- und Abgänge, der Verwendungszweck je produzierte Einheit und der Vergleich zum geplanten Verbrauch ersichtlich ist;
- die gesonderte Lagerung von Engpaßmaterial im Sinne dieser Verordnung so durchzuführen, daß jede mißbräuchliche Entnahme oder Verwendung der Rohstoffe und Materialien unmöglich ist;
- in Rechtsträgerschaft bzw. im Eigentum des Betriebes befindliche Engpaßmaterialien im Sinne dieser Verordnung, für deren Verwendung keine Genehmigung beantragt bzw. erteilt ist, dem zuständigen Staatlichen Kontor zur Übernahme innerhalb von 2 Wochen nach Verkündung der Listen der Engpaßmaterialien im Falle der Nichtstellung eines Antrages bzw. innerhalb von 3 Tagen nach Ablehnung eines Antrages anzubieten.

\* (L.) VO (GBL I 1959 S. 140)

## § 5

(1) Begründete Anträge auf Genehmigung sind von den Leitern der Betriebe und Einrichtungen erstmalig innerhalb von 8 Tagen nach Veröffentlichung der Listen an die hierzu Ermächtigten nach § 1 zu richten.

(2) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und der Plankommissionen bei den Räten der Kreise sowie die Hauptdirektoren der VVB sind verpflichtet, monatlich an den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates über die Erteilung von Genehmigungen unter Angabe des Engpaßmaterials, seiner Menge, des Verwendungszweckes und der Geltungsdauer der Genehmigung zu berichten.

(3) Der zur Erteilung von Genehmigungen ermächtigte Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates ist berechtigt, auf Antrag der Minister, Staatssekretäre und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe, der Abteilungsleiter des Volkswirtschaftsrates bzw. der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke allgemeine Genehmigungen für bestimmte Betriebe bzw. Verwendungszwecke zu erteilen.

## § 6

(1) Genehmigungen können unbefristet, befristet oder für die Erfüllung bestimmter zu bezeichnender Aufträge erteilt werden.

(2) Über Anträge auf Genehmigung ist durch die gemäß § 1 Ermächtigten innerhalb von 2 Wochen zu entscheiden.

(3) Im Falle der Nichterteilung einer Genehmigung, des Abzugs von Rohstoffen und Materialien durch die Staatlichen Kontore und Lenkungsorgane entsprechend § 3 Buchst. b oder der Ablehnung von Bestellungen bzw. vertraglicher Vereinbarungen durch die Lieferer ist der Abschluß von Verträgen im Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht nicht durchsetzbar. Vertragsverletzungen, die auf die vorgenannten Fälle zurückzuführen sind, sind als auf abgestimmten Weisungen gemäß § 38 Abs. 3 des Vertragsgesetzes beruhend zu behandeln.

## § 7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) In schweren Fällen erfolgt eine Bestrafung nach § 9 der Verordnung vom 23. September 1948 über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung in der Fassung der Änderungsverordnung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077).

(3) Für den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind jeweils im Rahmen ihres Aufgabenbereiches die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke oder die Vorsitzenden der Plankommissionen bei den Räten der Kreise zuständig.

(4) Der zur Erteilung von Genehmigungen ermächtigte Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates kann Ordnungsstrafverfahren aus allen Fachbereichen an sich ziehen und in diesen Fällen Ordnungsstrafbescheide selbst erlassen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides gelten im übrigen die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

## § 8

Die Minister, Staatssekretäre und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe, die Leiter der Abteilung des Volkswirtschaftsrates, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und der Plankommissionen bei den Räten der Kreise, die Hauptdirektoren der VVB und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, in ihrem Bereich die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu sichern und die Durchführung zu kontrollieren.

## § 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) In den Listen volkswirtschaftlich besonders wichtiger bzw. wichtiger Rohstoffe und Materialien wird das Inkrafttreten der Genehmigungspflicht im einzelnen verfügt.

Berlin, den 17. August 1961

## Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates

Neumann

Minister

Stoph

Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 23. August 1961	Nr. 54
Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 61	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Einführung eines Produktionsnachweises der Landwirtschaft .....	339
1. 8. 61	Arbeitsschutzanordnung 3 — Schutzgüter von Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln — .....	339
27. 7. 61	Preisverordnung Nr. 1955. — Preisbildung für Erzeugnisse aus Holz, die in Einzelfertigung hergestellt werden — .....	341
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	342

### Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Einführung eines Produktionsnachweises der Landwirtschaft.

Vom 29. Juli 1961

Der Produktionsnachweis der Landwirtschaft entspricht nicht mehr den neuen gesellschaftlichen Bedingungen der sozialistischen Landwirtschaft. Es wird deshalb verordnet:

#### § 1

Die Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Einführung eines Produktionsnachweises der Landwirtschaft (GBL I 1956 S. 2) wird aufgehoben.

#### § 2

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, erforderliche Erhebungen über die Produktion und das Aufkommen landwirtschaftlicher Produkte im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durch Anordnung zu regeln.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1961 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichelt

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

### Arbeitsschutzanordnung 3. — Schutzgüter von Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln —

Vom 1. August 1961

Zur Durchführung des § 91 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBL I S. 27) wird auf Grund des § 88 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Konstruktionsgrundforderungen

(1) Alle Maschinen, Werkzeuge und anderen Betriebsmittel sollen so konstruiert und hergestellt sein, daß Gefährdungen der Werktätigen bzw. Erschwernisse durch Bedienung, Unterhaltung und Instandsetzung ausgeschlossen sind.

(2) Können Maschinen, Werkzeuge und andere Betriebsmittel nicht gefahrungs- und erschwernisfrei gestaltet werden, dann müssen sie durch Anwendung sicherheitstechnischer Mittel so ausgerüstet sein, daß keine Schädigungen eintreten können und erleichternde Arbeitsbedingungen geschaffen werden.

(3) Die sicherheitstechnischen Mittel müssen so konstruiert sein, daß sie bei allen Verwendungsmöglichkeiten der Maschinen, Werkzeuge und anderen Betriebsmittel unbedingt, d. h. unabhängig von der Erfüllung von Anforderungen an den Werktätigen, sowie total wirken, technische Sicherheit haben und funktionssicher sind.

(4) Bei jeder Konstruktion müssen die sicherheitstechnischen Mittel vollständig gestaltet sein, damit ein nachträglicher Ein- oder Anbau vermieden wird.

(5) Enthält die Konstruktion trotz Berücksichtigung des neuesten Standes der Technik kein zuverlässig wir-

kendes Mittel zur Vermeidung oder Abdeckung einer Gefahr bzw. zur Vermeidung oder Minderung einer Erschwernis, so muß in Bedienungsanweisungen des Herstellers angegeben sein, unter welchen Bedingungen ein ungefährdetes Arbeiten möglich ist.

## § 2

### Konstruktionsregeln

Um die Grundforderungen zu erfüllen, sind folgende Konstruktionsregeln zu beachten:

1. Jede von Hand zu verrichtende Arbeit, die eine Gefährdung auslösen kann, soll mechanisiert bzw. automatisiert werden.
2. Die Steuerung, durch die ein technologischer Prozeß eingeleitet wird, muß mit den sicherheitstechnischen Mitteln so gekoppelt werden, daß der Prozeß zwangsläufig mit voll wirkender Sicherheitstechnik abläuft.
3. Die Funktion der sicherheitstechnischen Mittel muß so gesichert werden, daß diese nicht wirkungslos gemacht werden können, solange die Gefährdung besteht.
4. Die sicherheitstechnischen Mittel sollen so konstruiert werden, daß sie die Arbeit nicht hemmen oder erschweren.
5. Sicherheitstechnische Mittel müssen auch dann angewandt werden, wenn Überlegungen oder Erfahrungen erwarten lassen, daß bei einem Mißverhältnis zwischen vorgesehener und tatsächlicher Belastung oder bei nicht rechtzeitig erkennbaren Materialfehlern schädigende Wirkungen eintreten können.

## § 3

### Ermittlung und Kontrolle der Schutzgüte

(1) Zur Gewährleistung der erforderlichen Schutzgüte und zur ständigen Erhöhung der Arbeitssicherheit durch eine Einflußnahme auf die Konstruktion und Herstellung von Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln sind bei den zuständigen staatlichen Organen, die den Benutzerbetrieben übergeordnet sind, beratende Kommissionen zu bilden, denen Vertreter der Benutzer- und Herstellerbetriebe angehören.

(2) Der Konstrukteur bzw. Hersteller von Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln ist verpflichtet, vor Beginn der Konstruktionsarbeiten bzw. vor Aufnahme der Produktion das Gutachten der im Abs. 1 genannten Kommission einzuholen und zu berücksichtigen.

(3) Maschinen, Werkzeuge und andere Betriebsmittel besitzen höchste Schutzgüte, wenn keine Gefährdungen bzw. Erschwernisse vorhanden sind. Andernfalls muß die erforderliche Schutzgüte an Hand des Kontrollschemas (Anlage) danach beurteilt werden, wie Gefahren vermieden oder abgedeckt bzw. Erschwernisse vermieden oder gemindert werden.

(4) Nach beendeter Konstruktionsarbeit, insbesondere vor Aufnahme der Fertigung eines Erzeugnisses, ist die erforderliche Schutzgüte gemäß dem neuesten Stand der Arbeitsschutz- und Brandschutztechnik sowie der arbeitshygienischen Erkenntnisse ausdrücklich festzustellen.

(5) Die Beurteilung der Schutzgüte von Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln ist Aufgabe des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung

(DAMW). Das DAMW ist zur Zusammenarbeit mit den unter Abs. 1 genannten Kommissionen verpflichtet.

(6) Ein Gütezeichen darf nur dann erteilt werden, wenn die erforderliche Schutzgüte vorhanden ist.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1961

**Komitee für Arbeit und Löhne**

Heinicke  
Vorsitzender

### Anlage

zu vorstehender Arbeitsschutzanordnung 3

### Schema

#### zur Feststellung und Kontrolle der Schutzgüte

Dieses Kontrollschema soll als Hilfsmittel von allen benutzt werden, die verpflichtet sind, die Schutzgüteforderungen zu erfüllen sowie die erforderliche Schutzgüte festzustellen und zu kontrollieren.

## I.

### Feststellung und Abwendung von Gefährdungen

#### 1. Feststellung von Gefährdungen

- a) bei funktionspezifischer Verwendung von Maschinen, Werkzeugen und Betriebsmitteln durch bewegte Teile
- gefährliche Engen
  - sich vom Werkstück und Werkzeug lösende feste Teile, Funkenflug
  - Ecken und Kanten
  - elektrischen Strom, elektrostatische Aufladung
  - Wärmestrahlung und sonstige Strahlung
  - Gase, Dämpfe, Nebel, Staub, Rauch
  - Lärm
  - Erschütterungen
  - Unsicherheit bei Gang und Stand
  - explosible und leichtentzündliche Stoffe
  - Wärmestauung
  - mangelnde technische Sicherheit
  - mangelnde Funktionssicherheit

- b) bei funktionsunspezifischen Maßnahmen bei
- Transport
  - Montage und Demontage
  - Instandsetzung und Instandhaltung
  - besonderen Umständen

#### 2. Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdungen

- a) Sicherheitstechnische Maßnahmen
- Art der Abdeckung bei festgestellten Gefährdungen
  - unbedingt — bedingt wirkend
  - total — partiell wirkend
  - technische Sicherheit
  - Funktionssicherheit

- b) Sonstige Maßnahmen

#### 3. Verbleibende Gefährdungen

#### 4. Bekanntgegebene Anforderungen an den Benutzer

- a) Warnzeichen (z. B. Gefahrenkennzeichnung)
- b) Verhaltensvorschriften

## II.

## Feststellung und Abwendung oder Minderung von Erschwernissen

1. Feststellung von Erschwernissen durch
  - physiologisch falsche Körperhaltung (Zwangshaltung)
  - Haltearbeiten
  - physiologisch ungünstige Körperbewegungen
  - unzumutbare nervöse Beanspruchung
  - unzumutbare Muskelleistungen
  - falsche bzw. unzureichende Beleuchtung
  - Lärm
  - Erschütterungen
  - Feuchtigkeit oder Nässe
  - Hitze oder Kälte
  - Luftverunreinigungen
  - hohe Luftgeschwindigkeiten
  - sonstige erschwerende Arbeitsbedingungen
2. Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung von Erschwernissen
3. Verbleibende Erschwernisse

## Preisverordnung Nr. 1955.

— Preisbildung für Erzeugnisse aus Holz,  
die in Einzelfertigung hergestellt werden —

Vom 27. Juli 1961

## § 1

(1) Handwerksbetriebe und Kleinindustriebetriebe, die Erzeugnisse in Einzelfertigung herstellen, die unter den Geltungsbereich der in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Preisverordnungen fallen, sind berechtigt, die Preise hierfür selbständig zu ermitteln.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt die Ermächtigung der selbständigen Preisermittlung nicht für Kleinindustriebetriebe, wenn sie Erzeugnisse herstellen, die unter die als laufende Nr. 6 der Anlage aufgeführten Preisverordnung fallen.

(3) Kleinindustriebetriebe sind die in der Gewerberolle der Handwerkskammern geführten Betriebe.

## § 2

Als Einzelfertigung im Sinne des § 1 Abs. 1 gilt

- a) die Herstellung von Erzeugnissen in der sich aus der Anlage jeweils ergebenden mengen- bzw. wertmäßigen Begrenzung;
- b) die Herstellung von Erzeugnissen in Sonderanfertigung für die in der Anlage jeweils genannten Auftraggeber.

Die mengen- bzw. wertmäßige Begrenzung bezieht sich auf den Zeitraum eines Vierteljahres.

## § 3

Die sich auf Grund dieser Preisverordnung ergebenden Preise sind für die Handwerksbetriebe Endverbraucherpreise, für die Kleinindustriebetriebe Industrieabgabepreise.

## § 4

Diese Preisverordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1961

Die Regierungskommission  
für Preise

beim Ministerrat  
der Deutschen

Demokratischen Republik Staatliche Plankommission

Der Vorsitzende

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

Treske

Leiter der Abteilung  
Holz-, Papier- und  
polygrafische Industrie

## Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 1955

Verzeichnis  
der Preisverordnungen gemäß § 1 Abs. 1

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P des GBl.	Nr. der Preisverordnung	vom	Bezeichnung der Anordnung	Als Einzelfertigung gemäß § 2 gilt
1	P 265	907	19. Dezember 1957	— Anordnung über die Preise für Stühle, ungepolstert, ohne Armlehnen —	Sonderanfertigung für staatliche Einrichtungen und Institutionen; kulturelle Bauten und individuelle Verbraucher,
2	P 266	908	19. Dezember 1957	— Anordnung über die Preise für Büromöbel aus Holz —	Herstellung bis zu 12 Stück je Modell
3	P 362	980	29. März 1958	— Anordnung über die Preise für Stühle, gepolstert —	Sonderanfertigung für staatliche Einrichtungen und Institutionen; kulturelle Bauten und individuelle Verbraucher
4	P 526	1125	15. August 1958	— Anordnung über die Preise für Schulmöbel —	Herstellung bis zu 12 Stück je Modell
5	P 1163	1566	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für Arbeitsbänke aus Holz —	Herstellung bis zu 12 Stück je Modell
6	P 984	1419	21. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Kisten und ähnliche Erzeugnisse aus Holz —	Herstellung einer Produktionsmenge bis zu 400 DM Wert

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. P 1919**

Preisordnung Nr. 1270/1 vom 22. März 1961 — Reparaturleistungen an Binnenschiffen —

**Sonderdruck Nr. P 1928**

Preisordnung Nr. 875/2 vom 24. Februar 1961 — Tiegeldruckpressen — (Warennummern 32 67 20 00, aus 32 69 68 00)

**Sonderdruck Nr. P 1934**

Preisordnung Nr. 1256/1 vom 2. Mai 1961 — Leistungen der Vereinigten Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik —

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6*

### Mitteilung des VEB Deutscher Zentralverlag

Nur der

**Zentral-Versand Erfurt**  
Erfurt, Anger 37/38, Tel. 5451

liefert Einzelausgaben der nachfolgend aufgeführten Erscheinungen auf Grund schriftlicher Bestellungen aus:

Gesetzblatt Teil I  
Gesetzblatt Teil II  
Gesetzblatt Teil III  
Gesetzblatt-Sonderdruck  
Gesetzblatt-Preissonderdruck  
Zentralblatt  
Ministerialblatt  
Zentralverordnungsblatt  
Preisverordnungsblatt  
Kalkulationsrichtwerte  
Arbeitsschutzanordnungen  
Katalog für Arbeitsschutzkleidung  
Allgemeines Warenverzeichnis  
Alphabetisches Warenverzeichnis  
Nummernschlüssel  
Schlüsselliste  
Verfügungen und Mitteilungen  
Bauwesen  
Handel und Versorgung  
Staatliche Plankommission  
Volksbildung

Die Abgabe von Einzelausgaben der vorgenannten Gesetzblätter, des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Teil I und Teil II und der anderen Erscheinungen erfolgt auch gegen Barkauf und Selbstabholung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 97 36 27 Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Ersch. nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt; Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451; sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6; Telefon: 51 05 21 — Druck: (52)

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 25. August 1961	Nr. 55
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 61	Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung .....	343
24. 8. 61	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung ....	344

#### Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung.

Vom 24. August 1961

Auf Grund des Beschlusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. August 1961 verordnet die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:

#### § 1

(1) Bei einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe oder bei einer bedingten Verurteilung kann das Gericht zusätzlich auf eine Beschränkung des Aufenthalts des Verurteilten erkennen.

(2) Die Aufenthaltsbeschränkung kann angeordnet werden, wenn die Fernhaltung der Person von bestimmten Orten und Gebieten im Interesse der Allgemeinheit oder eines einzelnen geboten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist.

#### § 2

Durch die Aufenthaltsbeschränkung wird dem Verurteilten der Aufenthalt an bestimmten Orten der Deutschen Demokratischen Republik untersagt. Die Organe der Staatsmacht sind auf Grund des Urteils berechtigt, den Verurteilten zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten zu verpflichten. Sie können ihn weiter verpflichten, eine bestimmte Arbeit aufzunehmen.

#### § 3

(1) Auf Verlangen der örtlichen Organe der Staatsmacht kann, auch ohne daß die Verletzung eines bestimmten Strafgesetzes vorliegt, durch Urteil des Kreisgerichts einer Person die Beschränkung ihres Aufenthalts auferlegt werden, wenn durch ihr Verhalten der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren entstehen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist. § 2 dieser Verordnung findet Anwendung.

(2) Gegen arbeitsscheue Personen kann auf Verlangen der örtlichen Organe der Staatsmacht durch Urteil des Kreisgerichts Arbeitserziehung angeordnet werden.

(3) Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

#### § 4

(1) Entzieht sich der Verurteilte der Aufenthaltsbeschränkung oder der ihm auferlegten Arbeitsverpflichtung, so wird im Falle einer bedingten Verurteilung die Bewährungsfrist widerrufen.

(2) Wenn sich die Aufenthaltsbeschränkung an eine Freiheitsstrafe anschließt oder selbständig angeordnet ist, wird die Verletzung der Aufenthaltsbeschränkung oder der Arbeitsverpflichtung mit Gefängnis bestraft.

#### § 5

Das Eigentum wird durch die Anordnung der Aufenthaltsbeschränkung nicht berührt.

#### § 6

Durchführungsbestimmungen werden vom Minister des Innern und dem Minister der Justiz erlassen.

#### § 7

Diese Verordnung tritt am 25. August 1961 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung.**

**Vom 24. August 1961**

§ 1

Örtliche Organe, die das Verlangen nach Aufenthaltsbeschränkung gemäß § 3 der Verordnung stellen können, sind die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte.

§ 2

Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung, die gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung entsprechend Anwendung finden, sind insbesondere die Abschnitte über  
Verhaftung und vorläufige Festnahme,  
Durchführung der Hauptverhandlung,  
Vollstreckung des Urteils.

§ 3

Der Haftbefehl wird auf Verlangen des örtlichen Organs vom Staatsanwalt beantragt.

Der Staatsanwalt vertritt das Verlangen der örtlichen Organe der Staatsmacht in der Hauptverhandlung.

Berlin, den 24. August 1961

Der Minister des Innern      Der Minister der Justiz  
Maron                              Dr. Benjamin

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 32 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die  
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134-SI-DDR — Verlag: (4) VEB  
Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post —  
Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten  
0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten  
0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt,  
Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5431, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6,  
Telefon: 51 05 21 — Druck: (149) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 26. August 1961	Nr. 56
Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 61	Beschluß des Ministerrates über außerordentliche Maßnahmen zur Sicherung der Erntearbeiten. (Auszug) .....	345

## Beschluß des Ministerrates über außerordentliche Maßnahmen zur Sicherung der Erntearbeiten. (Auszug)

Vom 24. August 1961

Den örtlichen Volksvertretungen obliegt auf der Grundlage der vom Staatsrat erlassenen Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Erfüllung der Pläne der Landwirtschaft Beschlüsse über Maßnahmen zu fassen, die für alle Räte, Fachorgane, die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen und für alle Bürger verbindlich sind.

Dazu gehört die Durchführung außerordentlicher Maßnahmen, die der Beseitigung eines eingetretenen Erntenotstandes dienen.

Die Verkündung des Erntenotstandes ist dann gerechtfertigt, wenn infolge der ungünstigen Witterung die Gefahr besteht, daß die Ernte – oder erhebliche Teile davon – nicht geborgen werden können, wenn nicht sofort außergewöhnliche Maßnahmen eingeleitet werden.

Der Verkündung des Erntenotstandes muß in jedem Falle eine genaue Einschätzung der Lage durch die zuständigen örtlichen Räte vorausgehen.

Zur Durchführung von Maßnahmen für die Beseitigung eines Erntenotstandes beschließt der Ministerrat:

1. Die Räte der Kreise und Gemeinden haben alle Maßnahmen, die zur Beseitigung des Erntenotstandes getroffen werden müssen, in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und aller im Kreis vorhandenen gesellschaftlichen Kräfte zu organisieren. Entsprechend der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe haben sie in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem FDGB, der FDJ und anderen gesellschaftlichen Organisationen in Produktionsgenossenschaften, VEG, MTS, in Betrieben, Einrichtungen und Wohnbezirken die Beschlüsse

genauestens zu erläutern, um die ganze Bevölkerung der Gemeinden und der Städte für die Durchführung der Maßnahmen zu gewinnen.

2. Die Verkündung des Erntenotstandes in den Gemeinden kann auf Vorschlag des Gemeinderates durch Beschluß der Gemeindevertretung nach vorheriger Zustimmung des Rates des Kreises erfolgen.
3. Die Verkündung des Erntenotstandes in den Kreisen kann nach vorheriger Zustimmung durch den Rat des Bezirkes durch die Räte der Kreise erfolgen. Sie bedarf der Bestätigung durch den Kreistag.
4. Nach Verkündung des Erntenotstandes im Dorf durch den Rat der Gemeinde können unter Berücksichtigung der konkreten Lage folgende Maßnahmen veranlaßt werden:
  - a) Verpflichtung der gesamten arbeitsfähigen Bevölkerung des Dorfes sofort und auch nach Feierabend und an Sonnabenden und Sonntagen bis zum Abschluß der Ernte bei der raschen und verlustlosen Bergung der Ernte und der Erhaltung des Erntegutes (insbesondere der Trocknung und Bewegung des überfeuchten Getreides) zu helfen.  
Personen, die im Dorf wohnen und in einem Arbeitsverhältnis außerhalb der Landwirtschaft stehen, können nach der Arbeitszeit zur Hilfe verpflichtet werden.  
Im Rahmen dieser Verpflichtung ist darauf Einfluß zu nehmen, daß für die Bedienung der Technik ausgebildete Bürger zur mehrschichtigen Auslastung der vorhandenen Technik eingesetzt werden.
  - b) Verpflichtung der im Dorf vorhandenen sozialistischen landwirtschaftlichen Betriebe zum vollen Einsatz der eigenen sowie übergebenen oder durch die MTS eingesetzten Technik. In erster Linie muß der Einsatz und die Auslastung aller Mähdrrescher gesichert werden, damit geringste Verluste entstehen. Dabei muß vorrangig den LPG geholfen werden, die noch besonders große Schwierigkeiten haben.

- c) Verpflichtung der sozialistischen Betriebe zur Organisierung der gegenseitigen Hilfe. Diese Maßnahmen sind in enger Zusammenarbeit mit den Vorständen der LPG, den Direktoren der VEG und MTS zu treffen. Besonders die LPG und VEG, die in den Erntearbeiten weit voran sind, sollten den zurückgebliebenen helfen.
- Die gegenseitige Hilfe bezieht sich sowohl auf den Einsatz von Arbeitskräften als auch von Maschinen, Geräten und tierischen Zugkräften.
- d) Verpflichtung zur vorübergehenden Belegung von geeigneten Räumlichkeiten mit Erntegut, insbesondere mit überfeuchtem Getreide, für das Einstellen von Getreide auf Tennen und in Wirtschaftsgebäuden, den Einsatz von Belüftungsanlagen für die Trocknung von Getreide. Dabei muß gesichert werden, daß die Gesunderhaltung des Getreides durch Einsatz von Arbeitskräften gewährleistet ist.
- e) Verpflichtung zum Einsatz aller vorhandenen Transportkapazitäten, wie Traktoren, Anhänger, LKW und Gespanne für Erntetransporte, soweit sie nicht für dringende Versorgungstransporte benötigt werden.
- Bei der Festlegung der einzelnen Maßnahmen ist in jeder Gemeinde die Lage sowie der Stand der Arbeiten genau einzuschätzen und demzufolge die einzelnen Maßnahmen festzulegen.
5. Nach Verkündung des Erntenotstandes durch die Räte der Kreise können entsprechend der Lage in den einzelnen Kreisen folgende Maßnahmen veranlaßt werden:
- a) Verpflichtung der Räte der Gemeinden zur gegenseitigen Hilfe mit Arbeitskräften, Maschinen, Geräten und tierischen Zugkräften. Diese Maßnahmen der gegenseitigen Hilfe sind auch auf die Technik auszudehnen, die den LPG Typ III vom Staat leihweise übergeben wurde. Dabei sollen vor allem die Gemeinden, die bei den Erntearbeiten weit fortgeschritten sind, den zurückgebliebenen helfen.
- b) Verpflichtung zum Einsatz aller Transportkapazitäten für die Erntebergung und den Transport des Getreides, soweit sie nicht für dringende Versorgungstransporte und zur Aufrechterhaltung der Arbeiten in der Industrie und in anderen Zweigen der Volkswirtschaft benötigt werden.
- c) Verpflichtung zur vorübergehenden Belegung von geeigneten Lagerräumen für die Lagerung des überfeuchten Getreides.
- d) Verpflichtung aller Betriebe mit Trocknungskapazitäten zur 3-schichtigen Auslastung aller vorhandenen Trocknungskapazitäten. Dazu sind gleichzeitig die erforderlichen Arbeitskräfte zu gewinnen.
- e) Verpflichtung von Bürgern, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, in den kreisangehörigen Städten, um bei der Ernteeinbringung und der Erhaltung des Erntegutes sowie bei der Trocknung des Getreides zu helfen. Dazu gehört auch der Einsatz von Mitarbeitern aus staatlichen Verwaltungen sowie aus Verwaltungen von Betrieben und anderen Einrichtungen.
- Diese Verpflichtung bezieht sich sowohl auf den Einsatz an Werktagen als auch an Sonntagen.
- f) Gewinnung von Werkträgern, die in einem Arbeitsverhältnis außerhalb der Landwirtschaft stehen nach der Arbeitszeit bei der Erntebergung, besonders in den Schwerpunktgemeinden der Kreise zu helfen. Diese Maßnahmen sind sehr sorgfältig und mit genauer Beachtung der Lage in den Gemeinden des Kreises zu treffen.
- g) Verpflichtung von Mitarbeitern der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe zum Einsatz von Arbeitskräften und Transportkapazitäten für die Erntebergung.
- h) Die Räte der Kreise werden verpflichtet, die staatlichen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe mit Arbeitskräften bei der Gesunderhaltung und Bewegung des überfeuchten Getreides in den staatlichen Lagern zu unterstützen.
- i) Für die Finanzierung der Helfer sind in der Regel die auf Grund des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 3. August 1961 über den Einsatz und die Finanzierung von Helfern zur Sicherung des reibungslosen Ablaufes der landwirtschaftlichen Arbeiten erlassenen Bestimmungen anzuwenden.

Berlin, den 24. August 1961

Der Ministerat  
der Deutschen Demokratischen Republik

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 28. August 1961	Nr. 57
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 61	Verordnung zur Verbesserung der Arbeitskräftelenkung und Berufsberatung .....	345

#### Verordnung zur Verbesserung der Arbeitskräftelenkung und Berufsberatung.

Vom 24. August 1961

In der Deutschen Demokratischen Republik ist durch die stetige planmäßige Aufwärtsentwicklung der Wirtschaft für alle Bürger das in der Verfassung garantierte Recht auf Arbeit, Berufsausbildung und Qualifizierung verwirklicht.

Unter den Bedingungen der sozialistischen Planwirtschaft ist die für die kapitalistische Gesellschaftsordnung typische Erscheinung der Suche der einzelnen nach Arbeit und des Kampfes um den Arbeitsplatz überwunden. In unserem Staat der Arbeiter und Bauern gibt es keine Wirtschaftskrisen und keine Arbeitslosigkeit.

Die Voraussetzung für die immer vollständigere Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft ist die schnelle Steigerung der Arbeitsproduktivität durch die Ausnutzung der Erkenntnisse der Wissenschaft und die Einführung der fortgeschrittensten Technik, insbesondere die Mechanisierung der arbeitsintensiven Prozesse. Dabei gewinnen der rationellste Einsatz der Arbeitskräfte, ihre planmäßige Lenkung in die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte sowie die volle Ausnutzung aller Arbeitskraft- und Arbeitszeitreserven immer mehr an Bedeutung.

Im Interesse aller Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, zur Sicherung der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft hinsichtlich der Arbeitskräfte und zur Verbesserung der Berufsberatung wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Die Fachorgane Arbeit bei den Räten der Bezirke und Kreise und kreisfreien Städte werden als spezielle Fachorgane der jeweiligen Räte in Ämter für Arbeit und Berufsberatung (im folgenden Ämter genannt) umgewandelt.

(2) In der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik (demokratisches Berlin) wird die Abteilung Arbeit beim Magistrat in das Amt für Arbeit und Berufsberatung umgewandelt. Die in den Stadtbezirken vorhandenen Abteilungen für Arbeit werden zu Nebenstellen des Amtes für Arbeit und Berufsberatung des Magistrats von Groß-Berlin umgewandelt.

#### § 2

(1) Die Ämter sind für die Durchführung ihrer Aufgaben den Räten der Bezirke bzw. Kreise (kreisfreien Städte) gegenüber direkt verantwortlich und werden dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden (Oberbürgermeister) unterstellt.

(2) Für die fachliche Anleitung und Sicherung einer einheitlichen Arbeitsweise der Bezirksämter ist ein Mitglied des Ministerrates bzw. der von ihm benannte Vertreter verantwortlich. Das Präsidium des Ministerrates legt fest, welches Mitglied des Ministerrates entsprechend der bestätigten Struktur diese Verantwortung wahrnimmt.

(3) Für die fachliche Anleitung und Sicherung einer einheitlichen Arbeitsweise der Kreisämter ist der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden (Oberbürgermeister) des Rates des Bezirkes bzw. der von ihm benannte Beauftragte verantwortlich.

#### § 3

(1) Die Ämter werden von einem Direktor geleitet.

(2) Die Berufung und Abberufung des Direktors erfolgt durch den Rat des Bezirkes bzw. Kreises (der kreisfreien Stadt). Sie bedarf der Bestätigung des Bezirkstages bzw. des Kreistages (Stadtverordnetenversammlung).

#### § 4

(1) Entsprechend den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe sind Ständige Kommissionen für Arbeit und Berufsberatung zu bilden.

(2) Die Kommissionen beraten alle grundsätzlichen Arbeitskräfteprobleme und geben Empfehlungen für die Volksvertretungen und ihre Organe.

#### § 5

(1) Die Ämter übernehmen alle Aufgaben der Fachorgane Arbeit der Räte der Bezirke und Kreise, die sich aus dem Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) ergeben.

(2) Zur Sicherung der gesamtwirtschaftlichen und komplexterritorialen Entwicklung ihres Gebietes haben die Ämter für die volkswirtschaftlich richtige Lenkung und Werbung der Arbeitskräfte und des Nachwuchses zu sorgen.

(3) Die Ämter haben eine systematische Berufsberatung zu organisieren. Sie muß die planmäßige Ausbildung und Qualifizierung des Nachwuchses entsprechend dem Bedarf der Volkswirtschaft gewährleisten und die Neigungen und Fähigkeiten der Jugendlichen berücksichtigen.

(4) Die Ämter führen ihre Aufgaben auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes, der Pläne der Bezirke bzw. Kreise und gemäß der Anleitung des zuständigen Mitglieds des Ministerrates bzw. des von ihm benannten Vertreters durch.

(5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Ämter Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß die persönlichen Belange der Werktätigen mit den gesellschaftlichen Interessen in Übereinstimmung gebracht werden.

#### § 6

(1) Die Betriebe und Einrichtungen führen alle sich aus den staatlichen Aufgaben ergebenden Maßnahmen zur Entwicklung der Anzahl der Arbeitskräfte in eigener Verantwortung durch.

(2) Sie sind verpflichtet, die Arbeitskräfte so einzusetzen, daß diese ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erfüllung der Produktions- und Leistungspläne voll entfalten können. Durch Verbesserung der Betriebs- und Arbeitsorganisation und der sozialen und kulturellen Betreuung haben die Betriebe alle Voraussetzungen zur Festigung der Betriebsverbundenheit der Werktätigen zu schaffen.

(3) Sie führen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den gewerkschaftlichen Organen und den Ämtern durch.

#### § 7

Die Ämter wirken bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes mit. Sie nehmen besonders Einfluß auf die Ausarbeitung der territorialen Arbeitskräfte- und Jugendlichen-Bilanzen und die regionale Abstimmung der Arbeitskräftepläne und der Pläne der Berufsausbildung.

#### § 8

Die Ämter kontrollieren die Durchführung und Einhaltung der Arbeitskräftepläne in den Betrieben und Einrichtungen ihres Gebietes.

#### § 9

(1) Zur planmäßigen Versorgung volkswirtschaftlicher Schwerpunkte mit Arbeitskräften haben die Ämter das Recht, Einstellungsbeschränkungen auszusprechen sowie Auflagen zur Werbung und Freistellung von Arbeitskräften an solche Betriebe zu erteilen, in denen

a) nachweislich Arbeitskräftereserven festgestellt werden,

b) die staatliche Aufgabe überschritten wurde.

(2) In Ausnahmefällen können die Ämter zur Sicherung volkswirtschaftlicher Schwerpunkte im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Ministerrates bzw. dem von ihm benannten Vertreter die Werbung und Freistellung von Arbeitskräften fordern, auch wenn die unter Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Voraussetzungen nicht zutreffen.

(3) Sie haben das Recht, auf die Auswahl der zuwerbenden und freizustellenden Arbeitskräfte Einfluß zu nehmen.

(4) Die unter Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind mit den beteiligten Betrieben und deren übergeordneten Organen zu beraten.

#### § 10

(1) Die Ämter haben das Recht, Betrieben und Einrichtungen Auflagen zur Einstellung bzw. Ausbildung oder Qualifizierung von Bürgern zu erteilen, wenn das aus gesellschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

(2) Solche Auflagen können nur in Übereinstimmung mit den betroffenen Bürgern und im Rahmen der staatlichen Aufgabe für die Anzahl der Arbeitskräfte erfolgen.

#### § 11

(1) Zur Sicherung der planmäßigen Versorgung der Betriebe mit Arbeitskräften haben die Ämter das Recht, die Betriebe zu beauftragen, freie Arbeitsplätze zu melden.

(2) Die Ämter haben das Recht, die Besetzung der gemeldeten freien Arbeitsplätze von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, die Besetzung der gemeldeten freien Arbeitsplätze mit Arbeitskräften unverzüglich den Ämtern bekanntzugeben.

#### § 12

(1) Die Ämter haben das Recht, von den Betrieben und Einrichtungen die für die planmäßige Lenkung und Werbung von Arbeitskräften notwendigen Unterlagen anzufordern.

(2) Den Beauftragten der Ämter ist bei der Durchführung von Betriebskontrollen Einsichtnahme in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

#### § 13

(1) Die öffentliche Werbung von Arbeitskräften ist genehmigungspflichtig und nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(2) Ausnahmegenehmigungen werden für das Territorium des Bezirkes durch den Direktor des Bezirksamtes erteilt.

(3) Ausnahmegenehmigungen für Werbungen, die über einen Bezirk hinausgehen, erteilt das zuständige Mitglied des Ministerrates bzw. der von ihm benannte Vertreter.

## § 14

Die Beschäftigtenkarteien in den Betrieben und Einrichtungen sind nach einheitlichen Grundsätzen zu führen, die von dem zuständigen Mitglied des Ministerrates bzw. dem von ihm benannten Vertreter herauszugeben sind.

## § 15

Die Lenkung der Jugendlichen in die einzelnen Berufe erfolgt entsprechend dem im Plan der Berufsausbildung festgelegten Bedarf auf der Grundlage der Systematik der Ausbildungsberufe.

## § 16

Die allgemeinbildenden Schulen haben in enger Zusammenarbeit mit den Betrieben bzw. Einrichtungen und den Ämtern für Arbeit und Berufsberatung vom 6. Schuljahr an eine systematische Berufsaufklärung durchzuführen.

## § 17

Der Sozialversicherungsausweis wird zu einem neuen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung erweitert, der den beruflichen Werdegang, die staatlichen Auszeichnungen und die Versicherungsverhältnisse eines Werk tätigen enthält. Mit der Ausgabe des neuen Ausweises wird das bisherige Arbeitsbuch abgeschafft.

## § 18

(1) Wer als Verantwortlicher eines Betriebes oder einer Institution Auflagen der Ämter im Sinne der §§ 9, 10, 11 und 12 vorsätzlich oder fahrlässig nicht durchführt oder Arbeitskräfte ohne Genehmigung gemäß § 13 öffentlich wirbt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Zuständig für den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind die Direktoren der Ämter für Arbeit und Berufsberatung.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

## § 19

(1) Der Zeitpunkt der Umwandlung der Fachorgane für Arbeit in Ämter für Arbeit und Berufsberatung in den einzelnen Bezirken und Kreisen wird durch das zuständige Mitglied des Ministerrates bzw. den von ihm benannten Vertreter bestimmt.

(2) Bis zur Umwandlung der Fachorgane für Arbeit in Ämter für Arbeit und Berufsberatung werden die in den §§ 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 17 aufgeführten Rechte und Pflichten von den Fachorganen für Arbeit wahrgenommen.

## § 20

(1) Diese Verordnung tritt am 28. August 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte (GBl. S. 687);
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 7. August 1951 zur Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und die Lenkung der Arbeitskräfte (GBl. S. 753);
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. Februar 1952 zur Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte (GBl. S. 127);
4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1952 zur Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte (GBl. S. 1048);
5. Verordnung vom 10. Februar 1950 über die Werbung von Arbeitskräften durch Inserate (GBl. S. 135).

Berlin, den 24. August 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

91 Inst. I. 214  
184 M. Luther Rings 13

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 29. August 1961	Nr. 58
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 61	Anordnung Nr. 3 über den Einsatz von Werkstoffen. — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — .....	351
11. 8. 61	Anordnung über den Einsatz von Gießerei-Schmelzkoks und Hochofenkoks in Kupolöfen. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 2 — .....	353
11. 8. 61	Anordnung über den Einsatz von Nickel für legierte Stähle. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 3 — .....	354
11. 8. 61	Anordnung über den Einsatz von Sonderlegierungen aus NE-Metallen. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 4 — .....	355
11. 8. 61	Anordnung über den Einsatz von Blei und Bleilegierungen. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 5 — .....	355
11. 8. 61	Anordnung über den Einsatz von Bleimennige. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 6 — .....	356
11. 8. 61	Anordnung über die Verwendung von Reinstaluminium. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 7 — .....	356
11. 8. 61	Anordnung über den Einsatz von Kupfer für Kabel und Leitungen. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 8 — .....	357
11. 8. 61	Anordnung über den Einsatz von Zieh- und Tiefziehblech, Weißblech und Blank-schrauben. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 9 — .....	358
11. 8. 61	Anordnung über den Einsatz von Rohren. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 10 — .....	359
11. 8. 61	Anordnung über den Einsatz von Kb-Elektroden. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 11 — .....	359
11. 8. 61	Anordnung über den Einsatz von Nichteisen-Metallen für Schilder. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 12 — .....	360
11. 8. 61	Anordnung über den Einsatz von Holz. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 13 — .....	360
11. 8. 61	Anordnung über den Einsatz von Textilstoffen. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 14 — .....	361
11. 8. 61	Anordnung über den Einsatz von Leder. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 15 — .....	361

**Anordnung Nr. 3\***  
**über den Einsatz von Werkstoffen.**  
**— Staatliche Herstellungs-**  
**und Verwendungsverbote —**  
**Vom 19. Juli 1961**

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 19. Februar 1959 zur Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen (GBl. I S. 140) und zur weiteren Durchführung der Bestimmungen der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen (GBl. I S. 141) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Volkswirtschaftsrat erläßt zur Regelung des Einsatzes volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und

Materialien (Engpaßmaterial) Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote.

(2) Die Leiter der Fachabteilungen des Volkswirtschaftsrates sowie der zentralen Organe des Staatsapparates und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke sind verpflichtet:

- a) der Abteilung Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates Vorschläge für die Ausarbeitung, den Erlaß, die Veränderung oder die Aufhebung von Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbote zu unterbreiten;
- b) nach Abstimmung mit den für die Bilanzierung des betreffenden Rohstoffes oder Erzeugnisses zuständigen Organen (Fachabteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. zentrales Organ) sowie nach Einholung der Zustimmung der Abteilung Mate-

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. II S. 111)

rialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates Herstellungs- und Verwendungsverbote für einzelne Zweige oder Betriebe ihres Verantwortungsbereiches zu erlassen, wenn der Einsatz dieser Rohstoffe bzw. Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck technisch oder ökonomisch nicht gerechtfertigt und dieser Einsatz durch Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote oder andere Einsatzbestimmungen (Materialeinsatzlisten) nicht geregelt ist.

Die Vorschläge für den Erlaß Staatlicher Herstellungs- und Verwendungsverbote sowie der in eigener Verantwortung zu erlassenden Herstellungs- und Verwendungsverbote müssen technisch und ökonomisch begründet werden, wobei sowohl der volkswirtschaftliche Nutzen des Herstellungs- und Verwendungsverbotes wie auch die aus dem Erlaß des Herstellungs- und Verwendungsverbotes sich ergebenden ökonomischen Auswirkungen ausführlich dargestellt werden müssen.

(3) Die Abteilung Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates ist verpflichtet, den Stand des Erlasses von Herstellungs- und Verwendungsverböten nach dieser Anordnung ständig zu kontrollieren und in periodischen Zeitabständen selbständig oder auf Antrag zu überprüfen, ob die Aufrechterhaltung eines erlassenen Herstellungs- und Verwendungsverbotes technisch und ökonomisch noch notwendig ist oder ob eine Aufhebung des Verbotes erfolgen kann. Die Abteilung Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates ist ferner verpflichtet, mindestens zweimal jährlich über den Stand des Erlasses von Herstellungs- und Verwendungsverböten, ihre technische und ökonomische Wirksamkeit und ihre Auswirkungen der Leitung des Volkswirtschaftsrates zu berichten.

(4) Die Hauptdirektoren der dem Volkswirtschaftsrat unterstellten VVB und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke sind verpflichtet, die Durchführung und Einhaltung erlassener Herstellungs- und Verwendungsverböte durch Anweisungen in ihrem Verantwortungsbereich zu sichern und eigene Maßnahmen im Sinne dieser Anordnung zu treffen, soweit sich diese auf einzelne unterstellte Betriebe beziehen.

(5) Bei der Durchführung der Aufgaben entsprechend den Absätzen 1 und 2 ist von den Erkenntnissen der Betriebe mit den besten Erfahrungen bei der Einsparung volkswirtschaftlich entscheidender Rohstoffe und Materialien auszugehen.

### § 2

(1) Durch Herstellungs- und Verwendungsverböte gemäß § 1 können auch die mengenmäßige Begrenzung des Einsatzes durch Normen der Materialwirtschaft oder bestimmte Fertigungsverfahren vorgeschrieben werden.

(2) Durch Herstellungs- und Verwendungsverböte kann weiterhin der Einsatz anderer Werkstoffe empfohlen oder verpflichtend vorgeschrieben werden.

### § 3

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 haben vor allem Anwendung zu finden für Rohstoffe und Materialien, deren Vorhandensein oder Beschaffbarkeit volkswirtschaftlich mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sind oder deren sparsamste Verwendung im besonderen volkswirtschaftlichen Interesse liegt.

(2) Die nach Abs. 1 in Frage kommenden Rohstoffe und Materialien sind in einem besonderen Verzeichnis (Liste der Engpaßmaterialien) festzulegen. Dieses Verzeichnis ist von der Abteilung Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen des Volkswirtschaftsrates, den zentralen Organen des Staatsapparates und den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke auszuarbeiten und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

### § 4

(1) Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverböte sind für alle Betriebe und Institutionen verbindlich.

(2) Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverböte sind auch bei der Absatz- und Versorgungsregelung durch den Handel zu beachten. Die Handelsorgane sind vor allem berechtigt, bei Erfüllung ihrer Dispositionsaufgaben bzw. beim Abschluß von Verträgen eine Erklärung über die Einhaltung der Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverböte zu fordern.

(3) Rohstoffe und Materialien, deren Verwendung in Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverböten für die Herstellung von Konsumgütern zugelassen ist, dürfen in diesem Falle für Konsumgüterherstellung auch durch Betriebe verwendet werden, die vorwiegend Produktionsmittel herstellen, wenn es sich um Abfälle des eigenen Betriebes handelt.

### § 5

Andere Bestimmungen über den Einsatz von Rohstoffen und Materialien (z. B. in Staatlichen Materialeinsatzlisten, Standards), die im Gegensatz zu einem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot stehen, sind nicht anzuwenden.

### § 6

(1) Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist in den einzelnen Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverböten zu regeln.

(2) In Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverböten können Ausnahmen oder Sonderregelungen zu den Bestimmungen des § 4 angeordnet werden.

### § 7

Wenn nicht anders angeordnet wird, gelten die Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverböte nicht für planmäßig durchzuführende Forschungsaufgaben.

### § 8

Die Leiter der Fachabteilungen des Volkswirtschaftsrates, der zentralen Organe des Staatsapparates und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und der Plankommissionen bei den Räten der Kreise, die Hauptdirektoren der VVB, die Leiter der Staatlichen Kontore sowie die Leiter bzw. Inhaber der Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet,

- a) in ihrem Bereich die Einhaltung der Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverböte zu sichern und zu kontrollieren;
- b) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Maßnahmen zur Bestrafung von Verstößen durchzuführen.

### § 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.



(2) Gleichzeitig tritt § 7 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen (GBL I S. 141) außer Kraft.

(3) Die Anordnung Nr. 2 vom 13. März 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Plastikwerkstoffe — (GBL II S. 111) wird von dieser Anordnung nicht berührt. Die auf Grund des § 7 der Anordnung vom 19. Februar 1959 erlassene Anordnung vom 27. Mai 1961 über den Einsatz von Lichtpauspapier — Verwendungsverbot Nr. 1 — (GBL II S. 209) bleibt in Kraft und unterliegt sinngemäß den Bestimmungen dieser Anordnung.

Berlin, den 19. Juli 1961

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung**  
**über den Einsatz von Gießerei-Schmelzkoks**  
**und Hochofenkoks in Kupolöfen.**  
— Staatliches Herstellungs-  
und Verwendungsverbot Nr. 2\* —

Vom 11. August 1961

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBL II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Allgemeines**

Verwendung und Verbrauch von Gießerei-Schmelzkoks (TGL 7711) und Steinkohlenkoks für metallurgische Zwecke (TGL 7532) in Kupolöfen werden für die Erzeugung von Grau-, Bessemer-Stahl- und Temperguß wie folgt festgelegt:

1. Gießerei-Schmelzkoks und Steinkohlenkoks für metallurgische Zwecke (Hochofenkoks) sind in den Gießereien grundsätzlich nur für Schmelzzwecke zu verwenden.
2. Anfallende Mengen Koksgrus unter 10 mm und Unterkorn unter 40 mm sind grundsätzlich dem Staatlichen Kohlekontor anzubieten, soweit sie nicht zur Kern- und Formherstellung verwendet werden. Jede andere Verwendung von Koksgrus und Unterkorn in den Gießereien ist untersagt.

Die anfallenden Mengen sind gewichtsmäßig zu erfassen. Ihre Verwendung ist durch Belege nachzuweisen.

§ 2

**Technologische Grundsätze**

(1) Gießerei-Schmelzkoks ist hauptsächlich als Füllkoks, Zwischenkoks und zum Anfahren für eine Ofenfüllung zu verwenden.

(2) Hochofenkoks ist grundsätzlich als Satzkoks nach den Anfahrtsätzen im Verhältnis von 3 Sätzen Hochofenkoks zu 1 Satz Gießerei-Schmelzkoks einzusetzen.

(3) Für die Herstellung von Temperguß und Kolbenringen kann Gießerei-Schmelzkoks verwendet werden.

\* Anordnung - Verwendungsverbot Nr. 1 - (GBL II S. 309)

§ 3

**Verbrauch von Gießerei-Schmelzkoks und Steinkohlenkoks für metallurgische Zwecke**

Der höchst zulässige Verbrauch an Füllkoks, Satzkoks und Zwischenkoks für die jeweiligen Ofengrößen und -typen, Gußsortimente und Koksqualitäten wird wie folgt festgelegt:

**1. Füllkoksverbrauch**

Ofentyp	Füllkoksverbrauch in kg für Kupolofendurchmesser in mm						
	630	710	800	900	1000	1120	1250
ohne Vorherd	280	390	530	760	1020	1460	1970
mit kippbarem Vorherd	215	300	410	580	770	1055	1400
mit fest angebaute-m Vorherd	195	270	370	520	720	1040	1300

Diese Verbrauchszahlen gelten einschließlich der Anheizkoksmengen.

**2. Satzkoksverbrauch**

Hochofenkoks darf als Satzkoks bis zu folgenden Mengen eingesetzt werden:

für Großguß und dickwandigen Guß	bis 13,75 % Koksatz
für allgemeinen Maschinenguß und mittelschweren Guß	bis 15,50 % Koksatz
für hochwertigen, dünnwandigen und Bessemer-Stahlguß	bis 17,50 % Koksatz

Für den Einsatz von Gießerei-Schmelzkoks als Satzkoks sind folgende Einsatzmengen nicht zu überschreiten:

für Großguß und dickwandigen Guß	bis 11,00 % Koksatz
für allgemeinen Maschinenguß und mittelschweren Guß	bis 12,50 % Koksatz
für hochwertigen, dünnwandigen und Bessemer-Stahlguß	bis 14,00 % Koksatz

Der Koksatz bezieht sich jeweils auf das Eisensatzgewicht.

**3. Zwischenkoksverbrauch**

Zwischenkokssätze dürfen gegeben werden:

bei Unterschreiten der Mindestfüllkokshöhe von einem Ofendurchmesser über der Ebene der oberen Düsenreihe;

zur Trennung verschiedener Gattierungen;

nach Unterbrechungen wie Ofenstörungen.

§ 4

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können von dem Direktor des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros, Berlin W 8, Unter den Linden 67, erteilt werden.

(2) Anträge auf Ausnahmegenehmigungen müssen technisch begründet werden und sind dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1961

**Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**L. V.: Selbmann**  
Stellvertreter des Vorsitzenden

## Anordnung

über den Einsatz von Nickel für legierte Stähle.

— Staatliches Herstellungs-  
und Verwendungsverbot Nr. 3 —

Vom 11. August 1961

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 10. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Verwendung von Nickel für legierte Stähle und legierten Stahlguß ist verboten, soweit im § 2 nichts anderes festgelegt wird.

## § 2

Ausgenommen von dem Verbot zur Verwendung Ni-haltiger Stähle sind:

## 1. Ni-haltige Stähle ohne Molybdän

- a) Schmiedestücke für Induktorwellen, Turbinenläufer, große Turbinenlaufräder, Induktorkappen;
- b) säure- und seewasserbeständige Stähle sowie kaltzähe Stähle vom Charakter 18/8 bzw. ähnlich legierte Stähle (die Erzeugung von Bestecken fällt nicht unter diese Ausnahme);
- c) hitzebeständige Stähle bei Temperaturen über 1000°;
- d) Ventilstähle für hochbeanspruchte Auslaßventile;
- e) hochwarmfeste Stähle für Verwendungstemperaturen über 600° (Gasturbinenschaufeln und -teile);
- f) kaltzähe Stähle für Temperaturen unter minus 65°.

## 2. Ni-haltige Stähle mit Molybdän

## a) Warmarbeitsstähle,

Gesenkblöcke über 200 mm Seitenlänge für Stahlverarbeitung (für Gesenkblöcke unter 200 mm Seitenlänge wird die Verwendung eines Cr-Mo-Stahles empfohlen),

Gesenke für Stahlverarbeitung  
über 130 kg je mm<sup>2</sup> Zugfestigkeit,  
über 350 mm Ø,

sonstige hochwertige Gesenke,

Backen und Stempel für Schmiedemaschinen,

Spritzguß- und Preßgußgesenke für Verarbeitung von Leichtmetall-Legierungen bei normalen Leistungen,

Formteilpreßgesenke für Verarbeitung von Schwermetall-Legierungen bei normalen Stückzahlen und Leichtmetall-Legierungen bei Lufthärtung, Leichtmetall-Legierungen bei Ölhärtung,

Metallstrangpressen,

Zwischenbuchsen, Mundringhalter, Mantel über 90 kg je mm<sup>2</sup> Zugfestigkeit oder mit Arbeitstemperatur über 400°.

Ignenbuchsen für Verarbeitung von Kupfer und Nickel und Leichtmetall-Legierungen, Preßstempel über 150 kg je mm<sup>2</sup> Zugfestigkeit, Mundringe;

- b) hochwarmfeste Stähle mit einer Beanspruchung über 600° bis 10% Ni und 6% Mo;
- c) große Schmiedestücke für Induktorwellen, Turbinenläufer, Rotorkörper, Turbinenlaufräder.

## § 3

(1) Alle nickellegierte Stähle verarbeitenden Betriebe haben die anfallenden Abfälle, Späne u. dgl. m. getrennt zu erfassen und an die VHZ Schrott abzuliefern.

(2) Aller nickellegiertes Schrott ist nach folgenden Sorten zu erfassen und zu lagern:

## a) Baustahl- und Werkzeugstahlschrott

- |                      |           |
|----------------------|-----------|
| 1. Nickelgehalt über | 0,5–3,0 % |
| Chromgehalt unter    | 1,0 %     |
| 2. Nickelgehalt über | 3,0 %     |
| Chromgehalt unter    | 1,0 %     |
| 3. Nickelgehalt über | 0,5–2,0 % |
| Molybdängehalt über  | 0,2 %     |
| Chromgehalt unter    | 1,0 %     |
| 4. Nickelgehalt über | 2,0 %     |
| Molybdängehalt über  | 0,2 %     |
| Chromgehalt unter    | 1,0 %     |

## b) Sonderbaustahlschrott

- |                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| 1. Nickelgehalt über | 5,0 %             |
| 2. Nickelgehalt über | 25,0 % ohne Chrom |
| 3. Nickelgehalt über | 25,0 % mit Chrom  |
| 4. Chromgehalt über  | 10,0 %            |
| Nickelgehalt über    | 7,0 %             |

## c) säurebeständiger und hitzebeständiger Schrott

- |                     |            |
|---------------------|------------|
| 1. Chromgehalt über | 12,0 %     |
| Nickelgehalt über   | 7,0–12,0 % |
| 2. Chromgehalt über | 12,0 %     |
| Nickelgehalt über   | 12,0 %     |

## § 4

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können von dem Leiter der Hauptabteilung Berg- und Hüttenwesen des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden.

(2) Anträge auf Ausnahmegenehmigungen müssen technisch begründet werden und sind der Hauptabteilung Berg- und Hüttenwesen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1961

**Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**L. V.: Selbmann**  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über den Einsatz von Sonderlegierungen  
aus NE-Metallen.**

— Staatliches Herstellungs-  
und Verwendungsverbot Nr. 4 —

Vom 11. August 1961

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird zur Durchsetzung des technisch und ökonomisch begründeten Einsatzes von Sonderlegierungen aus NE-Metallen und zur Sicherung der Qualität der Erzeugnisse folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der Einsatz der Legierungen

G—Sn Bz 20 (G—Cu Sn 20)

G—Ni Al Bz F 60 (G—Cu Al 9 Ni Fe Mn)

ist nur mit Genehmigung des Leiters der Gußberatungsstelle des Zentralinstituts für Gießereitechnik, Leipzig W 34, Gerhard-Ellrodt-Str. 24, gestattet.

**§ 2**

Alle Formgußbestellungen in den im § 1 genannten Legierungen sind zusammen mit den Zeichnungsunterlagen sowie einer Begründung über die Notwendigkeit des Einsatzes der Gußberatungsstelle des Zentralinstituts für Gießereitechnik einzureichen.

**§ 3**

Die Gußberatungsstelle des Zentralinstituts für Gießereitechnik fällt nach Prüfung der Unterlagen, jedoch spätestens 14 Tage nach deren Eingang, die Entscheidung über den Werkstoffeinsatz und gibt einen entsprechenden Genehmigungsvermerk.

**§ 4**

Die Gießereien sind verpflichtet, alle eingehenden Bestellungen, die nicht den Genehmigungsvermerk der Gußberatungsstelle des Zentralinstituts für Gießereitechnik tragen, zurückzuweisen.

**§ 5**

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1961

**Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Selbmann

Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über den Einsatz von Blei und Bleilegierungen.**

— Staatliches Herstellungs-  
und Verwendungsverbot Nr. 5 —

Vom 11. August 1961

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der Einsatz von Blei und Bleilegierungen in jeder Form, auch als Plattierung, Überzug oder sonstige Deckschicht, ist in dem nachstehend aufgeführten Umfang verboten:

**1. Bauten und Bauausrüstungen**

Das Verwendungsverbot gilt im gesamten Bauwesen. Bei Verwendung von keramischen Rohren ist die Herstellung der Verbindungs- und Anschlußteile aus Blei gestattet. Für Instandsetzungsarbeiten dürfen Bleirohre bis zur Länge von 9,5 m verwendet werden.

**2. Maschinenelemente und sonstige Bauteile**

a) Behälter einschließlich der Ein- und Abfüllorgane zum Lagern, Speichern oder Abfordern von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen oder Energieträgern sowie Arbeitsbehälter;

ausgenommen von diesem Verbot sind Anlagen zum Schutz gegen gesundheitsschädliche Strahlungen, für die nur Blei als Schutzmittel in Betracht kommt;

b) Buchsen und Füllungen für Schleifscheibenbohrungen;

c) Dichtungsringe und Unterlegscheiben;

d) Einlagen und Füllungen, z. B. von Profilen, Leisten und Webeblättern;

e) Gewichte und Beschwerungen, auch zum statischen und dynamischen Ausgleich, außer für bestimmte Lokradsätze älterer Gattungen der Deutschen Reichsbahn.

Justierblei für Waagen ist von dem Verwendungsverbot ausgenommen.

**3. Armaturen und Rohrleitungen**

für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe. Soweit die Rohrleitungen aus Metallen bestehen, gilt das Verwendungsverbot auch für die Verbindungs- und Anschlußteile.

**4. Pumpen und Spritzen**

für feste, flüssige und gasförmige Stoffe.

**5. Apparate und Einrichtungen**

zur Herstellung von Schwefelsäure.

**6. In der metallurgischen Technik**

a) Bäder zur Wärmebehandlung von Stählen, Metallen oder Legierungen. Ausgenommen sind Bäder zum Vergüten von Drähten, für örtliches Härten oder zum örtlichen Anlassen von Werkstücken aus Stahl und Bäder zum Anlassen von Gußmagneten;

b) Gießereieinrichtungen:

Dauerformplatten und Formkästen.

**7. Starkstromkabel**

Der Einsatz von Blei und Bleilegierungen ist verboten mit Ausnahme der hier aufgeführten Erzeugnisse, bei denen Blei als Mantelmaterial zulässig ist:

a) für Kabel . . . bis 1 kV über 95 mm<sup>2</sup>;

b) für Kabel von 3 bis 10 kV bis 95 mm<sup>2</sup>, nur für Erdverlegung;

c) für Kabel von 3 bis 10 kV über 95 mm<sup>2</sup>;

- d) für Kabel .... über 10 kV jeden Querschnitts, jedoch ab 185 mm<sup>2</sup> nur für Einleiterkabel. Die Herstellung und Verwendung von Mehrleiter-Bleikabeln an Stelle der Einleiter-Bleikabel kann nur gestattet werden, wenn die Anwendung von Einleiter-Bleikabeln aus technischen Gründen nicht möglich ist;
- e) für Kabel, die mit Kalisalzen in Berührung kommen;
- f) für Kabel im Bergbau unter Tage;
- g) für Fluß- und Seckabel;
- h) für Schiffe und Schiffsausrüstungen.

## § 2

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können erteilt werden:

- a) zu § 1 Ziffern 1 bis 6 vom Leiter der Abteilung Buntmetallurgie des Volkswirtschaftsrates;
- b) zu § 1 Ziff. 7 vom Hauptdirektor der VVB Hochspannungsgeräte und Kabel, Berlin-Karlshorst, Treskowallee.

(2) Anträge müssen technisch begründet werden und sind den in Abs. 1 bezeichneten Stellen in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung auf Grund anderer Bestimmungen erteilte Ausnahmegenehmigungen verlieren spätestens am 31. Dezember 1961 ihre Gültigkeit.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.  
Berlin, den 11. August 1961

**Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über den Einsatz von Bleimennige.  
— Staatliches Herstellungs-  
und Verwendungsverbot Nr. 6 —**

**Vom 11. August 1961**

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBI. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Bleimennige für Anstrichzwecke darf vom Erzeuger nur mit einem Verschnitt von mindestens 60% an bleifreien Zusätzen geliefert werden.

## § 2

Bleimennige, auch mit bleifreien Zusätzen, darf für Anstrichzwecke nicht verwendet werden bei

1. Geländern, Zäunen, Staketen, Gittern, ortsfesten Müllbehältern, Gartenmöbeln und Schildern aller Art; ausgenommen sind Geländer für Brücken und Eisenbahnanlagen sowie Schilder von Signalen und Verkehrszeichen;

2. Konstruktionsteilen aus Eisen und Stahl, soweit sie in die Erde eingesetzt, in die Erde verlegt oder von Beton ummantelt werden.

## § 3

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können von dem Leiter der Hauptabteilung Chemie des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden.

(2) Anträge müssen technisch begründet werden und sind der im Abs. 1 bezeichneten Stelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1961

**Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über die Verwendung von Reinstaluminium.  
— Staatliches Herstellungs-  
und Verwendungsverbot Nr. 7 —**

**Vom 11. August 1961**

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBI. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der Einsatz von Reinstaluminium für andere als in Tabelle 1 (s. Anlage) aufgeführte Erzeugnisse und in anderen Qualitäten ist verboten.

## § 2

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot sowie zur Anwendung des § 4 Abs. 3 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — können durch den Leiter der Abteilung Buntmetallurgie des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden.

(2) Anträge sind zu begründen und der im Abs. 1 genannten Stelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1961

**Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anlage**  
zu vorstehender Anordnung

Tabelle I  
Zulässige Werkstoffqualitäten

Verwendungszweck	Werkstoff						Bemerkung
	AlRMg 0,5	99,99	99,95 bis 99,98	99,9 bis 99,94	99,8 bis 99,88	99,7 bis 99,8	
<b>1. Konsumgüter</b>							
1.1 Tafelgeschirr	X						bei Artikeln aus Draht Draht-Ø größer als 5,3 mm
Tafelschmuck	X						
Raumschmuck	X						
Raumschmuck						X	desgl., Draht-Ø kleiner als 5,3 mm
Modeschmuck	X						wenn nur chemisch gegläntzt werden kann
Modeschmuck						X	wenn chemisch und elektro- lytisch gegläntzt werden kann
Uhren							
Ziffern			X				
Zierleisten			X				
1.2 Rundfunk							
Blenden				X			
Markenbezeichnung				X			
Zierleisten				X			
1.3 Musikinstrumente							
Blenden				X			
Markenbezeichnung				X			
Zierleisten				X			
<b>2. Elektrotechnik</b>							
2.1 Kondensatorbecher					X		
Kondensatorfolie		X					
2.2 Schiffsleuchten	X						
2.3 Straßenleuchten (Peitschenleuchten)	X						
2.4 Reflektoren	X						
2.5 Kabelmäntel			X				
2.6 Zählerscheiben		X					
<b>3. Optik</b>							
		X					
<b>4. Fahrzeugbau</b>							
4.1 Radkappen	X						nur zu verwenden, wenn dekorative Anodisierung vorgenommen wird
4.2 Zierringe	X						
4.3 Zierleisten	X						
4.4 Tankverschlüsse für Motorräder				X			
<b>5. Chemie</b>							
5.1 für Fettsäuren				X			Behälter für Rohrleitungen
5.2 für Harnstoffe				X			
5.3 für Paraffinoxydation			X				
5.4 Wasserstoffperoxyd		X					
<b>6. Kosmetik</b>							
6.1 Lippenstiftkapseln				X			

**Anordnung**  
über den Einsatz von Kupfer für Kabel  
und Leitungen.

— Staatliches Herstellungs-  
und Verwendungsverbot Nr. 8 —

Vom 11. August 1961

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom  
19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen —  
Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote —  
(GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Verwendung von Kupfer als Leitermaterial ist  
für folgende Verwendungszwecke verboten:

1. Starkstromkabel, ausgenommen
  - a) Betätigungskabel bis 4 mm<sup>2</sup>,  
für Stromwandleranschlüsse bis 6 mm<sup>2</sup>,
  - b) Flußkabel bis 16 mm<sup>2</sup>,  
Flußkabel ohne feste Bodenlage,
  - c) Seekabel.

- d) Schachtkabel,  
e) Kabel zum Antrieb von Schmierstoffpumpen, von Turbinen, Generatoren und Kompressoren;
2. Kran-, Kontroll-, Meß- und Steuerkabel, ausgenommen Querschnitte bis 6 mm<sup>2</sup>;
  3. Schiffskabel, ausgenommen Querschnitte bis 6 mm<sup>2</sup>. Dieses Verwendungsverbot tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind unter der verantwortlichen Leitung der VVB Schiffbau Erprobungen durchzuführen und die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die VVB Schiffbau hat dem übergeordneten Organ vierteljährlich über die erzielten Ergebnisse zu berichten, erstmalig am 31. Dezember 1961;
  4. Fernmelde- und Hochfrequenzkabel (Ortskabel) mit einem Durchmesser über 0,6 mm;
  5. Gummischlauchleitungen über 6 mm<sup>2</sup>, ausgenommen hochflexible Leitungen. Dieses Verwendungsverbot tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind unter der verantwortlichen Leitung der VVB Hochspannungsgeräte und Kabel Erprobungen durchzuführen und die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die VVB hat bis zum 31. Mai 1962 dem übergeordneten Organ eine vorläufige und bis zum 30. November 1962 eine endgültige Abgrenzung des Anwendungsbereiches des Verwendungsverbot zur Bestätigung vorzulegen;
  6. Fahrleitungen (zugelassen sind Stahl-Aluminium-Verbundleitungen). Dieses Verwendungsverbot tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind unter der verantwortlichen Leitung der VVB Hochspannungsgeräte und Kabel Erprobungen durchzuführen und die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die VVB hat dem übergeordneten Organ vierteljährlich über die erzielten Ergebnisse zu berichten, erstmalig am 31. Dezember 1961. Bis zum 30. November 1962 hat die VVB dem übergeordneten Organ Vorschläge für Ausnahmen zu diesem Verwendungsverbot zur Bestätigung vorzulegen;
  7. Stromschienen aller Art und Größe für Hoch- und Niederspannungsanlagen sowie deren Verbindungs- und Befestigungsteile.

## § 2

Ausgenommen von den Verwendungsverboten gemäß § 1 sind Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, im Bergbau unter Tage und in chemischen Betriebsräumen, wenn für Aluminium als Leitermaterial Korrosionsgefahr besteht. In allen anderen Fällen ist Aluminium als Leitermaterial zugelassen.

## § 3

Die Materialeinsatzliste Nr. 158 — Kabel und Leitungen —, Abschnitt II, Ziffern 1.1, 2.1, 4.1, 5.1, 9.3 ist für die Dauer der Gültigkeit dieses Herstellungs- und Verwendungsverbot nicht anzuwenden.

## § 4

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können vom Hauptdirektor der VVB Hochspannungsgeräte und

Kabel, Berlin-Karlshorst, Treskowallee, erteilt werden; die VVB ist berechtigt, hierzu die Stellungnahme oder Mitwirkung geeigneter Institutionen anzufordern.

(2) Anträge müssen technisch begründet werden und sind der im Abs. 1 genannten VVB in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, soweit der § 1 Ziffern 3, 5 und 6 nichts anderes bestimmt.

Berlin, den 11. August 1961

**Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über den Einsatz von Zieh- und Tiefziehblech,  
Weißblech und Blankschrauben.**

— Staatliches Herstellungs-  
und Verwendungsverbot Nr. 9 —

Vom 11. August 1961

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBI. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der Einsatz von Zieh- und Tiefziehblech ist für folgende Verwendungszwecke verboten:

Transportfässer und -behälter	Planpos.-Nr. 26 79 230
Milchtransportkannen	Planpos.-Nr. 26 79 230
Lampen und Laternen	Planpos.-Nr. 26 79 300
elektrische Haus- und Heizgeräte	Planpos.-Nr. 27 47 000
Öfen, Herde und Kocher	Planpos.-Nr. 26 79 112/117
Beleuchtungskörper	Planpos.-Nr. 27 85 000
Gaszähler	Planpos.-Nr. 28 25 400
Spielwaren (ausgenommen Zieh- und Tiefziehblech-Abfälle)	Planpos.-Nr. 31 61 000

## § 2

Die Herstellung von Gas-, Elektro- und kombinierten Herden (mit Kohleteil) in Schrankausführung ist verboten.

## § 3

Der Einsatz von Weißblech ist für Spielwaren verboten (ausgenommen Weißblech-Abfälle).

## § 4

Der Einsatz von Blankschrauben und -mutter für die Ausstattung von Metallbaukästen ist verboten.

## § 5

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können durch den Leiter der Abteilung Allgemeiner Maschinenbau des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden.

(2) Die Anträge müssen technisch begründet werden und sind der im Abs. 1 bezeichneten Stelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Soweit die Verwendung von Zieh- und Tiefziehblech beantragt wird, ist dem Antrag eine Stellungnahme der Stahlberatungsstelle Freiberg (Sa.) beizufügen.

## § 6

Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 2 am 1. Oktober 1961 in Kraft; der § 2 tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1961

**Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über den Einsatz von Rohren.  
— Staatliches Herstellungs-  
und Verwendungsverbot Nr. 10 —**

Vom 11. August 1961

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBI. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Für nachstehende Verwendungszwecke ist der Einsatz von Rohren der Planpositionen

- 13 15 300 Geschweißte Rohre (Präzisionsrohre), kalt nachgezogen
- 13 15 410 Nahtlose Rohre (ohne Kugellager- und legierte Rohre)
- 13 15 440 Nahtlose Rohre (Präzisionsrohre), unlegiert, kalt nachgezogen
- 13 15 450 Nahtlose Rohre (Präzisionsrohre) aus nichtrostendem, säure- und hitzebeständigem Stahl

(gewalzt, gepreßt oder gezogen) verboten:

1. Rohre für landwirtschaftliche Beregnungsanlagen (ausgenommen von diesem Verbot sind Rohre der Planposition 13 15 300);
2. Rahmenbrenner- und Brennerrohre für Gas- und Kombiherde;
3. Geländer und Straßeneinfassungen;
4. Staubsaugerrohre mit Ausnahme der Verbindungsstücke;
5. Krankenhauseinrichtungen:
  - a) Bahren und Tragen,
  - b) Operationsstühle,

- c) Nachtschränken,
- d) Betten,
- e) Instrumententische;
6. Laboreinrichtungen;
7. Schulmöbel:
  - a) Sitzmöbel,
  - b) Kartenständer;
8. Campingmöbel;
9. Sitzmöbel aller Art;
10. Betten;
11. Garderobenständer;
12. Regale;
13. Beleuchtungskörper;
14. Kinder- und Puppenwagen;
15. Roller, Tretroller und Dreiräder für Kinder.

## § 2

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können durch den Leiter der Stahlberatungsstelle Freiberg (Sa.) erteilt werden.

(2) Anträge müssen technisch begründet werden und sind der Stahlberatungsstelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1961

**Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über den Einsatz von Kb-Elektroden.  
— Staatliches Herstellungs-  
und Verwendungsverbot Nr. 11 —**

Vom 11. August 1961

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBI. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der Einsatz von kalkbasisch umhüllten Elektroden ist verboten, ausgenommen für das Schweißen von

- a) Kesselblech 19 Mn 5 (Kb XI s),
- b) Stählen mit einem C-Gehalt über 0,25 % wie St 50 usw. (Kb IX/X bzw. Kb XI s),
- c) Stumpfstoßen an Thomas-Stahl aller Blechdicken und unberuhigtem Siemens-Martin-Stahl über 12 mm Wanddicke,
- d) starren Konstruktionen, z. B. Stumpfnähte über 25 mm Wanddicke, Kehlnähte mit  $a = 7$  mm.

## § 2

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können durch den Leiter des Zentralinstituts für Schweißtechnik, Halle (S.), Köthener Str., erteilt werden.

(2) Anträge müssen technisch begründet werden und sind dem Zentralinstitut für Schweißtechnik in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1961

**Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über den Einsatz von Nichteisen-Metallen  
für Schilder.**

**— Staatliches Herstellungs-  
und Verwendungsverbot Nr. 12 —**

Vom 11. August 1961

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Der Einsatz von Nichteisen-Metallen zur Herstellung von Maschinen- und Geräteschildern aller Art, z. B.

Namensschilder — Werbeschilder — Hinweisschilder — Funktionsschilder — Skalen — Tabellen — Zifferblätter,

auch in Form von Plattierungen, Überzügen und sonstigen Deckschichten ist grundsätzlich verboten.

(2) Ausgenommen von dem Verbot gemäß Abs. 1 ist die Verwendung von Blechen aus Aluminiumlegierungen für

- a) spanabhebende Maschinen,
- b) Elektro- und Verbrennungsmotore,
- c) Erzeugnisse der optischen Industrie,
- d) Maschinen mit Oberflächentemperaturen über 60° C (wenn das Schild nicht an einer Stelle mit Temperaturen von 60° C und weniger angebracht werden kann).

Zur Herstellung von Maschinen- und Geräteschildern für Exporterzeugnisse ist die Verwendung von Al-99,5–99,7 oder Aluminiumlegierungen zulässig.

## § 2

Die Verwendung von Kupfer und Kupferlegierungen auch in Form von Plattierungen, Überzügen und sonstigen Deckschichten ist für Schilder aller Art verboten.

## § 3

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können durch den Leiter der Hauptabteilung Maschinenbau des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden.

(2) Ausnahmeanträge müssen technisch begründet werden und sind der im Abs. 1 bezeichneten Stelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1961

**Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über den Einsatz von Holz.  
— Staatliches Herstellungs-  
und Verwendungsverbot Nr. 13 —**

Vom 11. August 1961

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der Einsatz von Schnittholz (im folgenden näher bezeichnet) wird für die Produktion der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse bzw. für die Ausführung von Bauaufgaben verboten:

## a) Schnittholz aller Arten

1. für Kellerdecken in Massivbauten,
2. für Fußböden (ausgenommen ist die Herstellung von Parkett),
3. für Boden- und Kellerverschläge einschließlich Verschlagstüren,
4. für Zäune jeder Art einschließlich Schneezäune,
5. zur Verkleidung von Außenwänden,
6. für Kellerfenster,
7. für Sohlbänke und Lateibretter,
8. für Treppenläufe und Podeste bei mehr als ein-geschossigen Bauten,
9. für Balkonbrüstungen und Verkleidungen
10. für Papier- und Abfallkästen (ausgenommen Schnittholzreste),
11. für Verladekeile (ausgenommen Schnittholz-abfälle);

## b) Nadelschnittholz

1. zur Herstellung von Holzbalkendecken bei mehr als zweigeschossigen Wohnbauten,
2. für Trennwände in Wohn-, Geschäfts-, Laden- und Industriebauten (ausgenommen tragende Konstruktionsteile leichter bzw. umsetzbarer Trennwände in Industriebauten),
3. für Wand-, Decken- und Heizkörperverkleidungen,
4. für Klopfstangen, Fergolen und für die Einrichtung von Kinderspielplätzen,
5. für Hausgesimse,
6. für Filzier- und Vorkeimkästen (ausgenommen Altmaterial),
7. für Frühbeeteinfassungen,



8. für Buchten, Verschläge, Freßgitter und Tröge, die für die Tierhaltung bestimmt sind,
9. als Unter- und Zwischenlagen zum Absetzen und Lagern von Betonfertigteilen in der Produktion und auf Baustellen.

## § 2

Diese Bestimmungen gelten nicht für Reparaturen sowie für den Um- und Ausbau von Altgebäuden für Wohnzwecke.

## § 3

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können vom Minister für Bauwesen, Berlin-Karlshorst, Zwieseler Straße, erteilt werden.

(2) Die Anträge müssen technisch begründet werden und sind dem Ministerium für Bauwesen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1961

**Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über den Einsatz von Textilstoffen.  
— Staatliches Herstellungs-  
und Verwendungsverbot Nr. 14 —  
Vom 11. August 1961**

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBL II S. 351) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der Einsatz von Textilstoffen (im folgenden näher bezeichnet) wird für die Produktion der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse verboten:

- a) Feinkunstsiede, Sorte S, I und II für Kunstseidenätzstoff;
- b) gewirnte Garne als Schußgarn für Bänder;
- c) Jute für
  1. Zuckersäcke,
  2. Lebensmittelsäcke,
  3. Gemüsesäcke,
  4. Pack- und Schnürfäden;
- d) Roßhaar zur Herstellung von Besen;
- e) Lurex-Fäden für Untertrikotagen und Miederwaren.

## § 2

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können von dem Direktor des Staatlichen Textilkontors, Karl-Marx-Stadt, August-Bebel-Str. 11/13, erteilt werden, der berechtigt ist, hierzu die Stellungnahme oder Mitwirkung geeigneter Institutionen anzufordern.

(2) Anträge müssen technisch begründet werden und sind dem Staatlichen Textilkontor in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1961

**Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über den Einsatz von Leder.  
— Staatliches Herstellungs-  
und Verwendungsverbot Nr. 15 —  
Vom 11. August 1961**

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBL II S. 351) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der Einsatz von Leder (im folgenden näher bezeichnet) wird für die Produktion der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse verboten:

## a) Rindleder

1. sämtliche Beriemung für Rucksäcke, Ski-Taschen, Kartentaschen und sonstige Tragetaschen,
2. Fototaschen,
3. Taschen für Theater- und Ferngläser,
4. sonstige Taschen und Behälter für optische Geräte,
5. Schaffnertaschen,
6. Einspanner- und Kreuzzüge ab 50 cm hinter dem Osendurchzug,
7. Fahrradtaschen;

## b) Leder aller Art

für die Herstellung von Erzeugnissen, die der Werbung dienen bzw. für Tagungszwecke hergestellt werden.

## § 2

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können von dem Direktor des Staatlichen Versorgungskontors für Leder, Halle (S.), Ludwig-Wucherer-Str. 11, erteilt werden.

(2) Anträge müssen technisch begründet werden und sind dem Staatlichen Versorgungskontor für Leder in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1961

**Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

Gerhard Wagenhaus · Wilhelm Havel · Heinz Bartz

*Mehr Tempo und Qualität  
bei der Entwicklung der Kader  
im Staatsapparat*

147 Seiten · Broschiert 2,20 DM

Die Autoren haben die gegenwärtig wichtigsten Aufgaben und Maßnahmen zur Lösung der kaderpolitischen Aufgaben behandelt. Sowohl theoretisch als auch praktisch wird ein wertvolles Arbeitsmaterial zur Verfügung gestellt. Die Broschüre dient der politischen Qualifizierung sowie der unmittelbaren Anleitung für die tägliche Arbeit. Von Interesse sind solche Abschnitte wie „Was sind Kader?“ — „Die sieben Forderungen des V. Parteitages der SED an die Kaderarbeit im Staatsapparat“ — „Die Bildung der Bürgermeister erhöhen“ — „Wie sieht ein Qualifizierungsvertrag aus?“.

*Zu beziehen durch den Buchhandel  
oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91*



**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG**

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 01 30 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 131-51/DDR — Verlag: (A) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,50 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,45 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37-38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribune Treptow

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 29. August 1961	Nr. 59
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 8. 61	Anordnung über den Einsatz und die Finanzierung von Helfern für die Sicherung des reibungslosen Ablaufes der landwirtschaftlichen Arbeiten	363

### Anordnung über den Einsatz und die Finanzierung von Helfern für die Sicherung des reibungslosen Ablaufes der landwirtschaftlichen Arbeiten.

Vom 26. August 1961

Der Kampf um die Erfüllung und Übererfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes in der Landwirtschaft erfordert neben dem Einsatz der gesamten Technik die Mobilisierung und den Einsatz aller örtlichen Arbeitskräfte reserven und die rationellste Ausnutzung der Arbeitszeit, um die Arbeitsspitzen in der landwirtschaftlichen Produktion zu bewältigen.

Auf Grund des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 3. August 1961 über den Einsatz und die Finanzierung von Erntehelfern zur Sicherung des reibungslosen Ablaufes der landwirtschaftlichen Arbeiten wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Volksbildung, dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zu sichern, daß die landwirtschaftlichen Arbeiten, besonders in der Getreide- und Hackfruchternte sowie in der Herbstbestellung rechtzeitig durchgeführt und unter Berücksichtigung der Arbeitskräftebilanzen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und volkseigenen Güter (VEG) die fehlenden Arbeitskräfte örtlich, vor allem aus der nichtberufstätigen Bevölkerung gewonnen werden.

(2) Die Räte der Gemeinden haben in Zusammenarbeit mit den Ortsausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, mit den Direktoren der VEG, Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) und den Reparatur-Technischen-Stationen (RTS) sowie den Vorständen der LPG die Aufgabe, die reibungslose Durchführung der landwirtschaftlichen Arbeiten zu organisieren. Dabei sind in erster Linie die nicht in der genossenschaftlichen Produktion arbeitenden Familienangehörigen der Genossenschaftsbauern, nichtberufstätige Familienangehörige der Landarbeiter und Angestellten sowie alle in diesen Betrieben vorhandenen und zeitweilig verfügbaren Arbeitskräfte aus Verwaltungen, Werkstätten, Baubrigaden und soweit möglich Viehzuchtbrigaden u. a. zu gewinnen und einzusetzen.

(3) Wenn in den volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben der Landwirtschaft die eigenen Arbeitskräfte und Arbeitskräfte reserven nicht ausreichen, sind Arbeitskräfte aus der nichtberufstätigen Bevölkerung der Gemeinden (z. B. Hausfrauen, Rentner, Sozialfürsorgeempfänger, aber auch Werkstätige, die außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion arbeiten und zusätzliche Arbeiten über ihre achtstündige tägliche Arbeitszeit übernehmen, u. a.) zu gewinnen. In Zusammenarbeit mit den Ortsorganisationen des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands ist die Bildung und der Einsatz von Hausfrauenbrigaden zu unterstützen.

(4) Die Räte der Kreise haben in den Fällen, wo die Arbeitskräfte der Gemeinden nicht ausreichen, in Zusammenarbeit mit den Kreisausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zu gewährleisten, daß aus der nichtberufstätigen Bevölkerung der kreisangehörigen Städte die notwendigen Arbeitskräfte gewonnen werden und der Arbeitseinsatz im Rahmen der abgeschlossenen Patenschaftsverträge organisiert wird. Für den Einsatz in besonderen, durch unvorhergesehene Umstände entstandenen Schwerpunkten haben sie als Reserve des Kreises Arbeitskräfte aus staatlichen Organen, Verwaltungen volkseigener Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen und sonstigen Einrichtungen bereitzustellen.

(5) Der Einsatz von Produktionsarbeitern aus der Industrie und von Verkaufs- und Transportpersonal aus dem Handel und den Dienstleistungsbetrieben während der Arbeitszeit wie auch der Einsatz von Schulen und anderen Einrichtungen der Volksbildung während der Unterrichtszeit kann nur in außerordentlich schwierigen Situationen auf Grund eines Beschlusses des Ministerrats erfolgen.

(6) Der Einsatz von Helfern hat in erster Linie in wirtschaftsschwachen LPG sowie in VEG und LPG mit einem niedrigen Arbeitskräftebesatz zu erfolgen.

#### § 2

(1) Die Arbeitsleistungen der Helfer, die außerhalb ihrer Arbeitszeit oder außerhalb vom Nationalen Aufbauwerk (NAW) erfolgen sowie von Helfern aus der nichtberufstätigen Bevölkerung und Angehörige der Genossenschaftsbauern, die nicht in der genossenschaftlichen Produktion arbeiten, sind grundsätzlich von den betreffenden VEG und LPG direkt zu vergüten. Diese

Vergütung erfolgt nach den Anlagen zum Betriebskollektivvertrag (BKV) für VEG bzw. nach Arbeitseinheiten und evtl. auch in Naturalien, wenn solche Vereinbarungen mit dem Vorstand der LPG getroffen wurden.

(2) Die Arbeitsleistungen von Helfern aus staatlichen Organen, Verwaltungen der Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen, Hoch-, Fach- und Berufsschulen sowie sonstiger Einrichtungen sind in jedem Falle nach den Anlagen zum Betriebskollektivvertrag für VEG zu bewerten; die errechneten Beträge sind dem Haushalt des Rates des Kreises, in dessen Bereich der Einsatz erfolgte zugunsten von Einzelplan 14 — Kapitel 134 (Ernteeinsätze) — des Staatshaushaltsplanes abzuführen. Die Vergütung dieser Helfer erfolgt durch den delegierenden Betrieb bzw. die delegierende Einrichtung in Höhe des bisherigen Durchschnittsverdienstes.

(3) Studenten, Fach- und Berufsschüler sowie Schüler von der 9. Klasse an aufwärts erhalten bei Arbeitseinsätzen in ihrer Freizeit den Verdienst nach den Bestimmungen der Anlagen zum BKV für VEG ohne Naturalversorgung durch den betreffenden Betrieb direkt vergütet. Ihre sonstigen Vergütungsbestimmungen werden durch diesen Arbeitseinsatz nicht berührt.

### § 3

(1) Die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft sind verpflichtet, über den Einsatz der Helfer einen Leistungsnachweis in 3facher Ausfertigung mit folgenden Angaben zu führen:

- Ort und Datum des Einsatzes,
- delegierender Betrieb,
- Name des landwirtschaftlichen Betriebes,
- Zeitdauer des Einsatzes (Stundenzahl),
- Wert der Arbeitsleistung nach § 2 Abs. 2 abzüglich der Kosten für Verpflegung und Unterkunft gemäß § 7.

(2) Die erste Ausfertigung des Leistungsnachweises ist nach Beendigung des Einsatzes an die Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft des Rates des Kreises, in dem der Einsatz erfolgte, als Unterlage für die Abführung an den Staatshaushalt gemäß § 2 Abs. 2 zu übergeben. Die zweite Ausfertigung erhält der delegierende Betrieb; die dritte Ausfertigung verbleibt im Einsatzbetrieb.

### § 4

Der An- und Abtransport der Helfer ist unabhängig davon, ob sie von diesen Betrieben selbst oder von den örtlichen staatlichen Organen gewonnen wurden, von den betreffenden LPG und VEG zu bezahlen. In Ausnahmefällen kann der Rat des Kreises die Kosten zu Lasten des Einzelplanes 14 — Kapitel 134 (Ernteeinsätze) — des Staatshaushaltsplanes übernehmen.

### § 5

(1) Die Besteuerung der Helfer regelt sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung des Arbeitseinkommens, insbesondere nach dem § 9 der Anordnung vom 14. Januar 1960 zur An-

derung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASTR) GBl. I S. 131) und der Vierten Verordnung vom 30. April 1959 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (5. ASTVO) (GBl. I S. 518).

(2) Sozialfürsorgeempfänger, die das 60. (weiblich) bzw. 65. (männlich) Lebensjahr überschritten haben oder die als erwerbsunfähig gelten, wird der Verdienst, den sie durch eine freiwillige vorübergehende Tätigkeit in der sozialistischen Landwirtschaft erzielt haben, nicht auf die Sozialfürsorgeunterstützung angerechnet.

### § 6

(1) Die Räte der Kreise können an Helfer aus der nichtberufstätigen Bevölkerung (außer Angehörigen von LPG-Mitgliedern) Prämien zahlen, wenn diese länger als 3 Wochen bei den Erntearbeiten mitarbeiten:

- |   |         |
|---|---------|
| a) als ganztägige Helfer                                    | 20,— DM |
| für jede weitere Woche                                      | 10,— DM |
| b) stundenweise, mindestens 4 Stunden täglich nach 3 Wochen | 15,— DM |
| für jede weitere Woche                                      | 7,— DM. |

(2) Den LPG wird empfohlen, aus Mitteln des Prämienfonds gute Leistungen von Helfern der nicht in der genossenschaftlichen Produktion arbeitenden Angehörigen der Mitglieder in ähnlicher Form zu prämiieren.

(3) Die Räte der Kreise finanzieren die nach Abs. 1 zu zahlenden Prämien aus Einzelplan 14 — Kapitel 134 (Ernteeinsätze) — des Staatshaushaltsplanes.

### § 7

(1) Die im § 2 genannten Helfer hat der Einsatzbetrieb zu verpflegen und für ihre Unterbringung zu sorgen.

(2) Die Helfer, die im § 2 Abs. 2 genannt sind, erhalten die Verpflegung und Unterbringung kostenlos.

(3) Die Einsatzbetriebe können für Verpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) höchstens 3,— DM und für Übernachtung höchstens 1,— DM je Tag von der an den Staatshaushalt abzuführenden Summe für Helfer gemäß § 2 Abs. 2 absetzen.

(4) Die Bestimmungen der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299) und der dazu erlassenen Ergänzungsanordnungen gelten für Einsätze nach dieser Anordnung nicht.

### § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs für Erntearbeiten in der sozialistischen Landwirtschaft (GBl. II S. 207) außer Kraft.

Berlin, den 28. August 1961

Der Minister  
für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichert

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 97 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61-DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 03 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 31. August 1961	Nr. 60
Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 61	Verordnung über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung (TVO) —	385

**Verordnung  
über die Planung und Zusammenarbeit  
beim Gütertransport.  
— Transportverordnung (TVO) —  
Vom 24. August 1961**

Das sozialistische Transportwesen ist entsprechend seiner Stellung im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß ein selbständiger, nach einheitlichen Grundsätzen gelenkter Produktionszweig. Es hat die Aufgabe, den Transportbedarf der Volkswirtschaft zeitgerecht zu decken und die Transporte schnell, sicher sowie mit dem geringsten Aufwand an Kosten durchzuführen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert das Zusammenwirken von Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr in einem einheitlichen sozialistischen Transportsystem, in dem die Aufgabenteilung und die Zusammenarbeit der Verkehrsträger nach volkswirtschaftlichen Erfordernissen zu regeln sind.

Bei der Organisation des einheitlichen Transportsystems kommt der Koordinierung durch die staatlichen Organe des Verkehrswesens sowie der Zusammenarbeit aller am Gütertransport Mitwirkenden unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Mechanisierung und Automatisierung eine besondere Bedeutung zu. Die ständig steigenden Aufgaben des Transportwesens beim sozialistischen Aufbau erfordern die verstärkte Einbeziehung der Werktätigen und gemeinsame Anstrengungen, um den Transport von Gütern zu beschleunigen und planmäßiger zu gestalten.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

**Erster Teil  
Allgemeine Grundsätze**

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Beziehungen der am öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr Mitwirkenden gemäß Abs. 2, sofern die Beziehungen nicht Gegenstand des Frachtrechtes sind oder die Verordnung nichts Abweichendes bestimmt. Sie gilt nicht für Transporte im Transit- und Einzelstückgutverkehr sowie für Transporte bewaffneter Organe.

(2) Am öffentlichen Gütertransport wirken mit:

- die Absender und Empfänger von Gütern sowie die Be- und Entlader und Besteller von Transportraum — nachstehend Transportbeteiligte genannt —,
- die Deutsche Reichsbahn — nachstehend Eisenbahn genannt —,

- der VEB Deutsche Binnenreederei — nachstehend Binnenreederei genannt —,
- die Schiffahrtsbetriebe, die von der Binnenreederei an der Erfüllung der Transportaufgaben beteiligt werden — nachstehend Schiffahrtsbetriebe genannt —,
- die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr mit ihren Dienststellen — nachstehend Kraftverkehrsdienststellen genannt —,
- die sozialistischen und privaten Kraftverkehrs- und Speditionsbetriebe,
- andere sozialistische und private Betriebe und Einrichtungen, sofern ihre Kraftfahrzeuge durch die Kraftverkehrsdienststellen für öffentliche Transportaufgaben eingesetzt werden,
- die Hafen- und Umschlagsbetriebe sowie Seehafenbetriebe, soweit sie Transportraum der Eisenbahn, der Binnenschifffahrt oder des Kraftverkehrs be- oder entladen — nachstehend Umschlagsbetriebe genannt —,
- die sozialistischen und privaten Speditionsbetriebe, soweit sie nicht Transporte mit eigenen Fahrzeugen durchführen.

(3) Die Verbindung zwischen Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr — nachstehend Verkehrsträger genannt — sowie zwischen diesen und den Transportbeteiligten wird, soweit erforderlich, durch Umschlags- und Speditionsbetriebe hergestellt. Diese können auch als Beauftragte der Transportbeteiligten tätig werden. Treten sie hierbei nicht im eigenen Namen auf, so sind sie für das Einhalten der Bestimmungen dieser Verordnung ihren Auftraggebern gegenüber verantwortlich, sofern nichts anderes vereinbart ist. Treten sie als Absender oder Empfänger von Gütern auf, gelten für sie die Bestimmungen für Transportbeteiligte in vollem Umfang. In den Transportverträgen kann Abweichendes vereinbart werden, sofern dadurch der Transportprozeß verbessert und die gegenseitigen Beziehungen vereinfacht werden.

**§ 2**

**Aufgabenteilung zwischen den Verkehrsträgern**

(1) Die Transportaufgaben sind auf die Verkehrsträger so aufzuteilen, daß die Güter vom Absender bis zum Empfänger mit den geringsten Kosten für das Transportwesen und den geringsten Entgelten für Transport- und Umschlagsleistungen für die Transportbeteiligten transportiert werden. Dabei ist nach den Grundsätzen der volkswirtschaftlichen Rentabilität sowie zur ständigen Senkung der Gesamtkosten für die

einzelnen Güter die wirtschaftlichste Transportdurchführung zu erreichen.

(2) Bei der Verteilung der Transportaufgaben auf die Verkehrsträger sind unter Beachtung der örtlichen und jahreszeitlichen Verhältnisse folgende grundsätzliche Erfordernisse zu berücksichtigen:

- a) die volkswirtschaftliche Bedeutung der zu transportierenden Güter,
- b) die transporttechnischen Eigenschaften der Güter und ihre Verpackung,
- c) die vorhandenen Transportverbindungen, Anschlußbahnen und Umschlagseinrichtungen,
- d) die geeigneten Transportmittel, ihre volle und gleichmäßige Ausnutzung, die Vermeidung von Gegenläufen sowie die Verminderung der Leerbewegungen.

(3) Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Absätze 1 und 2 sind in der Regel schiffsgünstig:

vor allem Transporte von Massengütern, die ausschließlich oder für den überwiegenden Teil der Transportstrecke auf dem Wasserwege durchgeführt werden können;

kraftverkehrsgünstig:

Transporte auf kurzen Entfernungen sowie Ferntransporte, die wegen besonderer Bedingungen vom Kraftverkehr durchgeführt werden müssen.

(4) Der Minister für Verkehrswesen kann Transportaufgaben festlegen, die bestimmten Verkehrsträgern vorbehalten sind.

#### Staatliche Leitungstätigkeit und Einbeziehung der Werkstätigen

##### § 3

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen als das zentrale Organ des Ministerrates für die einheitliche Leitung, Koordinierung und Entwicklung des Gütertransportes in der Deutschen Demokratischen Republik hat insbesondere durch

die technisch-ökonomische Weiterentwicklung der Verkehrsträger und des einheitlichen Transportsystems, einschließlich der Umschlags- und Speditionseinrichtungen,

die Weiterentwicklung der Transportplanung und die Organisation des durchgehenden kombinierten Transportes

die planmäßige Erfüllung aller sich aus den Volkswirtschaftsplanen ergebenden Transportaufgaben sicherzustellen.

(2) Die zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates und der Wirtschaft haben in enger Verbindung mit den Organen des Verkehrswesens bei der Planung und Leitung der Volkswirtschaft insbesondere

die Entwicklung der Güterströme,

die Ausnutzung der Transportkapazität,

die Bevorratung ihrer Betriebe zur Senkung der Transportspitzen sowie

die Vervollkommnung der Umschlags- und Ladeeinrichtungen der Betriebe

zu berücksichtigen und damit zur planmäßigen Entwicklung und Beschleunigung des Gütertransportes beizutragen.

(3) Die zuständigen örtlichen Organe des Staatsapparates haben in Durchführung der den örtlichen Volksvertretungen übertragenen Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Verkehrswesens zur planmäßigen

Durchführung des Gütertransportes in ihrem Bereich insbesondere die unmittelbare Kooperation der am Gütertransport Mitwirkenden zu organisieren und anzuleiten, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern und zu unterstützen und durch die Bildung von Be- und Entladebetrieben bzw. -gemeinschaften den Transportprozeß zu beschleunigen.

##### § 4

(1) Die Aufgabenteilung zwischen den Verkehrsträgern und die Zusammenarbeit der am Gütertransport Mitwirkenden bei der Transportdurchführung werden operativ koordiniert und kontrolliert durch

- a) den Zentralen Transportausschuß,
- b) die Bezirkstransportausschüsse,
- c) die Kreistransportausschüsse,
- d) die Stadtransportausschüsse (in den Stadtkreisen).

(2) Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Transportausschüsse ergeben sich aus ihren Statuten (Anlagen 1 bis 4).

##### § 5

Die zuständigen zentralen und örtlichen Organe des Staates und der Wirtschaft haben in engster Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen bei der Planung, Leitung und Durchführung des Gütertransportes die Erfahrungen der Werkstätigen zu verallgemeinern und ihre schöpferische Initiative und bewußte Mitarbeit zu fördern.

#### Grundsätze der sozialistischen Zusammenarbeit der am Gütertransport Mitwirkenden

##### § 6

(1) Die Verkehrsträger sowie die Umschlags- und Speditionsbetriebe haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben — insbesondere wenn mehrere Verkehrsträger an der Durchführung des Gütertransportes beteiligt sind (kombinierter Transport) — eng zusammenzuarbeiten und sich durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.

(2) Die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Verkehrsträgern sowie mit den Umschlags- und Speditionsbetrieben sind durch besondere Verträge zu regeln. Dabei sind spezielle Lieferfristen zu vereinbaren.

##### § 7

(1) Die am Gütertransport Mitwirkenden haben

a) in enger Zusammenarbeit bei der Planung und Durchführung ihrer Wirtschaftsaufgaben unter Ausnutzung aller Reserven, einer entsprechenden Bevorratung und durch andere geeignete Maßnahmen einen gleichmäßigen Transportprozeß zu organisieren, ihn ständig zu beschleunigen, den Transportraum voll auszulasten und Schäden insbesondere am Gut und an den Transportmitteln zu vermeiden;

b) bei der Vorbereitung und Durchführung des Transportprozesses gegenseitige sozialistische Hilfe und Unterstützung zu leisten, wobei jeder Partner stets die Auswirkungen seines Verhaltens auf die Planerfüllung des anderen Partners zu berücksichtigen hat;

c) die dem Transport und Umschlag dienenden Fahrzeuge, Anlagen, Lagerflächen und sonstigen Einrichtungen sowie die Beleuchtung auf den Güterumschlagplätzen der volkswirtschaftlichen und technischen Entwicklung planmäßig anzupassen, den gemeinsamen technologischen Transportprozeß zu verbessern und organisatorisch zu vervollkommen.

(2) Betriebe in unmittelbarer Nähe von Binnen- oder Seewasserstraßen sind verpflichtet, sich Güterumschlagsplätze und -anlagen für Binnenschiffe zu schaffen, die der Produktions- und Verkehrsentwicklung entsprechen.

(3) Die sich aus der sozialistischen Kooperation zwischen den Transportbeteiligten und Verkehrsträgern ergebenden wechselseitigen Beziehungen und Verpflichtungen sind in den Verträgen zu konkretisieren, die auf Grund dieser Verordnung abzuschließen sind.

(4) Soweit Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 der Investitions- oder Perspektivplanung zugrunde zu legen sind, sind sie in einer Anlage zu den Transportverträgen zusammenzufassen. Entstehen insoweit Meinungsverschiedenheiten oder werden die Verpflichtungen nicht eingehalten, entscheidet nach Anhören der Beteiligten und ihrer übergeordneten Organe der zuständige Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes oder der Volkswirtschaftsrat.

#### § 8

(1) Ein entscheidendes Mittel zur Entwicklung und Festigung der sozialistischen Kooperation zwischen den am Transport Mitwirkenden ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit.

(2) Die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den Verkehrsträgern muß insbesondere gerichtet sein auf:

- a) die Entwicklung und ständige Verbesserung des durchgehenden kombinierten Transportes;
- b) die Bildung von Güterverkehrsknotenpunkten.

(3) Die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den am Transport Mitwirkenden muß insbesondere gerichtet sein auf:

- a) die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den am Transport Mitwirkenden, die Ausschöpfung aller Reserven sowie die Beschleunigung des Transportprozesses;
- b) die Standardisierung der Verpackung und Weiterentwicklung des Behälter- und Palettenverkehrs;
- c) die komplexe Mechanisierung des gesamten Transportprozesses;
- d) die Verhütung von Güter- und Transportraumbeschädigungen;
- e) die verstärkte Nachtverladung, Durchführung von Nachttransporten und die Be- und Entladung an Sonn- und Feiertagen;
- f) die verstärkte Anwendung des Mehrschichtensystems.

#### § 9

##### Operative Transportplanung

(1) Grundlage für die Durchführung des Gütertransportes ist eine umfassende Planung des Transportbedarfs, die den Umfang und die Richtung der Transporte, die Gutart sowie die Verteilung auf die Verkehrsträger für einen bestimmten Zeitraum erfaßt.

(2) Verantwortlich für die Prüfung des Transportbedarfs und die Koordinierung mit den staatlichen Aufgaben der Verkehrsträger sind die Transportausschüsse. Die Transportpläne beschließt der Zentrale Transportausschuß. Die sich daraus ergebende Verteilung beschließen die Bezirks-, Kreis- und Stadttransportausschüsse für ihren Bereich.

(3) Der durch den Transportplan bestätigte Anteil an Transportraum ist für die Transportbeteiligten und die Verkehrsträger verbindlich und wird Inhalt der Transportverträge. Die Bekanntgabe an die Transportbeteiligten erfolgt durch Transportplanbescheid.

(4) Den Umfang und das Verfahren der operativen Transportplanung regelt der Minister für Verkehrswesen.

##### Ausnutzung, Erhaltung und Erweiterung der Transportraumkapazität

#### § 10

(1) Fahrzeuge volkseigener Betriebe sind auf Antrag der Verkehrsträger umzusetzen, wenn dadurch die gesamtwirtschaftlichen Transportaufgaben besser erfüllt werden können und die Durchführung der Produktionsaufgaben nicht gefährdet wird. Die Verkehrsträger sind verpflichtet, die Transportleistungen der umsetzenden Betriebe sicherzustellen.

(2) Über Anträge gemäß Abs. 1 entscheidet der Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes nach Anhören der Beteiligten, der diesen übergeordneten Organe und des Bezirkstransportausschusses endgültig. Die Umsetzung von Transportraum im Kraftverkehr erfolgt auf Grund von Beschlüssen des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes nach Direktiven des Volkswirtschaftsrates.

(3) Der Eisenbahn obliegt:

- a) die nach der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) über ausländische Eisenbahnfahrzeuge angeordnete Verwaltung;
- b) die Verwaltung und Nutzung von Güterwagen privater Eigentümer.

#### § 11

(1) Wasserfahrzeuge und schwimmende technische Geräte, die im Schiffsregister eingetragen sind, dürfen nur abgewrackt, stillgelegt oder in ihrer Transportraumkapazität gemindert werden, wenn hierzu die Genehmigung erteilt worden ist.

(2) Das Genehmigungsverfahren regelt der Minister für Verkehrswesen.

(3) Die Binnenreederei hat das Vorkaufsrecht an allen im Abs. 1 genannten Fahrzeugen und Geräten.

#### § 12

(1) Zur Beschleunigung des Transportprozesses ist der Behälter- und Palettenverkehr zu erweitern und zu verbessern. Die am Gütertransport Mitwirkenden dürfen nur solche Behälter und Paletten bauen lassen, die den internationalen Vereinbarungen, den internationalen und den in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Staatlichen Standards und Normen oder den besonders festgelegten technischen Einheiten entsprechen. Diese Grundsätze sind auch für den innerbetrieblichen Transport mit Behältern und Paletten entsprechend anzuwenden, sofern nicht aus ökonomischen oder technischen Gründen eine andere Regelung erforderlich ist.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen koordiniert die Aufgaben gemäß Abs. 1 zwischen den Verkehrsträgern und den anderen Zweigen der Wirtschaft und trifft die erforderlichen Entscheidungen.

#### § 13

(1) Sind Transportbeteiligte sowie Hafen- und Umschlagsbetriebe für die Beschädigung der von den Verkehrsträgern eingesetzten Fahrzeuge oder Behälter verantwortlich, so umfaßt der Schadenersatz auch die Kosten für den Transport dieser Fahrzeuge oder Behälter zum und vom Reparaturbetrieb sowie bei zeitweiligem Ausfall eine Entschädigung für Nutzungs-

verlust (Nutzungsentschädigung). Der Minister für Verkehrswesen bestimmt die Höhe der Nutzungsentschädigung.

(2) Schließt der Umfang des Schadens eine Wiederherstellung aus, so ist an Stelle der Instandsetzungskosten der Wert zu ersetzen, den das Fahrzeug oder der Behälter vor Eintritt des Schadens hatte, abzüglich des Wertes der wiederverwendbaren Teile bzw. des Schrotterlöses.

(3) Die Wahl des Reparaturbetriebes trifft der Verkehrsträger.

(4) Hat der Verkehrsträger aus Anlaß der Beschädigung einem Dritten Schadenersatz zu leisten, so ist dem Verkehrsträger dieser Betrag vom Ersatzpflichtigen zu ersetzen.

## Zweiter Teil

### Besondere Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn

#### § 14

##### Transportverträge

(1) Absender bzw. Empfänger und Eisenbahn haben für das Planjahr über die sich aus dieser Verordnung ergebenden Beziehungen Transportverträge (Absender-, Empfängerverträge) abzuschließen. Grundlage für die Gestaltung dieser Verträge sind die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn.

(2) Vertragspflicht besteht, sofern

Absender im Planjahr insgesamt als Wagenladungen mindestens 1200 t oder 72 Güterwagen versenden oder

Empfänger insgesamt als Wagenladungen mindestens 6000 t oder 360 Güterwagen empfangen.

Dazu gehören auch die Wagenladungen, die bei mehreren Bahnhöfen innerhalb des Bereiches eines Reichsbahnamtes von einem Absender oder Empfänger versandt bzw. empfangen werden.

(3) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag kann neben den tarifmäßigen Entgelten und den in den Allgemeinen Leistungsbedingungen festgesetzten oder besonders vereinbarten Vertragsstrafen Schadenersatz nur gefordert werden, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung die Geltendmachung ausdrücklich zulassen. Die Vertragsstrafe wird auf den geltend gemachten Schadenersatz angerechnet.

### Inanspruchnahme und Bereitstellung des Transportraumes

#### § 15

(1) Die Güterwagen sind vom Absender fristgemäß so zu bestellen, daß der im Transportplanbescheid festgelegte Transportraum an Werktagen gleichmäßig oder in der mit der Eisenbahn vereinbarten Höhe in Anspruch genommen wird. Abweichungen hiervon sind innerhalb derselben Halbdekade im Einvernehmen mit der Eisenbahn auszugleichen; andernfalls erlischt der Anspruch auf spätere Bereitstellung.

(2) An Sonn- und Feiertagen ist der Transportraum wie an Werktagen in Anspruch zu nehmen. Beträgt der monatliche Transportbedarf weniger als 30 Güterwagen, so ist der Transportraum wie folgt in Anspruch zu nehmen:

Bei einem monatlichen Transportbedarf

von 3 bis 5 Güterwagen	mindestens 1 Güterwagen,
von 6 bis 10 Güterwagen	mindestens 2 Güterwagen,
von 11 bis 20 Güterwagen	mindestens 3 Güterwagen,
von 21 bis 29 Güterwagen	mindestens 4 Güterwagen

schon oder feiertags.

(3) An Sonn- und Feiertagen zuwenig in Anspruch genommener Transportraum darf nicht zum Ausgleich in der Halbdekade herangezogen werden. Stellt die Eisenbahn an Sonn- und Feiertagen den Transportraum nicht in Höhe der Bestellung gemäß Absätzen 2 oder 5 bereit, so kann der zuwenig bereitgestellte Transportraum zusätzlich für Werktagen bestellt und zum Ausgleich in der Halbdekade herangezogen werden.

(4) Der Absender kann abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 mit der Eisenbahn vereinbaren, die Beladung auf bestimmte Sonn- und Feiertage zu konzentrieren.

(5) Der Absender ist nicht zur gleichmäßigen Inanspruchnahme verpflichtet bei

- Transporten in geschlossenen Zügen, soweit sie mit der Eisenbahn vereinbart sind,
- Transporten aus der landwirtschaftlichen Produktion des Inlandes, außer an Sonn- und Feiertagen,
- Transporten im Außenhandel mit erforderlichen kurzfristigen Dispositionen,
- Mietwagen,
- ungleichmäßigem Güteraufkommen, wenn es infolge der Produktion oder zur Versorgung der Bevölkerung planmäßig bedingt ist und weder durch organisatorische noch durch technische Maßnahmen beeinflußt werden kann.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der zuständige Kreis- oder Stadttransportausschuß.

(6) Der Absender hat keinen Anspruch auf Bereitstellung von Güterwagen bestimmter Bauart (z. B. mit bestimmtem Ladegewicht, bestimmter Achsenzahl, Lastgrenze oder Ladefläche) zu einem bestimmten Zeitpunkt.

#### § 16

(1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, die gemäß § 15 bestellten Güterwagen bereitzustellen. Abweichungen sind innerhalb derselben Halbdekade auszugleichen, wenn der Absender dem Ausgleich zustimmt oder ihn verlangt.

(2) Stellt die Eisenbahn die Güterwagen nicht gemäß Abs. 1 bereit, so bleibt die Verpflichtung zur Bereitstellung innerhalb des Quartals bestehen. Soweit ein Absender den im Transportplanbescheid festgelegten Transportraum trotz Bestellung nicht bis zum Ende des Quartals erhält, kann er die nachträgliche Bereitstellung des restlichen Transportraumes im folgenden Quartal verlangen.

#### § 17

(1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, die Güterwagen einsatzfähig und besenrein bereitzustellen.

(2) Der Absender hat — insbesondere bei der Verwendung von Kessel-, Topf-, Zementbehälter- und Kohlenstaubbehälterwagen sowie von Güterwagen mit besonderen Einrichtungen (z. B. Fischbassinwagen, Kühlwagen, Tiefladewagen, Selbstentladewagen, Doppelstockgüterwagen) — die Eignung des Güterwagens für die Ver- und Entladung sowie für den Transport des Gutes festzustellen. Unterläßt er diese Feststellung oder führt er sie unvollständig oder unsachgemäß aus, so hat er die daraus entstandenen Schäden und Wagenstandgelder gemäß dieser Verordnung entsprechend seiner Verantwortlichkeit zu tragen.

#### § 18

(1) Die Transportbeteiligten sind verpflichtet, die Güterwagen nach Bereitstellung innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Ladefristen zu be- oder entladen; die gesetzlichen Ladefristen werden vom Mini-



ster für Verkehrswesen bestimmt. Im Transportvertrag sind kürzere als die gesetzlichen Ladefristen zu vereinbaren, wenn es die örtlichen Verhältnisse oder die Leistungsfähigkeit der Ladeeinrichtungen zulassen. Entsprechende Vereinbarungen sind mit den Transportbeteiligten abzuschließen, die nicht vertragspflichtig sind. In Ausnahmefällen können längere Ladefristen vereinbart werden.

(2) Empfänger, die größere Wagengruppen oder geschlossene Züge erhalten, haben bei jeder planmäßigen Bedienung die entladenen Wagen anteilmäßig zurückzugeben.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten gemäß Absätzen 1 und 2 entscheidet der zuständige Kreis- oder Stadttransportausschuß.

(4) Die Eisenbahn und die Transportbeteiligten können für Güterwagen, die in Anschlußbahnen, Postverladeanlagen oder auf Lagerplätzen be- oder entladen werden, ein besonderes Wagenkontrollverfahren vereinbaren.

(5) Die Verpflichtungen gemäß Absätzen 1 und 2 sind während aller 24 Stunden des Tages — auch an Sonn- und Feiertagen — zu erfüllen, sofern nicht Arbeitsschutzanordnungen das Ver- oder Entladen von Gütern während der Dunkelheit untersagen. Die Transportbeteiligten sind verpflichtet, die sich aus der Dunkelheit ergebenden Gefahren für Leben und Gesundheit der Ladarbeiter durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Die Kreis- oder Stadttransportausschüsse sind berechtigt, im Einvernehmen mit den Arbeitsschutzinspektionen bei den Kreisvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes entsprechende Auflagen zu erteilen.

(6) Betriebe, deren Produktion an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Schichten an diesen Tagen planmäßig ruht und bei denen eine Zwischenlagerung des Ladegutes nicht möglich bzw. nicht vertretbar ist, können auf Antrag von der Verpflichtung zur Beladung zu diesen Zeiten befreit werden. Anträge der Transportbeteiligten sind mit der Stellungnahme des übergeordneten Organs zu versehen und dem Bezirkstransportausschuß zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Bezirkstransportausschusses ist endgültig.

(7) Die Ladefrist beginnt unter Beachtung der Bestimmungen des § 19 grundsätzlich mit der Bereitstellung der Güterwagen an der Ladestelle oder an der für die Anschlußbahn oder den Lagerplatz festgelegten Wagenübergabe- oder Ladestelle.

(8) Die Ladefrist ist eingehalten, wenn innerhalb dieser Frist

- a) die Güterwagen entsprechend den Beladevorschriften beladen und die zu ihrer Beförderung notwendigen Begleitpapiere bis zu dem von der Eisenbahn festgesetzten Zeitpunkt der Güterabfertigung übergeben sind oder
- b) die Güterwagen entladen, voll einsatzfähig zurückgegeben und die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 863) über die Rückgabe von Güterwagen eingehalten sind.

(9) Kommt der Transportbeteiligte seinen Verpflichtungen zur Entladung innerhalb der Ladefristen nicht nach und besteht eine gesetzliche Pflicht zur Entgegennahme, so kann die Eisenbahn auf Kosten des Transportbeteiligten die Entladung auf einem geeigneten Lagerplatz vornehmen. Der Transportbeteiligte ist von den beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten.

## § 19

(1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, dem Transportbeteiligten anzukündigen, wann die Güterwagen zur Be- oder Entladung bereitgestellt werden. Zwischen Ankündigung und Beginn der Ladefrist muß ein Zeitraum von mindestens 2 Stunden liegen. Außerdem hat die Eisenbahn den Transportbeteiligten von der tatsächlichen Bereitstellung zu benachrichtigen. Kann wegen besonderer Verhältnisse die Ankündigung nicht vor der Benachrichtigung abgegeben werden, so gilt die Benachrichtigung zugleich als Ankündigung. Die Ladefrist beginnt in diesem Falle nach Ablauf einer zwei-stündigen Vorbereitungszeit. Eine andere Regelung kann schriftlich vereinbart werden.

(2) Der Transportbeteiligte hat dafür zu sorgen, daß Ankündigung und Benachrichtigung jederzeit entgegengenommen werden können. Die Art der Ankündigung und der Benachrichtigung ist mit der Eisenbahn schriftlich zu vereinbaren.

(3) Wird die Ankündigung unrichtig oder unvollständig abgegeben oder die angekündigte Bereitstellungsstunde um mehr als eine Stunde überschritten, so ist die Eisenbahn verpflichtet, den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe von 10 DM je Güterwagen und Stunde, jedoch nicht mehr als 40 DM, an Sonn- und Feiertagen 60 DM je Güterwagen zu ersetzen. Soweit hierfür Vertragsstrafen zu zahlen sind, werden diese auf den Schadenersatz angerechnet.

## § 20

(1) Bei Überschreitung der gesetzlichen oder vereinbarten Ladefrist ist an die Eisenbahn Wagenstandgeld zu zahlen, dessen Höhe vom Minister für Verkehrswesen nach Anhören des Zentralen Transportausschusses bestimmt wird.

(2) Die Mitbenutzer von Anschlußbahnen sind gegenüber den Hauptanschlößern zur Zahlung des Wagenstandgeldes verpflichtet, sofern ein besonderes Wagenkontrollverfahren vereinbart ist.

(3) Der Inanspruchgenommene wird von der Zahlung des Wagenstandgeldes nur befreit, wenn er nachweist, daß er nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) auch unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1 Buchst. c dieser Verordnung für die Überschreitung der Ladefrist nicht verantwortlich ist.

## § 21

(1) Die Transportbeteiligten sind bei nichtkombiniertem Transport verpflichtet, die Wagenladungen — außer Staffelladungen und Tiersendungen — innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zum durchgehenden Eisenbahntransport bis zum endgültigen Bestimmungsbahnhof aufzuliefern.

(2) Wird eine Wagenladung — auch nach Zuladung oder teilweiser Entladung — (ausgenommen Staffelladungen)

- a) neu aufgeliefert oder
- b) auf Grund
  - einer nachträglichen Verfügung des Absenders oder
  - einer Verfügung des Empfängers oder
  - einer Anweisung des Absenders bzw. Empfängers

vom ursprünglichen nach einem anderen Bestimmungsbahnhof der Deutschen Demokratischen Republik weiterabgefertigt,

so ist an die Eisenbahn neben den tarifmäßigen Gebühren für die Ausführung einer Verfügung bzw. einer Anweisung ein Weiterabfertigungsgeld zu entrichten; dessen Höhe wird vom Minister für Verkehrswesen bestimmt.

(3) Die Berechnung des Weiterabfertigungsgeldes entfällt auf allen Bahnhöfen bei Wagenladungen in nichteisenbahneigenen Güterwagen und bei Importsendungen auf Grenzbahnhöfen sowie auf den vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel vorgeschlagenen und vom Ministerium für Verkehrswesen bestätigten Importleitpunkten, wenn die Neuauflieferung oder Änderung des Bestimmungsbahnhofes volkswirtschaftlich notwendig und weder durch organisatorische noch technische Maßnahmen vermieden werden kann.

(4) Der Transportbeteiligte wird von der Zahlung des Weiterabfertigungsgeldes befreit, wenn er nachweist, daß er nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes für die Umstände, die eine Weiterabfertigung erforderlich gemacht haben, nicht verantwortlich ist.

#### § 22

##### Transporte in geschlossenen Zügen

(1) Übergibt der Absender der Eisenbahn nach schriftlicher Vereinbarung Wagenladungen zum Transport in geschlossenen Zügen oder Wagengruppen, so hat die Eisenbahn dem Absender eine Vergütung zu zahlen. Die Höhe der Vergütung wird vom Minister für Verkehrswesen festgesetzt.

(2) Die Vergütung wird nicht gewährt bei

- a) Transporten auf Beförderungsschein,
- b) Auflieferung leerer Privat- und Mietwagen,
- c) Neuauflieferung von Wagenladungen ohne Umladung.

##### Neubau und Verwendung von Güterwagen

#### § 23

(1) Neubau und Anschaffung von Güterwagen sind nur zulässig, wenn das Ministerium für Verkehrswesen die Konstruktionsunterlagen oder den technischen Zustand geprüft hat und die Güterwagen den internationalen Vereinbarungen, den internationalen und den in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Staatlichen Standards, technischen Einheiten und Normen entsprechen.

(2) Diese Grundsätze sind auch auf die Güterwagen für den innerbetrieblichen Transport anzuwenden, sofern nicht aus ökonomischen oder technischen Gründen eine abweichende Regelung erforderlich ist. Die Bestimmungen über die Prüfung der Konstruktionsunterlagen und des technischen Zustandes werden hiervon nicht berührt.

#### § 24

(1) Ist der Transport von Gütern infolge ihrer Beschaffenheit oder aus anderen Gründen mit Mietwagen oder hierfür besonders bestimmten Güterwagen zweckmäßig, so kann der Absender bei der Eisenbahn die Vermietung bzw. die Nutzung solcher Güterwagen beantragen. Für die Vermietung und Nutzung gelten besondere Bedingungen der Deutschen Reichsbahn\*.

(2) Für die Be- und Entladung von Güterwagen besonderer Bauart oder mit besonderen Einrichtungen gelten die Bedienungsanweisungen der Deutschen Reichsbahn\*.

\* Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).

### Dritter Teil Besondere Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt

#### Allgemeine Grundsätze

##### § 25

(1) Die Binnenreederei ist alleiniger Frachtführer für alle Gütertransporte in der Binnenschifffahrt

- a) auf allen Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) im Verkehr zwischen den beiden deutschen Staaten,
- c) im Import- und Exportverkehr der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligt die Binnenreederei alle Schiffahrtsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik; diese haben ihren Schiffsraum für die Binnenreederei ständig einsatzbereit zu halten und deren Dispositionen Folge zu leisten. Die sich daraus ergebenden wechselseitigen Beziehungen haben die Schiffahrtsbetriebe und die Binnenreederei durch Schiffsraum-, Charter- oder Überlassungsvertrag zu regeln. Der Schiffsraumvertrag ist mindestens für ein Planjahr auf der Grundlage des Vertragsgesetzes abzuschließen, sofern nicht zwischen den Beteiligten zur Gestaltung engerer Beziehungen auf freiwilliger Grundlage ein Charter- oder Überlassungsvertrag geschlossen wird.

##### § 26

Die Binnenreederei ist verpflichtet, den Gütertransport auf den Hauptstrecken innerhalb von Lieferfristen durchzuführen, die vom Minister für Verkehrswesen festgesetzt werden.

##### § 27

##### Transportverträge

(1) Absender bzw. Empfänger und die Binnenreederei haben für das Planjahr über die sich aus dieser Verordnung ergebenden Beziehungen Transportverträge (Absender-, Empfängerverträge) abzuschließen. Grundlage für die Gestaltung dieser Verträge sind die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei.

(2) Vertragspflicht besteht, sofern

- Absender im Planjahr insgesamt mindestens 2000 t Güter versenden,  
Empfänger im Planjahr insgesamt mindestens 100 000 t Güter empfangen.

(3) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus den Transportverträgen kann neben den tarifmäßigen Entgelten und in den Allgemeinen Leistungsbedingungen festgesetzten oder besonders vereinbarten Vertragsstrafen Schadenersatz nur gefordert werden, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung die Geltendmachung ausdrücklich zulassen. Die Vertragsstrafe wird auf den geltend gemachten Schadenersatz angerechnet.

##### Inanspruchnahme und Bereitstellung des Schiffsraumes

#### § 28

(1) Der Absender hat den Schiffsraum fristgemäß so zu bestellen, daß der im Transportplanbescheid festgelegte Schiffsraum gleichmäßig an Werktagen oder in der mit der Binnenreederei vereinbarten Höhe in Anspruch genommen wird. Bei einer monatlichen Gesamtmenge von mehr als 3000 t ist bei der Inanspruchnahme von Schiffsraum je Dekade ein Abweichen bis zu 10 % vom Dekadenanteil zulässig. Bei einer monatlichen Gesamtmenge von mehr als 12 000 t ist je Tag ein Abweichen bis zu 20 % vom Tagesanteil und bis zu 10 % vom Dekadenanteil zulässig. Eingetretene Ab-

weichungen sind innerhalb des laufenden Monats im Einvernehmen mit der Binnenreederei auszugleichen; andernfalls erlischt der Anspruch auf spätere Bereitstellung.

(2) An Sonn- und Feiertagen ist der Schiffsraum wie an Werktagen in Anspruch zu nehmen. Zuwenig in Anspruch genommener Schiffsraum darf nicht für Werktage zusätzlich bestellt und nicht zum Dekaden- und Monatsausgleich herangezogen werden.

(3) Die Verpflichtung zur gleichmäßigen Inanspruchnahme des Schiffsraumes entfällt bei

- a) Transporten aus der landwirtschaftlichen Produktion des Inlandes, außer an Sonn- und Feiertagen,
- b) Transporten im Handel zwischen den beiden deutschen Staaten und im Außenhandel mit erforderlichen kurzfristigen Dispositionen,
- c) Mietfahrzeugen,
- d) ungleichmäßigem Güteraufkommen, wenn es infolge der Produktion planmäßig bedingt ist und weder durch organisatorische noch durch technische Maßnahmen beeinflußt werden kann.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der zuständige Kreis- oder Stadttransportausschuß.

(4) Der Absender kann abweichend von den Bestimmungen des Abs. 3 Buchst. a mit der Binnenreederei vereinbaren, die Beladung auf bestimmte Sonn- und Feiertage zu konzentrieren.

(5) Die Absender haben keinen Anspruch auf Bereitstellung eines bestimmten Schiffstyps. Die Binnenreederei ist berechtigt, mehrere Teilladungen in einem Schiff zu transportieren, wenn sich die Teilladungen hierzu eignen.

#### § 29

(1) Die Binnenreederei ist verpflichtet, den gemäß § 28 bestellten Schiffsraum bereitzustellen. Abweichungen hiervon sind innerhalb des laufenden Monats auszugleichen, wenn der Absender dem Ausgleich zustimmt oder ihn verlangt.

(2) Stellt die Binnenreederei den Schiffsraum nicht gemäß Abs. 1 bereit, so bleibt die Verpflichtung zur Bereitstellung innerhalb des Quartals bestehen. Soweit ein Absender den im Transportplanbescheid festgelegten Schiffsraum trotz Bestellung nicht bis zum Ende des Quartals erhält, kann er die nachträgliche Bereitstellung des restlichen Schiffsraumes im folgenden Quartal verlangen.

(3) Die Verpflichtung zur gleichmäßigen Bereitstellung entfällt, wenn für den Transport Spezialschiffe (z. B. Tankschiffe, Schiffe mit besonders langen Laderäumen) bestellt werden oder die Einstellung des regelmäßigen Schiffsverkehrs angeordnet ist.

#### § 30

(1) Die Binnenreederei ist verpflichtet, dem Transportbeteiligten oder dem Umschlagsbetrieb das Schiff zu avisieren. Außerdem hat der Schiffsführer den Transportbeteiligten oder den Umschlagsbetrieb von der erfolgten Bereitstellung zu benachrichtigen. Dem Schiffsführer ist der Zeitpunkt der Benachrichtigung zu bestätigen.

(2) Die Transportbeteiligten und Umschlagsbetriebe haben dafür zu sorgen, daß Avis und Benachrichtigung jederzeit entgegengenommen werden können.

(3) Über die Avisierung kann die Binnenreederei mit dem Transportbeteiligten oder dem Umschlagsbetrieb eine andere Regelung vereinbaren.

(4) Wird die Avisierung unrichtig oder unvollständig abgegeben oder die angekündigte Bereitstellungsstunde um mehr als 2 Stunden überschritten, so ist die Binnenreederei verpflichtet, den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe von 20,— DM je Schiff — auch Teilladungen — und Stunde, jedoch nicht mehr als 100,— DM je Schiff — auch Teilladungen — zu ersetzen, wenn die Binnenreederei nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes für die unrichtige oder unvollständige Avisierung oder Überschreitung verantwortlich ist. Soweit hierfür Vertragsstrafen zu zahlen sind, werden diese auf den Schadenersatz angerechnet.

#### § 31

(1) Die Be- oder Entladung ist zwischen dem Schiffsführer und dem Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb in einem Arbeitsauftrag so zu regeln, daß keine Wartestunden eintreten.

(2) Kosten für Wartestunden, die durch das Nichtausfüllen oder Nichteinhalten des Arbeitsauftrages entstehen, hat derjenige zu erstatten, der für ihre Entstehung verantwortlich ist.

#### § 32

(1) Die Transportbeteiligten und Umschlagsbetriebe sind verpflichtet, den zur Be- oder Entladung bereitgestellten Schiffsraum innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Lade- und Löschfristen zu be- oder entladen; die gesetzlichen Lade- und Löschfristen werden vom Minister für Verkehrswesen bestimmt. Im Transportvertrag sind kürzere als die gesetzlichen Lade- und Löschfristen zu vereinbaren, wenn es die örtlichen Verhältnisse oder die Leistungsfähigkeit der Umschlagsgeräte und -einrichtungen zulassen. Entsprechende Vereinbarungen sind mit den Transportbeteiligten abzuschließen, die nicht vertragspflichtig gemäß § 27 sind. In Ausnahmefällen können längere Lade- oder Löschfristen vereinbart werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der zuständige Kreis- oder Stadttransportausschuß.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 ist während aller 24 Stunden des Tages — auch an Sonn- und Feiertagen — zu erfüllen, sofern nicht Arbeitsschutzanordnungen das Ver- oder Entladen von Gütern während der Dunkelheit untersagen. Die Transportbeteiligten sind verpflichtet, die sich aus der Dunkelheit ergebenden Gefahren für Leben und Gesundheit der Ladearbeiter durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Die Kreis- und Stadttransportausschüsse sind berechtigt, im Einvernehmen mit den Arbeitsschutzinspektionen bei den Kreisvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes entsprechende Auflagen zu erteilen.

(3) Die Lade- oder Löschfrist beginnt unter Einhaltung der Bestimmungen des § 30 in jedem Fall mit der Be- oder Entladung, spätestens

a) bei der Beladung

1. 2 Stunden nach Bereitstellung des Schiffes,
2. um 6.00 Uhr des in der Bestellung angegebenen Tages, wenn das Schiff am vorhergehenden Tag bereitgestellt wurde,

b) bei der Entladung

- 2 Stunden nach Bereitstellung des Schiffes.

(4) Die Beladung gilt als beendet, wenn dem Schiffsführer die Frachtpapiere ausgehändigt worden sind, die Entladung, wenn das Schiff besenrein ist und die Ablieferungspapiere dem Schiffsführer übergeben worden sind.

## § 33

(1) Die Binnenreederei ist verpflichtet, vom Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb bei Überschreitung der Ladefrist eine Erklärung zu verlangen, ob die Beladung fortgesetzt wird oder der Schiffsraum mit anderen geeigneten Gütern ausgelastet werden kann.

(2) Kommt der Transportbeteiligte oder Umschlagsbetrieb seinen Verpflichtungen zur Entladung innerhalb der Löschfristen nicht nach, so kann die Binnenreederei die Entladung auf Kosten des Transportbeteiligten oder des Umschlagsbetriebes an einem geeigneten Lagerplatz vornehmen. Der Transportbeteiligte oder der Umschlagsbetrieb ist über die beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten.

## § 34

(1) Der Transportbeteiligte oder Umschlagsbetrieb hat an die Binnenreederei neben dem tarifmäßigen Schiffsliegogeld einen Zuschlag zu entrichten, wenn

- a) die gesetzlichen oder vereinbarten Lade- oder Löschfristen überschritten werden, für die Zeit der Überschreitung,
- b) die Binnenreederei Schiffsraum gemäß § 29 bereitstellt und der Transportbeteiligte oder Umschlagsbetrieb den Schiffsraum abbestellt oder unbeladen zurückgibt, für die Zeit von der Bereitstellung bis zur Abbestellung oder Rückgabe, mindestens für einen Tag.

(2) Die Höhe des Schiffsliegogeldes und des Zuschlages bestimmt der Minister für Verkehrswesen nach Anhören des Zentralen Transportausschusses.

(3) Der Inanspruchgenommene wird von der Zahlung des Zuschlages befreit, wenn er nachweist, daß er nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1 Buchst. c dieser Verordnung nicht verantwortlich ist.

**Vierter Teil**  
**Besondere Bestimmungen**  
**für den Bereich Kraftverkehr**  
**Allgemeine Grundsätze**

## § 35

(1) Die Kraftverkehrsdienststellen setzen die Nutzlastfahrzeuge, Zugmaschinen und Anhänger aller Eigentumsformen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches zur Erfüllung ihrer Transportaufgaben ein.

(2) Über die wechselseitigen Beziehungen zwischen der Kraftverkehrsdienststelle und dem privaten Kraftverkehrsbetrieb sind Vereinbarungen zu treffen, um die rationellste und bestmögliche Transportdurchführung zu erreichen.

(3) Die privaten Kraftverkehrsbetriebe haben für die Durchführung der ausschließlich von den Kraftverkehrsdienststellen zu erteilenden Dispositionen ihren Transportraum ständig bereitzuhalten; das gilt nicht für private Kraftverkehrsbetriebe, mit denen ein Vertrag über die Transportdurchführung im Auftrage des VEB Kraftverkehr (Kommissionsvertrag) abgeschlossen ist.

## § 36

Die Transportbeteiligten haben den Transportraum bei den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder den zuständigen Kraftverkehrsdienststellen zu stellen.

## § 37

(1) Die sozialistischen Kraftverkehrsbetriebe oder die Kraftverkehrsdienststellen sind verpflichtet, den gemäß § 36 bestellten und von ihnen bestätigten Transportraum bereitzustellen.

(2) Die sozialistischen Kraftverkehrsbetriebe oder die Kraftverkehrsdienststellen können im Einvernehmen mit dem Transportbeteiligten abweichend von der Bestellung anderen Transportraum bereitstellen, wenn dieser für den Transport der vorgesehenen Güter geeignet ist.

(3) Zur besseren Ausnutzung des Transportraumes sind die am Gütertransport Mitwirkenden verpflichtet, Vereinbarungen über die Verwendung zu mehreren oder zu bestimmten Schichten zu treffen.

## § 38

## Transportverträge

(1) Transportbeteiligte haben, sofern sie für jeden Arbeitstag mindestens ein Kraftfahrzeug bzw. einen Lastzug benötigen, mit dem sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder mit der Kraftverkehrsdienststelle — in der Regel für das Planjahr — über die sich aus dieser Verordnung ergebenden Beziehungen Transportverträge abzuschließen. Grundlage für die Gestaltung dieser Verträge sind die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr.

(2) In die Transportverträge sind Bestimmungen aufzunehmen, die eine gleichmäßige Inanspruchnahme und Auslastung des Transportraumes während des ganzen Monats — auch an Sonn- und Feiertagen — gewährleisten, sofern nicht besondere Vereinbarungen bestehen.

(3) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag kann neben den tarifmäßigen Entgelten und den in den Allgemeinen Leistungsbedingungen festgesetzten oder besonders vereinbarten Vertragsstrafen Schadenersatz nur gefordert werden, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung die Geltendmachung ausdrücklich zulassen. Die Vertragsstrafe wird auf den geltend gemachten Schadenersatz angerechnet.

(4) Sofern nicht bereits durch den Transportvertrag auch mit dem Empfänger vertragliche Beziehungen festgelegt werden, können zur Beschleunigung der Entladung mit diesem entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden.

## § 39

## Be- und Entladung im Nahverkehr

(1) Die Transportbeteiligten sind verpflichtet, den Transportraum sofort nach der ladegerechten Bereitstellung zu be- oder entladen.

(2) Die Verpflichtung zur Be- und Entladung von Transportraum im Güternahverkehr ist während aller 24 Stunden des Tages — auch an Sonn- und Feiertagen — zu erfüllen.

## Be- und Entladung im Fernverkehr

## § 40

Die §§ 40 bis 47 gelten für Transporte, die nach der Preisanordnung Nr. 819 vom 9. November 1957 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Fernverkehr — (Sonderdruck Nr. P 153 des Gesetzblattes, Ber. GBl. I 1958 S. 227) abgerechnet werden; sie gelten auch für Transporte nach und von Westberlin, Westdeutschland und dem Ausland, sofern die Be- oder Entladestelle in der Deutschen Demokratischen Republik liegt.

## § 41

Die Transportbeteiligten sind verpflichtet, den Transportraum nach Bereitstellung innerhalb der gesetzlichen Ladefristen zu be- oder entladen. Die gesetzlichen Ladefristen werden vom Minister für Verkehrswesen bestimmt. Die Bestimmungen des § 39 finden Anwendung.

## § 42

(1) Die Ladefrist beginnt unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 45 und 46 mit der ladegerechten Bereitstellung des Transportraumes an der Ladestelle, bei der Beladung frühestens mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung.

(2) Werden an mehreren Stellen für denselben Transportbeteiligten Güter ver- oder entladen, so beginnt die Ladefrist mit der Bereitstellung des Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges an der ersten Ladestelle. Die Fahrzeiten zwischen den einzelnen Ladestellen werden auf die Ladefristen nicht angerechnet.

(3) Die Ladefrist beginnt bereits mit dem Eintreffen des Transportraumes beim Transportbeteiligten, wenn die ladegerechte Bereitstellung oder die Ankündigung gemäß § 43 nicht erfolgen konnte und der Transportbeteiligte dafür verantwortlich ist.

## § 43

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat dem Transportbeteiligten den Zeitpunkt der Bereitstellung anzukündigen, sofern diese in der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr erfolgt.

(2) Die Transportbeteiligten haben dafür zu sorgen, daß die Ankündigung jederzeit entgegengenommen werden kann.

(3) Erfolgt die Übergabe von Auslastungssendungen durch Vermittlung von LKW-Meldestellen oder Kraftverkehrsdienststellen, so sind diese an Stelle des Kraftverkehrsbetriebes verpflichtet, die Bereitstellung des Transportraumes für die Beladung bei dem Absender anzukündigen. Dies gilt auch für die in der Zeit von 6.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu übernehmenden Auslastungssendungen.

## § 44

Wird der Transportraum nicht innerhalb von einer Stunde nach dem angekündigten Zeitpunkt bereitgestellt oder erfolgt die Ankündigung unrichtig oder unvollständig, so ist der Kraftverkehrsbetrieb verpflichtet, dem Transportbeteiligten den nachgewiesenen Schaden, höchstens jedoch 20,— DM je Kraftfahrzeug bzw. Lastzug, zu ersetzen, sofern der Kraftverkehrsbetrieb nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes dafür verantwortlich ist. Soweit hierfür Vertragsstrafen zu zahlen sind, werden diese auf den Schadenersatz angerechnet.

## § 45

(1) Der Transportbeteiligte erhält für den in der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr bereitgestellten Transportraum eine Vorbereitungszeit von 5 Stunden. Diese beginnt mit dem Zeitpunkt der Entgegennahme der Ankündigung und endet spätestens um 6.00 Uhr.

(2) Der Absender erhält bei der Übergabe von Auslastungssendungen während aller 24 Stunden des Tages nur eine Vorbereitungszeit von einer Stunde. Diese beginnt mit dem Eintreffen des Kraftfahrzeuges, frühestens mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung.

## § 46

(1) Die Vorbereitungszeit entfällt, wenn keine Ankündigung erfolgen konnte und die Transportbeteiligten dafür verantwortlich sind.

(2) Die Ankündigung und die Vorbereitungszeit entfallen, wenn

a) Transportraum ausdrücklich zu einem bestimmten Zeitpunkt bestellt und bereitgestellt wird,

b) die Besteller des Transportraumes oder Absender zugleich Empfänger sind,

c) im Frachtbrief mehr als eine Ladestelle vorgeschrieben ist. Die Ankündigung für die erste Ladestelle hat in jedem Falle zu erfolgen.

## § 47

(1) Bei Überschreitung der gesetzlichen Ladefrist ist vom Frachtzahler neben dem tarifmäßigen Standgeld an den Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrsdienststelle ein Zuschlag zu entrichten. Die Höhe des Zuschlages wird vom Minister für Verkehrswesen nach Anhören des Zentralen Transportausschusses bestimmt. Der Frachtzahler wird von der Zahlung des Zuschlages nur befreit, wenn er nachweist, daß der Transportbeteiligte nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes auch unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1 Buchst. c dieser Verordnung für die Überschreitung der Ladefrist nicht verantwortlich ist.

(2) Die Berechnung des Zuschlages entfällt für die Standzeit am Zielort, wenn eine Ladung für einen Absender zu gesellschaftlichen Veranstaltungen transportiert wird und dieselbe Ladung wieder zurückzunehmen ist.

## § 48

## Werkverkehr

Die §§ 35 bis 47 finden auch für den Gütertransport des sozialistischen und privaten Werkverkehrs einschließlich der Werkfahrgemeinschaften und der sozialistischen Landwirtschaft Anwendung, sofern deren Nutzlastfahrzeuge, Zugmaschinen und Anhänger von den Kraftverkehrsdienststellen für öffentliche Transportaufgaben eingesetzt werden.

Fünfter Teil  
Schlußbestimmungen

## § 49

## Abführung der Zuschläge

(1) Die von der Eisenbahn, der Binnenreederei und gemäß § 20 Abs. 2 von den Hauptanschlößern vereinbarten Wagenstandgelder bzw. Zuschläge sind an das Ministerium der Finanzen abzuführen.

(2) Die von den Kraftverkehrsbetrieben oder Kraftverkehrsdienststellen vereinbarten Zuschläge sind an den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, abzuführen.

## § 50

## Anwendung des Vertragsgesetzes

(1) Für die in dieser Verordnung geregelten wechselseitigen Beziehungen der am Gütertransport Mitwirkenden der sozialistischen und privaten Wirtschaft sind die Bestimmungen des Vertragsgesetzes anzuwenden, soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält.

(2) Die Bestimmungen des Vertragsgesetzes über die Vertragsstrafe sind auf die in dieser Verordnung festgelegten Wagenstandgelder bzw. Zuschläge entsprechend anzuwenden.

## § 51

## Verjährung

(1) Ansprüche aus dieser Verordnung verjähren nach Ablauf von 6 Monaten. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des auf die Entstehung des Anspruches folgenden Monats.

(2) Ansprüche aus der Beschädigung von Fahrzeugen und Behältern verjähren nach Ablauf der allgemeinen Verjährungsfrist gemäß § 92 des Vertragsgesetzes.

## § 52

**Rechtsstreitigkeiten**

Rechtsstreitigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Verordnung ergeben, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht, soweit durch diese Verordnung die Entscheidungsbefugnis nicht den staatlichen Organen übertragen worden ist.

## § 53

**Ordnungsstrafen**

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500,— DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne staatliche Genehmigung im Schiffsregister eingetragene Wasserfahrzeuge oder technische Geräte abwrackt, stilllegt oder ihre Transportraumkapazität mindert (§ 11 Abs. 1),
2. entgegen den internationalen Vereinbarungen, den internationalen und den in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Staatlichen Standards, technischen Einheiten und Normen oder ohne Prüfung der Konstruktionsunterlagen bzw. des technischen Zustandes Güterwagen, Behälter oder Paletten anschafft oder baut (§§ 12 und 23),
3. als Schiffseigner bzw. Schiffspächter den Dispositionen der Binnenreederei nicht Folge leistet oder den zum Betrieb gehörigen Schiffsraum nicht einsatzbereit hält (§ 25 Abs. 2).

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Vorsitzende des Rates des Kreises.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1953 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBL I S. 128).

## § 54

**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

## § 55

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 53 am 15. September 1961 in Kraft. § 53 tritt am 15. Oktober 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die §§ 26 bis 77 des Gesetzes vom 15. Juni 1895 betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (RGBl. S. 301) in der zuletzt gültigen Fassung,
2. Binnenschifffahrtsordnung vom 11. März 1946 — Anordnung über die Regelung des Binnenschifffahrtsverkehrs im Bereich der Deutschen Zentralverwaltung des Verkehrs in der sowjetischen Besatzungszone — („Der Verkehr“ 1947 Heft 1 S. 45) mit ihren Strafbestimmungen vom 12. Juni 1946 („Der Verkehr“ 1947 Heft 1 S. 46),
3. Anordnung vom 7. April 1948 über die Sicherung der Holzabfuhr (ZVOBl. S. 159),
4. Anordnung vom 16. Juni 1948 über die Erfassung von Kesselwagen mit Heizschlangen (ZVOBl. S. 263),
5. Anordnung vom 10. Juni 1949 über Verzugsstrafen bei Beförderung von Kohlen mit der Deutschen Reichsbahn in der sowjetischen Besatzungszone (ZVOBl. I S. 473) mit ihren Durchführungsbestimmungen,

6. Anordnung vom 20. Juli 1951 über die vorübergehende Änderung der Zuschläge zum Liegegeld in der Binnenschifffahrt (GBL S. 696),
7. Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBL S. 491) mit ihrer Durchführungsbestimmung sowie alle auf Grund dieser Verordnung abgeschlossenen Vereinbarungen und sonstigen Abmachungen,
8. Verordnung vom 14. August 1952 über die Registrierung und den Einsatz von Güterwagen einschließlich schienengebundener Spezialfahrzeuge, die nicht durch die Deutsche Reichsbahn verwaltet werden (GBL S. 743) mit ihrer Durchführungsbestimmung,
9. Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates vom 3. Oktober 1952 zur Sicherung der Durchführung von Transporten (GBL S. 1032),
10. Anordnung vom 24. Oktober 1952 über die vorübergehende Änderung der Zuschläge zum Liegegeld in der Binnenschifffahrt (GBL S. 1113),
11. Bekanntmachung der Allgemeinen Bedingungen und Musterverträge für den Abschluß von Transportraumverträgen mit den volkseigenen Kraftverkehrsbetrieben und mit den Autotransport-Gemeinschaften vom 3. Juli 1953 (ZBl. S. 334),
12. Verordnung vom 27. August 1953 über das Beladen und Entladen von Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterfernverkehr (GBL S. 985) mit ihrer Durchführungsbestimmung,
13. Anordnung vom 14. Oktober 1953 über die vorübergehende Änderung der Zuschläge zum Liegegeld in der Binnenschifffahrt (ZBl. S. 497),
14. Verordnung vom 4. März 1954 über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung — (GBL S. 281) mit ihren Durchführungsbestimmungen,
15. Verordnung vom 4. März 1954 zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt (GBL S. 290) mit ihren Durchführungsbestimmungen sowie alle auf Grund dieser Verordnung abgeschlossenen Vereinbarungen und sonstigen Abmachungen,
16. Statut des Zentralen Transportausschusses vom 19. März 1954 (ZBl. S. 126),
17. Bekanntmachung des Musterstatuts für die regionalen Transportausschüsse vom 19. März 1954 (ZBl. S. 121),
18. Anordnung vom 19. Mai 1954 über die Einführung von Lieferfristen für die Hauptstrecken in der Binnenschifffahrt (ZBl. S. 261) mit der dazugehörigen Lieferfristentabelle (Sonderdruck Nr. 31 des Gesetzblattes/Zentralblattes),
19. Bekanntmachung des Mustervertrages für den Abschluß von Transportraumverträgen mit der volkseigenen Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1954 (ZBl. S. 436),
20. Anordnung vom 20. Oktober 1954 über Wagenstandgeld 1954 (ZBl. S. 529),
21. Anordnung vom 10. März 1955 über die Umbildung der regionalen Transportausschüsse (GBL II S. 104),
22. Bekanntmachung des Mustervertrages für den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn in der Fassung der Anordnung vom 12. April 1955 (GBL II S. 147),

23. Anordnung vom 10. Oktober 1955 über die vorübergehende Änderung des Wagenstandgeldes, der Abbestellgebühr sowie des Lagergeldes bei der Deutschen Reichsbahn und der Schiffslichegabgabe in der Binnenschifffahrt im Herbst- und Winterverkehr (GBI. I S. 677),
24. Verordnung über den Kesselwagenverkehr in der Fassung der Verordnung vom 26. Januar 1953 (GBI. I S. 143) mit ihren Durchführungsbestimmungen,
25. Anordnung vom 9. August 1956 zur Sicherung des Herbstverkehrs 1956 (GBI. I S. 631),
26. Anordnung vom 11. August 1956 über die Zugkraftermittlung in der Binnenschifffahrt (GBI. I S. 668),
27. Anordnung vom 5. Oktober 1956 über die Verkehrsbeziehungen, die der Schifffahrt vorbehalten sind — Schiffsgünstige Transporte — (GBI. II S. 343),
28. § 5 Abs. 4 der Anordnung vom 22. Dezember 1956 über die Organisation der volkseigenen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebe (GBI. I 1957 S. 18),
29. Anordnung vom 6. März 1957 über die Einführung von Arbeitsaufträgen für die Be- und Entladung von Binnenschiffen (GBI. I S. 185),
30. Anordnung vom 27. Juli 1957 zur Sicherung des Herbstverkehrs 1957 (GBI. I S. 407),
31. Anordnung vom 21. Oktober 1958 zur Durchführung des Herbstverkehrs 1958 (GBI. I S. 798),
32. Anordnung vom 12. Oktober 1960 zur Durchführung des Herbstverkehrs 1960 (GBI. II S. 390).

(3) Der Abschluß der Transportverträge und die Transportplanung nach dieser Verordnung erfolgen mit Wirkung vom 1. Januar 1962.

Berlin, den 24. August 1961

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister für Verkehrswesen  
K r a m e r

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Anlage 1**

zu § 4 vorstehender Verordnung

**Statut des Zentralen Transportausschusses**

§ 1

Der Zentrale Transportausschuß ist das operative staatliche Organ zur Koordinierung der Transportaufgaben und Verbesserung der Zusammenarbeit der am Gütertransport Mitwirkenden in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Zur Verwirklichung einer einheitlichen Verkehrspolitik ist der Zentrale Transportausschuß für die Koordinierung der Transportaufgaben zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr sowie für die Festigung der Beziehungen zwischen den Verkehrsträgern, den Transportbeteiligten und den örtlichen Organen zuständig. Insbesondere hat der Zentrale Transportausschuß die wirtschaftlichste Durchführung der Transportaufgaben verbindlich festzulegen.

§ 3

(1) Den Vorsitz im Zentralen Transportausschuß hat der Minister für Verkehrswesen.

(2) Mitglieder des Zentralen Transportausschusses sind

- der Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen für die operativen Dienstzweige der Deutschen Reichsbahn,
- der Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen für den Bereich Schifffahrt und Kraftverkehr,
- ein Stellvertreter des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
- ein Stellvertreter des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,
- ein Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung,
- ein Stellvertreter des Ministers für Bauwesen,
- der Leiter der Abteilung Transport- und Nachrichtenwesen der Staatlichen Plankommission,

je ein leitender Mitarbeiter des Volkswirtschaftsrates

- a) der Hauptabteilung Maschinenbau,
- b) der Hauptabteilung Berg- und Hüttenwesen,
- c) der Hauptabteilung Chemie,
- d) der Hauptabteilung Leicht- und Lebensmittelindustrie,
- e) der Hauptabteilung Materialwirtschaft,
- f) der Abteilung Kohle,
- g) der Abteilung Energie,
- h) der Abteilung Holz, Papier und Polygraphie,
- i) der Abteilung Textil, Bekleidung, Leder,

ein leitender Mitarbeiter der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve,

ein leitender Mitarbeiter des VEB Deutrans,

die Vorsitzenden der Bezirkstransportausschüsse.

(3) Weitere Vertreter der Verkehrsträger, staatlichen Organe, Wirtschaft und Gewerkschaften können durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe als nicht ständige Mitglieder zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 4

(1) Der Zentrale Transportausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er berät die Vorschläge der Verkehrsträger zu den Leistungsplänen für den Jahresvolkswirtschaftsplan.
- b) Er koordiniert die gemeinsamen Transportaufgaben und beschließt die Quartals- und Monatstransportpläne.
- c) Er berät, beschließt und kontrolliert Maßnahmen zur Lösung der Transportaufgaben.
- d) Er festigt die Zusammenarbeit aller Dienststellen und Betriebe des Verkehrswesens mit den örtlichen Organen des Staatsapparates, den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und den zentralgeleiteten Betrieben und klärt die damit zusammenhängenden grundsätzlichen Fragen.
- e) Er wertet in seinen Sitzungen die Berichte über die Planerfüllung der Eisenbahn, der Binnenschifffahrt — einschließlich der Seehäfen — sowie des Kraftverkehrs aus und beschließt die erforderlichen Maßnahmen.
- f) Er wertet regelmäßig mit den Gewerkschaften die Erfahrungen des sozialistischen Wettbewerbs aus, popularisiert die besten Erfahrungen und Methoden der Neuerer, Rationalisatoren und Erfinder und beschließt Maßnahmen zur weiteren Entfaltung der Schöpferkraft der Werktätigen sowie zur Förderung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit.

g) Er unterrichtet seine Mitglieder über grundsätzliche technische und ökonomische Fragen der Entwicklung des Transportwesens.

(2) Zur Gewährleistung einer straffen zentralen Verkehrslenkung ist der Zentrale Transportausschuß berechtigt, den Bezirkstransportausschüssen Weisungen zu erteilen.

#### § 5

(1) Dem Ministerium für Verkehrswesen ist stellenplan- und haushaltmäßig als geschäftsführendes Organ des Zentralen Transportausschusses ein Büro angegliedert, das auf der Grundlage der Beschlüsse und Weisungen des Ausschusses bzw. seines Vorsitzenden arbeitet. Der Leiter des Büros ist dem Zentralen Transportausschuß rechenschaftspflichtig.

(2) Das Büro des Zentralen Transportausschusses hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Sitzungen des Zentralen Transportausschusses vorzubereiten und die Beschlußkontrolle durchzuführen;
- b) die Bezirkstransportausschüsse anzuleiten und Erfahrungsaustausche zwischen den Bezirks-, Kreis- und Stadttransportreferenten zu organisieren, um eine einheitliche Arbeitsweise sicherzustellen;
- c) einmal im Jahr mit den zuständigen Mitarbeitern der örtlichen Räte sowie den Versand- und Transportleitern volkseigener Betriebe der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft Qualifizierungslehrgänge von mindestens sechstägiger Dauer durchzuführen.

#### § 6

(1) Der Zentrale Transportausschuß tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen.

(2) Ordentliche Sitzungen finden am 23. jeden Monats statt.

(3) Außerordentliche Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

(4) Anträge auf Beschlußfassung sind dem Büro des Zentralen Transportausschusses rechtzeitig zuzuleiten.

#### § 7

(1) Die Beschlüsse des Zentralen Transportausschusses bedürfen der Einstimmigkeit und sind für alle Mitglieder und die durch sie vertretenen Organe verbindlich.

(2) Die Mitglieder sind dem Ausschuß über ihre Arbeit und die Durchführung der Beschlüsse in ihrem Bereich rechenschaftspflichtig.

#### § 8

(1) Der Vorsitzende bestimmt, welches Mitglied ihn bei seiner Verhinderung vertritt.

(2) Der Vorsitzende ist berechtigt, zwischen den Sitzungen Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, die keinen Aufschub dulden. Dem Zentralen Transportausschuß sind diese Entscheidungen in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

### Anlage 2

zu § 4 vorstehender Verordnung

### Statut des Bezirkstransportausschusses

#### § 1

(1) Der Bezirkstransportausschuß ist das operative staatliche Organ zur Koordinierung der Transport-

aufgaben und Verbesserung der Zusammenarbeit der am Gütertransport Mitwirkenden im Bereich des Bezirkes.

(2) Der Bezirkstransportausschuß ist sowohl dem Zentralen Transportausschuß als auch dem Rat des Bezirkes unterstellt.

#### § 2

Zur Verwirklichung einer einheitlichen Verkehrspolitik ist der Bezirkstransportausschuß für die Koordinierung der Transportaufgaben zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr sowie für die Festigung der Beziehungen zwischen den Verkehrsträgern, den Transportbeteiligten und den örtlichen Organen zuständig. Insbesondere hat der Bezirkstransportausschuß die wirtschaftlichste Durchführung der Transportaufgaben verbindlich festzulegen.

#### § 3

(1) Den Vorsitz im Bezirkstransportausschuß hat der Leiter der Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und Kommunale Wirtschaft.

(2) Mitglieder des Bezirkstransportausschusses sind der Bezirkstransportreferent

— Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses —, je ein leitender Mitarbeiter der zuständigen Reichsbahndirektionen und Reichsbahnämter, ein leitender Mitarbeiter der Binnenschifffahrt, der Leiter der Bezirksdirektion für Kraftverkehr, der Stellvertreter des Leiters des Bezirksbauamtes, der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Handel und Versorgung, der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Materialtechnische Versorgung des Wirtschaftsrates, der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Energie des Wirtschaftsrates, der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Industrie des Wirtschaftsrates, der Stellvertreter des Leiters des VEB Deutrans, der Stellvertreter des Leiters des Staatlichen Kohlehandels, die Vorsitzenden der Kreis- und Stadttransportausschüsse.

(3) Weitere Vertreter der Verkehrsträger, staatlichen Organe, Wirtschaft und Gewerkschaften sollen entsprechend der ökonomischen Struktur des Bezirkes im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe als nicht ständige Mitglieder durch den Vorsitzenden zu Sitzungen hinzugezogen werden.

(4) Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

#### § 4

(1) Der Bezirkstransportausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) zur Vorbereitung und Durchführung der Quartals- und Monatstransportpläne
  1. die Kreis- und Stadttransportausschüsse bei der Abstimmung des Transportbedarfs mit den staatlichen Aufgaben der Eisenbahn, der Binnenschifffahrt und des Kraftverkehrs anzuleiten und zu kontrollieren;
  2. die erforderliche Konkretisierung der bestätigten Transportpläne für den Bereich des Bezirkstransportausschusses durchzuführen;



3. gegebenenfalls erforderlich werdende Berichtigungen des Transportplanes vorzunehmen;
4. die Berichte über die Planerfüllung von Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr auszuwerten und die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen;
- b) Maßnahmen zur Durchführung der vom Zentralen Transportausschuß gefaßten Beschlüsse festzulegen und ihre Durchsetzung zu kontrollieren;
- c) die sozialistische Gemeinschaftsarbeit aller am Transport Mitwirkenden zu fördern und zu unterstützen;
- d) regelmäßig die Erfahrungen des sozialistischen Wettbewerbs mit den Gewerkschaften auszuwerten, die besten Erfahrungen und Methoden der Neuerer, Rationalisatoren und Erfinder zu popularisieren und Maßnahmen zur weiteren Entfaltung der Schöpferkraft der Werktätigen zu beschließen;
- e) seine Mitglieder über grundsätzliche technische und ökonomische Fragen der Entwicklung des Transportwesens im Bezirk zu unterrichten;
- f) die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sowie die Erfassungs- und Verteilungsorgane zu beraten, damit diese ihre Aufgaben so planen, daß die Verkehrsträger die erforderlichen Transporte über möglichst geringe Entfernungen durchführen und die Transportbeteiligten den Transportbedarf rechtzeitig und real anmelden können;
- g) bei Entscheidungen des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes über die Umsetzung oder Abgabe von Fahrzeugen volkseigener Betriebe an die Verkehrsträger mitzuwirken;
- h) bei Beschwerden über Entscheidungen der Kreis- und Stadttransportausschüsse gemäß §§ 15, 18, 22 und 32 der Verordnung sowie § 4 Abs. 1 Buchstaben b bis d der Statuten der Kreis- und Stadttransportausschüsse endgültig zu entscheiden.
- (2) Zur Gewährleistung einer straffen Verkehrslenkung ist der Bezirkstransportausschuß berechtigt, den Kreistransportausschüssen und Stadttransportausschüssen Weisungen zu erteilen.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Bezirkstransportausschusses werden zwischen den Sitzungen vom Bezirkstransportreferenten erledigt.

#### § 5

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Sitzungen des Bezirkstransportausschusses vorzubereiten; hierbei ist eng mit dem Vorsitzenden der Ständigen Kommission für Verkehr zusammenzuarbeiten;
- b) die Durchführung der Beschlüsse zu organisieren und den Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses sowie den Vorsitzenden der Ständigen Kommission für Verkehr des Bezirkstages über den Stand der Erfüllung zu unterrichten;
- c) in jeder Sitzung des Bezirkstransportausschusses als ersten Tagesordnungspunkt über die Durchführung der Beschlüsse zu berichten;
- d) die Kreis- und Stadttransportreferenten anzuleiten und in jedem Quartal Erfahrungsaustausche mit ihnen zu organisieren und durchzuführen, um eine einheitliche Arbeitsweise sicherzustellen.

#### § 6

(1) Der Bezirkstransportausschuß bildet Bezirkstransportaktive, die ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen.

(2) Bei jeder Überprüfung von Transportfragen in Betrieben ist der zuständige Kreis- bzw. Stadttransportreferent hinzuzuziehen.

#### § 7

(1) Der Bezirkstransportausschuß tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen.

(2) Ordentliche Sitzungen sind am 25. jeden Monats durchzuführen.

(3) Außerordentliche Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

(4) Beschlussvorlagen sind dem Bezirkstransportreferenten spätestens 5 Tage vor der Sitzung zuzuleiten.

#### § 8

(1) Die Beschlüsse des Bezirkstransportausschusses bedürfen der Einstimmigkeit und sind für alle Mitglieder und die durch sie vertretenen Verkehrsträger, Fachorgane des Rates des Bezirkes, Betriebe und Einrichtungen verbindlich.

(2) Die Mitglieder sind dem Ausschuß über ihre Arbeit und die Durchführung der Beschlüsse in ihrem Bereich rechenschaftspflichtig.

#### § 9

(1) Der Vorsitzende ist berechtigt, zwischen den Sitzungen Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, die keinen Aufschub dulden. Dem Bezirkstransportausschuß sind diese Entscheidungen in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind befugt, in die Unterlagen der Verkehrsträger und Betriebe, die der Planung des Transportbedarfs dienen und über die Erfüllung der Transportaufgaben Aufschluß geben, einzusehen.

#### Anlage 3

zu § 4 vorstehender Verordnung

#### Statut des Kreistransportausschusses

##### § 1

(1) Der Kreistransportausschuß ist das operative staatliche Organ zur Koordinierung der Transportaufgaben und Verbesserung der Zusammenarbeit der am Gütertransport Mitwirkenden im Bereich des Kreises.

(2) Der Kreistransportausschuß ist sowohl dem Bezirkstransportausschuß als auch dem Rat des Kreises unterstellt.

##### § 2

Zur Verwirklichung einer einheitlichen Verkehrspolitik ist der Kreistransportausschuß für die Koordinierung der Transportaufgaben zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr sowie für die Festigung der Beziehungen zwischen den Verkehrsträgern und den Transportbeteiligten zuständig. Insbesondere hat der Kreistransportausschuß die wirtschaftlichste Durchführung der Transportaufgaben verbindlich festzulegen.

##### § 3

(1) Den Vorsitz im Kreistransportausschuß hat der Leiter der Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und Kommunale Wirtschaft.

- (2) Mitglieder des Kreistransportausschusses sind
- der Kreistransportreferent
  - Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses —,
  - je ein leitender Mitarbeiter der zuständigen Reichsbahnämter,
  - ein leitender Mitarbeiter der Binnenschifffahrt, sofern im Bereich des Kreises eine Schifffahrtstelle der Binnenreederei oder Güterumschlagsplätze für Binnenschiffsverkehr liegen,
  - der Leiter der zuständigen Kreisdienststelle der Bezirksdirektion für Kraftverkehr,
  - der Leiter des Kreisbauamtes,
  - der Leiter der Abteilung Handel und Versorgung,
  - der Leiter der Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,
  - der Leiter der Abteilung Industrie der Plankommission,
  - der Leiter des VEB Güterkraftverkehr.

(3) Weitere Vertreter der Verkehrsträger, staatlichen Organe, Wirtschaft und Gewerkschaften sollen entsprechend der ökonomischen Struktur des Kreises im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe als nicht ständige Mitglieder durch den Vorsitzenden zu Sitzungen hinzugezogen werden.

(4) Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises.

#### § 4

(1) Der Kreistransportausschuß hat zur Vorbereitung und Realisierung der Quartals- und Monatstransportpläne

- a) dem Leiter der Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und Kommunale Wirtschaft Vorschläge für die Durchführung der Verkehrsaufgaben im Kreis zu unterbreiten, und zwar insbesondere
  1. bei der Prüfung der Anmeldungen des Transportbedarfs für Eisenbahn und Binnenschifffahrt mit dem Ziel,
    - eine rechtzeitige, vollständige und reale Anmeldung des Bedarfes zu erreichen,
    - gegenläufige Transporte bei Massengütern gleicher Art und Qualität zu verhindern,
    - die richtige Wahl der Transportmittel und die sich daraus ergebende Verteilung der Transporte auf die Verkehrsträger zu sichern,
    - die wirtschaftliche Ausnutzung des Transportraumes, insbesondere die gewichtmäßige bzw. räumliche Auslastung und die Verminderung von Leerbewegungen der Transportmittel sowie deren gleichmäßige Inanspruchnahme zu gewährleisten;
  2. bei der Abstimmung des angemeldeten Transportbedarfs mit den staatlichen Aufgaben der Eisenbahn, der Binnenschifffahrt und des Kraftverkehrs;
- b) die erforderliche Konkretisierung der bestätigten Transportpläne für den Bereich des Kreistransportausschusses durchzuführen;
- c) gegebenenfalls erforderlich werdende Berichtigungen des Transportplanes vorzunehmen;
- d) die Berichte der Verkehrsträger über die Planerfüllung auszuwerten und die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen. Er hat das Recht, die

Leiter — bzw. deren Stellvertreter — aller in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen der Industrie, der Landwirtschaft, des Handels und des Verkehrs zur Berichterstattung vor den Kreistransportausschuß zu laden, soweit es sich um Transportprobleme handelt, und von ihnen die Beseitigung von Mängeln zu verlangen bzw. eine schriftliche Stellungnahme zu fordern;

- e) Betriebe, die häufig Transportraum beschädigen, zur Verantwortung zu ziehen und dem Rat des Kreises bzw. den Verkehrsträgern Vorschläge für entsprechende Maßnahmen zu unterbreiten;
- f) die verstärkte Be- und Entladung an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht durch den Mehrschichtenbetrieb durchzusetzen und Maßnahmen für eine verstärkte Mechanisierung der Be- und Entladearbeiten im Kreis vorzuschlagen.

(2) Außerdem hat der Kreistransportausschuß insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Maßnahmen zur Durchführung der vom Kreistransportausschuß gefaßten Beschlüsse festzulegen und ihre Durchführung zu kontrollieren;
- b) die sozialistische Gemeinschaftsarbeit aller am Transport Mitwirkenden zu fördern und zu unterstützen;
- c) regelmäßig die Erfahrungen des sozialistischen Wettbewerbs mit den Gewerkschaften auszuwerten, die besten Erfahrungen und Methoden der Neuerer, Rationalisatoren und Erfinder zu popularisieren und Maßnahmen zur weiteren Entfaltung der Schöpferkraft der Werktätigen zu beschließen;
- d) seine Mitglieder über grundsätzliche technische und ökonomische Fragen der Entwicklung des Transportwesens im Kreis zu unterrichten;
- e) Stellung zu nehmen zu Anträgen auf Bevorratungs- und Warenstaukredite;
- f) Anträge auf zusätzlichen Transportraum, Rückgabe sowie Umschreibungen von Transportraum zu überprüfen und zu entscheiden. Bei der Genehmigung von zusätzlichem Transportraum ist grundsätzlich festzulegen, welcher Transportraum anderer Versender des jeweiligen Bereiches in gleicher Menge zurückgestellt wird. Bei zusätzlichen Transporten im kombinierten Verkehr ist von dem für den Umschlagsort zuständigen Kreistransportausschuß die Bereitstellung von Transportraum zum Transport der Güter innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Lade- bzw. Löschfristen sicherzustellen. Ist der Kreistransportausschuß nicht in der Lage, innerhalb seines Bereiches den Ausgleich vorzunehmen, so ist der Antrag an den zuständigen Bezirkstransportausschuß weiterzuleiten;
- g) Organisation von Verladerversammlungen;
- h) Bildung von Be- und Entladegemeinschaften bzw. -betrieben;
- i) Planung der Güterverkehrsknotenpunkte in Abstimmung mit den Verkehrsträgern;
- k) Durchsetzung der Mechanisierung der Be- und Entladearbeiten im Kreis.

(3) Die laufenden Geschäfte des Kreistransportausschusses werden zwischen den Sitzungen vom Kreistransportreferenten erledigt.

## § 5

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Sitzungen des Kreistransportausschusses vorzubereiten; hierbei ist eng mit dem Vorsitzenden der Ständigen Kommission für Verkehr zusammenzuarbeiten;
- b) die Durchführung der Beschlüsse zu organisieren und den Vorsitzenden des Kreistransportausschusses sowie den Vorsitzenden der Ständigen Kommission für Verkehr des Kreistages über den Stand der Erfüllung zu unterrichten;
- c) in jeder Sitzung des Kreistransportausschusses als ersten Tagesordnungspunkt über die Durchführung der Beschlüsse zu berichten.

## § 6

Zuständig für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten gemäß §§ 15, 18, 28 und 32 der Verordnung ist der Kreistransportausschuß, in dessen Bereich die Be- oder Entladestelle liegt.

## § 7

- (1) Der Kreistransportausschuß tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen.
- (2) Ordentliche Sitzungen finden einmal monatlich statt.
- (3) Außerordentliche Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (4) Beschlüßvorlagen sind dem Kreistransportreferenten rechtzeitig zuzuleiten.

## § 8

(1) Die Beschlüsse des Kreistransportausschusses bedürfen der Einstimmigkeit und sind für alle Mitglieder und die durch sie vertretenen Verkehrsträger, Fachorgane des Rates des Kreises, Betriebe und Einrichtungen verbindlich.

(2) Die Mitglieder sind dem Ausschuß über ihre Arbeit und die Durchführung der Beschlüsse in ihrem Bereich rechenschaftspflichtig.

## § 9

(1) Der Vorsitzende ist berechtigt, zwischen den Sitzungen Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, die keinen Aufschub dulden. Dem Kreistransportausschuß sind diese Entscheidungen in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind befugt, in die Unterlagen der Verkehrsträger und Betriebe, die der Planung des Transportbedarfs dienen und über die Erfüllung der Transportaufgaben Aufschluß geben, einzusehen.

## Anlage 4

zu § 4 vorstehender Verordnung

Statut des Stadttransportausschusses  
in den Stadtkreisen

## § 1

(1) Der Stadttransportausschuß ist das operative staatliche Organ zur Koordinierung der Transportaufgaben und Verbesserung der Zusammenarbeit der am Gütertransport Mitwirkenden im Bereich der Stadt.

(2) Der Stadttransportausschuß ist sowohl dem Bezirkstransportausschuß als auch dem Rat der Stadt unterstellt.

## § 2

Zur Verwirklichung einer einheitlichen Verkehrspolitik ist der Stadttransportausschuß für die Koordi-

nierung der Transportaufgaben zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr sowie für die Festigung der Beziehungen zwischen den Verkehrsträgern und den Transportbeteiligten zuständig. Insbesondere hat der Stadttransportausschuß die wirtschaftlichste Durchführung der Transportaufgaben verbindlich festzulegen.

## § 3

(1) Den Vorsitz im Stadttransportausschuß hat der Leiter der Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und Kommunale Wirtschaft.

(2) Mitglieder des Stadttransportausschusses sind

der Stadttransportreferent

— Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses —,

ein leitender Mitarbeiter des zuständigen Reichsbahnamtes,

ein leitender Mitarbeiter der Binnenschifffahrt, sofern im Bereich der Stadt eine Schifffahrtstelle der Binnenreederei oder Güterumschlagplätze für Binnenschiffsverkehr liegen,

der Leiter der zuständigen Kreisdienststelle der Bezirksdirektion für Kraftverkehr,

der Leiter des Stadtbauamtes,

der Leiter der Abteilung Handel und Versorgung,

der Leiter der Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,

der Leiter der Abteilung Industrie der Plankommission,

der Leiter des VEB Güterkraftverkehr.

(3) Weitere Vertreter der Verkehrsträger, staatlichen Organe, Wirtschaft und Gewerkschaften sollen entsprechend der ökonomischen Struktur der Stadt im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe als nicht ständige Mitglieder durch den Vorsitzenden zu Sitzungen hinzugezogen werden.

(4) Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt.

## § 4

(1) Der Stadttransportausschuß hat zur Vorbereitung und Realisierung der Quartals- und Monatstransportpläne

a) dem Leiter der Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und Kommunale Wirtschaft Vorschläge für die Durchführung der Verkehrsaufgaben in der Stadt zu unterbreiten, und zwar insbesondere

1. bei der Prüfung der Anmeldungen des Transportbedarfs für Eisenbahn und Schifffahrt mit dem Ziel,

eine rechtzeitige, vollständige und reale Anmeldung des Bedarfs zu erreichen,

gegenläufige Transporte bei Massengütern gleicher Art und Qualität zu verhindern,

die richtige Wahl der Transportmittel und die sich daraus ergebende Verteilung der Transporte auf die Verkehrsträger zu sichern,

die wirtschaftliche Ausnutzung des Transportraumes, insbesondere die gewichtmäßige bzw. räumliche Auslastung und die Verminderung von Leerbewegungen der Transportmittel sowie deren gleichmäßige Inanspruchnahme zu gewährleisten;

2. bei der Abstimmung des angemeldeten Transportbedarfs mit den staatlichen Aufgaben der Eisenbahn, der Binnenschifffahrt und des Kraftverkehrs;

- b) die erforderliche Konkretisierung der bestätigten Transportpläne für den Bereich des Stadttransportausschusses durchzuführen;
- c) gegebenenfalls erforderlich werdende Berichtigungen des Transportplanes vorzunehmen;
- d) die Berichte der Verkehrsträger über die Planerfüllung auszuwerten und die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen. Er hat das Recht, die Leiter — bzw. deren Stellvertreter — aller in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen der Industrie, der Landwirtschaft, des Handels und des Verkehrs zur Berichterstattung vor den Stadttransportausschuß zu laden, soweit es sich um Transportprobleme handelt, und von ihnen die Beseitigung von Mängeln zu verlangen bzw. eine schriftliche Stellungnahme zu fordern;
- e) Betriebe, die häufig Transportraum beschädigen, zur Verantwortung zu ziehen und dem Rat der Stadt bzw. den Verkehrsträgern Vorschläge für entsprechende Maßnahmen zu unterbreiten;
- f) die verstärkte Be- und Entladung an Sonntagen und während der Nacht durch den Mehrschichtenbetrieb durchzusetzen und Maßnahmen für eine verstärkte Mechanisierung der Be- und Entladearbeiten in der Stadt vorzuschlagen.

(2) Außerdem hat der Stadttransportausschuß insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Maßnahmen zur Durchführung der vom Bezirkstransportausschuß gefaßten Beschlüsse festzulegen und ihre Durchführung zu kontrollieren;
- b) die sozialistische Gemeinschaftsarbeit aller am Transport Mitwirkenden zu fördern und zu unterstützen;
- c) regelmäßig die Erfahrungen des sozialistischen Wettbewerbs mit den Gewerkschaften auszuwerten, die besten Erfahrungen und Methoden der Neuerer, Rationalisatoren und Erfinder zu popularisieren und Maßnahmen zur weiteren Entfaltung der Schöpferkraft der Werktätigen zu beschließen;
- d) seine Mitglieder über grundsätzliche technische und ökonomische Fragen der Entwicklung des Transportwesens in der Stadt zu unterrichten;
- e) Stellung zu nehmen zu Anträgen auf Bevorratungs- und Warenstaukredite;
- f) Anträge auf zusätzlichen Transportraum, Rückgabe sowie Umschreibungen von Transportraum zu überprüfen und zu entscheiden. Bei der Genehmigung von zusätzlichem Transportraum ist grundsätzlich festzulegen, welcher Transportraum anderer Versender des jeweiligen Bereiches in gleicher Menge zurückgestellt wird. Bei zusätzlichen Transporten im kombinierten Verkehr ist von dem für den Umschlagsort zuständigen Stadttransportausschuß die Bereitstellung von Transportraum zum Transport der Güter innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Lade- bzw. Löschfristen sicherzustellen. Ist der Stadttransportausschuß nicht in der Lage, innerhalb seines Bereiches den Ausgleich vorzunehmen, so ist der An-

trag an den zuständigen Bezirkstransportausschuß weiterzuleiten;

- g) Organisierung von Verladerversammlungen;
  - h) Bildung von Be- und Entladegemeinschaften bzw. -betrieben;
  - i) Planung der Güterverkehrsknotenpunkte in Abstimmung mit den Verkehrsträgern;
  - k) Durchsetzung der Mechanisierung der Be- und Entladearbeiten in der Stadt.
- (3) Die Laufenden Geschäfte des Stadttransportausschusses werden zwischen den Sitzungen vom Stadttransportreferenten erledigt.

#### § 5

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Sitzungen des Stadttransportausschusses vorzubereiten; hierbei ist eng mit dem Vorsitzenden der Ständigen Kommission für Verkehr zusammenzuarbeiten;
- b) die Durchführung der Beschlüsse zu organisieren und den Vorsitzenden des Stadttransportausschusses sowie den Vorsitzenden der Ständigen Kommission für Verkehr der Stadtverordnetenversammlung über den Stand der Erfüllung zu unterrichten;
- c) in jeder Sitzung des Stadttransportausschusses als ersten Tagesordnungspunkt über die Durchführung der Beschlüsse zu berichten.

#### § 6

Zuständig für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten gemäß §§ 15, 18, 28 und 32 der Verordnung ist der Stadttransportausschuß.

#### § 7

- (1) Der Stadttransportausschuß tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen.
- (2) Ordentliche Sitzungen finden einmal monatlich statt.
- (3) Außerordentliche Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (4) Beschlußvorlagen sind dem Stadttransportreferenten rechtzeitig zuzuleiten.

#### § 8

- (1) Die Beschlüsse des Stadttransportausschusses bedürfen der Einstimmigkeit und sind für alle Mitglieder und die durch sie vertretenen Verkehrsträger, Fachorgane des Rates der Stadt, Betriebe und Einrichtungen verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind dem Ausschuß über ihre Arbeit und die Durchführung der Beschlüsse in ihrem Bereich rechenschaftspflichtig.

#### § 9

- (1) Der Vorsitzende ist berechtigt, zwischen den Sitzungen Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, die keinen Aufschub dulden. Dem Stadttransportausschuß sind diese Entscheidungen in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind befugt, in die Unterlagen der Verkehrsträger und Betriebe, die der Planung des Transportbedarfs dienen und über die Erfüllung der Transportaufgaben Aufsicht geben, einzusehen.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 23 67 36 22 Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 95 41 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,26 DM, Teil II 1,89 DM und Teil III 1,89 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37-38, Telefon: 5451; sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 95 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 4. September 1961	Nr. 61
Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 61	Anordnung über das Statut der Nationalen Mahn- und Gedenkstätten .....	381
1. 8. 61	Anordnung über die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen .....	382
9. 8. 61	Anordnung über den Vertrieb von Presseerzeugnissen nach dem Ausland .....	385
10. 8. 61	Anordnung über das Institut für Archivwissenschaft .....	386
28. 7. 61	Anordnung Nr. 8 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes. — Plan der Investitionen aus eigenen Mitteln und Krediten — .....	387
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		388

#### Anordnung über das Statut der Nationalen Mahn- und Gedenkstätten.

Vom 28. Juli 1961

##### § 1

Für die Nationalen Mahn- und Gedenkstätten Buchenwald, Sachsenhausen und Ravensbrück wird das nachstehende Statut erlassen (s. Anlage).

##### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1961

Der Minister für Kultur  
Bentzien

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Statut der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte

##### § 1

##### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Nationale Mahn- und Gedenkstätte ist juristische Person und untersteht dem Ministerium für Kultur.

(2) Die Nationale Mahn- und Gedenkstätte ist Haushaltsorganisation. Ihre finanziellen Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Kultur bereitgestellt.

(3) Die Nationale Mahn- und Gedenkstätte hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den örtlichen staatlichen Organen und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere dem Komitee der antifaschistischen Widerstandskämpfer in der Deutschen Demokratischen Republik, zusammenzuarbeiten.

##### § 2

##### Aufgaben

(1) Die Nationale Mahn- und Gedenkstätte hat die Aufgabe:

- den Kampf der deutschen Arbeiterklasse und aller demokratischen Kräfte gegen die drohende faschistische Gefahr;
- die Rolle der KPD als der stärksten und führenden Kraft im Kampf gegen das verbrecherische Naziregime;
- den antifaschistischen Widerstand in den Jahren 1933 bis 1945 in Deutschland und in den europäischen Ländern;
- den SS-Terror im Lager und seine Methoden der Mißachtung des menschlichen Lebens;
- den gemeinsamen Kampf der Angehörigen der europäischen Nationen, besonders den Kampf der sowjetischen Häftlinge, gegen den SS-Terror, die besondere Bedeutung der internationalen Solidarität in diesem Kampf und die Maßnahmen, die zur Befreiung des Lagers führten;
- den wiedererstandenen Faschismus und Militarismus in Westdeutschland;
- die historische Rolle der Deutschen Demokratischen Republik

darzustellen und zu erläutern.

(2) Im Rahmen der Aufgaben nach Abs. 1 ist die Nationale Mahn- und Gedenkstätte zum öffentlichen Besuch unter sachgemäßer Einführung einzurichten.

##### § 3

##### Leitung

(1) Die Leitung der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werk-tätigen der Gedenkstätte und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach den Grundsätzen der Einzelleitung.

(2) Die Nationale Mahn- und Gedenkstätte wird durch den Direktor geleitet. Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit der Gedenkstätte gegenüber dem Ministerium für Kultur verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Direktor handelt im Namen der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Bei seinen Entscheidungen ist er an die bestätigten Pläne und an die Weisungen des Ministeriums für Kultur gebunden. In allen wichtigen Fragen hat der Direktor seine Entschlüsse auf Grund kollektiver Beratung mit den leitenden Mitarbeitern zu fassen.

(3) Im Falle seiner Verhinderung wird die Nationale Mahn- und Gedenkstätte durch den Stellvertreter des Direktors geleitet.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabebereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.

#### § 4

##### Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte ist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

#### § 5

##### Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor besonders die aktive Mitarbeit der Werktätigen der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte und der Gewerkschaftsorganisation an der Leitung der Gedenkstätte zu fördern.

(2) Der Direktor hat den Haushaltsplan der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte vor der Übergabe an das Ministerium für Kultur der Betriebsgewerkschaftsleitung zur Stellungnahme vorzulegen und mit ihr zu beraten. Die Erfüllung der Arbeitspläne ist durch regelmäßig durchzuführende Aussprachen mit den Werktätigen der Gedenkstätte zu gewährleisten. Die leitenden Mitarbeiter der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um der Belegschaft die politischen, fachlichen und ökonomischen Zusammenhänge in Verbindung mit den Aufgaben der Gedenkstätte zu erklären.

(3) Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt. Die Arbeitsordnung wird durch den Direktor erlassen, nachdem sie in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung in einer Belegschaftsversammlung beraten wurde. In entsprechender Beratung ist von dem Direktor eine Besuchsordnung zu erlassen.

#### § 6

##### Ernennung und Abberufung, Einstellung und Entlassung

(1) Der Direktor der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte wird durch den Minister für Kultur nach Anhören des Komitees der antifaschistischen Widerstandskämpfer in der Deutschen Demokratischen Republik ernannt und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors wird durch den Direktor nach Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Kultur eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte werden von dem Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

#### § 7

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt die Nationale Mahn- und Gedenkstätte im Rechtsverkehr allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird die Nationale Mahn- und Gedenkstätte durch den Stellvertreter des Direktors vertreten, dem sodann die Rechte nach Abs. 1 zustehen.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte oder sonstige Personen diese vertreten. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabebereich beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(4) Verträge, die Verbindlichkeiten für die Nationale Mahn- und Gedenkstätte begründen, und Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Stellvertreters.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

#### Anordnung

##### über die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen.

Vom 1. August 1961

Die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen dienen der Erhöhung der Qualifikation und der Heranbildung von sozialistischen Staats- und Wirtschaftsfunktionären aus den Reihen der Werktätigen, insbesondere der Arbeiterklasse. Zu diesem Zwecke sind hervorragende Kräfte, insbesondere aus der Arbeiterklasse, die sich als leitende Funktionäre der Wirtschaft, des Staatsapparates und in den demokratischen Massenorganisationen bewährt oder als Aktivisten, Erfinder und Rationalisatoren ihre Fähigkeit zu leitender Arbeit in sozialistischen Betrieben unter Beweis gestellt haben, sowie hervorragende bewährte Produktionsarbeiter sozialistischer Brigaden zum Studium zu delegieren. Die Ausbildung an den Industrie-Instituten hat auf der Grundlage der Lehren des Marxismus-Leninismus sowie der fortgeschrittensten Technik unter Wahrung einer engen Verbindung der Theorie mit der Praxis des sozialistischen Aufbaues zu erfolgen. Die Industrie-Institute bilden einen wichtigen Bestandteil der Einrichtungen zur Qualifizierung der Werktätigen. Durch sie soll die führende Rolle der Arbeiterklasse in der Wirtschaft verstärkt und die Deutsche Demokratische Republik als Arbeiter- und Bauern-Staat weiter gefestigt werden.

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) und der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die weitere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 175) wird

im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates zur Tätigkeit der Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen folgendes angeordnet:

## I.

## Aufgaben

## § 1

(1) Die Industrie-Institute haben die Aufgabe, sozialistische Wirtschafts- und Staatsfunktionäre aus den Reihen der Werktätigen, besonders der Arbeiterklasse, heranzubilden oder deren Qualifikation zu erhöhen.

(2) Die Ausbildung an den Industrie-Instituten soll die Absolventen befähigen, mit den Erkenntnissen des Marxismus-Leninismus, der Ökonomie und Technik ihres Industriezweiges ausgerüstet, eine Tätigkeit in leitender Funktion innerhalb der sozialistischen Industrie oder in den Staatsorganen auszuüben.

(3) Die zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates legen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen die Fachrichtungen an den Industrie-Instituten fest und entscheiden, in welchen Fachrichtungen die Ausbildung durchgeführt, neu aufgenommen oder beendet wird.

## II.

## Struktur und Lehrkörper

## § 2

(1) Die Industrie-Institute sind Einrichtungen der Universitäten oder Hochschulen und unterstehen direkt dem Rektor.

(2) Innerhalb jedes Industrie-Instituts können, entsprechend der speziellen Aufgabenstellung, Abteilungen gebildet werden, und zwar in der Regel:

eine Abteilung für naturwissenschaftliche Grundlagen,  
eine Abteilung für Ökonomie,

Abteilung für Technik (entsprechend den Industriezweigen).

## § 3

(1) Der Unterricht an den Industrie-Instituten wird von Mitgliedern des Lehrkörpers der Universitäten und Hochschulen erteilt. Zugleich werden auch an bewährte Praktiker aus der sozialistischen Industrie und an Wissenschaftler aus Forschungsinstituten für ihr Spezialgebiet Lehraufträge erteilt. An den Industrie-Instituten werden die für die Durchführung des Lehrbetriebes erforderlichen Mitglieder des Lehrkörpers, Oberassistenten, Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter eingestellt.

(2) Für die Ernennung, Einstellung, Emeritierung, Abberufung und Entlassung der Mitglieder des Lehrkörpers und der sonstigen Angehörigen der Industrie-Institute gelten die gesetzlichen Bestimmungen, entsprechend der bestehenden Regelung an den Instituten für Gesellschaftswissenschaften der Universitäten und Hochschulen.

## § 4

(1) Aus dem Kreis der Mitglieder des Lehrkörpers der Universitäten und Hochschulen werden der Direktor, der Studiendirektor und die Abteilungsleiter ernannt. Der Direktor ist in der Regel Leiter einer Abteilung des Industrie-Instituts.

(2) Die Direktoren, Studiendirektoren und Abteilungsleiter der Industrie-Institute werden vom Staats-

sekretär für das Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Leiter des fachlich zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates ernannt und abberufen.

## § 5

Die für die entsprechenden Industrie- und Wirtschaftszweige zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates sind verpflichtet, dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen geeignete, in der sozialistischen Praxis bewährte, der Arbeiter- und Bauern-Macht ergebene Persönlichkeiten für die Lehrtätigkeit an den Industrie-Instituten vorzuschlagen.

## § 6

(1) Der Direktor jedes Industrie-Instituts ist dem Rektor für die politische, wissenschaftliche und administrative Leitung des Industrie-Instituts verantwortlich. Er ist Mitglied des Senats der Universität oder Hochschule.

(2) Ständiger Vertreter des Direktors des Industrie-Instituts ist der Studiendirektor.

(3) Der Studiendirektor ist dem Direktor für die Aufnahme der Studierenden, für die pädagogisch-methodische Arbeit am Institut, für die politisch-ideologische Erziehung der Studierenden sowie für die sonstigen Studienangelegenheiten verantwortlich.

(4) Jeder Abteilungsleiter ist dem Direktor des Instituts für die politische und wissenschaftliche Arbeit der Abteilung verantwortlich.

## § 7

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Direktors bei der sozialistischen Entwicklung des Industrie-Instituts ist an jedem Industrie-Institut ein Rat des Industrie-Instituts zu bilden. Der Rat des Industrie-Instituts setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Direktor,

Studiendirektor,

Abteilungsleiter,

dem Industrie-Institut angehörende Professoren im Amt einschließlich der mit der Wahrnehmung einer Professur beauftragten Hochschullehrer,

Sekretär der Parteileitung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands des Industrie-Instituts,

Vertreter der Gewerkschaftsleitung des Industrie-Instituts,

Verwaltungsleiter,

Vertreter der Studentenschaft des Industrie-Instituts,

Vertreter der sozialistischen Praxis.

Die Vertreter der Praxis sind in Übereinstimmung mit dem Direktor von den fachlich zuständigen Organen des Staatsapparates zu delegieren und vom Rektor zu bestätigen. In den Rat des Industrie-Instituts sind vom Rektor auf Vorschlag des Direktors des Industrie-Instituts weitere Mitglieder aus dem Kreis des Lehrkörpers der Universität oder Hochschule zu berufen.

(2) Vertreter der für die Industrie-Institute der Universitäten und Hochschulen fachlich zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates bzw. Vereinigungen volkseigener Betriebe und Mitglieder des Sekretariats der zuständigen Industrie-Gewerkschaften/Gewerkschaften haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Rates des Industrie-Instituts teilzunehmen.

(3) Für die Arbeitsweise des Rates des Industrie-Instituts gelten sinngemäß die für die Räte der Fakultäten bestehenden Bestimmungen.

### III.

#### Voraussetzungen für Delegation und Auswahl der Studierenden an den Industrie-Instituten

##### § 8

Die Zahl der in jedem Studienjahr an den Industrie-Instituten aufzunehmenden Studierenden ergibt sich aus der Festlegung im Volkswirtschaftsplan.

##### § 9

Voraussetzung für das Studium an den Industrie-Instituten sind vorbildliche Leistungen in der politischen und fachlichen Arbeit im Betrieb oder Staatsapparat. Die Studierenden der Industrie-Institute sind aus den Reihen der Träger staatlicher Auszeichnungen und anderer bewährter Wirtschafts- und Staatsfunktionäre, wie Werkleiter, Arbeitsdirektoren, Leiter von Betriebsabteilungen, Brigadiere, hervorragende Facharbeiter sozialistischer Brigaden sowie verantwortliche Funktionäre des Staatsapparates und des Apparates der Massenorganisationen, auszuwählen. Die Delegierten müssen ihre unbedingte Treue zur Arbeiterklasse bewiesen haben und solche Persönlichkeiten sein, die in der Lage sind, ein Kollektiv werktätiger Menschen zu leiten und zu sozialistischem Bewußtsein zu erziehen.

##### § 10

(1) Die zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates, die zentralgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und die Zentralvorstände der Industrie-Gewerkschaften/Gewerkschaften delegieren auf Vorschlag der jeweiligen Betriebe zum Studium an den Industrie-Instituten geeignete Werktätige, die in der Regel nicht älter als 59 Jahre und nicht jünger als Geburtsjahrgang 1925 sein sollen.

(2) Die Bestätigung der Delegationen aus der zentralgeleiteten Industrie erfolgt durch die zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der entsprechenden Industrie-Gewerkschaften/Gewerkschaften. Die Delegationen aus der örtlichen Industrie und den örtlichen Staatsapparaten werden vom Rat des Bezirkes bestätigt.

(3) Die zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates sind dafür verantwortlich, daß die jährlichen Kontingente für Studierende der Industrie-Institute ihrer Fachrichtung voll erfüllt werden. Dazu können Auflagen erteilt werden.

##### § 11

(1) Die Delegierungsunterlagen der gemäß § 10 Abs. 1 für das Studium an den Industrie-Instituten vorgeschlagenen Bewerber sind bis spätestens 6 Monate vor Beginn des Studiums an die im § 10 Abs. 2 genannten Organe des Staatsapparates einzureichen, von diesen spätestens 3 Monate danach zu bestätigen und den Studiendirektoren der zuständigen Industrie-Institute zuzustellen.

(2) Folgende Unterlagen sind erforderlich:

1. Personalbogen und 4 Paßbilder;
2. ausführliche fachliche und gesellschaftliche Beurteilung einschließlich Angaben über den bisherigen Bildungsgang und die gesellschaftliche Entwicklung durch das delegierende Organ;
3. ausführlicher Lebenslauf;
4. Delegationsschreiben mit vorgesehener Perspektive hinsichtlich des späteren leitenden Einsatzes unmittelbar nach dem Studium;
5. polizeiliches Führungszeugnis,
6. Gesundheitszeugnis.

##### § 12

(1) Die Auswahl aus den zum Studium an den Industrie-Instituten delegierten Bewerbern erfolgt durch eine an der jeweiligen Universität oder Hochschule zu bildende Auswahlkommission.

(2) Der Kommission gehören an:

- a) der Rektor als Vorsitzender;
- b) der Direktor des Industrie-Instituts als Stellvertreter des Vorsitzenden;
- c) der Studiendirektor;
- d) ein Vertreter der Parteiorganisation der SED des Industrie-Instituts;
- e) ein Vertreter der zuständigen Industrie-Gewerkschaften/Gewerkschaften;
- f) ein Vertreter des für die Bestätigung der Delegation zuständigen Organs des Staatsapparates.

(3) Die Auswahlkommission hat die Aufgabe, aus den gemäß § 10 delegierten und bestätigten Bewerbern nach den in dieser Anordnung festgelegten Grundsätzen die geeignetsten und würdigsten im Rahmen des Zulassungskontingents auszuwählen.

(4) Die Organe, welche die Delegation und die Organe, welche die Bestätigung ausgesprochen haben, sind vom Studiendirektor bis spätestens 2 Monate vor Beginn des Studiums vom Ergebnis der Sitzungen der Auswahlkommissionen zu unterrichten.

### IV.

#### Ausbildungsgang

##### § 13

(1) Um vor Beginn des Studiums ein möglichst gleich hohes Bildungsniveau der Delegierten zu erreichen, wird den Bewerbern der Besuch mathematisch-naturwissenschaftlicher und ökonomischer Kurse an den Betriebsakademien, Technischen Betriebsschulen oder Volkshochschulen vorgeschlagen. Die Industrie-Institute geben den Bewerbern entsprechende Anleitungen bei dieser Vorbereitung auf das Studium.

(2) Das Studium an den Industrie-Instituten erstreckt sich über 3 Jahre. Ein Jahr wird in Form des Fernstudiums, die 2 anderen Jahre in Form des Direktstudiums am Hochschulort durchgeführt. Für das eine Jahr Fernstudium gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen für das Hochschulfernstudium. Die Studierenden erhalten während des Fernstudiums 52 Tage bezahlte arbeitsfreie Zeit zum Besuch von Seminarkursen und Konsultationen sowie zum Anfertigen von Übungsaufgaben und Belegarbeiten.



(3) Die Betriebe und die Organe des Staatsapparates sind verpflichtet, die Studierenden bei der Durchführung des Fernstudiums zu unterstützen.

#### § 14

Die Immatrikulation der Studierenden der Industrie-Institute vollziehen die Rektoren der Universitäten und Hochschulen.

#### § 15

Für die Einteilung des Studienjahres gelten die allgemein für die Universitäten und Hochschulen bestehenden Bestimmungen.

#### § 16

Das Studium wird nach Studienplänen durchgeführt, die vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Vereinigungen volkseigener Betriebe bzw. zentralen Organen des Staatsapparates bestätigt sind.

#### § 17

Die Studierenden der Industrie-Institute sind für die Dauer des Studiums von ihren Betrieben zu betreuen. Jeder Studierende hat einen ständigen Erfahrungsaustausch mit den Angehörigen seines Betriebes zu pflegen und in jedem Semester Rechenschaft über Ergebnisse und Fortgang des Studiums zu geben. Den Betrieben wird empfohlen, darüber mit ihren Delegierten einen Patenschaftsvertrag abzuschließen.

#### § 18

(1) Die Dozenten der Industrie-Institute führen während des Studiums Leistungskontrollen durch, deren erfolgreicher Verlauf jeweils Voraussetzung für das Weiterstudium ist.

(2) Nach dem mit Erfolg abgelegten Staatsexamen erhalten die Absolventen der Industrie-Institute den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur-Ökonom des Industrie-Instituts“. Die Absolventen, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung ihr Staatsexamen an einem Industrie-Institut abgelegt haben, sind gleichfalls berechtigt, diesen akademischen Grad zu führen.

### V.

#### Einsatz der Absolventen

#### § 19

(1) Der Leiter des delegierenden Organs ist verantwortlich für die Durchführung eines Kadergesprächs mit den Bewerbern vor der Delegierung und die Festlegung der Perspektive zur Entwicklung sowie für die Vermittlung der Absolventen nach Beendigung des Studiums. Vor Beginn des letzten Semesters ist der Einsatz des Studierenden durch den Leiter des delegierenden Organs festzulegen.

(2) Der Einsatz der Absolventen muß entsprechend ihrer fachlichen und gesellschaftlichen Entwicklung und entsprechend der vor dem Studium festgelegten Perspektive erfolgen.

(3) Wird vom delegierenden Organ nicht ein anderer Einsatz vorgesehen, so ist der Betrieb verpflichtet, den Absolventen wieder in seine frühere oder eine höhere Funktion einzusetzen.

### VI.

#### Lehrgänge an den Industrie-Instituten

#### § 20

An den Industrie-Instituten werden kurzfristige Lehrgänge zur weiteren Qualifizierung bereits in der Industrie tätiger leitender Wirtschaftsfunktionäre mit Fach- und Hochschulabschluß durchgeführt. Die Durchführung dieser Lehrgänge an den einzelnen Industrie-Instituten wird besonders geregelt.

### VII.

#### Handelsinstitut

#### § 21

Diese Anordnung gilt sinngemäß für das Handelsinstitut der Hochschule für Binnenhandel in Leipzig. Nach dem mit Erfolg abgelegten Staatsexamen erhalten die Absolventen des Handelsinstituts den akademischen Grad „Diplom-Wirtschaftler des Handelsinstituts“.

### VIII.

#### Inkrafttreten

#### § 22

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. August 1954 über die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen (ZBl. S. 429) außer Kraft.

Berlin, den 1. August 1961

Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen

I. V.: Herder  
Stellvertreter des Staatssekretärs

#### Anordnung über den Vertrieb von Presseerzeugnissen nach dem Ausland.

Vom 9. August 1961

Die sich ständig erweiternden Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik sowohl zu den sozialistischen als auch zu den kapitalistischen Staaten und das ständig steigende Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland führen zu einer wachsenden Nachfrage nach Presseerzeugnissen der Deutschen Demokratischen Republik. Das bezieht sich sowohl auf Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Ausland weilen und deren schnelle Versorgung mit Presseerzeugnissen eine der Voraussetzungen dafür ist, daß sie jederzeit in der Lage sind, die Deutsche Demokratische Republik würdig zu vertreten, als auch auf Bürger anderer Staaten, bei denen das Bedürfnis, sich über das gesellschaftliche Leben in der Deutschen Demokratischen Republik zu informieren, ständig größer wird.

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Vertrieb von Presseerzeugnissen an Bezieher im Ausland wird durch den Postzeitungsvertrieb des Hauptpostamtes Berlin NW 7 — im folgenden Post-

zeitungsvertrieb Berlin NW 7 genannt — durchgeführt, sofern das Bezugsgeld in der Deutschen Demokratischen Republik bezahlt wird.

(2) Der Postzeitungsvertrieb Berlin NW 7 beliefert mit Presseerzeugnissen

- a) Vertretungen, die die Deutsche Demokratische Republik im Ausland unterhält,
- b) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Auftrag staatlicher Organe, wirtschaftlicher Organisationen, Institutionen oder Betriebe im Ausland weilen,
- c) juristische Personen und Bürger anderer Staaten im Ausland, für die das Bezugsgeld durch staatliche Organe, wirtschaftliche Organisationen, Institutionen oder Betriebe in der Deutschen Demokratischen Republik bezahlt wird,
- d) juristische Personen und Bürger der unabhängigen Nationalstaaten und der kapitalistischen Staaten im Ausland, für die das Bezugsgeld durch Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bezahlt wird.

(3) Nicht geliefert werden Presseerzeugnisse, die im Bestimmungsland herausgegeben werden.

## § 2

### Bezugs- und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Presseerzeugnisse werden nur im Abonnement ausgeliefert.
- (2) Die Bezugszeit beträgt für alle Zeitungen und Zeitschriften mindestens ein Quartal.
- (3) Bestellungen für Presseerzeugnisse nach dem Ausland müssen vor Beginn der Bezugszeit schriftlich beim Postzeitungsvertrieb Berlin NW 7 oder bei einem Postzeitungsvertrieb in der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 20. des der Bezugszeit vorangehenden Monats abgegeben werden. Bei nicht fristgemäßer Bestellung besteht kein Anspruch auf Nachlieferung der innerhalb der Bezugszeit erschienenen Nummernstücke des Presseerzeugnisses. Über die Bestellung ist dem Besteller unter Angabe der Gesamtgebühren eine schriftliche Bestätigung zu erteilen.

- (4) Der Besteller hat zu zahlen:
  - a) das Bezugsgeld,
  - b) die Gebühren für die Beförderung,
  - c) die Bearbeitungsgebühren.

Auf Antrag des Bestellers kann eine getrennte Rechnungslegung für das Bezugsgeld und die Gebühren für die Beförderung einschließlich der Bearbeitungsgebühren vorgenommen werden.

(5) Das Bezugsgeld und die im Abs. 4 Buchstaben b und c genannten Gebühren sind vierteljährlich vor Beginn der Bezugszeit zu bezahlen. Sie werden in der Regel vom Postzeitungsvertrieb Berlin NW 7 im Abbuchungsverfahren von einem Giro- bzw. Postscheckkonto des Bestellers eingezogen.

## § 3

### Ende der Belieferung

Die Belieferung endet:

- a) durch Kündigung; sie muß schriftlich und mindestens 10 Tage vor Quartalsende erklärt werden,
- b) bei Nichtausführung eines Abbuchungsauftrages durch das Kreditinstitut.

## § 4

### Beförderung

(1) Tageszeitungen werden mit den schnellsten Postverbindungen befördert.

(2) Andere Presseerzeugnisse können auf Verlangen des Bestellers mit Luftpost befördert werden. Diese Zusatzleistung ist gebührenpflichtig.

(3) Der Versand der Presseerzeugnisse erfolgt täglich.

## § 5

### Verfahren bei Aufenthaltswechsel

(1) Bei Aufenthaltswechsel des Beziehers erfolgt auf Antrag der Versand nach dem neuen Aufenthaltsort. Nach Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik werden die Presseerzeugnisse an den Bezieher durch das zuständige Postamt zugestellt.

(2) Eine Erstattung oder Nacherhebung von Gebühren gemäß § 2 Abs. 4 Buchstaben b und c wird nicht vorgenommen.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.  
Berlin, den 9. August 1961

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen  
Burmeister

## Anordnung

### über das Institut für Archivwissenschaft.

Vom 10. August 1961

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

## § 1

Das Institut für Archivwissenschaft ist ein selbständiges Institut der Philosophischen Fakultät, Fachrichtung Geschichte, der Humboldt-Universität zu Berlin.

## § 2

Das Institut für Archivwissenschaft hat die Aufgaben:

1. den wissenschaftlichen Nachwuchs für das Archivwesen der Deutschen Demokratischen Republik auszubilden;
2. die Ausbildung der Studenten auf den Fachgebieten Archivwissenschaft, Historische Hilfswissenschaften und Verwaltungsgeschichte im Rahmen der Studienpläne der Fachrichtung Geschichte wahrzunehmen;
3. bei der Weiterbildung von wissenschaftlichen Archivaren mitzuwirken;
4. wissenschaftliche Forschungsarbeit auf den Fachgebieten Archivwissenschaft, Historische Hilfswissenschaften und Verwaltungsgeschichte im Rahmen eines vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigten Forschungsplanes durchzuführen und zu fördern.

## § 3

Der Direktor des Instituts wird auf Vorschlag der Philosophischen Fakultät nach Zustimmung durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und das Ministerium des Innern vom Rektor der Humboldt-Universität ernannt.

## § 4

Der Lehrkörper des Instituts setzt sich zusammen aus:

1. hauptamtlichen Professoren und Dozenten,
2. nebenamtlichen Lehrkräften, vor allem wissenschaftlichen Archivaren aus dem Bereich des staatlichen Archivwesens.

## § 5

Die Zulassung, -Ausbildung und Prüfung der Studierenden für das Archivwesen der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt auf der Grundlage einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen gemeinsam mit dem Ministerium des Innern herausgegeben wird. Die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gelten sinngemäß auch für die Ablegung von Sonderprüfungen zum wissenschaftlichen Archivar ohne Direktstudium am Institut für Archivwissenschaft gemäß der Richtlinie des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1957\*. Die für diese Ausbildung beim Institut immatrikulierten Studierenden erhalten ein steuerfreies Stipendium in Höhe von 300 DM monatlich.

## § 6

Die Berufslenkung der Absolventen des Instituts für Archivwissenschaft wird auf der Grundlage der staatlichen Pläne des Absolventeneinsatzes durchgeführt. Der Berufslenkungskommission gehören an:

- der Leiter und 2 weitere Vertreter der Staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern,
- der Direktor und 2 Dozenten des Instituts,
- ein Vertreter des Prorektors für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

Den Vorsitz führt der Leiter der Staatlichen Archivverwaltung.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 14. August 1954 über die Stellung und Aufgaben des Instituts für Archivwissenschaft (ZBl. S. 448);
- b) die Anordnung vom 1. März 1956 über die Neuregelung der Ausbildung von Diplomarchivaren (GBI. II S. 74).

Berlin, den 10. August 1961

Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen  
Dr. Girnus

\* Archivmitteilungen 7, 1957, S. 36

### Anordnung Nr. 8\* zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes.

#### — Plan der Investitionen aus eigenen Mitteln und Krediten —

Vom 28. Juli 1961

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. 7 vom 10. Januar 1961 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Plan der Investitionen aus eigenen Mitteln und Krediten — (Sonderdruck Nr. 330 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

\* Anordnung Nr. 7 (Sonderdruck Nr. 330 des Gesetzblattes)

## § 1

## Planumfang

(1) In den Plan der Investitionen aus eigenen Mitteln und Krediten sind nur solche Maßnahmen der sozialistischen Genossenschaften, der halbstaatlichen oder privaten Betriebe sowie für den individuellen Baubedarf aufzunehmen, die im Rahmen geplanter staatlicher Fonds (Materialfonds und Baukapazitäten) durchgeführt und für die finanzielle und materielle Kennziffern vorgegeben werden. Für diese Maßnahmen gelten die Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes.

(2) Bauarbeiten und Anschaffungen, die keine Inanspruchnahme von geplanten staatlichen Fonds (Materialfonds und Baukapazitäten) erfordern, stehen außerhalb der Investitionsbestimmungen sowie der Bestimmungen über die Planung der Bauproduktion und des Baubedarfs. Sie unterliegen keinerlei Beschränkungen und Bedingungen in bezug auf ihre Planung, Vorbereitung und Finanzierung. Bei Baumaßnahmen ist der Nachweis zu erbringen, daß Material und Arbeitskräfte vorhanden sind. Die erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsorgane (z. B. Staatliche Bauaufsicht, Arbeitsschutzinspektion usw.) müssen vorliegen.

(3) Die Finanzierung derartiger Maßnahmen kann aus eigenen Mitteln oder aus Krediten erfolgen.

(4) Die Anschaffungen außerhalb des Investitionsplanes können sich beziehen auf:

gebrauchte Maschinen und Geräte,

Ausrüstungen, die als nicht kontingentierte Material angeboten oder im Zuge der Umsetzung erworben werden,

kontingentierte Ausrüstungen, wenn nachgewiesen wird, daß sie nicht mehr für Maßnahmen des Investitionsplanes bestimmt sind,

Geschäftsausstattungen (jedoch nur aus eigenen Mitteln).

(5) Der § 1 Abs. 2 Buchst. b der Anordnung Nr. 7 vom 10. Januar 1961 erhält folgende Fassung:

„Generalreparaturen an Ausrüstungen der sozialistischen Genossenschaften, der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und der privaten Wirtschaft, ohne Wertbegrenzung.“

(6) Der § 1 Abs. 2 Buchst. c der Anordnung Nr. 7 wird gestrichen.

## § 2

#### Sozialistische landwirtschaftliche Genossenschaften

Bei den sozialistischen landwirtschaftlichen Genossenschaften sind hinsichtlich der Bauarbeiten außerhalb der staatlichen materiellen Fonds folgende Festlegungen besonders zu beachten:

a) Baumaßnahmen können uneingeschränkt durchgeführt werden, wenn dadurch die im Investitionsplan enthaltenen Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden und gegenüber den Organen des Bauwesens der Nachweis für das Vorhandensein der Materialreserven und über die Möglichkeit der zusätzlichen Eigenleistungen erbracht wird.

b) Bei Bauarbeiten außerhalb des Bauwirtschaftsplanes ist die Bestätigung der zuständigen ört-

lichen Organe erforderlich und eine gesonderte Abrechnung durchzuführen.

## § 3

**Individueller Baubedarf**

(1) Für den individuellen Baubedarf können alle Baumaßnahmen auch außerhalb des Bauwirtschaftsplanes durchgeführt werden, wenn

- a) nachgewiesen wird, daß Material und Arbeitskräfte vorhanden sind und keine Ansprüche an staatliche Fonds gestellt werden,
- b) die erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsorgane (z. B. Staatliche Bauaufsicht, Arbeitsschutzinspektion usw.) vorliegen.

(2) Sofern die unter Abs. 1 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, ist der individuelle Baubedarf keinerlei Einschränkungen unterworfen.

## § 4

**Schlußbestimmungen**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt für die Planung der Investitionen aus eigenen Mitteln und Krediten ab 1961.

Berlin, den 28. Juli 1961

**Der Vorsitzende**  
**der Staatlichen Plankommission**  
**I. V.: Grosse**  
 Stellvertreter des Vorsitzenden

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. P 1933**

Preisverordnung Nr. 1565/1 vom 9. März 1961 — Verstärker für elektroakustische Einrichtungen — (Warennummern 36 43 50 00 und aus 36 43 90 00)

**Sonderdruck Nr. P 1943**

Preisverordnung Nr. 1290/1 vom 19. April 1961 — Zuschneidemaschinen — (Warennummern 32 65 60 00, aus 32 69 49 00)

**Sonderdruck Nr. P 1944**

Preisverordnung Nr. 775/1 vom 19. April 1961 — Nähmaschinenteile und Nähspulen — (Warennummern 32 69 47 00, 38 69 22 00)

**Sonderdruck Nr. P 1955**

Preisverordnung Nr. 1954 vom 11. Juli 1961 — Änderung der Preisverordnung Nr. 100 — Verordnung über Preise für Selters und Brauselimonade — (Warennummer 62 63 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 1956**

Preisverordnung Nr. 990/4 vom 14. Juli 1961 — Preise in Gaststätten — (Warennummer 00 00 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 26 22 Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 194-61 DDR — Verlag: (4) — Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,30 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne Treptow

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 7. September 1961	Nr. 62
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 8. 61	Beschluß über das Statut des Beirates für LPG beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik .....	389
18. 8. 61	Anordnung über das Abendstudium an den Universitäten und Hochschulen .....	391
18. 8. 61	Anordnung Nr. 5 über die Organisation der Altstoffwirtschaft. - Erfassung von Gelatine- und Sammelknochen - .....	391
12. 8. 61	Preisverordnung Nr. 789/1. - Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen - .....	392
12. 8. 61	Preisverordnung Nr. 1404/1. - Blumenzwiebeln und Blumenknollen - .....	394
12. 8. 61	Preisverordnung Nr. 1956. - Erdbeerpflanzen - .....	396

#### Beschluß über das Statut des Beirates für LPG beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 21. August 1961

- Das Präsidium des Ministerrates beschließt:
1. Das in der Anlage beigefügte Statut des Beirates für LPG beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird bestätigt und mit Wirkung vom 1. September 1961 in Kraft gesetzt.
  2. Das bisher geltende Statut des Beirates für LPG beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1956 (Anlage zum Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1956 über die Bildung eines Beirates für LPG beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik) wird mit Inkrafttreten des beiliegenden Statuts außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 21. August 1961

Das Präsidium des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

#### Anlage

zu vorstehendem Beschluß

#### Statut des Beirates für LPG beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

##### § 1

Der Beirat für LPG beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Beirat genannt) arbeitet auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung eines Beirates für LPG beim Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1956.

##### § 2

Der Beirat ist ein beratendes und kontrollierendes Organ des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. Er ist eine Form der Verwirklichung des demokratischen Rechts der Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern auf Mitbestimmung bei der staatlichen Leitung der Landwirtschaft.

##### § 3

(1) Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung zur sozialistischen Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande sowie aus den in der sozialistischen Genossenschaftsbewegung heranreifenden praktischen Problemen.

(2) Der Beirat gewährleistet durch die Tätigkeit seiner Mitglieder, daß die fortgeschrittensten Erfahrungen und die Initiative der Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern bei der vollen Entfaltung und Ausnutzung der sozialistischen Produktionsverhältnisse in den Dörfern mit der Beschlußfassung und Durchführung staatlicher Maßnahmen zur Vollendung des sozialistischen Aufbaues auf dem Lande eng verbunden werden. Er unterstützt die Durchführung dieser Maßnahmen und übt die Kontrolle über die Verwirklichung durch die zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates, die Wirtschaftseinrichtungen sowie durch die LPG aus.

(3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben achtet der Beirat insbesondere darauf, daß

die Grundsätze des Gesetzes über die LPG, der Musterstatuten und der Inneren Betriebsordnung in den LPG selbst sowie bei der Beschlußfassung und Durchführung staatlicher Maßnahmen durchgesetzt werden und die volle wirtschaftliche Selbständigkeit der LPG bei der Regelung ihrer genossenschaftlichen Verhältnisse gewahrt wird;

der wissenschaftlich-technische Fortschritt und die Erfahrungen der fortgeschrittensten sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und die neuesten agrar-

wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der sozialistischen Organisation des Produktionsprozesses in allen LPG angewandt und bei rationellem Einsatz der modernen Technik zu einer steten Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Marktproduktion sowie zur restlosen Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes voll wirksam werden;

eine systematische Qualifizierung der leitenden Kader und aller Mitglieder der LPG, insbesondere die Qualifizierung und Förderung der Frauen und Jugendlichen systematisch durch die Staatsorgane und Vorstände der LPG erfolgt;

die Eingaben und Vorschläge der Genossenschaftsbauern durch die zentralen Organe des Staatsapparates sorgfältig ausgewertet und verallgemeinert werden.

(4) Der Beirat legt entsprechend den Erfordernissen der genossenschaftlichen Entwicklung und in Abstimmung mit den Arbeitsplänen des Ministerrates Schwerpunkte für seine Tätigkeit fest.

#### § 4

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sind der Beirat und sein Präsidium berechtigt,

- a) dem Staatsrat und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Vorschläge und Empfehlungen zur Beschlussfassung staatlicher Maßnahmen zu unterbreiten bzw. Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen zentraler Staatsorgane an den Ministerrat abzugeben;
- b) allen Organen des Staatsapparates und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft sowie den LPG und GPG Hinweise und Empfehlungen für ihre Arbeit zu geben;
- c) von Leitern der Organe des Staatsapparates und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft eine Berichterstattung über die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Entwicklung und Festigung der LPG vor dem Beirat oder seinem Präsidium zu fordern bzw. die für seine Tätigkeit notwendigen Unterlagen einzusehen oder anzufordern;
- d) Arbeitsgruppen zu bilden, die sich aus Mitgliedern des Beirates, Vertretern von Organen des Staatsapparates, der volkseigenen Wirtschaft und wissenschaftlichen Einrichtungen zusammensetzen können.

#### § 5

(1) Dem Beirat gehören als Mitglieder an:

- ein politisch und fachlich qualifizierter Vorsitzender einer LPG als Vorsitzender des Beirates,
- 60 Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften,
- 10 Mitglieder gärtnerischer Produktionsgenossenschaften,
- der für Landwirtschaft zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates,
- der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,
- ein Sekretär des Zentralkomitees der SED,
- der Abteilungsleiter Landwirtschaft des Zentralkomitees der SED,
- der Leiter der Abteilung Landwirtschaft der Staatlichen Plankommission,
- der Präsident der Deutschen Bauern-Bank,
- der Vorsitzende des Zentralvorstandes der VdgB,

ein Sekretariatsmitglied des Zentralrats der FDJ,  
15 Wissenschaftler, davon 3 Tierärzte,  
5 Vertreter von MTS, RTS,  
der Sekretär des Beirates.

(2) Der Vorsitzende und der Sekretär des Beirates werden vom Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen. Die übrigen Mitglieder des Beirates werden vom Vorsitzenden des Beirates berufen und abberufen.

(3) Mitglied des Beirates zu sein, ist eine hohe Ehre und bedeutet eine große Verpflichtung gegenüber dem Arbeiter- und Bauern-Staat und den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Die Mitglieder des Beirates sind daher verpflichtet, durch ihr persönliches Vorbild in der Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten Beispiel zu sein.

Sie müssen regelmäßig an den Sitzungen des Beirates teilnehmen und aktiv bei der Lösung der Probleme mitarbeiten. Dazu ist es eine unabdingbare Voraussetzung, daß sie in ihren Bereichen die Entwicklung und die Probleme der Genossenschaftsbewegung ständig studieren und mit lösen helfen.

#### § 6

(1) Beim Beirat wird ein Präsidium gebildet.

(2) Dem Präsidium gehören an:

- Der Vorsitzende des Beirates als Vorsitzender des Präsidiums,
- 15 Genossenschaftsmitglieder,
- ein Sekretär des Zentralkomitees der SED,
- der Abteilungsleiter Landwirtschaft des Zentralkomitees der SED,
- der für Landwirtschaft zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates,
- der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,
- der Leiter der Abteilung Landwirtschaft der Staatlichen Plankommission,
- der Vorsitzende des Zentralvorstandes der VdgB,
- 3 Wissenschaftler, davon 1 Tierarzt,
- der Sekretär des Beirates.

(3) Die im Präsidium tätigen Genossenschaftsmitglieder und Wissenschaftler werden vom Vorsitzenden des Beirates berufen und abberufen.

#### § 7

Zur Führung der Geschäfte des Beirates und seines Präsidiums, insbesondere zur Vorbereitung der Tagungen sowie zur Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse ist ein Sekretariat des Beirates zu bilden. Der Sekretär ist dem Präsidium für die Tätigkeit des Sekretariats verantwortlich.

#### § 8

(1) Der Beirat führt seine Tagungen zweimal im Jahr durch. Im Bedarfsfall tritt der Beirat zu außerordentlichen Tagungen zusammen.

(2) Das Präsidium des Beirates führt seine Beratungen vierteljährlich durch. Im Bedarfsfall werden die Sitzungen in kürzeren Zeitabständen durchgeführt.

(3) Die Tagungen des Beirates werden vom Präsidium vorbereitet und geleitet.

Die Tagungen des Präsidiums werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Beirates durch den Se-

ekretär einberufen und vom Vorsitzenden des Beirates geleitet. Falls der Vorsitzende verhindert ist, beauftragt das Präsidium ein Mitglied in den Vorsitz.

## § 9

Die Leiter von Organen des Staatsapparates, Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft sowie wissenschaftlicher Institutionen sind verpflichtet, dem Beirat und seinen Mitgliedern Unterstützung und Hilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu geben.

## § 10

Die Empfehlungen und Hinweise des Beirates und seines Präsidiums werden durch das Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates veröffentlicht.

### Anordnung über das Abendstudium an den Universitäten und Hochschulen.

Vom 18. August 1961

Bei der Vollendung des Aufbaues des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erlangt das Studium neben der Berufstätigkeit wachsende Bedeutung. Die im Gesetz über den Siebenjahrplan auf dem Gebiet der Qualifizierung der Werktätigen gestellten Aufgaben erfordern, neben dem Fernstudium weitere Studienmöglichkeiten für Werktätige zu schaffen. In Verwirklichung dieser Aufgaben führen seit 1959 eine Reihe von Universitäten und Hochschulen ein Abendstudium durch. Zur Sicherung der weiteren Entwicklung dieser Studienform wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Neben dem Direkt- und Fernstudium führen die Universitäten und Hochschulen ein Abendstudium sowohl am Hochschulort als auch an geeigneten Außenstellen durch.

(2) Das Abendstudium führt Werktätige zum vollen Hochschulabschluß.

## § 2

(1) Über die Einrichtung eines Abendstudiums in den einzelnen Fachrichtungen entscheidet der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen auf Antrag der Universitäten und Hochschulen oder der zentralen Organe des Staatsapparates.

(2) Das Abendstudium ist in den Volkswirtschaftsplan aufzunehmen.

## § 3

(1) Die im Abendstudium studierenden Werktätigen erhalten Arbeitszeitbegünstigung nach der Anlage 2 zur Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263).

(2) Die Betriebe und die Organe des Staatsapparates haben die Arbeitszeitbegünstigung im Rahmen ihrer bestmöglichen Arbeitskräfte- bzw. Stellenpläne durchzuführen.

## § 4

Werktätige im Abendstudium an den Universitäten und Hochschulen zahlen Studiengebühren entsprechend der Anordnung vom 3. September 1953 über die Gebühren im Hochschulforschungsstudium (ZBl. S. 448) und der Richtlinie des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen vom 1. August 1958 über die Zahlung der Studiengebühren im Hochschulforschungsstudium\*.

## § 5

Alle anderen vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen erlassenen Bestimmungen für das Hochschulforschungsstudium gelten entsprechend für das Abendstudium.

## § 6

Diese Anordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.  
Berlin, den 18. August 1961

Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen

Dr. Girnus

\* Abgedruckt in der Beilage „Hochschulbestimmungen“ zur Zeitschrift „Das Hochschulwesen“ Heft 10/1961 S. 66

### Anordnung Nr. 5\* über die Organisation der Altstoffwirtschaft. - Erfassung von Gelatine- und Sammelknochen -

Vom 18. August 1961

## § 1

(1) Zur Abgabe von Gelatine- und Sammelknochen an den volkseigenen Altstoffhandel oder seine Erfüllungshelfen sind verpflichtet:

- a) Schlachtbetriebe,
- b) Notschlachtbetriebe,
- c) volkseigene, halbstaatliche und genossenschaftliche Fleischbe- und -verarbeitungsbetriebe,
- d) private Fleischverarbeitungsbetriebe,
- e) Fleischerhandwerksbetriebe,
- f) Gaststätten, Groß- und Betriebsküchen,
- g) Tierhalter, welche Hausschlachtungen von Rindern vornehmen.

(2) Gelatineknochen sind:

- a) Rinderröhrenknochen von Unter- und Oberbeinen,
- b) Rinderkopfknochen und Kinbacken,
- c) Schulterblätter und Großrippen

von Rindern und Junggrindern im Alter von mehr als 6 Monaten.

(3) Sammelknochen sind Knochen von allen anderen Tieren; mit Ausnahme von Knochen, die im Autoklaven bearbeitet wurden, der Unterbeine von Ziegen, Schafen und vom Wild und der unter Abs. 2 als Gelatineknochen bezeichneten Rinderknochen.

(4) Abgabepflichtig sind die unter Abs. 1 Buchstaben a bis g genannten Betriebe und Tierhalter für alle anfallenden Gelatine- und Sammelknochen, soweit diese nicht zum Verbrauch durch die Bevölkerung bestimmt sind.

(5) Die Abgabe von Rinderunterbeinen und -kopfknochen an den Lebensmitteleinzelhandel und -großhandel ist verboten.

(6) Die Abgabe von Gelatine- und Sammelknochen muß im Rahmen der staatlichen Planaufgabe der örtlichen Organe über den Altstoffhandel an die verarbeitende Industrie erfolgen.

(7) Knochen aus Notschlachtungsbetrieben und Freibänken bedürfen der Freigabe durch den Tierarzt. Knochen aus Tierkörperbeseitigungsanstalten sind in denselben direkt zu verarbeiten. Sie dürfen durch den Altstoffhandel nicht erfaßt werden.

\* Anordnung Nr. 4 (GBl. I 1959 S. 287)

## § 2

(1) Von den im § 1 Abs. 2 genannten Gelatineknöcheln sind Knöchel, Gelenke und Knorpelteile durch die Anfallstellen abzutrennen.

(2) Die unter § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis e genannten Betriebe haben alle bei ihnen anfallenden Gelatineknochen durch Heißwasserbehandlung — höchstens 95° C — in offenen Kesseln so zu entfetten, daß sie frei von Fleischresten, Sehnen und Knorpelteilen sind.

(3) Alle Sammelknochen aus Notschlachtungsbetrieben und Freibänken sind auf diese Weise bei mindestens 85° C zu behandeln.

(4) Rinderköpfe sind ganz oder höchstens halbiert zur Ablieferung zu bringen.

(5) Sammelknochen können roh zur Ablieferung gelangen und müssen weitestgehend frei von Fleischresten sein.

(6) Die Anfallstellen, die zum Einzugsgebiet der noch zu schaffenden chemischen Entfettungsbetriebe gehören, können Gelatineknochen im rohen Zustand zu den Entfettungsbetrieben zur Ablieferung bringen.

## § 3

(1) Die unter § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis e bezeichneten Betriebe sind verpflichtet, alle anfallenden Knochen getrennt nach Gelatine- und Sammelknochen bis zur Ablieferung zu lagern. Sie müssen lufttrocken und frei von Kochrückständen und fremden Bestandteilen sein. Knochen aus Hausschlachtungen, Gaststätten, Groß- und Betriebsküchen brauchen in der Anfallstelle nicht getrennt nach Gelatine- und Sammelknochen gelagert zu werden.

(2) Die Abholung bzw. Anlieferung der Knochen ist durch den volkseigenen Altstoffhandel zu organisieren und soll in den Sommermonaten mindestens jeden 2. und in den Wintermonaten jeden 3. Tag erfolgen. Bei ausreichend anfallender Menge an Gelatine- oder Sammelknochen in einer bzw. mehreren Anfallstellen, sind Direktlieferungen in kurzen Zeitabständen vorzunehmen.

## § 4

(1) Alle aus Schlachtungen anfallenden Rinderunterbeine der Tiere im Alter von mehr als 6 Monaten sind im sauberen Zustand an Schlachthöfe oder an eine andere von den örtlichen staatlichen Organen zu bestimmende Stelle abzugeben und dort zu entfetten. Soweit Rinderunterbeine an Schlachthöfe angeliefert werden, sind diese dort gesondert zu lagern, um das Einschleppen von Krankheitserregern und deren Übertragung auf Lebensmittel auszuschalten.

(2) Rinderunterbeine müssen haut- und sehnenfrei sein. Über den Öldrüsen ist zu ihrem Schutz ein Hautkranz zu belassen.

(3) Die Entfettung der Rinderunterbeine ist nach den Bedingungen, wie unter § 2 Abs. 2 festgelegt, vorzunehmen. Die Behandlung der Rinderunterbeine im Extraktionsverfahren ist untersagt.

(4) Die Entfettungsbetriebe sind verpflichtet, das gewonnene Rohklauenöl an den VEB Arzneimittelwerk Dresden abzugeben. Die von den Rinderunterbeinen anfallenden Röhrenknochen sind als Gelatine- und die Knöchel als Sammelknochen dem Altstoffhandel abzuliefern.

## § 5

(1) Die örtlichen staatlichen Organe haben den unter § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Betrieben eine Planaufgabe für Gelatineknochen auf der Grundlage der Fleischproduktion und nach den von der Abteilung Lebensmittelindustrie des Volkswirtschaftsrates in Abstimmung mit der Abteilung Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates herauszugehenden Richtwerten zu erteilen.

(2) Die örtlichen staatlichen Organe sind im Rahmen ihrer Investitionslimite für die Schaffung ausreichender Entfettungskapazitäten für die Entfettung aller ankommenden Rinderunterbeine verantwortlich.

## § 6

Die Bestimmungen der Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über die Organisation der Altstoffwirtschaft (GBL I S. 153) bleiben unberührt.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Richtlinie vom 23. Juli 1953 für die Auflagen für Knochenabgabe aus Hausschlachtungen (ZBl. S. 378);
2. Anordnung vom 5. August 1954 über die Gewinnung von Rohklauenöl und die Bereitstellung geeigneten Knochenmaterials für die Gelatine- und Leimindustrie (ZBl. S. 399).

Berlin, den 18. August 1961

**Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

L. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

## Preisanordnung Nr. 789/1\*

— Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von  
Arznei- und Gewürzpflanzen —

Vom 12. August 1961

## § 1

Zur Änderung der Preisanordnung Nr. 789 vom 16. September 1957 — Anordnung über die Preise für das Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen — (Sonderdruck Nr. P 111 a und 111 b des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

Der § 3 der Preisanordnung Nr. 789 wird wie folgt ergänzt: „Bei Direktlieferung an landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften müssen die DSG-Handelsbetriebe die in § 3 Absätzen 1 und 2 der Preisanordnung Nr. 789 festgesetzten Rabatte gewähren. Die sonstigen Zuchtbetriebe können bei Direktlieferung an landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften diese Rabatte ebenfalls gewähren.“

## § 2

Der § 4 Abs. 3 der Preisanordnung Nr. 789 wird wie folgt ergänzt: „Bei Direktlieferung von DSG-Handelsbetrieben und sonstigen Zuchtbetrieben an volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaus sowie an landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften in Mengen über 1 kg einer Sorte finden diese Bestimmungen keine

\* Preisanordnung Nr. 789 (Sonderdruck Nr. P 111 a und 111 b des Gesetzblattes)



Anwendung. Bei solchen Lieferungen sind folgende Einzelhandelsverkaufspreise der Berechnung zugrunde zu legen:

a) Arten und Sorten für die ein 1-kg-, 5-kg-, 10-kg- und 50-kg-Preis besteht.

bei Lieferung von

1 kg bis unter 5 kg der 1-kg-Preis

5 kg bis unter 10 kg der 5-kg-Preis

10 kg bis unter 50 kg der 10-kg-Preis

50 kg und darüber der 50-kg-Preis

b) Arten und Sorten für die ein 1-kg-, 5-kg- und 10-kg-Preis besteht

bei Lieferung von

1 kg bis unter 5 kg der 1-kg-Preis

5 kg bis unter 10 kg der 5-kg-Preis

10 kg und darüber der 10-kg-Preis

c) Arten und Sorten für die ein 1-kg-Preis besteht bei Lieferungen ab 1 kg und darüber der 1-kg-Preis."

### § 3

Gemäß § 5 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 789 werden die Anlagen 1 und 2 der Preisordnung 789 durch die in der Anlage aufgeführten Erzeuger- und Einzelhandelsverkaufspreise ergänzt.

### § 4

Diese Preisordnung tritt am 15. August 1961 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

Berlin, den 12. August 1961

Der Minister für Landwirtschaft  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichert

### Anlage zu vorstehender Preisordnung Nr. 789/1

Art und Sorte	Erzeugerpreis DM/dt	Einzelhandelsverkaufspreis in DM je										Buntbeutel	Füllgew. in g
		50 kg	10 kg	5 kg	1 kg	500 g	100 g	50 g	10 g	5 g			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
<b>Blumenkohl</b>													
Wartburgland	13 000,—				299,—	164,45	37,40	20,20	4,50	2,40	0,30	0,5	
<b>Rosenkohl</b>													
Rosamunde	1 400,—				28,—	15,40	3,50	1,90	0,40	0,20	0,10	2,0	
<b>Rotkohl</b>													
Topas	2 500,—				50,—	27,50	6,25	3,40	0,75	0,40	0,10	1,0	
Topas a. f. K.	5 000,—				100,—	55,—	12,50	6,80	1,50	0,80			
<b>Weißkohl</b>													
Türkis	2 000,—				40,—	22,—	5,—	2,70	0,60	0,35	0,10	1,2	
Türkis a. f. K.	4 000,—				80,—	44,—	10,—	5,40	1,20	0,70			
<b>Chinakohl</b>	1 200,—				24,—	13,20	3,—	1,60	0,35	0,20	0,10	2,3	
<b>Radies</b>													
Chrestensens													
Bicolor	540,—	454,—	96,50	51,10	11,35	6,25	1,40	0,75	0,15	0,10	0,10	5,0	
<b>Rettich</b>													
Wagners Global	540,—		96,50	51,10	11,35	6,25	1,40	0,75	0,15	0,10	0,10	5,0	
<b>Schwarzwurzel</b>													
Schwarzer Peter	2 000,—				42,—	23,10	5,25	2,85	0,65	0,35	0,10	1,2	
<b>Schnittsellerie</b>	1 000,—				21,—	11,55	2,60	1,40	0,30	0,15	0,10	2,6	
<b>Kopfsalat</b>													
Format	1 200,—		255,—	135,—	30,—	16,50	3,75	2,—	0,45		0,10	1,8	
Wagners Signal	800,—		170,—	90,—	20,—	11,—	2,50	1,35	0,30		0,10	2,7	
Dickkopf (weißsamig)	1 000,—		212,50	112,50	25,—	13,75	3,15	1,70	0,40		0,10	2,0	
<b>Buschtomate</b>													
Rotkäppchen	9 000,—				171,—	94,05	21,40	11,55	2,55	1,35	0,10	0,3	
Nesthäkchen	9 000,—				171,—	94,05	21,40	11,55	2,55	1,35	0,10	0,3	
<b>Stabtomate</b>	DM/kg												
Primavera	1 500,—				2 250,—	1 101,25	247,50	129,35	27,—	13,55	1 g 2,90	—	
<b>Buschbohne</b>	DM/dt						250 g	100 g	Buntbeutel		Füllgew. in g		
Saxanova	250,—	231,50	50,90	26,60	5,80	3,—	1,50	0,65	0,50		62		
<b>Stangenbohne</b>													
Goldkind	480,—	444,—	97,70	51,05	11,10	5,75	2,90	1,25	0,50		32		
Quedlinburger Speck	480,—	444,—	97,70	51,05	11,10	5,75	2,90	1,25	0,50		32		
<b>Markerbse</b>													
Chrestensens Cornel	180,—	166,50	36,65	19,15	4,15	2,15	1,10	0,45	0,40		71		

Art und Sorte	Erzeugerpreis DM/dt	Einzelhandelsverkaufspreis in DM je									Bunt- beutel	Füll- gew. in g
		50 kg	10 kg	5 kg	1 kg	500 g	100 g	50 g	10 g	5 g		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schalerbse												
Frühe Harzerin	180,—	166,50	36,65	19,15	4,15	2,15	1,10	0,45	0,40		71	
Spargelsamen von Pflanzen mit hoch- verzweigten Trieben	DM/kg 35,—								10 g 9,10	1,20		
Majoranpflanzen Einzelhandels- verkaufspreis		Sämlinge nicht pikiert 0,17 DM je 10 Stück 1,50 DM je 100 Stück 13,75 DM je 1000 Stück			pikierte Sämlinge 0,35 DM je 10 Stück 3,15 DM je 100 Stück 28,35 DM je 1000 Stück			Sämlinge mit Topfballe 0,90 DM je 10 Stück 8,10 DM je 100 Stück 72,90 DM je 1000 Stück				

**Preisordnung Nr. 1404/1\***  
— Blumenzwiebeln und Blumenknollen —

Vom 12. August 1961

§ 1

(1) Die in der Anlage 1 der Preisordnung Nr. 1404 vom 15. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Blumenzwiebeln und Blumenknollen — (Sonderdruck Nr. P 958 zum Gesetzblatt) für Tulpenzwiebeln und Freesienknollen festgesetzten Preise treten außer Kraft.

(2) Die Preisordnung Nr. 1404 wird durch die in der Anlage aufgeführten Preise und Handelsspannen ergänzt.

§ 2

Diese Preisordnung tritt am 15. August 1961 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

Berlin, den 12. August 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichert**

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1404/1

Preis- gruppe	Sortierung Umfang	Erzeuger- preis	Großhandels- spanne	Großhandels- abgabepreis	Einzelhan- delsspanne	Einzelhandelsverkaufspreis	
						bei Verkauf über 100 Stück	bei Verkauf 1 bis 99 Stück
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>A Tulpenzwiebeln</b>							
				in DM je 1000 Stück		in DM je 100 Stück	
I	ab 6 cm	60,—	9,—	69,—	8,—	77,—	8,—
	ab 8 cm	80,—	12,—	92,—	11,—	103,—	11,—
	ab 10 cm	110,—	16,—	126,—	15,—	141,—	16,—
	ab 11 cm	130,—	20,—	150,—	18,—	168,—	18,—
	ab 12 cm	150,—	22,—	172,—	21,—	193,—	21,—
II	ab 6 cm	80,—	12,—	92,—	11,—	103,—	11,—
	ab 8 cm	100,—	15,—	115,—	14,—	129,—	14,—
	ab 10 cm	130,—	20,—	150,—	18,—	168,—	18,—
	ab 11 cm	150,—	22,—	172,—	21,—	193,—	21,—
	ab 12 cm	180,—	27,—	207,—	23,—	232,—	25,—
III	ab 6 cm	100,—	15,—	115,—	14,—	129,—	14,—
	ab 8 cm	120,—	18,—	138,—	17,—	155,—	17,—
	ab 10 cm	150,—	22,—	172,—	21,—	193,—	21,—
	ab 11 cm	180,—	27,—	207,—	25,—	232,—	25,—
	ab 12 cm	210,—	31,—	241,—	29,—	270,—	30,—
Mischung	ab 6 cm	50,—	8,—	58,—	7,—	65,—	7,—
	ab 8 cm	60,—	9,—	69,—	8,—	77,—	8,—
	ab 10 cm	80,—	12,—	92,—	11,—	103,—	11,—
	ab 11 cm	100,—	15,—	115,—	14,—	129,—	14,—
	ab 12 cm	120,—	18,—	138,—	17,—	155,—	17,—
Brut I +		2,50	0,20	2,70			
Brut II +		2,70	0,30	3,—			
Brut III +		3,—	0,50	3,50			
<b>E Freesienknollen</b>							
	ab 4 cm	60,—	9,—	69,—	8,—	75,—	8,—
	ab 5 cm	80,—	12,—	92,—	8,—	100,—	11,—
	ab 8 cm	100,—	15,—	115,—	10,—	125,—	14,—
	Brut +	12,—	3,—	15,—			

\* Preisordnung Nr. 1404 (Sonderdruck Nr. P 958 des Gesetzblattes)

Preis- gruppe	Sortierung Umfang	Erzeuger- preis	Großhandels- spanne	Großhandels- abgabepreis	Einzelhan- delsspanne	Einzelhandelsverkaufspreis bei Verkauf über 100 Stück	Einzelhandelsverkaufspreis bei Verkauf 1 bis 99 Stück
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>G Hyazinthenzwiebeln</b>							
				in DM je 100 Stück		DM/Stück	
<b>I</b>	Pflanzgut	5,—	3,—	8,—			
	ab 8 cm	7,—	5,—	12,—			
	ab 9 cm	8,—	5,—	14,—			
	ab 10 cm	11,—	5,—	16,—			
	ab 11 cm	14,—	5,—	19,—			
	ab 12 cm	17,—	5,—	22,—			
	ab 13 cm	20,—	5,—	25,—			
	ab 14 cm	25,—	5,—	30,—	4,—	34,—	0,37
	ab 15 cm	30,—	5,—	35,—	4,—	39,—	0,43
	ab 16 cm	35,—	5,—	40,—	5,—	45,—	0,50
	ab 17 cm	40,—	6,—	46,—	5,—	51,—	0,56
	ab 18 cm	45,—	7,—	52,—	6,—	58,—	0,64
	ab 19 cm	50,—	7,—	57,—	7,—	64,—	0,70
<b>II</b>	Pflanzgut	10,—	3,—	13,—			
	ab 8 cm	13,—	5,—	18,—			
	ab 9 cm	16,—	5,—	21,—			
	ab 10 cm	19,—	5,—	24,—			
	ab 11 cm	22,—	5,—	27,—			
	ab 12 cm	25,—	5,—	30,—			
	ab 13 cm	30,—	5,—	35,—			
	ab 14 cm	35,—	5,—	40,—	5,—	45,—	0,50
	ab 15 cm	40,—	6,—	46,—	5,—	51,—	0,56
	ab 16 cm	45,—	7,—	52,—	6,—	58,—	0,64
	ab 17 cm	50,—	7,—	57,—	7,—	64,—	0,70
	ab 18 cm	55,—	8,—	63,—	8,—	71,—	0,78
	ab 19 cm	60,—	9,—	69,—	8,—	77,—	0,85
				in DM je 1000 Stück		DM/100 Stück	
<b>H Muscarizwiebeln (Traubenhyazinthen)</b>	ab 2 cm	30,—	5,—	35,—	5,—	40,—	5,—
	ab 5 cm	50,—	8,—	58,—	7,—	65,—	7,—
	Brut +	15,—	3,—	18,—	—	—	—
<b>I Crocusknollen (Hybriden)</b>	ab 5 cm	40,—	6,—	46,—	4,—	50,—	6,—
	ab 7 cm	60,—	10,—	70,—	10,—	80,—	9,—
	ab 8 cm	80,—	12,—	92,—	13,—	105,—	11,—
	ab 9 cm	100,—	15,—	115,—	15,—	130,—	14,—
	Brut +	20,—	3,—	23,—	—	—	—
<b>K Mentbretienknollen (Tritonia)</b>	ab 1 cm +	20,—	5,—	25,—	—	—	—
	ab 4 cm +	50,—	12,—	62,—	—	—	—
	ab 6 cm	80,—	20,—	100,—	20,—	120,—	13,—
	ab 8 cm	100,—	25,—	125,—	25,—	150,—	17,—
<b>L Iris-hollandica-Zwiebeln (Zwiebelschwertlilie)</b>	unter 8 cm	80,—	12,—	92,—	13,—	105,—	11,—
	über 8 cm	100,—	15,—	115,—	15,—	130,—	14,—
<b>M Scillazwiebeln (Blaustern)</b>	Pflanzgut +	15,—	3,—	18,—	—	—	—
		70,—	10,—	80,—	10,—	90,—	10,—
<b>N Galanthuszwiebeln (Schneeglöckchen)</b>		70,—	15,—	85,—	15,—	100,—	11,—
<b>O Leucojumzwiebeln (Märzbecher)</b>		90,—	15,—	105,—	15,—	120,—	13,—
<b>P Canna-Wurzelstöcke (Blumenrohr)</b>					in DM je 100 Stück		DM/Stück
	grünlaubige Sorten	60,—	15,—	75,—	15,—	90,—	1,—
	dunkellaubige Sorten	90,—	20,—	110,—	20,—	130,—	1,40

+ Die Preise gelten in DM je kg

**Preisordnung Nr. 1956.**  
**- Erdbeerpflanzen -**  
**Vom 12. August 1961**

**§ 1**

(1) Für Erdbeerpflanzen der Warennummer 11 72 51 00 gelten die in der Anlage aufgeführten Preise und Handelsspannen. Die Warennummer bezieht sich auf die 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses, Stand 1958.

(2) Die Preise gemäß Abs. 1 verstehen sich für Erdbeerpflanzen, die den gültigen TGL entsprechen.

**§ 2**

(1) Die Preise gemäß § 1 Abs. 1 sind für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft einschließlich des volkseigenen Handels Festpreise.

(2) Die Preise gemäß § 1 Abs. 1 gelten für alle sonstigen Betriebe einschließlich des sonstigen Handels als Höchstpreise.

**§ 3**

(1) Die Erzeugerpreise verstehen sich frachtfrei Empfangsstation des Großhandels; bei LKW-Transporten frachtfrei Lager des Großhandels einschließlich branchenüblicher Innenverpackung. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Großhandelsabgabepreise verstehen sich frei Empfangsstation, bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels. Hinsichtlich der Verpackung gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

(3) Beliefert der Erzeuger den Endverbraucher direkt im Streckengeschäft, so ist dem Endverbraucher vom Großhandel der Großhandelsabgabepreis zu berechnen.

**Anlage**

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1956

	Erzeugerpreis	Großhandelsspanne in DM je 1000 Stück	Großhandelsabgabepreis	Einzelhandelsspanne	Einzelhandelsverkaufspreis in DM je			
					100 Stück	25 Stück	1 Stück	
<b>Gruppe I</b>								
Güteklasse A	90,—	18,—	108,—	12,—	120,—	13,—	3,50	0,15
Güteklasse B	70,—	15,—	85,—	9,—	94,—	10,—	2,75	0,12
<b>Gruppe II</b>								
Güteklasse A	55,—	11,—	66,—	7,—	73,—	8,—	2,25	0,10
Güteklasse B	35,—	7,—	42,—	4,—	46,—	5,—	1,50	0,07
Monatserdbeeren	30,—	6,—	36,—	4,—	40,—	4,50	1,25	0,06

Die Erzeugerpreise der Gruppe I gelten vom 1. Juni bis 10. August eines Jahres

Die Erzeugerpreise der Gruppe II gelten vom 11. August bis 31. Mai eines Jahres

Die Verbraucherpreise der Gruppe I gelten vom 1. Juni bis 15. August eines Jahres

Die Verbraucherpreise der Gruppe II gelten vom 16. August bis 31. Mai eines Jahres

Für schwervermehrte Sorten wie Aurora und Machern gelten die Erzeugerpreise und Einzelhandelsverkaufspreise der Gruppe I ganzjährig.

Der Erzeuger trägt die Transportkosten einschließlich Transportrisiko bis zur Empfangsstation, bei LKW-Transporten bis zum Hof des Endverbrauchers. Branchenübliche Innenverpackung ist vom Erzeuger zu stellen. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Für den Transport erhält der Erzeuger vom Großhandel 20 % der Großhandelsspanne. Sind die zusätzlichen Transportkosten des Erzeugers nachweisbar höher, so sind diese dem Erzeuger vom Großhandel zu erstatten.

(4) Bei Lieferung von Erdbeerpflanzen vom Großhandel an individuelle Verbraucher gelten die Einzelhandelsverkaufspreise frei Empfangsstation. Hinsichtlich der Verpackung gelten die Bestimmungen des Abs. 1. Für Lieferungen bis zu 10,— DM Warenwert hat die Fracht- bzw. Portokosten der Empfänger zu tragen.

(5) Bei Verkauf von Erdbeerpflanzen durch den Einzelhandel verstehen sich die Einzelhandelsverkaufspreise ab Verkaufsstelle des Einzelhandels einschließlich branchenüblicher Verpackung.

**§ 4**

(1) Diese Preisordnung tritt am 15. August 1961 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 265 vom 1. September 1952 - Verordnung über Verbraucherpreise für Erdbeerpflanzen - (GBl. S. 838) außer Kraft.

Berlin, den 12. August 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,  
 Erfassung und Forstwirtschaft  
 Reichelt**

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 35 22 Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - AG 134-61 DDR - Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 2,15 DM, bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 95 21 - Druck: (516) Tribüne Treptow

91 Inst. f. Zivilrecht  
 184 M. Luther Ring 13

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 9. September 1961	Nr. 63
Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 61	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung — (TVO). — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn — .....	397
24. 8. 61	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung — (TVO). — Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei — .....	406
24. 8. 61	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung — (TVO). — Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr — .....	419

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Planung und Zusammen-  
arbeit beim Gütertransport  
— Transportverordnung — (TVO).  
— Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und  
Allgemeine Leistungsbedingungen für Transport-  
verträge mit der Deutschen Reichsbahn —**

Vom 24. August 1961

Auf Grund des § 54 der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) und des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird folgendes bestimmt:

**Erster Teil  
Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn**

**Zu § 7 der Transportverordnung:**

**§ 1**

Die Eisenbahn und die Verkehrsbeteiligten haben darauf zu achten, daß bei Be- und Entladearbeiten während der Dunkelheit die Ladestraßen ausreichend beleuchtet sind. Es sind verantwortlich

- a) die Eisenbahn für die allgemeine Beleuchtung und für die Einrichtung von Anschlüssen für die Arbeitsplatzbeleuchtung,
- b) die Verkehrsbeteiligten für die Arbeitsplatzbeleuchtung.

**Zu § 9 der Transportverordnung:**

**§ 2**

(1) Die Absender sind verpflichtet, ihren Transportbedarf bei dem Versandbahnhof für das Quartal — unterteilt nach Monaten — anzumelden, bei dem die Verladung vorgesehen ist. Grundlage der Anmeldung sind die Produktions-, Liefer- und Handelspläne sowie die Verträge der Außenhandelsunternehmen. Dies gilt auch für den durchgehenden kombinierten Transport.

(2) Die monatlichen Mengen müssen hinsichtlich ihrer Höhe der planmäßigen Erfüllung der Planaufgabe entsprechen und in angemessenem Verhältnis zueinander stehen, soweit nicht besondere Umstände des Außenhandels eine andere Aufteilung des Transportbedarfs erfordern.

(3) Bei der Anmeldung sind anzugeben:

- a) vorgesehene Wagengruppe (bei Kesselwagen die erforderliche Wagentypen),
- b) Gutart (bei Kesselwagen genaue Bezeichnung des Ladegutes),
- c) Menge,
- d) Transportrichtung (Versand- und Bestimmungsbahnhof),
- e) Auslastung,
- f) schiffsgünstige bzw. kraftverkehrsgünstige Transporte, die aus besonderen Gründen von der Eisenbahn durchgeführt werden sollen,
- g) Besonderheiten (z. B. Schutzachsen).

(4) Die Anmeldung erfolgt nach Doppelachsen und ist für das Quartal und die Monate bis zum 10. des dem Quartal vorangehenden Monats auf Vordruck\* vorzunehmen. (Der Transportbedarf in Doppelachsen ergibt sich aus der Anzahl der Achsen der benötigten Güterwagen geteilt durch zwei.) Bei Staffelladungen ist die Anmeldung nur von dem Absender abzugeben, der den Güterwagen zuerst belädt. Nicht anzumelden sind Wagenladungen, die ausschließlich in Schmalspurwagen befördert werden.

(5) Bei Gütern, die aus der landwirtschaftlichen Produktion des Inlandes stammen und noch im gleichen Planjahr versandt werden sowie bei Ex- und Importgütern über Seehäfen kann der Absender die Anmeldung des Transportbedarfs für den zweiten und dritten

\* Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)

Monat des Quartals bis zum 20. des Vormonats auf Vordruck\* berichtigen. Die Berichtigung ist auch bei anderen Gütern zulässig, wenn dies zwischen dem zuständigen zentralen Organ des Staatsapparates und dem Ministerium für Verkehrswesen schriftlich vereinbart worden ist.

(6) Folgt einem Transport mit der Eisenbahn ein Transport mit der Binnenschifffahrt (Eisenbahnvorlauf im kombinierten Verkehr) oder folgt einem Transport mit der Binnenschifffahrt ein Transport mit der Eisenbahn (Eisenbahnnachlauf im kombinierten Verkehr), so ist die Anmeldung auf besonderem Vordruck\* bei dem Verkehrsträger vorzunehmen, der den Vorlauf durchführt.

(7) Die Zugehörigkeit des Ladegutes zu den Gutarten richtet sich nach der Nomenklatur der Gutarten.\*

(8) Die Eisenbahn faßt die Anmeldungen zusammen und legt sie

- a) den zuständigen Organen der Räte der Kreise bzw. Städte und der Bezirke,
- b) dem Zentralen Transportausschuß

vor.

(9) Die Eisenbahn übermittelt die Transportplanbescheide den Absendern bis spätestens 2 Tage vor Beginn des Quartals.

#### Zu § 13 der Transportverordnung:

##### § 3

(1) Über Schäden an Güterwagen und Behältern der Eisenbahn ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbestand gemeinsam durch einen Beschäftigten der Eisenbahn und den tatsächlichen oder vermuteten Schädiger oder seinen Beauftragten schriftlich aufzunehmen.

(2) Ist eine gemeinsame Tatbestandsaufnahme nicht möglich, so ist sie von der Eisenbahn oder vom Transportbeteiligten — nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Dritten — vorzunehmen. Dem Nichtbeteiligten ist sie unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Beim Zuführen und Abholen von Güterwagen oder Behältern soll je ein Vertreter der Eisenbahn und des Transportbeteiligten an der Wagenübergabestelle der Anschlußbahn, an der Ladestelle oder am Güterboden zur Tatbestandsaufnahme über etwaige Mängel an dem Güterwagen oder Behälter anwesend sein. Zwischen dem zuständigen Bahnhof und dem Transportbeteiligten können abweichende Vereinbarungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen werden.

##### § 4

(1) Die Tatbestandsaufnahme ist dreifach auszufertigen. Je eine Ausfertigung erhält die zuständige Dienststelle der Eisenbahn, der tatsächliche oder vermutete Schädiger und die Ausbesserungsstelle. Einem gemäß § 3 Abs. 2 hinzugezogenen Dritten ist auf Verlangen eine weitere Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Die Tatbestandsaufnahme hat folgendes zu enthalten:

- a) Nummer und Eigentumsmerkmal des beschädigten Güterwagens oder Behälters,
- b) Beschreibung aller erkennbaren Schäden und Mängel,
- c) Anschrift des tatsächlichen oder vermuteten Schädigers,

d) Beschreibung der Schadensursache, des Schadensherganges und Bemerkungen zur Verantwortlichkeit des Schädigers,

e) Anschrift und Betriebszugehörigkeit etwaiger Zeugen,

f) Anschrift und Betriebszugehörigkeit hinzugezogener Dritter,

g) Ort und Datum der Tatbestandsaufnahme,

h) Unterschrift aller an der Tatbestandsaufnahme Beteiligten.

(3) Kann bei der Tatbestandsaufnahme keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache und der Verantwortlichkeit erzielt werden, so sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(4) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden und Mängel, sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden und Mängel nicht aus.

(5) Für die Aufnahme des Tatbestandes ist der Vordruck „Beschädigungsbericht“\* der Eisenbahn zu verwenden.

##### § 5

(1) Die Nutzungsentschädigung beträgt bei Beschädigung eines

a) Güterwagens,

wenn der Kostenumfang der Reparatur einer Betriebsausbesserung entspricht 50 DM,

wenn der Kostenumfang der Reparatur einer Jahresuntersuchung entspricht 100 DM,

wenn der Kostenumfang der Reparatur einer Mitteluntersuchung entspricht 150 DM,

wenn der Kostenumfang der Reparatur einer Hauptuntersuchung entspricht 250 DM,

wenn der Kostenumfang der Reparatur einer Generalreparatur entspricht 400 DM,

wenn der Schaden eine Wiederherstellung ausschließt 1500 DM;

b) Behälters,

wenn die Kosten für die Reparatur bis zu 25 DM betragen 10 DM,

bis zu 100 DM betragen 25 DM,

über 100 DM betragen 50 DM,

wenn der Schaden eine Wiederherstellung ausschließt 100 DM.

(2) Ist der Ersatzpflichtige nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, so ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen.

(3) Die Eisenbahn hat dem Schädiger unverzüglich nach Reparatur der beschädigten Güterwagen oder Behälter die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen.

#### Zu § 15 der Transportverordnung:

##### § 6

(1) Güterwagen — außer Privat- und Mietwagen — sind spätestens 2 Tage, für Exportsendungen 3 Tage, vor dem Bedarfstag bis 13.00 Uhr bei dem Versandbahnhof unter Angabe des Gutes, des ungefähren Gewichtes und des Bestimmungsbahnhofes in der Regel schriftlich zu

\* Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)

bestellen. Fällt der Bestelltag auf einen Sonn- oder Feiertag, so sind die Besteller, die an diesen Tagen nicht arbeiten, verpflichtet, die Güterwagen am vorhergehenden Werktag zu bestellen. Der Bedarfstag beginnt um 22.00 Uhr des Vortages und endet nach Ablauf von 24 Stunden.

(2) Tiefladegüterwagen sind 7 Tage vor dem Bedarfstag bis 13.00 Uhr schriftlich bei der zuständigen Reichsbahndirektion zu bestellen. Bei der Bestellung ist eine Skizze abzugeben, von der die Abmessungen des Gutes ersichtlich sind.

(3) Bei Lademaßüberschreitungen und anderen außergewöhnlichen Sendungen ist bei der Bestellung die Genehmigung der Eisenbahn für die Abfertigung der Wagenladung vorzulegen.

(4) Der Besteller hat außer der Wagenzahl anzugeben, ob er gedeckte oder offene bzw. großräumige Wagen wünscht.

(5) Bei Bestellung von Wagen bestimmter Bauart (z. B. mit bestimmtem Ladegewicht, bestimmter Achsenzahl, Lastgrenze oder Ladefläche) kann der Besteller erklären, daß die Bestellung nicht für einen bestimmten Tag, sondern erst dann gelten soll, wenn ein entsprechender Wagen am Bedarfsort verfügbar wird. Wenn diese Erklärung nicht abgegeben ist, kann die Eisenbahn einen anderen Wagen stellen.

#### Zu § 16 der Transportverordnung:

##### § 7

(1) Ist eine Abweichung gemäß § 16 Abs. 1 der Transportverordnung eingetreten und verlangt der Absender den Ausgleich, so kann hierfür der Absender den Transportraum einen Tag vor dem Bedarfstag bis 13.00 Uhr bestellen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

(2) Die nachträgliche Bereitstellung von Transportraum ist spätestens in der ersten Dekade des folgenden Quartals zwischen Absender und Eisenbahn zu vereinbaren.

(3) Erfordert bei Transportbeteiligten mit Anschlußbahn die Technologie eine Bereitstellung der Leerwagen zu einzelnen Schichten oder Ladeabschnitten, so kann dies mit der Eisenbahn vereinbart werden, wenn die gleichmäßige Inanspruchnahme des Transportraumes gewährleistet bleibt.

#### Zu § 18 der Transportverordnung:

##### § 8

(1) Bei gleichzeitiger Bereitstellung auf derselben Lade- oder Übergabestelle gelten für einen Transportbeteiligten — getrennt nach Be- und Entladung — nachstehende gesetzliche Ladefristen:

- a) Für Güterwagen des öffentlichen Verkehrs,  
für Mietwagen,  
für Privatwagen der am SMGS-Verkehr\* beteiligten fremden Eisenbahnverwaltungen — außer beim Einsatz im RIV-Verkehr\*\* —,  
für Dienstgüterwagen

\* SMGS-Abkommen über den internationalen Eisenbahn-Güterverkehr

\*\* RIV-Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung von Güterwagen im internationalen Verkehr

bei gleichzeitiger Bereitstellung von

	insgesamt	
	Belade- frist	Entlade- frist
1 bis 9 Güterwagen	6 Stunden	4 Stunden
10 bis 19 Güterwagen	8 Stunden	6 Stunden
20 bis 29 Güterwagen	10 Stunden	8 Stunden
30 bis 39 Güterwagen	12 Stunden	10 Stunden
40 und mehr Güterwagen	16 Stunden	14 Stunden

Werden stäubende, ätzende oder mit besonderer Sorgfalt zu behandelnde Güter ver- oder entladen, oder beträgt die gewöhnliche Wegestrecke des Absenders oder Empfängers für die An- oder Abfuhr der Güter mehr als 5 km oder werden vier- und mehrachsige Güterwagen der G-, O- und R-Gruppe mit einem Gewicht der Ladung über 30 t entladen, so erhalten die Transportbeteiligten Zuschlagfristen gemäß Anlage 1.

#### b) Für Kühlwagen,

bei gleichzeitiger  
Bereitstellung von

	Be- und Entladefrist
1 bis 6 Kühlwagen insgesamt	6 Stunden
7 bis 9 Kühlwagen insgesamt	9 Stunden
10 bis 12 Kühlwagen insgesamt	11 Stunden
13 bis 20 Kühlwagen insgesamt	13 Stunden

Bei Frischfleisch, das hängend transportiert werden soll, betragen die zusätzlichen Fristen für das Vorkühlen in den Monaten November bis März

für 1 bis 4 Kühlwagen	bis zu	2 Stunden,
ab 5 Kühlwagen	bis zu	3 Stunden,
in den Monaten April bis Oktober		
für 1 bis 4 Kühlwagen	bis zu	3 Stunden,
ab 5 Kühlwagen	bis zu	6 Stunden.

Für Gefrierfleisch, Feinfrostkonserven, Fisch, Butter und Geflügel betragen die zusätzlichen Fristen für das Vorkühlen in den Monaten November bis März

für 3 bis 9 Kühlwagen	bis zu	2 Stunden,
für 10 Kühlwagen und mehr	bis zu	3 Stunden.
In den Monaten April bis Oktober		
für 3 bis 9 Kühlwagen	bis zu	4 Stunden,
für 10 Kühlwagen und mehr	bis zu	6 Stunden.

#### c) Für Kessel-, Topf-, Kohlenstaubbehälter- und Zementbehälterwagen

	Belade- frist	Entlade- frist
mit dünnflüssigem Gut	6 Stunden	12 Stunden
mit mittelflüssigem Gut	8 Stunden	24 Stunden
mit dickflüssigem Gut	12 Stunden	30 Stunden
mit Kohlenstaub in Kohlenstaubbehälterwagen	4 Stunden	6 Stunden
mit Zement in Zementbehälterwagen	6 Stunden	4 Stunden

Das Verzeichnis der dünn-, mittel- und dickflüssigen Güter sowie die Ladefristen für Gase werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(2) Bei Anschlußbahnen mit eigener Betriebsführung ist erforderlichenfalls zur Ladefrist eine für das Rangieren benötigte zusätzliche Frist zu vereinbaren.

(3) Die Ladefristen im Straßenroller-Regelverkehr der Eisenbahn betragen die Hälfte der im Abs. 1 Buchst. a genannten Fristen.

(4) Die Ladefristen für die Be- und Entladung geschlossener Züge werden zwischen den Reichsbahndirektionen und dem Transportbeteiligten vereinbart.

(5) Im Empfängervertrag können Zuschlagfristen für den Fall vereinbart werden, daß bei geballtem Zulauf von Wagenladungen die Be- und Entladekapazität des Empfängers nicht ausreicht, um die gesetzlichen oder vereinbarten Ladefristen einzuhalten. Geballter Zulauf liegt vor, wenn

- a) die von einem Versender an verschiedenen Tagen aufgelieferten Wagenladungen gleichzeitig dem Empfänger zugeführt werden,
- b) von verschiedenen Versendern aufgelieferte Wagenladungen gleichzeitig zugeführt werden und die Lieferfrist auch nur für einen Teil der Wagenladungen überschritten ist; das gilt nicht, wenn der Empfänger unterlassen hat, durch geeignete Maßnahmen (z. B. der Entladekapazität entsprechende Versanddispositionen) den geballten Zulauf zu verhindern.

#### § 9

(1) Läuft bei Anschlußbahnen oder Lagerplätzen, die von der Eisenbahn überlassen oder vermietet worden sind, die Ladefrist vor der nächsten planmäßigen Bedienung ab, so gilt die Ladefrist als gewahrt, wenn die Güterwagen bei dieser Bedienung oder einer vereinbarten Sonderbedienung zurückgegeben werden. Werden die Güterwagen zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgegeben, so gilt als Überschreitung der Ladefrist die Zeit von der Bedienung, zu der die Rückgabe erfolgen mußte, bis zu der planmäßigen Bedienung oder vereinbarten Sonderbedienung, zu der die Güterwagen zur Abholung bereitstanden.

(2) Werden Güterwagen außerplanmäßig zugeführt, so sind diese zur nächsten planmäßigen Bedienung zurückzugeben, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Zuführung und der Abholung die gesetzliche oder vereinbarte Ladefrist gewahrt ist.

(3) Die Vereinbarungen über die Ladefristen sind bis zum 15. August jeden Jahres zu überprüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen. Bei jeder Verbesserung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen sind die Ladefristen unverzüglich neu zu vereinbaren.

#### § 10

Die Ladefristen finden keine Anwendung bei

- a) Privatwagen, die auf Grund eines Einstellungsvertrages bei der Eisenbahn laufen und die Einstelleranschrift tragen,
- b) Ölgaswagen der Eisenbahn,
- c) Privatwagen, die bei einer nicht am SMGS-Verkehr beteiligten Eisenbahnverwaltung eingestellt sind.

#### § 11

(1) Die Verpflichtung zur Ver- und Entladung während der Dunkelheit entfällt bei lebenden Tieren einschließlich lebenden Fischen.

(2) Die Verpflichtung zur Verladung entfällt

- a) bei Speise- und Pflanzkartoffeln während der Dunkelheit,

- b) bei Speise-, Pflanz- und Futterkartoffeln bei Frost,
- c) bei Fabrikkartoffeln bei Temperatur unter minus 6 °C.

(3) Kühlhausbetriebe mit mehr als 2500 m<sup>2</sup> Kühlfläche sind in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr von der Verpflichtung zur Ver- und Entladung von Kühlgütern befreit, wenn der Kühlgutumschlag nachts planmäßig ruht.

(4) Als Dunkelheit entsprechend der Transportverordnung gelten die nachstehenden Zeiten:

In der Zeit	von Uhr	bis Uhr
vom 1. Januar bis 31. Januar	16.00	8.00
vom 1. Februar bis 15. Februar	17.00	8.00
vom 16. Februar bis 29. Februar	17.00	7.00
vom 1. März bis 15. März	18.00	7.00
vom 16. März bis 31. März	18.00	6.00
vom 1. April bis 15. April	19.00	6.00
vom 16. April bis 30. April	19.00	5.00
vom 1. Mai bis 15. Mai	20.00	5.00
vom 16. Mai bis 31. Juli	20.00	4.00
vom 1. August bis 15. August	20.00	5.00
vom 16. August bis 31. August	19.00	5.00
vom 1. September bis 15. September	19.00	6.00
vom 16. September bis 30. September	18.00	6.00
vom 1. Oktober bis 15. Oktober	17.00	6.00
vom 16. Oktober bis 31. Oktober	17.00	7.00
vom 1. November bis 15. November	16.00	7.00
vom 16. November bis 31. Dezember	16.00	8.00

#### § 12

Der Lauf der Ladefristen ruht:

- a) wenn die Be- und Entladung durch Stromabschaltungen oder -unterbrechungen ausgeschlossen und der Be- oder Entlader hierfür nicht verantwortlich ist,
- b) bei der Entladung während der Dunkelheit von Speise-, Pflanz- und Futterkartoffeln bei Frost sowie von Fabrikkartoffeln bei Temperaturen unter minus 6 °C,
- c) bei stäubenden Gütern in loser Schüttung, wenn die Ver- oder Entladung infolge der Windstärke aus Gründen des Arbeitsschutzes oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist,
- d) für die Dauer des Wagenstillstandes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird und vom Transportbeteiligten nicht zu verantworten ist,
- e) für die Dauer der genehmigten standgeldfreien Abstellung von leeren Miet-, Mietkessel- oder Miettopfwagen,
- f) für die Dauer eines infolge eines unabwendbaren Ereignisses (z. B. Naturkatastrophe, Gewitter, wolkenbruchartiger Regenfall) entstandenen und nicht abwendbaren Ladehindernisses,
- g) für die Dauer einer Abnahmeverweigerung gemäß § 76 Abs. 14 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663), wenn der Transportbeteiligte unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme beantragt und bei Fortsetzung der Ladearbeiten eine Sicherung von Beweisen in Frage gestellt wäre. Entsprechendes gilt bei Beschädigungen von Güterwagen gemäß § 13 der Transportverordnung.



**Zu § 19 der Transportverordnung:****§ 13**

(1) Bei Betriebsruhe beginnt während der Dunkelheit gemäß § 11 Abs. 4 für ein- und zweischichtig arbeitende Betriebe die Ladefrist 4 Stunden nach Ankündigung der Güterwagen.

(2) Bei der Ankündigung sind anzugeben:

Stellstunde,  
Wagennummer,  
Inhalt,  
Gewicht der Sendung,  
Versandbahnhof,  
Wagengattung (bei leeren Güterwagen).

(3) Kann die Eisenbahn die angekündigte Stellstunde nicht einhalten, so ist der Transportbeteiligte unverzüglich zu verständigen. Der Anspruch des Transportbeteiligten auf Schadenersatz gemäß § 19 Abs. 3 der Transportverordnung wird dadurch nicht eingeschränkt.

(4) Ankündigung und Benachrichtigung sind, sofern der Transportbeteiligte Fernsprechtellnehmer ist, in jedem Falle fernmündlich zu übermitteln. Nimmt der Transportbeteiligte Ankündigung oder Benachrichtigung nicht vereinbarungsgemäß entgegen, so beginnt die Ladefrist 2 Stunden nach der vergeblichen Ankündigung, in den Fällen des Abs. 1 nach Ablauf der dort festgelegten Zeiten.

(5) Arbeitet ein Absender nur werktags, so hat ihn die Eisenbahn unabhängig von der Ankündigung auf Anfrage bis zu seinem Arbeitsschluß — jedoch nicht vor 12.00 Uhr — am letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen zu unterrichten, ob am folgenden Sonntag oder Feiertag vor oder nach 12.00 Uhr Güterwagen zur Beladung bereitgestellt werden. Folgen mehrere Sonn- und Feiertage unmittelbar aufeinander, so erfolgt die Unterrichtung nur für den ersten Tag. Werden Güterwagen nicht entsprechend der Unterrichtung bereitgestellt, so entfällt die Verpflichtung zur Beladung für diesen Bedarfstag; bei vorzeitiger Wagenbereitstellung beginnt die Ladefrist frühestens mit Beginn der in der Unterrichtung genannten Tageshälfte.

**Zu § 20 der Transportverordnung:****§ 14**

Das Wagenstandgeld beträgt je Stunde — auch angefangene — und je Güterwagen 10,— DM.

**Zu § 21 der Transportverordnung:****§ 15**

Das Weiterabfertigungsgeld beträgt für die erste Neuauflieferung oder Änderung des Bestimmungsbahnhofes 50,— DM, für jede weitere 100,— DM je Güterwagen.

**Zu § 22 der Transportverordnung:****§ 16**

(1) Ein geschlossener Zug ist eine vom Absender mit einer vereinbarten Nettolast übergebene Mindestanzahl von Wagenladungen, die geschlossen vom Versand- oder Zugbildungsbahnhof bis zum Auflöse- oder Grenzbahnhof unter Wegfall planmäßiger Umstellungen auf Rangierbahnhöfen befördert werden kann.

(2) Als geschlossener Zug gilt auch eine von mehreren Absendern übergebene Anzahl von Wagenladungen gemäß Abs. 1, wenn die Absender einen Bevollmächtigten bestimmen, der die Bildung des geschlossenen

Zuges mit der Eisenbahn vereinbart. Zwischen Versandbahnhof und Zugbildungsbahnhof darf keine Umstellung erfolgen.

(3) Eine Wagengruppe ist eine vom Absender mit einer vereinbarten Nettolast als Teil eines Güterzuges übergebene Mindestanzahl von Wagenladungen, die geschlossen unter Wegfall von planmäßigen Umstellungen

- a) als Wagengruppe im geschlossenen Zug oder
- b) als Einzel-(Wagen)-Gruppe vom Versandbahnhof bis zum Bestimmungsbahnhof befördert werden kann.

**§ 17**

Die Vereinbarung\* über Transporte in geschlossenen Zügen und Wagengruppen ist spätestens 3 Tage vor Beginn des Planmonats — im Ausnahmefall bis zum Zeitpunkt der fristgemäßen Wagenbestellung — zwischen dem Absender bzw. Bevollmächtigten und dem Versandbahnhof abzuschließen.

**§ 18**

(1) Die Vergütung beträgt für

a) einen geschlossenen Zug			
bis zu	80 Achsen		20,— DM,
von 81 bis	90 "		23,— DM,
von 91 bis	100 "		26,— DM,
von 101 bis	110 "		30,— DM,
von 111 bis	120 "		35,— DM,
je weitere	10 "		5,— DM

für jede entfallende planmäßige Umstellung gemäß Güterkursbuch der Deutschen Reichsbahn;

b) eine Wagengruppe			
von 20 bis	40 Achsen		5,— DM,
von 41 bis	60 "		10,— DM,
von 61 bis	80 "		15,— DM,
von 81 und mehr	"		20,— DM.

(2) Übergibt der Absender einen geschlossenen Zug, der mindestens eine Wagengruppe enthält, so wird neben der Vergütung gemäß Abs. 1 Buchst. a auch die Vergütung gemäß Abs. 1 Buchst. b gezahlt. Bei geschlossenen Zügen von einem Absender an einen Empfänger wird nur die Vergütung nach Abs. 1 Buchst. a gezahlt.

(3) Die Vergütung beträgt 50 % der Sätze gemäß Abs. 1, wenn

- a) die Vereinbarung nicht spätestens 3 Tage vor Beginn des Planmonats abgeschlossen wird;
- b) die vereinbarte Güterzugbildung nicht eingehalten oder der geschlossene Zug bzw. die Wagengruppe nicht vereinbarungsgemäß der Eisenbahn übergeben worden sind.

(4) Wird die gemäß § 16 vereinbarte Nettolast unterschritten, so entfällt die Vergütung. Bei Unterschreitung der vereinbarten Mindestachsanzahl wird die Vergütung nach der Zahl der übergebenen Achsen berechnet.

(5) Wird durch die Stellung von Güterwagen, die nicht dem Transportplanbescheid entsprechend ausgelastet werden können, die vereinbarte Nettolast unterschritten, so ist die Vergütung nach der übergebenen Achsenzahl zu gewähren.

\* Muster veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)

(6) Bei Wagenladungen aus dem Ausland oder aus Westdeutschland, die bis zum endgültigen Bestimmungs- oder Verteilerbahnhof in der Deutschen Demokratischen Republik durchgehend abgefertigt und den Empfängern in geschlossenen Zügen oder Wagengruppen zugeführt werden, zahlt die Grenzgüterabfertigung eine Vergütung in Höhe von 50 % der Sätze gemäß Abs. 1 an das zuständige Außenhandelsorgan.

## Zweiter Teil

### Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn

#### § 19

(1) Transportverträge gemäß § 14 der Transportverordnung dienen der Gestaltung der nicht durch das Frachtrecht oder den Anschlußbahnvertrag geregelten wechselseitigen Beziehungen zwischen der Eisenbahn und den Absendern sowie Empfängern.

(2) Im Absendervertrag regeln Absender und Eisenbahn die sich aus der Inanspruchnahme von Transportraum in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben, der Produktion oder den Lieferverpflichtungen ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr, die Quartale und Monate. Der in den Transportplanbescheiden festgelegte Transportraum ist Vertragsinhalt.

(3) Im Empfängervertrag regeln Empfänger und Eisenbahn die sich aus der Entladung von Transportraum ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr.

(4) Die Vereinbarung über Transporte in geschlossenen Zügen gemäß § 22 der Transportverordnung ergänzt den Absendervertrag hinsichtlich der Bestellung, Bereitstellung und Inanspruchnahme des Transportraumes.

#### § 20

(1) Transportverträge sind bis zum 15. Dezember für das folgende Planjahr abzuschließen. Das Vertragsangebot unterbreitet das Reichsbahnamt nach dem Muster gemäß Anlage 2 oder 3 oder nach einem gemäß Abs. 2 vereinbarten besonderen Muster.

(2) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem für eine Gruppe von Transportbeteiligten zuständigen staatlichen Organ kann in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transportverordnung für die Dauer eines Planjahres ein besonderes Vertragsmuster als verbindlich vereinbart werden. Vereinbarungen über besondere Vertragsmuster sind auch für das nächste Planjahr verbindlich, sofern sie nicht durch einen Partner bis zum 30. September gekündigt werden.

(3) Die Eisenbahn ist zur Übernahme der im Transportplanbescheid festgelegten Leistungen verpflichtet.

(4) Sind einem Partner bis zum Vertragsabschluß die staatlichen Aufgaben nicht bekannt, so sind dem Absendervertrag die voraussichtlichen Transportaufgaben des nächsten Planjahres zugrunde zu legen. Die voraussichtlichen Transportaufgaben ergeben sich aus der Plandirektive, dem Planvorschlag oder der zu erwartenden Produktionserhöhung. Die voraussichtlichen Transportaufgaben sind bis zur Übergabe der staatlichen Aufgaben verbindlich.

#### § 21

(1) Durch Absenderverträge werden gemäß § 7 der Transportverordnung verpflichtet:

##### 1. der Absender insbesondere

- a) zur fristgerechten und vollständigen Anmeldung des Transportbedarfs für das Quartal und die Monate unter Berücksichtigung der gewichtsmäßigen oder räumlichen Auslastung der Güterwagen,
- b) zur fristgerechten und gleichmäßigen Bestellung und Inanspruchnahme des im Transportplanbescheid bestätigten Transportraumes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der vereinbarten Bedarfstage und -mengen,
- c) zur jederzeitigen Entgegennahme der Ankündigung und Benachrichtigung,
- d) zur Verbesserung der Beladeleistung durch technische und organisatorische Maßnahmen;

##### 2. die Eisenbahn insbesondere

- a) zur Bereitstellung des gemäß Ziff. 1 Buchst. b bestellten Transportraumes innerhalb des Abrechnungszeitraumes (Halbdekade, Sonn- und Feiertage, Monat),
- b) zur Einhaltung der angekündigten Bereitstellungsstunde,
- c) zur Einhaltung des Fahrplanes bei geschlossenen Zügen, die gemäß § 22 der Transportverordnung vereinbart sind.

(2) Durch Empfängerverträge werden gemäß § 7 der Transportverordnung verpflichtet:

##### 1. die Eisenbahn insbesondere

- a) zur Abgabe der Ankündigung gemäß § 19 der Transportverordnung,
- b) zur Einhaltung der angekündigten Bereitstellungsstunde;

##### 2. der Empfänger insbesondere

- a) zur jederzeitigen Entgegennahme der Ankündigung und Benachrichtigung,
- b) zur Verbesserung der Entladeleistung durch technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Ist ein Absender gleichzeitig Empfänger von Wagenladungen, so sind auch die Beziehungen bei der Entladung von Transportraum im Absendervertrag zu regeln.

(4) Transportbeteiligte und Eisenbahn sind verpflichtet, in den Transportverträgen Maßnahmen zur Ausnutzung aller örtlichen Reserven, die den Transportprozeß beschleunigen, zu vereinbaren.

(5) Die vertraglichen Verpflichtungen gemäß Absätzen 1 und 2 dürfen durch andere Vereinbarungen nicht eingeschränkt werden. Hiervon sind die Verpflichtungen über die Abgabe und Entgegennahme von Ankündigung und Benachrichtigung ausgenommen.

#### § 22

(1) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Absendervertrag haben Vertragsstrafen zu zahlen:

##### 1. der Absender

- a) für jede gegenüber dem Transportplananteil für die Halbdekade zuwenig bestellte und jede über den Monats-Transportplananteil in Anspruch genommene Doppelachse

oder — wenn der Absender nicht zur gleichmäßigen Inanspruchnahme des Transportraumes verpflichtet ist — für jede gegenüber dem Monats-Transportplananteil zuwenig bestellte oder zuviel in Anspruch genommene Doppelachse 20,— DM

b) für jede für Sonn- und Feiertage zuwenig bestellte Doppelachse 40,— DM

c) für jede nicht rechtzeitig bestellte, jedoch von der Eisenbahn am Bedarfstag gestellte Doppelachse 5,— DM

Abbestellte Doppelachsen gelten als nicht bestellt;

## 2. die Eisenbahn

a) für jede nicht gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a gestellte Doppelachse an Sonn- und Feiertagen 20,— DM  
40,— DM

b) für jede Überschreitung der angekündigten Bereitstellung um mehr als 1 Stunde je Güterwagen und Stunde 5,— DM  
jedoch je Güterwagen nicht mehr als 20,— DM

c) für jeden nicht besenrein bereitgestellten Güterwagen, wenn der Absender die Reinigung ausführt 5,— DM

d) für jeden nach § 21 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. c dem Empfänger mit mehr als 2 Stunden Verspätung bereitgestellten Güterwagen je volle Stunde 1,— DM  
jedoch je Güterwagen nicht mehr als 5,— DM

(2) Für die im Abrechnungszeitraum zuwenig bestellten und gestellten Doppelachsen sind keine Vertragsstrafen zu berechnen, sofern die Verpflichtungen gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und Ziff. 2 Buchst. a in Tonnen erfüllt werden. Zuviel in Anspruch genommene Doppelachsen sind vertragsstrafenfrei, wenn Güterwagen gestellt wurden, die nicht dem Transportplanbescheid entsprechend ausgelastet werden können.

(3) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Empfängervertrag haben Vertragsstrafe zu zahlen:

## 1. die Eisenbahn

a) für jede unrichtig oder unvollständig abgegebene Ankündigung 5,— DM

b) für jede Überschreitung der angekündigten Bereitstellungsstunden um mehr als 1 Stunde je Güterwagen und Stunde 5,— DM  
jedoch je Güterwagen nicht mehr als 20,— DM

## 2. der Empfänger

a) für jede nicht entgegengenommene Ankündigung oder Benachrichtigung 5,— DM

b) für jeden nicht besenrein übergebenen Güterwagen 5,— DM

(4) In den Transportverträgen können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer Pflichten zwischen den Transportbeteiligten und der Eisenbahn weitere Vertragsstrafen in angemessener Höhe vereinbart werden. Eine Herabsetzung der Vertragsstrafen gemäß Absätzen 1 und 3 ist unzulässig.

(5) Die Vertragserfüllung ist von dem Transportbeteiligten und der Eisenbahn ständig zu überwachen und nach Abschluß des Planmonats unverzüglich abzu-

stimmen. Vertragsstrafen sind bis zum Ende des dem Planmonat folgenden Monats in Rechnung zu stellen. Vertragsstrafen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben b, c und d und Abs. 3 Ziffern 1 und 2 sind unverzüglich nach ihrer Entstehung in Rechnung zu stellen.

## Dritter Teil

### Schlußbestimmung

#### § 23

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. September 1961 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1961

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

### Anlage I

zu § 8 vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung

### Zuschlagfristen

Die Zuschlagfristen betragen

#### A. für die Ver- und Entladung

1. von Gütern und lebenden Tieren, die auf Entfernungen von mehr als 5 km unmittelbar zur Verladung zugefahren oder bei der Entladung unmittelbar abgefahren werden,

je angefangene 5 km der gewöhnlichen Wegstrecke — wobei die ersten 5 km unberücksichtigt bleiben — 1 Stunde

2. von Leimleder 4 Stunden

B. für die Entladung — von Hand, auch unter Verwendung von Förderbändern und mechanischen Schaufeln — wobei für die Gewährung der Zuschlagfristen ausschließlich die Bezeichnung des Gutes im Frachtbrief maßgebend ist, der Zuschlag demzufolge nur dann gewährt werden darf, wenn der nachstehend bei den einzelnen Gutarten angeführte Klammervermerk ebenfalls im Frachtbrief angegeben ist,

#### 1. stäubender Güter in loser Schüttung

a) Asche von Brennstoffen (Braunkohlenfilterasche)	Tarif-Nr. 23 452
Brantkalk (gemahlen)	Tarif-Nr. 19 293
Dachstaub	Tarif-Nr. 23 462
Karbidkalkhydrat (Bunakalk)	Tarif-Nr. 19 303
Löschkalk (gemahlen)	Tarif-Nr. 19 303
Schlempekalkphosphat	Tarif-Nr. 18 223
Soda (kalzinert)	Tarif-Nr. 18 605
Trockenlöschkalk (gemahlen)	Tarif-Nr. 19 303
Trockenlöschkalk (Pulver)	Tarif-Nr. 19 303
Zement — ausgenommen in Zementbehälter- (Zk)-Wagen —	Tarif-Nr. 23 213
	6 Stunden

b) Anhydritbinder	Tarif-Nr. 23 213
Gips (gebrannt u. gemahlen)	Tarif-Nr. 19 323
Magnesiumsulfat (kalziniert)	Tarif-Nr. 19 193
Natriumsulfat	Tarif-Nr. 18 673
Staub von Kohlen — ausgenommen in Kohlenstaubbehälter-(Zko)-Wagen —	Tarif-Nr. 26 243 4 Stunden
c) Abrieb von Braunkohlen (Brikettabrieb)	
Anhydrit (gemahlen)	Tarif-Nr. 19 323
Asche von Brennstoffen (Kohlenasche)	Tarif-Nr. 23 452
Braunkohle (vorgetrocknet)	Tarif-Nr. 26 013
Feldspat (gemahlen), Feldspatmehl	Tarif-Nr. 22 063
Gips (gemahlen)	Tarif-Nr. 19 323
Kalkstein (gemahlen)	Tarif-Nr. 19 263
Kalkmergel (gemahlen)	Tarif-Nr. 19 373
Kreide (geschlämmt und gemahlen)	Tarif-Nr. 19 263
Leunakalk	Tarif-Nr. 19 393
Mörtelmischung (Silikatmörtel)	Tarif-Nr. 23 203
Phosphatminerale (Rohphosphat)	Tarif-Nr. 22 113
Steine (Quarzmehl)	Tarif-Nr. 23 623
Ton (gemahlen)	Tarif-Nr. 22 282 2 Stunden
2. lose verladener und unverpackter keramischer Erzeugnisse sowie leerer oder gefüllter Flaschen und Gläser oder Hohlkörper aus Platten	
a) bei mehr als 20 000 Stück je Güterwagen	2 Stunden
b) bei mehr als 40 000 Stück je Güterwagen	4 Stunden
c) bei mehr als 55 000 Stück je Güterwagen	6 Stunden
3. lose in Rollen verladener Glasdeckel für Hohlglaswaren (Inko-Glasdeckel)	
bei mehr als 80 000 Stück (5 t) je Güterwagen	Tarif-Nr. 24 405 2 Stunden
4. folgender Güter	
a) Braunkohlenbriketts (gepackt)	Tarif-Nr. 26 023
Furniere (ungebündelt)	Tarif-Nr. 27 258
Kalkammonsalpeter aus GG-Güterwagen	Tarif-Nr. 18 073
Kohlenpreßlinge (Naßpreßsteine, gepackt)	Tarif-Nr. 26 203
Teerpreßlinge (Naßpreßsteine, gepackt)	Tarif-Nr. 26 203 2 Stunden
b) Kohlenstaub der Kohlenverschmelzung mit einem Teergehalt unter 50 % (Teerkohle)	Tarif-Nr. 26 823
Schlamm von Steinkohlen	Tarif-Nr. 26 303

Steine (bitumierter Mischsplitt)	Tarif-Nr. 23 623
Kreide (roh)	aus Tarif-Nr. 19 263
Magnesit (roh)	O-Güter-Tarif-Nr. 19 123
Ton (roh)	wagen Tarif-Nr. 22 282
je nach Zustand des Gutes unter Berücksichtigung der Lufttemperatur — wobei über die Höhe der Zuschlagfrist der Versand- bzw. Empfangsbahnhof entscheidet —	
	2 bis 4 Stunden

5. ladegewichtsmäßig oder räumlich voll ausgenutzter vier- und mehrachsiger Güterwagen der G-, O- und R-Gruppe — ausgenommen Selbstentladewagen und Güterwagen, die mit Fahrzeugen beladen sind — mit einem Gewicht der Ladung
- a) über 30 t, jedoch weniger als 50 t 2 Stunden
- b) 50 t und mehr 4 Stunden

Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der Zuschlagfristen werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

**Anlage 2**

zu § 20 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Muster

**Absendervertrag**

Zwischen  
 der Deutschen Reichsbahn, Reichsbahnamt .....  
 Anschrift .....  
 vertreten durch .....  
 übergeordnetes Organ: Reichsbahndirektion .....  
 — nachstehend Eisenbahn genannt —  
 und  
 .....  
 .....  
 Anschrift .....  
 vertreten durch .....  
 übergeordnetes Organ: .....  
 — nachstehend Absender genannt —  
 wird auf Grund der §§ 7 und 14 der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) folgender

**Vertrag**

geschlossen:

§ 1

Der Absender verpflichtet sich,  
 1. der Eisenbahn im Planjahr 19.... insgesamt  
 ..... t, davon  
 ..... t  
 (Menge) (Gutart)  
 ..... t

zum Transport zu übergeben, davon im

I.	II.	III.	IV.
Quartal			
t	t	t	t
Doppel-	Doppel-	Doppel-	Doppel-
achsen	achsen	achsen	achsen

(Gutart)

2. folgende Auslastungsnormen bei der Planung und Bestellung von Transportraum je Doppelachse einzuhalten:

..... = ..... t  
(Gutart)

(die Bestimmungen über die Frachtberechnung werden hiervon nicht berührt);

3. den gemäß § 9 TVO im Transportplanbescheid für den jeweiligen Monat festgelegten Transportraum (außer Privat- und Mietwagen)

a) täglich gleichmäßig zu bestellen und in Anspruch zu nehmen; Abweichungen sind innerhalb der Halbdekade auszugleichen;\*

b) in voller Höhe zu bestellen und in Anspruch zu nehmen; die Verpflichtung zur Inanspruchnahme des Sonn- und Feiertagsanteils gemäß § 15 TVO wird dadurch nicht eingeschränkt;\*

4. für die Beladung/Entladung\* der Güterwagen die nachstehenden Ladefristen einzuhalten:

für die Beladung	für die Entladung
..... = ..... Stunden	..... = ..... Stunden
..... = ..... Stunden	..... = ..... Stunden
..... = ..... Stunden	..... = ..... Stunden

5. die Ankündigung und Benachrichtigung der zur Beladung/Entladung\* bereitzustellenden Güterwagen wie folgt entgegenzunehmen:

6. ....  
.....  
.....

§ 2

Die Eisenbahn verpflichtet sich,

1. den im Transportplanbescheid für den jeweiligen Monat enthaltenen Transportraum nach Maßgabe der Bestellungen gemäß § 1 Ziff. 3 bereitzustellen,

2. die Ankündigung und Benachrichtigung der zur Beladung/Entladung\* bereitzustellenden Güterwagen wie folgt vorzunehmen:

.....  
.....  
.....

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen

3. den Fahrplan der gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe c der Ersten Durchführungsbestimmung zur TVO vereinbarten geschlossenen Züge einzuhalten.

4. ....  
.....

§ 3

1. Die Vertragsstrafen ergeben sich aus § 22 der Ersten Durchführungsbestimmung zur TVO.

2. Die Vertragspartner vereinbaren, bei Verletzung von weiteren Verpflichtungen folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

..... DM  
..... DM  
..... DM

§ 4

Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn sind Bestandteil des Vertrages.

§ 5

Besondere Vereinbarungen:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

§ 6

Der Vertrag gilt vom ..... 19 .... bis ..... 19 ....

..... den ..... den .....

(Absender)

(Eisenbahn)

Anlage 3

zu § 20 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Muster

Empfängervertrag

Zwischen der Deutschen Reichsbahn, Reichsbahnamt .....

Anschrift .....

vertreten durch .....

übergeordnetes Organ: Reichsbahndirektion .....

— nachstehend Eisenbahn genannt —

und .....

Anschrift .....

vertreten durch .....

übergeordnetes Organ: .....

— nachstehend Empfänger genannt —

wird auf Grund der §§ 7 und 14 der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) folgender

.....

Vertrag  
geschlossen: § 1

Der Empfänger verpflichtet sich,

- für die Entladung der Güterwagen die nächstehenden Ladefristen einzuhalten:  
 ..... = ..... Stunden  
 ..... = ..... Stunden  
 ..... = ..... Stunden
- die Ankündigung und Benachrichtigung der zur Entladung bereitzustellenden Güterwagen wie folgt entgegenzunehmen:  
 .....  
 .....  
 .....
- .....

§ 2

Die Eisenbahn verpflichtet sich,

- die Ankündigung und Benachrichtigung der zur Entladung bereitzustellenden Güterwagen wie folgt vorzunehmen:  
 .....  
 .....  
 .....
- .....

§ 3

- Die Vertragsstrafen ergeben sich aus § 22 der Ersten Durchführungsbestimmung zur TVO.
- Die Vertragspartner vereinbaren, bei Verletzung von weiteren Verpflichtungen folgende Vertragsstrafen zu zahlen:  
 ..... DM  
 ..... DM

§ 4

Die maximale Entladekapazität des Empfängers beträgt:  
 .....

§ 5

Die allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn sind Bestandteil des Vertrages.

§ 6

Besondere Vereinbarungen:  
 .....  
 .....  
 .....

§ 7

Der Vertrag gilt vom ..... 19 ..... bis ..... 19 .....  
 ..... den ..... den .....  
 .....  
 .....  
 (Empfänger) (Eisenbahn)

Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Planung und Zusammen-  
arbeit beim Gütertransport  
— Transportverordnung — (TVO).

— Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt  
und Allgemeine Leistungsbedingungen für  
Transportverträge mit dem VEB Deutsche  
Binnenreederei —

Vom 24. August 1961

Auf Grund des § 54 der Transportverordnung —  
(TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) — und des  
§ 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957  
(GBl. I S. 627) wird folgendes bestimmt:

Erster Teil

Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt

Zu § 9 der Transportverordnung:

§ 1

(1) Die Absender sind verpflichtet, ihren Transportbedarf bei der Schiffsstelle der Binnenreederei für das Quartal — unterteilt nach Monaten — anzumelden, bei der die Verladung vorgesehen ist. Grundlage der Anmeldung sind die Produktions-, Liefer- und Handelspläne sowie die Verträge der Außenhandelsunternehmen. Dies gilt auch für den durchgehenden kombinierten Transport.

(2) Die monatlichen Mengen müssen hinsichtlich ihrer Höhe der planmäßigen Erfüllung der Planaufgabe des Absenders entsprechen und in angemessenem Verhältnis zueinander stehen, soweit nicht besondere Umstände des Außenhandels eine andere Aufteilung des Transportbedarfs erfordern.

(3) Bei der Anmeldung sind anzugeben:

- vorgesehener Schiffstyp,
- Gutart,
- Menge,
- Transportrichtung (Versand- und Empfangsorte, in deren Bereich die Güter ver- oder entladen bzw. umgeschlagen werden).

(4) Die Anmeldung für das Quartal und für die Monate ist bis zum 10. des dem Quartal vorangehenden Monats auf Vordruck\*\* bei der Versandschiffsstelle der Binnenreederei vorzunehmen.

(5) Bei Gütern, die aus der landwirtschaftlichen Produktion des Inlandes stammen und noch im selben Planjahr versandt werden, kann der Absender die Anmeldung des Transportbedarfs an Schiffsraum für den zweiten und dritten Monat des Quartals bis zum 20. des Vormonats auf Vordruck\*\* berichtigen.

(6) Die Anmeldung der schiffsgünstigen Importtransporte ist bei der Direktion der Binnenreederei in Berlin vorzunehmen. Dies gilt auch für schiffsgünstige Importtransporte, die mit Seeschiffen oder mit der Eisenbahn in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gelangen.

\* 1. DB (GBl. II S. 397)

\*\* Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)

(7) Folgt einem Transport mit der Binnenschifffahrt ein Transport mit der Eisenbahn (Eisenbahnnachlauf im kombinierten Transport) oder folgt einem Transport mit der Eisenbahn ein Transport mit der Binnenschifffahrt (Eisenbahnvorlauf im kombinierten Transport), so ist die Anmeldung auf besonderem Vordruck\* bei dem Verkehrsträger vorzunehmen, der den Vorlauf durchführt.

(8) Die Zugehörigkeit des Ladegutes zu den Gutararten richtet sich nach der Nomenklatur der Gutararten\*.

## § 2

(1) Die Binnenreederei faßt die Anmeldungen zusammen und legt sie

- a) den zuständigen Organen der Räte der Kreise bzw. Städte und der Bezirke,
- b) dem Zentralen Transportausschuß

vor.

(2) Die Binnenreederei übermittelt die Transportplanbescheide den Absendern bis spätestens 2 Tage vor Beginn des Quartals.

Zu § 11 der Transportverordnung:

## § 3

(1) Der Antrag auf Genehmigung zum Abwracken, Stilllegen oder zur Verminderung der Transportraumkapazität ist bei der Schiffsregisterstelle zu stellen, bei der das Schiff eingetragen ist.

(2) Dem Antrag sind ein Gutachten der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation, das Schiffsklasseattest sowie für Binnenschiffe der Registerpaß, der Schiffsbrief, der Eichschein und die Fahrzeugzulassung, für im Seeschiffsregister eingetragene Binnenschiffe der Fahrerlaubnisschein, das Schiffszertifikat und der Schiffsmeßbrief beizufügen.

## § 4

(1) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so ist der ablehnende Bescheid zu begründen.

(2) Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde zulässig. Sie ist zu begründen und innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der zuständigen Schiffsregisterstelle einzureichen.

(3) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so ist diese dem Ministerium für Verkehrswesen zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Zu § 13 der Transportverordnung:

## § 5

(1) Über Schäden an Schiffen und Behältern ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbestand gemeinsam durch den Schiffsführer und den tatsächlichen oder vermuteten Schädiger oder seinen Beauftragten schriftlich aufzunehmen.

(2) Ist eine gemeinsame Tatbestandsaufnahme nicht möglich, so ist sie vom Schiffsführer oder vom Transportbeteiligten — nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Dritten — vorzunehmen. Dem Nichtbeteiligten ist sie unverzüglich bekanntzugeben.

\* Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)

## § 6

(1) Die Tatbestandsaufnahme ist dreifach auszufertigen. Ausfertigungen erhalten:

- a) der Schiffsführer,
- b) der tatsächliche oder vermutete Schädiger,
- c) die Binnenreederei.

Einem gemäß § 5 Abs. 2 hinzugezogenen Dritten ist auf Verlangen eine weitere Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Die Tatbestandsaufnahme hat folgendes zu enthalten:

- a) Registriernummer des beschädigten Schiffes oder Behälters und Name des Eigners,
- b) Beschreibung aller erkennbaren Schäden und Mängel,
- c) Anschrift des tatsächlichen oder vermuteten Schädigers,
- d) Beschreibung der Schadensursache, des Schadensherganges und Bemerkungen zur Verantwortlichkeit des Schädigers,
- e) Anschrift und Betriebszugehörigkeit etwaiger Zeugen,
- f) Anschrift und Betriebszugehörigkeit hinzugezogener Dritter,
- g) Ort und Datum der Tatbestandsaufnahme,
- h) Unterschrift aller an der Tatbestandsaufnahme Beteiligten.

(3) Kann bei der Tatbestandsaufnahme keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache oder der Verantwortlichkeit erzielt werden, so sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(4) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden und Mängel; sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden und Mängel nicht aus.

## § 7

(1) Bei der Beschädigung eines Schiffes wird eine Nutzungsentschädigung nach dem Kostenumfang der Reparatur (unterteilt nach Schadgruppen I bis VI) und der Größe des Schiffes gemäß Anlage 1 berechnet.

(2) Schließt der Schadensumfang eine Wiederherstellung aus, so beträgt die Nutzungsentschädigung:

für Schleppekähne	6 000,— DM,
für Schiffe mit Hilfsantrieb	8 000,— DM,
für Motorgüterschiffe, Güterdampfer und Schlepper	10 000,— DM.

(3) Übersteigt der Nutzungsverlust die Nutzungsentschädigung, so kann der Mehrbetrag besonders gefordert werden.

(4) Die Nutzungsentschädigung beträgt bei Beschädigung eines Behälters, wenn die Kosten für die Reparatur

bis zu 25,— DM betragen,	10,— DM,
bis zu 100,— DM betragen,	25,— DM,

über 100,— DM betragen, 50,— DM,  
wenn der Schadensumfang eine Wiederherstellung ausschließt. 100,— DM.

(5) Ist der Ersatzpflichtige nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, so ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen.

(6) Die Binnenreederei hat dem Schädiger unverzüglich nach Reparatur des beschädigten Schiffes oder Behälters die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen.

#### Zu § 25 der Transportverordnung

##### § 8

Das Vertragsangebot unterbreitet die Binnenreederei nach einem Muster gemäß Anlagen 2, 3 oder 4.

#### Zu § 26 der Transportverordnung:

##### § 9

(1) Die Lieferfristen finden zwischen den in der Lieferfristentabelle aufgeführten Umschlagsplätzen Anwendung\*.

(2) Für Umschlagsplätze, die in der Lieferfristentabelle nicht aufgeführt sind, gelten die Lieferfristen der nächstgelegenen, in der Lieferfristentabelle aufgeführten Umschlagsplätze.

(3) Die Lieferfristen werden in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März um nachstehende Zeiten verlängert:

Lieferfristen bis zu 3 Tagen	—	unverändert
Lieferfristen bis zu 6 Tagen	—	um 1/2 Tag
Lieferfristen bis zu 9 Tagen	—	um 1 Tag
Lieferfristen bis zu 12 Tagen	—	um 1 1/2 Tage
Lieferfristen bis zu 16 Tagen	—	um 2 Tage
Lieferfristen bis zu 20 Tagen	—	um 2 1/2 Tage
Lieferfristen über 20 Tage	—	um 3 Tage.

(4) Für Transporte mit Schiffen mit eigener Triebkraft sind von der Binnenreederei kürzere Lieferfristen festzusetzen.

(5) In Ausnahmefällen kann die Binnenreederei mit den Transportbeteiligten oder deren Beauftragten besondere Lieferfristen vereinbaren.

##### § 10

(1) Die Lieferfrist beginnt um 0.00 Uhr, wenn das Schiff am Vortage beladen wurde. Der Zeitpunkt der beendeten Beladung ist im Frachtbrief zu vermerken

\* Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)

(2) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Ladung dem Empfänger oder seinem Beauftragten zur Entladung bereitgestellt wird.

(3) Bei Teilladungen verlängert sich die Lieferfrist um die Lade- und Löschezit für die be- und entladenen Teilmengen.

##### § 11

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer

- der Einstellung des regelmäßigen Schiffsverkehrs,
- zeitweiliger Einschränkungen des Schiffsverkehrs aus Sicherheitsgründen,
- einer Beförderungsverzögerung, die durch nachträgliche Verfügung des Transportbeteiligten entsteht,
- eines Beförderungshindernisses, für das die Binnenreederei nicht verantwortlich ist,
- des Aufenthaltes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird.

##### § 12

Bei Überschreitung der Lieferfristen hat die Binnenreederei dem Transportbeteiligten den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe der Fracht zu ersetzen.

#### Zu § 28 der Transportverordnung:

##### § 13

Der Schiffsraum ist mindestens 4 Tage vor Beladebeginn — bei Im- und Exporten mindestens 6 Tage — bei der zuständigen Schiffsfahrtsstelle der Binnenreederei unter Angabe der Gutart, Menge, Ladestelle, Löschestelle, des Empfängers und Frachtzahlers schriftlich zu bestellen.

#### Zu § 29 der Transportverordnung:

##### § 14

(1) Ist eine Abweichung gemäß § 29 Abs. 1 der Transportverordnung eingetreten und verlangt der Absender den Ausgleich, so kann hierfür der Absender den Schiffsraum 3 Tage vor dem Bedarfstag bestellen.

(2) Die nachträgliche Bereitstellung von Schiffsraum ist spätestens in der ersten Dekade des folgenden Quartals zwischen Absender und Binnenreederei festzulegen.

#### Zu § 30 der Transportverordnung:

##### § 15

(1) Durch das Avis wird telefonisch, schriftlich oder durch Boten angezeigt, wann der Schiffsraum zur Be- oder Entladung bereitgestellt wird.

(2) Das Avis muß folgende Angaben enthalten:

#### a) Bei der Bereitstellung für die Beladung

- Registriernummer und Tragfähigkeit des Schiffes,
- Zeitpunkt der Bereitstellung des Schiffes an der Ladestelle.



3. Angaben über die Auslastung des Schiffes entsprechend der zulässigen Tauchtiefe,
4. gedecktes oder offenes Schiff.

**b) Bei der Bereitstellung für die Entladung**

1. Registriernummer und Tragfähigkeit des Schiffes,
2. Zeitpunkt der Bereitstellung des Schiffes an der Löschstelle,
3. Absender und Empfänger,
4. gedecktes oder offenes Schiff,
5. Ladegut und Gewicht,
6. Verteilung der Ladung im Schiff (nur bei Teil-ladungen).

**(3) Die Avisierung des Schiffes ist vorzunehmen:**

**a) Für die Beladung**

1. bis spätestens 18.00 Uhr für eine am folgenden Tag vorgesehene Beladung,
2. mindestens 4 Stunden vor der Bereitstellung für eine am selben Tag vorgesehene Beladung;

**b) für die Entladung**

1. mindestens 24 Stunden vor der Bereitstellung,
2. mindestens 6 Stunden vor der Bereitstellung bei Transporten im Kurzstreckenverkehr (unter 100 Wasserkilometer laut Frachtberechnung),
3. bis 12.00 Uhr des der Bereitstellung vorhergehenden Tages bei Transporten mit Eisenbahnnachlauf im kombinierten Transport, sofern die Lieferfristen eine termingerechte Avisierung zulassen.

**Zu § 31 der Transportverordnung:**

**§ 16**

(1) Der Arbeitsauftrag gemäß Anlage 5 ist vom Schiffsführer dem Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb zur sofortigen Eintragung des vorgesehenen Lade- oder Löscheintritts vorzulegen.

(2) Erweist sich aus technischen Gründen der Kooperation zwischen den Verkehrsträgern eine Verlegung des im Arbeitsauftrag vorgesehenen Lade- oder Löscheintritts als notwendig, so ist eine einmalige Umbestellung zulässig. Diese hat der Transportbeteiligte oder Umschlagsbetrieb mindestens 2 Stunden vorher dem Schiffsführer im Arbeitsauftrag schriftlich zu bestätigen.

(3) Wartestunden für darüber hinausgehende Umstellungen oder Arbeitsunterbrechungen sind der Binnenreederei in Höhe der tariflichen Stundenlöhne der Schiffsbesatzung zu vergüten. Wartezeiten bis zu einer Stunde sind nicht, angefangene Stunden voll zu berechnen.

**Zu § 32 der Transportverordnung:**

**§ 17**

Die gesetzlichen Lade- und Löschriften ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

Art des Umschlages	Lade- und Löschriften in Stunden bei Mengen				
	bis 100 t	bis 250 t	bis 500 t	bis 750 t	über 750 t
<b>Massen- bzw. Schüttgut</b>					
1. Umschlag mit Kippanlagen, vollautomatischen Bandanlagen und gleichwertigen vollautomatischen Einrichtungen mit einer Leistung von mehr als 150 t je Stunde	5	8	12	18	22
2. Umschlag mit Greiferkranen (über 5 t Hubkraft), Elevatoren, Sauganlagen und sonstigen vollmechanischen Einrichtungen mit einer Leistung von mehr als 30 t je Stunde	8	12	22	34	42
3. Umschlag mit Greiferkranen (bis 5 t Hubkraft), sonstigen mechanischen Geräten (Elevatoren, Sauganlagen, mechanischen Schaufeln) und sonstigen mechanischen Vorrichtungen (z. B. Steinzangen, Lastmagnete) mit einer Leistung bis zu 30 t je Stunde	10	20	32	40	60
4. Umschlag mit Hakenkränen (Kübel) und sonstigen mechanischen Geräten und Einrichtungen (auch mechanischen Schaufeln), die manuell beschickt werden, soweit nicht Ziff. 3 gilt	14	30	54	82	112
5. Umschlag, manuell, ohne Verwendung mechanischer Geräte und Einrichtungen	24	48	96	132	156
<b>Massengut gepackt, gesackt, in Kisten, Ballen, Fässern, Rollen, Platten, Blöcken</b>					
6. Umschlag gemäß Ziff. 4	20	42	84	108	120
7. Umschlag gemäß Ziff. 5	28	60	108	132	156
<b>Holz in Stämmen, Stangen und Rollen sowie Schnittholz ab 4 m Länge und 24 mm Stärke</b>					
8. Umschlag gemäß Ziff. 4	22	60	96	108	120
9. Umschlag gemäß Ziff. 5	28	60	108	132	150
<b>Altpapier, Leicht- und Sperrgut</b>					
10. Umschlag gemäß Ziff. 4	36	72	96	—	—
11. Umschlag gemäß Ziff. 5	40	96	108	—	—
<b>Stückgut</b>					
12. Umschlag mit mechanischen Geräten	8 t je Stunde				
13. Umschlag, manuell	6 t je Stunde				

Art des Umschlages	Lade- und Löschrfristen in Stunden bei Mengen			
	bis 100 t	bis 250 t	bis 500 t	bis über 750 t

**Öl und Treibstoff**

14. Umschlag von dünnflüssigem Öl, Benzin, Benzol und ähnlichem 50 t je Stunde,  
 Umschlag von mittelflüssigem Öl 25 t je Stunde,  
 Umschlag von dickflüssigem Öl Massut und ähnlichem 20 t je Stunde.  
 Einer Zuschlagfrist von 6 bis 12 Stunden ist durch die Binnenreederei zuzustimmen, wenn auf den Schiffen für die Erwärmung der Güter keine Heizeinrichtungen vorhanden sind.

**§ 18**

Bei kombiniertem Umschlag (Wechsel der Umschlagsart) wird die Lade- oder Löschrfrist anteilmäßig berechnet.

**§ 19**

(1) Als Bereitstellung gilt das ladegerechte Vorlegen des Schiffes an der Lade- oder Löschrstelle.

(2) Treffen mehrere Schiffe zur Be- oder Entladung ein, und ist ihre gleichzeitige Be- oder Entladung nicht möglich, so gilt die Bereitstellung mit dem Eintreffen des Schiffes im Hafen oder an der Umschlagsstelle als erfolgt.

**§ 20**

Bei Teilladungen ist die Lade- oder Löschrfrist der einzelnen Ladungsanteile nach ihrem Verhältnis zur Gesamtladung aufzuschlüsseln.

**§ 21**

(1) Die Verpflichtung zur Ver- und Entladung entfällt bei Fabrikkartoffeln bei Temperaturen unter minus 6 °C.

(2) Als Dunkelheit im Sinne der Transportverordnung gelten die nachstehenden Zeiten:

In der Zeit	von Uhr	bis Uhr
vom 1. Januar bis 31. Januar	16.00	8.00
vom 1. Februar bis 15. Februar	17.00	8.00
vom 16. Februar bis 29. Februar	17.00	7.00
vom 1. März bis 15. März	18.00	7.00
vom 16. März bis 31. März	18.00	6.00
vom 1. April bis 15. April	19.00	6.00
vom 16. April bis 30. April	19.00	5.00
vom 1. Mai bis 15. Mai	20.00	5.00
vom 16. Mai bis 31. Juli	20.00	4.00
vom 1. August bis 15. August	20.00	5.00
vom 16. August bis 31. August	19.00	5.00
vom 1. September bis 15. September	19.00	6.00
vom 16. September bis 30. September	18.00	6.00
vom 1. Oktober bis 15. Oktober	17.00	6.00
vom 16. Oktober bis 31. Oktober	17.00	7.00
vom 1. November bis 15. November	16.00	7.00
vom 16. November bis 31. Dezember	16.00	8.00

**§ 22**

Der Lauf der Lade- und Löschrfrist ruht,

- a) wenn die Be- und Entladung durch Stromabschaltungen oder -unterbrechungen ausgeschlossen und hierfür der Be- und Entlader nicht verantwortlich ist,

b) bei stäubenden Gütern in loser Schüttung, wenn die Ver- oder Entladung infolge der Windstärke aus Gründen des Arbeitsschutzes oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist,

c) für die Dauer des Stillstandes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird und vom Transportbeteiligten nicht zu verantworten ist,

d) bei Wechsel der Lade- oder Löschrstelle, der durch gutbedingte Teilladungen oder wegen des Wasserstandes erforderlich ist,

e) für die Dauer eines infolge unabwendbaren Ereignisses (z. B. Naturkatastrophe, Gewitter, wolkenbruchartiger Regenfall) entstandenen und nicht abwendbaren Ladehindernisses.

**Zu § 34 der Transportverordnung:****§ 23**

Das Schiffsliegegeld beträgt für jeden — auch angefangenen — halben Tag

Bei Inanspruchnahme eines Schiffes mit einer Tragfähigkeit bis zu	für Schleppkähne	für Schiffe mit Hilfsantrieb	für Motor- güterschiffe und Fracht- dampfer
50 t	20,— DM	27,— DM	37,— DM
100 t	23,— DM	30,— DM	42,— DM
150 t	25,— DM	32,— DM	47,— DM
200 t	28,— DM	35,— DM	52,— DM
300 t	33,— DM	40,— DM	62,— DM
400 t	38,— DM	45,— DM	72,— DM
500 t	43,— DM	50,— DM	82,— DM
600 t	48,— DM	55,— DM	92,— DM
700 t	53,— DM	60,— DM	102,— DM
800 t	58,— DM	65,— DM	112,— DM
900 t	63,— DM	70,— DM	122,— DM
1000 t	68,— DM	75,— DM	132,— DM
Über 1000 t je 100 t	5,— DM mehr	5,— DM mehr	10,— DM mehr

**§ 24**

Der Zuschlag beträgt je Stunde — auch angefangene — und je Tonne frachtpflichtiges Gewicht 0,10 DM. Der Berechnung ist die Gesamtladung des Schiffes laut Frachtbrief zugrunde zu legen.

**§ 25**

Zur Ermittlung der Fristüberschreitung sind die Transportbeteiligten und Umschlagsbetriebe verpflichtet, die Lade- bzw. Löschrbescheinigung gemäß Anlage 6 ordnungsgemäß auszufüllen.

**§ 26**

(1) Bei Teilladungen hat der Transportbeteiligte bzw. Umschlagsbetrieb das Schiffsliegegeld und den Zuschlag zu zahlen, der die Fristüberschreitung verursacht hat. Haben mehrere Transportbeteiligte bzw. Umschlagsbetriebe die Fristüberschreitungen verursacht, so sind das Schiffsliegegeld und der Zuschlag anteilig, entsprechend der Teilmenge, zu berechnen.

(2) Bei Teilladungen, die von oder nach einem Lade- oder Löschrplatz abgefertigt sind, werden Schiffsliegegeld und Zuschlag nur dann erhoben, wenn die Gesamtlade- oder Löschrfrist überschritten wird.

## § 27

Der Zuschlag ist nicht zu erheben, wenn während der Lade- oder Löschfrist die Einstellung des Schiffsverkehrs angeordnet wird.

## Zweiter Teil

## Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei

## § 28

(1) Transportverträge gemäß § 27 der Transportverordnung dienen der Gestaltung der nicht durch das Frachtrecht geregelten wechselseitigen Beziehungen zwischen der Binnenreederei und den Absendern sowie Empfängern.

(2) Im Absendervertrag regeln Absender und die Binnenreederei die sich aus der Inanspruchnahme des Schiffsraumes in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben, der Produktion oder der Lieferverpflichtungen ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr, die Quartale und Monate. Der in den Transportplanbescheiden festgelegte Schiffsraum ist Vertragsinhalt.

(3) Im Empfängervertrag regeln Empfänger und Binnenreederei die sich aus der Entladung von Schiffsraum ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr.

## § 29

(1) Transportverträge sind bis zum 15. Dezember für das folgende Planjahr abzuschließen. Das Vertragsangebot unterbreitet die Binnenreederei nach dem Muster gemäß Anlagen 7 oder 8 oder nach einem gemäß Abs. 2 vereinbarten besonderen Muster.

(2) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem für eine Gruppe von Transportbeteiligten zuständigen staatlichen Organ kann in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transportverordnung für die Dauer eines Planjahres ein besonderes Vertragsmuster als verbindlich vereinbart werden. Vereinbarungen über besondere Vertragsmuster sind auch für das nächste Planjahr verbindlich, sofern sie nicht durch einen Partner bis zum 30. September gekündigt werden.

(3) Die Binnenreederei ist zur Übernahme der im Transportplanbescheid festgelegten Leistungen verpflichtet.

(4) Sind einem Partner bis zum Vertragsabschluß die staatlichen Aufgaben nicht bekannt, so sind dem Absendervertrag die voraussichtlichen Transportaufgaben des nächsten Planjahres zugrunde zu legen. Die voraussichtlichen Transportaufgaben ergeben sich aus der Plandirektive, dem Planvorschlag oder der zu erwartenden Produktionserhöhung. Die voraussichtlichen Transportaufgaben sind bis zur Übergabe der staatlichen Aufgaben verbindlich.

## § 30

(1) Durch Absenderverträge werden gemäß § 7 der Transportverordnung verpflichtet

## 1. der Absender insbesondere

- a) zur fristgerechten und vollständigen Anmeldung des Transportbedarfs an Schiffsraum für das Quartal und die Monate,
- b) zur Angabe der Versand- und Empfangsorte für den Vertragszeitraum.

c) zur fristgerechten und gleichmäßigen Bestellung und Inanspruchnahme des im Transportplanbescheid bestätigten Schiffsraumes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der vereinbarten Bedarfstage und -mengen,

d) zur jederzeitigen Entgegennahme der Avisierung und Benachrichtigung,

e) zur Verbesserung der Beladeleistung durch technische und organisatorische Maßnahmen,

f) vor Versand die zur Entladung kommende Gütermenge mit dem Entlader abzustimmen;

## 2. die Binnenreederei insbesondere

a) zur Bereitstellung des gemäß Ziff. 1 Buchst. c bestellten Schiffsraumes, soweit nicht unabwendbare Ereignisse (z. B. Hoch- oder Niedrigwasser, Eisgefahr, Sturm, Nebel) oder Schiffsverkehrsbehinderungen die Durchführung der Schifffahrt erheblich beeinträchtigen oder unmöglich machen,

b) zur Einhaltung der avisierten Bereitstellungsstunde,

c) zur Einhaltung der Lieferfrist.

(2) Durch Empfängerverträge werden gemäß § 7 der Transportverordnung verpflichtet

## 1. die Binnenreederei insbesondere

a) zur Avisierung und Benachrichtigung,

b) zur Einhaltung der avisierten Bereitstellungsstunde,

c) zur Einhaltung der Lieferfrist;

## 2. der Empfänger insbesondere

a) zur jederzeitigen Entgegennahme der Avisierung und Benachrichtigung,

b) zur Entladung des bereitgestellten Schiffsraumes innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Löschfrist,

c) zur Verbesserung der Löschleistung durch technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Ist ein Absender gleichzeitig Empfänger von Schiffs Ladungen, so sind auch die Beziehungen bei der Entladung im Absendervertrag zu regeln.

(4) Transportbeteiligte und Binnenreederei sind verpflichtet, in den Transportverträgen Maßnahmen zur Ausnutzung aller örtlichen Reserven, die den Transportprozeß beschleunigen, zu vereinbaren.

(5) Die vertraglichen Verpflichtungen gemäß Absätze 1 und 2 dürfen durch andere Vereinbarungen nicht eingeschränkt werden. Hiervon sind die Verpflichtungen über die Abgabe und Entgegennahme der Avisierung und Benachrichtigung ausgenommen.

## § 31

(1) Tritt eine Schiffsverkehrsbehinderung ein, so hat die Binnenreederei auf Verlangen des Transportbeteiligten die vorgesehenen oder die übernommenen Schiffs Transporte dem Kraftverkehr oder der Eisenbahn zu übergeben. Mehrkosten, die durch den Wechsel des Verkehrsträgers entstehen, gehen zu Lasten des Transportbeteiligten.

(2) Sind Schiffsverkehrsbehinderungen vorhersehbar, so hat die Binnenreederei den Transportbeteiligten das voraussichtliche Eintreten oder die Dauer unverzüglich mitzuteilen.

§ 32

(1) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Absendervertrag haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. der Absender

a) für jede gegenüber dem Transportplananteil gemäß § 28 Abs. 1 der Transportverordnung für den Tag, die Dekade und den Monat zuwenig bestellte oder zuviel in Anspruch genommene Gütertonne 0,20 DM

oder — wenn der Absender nicht zur gleichmäßigen Inanspruchnahme des Schiffsraumes verpflichtet ist — für jede gegenüber dem Monats-Transportplananteil zuwenig bestellte oder zuviel in Anspruch genommene Gütertonne 0,20 DM

b) für jede für Sonn- und Feiertage gemäß § 28 der Transportverordnung zuwenig bestellte Gütertonne 0,40 DM

c) für jedes nicht fristgemäß bestellte, jedoch von der Binnenreederei am Bedarfstag bereitgestellte Schiff 50,— DM  
 abbestellter Schiffsraum gilt als nicht in Anspruch genommen;

2. die Binnenreederei

a) für jede nicht gemäß § 30 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a bereitgestellte Tonne Schiffsraum an Sonn- und Feiertagen 0,20 DM  
 0,40 DM,

b) für jede Bereitstellung von Schiffsraum ohne Avisierung, sofern keine Vereinbarung gemäß § 30 Abs. 3 der Transportverordnung besteht, 50,00 DM.

(2) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Empfängervertrag haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. die Binnenreederei

für jede Überschreitung der avisierten Bereitstellungsstunde um mehr als 2 Stunden je Schiff (auch Teilladungen) und Stunde 10,— DM

jedoch je Schiff (auch bei Teilladungen) nicht mehr als 50,— DM,

2. der Empfänger

für jede nicht entgegengenommene Avisierung oder Benachrichtigung 20,— DM.

(3) In den Transportverträgen können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer Pflichten zwischen den Transportbeteiligten und der Binnenreederei weitere Vertragsstrafen in angemessener Höhe vereinbart werden. Eine Herabsetzung der Vertragsstrafen gemäß Absätze 1 und 2 ist unzulässig.

(4) Die Vertragserfüllung ist von den Transportbeteiligten und der Binnenreederei ständig zu überwachen. Vertragsstrafen sind unverzüglich nach Ende des Monats in Rechnung zu stellen. Vertragsstrafen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b und Abs. 2 Ziffern 1 und 2 sind unverzüglich nach ihrer Entstehung in Rechnung zu stellen.

Dritter Teil  
 Schlußbestimmung

§ 33

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. September 1961 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1961

Der Minister für Verkehrswesen  
 Kramer

Anlage 1

zu § 7 vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Nutzungsentschädigung  
 bei der Beschädigung von Schiffen

Schadgruppe	I	II	III	IV	V	VI
	bis 250	über 250 bis 300	über 300 bis 1000	über 1000 bis 2000	über 2000 bis 5000	über 5000
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
<b>Schleppkähne</b>						
bis 200 t	55	110	165	275	550	825
bis 300 t	65	130	195	325	650	975
bis 400 t	75	150	225	375	750	1125
bis 500 t	85	170	255	425	850	1275
bis 600 t	95	190	285	475	950	1425
bis 700 t	105	210	315	525	1050	1575
bis 800 t	115	230	345	575	1150	1725
bis 900 t	125	250	375	625	1250	1875
über 900 t	135	270	405	675	1350	2025
<b>Schiffe mit Hilfsantrieb</b>						
bis 200 t	70	140	210	350	700	1050
bis 300 t	80	160	240	400	800	1200
bis 400 t	90	180	270	450	900	1350
bis 500 t	100	200	300	500	1000	1500
bis 600 t	110	220	330	550	1100	1650
bis 700 t	120	240	360	600	1200	1800
bis 800 t	130	260	390	650	1300	1950
bis 900 t	140	280	420	700	1400	2100
über 900 t	150	300	450	750	1500	2250
<b>Motorgüterschiffe, Güterdampfer und Schlepper</b>						
bis 200 t	105	210	315	525	1050	1575
bis 300 t	125	250	375	625	1250	1875
bis 400 t	145	290	435	725	1450	2175
bis 500 t	165	330	495	825	1650	2475
bis 600 t	185	370	555	925	1850	2775
bis 700 t	205	410	615	1025	2050	3075
bis 800 t	225	450	675	1125	2250	3375
bis 900 t	245	490	735	1225	2450	3675
über 900 t	265	530	795	1325	2650	3975

Anlage 2

zu § 8 vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Muster  
 Schiffsraumvertrag

Zwischen dem

VEB Deutsche Binnenreederei  
 Berlin C 2, Grünstr. 5/6

vertreten durch .....  
 — nachstehend Binnenreederei genannt —

und dem

Schiffseigner ..... vertreten durch den  
 Schiffsführer .....  
 Anschrift .....

— nachstehend Schiffseigner genannt —

wird auf Grund des § 23 der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) folgender

## Vertrag

geschlossen:

## § 1

## Gegenstand des Vertrages

Der Vertrag dient der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Binnenreederei und dem Schiffseigner zur planmäßigen Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben.

## § 2

## Verpflichtungen der Binnenreederei

Die Binnenreederei verpflichtet sich:

## 1. Das Schiff

Registriernummer .....  
 Revisionsattest .....  
 Vermessungstonnen .....  
 in Übereinstimmung mit ihren im Betriebsplan festgelegten Aufgaben einzusetzen.

2. das Schiff solange vom Einsatz freizustellen, wie für die Abgeitung des gesetzlichen Urlaubsanspruchs der Besatzungsmitglieder und die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionen notwendig ist.

3. bei bestätigter oder havariebedingter Reparaturanmeldung das Fahrzeug des Schiffseigners fristgerecht für die Werft oder Eigenreparatur freizugeben.

4. gemäß den Bestimmungen der TVO vereinnahmte Schiffsliegegelder, Wartestunden- und Nutzungsentschädigungen an den Schiffseigner abzurechnen.

## § 3

## Verpflichtungen des Schiffseigners

Der Schiffseigner verpflichtet sich:

1. den Einsatzdispositionen der Binnenreederei nachzukommen,

2. zum Empfang der neuen Dispositionen die zuständigen Schiffahrtsstellen der Binnenreederei zu unterrichten (spätestens 2 Stunden nach Leerstellung bzw. Ankunft am Bestimmungsort),

3. die Stilllegung seines Schiffes zur Urlaubsabgeitung der Besatzung dem Güteraufkommen anzupassen und mindestens 4 Wochen vorher mit der Binnenreederei zu vereinbaren,

4. Fahrtbehinderungen jeder Art sowie den Ausfall oder den unvorhergesehenen Aufenthalt des Schiffes unverzüglich der nächstgelegenen Schiffahrtsstelle der Binnenreederei zu melden,

5. die geplanten Reparaturen mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Werftanlauf der Binnenreederei zu melden, havarie-, navigationsbedingte und andere Reparaturen unverzüglich mit der Binnenreederei abzustimmen.

## § 4

## Vertragsstrafen

Es haben Vertragsstrafe zu zahlen:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. die Binnenreederei                                      |          |
| bei Verletzung der Verpflichtungen aus § 2 Ziffern 2 und 3 |          |
| je vermessene Tonne und Tag                                | 0,10 DM  |
| 2. der Schiffseigner                                       |          |
| bei Verletzung der Verpflichtungen aus § 3 Ziffern 2 und 4 |          |
| je vermessene Tonne und Tag                                | 0,10 DM. |

## § 5

## Sonstige Vereinbarungen

1. Sämtliche Frachteinnahmen, Liegegelder, Nutzungsentschädigungen und Kosten für Wartestunden sind Forderungen der Binnenreederei.

2. ....  
 ....

## § 6

## Anzuwendende Rechtsnormen

Für die in diesem Vertrag geregelten wechselseitigen Beziehungen gelten die TVO vom 24. August 1961 (GBL II S. 365) und das Vertragsgesetz vom 11. Dezember 1957 (GBL I S. 627).

## § 7

## Rechtsstreitigkeiten

Streitfälle, die sich aus dem Abschluß und der Anwendung dieses Vertrages ergeben, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

## § 8

## Schlußbestimmungen

1. Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

2. Dieser Vertrag tritt am ..... in Kraft und kann nur zum Jahresende mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden.

..... den ..... den .....  
 (Binnenreederei) (Schiffseigner)

## Anlage 3

zu § 8 vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

## Muster

## Chartervertrag

Zwischen dem

VEB Deutsche Binnenreederei  
 Berlin C 2, Grünstr. 5/6

vertreten durch .....  
 — nachstehend Binnenreederei genannt —

und dem

Schiffseigner .....  
 Anschrift .....  
 vertreten durch .....  
 — nachstehend Schiffseigner genannt —

wird auf Grund des § 23 der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBL II S. 365) folgender

## Vertrag

geschlossen:

## § 1

Der Vertrag dient der Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Binnenreederei und dem Schiffseigner, der Koordinierung der Leistungen beider Partner und der planmäßigen Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben.

## § 2

## Verpflichtungen der Binnenreederei

Die Binnenreederei verpflichtet sich:

## 1. Das Schiff

Registriernummer .....  
 Revisionsattest .....  
 Vermessungstonnen .....

Länge .....  
 Breite .....  
 Anzahl der Laderäume .....  
 gedecktes/offenes Schiff .....  
 Anzahl der PS bei Selbstfahrer/Hilfsantrieb .....  
 .....  
 versichert bei .....

in Übereinstimmung mit ihren im Betriebsplan festgelegten Aufgaben im Planjahr 19... für die Erfüllung einer Transportleistung von ..... t.  
 ..... tkm und ..... Umläufen einzusetzen, davon im

I. Quartal ..... t (..... tkm)  
 II. Quartal ..... t (..... tkm)  
 III. Quartal ..... t (..... tkm)

Abweichungen von diesen Quartalsanteilen sind zulässig, müssen jedoch bis Jahresende ausgeglichen werden. Krankheiten, außerplanmäßige Werftliegezeiten und unverschuldete Havarien werden bei der Endabrechnung entsprechend berücksichtigt;

2. für ein zügiges Abschleppen und eine sorgfältige Disposition zu sorgen;
3. bei Übererfüllung der Gesamtleistung gemäß Ziff. 1 eine Transportprämie in Höhe der in der Tabelle genannten Sätze zu zahlen;
4. das Schiff so lange vom Einsatz freizustellen, wie für die Abgeltung des gesetzlichen Urlaubsanspruches der Besatzungsmitglieder auf Grund der Vereinbarung gemäß § 3 Ziff. 4 notwendig ist;
5. bei bestätigter oder havariebedingter Reparaturanmeldung das Schiff fristgerecht für die Reparatur freizugeben;
6. das Schiff in den Fällen der Ziff. 5 nach Möglichkeit beladen in die Nähe der Werft zu disponieren;
7. dem Schiffseigner weitestgehend Hilfe auf technischem Gebiet gegen Bezahlung zu gewähren;
8. bei Hochwasser und Eisgefahr den Schiffseigner bei der Sicherung seines Schiffes zu unterstützen;
9. dem Schiffseigner und seinen Angehörigen die Benutzung ihrer kulturellen, sozialen und sanitären Einrichtungen (z. B. Kinderheime, Kinderferienlager, Betriebsberufsschule, Einrichtungen des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens) zu gestatten;
10. bei Ausfall des Schiffes den Besatzungsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, mit der Binnenreederei ein Arbeitsrechtsverhältnis einzugehen;
11. für das Schleppen von Anhängen das Entgelt entsprechend den tariflichen Bestimmungen zu bezahlen;
12. gemäß den Bestimmungen der TVO vereinnahmte Schiffsliegeger, Wartestunden- und Nutzungsentschädigungen an den Schiffseigner abzurechnen.

§ 3

**Verpflichtungen des Schiffseigners**

Der Schiffseigner verpflichtet sich:

1. die in § 2 Ziff. 1 genannten Leistungen zu erfüllen;
2. den Einsatzdispositionen der Binnenreederei nachzukommen;

3. seine Kenntnisse und Berufserfahrungen für die ständige Verbesserung des Transportprozesses einzusetzen;
4. die planmäßigen Reparaturen mit der Binnenreederei abzustimmen und die Urlaubsabteilung mindestens 4 Wochen vorher mit ihr zu vereinbaren;
5. zum Empfang der neuen Dispositionen die zuständigen Schiffahrtsstellen der Binnenreederei zu unterrichten (spätestens 2 Stunden nach Leerstellung bzw. Ankunft am Bestimmungsort);
6. die ihm zum Transport übergebenen Güter unverseht und vollständig dem Bestimmungsort zuzuführen und dem Empfänger oder Umschlagsbetrieb abzuliefern;
7. Fahrtbehinderungen jeder Art sowie den Ausfall oder unvorhergesehenen Aufenthalt des Schiffes unverzüglich der nächstgelegenen Schiffahrtsstelle der Binnenreederei zu melden;
8. mit seinem Selbstfahrer gegen Entgelt Anhang in Schlepp zu nehmen.

§ 4

**Vertragsstrafen**

Es haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. die Binnenreederei bei Verletzung der Verpflichtungen aus § 2 Ziffern 4 und 5 je vermessene Tonne und Tag 0,20 DM
2. der Schiffseigner bei Verletzung der Verpflichtungen aus § 3 Ziffern 4, 5 und 7 je vermessene Tonne und Tag 0,20 DM.

§ 5

**Sonstige Vereinbarungen**

1. Sämtliche Frachteinahmen, Liegegelder, Nutzungsentschädigungen und Kosten für Wartestunden sind Forderungen der Binnenreederei.
2. ....

§ 6

**Anzuwendende Rechtsnormen**

Für die in diesem Vertrag geregelten wechselseitigen Beziehungen gelten die TVO vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) und das Vertragsgesetz vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 827).

§ 7

**Rechtsstreitigkeiten**

Streitfälle, die sich aus dem Abschluß und der Anwendung dieses Vertrages ergeben, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

§ 8

**Schlußbestimmungen**

1. Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
2. Dieser Vertrag tritt am ..... in Kraft und kann nur zum Jahresende mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich gekündigt werden.

..... den ..... den .....  
 .....  
 ..... (Binnenreederei) ..... (Schiffseigner)

I. Anzahl der Sollumläufe im Planjahr

Tabelle zur Anlage 3

Bei einer durchschnittlichen Reiseweite bis	km	50	75	100	123	150	173	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500
<b>Schleppkähne (Vermessungstonnen)</b>																				
100 bis 200 t		45	42	39	36	33	30	29	28	27	26	24	23	22	21	20	19	18	17	16
201 bis 300 t		40	38	36	34	31	29	28	27	26	25	23	22	21	20	19	18	17	16	15
301 bis 450 t		37	35	33	31	29	28	27	26	25	24	22	21	20	19	18	17	16	15	14
451 bis 550 t		36	34	32	30	28	27	26	25	24	23	21	20	19	18	17	16	15	14	13
551 bis 700 t		35	33	31	29	27	26	25	24	23	22	20	19	18	17	16	15	14	13	12
über 700 t		34	32	30	28	26	25	24	23	22	21	19	18	17	16	15	14	13	12	11
<b>Schiffe mit Hilfsantrieb (Vermessungstonnen)</b>																				
100 bis 200 t		54	50	47	43	40	36	35	34	32	31	29	28	26	25	24	23	22	21	19
201 bis 300 t		50	47	44	40	38	35	34	33	30	29	28	27	25	24	23	22	21	19	18
301 bis 450 t		44	42	40	37	35	33	32	31	28	27	26	25	24	22	21	20	19	18	16
451 bis 550 t		41	38	36	34	31	30	29	28	26	25	24	23	22	20	19	18	17	16	14
<b>Motorgüterschiffe und Güterdampfer (Vermessungstonnen)</b>																				
100 bis 200 t		63	59	55	50	46	42	41	39	38	36	34	32	31	29	28	27	25	24	22
201 bis 300 t		58	55	50	48	44	41	40	38	37	35	33	31	30	28	27	26	24	23	21
301 bis 450 t		52	49	46	43	41	39	38	36	35	34	32	30	29	27	26	25	23	22	20
451 bis 550 t		50	48	45	42	40	37	36	35	34	32	30	29	28	26	25	24	22	21	19
551 bis 700 t		49	47	43	40	38	36	35	33	32	31	29	28	26	25	24	23	21	20	18
über 700 t		48	45	42	39	36	35	34	32	31	29	28	27	25	24	22	21	20	18	17

II. Främienbetrag in DM für jeden über die Anzahl der Sollumläufe im Planjahr hinausgehenden Umlauf bei einer durchschnittlichen Reiseweite bis

100 bis 200 t	22	24	27	30	34	39	44	49	53	57	62	65	68	72	75	78	82	85	90
201 bis 300 t	26	30	34	38	42	47	52	57	62	66	70	74	78	82	86	90	94	98	102
301 bis 450 t	29	33	37	42	48	53	58	62	66	71	75	80	85	90	95	100	105	110	115
451 bis 550 t	31	35	40	45	50	56	62	67	72	77	82	87	92	97	102	107	112	117	122
551 bis 700 t	33	38	44	50	55	60	66	71	78	82	89	92	98	105	110	115	120	125	130
über 700 t	34	40	46	52	58	64	70	76	82	88	94	100	106	112	118	124	130	136	142

**Anlage 4**

zu § 8 vorstehender Zweiter  
Durchführungsbestimmung

**Muster****Überlassungsvertrag**

Zwischen dem

VEB Deutsche Binnenreederei  
Berlin C 2, Grünstr. 5/6

vertreten durch .....  
— nachstehend Binnenreederei genannt —

und dem

Schiffseigner .....

Anschrift .....

vertreten durch .....  
— nachstehend Schiffseigner genannt —

wird auf Grund des § 25 der Transportverordnung  
(TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) folgender

**Vertrag**

geschlossen:

**§ 1****Gegenstand des Vertrages**

Der Vertrag dient der sozialistischen Umgestaltung der privaten Binnenschifffahrt und der Erschließung von Leistungsreserven zur planmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Binnenschifffahrt in der Deutschen Demokratischen Republik.

**§ 2****Pflichten des Schiffseigners**

Der Schiffseigner verpflichtet sich.

**1. sein Schiff**

Registriernummer .....

Revisionsattest .....

Vermessungstonnen .....

Länge .....

Breite .....

Anzahl der Laderäume .....

gedecktes/offenes Schiff .....

Anzahl der PS bei Selbstfahrer/Hilfsantrieb/  
Stoßboot .....

voraussichtliche Restnutzungsdauer .....

hypothekarische Belastung .....

mit Ausrüstung gemäß Übergabe/Übernahme-  
protokoll zu übergeben, zum gleichen Zeitpunkt  
sein Gewerbe abzumelden und für die Dauer die-  
ses Vertrages mit der Binnenreederei ein Arbeits-  
rechtsverhältnis entsprechend seiner Qualifikation  
abzuschließen;

**2. das Schiff ständig in einsatzfähigem Zustand zu halten und die erforderlichen Reparaturen (Generalreparaturen und laufende Reparaturen) durchführen zu lassen;****3. an der Verbesserung des Transportprozesses mitzuwirken;****4. die gesetzlichen Steuern unmittelbar zu bezahlen;****5. die planmäßige Reparatur in der Zeit vom ..... bis ..... in der Reparaturwerft ..... durchführen zu lassen;****6. bei Ausfall des Schiffes im Rahmen seines Arbeitsrechtsverhältnisses seine Tätigkeit nach Weisung der Binnenreederei fortzusetzen;****7. in Sonderfällen seiner Vertretung die Benutzung der Wohnkabine zu gestatten.****§ 3****Verpflichtungen der Binnenreederei**

Die Binnenreederei verpflichtet sich,

**1. für das in § 2 Ziff. 1 genannte Schiff pro Einsatztag ein Nutzungsentgelt in Höhe von ..... DM zu zahlen.**

Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird durch die Einsatzmerkmale bestimmt. Einsatztage sind alle Tage mit Ausnahme der Zeiten, in der das Schiff

a) aus technischen Gründen nicht eingesetzt werden kann (Schäden, Reparaturen);

b) aus persönlichen Gründen nicht eingesetzt werden kann (Arbeitsunfähigkeit des Schiffseigners, sofern die Binnenreederei keine Vertretung stellt);

c) aus Gründen nicht eingesetzt werden kann, für die der Schiffseigner als Schiffsführer ganz oder teilweise verantwortlich ist;

d) auf Grund unabwendbarer Gewalt nicht eingesetzt werden kann;

**2. das Nutzungsentgelt monatlich bis zum 15. des folgenden Monats auf Konto Nr. .... bei ..... zu zahlen;****3. das Schiff im gleichen Umfang wie eigene Schiffe zu versichern;****4. bei Kleinreparaturen Unterstützung für eine schnelle Reparaturdurchführung zu gewähren;****5. die technische Betreuung des Schiffes durch ihren Inspektordienst vorzunehmen;****6. den Schiffseigner bei zeitweiligem oder dauerndem Ausfall des Schiffes entsprechend seiner Qualifikation zu beschäftigen;****7. gemäß § 13 TVO für das Schiff vereinnahmte Nutzungsentuschädigung an den Schiffseigner zu zahlen.****§ 4****Sonstige Vereinbarungen****1. Sämtliche Frachteinnahmen, Liegegelder und Kosten für Wartestunden sind Forderungen der Binnenreederei;****2. ....****§ 5****Anzuwendende Rechtsnormen**

Für die in diesem Vertrag geregelten wechselseitigen Beziehungen gelten die TVO vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) und das Vertragsgesetz vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627).

**§ 6****Rechtsstreitigkeiten**

Streitfälle, die sich aus dem Abschluß und der Anwendung dieses Vertrages ergeben, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht, sofern nicht das Arbeitsgericht zuständig ist.

**§ 7****Schlußbestimmungen****1. Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.****2. Dieser Vertrag tritt am ..... in Kraft.****3. Dieser Vertrag kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.**

....., den ....., den .....

.....

(Binnenreederei)

(Schiffseigner)



**Anlage 5**

zu § 16 vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Reise Nr. .... Reg. Nr. ....

**Arbeitsauftrag für die Beladung/Entladung\***

Meldung des Schiffers: ..... Datum ..... Uhrzeit .....

Datum	Bestellung für Lade- oder Löschanfang Uhrzeit	tatsächlicher Arbeitsbeginn Uhrzeit	Ende der Lade- oder Löschanfang Uhrzeit	Wartestunden Anzahl	Umschlagsgerät Kran-Nr. usw.	Damit umgeschlagen	Stärke der Besatzung*	Unterschrift der Besteller
							Schiffsführer	
							Steuermann	
							Bootsmann	
							Decksmann	
							Lehrling	

Arbeitsunterbrechungen: Datum ..... von — bis .....

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

..... Schiffsführer ..... Stempel und Unterschrift des Beladers/Entladers\*)

Rechnung Nr. .... DM am ..... an .....  
Kurzbezeichnung des Betriebes

durch .....  
Namenszeichen

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Anlage 6**

zu § 25 vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**Lade- und Löschanweisung**

Ladestelle ..... Löschanfang .....  
 Datum Uhrzeit ..... Datum Uhrzeit .....

..... Ankunft des Schiffes .....  
 ..... Meldung des Schiffers .....

**Lade-/Löschanfang**

..... gesetzliche Lade-/Löschanfang .....  
 ..... vereinbarte Lade-/Löschanfang .....  
 ..... Beginn der Lade-/Löschanfang .....

**Unterbrechung der Lade-/Löschanfang**

von ..... bis ..... von ..... bis .....

**Unterbrechung der Lade-/Löschanfang**

von ..... bis ..... von ..... bis .....

**Ende der Lade-/Löschanfang**

..... Überschreitung der Lade-/Löschanfang .....  
 ..... Umschlagsart und Größe des Gerätes .....

Ruhezeit der Lade-/Löschanfrist gemäß § 22 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur TVO

von ..... bis ..... von ..... bis .....  
 ..... wegen .....

..... Übergabe der Frachtpapiere .....  
 ..... freie Lade-/Löschanfrist bis .....  
 ..... Überliegetage .....

Die Beendigung der Beladung bestätigt:

(Stempel und Unterschrift des Absenders oder dessen Beauftragten)

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

(Unterschrift des Schiffsführers)

Die restlose Entladung und den Empfang des Gutes bestätigt:

(Stempel und Unterschrift des Empfängers oder dessen Beauftragten)

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

(Unterschrift des Schiffsführers)

**Anlage 7**

zu § 29 vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**Muster Absendervertrag**

Zwischen dem

VEB Deutsche Binnenreederei  
 — nachstehend Binnenreederei genannt —

Anschrift .....  
 vertreten durch .....  
 übergeordnetes Organ: Ministerium für Verkehrswesen

und

— nachstehend Absender genannt —

Anschrift .....  
 vertreten durch .....  
 übergeordnetes Organ .....

wird auf Grund der §§ 7 und 27 der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) folgender

**Vertrag**

geschlossen:

**§ 1**

Der Absender verpflichtet sich,

1. der Binnenreederei im Planjahr 19... insgesamt gleich .....t, davon

.....t	.....	.....
(Menge)	(Gutart)	(Relationen)
.....t	.....	.....
.....t	.....	.....

zum Transport zu übergeben, davon im

	I.	II.	III.	IV.
	Quartal			
	t	t	t	t
(Gutart, Versand- und Empfangsorte)	.....	.....	.....	.....

2. der Binnenreederei die Versand- und Empfangsorte quartalsweise bis zum 10. des dem jeweiligen Quartal vorhergehenden Monats bekanntzugeben, sofern sie beim Vertragsabschluß nicht bekannt sind;
3. den im Transportplanbescheid für den jeweiligen Monat festgelegten Schiffsraum gemäß § 28 TVO in Anspruch zu nehmen und ihn entsprechend den zulässigen Tauchtiefen auszulasten;
4. folgenden Anteil an Sonn- und Feiertagen zu verladen .....
5. die Bestellung mindestens ..... Tage vor Beladebeginn unter Angabe der Gutart, Menge, des Bedarfstages, Frachtzahlers, Empfängers sowie des Versand- und Empfangsortes aufzugeben;
6. die Versandmenge mit der Umschlagskapazität des Entladers abzustimmen;
7. folgende Ladefristen einzuhalten:
 

für die Beladung	.....
.....	..... Stunden
(Gewicht) (Gutart)	.....
.....	..... Stunden
(Gewicht) (Gutart)	.....
8. ....

**§ 2**

Die Binnenreederei verpflichtet sich,

1. den im Transportplanbescheid für den jeweiligen Monat festgelegten Schiffsraum nach Maßgabe der Bestellungen gemäß § 1 Ziff. 5 bereitzustellen;

2. die Avisierung und Benachrichtigung des zur Beladung/Entladung\* bereitzustellenden Schiffsraumes wie folgt vorzunehmen: .....

3. die Transporte innerhalb der Lieferfristen durchzuführen;

4. ....

**§ 3**

1. Die Vertragsstrafen ergeben sich aus § 32 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur TVO.
2. Die Vertragspartner zahlen bei Verletzung nachstehender Verpflichtungen folgende Vertragsstrafen: ..... DM

**§ 4**

Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei sind Bestandteil des Vertrages.

**§ 5**

Besondere Vereinbarungen: .....

**§ 6**

Der Vertrag gilt vom ..... 19...  
 bis ..... 19...  
 ....., den ..... 19...  
 .....  
 (Absender)  
 ....., den ..... 19...  
 .....  
 (Binnenreederei)

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Anlage 8**

zu § 29 vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**Muster**

**Empfängervertrag**

Zwischen dem

VEB Deutsche Binnenreederei  
 — nachstehend Binnenreederei genannt —

Anschrift .....  
 vertreten durch .....  
 übergeordnetes Organ: Ministerium für Verkehrswesen

und

.....  
 — nachstehend Empfänger genannt —

Anschrift .....

vertreten durch .....

übergeordnetes Organ .....

wird auf Grund der §§ 7 und 27 der Transportverord-  
 nung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) fol-  
 gender

**Vertrag**

geschlossen:

**§ 1**

Der Empfänger verpflichtet sich, folgende Lösch-  
 fristen einzuhalten:

.....	.....	.....	Stunden
(Gewicht)	(Gutart)		
.....	.....	.....	Stunden
.....	.....	.....	Stunden

**§ 2**

Die Binnenreederei verpflichtet sich, die Avisierung  
 und Benachrichtigung des zur Entladung bereitzu-  
 stellenden Schiffsraumes wie folgt vorzunehmen:

.....  
 .....

**§ 3**

1. Die Vertragsstrafen ergeben sich aus § 32 der<sup>1</sup> Zwei-  
 ten Durchführungsbestimmung zur TVO.
2. Die Vertragspartner zahlen bei Verletzung nach-  
 stehender Verpflichtungen folgende Vertragsstrafen:  
 ..... DM  
 ..... DM.

**§ 4**

Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Trans-  
 portverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei  
 sind Bestandteil des Vertrages.

**§ 5**

Besondere Vereinbarungen

.....  
 .....

**§ 6**

Der Vertrag gilt vom ..... 19....  
 bis ..... 19....

....., den ..... 19....

.....  
 (Empfänger)

....., den ..... 19....

.....  
 (Binnenreederei)

**Dritte Durchführungsbestimmung\*  
 zur Verordnung über die Planung und Zusammen-  
 arbeit beim Gütertransport  
 — Transportverordnung — (TVO).**

— Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr  
 und Allgemeine Leistungsbedingungen für  
 Transportverträge im Güterkraftverkehr —

Vom 24. August 1961

Auf Grund des § 54 der Transportverordnung (TVO)  
 vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) und des § 19  
 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I  
 S. 627) wird folgendes bestimmt:

**Erster Teil**

**Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr**

**Zu § 7 der Transportverordnung:**

**§ 1**

Der Umfang der Aufgaben des Fahrpersonals bei  
 Versorgungstransporten ist durch besondere Ver-  
 einbarungen zu regeln.

**Zu § 10 der Transportverordnung:**

**§ 2**

Für die Umsetzung von Fahrzeugen gelten die gesetz-  
 lichen Bestimmungen über die Zentralisierung der  
 Güterkraftfahrzeuge bei den Betrieben des volkseigen-  
 en öffentlichen Kraftverkehrs\*<sup>2</sup>.

**Zu § 13 der Transportverordnung:**

**§ 3**

Über Schäden an Nutzlastfahrzeugen, Zugmaschinen,  
 Behältern und Anhängern der Kraftverkehrsbetriebe ist  
 unverzüglich nach Feststellung der Tatbestand durch  
 einen Beschäftigten der Kraftverkehrsbetriebe schrift-  
 lich aufzunehmen. Der tatsächliche oder vermutete  
 Schädiger oder sein Beauftragter sind nach Möglichkeit  
 hinzuzuziehen.

**§ 4**

(1) Die Tatbestandsaufnahme ist zweifach auszu-  
 fertigen. Eine Ausfertigung verbleibt bei dem sozia-  
 listischen Kraftverkehrsbetrieb, die andere erhält der  
 tatsächliche oder vermutete Schädiger.

(2) Die Tatbestandsaufnahme hat folgendes zu ent-  
 halten:

- a) polizeiliches Kennzeichen des beschädigten Fahr-  
 zeuges oder Nummer und Rechtsträger bzw.  
 Eigentümer des Behälters;
- b) Beschreibung aller erkennbaren Schäden und  
 Mängel;
- c) Anschrift des tatsächlichen oder vermuteten Schäd-  
 igers;
- d) Beschreibung der Schadensursache, des Schadens-  
 herganges und Bemerkungen zur Verantwortlich-  
 keit des Schädigers;

\* Z. DB (GBl. II S. 406)

<sup>2</sup> Anordnung vom 3. November 1959 (GBl. II S. 291)

- e) Anschrift und Betriebszugehörigkeit etwaiger Zeugen;
- f) Anschrift und Betriebszugehörigkeit hinzugezogener Dritter;
- g) Angabe, ob und wann eine Verkehrsunfallanzeige gefertigt wurde;
- h) Ort und Datum der Tatbestandsaufnahme;
- i) Unterschrift aller an der Tatbestandsaufnahme Beteiligten.

(3) Kann bei der Tatbestandsaufnahme keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache oder der Verantwortlichkeit erzielt werden, so sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(4) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden und Mängel; sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden und Mängel nicht aus.

(5) Der sozialistische Kraftverkehrsbetrieb hat dem Schädiger unverzüglich nach Instandsetzung des beschädigten Fahrzeuges oder Behälters die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie den entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.

#### Zu § 35 der Transportverordnung:

##### § 5

(1) Der Verantwortungsbereich für den Einsatz ergibt sich aus der Verordnung vom 22. April 1954 über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr (GBl. S. 453) und ihrer Durchführungsbestimmungen.

(2) Kraftverkehrsbetriebe, die im Rahmen eines von der Kraftverkehrsdienststelle abgeschlossenen Transportvertrages eingesetzt werden, sind für Schäden, Vertragsstrafen und andere Aufwendungen erstattungspflichtig, wenn sie für die zugrundeliegende Verletzung verantwortlich sind.

#### Zu § 36 der Transportverordnung:

##### § 6

(1) Die Bestellung des Transportraumes hat im Nahverkehr mindestens 24 Stunden und im Fernverkehr mindestens 48 Stunden vor Beginn der Beladung durch Vorlage eines Frachtbriefes mit Angabe des Stellplatzes, der Uhrzeit, der Gutart und des Bestimmungsortes zu erfolgen.

(2) Nach Bestätigung der Bestellung durch den Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrsdienststelle ist die Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Transportraum zustande gekommen.

(3) Änderungen des Zeitpunktes der Bereitstellung oder des Stellplatzes sowie die Abbestellung von Transportraum sind mindestens 16 Stunden vor der Bereitstellung dem sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder der Kraftverkehrsdienststelle mitzuteilen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn in besonderen vertraglichen Vereinbarungen eine andere Regelung getroffen ist.

#### Zu § 37 der Transportverordnung:

##### § 7

(1) Die Bereitstellung des bestellten Transportraumes ist erfolgt, wenn dieser am Stellplatz zum vereinbarten Zeitpunkt in einsatzbereitem Zustand bereitsteht.

(2) Der sozialistische Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrsdienststelle hat den Transportbeteiligten sofort zu unterrichten, wenn die Bereitstellung nicht möglich ist. Vertragliche Verpflichtungen werden hierdurch nicht berührt.

(3) Die Bestätigung bedarf nicht der Schriftform.

#### Zu § 38 der Transportverordnung:

##### § 8

Nimmt der Transportbeteiligte den Transportraum nicht gleichmäßig oder nicht vereinbarungsgemäß in Anspruch, so entfällt für den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrsdienststelle die Verpflichtung zur nachträglichen Bereitstellung. Davon ausgenommen sind Transporte zur Versorgung der Bevölkerung.

#### Zu § 39 der Transportverordnung:

##### § 9

Der Fahrzeugführer ist für die betriebs- und verkehrssichere Verladung des Gutes auf der Ladefläche verantwortlich.

#### Zu § 41 der Transportverordnung:

##### § 10

(1) Die gesetzlichen Ladefristen werden nach der Nutzlast des bestellten Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges berechnet und betragen für das Be- oder Entladen

- a) bei Kraftfahrzeugen bzw. Lastzügen bis 5 t Nutzlast je angefangene Tonne Nutzlast  
20 Minuten,
- b) bei Kraftfahrzeugen bzw. Lastzügen über 5 t Nutzlast je angefangene Tonne Nutzlast  
15 Minuten (mindestens 100 Minuten).

(2) Die gleichen Ladefristen gelten, wenn

- a) Auslastungssendungen übergeben werden oder
- b) die zum Transport angemeldeten Ladungen zusammen mit anderen Ladungen in demselben Kraftfahrzeug bzw. Lastzug transportiert werden.

An die Stelle der Nutzlast tritt das wirkliche Gewicht der Ladung. In den Fällen des Buchst. b ist als wirkliches Gewicht jedoch mindestens die Nutzlast des bestellten Transportraumes zugrunde zu legen.

(3) Bei Auslastungssendungen, die den Laderaum räumlich ausnutzen, gilt die Ladefrist gemäß Abs. 1 je angefangene Tonne Nutzlast des räumlich ausgenutzten Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges. Wird der Laderaum eines Kraftfahrzeuges räumlich voll ausgenutzt, der Anhänger jedoch nur zum Teil, so ist die Nutzlast des Kraftfahrzeuges zuzüglich des wirklichen Gewichtes für den Teil der Sendung, der auf den Anhänger verladen wird, zur Festsetzung der Ladefrist zugrunde zu legen.

Das gilt auch, wenn der Anhänger räumlich voll ausgenutzt ist und ein Teil der Sendung auf das Zugfahrzeug verladen wird.

(4) Wird das Be- und Entladen in Ausnahmefällen auf Verlangen des Transportbeteiligten von den Beschäftigten des Kraftverkehrsbetriebes allein oder gemeinsam mit den Beschäftigten des Transportbeteiligten durchgeführt, gelten die Ladefristen unverändert.

#### Zu § 42 der Transportverordnung:

##### § 11

Die Ladefrist beginnt bei Gewährung einer Vorbereitungszeit auch dann erst nach deren Ablauf, wenn mit dem Be- oder Entladen des Transportraumes vor Ablauf der Vorbereitungszeit begonnen wird. Die Ladefrist beginnt jedoch spätestens um 6.00 Uhr.

##### § 12

Der Lauf der Ladefristen ruht:

- bei Auslastungssendungen, die durch Lkw-Meldestellen oder Kraftverkehrsdienststellen vermittelt werden, während der Standzeiten bei der Vermittlung sowie für die Zeit der Anfahrt zur Beladestelle;
- bei verzögerter Bereitstellung, wenn der Transportraum auf Grund eines vom sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder von der Kraftverkehrsdienststelle bestätigten Zeitplanes bestellt worden ist;
- wenn Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge vereinbarungsgemäß nicht sofort nach der Beladung die Fahrt antreten (Vorbeladung).

#### Zu § 43 der Transportverordnung:

##### § 13

(1) Die Ankündigung ist spätestens bei Ankunft am Bestimmungsort durch einen Beschäftigten des Kraftverkehrsbetriebes vorzunehmen.

(2) Bei der Ankündigung sind Ladegut und Gewicht sowie der Zeitpunkt der Bereitstellung des Transportraumes anzugeben. Der Zeitpunkt der Ankündigung ist im Frachtbrief zu vermerken.

(3) Ist auf Verlangen der Transportbeteiligten neben der Ankündigung eine zusätzliche Benachrichtigung erforderlich, so trägt der Transportbeteiligte die hierdurch entstandenen Kosten.

#### Zu § 47 der Transportverordnung:

##### § 14

(1) Der Zuschlag beträgt je angefangene halbe Stunde bei Kraftfahrzeugen bzw. Lastzügen:

bis 1 t Nutzlast	3,— DM
bis 2 t Nutzlast	3,20 DM
bis 3 t Nutzlast	3,40 DM
bis 4 t Nutzlast	3,60 DM
bis 5 t Nutzlast	3,80 DM
bis 6 t Nutzlast	4,— DM

bis 7 t Nutzlast 4,20 DM

bis 8 t Nutzlast 4,30 DM

bis 9 t Nutzlast 4,40 DM

bis 10 t Nutzlast 4,50 DM

Je weitere Tonne Nutzlast und angefangene halbe Stunde 0,10 DM.

(2) Wird bei der Festsetzung der Ladefristen das wirkliche Gewicht gemäß § 10 zugrunde gelegt, so richtet sich auch die Berechnung des Standgeldes und des Zuschlages nach dem wirklichen Gewicht.

(3) Wartezeiten, die nach Ablauf der Ladefrist entstehen und für die der Transportbeteiligte verantwortlich ist, gelten als Ladefristüberschreitung.

(4) Zur Feststellung der Ladefristüberschreitung sind die Stand- und Wartezeiten an den Ladestellen von den Transportbeteiligten im Frachtbrief zu bestätigen. Erhält der Frachtführer, ohne daß er dafür verantwortlich ist, keine Bestätigung, ist auf dem Frachtbrief ein entsprechender Vermerk anzubringen. Die Berechnung des Zuschlages gemäß Abs. 1 wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(5) Die Berechnung der Standgelder und Zuschläge erfolgt durch die sozialistischen Kraftverkehrsbetriebe oder die zuständigen Kraftverkehrsdienststellen. In der Rechnung sind getrennt aufzuführen

Standgelder und Zuschläge, die beim Absender entstanden sind,

Standgelder und Zuschläge, die beim Empfänger entstanden sind.

(6) Werden die Zuschläge durch den privaten Kraftverkehrsbetrieb eingezogen, so sind sie an die zuständige Kraftverkehrsdienststelle abzuführen.

(7) Der Frachtzahler kann die Erstattung der Standgelder und Zuschläge von dem Transportbeteiligten verlangen, der für die Fristüberschreitung verantwortlich ist.

## Zweiter Teil

### Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr

#### § 15

(1) Transportverträge gemäß § 38 der Transportverordnung dienen der Gestaltung der nicht durch das Frachtrecht geregelten wechselseitigen Beziehungen zwischen dem sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder der Kraftverkehrsdienststelle und dem Transportbeteiligten.

(2) Im Transportvertrag regeln die Transportbeteiligten und die sozialistischen Kraftverkehrsbetriebe oder die Kraftverkehrsdienststellen die sich aus

- dem Transport einer bestimmten Gutart und Menge in einem bestimmten Zeitraum,
- der Bereitstellung einer bestimmten Menge von Transportraum

ergebenden wechselseitigen Beziehungen.

(3) Grundlage für den Vertragsabschluß ist das Muster gemäß Anlage.

## § 16

(1) Der Abschluß von Transportverträgen muß innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem der Transportbeteiligte seine staatliche Aufgabe erhalten hat oder Lieferverpflichtungen eingegangen ist. Der Transportbeteiligte hat das Vertragsangebot spätestens 2 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes zu unterbreiten.

(2) Der Umfang der von den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder Kraftverkehrsdienststellen abzuschließenden Transportverträge richtet sich nach dem geplanten technischen Einsatz-Koeffizienten der Transportkapazität abzüglich 15 % für die operative Bereitstellung von Transportraum.

(3) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem für eine Gruppe von Transportbeteiligten zuständigen staatlichen Organ kann in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transportverordnung für die Dauer eines Planjahres ein besonderes Vertragsmuster als verbindlich vereinbart werden. Vereinbarungen über besondere Vertragsmuster sind auch für das nächste Planjahr verbindlich, sofern sie nicht durch einen Partner bis zum 30. September gekündigt werden.

(4) Genehmigungspflichtige Transporte werden erst mit der Genehmigung Bestandteil des Vertrages.

## § 17

(1) Der Transportvertrag hat den Transport- bzw. Transportraumbedarf des Transportbeteiligten für das Jahr bzw. Quartal — aufgeteilt nach Monaten, Gutart sowie mittlerer Transportstrecke — zu enthalten. Abweichungen können vereinbart werden.

(2) Durch den Transportvertrag werden verpflichtet:

## 1. der Transportbeteiligte insbesondere

- a) bis zum 15. eines jeden Monats im Rahmen des Transport- bzw. Transportraumbedarfs gemäß Abs. 1 Art, Menge und mittlere Transportstrecke der im folgenden Monat zu transportierenden Güter, Zahl und Dauer der Einsätze sowie die Anzahl der täglich benötigten Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge dem Vertragspartner schriftlich bekanntzugeben;
- b) den für den Vertragszeitraum vereinbarten Transportraum fristgerecht zu bestellen und auf alle Tage gleichmäßig verteilt oder entsprechend der vereinbarten zulässigen Abweichung in Anspruch zu nehmen;
- c) Änderungen des Zeitpunktes der Bereitstellung oder der Stellplätze sowie Abbestellungen von Transportraum mindestens 16 Stunden vorher dem Vertragspartner bekanntzugeben;
- d) den bereitgestellten Transportraum ladegewichtsmäßig oder räumlich voll auszunutzen;
- e) dem Vertragspartner unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Fahrzeuge nicht innerhalb einer Stunde nach dem vorgesehenen Zeitpunkt der Bereitstellung eingetroffen sind, unterbleibt diese Mitteilung, so besteht kein Anspruch auf nachträgliche Bereitstellung am gleichen Tage;
- f) die gesetzlichen Ladefristen im Fernverkehr und die vereinbarten Ladefristen im Nahverkehr einzuhalten;

## 2. der sozialistische Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrsdienststelle insbesondere

- a) den gemäß Ziff. 1 Buchst. b bestellten Transportraum frist- und ladegerecht am Einsatzort in einsatzbereitem und sauberem Zustand zu stellen;
- b) auf Antrag des Transportbeteiligten täglich dieselben Fahrzeuge mit demselben Personal zu stellen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen;
- c) die Bereitstellung der Fahrzeuge zum Einsatz in den vereinbarten Schichten zu gewährleisten.

## § 18

(1) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag haben Vertragsstrafe zu zahlen:

## 1. der Transportbeteiligte für

- a) jede Tonne Gut der vereinbarten Monatsmenge, die nicht zum Transport übergeben wurde, 5,— DM;
- b) jede angefangene halbe Stunde einer Verzögerung des Beginns oder einer Unterbrechung der Beladung im Nahverkehr oder einer Überschreitung der vereinbarten Ladefristen je Tonne Nutzlast 1,— DM;  
ist der Auftraggeber zugleich Absender und Empfänger, so gilt dasselbe für die Entladung. Die Berechnung entfällt, wenn die Verzögerung, Unterbrechung oder Überschreitung weniger als eine halbe Stunde beträgt;
- c) jeden Tag der verspäteten Bekanntgabe gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a je Tonne Gut 0,20 DM;
- d) nicht gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. c abbestellte Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge 10,— DM;

## 2. der sozialistische Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrsdienststelle für

- a) jede zu wenig bereitgestellte Tonne Nutzlast des vereinbarten und ordnungsgemäß bestellten Transportraumes 5,— DM;
- b) jede angefangene halbe Stunde einer verspäteten Bereitstellung des Transportraumes je Tonne Nutzlast 1,— DM;  
die Berechnung entfällt, wenn die Verspätung weniger als eine halbe Stunde beträgt.

(2) Werden im Einvernehmen mit dem Transportbeteiligten vom sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder von der Kraftverkehrsdienststelle Fahrzeuge mit größerer Nutzlast als vereinbart zur Beladung bereitgestellt, so ist der Transportbeteiligte verpflichtet, diese Fahrzeuge nach Möglichkeit voll auszulasten. Eine Berechnung von Vertragsstrafe hat in diesem Falle jedoch nur auf der Grundlage des vereinbarten und nicht des bereitgestellten Transportraumes zu erfolgen.

(3) In den Transportverträgen können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer Pflichten zwischen den Transportbeteiligten und dem sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder der Kraftverkehrsdienststelle weitere Vertragsstrafen vereinbart werden.

§ 19

Rechnungen für Leistungen aus Transportverträgen sind spätestens bis zum 5. Werktag nach Durchführung zu erteilen. Diese Leistungen können für einen Zeitraum bis zu 2 Wochen zusammengefaßt in Rechnung gestellt werden.

**Dritter Teil**  
**Schlußbestimmung**

§ 20

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. September 1961 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1961

**Der Minister für Verkehrswesen**  
**Kramer**

**Anlage**  
zu § 15 vorstehender  
Dritter Durchführungsbestimmung

**Muster**  
**Transportvertrag**

Zwischen .....  
— nachstehend Auftraggeber genannt —  
Anschrift .....  
vertreten durch .....  
übergeordnetes Organ .....  
und  
.....  
— nachstehend Kraftverkehr genannt —  
Anschrift .....  
vertreten durch .....  
übergeordnetes Organ .....  
wird auf Grund der §§ 7 und 38 der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) folgender

**Vertrag**

geschlossen:

§ 1

(1)\*

a) Der Auftraggeber hat im Vertragszeitraum vom ..... bis ..... einen Transportbedarf von insgesamt ..... t. Davon sind in den einzelnen Monaten die nachstehenden Gutmengen zu transportieren:

Jan.	Febr.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.
t	t	t	t	t	t	t	t	t
.....								
Okt.	Nov.	Dez.						
t	t	t						
.....								

b) Für den Transport sind folgende Gutarten und mittlere Transportstrecken vorgesehen:

Zeitraum	Gutart	mittlere Transportstrecke
.....	.....	.....
.....	.....	.....

(2)\*

a) Der Auftraggeber hat im Vertragszeitraum vom ..... bis ..... einen Transportraumbedarf von insgesamt ..... t. Davon sind in den einzelnen Monaten ..... Lastkraftwagen bzw. Lastzüge mit folgendem Laderaum einzusetzen:

Jan.	Febr.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.
t	t	t	t	t	t	t	t	t
.....								
Okt.	Nov.	Dez.						
t	t	t						
.....								

b) Für den Transport sind folgende Gutarten und mittlere Transportstrecken vorgesehen:

Zeitraum	Gutart	mittlere Transportstrecke
.....	.....	.....
.....	.....	.....

§ 2

Der Auftraggeber verpflichtet sich:

a) die im § 1 angegebenen Gutmengen gleichmäßig bereitzustellen;  
es werden folgende Abweichungen als zulässig vereinbart:

b) den im § 1 Abs. 2 angegebenen Transportraum gleichmäßig in Anspruch zu nehmen; es werden folgende zulässige Abweichungen vereinbart:

c) bis zum 15. eines jeden Monats für den folgenden Monat im Rahmen des Transport- bzw. Transportraumbedarfs gemäß § 1 dem Kraftverkehr schriftlich bekanntzugeben:

- Art und Menge der zu transportierenden Güter, mittlere Transportstrecke,
- Anzahl der täglich benötigten Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge mit Angabe der Nutzlast,
- Anzahl und Dauer der täglichen Einsätze;

d) den Einsatz von ..... Lastkraftwagen bzw. Lastzügen in ..... Schichten im nachstehenden Zeitraum sicherzustellen:

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen

- e) im Nahverkehr folgende Ladefristen einzuhalten:  
 für ..... = ..... min je t,  
 (Gutart)  
 für ..... = ..... min je t;  
 (Gutart)
- f) je Kraftfahrzeug bzw. Lastzug ..... Beifahrer zu stellen;
- g) dem Kraftverkehr unverzüglich mitzuteilen, wenn Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge nicht innerhalb einer Stunde nach dem vorgesehenen Zeitpunkt der Bereitstellung eingetroffen sind; unterbleibt diese Mitteilung, so besteht kein Anspruch auf nachträgliche Bereitstellung am gleichen Tage.

§ 3

Der Kraftverkehr verpflichtet sich:

- a) den Transportraum gemäß § 1 bereitzustellen;
- b) Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge mit einer Nutzlast von nicht weniger als ..... t und nicht mehr als ..... t für die Dauer von täglich .... Stunden bereitzustellen;
- c) auf Antrag des Auftraggebers möglichst dieselben Fahrzeuge mit demselben Fahrpersonal bereitzustellen.

§ 4

Sonstige Vereinbarungen

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

§ 5

(1) Die Vertragsstrafen ergeben sich aus § 18 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 24. August 1961 zur Transportverordnung (TVO) — Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr — (GBL II S. 419).

(2) Die Vertragspartner vereinbaren, bei Verletzung von weiteren Verpflichtungen folgende Vertragsstrafen zu zahlen:  
 .....  
 .....

§ 6

(1) Grundlage für die Frachtberechnung sind die preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Besonderheiten (z. B. Form der Abrechnung und des Inkassos):  
 .....  
 .....

§ 7

Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr sind Bestandteil des Vertrages.

§ 8

Dieser Vertrag gilt vom ..... bis .....  
 ..... den ..... den .....  
 .....  
 (Auftraggeber) (Kraftverkehr)

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 87 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,30 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM; bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM; bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM; bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar; je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451; sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

91 INSU... M. Luther Ring 13 184



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 15. September 1961	Nr. 64
Tag	Inhalt	Seite
17. 8. 61	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Kultur	425
8. 8. 61	Anordnung Nr. 2 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Kultur	426
12. 8. 61	Anordnung über die Umbildung der Bezirkshäuser für Volkskunst in Bezirkskabinette für Kulturarbeit	427
25. 8. 61	Anordnung Nr. 2 über die zusätzliche Unfallversicherung für die Beschäftigten der Organe des Staatsapparates und der staatlichen Einrichtungen	429
1. 8. 61	Preisverordnung Nr. 281/1. — Elektroenergieverbrauch für Straßenbeleuchtungsanlagen. — Straßenbeleuchtungstarif —	429
23. 8. 61	Preisverordnung Nr. 678/2. — Haushaltskühlchränke, Gewerbekühlchränke und gewerbliche Spezialkühlmöbel —	429
22. 8. 61	Preisverordnung Nr. 1869/2. — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel —	430
21. 8. 61	Preisverordnung Nr. 1878/1. — Milch mit zugesicherten Eigenschaften —	430
5. 9. 61	Anordnung Nr. 25 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	431
	Hinweis auf Verkündungen im F-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	432

### Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Kultur.

Vom 17. August 1961

Zur Durchführung der Ordnungen vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe (GBL I S. 51 bis 150) und zur Beseitigung weiterer überholter gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Kultur wird beschlossen:

#### § 1

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

(2) Die in der Anlage 2 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen sind auf Grund des erreichten Standes der gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik überholt und damit gegenstandslos.

#### § 2

(1) Dieser Beschluß tritt am 1. September 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle landesrechtlichen Bestimmungen, die bis zum 23. Juli 1952 auf dem Gebiet der Kultur erlassen wurden, aufgehoben.

Berlin, den 17. August 1961

Das Präsidium des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

#### Anlage 1

zu § 1 vorstehenden Beschlüssen

Lfd. Nr.	Titel
1.	§ 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 27. November 1952 über die Bildung von volkseigenen Kreislichtspielbetrieben (GBL S. 1253; Ber. S. 1314) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 14. März 1957 (GBL I S. 189);
2.	§ 10 Abs. 2 und § 13a der Verordnung vom 2. April 1953 über das Lichtspielwesen (GBL S. 524; Ber. S. 612) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 14. Dezember 1956 (GBL I 1957 S. 17).

#### Anlage 2

zu § 1 vorstehenden Beschlusses

Lfd. Nr.	Titel
1.	Verordnung vom 12. Januar 1949 zur Überführung von Volkskunstgruppen und volksbildenden Vereinen in die bestehenden demokratischen Massenorganisationen (ZVOBl. S. 67), hierzu: Ausführungsbestimmungen vom 12. Januar 1949 (ZVOBl. S. 68), Ergänzungs-Verordnung vom 19. Juli 1949 (ZVOBl. S. 690);

2. Ziffern 2 bis 10, Ziffern 12 bis 15, Ziff. 19, Ziffern 21 und 22 der Verordnung vom 31. März 1949 über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur, die weitere Verbesserung der Lage der Intelligenz und die Steigerung ihrer Rolle in der Produktion und im öffentlichen Leben (ZVOBl. S. 227; Ber. S. 264);
3. § 1, § 2 Absätze 1 bis 3, §§ 6, 7, 9 Absätze 1 bis 4, § 10 der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185);
4. Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Errichtung der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten (GBl. S. 682),  
hierzu:  
Erste Durchführungsbestimmung vom 21. August 1951 (GBl. S. 788);
5. Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Aufgaben der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten (GBl. S. 684) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 8. Januar 1953 (GBl. S. 78);
6. Verordnung vom 7. August 1952 über die Bildung des Staatlichen Komitees für Filmwesen (GBl. S. 711),  
hierzu:  
Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1952 (GBl. S. 1314);
7. § 1 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 der Verordnung vom 2. April 1953 über das Lichtspielwesen (GBl. S. 524; Ber. S. 612) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 14. Dezember 1956 (GBl. I 1957 S. 17).

**Anordnung Nr. 2\***  
**Über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen**  
**auf dem Gebiete der Kultur.**

**Vom 8. August 1961**

Zur Durchführung der Ordnungen vom 26. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe (GBl. I S. 52 bis 159) und zur Beseitigung weiterer überholter gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Kultur wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

(2) Die in der Anlage 2 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen sind inhaltlich überholt und damit gegenstandslos.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1961

Der Minister für Kultur

I. V.: Wendt

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung Nr. 1 (GBl. III S. 235)

**Anlage 1**

zu § 1 vorstehender Anordnung Nr. 2

Lfd. Nr.	Titel
1.	§ 1 Abs. 2 des Statuts vom 5. März 1953 der volkseigenen Kreislichtspielbetriebe der örtlichen Wirtschaft (ZBl. S. 113);
2.	§ 2 Abs. 1 Buchst. b der Anordnung vom 29. März 1954 über die Bildung einer „Fachstelle für Heimatmuseen“ (ZBl. S. 253);
3.	§ 1 Abs. 3 und § 2 Absätze 2 bis 4 der Anordnung vom 29. September 1954 zur Koordinierung der Veranstaltungen in den Kultur- und Klubhäusern und der vollen Ausnutzung ihrer Kapazitäten (ZBl. S. 481);
4.	§ 3 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 1 der Anordnung vom 24. Juli 1954 über die Struktur der Kinderbibliotheken und die Koordinierung der Arbeit mit dem Kinderbuch in öffentlichen Bibliotheken (ZBl. S. 357);
5.	§ 2 Absätze 2 und 4 und § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Anordnung vom 30. Juli 1955 über die Arbeit in den Heimatmuseen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 269; Ber. S. 340) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 25. Februar 1957 (GBl. II S. 123);
6.	§ 5 der Anordnung vom 9. September 1955 über die Ausstellung von Berufsausweisen zur hauptberuflichen Ausübung von Unterhaltungs- und Tanzmusik (GBl. I S. 660);
7.	§ 3 Abs. 1 Ziff. 1, § 4 Abs. 3 und § 6 der Anordnung Nr. 1 vom 24. April 1957 über den Aufbau und die Arbeitsweise der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (GBl. II S. 175);
8.	§ 7 der Anordnung vom 11. August 1958 über die Prüfung von Filmvorführern (GBl. II S. 211);
9.	§ 7 der Anordnung vom 11. August 1958 über die Prüfung der Filmtheaterleiter und Spieltruppleiter (GBl. II S. 209);
10.	§ 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 2 Buchst. b Ziff. 1 und § 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Anordnung vom 12. Oktober 1960 über die Umbildung der Kreisvolkskunstkabinette in Kreis-kabinette für Kulturarbeit (GBl. II S. 391).

**Anlage 2**

zu § 1 vorstehender Anordnung Nr. 2

Lfd. Nr.	Titel
1.	Anordnung vom 23. April 1954 über die Koordinierung der Bibliotheksarbeit auf dem Lande (ZBl. S. 169); hierzu: Erste Anweisung vom 15. September 1954 (ZBl. S. 461);
2.	§ 2 Abs. 2 der Anordnung vom 29. März 1954 über die Bildung einer „Fachstelle für Heimatmuseen“ (ZBl. S. 253);
3.	§ 9 Abs. 1 der Anordnung vom 24. Juli 1954 über die Struktur der Kinderbibliotheken und die Koordinierung der Arbeit mit dem Kinderbuch in öffentlichen Bibliotheken (ZBl. S. 357);

4. Anordnung vom 29. Dezember 1955 über die Angliederung des Instituts für künstlerische Werkgestaltung – Burg Giebichenstein (Halle) – an die Hochschule für bildende und angewandte Kunst, Berlin (GBl. II 1956 S. 24).

**Anordnung  
über die Umbildung der Bezirkshäuser  
für Volkskunst  
in Bezirkskabinette für Kulturarbeit.**

Vom 12. August 1961

Zur weiteren Verwirklichung der Beschlüsse der Kulturkonferenz 1960 des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Ministeriums für Kultur und des Deutschen Kulturbundes sowie in Auswertung der Erklärung des Vorsitzenden des Staatesrates vor der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Oktober 1960 wird nach der Umbildung der Kreisvolkskunstkabinette in Kreiskabinette für Kulturarbeit im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

**Bildung von Bezirkskabinetten für Kulturarbeit**

Die Bezirkshäuser für Volkskunst sind zu Bezirkskabinetten für Kulturarbeit – im folgenden Bezirkskabinett genannt – umzubilden. Die Umbildung ist bis zum 31. Dezember 1961 abzuschließen.

§ 2

**Rechtliche Stellung**

(1) Das Bezirkskabinett ist eine dem Rat des Bezirkes unterstellte Einrichtung. Der Rat des Bezirkes stützt sich auf die Bezirkskabinette, um den Räten der Kreise, den Kreiskabinetten für Kulturarbeit – im folgenden Kreiskabinett genannt – in Stadt und Land methodische Hilfe und Unterstützung für die Kulturarbeit und die kulturelle Betätigung zu geben.

(2) Das Bezirkskabinett ist eine Haushaltsorganisation und juristische Person. Die erforderlichen Arbeitskräfte, Lohnfonds und sonstigen Mittel sind durch die Räte der Bezirke zu planen und bereitzustellen.

§ 3

**Aufgaben**

(1) Das Bezirkskabinett unterstützt die Lösung der kulturpolitischen Aufgaben dadurch, daß es

- a) zur Unterstützung der örtlichen Organe der Staatsmacht in den Kreisen, Städten und Gemeinden eine komplexe-methodische Arbeit entwickelt;
- b) den Kreiskabinetten in operativer Tätigkeit kulturpolitische und fachlich-methodische Hilfe gibt und ihre Entwicklung fördert;
- c) die Weiterentwicklung der fähigsten und erfahrensten auf dem Gebiet der Kulturarbeit tätigen Kräfte des Bezirkes organisiert und zum Konsultationspunkt der sich qualifizierenden Kader wird;
- d) die Kulturpropaganda im Bezirk fördert.

(2) Das Bezirkskabinett hat im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) die komplexe und methodische Anleitung und Unterstützung auf dem Gebiet der Klubarbeit und der künstlerischen Selbstbetätigung dadurch zu entwickeln, zu sichern und durchzuführen, daß es

1. die Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Werktätigen auf kulturellem Gebiet allseitig fördert und die Bezirksarbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens sowie die Kreiskabinette in ihrer Arbeit nach den Richtlinien des Ministeriums für Kultur\* anleitet;

2. die Kreiskabinette anleitet, engste Beziehungen zwischen den Brigaden der sozialistischen Arbeit, den sozialistischen Arbeitsgemeinschaften und den kulturellen Einrichtungen sowie den Kulturschaffenden und eine enge Verbindung zwischen Berufs- und Laienkünstlern herzustellen;

das sozialistische Arbeiten, Lernen und Leben in den sozialistischen Gemeinschaften mit kulturellen Mitteln fördert sowie die Erfahrungen der sozialistischen Gemeinschaften für die kulturelle Arbeit nutzt;

3. den Kreiskabinetten und staatlichen Einrichtungen hilft, die in ihren Kreisen arbeitenden Klubs der Werktätigen, Dorfklubs und anderen kulturellen Einrichtungen in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland in den Städten und Gemeinden zu Zentren eines vielseitigen, interessanten Kulturlebens zu entwickeln, die dazu beitragen, politische und ökonomische Aufgaben in Industrie und Landwirtschaft zu lösen;

4. den Kreiskabinetten hilft, durch praktische und methodische Beispiele neue Formen der sozialistischen Geselligkeit in der Gemeinschaft, einschließlich der Familie, zu entwickeln;

5. die Kreiskabinette befähigt, die Werktätigen zu unterstützen, sich die Schätze der Weltkultur, die Kultur der sozialistischen Länder und das kulturelle Erbe anzueignen und zu pflegen, den Kampf für die humanistische deutsche Kultur zu führen und neue Werke der sozialistischen Nationalkultur zu schaffen;

- b) die Qualifizierung der fähigsten und erfahrensten Kräfte auf dem Gebiet der Klubarbeit und der künstlerischen Selbsttätigkeit in den Kreisen durch den Aufbau eines fachlich-methodischen Arbeitsgebietes zu unterstützen, das insbesondere den Kreisen bei der Erarbeitung von Lehrplänen für Lehrgänge und weitere Qualifizierungsmaßnahmen und bei der Beschaffung von Lehrmaterialien hilft, sowie eine Lehr- und Lernmittelsammlung aufbaut, die allen Lehrgangsteilnehmern zugänglich ist;

- c) die Kulturpropaganda dadurch zu fördern, daß es

1. kulturpolitische Materialien und solche über die Erfahrungen der Besten auf dem Gebiet der Klub- und Kulturarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der künstlerischen Selbsttätigkeit, herausgibt;

2. Materialien zentraler und örtlicher staatlicher sowie anderer kultureller Einrichtungen beschafft und sammelt, auswertet und den Kreiskabinetten vermittelt sowie alle für seine

\* „Verfügungen und Mitteilungen“ des Ministeriums für Kultur Nr. 2/60, Teil I Nr. 4

Arbeitsgebiete notwendigen Materialien publiziert;

3. durch eine enge Zusammenarbeit mit Presse und Funk die ständige Berichterstattung und die Behandlung kultureller Ereignisse und Probleme von zentraler und bezirklicher Bedeutung fördert;
  4. kulturpolitische Materialien, besonders über die Erfahrungen der Besten auf dem Gebiet der Klubarbeit und des künstlerischen Volksschaffens, zentralen staatlichen Kultureinrichtungen übermittelt;
- d) Beispiele eines vielgestaltigen sozialistischen Kulturlebens unter besonderer Pflege und Förderung bewährter und neuer Formen und Methoden dadurch zu entwickeln, daß es
1. durch operative, fachliche und methodische Hilfe in engster Zusammenarbeit mit den Kreiskabinetten die Durchführung von Beispielveranstaltungen in den Städten und auf dem Lande organisiert und unterstützt;
  2. den Kreiskabinetten hilft, mit den zur Verfügung stehenden Haushalts- und Finanzmitteln entsprechend dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit hohe kulturpolitische Ergebnisse zu erzielen.

#### § 4

##### Arbeitsweise

(1) Das Bezirkskabinett stützt sich in seiner Tätigkeit auf die ständige Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den Künstlerverbänden, mit den Kulturschaffenden und den anderen Werktätigen und arbeitet auf das engste mit allen vorhandenen kulturellen Einrichtungen zusammen.

(2) Das Bezirkskabinett arbeitet nach Jahresarbeitsplänen.

(3) Die wesentlichsten Arbeitsmethoden zur Lösung der Aufgaben der Bezirkskabinette sind:

1. die kulturellen Bedürfnisse und Interessen der Bevölkerung zu erforschen und neue Bedürfnisse zu wecken;
2. neue Formen und Methoden der Klubarbeit und Klubarbeit zu entwickeln und zu popularisieren;
3. die verschiedenen auf dem Gebiet der Klub- und Klubarbeit tätigen Einrichtungen auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes zur gemeinsamen methodischen Arbeit zusammenzufassen;
4. den Kreiskabinetten komplex-operative Hilfe bei der Schaffung von Beispielen zu geben und die besten Beispiele und Erfahrungen methodisch zu verarbeiten und zu popularisieren;
5. regelmäßige Erfahrungsaustausche mit den Kreiskabinetten, mit den Klubs in Stadt und Land im Bezirk zur Vermittlung der besten Arbeitsergebnisse und Methoden durchzuführen;
6. Leistungsvergleiche und sozialistische Wettbewerbe zwischen Kreiskabinetten, Klubs und auf allen Gebieten der künstlerischen Selbsttätigkeit zu fördern und zu organisieren;

7. Konsultationsmöglichkeiten für die auf dem Gebiet der Klub- und Klubarbeit tätigen Kräfte aus den Kreisen zu schaffen.

#### § 5

##### Leitung

(1) Die Leitung des Bezirkskabinetts erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und dem Grundsatz der Einzeileitung.

(2) Das Bezirkskabinett wird durch einen Direktor geleitet, der entsprechend der Nomenklatur des Rates des Bezirkes berufen und abberufen wird. Vor der Berufung oder Abberufung sind die Vorschläge dem Ministerium für Kultur zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Qualifikationsmerkmale des Direktors werden durch das Ministerium für Kultur festgelegt.

(3) Der Direktor ist für die politische, methodische und organisatorische Tätigkeit des Bezirkskabinetts verantwortlich. Der Direktor handelt im Namen des Bezirkskabinetts und ist bei seinen Entscheidungen an die Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes, den Plan des Bezirkskabinetts und an die Weisungen des Rates des Bezirkes gebunden.

(4) Der Direktor hat insbesondere die Aufgabe, eine enge Zusammenarbeit des Bezirkskabinetts mit allen staatlichen kulturellen Einrichtungen herzustellen und dafür zu sorgen, daß diese Einrichtungen das Bezirkskabinett sowie seine methodische und komplexe Arbeit unterstützen.

(5) Bei Verhinderung des Direktors wird das Bezirkskabinett durch seinen Stellvertreter geleitet.

#### § 6

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Bezirkskabinett wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt das Bezirkskabinett allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Fall der Verhinderung des Direktors wird das Bezirkskabinett durch den nach § 5 Abs. 5 bestimmten Stellvertreter vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Bezirkskabinetts sowie sonstige Personen dieses vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Bezirkskabinetts bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushalts-sachbearbeiter des Bezirkskabinetts bzw. seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

#### § 7

##### Struktur- und Stellenplan

(1) Der Struktur- und Stellenplan des Bezirkskabinetts ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage des bestätigten Arbeitskräfteplanes aufzustellen.

(2) Der Minister für Kultur gibt in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen eine Direktive über den Rahmenstellenplan heraus.

## § 8

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. April 1957 über die Unterstellung und die Aufgaben der Bezirkshäuser für Volkskunst und der Kreisvolkskunstkabinette (GBl. II S. 168) außer Kraft.

Berlin, den 12. August 1961

**Der Minister für Kultur**  
Bentzien

**Anordnung Nr. 2\***  
über die zusätzliche Unfallversicherung für die Beschäftigten der Organe des Staatsapparates und der staatlichen Einrichtungen.

Vom 25. August 1961

Zur Verbesserung des Versicherungsschutzes der Beschäftigten der Organe des Staatsapparates und der staatlichen Einrichtungen wird im Einvernehmen mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 3 Abs. 1 Buchst. b der Anordnung vom 30. Oktober 1958 über die zusätzliche Unfallversicherung für die Beschäftigten der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (GBl. I S. 826) wird gestrichen.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1961

**Der Minister der Finanzen**  
I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1958 S. 826)

**Preisverordnung Nr. 281/1\***  
— Elektroenergieverbrauch für Straßenbeleuchtungsanlagen —  
— Straßenbeleuchtungstarif —

Vom 1. August 1961

Als Ergänzung zur Preisverordnung Nr. 281 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen — (GBl. S. 1404), Preisverordnung Nr. 321 vom 21. Oktober 1953 (GBl. S. 1073) und Preisverordnung Nr. 571 vom 10. März 1956 (GBl. I S. 307) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Es wird ein Straßenbeleuchtungstarif (Str-T) eingeführt. Er gilt für die Straßenbeleuchtungsanlagen, die zur Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege betrieben werden und unmittelbar mit dem öffentlichen

\* Preisverordnung Nr. 281 (GBl. 1952 S. 1404)

Versorgungsnetz eines sozialistischen Energieversorgungsbetriebes verbunden sind.

(2) Der Preis für den Elektroenergieverbrauch von Straßenbeleuchtungsanlagen beträgt 11 DPf/kWh. Dieser Preis ermäßigt sich auf 10 DPf/kWh, wenn der Abnehmer nachweist, daß mehr als 50 % der Straßenleuchten mit kompensierten Leuchtstofflampen bestückt sind.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft und ist erstmalig mit der ersten im Jahre 1962 erfolgenden Verbrauchsabrechnung, und zwar für den Verbrauch seit der letzten vorhergehenden Abrechnung, anzuwenden.

Berlin, den 1. August 1961

**Die Regierungskommission für Preise**  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik

Der Vorsitzende  
I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

Der Vorsitzende des  
Volkswirtschaftsrates

I. V.: Gregor  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

**Preisverordnung Nr. 678/2\***

— Haushaltskühlschränke, Gewerbekühlschränke  
und gewerbliche Spezialkühlmöbel —

Vom 23. August 1961

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 678 vom 4. Oktober 1956 — Anordnung über die Preise für Haushaltskühlschränke, Gewerbekühlschränke und gewerbliche Spezialkühlmöbel — (Sonderdruck Nr. 206 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 5 der Preisverordnung Nr. 678 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„Der Hersteller und der Großhandel beliefern die individuellen Verbraucher zum Einzelhandelsverkaufspreis. Dies gilt auch bei Belieferung individueller Verbraucher durch gewerbliche Abnehmer im Sinne des § 6. Die Belieferung der individuellen Verbraucher ist ‚frei Haus‘ vorzunehmen.“

## § 2

Der § 6 der Preisverordnung Nr. 678 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Hersteller gewährt gewerblichen Abnehmern bei allen Lieferungen 5 % Rabatt vom Einzelhandelsverkaufspreis. Das Büro der Regierungskommission für Preise ist berechtigt, abweichende Regelungen zu treffen.“

(2) Zu den gewerblichen Abnehmern im Sinne des Abs. 1 gehören nicht volkseigene Betriebe und Hausorganisationsorganisationen, die Haushaltskühlschränke für den eigenen Bedarf vom Hersteller beziehen. Ihnen ist vom Hersteller bei Haushaltskühlschränken unter 90 l ein Rabatt von 41 % und bei Haushaltskühlschränken von 90 l an ein Rabatt von 35 % zu gewähren.

(3) Die Bestimmungen des § 3 gelten entsprechend.“

\* Preisverordnung Nr. 678/1 (Sonderdruck Nr. P 1078 des Gesetzblattes)

## § 3

Für die Preisliste 1 und 2 (Haushaltskühlchränke) gemäß § 2 der Preisordnung Nr. 678 vom 4. Oktober 1956 tritt der § 4 außer Kraft.

## § 4

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1961 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 678/1 vom 15. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Haushaltskühlchränke, Gewerbekühlchränke und gewerbliche Spezialkühlmöbel — (Sonderdruck Nr. P 1078 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 23. August 1961

Die Regierungs-  
kommission für Preise  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen Staatliche Plankommission  
Republik Abteilung Maschinenbau  
Der Vorsitzende  
I. V.: Sandig Pasold  
Erster Stellvertreter Leiter der Abteilung  
des Ministers der Finanzen Schwermaschinenbau

## Preisordnung Nr. 1869/2\*

— Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der  
Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel —

Vom 22. August 1961

## § 1

(1) Bei Lieferungen der Großhandelsgesellschaften (GHG) Lebensmittel, Obst und Gemüse an die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels (HO, Konsumgenossenschaften) sind, unabhängig von den Festlegungen in den Preisordnungen und Preisbewilligungen, für Warengruppen und einzelne Waren betriebsindividuelle Einzelhandelsrabatte — bezogen auf den Einzelhandelsverkaufspreis — zu gewähren. Ausgenommen hiervon sind die Warenlieferungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 3.

(2) Die Methode zur Ermittlung, Kontrolle und Berichtigung der betriebsindividuellen Rabattsätze wird durch eine gesonderte Anweisung des Ministeriums für Handel und Versorgung geregelt.

(3) Für Warenlieferungen von Parfümerien, Kosmetik und Drogistenbedarf der GHG Lebensmittel, Obst und Gemüse an die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels (HO, Konsumgenossenschaften), die außerhalb des Versorgungsbereiches für Lebensmittel, Obst und Gemüse, jedoch innerhalb des gleichen Bezirkes liegen, ist ein Rabattsatz in Höhe von 25 % vom Einzelhandelsverkaufspreis zu gewähren.

## § 2

(1) Bei Lieferungen der GHG Lebensmittel, Obst und Gemüse an den Kommissionseinzelhandel, den privaten Einzelhandel und sonstige Abnehmer sind die in den Preisordnungen und Preisbewilligungen festgelegten Einzelhandelsspannen anzuwenden.

\* Preisordnung Nr. 1869/1 (GBl. I 1960 S. 448)

(2) Bei Lieferungen von Waren der Sortimente  
Kartoffeln,  
Frischobst,  
Frischgemüse,  
Südfrüchte,

durch die GHG Lebensmittel, Obst und Gemüse an den gesamten Einzelhandel und sonstige Abnehmer gelten die in den Preisordnungen und Preisbewilligungen festgelegten Einzelhandelsspannen.

## § 4

Die Rechnungslegung der Produktionsbetriebe bleibt durch diese Preisordnung unberührt.

## § 5

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig finden die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 1869 vom 23. März 1960 (GBl. I S. 238) für die Großhandelsgesellschaften Lebensmittel, Obst und Gemüse keine Anwendung mehr.

Berlin, den 22. August 1961

Der Minister für Handel und Versorgung  
I. V.: Lorenz

## Preisordnung Nr. 1878/1\*

— Milch mit zugesicherten Eigenschaften —

Vom 21. August 1961

## § 1

Für Milch mit zugesicherten Eigenschaften der Warennummer 11 91 11 00 gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Lieferbedingungen. Die Warennummer bezieht sich auf die 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses, Stand 1953.

## § 2

(1) Der Abgabepreis der Erzeugerbetriebe, die Milch mit zugesicherten Eigenschaften an Kliniken, Kinderheime und ähnliche Einrichtungen liefern, beträgt 0,88 DM je kg bei natürlichem Fettgehalt.

(2) Der in Abs. 1 festgesetzte Preis gilt für alle Betriebe als Festpreis.

(3) Für Milch mit zugesicherten Eigenschaften beträgt die Verbrauchsabgabe für alle Betriebe mit Ausnahme der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Landwirtschaft in Anrechnung auf die Pflichtablieferung 0,45 DM je kg bei natürlichem Fettgehalt; für Milch im freien Verkauf wird eine Verbrauchsabgabe nicht erhoben. Die Produktionsabgabe beträgt für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft 0,14 DM je kg bei natürlichem Fettgehalt.

## § 3

Der Preis gemäß § 2 Abs. 1 gilt für Milch mit zugesicherten Eigenschaften, die den gültigen Bestimmungen der TGL entspricht.

## § 4

(1) Der Preis gemäß § 2 Abs. 1 versteht sich frei Hof des Abnehmers.

(2) Lieferbetriebe und Abnehmer haben eine Vereinbarung über die Lieferung der Milch mit zugesicherten

\* Preisordnung Nr. 1878 (Sonderdruck Nr. P 1592 des Gesetzblattes)

Eigenschaften zu treffen, in die insbesondere auch Bestimmungen darüber aufzunehmen sind, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise die Milch auf Menge und Beschaffenheit zu prüfen ist sowie unter welchen Bedingungen Gewährleistungsforderungen geltend gemacht werden können.

(3) In die Lieferung vom Erzeugerbetrieb zum Abnehmer darf weder eine Molkerei noch ein Handelsorgan eingeschaltet sein.

(4) Die Vereinbarungen über die Lieferung von Milch mit zugesicherten Eigenschaften ist vom zuständigen Rat des Kreises — Kreisfilarzt — zu bestätigen.

#### § 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 1878 vom 29. März 1960 — Milch mit zugesicherten Eigenschaften — (Sonderdruck Nr. P 1582 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 21. August 1961

Die Regierungs-  
kommission für Preise  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Land-  
wirtschaft, Erfassung und  
Forstwirtschaft.

Der Vorsitzende

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter

Reichelt

des Ministers der Finanzen

### Anordnung Nr. 25\* zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vom 5. September 1961

Zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

§ 3 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Eisenbahn entsprochen wird.“

#### § 2

§ 38 Abs. 1 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Er trägt alle Folgen, die daraus entstehen, daß sie unrichtig, ungenau, unvollständig oder unzulässig sind oder nicht an der vorgeschriebenen Stelle eingetragen werden.“

#### § 3

§ 46 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Bei Überschreitung der Entladefrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.“

Die Fußanmerkung zu „Wagenstandgeld“ wird gestrichen.

#### § 4

Die Fußanmerkung zur Überschrift des § 48 wird gestrichen.

#### § 5

§ 56 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„Name, Wohnort und — bei Stückgut in jedem Falle, bei Wagenladungen nur soweit erforderlich — Wohnung oder Geschäftsstelle des Empfängers; Drahtanschrift und Fernsprechnummer können beigefügt werden. Als Empfänger darf nur eine Einzelperson, Firma, juristische Person oder Dienststelle angegeben werden. Anschriften, die den Namen des Empfängers nicht bezeichnen, wie „an Order von...“ oder „an den Inhaber des Frachtbriefdoppels“, sind unzulässig.“

#### § 6

§ 57 Abs. 1 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Er trägt alle Folgen, die daraus entstehen, daß sie unrichtig, ungenau, unvollständig oder unzulässig sind oder nicht an der vorgeschriebenen Stelle eingetragen werden.“

#### § 7

(1) Die Überschrift des § 63 erhält folgende Fußanmerkung:

„Die Bestimmungen über die Bestellung, Vorankündigung und Bereitstellung von Wagen sowie die Ladefristen und das Wagenstandgeld gelten nur soweit die Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) keine Anwendung findet.“

(2) § 63 Abs. 7a und 7b werden durch folgende Abs. 7 ersetzt:

„Die Befreiung von der Verpflichtung zur Beladung bei Dunkelheit für bestimmte Güter wird durch Aushang bekanntgemacht.“

#### § 8

§ 66 Abs. 1 erhält folgende Fußanmerkung:

„Diese Bestimmung gilt nur, soweit die Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 keine Anwendung findet.“

#### § 9

(1) § 73 Abs. 5 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Nach Ablauf dieser Frist — wenn der Absender das Beförderungshindernis verschuldet hat, sofort nach Eintritt desselben — ist Lagergeld oder Wagenstandgeld verwirkt.“

(2) § 73 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Tritt das Beförderungshindernis ein, nachdem der Frachtvertrag nach § 72 Abs. 2 vom Empfänger geändert wurde, so hat die Eisenbahn diesen statt des Absenders zu benachrichtigen. Die Bestimmungen der Absätze 1, 2, 2 b, 5, 5 a und 6 gelten entsprechend. Der Empfänger ist nicht verpflichtet, das Frachtbriefdoppel vorzulegen. Er kann seine Anweisung ent-

\* Anordnung Nr. 24 (GBl. II S. 113)

weder dem Bestimmungsbahnhof oder unmittelbar dem Bahnhof erteilen, auf dem sich das Gut befindet.“

#### § 10

§ 74 Absätze 9 und 10 erhalten folgende Fußanmerkung:

„Diese Bestimmung gilt nur, soweit die Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 keine Anwendung findet.“

#### § 11

(1) Die Fußanmerkung zur Überschrift des § 75 wird gestrichen.

(2) § 75 Abs. 9 a erhält folgende Fußanmerkung:

„Diese Bestimmung gilt nur, soweit die Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 keine Anwendung findet.“

(3) § 75 Abs. 15 erhält folgende Fußanmerkung:

„Die Bestimmung des zweiten Satzes gilt nur, soweit die Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 keine Anwendung findet.“

#### § 12

Die Fußanmerkung zur Überschrift des § 78 erhält folgende Fassung:

„Diese Bestimmung gilt nur, soweit die Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 keine Anwendung findet.“

#### § 13

(1) § 79 erhält folgende Fußanmerkung:

„Diese Bestimmung gilt nur, soweit die Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 keine Anwendung findet.“

(2) Im § 79 Abs. 2 erhalten der erste und zweite Satz folgende Fassung:

„Die Empfänger sind verpflichtet, die Güterwagen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu entladen. Die Fristen werden durch Aushang bekanntgemacht.“

(3) Die Fußanmerkung zu § 79 Abs. 2 wird gestrichen.

#### § 14

§ 83 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„aus der mit der Beförderung in offenen Wagen verbundenen Gefahr für Güter, die nach den Vorschriften dieser Ordnung bzw. des Tarifs, nach anderen gesetzlichen Bestimmungen oder in Übereinstimmung mit dem Absender auf diese Weise befördert werden;“

#### § 15

Diese Anordnung tritt am 15. September 1961 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1961

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. P 1874

Preisverordnung Nr. 1159/2 vom 9. März 1961 — Drehstrom-Öl-Leistungstransformatoren und Erdschlußspulen — (Warennummern 38 21 00 00 aus 38 29 10 00)

#### Sonderdruck Nr. P 1927

Preisverordnung Nr. 676/2 vom 24. Februar 1961 — Hochdruckmaschinen (Buchdruckmaschinen) — (Warennummern 32 67 30 00 aus 32 69 68 00)

#### Sonderdruck Nr. P 1938

Preisverordnung Nr. 973/1 vom 1. Juni 1961 — Spielwaren — (Warennummern 59 32 00 00, 59 31 00 00, 59 33 00 00, 59 34 00 00, 59 35 00 00, 59 36 00 00, 59 37 00 00, 59 38 00 00, 59 39 00 00)

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterteilung vornehmen — AG 134/61/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,25 DM, Teil II 1,30 DM und Teil III 1,40 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentralversand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5431, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 5, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 15. September 1961	Nr. 65
------	--------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 61	Beschluß über das Programm zur Sicherung der Futtergrundlage, der Mais- und Hackfrüchtereinte sowie Herbstbestellung. — Futterprogramm — (Auszug) .....	433

**Beschluß  
über das  
Programm  
zur Sicherung der Futtergrundlage, der Mais- und  
Hackfrüchtereinte sowie Herbstbestellung.  
— Futterprogramm —  
(Auszug)  
Vom 8. September 1961**

Viele landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften machen erfolgreiche große Anstrengungen, um ihre Viehbestände gut zu entwickeln.

Die Entwicklung der Viehbestände erfordert jedoch, die Anstrengungen zur Steigerung der Futterproduktion zu erhöhen. Das Beispiel dafür gaben die LPG Zickhusen mit ihrem Produktionsaufgebot und die LPG Albinshof, in denen der Erhöhung der Futterproduktion große Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Die örtlichen Organe des Staatsapparates müssen sich ständig mit der Sicherung der Futtergrundlage befassen und größte Anstrengungen machen, um den LPG zu helfen, alle Futterreserven zu erschließen.

Die weitere Entwicklung und Festigung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, die Steigerung des Aufkommens an landwirtschaftlichen Produkten, die Erweiterung der Viehbestände erfordern die Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Steigerung der Futterproduktion.

Die größten Reserven sind:

- a) der Anbau der Winterzwischenfrüchte auf mindestens 16 bis 17 Prozent der Ackerfläche;
- b) die verlustlose Bergung aller Futterkulturen, insbesondere des zweiten Wiesenschnittes durch Silierung und Trocknung sowie das sofortige Nachlesen aller Kartoffelflächen und die sofortige Silierung des Rübenblattes;
- c) die verlustlose Silierung und Lagerung aller Futtermittel;
- d) der rationelle Einsatz des Futters im richtigen Nährstoffverhältnis nach genauen Stallfutterplänen;

- e) die restlose Ausschöpfung aller örtlichen Futterreserven;
- f) die Herstellung einer strengen Ordnung und Sauberkeit in allen Ställen sowie die genaue Einhaltung aller veterinär-hygienischen Maßnahmen bei der Fütterung und Haltung der Viehbestände.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben benötigen alle LPG und VEG, insbesondere die LPG Typ I, die volle Unterstützung der örtlichen Organe der Staatsmacht, der Spezialisten der Landwirtschaft und der Fachleute aus den Fach- und Hochschulen für Landwirtschaft und der wissenschaftlichen Institute.

Zur Sicherung der Futtergrundlage bis zum Anschluß an die neue Ernte wird folgendes beschlossen:

1. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben in ihren Verantwortungsbereichen eine strenge Ordnung zur Sicherung der Futtergrundlage bis zum Anschluß an die neue Ernte 1962 zu schaffen. Dazu ist erforderlich:
  - a) Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die Räte der Bezirke haben unverzüglich auf der Grundlage der z. Z. ausgearbeiteten vorläufigen Bezirks-Futterbilanzen Maßnahmen für ihre Bereiche zur Erhöhung des Futteraufkommens und zur Ausnutzung aller Reserven zu treffen und eine strenge Kontrolle über die Durchführung auszuüben.
  - b) Die Räte der Kreise haben durch ihre Fachorgane und durch die Räte der Gemeinden sowie durch die Spezialisten der Landwirtschaft und die Fachkader der agrarwissenschaftlichen Institute und der Fach- und Hochschulen der Landwirtschaft bis zum 1. Oktober 1961 den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bei der Aufstellung von Futtervoranschlägen für das Wirtschaftsjahr 1961/62 sowie bei der Ausarbeitung von Stallordnungen für jeden Stall volle Unterstützung zu geben.

Auf der Grundlage der Futtervoranschläge sind monatlich Stallfutterpläne auszuarbeiten und

durch die LPG-Vorstände entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Futtergrundlage für diesen Zeitraum festzulegen.

2. Die Räte der Kreise arbeiten unter Berücksichtigung der Futtervoranschläge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und unter Ausnutzung der vorhandenen Futterreserven sowie der fortgeschrittensten Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Futterwirtschaft bis zum 10. Oktober 1961 Kreisfutterbilanzen aus und legen Maßnahmen zur vollen Futterbedarfsdeckung der Viehbestände fest.

Die Räte der Bezirke fassen die Kreisfutterbilanzen zusammen und übergeben die ausgearbeiteten Bezirksfutterbilanzen bis zum 20. Oktober 1961 dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

3. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben sich in ihren Verantwortungsbereichen ständig mit der Futtersituation zu befassen. Die örtlichen Räte haben die Futterlage mindestens einmal im Monat zu beraten. Dabei ist insbesondere auf den Futterverbrauch und den Einsatz sowie die Verteilung der örtlichen Reserven (Reserven aus der Lebensmittelindustrie, Küchenabfälle, Blut- und Fischsilage) einzugehen.

Es sind Maßnahmen für den nächsten Fütterungsabschnitt unter besonderer Berücksichtigung der besten Erfahrungen des rationellsten Einsatzes der Futtermittel und der Senkung der Viehverluste festzulegen. Dabei hat eine Einschätzung über den Einsatz und Verbrauch der Wirkstoffkonzentrate und Mineralstoffgemische zu erfolgen.

4. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben folgende zentrale Richtlinien zu übergeben:

- a) Über die Ausarbeitung von Futtervoranschlägen und Stallfutterplänen,  
b) über die Organisierung der Winterfütterung.

Die Räte der Bezirke haben zu sichern, daß unter Anleitung der Bezirksinstitute für Landwirtschaft diese Empfehlungen in alle Kreiskonsultationsbetriebe eingeführt und von da aus die besten Erfahrungen durch die Spezialisten für Landwirtschaft auf alle LPG Typ I, II und III sowie auf alle VEG übertragen werden.

Dabei sind alle gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere die VdgB, FDJ, Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse sowie die Deutsche Agrarwissenschaftliche Gesellschaft u. a. für die Mitarbeit zu gewinnen.

5. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat zu gewährleisten, daß in den Fütterungsberatungsstellen Halle-Lettin, Jena-Remderoda und im Institut für Tierernährung Rostock in der Zeit vom 30. September 1961 bis 15. April 1962 mit Mitarbeitern der Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise (je Kreis 2 bis 3 Mitarbeiter)

sowie mit den Spezialisten der Kreiskonsultationspunkte dreiwöchige Lehrgänge über die Organisation der Winterfütterung durchgeführt werden.

6. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben in ihren Verantwortungsbereichen die Durchführung folgender Maßnahmen zu sichern:

- a) Alle z. Z. noch nicht genutzten Ackerflächen sind in diesem Herbst zu bestellen.  
b) Der Anbau von Winterzwischenfrüchten ist auf mindestens 16 bis 17 Prozent der Ackerfläche vorzunehmen.  
c) Alle Grünlandflächen sind restlos abzuernnen. Der zweite Wiesenschnitt ist in höchstmöglichem Umfange zu silieren. Zur Sicherung einer hohen Qualität der Silage ist ein Zusatz von 200 bis 300 g Siliersalz je dt Grünmasse vorzunehmen. Bei günstigen Witterungsbedingungen ist die Anweikmethode anzuwenden. In höchstmöglichem Umfange sollte die Silierung eines Mais-Gras-Gemisches im Verhältnis 4:1 erfolgen. Alle vorhandenen Kaltbelüftungsanlagen sind voll zu nutzen.  
d) Die vorhandenen Trocknungsanlagen für Grünfütter und Rübenblatt sind in vollem Umfange auszulasten. Die VVB-Zucker- und Stärkeindustrie hat zu sichern, daß die Zuckerfabriken unverzüglich die Trocknung von Grünfütter wieder aufnehmen, sofern keine Getreidetrocknung erfolgt.  
e) Das Rübenblatt ist unmittelbar nach der Ernte zu silieren. Zur Aufnahme des lagernden Rübenblattes sind alle Pick-up-Pressen, Mäh-lader und Blattaufnahmegeräte einzusetzen.  
f) Das Kartoffelkraut ist in größtmöglichem Umfange zu silieren. Die Ernte sollte mit dem Mäh-lader erfolgen. Als sehr günstig hat sich die gemeinsame Silierung von 1 bis 2 Teilen Kartoffelkraut und 3 bis 4 Teilen Silomais/Gras, Rübenblatt/Sommerzwischenfruchtgemenge erwiesen.  
g) Bei Kartoffeln ist in erster Linie das staatliche Aufkommen voll zu sichern. Zur Erhöhung des Aufkommens sind unmittelbar nach der Ernte alle Kartoffelflächen nachzulesen. Die Futterkartoffeln, die nicht für die sofortige Verfütterung bestimmt sind, sind in größtmöglichem Umfange einzusäuern. Die Dämpfkolonnen sind ununterbrochen einzusetzen. Die Räte der Kreise haben zu sichern, daß durch den Pflanzenschutz eine ständige Kontrolle der Kartoffelmieten erfolgt und die Ergebnisse unverzüglich mitgeteilt werden.

7. Die VVB-Saatgut und DSG-Handelsbetriebe haben das Pflanzkartoffelaufkommen in Höhe des Volkswirtschaftsplanes sortengruppenmäßig zu sichern.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat die in diesem Zusammenhang notwendige Veränderung der Operativ-Pläne zu veranlassen.

8. Die Räte der Bezirke und Kreise sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Erfassung und Verteilung folgender Futterreserven aus der Industrie und den Haushalten verantwortlich:

Küchenabfälle	Molke
Schlempe und Pülpe	Butterwasser
Treber	Kleberfutter
Schwimmgerste	Weizenkeime
Fischabfälle	Bierhefe
Frischblut	

sowie sonstiger Futtermittel, die nicht dem staatlichen Futtermittelfonds zugeführt werden. Dabei sind das anfallende Blut und die Fischabfälle ausschließlich zu Koch- bzw. Rohsilage zu verarbeiten. Die Räte der Kreise stellen bis 30. September 1961 die in ihren Bereichen anfallenden Mengen der genannten Futtermittel fest und kontrollieren ihre derzeitige Verwendung. Diese Futtermittel sind in erster Linie an Betriebe mit einer angespannten Futtergrundlage zu verteilen. Zwischen den Landwirtschaftsbetrieben und den Industriebetrieben bzw. Großküchen sind feste Lieferverträge abzuschließen. Zur regelmäßigen Sammlung der Küchenabfälle aus Haushalten sind den Landwirtschaftsbetrieben feste Straßenzüge zuzuteilen.

9. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die Räte der Bezirke und Kreise haben in ihren Verantwortungsbereichen zu sichern, daß in allen Landwirtschaftsbetrieben eine rationelle Fütterung eingeführt wird. Sie haben die Genossenschaftsbauern und Landarbeiter der VEG bei der Durchführung folgender Maßnahmen zu unterstützen:

a) Zur Sicherung einer hohen Schweinefleischproduktion sind anstelle von Kartoffeln und Getreide andere für die Schweinemast geeignete Saftfuttermittel einzusetzen.

b) Die Sillierung von Kartoffeln sollte in jedem Falle mit anderen Futtermitteln erfolgen. Es haben sich Mischungen bewährt aus:

1 Teil Grünfutter	und 3—4 Teile Kartoffeln,
1 Teil Rübenblatt	und 2—3 Teile Kartoffeln,
1 Teil Futterrüben	und 1 Teil Kartoffeln.

c) Zur weiteren Einsparung von Kartoffeln und Getreide in der Schweine- und Geflügelhaltung ist von den Räten der Kreise zu gewährleisten, daß in den Schweine- und Geflügelbeständen ihres Kreises vitamin- und antibiotikahaltige Futterzusätze (Wirkstoffkonzentrate) eingesetzt werden. Hierdurch werden etwa 10 Prozent Futter eingespart und die Tierverluste, insbesondere auch bei Jungtieren, bedeutend gesenkt.

d) Bei der Fütterung der Milchkühe bis zu einer täglichen Milchleistung von 10 kg je Kuh ist durch den Einsatz von hochwertigem Saft- und Rauhfuttermitteln darauf zu orientieren, daß diese Milchleistung ohne Einsatz von Kraftfutter erreicht wird.

Die hierdurch freiwerdenden Kraftfuttermittel sind weitestgehend in der Schweinemast zu verwenden.

In allen landwirtschaftlichen Betrieben sollte die Gruppenfütterung nach Leistung durchgeführt werden.

e) Die Silomaisernnte hat zum Zeitpunkt des höchsten Nährstofftrages zu erfolgen. Auf Grund der diesjährigen Witterungsverhältnisse sollte mit der Ernte nicht vor Mitte September begonnen werden.

Von den Räten der Bezirke ist zu gewährleisten, daß durch einen komplexen Einsatz der Technik die Ernte schnell und verlustlos durchgeführt wird.

Die Räte der Kreise haben die Landwirtschaftsbetriebe anzuleiten, sofort den Zustand der Siloanlagen zu überprüfen und soweit erforderlich, den notwendigen Siloraum zu schaffen.

Zur Verbesserung der Eiweiß-Stärkewert-Verhältnisse in der Silage ist der Mais nach Möglichkeit mit eiweißreichen Grünfütterarten einzusilieren. Dabei haben sich folgende Mischungen bewährt:

- 4 Teile Silomais und 1 Teil Wiesengras,
- 4 Teile Silomais und 1 Teil Luzerne oder Rotklee,
- 4 Teile Silomais und 1 Teil Sonnenblumen,
- 4 Teile Silomais und 1—2 Teile Zuckerrübenblatt.

10. Der Hauptdirektor der VVB Zucker- und Stärkeindustrie hat zu sichern, daß alle anfallenden vollwertigen Zuckerrübenschnitzel und Trockenschnitzel, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen den LPG und VEG zustehen und nicht abgenommen werden, dem staatlichen Futtermittelfonds des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zugeführt werden.

11. Die weitere Entwicklung und Festigung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und die Steigerung der tierischen Produktion zur Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes erfordern, daß alle Genossenschaftsbauern, Landarbeiter, Spezialisten der Landwirtschaft und Mitarbeiter der staatlichen Organe den Fragen der Futterwirtschaft und dem rationellsten Einsatz der Futtermittel größte Bedeutung schenken.

12. Die Räte der Bezirke haben zu organisieren, daß sich die Mitarbeiter der örtlichen Organe des Staatsapparates und alle anderen Fachleute der Landwirtschaft mit folgenden vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft besonders herausgegebenen Richtlinien vertraut machen:

Zentrale Futterbautagung 1961 in Güstrow,  
Empfehlung für den Winterzwischenfruchtanbau 1961,

Empfehlung für die Einsäuerung von Mais bei Zusatz von Harnstoff und Ammoniumbikarbonat,  
Empfehlung zur Silomaisernnte 1961,

Empfehlung für die Futterplanung in LPG und VEG,

Empfehlung zur Ernte und Konservierung von Kartoffelkraut als Futter,

Empfehlung für die Organisierung der Futterkonservierung und Winterfütterung in LPG und VEG.

Berlin, den 8. September 1961

Das Präsidium des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

# So kommen die Bauern zu Demokratie und Freiheit

Von einem Autorenkollektiv

Gesamtredaktion Dr. R. Hähnert u. Dr. U. Krüger

95 Seiten : Broschiert 2,40 DM

An Hand der Entwicklung der Landwirtschaft in der DDR stellen die Autoren die Herausbildung der sozialistischen Demokratie, insbesondere der genossenschaftlichen Demokratie, dar. Dabei wird der Zusammenhang zwischen der Entwicklung der sozialistischen Demokratie und der maximalen Steigerung der Marktproduktion erläutert.

Die Arbeit vermittelt weiterhin praktische Erfahrungen der staatlichen Arbeit bei der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft. Sie wird dazu beitragen, die genossenschaftliche Demokratie schneller zu entwickeln.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das  
Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



**V E B D E U T S C H E R Z E N T R A L V E R L A G · B E R L I N**

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 23 87 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,60 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 24 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 27/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 65 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

Institut für Zivilrecht  
der Karl-Marx-Universität  
Leipzig 01, Martin-Luther-Ring 18

1961

Berlin, den 20. September 1961

Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 61	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Meßwesen .....	437
15. 8. 61	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Meßwesen .....	441
15. 8. 61	Anordnung über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen .....	442
21. 8. 61	Preisverordnung Nr. 561/33. — Preisbildung für Bauhauptleistungen — .....	444
25. 8. 61	Preisverordnung Nr. 913/4. — Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — .....	446
25. 8. 61	Preisverordnung Nr. 1887/1. — Preisstellung des sozialistischen Großhandels — .....	447
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	447

## Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Meßwesen.

Vom 15. August 1961

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBL II S. 191) wird folgendes bestimmt:

### § 1

#### Begriff des Meßgerätes

Meßgeräte im Sinne der Verordnung sind Erzeugnisse, die zu Meßzwecken dienen und

- physikalisch-technische Einheiten oder Vielfache bzw. Teile solcher Einheiten verkörpern;
- mit denen Beträge physikalischer Größen, Beziehungen zwischen diesen oder Eigenschaften zahlenmäßig festgestellt, verglichen, dargestellt oder ausgewertet werden;
- mit denen Beträge physikalischer Größen in definierter Art umgeformt werden.

Zu § 1 der Verordnung:

### § 2

#### Organisation des betrieblichen Meßwesens

(1) Das betriebliche Meßwesen ist unter Berücksichtigung der Eigenart des betrieblichen Geschehens sowie der Art, Anzahl und Benutzungshäufigkeit der vorhandenen Meßgeräte und der erforderlichen Meßgenauigkeit zu gestalten. Dies hat unabhängig davon zu geschehen, ob die eingesetzten Meßgeräte außerdem der Eichpflicht unterliegen. Wenn es infolge der Größe des vorhandenen Meßmittelparks oder aus anderen Gründen angebracht ist, kann das Deutsche Amt für Meßwesen (DAM) von den Betrieben die Aufstellung von Prüfschemas und deren Einreichung zur Bestätigung verlangen.

(2) Bei Dienstleistungsbetrieben (z. B. Reparaturbetrieben) ist als Produktionsprozeß bzw. als Erzeugnis im Sinne des § 1 der Verordnung die Durchführung der Dienstleistungen bzw. deren Ergebnis anzusehen.

(3) In Betrieben, die Meßgeräte herstellen oder instand setzen, muß das betriebliche Meßwesen so gestaltet sein, daß die gefertigten bzw. instand gesetzten Meßgeräte vor ihrer Auslieferung auf Einhaltung der ihrer Art und Güte nach zu erwartenden Meßgenauigkeit auch dann geprüft werden, wenn sie nicht für die Verwendung als eichpflichtige Meßgeräte geeignet oder vorgesehen sind.

### § 3

#### Vergleich der Betriebsmeßgeräte

(1) Erforderlichenfalls entscheidet das DAM darüber, ob ein von einem Betrieb eingesetztes Meßmittel als Betriebsmeßgerät im Sinne des § 1 der Verordnung anzusehen ist.

(2) Der Vergleich der Betriebsmeßgeräte mit Normalen darf nur dann von den Betrieben selbst vorgenommen werden, wenn diese die erforderlichen beglaubigten Normale besitzen. Soweit DDR-Standards bestehen oder das DAM für diesen Vergleich Vorschriften erlassen oder besondere Weisungen gegeben hat, ist der Vergleich danach vorzunehmen.

(3) Betriebe, die nicht selbst Vergleiche durchführen dürfen, müssen ihre Betriebsmeßgeräte entweder bei Dienststellen des DAM oder bei anderen Betrieben oder Dienststellen vergleichen lassen, die zur Durchführung solcher Vergleiche für andere Betriebe vom DAM ermächtigt sind.

(4) Betriebe, die nach Abs. 2 selbst Vergleiche durchführen, können zur Durchführung von Vergleichen von Betriebsmeßgeräten anderer Betriebe vom DAM er-

mächtigt werden, sofern sie die von diesem gestellten Bedingungen erfüllen.

#### § 4

##### Normale

(1) Normale sind Meßgeräte, die zum Prüfen anderer Meßgeräte bestimmt sind. Sie dürfen, sofern vom DAM im Einzelfall keine Ausnahmen gestattet werden, nicht gleichzeitig als Betriebsmeßgeräte verwendet werden.

(2) Die Normale werden nach ihrer Meßgenauigkeit in Ordnungen gestaffelt.

(3) Die Betriebe haben dem DAM jede Änderung im Bestand der Normale unaufgefordert mitzuteilen.

#### § 5

##### Beglaubigung der Normale

(1) Die Beglaubigung der Normale besteht in der Prüfung der technischen Eigenschaften des Meßgerätes, der Beurkundung des Prüfergebnisses und der Zulassung des Gerätes zur Verwendung als Normal. Sie erfolgt durch die Dienststellen des DAM oder durch Prüfstellen, die vom DAM zur Durchführung von Beglaubigungen ermächtigt werden.

(2) Die Beglaubigungsfrist für Normale legt das DAM fest.

(3) Vergleichsmeßgeräte (Komparatoren) und Hilfsmeßgeräte, welche die Betriebe bei Vergleichen ihrer Betriebsmeßgeräte mit Normalen und beim Prüfen ihrer Normale mit Normalen höherer Ordnung verwenden, sind nur zu beglaubigen, sofern dies vom DAM bestimmt wird; andernfalls sind sie wie Betriebsmeßgeräte zu behandeln.

Zu § 2 der Verordnung:

#### § 6

##### Begriff der Eichung

(1) Die Eichung im Sinne von § 2 der Verordnung besteht in der Prüfung der technischen Eigenschaften der Meßgeräte und der Beurkundung des Prüfergebnisses durch die Dienststellen des DAM oder durch Prüfstellen, die vom DAM zur Durchführung von Eichungen ermächtigt werden.

(2) Durch die Eichung wird festgestellt, daß das Meßgerät bei der Prüfung der technischen Eigenschaften den vom DAM festgesetzten Anforderungen genügt hat.

(3) Die erstmalige Eichung eines Meßgerätes wird als Ersteichung, jede danach vorgenommene Eichung als Nacheichung bezeichnet.

#### § 7

##### Bereithalten von Meßgeräten

Bereithalten im Sinne der Verordnung ist ein Meßgerät, wenn die Umstände erkennen lassen, daß es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann.

#### § 8

##### Nacheichfristen

(1) Die in der Meßgeräteliste festgelegten Fristen für die Nacheichung beginnen mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eichung vorgenommen worden ist.

(2) Zur Sicherung einer zügigen Durchführung des Nacheichplanes können die Dienststellen des DAM anordnen, daß Meßgeräte, deren dauernde Verwendung für einen der im § 2 Abs. 1 der Verordnung genannten Zwecke außer Zweifel steht, noch vor Ablauf der nach Abs. 1 berechneten Frist zur Eichung vorzulegen sind, sofern seit der letzten Eichung mindestens die Hälfte dieser Frist verstrichen ist.

#### § 9

##### Zusammenarbeit

##### zwischen DAM und örtlichen Staatsorganen

(1) Bei der Durchführung von Maßnahmen, die einer zweckmäßigen Organisation der Eichungen dienen oder den nach § 3 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Vorlagepflichtigen die Erfüllung der Eichpflicht erleichtern sollen, haben die Dienststellen des DAM mit den örtlichen Staatsorganen zusammenzuarbeiten.

(2) Insbesondere hat sich die Zusammenarbeit nach Abs. 1 auf die Bekanntgabe der Nacheichtermine, auf die Ladung der Vorlagepflichtigen sowie auf die Bereitstellung geeigneter Räume zu erstrecken.

Zu § 3 der Verordnung:

#### § 10

##### Verantwortlichkeit für Zähler

Bei Meßgeräten zur Messung von elektrischer Arbeit und des Verbrauchs von Gas oder Wasser ist der Versorgungsbetrieb für alle Meßgeräte in seinem Versorgungsnetz, nach deren Anzeigen er mit dem Abnehmer abrechnet, verantwortlich.

#### § 11

##### Aufstellung, Benutzung und Wartung der Meßgeräte

Für die Aufstellung, Benutzung und Wartung von Meßgeräten sind bestehende Benutzungsanweisungen der Hersteller und Anweisungen des DAM zu beachten und einzuhalten.

#### § 12

##### Vorlage der Meßgeräte zur Eichung

(1) Soweit nicht in Prüfvorschriften oder durch besondere Anweisungen im Einzelfall die Eichung am Gebrauchs- oder Aufstellungsort der Meßgeräte angeordnet ist, sind diese den Dienststellen des DAM in ihren Diensträumen oder an den von ihnen sonst bestimmten Stellen zur Eichung vorzulegen.

(2) Die Meßgeräte sind in gebrauchsfähigem Zustand und gereinigt zur Eichung vorzulegen. Bei Eichung und Beglaubigung am Gebrauchs- oder Aufstellungsort hat der Vorlagepflichtige für gefahrlosen Zugang zu den Meßgeräten, für ausreichenden Raum zur Durchführung der Eichung oder Beglaubigung und für Bereitstellung des nach den Prüfvorschriften erforderlichen Meßgutes zu sorgen sowie erforderlichenfalls Arbeitshilfe zu stellen.

(3) Kosten und Gefahr der Beförderung der Meßgeräte zum und vom Ort der Eichung oder der Beglaubigung hat der Vorlagepflichtige zu tragen. Er hat auf seine Kosten und Gefahr in Fällen, in denen die Meßgeräte am Aufstellungsort geprüft werden sollen oder müssen, für den An- und Abtransport der Prüfmittel des DAM zu sorgen.

(4) Ersatzansprüche für Meßgeräte, die durch die Eichung oder Beglaubigung beschädigt oder zerstört werden, können nicht geltend gemacht werden.

Zu § 5 Ziff. 4 der Verordnung:

§ 13

**Meßtechnische Beurteilung  
der für die Einfuhr vorgesehenen Meßgeräte**

(1) Die Außenhandelsorgane dürfen Verträge über die Einfuhr von Meßgeräten aus anderen Staaten nur abschließen, wenn der inländische Besteller eine Stellungnahme des DAM darüber vorlegt, daß die Einfuhr empfohlen werden kann.

(2) Wer beim DAM eine Stellungnahme nach Abs. 1 beantragt, hat dabei ein Mustergerät zur meßtechnischen Beurteilung vorzulegen. Das DAM hat das Gerät unter Beachtung der für die Musterprüfung von Meßgeräten geltenden Grundsätze zu untersuchen und die Ergebnisse dieser Untersuchung seiner Stellungnahme zugrunde zu legen. Es kann seine Stellungnahme auch dahingehend abgeben, daß die Einfuhr nur zu empfehlen ist, wenn bestimmte Änderungen an dem Gerät verlangt werden.

(3) Liegen ausreichende Unterlagen (Beschreibungen, Zeichnungen, Schaltskizzen u. ä.) über das für die Einfuhr vorgesehene Gerät vor, so kann die meßtechnische Beurteilung auch ohne Vorlage eines Mustergerätes auf Grund dieser Unterlagen erfolgen. Die Entscheidung darüber, ob die Unterlagen ausreichen, trifft das DAM.

(4) Die Außenhandelsorgane dürfen von den Empfehlungen des DAM nur mit Zustimmung der zuständigen Hauptabteilung des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates abweichen.

(5) Für die Einfuhr einzelner Meßgeräte für Forschungs- und Entwicklungszwecke kann das DAM mit den zuständigen Stellen Sonderregelungen treffen.

Zu § 5 Ziff. 6 der Verordnung:

§ 14

**Meßgeräteliste**

(1) Die auf Grund von § 5 Ziff. 6 der Verordnung vom DAM aufgestellte Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (Meßgeräteliste) wird als Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung veröffentlicht.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Meßgeräteliste werden vom Präsidenten des DAM im Gesetzblatt der DDR Teil III bekanntgegeben.

(3) Meßgeräte, die durch Aufnahme in die Meßgeräteliste erstmalig eichpflichtig werden, sind in der vom DAM aufgerufenen Reihenfolge zur Eichung vorzulegen.

Zu § 6 Ziff. 5 der Verordnung:

§ 15

**Ermächtigung von Prüfstellen**

(1) Die Ermächtigung von Prüfstellen erfolgt in der Regel auf Antrag. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung und die Form des Antrages legt das DAM fest. Der Umfang der Ermächtigung wird in einer vom DAM ausgestellten Zulassungsurkunde festgelegt.

(2) Die Ermächtigung kann zurückgezogen werden, wenn die Prüfstelle gegen die ihr obliegenden Pflichten verstößt oder wenn nach den Feststellungen des DAM der Einsatz der Prüfstelle nicht mehr erforderlich ist.

(3) Im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Meßwesens kann das DAM im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen in Betrieben oder anderen Institutionen bestehende Prüfstellen auch ohne deren Antrag zur Durchführung staatlicher Aufgaben auf dem Gebiet des Meßwesens verpflichten und in dringenden Fällen die Erweiterung bestehender sowie die Errichtung neuer Prüfstellen verlangen.

§ 16

**Stellung und Pflichten der Prüfstellen**

(1) Die Prüfstellen sind materiell und personell von den Betrieben oder Institutionen zu finanzieren und zu unterhalten, bei denen sie eingerichtet sind. Sie unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit bei der Lösung der ihnen übertragenen meßtechnischen Aufgaben und hinsichtlich der dabei verwendeten technischen Ausrüstung der Anleitung und Aufsicht des DAM. Die Verantwortlichkeit der Betriebe oder Institutionen für die Prüfstellen wird durch diese Anleitung und Aufsicht des DAM nicht eingeschränkt.

(2) Der Leiter der Prüfstelle und dessen Stellvertreter müssen vom DAM auf die gewissenhafte und objektive Durchführung der der Prüfstelle übertragenen Aufgaben verpflichtet sein. Die Verpflichtung ist vom Betrieb oder der Institution zu beantragen.

(3) Das DAM kann die Ablösung von Mitarbeitern der Prüfstelle verlangen, die sich als ungeeignet oder unzuverlässig erweisen.

(4) Auf Anforderung des DAM haben die Prüfstellen Tätigkeitsberichte und statistisches Material vorzulegen. Veröffentlichungen über die Tätigkeit der Prüfstellen hinsichtlich der ihnen vom DAM übertragenen meßtechnischen Aufgaben bedürfen der Genehmigung des DAM. Tätigkeitsberichte der Prüfstellen über Meßgeräte für Verteidigungszwecke bedürfen außerdem der Zustimmung der zuständigen Dienststelle der bewaffneten Organe.

§ 17

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1961

**Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. Mittag  
Stellvertreter des Vorsitzenden und Sekretär

Anlage

zu § 14 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Liste der eichpflichtigen Meßgeräte  
(Meßgeräteliste)**

**Vorbemerkung:**

1. In der Meßgeräteliste sind diejenigen Meßgeräte aufgezählt, die bei ihrer Verwendung für einen der in § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Meßwesen

vom 18. Mai 1961 (GBl. II S. 191) genannten Zwecke vom Deutschen Amt für Meßwesen geeicht sein müssen.

2. Meßgeräte, die durch Aufnahme in die Meßgeräte-Liste erstmalig eichpflichtig werden, sind in der vom DAM aufgerufenen Reihenfolge zur Eichung vorzulegen.

Lfd. Nr.	Meßgeräteart	Nacheichfrist in Jahren	Anmerkungen
1	2	3	4
1.	Maßstäbe	—	
2.	Meßbänder	—	
3.	Meßzeuge für Längenmessungen	2	
4.	Längenmeßmaschinen	2	
5.	Meßgeräte an Kraftfahrzeugen (Wegstreckenzähler, Geschwindigkeitsmeßgeräte, Fahrpreisanzeiger)	2	
6.	Flächenmeßmaschinen	2	
7.	Blutzählkammern	—	
8.	Maßfüller und messende Abfüllmaschinen für feste Meßgüter (auch als Teile anderer Maschinen, z. B. Paketiermaschinen)	1	
9.	Flüssigkeitsmaße	—	1. Gefäße zum Verabreichen von Getränken in Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen (Schankgefäße) und Getränkeflaschen dürfen bei ihrer eigenen Füllung als Maß dienen, wenn dies in den jeweils gültigen TGL zugelassen ist und die Vorschriften dieser TGL eingehalten sind. 2. Solange TGL nicht vorhanden sind oder die entsprechenden Festlegungen nicht enthalten, gelten die Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Meßwesen.
10.	Meßzeuge für Flüssigkeiten	2	
11.	Mengenzähler für Flüssigkeiten (außer Wasser)	2	
12.	Zapfanlagen mit Meßzeugen oder/und Zählern	2	

Lfd. Nr.	Meßgeräteart	Nacheichfrist in Jahren	Anmerkungen
1	2	3	4
13.	Wasserschähler	3	Zähler, die nicht als Hauptzähler (d. h. zur unmittelbaren Abrechnung zwischen Energieversorgungsbetrieb und Abnehmer), sondern zur Messung von Anteilen an einem mit dem Hauptzähler bereits gemessenen Gesamtverbrauch dienen (Unterzähler), sind nicht eichpflichtig.
14.	Behälterfahrzeuge mit Volumenmeßeinrichtungen	3	
15.	Lagerbehälter	10	
16.	Maßfüller und messende Abfüllmaschinen für Flüssigkeiten (auch als Teile anderer Maschinen, z. B. Flaschenspül- und Füllmaschinen)	1	
17.	Fässer für Bier, Wein, weinähnliche und weinhaltige Getränke, Trinkbranntwein aller Art, Most und Obstsaft aller Art, alkoholfreie kohlensäure Getränke, Limonaden und ähnliche Getränke	2	Eichpflichtig nur, wenn mit ihnen die Zumessung der Getränke nach Volumen erfolgt. Vorlage zur Nacheichung erst nach Entleerung.
18.	Gaszähler	6	Es gilt die Anmerkung zu Ziff. 13.
19.	Wägestücke (Gewichtsstücke)	2	
20.	Waagen und Wägemaschinen (auch als Teile anderer Maschinen, z. B. Packmaschinen, Absack- und Abfüllmaschinen), außer Personenwaagen		
	a) unter 3 000 kg Höchstlast	2	
	b) mit einer Höchstlast von 3 000 kg und mehr	3	
21.	Personenwaagen	4	Eichpflichtig nur bei Verwendung im Gesundheitswesen.
22.	Getreideprober	2	
23.	Getreidefeuchtemesser	1	
24.	Volumen- und Dichtemeßgeräte aus Glas, auch als Bauteile, z. B. Meßkolben, Meßzylinder, Pipetten, Büretten, Meßröhren für Gase, Butyrometer, Pyknometer und Aräometer	—	
25.	Medizinische Spritzen	—	Dürfen im Inland nur geeicht in den Handel kommen.
26.	Zug- und Druckkraftmeßmaschinen mit statischer Kraftmeßeinrichtung	1	



Lfd. Nr.	Meßgeräteart	Nachricht- frist in Jahren	Anmerkungen
1	2	3	4
27.	Zugkraftprüfmaschinen als Zeit- und Dauer- standsprüfmaschinen	2	
28.	Universalprüfmaschinen mit statischer Kraftmeß- einrichtung für Zug- kraft-Druckkraft-Biege- versuche und mit Dreh- momentenmeßeinrich- tung	1	
29.	Pendelschlagwerke	1	
30.	Tiefziehprüfgeräte	1	
31.	Härtemeßgeräte nach Brinell, Rockwell und Vickers	1	
32.	Drehmomentenmeß- geräte, Bremsleistungs- meßgeräte	1	
33.	Viskosimeter	—	
34.	Flammpunktprüfer für Kohlewasserstoffe	2	
35.	Manometer (Manometer/ Vakuummeter, Mano- vakuummeter) mit elasti- schem Meßglied oder mit Flüssigkeitssäule	1	
36.	Blutdruckmeßgeräte	—	Dürfen im Inland nur geeicht in den Handel kommen.
37.	Flüssigkeitsthermo- meter, außer den von Ziff. 38 erfaßten Ther- mometern	—	
38.	Thermometer zum Mes- sen der Körpertempera- turen von Menschen und Tieren	—	
	a) Flüssigkeitsthermo- meter	—	Dürfen nur geeicht in den Handel kommen.
	b) Elektrische Thermo- meter	2	
39.	Heizwertbestimmer	2	
40.	Elektrizitätszähler für Gleichstrom mit Aus- nahme von elektroly- tischen Zählern	4	Zu 40 bis 44: Es gilt die An- merkung zu Ziff. 13.
41.	Elektrolytische Zähler	—	
42.	Einphasen- und Mehr- phasen-Wechselstrom- zähler	—	
	a) die ohne Meßwandler verwendet werden,	10	
	b) die in Verbindung mit Meßwandlern verwendet werden	5	
43.	Meßwandler für Elektri- zitätszähler	15	
44.	Meßsätze aus Zählern und Wandlern	5	
45.	Lautstärke- und Geräuschmesser	2	
46.	Audiometer	1	
47.	Ultraschalleistungs- messer	2	Eichpflichtig nur bei Verwendung im Ge- sundheitswesen.

Lfd. Nr.	Meßgeräteart	Nachricht- frist in Jahren	Anmerkungen
1	2	3	4
48.	Marinechronometer	3	
49.	Armband- und Taschen- chronometer (Beobach- tungsuhr)	—	
50.	Stoppuhren	2	
51.	Polarimeter	—	Eichpflichtig nur bei Verwendung im Ge- sundheitswesen.
52.	Saccharimeter	—	
53.	Strahlenschutz- meßgeräte	2	Zu 53 bis 55: Dürfen im Inland nur geeicht in den Handel kommen.
54.	Taschendosimeter	—	
55.	Röntgendosimeter	2	

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über das Meßwesen.

Vom 15. August 1961

Um bis zur Erarbeitung der erforderlichen TGL für alle üblicherweise verwendeten Schankgefäße und Getränkeflaschen die durch das Außerkrafttreten des Maß- und Gewichtsgesetzes notwendigen Regelungen zu treffen und die in die TGL aufzunehmenden messtechnischen Anforderungen bekanntzugeben, wird auf Grund des § 11 der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II S. 191) folgendes bestimmt:

#### § 1

#### Verwendung von Schankgefäßen und Getränkeflaschen als Maße

(1) Gefäße zum Verabreichen der im Abs. 2 genannten Getränke in Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen (Schankgefäße) und Flaschen für diese Getränke dürfen bei ihrer eigenen Füllung ungeeicht als Maß dienen, wenn sie den Bestimmungen der §§ 2 bis 5 dieser Durchführungsbestimmung genügen. Für Schankgefäße gilt dies nur bei Verwendung im Zusammenhang mit dem Gaststättenbetrieb.

(2) Die durch die Regelung des Abs. 1 erfaßten Getränke sind:

- a) Bier;
- b) Wein, weinähnliche und weinhaltige Getränke;
- c) Trinkbranntwein aller Art;
- d) Most und Obstsäfte aller Art;
- e) alkoholfreie kohlensäure Getränke, Limonaden und ähnliche Getränke;
- f) Milch, Milcherzeugnisse und Milchlischgetränke.

#### § 2

#### Kennzeichnung der Schankgefäße

(1) Der Rauminhalt der Schankgefäße muß durch einen in angemessenem Abstand vom oberen Rand des Schankgefäßes angebrachten Füllstrich von mindestens 1 cm Länge bezeichnet sein.

\* 1. DB (GBl. II S. 437)

(2) In der Nähe des Füllstriches muß der durch diesen begrenzte Rauminhalt nach Litermaß sowie ein Herstellerkennzeichen angegeben sein.

(3) Füllstrich, Inhaltsangabe und Herstellerkennzeichen müssen dauerhaft und leicht erkennbar angebracht sein.

## § 3

**Fehlergrenzen der Schankgefäße**

Der durch den Füllstrich begrenzte Rauminhalt darf

- a) bei Schankgefäßen mit einem Sollinhalt unter 0,1 l höchstens  $\frac{1}{20}$   
 b) bei Schankgefäßen mit einem Sollinhalt von 0,1 l und darüber höchstens  $\frac{1}{30}$   
 c) bei Schankgefäßen mit verengtem Hals und bei Flaschenkannen höchstens  $\frac{1}{40}$

kleiner oder größer sein als der angegebene Rauminhalt.

## § 4

**Kennzeichnung der Getränkeflaschen**

(1) Die im Inland hergestellten oder ungefüllt aus anderen Staaten eingeführten Getränkeflaschen müssen mit einer Bezeichnung des Rauminhalts (Nenninhalts) nach Litermaß und mit einem Herstellerkennzeichen versehen sein.

(2) Die Kennzeichnung muß außen am Flaschenboden oder auf dem Zylindermantel in der Nähe des Bodens dauerhaft und leicht erkennbar angebracht sein.

(3) Flaschen mit einem Rauminhalt bis zu 0,125 l und von mehr als 5 l brauchen nicht mit der im Abs. 1 angegebenen Kennzeichnung versehen zu sein.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 kann das zuständige zentrale Staatsorgan im Einvernehmen mit dem DAM Ausnahmen zulassen.

## § 5

**Fehlergrenzen der Getränkeflaschen**

(1) Getränkeflaschen mit dem in untenstehender Spalte 1 angegebenen Nenninhalt müssen den in Spalte 2 genannten „Inhalt gestrichen voll“ aufweisen. Der tatsächliche Rauminhalt darf vom „Inhalt gestrichen voll“ höchstens um die in Spalte 3 angegebenen Fehlergrenzen abweichen.

1	2	3
Nenninhalt	Inhalt gestrichen voll	Fehlergrenzen
5 l	5,15 l	100 cm <sup>3</sup>
3 l	3,09 l	60 cm <sup>3</sup>
2 l	2,06 l	40 cm <sup>3</sup>
1,5 l	1,54 l	30 cm <sup>3</sup>
1 l	1,03 l	20 cm <sup>3</sup>
0,75 l	0,78 l	20 cm <sup>3</sup>
0,7 l	0,73 l	20 cm <sup>3</sup>
0,5 l	0,52 l (0,55 l)	15 cm <sup>3</sup>
0,375 l	0,4 l	15 cm <sup>3</sup>
0,35 l	0,37 l	15 cm <sup>3</sup>
0,33 l	0,35 l	15 cm <sup>3</sup>
0,25 l	0,265 l (0,28 l)	10 cm <sup>3</sup>
0,2 l	0,215 l (0,23 l)	10 cm <sup>3</sup>

(2) Die in Spalte 2 in Klammern angegebenen Werte sind für Flaschen für Milch, Sahnedauerwaren und Sauermilcharten zulässig.

## § 6

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1961

**Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. Mittag

Stellvertreter des Vorsitzenden und Sekretär

**Anordnung**

**über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen.**

Vom 15. August 1961

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBL II S. 191) wird dem Deutschen Amt für Meßwesen das nachfolgende Statut gegeben:

## § 1

**Rechtliche Stellung, Sitz und Finanzierung**

(1) Das Deutsche Amt für Meßwesen ist das zentrale staatliche Organ der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Meßwesens. Es untersteht dem Volkswirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Deutsche Amt für Meßwesen ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin.

## § 2

**Aufgaben**

(1) Das Deutsche Amt für Meßwesen hat die Einheitlichkeit im gesamten Meßwesen zu sichern und für die Richtigkeit der Meßgeräte zu sorgen.

(2) Das Deutsche Amt für Meßwesen hat folgende wissenschaftlich-technische Aufgaben:

- Erarbeitung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der physikalischen und der technischen Maßeinheiten und ihre Weitergabe an Forschung und Technik der DDR;
- Aufbewahrung der Urnormale der DDR;
- Sicherung der Maßeinheiten durch internationale Vergleichsmessungen mit den entsprechenden Staatsinstituten;
- wissenschaftliche Weiterentwicklung des gesamten Meßwesens einschließlich der meßtechnischen Grundlage der Regelungstechnik;
- letztinstanzliche Beurteilung der Richtigkeit von Meßmethoden und Meßwerten;
- wissenschaftliche und technische Beratung in Fragen des Meßwesens und der Meßgeräteentwicklung;
- aktive Mitarbeit bei der Standardisierung, Typenbereinigung und Gütesicherung auf dem Gebiet der Meßtechnik.

(3) Das Deutsche Amt für Meßwesen hat zur Sicherung der meßtechnischen Ordnung auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens der Deutschen Demokratischen Republik folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Ausarbeitung von Entwürfen für Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet des Meßwesens;
- b) Ausarbeitung und Erlass von technischen Vorschriften (mit Ausnahme von Standards) über Beschaffenheit, meßtechnische Eigenschaften und Prüfung der Meßgeräte einschließlich der Normale;
- c) Zulassung von Meßgeräten zur Eichung, Beglaubigung und sonstiger Prüfung sowie Festlegen der dabei anzuwendenden Stempelzeichen;
- d) Eichung und sonstige Prüfung der Meßgeräte sowie Beglaubigung der Normale;
- e) technische Überwachung der Prüfstellen, die Prüfungen von Meßgeräten auf Grund von Gesetzen und Verordnungen oder auf Grund besonderer Ermächtigungen durch das Deutsche Amt für Meßwesen durchführen;
- f) Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Meß- und Eichwesens;
- g) Durchführung der staatlichen Material- und Warenprüfung für Meßgeräte, einschließlich der Erteilung von Gütezeichen, im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen;
- h) Mitwirkung bei der Ausbildung meßtechnischer Kader;
- i) Herausgabe eines Mitteilungsblattes.

(4) Im Rahmen seiner Aufgaben nimmt das Deutsche Amt für Meßwesen die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber gleichartigen Einrichtungen anderer Staaten und in internationalen Organisationen des Meßwesens wahr.

### § 3

#### Struktur

Das Deutsche Amt für Meßwesen gliedert sich in das Physikalisch-Technische Zentralinstitut und die Eichämter. Im übrigen wird die Struktur des Deutschen Amtes für Meßwesen im Struktur- und Stellenplan festgelegt, der nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen ist.

### § 4

#### Leitung

(1) Das Deutsche Amt für Meßwesen wird vom Präsidenten geleitet.

(2) Sein Stellvertreter ist der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung der vom Präsidenten zu bestimmende Direktor einer Abteilung.

(3) Der Präsident ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Deutschen Amtes für Meßwesen zu entscheiden. Er ist dabei an die für die Tätigkeit des Deutschen Amtes für Meßwesen geltenden Bestimmungen gebunden. Er soll seine Entschlüsse in wichtigen Fragen auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Deutschen Amtes für Meßwesen fassen.

(4) Der Präsident trägt die Verantwortung für die Tätigkeit des Deutschen Amtes für Meßwesen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Deutschen Amtes für Meßwesen sind im Rahmen der Anweisungen des Präsidenten und nach Maßgabe der Dienstordnung des Deutschen Amtes für Meßwesen in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Präsidenten gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

### § 5

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Deutsche Amt für Meßwesen wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten oder durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Der Präsident oder sein Stellvertreter sind zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Nach Maßgabe der Dienstordnung des Deutschen Amtes für Meßwesen oder auf Grund besonderer, vom Präsidenten erteilter Vollmachten sind auch die leitenden Mitarbeiter in ihrem Aufgabenbereich zur Vertretung des Deutschen Amtes für Meßwesen und zur Zeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(4) Der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Deutschen Amtes für Meßwesen begründen, oder Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung bzw. Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter oder seinen Vertreter.

### § 6

#### Berufung und Abberufung sowie Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern

(1) Der Präsident des Deutschen Amtes für Meßwesen wird vom Ministerrat, der Vizepräsident vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Der Leiter der Kaderabteilung wird nach Zustimmung des Leiters der zuständigen Hauptabteilung des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik eingestellt und entlassen.

(3) Alle anderen Mitarbeiter werden vom Präsidenten oder in seinem Auftrag von den Leitern der Eichämter nach Maßgabe der bestätigten Stellenpläne eingestellt und entlassen.

### § 7

#### Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen wissenschaftlicher Arbeiten des Deutschen Amtes für Meßwesen bedarf der Zustimmung des Präsidenten, der nach den geltenden Bestimmungen entscheidet.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Deutschen Amtes für Meßwesen Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Deutschen Amt für Meßwesen fort. Sie kann entsprechend den geltenden Bestimmungen aufgehoben werden.

## § 8

## Beirat

(1) Beim Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen wird als beratendes Organ ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat berät den Präsidenten in Fragen, die mit der Entwicklung und der Aufgabenstellung des Deutschen Amtes für Meßwesen zusammenhängen, insbesondere in Fragen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, der allgemeinen und speziellen Meßtechnik, der Festlegung neuer oder Änderung bestehender Maßeinheiten, der Aufrechterhaltung und Aufbewahrung der nationalen Urnormale der DDR und ihrer Vergleichung mit den internationalen Grundeinheiten.

(3) Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen als Vorsitzenden, je einem Vertreter des Staatssekretariates für Forschung und Technik, des Forschungsrates und der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin sowie hochqualifizierten wissenschaftlichen Spezialisten aus Forschung und Technik, die auf Vorschlag des Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen vom Volkswirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik zu berufen sind.

(4) Zur Auswertung besonderer fachlicher Erfahrungen in Spezialfragen können zu den Beratungen des Beirates auch andere in staatlichen Organen oder in der Wirtschaft tätige Fachkräfte sowie weitere Mitarbeiter des Deutschen Amtes für Meßwesen hinzugezogen werden.

(5) Der Beirat ist nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er arbeitet im übrigen nach einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.

## § 9

## Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. September 1961 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1961

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Dr. Mittag

Stellvertreter des Vorsitzenden und Sekretär

## Preisordnung Nr. 561/53\*

## - Preisbildung für Bauhauptleistungen -

Vom 21. August 1961

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 561 vom 15. Dezember 1955 - Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen (GBl. I S. 997) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 9 der Preisordnung Nr. 561 erhält folgende Fassung:

(1) Im Anteil „Material und Sonstiges“ sind die Kosten für

Grund- und Hilfsmaterial  
Transportleistungen sowie  
eigene und fremde Bauhilfsleistungen

zu erfassen.

\* Preisordnung Nr. 561/52 (Sonderdruck Nr. P 1962 des Gesetzblattes)

(2) Für Grund- und Hilfsmaterial sind nacheinander folgende Preise anzuwenden:

- a) „Liste der Baustoffpreise frei Baustelle abgeladen“ des Festpreiskataloges,
- b) die Preise der gültigen Festpreisregelungen für Baustoffe oder
- c) betriebliche Verrechnungspreise.

(3) Die Berechnung des Materialbedarfs hat nacheinander auf der Grundlage der Materialverbrauchsnormen (MVN) und betrieblicher Mittelwerte zu erfolgen.

(4) Als Streu- und Bruchverluste gelten die in der Anlage zu dieser Preisordnung festgelegten Sätze.

(5) Als Verbrauchsnormen für Verluste an Holz bei Ein- und Ausschaltungsarbeiten sind anzuwenden:

- a) 20,9 % der Einbaunormen für Bretter;
- b) 14,6 % der Einbaunormen für Kantholz;
- c) 10,0 % der Einbaunormen für Rundholz.

(6) Für die Berechnungsgrundlage für die Transportleistungen gilt folgendes:

- a) Berechnungsgrundlage für die Transportleistungen bei Anwendung der Preise gemäß Abs. 2 Buchstaben b und c ist die kürzeste Fahrverbindung von der Baustelle bis zur nächstgelegenen Empfangsstation, wobei bis zu einer Entfernung von 8 km die Preise der „Liste der Preise für Transportleistungen gemäß Preisgruppe I und II bis 8 km Entfernung von der Empfangsstation zur Baustelle“ des Festpreiskataloges anzuwenden sind.
- b) Über 8 km hinausgehende Transportentfernungen sind mit 0,25 DM je t/km für alle Warengruppen mit Ausnahme von Sand und Kies zu berechnen und im L III-Bereich in einer gesonderten Position zu erfassen.
- c) Sofern die Anwendung der Preisgruppe III nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen hat, sind die unter Buchstaben a und b genannten Bestimmungen anzuwenden. Zur Deckung der Mehraufwendungen darf zusätzlich ein Aufschlag in Höhe von 1,20 DM je t, unabhängig der zu fahrenden Kilometer für alle Warengruppen berechnet werden. Derselbe ist im L III-Bereich in einer gesonderten Position zu erfassen.
- d) Die anzurechnende Baustoffmenge ist der Materialbedarfsliste zu entnehmen und auf Tonnen Beförderungsgut umzurechnen, wobei die Umrechnungsfaktoren der im Buchst. a bezeichneten Liste anzuwenden sind.
- e) Bei Verwendung eines anderen Transportmittels als Lkw, bei Direktbezug vom Herstellerbetrieb im Ländabsatz oder bei einem vorhandenen Gleisanschluß auf der Baustelle erfolgt keine Veränderung der Preise, die sich aus den Absätzen 2 und 6 ergeben. Anfallende Quertransporte bei vorhandenem Gleisanschluß auf der Baustelle dürfen nicht berechnet werden.

(7) Volkseigene Betriebe dürfen für Sand und Kies keine Mehrkosten für über 8 km hinausgehende Transportentfernungen und für die Anwendung der Preis-

gruppe III gemäß Abs. 6 berechnen. Alle sonstigen Betriebe dürfen für Sand und Kies zu den in der „Liste der Baustoffe frei Baustelle abgeladen“ des Festpreiskataloges festgesetzten Preisen Transportkosten wie folgt zusätzlich berechnen:

- a) bei Anlieferung mittels Waggon oder Kahn ab Grube und weiter mittels Straßenfahrzeug zur Baustelle (kombinierter Transport) — die über 60 km hinausgehenden Bahn- bzw. Kahntransportentfernungen von der Versandstation bzw. Beladestelle der Grube bis zur nächstgelegenen Empfangsstation bzw. Anlegestelle der Baustelle mit 0,032 DM je  $m^3/km$  und die über 8 km hinausgehenden Lkw-Transportentfernungen von der nächstgelegenen Empfangsstation bzw. Anlegestelle der Baustelle bis zur Baustelle mit 0,38 DM je  $m^3/km$ ;
- b) bei Anlieferung mittels Waggon ab Grube und über vorhandenes Anschlußgleis bis zur Baustelle — die über 60 km hinausgehenden Bahn-Transportentfernungen von der Grube bis zur nächstgelegenen Empfangsstation der Baustelle mit 0,032 DM je  $m^3/km$ . Anfallende Quertransporte von der Waggon-Entladestelle am Anschlußgleis bis zur Baustelle dürfen nicht berechnet werden;
- c) bei Anlieferung mittels Straßenfahrzeug ab Grube bis zur Baustelle (Landabsatz) — die über 20 km hinausgehenden Lkw-Transportentfernungen, jedoch nur bis 50 km Transportentfernung, mit 0,38 DM je  $m^3/km$ . Soweit hierbei Anlieferung über 50 km erfolgt, ist die unter Buchst. a angegebene Berechnung für den kombinierten Transport anzunehmen und der Berechnung zugrunde zu legen;
- d) bei Vorliegen der Genehmigung zur Anwendung der Preisgruppe III für die Lkw-Transportberechnung bei Anlieferungen nach Buchstaben a und c — ein Zuschlag in Höhe von 1,92 DM je  $m^3$ , unabhängig der zu fahrenden Kilometer;
- e) bei Bezug und Anlieferung von einem zentralen Lager der VEB Baustoffversorgung — den Mehrbetrag der sich aus dem Einstandspreis frei Baustelle unabgeladen und dem in der „Liste der Baustoffe frei Baustelle abgeladen“ unter „Material und Sonstiges“ festgesetzten Preis ergibt. Unter Einstandspreis ist der Abgabepreis vom Zentrallager zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Lkw-Transportkosten ab Zentrallager bis zur Baustelle zu verstehen.

Bei der zusätzlichen Berechnung von Transportkosten sind für Lkw-Transporte die kürzesten Fahrverbindungen Berechnungsgrundlage. Die Erfassung und Abrechnung dieser Kosten hat unter dem Leistungsbereich III, Titel „Sonstiges“ zu erfolgen. Diese Kosten sind keine Bezugsbasis für die Anwendung der Baustellenbereichszuschläge gemäß „Liste der Baustellenbereichszuschläge“ des Festpreiskataloges. Zur Gewährleistung eines einwandfreien Preisnachweises sind die Baubetriebe verpflichtet, auf den Lieferantenrechnungen und den dazugehörigen Transportunterlagen (Frachtbriefe etc.) die Objekte zu vermerken, für die diese Sand- und Kieslieferungen verwendet wurden.

(8) Die Kosten für Begleitpersonal bei Baustofftransporten, d. h. sogenannte Rüst- und Wegekosten, sind in den vorgenannten Preisen für Transportleistungen enthalten.

(9) Bei der Umladung von Baustoffen auf den Empfangsstationen vom Waggon oder Kahn in Transportfahrzeuge darf ein Absetzen der Baustoffe auf die Ladestraße nicht berechnet werden.

(10) Eine Zwischenlagerung von Bau- und Bauhilfsstoffen darf grundsätzlich nicht berechnet werden. Nur in Ausnahmefällen können auf Grund örtlicher Gegebenheiten, die eine Zwischenlagerung von Massenbaustoffen erforderlich machen, die hierfür entstehenden Mehrkosten unter dem Titel „Sonstiges“ kalkulatorisch erfaßt und berechnet werden. Diese Mehrkosten sind im Kostenplan zu begründen. Sie bilden keine Bezugsbasis für die Anwendung der Baustellenbereichszuschläge gemäß „Liste der Baustellenbereichszuschläge“.

## § 2

Die Seiten 5 und 6 der Hauptvorbemerkungen des Festpreiskataloges — Teil I — für Bauhauptleistungen gemäß § 3 der Preisanordnung Nr. 561 in der Fassung der Preisanordnung Nr. 561/12 vom 14. November 1958 (Sonderdruck Nr. P 672 des Gesetzblattes) werden wie folgt geändert:

1. Auf Seite 5 ist zu streichen:

„Die Transportkosten für Sand und Kies sind im Verrechnungspreis für Sand und Kies frei Baustelle erfaßt. Dementsprechend sind für diese Baustoffe auch keine Mehr-Kilometer und unterschiedliche Preisgruppen zu berechnen.“

Statt dessen ist einzufügen:

„Für die Transportkosten bei Sand und Kies gelten die Bestimmungen des § 9 der Preisanordnung Nr. 561 in der Fassung des § 1 der Preisanordnung Nr. 561/33 vom 21. August 1961.“

2. Auf Seite 5 ist ferner zu streichen:

„Baubetrieben, die Baustoffe direkt vom Herstellerbetrieb abholen (Landabsatz mit Lkw), wird nur der Werksabgabepreis in Rechnung gestellt. Die Transportkosten für den Direktbezug im Landabsatz müssen sich also im Rahmen der im Frankopreis enthaltenen Fachspanne, den Transport- und Umladekosten halten. Die dabei für den Betrieb möglichen Vorteile sollen den Direktbezug fördern und Anreiz für den Baubetrieb sein, die Transportwege durch günstigen Einkauf möglichst kurz zu gestalten und seinen Transportpark weitgehend auszulasten.“

Der Absatz Zuschläge für Gemeinkosten auf Seite 5 erhält folgende Fassung:

„Die Zuschläge für Gemeinkosten sind mit 80 % bezogen auf den Grundlohn in Ansatz gebracht, soweit nicht in Ergänzungsregelungen zur Preisanordnung Nr. 561 abweichende Gemeinkostenzuschläge festgesetzt wurden.“

3. Der Absatz Baustellenbereich auf Seite 5 ist unter „Wohnlager“ zu ergänzen durch:

„Brückenbauarbeiten“.

5. Auf Seite 6 ist hinter „Talsperren“ zu streichen:

„Brücken“.

## § 3

In dem Festpreiskatalog - Teil I - für Bauhauptleistungen ist in der „Liste der Baustoffe frei Baustelle abgeladen - Verschiedenes - A 3“ auf Seite 31 der Preis für

Lehm (aus Grube) m<sup>3</sup> 4,50 DM

zu ändern in

Lehm m<sup>3</sup> 11,00 DM.

## § 4

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1961 in Kraft und gilt für alle Leistungen, die ab Datum des Inkrafttretens erfolgen.

(2) Diese Preisordnung gilt für Betriebe aller Eigentumsformen.

Berlin, den 21. August 1961

Die Regierungskommission  
für Preise beim Minister-  
rat der Deutschen  
Demokratischen Republik

Der Vorsitzende

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers  
der Finanzen

Der Minister  
für Bauwesen

Scholz

Preisordnung Nr. 913/4<sup>1</sup>

- Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-,  
Vermittlungs- und Streckengeschäften -

Vom 25. August 1961

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 913/3 vom 18. Januar 1961 - Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften - (GBl. II S. 21) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 2 der Preisordnung Nr. 913/3 wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Ist ein Kommissionshändler an dem Direktgeschäft beteiligt, so ist der dem Einzelhandelsbetrieb zufallende Teil der Großhandelsspanne zwischen dem sozialistischen Handelsbetrieb und dem Kommissionshändler so zu teilen, daß die dem Kommissionshändler durch das Direktgeschäft verursachten zusätzlichen Kosten gedeckt werden und darüber hinaus ein materieller Anreiz entsteht.“

## § 2

Der § 3 der Preisordnung Nr. 913/3 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft ist die gesetzlich für Lagergeschäfte festgelegte Großhandelsspanne unter Berücksichtigung

<sup>1</sup> Preisordnung Nr. 913/3 (GBl. II S. 21)

des Abs. 2 zwischen Produktions- und Großhandelsbetrieb in freier Vereinbarung zu teilen. Dabei ist der Anteil des Produktionsbetriebes so zu bemessen, daß dem Produktionsbetrieb die durch das Streckengeschäft entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industrieabgabepreises bzw. des Erzeugerpreises sind, mindestens gedeckt werden.

(2) Zur Deckung der dem Einzelhandelsbetrieb durch das Streckengeschäft entstehenden Mehrkosten hat der Großhandelsbetrieb 1% vom Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) aus der Großhandelsspanne an den Einzelhandelsbetrieb zu vergüten. Übersteigen die nachweisbaren Mehrkosten diesen Satz, so ist die Vergütung entsprechend zu erhöhen.

(3) Ist ein Kommissionshändler an dem Streckengeschäft beteiligt, so hat er Anspruch auf die Vergütung gemäß Abs. 2.

(4) Die Produktionsbetriebe haben bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft, sofern nicht in Allgemeinen Lieferbedingungen, Preisbestimmungen oder, soweit dies zulässig ist, im Vertrag mit dem Großhandelsbetrieb etwas anderes festgelegt ist, frei Empfangsstation des Einzelhandels, bei Postsendungen frei Zustellpostamt oder bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu liefern.“

## § 3

Die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 913/3 und dieser Preisordnung gelten für Handwerksbetriebe nur dann, wenn diese verpflichtet sind, in Preisordnungen oder Preisbewilligungen festgesetzte Industrieabgabepreise zu berechnen.

## § 4

(1) Die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 913/3 und dieser Preisordnung gelten nicht für feste Brennstoffe, Brennholz und Baustoffe.

(2) Für Streckengeschäfte, die vor dem Inkrafttreten dieser Preisordnung vereinbart wurden, findet der § 2 keine Anwendung.

## § 5

Ausnahmen von dieser Preisordnung können vom Minister für Handel und Versorgung festgelegt werden.

## § 6

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 über den Direktbezug - Handelsspannteilung - vom 18. Januar 1961 (GBl. II S. 34) außer Kraft.

Berlin, den 25. August 1961

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Jarowinsky  
Staatssekretär

**Preisordnung Nr. 1887/1\*****— Preisstellung des sozialistischen Großhandels —****Vom 25. August 1961****§ 1**

(1) Für die Lieferung von Lebensmitteln und Industriewaren zur Versorgung der Bevölkerung (Konsumgüter) durch die sozialistischen Großhandelsorgane gilt folgende Preisstellung:

- a) Die sozialistischen Großhandelsorgane sind verpflichtet, bei Lieferung von Konsumgütern an sozialistische Einzelhandelsbetriebe, an den Einzelhandel mit staatlicher Beteiligung sowie an Einzelhändler, die mit dem sozialistischen Handel einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben, die Kosten des Transports bis in die Verkaufsstelle zu übernehmen.
- b) Der Produktionsmittel-Großhandel, zu dessen planmäßigen Aufgaben auch die Belieferung des Einzelhandels mit Konsumgütern gehört, ist verpflichtet, diese frachtfrei Bestimmungsort der im Abs. 1 Buchst. a genannten Einzelhandelsbetriebe zu liefern. Bestimmungsort ist bei Bahnlieferung die Bahnstation des Empfängers, bei Postsendung das Zustellpostamt und bei Lieferungen durch Kraftfahrzeuge die Verkaufsstelle.

(2) Abs. 1 gilt auch dann, wenn in den gültigen Preisregelungen für die Lieferungen des Großhandels an den Einzelhandel eine andere Preisstellung vorgeschrieben ist.

\* Preisordnung Nr. 1887 (GBI. I 1960 S. 419)

(3) Wünscht der Besteller eine andere als die handelsübliche Transportart, so hat er die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Lieferungen durch den Schnelldienst des Großhandels sind handelsüblich.

**§ 2**

Diese Preisordnung gilt nicht für feste Brennstoffe, Brennholz und Baustoffe sowie für Erzeugnisse, bei denen die Anwendung dieser Preisordnung eine Veränderung des Einzelhandelsverkaufspreises nach sich ziehen würde.

**§ 3**

Ausnahmen von dieser Preisordnung können vom Minister für Handel und Versorgung festgelegt werden.

**§ 4**

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Oktober<sup>7</sup> 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 1887 vom 16. Juni 1960 — Preisstellung des sozialistischen Großhandels — (GBI. I S. 419) außer Kraft.

Berlin, den 25. August 1961

Die Regierungskommission  
für Preise beim Minister-  
rat der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende

Der Minister für Handel  
und Versorgung

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

I. V.: Dr. Jarowinski  
Staatssekretär

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 1874**

Preisordnung Nr. 1159/2 vom 9. März 1961 — Drehstrom-Öl-Leistungstransformatoren und Erdschlußspulen — (Warennummern 36 21 00 00 aus 36 29 10 00)

**Sonderdruck Nr. P 1927**

Preisordnung Nr. 876/2 vom 24. Februar 1961 — Hochdruckmaschinen (Buchdruckmaschinen) — (Warennummern 32 67 30 00 aus 32 69 68 00)

**Sonderdruck Nr. P 1938**

Preisordnung Nr. 973/1 vom 1. Juni 1961 — Spielwaren — (Warennummern 59 32 00 00, 59 31 00 00, 59 33 00 00, 59 34 00 00, 59 35 00 00, 59 36 00 00, 59 37 00 00, 59 38 00 00, 59 39 00 00)

Gerhard Wagenhaus · Wilhelm Havel · Heinz Bartz

## *Mehr Tempo und Qualität bei der Entwicklung der Kader im Staatsapparat*

147 Seiten · Broschiert 2,20 DM

Die Autoren haben die gegenwärtig wichtigsten Aufgaben und Maßnahmen zur Lösung der kaderpolitischen Aufgaben behandelt. Sowohl theoretisch als auch praktisch wird ein wertvolles Arbeitsmaterial zur Verfügung gestellt. Die Broschüre dient der politischen Qualifizierung sowie der unmittelbaren Anleitung für die tägliche Arbeit. Von Interesse sind solche Abschnitte wie „Was sind Kader?“ — „Die sieben Forderungen des V. Parteitages der SED an die Kaderarbeit im Staatsapparat“ — „Die Bildung der Bürgermeister erhöhen“ — „Wie sieht ein Qualifizierungsvertrag aus?“.

(Zu beziehen durch den Buchhandel  
oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91)



**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG**

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47.  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 37 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 131 61 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr. — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5434, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rößstraße 6, Telefon: 51 03 21 — Druck: (516) Trißüne, Treptow



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 27. September 1961	Nr. 67
Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 61	Verordnung über die Kontrolle der Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft .....	449
15. 9. 61	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen .....	452
29. 8. 61	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung. — Kennziffern und Normen der verbraucherseitigen Materialvorräte — .....	452
31. 8. 61	Anordnung Nr. 5 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen .....	453
5. 9. 61	Brandschutzanordnung Nr. 6. — Lagerung fester Brennstoffe — .....	454
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	456

**Verordnung  
über die Kontrolle der Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft.  
Vom 8. September 1961**

Im Produktionsaufgebot für die Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und für den Abschluß eines Friedensvertrages haben die Werktätigen unserer Republik die Initiative ergriffen und aufgerufen, in den Betrieben die Plandisziplin zu erhöhen, die Betriebspläne zu erfüllen und überzuerfüllen sowie die Maßnahmen einzuleiten, die die Produktion gegen alle Störversuche sichert.

Die Werktätigen schaffen die Voraussetzungen, daß die Arbeitsproduktivität schneller steigt als der Lohn, da damit die Grundlage zur ständigen Verbesserung ihrer Lebenslage gegeben ist.

Dazu ist es notwendig, produktivitätssteigernde Arbeitsmethoden unter Ausnutzung der neuen Technik anzuwenden, die sozialistische Arbeitsmoral und -disziplin zu festigen und das ökonomische Gesetz der Verteilung nach der Arbeitsleistung durchzusetzen. Das erfordert eine umfassende Kontrolle über die Entwicklung der Arbeitsproduktivität und die Einhaltung und Verwendung der Lohnfonds in den Betrieben.

Es wird deshalb verordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Lohnfondskontrolle in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft.

(2) Die Lohnfondskontrolle in den Haushaltsorganisationen regelt der Minister der Finanzen nach den Grundsätzen dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Quartalsplanung des Haushalts.

**Grundsätze**

§ 2

Die Kontrolle über die Einhaltung der Lohnfonds und ihrer Verwendung ist Bestandteil der komplexen Plankontrolle.

§ 3

(1) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die geplanten Lohnfonds eingehalten werden und die Entlohnung entsprechend der Leistung erfolgt. Sie haben eine ständige Kontrolle über die Einhaltung der Lohnfonds und des Durchschnittslohnes sowie über die Entwicklung des Verhältnisses von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn zu organisieren und über deren Ergebnis vor den Leitungs- und Kontrollorganen sowie gegenüber der Ständigen Produktionsberatung zu berichten.

(2) Die Leiter der Betriebe haben dafür zu sorgen, daß arbeitsökonomische Maßnahmen ausgearbeitet werden, durch die die Wirksamkeit des Lohnes auf die Steigerung der Arbeitsproduktivität erhöht wird.

§ 4

Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates und die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Hauptdirektoren der VVB haben die Einhaltung der Lohnfonds und des Durchschnittslohnes sowie die Entwicklung des Verhältnisses von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn bei den Betrieben ihres Verantwortungsbereiches zu kontrollieren und die Ausarbeitung von Lohnanalysen und Durchführung der arbeitsökonomischen Maßnahmen zu sichern.

§ 5

Die Banken kontrollieren im Rahmen ihrer komplexen ökonomischen Kontrolle die Einhaltung und die sparsame Verwendung der Lohnfonds der Betriebe.

## § 6

(1) Die Betriebe dürfen den geplanten Lohnfonds und den geplanten Durchschnittslohn nicht überschreiten.

(2) Der geplante Durchschnittslohn kann in volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen überschritten werden, vor allem dann, wenn durch entsprechende Steigerung der Arbeitsproduktivität das geplante Verhältnis von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn eingehalten oder über das Planziel hinaus verbessert wird und der geplante Lohnfonds nicht überschritten wird. Die den Betrieben übergeordneten Organe haben über die Berechtigung solcher Überschreitungen durch die Betriebe eine strenge Kontrolle auszuüben.

## Aufgaben der Betriebe

## § 7

Der Lohnfonds ist in Übereinstimmung mit der Aufteilung der Produktion unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsproduktivität und der Arbeitszeitfonds auf die Quartale zu differenzieren. Die Steigerung der Arbeitsproduktivität ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen und den Plan der Normenarbeit zu begründen.

## § 8

Der Lohnfonds ist zusammen mit den wichtigsten Kennziffern des Betriebsplanes aufzuschlüsseln. Die Aufschlüsselung des Lohnfonds muß unter Berücksichtigung der arbeitsökonomischen Maßnahmen durchgeführt werden und die Überwindung von Disproportionen in der Entlohnung nach der Leistung zum Ziele haben.

## § 9

Die Verausgabung des Lohnfonds und die Entwicklung des Durchschnittslohnes ist im Betrieb monatlich entsprechend der Planaufschlüsselung auf die Meisterbereiche und Betriebsabteilungen sowie für den Betrieb insgesamt in Verbindung mit der Erfüllung der Produktion, der Entwicklung der Arbeitsproduktivität und der Selbstkostensenkung zu kontrollieren.

## § 10

Die monatlichen Kontrollergebnisse sind in der Betriebsleitung und in den Abteilungen und Meisterbereichen im Rahmen der monatlichen Rechenschaftslegung über die Planerfüllung zu beraten. Eine fehlerhafte Entwicklung ist durch entsprechende Maßnahmen zu korrigieren. Die Betriebe haben ihre Lohnanalysen und arbeitsökonomischen Maßnahmen entsprechend zu ergänzen und weiterzuentwickeln.

## § 11

Die Betriebe haben die Ergebnisse der Abrechnung des Lohnfonds und des Arbeitskräfteplanes im Rahmen der komplexen Betriebsanalyse zu untersuchen und dabei die Faktoren, die zu einer Abweichung von der geplanten Betriebsleistung und dem geplanten Lohnfonds führen (z. B. Abrechnung der Realisierung und des Nutzens der produktivitätssteigernden Maßnahmen, Abrechnung der Auswirkungen der Nichteinhaltung der geplanten Arbeitszeitausnutzung und der Abweichungen von der geplanten Normenerfüllung), zu ermitteln. Bei der Übergabe der Analyse an das übergeordnete Organ sowie an die zuständige Bank ist Rechenschaft über die zur Überwindung von Planabweichungen eingeleiteten Maßnahmen zu legen.

## § 12

Die Betriebsleiter regeln die innerbetriebliche Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Lohnfonds und für die innerbetriebliche Lohnfondskontrolle. Dabei sind insbesondere die Verantwortung und die Aufgaben der Arbeitsdirektoren bzw. Leiter der Abteilungen Arbeit, der Planungsleiter und der Hauptbuchhalter festzulegen.

**Aufgaben der den Betrieben übergeordneten Organe (VVB, Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, Ministerien, Kreisplankommissionen, Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke usw.)**

## § 13

(1) Die den Betrieben übergeordneten Organe haben von den Betrieben bei Überschreitung des Lohnfonds oder des Durchschnittslohnes und bei Verletzung des geplanten Verhältnisses von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn Rechenschaft zu fordern.

(2) Sie haben in Ausnahmefällen, in denen Betriebe infolge notwendiger Produktionsumstellungen oder in Katastrophenfällen ihren Lohnfonds überschreiten oder das geplante Verhältnis von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn verletzen, den Banken zu empfehlen, hinsichtlich der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Planerfüllung keine Sanktionen einzuleiten.

## § 14

Die den Betrieben übergeordneten Organe haben auf Grund der Rechenschaftslegung der Betriebe Maßnahmen zur Unterstützung der Betriebe bei der Beseitigung der Ursachen einer Überschreitung des Lohnfonds oder des geplanten Durchschnittslohnes und einer Verletzung des geplanten Verhältnisses von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn zu beschließen. Dabei sind die Hinweise der Banken auszuwerten.

## § 15

Zum Zwecke der monatlichen Rechenschaftslegung sind in den Analysen der übergeordneten Organe die von den Betrieben ermittelten wichtigsten Faktoren, die zu einer Überschreitung des Lohnfonds oder des geplanten Durchschnittslohnes und einer Verletzung des geplanten Verhältnisses von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn führen, zusammenzufassen.

## § 16

Die Ministerien und Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates regeln für ihre Bereiche:

- a) wie die Analyse der Ursachen für die Überschreitung der Lohnfonds oder des geplanten Durchschnittslohnes und die Verletzung des Verhältnisses von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn (z. B. Nichtrealisierung des Nutzens der produktivitätssteigernden Maßnahmen, Nichteinhaltung der geplanten Arbeitszeitbilanz, Abweichung von der geplanten Normenerfüllung u. a.) in den Analysen der Betriebe und der ihnen übergeordneten Organe zu erfolgen hat,
- b) die wirtschaftszweighedigten Besonderheiten und
- c) inwieweit die Untergliederung der Lohnsumme nach den Beschäftigtengruppen des Arbeitskräfteplanes für die Kontrolle des Lohnfonds zugrunde zu legen ist.

## § 17

**Außerplanmäßige Gewinnabführung  
bei Nichteinhaltung des Arbeitskräfteplanes**

(1) Wenn Betriebe die Anzahl der Arbeitskräfte in der Nomenklatur der staatlichen Aufgabe (Vollbeschäftigteinheiten) überschreiten, werden sie, unabhängig von ihrer Unterstellung, vom Rat des Kreises aufgefordert, innerhalb einer Frist den planmäßigen Zustand herzustellen.

(2) Kommen die Betriebe dieser Aufforderung nicht nach, sind die Räte der Kreise berechtigt, für jede über die staatliche Aufgabe hinaus vorhandene Arbeitskraft (Vollbeschäftigteinheit) eine monatliche außerplanmäßige Gewinnabführung von 500,— DM zu erheben bzw. bei Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, die Verluststützen in dieser Höhe zu kürzen.

(3) Die Buchung erfolgt zu Lasten des übrigen Ergebnisses.

(4) Die vom Rat des Kreises vereinnahmten Beträge sind bei örtlich geleiteten Betrieben an den Haushalt des für den Betrieb zuständigen Rates, bei zentral geleiteten Betrieben an den Haushalt der Republik abzuführen.

(5) Bei Konsumgenossenschaften wird die außerplanmäßige Gewinnabführung durch die ihnen übergeordneten Organe erhoben.

(6) Die Banken haben den zuständigen Organen entsprechende Hinweise zu geben.

**Aufgaben der Deutschen Notenbank,  
der Deutschen Investitionsbank und der Deutschen  
Bauernbank**

## § 18

Die Kontrolle gemäß § 5 ist durch diejenige Bank auszuüben, die nach der Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBL II S. 123) zuständig ist.

## § 19

(1) Die Bank erhält von den Betrieben den Jahreslohnfonds (staatliche Aufgabe) und seine Aufgliederung auf die Quartale entsprechend dem Betriebsplan (Bruttolohnsumme).

(2) Die Betriebe haben der Bank entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik laufend die Arbeitskräfte-Berichterstattung und auf Verlangen die Lohnanalysen vorzulegen und arbeitsökonomische Maßnahmen nachzuweisen.

## § 20

Betriebe, die den geplanten Lohnfonds oder den geplanten Durchschnittslohn überschreiten oder das geplante Verhältnis von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn verletzen, haben der Bank nachzuweisen, daß die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen in einer bestimmten Frist festgelegt sind.

## § 21

Die Bank hat die Verpflichtung, den gesellschaftlichen Organisationen auf Grund ihrer Kontrollergebnisse Hinweise zu geben.

## § 22

(1) Unternimmt der Betrieb unzureichende Anstrengungen zur Beseitigung der Ursachen, so wendet die Bank die ihr auf Grund der Verordnung vom 23. März

1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen zur Verfügung stehenden Sanktionen an.

(2) Sanktionen hat sie vor allem dann anzuwenden, wenn

a) bei der Ausarbeitung der Betriebspläne die planmäßige Entwicklung von Arbeitsproduktivität und Lohn ungenügend begründet wird oder im Laufe des Jahres die zur Steigerung der Arbeitsproduktivität geplanten Maßnahmen unzureichend verwirklicht werden,

b) der Lohnfonds überschritten wird,

c) der Durchschnittslohn überschritten und zugleich das geplante Verhältnis zwischen Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn verletzt wird,

d) Berichtsunterlagen, Lohnanalysen und arbeitsökonomische Maßnahmen nicht oder in nicht ausreichender Qualität vorgelegt bzw. nachgewiesen werden.

## § 23

Bei der Beantragung von Überbrückungsdarlehen gemäß der Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 645) sind die Betriebe verpflichtet, in den Aufholeplänen Maßnahmen zur Wiederherstellung des geplanten Verhältnisses von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn besonders auszuweisen.

## § 24

(1) Die Bank arbeitet bei der Lohnfondskontrolle eng mit den den Betrieben übergeordneten Organen zusammen. Sie hat das Recht, gegenüber der übergeordneten VVB Sanktionen anzuwenden (z. B. Sperrung der VVB-Umlage), wenn diese die Betriebe nicht ausreichend unterstützt.

(2) Die Bank hat das Recht, dem dem Betrieb übergeordneten Fachorgan des Rates Hinweise und Empfehlungen zu geben. Werden von dem Fachorgan des Rates diese nicht beachtet, so hat sich die Bank an den jeweiligen Rat zu wenden, damit von diesem entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können.

## § 25

Die Deutsche Notenbank weist monatlich im Zusammenhang mit der Abrechnung des Bargeldumsatzplanes die Inanspruchnahme des Netto-Lohnfonds in der absoluten monatlichen Höhe seit Jahresbeginn und im prozentualen Anteil zur Jahressumme aus.

## § 26

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Sechste Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1956 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumerzessenschaftlichen Wirtschaft — (GBL I S. 157);
2. die Anordnung vom 2. Januar 1957 zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBL I S. 82);

3. die Anordnung vom 1. Juli 1957 zur Änderung der Anordnung zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. I S. 375).

Berlin, den 8. September 1961

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Bekanntmachung  
über das Außerkrafttreten gesetzlicher  
Bestimmungen.**

Vom 15. September 1961

Hiermit wird bekanntgemacht, daß folgende gesetzliche Bestimmungen außer Kraft getreten sind:

1. der Beschluß vom 12. April 1956 über das Statut des Büros des Präsidiums des Ministerrates (GBl. I S. 389);
2. der Beschluß vom 4. Oktober 1956 über die Verbesserung der Anleitung der örtlichen Räte und die Unterstellung der Hauptabteilung Örtliche Räte (Auszug) (GBl. I S. 853);
2. der Beschluß vom 31. Juli 1958 über die Ordnung zur Leitung der örtlichen Räte durch den Ministerrat (GBl. I S. 617);
4. der Beschluß vom 10. März 1955 über die Muster-Arbeitsordnung für die Räte der Bezirke (GBl. I S. 245; Ber. S. 328).

Berlin, den 15. September 1961

**Der Leiter  
des Büros des Präsidiums des Ministerrates**

Plenikowski  
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über Kennziffern und Normen  
der Materialwirtschaft und Konten  
für Materialeinsparung.**

**- Kennziffern und Normen der verbraucherseitigen  
Materialvorräte -**

Vom 29. August 1961

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 26. Januar 1961 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung (GBl. II S. 81) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates folgendes bestimmt:

**§ 1**

(1) Kennziffern der verbraucherseitigen Materialvorräte sind für alle Produktionsmaterialien, Hilfsstoffe, geringwertige und schnell verschleißende Arbeitsmittel, bezogene Teile und solche Rohstoffe und Materialien für Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten, die aus

Umlaufmitteln finanziert werden (einschließlich Material für Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel, aber nicht für Forschung und Technik), auszuarbeiten mit dem Ziel, die Kontinuität der Produktion mit technisch-ökonomisch begründeten Vorratsmengen zu sichern.

(2) Nicht einzubeziehen in die Kennziffern und Normen der Vorräte an Rohstoffen und Materialien sind die Störreserve und die Reservegrundmittel. In der Störreserve sind nur solche Materialien und Ersatzteile zu halten, die infolge ihrer Konstruktion, Abmessung, Art und Güte für produktionswichtige Geräte, Maschinen, Aggregate und Anlagen bestimmt sind, deren längerer Stillstand zu größeren volkswirtschaftlichen Störungen führen würde. Die Einbeziehung von Rohstoffen, Materialien und Ersatzteilen, die dem Charakter nach handelsübliches Grund- oder Hilfsmaterial darstellen oder für laufende Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten benötigt werden, ist nicht zulässig. Zweckgebundene Ersatz-Aggregate für Geräte und Ausrüstungen, z. B. komplette Pumpen, Transformatoren, Motoren und Getriebe, jedoch nicht Einzelteile solcher, sind Reservegrundmittel und nicht in der Störreserve zu führen.

(3) In Betrieben befindliche Rohstoffe und Materialien gelten als Vorräte mit dem Tage der Anlieferung an den Betrieb oder an die von ihm mit der Einlagerung beauftragte Stelle.

(4) Rohstoffe und Materialien dürfen nur unmittelbar vor ihrer Be- oder Verarbeitung bzw. vor ihrem Einbau in die Bestände der unvollendeten Produktion überführt werden. Erfolgt keine Be- oder Verarbeitung bzw. kein Einbau, sind sie als Vorräte des Lagers unverzüglich zurückzubuchen.

(5) Rohstoffe und Materialien, z. B. Holz oder Guß, die vor dem Verbrauch einem technisch begründeten Prozeß der Trocknung, Beruhigung oder Reifung unterliegen, gelten als Produktionsvorräte, auch wenn dieser Prozeß durch Anwendung technischer Mittel künstlich beschleunigt oder beeinflußt wird. Die Materialien sind dementsprechend als Lagervorrat auszuweisen.

**§ 2**

(1) Kennziffern für Vorräte an Rohstoffen und Materialien sind in Vorratstagen auszudrücken und mengen- und wertmäßig zu berechnen. Die Berechnungsunterlagen sind in der für die materialtechnische Versorgung verantwortlichen Betriebsabteilung aufzubewahren.

(2) Nach Materialart, Abmessung, Güte und sonstigen Merkmalen sind Einzelkennziffern für diejenigen Rohstoffe und Materialien zu ermitteln, die für den Produktionsprozeß entscheidend sind bzw. mengen- oder wertmäßig den entscheidenden Anteil am Verbrauch bilden. Für die übrigen Rohstoffe und Materialien sind Kennziffern für Materialgruppen zu erarbeiten.

(3) Die für technische Überprüfung bzw. Testung der Rohstoffe und Materialien erforderliche Zeit ist nur dann zu berücksichtigen, wenn derartige Überprüfungen durch gesetzliche Bestimmungen oder Vertrag vorgeschrieben sind.

**§ 3**

Bei der Ermittlung der Kennziffern für Vorräte sind vor allem zu berücksichtigen:

- a) die optimale Einschränkung der benötigten Sortimente an Rohstoffen und Materialien;

- b) die bestmögliche Organisation der Wareneingangskontrolle und Lagerhaltung, insbesondere die Zentralisierung der Lagerhaltung sowie die Rationalisierung des innerbetrieblichen Transports;
- c) die Herbeiführung des rationellsten und ökonomisch günstigsten Lieferzyklus durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen;
- d) der technisch und ökonomisch günstigste Entnahmezyklus entsprechend der Produktionsstruktur (Einzel-, Serien- bzw. Massenfertigung).

## § 4

(1) Für die Betriebe hat die Bestätigung von Normen für Vorräte entsprechend § 3 Abs. 2 der Verordnung auf der Grundlage überprüfter, technisch-ökonomisch begründeter Kennziffern zu erfolgen. Diese sind bei Bestätigung der Normen zu berücksichtigen, soweit hierbei die Normen der leitenden Wirtschaftsorgane bzw. Staatspläne (Staatliche Vorratsnormen) eingehalten werden.

(2) Die Werkleiter sind verpflichtet, die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen bei der Organisation der Massenkontrolle über die Vorräte zu unterstützen und entsprechende Voraussetzungen zu schaffen.

(3) Das gesetzliche Arbeitsmittel für die systematische Kontrolle der Einhaltung der Normen für Vorräte ist die Materialdispositionskartei.

(4) Bei der Bestätigung von Normen für Vorräte in Betrieben durch den Werkleiter sind die technisch-ökonomisch begründeten Kennziffern des Betriebes zugrunde zu legen. Von den leitenden Wirtschaftsorganen den Betrieben vorgegebene Vorratsnormen, die niedriger als die betrieblichen Kennziffern sind, sind von den Betrieben anzuwenden und einzuhalten.

## § 5

(1) Im Sinne des § 5 der Verordnung sind an Arbeiter und Angestellte der Betriebe für Einsparungen an materiellen und finanziellen Mitteln für die Bevorratung an Rohstoffen und Materialien Prämien aus dem Betriebsprämienfonds zu zahlen.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Prämien ist:

- a) die Verringerung von materiellen Planbeständen gegenüber dem Stand der vorhergehenden Periode bzw. gegenüber dem Plan oder
- b) die Durchführung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, den Umschlag der materiellen Umlaufmittel zu beschleunigen und damit eine Verringerung der technisch-ökonomisch begründeten Normen zu erreichen,

wenn diese Verbesserungen ausschließlich oder überwiegend durch Initiative der betreffenden Arbeiter und Angestellten des Betriebes erreicht wurden.

(3) Die Voraussetzungen für die Gewährung von Prämien sind in die Prämienordnungen der Betriebe aufzunehmen.

(4) Die Höhe der Prämiensätze ist von den Betriebsleitern zu bestimmen, soweit nicht Bestimmungen der zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgane gelten.

## § 6

Die Methodik zur Ausarbeitung und Anwendung von Kennziffern und Normen für Vorräte an Rohstoffen und Material ist unter Berücksichtigung der Industrie-

zweigmäßigen Bedingungen von den Abteilungen des Volkswirtschaftsrates, den zentralen Organen des Staatsapparates bzw. den Räten der Bezirke zu regeln. Die Regelungen der Abteilungen des Volkswirtschaftsrates und der zentralen Organe des Staatsapparates sind auch an die Räte der Bezirke zu übergeben.

## § 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 4 Absätze 2 und 3 der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 46) außer Kraft.

Berlin, den 29. August 1961

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Seibmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anordnung Nr. 5\* über die Erfassung, die Abnahme und den Einkauf von tierischen Rohstoffen.

Vom 31. August 1961

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der Abs. 1 des § 15 der Anordnung Nr. 4 vom 25. November 1958 über die Erfassung, die Abnahme und den Einkauf von tierischen Rohstoffen (GBl. I S. 878) erhält folgende Fassung:

„Für abgelieferte hochwertige Felle von Edelfüchsen, Nerzen und Nutrias sowie für Kaninfelle, Ziegenfelle, Zickelfelle und für Angorakaninwolle werden Berechtigungsscheine zum Bezug von Futtermitteln nach folgenden Sätzen ausgegeben:

Bei Ablieferung von:	Gütekategorie	Futter- getreide kg	Kleie kg	Futter- kartoffeln kg
a) 1 Silber-, Blau-, Platin- oder Weißfuchsfell	I II, III	15 10	15 10	— —
b) 1 Nerzfell	I II	15 10	15 10	— —
c) 1 Nutriafell	I II, IIa, IIb, IIIa	20 15	20 15	75 25
d) 1 Ziegenfell	alle	—	5	—
e) 1 Zickelfell	alle	—	2,5	—
f) 1 Kaninfell (außer Hasenfelle)	alle	—	2,5	—
g) 1 kg Angorakanin- wolle	I, II Filz I, II	— —	2,5 2,5	— —

\* Anordnung Nr. 4 (GBl. I 1958 S. 878)

## § 2

Ziff. 5 der Richtlinien zu § 4 (Anlage zur Anordnung Nr. 4 vom 25. November 1958) erhält folgende Fassung:

„Von Schweinen ist ein speckfreier Croupon durch folgende Schnittführung zu gewinnen:

- Seitenschnitt:** Die Seitenschnitte sind geradlinig zu führen. Auf beiden Seiten des Croupens ist je ein Hautstreifen von 15 cm zu belassen, an dessen Ende sich die vordere Brustzitze befinden muß.
- Vorderschnitt:** Bei Schweinen bis 100 kg Lebendgewicht ist 10 cm, bei Schweinen über 100 kg 20 cm hinter den Ohren ein geradliniger Schnitt bis zu den Seitenschnitten zu führen.
- Hinterschnitt:** Unmittelbar von der Schwanzwurzel ist ein geradliniger Schnitt bis zu den Seitenschnitten zu führen.

Die Führung der Seiten-, Vorder- und Hinterschnitte muß eine rechteckige Form des Croupens sichern.“

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.  
Berlin, den 31. August 1961

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichert

**Brandschutzanordnung Nr. 6.**  
**- Lagerung fester Brennstoffe -**  
**Vom 5. September 1961**

Zur Gewährleistung des Brandschutzes bei der Lagerung fester Brennstoffe und zur Erhaltung wichtiger Rohstoffe für die Volkswirtschaft wird auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

## I.

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung hat Gültigkeit für die Lagerung von Holzkohle mit einer Gesamtlagermenge über 25 t sowie für die Lagerung anderer fester Brennstoffe von mehr als 50 t Gesamtlagermenge eines Betriebes.

(2) Nicht unter diese Anordnung fällt die Lagerung fester Brennstoffe in Bunkern von Kraft- und Gaswerken, Kokereien und Schwelereien, in Bunkern von Sieb- und Verladeanlagen sowie in den Bekohlungsanlagen für Lokomotiven.

(3) Für Brikettfabriken gelten die Bestimmungen der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 125 vom 20. September 1960 - Technische Sicherheit in Braunkohlenbrikettfabriken und Anlagen zur Erzeugung von Trockenbraunkohle und Braunkohlenstaub - (Sonderdruck Nr. 324 des Gesetzblattes).

## § 2

## Begriffsbestimmungen

(1) Feste Brennstoffe entsprechend dieser Anordnung sind:

Steinkohle, jeglicher Art  
Steinkohlenkoks  
Rohbraunkohle  
Braunkohlenhochofenkoks

Braunkohlenschwelkoks  
Trockenbraunkohle  
Braunkohlenbriketts  
- Brikettfabrieb  
- Brikettspäne  
- Brikettbruch  
Preßlinge  
Torf  
Holzkohle  
Brennholz.

(2) Lagerung entsprechend dieser Anordnung ist die Einlagerung fester Brennstoffe für eine Zeit von mehr als 4 Wochen.

## § 3

## Allgemeine Lagerbestimmungen

(1) Die einzelnen Arten fester Brennstoffe sind voneinander getrennt zu lagern. Rohbraunkohle aus dem Mitteldeutschen Revier ist von Rohbraunkohle aus dem Senftenberger Revier ebenfalls getrennt zu halten.

(2) Holzkohle ist in geschlossenen Räumen zu lagern.

(3) Beim Umgang mit Kohle ist die übermäßige Bildung von Abrieb sowie Brikettbruch und Brikettspäne durch möglichst niedrige Wurfhöhen zu verhindern.

## § 4

## Beleuchtung von Lagerplätzen

(1) Lagerplätze fester Brennstoffe sind elektrisch zu beleuchten.

(2) Die Beleuchtung im Freien muß dem einheitlichen Standardwerk der Elektrotechnik der DDR\* entsprechen.

(3) In Gebäuden und Räumen ist die elektrische Anlage nach den Bestimmungen für feuergefährdete Betriebsstätten und Lagerräume des einheitlichen Standardwerkes der Elektrotechnik der DDR auszuführen.

## § 5

## Rauchen und Umgang mit offenem Feuer oder Licht

Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist auf Lagerplätzen und in Lagerräumen untersagt.

## II.

## Lagerung fester Brennstoffe im Freien

## § 6

## Beschaffenheit der Lagerplätze

(1) Der Boden eines Lagerplatzes muß fest und trocken sein. Bei der Lagerung von Braunkohle sowie Braunkohlenbriketts und deren Abrieb ist eine Bodenbefestigung durch Holzbelag oder Asphalt untersagt.

(2) Vor der Lagerung fester Brennstoffe ist der Boden von Unkraut, groben Verunreinigungen und leicht brennbaren Stoffen zu befreien.

(3) Die Verwendung chlorathaltiger Mittel zur Unkrautvernichtung ist untersagt.

(4) Lagerplätze dürfen nicht über unterirdische Wärmequellen (Dampfleitungen u. ä.) und Kabelkanäle angelegt werden.

## § 7

## Lagerplatz und Halde

(1) Ein Lagerplatz darf höchstens 6 Halden umfassen.

(2) Die Größe einer Halde soll grundsätzlich 10 000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

\* Herausgegeben vom Amt für Standardisierung

(3) Bei Braunkohlenbriketts darf die Größe einer Halde 1000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

(4) Die Lagerung von Steinkohlenkoks unterliegt hinsichtlich der Größe der Halden und Lagermenge keiner Beschränkung.

(5) Bei der Lagerung von Brennholz darf die Grundfläche des Lagerplatzes nicht mehr als 5000 m<sup>2</sup> betragen.

### § 8

#### Abstände

(1) Der Abstand eines Lagerplatzes von Betrieben der Brandgefahrenklasse D und E muß mindestens 100 m betragen.

(2) Lagerplätze sowie Halden müssen, soweit in anderen Bestimmungen keine größeren Abstände gefordert werden, von Gebäuden folgende Abstände haben:

Gebäude der Feuerwiderstandsklasse	Abstand in m
I	mindestens 20 m
II	mindestens 10 m
III und IV	mindestens 5 m.

(3) Der Mindestabstand der Lagerplätze muß von der Achse des nächstliegenden öffentlichen Reichsbahngleises 10 m betragen. Innerhalb des Lagerplatzes dürfen Feuertampflokomotiven nur mit Funkenschutzrichtungen eingesetzt werden.

(4) Zwischen den einzelnen Halden ist ein Abstand von 3 m einzuhalten.

(5) Der Abstand der Lagerplätze untereinander muß 20 m betragen.

(6) Bei der Lagerung von Brennholz sind die in den Absätzen 1, 4 und 5 genannten Abstände zu verdoppeln.

### § 9

#### Lagerhöhen

(1) Bei der Lagerung fester Brennstoffe in Halden dürfen folgende Lagerhöhen nicht überschritten werden:

Steinkohle, jeglicher Art	8,0 m
Rohbraunkohle	10,0 m
Trockenbraunkohle	5,0 m
Braunkohlenbrikett, geschüttet	5,0 m
Braunkohlenbrikett, gestapelt	3,0 m
Braunkohlenhochtemperaturkoks	6,0 m
Torf	3,0 m
Braunkohlenschwelkoks	5,0 m
Holzkohle	1,5 m
Brennholz	4,0 m.

(2) Die Kohlenhalden sind zusammenhängend ohne Schüttkegel anzulegen.

(3) Bei der Lagerung von Rohbraunkohle in Halden ist so zu verfahren, daß die Kohle schichtweise (etwa 0,5 bis 1,0 m hoch) festgewalzt oder eingestampft wird. Die Böschungen der Halden sind zu verdichten.

(4) Holzmaste (Licht-, Telefonmaste u. ä.) sind innerhalb der Halden untersagt.

### III.

#### Lagerung fester Brennstoffe unter Schutzdach

### § 10

#### Zusätzliche Forderungen bei Schutzdächern

(1) Die Stützen der Schutzdächer sind aus nichtbrennbarem Material herzustellen.

(2) Die Stapel fester Brennstoffe müssen von mehreren Seiten zugänglich sein.

(3) Der Abstand zwischen dem Lagergut und der Überdachung muß mindestens 1,50 m betragen.

### IV.

#### Lagerung fester Brennstoffe in Räumen

### § 11

#### Besondere Bestimmungen in Räumen

(1) Die Decken der Lagerräume, über denen sich andere Räume befinden, müssen feuerbeständig ausgeführt sein.

(2) Die Lagerung fester Brennstoffe in Gebäuden und Räumen hat so zu erfolgen, daß zwischen Lagergut und Decken ein Mindestabstand von 1,50 m vorhanden ist.

(3) Das Lagergut darf nicht mit Wärmequellen (Dampfleitungen u. ä.) in Berührung kommen. Der Abstand fester Brennstoffe von Dampfleitungen, Heizkörpern u. ä. muß mindestens 0,50 m betragen. Durch Lagerräume dürfen keine Hauptversorgungsleitungen führen.

(4) Einschüttlukn von Lagerräumen sind geschlossen zu halten.

(5) Vor jeder neuen Einlagerung ist der Fußboden des Lagerraumes von Grus, Abrieb sowie sonstigen leicht brennbaren Stoffen zu säubern.

### V.

#### Kontrollmaßnahmen

### § 12

#### Temperaturmessungen

(1) Wöchentlich sind in Halden in verschiedenen Tiefen des Lagergutes Temperaturmessungen durchzuführen.

(2) Bei der Feststellung von Temperaturerhöhungen sind die Messungen in entsprechend kürzeren Zeitabständen durchzuführen.

(3) Die Meßstellen sind in Abständen von 4 bis 5 m in den Halden anzubringen.

(4) Die gemessenen Temperaturwerte sind in ein Kontrollbuch einzutragen und vom Leiter des Betriebes bzw. Brandschutzverantwortlichen abzuzeichnen.

### § 13

#### Maßnahmen beim Auftreten hoher Temperaturen

(1) Bei ständiger Zunahme der Temperatur sind die gefährdeten Brennstoffe bevorzugt der Verwendung zuzuführen.

(2) Vorhandene Glutnester sind zu entfernen bzw. abzulöschen.

(3) Übersteigen die Temperaturen bei Rohbraunkohle, Braunkohlenbriketts und Holzkohle 50° C und bei Steinkohle 70° C, so muß, wenn keine sinkende Tendenz der Temperatur festzustellen ist, die Halde umgelagert werden. Das örtlich zuständige Brandschutzorgan ist zu verständigen.

(4) Der Transport von Rohbraunkohle, Braunkohlenbriketts und Holzkohle mit mehr als 50° C Temperatur sowie Steinkohle mit einer Temperatur von mehr als 70° C ist im öffentlichen Verkehr grundsätzlich nicht gestattet.

## § 14

**Löschmittel und -geräte**

(1) Auf Lagerplätzen müssen Hydranten oder andere Löschwasserentnahmestellen, entsprechend den einschlägigen Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL)\*, vorhanden sein. Das Rohrleitungsnetz muß mindestens 800 l/min Löschwasser bei einem Mindestdruck von 2 atü liefern.

(2) Auf den Lagerplätzen ist eine ausreichende Anzahl an Löschgeräten (Schläuche, Standrohre u. a.) bereitzustellen und eine ausreichende Menge Netzmittel-extrakt zu bevorraten.

(3) Die Festlegung der Menge und Anzahl der in den Absätzen 1 und 2 genannten Löschmittel und -geräte hat in Verbindung mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan zu erfolgen.

## § 15

**Verantwortlichkeit**

Für die Einhaltung dieser Anordnung sind die Halter der Lagerplätze für feste Brennstoffe verantwortlich.

\* TGL 2851/56 — Feuerlöschwesen, Münch für Feuerlösch-eische; 2852/56 Feuerlöschwesen, Feuerlösch-eisch 800 m<sup>3</sup> und 1800 m<sup>3</sup>; 2853/56 Feuerlöschwesen, Feuerlösch-eisch 45 m<sup>3</sup> — 550 m<sup>3</sup>, vereinfachte Ausführung; 2854/56 Feuerlöschwesen, Schlammfang für Feuerlösch-eische sowie 2855/56 Feuerlösch-wesen, Feuerlöschrohrbrunnen, Flachspiegelbrunnen, Technische Vorschriften

## VI.

**Schlußbestimmungen**

## § 16

**Übergangsbestimmungen**

Lagerplätze, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits in Betrieb sind und den Bestimmungen dieser Anordnung nicht entsprechen, sind bis zum 1. Juli 1962 nach den Bestimmungen dieser Anordnung herzu-richten.

## § 17

**Ausnahmen**

(1) In begründeten Einzelfällen kann das örtlich zu-ständige zentrale Brandschutzorgan Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen dieser Anordnung erteilen, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern.

(2) Die Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich auszustellen. Ein Durchschlag jeder Ausnahmegeneh-migung ist der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr, zur Kenntnis zu geben.

## § 18

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1961

Der Minister des Innern  
Maron

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. P 1924**

Preisverordnung Nr. 758/2 vom 24. Februar 1961 — Falz-, Heft-, Sammeldrahtheft-, Zusammentrag- und sonstige Buchbindereimaschinen — (Warennummern 32 66 40 00, aus 32 69 68 00)

**Sonderdruck Nr. P 1959**

Preisverordnung Nr. 1648/1 vom 10. Mai 1961 — Widerstände über 50 Watt — (Warennummern 36 25 16 00, aus 36 29 40 00)

**Sonderdruck Nr. P 1954**

Preisverordnung Nr. 977/1 vom 13. Juli 1961 — Fotoamateurarbeiten — (Warennummer 00 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 1960**

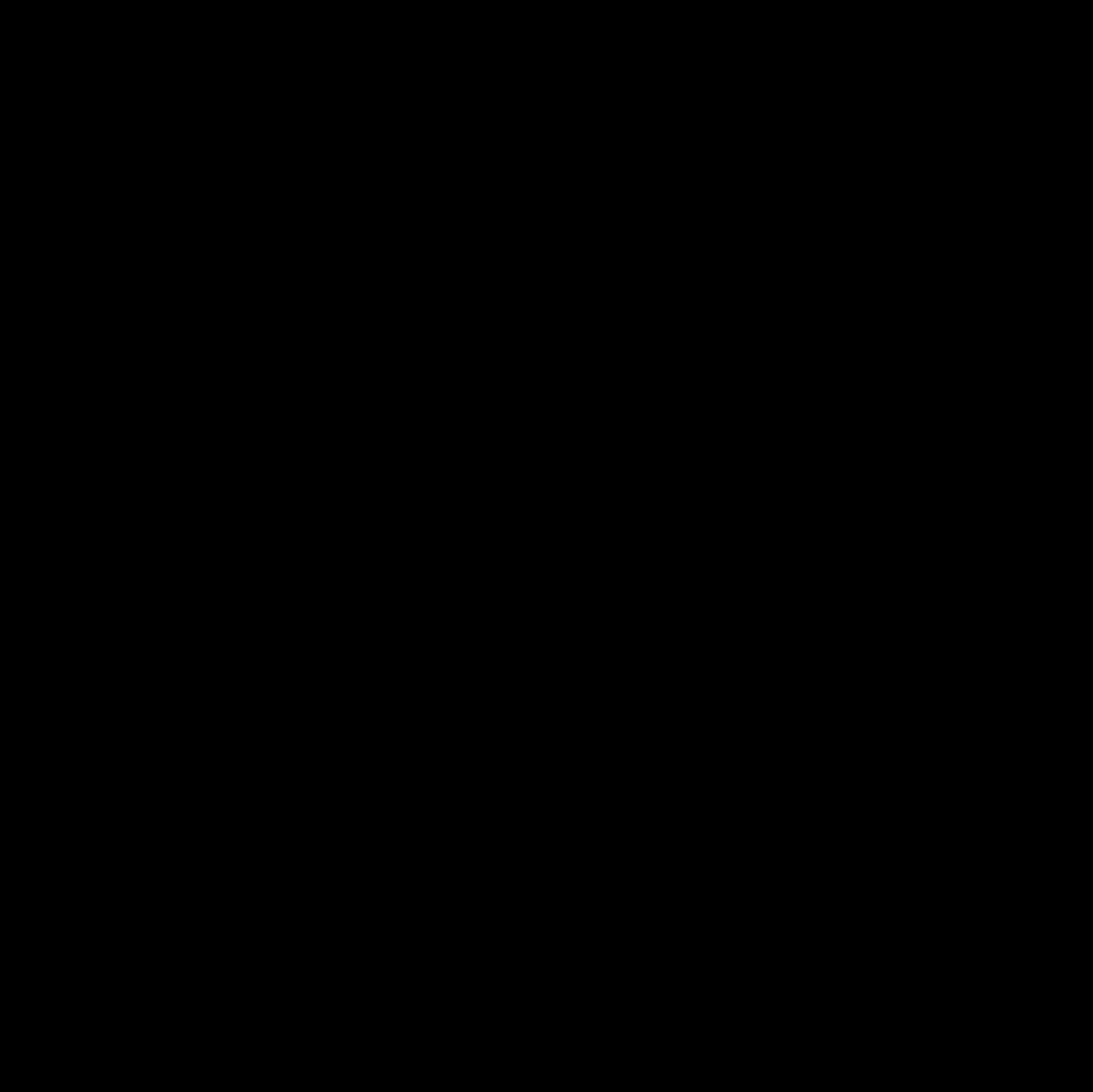
Preisverordnung Nr. 1625/1 vom 29. Juni 1961 — Paketschalter — (Warennummer 36 81 25 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

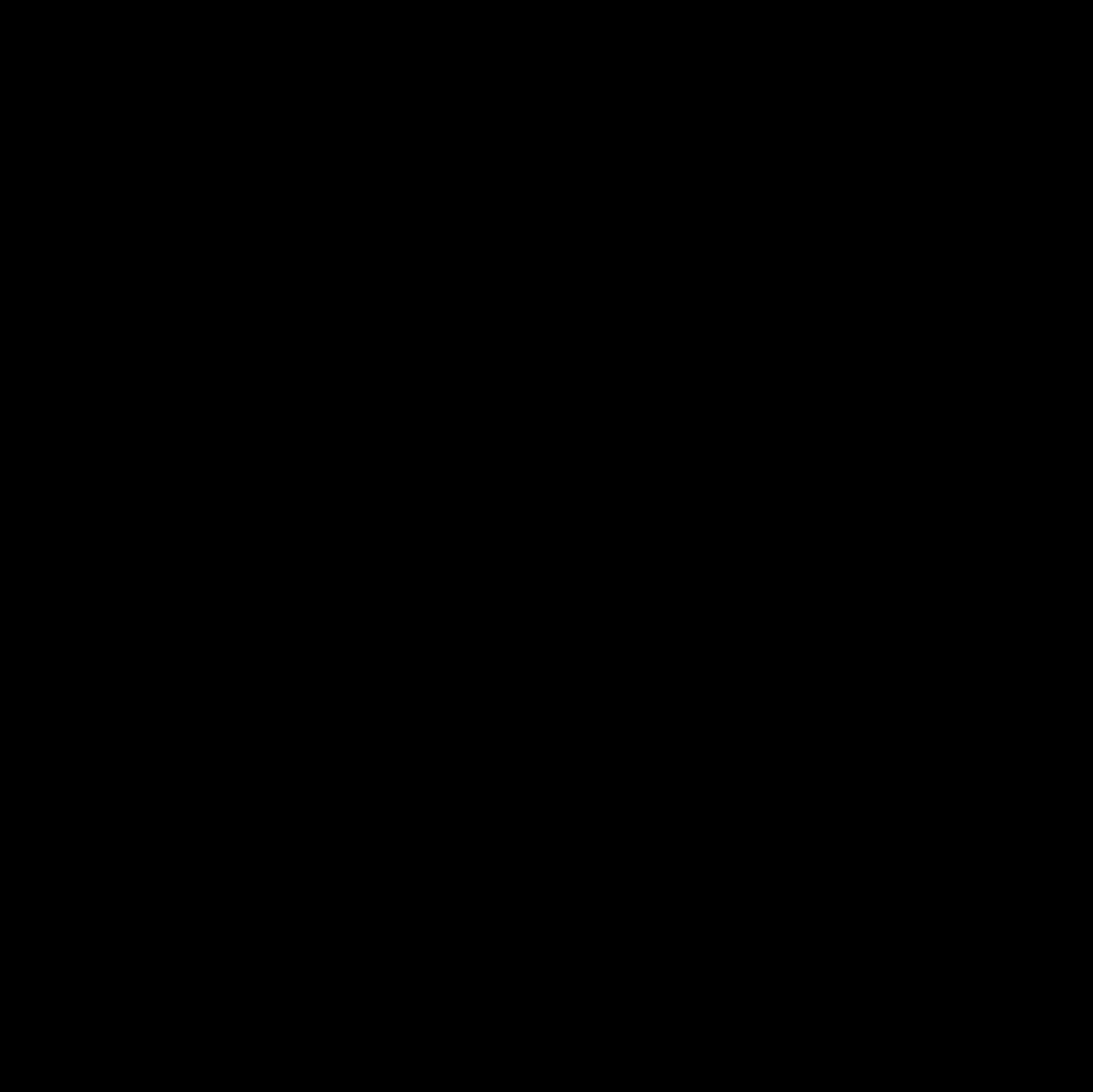
Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AQ 134-61/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,29 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,50 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 5 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37-38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (510) Tribüne, Treptow











# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 30. September 1961	Nr. 69
Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 61	Verordnung zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westdeutschland sowie zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westberlin. — Geldverkehrsordnung — .....	461
20. 9. 61	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westdeutschland sowie zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westberlin. — Geldverkehrsordnung — .....	464
20. 9. 61	Anordnung zur Aufhebung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 5 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle .....	464
25. 9. 61	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik zur Finanzierung von Beständen und Forderungen .....	465
22. 9. 61	Preisverordnung Nr. 1843/10. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen — .....	465
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	466
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	467

### Verordnung

zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westdeutschland sowie zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westberlin.

— Geldverkehrsordnung —

Vom 20. September 1961

Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westdeutschland sowie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westberlin wird folgendes verordnet:

**Aus- und Einfuhr von Deutscher Mark der Deutschen Notenbank (im folgenden DM-DN genannt)**

#### § 1

Die Ausfuhr von DM-DN einschließlich der auf diese Währung ausgestellten Zahlungsmittel und Wertpapiere aus der Deutschen Demokratischen Republik nach Westdeutschland und aus der Deutschen Demokratischen Republik nach Westberlin sowie die Einfuhr von DM-DN einschließlich der auf diese Währung ausgestellten Zahlungsmittel und Wertpapiere aus Westdeutschland

in die Deutsche Demokratische Republik und aus Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik ist ohne Genehmigung der zuständigen Organe des Staatsapparates verboten.

**Ein- und Ausfuhr von Deutscher Mark der Deutschen Bundesbank (im folgenden DM-West genannt)**

#### § 2

(1) Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind verpflichtet, eingeführte Beträge in DM-West bei der Deutschen Notenbank oder bei den von ihr beauftragten Kreditinstituten gegen DM-DN innerhalb von 3 Tagen umzutauschen.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei den im Abs. 1 genannten Personen, juristischen Personen und Personenvereinigungen im Besitz befindlichen DM-West sind bei der Deutschen Notenbank oder bei den von ihr beauftragten Kreditinstituten gegen DM-DN bis zum 10. Oktober 1961 umzutauschen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Personen, juristischen Personen und Personenvereinigungen können DM-West und auf diese Währung ausgestellte Zahlungsmittel aus der Deutschen Demokratischen Republik nur ausführen, wenn sie von der Deutschen Notenbank für diesen Zweck zur Verfügung gestellt worden sind und dazu eine Ausfuhrbescheinigung der Deutschen Notenbank vorliegt.

(4) Eine Verwendung von DM-West, die den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 widerspricht, ist verboten.

### § 3

(1) Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Westdeutschland, Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Westberlin und alle anderen Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind berechtigt, bei der Einreise in die Deutsche Demokratische Republik DM-West einzuführen.

(2) Die eingeführten DM-West sind den Grenzkontrollorganen an der Staatsgrenze vorzuweisen.

(3) Die eingeführten Beträge an DM-West können ganz oder teilweise bei der Deutschen Notenbank, den von ihr beauftragten Kreditinstituten oder Wechselstellen gegen DM-DN umgetauscht werden.

(4) Außerdem ist es gestattet, Zahlungen in DM-West zu leisten, sofern dem Empfänger die Genehmigung zur Annahme von DM-West durch die zuständigen Organe des Staatsapparates erteilt ist.

(5) Bei Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik sind die Beträge an DM-West, die während des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik nicht verbraucht worden sind, den Grenzkontrollorganen vorzuweisen. Diese Beträge können wieder ausgeführt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden auch Anwendung auf Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Westdeutschland und auf Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Westberlin hinsichtlich der in ihrem Besitz befindlichen ausländischen Zahlungsmittel.

### Anmelde- und Anbiertungspflicht für Geldforderungen

#### § 4

(1) Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen mit Wohnsitz, Sitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, alle Geldforderungen — ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit — gegen Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen mit Wohnsitz, Sitz bzw. ständigem Aufenthalt in Westdeutschland sowie gegen Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen mit Wohnsitz, Sitz bzw. ständigem Aufenthalt in Westberlin anzumelden und zum Ankauf anzubieten. Die Anmeldung und Anbiertung hat bei der für den Wohnsitz, Sitz oder ständigen Aufenthalt örtlich zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank bzw. dem von ihr beauftragten Kreditinstitut zu erfolgen.

(2) Zu den im Abs. 1 genannten Geldforderungen gehören:

- Guthaben auf Konten aller Art,
- Lohn-, Gehalts-, Pensions- und Rentenforderungen sowie Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit,
- Ansprüche aus Geschenken, Erbschaften und anderen Zuwendungen,
- Schecks, Wechsel und Wertpapiere aller Art,
- Darlehns-, Hypotheken-, Kredit- und Zinsforderungen,
- Miet-, Pacht-, Unterhalts- und andere Forderungen.

(3) Der Anmelde- und Anbiertungspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch die aus Arbeitsrechtsverhältnissen und freiberuflicher Tätigkeit in Westdeutschland und aus Arbeitsrechtsverhältnissen und freiberuflicher Tätigkeit in Westberlin entstandenen Geldforderungen.

(4) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende und bisher noch nicht angemeldete Geldforderungen sind bis zum 31. Oktober 1961 bei dem im Abs. 1 genannten Kreditinstitut anzumelden und anzubieten. Die sich künftig ergebenden Geldforderungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Entstehen anzumelden und anzubieten.

(5) Die Anmeldung und Anbiertung der Geldforderungen bei dem im Abs. 1 genannten Kreditinstitut bedeutet keine Übertragung der Forderungen auf dieses Kreditinstitut.

### Schlußbestimmungen

#### § 5

Die ausländischen diplomatischen, konsularischen und Außenhandelsvertreter sowie das gesamte Personal der diplomatischen, konsularischen und Außenhandelsvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik sind, soweit sie die Staatsangehörigkeit des Entsendestaates besitzen, von der Verordnung ausgenommen.

#### § 6

Der Minister der Finanzen kann Veränderungen für den Geltungsbereich dieser Verordnung festlegen. Er erläßt Durchführungsbestimmungen und Anweisungen.

#### § 7

(1) Wer vorsätzlich unberechtigt im Verkehr mit Westdeutschland oder im Verkehr mit Westberlin DM-DN oder DM-West einschließlich der auf diese Währungen ausgestellten Zahlungsmittel und Wertpapiere oder ausländische Zahlungsmittel und Wertpapiere über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik aus- oder einführt, entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung den Grenzkontrollorganen nicht vorweist, nicht anmeldet oder nicht zum Kauf anbietet, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Ist die Tat vorsätzlich begangen, so ist in Fällen von erheblicher gesellschaftlicher Gefährdung auf Zuchthaus zu erkennen.

Ein derartiger Fall liegt insbesondere dann vor, wenn

1. die Planung des Geldumlaufs oder die Valutaplanung empfindlich gestört worden oder eine derartige Störung zu erwarten ist;
2. der Täter wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung auf dem Gebiet des Geldverkehrs bereits mit einer Freiheitsstrafe bestraft und die Strafe noch nicht getilgt worden ist.

(4) Wurde die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe zu erkennen.

## § 8

(1) Neben der Strafe können die Werte, die Gegenstand der strafbaren Handlung waren, sowie Gegenstände, die zur Durchführung der strafbaren Handlung benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Kann die Einziehung der Werte nicht vollzogen werden, so kann auf Einziehung der Gegenstände, die an deren Stelle getreten sind, oder auf Zahlung ihres Gegenwertes und, sofern dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme bis zu 100 000 DM-DN erkannt werden.

(3) Auf Einziehung kann auch selbständig erkannt werden.

## § 9

(1) In minderschweren Fällen können eine Geldstrafe und Einziehung nach § 8 durch das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs ausgesprochen werden. Die Bestimmungen des Wirtschaftsstrafverfahrens finden Anwendung.

(2) Gegen den Straf- und Einziehungsbescheid ist die Beschwerde zulässig. Erachtet das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuwehren, anderenfalls entscheidet über die Beschwerde der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

## § 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anordnung vom 23. März 1949 über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und ausländischen Zahlungsmitteln aus und nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und dem Ausland (ZVOBl. I S. 211).

Bekanntmachung vom 14. September 1949 der geltenden Fassung der Anordnung über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld (ZVOBl. I S. 720).

Durchführungsbestimmung vom 19. Juni 1950 zur Anordnung über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld (GBI. S. 599).

Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1954 zu den Anordnungen über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln und über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld — Mitnahme von Zahlungsmitteln im Interzonen-Reiseverkehr — (GBI. S. 632).

Anordnung vom 21. September 1950 über den Verkauf von Reichsbahnfahrkarten gegen Deutsche Mark der Deutschen Notenbank an Personen ohne Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Berlin (GBI. S. 1003).

Richtlinien vom 10. Februar 1951 für die Ausgabe von Reichsbahnfahrkarten auf Grund der Anordnung vom 21. September 1950 (MinBl. S. 21).

Verordnung vom 22. Juni 1950 über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben (GBI. S. 501).

Änderung vom 7. Juni 1951 der Verordnung über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben (GBI. S. 552).

Dritte Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1953 zur Verordnung über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben (GBI. S. 915).

§ 12 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. Oktober 1951 zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBI. S. 897).

§ 12 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1951 zur Verordnung zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (VOBl. I für Groß-Berlin S. 475).

Bekanntmachung vom 14. Februar 1955 der Genehmigung über Ausnahmen von der Anmeldung von Forderungen nach dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (ZBl. S. 109).

Ausnahmegenehmigung vom 12. März 1955 für die Anmeldung von Forderungen nach der Verordnung vom 23. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (VOBl. I für Groß-Berlin S. 73).

Anordnung vom 5. September 1956 über die Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBI. I S. 735).

Anordnung vom 25. September 1956 über die Bekanntmachung einer Genehmigung nach der Verordnung zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (VOBl. I für Groß-Berlin S. 639).

(3) Die Anwendung des § 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBI. S. 1202) und des § 9 der Verordnung vom 23. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (VOBl. I für Groß-Berlin S. 373) wird ausgesetzt.

Berlin, den 20. September 1961

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Finanzen

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung zur Regelung des Geldverkehrs  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische  
Berlin) und Westdeutschland sowie zur Regelung  
des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demo-  
kratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt  
(das demokratische Berlin) und Westberlin.**

— Geldverkehrsordnung —

Vom 20. September 1961

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 20. September 1961 zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westdeutschland sowie zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westberlin — Geldverkehrsordnung — (GBl. II S. 461) wird folgendes bestimmt:

**Zu § 1 der Verordnung:**

§ 1

(1) Zahlungsmittel im Sinne der Verordnung sind:  
Schecks, Wechsel, Kassenscheine, Kreditbriefe, Akkreditive, Zahlungsaufträge, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel.

(2) Wertpapiere im Sinne der Verordnung sind:  
Spar- und Einlagenbücher, Hypothekenpfandbriefe, Obligationen, Anteilsrechte, Grundschild-, Hypotheken- und Rentenschuldbriefe und andere Wertpapiere.

§ 2

(1) Personen, die ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben, wird genehmigt, bei ihrer Ausreise nach Westdeutschland einen Betrag bis zur Höhe von 100 DM-DN mit sich zu führen. Der mitgeführte Betrag ist an der Staatsgrenze den Grenzkontrollorganen vorzuweisen und in die Erklärung über mitgeführte Zahlungsmittel und Wertgegenstände einzutragen. Eine Hinterlegung von Geldbeträgen bei den Grenzkontrollorganen ist nicht statthaft.

(2) Der mitgeführte Betrag ist in voller Höhe zurückzubringen und an der Staatsgrenze den Grenzkontrollorganen vorzuweisen.

§ 3

(1) Personen, die ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben, wird genehmigt, bei ihrer Ausreise nach Westberlin einen Betrag bis zur Höhe von 100 DM-DN mit sich zu führen. Der mitgeführte Betrag ist an der Staatsgrenze den Grenzkontrollorganen vorzuweisen und in die Erklärung über mitgeführte Zahlungsmittel und Wertgegenstände einzutragen. Eine Hinterlegung von Geldbeträgen bei den Grenzkontrollorganen ist nicht statthaft.

(2) Der mitgeführte Betrag ist in voller Höhe zurückzubringen und an der Staatsgrenze den Grenzkontrollorganen vorzuweisen.

**Zu § 3 der Verordnung:**

§ 4

(1) Die eingeführten Beträge an DM-West sind in die Reisedokumente einzutragen.

(2) Die eingeführten Beträge an DM-West können bei der Deutschen Notenbank, den von ihr beauftragten Kreditinstituten oder Wechselstellen in DM-DN umgetauscht werden. Der Nachweis des Umtausches ist gegenüber den Grenzkontrollorganen durch die von den genannten Kreditinstituten ausgestellte Bescheinigung zu erbringen.

(3) Von der Deutschen Notenbank, den von ihr beauftragten Kreditinstituten oder Wechselstellen gegen DM-West umgetauschte Beträge an DM-DN, die während des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik nicht verbraucht worden sind, können bei den genannten Kreditinstituten unter gleichzeitiger Vorlage der Umtauschbescheinigung in DM-West zurückgetauscht werden.

(4) Für Zahlungen, die gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung direkt in DM-West geleistet werden, sind den Grenzkontrollorganen die dafür ausgestellten Quittungen vorzulegen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
zur Aufhebung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 5  
zum Gesetz über Devisenverkehr und  
Devisenkontrolle.**

Vom 20. September 1961

§ 1

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 5, in Kraft gesetzt durch die Anordnung vom 5. September 1956 über die Bekanntmachung der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 1 bis 5 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (GBl. I S. 733), wird auf Grund des § 15 dieses Gesetzes aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers



**Anordnung Nr. 2\***  
über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die  
Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demo-  
kratischen Republik zur Finanzierung von  
Beständen und Forderungen.

Vom 25. September 1961

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 123) wird für die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

In der Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 139) wird nach § 2 folgender § 2a eingefügt:

**„Kredit für Bestände in Konsignationslagern**

(1) Kredit zur Finanzierung von Beständen in Konsignationslagern im Ausland ist nach vollem Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel zu gewähren.

(2) Die Finanzierung der Bestände in den Konsignationslagern erfolgt zu Betriebspreisen. Der Anteil des Kredites an der Finanzierung der Bestände richtet sich nach dem im Lagerplan des Unternehmens festgelegten Verhältnis zwischen eigenen Umlaufmitteln und kurzfristigem Kredit. Im Rahmen der operativen Quartalspläne sind vorübergehende Abweichungen von diesem Verhältnis zulässig. Die Höhe des Kredites richtet sich nach den im Rahmen des Lagerplanes jeweils vorhandenen Konsignationswaren.

(3) Die Kreditfrist ist übereinstimmend mit den planmäßigen Umschlagsfristen festzusetzen.

(4) Die Bank kann die weitere Finanzierung von Beständen in Konsignationslagern von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig machen oder ablehnen, wenn sich innerhalb eines Jahres wesentliche Abweichungen zwischen der geplanten und der effektiven Umschlagszeit ergeben.“

§ 2

Nach § 10 der Anordnung vom 24. März 1961 wird folgender § 10a eingefügt:

**„Sonderkredit für Exponate**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Exponaten gewährt werden.

(2) Der Kredit wird auf der Grundlage des operativen Quartalsplanes zur Finanzierung der Exponate in Höhe des Betriebspreises der Erzeugnisse ausgereicht.

(3) Der Kredit ist unter Berücksichtigung des Ortes und der Dauer der Messe oder Ausstellung zu befristen. Er ist unverzüglich nach Verkauf der Exponate, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Messe oder Ausstellung, zurückzuzahlen. Die Bank ist berechtigt, in begründeten Fällen auf Antrag der Außenhandelsunternehmen Ausnahmen von dieser Rückzahlungsfrist zuzulassen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1961

**Der Präsident**  
der Deutschen Notenbank  
 **Todtman n**  
Amtierender Präsident

**Preisverordnung Nr. 1843/10\***  
— Inkraftsetzung von Preisverordnungen —

Vom 22. September 1961

§ 1

(1) Die nachstehend aufgeführten Preisverordnungen (im folgenden neue Preisverordnungen genannt) treten zu den sich aus der nachfolgenden Übersicht ergebenden Zeitpunkten in Kraft:

Sonderdruck Nr. P . . . des Gesetzblattes	Preisverordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Zeitpunkt des Inkrafttretens
P 1594	1885	29. September 1959	— Wohnraum- und Zweckleuchten —	1. Dezember 1961
P 1239	1634	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Elektromotoren-, Generatoren- und Transformatorenreparaturen —	1. Januar 1962
P 1249	1643	17. November 1958	— Anordnung über die Preisbildung im Elektromaschinenbauer- und Elektromechanikerhandwerk —	1. Januar 1962

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch, wenn in den neuen Preisverordnungen andere Zeitpunkte für ihr Inkrafttreten ausdrücklich festgelegt sind.

§ 2

Soweit Preisverordnungen oder Preisbewilligungen für Erzeugnisse und Leistungen nach dem Wortlaut der neuen Preisverordnungen außer Kraft treten, wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens hiermit auf den 30. November 1961 (Preisverordnung Nr. 1885) bzw. auf den 31. Dezember 1961 (Preisverordnungen Nr. 1634 und Nr. 1643) festgelegt.

§ 3.

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. September 1961

**Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik**  
Der Vorsitzende  
I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers der Finanzen

**Volkswirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik**  
Der Leiter der Elektroindustrie  
I. V.: Pfeiffer

\* Preisverordnung Nr. 1843/3 (GBl. II S. 289)

\* Anordnung (Nr.1) (GBl. II S. 139)

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 23 vom 29. August 1961 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 135 vom 6. Juli 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	289
 Die Ausgabe Nr. 24 vom 31. August 1961 enthält:	
Anordnung vom 23. August 1961 über Eigenleistungen der volkseigenen Betriebe zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel .....	301
 Die Ausgabe Nr. 25 vom 21. September 1961 enthält:	
Anordnung Nr. 136 vom 24. Juli 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	303
Anordnung Nr. 137 vom 31. Juli 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	311
Anordnung Nr. 138 vom 7. August 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	314
Anordnung Nr. 139 vom 14. August 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	317

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 1924**

Preisordnung Nr. 758/2 vom 24. Februar 1961 — Falz-, Heft-, Sammeldraht-, Zusammentrag- und sonstige Buchbindereimaschinen — (Warennummern 32 66 40 00, aus 32 69 68 00)

**Sonderdruck Nr. P 1947**

Preisordnung Nr. 1253/1 vom 15. Juni 1961 — Fieberthermometer — (Warennummern 52 63 31 00, 52 63 33 00)

**Sonderdruck Nr. P 1949**

Preisordnung Nr. 1400/3 vom 10. Mai 1961 — Armaturen für Frei- und Fahrleitungen — (Warennummern 36 35 30 00, aus 36 39 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 1950**

Preisordnung Nr. 1648/1 vom 10. Mai 1961 — Widerstände über 50 Watt — (Warennummern 36 25 16 00, aus 36 29 40 00)

**Sonderdruck Nr. P 1951**

Preisordnung Nr. 1715/1 vom 24. Mai 1961 — Montagmaterial — (Warennummer 36 81 80 00)

**Sonderdruck Nr. P 1953**

Preisordnung Nr. 1580/1 vom 17. Mai 1961 — Pumpen — (Warennummern 32 37 20 00, 32 37 30 00, außer 32 37 38 00, 32 37 40 00, 32 37 51 00 bis 32 37 57 00, 32 37 67 00, aus 32 39 71 00, 51 67 91 00)

**Sonderdruck Nr. P 1954**

Preisordnung Nr. 977/1 vom 13. Juli 1961 — Fotoamatourarbeiten — (Warennummer 00 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 1958**

Preisordnung Nr. 1252/1 vom 10. Mai 1961 — Rundfunkempfänger und Muskschränke (mit Rundfunk- und Phonogeräten) — (Warennummern 36 44 21 00, 36 44 30 00, 36 44 41 00, 36 44 50 00, 36 44 61 00)

**Sonderdruck Nr. P 1960**

Preisordnung Nr. 1625/1 vom 29. Juni 1961 — Paketschalter — (Warennummer 36 81 23 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentralversand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rosstraße 6

WERNER BOHME

## Die staatliche Leitung der örtlichen Wirtschaft

Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Organe der Staatsmacht im Kreis  
zur Sicherung der Erfüllung der Pläne in allen Teilen

dargestellt am Beispiel des Kreises Hettstedt

39 Seiten • Broschiert 1,- DM

Der Autor erläutert die entscheidenden Grundlagen der staatlichen Arbeit und deren praktische Verwirklichung durch die örtlichen Staatsorgane. Die Methoden der wissenschaftlichen Leitung der örtlichen Wirtschaft, insbesondere die Leitung durch die örtlichen Volkvertretungen, werden praxisverbunden und sehr anschaulich dargestellt. Dadurch werden wertvolle Anregungen, vornehmlich zur Verbesserung der Arbeitsweise des Kreistages und seines Rates, vermittelt.

Zu beziehen durch den Buchhandel  
oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 23 07 38 22 — AG 134/61/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelsgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar; je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 2451; sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

Wörterbuch für Zivilrecht  
der Karl-Marx-Universität  
Leipzig, C. I., Markt-Luther-Platz 469

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 15. Oktober 1961	Nr. 70
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 61	Verordnung über die Stiftung der „Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“.....	469
18. 9. 61	Preisordnung Nr. 1962. — Saat- und Pflanzgut für LPG und GPG — .....	470
13. 10. 61	Anordnung zur Verschreibung von Arzneimitteln.....	470
	Berichtigungen .....	470
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	471
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	472

### Verordnung über die Stiftung der „Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“.

Vom 25. September 1961

#### § 1

In Würdigung treuer Pflichterfüllung in den Reihen der Kampfgruppen der Arbeiterklasse und in Anerkennung vorbildlicher Leistungen zur Festigung und Stärkung der Kampfgruppen der Arbeiterklasse wird die „Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ gestiftet.

#### § 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

#### Anlage

zu vorstehender Verordnung

#### Ordnung

### über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“

#### § 1

(1) Die „Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ ist eine staatliche Auszeichnung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“.

#### § 2

Die Medaille kann verliehen werden in Anerkennung treuer und gewissenhafter Pflichterfüllung in den Reihen der Kampfgruppen und für vorbildliche Leistungen zur Festigung und Stärkung der Kampfgruppen.

#### § 3

Die Medaille wird verliehen an:

- Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse,
- Einzelpersonen, die sich bei der Festigung und Stärkung der Kampfgruppen besondere Verdienste erworben haben.

#### § 4

Der Minister des Innern erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg sowie über das Recht zur Verleihung der Medaille.

#### § 5

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

#### § 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem Internationalen Kampftag aller Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 32 mm. Die Vorderseite zeigt im Hintergrund das Brandenburger Tor, davor einen Angehörigen der bewaffneten Organe und einen Angehörigen der Kampfgruppe der Arbeiterklasse sowie eine Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik

und die Fahne der Arbeiterklasse. Umrandet ist die Medaille mit den Worten „Für hervorragende Kampf- und Einsatzbereitschaft“ sowie rechts und links mit je einem Lorbeerzweig. Auf der Rückseite befindet sich stilisiert das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umrahmt von einem Lorbeerzweig.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen, mit rotem Bande bezogenen Spange getragen. Das Band hat in der Mitte einen schwarz-rot-goldenen Längsstreifen.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medallenspange gekennzeichnet.

### § 8

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen bzw. auf der linken oberen Brustseite.

### § 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

## Preisordnung Nr. 1962.

### — Saat- und Pflanzgut für LPG und GPG —

Vom 18. September 1961

### § 1

Bei Direktlieferung von Saat- und Pflanzgut durch die DSG-Handelsbetriebe an landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften sind die Großhandelsabgabepreise zu berechnen.

### § 2

Hinsichtlich der Berechnung von Transport- und Verpackungskosten sowie der Übernahme des Transportrisikos gelten die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften als Verbraucher im Sinne der geltenden Preisbestimmungen.

### § 3

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 5. März 1959 über die Preise für Saat- und Pflanzgut, das an die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften geliefert wird (ZBl. S. 100) außer Kraft.

Berlin, den 18. September 1961

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft

Reichert

## Anordnung zur Verschreibung von Arzneimitteln.

Vom 13. Oktober 1961

Zur Vermeidung von Gefahren durch die Anwendung von Arzneimitteln, die der staatlichen Arzneimittelüberwachung entzogen sind, wird folgendes angeordnet:

### § 1

Ärztliche und zahnärztliche Verordnungen (Rezepte) dürfen nur für solche Arzneimittel ausgeschrieben werden, die in Apotheken der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) auf Grund der Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln abgegeben werden.

### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

## Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die nachfolgenden Preisordnungen wie folgt zu berichtigen sind:

1. Preisordnung Nr. 1619/1 vom 1. November 1960 — Kühlanlagen, Kondensatoren und Verdampfer — (Sonderdruck Nr. P 1881 des Gesetzblattes):

Auf Seite 15/16 — Offene Kühlmaschinen in Drehstromausführung — luft- und wassergekühlt — sind die Werte der Spalte 10 auf Spalte 11 zu übertragen.

Auf Seite 21/22 ist über der 1. Zeile folgende Überschrift einzusetzen: „Offene Kühlmaschinen — ohne Motor — luftgekühlt, Normalausführung“.

2. Preisordnung Nr. 1232/3 vom 28. April 1961 — Filter — (Sonderdruck Nr. P 1908 des Gesetzblattes): Auf Seite 5 im Abs. 3 muß es bei „Stirnscheibe GG 18“ in der 2. Zeile

statt 36 m<sup>2</sup> (165,— DM)

richtig 90 m<sup>2</sup> (165,— DM)

heißen.

Auf Seite 12 gilt der Vermerk „pro Satz“ nur für den Preis des Luftfilters für den Wartburg/Sport (4. Pos.).

3. Preisordnung Nr. 977/1 vom 13. Juli 1961 — Fotoamateurarbeiten — (Sonderdruck Nr. P 1954 des Gesetzblattes):

In der Preisliste unter Buchst. C — Durchlaufvergrößerungen (Groß-Kopien) — Pos. 14 muß es richtig heißen:

„Durchlaufvergrößerung bis Format 7,4 × 10,5 cm“.

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 341**

Ordnung vom 7. September 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin und ihrer Organe  
Ordnung vom 7. September 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe in den Stadtbezirken von Groß-Berlin  
104 Seiten, 1,50 DM

**Sonderdruck Nr. 342**

Ordnung vom 7. September 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in der Stadt Magdeburg  
Ordnung vom 7. September 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe in der Stadt Magdeburg  
96 Seiten, 1,50 DM

**Sonderdruck Nr. 343**

Ordnung vom 7. September 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in der Stadt Leipzig  
Ordnung vom 7. September 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe in der Stadt Leipzig  
96 Seiten, 1,50 DM

**Sonderdruck Nr. 344**

Ordnung vom 7. September 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in der Stadt Dresden  
Ordnung vom 7. September 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe in der Stadt Dresden  
96 Seiten, 1,50 DM

**Sonderdruck Nr. 345**

Ordnung vom 7. September 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in der Stadt Karl-Marx-Stadt  
Ordnung vom 7. September 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe in der Stadt Karl-Marx-Stadt  
96 Seiten, 1,50 DM

**Sonderdruck Nr. 346**

Ordnung vom 7. September 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in der Stadt Halle  
Ordnung vom 7. September 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe in der Stadt Halle  
96 Seiten, 1,50 DM

**Sonderdruck Nr. 347**

Ordnung vom 7. September 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in der Stadt Erfurt  
Ordnung vom 7. September 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe in der Stadt Erfurt  
96 Seiten, 1,50 DM

*Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, zu beziehen sowie über den Barverkauf in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roststraße 6.*

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 1015**

Preisordnung Nr. 1445 vom 10. Mai 1961 — Phonogeräte — (Warennummern 36 43 72 40, 36 43 72 50, 36 43 72 90, 36 44 62 00)

**Sonderdruck Nr. P 1239**

Preisordnung Nr. 1634 vom 23. September 1959 — Anordnung über die Preise für Elektromotoren-, Generatoren- und Transformatorenreparaturen — (Warennummern 36 11 00 00, 36 12 00 00, 36 13 00 00, 36 15 00 00, 36 17 00 00, 36 19 00 00, 36 21 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 1249**

Preisordnung Nr. 1643 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 1594**

Preisordnung Nr. 1885 vom 29. September 1959 — Wohnraum- und Zweckleuchten — (Warennummern 36 85 00 00, 36 86 00 00, aus 36 89 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 1902 b**

Preisordnung Nr. 1948 vom 28. März 1961 — Kabel, Leitungen und Drähte sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen — Teil II — Isolierte Fernmeldeleitungen, Signal- und Schiffskabel, Schwachstromkabel — (Warennummern 36 32 00 00, 36 33 00 00, 38 12 30 00, 38 12 90 00)

**Sonderdruck Nr. P 1902 e und P 1902 c**

Preisordnung Nr. 1948 vom 28. März 1961 — Kabel, Leitungen und Drähte sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen — Teil III — Isolierte Starkstromleitungen, Starkstromschnüre und -litzen — und Teil V — Kabel und Leitungen nach Gost-Vorschriften (Warennummern 36 32 00 00, 36 33 00 00, 38 12 30 00, 38 12 90 00)

**Sonderdruck Nr. P 1959**

Preisordnung Nr. 1679/1 vom 24. Mai 1961 — Infrarotstrahler — (Warennummern 36 82 37 00, aus 36 89 90 00)

**Sonderdruck Nr. P 1964**

Preisordnung Nr. 990/5 vom 22. August 1961 — Preise in Gaststätten — (Warennummer 00 00 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentralversand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barverkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — AG 134/61/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentralversand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 20. Oktober 1961	Nr. 71
Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 61	Zweite Verordnung über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe .....	473
10. 10. 61	Preisverordnung Nr. 587/2. — Mais-Saatgut — .....	474

#### Zweite Verordnung\* über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe. Vom 28. September 1961

In Durchführung des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung vom 22. September 1958 über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe (GBl. I S. 688) wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Die weitere Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe erfolgt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Tilgungsbeträge nach folgenden Grundsätzen:

1. Ab 2. Januar 1962 werden die Anteilrechte mit einem Bestand von 201,— DM bis einschließlich 500,— DM in mehreren Jahresraten getilgt.
2. Die Jahresraten werden wie folgt festgelegt:
  - a) Für Anteilrechte mit einem Bestand von 201,— DM bis einschließlich 300,— DM
    - im Jahre 1962 . . . . . 100,— DM
    - im Jahre 1963 . . . . . 100,— DM
    - im Jahre 1964 . . . . . der restliche noch nicht getilgte Betrag.
  - b) Für Anteilrechte mit einem Bestand von 301,— DM bis einschließlich 400,— DM
    - im Jahre 1962 . . . . . 50,— DM
    - im Jahre 1963 . . . . . 100,— DM
    - im Jahre 1964 . . . . . 100,— DM
    - im Jahre 1965 . . . . . der restliche noch nicht getilgte Betrag.
  - c) Für Anteilrechte mit einem Bestand von 401,— DM bis einschließlich 500,— DM
    - im Jahre 1962 . . . . . 50,— DM
    - im Jahre 1963 . . . . . 100,— DM
    - im Jahre 1964 . . . . . 100,— DM
    - im Jahre 1965 . . . . . 100,— DM
    - im Jahre 1966 . . . . . der restliche noch nicht getilgte Betrag.

3. Um den Tilgungsablauf in den nächsten Jahren zu vereinfachen, werden die einzelnen, unter die Bestimmung der Ziff. 1 fallenden Anteilrechte auf einen durch 50,— DM teilbaren Betrag abgerundet. Die sich aus dieser Abrundung ergebenden Beträge

von jeweils 1,— DM bis 49,— DM werden zusammen mit der ersten Tilgungszahlung im Jahre 1962 ausgezahlt.

(2) Die Grundsätze für die weitere Tilgung der Anteilrechte werden im Laufe des Jahres 1963 festgelegt.

(3) An alle Inhaber von Anteilrechten, die ab 1962 jeweils am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres das gesetzlich festgelegte Rentenalter erreicht haben und nach Abs. 1 keine Auszahlungen erhalten, wird jährlich, beginnend vom Jahre 1962 an, ein Betrag in Höhe von 50,— DM ausgezahlt.

(4) Die Auszahlungen gemäß Absätzen 1 und 3 erfolgen jeweils ab 2. Januar eines jeden Jahres.

(5) Für die zu tilgenden Beträge der Anteilrechte endet die Anleiheverzinsung jeweils am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

#### § 2

(1) Zur Vereinfachung der Auszahlung der Tilgungsbeträge werden von den Sparkassen an alle gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 anspruchsberechtigten Bürger der Deutschen Demokratischen Republik Tilgungsscheine ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt gegen Vorlage des Deutschen Personalausweises und des Sparkassenbuches für Zinszahlungen und Tilgungen aus der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe.

(2) Die Auszahlung der gemäß § 1 Abs. 1 zu tilgenden Beträge einschließlich der Anleihezinsen erfolgt an den Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der sich unter Vorlage des Sparkassenbuches für Zinszahlungen und Tilgungen aus der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe und der Tilgungsscheine als anspruchsberechtigt legitimiert.

(3) Für alle übrigen Anteilrechte sind bei Zahlung der Anleihezinsen und bei Auszahlung von Beträgen gemäß § 1 Abs. 3 das Sparkassenbuch für Zinszahlungen und Tilgungen aus der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe sowie der Deutsche Personalausweis vorzulegen.

(4) Ist der die Auszahlung beantragende Bürger mit dem Kontoinhaber nicht identisch, ist die Empfangsberechtigung gegenüber der Sparkasse nachzuweisen.

#### § 3

Die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5 Abs. 2 der Verordnung vom 22. September 1958 über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe (GBl. I S. 688) finden auf diese Verordnung Anwendung.

\* (1.) VO (GBl. I 1958 S. 688)

## § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1961

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

Leuschner

I. V.: Sandig

Stellvertreter des Vorsitzenden Erster Stellvertreter  
des Ministerrates des Ministers

**Preisordnung Nr. 567/2\***

— Mais-Saatgut —

Vom 10. Oktober 1961

## § 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 11 14 50 00 Mais-Saatgut gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Handelsaufschläge. Die angegebene Warennummer beruht auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Stand 1. Januar 1958.

## § 2

Die Preise und Handelsaufschläge sind in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt und gelten für alle Betriebe als Festpreise. § 3

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für Saatgut, das den Gütebestimmungen der jeweiligen Erntestufe entspricht.

(2) Liefert der Erzeuger (Züchter, Vermehrer) Rohware, so hat er die preisrechtlich zulässigen Kosten der Aufbereitung zu tragen.

(3) Die Erzeugerpreise gelten bei einem Wassergehalt bis zu 15%. Bei einem höheren Wassergehalt sind Abschläge vom Ablieferungsgewicht nach Maßgabe der für die Abnahme von Mais geltenden Bestimmungen zulässig. Außerdem hat der Erzeuger die preisrechtlich zulässigen Kosten der Trocknung zu tragen, jedoch nur bis zu einem Höchstsatz von 3 DM je dt Rohware (Körner).

## § 4

Die Erzeugerpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei dem im Vermehrungs- und Liefervertrag vereinbarten Lager des DSG-Handelsbetriebes, Zuchtbetriebes bzw. Aufbereitungsbetriebes. Das gilt auch, wenn der Erzeuger Naßkolben, Trockenkolben oder Rohware liefert.

## § 5

(1) Die DSG-Handelsbetriebe haben bei Abgabe von Saatgut an Verteilerbetriebe (z. B. Bäuerliche Handelsgenossenschaften) diesen von dem Handelsaufschlag 1,50 DM je dt zu vergüten. Die Abgabe von Saatgut an die Verteilerbetriebe hat netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation bzw. bei LKW-Transporten frei Lager zu erfolgen.

(2) DSG-Handelsbetriebe bzw. Zuchtbetriebe, die das Saatgut unmittelbar an die Verbraucher abgeben, sind berechtigt, die Verbraucherpreise zu berechnen.

## § 6

(1) Die Verbraucherpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Lager des Verteilerbetriebes. Bei Direktbelieferung der Verbraucher durch die DSG-Handelsbetriebe bzw. Zuchtbetriebe verstehen sich die Verbraucherpreise netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation.

(2) Für die Kalibrierung von Mais-Saatgut wird ein Zuschlag von 2 DM je dt auf die Verbraucherpreise

\* Preisordnung Nr. 567/1 (GBl. I 1960 S. 197)

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 97 39 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

berechnet. Anspruch auf diesen Zuschlag hat derjenige, der die Kalibrierung vornimmt.

(3) Bei Abgabe von Kleinmengen an die Verbraucher können folgende Zuschläge auf die Verbraucherfestpreise berechnet werden:

Bei Abgabe

von weniger als 25 kg 5%  
von 25 kg bis unter 50 kg 3%

## § 7

Die Kaufsäcke dürfen zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis weiterberechnet werden.

## § 8

Die Bestände an Saatgut im Handel sind dem zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt, Abteilung Finanzen, zu melden und die Differenzbeträge abzuführen bzw. zu erstatten. § 9

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft. Sie gilt auch für alle Verträge, die hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Preisordnung Nr. 567 vom 3. Februar 1956 — Anordnung über die Preise für Mais-Saatgut — (GBl. I S. 173),
2. die Preisordnung Nr. 567/1 vom 3. März 1960 — Mais-Saatgut — (GBl. I S. 197),
3. alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallenden Erzeugnisse.

Berlin, den 10. Oktober 1961

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichert

## Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 567/2

Sorte	Erntestufe	Erzeugerpreis	Handelsaufschlag	Verbraucherpreis
1	2	3	4	5
in DM je dt				
<b>Freiablühende</b>				
<b>Sorten</b>				
	Elite u. Vorstufen	85,—	8,—	85,—
	Hochzucht	70,—	7,—	70,—
	Nachbau	61,—	7,—	61,—
	Handelssaatgut	50,—	6,—	50,—
<b>Hybriden</b>				
WIR 42, MV 5	1. Generation (F 1)	70,—	7,—	70,—
übrige importierte Hybriden				
	1. Generation (F 1)	90,—	8,—	90,—
inländische Hybriden				
	1. Generation (F 1)	115,—	9,—	115,—
WIR 42, MV 5	2. Generation (F 2)	60,—	7,—	60,—
übrige importierte Hybriden				
	2. Generation (F 2)	70,—	7,—	70,—
inländische Hybriden				
	2. Generation (F 2)	70,—	7,—	70,—

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 23. Oktober 1961	Nr. 72
Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 61	Verordnung über die Pflege und den Schutz der Denkmale .....	475
28. 9. 61	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflege und den Schutz der Denkmale .....	477
28. 9. 61	Anordnung über das Statut des Instituts für Denkmalpflege .....	477

#### Verordnung über die Pflege und den Schutz der Denkmale. Vom 28. September 1961

Die Denkmale gehören zum kulturellen Erba der Nation. Sie sind fester Bestandteil der von der sozialistischen Gesellschaft bewahrten materiellen, architektonischen und künstlerischen Kultur vergangener Epochen. Ihre Erhaltung, Pflege, ordnungsgemäße Verwaltung, zweckdienliche Verwendung und Erschließung für die Bevölkerung im Zusammenhang mit den Erfordernissen der sozialistischen Gesellschaft entspricht dem Wesen und den Aufgaben des Arbeiter-und-Bauern-Staates.

Angesichts der jahrzehntelangen Vernachlässigung der Denkmale in der kapitalistischen Vergangenheit und der schweren Kriegszerstörungen hat die Denkmalpflege seit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik bedeutende Sicherungs- und Wiederaufbauarbeiten an international bekannten und auch an vielen Hunderten von kleinen Denkmalen durchgeführt. Eine große Anzahl von Bauwerken wurde einer sinnvollen gesellschaftlichen Nutzung als Dorfzentren, Schulen, Erholungs- und Altersheimen, Kulturhäusern oder Museen zugeführt.

Zur weiteren Entwicklung der Pflege und des Schutzes der Denkmale wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Staatlicher Schutz

(1) Alle Denkmale im Sinne dieser Verordnung (§ 2) stehen als kultureller Besitz der Nation unter staatlichem Schutz.

(2) Die zentralen und örtlichen staatlichen Organe, die volkseigenen Betriebe und die staatlichen Einrichtungen sind verpflichtet, den Schutz der Denkmale unabhängig von ihrer früheren oder gegenwärtigen Bestimmung zu gewährleisten. Die Bevölkerung wird aufgerufen, hierbei die staatlichen Organe zu unterstützen.

#### § 2

##### Gegenstand des Schutzes (Denkmalbegriff)

(1) Denkmale sind solche Werke der Baukunst und des Städtebaus, der bildenden Kunst und des Kunsthandwerks, der Gartenkunst und der Technik, deren Erhaltung wegen ihrer künstlerischen, geschichtlichen oder wissenschaftlichen Bedeutung im Interesse von Staat und Gesellschaft liegt.

(2) Denkmale im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

- a) nationale Gedenkstätten und andere Stätten, die zu bedeutenden Ereignissen oder Persönlichkeiten der Geschichte, besonders auch der Geschichte der Arbeiterbewegung, in Beziehung stehen;
- b) Bauwerke, auch Ruinen, in ihrer äußeren und inneren Gestalt sowie einzelne Teile von ihnen, wie Tore, Erker, Innenräume und Ausstattungen, Treppenanlagen oder Decken;
- c) Stadtpläne, Orts-, Straßen- und Platzbilder, desgleichen stadsgeschichtlich bedeutsame Anlagen, wie Stadtumwehungen, Burganlagen, charakteristische alte Dorf- und Gehöftanlagen und Verkehrswege, Standbilder, Postmeilensäulen, Grenzsteine und ähnliches;
- d) Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe;
- e) Werke und Sammlungen der Malerei, Plastik, Grafik, des Kunsthandwerks und des Musikinstrumentenbaus;
- f) technische Anlagen, Maschinen und Gerätschaften.

#### § 3

##### Umgebungsschutz

Der Schutz ortsfester Denkmale erstreckt sich auch auf ihre Umgebung, soweit sie für die Eigenart und die Wirkung des Denkmals von Bedeutung ist.

#### § 4

##### Erhaltungspflicht

(1) Zur Erhaltung und Pflege eines Denkmals ist der Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet. Er hat das Denkmal nach Möglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Bei der Ausübung der Pflichten nach Abs. 1 werden die Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten von den zuständigen staatlichen Organen angeleitet und unterstützt. Diese können ihnen auch Auflagen zur Erfüllung ihrer Pflichten erteilen.

#### § 5

##### Veränderungen

(1) Maßnahmen, durch die Denkmale verändert, beseitigt oder im Standort geändert werden sollen, sowie die Planung und Durchführung baulicher Maßnahmen in der Umgebung ortsfester Denkmale, die deren Bestand oder Wirkung verändern oder beeinträchtigen, be-

dürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des für die Denkmalpflege zuständigen staatlichen Organs (§§ 6, 8).

(2) Ein Wechsel des Rechtsträgers, Eigentümers oder Verfügungsberechtigten eines Denkmals ist dem zuständigen staatlichen Organ durch den neuen Rechtsträger innerhalb eines Monats mitzuteilen.

#### Organe der Pflege und des Schutzes der Denkmale

##### § 6

Das zentrale Organ des Ministerrates für die Pflege und den Schutz der Denkmale ist das Ministerium für Kultur. In bezug auf Bau- und Architekturfragen führt es seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bauwesen durch.

##### § 7

Die Verantwortung für die Pflege und den Schutz der Denkmale von besonderer nationaler Bedeutung und internationalem Kunstwert kann nach Bestätigung durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates unmittelbar vom Ministerium für Kultur übernommen werden. Die notwendigen Maßnahmen sind in Zusammenarbeit mit den örtlichen staatlichen Organen durchzuführen.

##### § 8

(1) In Durchführung der Ordnungen vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe (GBI, I S. 51 bis 150) nehmen die örtlichen Räte die in den Absätzen 2 bis 7 genannten Aufgaben wahr.

(2) Die Räte der Bezirke sind für die Pflege und den Schutz sowie die Erfassung der Denkmale verantwortlich, sofern keine andere Regelung getroffen ist. Sie sind ferner für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Kreise auf dem Gebiet der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sowie bei der Erfassung der Denkmale verantwortlich.

(3) Die Räte der Kreise und Stadtkreise sind für die Pflege und den Schutz der Denkmale, sofern keine andere Regelung getroffen ist, und für die Erfassung aller Denkmale in ihrem Bereich verantwortlich. Sie sind ferner für die Anleitung und Kontrolle der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. der Stadtbezirke auf dem Gebiet der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes verantwortlich. In den kreisangehörigen Städten sind die Räte für die Pflege, den Schutz sowie die Erfassung der Denkmale, sofern keine andere Regelung getroffen ist, und für die Errichtung von Denkmalen verantwortlich.

(4) Die Räte der Stadtbezirke und Gemeinden fördern und unterstützen die Pflege und den Schutz sowie die Errichtung örtlicher Denkmale.

(5) Die zuständigen örtlichen staatlichen Organe tragen die Verantwortung für eine sachgemäße Nutzung der Denkmale, damit die kulturpolitisch notwendigen Aufwendungen für die Pflege der Denkmale zugleich allgemeine Wohn- und Lebensbedürfnisse befriedigen.

(6) Die Räte der Kreise und Stadtkreise und bei Bedarf auch die Räte der Städte und Gemeinden können zur Unterstützung der denkmalpflegerischen Arbeit in ihrem Bereich ehrenamtliche Helfer einsetzen.

(7) Die örtlichen staatlichen Organe sind berechtigt, über die Pflege und den Schutz von Denkmalen Vereinbarungen mit den gesellschaftlichen Organisationen ihres Bereiches, insbesondere dem Deutschen Kulturbund, abzuschließen.

##### § 9

#### Institut für Denkmalpflege

(1) Als fachwissenschaftliche Einrichtung für Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes untersteht dem Ministerium für Kultur unmittelbar das Institut für Denkmalpflege.

(2) Rechtsstellung, Aufgaben, Gliederung und Tätigkeit des Instituts werden im einzelnen durch ein Statut geregelt, das der Minister für Kultur erläßt.

##### § 10

#### Planung und Finanzierung der Denkmalpflege

(1) Die Planung und Finanzierung denkmalpflegerischer Maßnahmen hat durch den Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten zu erfolgen. Die zuständigen staatlichen Organe üben darüber die Kontrolle aus und stimmen die Pläne und Maßnahmen zur Pflege von Baudenkmalen mit den Organen des staatlichen Bauwesens ab.

(2) Haushalts- und Investitionsmittel für Denkmalpflege sind bei den für die Denkmale zuständigen Räten der Gemeinden, der Städte, Kreise und Bezirke zu planen, soweit nicht eine andere Regelung getroffen ist.

(3) Die erforderlichen Baukapazitäten und Materialien sind von den Bezirks- und Kreisbauämtern im Rahmen der Volkswirtschaftspläne bereitzustellen.

(4) Denkmalpflegerische Maßnahmen, die der Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel dienen, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes zu behandeln. Dazu gehört auch die Erhaltung nichtbewerteten Sachvermögens.

##### § 11

#### Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen der Räte der Gemeinden, Städte und Kreise in Fragen der Erfassung, der Pflege und des Schutzes der Denkmale steht den Rechtsträgern, Eigentümern oder Verfügungsberechtigten der Denkmale das Recht der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb eines Monats schriftlich mit Begründung bei dem Rat einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird. Hilft dieser der Beschwerde nicht innerhalb von 4 Wochen ab, so ist sie an den übergeordneten Rat weiterzuleiten. Dieser entscheidet innerhalb von 2 Monaten nach Einholen einer fachwissenschaftlichen Stellungnahme. Entscheidungen der Räte der Bezirke sind endgültig. Beschwerden, die Denkmale nach § 7 betreffen, sind unmittelbar an das Ministerium für Kultur zu richten, das endgültig entscheidet.

(2) Beschwerden haben aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung dürfen Veränderungen an den im Streit stehenden Gegenständen nicht vorgenommen werden. Bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder drohendem Substanzverlust sind notwendige Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

##### § 12

#### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen staatlichen Organe.

##### § 13

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26. Juni 1952 zur Erhaltung und Pflege der nationalen Kulturdenkmale (Denkmalschutz) (GBl. S. 514) außer Kraft.

Berlin, den 28. September 1961

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister für Kultur

Steph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Bentzien

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Pflege und den Schutz  
der Denkmale.**

Vom 28. September 1961

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 28. September 1961 über die Pflege und den Schutz der Denkmale (GBl. II S. 475) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Bauwesen, dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

**Zu § 2 der Verordnung:**

§ 1

(1) Denkmale im Sinne der Verordnung und ihre Umgebung genießen den staatlichen Schutz, auch wenn sie noch nicht nach dem § 8 der Verordnung erfaßt sind.

(2) Bei Zweifeln über die Denkmaleigenschaft eines Objektes haben der Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigte bzw. das zuständige örtliche staatliche Organ eine wissenschaftlich begründete Feststellung einzuholen.

**Zu § 4 der Verordnung:**

§ 2

Soll ein Denkmal nicht oder nur eingeschränkt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, so bedarf es der Zustimmung des zuständigen staatlichen Organs. Diese soll im allgemeinen nur erteilt werden, wenn die Wachsamkeit zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik oder andere besondere Gründe dies erfordern.

**Zu § 5 der Verordnung:**

§ 3

(1) Die Planträger sind verpflichtet, bereits im Stadium der Vorplanung einer Baumaßnahme bei dem zuständigen örtlichen staatlichen Organ im Zusammenhang mit der Standortberatung festzustellen, ob Belange des Denkmalschutzes berührt werden.

(2) Für die Planung von Instandsetzungen oder Veränderungen an einem Baudenkmal (auch Putzausbesserung, Farbgebung, Fenstererneuerung) gelten die Bestimmungen der Deutschen Bauordnung vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes). Darüber hinaus sind die Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten eines Denkmals verpflichtet, die Genehmigung des zuständigen örtlichen staatlichen Organs einzuholen.

**Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung:**

§ 4

Die Erfassung aller Denkmale im Kreis erfolgt in einer Denkmalkartei, die als Arbeitskartei auch dem zuständigen Bauamt zur Verfügung steht.

**Zu § 8 Abs. 6 der Verordnung:**

§ 5

(1) Die ehrenamtlichen Helfer führen die Bezeichnung „Vertrauensmann für Denkmalpflege“.

(2) Der Vertrauensmann für Denkmalpflege ist vom zuständigen örtlichen staatlichen Organ heranzuziehen, um die Bevölkerung zur Mitarbeit beim Schutz und bei der Pflege der örtlichen Denkmale zu gewinnen. Er wirkt bei der Überwachung und Feststellung der Denkmale mit und berichtet über die Fälle, in denen Maßnahmen zum Schutze eines Denkmals notwendig werden.

**Zu § 10 der Verordnung:**

§ 6

Für die Planung und Finanzierung denkmalpflegerischer Maßnahmen gilt folgendes:

1. Bei Denkmälern ohne Nutzwert (unbewertetes Sachvermögen), z. B. Stadtmauern, Tore, Türmen, Ruinen von Baudenkmalen, Kleinarchitekturen und Bildwerken, auch Kirchen im staatlichen Eigentum einschließlich ihres beweglichen Kunstgutes, obliegt die Planung und Finanzierung den als Rechtsträgern zuständigen Räten der Städte und Gemeinden, soweit nicht andere Rechtsträger oder Eigentümer verantwortlich sind.

2. Bei ständig genutzten Denkmälern in Rechtsträgerschaft einer Haushaltsorganisation, eines volkseigenen oder diesem gleichgestellten Betriebes sind alle denkmalpflegerischen Maßnahmen durch den Rechtsträger zu planen und zu finanzieren. Die Planung soll im Einvernehmen mit der Abteilung Kultur des zuständigen Rates erfolgen.

3. Bei Denkmälern im Privateigentum sind die Eigentümer für die Einleitung und Finanzierung denkmalpflegerischer Maßnahmen verantwortlich.

Werden Darlehen staatlicher Kreditinstitute in Anspruch genommen, so prüft das zuständige örtliche staatliche Organ die Kreditanträge und befürwortet vor allem Anträge, denen eine kulturpolitische Verpflichtung zugrunde liegt oder die im Interesse der Gewinnung bzw. Regeneration von Nutzraum liegen. Als Regeneration ist auch die Entkernung von Innenhöfen zu verstehen, sofern durch diese Entkernung günstigere Lebensbedingungen in den an dem Hof liegenden Wohn- und Arbeitsräumen geschaffen werden.

In besonderen Fällen können Beihilfemittel für die Durchführung der denkmalpflegerischen Maßnahmen von zentralen und örtlichen staatlichen Organen gewährt werden.

§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1961

Der Minister für Kultur

Bentzien

**Anordnung  
über das Statut des Instituts für Denkmalpflege.**

Vom 28. September 1961

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 28. September 1961 über die Pflege und den Schutz der Denkmale (GBl. II S. 475) wird für das Institut für Denkmalpflege folgendes Statut erlassen:

§ 1

**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Das Institut für Denkmalpflege (nachstehend „Institut“ genannt) ist als eine fachwissenschaftliche Einrichtung juristische Person. Es ist dem Ministerium für Kultur unterstellt. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Kultur bereitgestellt.

(3) Das Institut hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den entsprechenden Instituten der Akademien, Universitäten und Hochschulen und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere dem Deutschen Kulturbund, zusammenzuarbeiten.

## § 2

### Aufgaben

Das Institut hat die Aufgabe:

- a) durch Beratung der örtlichen staatlichen Organe, der Rechtsträger, Eigentümer und Verfügungsberechtigten der Denkmale dazu beizutragen, daß diese erhalten, nach wissenschaftlichen Grundsätzen instandgesetzt und gepflegt werden;
- b) denkmalpflegerische Spezialarbeiten durch eigene Fachkräfte durchzuführen;
- c) die Vorbereitung, Durchführung und die Ergebnisse der denkmalpflegerischen Arbeiten wissenschaftlich zu dokumentieren;
- d) Forschungen zur Kunstgeschichte und zur Methodik der Denkmalpflege durchzuführen, zu fördern und die Ergebnisse zu veröffentlichen;
- e) den Bestand an Denkmalen wissenschaftlich zu erfassen und in den Inventaren der Bau- und Kunstdenkmale sowie in speziellen Publikationen zu veröffentlichen;
- f) die Ausbildung des Nachwuchses auf dem Gebiet der Denkmalpflege zu fördern;

## § 3

### Leitung

(1) Die Leitung des Instituts erfolgt unter Einbeziehung der Werk tätigen des Instituts und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Das Institut wird durch den Generalkonservator geleitet, der ein Kunsthistoriker oder Architekt mit denkmalpflegerischer Erfahrung sein soll. Der Generalkonservator ist für die kulturpolitische, denkmalpflegerische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit des Instituts gegenüber dem Ministerium für Kultur verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Generalkonservator handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Bei seinen Entscheidungen ist er an die bestätigten Pläne und an die Weisungen des Ministers für Kultur gebunden.

(3) Bei Verhinderung des Generalkonservators wird das Institut durch den vom Generalkonservator bestimmten Stellvertreter geleitet.

(4) Alle mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.

### Struktur- und Stellenplan

## § 4

(1) Der Struktur- und Stellenplan des Instituts ist nach den geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Das Institut gliedert sich in Arbeitsstellen, deren Anzahl und Sitz der Minister für Kultur festlegt. Die Leiter der Arbeitsstellen führen die Bezeichnung „Konservator“.

## § 5

Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise des Instituts werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt. Die Arbeitsordnung wird durch den Generalkonservator erlassen.

## § 6

### Ernennung und Abberufung, Einstellung und Entlassung

(1) Der Generalkonservator des Instituts wird vom Minister für Kultur ernannt und abberufen.

(2) Die Leiter der Arbeitsstellen werden vom Generalkonservator des Instituts nach Zustimmung des Ministeriums für Kultur eingestellt und entlassen. Sie sollen Kunsthistoriker oder Architekten mit denkmalpflegerischer Erfahrung sein.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Generalkonservator bzw. von den Leitern der Arbeitsstellen auf Grund von Vollmachten nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

## § 7

### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Generalkonservator vertritt das Institut im Rechtsverkehr allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Generalkonservators wird das Institut durch den nach § 3 Abs. 3 bestimmten Stellvertreter vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter des Instituts sowie sonstige Personen dieses vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, dürfen nur vom Generalkonservator schriftlich in der Weise erteilt werden, daß entweder ein Bevollmächtigter allein oder mehrere Bevollmächtigte gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bzw. der Arbeitsstellen bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch die Haushaltsbearbeiter oder deren Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

## § 8

### Finanzierung

Die Finanzierung des Instituts erfolgt:

- a) aus Einnahmen von Leistungen, die auf Grund abgeschlossener Verträge erbracht werden,
- b) aus dem Staatshaushalt.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1961

Der Minister für Kultur  
Bentzien

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 83 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 4, Telefon: 51 65 21 — Druck: (519) Tribüne Treptow

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 28. Oktober 1961	Nr. 73
Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 61	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik .....	479
12. 10. 61	Anordnung über die Musikschulen .....	479
17. 10. 61	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland .....	483
10. 9. 61	Anordnung über die Verleihung der Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik für Sportwettkämpfe der Schüler und Lehrlinge .....	483
20. 9. 61	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Tätigkeit der Schulinspektoren. — Arbeitsordnung — .....	484
6. 10. 61	Anordnung über die Änderung der Anzahl der Kreisgerichte in Karl-Marx-Stadt und Bildung eines Kreisgerichts und eines Staatlichen Notariats in Schwedt an der Oder .....	484
6. 10. 61	Anordnung über die Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung .....	485
10. 10. 61	Anordnung Nr. 6 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte ....	485
	Berichtigung .....	485
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	486

#### Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 12. Oktober 1961

##### § 1

Die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 122) mit der Änderungsverordnung vom 24. Januar 1957 (GBl. I S. 94) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1955 (GBl. I S. 123), der Dritten Durchführungsbestimmung vom 5. Juni 1956 (GBl. I S. 508) und der Vierten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1958 (GBl. I S. 481) werden aufgehoben.

##### § 2

Die Einrichtung von Musikschulen, ihre Aufgaben und ihre Arbeitsweise regelt der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten staatlichen Organe durch Anordnung.

##### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Der Minister für Kultur  
I. V.: Wendt  
Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter  
des Ministers

#### Anordnung über die Musikschulen.

Vom 12. Oktober 1961

In Durchführung des § 2 der Verordnung vom 12. Oktober 1961 zur Aufhebung der Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 479) wird im Einvernehmen mit der

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Juli — August — September 1961

Staatlichen Plankommission, dem Minister für Volksbildung und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## I.

**Die Musikschule**

## § 1

**Rechtliche Stellung**

(1) Alle bisherigen Volksmusikschulen erhalten die Bezeichnung „Musikschule“ und fügen den Namen des Ortes hinzu, in dem die Hauptstelle ihren Sitz hat.

(2) Die Musikschulen sind staatliche Schulen. Sie gliedern sich in Haupt- und Außenstellen. Jeder Haupt- und Außenstelle können Stützpunkte angeschlossen werden.

(3) Die Musikschulen sind Einrichtungen der Räte der Kreise oder Stadtkreise, in deren Bereich sich die Hauptstelle befindet, unabhängig davon, ob Außenstellen oder Stützpunkte außerhalb des Bereiches dieses Kreises arbeiten.

(4) Über die Einrichtung neuer Haupt- und Außenstellen entscheiden die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, im Rahmen der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Planzahlen und im Einvernehmen mit den betroffenen Räten der Kreise oder Stadtkreise, Abteilung Kultur.

## § 2

**Aufgaben**

(1) Die Musikschulen haben die gesellschaftlich bedeutsame Aufgabe, musikalisch besonders interessierte und begabte Schüler der 10- und 12klassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und Werktätige in einer langfristigen systematischen Ausbildung zu hohen musikalischen Leistungen zu führen, sie im Geist des Sozialismus zu erziehen und zur aktiven schöpferischen Teilnahme am kulturellen Leben der sozialistischen Gesellschaft zu befähigen. Dabei sind in zunehmendem Maße Schüler für die Instrumente der Sinfonie- und Tanzorchester sowie für Klavier und Gesang auszubilden.

(2) Befähigte und interessierte Werktätige werden in der Musikschule zu Leitern von Chören, Instrumentalgruppen und Tanzkapellen aus- und weitergebildet.

## § 3

**Arbeitsweise**

(1) Durch die Delegation zum Besuch der Musikschule erhalten die Schüler einen gesellschaftlich wichtigen Auftrag. Die erfolgreiche Erfüllung dieses Auftrages setzt voraus, daß die Schüler den größten Teil ihrer Freizeit dem Musikunterricht und dem häuslichen Üben widmen. Während der Ausbildungszeit sollen die Schüler deshalb weitere nichtobligatorische Verpflichtungen nur übernehmen, wenn dadurch die Arbeit in der Oberschule bzw. im Beruf, die Teilnahme am Leben der sozialistischen Kinder- und Jugendorganisationen und die musikalische Ausbildung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Bei der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen stützen sich die Musikschulen auf die durch die Bildung und Erziehung in den Kindergärten und Oberschulen bereits vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie arbeiten eng mit den Oberschulen,

den Leitungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ bzw. der Freien Deutschen Jugend zusammen und wenden die politischen, pädagogisch-methodischen und schulhygienischen Prinzipien der Oberschulen sinnvoll in ihrer Tätigkeit an.

(3) Die Ausbildung von Werktätigen, insbesondere als Chor- und Instrumentalgruppenleiter, erfolgt in Übereinstimmung und Zusammenarbeit mit den Kreiskabinetten für Kulturarbeit und den Massenorganisationen. Nach Weisungen der Räte der Kreise bzw. Stadtkreise, Abteilung Kultur, übernehmen die Musikschulen die instrumentale Ausbildung von Lehrern der Oberschulen, Arbeitsgemeinschaftsleitern, Pionierleitern und Vorschulerziehern.

(4) Alle Schüler der Musikschulen sind so zu erziehen, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv an der Kulturarbeit der Oberschulen (unterrichtliche und außerunterrichtliche Tätigkeit), der Pioniergruppen, der FDJ, der Betriebe, der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder der Wohngebiete teilnehmen, in Veranstaltungen der Schulen, der Volkskunstgruppen und in Volkskunstwettbewerben mitwirken und somit ihre in den Musikschulen erworbenen Fähigkeiten gesellschaftlich nutzbar machen.

(5) Die talentiertesten Schüler sind so auszubilden und zu erziehen, daß sie nach Abschluß der Ausbildung bereit und fähig sind, das Studium als Berufsmusiker oder Musikerzieher aufzunehmen.

(6) Die Direktoren der Musikschulen unterstützen Lehrkräfte und fortgeschrittene Schüler, die außerhalb des Unterrichts selbst Volkskunstgruppen und Arbeitsgemeinschaften der allgemeinbildenden Schulen leiten oder betreuen.

## § 4

**Auswahl der Schüler**

(1) Der Hauptweg zum Besuch der Musikschulen ist die Delegation durch Schulen, Betriebe, LPG und gesellschaftliche Organisationen und Einrichtungen. In ständigem engem Zusammenwirken mit diesen Einrichtungen und Organisationen ermitteln die Musikschulen geeignete und förderungswürdige Talente und legen gemeinsam Maßnahmen für ihre Entwicklung fest. Daneben werden auch Bewerber ohne Delegation aufgenommen.

(2) Die Direktoren und Lehrkräfte der Oberschulen sind verpflichtet, die Arbeit der Musikschulen zu unterstützen. Die Direktoren delegieren geeignete Schüler und sichern für die delegierten Schüler die Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben in der Musikschule.

(3) Die Lehrkräfte der Musikschulen sind verpflichtet, ständigen Kontakt mit den Klassenleitern der Oberschulen zu halten und notwendige pädagogische Maßnahmen bei der Bildung und Erziehung ihrer Schüler gemeinsam festzulegen.

(4) Die Musikschulen sind verpflichtet, ständige Verbindung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe und Einrichtungen zu halten, die Werktätige zum Besuch der Musikschule delegiert haben.

(5) Wettbewerbe, Leistungsvergleiche, Treffen junger Talente und andere wichtige Veranstaltungen des künstlerischen Volksschaffens sind von den Lehrkräften der Musikschulen aktiv zu unterstützen und für die Gewinnung von Schülern zu nutzen.



## § 5

**Aufnahme der Schüler**

(1) Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt in der Regel zum 1. September jeden Jahres. Sofern ein Bewerber über die notwendigen Vorkenntnisse verfügt und Unterrichtsplätze frei sind, können in Ausnahmefällen auch während des Schuljahres Schüler aufgenommen werden. Das Schuljahr läuft vom 1. September bis zum 31. August.

(2) An jeder Musikschule ist ein Schülerhauptbuch zu führen, in welches Name, Schülernummer sowie Ein- und Austrittsdatum jedes Schülers einzutragen sind.

(3) Für jeden Schüler ist ein Schülerbogen zu führen, der die Entwicklung und die Leistungen des Schülers widerspiegelt. In Lehrberichtsheften erfolgt der Nachweis der von den Lehrkräften erteilten und von den Schülern besuchten Unterrichtsstunden. Die Vordrucke werden vom Ministerium für Kultur herausgegeben.

## § 6

**Unterricht**

- (1) Der Unterricht erfolgt
- a) in der Grundstufe,
  - b) in der Oberstufe,
  - c) in langfristigen Kursen.

(2) In der Grundstufe erhalten Schüler und Werk tätige die Voraussetzungen zur Mitwirkung in qualifizierten Instrumentalgruppen und Orchestern sowie zum solistischen Auftreten als Sänger oder Instrumentalist im kleineren Rahmen. In die Grundstufe werden Schüler der Oberschulen vom 2. Schuljahr an und Werk tätige aufgenommen. Es ist anzustreben, daß jeder Schüler der Musikschule das Ziel der Grundstufe im vorgesehenen Zeitraum erreicht.

(3) In der Oberstufe werden Instrumentalisten und Sänger so weiterentwickelt, daß sie in größerem Rahmen öffentlich solistisch auftreten, in Laiensinfonieorchestern mitwirken und gegebenenfalls das Musikstudium aufnehmen können. Die Aufnahme in die Oberstufe setzt die mit gutem oder sehr gutem Erfolg absolvierte Grundstufe oder entsprechende Fertigkeiten und Kenntnisse voraus.

(4) In der Grund- und Oberstufe kann Unterricht in 2 Instrumentalfächern erteilt werden. Die Entscheidung über die Zulassung eines 2. Instrumentes trifft der Direktor. Dies gilt auch für Gesangsschüler, die gleichzeitig eine Instrumentalausbildung erhalten sollen.

(5) Für Werk tätige zur Aus- oder Weiterbildung als Chor- oder Instrumentalgruppenleiter werden 1- bis 3jährige Kurse durchgeführt. Diese Lehrgänge sind mit den Kreiskabinetten und Bezirkskabinetten für Kulturarbeit abzustimmen.

(6) Vom Ministerium für Kultur werden verbindliche Lehrpläne herausgegeben. Fächer, Stundenzahl und Dauer der Ausbildung sind in der Stundentafel geregelt.

## § 7

**Leitung der Schule und Lehrkräfte**

(1) Die Musikschule wird durch den Direktor geleitet.

(2) Der Direktor wird durch den Stellvertretenden Direktor und den Beauftragten für Schülerangelegenheiten, die gegenüber dem Direktor die volle Verantwortung für ihr Arbeitsgebiet tragen, unterstützt.

(3) Die Außenstelle wird von dem Außenstellenleiter geleitet. Er wird in Außenstellen mit mehr als 200 Schülern von einem Beauftragten für Schülerangelegenheiten unterstützt.

(4) Der Lehrkörper setzt sich aus haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften zusammen. Die Lehrkräfte sollen über eine hohe politische und künstlerisch-pädagogische Qualifikation verfügen und eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hoch- oder Fachschule nachweisen bzw. nachträglich erwerben.

(5) Die hauptamtlichen Lehrkräfte der Musikschulen haben als Lehrer einer Einrichtung des staatlichen Bildungs- und Erziehungswesens Anspruch auf die zusätzliche Altersversorgung für die pädagogische Intelligenz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Von den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur, sind auf Vorschlag der Räte der Kreise bzw. Stadtkreise, Abteilung Kultur, Fachgruppenleiter einzusetzen, die im Einvernehmen mit dem Direktor die Fachlehrer pädagogisch-methodisch beraten, die besten Unterrichtserfahrungen auswerten und verallgemeinern und die Weiterbildung der Lehrkräfte unterstützen. Der Einsatz der Fachgruppenleiter und ihre Arbeitsweise werden durch eine Richtlinie des Ministeriums für Kultur geregelt.

## § 8

**Abminderungsstunden für Lehrkräfte**

(1) Folgende wöchentliche Abminderungsstunden werden gewährt:

- a) Direktoren an Schulen mit einer Kapazität
 

bis 400 Schüler	bis zu 12 Abminderungsstd.
400 bis 600 Schüler	bis zu 16 Abminderungsstd.
über 600 Schüler	bis zu 20 Abminderungsstd.
- b) Stellvertretende Direktoren an Schulen mit einer Kapazität
 

bis 400 Schüler	bis zu 6 Abminderungsstd.
400 bis 600 Schüler	bis zu 8 Abminderungsstd.
über 600 Schüler	bis zu 10 Abminderungsstd.
- c) Beauftragte für Schülerangelegenheiten in Haupt- bzw. Außenstellen mit einer Kapazität
 

bis 400 Schüler	bis zu 6 Abminderungsstd.
400 bis 600 Schüler	bis zu 8 Abminderungsstd.
über 600 Schüler	bis zu 10 Abminderungsstd.
- d) Außenstellenleiter an Außenstellen mit einer Kapazität
 

bis 100 Schüler	4 Abminderungsstunden
100 bis 200 Schüler	6 Abminderungsstunden
über 200 Schüler	8 Abminderungsstunden
- e) Fachgruppenleiter entsprechend dem Umfang ihrer Tätigkeit
 

	4 bis 8 Abminderungsstunden
--	-----------------------------

(2) Die Abminderungsstunden gehen zu Lasten der Musikschule, mit der der betreffende Lehrer sein Arbeitsverhältnis hat. Ist dies bei Fachgruppenleitern in einzelnen Fällen nicht durchführbar, so kann der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, Sonderregelungen treffen.

(3) Die Höhe der Abminderungsstunden gemäß Abs. 1 Buchstaben a und e wird von den Räten der Kreise, Abteilung Kultur, im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur, gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c vom Direktor festgelegt.

## § 9

**Einstellung und Entlassung**

(1) Die Direktoren werden als hauptamtliche Lehrkräfte durch die Räte der Kreise oder Stadtkreise eingestellt und in ihre Funktion eingesetzt.

(2) Die Einstellung und Entlassung der weiteren Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals erfolgt durch den Direktor der Musikschule. Bei hauptamtlichen Lehrkräften und beim Verwaltungsleiter ist die Zustimmung des Rates des Kreises bzw. des Stadtkreises, Abteilung Kultur, erforderlich.

(3) Der Stellvertretende Direktor, die Außenstellenleiter und die Beauftragten für Schülerangelegenheiten werden von dem Direktor der Musikschule nach Zustimmung des Rates des Kreises bzw. des Stadtkreises, Abteilung Kultur, in ihre Funktion eingesetzt.

(4) Bei der Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften, die für die Tätigkeit in den allgemeinbildenden Schulen ausgebildet wurden und bis dahin noch nicht hauptamtlich in Musikschulen tätig waren, ist die Zustimmung des zuständigen Bezirksschulrates erforderlich.

## § 10

**Struktur**

(1) Die Hauptstellen haben ihren Sitz in der Regel in Kreis- oder Bezirksstädten und sollen über eigene Gebäude oder Räume verfügen. Durch die Zuweisung von Räumen an die Musikschulen darf die Erteilung des Unterrichts der allgemeinbildenden Schulen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Schülerzahl einer Musikschule soll insgesamt 800 nicht übersteigen. Ausnahmeregelungen kann das Ministerium für Kultur auf Antrag der Räte der Kreise und Bezirke, Abteilung Kultur, zulassen. Musikschulen, die gegenwärtig eine wesentlich größere Schülerkapazität, als im Abs. 1 vorgesehen, haben, sollen entsprechend den örtlichen Voraussetzungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt geteilt werden. Die Entscheidung treffen die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, im Einvernehmen mit den betroffenen Räten der Kreise, Abteilung Kultur.

(3) Außenstellen arbeiten unter Anleitung und Kontrolle der Hauptstellen in Schulen, Großbetrieben, Kulturhäusern oder LPG. Außenstellen müssen von den Hauptstellen räumlich getrennt sein und mindestens 60 Schüler unterrichten.

(4) Die Verwaltung der Musikschule ist entsprechend dem bestätigten Rahmenstellenplan in der Regel in der Hauptstelle für die gesamte Musikschule einzurichten.

(5) An jeder Haupt- und Außenstelle ist ein Elternbeirat zu bilden, dessen Mitglieder aus den Reihen der Elternschaft gewählt werden. Einzelheiten regelt eine Richtlinie des Ministeriums für Kultur.

## II.

**Die Gebührenordnung**

## § 11

**Gebührensätze**

Die jährliche Grundgebühr beträgt:  
bei monatlichem Bruttoeinkommen

in Höhe von DM	für Schüler der		
	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
bis 300,—	15,—	50,—	75,—
von 301,— bis 500,—	30,—	70,—	100,—
von 501,— bis 700,—	60,—	95,—	130,—
von 701,— bis 900,—	100,—	130,—	160,—
über 900,—	140,—	170,—	200,—

## § 12

**Begriffsbestimmungen**

(1) Die Gebühren nach Gruppe A entrichten alle Schüler der Oberschulen.

(2) Die Gebühren nach Gruppe B entrichten Lehrlinge und Studenten der Hoch- und Fachschulen.

(3) Die Gebühren nach Gruppe C entrichten alle übrigen Schüler der Musikschule.

## § 13

**Errechnung der Grundgebühr**

(1) Zur Errechnung der Grundgebühr wird bei Schülern der Gruppe A und Gruppe B das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern oder Erziehungsberechtigten zugrunde gelegt. Sind beide Elternteile berufstätig, so wird vom gemeinsamen Bruttoeinkommen ein Freibetrag von 300,— DM abgesetzt. Bei Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften gilt als Bruttoeinkommen das Entgelt für geleistete Arbeitseinheiten, der Wert der Naturalbezüge und die Entschädigungen für Bodenanteile.

(2) Bei Schülern der Gruppe C wird das eigene Bruttoeinkommen und, sofern sie verheiratet sind, das Bruttoeinkommen beider Ehepartner zugrunde gelegt. Sind beide Ehepartner berufstätig, so wird vom gemeinsamen Bruttoeinkommen ein Freibetrag von 300,— DM abgesetzt.

(3) Sofern beide Ehepartner Schüler der Musikschule sind, wird nur das eigene Bruttoeinkommen zugrunde gelegt.

(4) Für jedes zu versorgende Kind unter 14 Jahren bzw. über 14 Jahre, sofern es noch Schüler einer allgemeinbildenden Schule, Hochschule, Fachschule oder einer anderen staatlichen Bildungseinrichtung ist, wird vom Bruttoeinkommen der Eltern (oder der Erziehungsberechtigten) bei der Errechnung der Grundgebühren ein Freibetrag von 50,— DM abgesetzt. Dies gilt auch für erwachsene Schüler, in deren Haushalt die entsprechende Zahl unterhaltspflichtiger Kinder lebt.

(5) Bei jeder Verminderung der Gebühren nach diesen Bestimmungen ist mindestens die Grundgebühr der untersten Stufe zu entrichten, sofern nicht eine teilweise Gebührenfreiheit nach § 14 gewährt wird.

(6) Lehrlinge in Berufen des Musikinstrumentenbaues, für die das Spielen der von ihnen hergestellten Instrumente zu den Tätigkeitsmerkmalen der Berufsausbildung gehört, können bei Vorhandensein geeigneter Fachkräfte kostenlos Instrumentalunterricht erhalten, wenn sie in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen.

(7) Werden die Gebühren für Studenten der pädagogischen Bildungseinrichtungen von diesen Institutionen getragen, so kann die Musikschule mit ihnen Pauschalgebühren je Student vereinbaren. Die Pauschalgebühren dürfen nicht unter 60,— DM je Student jährlich liegen. Die gleiche Regelung gilt für Werkstätige, die von ihrem Betrieb oder von einer anderen Institution zum Zwecke der Anleitung von Chören und Instrumentalgruppen zum Besuch der Kurse delegiert werden.

## § 14

**Gebührenermäßigung**

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule, so erhält das zweite Kind eine 25%ige und jedes weitere Kind eine 50%ige Ermäßigung der Grundgebühr.

(2) Schüler, die in einem zweiten Instrumentalfach Unterricht erhalten, zahlen für den zusätzlichen Unterricht 50 % der Grundgebühr.

(3) Auf Antrag kann bis zu 5 % aller Schüler der Musikschule eine teilweise Gebührenfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Gebührenfreiheit wird von dem Direktor gemeinsam mit dem Verwaltungsleiter der Musikschule getroffen.

(4) Gebührenermäßigungen werden nicht gewährt, wenn das gemeinsame monatliche Bruttoeinkommen der Eltern, Erziehungsberechtigten oder erwachsenen Schüler mit ihrem Ehepartner 1200,— DM übersteigt.

#### § 15

##### Gebühreuzahlung

Die Unterrichtsgebühren sind in 3 Raten jeweils zum 1. September, 1. Januar und 1. Mai oder in 10 gleichen Raten jeweils zum 1. der Monate September bis Juni jeden Schuljahres im voraus zu entrichten.

#### § 16

##### Leihgebühren

(1) Für die Ausleihe von schuleigenen Instrumenten sind monatliche Gebühren zu erheben.

(2) Die Höhe der monatlichen Gebühren ist von der Schulleitung für jedes Instrument gesondert, und zwar auf einen Betrag zwischen 0,5 und 1 % des Wertes, festzulegen.

(3) Die Gebühr ist jeweils zusammen mit der Unterrichtsgebühr zu entrichten.

(4) In Ausnahmefällen kann der Direktor eine Ermäßigung der Gebühr gewähren.

#### III.

##### Schlußbestimmung

#### § 17

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1961

Der Minister für Kultur  
Bentzien

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit West- deutschland, Westberlin und dem Ausland.

Vom 17. Oktober 1961

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. S. 727) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates folgendes bestimmt:

#### § 1

Der § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1955 zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. I S. 19) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Versand von Arzneimitteln aller Art ist nur dann gestattet, sofern sie in der Deutschen Demokratischen Republik nicht rezeptpflichtig sind.

\* 2. DB (GBl. I 1955 S. 132)

(2) Die Einfuhr von Arzneimitteln aller Art ist nicht zugelassen.“

#### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1961

Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel  
Balkow

#### Anordnung

### über die Verleihung der Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik für Sportwettkämpfe der Schüler und Lehrlinge.

Vom 10. September 1961

Auf Grund des § 4 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. September 1961 über die Stiftung einer Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates für Sportwettkämpfe der Schüler und Lehrlinge (GBl. I S. 170) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die sportlichen Wettkämpfe um die Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik dienen der weiteren Entwicklung der allseitigen körperlichen Erziehung der Schüler und Lehrlinge als einem wichtigen Bestandteil der sozialistischen Bildung und Erziehung. Sie sollen helfen, die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen für regelmäßige sportliche Übungen zu begeistern und gleichzeitig Anreiz für die ständige Steigerung der sportlichen Leistungen sein.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik vom vollendeten 10. bis zum 20. Lebensjahr außer den Schülern der Kinder- und Jugendsportschulen.

#### § 2

(1) Die Wettkämpfe werden in Form eines leichtathletischen Dreikampfes in den Disziplinen Lauf-Sprung-Wurf ausgetragen. Sie sind jährlich einmal in allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zu veranstalten und als Schulsportfeste zu organisieren.

(2) Für den Erwerb der Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik werden vom Ministerium für Volksbildung Leistungsanforderungen für den leichtathletischen Dreikampf, die nach Altersgruppen gegliedert sind, festgelegt.

Altersgruppen sind:

Kinder B	(10—12 Jahre)
Kinder A	(12—14 Jahre)
Jugend B	(14—16 Jahre)
Jugend A	(16—18 Jahre)
Männer und Frauen	(18—20 Jahre)

(3) Stichtag ist jeweils der 1. Januar.

#### § 3

(1) Die Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates wird verliehen:

a) an den besten Schüler oder Lehrling eines Kreises in jeder Altersgruppe (männlich und weiblich), der

die erforderliche Punktzahl erreicht haben muß. Bei Punktgleichheit können mehrere Urkunden ausgegeben werden;

- b) an die Ober-, erweiterte Ober- oder Berufsschule, die bei den Wettkämpfen um die Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates im Verhältnis zu ihrer Schülerzahl die besten Gesamtleistungen erreicht. Schüler oder Lehrlinge, die durch ärztliches Attest vom Turnunterricht befreit sind, werden nicht in die Wertung einbezogen. Die Entscheidung über die Auszeichnung trifft der Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisvorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes.

(2) Die Auszeichnung mit der Urkunde erfolgt im Auftrage des Vorsitzenden des Staatsrates durch den Minister für Volksbildung, die Bezirks- und Kreisschulräte und die Leiter der Einrichtungen der Volksbildung.

(3) Die Auszeichnung der Schüler und Lehrlinge bzw. der besten Schule mit der Urkunde hat in feierlicher Form im Rahmen eines Schulappells oder einer Schulfeyer zu erfolgen.

#### § 4

Die Bezirks- und Kreisschulräte und die Leiter der Einrichtungen der Volksbildung stützen sich bei der Organisation und Durchführung der Wettkämpfe auf die Hilfe der Funktionäre der Sportgemeinschaften des Deutschen Turn- und Sportbundes, der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, der Elternbeiräte und anderer Werkstätiger.

#### § 5

Alle weiteren Einzelheiten, die sich aus dieser Anordnung ergeben, werden in einer Direktive des Ministeriums für Volksbildung geregelt.

#### § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1961

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Körperkultur und Sport  
Neumann

Der Minister  
für Volksbildung  
Prof. Dr. Lemnitz

### Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Tätigkeit der Schulinspektoren.

— Arbeitsordnung —

Vom 20. September 1961

#### § 1

(1) Die Anordnung vom 16. Mai 1955 über die Tätigkeit der Schulinspektoren — Arbeitsordnung — (GBl. II S. 181) wird außer Kraft gesetzt.

(2) An ihre Stelle tritt die Anweisung vom 20. September 1961 über die Stellung, die Vollmachten und die Tätigkeit der Schulinspektion und Berufsschulinspektion — Inspektionsordnung —\*.

\* Veröffentlicht in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 22/61

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1961

Der Minister für Volksbildung  
Prof. Dr. Lemnitz

### Anordnung über die Änderung der Anzahl der Kreisgerichte in Karl-Marx-Stadt und Bildung eines Kreisgerichts und eines Staatlichen Notariats in Schwedt an der Oder.

Vom 6. Oktober 1961

Durch Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. September 1961 über Veränderungen der territorialen Gliederung der Städte Schwedt a. d. Oder und Karl-Marx-Stadt (GBl. I S. 169) wurden der Stadtkreis Schwedt an der Oder und in Karl-Marx-Stadt an Stelle der bisherigen 7 Stadtbezirke 3 Stadtbezirke gebildet. Um eine Übereinstimmung des örtlichen Zuständigkeitsbereiches der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe mit dem Bereich der Kreisgerichte gemäß § 50 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1959 (GBl. I S. 756) und der Staatlichen Notariate herbeizuführen, wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Mit Wirkung vom 15. Oktober 1961 werden folgende Kreisgerichte in Karl-Marx-Stadt gebildet:

für den Stadtbezirk Mitte-Nord	das Kreisgericht Karl-Marx-Stadt Mitte-Nord
für den Stadtbezirk Süd	das Kreisgericht Karl-Marx-Stadt Süd
für den Stadtbezirk West	das Kreisgericht Karl-Marx-Stadt West

(2) Die Kreisgerichte Karl-Marx-Stadt I  
Karl-Marx-Stadt II  
Karl-Marx-Stadt III  
Karl-Marx-Stadt IV  
Karl-Marx-Stadt V  
Karl-Marx-Stadt VI  
Karl-Marx-Stadt VII

werden aufgelöst.

#### § 2

Für den Stadtkreis Schwedt an der Oder wird ab 15. Oktober 1961 das Kreisgericht Schwedt an der Oder gebildet.

#### § 3

Der Minister der Justiz bestimmt die Zahl der Richter für die neugebildeten Kreisgerichte.

#### § 4

(1) Die für die aufgelösten Kreisgerichte gewählten Schöffen werden ab 15. Oktober 1961 bei den neugebildeten Kreisgerichten tätig, in deren Zuständigkeitsbereich sie gewählt wurden.

(2) Die Schöffen, die beim Kreisgericht Angermünde tätig sind, jedoch im Zuständigkeitsbereich des neugebildeten Kreisgerichts Schwedt an der Oder gewählt wurden, werden ab 15. Oktober 1961 bei diesem Kreisgericht tätig.

## § 5

(1) Die bei den bisherigen Kreisgerichten Kari-Marx-Stadt I bis VII anhängigen Sachen gehen in dem Stand, in dem sie sich bei Auflösung des Gerichts befinden, an die neugebildeten Kreisgerichte entsprechend ihrer Zuständigkeit über.

(2) Die bei dem Kreisgericht Angermünde anhängigen Sachen, die mit der Neubildung des Kreisgerichts Schwedt an der Oder in dessen Zuständigkeitsbereich gehören, gehen mit Wirkung vom 15. Oktober 1961 auf dieses Kreisgericht über.

## § 6

Entsprechend § 3 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats (GBI. S. 1055) ist für den Stadtkreis Schwedt an der Oder mit Wirkung vom 15. Oktober 1961 ein Staatliches Notariat zu errichten.

## § 7

Diese Anordnung tritt am 15. Oktober 1961 in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1961

Der Minister der Justiz  
I. V.: Ranke  
Stellvertreter des Ministers

### Anordnung über die Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung.

Vom 6. Oktober 1961

## § 1

Die als Sonderdruck Nr. 348 des Gesetzblattes\* veröffentlichte Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung wird hiermit für verbindlich erklärt.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 10. November 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 15. November 1954 über die Prüfungsordnung für Zwischen- und Facharbeiterprüfungen (ZBl. S. 558),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 1. November 1954 zur Prüfungsordnung für Zwischen- und Facharbeiterprüfungen (Sonderdruck Nr. 55 des Gesetzblattes),
- c) Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. Juni 1955 zur Prüfungsordnung für Zwischen- und Facharbeiterprüfungen — Stenotypistinnen — (GBI. II S. 185),
- d) Anordnung vom 22. Dezember 1956 zur Änderung der Prüfungsordnung für Zwischen- und Facharbeiterprüfungen (GBI. I 1957 S. 33),

\* Erscheinungstermin wird im GBl. II unter Hinweise bekanntgegeben.

e) Anordnung vom 13. Mai 1957 über die Lehrabschlussprüfung für Lehrlinge in Ausbildungsberufen der Lohngruppen III oder IV (GBI. I S. 318),

f) Prüfungsordnung vom 29. Juli 1953 für Teilnehmer an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (ZBl. S. 379).

Berlin, den 6. Oktober 1961

Der Minister für Volksbildung  
Prof. Dr. Lemnitz

### Anordnung Nr. 6\* über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte.

Vom 10. Oktober 1961

Zur Änderung der Anordnung vom 16. April 1956 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte (GBI. I S. 348) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 16. April 1956 wird durch folgende Ziff. 35 ergänzt:

„Facharzt für Blutspende- und Transfusionswesen 4 Jahre“.

## § 2

Die Facharztausbildung soll in einem Bezirksinstitut für Blutspende- und Transfusionswesen beginnen. Der Leiter dieser Einrichtung kann den auszubildenden Arzt zur Absolvierung der in der Anweisung über den Gang der Ausbildung näher bezeichneten Ausbildungsabschnitte an eine andere Einrichtung delegieren. Hierbei sind die Bestimmungen des § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBI. I S. 27) sowie des § 10 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBI. II S. 263) zu beachten.

## § 3

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 10. April 1956 in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. März 1960 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte (GBI. I S. 236).

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

\* Anordnung Nr. 5 (GBI. II S. 108)

### Berichtigung

Das Ministerium für Gesundheitswesen weist darauf hin, daß in der Ordnung über die Verleihung der Titel „Sanitätsrat“, „Pharmazierat“, „Medizinalrat“, „Obermedizinalrat“ und „Oberpharmazierat“ — Anlage zur Verordnung vom 20. April 1961 über die Verleihung der Titel „Sanitätsrat“, „Pharmazierat“, „Medizinalrat“, „Obermedizinalrat“ und „Oberpharmazierat“ (GBI. I) S. 147 — im § 1 Absätze 2 und 3 nach den Worten: „... Apotheker in staatlichen Organen des Gesundheitswesens“ die Worte: „und Einrichtungen des Gesundheitsschutzes“ einzufügen sind.

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 26 vom 28. September 1961 enthält: Seite

Anordnung vom 25. August 1961 über das Zentrale Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse .....	319
Anordnung Nr. 140 vom 21. August 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	320

Die Ausgabe Nr. 27 vom 14. Oktober 1961 enthält:

Anordnung vom 5. September 1961 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Unterrichtsmitteln, Schul- und Kindergartenmöbeln .....	327
Anordnung Nr. 141 vom 1. September 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	336
Anordnung Nr. 142 vom 4. September 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	334

Die Ausgabe Nr. 28 vom 23. Oktober 1961 enthält:

Anordnung Nr. 2 vom 17. Oktober 1961 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Chemiefaser .....	339
Anordnung Nr. 143 vom 11. September 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	340
Anordnung Nr. 144 vom 18. September 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	343
Anordnung Nr. 145 vom 25. September 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	349

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,90 DM — Einzelaufgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 31 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 7. November 1961	Nr. 74
Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 61	Direktive für die Ausarbeitung von komplexen Versorgungsplänen in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden mit über 5000 Einwohnern.....	487
26. 10. 61	Dritte Verordnung für das Dienstiegel der staatlichen Organe. — Siegelordnung — ..	489
	Berichtigung .....	489
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	489
	Hinweis auf Verkündungen im F-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	490

#### Direktive für die Ausarbeitung von komplexen Versorgungsplänen in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden mit über 5000 Einwohnern.

Vom 26. Oktober 1961

Die Verwirklichung der vom Staatsrat beschlossenen Ordnungen erfordert, daß die Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden für die Planung und Leitung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Industriewaren, Reparaturen und Dienstleistungen für ihr Gebiet einen komplexen Versorgungsplan aufstellen.

Mit Hilfe des Versorgungsplanes sollen die Organe der Staatsmacht in die Lage versetzt werden, die Versorgung besser zu leiten und zu kontrollieren.

Der komplexe Versorgungsplan ist Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes. Er umfaßt alle die Versorgung der Bevölkerung bestimmenden Teilpläne des Volkswirtschaftsplanes und die sich aus ihrer gegenseitigen Beziehung und Verflechtung ergebenden Aufgaben und Maßnahmen zur allseitigen Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Um eine kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern, Industriewaren, Reparaturen und Dienstleistungen zu gewährleisten, sind im komplexen Versorgungsplan die Beziehungen und Verflechtungen zwischen dem eigenen Produktionsaufkommen der Industrie und des Handwerks, dem Aufkommen aus der eigenen Landwirtschaft, dem Warenumsatz und der Warenbereitstellung des Einzelhandels sowie den Aufgaben auf dem Gebiet der Reparaturen und Dienstleistungen herzustellen.

Gleichzeitig sind im komplexen Versorgungsplan die sich aus dieser Verflechtung ergebenden Maßnahmen zur Entwicklung des Versorgungsnetzes, der rationellen Nutzung des Transportraumes und der Lagerkapazitäten, des Einsatzes der Arbeitskräfte sowie andere, sich aus den örtlichen Bedingungen ergebende Maßnahmen festzulegen. Dabei kommt es insbesondere darauf an, alle Reserven aufzudecken und sie für eine kontinuierliche Versorgung nutzbar zu machen.

Aus dieser Aufgabenstellung ergibt sich, daß der komplexe Versorgungsplan ein wichtiger Bestandteil des komplex-territorialen Planes ist.

Für die Ausarbeitung der komplexen Versorgungspläne wird folgende Direktive gegeben:

1. Der komplexe Versorgungsplan ist erstmals für das Jahr 1962 für die Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden mit über 5000 Einwohnern auszuarbeiten;
2. der komplexe Versorgungsplan ist als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden auszuarbeiten und mit den übrigen Planteilen zusammen zu beschließen.

#### I.

##### Inhalt des komplexen Versorgungsplanes

1. In den komplexen Versorgungsplänen sind folgende Planteile aufzunehmen und miteinander zu bilanzieren:

##### Im Bezirk und Kreis

- a) Bilanz der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung bzw. Übersicht über die Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung;
- b) Plan des Warenumsatzes und des Warenfonds (Anordnung vom 14. Juni 1961 über die methodischen Grundsätze für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1962 (Sonderdruck Nr. 336 des Gesetzblattes, Abschnitt III/9);
- c) Plan des staatlichen Aufkommens wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Anordnung vom 14. Juni 1961, Abschnitt III/4);
- d) Plan der Produktion wichtiger Konsumgüter der bezirks- und örtlich geleiteten Betriebe, die für die Versorgung der Bevölkerung des Territoriums von besonderer Bedeutung sind;
- e) Bilanzen über das Aufkommen und die Verteilung wichtiger Nahrungsgüter entsprechend der

- Ordnung der Nahrungsgüterwirtschaft (Anlage zur Anordnung vom 9. September 1960 (GBl. II S. 373)) und der Verfügung vom 27. Mai 1960 über Maßnahmen zur Entwicklung der Bilanzierung von Nahrungsgütern in den Bezirken (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 10/60) und erste methodische Richtlinie vom 16. September 1960 zur Verfügung über Maßnahmen zur Entwicklung der Bilanzierung von Nahrungsgütern in den Bezirken (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 11/60) sowie Verfügung des Volkswirtschaftsrates und der Staatlichen Plankommission vom 20. Juli 1961 über die Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung von Nahrungsgüterbilanzen in den Bezirken und Kreisen;
- f) Plan der Reparaturen und Dienstleistungen entsprechend den Abschnitten III/15 und 16 der Anordnung vom 14. Juni 1961 (S. 101 bis 104).

#### In der Stadt und Gemeinde

- a) Plan des Warenumsatzes und ausgewählter Warenfonds;
- b) Plan des Aufkommens aus der eigenen Landwirtschaft;
- c) Plan der Produktion wichtiger Konsumgüter der bezirks- und örtlich geleiteten Betriebe, die für die Versorgung der Bevölkerung des Territoriums von besonderer Bedeutung sind;
- d) Plan der Dienstleistungen.
2. Außer den unter Abschnitt I/1 genannten Planteilen und Bilanzen sind die Maßnahmen und Programme zur Sicherung einer kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern, Industriewaren, Reparaturen und Dienstleistungen als Bestandteil des komplexen Versorgungsplanes auszuarbeiten. Der Umfang und der Inhalt dieser Maßnahmepläne ist entsprechend den spezifischen örtlichen Bedingungen in eigener Verantwortung festzulegen. Durch diesen Maßnahmeplan sind dabei solche Probleme zu regeln wie z. B.
- a) die Sicherung der Versorgung mit Backwaren und alkoholfreien Getränken;
- b) eine bestmögliche Urlauberversorgung;
- c) die Versorgung von Schwerpunktbetrieben;
- d) die Sicherung der Versorgungstransporte.

#### II.

##### Ausarbeitung des komplexen Versorgungsplanes

1. Entsprechend den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe sind der Bezirkstag, der Kreistag, die Stadtverordnetenversammlung, die Gemeindevertretung und deren Organe für die Ausarbeitung des komplexen Versorgungsplanes verantwortlich. Die dazu erforderlichen Arbeiten sind von den Fachabteilungen der Räte durchzuführen. Die Koordinierung und Verflechtung der Planteile zum komplexen Versorgungsplan sowie die Erarbeitung der Vorlage zur Beschlußfassung vor der Volksvertretung hat unter Leitung der Plankommission bzw. der für die Plankoordinierung verantwortlichen Organe der Räte zu erfolgen.
2. Die Ausarbeitung der komplexen Versorgungspläne in den Kreisen, Städten und Gemeinden ist durch die übergeordneten Organe aktiv zu unterstützen.

3. Der komplexe Versorgungsplan ist auf der Grundlage der von den einzelnen Wirtschaftszweigen ausarbeitenden Planteile zu erarbeiten. Die Ausarbeitung der Teilpläne zum Volkswirtschaftsplan hat entsprechend den methodischen Grundsätzen und den speziellen planmethodischen Bestimmungen für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes der Bezirke und Kreise zu erfolgen.
4. Durch die Anwendung der Bilanzmethode und die Koordinierung der Maßnahmen zwischen den Wirtschaftszweigen ist zu gewährleisten, daß der Versorgungsplan in sich abgestimmt ist und die darin enthaltenen Aufgaben zur Sicherung einer kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung in den Plänen der einzelnen Wirtschaftszweige voll berücksichtigt werden.
5. Die Ausarbeitung der komplexen Versorgungspläne hat in folgenden Etappen zu erfolgen:

##### a) Ausarbeitung des Planvorschlages

Die von den Fachorganen zu erarbeitenden Planvorschlüsse zum Volkswirtschaftsplan (entsprechend Abschnitt I/1) sind zum komplexen Versorgungsplan zusammenzufassen und zu koordinieren. Die abschließende Beratung der Planvorschlüsse zum komplexen Versorgungsplan einschließlich der dazu vorgeschlagenen Maßnahmepläne erfolgt zusammen mit den Vorschlägen zum Volkswirtschaftsplan. Den übergeordneten Organen sind aus dem komplexen Versorgungsplan die entsprechend Abschnitt I/1 genannten Planteile und Bilanzen sowie die Teile aus den Maßnahmeplänen zu übergeben, die über den Rahmen des jeweiligen Gebiets hinausgehen.

##### b) Beschlußfassung des komplexen Versorgungsplanes

Auf der Basis der bestätigten staatlichen Planaufgaben ist der komplexe Versorgungsplan einschließlich der zur Durchführung erforderlichen Maßnahmepläne zu beschließen.

#### III.

##### Arbeit mit dem komplexen Versorgungsplan

1. Auf der Grundlage des bestätigten komplexen Versorgungsplanes organisieren die Volksvertretungen, ihre Kommissionen und Organe, wie die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern, Industriewaren und Reparaturen und Dienstleistungen.
2. Die Durchführung des komplexen Versorgungsplanes ist ständig zu kontrollieren. Dabei sind vorausschauend die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, um die Einhaltung des komplexen Versorgungsplanes zu sichern. Während eines jeden Quartals und nach jedem Quartal ist die Durchführung des komplexen Versorgungsplanes eingehend zu analysieren und sind die erforderlichen Maßnahmen für den nächsten Zeitraum festzulegen.
3. Von den mit der Durchführung des komplexen Versorgungsplanes beauftragten Organen ist periodisch vor den örtlichen Volksvertretungen oder deren ständigen Kommissionen zu berichten. Die Vorbereitung und Koordinierung der Berichterstattung hat durch die Räte bzw. durch die damit beauftragten Organe zu erfolgen.



4. Auf der Grundlage des als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes bestätigten komplexen Versorgungsplanes sind in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden operative Quartalsversorgungspläne auszuarbeiten. Die Ausarbeitung und Bestätigung dieser Operativpläne hat erst dann zu erfolgen, wenn der Quartalsversorgungsplan des übergeordneten Organs bestätigt wurde.

## IV.

Zur Anleitung und Unterstützung der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden bei der Ausarbeitung der komplexen Versorgungspläne und ihrer Durchführung ist von der Staatlichen Plankommission in Ergänzung zu dieser Direktive eine gesonderte Arbeitsanleitung zu erarbeiten und zu übergeben.

Die in den Beschlüssen vom 29. Oktober 1959 bzw. vom 10. November 1960 festgelegten Maßnahmen über die operativen Beratungen zu Versorgungsfragen gelten weiter.

Berlin, den 26. Oktober 1961

Das Präsidium des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

**Dritte Verordnung\***  
über das Dienstsiegel der staatlichen Organe.

— Siegelordnung —

Vom 26. Oktober 1961

Zur Änderung der Siegelordnung vom 14. August 1958 (GBl. I S. 645) wird folgendes verordnet:

## § 1

Der § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Dienstsiegel, die mit der gleichen Beschriftung in mehreren Exemplaren hergestellt werden, erhalten zur Unterscheidung Registriernummern bzw. Buchstaben.“

## § 2

Der § 3 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Führung eines Dienstsiegels sind berechtigt:

- a) der Vorsitzende des Staatsrates und der Sekretär des Staatsrates;

- b) der Präsident der Volkskammer;  
c) der Vorsitzende des Ministerrates;  
d) die Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates;  
e) der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission;  
f) der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates;  
g) die Minister, die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich sowie die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe;  
h) der Präsident des Obersten Gerichts;  
i) der Generalstaatsanwalt;  
j) der Präsident der Deutschen Notenbank;  
k) die Vorsitzenden der örtlichen Räte.

(2) Die im Abs. 1 Buchstaben a bis j genannten Leiter der Organe legen durch innerdienstliche Weisungen fest, welche Leiter oder Mitarbeiter ihrer Organe zur dauernden Führung eines Dienstsiegels berechtigt sind. Für die örtlichen Räte wird die Berechtigung zur dauernden Siegelführung durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke festgelegt. In den Festlegungen über die dauernde Siegelführung sind nur die Dienststellungen zu benennen.“

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Maron

## Berichtigung

Das Ministerium für Handel und Versorgung weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1869/2 vom 22. August 1961 — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel — (GBl. II S. 430) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 Abs. 1 muß es nicht „und § 3“, sondern „und § 2 Abs. 2“ heißen.

Außerdem werden die bisherigen §§ 4 und 5 die §§ 3 und 4.

\* 2. VO (GBl. II 1960 Nr. 44 S. 463)

**Hinweis auf Verkündungen**  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 29 vom 6. November 1961 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 146 vom 2. Oktober 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	351
Anordnung Nr. 147 vom 9. Oktober 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	356
Anordnung Nr. 148 vom 16. Oktober 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	359

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck  
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 1902 d**

Preisordnung Nr. 1948 vom 28. März 1961 — Kabel, Leitungen und Drähte sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen — Teil IV — Isolierte Fernmeldeleitungen, Wickeldrähte und Seile — (Warennummern 36 32 00 00, 36 33 00 00, 38 12 30 00, 38 12 90 00)

**Sonderdruck Nr. P 1957**

Preisordnung Nr. 749/2 vom 27. Juli 1961 — Schneidemaschinen, Scheren und Stauchpressen — (Warennummern 32 66 21 00 bis 32 66 27 00 und aus 32 69 68 00)

**Sonderdruck Nr. P 1963**

Preisordnung Nr. 1957 vom 29. Juni 1961 — Montage-, Lohn- und Reparaturarbeiten, Ingenieur- und Architektenleistungen ausländischer Betriebe auf dem Gebiete der metallverarbeitenden Wirtschaft — (Warennummer 00 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 1966**

Preisordnung Nr. 477/4 vom 4. Juli 1961 — Spitz- und Kreuzhacken, Äxte und Beile — (Warennummern 32 83 17 00, 32 83 18 00)

**Sonderdruck Nr. P 1973**

Preisordnung Nr. 1634/1 vom 24. Mai 1961 — Elektromotoren-, Generatoren- und Transformatorenreparaturen — (Warennummer 00 00 00 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6*

**Sonderdruck Nr. 335**

Verordnung vom 23. Februar 1961 über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag (London 1948), 12,— DM

**Sonderdruck Nr. 336**

Anordnung vom 14. Juni 1961 über die methodischen Grundsätze für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1962 (Berichtigung: In der Anordnung muß es im § 3 Abs. 2 Ziff. 2 richtig heißen: Sonderdruck Nr. 277 b des Gesetzblattes), 1,20 DM

*Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, zu beziehen*

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erschint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelsabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6; Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne Treptow

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 15. November 1961	Nr. 75
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 61	Anordnung über den Zeitzuschlag .....	491
1. 11. 61	Anordnung über den „Tag des Gesundheitswesens“ .....	493
2. 11. 61	Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Allgemeinen Deutschen Motorsportverband (ADMV) und seine Motorsportclubs .....	493
	Berichtigung .....	494
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	494

#### Anordnung über den Zeitzuschlag.

Vom 27. Oktober 1961

##### § 1

Die Richtlinie über die Handhabung des Zeitzuschlages bei Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen (s. Anlage) wird für verbindlich erklärt.

##### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1961

**Komitee für Arbeit und Löhne**

I. V.: Engler

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Richtlinie über die Handhabung des Zeitzuschlages bei Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen

Nach Einführung exakter Fertigungszeiten hat sich unter bestimmten Bedingungen die Anwendung eines Zeitzuschlages in vielen Betrieben als ein Mittel erwiesen, um ein planmäßiges Entwicklungsverhältnis von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn zu gewährleisten. Dadurch, daß der Zuschlag in Zeit ausgedrückt wird und Bestandteil der Vorgabezeit ist, sind die Auswirkungen des Zuschlages auf den Effektivlohn immer vom erreichten Arbeitsergebnis abhängig.

Zur Gewährleistung der richtigen Anwendung des Zeitzuschlages ist in den sozialistischen Betrieben nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

#### I.

##### Allgemeine Bestimmungen

1. Die Werk-tätigen sind über die ökonomische und politische Bedeutung der Arbeitsnormung aufzuklären. Dabei ist — ausgehend von den politischen Grundfragen und der objektiv bestehenden Übereinstimmung zwischen den gesellschaftlichen und den unmittelbar persönlichen Interessen der Werk-tätigen — der Zusammenhang zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität, dem produktivsten Fertigungsverfahren, der exakten Fertigungszeit und dem Lohn zu erläutern. Ziel der Aufklärungsarbeit ist, eine aktive Mitarbeit der Werk-tätigen bei der Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen zu erreichen.
2. Der Betriebsleiter entscheidet über die Zweckmäßigkeit der Anwendung des Zeitzuschlages in seinem Betrieb.
3. Der Zeitzuschlag darf nur bei neu erarbeiteten technisch begründeten Arbeitsnormen angewendet werden. Die Arbeitsnorm ist dann technisch begründet, wenn das der exakten Fertigungszeit zugrunde liegende produktivste Fertigungsverfahren die neuesten Erkenntnisse der Technik, Technologie und Arbeitsorganisation unter Anwendung der Neuerermethoden, wie z. B. der Seifert-, Mitrofanow- und Kowaljow-Methode, enthält.  
Die exakte Fertigungszeit muß dem erreichbaren Niveau der Arbeitsproduktivität entsprechen.
4. Der Zeitzuschlag ist in den Fällen anzuwenden, in denen der einfache Stücklohn die ökonomisch zweckmäßige Lohnform ist und der tatsächlich notwendige Arbeitszeitaufwand (exakte Fertigungszeit) beträchtlich von den z. Z. gültigen Vorgabezeiten abweicht.

5. In den Fällen, in denen der Stücklohn den Fertigungsbedingungen und der Fertigungsart nicht entspricht, darf der Zeitzuschlag nicht angewendet werden. Unter solchen Bedingungen sind zweckmäßigere Lohnformen mit entsprechenden Prämienbedingungen auszuarbeiten und anzuwenden.
6. Wird vom Stücklohn zum Prämienstücklohn oder Prämienzeitlohn übergegangen, kann ein Teil des bisherigen Mehrleistungslohnes in Prämie umgewandelt werden. Die Prämie muß sich in der gesetzlich festgelegten Größenordnung bewegen und ist an konkrete, vom Arbeiter beeinflussbare Bewertungsfaktoren zu binden.
7. Das Ausarbeiten neuer technisch begründeter Arbeitsnormen, bei denen ein Zeitzuschlag angewandt werden soll, ist im Plan der Normenarbeit aufzunehmen und die neuen Arbeitsnormen sind abteilungs- bzw. bereichsweise einzuführen. Es ist in der Regel zu gewährleisten, daß diese neuen technisch begründeten Arbeitsnormen für einen Arbeitsplatz bzw. Arbeitsbereich von einem einheitlichen Zeitpunkt an Gültigkeit haben.
8. Zur Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen mit Zeitzuschlag ist zunächst ein Beispiel im Betrieb, in einer Abteilung oder in einer Brigade der sozialistischen Arbeit zu schaffen. Der Betriebsleiter hat dafür zu sorgen, daß das Beispiel ausgewertet und ein Plan zur Verallgemeinerung des Beispiels im ganzen Bereich bzw. Betrieb erarbeitet wird.

## II.

### Ermittlung des Zeitzuschlages

1. Die prozentuale Höhe des Zeitzuschlages ist in der Regel aus der durchschnittlichen Normenerfüllung des vorangegangenen Kalenderjahres abzuleiten. Die durchschnittliche Normenerfüllung ist durch das Normenaktiv unter Hinzuziehung der Arbeiter zu analysieren.  
Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Normenerfüllung auf der Grundlage dieser Analyse sind monatliche Normenerfüllungen, die auf ungewöhnliche Arbeitsbedingungen zurückzuführen sind, nicht zu berücksichtigen.  
Es sind außerdem die Korrekturen zu beachten, die sich auf Grund der Bereitschaft der Werktätigen ergeben, überholte, der planmäßigen Entwicklung von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn und dem Leistungsprinzip widersprechende Normenzeiten zu berichtigen.  
Die Analyse der Normenerfüllung dient zugleich dem Ziel, alle Einflüsse, die zur Verletzung der geplanten Relation zwischen Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn führten, aufzudecken und durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen. Diese Einflüsse liegen im wesentlichen im unrythmischen Produktionsablauf, in ungenügender Arbeitsorganisation, in mangelhafter Qualitätsarbeit, nicht verrechneten Überstunden, Nichteinhaltung von Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsbestimmungen, ungenauer Lohnscheinabrechnung, Gewährung unbegründeter Zuschläge und im Nichtbeachten der Behandlungsvorschriften für Maschinen und Werkzeuge.
2. Der Zeitzuschlag wird in der Regel auf die neue operative Zeit berechnet. Die operative Zeit muß nach den analytischen Methoden der Arbeitsnormung ermittelt werden und den tatsächlich notwendigen Zeitaufwand ausdrücken.

3. Für eine Arbeit kann es nur eine technisch begründete Arbeitsnorm geben. Daher wird der Zeitzuschlag für die Arbeitsnorm und nicht für den einzelnen Arbeiter festgelegt. Der Ermittlung des Zeitzuschlages ist die durchschnittliche Normenerfüllung derjenigen Arbeiter zugrunde zu legen, die bisher nach der alten Arbeitsnorm gearbeitet haben, oder bei der Aufnahme neuer Erzeugnisse derjenigen Arbeiter, die in Zukunft nach der neuen Arbeitsnorm arbeiten sollen.

1. Auf Grund der betrieblichen Bedingungen können sich Abweichungen vom Regelfall für die Ermittlung des Zeitzuschlages als notwendig erweisen. Das kann sein:
  - a) wenn die Zeit für die natürlichen Bedürfnisse und arbeitsbedingten Erholungspausen ( $t_E$ ) und die Wartungszeit ( $t_W$ ) im Verhältnis zur operativen Zeit ( $t_O$ ) sehr groß sind. In diesem Falle kann die Stückzeit ( $t_S$ ) zur Grundlage der Ermittlung des Zeitzuschlages benutzt werden;
  - b) wenn die Vorbereitungs- und Abschlußzeit ( $t_A$ ) im Verhältnis zur Vorgabezeit für den Arbeitsauftrag sehr groß ist. In diesem Falle ist zur  $t_A$  gesondert ein Zeitzuschlag zu ermitteln.

Die Ausnahmefälle nach den Buchstaben a und b dürfen nur Anwendung finden, wenn die genannten Zeitkategorien zuvor überprüft und technisch begründet wurden und das geplante Entwicklungsverhältnis von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn eingehalten wird.

## III.

### Anwendung des Zeitzuschlages

Um das geplante Verhältnis Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn einzuhalten, ist bei der Anwendung des Zeitzuschlages wie folgt zu verfahren:

1. Beim Überprüfen oder Ausarbeiten neuer Arbeitsnormen muß die Summe der in einem Monat oder Quartal neu ausgearbeiteten Vorgabezeiten (einschließlich Zeitzuschlag) niedriger sein als die Summe der alten Vorgabezeiten.
2. Während der Einarbeitungszeit muß die Arbeitsnorm in kürzeren Zeitabständen überprüft und die Fertigungszeit entsprechend dem jeweiligen Stand der Einarbeitung festgelegt werden. Dabei ist der § 8 der Richtlinien vom 20. Mai 1952 zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. S. 401) anzuwenden. Die exakte Fertigungszeit und der Zeitzuschlag sind erst nach Beendigung der Einarbeitungszeit endgültig festzulegen.
3. Bei der Anwendung von Arbeitsnormen mit Zeitzuschlag ist im Meisterbereich eine monatliche Kontrolle der Entwicklung der Normenerfüllung durchzuführen. Wird dabei ein starkes Absinken oder Ansteigen der Normenerfüllung festgestellt, sind die betreffenden Arbeitsnormen sofort zu überprüfen.

Dabei ist festzustellen, ob diese Entwicklung auf eine ungenaue Ermittlung der einzelnen Zeitwerte, des Zeitzuschlages oder andere Ursachen zurückzuführen ist. Entsprechende Maßnahmen, die die planmäßige Entwicklung von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn gewährleisten, sind durchzuführen.

4. Der Zuschlag ist ebenfalls bei Mengennormen oder Geldvorgaben anzuwenden. Dabei kann der Zuschlag sowohl über die Umrechnung zur Stückzeit in die Vorgabezeit als auch in den Stücklohnsatz (Stückpreis) einbezogen werden. Es ist jedoch darauf zu achten, daß die Mengennorm (z. B. je Tag oder Schicht) auf die volle Ausnutzung der Kapazität der Maschinen oder anderer zu bedienender Anlagen orientiert.
5. Der Zuschlag darf nicht unabhängig von der auszuführenden Arbeit als konstanter Zuschlag pro Stunde oder Tag gewährt werden.
6. Der Zuschlag ist in den Unterlagen der Arbeitsnormung und Technologie sowie auf dem Lohnschein getrennt auszuweisen.

#### IV. Besonderheiten

##### bei der Anwendung von Zeitnormativen

Wird die technisch begründete Arbeitsnorm aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zeitnormativen errechnet, ist ebenfalls ein Zuschlag anzuwenden.

Da die einzelnen Zeitnormative in unterschiedlicher Zusammensetzung für die Errechnung verschiedener Arbeitsnormen benutzt werden, darf das einzelne Zeitnormativ weder einen Zuschlag noch Zeitreserven enthalten.

Entsprechen die Zeitnormative dem höchstmöglichen Niveau der Arbeitsproduktivität des Betriebes, ist zur errechneten Arbeitsnorm ein Zuschlag zu geben, der wie unter den Abschnitten II und III zu ermitteln und anzuwenden ist.

Weichen die überbetrieblichen Zeitnormative von dem betrieblichen Niveau der Arbeitsproduktivität ab, ist wie folgt zu verfahren:

1. Sind die betrieblichen Bedingungen besser und damit das Niveau der Arbeitsproduktivität höher als es in den Zeitnormativen zum Ausdruck kommt, müssen die Zeitnormative gemeinsam mit den Arbeitern so verändert werden, daß sie dem hohen Niveau der Arbeitsproduktivität des Betriebes entsprechen.\*
2. Entsprechen die betrieblichen Bedingungen noch nicht denen des überbetrieblichen Zeitnormativa und ist die Angleichung nicht sofort möglich, sind die Abweichungen von den technischen, technologischen und organisatorischen Bedingungen festzustellen. Es sind technisch-organisatorische Maßnahmen einzuleiten, um die betrieblichen Bedingungen an die in den Zeitnormativen festgelegten Bedingungen anzugleichen.

Die sich aus den vorübergehend abweichenden Arbeitsbedingungen ergebenden Zeitdifferenzen erfordern, daß zur Stückzeit, die aus den überbetrieblichen Zeitnormativen zusammengesetzt ist, ein Zuschlag gegeben wird, der die bestehenden rückständigen Arbeitsbedingungen in Zeit ausdrückt (Rückstandszeit).

Nur wenn durch die Stückzeit laut Zeitnormativkatalog und durch den Zuschlag für abweichende Arbeitsbedingungen (Rückstandszeit) die im Betrieb gegenwärtig notwendige Fertigungszeit exakt bestimmt wird, darf ein Zuschlag gegeben werden.

\* Bei überbetrieblichen Zeitnormativen sind die neuen Zeitwerte und die dazu gehörige Arbeitscharakteristik den übergeordneten Zeitnormativstellen zu übermitteln, um den Zeitnormativkatalog zu berichtigen.

Ist der Zuschlag für abweichende Arbeitsbedingungen (Rückstandszeit) durch technisch-organisatorische Maßnahmen beseitigt und wird durch die Zeitnormative die exakte Fertigungszeit ausgedrückt, ist der Zuschlag wie unter den Abschnitten II und III zu ermitteln und anzuwenden.

#### Anordnung über den „Tag des Gesundheitswesens“. Vom 1. November 1961

Im Einvernehmen mit den beteiligten zentralen Organen des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

##### § 1

(1) Der Geburtstag Robert Kochs, der 11. Dezember, ist „Tag des Gesundheitswesens“.

(2) Anlässlich des „Tages des Gesundheitswesens“ ist alljährlich der zweite Sonntag im Monat Dezember von den staatlichen Organen des Gesundheits- und Sozialwesens und von den Einrichtungen der medizinischen Wissenschaft und des Gesundheitsschutzes unter Beteiligung der Bevölkerung festlich zu begehen.

##### § 2

Bei den Feierlichkeiten anlässlich des „Tages des Gesundheitswesens“ sind die Leistungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie die Verdienste der Wissenschaftler, Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, der Angehörigen der mittleren medizinischen Berufe und aller anderen Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens besonders zu würdigen. Hierbei sind in der Regel staatliche Auszeichnungen des Gesundheitswesens entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

##### § 3

Für die Vorbereitung und Durchführung der Feierlichkeiten anlässlich des „Tages des Gesundheitswesens“ gelten die vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinien.

##### § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 1. November 1961

Der Minister für Gesundheitswesen  
Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

#### Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Allgemeinen Deutschen Motorsportverband (ADMV) und seine Motorsportclubs. Vom 2. November 1961

Auf Antrag des Präsidiums des Allgemeinen Deutschen Motorsportverbandes (ADMV) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates folgendes angeordnet:

##### § 1

(1) Dem Allgemeinen Deutschen Motorsportverband (ADMV) als sozialistische Massenorganisation der Motorsportler in der Deutschen Demokratischen Republik wird die Rechtsfähigkeit verliehen.

(2) Der Allgemeine Deutsche Motorsportverband hat seinen Sitz in Berlin.

##### § 2

(1) Die in den Bezirken und Kreisen der Deutschen Demokratischen Republik gegründeten Motorsportclubs des Allgemeinen Deutschen Motorsportverbandes sind rechtsfähig mit dem Zeitpunkt ihrer Gründung.

(2) Das Präsidium des Allgemeinen Deutschen Motorsportverbandes hat den Zeitpunkt der Gründung eines Motorsportclubs festzulegen und dem Motorsportclub darüber einen entsprechenden Bescheid zu erteilen.

3) Mit dem Zeitpunkt der Gründung führen die Motorsportclubs die Bezeichnung „Motorsportclub ... (genaue Bezeichnung) im Allgemeinen Deutschen Motorsportverband (ADMV)“.

(4) Beim Präsidium des Allgemeinen Deutschen Motorsportverbandes ist ein Verzeichnis aller in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Motorsportclubs zu führen. Aus dem Verzeichnis muß die genaue Bezeichnung, der Tag der Gründung des Motorsportclubs sowie der Name des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des Funktionärs für Finanzen hervorgehen.

### § 3

Die Vertretung im Rechtsverkehr, die Organisationsprinzipien sowie die Rechte und Pflichten des Allgemeinen Deutschen Motorsportverbandes und der Motorsportclubs ergeben sich aus dem auf dem ersten Verbandstag des Allgemeinen Deutschen Motorsportverbandes am 2. Oktober 1960 beschlossenen Statut\*.

### § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.  
Berlin, den 2. November 1961

Der Minister des Innern  
Maron

\* Erscheint demnächst in der Zeitschrift „Illustrierter Motorsport“.

## Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß der § 1 der Preisordnung Nr. 1686/1 vom 12. Januar 1961 — Schwachstrom-Montageleistungen an elektrischen und mechanischen Signal- und Sicherungseinrichtungen — (Sonderdruck Nr. P 1885 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

### § 1

Der § 3 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 1686 wird wie folgt ergänzt: Preisliste V — Zuschlagsätze für das Kabelkurzschneiden:

1. Zuschlagsätze für Minderlängen:

14 % für Längen unter 50 m,

7 % für Längen ab 50 m bis zur Mindestlänge.

Als Mindestlänge gilt:

300 m für alle Kabel bis 35 mm<sup>2</sup> Gesamtquerschnitt und 15 kV.

2. Zuschlagsatz von 2 % für bakteriologischen Schutz gegen Fäulnis und Verrottung (Kupfernaphtonat).

3. Zuschlagsatz von 5 % für Korrosionsschutz (KbK) für Kabel mit besonderem Korrosionsschutz-Kunststoffband.“

## Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

### Sonderdruck Nr. 339

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900 vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen —, 0,30 DM

### Sonderdruck Nr. 348

Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung vom 10. November 1961, 1,20 DM

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, zu beziehen sowie über den Barverkauf in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 20. November 1961	Nr. 76
Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 61	Anordnung über die ärztliche Leichenschau .....	495
20. 10. 61	Anordnung Nr. 2 über die Bekämpfung der Tollwut .....	498
	Hinweis auf Verkündungen im F-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	498

#### Anordnung über die ärztliche Leichenschau.

Vom 1. November 1961

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Jede menschliche Leiche ist innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes zwecks Feststellung des Todes, der Todesart und der Todesursache durch einen Arzt zu besichtigen (Leichenschau). Der Arzt hat hierüber einen Totenschein auszustellen.

(2) Ein Kind, bei dem nach vollständiger Trennung vom Mutterleib Lungenatmung und Herzschlag eingesetzt hatten (lebendgeboren), gilt, wenn es verstorben ist, als menschliche Leiche.

(3) Als menschliche Leiche gilt auch ein Kind, bei dem nach vollständiger Trennung vom Mutterleib Lungenatmung und Herzschlag nicht eingesetzt haben, wenn seine Länge mindestens 35 cm beträgt (totgeboren).

#### § 2

(1) Zur Vornahme der Leichenschau und zur Ausstellung des Totenscheines ist derjenige Arzt verpflichtet, der den Verstorbenen während einer dem Tode unmittelbar vorangegangenen Erkrankung behandelt hat, es sei denn, daß er aus triftigen Gründen an der Leichenschau verhindert ist.

(2) Ist ein Arzt gemäß Abs. 1 nicht vorhanden oder ist er verhindert, so hat auf Verlangen eines gemäß den Bestimmungen des § 3 zur Benachrichtigung Verpflichteten oder auf Verlangen der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei ein Arzt der nächstliegenden Behandlungsstelle oder ein in der Nähe niedergelassener Arzt die Leichenschau vorzunehmen und den Totenschein auszustellen.

#### § 3

(1) Unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis vom Eintritt oder mutmaßlichen Eintritt des Todes haben folgende Personen den zur Vornahme der Leichenschau verpflichteten Arzt in nachstehender Reihenfolge zu benachrichtigen oder durch einen Beauftragten benachrichtigen zu lassen:

- a) der nächste Angehörige,
- b) derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
- c) jeder, der bei dem Sterbefall zugegen war oder aus eigenem Wissen von dem Sterbefall unterrichtet ist,
- d) jeder, der einen Toten auffindet.

(2) Bei Sterbefällen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, in Heimen oder Internaten sowie in anderen Gemeinschaftsunterkünften ist der Leiter dieser Einrichtung zur Benachrichtigung des Arztes verpflichtet.

#### § 4

(1) Der die Leichenschau vornehmende Arzt hat die Leiche genau zu besichtigen und zu untersuchen.

(2) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden, ist die Todesart nicht aufgeklärt oder handelt es sich um einen unbekanntem Toten, so hat der die Leichenschau vornehmende Arzt unverzüglich die zuständige Dienststelle der Volkspolizei zu benachrichtigen und ihr den Totenschein zu übergeben.

(3) Als nicht natürlicher Tod gelten der Tod durch fremde Hand, durch Selbstmord oder durch Unfall.

#### § 5

(1) Der Arzt hat die Todesursache mit der größten nach Lage des Falles möglichen Genauigkeit festzustellen und dazu alle geeigneten Ermittlungen anzustellen. Die Angehörigen des Verstorbenen, Nachbarn, Hausbewohner, Personen, die den Verstorbenen gepflegt

haben oder bei seinem Tode zugegen gewesen sind, oder Personen, die über zum Tode führende Ereignisse Auskunft geben können, haben auf Verlangen des Arztes, der die Leichenschau vornimmt, über alle den Tod und die Todesursache betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

(2) Ärzte, die den Verstorbenen während einer dem Tode vorangegangenen Erkrankung behandelt haben, sind verpflichtet, dem die Leichenschau vornehmenden Arzt auf dessen Verlangen Auskunft über festgestellte Krankheiten und Gesundheitsschädigungen des Verstorbenen zu erteilen.

#### § 6

Lag bei dem Toten eine Infektionskrankheit vor oder wurde er innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Tode mit radioaktiven Isotopen behandelt, so ist das von dem Arzt, der die Leichenschau vornimmt, auf dem Totenschein zu vermerken.

#### § 7

(1) Verbleiben nach der Besichtigung und Untersuchung der Leiche und nach dem Ergebnis der Ermittlungen gemäß § 5 noch Zweifel über die Todesursache, so hat der die Leichenschau vornehmende Arzt dies im Totenschein zu vermerken und zur Klärung der Todesursache sofort die Leichenöffnung (Sektion, Autopsie) bei dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu beantragen.

(2) Ist der Sterbefall in einer stationären Einrichtung des Gesundheitswesens eingetreten, so soll im Falle gemäß Abs. 1 die Leichenöffnung von dem Arzt, der den Verstorbenen vor seinem Tode behandelt hat, dem ärztlichen Leiter der Fachabteilung oder dem ärztlichen Direktor veranlaßt werden. Der Antrag zur Vornahme der Leichenschau an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, gemäß Abs. 1 entfällt.

(3) Vor einer Feuerbestattung muß in den Fällen gemäß den Absätzen 1 und 2 die Leichenöffnung vorgenommen werden.

#### § 8

(1) Die Leichenöffnung soll zur Feststellung der Todesursache vorgenommen werden:

- a) bei Verstorbenen, die unmittelbar vor Eintritt des Todes an einer Geschwulstkrankheit, Tuberkulose oder einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne der Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBl. I S. 421) gelitten haben oder bei denen der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht;
- b) bei Verstorbenen, die unmittelbar vor Eintritt des Todes an einer Berufskrankheit nach den Bestimmungen der Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBl. I 1958 S. 1) erkrankt waren oder bei denen der Verdacht einer solchen Krankheit besteht;
- c) bei verstorbenen Schwangeren, Kreißenden oder Wöchnerinnen, wenn der Tod innerhalb von 6 Wochen nach der Entbindung eingetreten ist;
- d) bei Totgeborenen und bei verstorbenen Säuglingen unter einem Jahr;
- e) bei Verstorbenen, die eines nicht natürlichen Todes gestorben sind oder bei denen Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß sie eines nicht natürlichen Todes gestorben sind, oder bei denen die

Todesart nicht aufgeklärt ist (§ 4 Absätze 2 und 3), sofern nicht von der Staatsanwaltschaft eine Leichenöffnung angeordnet worden ist;

- f) bei Verstorbenen, deren Tod in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Narkose, mit operativen, anderen therapeutischen oder sonstigen medizinischen Eingriffen oder Maßnahmen eingetreten ist;
- g) bei wissenschaftlichem Interesse, besonders für Zwecke der medizinischen Forschung und Lehre;
- h) wenn die Angehörigen aus triftigen Gründen die Leichenöffnung wünschen.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen und die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, können in jedem Fall die Sektion zur Feststellung der Todesursache anordnen.

#### § 9

(1) Die Leichenöffnung soll durch Fachärzte für pathologische Anatomie oder für gerichtliche Medizin vorgenommen werden.

(2) Sind örtlich die erforderlichen Leichenöffnungen durch die im Abs. 1 genannten Ärzte nicht sichergestellt, so kann im Ausnahmefall der zuständige Bezirksarzt die Erlaubnis zur Vornahme von Leichenöffnungen an andere auf dem Gebiet der pathologischen Anatomie oder gerichtlichen Medizin erfahrene Ärzte erteilen, solange dies örtlich notwendig ist.

(3) Fachärzte für pathologische Anatomie oder für gerichtliche Medizin und Ärzte, die eine Erlaubnis zur Vornahme von Leichenöffnungen gemäß Abs. 2 besitzen, sind auf Anordnung der im § 8 Abs. 2 genannten Organe des Staatsapparates oder auf Veranlassung der im § 7 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 genannten Ärzte zur Vornahme der Leichenöffnung verpflichtet.

#### § 10

(1) Der Arzt hat den Totenschein dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten oder seinem Beauftragten (§ 3) zur Anzeige und Beurkundung des Sterbefalles bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt auszuhandigen, sofern nicht die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 in Betracht kommen.

(2) Wird der Totenschein nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei übergeben, so obliegt dieser die Anzeige des Sterbefalles, nachdem der Staatsanwalt die Leiche zur Bestattung freigegeben hat.

(3) Bei der Anzeige von Sterbefällen ist der Totenschein dem Standesamt vorzulegen.

(4) Das Standesamt beurkundet den Sterbefall, füllt die Sterbefall-Zählkarte aus und stellt den Bestattungsschein (§ 11) aus.

#### § 11

(1) Die Bestattung einer Leiche ist nur nach Erteilung des Bestattungsscheines durch das zuständige Standesamt zulässig.

(2) Der Bestattungsschein wird vom Standesamt gebührenfrei erteilt.

(3) Im Falle der Erdbestattung händigt das Standesamt den Bestattungsschein dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten oder seinem Beauftragten aus und leitet den Totenschein dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, weiter.



(4) Im Falle der Feuerbestattung händigt das Standesamt dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten oder seinem Beauftragten den Totenschein und den Bestattungsschein zur Weiterleitung an die im § 12 genannten Ärzte aus. Bei der Überführung der Leiche in das Krematorium hat der zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichtete oder sein Beauftragter den Totenschein und den Bestattungsschein der Krematoriumsverwaltung zu übergeben.

#### § 12

(1) Im Falle der Feuerbestattung bedarf der Bestattungsschein der Bestätigung

- a) durch den für den Wohnort oder den Sterbeort des Verstorbenen zuständigen Kreisarzt oder den von ihm beauftragten Arzt oder
- b) durch den vom Kreisarzt beauftragten Krematoriumsarzt.

(2) Die im Abs. 1 genannten Ärzte haben Einsicht in den Totenschein und in bereits vorliegende Aufzeichnungen über das Ergebnis einer Leichenöffnung zu nehmen.

(3) Hat keine Leichenöffnung stattgefunden, so haben die im Abs. 1 genannten Ärzte die Leiche genau zu besichtigen und auf Anzeichen eines nicht natürlichen Todes zu untersuchen. Ergeben sich hierbei Zweifel an der Richtigkeit der in den Totenschein eingetragenen Todesart oder Todesursache, so haben sie die Leichenöffnung zu veranlassen. In diesem Falle ersetzt die Bestätigung des Bestattungsscheines durch den Arzt, der die Leichenöffnung vornimmt, die Bestätigung der im Abs. 1 genannten Ärzte.

(4) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden oder ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der im Totenschein eingetragenen Todesart, so finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(5) Im Anschluß an die Leichennachschau haben die im Abs. 1 genannten Ärzte den Totenschein unverzüglich dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zuzuleiten.

#### § 13

(1) Der für den Sterbeort zuständige Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat die ihm zugeleiteten Totenscheine zu überprüfen und nach Eintragung des Sichtvermerkes des Kreisarztes innerhalb von 10 Tagen nach dem Sterbefall an die für den Sterbeort zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik weiterzuleiten.

(2) Bei Totgeborenen und verstorbenen Säuglingen bis zu einem Jahr sind außerdem 2 Ausfertigungen des Totenscheines an den für den Wohnort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu übermitteln.

#### § 14

(1) Wird nach Ausstellung des Totenscheines eine Leichenöffnung vorgenommen, so ist die bei der Leichenöffnung festgestellte Todesart und Todesursache von dem Arzt, der die Leichenöffnung vorgenommen hat, in den Totenschein einzutragen.

(2) Ist der Totenschein bereits weitergegeben, so ist die bei der Leichenöffnung festgestellte Todesursache in

die vorgeschriebene Sektionskarte<sup>1)</sup> einzutragen und die Sektionskarte unverzüglich der für den Sterbeort zuständigen Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übersenden.

#### § 15

(1) Totenscheine sind auf unterschiedlichen Formblättern auszufüllen für

- a) Totgeborene und verstorbene Säuglinge unter einem Jahr,<sup>2)</sup>
- b) verstorbene Personen, die ein Jahr oder älter sind.<sup>4)</sup>

(2) Im übrigen gelten für Form, Inhalt, Ausstellung und weitere Behandlung der Totenscheine die im „Merkblatt für Ärzte zur Ausfüllung der Totenscheine“<sup>3)</sup> enthaltenen Bestimmungen.

#### § 16

(1) Die in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens, des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen und in anderen Einrichtungen benötigten Vordrucke für Totenscheine und Merkblätter für Ärzte zur Ausfüllung der Totenscheine sind von den Einrichtungen beim Vordruck-Leitverlag zu bestellen und zu finanzieren.

(2) Für Ärzte in eigener Praxis erfolgt die Bestellung und Finanzierung durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

#### § 17

(1) Soweit nach den geltenden Bestimmungen Gebühren für die Leichenschau und die Ausstellung der Totenscheine erhoben werden können, sind zur Bezahlung in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:

- a) derjenige, dem nach den Bestimmungen der Sozialversicherung die Bestattungsbetehilfe ausgezahlt wird,
- b) derjenige, der die Kosten der Bestattung zu tragen hat,
- c) der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Gebiet sich der Sterbefall ereignet hat.

(2) Soweit nach den geltenden Bestimmungen Gebühren für die Leichenöffnung erhoben werden können, sind diese von dem Organ des Staatsapparates oder der Einrichtung zu tragen, die die Leichenöffnung angeordnet oder veranlaßt hat, im Falle des § 8 Abs. 1 Buchst. h von der Einrichtung, in der die Leichenöffnung vorgenommen worden ist.

#### § 18

Die in anderen gesetzlichen Bestimmungen oder auf Anweisung des Ministers für Gesundheitswesen vorgeschriebenen Anzeigen von Sterbefällen bleiben von den Bestimmungen dieser Anordnung unberührt.

<sup>1)</sup> „Sektionskarte für verstorbene Personen, die ein Jahr oder älter sind“, zu beziehen beim Vordruck-Leitverlag Dresden unter der Bestell-Nr. 1606

<sup>2)</sup> „Sektionskarte für Totgeborene und verstorbene Säuglinge unter einem Jahr“, zu beziehen beim Vordruck-Leitverlag Dresden unter der Bestell-Nr. 1611

<sup>3)</sup> Zu beziehen beim Vordruck-Leitverlag Dresden unter der Bestell-Nr. 1610

<sup>4)</sup> Zu beziehen beim Vordruck-Leitverlag Dresden unter der Bestell-Nr. 1502

<sup>5)</sup> Zu beziehen beim Vordruck-Leitverlag Dresden unter der Bestell-Nr. 1612

## § 19

(1) Mit Ordnungsstrafe bis zu 500,— DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich

- a) die ihm gemäß § 3 obliegende Pflicht zur Benachrichtigung eines Arztes nicht erfüllt;
- b) als Arzt die ihm obliegende Pflicht zur Vornahme der Leichenschau und zur Ausstellung des Totenscheines gemäß den Bestimmungen des § 1 Abs. 1, § 2 und § 4 Abs. 1 nicht erfüllt oder die zuständige Dienststelle der Volkspolizei gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 nicht benachrichtigt;
- c) als Arzt die ihm gemäß den Bestimmungen der §§ 5 und 7 obliegende Sorgfalt bei der Feststellung der Todesursache nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder wer als Arzt nicht die notwendigen Vermerke gemäß den Bestimmungen der §§ 6 und 7 macht;
- d) als Arzt im Fall der Feuerbestattung den Bestattungsschein
  1. entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 ohne Einsichtnahme in den Totenschein oder in die Aufzeichnungen über das Ergebnis einer Leichenöffnung oder
  2. entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 ohne Besichtigung und Untersuchung der Leiche bestätigt;
- e) eine Leiche ohne Bestattungsschein, bei Feuerbestattung ohne Bestätigung des Bestattungsscheines gemäß den Bestimmungen des § 12 Absätze 1 oder 3 bestattet.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

## § 20

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 9. März 1949 über die ärztliche Leichenschau (ZVOBl. I S. 267),
- b) die Änderung vom 10. Oktober 1951 der Anordnung über die ärztliche Leichenschau (GBl. S. 921),
- c) die Zweite Änderung vom 20. November 1951 der Anordnung über die ärztliche Leichenschau (GBl. S. 1099),
- d) die Anweisung vom 30. November 1960 über die Erprobung der neuen Totenscheine für Totgeborene und verstorbene Säuglinge im 1. Lebensjahr (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 12/1960 S. 97).

Berlin, den 1. November 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Jahnke

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

### Anordnung Nr. 2\* über die Bekämpfung der Tollwut.

Vom 20. Oktober 1961

## § 1

Die Anordnung vom 10. Januar 1957 zum Schutze gegen die Tollwut (GBl. II S. 18) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1961

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft

Reichelt

\* Anordnung Nr. 1 (GBl. I 1958 Nr. 5 S. 85)

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. P 1961

Preisverordnung Nr. 561/31 vom 25. Mai 1961 — Bauhauptleistungen — (Beton-, Stahlbeton-, Schalungs-, Bewehrungs-, Gerüstarbeiten und Sonstiges für Brücken)  
(Warennummer 70 00 00 00)

#### Sonderdruck Nr. P 1962

Preisverordnung Nr. 561/32 vom 25. Mai 1961 — Bauhauptleistungen — (Gräben von 2,20 m bis 3,50 m Sohlenbreite) (Warennummer 70 00 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
- Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 38 23 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - AG 134/61/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 53 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 5 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 18 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 53 21 - Druck: (516) Tribüne Treptow

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 21. November 1961	Nr. 77
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
16. 11. 61	Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1961 .....	499
16. 11. 61	Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1961 .....	500
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	501

### Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1961.

Vom 16. November 1961

Über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1961 werden folgende Grundsätze beschlossen:

1. An die Beschäftigten der volkseigenen Betriebe, der staatlichen Organe und der staatlichen Einrichtungen ist wie im vergangenen Jahr eine Weihnachtsgeldzahlung zu zahlen.
2. An die Beschäftigten der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Handwerksbetriebe und Betriebe der privaten Wirtschaft gezahlte Weihnachtsgeldern werden als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie nach den Grundsätzen und in Höhe der Sätze für die volkseigene Wirtschaft ausgezahlt werden.
3. Die Weihnachtsgeldzahlung ist an alle Beschäftigten mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 500 DM zu zahlen. In den Wirtschaftszweigen, in denen die Lohnzuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) in die Tarife einbezogen wurden, ist ein monatlicher Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 520 DM zugrunde zu legen. Der Bruttodurchschnittsverdienst ist aus der Zeit vom 1. Januar 1961 bis 31. Oktober 1961 zu errechnen.

Den Betrieben sind die finanziellen Mittel für die Weihnachtsgeldzahlung in gleicher Höhe wie im Jahre 1960 (unter Berücksichtigung von Veränderungen im Arbeitskräfteplan) zur Verfügung zu stellen. Sie können damit Grenzfälle, die sich durch die Lohnerhöhungen der Jahre 1959 bis 1961 ergeben, in eigener Verantwortung regeln.

4. Die Höhe der Weihnachtsgeldern beträgt:
  - a) für Verheiratete 35,— DM
  - b) für Ledige 25,— DM
  - c) für Lehrlinge 10,— DM

Ledige, verwitwete und geschiedene Frauen und Männer mit unterhaltsberechtigten Kindern erhalten die Weihnachtsgeldern wie Verheiratete. Zur Berücksichtigung persönlicher Besonderheiten (z. B. bei alleinstehenden Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder oder bei längerer Krankheit) können im Rahmen der festgelegten Sätze zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechende betriebliche Vereinbarungen getroffen werden.

5. Den gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, bei der Zahlung von Weihnachtsgeldern entsprechend zu verfahren.
6. Die Zahlung der Weihnachtsgeldern erfolgt in der Zeit vom 4. bis 11. Dezember 1961. Stichtag für die Zahlung ist der 1. Dezember 1961.
7. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß zu erlassen.

8. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1961

Das Präsidium des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtswendungen für das Jahr 1961.**

**Vom 16. November 1961**

Auf Grund der Ziff. 7 des Beschlusses vom 16. November 1961 über die Zahlung von Weihnachtswendungen für das Jahr 1961 (GBl. II S. 499) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**Zu Ziff. 3 des Beschlusses:**

**§ 1**

(1) Der Bruttodurchschnittsverdienst ist unter Anwendung des § 26 Abs. 4 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) zu errechnen.

(2) War ein Beschäftigter innerhalb des Zeitraumes vom 1. Januar 1961 bis 31. Oktober 1961 infolge Betriebsunfall, anerkannter Berufskrankheit, Krankheit, Erkrankung seiner Kinder, Quarantäne oder nach § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zeitweise arbeitsunfähig bzw. von der Arbeit freigestellt, so sind der Bruttodurchschnittsverdienstberechnung nur die Monate zugrunde zu legen, in denen keine Arbeitsunfähigkeit bzw. Freistellung von der Arbeit vorlag. Können hiernach nicht mindestens 3 Monate zugrunde gelegt werden, so ist der monatliche Bruttodurchschnittsverdienst, ausgehend von allen Arbeitstagen im Berechnungszeitraum, während der er nicht arbeitsunfähig bzw. nicht von der Arbeit freigestellt war, zu errechnen.

(3) Sind Beschäftigte innerhalb des Zeitraumes vom 1. Januar bis 31. Oktober 1961 im Betrieb neu eingestellt worden, so ist der Bruttodurchschnittsverdienst unter Zugrundelegung des Zeitraumes vom Tag der Arbeitsaufnahme an bis zum 31. Oktober 1961 zu errechnen.

(4) Für Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 1961 bis zum 1. Dezember 1961 im Betrieb neu eingestellt werden, ist ein Durchschnittsverdienst zugrunde zu legen, wie er sich bei Beschäftigten mit vergleichbarer Tätigkeit ergibt.

**§ 2**

(1) Sofern sich für Beschäftigte, die im Vorjahr Weihnachtswendungen erhielten, in diesem Jahr infolge der durchgeführten lohnpolitischen Maßnahmen der Jahre 1959 bis 1961 ein Bruttodurchschnittsverdienst ergibt, der die in Ziff. 3 des Beschlusses genannten Höchstgrenzen überschreitet, so können die Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung darüber entscheiden, ob an diese Beschäftigten die Weihnachtswendungen wie im Vorjahr zu zahlen sind.

(2) Die dem Betrieb insgesamt für die Zahlung der Weihnachtswendungen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dürfen durch die nach Abs. 1 möglichen Ausnahmerechtsentscheidungen nicht überschritten werden.

(3) Die dem Betrieb für die Zahlung der Weihnachtswendungen für das Jahr 1961 zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind wie folgt zu errechnen:

Summe der 1960 gezahlten  
Weihnachtswendungen — Pro-Kopf-Betrag 1960  
Anzahl der  
Gesamtbeschäftigten  
Stand 1. Dezember 1960  
(einschließlich Lehrlinge)

Die zur Verfügung stehende Summe für 1961 ergibt sich aus dem Pro-Kopf-Betrag 1960 multipliziert mit der Anzahl der Gesamtbeschäftigten, Stand 1. Dezember 1961 (einschließlich Lehrlinge).

**Zu Ziff. 4 des Beschlusses:**

**§ 3**

(1) Halbtags Beschäftigte bzw. stundenweise Beschäftigte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten Weihnachtswendungen anteilmäßig, mindestens jedoch 5 DM.

(2) Beschäftigte, die nur während der Weihnachtsaison arbeiten, haben keinen Anspruch auf Weihnachtswendungen. Als Weihnachtsaison gilt die Zeit vom 1. November 1961 bis 15. Januar 1962.

(3) Zu den unterhaltsberechtigten Kindern zählen auch Lehrlinge, Schüler und Studenten.

**§ 4**

Die Weihnachtswendungen sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht der Sozialversicherung.

**Zu Ziff. 6 des Beschlusses:**

**§ 5**

Der Anspruch auf Zahlung der Weihnachtswendungen ist bei dem Betrieb geltend zu machen, bei dem der Beschäftigte am 1. Dezember 1961 in einem Arbeitsrechtsverhältnis stand.

**§ 6**

**Finanzierungsbestimmungen**

(1) In den volkseigenen Betrieben erfolgt die Finanzierung der Weihnachtswendungen wie im Jahre 1960 als nicht geplante Gewinnverwendung bzw. außerplanmäßige Stützung.

(2) In den staatlichen Organen und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) sowie in der bruttogeplanten Kommunalwirtschaft erfolgt die Finanzierung aus den geplanten Mitteln des Sachkontos 303 — Weihnachtswendungen.

(3) In den finanzgeplanten Betrieben der Kommunalwirtschaft sowie in den Betrieben auf dem Gebiet der Kultur erfolgt die Finanzierung aus den geplanten Mitteln des Lohnfonds bzw. aus den geplanten Mitteln der Gewinnverwendung oder Stützung.

(4) Die Finanzierung nach Ziff. 4 letzter Satz des Beschlusses erfolgt in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben aus dem Kultur- und Sozialfonds bzw. in staatlichen Organen und Einrichtungen aus dem Prämienfonds.

**§ 7**

**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1961

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers

### Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

- Sonderdruck Nr. 338 und 338 a**  
Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes  
— **Anlage 1** — Allgemeine methodische Grundsätze für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes, 0,85 DM
- Sonderdruck Nr. 338 b**  
Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes  
— **Anlage 2** — Allgemeine methodische Grundsätze für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne in der volkseigenen Wirtschaft, 1,10 DM
- Sonderdruck Nr. 338 c**  
Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes  
— **Anlage 3** — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne in der volkseigenen Industrie, 0,55 DM
- Sonderdruck Nr. 338 d**  
Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes  
— **Anlage 4** — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne in der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und im volkseigenen landwirtschaftlichen Handel, 1,40 DM
- Sonderdruck Nr. 338 f**  
Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes  
— **Anlage 6** — Spezielle methodische Bestimmung für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne im sozialistischen Binnenhandel, 0,45 DM
- Sonderdruck Nr. 338 g**  
Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes  
— **Anlage 7** — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne im volkseigenen Außenhandel, 0,15 DM
- Sonderdruck Nr. 338 h**  
Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes  
— **Anlage 8** — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne in der sonstigen volkseigenen Wirtschaft, der Kommunalwirtschaft und für die Dienstleistungen, 0,85 DM
- Sonderdruck Nr. 338 i**  
Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes  
— **Anlage 9** — Methodische Bestimmungen für die Planung der Staatseinnahmen und produktgebundenen Preisstützungen (Kostenausgleichsbeträge) durch die örtlichen Finanzorgane, 0,50 DM
- Sonderdruck Nr. 338 j**  
Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes  
— **Anlage 10** — Methodische Bestimmungen für die Planung der Steuern einschließlich Gewinnabführungen halbstaatlicher Betriebe, 0,80 DM
- Sonderdruck Nr. 338 k**  
Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes  
— **Anlage 11** — Methodische Bestimmungen für die Planung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, 0,30 DM
- Sonderdruck Nr. 338 l**  
Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes  
— **Anlage 12** — Allgemeine methodische Grundsätze für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne durch die staatlichen Organe, staatlichen Einrichtungen und die finanzielle Planung staatlicher Maßnahmen und Fonds, 1,85 DM
- Sonderdruck Nr. 338 m**  
Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes  
— **Anlage 13** — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne des Wohnungswesens, 1,40 DM

- Sonderdruck Nr. 338 n**  
Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes  
— Anlage 14 — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne auf dem Gebiet der Volksbildung und des Sports, 2,55 DM
- Sonderdruck Nr. 338 o**  
Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes  
— Anlage 15 — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne auf dem Gebiet der Berufsausbildung, 1,65 DM
- Sonderdruck Nr. 338 p**  
Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes  
— Anlage 16 — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne auf dem Gebiet des Fachschulwesens, 1,65 DM
- Sonderdruck Nr. 338 q**  
Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes  
— Anlage 17 — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne auf dem Gebiet des Hochschulwesens, 2,60 DM
- Sonderdruck Nr. 338 r**  
Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes  
— Anlage 18 — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne auf dem Gebiet der Kultur, 1,40 DM
- Sonderdruck Nr. 338 s**  
Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes  
— Anlage 19 — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne auf dem Gebiet Gesundheitswesen, 1,50 DM
- Sonderdruck Nr. 338 t**  
Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes  
— Anlage 20 — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne auf dem Gebiet Sozialwesen, 1,40 DM
- Sonderdruck Nr. 338 u**  
Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes  
— Anlage 21 — Spezielle methodische Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne auf dem Gebiet Wissenschaft und Forschung, 0,65 DM
- Sonderdruck Nr. 338 v**  
Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes  
— Anlage 22 — Methodische Bestimmungen für die finanzielle Planung der Investitionen, 0,40 DM
- Sonderdruck Nr. 338 w**  
Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes  
— Anlage 23 — Methodische Bestimmungen für die Planung des Kredit systems, 0,35 DM
- Sonderdruck Nr. 338 x**  
Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes  
— Anlage 24 — Methodische Bestimmungen für die Planung der Haushalte der kleinen Gemeinden (bis 2000 Einwohner), 1,60 DM
- Sonderdruck Nr. 338 z**  
Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1961 über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes  
— Anlage 26 — Haushaltssystematik (Einheitskontenrahmen), 1,40 DM

*Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, zu beziehen.*

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 29. November 1961	Nr. 78
Tag	Inhalt	Seite
16. 11. 61	Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung .....	503
17. 11. 61	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung .....	504
16. 11. 61	Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer .....	505
17. 11. 61	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer .....	506
	Berichtigungen .....	506

### Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung.

Vom 16. November 1961

#### § 1

(1) Alle Halter und Fahrer von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die von der Deutschen Volkspolizei im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen oder registriert werden, sind im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 13. Oktober 1955 (GBl. I S. 821) gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Gebrauch dieser Fahrzeuge bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt bzw. bei der Vereinigten Großberliner Versicherungsanstalt versichert.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Fahrzeuge sind Beiträge zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung zu entrichten.

#### § 2

(1) Die Beiträge für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung richten sich nach den vom Minister der Finanzen genehmigten Tarifen.

(2) Für Fahrzeuge der Haushaltsorganisationen werden Beiträge zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung nicht erhoben.

(3) Die Zahlung der Beiträge zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung für volkseigene Betriebe richtet sich nach der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1952 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 199) bzw. nach den bestehenden Globalversicherungsverträgen.

#### § 3

(1) Die Beitragsschuld für das Kalenderjahr entsteht für

- zugelassene bzw. registrierte Fahrzeuge am 1. Januar;
- neu zugelassene bzw. neu registrierte Fahrzeuge mit der Zulassung bzw. Registrierung.

(2) Beitragsschuldner ist der Fahrzeughalter.

#### § 4

(1) Der nach § 2 Abs. 1 geschuldete Beitrag ist zu entrichten

- für die am 1. Januar zugelassenen bzw. registrierten Fahrzeuge in Höhe des Jahresbeitrages;
- für Fahrzeuge, die neu zugelassen bzw. neu registriert werden, vor der Aushändigung des Zulassungs- oder Registrationscheines in Höhe des Anteils vom Jahresbeitrag, der sich für die Zeit vom Anfang des Zulassungsmonats bis zum 31. Dezember ergibt.

(2) Auf Antrag kann bei Fuhr-, Speditions- und Verkehrsbetrieben die Zahlung in Halbjahresbeträgen gestattet werden.

#### § 5

(1) Der Zahlungsnachweis ist Bestandteil der Fahrzeugpapiere und ist auf Verlangen den Organen der Deutschen Volkspolizei und den dazu bevollmächtigten Kontrollorganen vorzuzeigen.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des geschuldeten Beitrages wird Verzugszuschlag erhoben. Die Höhe des Verzugszuschlages regelt der Minister der Finanzen.

(3) Kann der Fahrzeughalter den Zahlungsnachweis nicht erbringen, so kann der Beitrag für das laufende und das vorangegangene Kalenderjahr nachgefordert werden.

(4) Rückständige Beiträge können im Verwaltungswege zwangsweise eingezogen werden.

#### § 6

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

(2) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, die Erhebung des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung im Interesse der Fahrzeughalter und der Verwaltungsvereinfachung mit der Erhebung anderer gesetzlicher Zahlungsverpflichtungen der Fahrzeughalter zu verbinden.

(3) Der Minister der Finanzen kann die Verordnung auch auf solche Fahrzeuge ausdehnen, die nicht dem Zulassungsverfahren der Deutschen Demokratischen Re-

publik unterliegen, aber zum Verkehr auf öffentlichen Straßen in der Deutschen Demokratischen Republik benutzt werden.

#### § 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 15. September 1955 über die Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen (GBl. I S. 643);
2. die §§ 3 und 4 der mit Anordnung vom 13. Oktober 1955 erlassenen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. I S. 821).

Berlin, den 16. November 1961

#### Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht- Versicherung.

Vom 17. November 1961

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 16. November 1961 über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 503) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Die Erhebung des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung erfolgt je Fahrzeug in einem zusammengefaßten Zahlungsverfahren mit der Kraftfahrzeugsteuer.

(2) Für die Erhebung des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung und der Kraftfahrzeugsteuer sind die örtlichen Dienststellen der Deutschen Versicherungsanstalt bzw. die Vereinigte Großberliner Versicherungsanstalt (nachfolgend Versicherungsanstalt genannt) zuständig.

#### § 2

Die Versicherungsanstalt berechnet den Beitrag zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung und die Kraftfahrzeugsteuer auf der Grundlage der in den Zulassungsunterlagen der Deutschen Volkspolizei eingetragenen Merkmale.

#### § 3

(1) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis 30. April zu entrichten.

(2) Gegen Zahlung des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung in einem zusammengefaßten Verfahren mit der Kraftfahrzeugsteuer sind Kraftfahrzeugwertmarken als Zahlungsnachweis zu erwerben.

(3) Die Wertmarken sind erhältlich

- a) während des gesamten Kalenderjahres bei den örtlichen Dienststellen der Versicherungsanstalt und
- b) in der Zeit vom 1. März bis 30. April bei den Sparkassen (einschließlich der Hauptzweigstellen), Filialen der Deutschen Notenbank, Banken für Handwerk und Gewerbe, den Ämtern der Deutschen Post sowie bei den darüber hinaus nach örtlichen Vereinbarungen festgelegten Stellen.

(4) Werden die Beiträge zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung auf der Grundlage von Globalversicherungen entrichtet, gelten die Absätze 1 bis 3 nicht. Die

Beiträge zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung und die Kraftfahrzeugsteuer sind in diesen Fällen zu den für die Zahlung der Versicherungsbeiträge festgelegten Terminen an die Versicherungsanstalt zu entrichten.

(5) Fuhr-, Speditions- und Verkehrsbetriebe, denen auf Antrag die Zahlung in Halbjahresbeträgen gestattet wird, haben diese zum 5. Januar und 5. Juli zu entrichten.

#### § 4

(1) Der Verzugszuschlag beträgt bei Zahlung des rückständigen Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung innerhalb des ersten Monats 10 % des verspätet entrichteten Beitrages. Für jeden weiteren angefangenen Monat erhöht sich der Zuschlag um jeweils 2 % des Rückstandes.

(2) Wird der Zahlungsverzug durch die Kontrollorgane festgestellt, erhöht sich der Verzugszuschlag auf das Doppelte der im Abs. 1 genannten Sätze.

(3) Der Verzugszuschlag wird auf volle D-Mark nach unten abgerundet. Er beträgt je Kleinkrafttrad mindestens 1,- DM und für die anderen Fahrzeuge mindestens 5,- DM.

#### § 5

(1) Für jedes zugelassene bzw. registrierte Fahrzeug ist dem Fahrzeughalter eine Kraftfahrzeug-Steuer- und -Versicherungs-Karte für den Nachweis der Zahlung des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung und der Kraftfahrzeugsteuer (nachfolgend Nachweiskarte genannt) auszustellen, in die der Jahresbeitrag zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung, der Jahresbetrag der Kraftfahrzeugsteuer und der Jahresgesamtbetrag einzutragen sind. Davon ausgenommen sind die im § 6 Abs. 1 genannten Fahrzeuge.

(2) Für Eintragungen in die Nachweiskarte sind ausschließlich die im § 1 genannten Organe und die Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei berechtigt.

(3) In die Nachweiskarte sind die als Zahlungsnachweis gemäß § 3 erworbenen Wertmarken einzukleben.

(4) Die Geltungsdauer der Nachweiskarte wird durch die für die einzelnen Jahre vorgesehenen Markenfelder bestimmt. Die Fahrzeughalter sind verpflichtet, die Karten in den Monaten Oktober bis Dezember vor Ablauf des Jahres, mit dem die Geltungsdauer abläuft, bei der zuständigen Versicherungsanstalt zur Ausstellung einer neuen Karte vorzulegen.

(5) Der Verlust der Nachweiskarte ist unverzüglich der Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei und der zuständigen Versicherungsanstalt anzuzeigen. Eine Nachforderung des Steuer- und Versicherungsbetrages in diesen Fällen erfolgt dann, wenn der Fahrzeughalter den Verlust nicht nachweisen oder glaubhaft machen kann.

#### § 6

(1) Für Fahrzeuge, für die Beiträge zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung nicht erhoben werden oder für die Beiträge zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung auf der Grundlage von Globalversicherungen entrichtet werden, erhalten die Fahrzeughalter Bescheinigungskarten.

(2) Die Bescheinigungskarte ist nicht übertragbar. Sie ist Bestandteil der Fahrzeugpapiere und ist den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

#### § 7

(1) Bevor Kraftfahrzeuge oder Anhänger vorübergehend (Stillegung) oder endgültig (Außerbetrieb-



setzung) aus dem Verkehr genommen werden, ist für das laufende Kalenderjahr der Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Die Fahrzeughalter (ausgenommen Halter von Kleinkrafträdern und Anhängern) sind berechtigt,

- a) bei Stilllegung nach der Wiederinbetriebnahme bzw. nach Ablauf des Kalenderjahres oder
- b) bei Außerbetriebsetzung nach der Abgabe der Zulassungspapiere

die Rückzahlung des Beitrages für jedes volle Kalendervierteljahr zu beantragen, für das sie den Zulassungsschein bei der Zulassungsstelle abgegeben haben. Angefangene Kalendervierteljahre werden bei der Rückzahlung nicht berücksichtigt.

(3) Anträge auf Erstattung gemäß Abs. 2 sind unter Vorlage des Kraftfahrzeugbriefes an die örtlich zuständige Dienststelle der Versicherungsanstalt zu richten.

(4) Bei Wiederinbetriebnahme des Kraftfahrzeuges ist der Zulassungsstelle die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch Vorlage der Nachweiskarte zu belegen.

(5) Bei Eigentumswechsel eines Fahrzeuges gehen die Rechte und Pflichten auf den neuen Fahrzeughalter über. Für den Beitrag, der auf das Kalenderjahr des Eigentumswechsels entfällt, und für rückständige Beiträge haften die Fahrzeughalter als Gesamtschuldner.

(6) Bei technischen Änderungen oder Änderungen im Verwendungszweck des Fahrzeuges wird durch die Versicherungsanstalt der Jahresbeitrag neu festgesetzt und ein sich für das laufende Kalenderjahr ergebender Differenzbetrag nacherhoben bzw. erstattet. Die Änderungen sind der Deutschen Volkspolizei und der örtlich zuständigen Dienststelle der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

### § 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 17. November 1961

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

## Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer.

Vom 16. November 1961

### § 1

(1) Kraftfahrzeuge, die von der Deutschen Volkspolizei im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, unterliegen für die Dauer der Zulassung der Kraftfahrzeugsteuer.

(2) Für Kraftfahrzeuge, die widerrechtlich benutzt werden, gilt Abs. 1 entsprechend.

### § 2

(1) Für Kraftfahrzeuge der Haushaltsorganisationen und der volkseigenen Betriebe wird Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben.

(2) Der Minister der Finanzen kann bestimmte Kraftfahrzeuge ganz oder teilweise von der Kraftfahrzeugsteuer befreien.

### § 3

Die Kraftfahrzeugsteuer beträgt jährlich für

- a) Zwei- und Dreiradfahrzeuge  
12,— DM je angefangene 100 cm<sup>3</sup> Hubraum,
- b) Personenkraftwagen (einschließlich Kombiwagen bis zu 2 m<sup>2</sup> Ladefläche)  
18,— DM je angefangene 100 cm<sup>3</sup> Hubraum,
- c) Zugmaschinen ohne Güterladerraum  
10,— DM je angefangene 10 PS Höchstbremsleistung,
- d) alle anderen Arten von Kraftfahrzeugen (einschließlich Omnibusse und Lastkraftwagen) bis 2400 kg Eigengewicht (Steuergewicht)  
45,— DM je angefangene 200 kg Eigengewicht (Steuergewicht),  
über 2400 kg Eigengewicht (Steuergewicht)  
540,— DM zuzüglich 15,— DM je angefangene 200 kg Eigengewicht (Steuergewicht), das 2400 kg übersteigt.

### § 4

(1) Die Kraftfahrzeugsteuerschuld für das Kalenderjahr entsteht für

- a) zugelassene Kraftfahrzeuge am 1. Januar;
- b) neu zugelassene Kraftfahrzeuge mit der Zulassung.

(2) Steuerschuldner ist der Fahrzeughalter bzw. der Benutzer im Sinne des § 1 Abs. 2.

### § 5

(1) Der nach § 3 geschuldete Betrag ist zu entrichten

- a) für die am 1. Januar zugelassenen Kraftfahrzeuge in Höhe des Jahresbetrages;
- b) für Kraftfahrzeuge, die neu zugelassen werden, vor der Aushändigung des Zulassungsscheines in Höhe des Anteils vom Jahresbetrag, der sich für die Zeit vom Anfang des Zulassungsmonats bis 31. Dezember ergibt.

(2) Auf Antrag kann bei Fuhr-, Speditions- und Verkehrsbetrieben die Zahlung in Halbjahresbeträgen gestattet werden.

### § 6

(1) Der Zahlungsnachweis ist Bestandteil der Kraftfahrzeugpapiere und ist auf Verlangen den Organen der Deutschen Volkspolizei und den dazu bevollmächtigten Kontrollorganen vorzuzeigen.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des geschuldeten Betrages wird Verzugszuschlag erhoben. Die Höhe des Verzugszuschlages regelt der Minister der Finanzen.

(3) Kann der Fahrzeughalter den Zahlungsnachweis nicht erbringen, so kann die Kraftfahrzeugsteuer für das laufende und das vorangegangene Kalenderjahr nachgefordert werden.

### § 7

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

(2) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer im Interesse der Fahrzeughalter und der Verwaltungsvereinfachung mit der Erhebung anderer gesetzlicher Zahlungsverpflichtungen der Fahrzeughalter zu verbinden.

(3) Der Minister der Finanzen kann die Verordnung auch auf solche Kraftfahrzeuge ausdehnen, die nicht dem Zulassungsverfahren der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen, aber zum Verkehr auf öffentlichen Straßen in der Deutschen Demokratischen Republik benutzt werden.

## § 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 23. März 1935 (RGBl. I S. 407) in der Fassung der Steuerreformverordnung vom 1. Dezember 1948 (ZVOBl. I 1949 S. 235);
2. die Durchführungsbestimmungen vom 5. Juli 1935 zum Kraftfahrzeugsteuergesetz (RGBl. I S. 875);
3. die Siebente Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1949 zur Steuerreformverordnung — Kraftfahrzeugsteuer — (ZVOBl. I S. 520);
4. die Zweifundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 24. November 1950 zur Steuerreformverordnung — Kraftfahrzeugsteuer — (GBl. S. 1177);
5. der § 2 der Verordnung vom 7. Februar 1957 über die Grundsteuer und Kraftfahrzeugsteuer der Haushaltsorganisationen (GBl. I S. 122);
6. die Anordnung Nr. 87/50 vom 10. November 1950 über die Erhebung von Kraftfahrzeugsteuer bei vorübergehendem Aufenthalt außerdeutscher Kraftfahrzeuge in der Deutschen Demokratischen Republik (Deutsche Finanzwirtschaft Nr. 22 S. 476);
7. die Anordnung Nr. 120/51 vom 9. Mai 1951 über Kraftfahrzeugsteuer für Probefahrerkennzeichen (Deutsche Finanzwirtschaft Nr. 17/18 S. 286);
8. die Anordnung vom 22. November 1956 über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer (GBl. I S. 1329);
9. die Anweisung vom 16. Februar 1953 zur Kraftfahrzeugsteuer für selbstfahrende Arbeitsmaschinen (ZBl. S. 51);
10. die Anweisung vom 10. Dezember 1953 über den Wegfall der Kraftfahrzeugsteuerkarten (ZBl. S. 595);
11. die Anweisung vom 13. August 1954 über Kraftfahrzeugsteuer für Kraftfahrzeuge der Schwerbeschädigten (ZBl. S. 453).

Berlin, den 16. November 1961

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

Stoph	I. V.: Sandig
Stellvertreter	Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden	des Ministers
des Ministerrates	

**Ersle Durchführungsbestimmung**  
zur Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer.

Vom 17. November 1961

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 16. November 1961 über die Kraftfahrzeugsteuer (GBl. II S. 505) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Für das Verfahren der Kraftfahrzeugsteuererhebung gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 der Ersten

Durchführungsbestimmung vom 17. November 1961 zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 504) entsprechend.

## § 2

Kraftfahrzeugsteuer wird auf Antrag nicht erhoben für

- a) Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Einrichtung ausschließlich als Feuerlösch- und Krankenfahrzeuge verwendet werden;
- b) Zugmaschinen ohne Güterladerraum, die für landwirtschaftliche Arbeiten verwendet werden;
- c) Kraftfahrzeuge, die für eine diplomatische oder konsularische Vertretung oder ein Mitglied dieser Vertretungen zugelassen sind, wenn gegenseitige Befreiung von dieser Steuer vorliegt;
- d) Kraftfahrzeuge von Schwerbeschädigten, denen durch einen Facharzt der zuständigen Poliklinik bescheinigt wird, daß sie nach Art und Schwere ihrer Körperbehinderung zur Fortbewegung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind. Voraussetzung ist weiterhin, daß das Kraftfahrzeug einen Hubraum von nicht mehr als 1000 cm<sup>3</sup> hat und nicht zu gewerblichen Zwecken benutzt wird. Für Personenkraftwagen mit einem Hubraum von über 1000 cm<sup>3</sup> ist die Kraftfahrzeugsteuer nach Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers ganz oder teilweise zu erlassen.

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 17. November 1961

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

## Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1455 vom 7. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Maschinen für die Zuckerwaren- und Süßwarenindustrie, Kakao- und Schokoladenherstellungsmaschinen sowie für sonstige Maschinen für die Zuckerwarenindustrie — (Sonderdruck Nr. P 1028 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Preisliste 8 — Fondant-Tabliermaschine Type 0 — Spezial — muß es unter Ausstattung statt: mit Motor, richtig: ohne Motor heißen.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1962 vom 18. September 1961 — Saat- und Pflanzgut für LPG und GPG — (GBl. II S. 470) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 muß es statt „Saat- und Pflanzgut“ richtig heißen: „Saat- und Pflanzgut für den Konsumanbau.“

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 30. November 1961	Nr. 79
<b>Tag</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
3. 11. 61	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften .....	507
21. 11. 61	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland .....	507
21. 11. 61	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über den Zeitzuschlag .....	507

#### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften.

Vom 3. November 1961

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 200) wird folgendes bestimmt:

##### § 1

Der § 13 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1958 zur Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 602) erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Halbzimmer im Sinne des § 11 der Verordnung ist ein Wohnraum mit einer Wohnfläche von mindestens 8 m<sup>2</sup> und weniger als 11 m<sup>2</sup> (Rohbaumaß).

(2) Die Regelung gemäß Abs. 1 gilt, soweit nicht durch die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen anderweitige Festlegungen hierzu getroffen und veröffentlicht werden.“

##### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

\* 1. DB (GBl. I 1958 Nr. 52 S. 602)

#### Vierte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland.

Vom 21. November 1961

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin

\* 3. DB (GBl. I Nr. 73 S. 493)

und dem Ausland (GBl. S. 727) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates folgendes bestimmt:

##### § 1

(1) Sendungen mit gebrauchten Textilien und Schuhen sind zur Einfuhr nur zugelassen, wenn der Sendung eine Bescheinigung des Staatlichen Gesundheitswesens im Lande des Absenders über eine erfolgte Desinfizierung beigelegt ist.

(2) Für Sendungen aus Westdeutschland ist eine Bescheinigung des zuständigen Landesgesundheitsamtes und für Sendungen aus Westberlin eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes beim Senat erforderlich.

(3) Aus der Bescheinigung muß die Anzahl und die Bezeichnung der entseuchten Gegenstände, das verwendete Mittel sowie die Art der Entseuchung zu ersehen sein.

##### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. November 1961

Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel

Balkow

#### Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über den Zeitzuschlag.

Vom 21. November 1961

##### § 1

Die Anordnung vom 27. Oktober 1961 über den Zeitzuschlag (GBl. II S. 491) wird aufgehoben.

##### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 1961 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1961

Komitee für Arbeit und Löhne  
I. V.: Engler

# GERICHTS- VERFASSUNGSGESETZ

und andere Gesetze gerichtsverfassungsrechtlichen Inhalts

Loseblatt-Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

476 Seiten im Klemmordner (Kunstleder) 9,60 DM

Mit dem Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen und dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1959 wird das Prinzip des demokratischen Zentralismus im Bereich der Justiz weiterentwickelt, die sozialistische Gesetzlichkeit auf eine höhere Stufe gehoben und somit dem Erfordernis einer noch stärkeren Einflußnahme der Werktätigen auf die Grundsätze der Rechtsprechung Rechnung getragen. Beide Gesetze sowie 54 weitere Bestimmungen gerichtsverfassungsrechtlichen Inhalts sind in vorliegender Textausgabe enthalten, Bestimmungen, die sich mit all den Organen des Staates beschäftigen, die entweder selbst die staatliche Tätigkeit der Rechtsprechung ausüben, mit der Tätigkeit der Gerichte in enger Verbindung stehen oder bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen mitwirken.

Die Textsammlung erscheint erstmalig in mobiler Form, die es ermöglicht, die Sammlung durch Auswechseln einzelner Blätter auf den jeweils gültigen Stand zu bringen und somit die ständige Aktualität zu wahren.

Zu beziehen durch den Buchhandel  
oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,49 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/39, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 4, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 6. Dezember 1961	Nr. 80
Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 61	Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose .....	509
30. 11. 61	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland .....	515
23. 10. 61	Anordnung Nr. 2 über die Herstellung von Kernobstsäften, Süßmosten, Traubensäften sowie Frucht- und Traubenweinen im Lohnverfahren .....	515

**Verordnung  
zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose.  
Vom 26. Oktober 1961**

I.

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Grundsätze**

(1) Die Tuberkulose ist eine ansteckende, langdauernde und für den einzelnen wie für die Allgemeinheit folgenschwere Krankheit. Die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose als einer immer noch häufigen Krankheit sind von großer gesellschaftlicher und ökonomischer Bedeutung. Unter den sozialistischen Verhältnissen in der Deutschen Demokratischen Republik ist die Beseitigung dieser Krankheit möglich.

(2) Die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose ist Aufgabe des Staates und der Gesellschaft. Die Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen werden geleitet von den Organen des staatlichen Gesundheitswesens. Sie erfordern die Unterstützung und das Zusammenwirken aller staatlichen Organe und Einrichtungen, der Ärzte in eigener Praxis, der Betriebe und gesellschaftlicher Organisationen in ihren Bereichen sowie die Mitwirkung der gesamten Bevölkerung.

§ 2

**Einrichtungen zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose**

(1) Die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose des Menschen werden vom Ministerium für Gesundheitswesen geleitet. Dabei wird es fachlich beraten durch den Zentralen Arbeitskreis für Forschung und Technik — Tuberkulose —, durch die wissenschaftliche Tuberkulosegesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik und durch das dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellte Tuberkulose-Forschungs-Institut (Berlin-Buch).

(2) Unter der Anleitung und Aufsicht des Rates des Bezirkes bzw. des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, wirken als Zentrum der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose die „Bezirks-

stelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten“ und die „Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten“ (im folgenden kurz „Bezirksstelle“ bzw. „Kreisstelle“ bezeichnet). Sie werden vom Bezirks- bzw. Kreis-tuberkulosearzt geleitet.

§ 3

**Begriffsbestimmungen über Tuberkulose**

(1) Tuberkulose ist die bei Mensch und Tier durch Tuberkelbakterien hervorgerufene Infektionskrankheit.

(2) Tuberkulosekrank sind Personen, bei denen durch Tuberkelbakterien bedingte Veränderungen Maßnahmen der Behandlung und in Zusammenhang mit diesen gegebenenfalls auch Maßnahmen beruflicher und sozialer Art notwendig werden, um die Wiedereingliederung des Kranken in das tätige Leben zu sichern und Verschlechterungen des tuberkulösen Prozesses zu vermeiden.

(3) Ansteckend tuberkulös sind Personen, in deren Ausscheidungen Tuberkelbakterien nachweisbar sind oder bei denen nach dem ärztlichen Befund und dem Krankheitsverlauf mit der Möglichkeit der Ansteckung anderer Personen zu rechnen ist.

(4) Tuberkuloseverdächtig sind Personen mit Krankheitserscheinungen oder Organveränderungen, deren tuberkulöse Natur wahrscheinlich ist, aber zunächst noch nicht geklärt werden kann.

II.

**Vorbengende Maßnahmen**

§ 4

**Aufklärung**

(1) Die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose erfordert die Aufklärung der Bevölkerung über das Wesen der Tuberkulose, ihre Früherkennung und Verhütung sowie über die Bedeutung persönlicher Verhaltensmaßnahmen.

(2) In Verbindung mit der gesundheitlichen Betreuung sind bei Tuberkulösen und Tuberkuloseverdächtigen und zur Verhütung der Ansteckung auch bei Tuberkulosegefährdeten besondere Belehrungen durchzuführen.

## § 5

**Röntgenreihenuntersuchungen**

(1) Für die Früherkennung, die Ansteckungsverhütung und die Frühbehandlung jeder Lungentuberkulose sowie anderer Erkrankungen des Brustkorbes sind regelmäßig allgemeine Röntgenreihenuntersuchungen der Bevölkerung (Volksröntgenreihenuntersuchungen) durchzuführen. Zur Verhütung und endgültigen Beseitigung der für den einzelnen und für die Gemeinschaft folgenschweren Tuberkulose besteht die Verpflichtung jedes einzelnen, sich diesen wiederholten Röntgenuntersuchungen zu unterziehen. Zur erfolgreichen Durchführung dieser Vorbeugungsmaßnahmen ist der Aufforderung zur Untersuchung in der angegebenen Untersuchungsstelle und zur festgesetzten Zeit nachzukommen.

(2) Über die Röntgenreihenuntersuchungen gemäß Abs. 1 hinaus haben sich Personen,

- a) die bei ihrer Ausbildung oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit besonders tuberkulosegefährdet sind,
- b) die bei der besonderen Art einer beruflichen Tätigkeit im Falle ihrer Erkrankung an Tuberkulose für die Umgebung eine erhöhte Gefahr der Ansteckung bedeuten würden,

zu Beginn ihrer Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit einer Röntgenuntersuchung und im weiteren Verlauf häufigeren Wiederholungen dieser Untersuchung zu unterziehen. Die zur Untersuchung aufgeforderten Personen sind verpflichtet, der Aufforderung im Interesse der Vorbeugung Folge zu leisten.

(3) Bei Beendigung einer Tätigkeit in einer Tuberkuloseeinrichtung oder einer Einrichtung, in der mit tuberkulösen Tieren oder tuberkulösem Material gearbeitet wird, sind eine abschließende Untersuchung und weitere Nachuntersuchungen in bestimmten Zeitabständen vorzunehmen.

(4) Andere Röntgenreihenuntersuchungen der Brustorgane sind nicht gestattet, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen angeordnet sind.

## § 6

**Tuberkuloseschutzimpfungen**

(1) Für die Verhütung von Tuberkuloseerkrankungen sind Tuberkuloseschutzimpfungen bei Personen mit fehlender Tuberkuloseallergie sowie bei allen Neugeborenen durchzuführen. Durch die Teilnahme an der Tuberkuloseschutzimpfung beugt jeder Geimpfte einer Tuberkuloseerkrankung vor und trägt dadurch zur allgemeinen Verhütung der Weiterverbreitung bei. Daraus ergibt sich für die zu impfenden Personen die Verpflichtung, sich den Testungen der Allergie und der Impfung zu unterziehen. Hierzu ist es erforderlich, daß der Aufforderung zur Testung oder Impfung in der angegebenen Stelle und zur festgesetzten Zeit Folge geleistet wird.

(2) In die Impfungen gemäß Abs. 1 sind Personen mit negativer Tuberkuloseallergie einzubeziehen,

- a) die bei ihrer Ausbildung oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit besonders tuberkulosegefährdet sind,
- b) die in Anbetracht ihrer besonderen beruflichen Tätigkeit im Falle ihrer Erkrankung an Tuberkulose eine erhöhte Gefahr der Ansteckung für die Umgebung bedeuten würden.

Die aufgeforderten Personen, bei denen für die Durchführung der Vorbeugungsmaßnahmen eine Testung und bei Fehlen der Allergie eine Schutzimpfung notwendig sind, haben diese vornehmen zu lassen.

(3) Zu impfende Kinder aus tuberkulösem Milieu sind bis zum Eintritt des Impfschutzes von der Infektionsquelle zu trennen.

## § 7

**Unterstützung durch die Ausbildungs- und Arbeitsstätten**

Die Ausbildungs- und Arbeitsstätten haben die Durchführung der Röntgenreihenuntersuchungen und Schutzimpfungen zu unterstützen.

## § 8

**Besondere Tätigkeitsbeschränkung**

(1) Die Personen gemäß § 5 Abs. 2 und gemäß § 6 Abs. 2 dürfen die Ausbildung oder ihre berufliche Tätigkeit nur aufnehmen oder wieder aufnehmen, wenn der Nachweis der Unbedenklichkeit auf Grund einer Röntgenaufnahme bzw. auf Grund des Vorliegens einer positiven Tuberkuloseallergie erbracht wird.

(2) Personen unter 18 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden

- a) in Einrichtungen für Tuberkulosebekämpfung und in Einrichtungen, in denen tuberkulöses Material untersucht und bearbeitet wird,
- b) in den von den Räten der Bezirke bestätigten und besonders gekennzeichneten Tuberkulose-Reagenzienrinderbeständen,
- c) in Haushaltungen, in denen sich ein ansteckender Tuberkulosekranker befindet.

(3) Für Personen über 18 Jahre ist eine Tätigkeit an den im Abs. 2 genannten Stellen nicht gestattet, wenn bei ihnen das Ergebnis der Testung auf Tuberkuloseallergie negativ ist.

(4) Die im Abs. 2 festgelegten Altersbeschränkungen gelten nicht für Tuberkulose-Rekonvaleszenten.

## § 9

**Besondere Vorbeugungsmaßnahmen durch Anordnungen**

Das Ministerium für Gesundheitswesen trifft durch Anordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und den anderen zentralen staatlichen Organen besondere Vorbeugungsmaßnahmen, die dem Schutz der Bevölkerung vor Ansteckung mit Tuberkelbakterien dienen,

- a) in staatlichen Verwaltungen, in Einrichtungen und in Betrieben,
- b) in Schulen, Einrichtungen für Behandlung, Erziehung, Pflege und sonstige Betreuung, Kulturstätten, Unterhaltungseinrichtungen, Sporteinrichtungen, Beherbergungseinrichtungen und Gaststätten,
- c) im Verkehrswesen, Transportwesen und bei Dienstleistungen,
- d) in Einrichtungen und Betrieben, die der Herstellung und dem Vertrieb von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen dienen.

## § 10

**Verhütung der Übertragung der Tuberkulose vom Tier auf den Menschen und umgekehrt**

Das Ministerium für Gesundheitswesen und das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forst-

wirtschaft erlassen besondere Bestimmungen für die Verhütung der Übertragung der Tuberkulose von tuberkulosekranken Tieren auf den Menschen bzw. von tuberkulosekranken Menschen auf das Tier.

### III.

#### Maßnahmen der Rehabilitation

##### § 11

##### Rehabilitation des Kranken

(1) Die Maßnahmen der gesundheitlichen Betreuung und der sonstigen Förderung der an Tuberkulose Erkrankten dienen dem Ziel, den Kranken in körperlicher und geistiger Hinsicht soweit als möglich wiederherzustellen, ihn durch soziale, berufliche und wirtschaftliche Maßnahmen zu fördern und in das tätige Leben zurückzuführen (Rehabilitation).

(2) Nach Feststellung der Tuberkulose ist in der zuständigen Kreisstelle ein Rehabilitationsplan für den Kranken festzulegen und in der Folge dem jeweiligen Krankheitsverlauf anzupassen. Die Kreisstelle hat notwendige Maßnahmen zu veranlassen und zu koordinieren.

(3) Die zuständige Kreisstelle hat sich durch Kontrolle des Arbeitsplatzes der Tuberkulose-Rekonvaleszenten in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens davon zu überzeugen, daß die angeordneten Maßnahmen zur Rehabilitation durchgeführt werden. Der Leiter der Verwaltung, Einrichtung bzw. des Betriebes hat dem Beauftragten der Kreisstelle den Zutritt zum Arbeitsplatz und die Kontrolle der Tätigkeit zu gestatten.

##### § 12

##### Verpflichtung zur Untersuchung und Behandlung

(1) Wer weiß oder mit der Möglichkeit rechnen muß, daß er tuberkulosekrank ist, hat sich sobald als möglich ärztlich untersuchen zu lassen und sich erforderlichen Nachuntersuchungen zu unterziehen.

(2) Der Tuberkulosekranke ist verpflichtet, sich der konservativen medikamentösen ärztlichen Behandlung und Nachbehandlung zu unterziehen.

##### § 13

##### Berechtigung zur Untersuchung und Behandlung

(1) Die Untersuchung und Behandlung von Krankheiten tuberkulöser Art ist nur approbierten Ärzten gestattet.

(2) Andere Personen, die behandelnd tätig sind, haben bei Erscheinungen, die auf Tuberkulose schließen lassen, die Überweisung zur ärztlichen Untersuchung vorzunehmen.

##### § 14

##### Meldepflicht

(1) Der zuständigen Kreisstelle sind zu melden:

- a) jeder Verdacht einer Tuberkulose und jede Erkrankung an Tuberkulose innerhalb von 3 Tagen, gerechnet vom Tage der Feststellung;
- b) jede Pleuritis exudativa innerhalb von 3 Tagen, gerechnet vom Tage der Feststellung;
- c) jeder Sterbefall an Tuberkulose und jeder Verdacht auf Tuberkulose als Todesursache oder als wesentliche Begleitkrankheit innerhalb von 24 Stunden, gerechnet vom Zeitpunkt der Feststellung.

Zu melden haben:

- a) jeder Arzt, der eine Tuberkulose, Tuberkuloseverdacht bzw. Tuberkelbakterien feststellt,
- b) der die Weiterbehandlung übernehmende Arzt,
- c) jeder Arzt, der eine Tuberkulose als Todesursache oder als wesentliche Begleitkrankheit feststellt.

(2) Jede wegen Tuberkulose in ärztlicher Betreuung stehende Person hat einen Wohnungswechsel innerhalb von 7 Tagen der zuständigen Kreisstelle mitzuteilen.

(3) Die Kreisstellen und Kreisärzte unterstützen sich gegenseitig durch Mitteilungen über landwirtschaftliche Betriebe und Haushalte, in denen ansteckend tuberkulosekranke Personen beschäftigt sind, und über nichtsanierte Rinderbestände.

##### § 15

##### Ambulante Untersuchung und Behandlung

(1) Die zuständige Kreisstelle hat sich in jedem Falle einer Tuberkulose oder eines Tuberkuloseverdachts durch eigene Untersuchungsmaßnahmen ein Urteil über die Art der Erkrankung zu bilden. Sie hat durch nachfolgende Kontrolluntersuchungen die weitere Entwicklung des Krankheitsprozesses zu verfolgen. Die von der Kreisstelle zur Untersuchung aufgeforderten Personen sind verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen.

(2) Die ambulante Behandlung wird in der zuständigen Kreisstelle, in den ambulanten Einrichtungen und von Ärzten in eigener Praxis durchgeführt. In welchen Fällen die ambulante Behandlung in Betracht kommt, legen die Empfehlungen gemäß § 18 fest.

##### § 16

##### Stationäre Behandlung

(1) Die Erstbehandlung eines ansteckenden Tuberkulösen erfolgt in einer stationären Einrichtung. Nur in begründeten Fällen kann der Kreis-Tuberkulosearzt zeitlich befristete Ausnahmen zulassen.

(2) Die ärztliche Einweisung eines Kranken in eine stationäre Tuberkuloseeinrichtung hat auf Grund ärztlichen Antrages so schnell als möglich zu erfolgen. Die Anträge sind an die zuständige Kreisstelle zu richten, die die Einweisung vornimmt. In Fällen akuter Gefahr, die eine stationäre Behandlung als Sofortmaßnahme erfordern, kann die direkte Einweisung durch jeden Arzt vorgenommen werden. Der einweisende Arzt hat unverzüglich die Kreisstelle zu benachrichtigen.

(3) Außer den Fällen der ärztlichen Einweisung auf Grund der medizinischen Indikation (§ 18) ist eine Einweisung in eine stationäre Einrichtung vorzunehmen, wenn

- a) die häusliche Isolierung des ansteckenden Kranken nicht oder nicht genügend durchführbar ist oder nicht beachtet wird,
- b) der ansteckend Kranke sich in einer Gemeinschaftsunterkunft befindet und keine häusliche Isolierung erfolgen kann, auch dann, wenn in der Gemeinschaftsunterkunft gewisse Isolierungsmöglichkeiten bestehen,
- c) die ärztlichen Anordnungen nicht befolgt werden oder der Kranke sich diesen Anordnungen entzieht,
- d) getroffene Schutzmaßnahmen (§ 22) nicht befolgt werden oder der Kranke sich diesen entzieht,

- e) durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Patienten andere Personen gefährdet werden.

## § 17

### Besondere Pflichten des Arztes bei der Untersuchung und Behandlung

(1) Jeder Arzt, der bei einem Patienten eine Tuberkulose oder Tuberkuloseverdacht feststellt, hat diesen über das notwendige Verhalten zu belehren und die zur Verhütung einer Weiterverbreitung notwendigen vorläufigen Maßnahmen zu veranlassen.

(2) Jeder einen Tuberkulosekranken behandelnde Arzt ist verpflichtet, dem Leiter der zuständigen Kreisstelle auf dessen Frage Auskunft über die von ihm festgestellten Befunde und die von ihm angeordneten Behandlungsmaßnahmen zu geben. Entsprechende Unterlagen (Röntgenfilme und dergleichen) sind auf Wunsch vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

## § 18

### Empfehlungen für die Untersuchung und Behandlung

Der Arbeitskreis für Forschung und Technik — Tuberkulose — gibt erforderliche wissenschaftliche Empfehlungen für Untersuchungen und Behandlungen und für die Indikation zur stationären Behandlung.

## § 19

### Soziale und berufliche Maßnahmen zur Rehabilitation

(1) An Tuberkulosekranke, die Anspruch auf Krankengeld der Sozialversicherung haben, ist das Krankengeld während der Heilstättenbehandlung zu zahlen, solange damit gerechnet werden kann, daß durch die Heilstättenbehandlung die Arbeitsfähigkeit des Kranken wiederhergestellt wird.

(2) Zur Förderung des Rehabilitationsprozesses und zur weiteren Sicherung der sozialen Verhältnisse des Kranken und seiner Familie sind Sonderleistungen unter Berücksichtigung des Einkommens des Kranken und der Zahl der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zu gewähren. Die Einzelheiten sind in Durchführungsbestimmungen, die vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB erlassen werden, zu regeln.

(3) Der Kreistuberkulosearzt beurteilt die Erwerbsfähigkeit des Patienten. Hierbei sind die entsprechenden Befunde und Vorschläge der behandelnden Ärzte zu berücksichtigen.

(4) Durch Anordnung des Ministers für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den zentralen Organen des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des FDGB sind für Tuberkuloserekonvaleszenten die erforderlichen Maßnahmen zur Bereitstellung der geeigneten Arbeit, der Schulung und Umschulung, der gesundheitlichen Betreuung während der Arbeit, des entsprechenden Schutzes gegen Kündigung und andere zweckmäßige Maßnahmen im Interesse der Rehabilitation zu regeln.

## § 20

### Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen legt im Rahmen der Volkswirtschaftspläne fest, wieviel Betten in stationären Einrichtungen für die Tuberkulose-

bekämpfung bereitgestellt werden müssen. In den Bezirken sind nach einem zentralen Plan Rehabilitations-einrichtungen zu schaffen.

(2) Eine Umwandlung von Tuberkulosebetten für andere Zwecke bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(3) In bestimmten Heilstätten sind Abteilungen für große Thoraxchirurgie zu entwickeln, die eine qualifizierte Versorgung operativ zu behandelnder Patienten sichern.

## IV.

### Besondere Maßnahmen der Bekämpfung

## § 21

#### Feststellungen für Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die zuständige Kreisstelle hat sofort nach Kenntnis einer Erkrankung an Tuberkulose, eines Tuberkuloseverdachtes, eines Sterbefalles infolge Tuberkulose oder eines Verdachtes auf Tuberkulose als Todesursache die erforderlichen Feststellungen für die Durchführung von Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen zu treffen. Die von den Maßnahmen betroffenen Personen haben diesen Folge zu leisten, sachdienliche Auskünfte zu geben und Feststellungen an Ort und Stelle zu ermöglichen.

(2) Die Feststellungen können sich insbesondere erstrecken auf:

- a) Ansteckungsquellen, Erkrankungsbedingungen, Verbreitung der Erkrankungen und Gefahr der Weiterverbreitung, Diagnosen oder Todesursachen,
- b) Lebensverhältnisse des Kranken, Verhältnisse am Arbeitsplatz und in der Umgebung des Kranken,
- c) die Personen in der Umgebung des Kranken (Kontaktpersonen).

Für die Feststellungen können, wenn diese besonders erforderlich sind, auch ärztliche Untersuchung, gesundheitliche Beobachtung, Absonderung oder die Entnahme von Untersuchungsproben vorgenommen werden.

(3) Jeder Arzt hat im Rahmen seiner behandelnden Tätigkeit die Kreisstelle in der Durchführung der Feststellung zu unterstützen.

## § 22

#### Schutzmaßnahmen

(1) Wird Tuberkulose oder Tuberkuloseverdacht festgestellt, so hat die zuständige Kreisstelle die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose, zur Sicherung des Behandlungserfolges und Erreichung der Rehabilitation des Kranken entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu treffen. Die betroffenen Personen haben diesen Folge zu leisten und die Durchführung zu ermöglichen.

(2) Die Schutzmaßnahmen können sich nach den Erfordernissen insbesondere erstrecken auf:

- a) persönliche Verhaltensmaßnahmen des Patienten, auch in seinem Verkehr mit anderen Personen, in der beruflichen Tätigkeit, in der Teilnahme an der Ausbildung, Verhalten in bezug auf Hygiene, Gestaltung der Wohnverhältnisse und der Hauswirtschaft,



- b) ärztliche Untersuchungen, einschließlich bakteriologische Untersuchungen, gesundheitliche Beobachtung, Absonderung, Entnahme von Untersuchungsproben,  
 c) Absonderung von Gegenständen.

Die Schutzmaßnahmen können solange getroffen werden wie der Kranke wegen ansteckender Tuberkulose behandelt werden muß oder tuberkuloseverdächtig ist.

(3) Jeder Arzt hat im Rahmen seiner behandelnden Tätigkeit die Kreisstelle in der Durchführung der Schutzmaßnahmen zu unterstützen.

### § 23

#### Unterbringung auf Anordnung

(1) Ein ansteckend Tuberkulosekranker, der eine notwendige ärztliche Einweisung zur stationären Behandlung beharrlich ablehnt, kann durch Entscheidung einer beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bestehenden Kommission in einer stationären Tuberkuloseeinrichtung untergebracht werden.

(2) Diese Unterbringung ist auch bei einem in stationärer Behandlung befindlichen ansteckend Kranken durch die Kommission gemäß Abs. 1 zu verfügen, der die stationäre Tuberkuloseeinrichtung ohne ärztliche Erlaubnis vorzeitig verläßt und in diese nicht zurückkehrt oder der einer notwendigen ärztlich angeordneten Verlegung nicht nachkommt.

(3) Die Leiter der stationären Tuberkuloseeinrichtungen sorgen für laufende Nachprüfungen, ob die Voraussetzungen für die einzelnen Verfügungen der Unterbringung noch gegeben sind. Sie haben den Antrag auf Aufhebung bei Wegfall der Voraussetzungen zu stellen. Anträge zur Aufhebung kann auch der Kranke stellen. Über die Aufhebung entscheidet gleichfalls die Kommission gemäß Abs. 1.

(4) Die Kommissionen gemäß Absätzen 1 bis 3 haben folgende Zusammensetzung:

- a) Kreisarzt oder erforderlichenfalls ein von ihm zu bestimmender leitender Arzt des staatlichen Gesundheitswesens,
- b) Kreistuberkulosearzt oder erforderlichenfalls ein von ihm zu bestimmender, in der Tuberkulosebekämpfung leitend tätiger Arzt,
- c) ein vom Rat des Kreises Beauftragter.

### § 24

#### Desinfektionsmaßnahmen

(1) Für Räume und Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit Tuberkelbakterien behaftet sind, ist die einmalige oder wiederholte Desinfektion durch die zuständige Kreisstelle zu verlangen, oder wenn der Betroffene diesem Verlangen nicht nachkommt, durchzuführen.

(2) Für die Desinfektionsverfahren sind die vom Minister für Gesundheitswesen und die vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft erlassenen Desinfektionsanweisungen zu berücksichtigen.

(3) Für Entschädigungen bei Desinfektion von Gegenständen und für Desinfektionsmittel gelten die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBl. I S. 421).

### § 25

#### Berufs- und Ausbildungsbeschränkungen

(1) Für Personen mit einer ansteckenden Tuberkulose, die durch Teilnahme an einer Ausbildung oder in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit eine erhöhte Gefahr der Ansteckung für die Umgebung bedeuten, kann die zuständige Kreisstelle die Teilnahme an der Ausbildung bzw. die Ausübung der beruflichen Tätigkeit untersagen.

(2) Die Kreisstelle kann im Einvernehmen mit der Bezirksstelle die Ausbildung oder berufliche Tätigkeit auch untersagen bei Kranken mit einer erst vor kurzem nicht ansteckend gewordenen Tuberkulose oder mit einer noch nicht genügend lange behandelten oder trotz Behandlung nicht genügend zurückgebildeten nicht ansteckenden Tuberkulose, wenn sie an einer Ausbildung teilnehmen oder eine berufliche Tätigkeit ausüben, durch die sie im Falle des Ansteckendwerdens bzw. des Wiederansteckendwerdens eine erhöhte Gefahr für die Umgebung bedeuten würden.

(3) Voraussetzung für Entscheidungen gemäß Absätzen 1 und 2 ist, daß nicht durch andere Schutzmaßnahmen die Gefahr der Ansteckung ausgeschaltet ist. Eine Entscheidung gemäß Abs. 2 ist immer befristet zu treffen. Die Kreisstelle hat die Aufnahme der Ausbildung oder der beruflichen Tätigkeit wieder zu gestatten, sobald nach ihren Feststellungen die Voraussetzungen für eine Untersagung gemäß Absätzen 1 und 2 entfallen.

(4) Die Kreisstelle ist berechtigt, über ausgesprochene Ausbildungs- und Berufsbeschränkungen den betreffenden Ausbildungs- und Arbeitsstätten Mitteilung zu machen.

### § 26

#### Bereitstellung von Wohnraum für Tuberkulosekranke

(1) Reicht der Wohnraum für eine räumliche Trennung des ansteckend Kranken von Kindern und Jugendlichen nicht aus oder ergibt sich dabei eine nicht zumutbare Verringerung des den übrigen Familienmitgliedern zustehenden Wohnraumes, hat der Rat der Stadt bzw. Gemeinde — Wohnraumlösung — die Erfassung und Zuweisung des notwendigen Wohnraumes auf Antrag der Kreisstelle vordringlich vorzunehmen. Ferner hat die Zuweisung von geeignetem Wohnraum vordringlich zu erfolgen, wenn die Beschaffenheit der bisherigen Wohnung für den Gesundheitszustand des Kranken nachteilig ist.

(2) Zur Unterstützung der Wirksamkeit der Verhütungsmaßnahmen gegen Tuberkulose ist der Bedarf an Wohnraum für Tuberkulosekranke und ihre Angehörigen von den örtlichen Räten bei der Planung, Bereitstellung von Kontingenten und bei der Zuweisung von Wohnraum zu berücksichtigen.

### § 27

#### Verfügungen und Durchsetzung der besonderen Maßnahmen der Bekämpfung

(1) Verfügungen sind schriftlich zu erlassen, zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen.

(2) Ist eine Verfügung wegen akuter Lebensgefahr für den Kranken oder wegen des besonders hohen Grades der Ansteckungsgefahr notwendig und ist der sofortige schriftliche Erlaß nicht möglich, kann die Verfügung zunächst mündlich bekanntgemacht werden. Sie ist

innerhalb von 3 Tagen schriftlich durch die Kreisstelle und in den Fällen der Verfügungen gemäß § 23 Absätzen 1 und 2 durch die zuständige Kommission unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(3) Wird die Durchführung besonderer Maßnahmen der Bekämpfung (§§ 21 bis 25) nicht befolgt, können diese entsprechend durchgesetzt werden.

(4) Die Organe der Deutschen Volkspolizei leisten bei der Durchführung dieser Maßnahmen Hilfe und Unterstützung, wenn den Umständen nach zu erkennen ist, daß die mit der Durchführung Beauftragten mit Gewalt bedroht oder tätlich angegriffen werden könnten.

## § 28

### Beschwerden

(1) Gegen eine Verfügung oder gegen die Versagung ihrer Aufhebung hat der Betroffene das Recht der Beschwerde an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Verfügung mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

(2) Wird die Beschwerde für begründet gehalten, so ist ihr binnen einer Woche nach ihrem Eingang abzuhelfen. Anderenfalls ist die Beschwerde an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, weiterzuleiten. Die Entscheidung hat innerhalb 3 Wochen nach Eingang schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) Betrifft die Beschwerde eine Verfügung gemäß § 23 Absätzen 1 bis 3, so entscheidet die zuständige Kommission. Wird dieser Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet über diese eine Beschwerdekommision des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen. Diese Beschwerdekommision hat folgende Zusammensetzung:

- a) Bezirksarzt oder erforderlichenfalls ein von ihm benannter leitender Arzt des staatlichen Gesundheitswesens,
- b) Bezirkstuberkulosearzt oder erforderlichenfalls ein von ihm benannter, in der Tuberkulosebekämpfung leitend tätiger Arzt,
- c) ein vom Rat des Bezirkes Beauftragter.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Beschwerdeentscheidung zuständige Organ kann jedoch die Vollstreckung aussetzen.

## V.

### Straf- und Ordnungsstrafbestimmung

## § 29

### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500,— DM kann bestraft werden:

- a) wer als Kranker oder Krankheitsverdächtiger seine Pflichten gemäß § 12 oder § 14 Abs. 2 verletzt oder einer Verfügung gemäß § 25 Absätzen 1 und 2 nicht Folge leistet,
- b) wer den Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- c) wer gegen die Bestimmungen des § 5 Absätze 2 und 3, § 6 Absätze 2 und 3, § 8 Absätze 1 bis 3 oder § 24 Abs. 1 verstößt,

d) wer als Arzt seinen Meldepflichten gemäß § 14 Abs. 1 nicht nachkommt.

(2) Das Ordnungsstrafverfahren ist vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, durchzuführen.

(3) Der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1953 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

## § 30

### Strafbestimmung

Wer, ohne Arzt zu sein, Personen wegen Tuberkulose oder Tuberkuloseverdacht untersucht oder behandelt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe bis zu 1000,— DM, bedingter Verurteilung oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

## VI.

### Schlußbestimmungen

## § 31

### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates.

## § 32

### Durchführung in den Zuständigkeitsbereichen der bewaffneten Organe

In den bewaffneten Organen sind die medizinischen Dienste auf der Grundlage der von den zuständigen Ministern erlassenen Bestimmungen für die Durchführung dieser Verordnung verantwortlich. Die Zusammenarbeit der medizinischen Dienste mit den Organen des staatlichen Gesundheitswesens ist durch Vereinbarung mit dem Minister für Gesundheitswesen zu regeln.

## § 33

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anweisungen vom 9. Dezember 1946 zu den Ausführungsbestimmungen über Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose innerhalb der deutschen Bevölkerung („Das Deutsche Gesundheitswesen“ 1946 Nr. 7 S. 237),
- b) das Gesetz vom 6. Februar 1947 über die Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. und VOBl. Land Sachsen S. 57) und Verordnung vom 6. Februar 1947 zur Durchführung des Gesetzes über Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. und VOBl. Land Sachsen S. 58),
- c) das Gesetz vom 20. Februar 1947 über die Bekämpfung der Tuberkulose (RegBl. für Mecklenburg S. 22).

Berlin, den 26. Oktober 1961

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Gesundheitswesen

Steph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Seifrin  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Fünfte Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über den Geschenkpaket- und  
-päckchenverkehr auf dem Postwege mit West-  
deutschland, Westberlin und dem Ausland.

Vom 30. November 1961

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. S. 727) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Einfuhr von Literatur und sonstigen Druckerzeugnissen, soweit diese nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen als Hetz-, Schund- und Schmutzliteratur, Literatur antidemokratischen Charakters oder gegen die Erhaltung des Friedens gerichtete Literatur einführungsverboten sind oder als nicht in der Postzeitungsliste enthaltene Presseerzeugnisse von der Beförderung und vom Vertrieb durch die Deutsche Post ausgeschlossen sind, ist nur zugelassen, wenn ihr Inhalt nicht im Gegensatz zu den Interessen unseres sozialistischen Staates und seiner Bürger steht.

(2) Die eingeführte Literatur und die sonstigen eingeführten Druckerzeugnisse unterliegen der Prüfung durch die Organe des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs, die entsprechend dem im Abs. 1 genannten Grundsatz über die Zulassung zur Einfuhr entscheiden.

§ 2

Von der Regelung des § 1 wird die Einfuhr von Werbematerial aller Art gemäß der Anordnung vom 16. Februar 1959 über die Ausfuhr und Einfuhr von Werbematerial im Außenhandel und innerdeutschen Handel (GBl. I S. 176) sowie die Einfuhr von Zeitungen und Zeitschriften gemäß der Postzeitungsvertriebsordnung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 403) nicht berührt.

§ 3

(1) Die Anlage 1 zur Verordnung wird um Ziff. „19. Textilien“ ergänzt. Dieses Ausfuhrverbot bezieht sich auf Westdeutschland und Westberlin.

(2) Die Ausfuhrbeschränkung in Ziff. 1 der Anlage 2 zur Verordnung gilt für das Ausland.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1961

**Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel**

Balkow

\* 4. DB (GBl. II Nr. 79 S. 507)

**Anordnung Nr. 2\***  
über die Herstellung von Kernobstsäften, Süß-  
mosten, Traubensäften sowie Frucht- und Trauben-  
weinen im Lohnverfahren.

Vom 23. Oktober 1961

Zur Änderung der Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Herstellung von Kernobstsäften, Süßmosten, Traubensäften sowie Frucht- und Traubenweinen im Lohn-

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1955 Nr. 65 S. 553)

verfahren (GBl. I S. 553) wird zum Zwecke der weiteren Verbesserung der Organisation der Apfeltrestererfassung folgendes angeordnet:

§ 1

Erfassungsbetriebe für Apfeltrester sind

- a) der VEB (K) Pektinwerk Gotha in den Bezirken Erfurt, Suhl, Gera, Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt,
- b) die Pomisinwerke AG in Verwaltung in den Bezirken Halle, Cottbus, Potsdam, Frankfurt (Oder), Rostock, Magdeburg, Neubrandenburg, Schwerin und im Bereich des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 2

Die Erfassungsbetriebe haben mit den in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Mostereibetrieben über die zu erfassenden Mengen Apfeltrester bis zum 15. Juli eines jeden Jahres Verträge abzuschließen. In den Verträgen sind den Mostereibetrieben die für sie zuständigen Trocknungsanlagen bekanntzugeben.

§ 3

(1) Die Mostereien haben die anfallenden Apfelnästrestrester bis zur Verwendung luftig, trocken und unter Bedachung zu lagern.

(2) Der Feuchtigkeitsgehalt der Apfelnästrestrester darf 65 % nicht übersteigen.

(3) Die Apfelnästrestrester müssen frei von Fremtteilen, wie z. B. Papieren, Steinen, Beeren- und Birnentrestern, sowie frei von Schimmel sein.

§ 4

In die Verträge sind Bestimmungen über die Versendung bzw. Abholung der Apfelnästrestrester aufzunehmen. Die Frachtkosten gehen zu Lasten des Erfassungsbetriebes. Die Vergütung erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Die Vergütung für 100 kg Apfelnästrestrester beträgt 0,90 DM.

§ 6

Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke werden verpflichtet, die Erfassungsbetriebe bei der Durchführung der Tresterkampagne zu unterstützen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten im § 4 die Absätze 3 und 4 der Anordnung (Nr. 1) vom 26. Juli 1955 über die Herstellung von Kernobstsäften, Süßmosten, Traubensäften sowie Frucht- und Traubenweinen im Lohnverfahren (GBl. I S. 553) außer Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1961

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates der Deutschen  
Demokratischen Republik**

Neumann  
Minister

EBERHARD KASCHEL

# Grundlagen der Lohngruppeneinstufung

190 Seiten · Broschiert 4,- DM

Die vorliegende Broschüre faßt die bisherigen Erfahrungen bei der Einführung und Handhabung der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge zusammen, erläutert entsprechend den gegenwärtigen Aufgaben Gegenstand und Methoden der qualitativen Arbeitsbewertung und vermittelt — ausgehend von der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und der sozialistischen Rekonstruktion — in für alle Werktätigen verständlicher Form die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Weiterentwicklung der qualitativen Arbeitsbewertung. Die im Anhang aufgenommenen zentralen Richtlinien zur Einführung und Handhabung der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge werden jedem Praktiker für die eigene Arbeit wertvolle Hinweise geben und verleihen der Broschüre den Charakter eines Nachschlagewerkes.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,20 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 2,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/28, Telefon: 5431, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rokstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne Treptow

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 11. Dezember 1961	Nr. 81
Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 61	Preisverordnung Nr. 1843/11. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen — .....	517
29. 11. 61	Anordnung Nr. 3 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten. — Umbewertung in den volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben — .....	518
29. 11. 61	Anordnung Nr. 4 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten. — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — .....	518
29. 11. 61	Anordnung Nr. 5 über die Umbewertung der Bestände, für die am 1. Januar 1962 neue Preise in Kraft treten .....	523
8. 11. 61	Preisverordnung Nr. 1261/2. — Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — .....	525
8. 11. 61	Preisverordnung Nr. 1391/1. — Schmieröle und technische Öle (außer Motorenöle) und Kompressorenöle — .....	525
8. 11. 61	Preisverordnung Nr. 1494/2. — Sonstige gefaßte Optik und optisches Zubehör für Aufnahme und Wiedergabe — .....	526
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		526

**Preisverordnung Nr. 1843/11\*.**  
**— Inkraftsetzung von Preisverordnungen —**  
**Vom 29. November 1961**

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten Preisverordnungen treten am 1. Januar 1962 in Kraft:

Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	Preisverordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung
P 2045	864/2	18. Juli 1961	— Glasröhren, Glasstäbe und Glasbrocken zur Glasfaserherstellung —
P 1083	1494	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für sonstige gefaßte Optik, optisches Zubehör für Aufnahme und Wiedergabe und CZ-Polystyrolbehälter für Fotofilter —
P 1833	1494/1	19. Oktober 1960	— Sonstige gefaßte Optik und optisches Zubehör für Aufnahme und Wiedergabe —

\* Preisverordnung Nr. 1843/10 (GBl. II Nr. 69 S. 465)

Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	Preisverordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung
--	---------------------	-----	---------------------------

P 1090 1500 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für Linsen, Prismen, Spiegel, Filter, Platten —

P 1832 1500/1 19. Oktober 1960 — Linsen, Prismen, Spiegel, Filter, Platten —

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1961

**Die Regierungskommission für Preise**      **Volkswirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende  
I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

Der Vorsitzende  
I. V.: Wunderlich  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Umbewertung der Bestände an Erzeug-**  
**nissen, für die neue Preise in Kraft treten.**  
**— Umbewertung in den volkseigenen Produktions-**  
**und Dienstleistungsbetrieben —**

Vom 29. November 1961

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Umbewertung von Beständen an Erzeugnissen, deren Preise in den volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben (einschließlich der MTS/RTS) neu geregelt werden.

(2) Als Produktions- und Dienstleistungsbetriebe im Sinne dieser Anordnung gelten auch in Treuhandverwaltung befindliche Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, die finanzgeplant sind.

(3) Der Umbewertung unterliegen Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten.

(4) Die Umbewertung der Bestände der in Absätzen 1 und 2 genannten Betriebe erfolgt grundsätzlich zum 1. Januar des Planjahres bzw. während des Planjahres in Verbindung mit einer Planfortschreibung entsprechend der Anordnung vom 28. April 1959 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne — Veränderung von Finanzplänen — (GBl. I S. 523). Sofern Preisveränderungen entsprechend § 8 der genannten Anordnung eliminiert werden, entfällt eine Umbewertung.

§ 2

(1) Die Behandlung der Ergebnisse aus der Umbewertung der Bestände, für die am Stichtag neue Preise in Kraft treten, erfolgt nach der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Behandlung der Umbewertung richtsatzplangebundener Bestände (GBl. II S. 38). Das gilt auch für Erzeugnisse, die am Stichtag oder später zu alten Preisen bei den Betrieben eingehen.

(2) Die zur eigenen Nutzung bezogenen und für den Grundmittelbereich bestimmten Erzeugnisse sowie Büromaterial für den Eigenverbrauch sind nicht umzubewerten.

§ 3

(1) Soweit für Handelsware neue Preise in Kraft treten, sind die vorhandenen Bestände ebenfalls umzubewerten.

(2) Als Handelsware gelten Materialien, die Produktions- und Dienstleistungsbetriebe bezogen haben und dazu bestimmt sind, unverändert (ohne Be- oder Verarbeitung) weiterverkauft zu werden.

(3) Die Umbewertung der Handelsware hat von dem vor dem Stichtag gültigen Einkaufspreis auf den nach Inkrafttreten der Preisanordnung gültigen Einkaufspreis zu erfolgen.

§ 4

(1) Befinden sich Materialien, die nach den Bestimmungen dieser Anordnung umzubewerten sind, zur Be- oder Verarbeitung im Lohnauftrag bei einem anderen Betrieb (beigestelltes Material), so hat die Umbewertung beim Auftraggeber zu erfolgen.

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1960 Nr. 46 S. 488)

(2) Der Auftraggeber hat die umzubewertenden Bestände dieser Materialien aus dem Konto 16 „Beigestelltes Material“ bzw. aus den Nachweisen innerhalb der Materialversorgung oder Produktionsleitung zu entwickeln.

(3) Der Auftragnehmer hat die Materialien gemäß Abs. 1 in einer besonderen Liste zu erfassen und diese dem Auftraggeber zuzustellen.

§ 5

(1) Soweit sich bei der Umbewertung Zweifelsfragen hinsichtlich der Bezeichnung einzelner Erzeugnisse, ihrer Einordnung, der Höhe der Industrieabgabepreise u. a. ergeben, haben die Lieferbetriebe die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Zweifelsfragen, die von dieser Seite nicht geklärt werden können, sind an die für die Ausarbeitung der Preisanordnungen verantwortlichen Preisbildungsorgane zur endgültigen Klärung weiterzuleiten.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 1 vom 2. Dezember 1960 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die am 1. Januar 1961 neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben — (GBl. II S. 485) außer Kraft.

Berlin, den 29. November 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 4\***  
**über die Umbewertung der Bestände an Erzeug-**  
**nissen, für die neue Preise in Kraft treten.**

**— Umbewertung in den Produktions-, Dienst-**  
**leistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme**  
**der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungs-**  
**betriebe) —**

Vom 29. November 1961

**A. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für

- a) halbstaatliche, private und genossenschaftliche Produktions- und Dienstleistungsbetriebe (einschließlich der Produktionsgenossenschaften des Handwerks),
- b) in Treuhandverwaltung befindliche Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, die nicht finanzgeplant sind,
- c) Handwerksbetriebe,
- d) Handelsbetriebe aller Eigentumsformen.

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. II Nr. 81 S. 518)

## § 2

**Aufnahme der Bestände**

(1) Die im § 1 bezeichneten Betriebe (nachfolgend Betriebe genannt) haben die Bestände an Erzeugnissen, für die durch Preisanordnungen neue Preise in Kraft treten, per Stichtag, 0.00 Uhr, aufzunehmen und umzubewerten, wenn die Umbewertung in den Abschnitten B bis D dieser Anordnung gesondert angeordnet ist. Der Stichtag wird besonders bekanntgegeben.

(2) Erzeugnisse, die zum Geltungsbereich einer in Kraft tretenden Preisanordnung gehören, für die jedoch neue Preise nicht in der Preisanordnung bzw. in einer Preisbewilligung enthalten sind, werden am Stichtag nicht umbewertet. Der Tag der Umbewertung dieser Erzeugnisse wird besonders bekanntgegeben.

(3) Wertgeminderte Handelsware, die zu Lasten des Handelsrisikos bzw. des Betriebsergebnisses abgewertet wurde, sowie gebrauchte Erzeugnisse gehören nicht zum Geltungsbereich dieser Anordnung.

## § 3

**Einmalige Vergütung bzw. Abgabe**

(1) Für die Bestände an Erzeugnissen, die der Umbewertung unterliegen, wird

- a) eine einmalige Vergütung gewährt, wenn der am Stichtag in Kraft tretende Preis (im folgenden „neuer Preis“ genannt) niedriger ist als der vor dem Stichtag gültige Preis (im folgenden „alter Preis“ genannt),
- b) eine einmalige Abgabe erhoben, wenn der neue Preis höher ist als der alte.

(2) Die einmalige Abgabe ist eine Verbrauchsabgabe im Sinne der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben — VAVO — (GBl. I S. 769). Soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen über die Verbrauchsabgaben sinngemäß auch für die einmalige Vergütung.

(3) Die einmalige Vergütung gilt nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuerrechts.

## § 4

**Aufstellung der Bestandsanmeldung**

(1) Die Betriebe haben über die Bestandsaufnahme eine Bestandsanmeldung nach dem Muster der Anlage aufzustellen und den Gesamtbetrag der einmaligen Vergütung oder der einmaligen Abgabe selbst zu errechnen.

(2) Die aufzunehmenden und umzubewertenden Bestände sind in den Bestandsanmeldungen nach Warengruppen und innerhalb dieser nach Preisanordnungen gegliedert zu erfassen.

(3) Die Bestandsanmeldungen, die Eingangsrechnungen der umzubewertenden Erzeugnisse sowie andere für die Umbewertung der Bestände erforderlichen Unterlagen sind von den Betrieben zur Überprüfung und Bestätigung durch Beauftragte des zuständigen Rates des Kreises bereitzuhalten. Der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises kann verlangen, daß der Abteilung Finanzen die Bestandsanmeldungen durch die Betriebe vorzulegen sind.

(4) Bestandsveränderungen (Zu- und Abgänge), die sich vom Zeitpunkt der Bestandsaufnahme und der Überprüfung der Bestände bis zum Inkrafttreten der neuen Preise (Stichtag, 0.00 Uhr) ergeben, sind in einer gesonderten Liste (Ergänzung zur Bestandsanmeldung) durch die Betriebe zu erfassen und dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bis zu dem auf den Stichtag nachfolgenden Tag, 12.00 Uhr, zu übergeben.

(5) Soweit die Bestandsanmeldungen der Betriebe nicht bis zum Stichtag, 0.00 Uhr, durch Beauftragte des Rates des Kreises im Betrieb überprüft und bestätigt wurden oder soweit die Bestandsanmeldungen nicht auf Grund einer Anforderung des Leiters der Abteilung Finanzen gemäß Abs. 3 zu einem anderen Zeitpunkt vorzulegen sind, haben die Betriebe die Bestandsanmeldungen bis zum Stichtag, 10.00 Uhr, beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen (Ausschlußfrist für Vergütungsansprüche).

(6) Fällt der Stichtag auf den 1. Januar eines Jahres, so sind in der Schlußbilanz per 31. Dezember des alten Jahres und in der Eröffnungsbilanz per 1. Januar des neuen Jahres die umzubewertenden Erzeugnisse zu alten Preisen zu bewerten. Die sich durch die Umbewertung ergebende einmalige Vergütung oder einmalige Abgabe ist als Geschäftsvorfall des neuen Jahres zu buchen.

## § 5

**Unterwegsware**

(1) Unterwegsware ist innerhalb von 24 Stunden nach Eingang durch den Empfänger dem örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anzumelden (Ausschlußfrist für Vergütungsansprüche).

(2) Als Unterwegsware gelten die Waren, die vor dem Stichtag vom Versender ausgeliefert wurden und nach dem Stichtag, 0.00 Uhr, beim Empfänger eingehen.

## § 6

**Kommissionsware**

(1) Befinden sich Erzeugnisse, die der Bestandsaufnahme und Umbewertung unterliegen, als Kommissionsware in einem anderen Betrieb, so hat die Umbewertung nach den für den Eigentümer der Kommissionsware geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Der Kommissionshändler hat die Bestände an fremden Erzeugnissen aufzunehmen, umzubewerten und getrennt nach Auftraggebern in besonderen Bestandsanmeldungen zu erfassen.

## § 7

**Zeitpunkt der Bestandsaufnahme und Umbewertung**

(1) In den Betrieben sind alle Voraussetzungen zu schaffen, die eine einwandfreie Feststellung der entsprechenden Bestände, insbesondere der noch nicht ausgepackten Ware, gewährleisten.

(2) Die Aufnahme und Umbewertung der Bestände ist von den Betrieben so vorzunehmen, daß

- a) die Überprüfung der Bestände durch die Beauftragten des zuständigen Rates des Kreises vor dem Beginn des Verkaufes zu neuen Preisen rechtzeitig vorgenommen werden kann und

b) die Verkaufsbereitschaft mit Verkaufsbeginn nach Inkrafttreten der neuen Preise gewährleistet ist.

(3) Erfolgt der Verkauf der umbewerteten Erzeugnisse zu neuen Preisen vor Überprüfung der Bestandsanmeldung durch die Beauftragten des zuständigen Rates des Kreises, so entfällt der Vergütungsanspruch. Als Bestandsanmeldung im Sinne dieses Absatzes gilt nicht die Ergänzung zur Bestandsanmeldung gemäß § 4 Abs. 4.

#### § 8

##### Preisangaben

(1) Die Preisangaben auf den Etiketten oder auf der Verpackung der Erzeugnisse sind zu berichtigen. Die Preisberichtigung muß spätestens einen Monat nach dem Stichtag abgeschlossen sein. Werden Erzeugnisse innerhalb dieses Monats verkauft oder ausgeliefert, so muß die Preisberichtigung für diese Erzeugnisse vor dem Verkauf oder der Auslieferung durchgeführt werden.

(2) Sind in Verkaufsräumen Erzeugnisse ausgestellt, so sind die Preisangaben mit dem Inkrafttreten der neuen Preise zu berichtigen.

#### § 9

##### Entrichtung der einmaligen Abgabe — Kleinbetragsgrenze

(1) Die einmalige Abgabe ist durch die Betriebe spätestens 6 Wochen nach dem Stichtag auf das Konto des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, unter Angabe des Betriebes und des Vermerkes „Preisdifferenzen ... (Stichtag)“ zu entrichten.

(2) Beträge bis zu 10,— DM je Verkaufsstelle oder je Produktions- bzw. Dienstleistungsbetrieb (§ 1 Buchstaben a bis c) werden nicht vergütet bzw. sind nicht abzuführen. Diese Beträge sind ergebniswirksam zu buchen.

(3) Ergeben sich aus der Umbewertung der Bestände in einem Betrieb Vergütungen und Abführungen, so gilt die Kleinbetragsgrenze gemäß Abs. 2 nach Saldierung der zu vergütenden und abzuführenden Beträge.

(4) Soweit sich bei der Umbewertung der Bestände Vergütungs- und Abführungsbeträge ergeben, die unsaldiert, die im Abs. 2 genannte Kleinbetragsgrenze nicht überschreiten, ist die Aufstellung einer Bestandsanmeldung nach § 4 Abs. 1 nicht erforderlich. Beträgt bei Anwendung des Abs. 3 einer der beiden zu saldierenden Beträge mehr als 10,— DM, ist eine Bestandsanmeldung in vereinfachter Form abzugeben. Diese muß mindestens den Vergütungsbetrag und den Abführungsbetrag unsaldiert enthalten.

#### § 10

##### Ergebniswirksame Buchungen

Preisdifferenzen, die sich aus der Umbewertung von Beständen ergeben, für die jedoch keine einmalige Vergütung gewährt oder keine einmalige Abgabe zu entrichten ist, sind von den Betrieben ergebniswirksam zu buchen.

#### § 11

##### Auskunftserteilung

Soweit sich bei der Umbewertung Zweifelsfragen hinsichtlich der Bezeichnung einzelner Erzeugnisse, ihrer Einordnung, der Höhe der Industrieabgabepreise usw. ergeben, haben die Lieferbetriebe die erforderlichen Auskünfte zu geben.

##### B. Umbewertung in Produktions- und Dienstleistungsbetrieben

#### § 12

##### Geltungsbereich für Produktions- und Dienstleistungsbetriebe

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind von Produktions- und Dienstleistungsbetrieben (§ 1 Buchstaben a bis c) anzuwenden.

#### § 13

##### Umzubewertende Erzeugnisse

(1) Die im § 12 genannten Betriebe nehmen die Bestände an Erzeugnissen, die zum Geltungsbereich einer zum Stichtag in Kraft gesetzten Preisanordnung gehören und für die eine Umbewertung angeordnet worden ist, auf und bewerten sie nach den Bestimmungen dieser Anordnung um, wenn sie diese Erzeugnisse als Grundmaterial (Fertigungsmaterial) zu Erzeugnissen be- oder verarbeiten,

- a) für die am Stichtag neue Preise in Kraft treten oder
- b) deren Preise von den Betrieben selbständig zu ermitteln sind (Kalkulationspreise).

Das gilt auch für Grundmaterial (Fertigungsmaterial), das in Bestände an Halbfabrikaten und Fertigerzeugnissen eingegangen ist.

(2) Der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises kann verlangen, daß Bestände an Erzeugnissen, für die keine Umbewertung angeordnet wurde, aufgenommen und umbewertet werden, wenn

- a) die Preise dieser Erzeugnisse in einer am Stichtag in Kraft tretenden Preisanordnung geregelt sind und
- b) die Bedingungen des Abs. 1 entsprechend gegeben sind und
- c) die Differenzbeträge zwischen alten und neuen Preisen im Betrieb zu erheblichen Auswirkungen führen.

(3) Die Umbewertung erfolgt nicht für

- a) Bestände an Hilfsmaterial,
- b) Büromaterial für den eigenen Verbrauch,
- c) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zur eigenen Nutzung,
- d) Grundmaterial (Fertigungsmaterial) einschließlich der in Halbfabrikaten und Fertigerzeugnissen enthaltenen Mengen, für das eine Um-



bewertung nicht gesondert oder durch den Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises angeordnet wurde.

(4) Werden die gleichen Erzeugnisse innerhalb eines Betriebes sowohl zu den im Abs. 1 als auch zu den im Abs. 3 genannten Zwecken verwendet, ist der gesamte im Betrieb befindliche Bestand dieser Erzeugnisse aufzunehmen und umzubewerten.

#### § 14

##### Fremde Erzeugnisse — Lohnaufträge

(1) Befinden sich Erzeugnisse, die der Bestandsaufnahme und Umbewertung unterliegen, zur Be- oder Verarbeitung im Lohnauftrag bei einem anderen Betrieb, so hat die Umbewertung nach den für den Auftraggeber geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Bestände an fremden Erzeugnissen aufzunehmen und getrennt nach Auftraggebern in einer besonderen Bestandsanmeldung zu erfassen.

#### § 15

##### Handelsware

(1) Bestände an Handelsware, für die am Stichtag neue Preise in Kraft treten, sind von den im § 12 genannten Betrieben aufzunehmen und umzubewerten.

(2) Als Handelsware gelten Materialbestände, die Produktions- und Dienstleistungsbetriebe bezogen haben und die dazu bestimmt sind, unverändert (ohne Be- oder Verarbeitung) weiterverkauft zu werden.

#### § 16

##### Höhe der einmaligen Vergütung bzw. einmaligen Abgabe bei Produktions- und Dienstleistungsbetrieben

Die einmalige Vergütung oder einmalige Abgabe ergibt sich bei den Produktions- und Dienstleistungsbetrieben aus der Differenz zwischen altem und neuem Einkaufspreis.

#### § 17

##### Anzahl der Bestandsanmeldungen

(1) Die Bestandsanmeldungen gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 sind von den Produktions- und Dienstleistungsbetrieben in zweifacher Ausfertigung aufzustellen. Eine Ausfertigung ist für den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die zweite Ausfertigung für den Betrieb bestimmt.

(2) Bestandsanmeldungen gemäß § 14 — Bestände an fremden Erzeugnissen — sind vom Auftragnehmer in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Je eine Ausfertigung ist für den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, den Auftraggeber und den Auftragnehmer bestimmt. Die für den Auftraggeber bestimmte Ausfertigung der Bestandsanmeldung ist dem für den Betrieb des Auftraggebers zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, unmittelbar nach Überprüfung und Bestätigung der Bestandsanmeldung zu übersenden.

##### C. Umbewertung im Produktionsmittel-Großhandel

#### § 18

##### Geltungsbereich für den Produktionsmittel-Großhandel

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind für den Produktionsmittel-Großhandel aller Eigentumsformen anzuwenden.

(2) Zum Produktionsmittel-Großhandel im Sinne dieser Anordnung gehören auch

- a) Vertriebsabteilungen der Produktionsbetriebe, die ihre Bestände zu Industrieabgabepreisen bewerten und Großhandelsfunktionen ausüben,
- b) Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
- c) Fachgeschäfte des Produktionsmittel-Großhandels.

#### § 19

##### Umbewertung im Produktionsmittel-Großhandel

Die im § 18 genannten Betriebe nehmen sämtliche per Stichtag, 0.00 Uhr, vorhandenen Bestände an Handelsware, für die sich durch Inkraftsetzung der Preis-anordnungen Industrieabgabepreise ändern, auf und bewerten sie nach dieser Anordnung auf die neuen Preise um. Das gilt nicht, wenn durch gesonderte Anordnung bestimmt wird, daß nur die Bestände der Erzeugnisse umzubewerten sind, die zum Geltungsbereich besonders genannter Preis-anordnungen gehören.

#### § 20

##### Höhe der einmaligen Vergütung bzw. einmaligen Abgabe im Produktionsmittel-Großhandel

Die einmalige Vergütung oder einmalige Abgabe ergibt sich bei den Betrieben des Produktionsmittel-Großhandels aus der Differenz zwischen altem und neuem Industrieabgabepreis.

#### § 21

##### Anzahl der Bestandsanmeldungen

Die Bestandsanmeldungen gemäß § 4 Abs. 1 sind

- a) vom volkseigenen Produktionsmittel-Großhandel in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Je eine Ausfertigung ist für den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, den Großhandelsbetrieb und die Lagerstelle bestimmt,
- b) vom sonstigen Produktionsmittel-Großhandel in zweifacher Ausfertigung aufzustellen. Eine Ausfertigung erhält der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die zweite Ausfertigung verbleibt im Betrieb.

##### D. Umbewertung im Konsumgüterhandel (Groß- und Einzelhandel)

#### § 22

##### Geltungsbereich für den Konsumgüterhandel

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind für den Konsumgüterhandel aller Eigentumsformen anzuwenden.

(2) Sie finden ebenfalls Anwendung für die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften.

#### § 23

##### Umbewertung im Konsumgüterhandel

Die Betriebe nehmen die am Stichtag, 0.00 Uhr, vorhandenen Bestände an Handelsware auf, wenn eine Umbewertung gesondert angeordnet wurde und wenn für diese Erzeugnisse durch Preis-anordnungen, Preisbewilligungen oder Handelspreiskataloge neue Preise festgesetzt sind. Diese Bestände sind nach dieser Anordnung auf die neuen Preise umzubewerten.

## § 24

**Höhe der einmaligen Vergütung bzw. einmaligen Abgabe im Konsumgüterhandel**

Die einmalige Vergütung oder einmalige Abgabe ergibt sich bei

- a) den Betrieben des Großhandels  
aus der Differenz zwischen altem und neuem Industrieabgabepreis;
- b) den Betrieben des sozialistischen Einzelhandels  
aus der Differenz zwischen altem und neuem Großhandelsabgabepreis.  
Der Großhandelsabgabepreis ist zu ermitteln aus der Differenz zwischen altem und neuem Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich Einzelhandelsrabatt gemäß Preisordnung Nr. 1869 vom 28. März 1960 — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel — (GBl. I S. 238) und deren Ergänzungen;
- c) den Betrieben des privaten Einzelhandels  
aus der Differenz zwischen altem und neuem Großhandelsabgabepreis.

## § 25

**Anzahl der Bestandsanmeldungen — Zusammenfassungen der Kreisbetriebe**

(1) Die Bestandsanmeldungen gemäß § 4 Abs. 1 sind von den sozialistischen Betrieben des Konsumgüterhandels einschließlich der Kommissionshändler in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Je eine Ausfertigung ist für den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, den Handelsbetrieb und die Niederlassung oder Verkaufsstelle bzw. den Kommissionshändler bestimmt.

(2) Die sozialistischen Betriebe des Konsumgüterhandels haben die Zusammenfassungen der Bestandsanmeldung ihrer Niederlassungen, Verkaufsstellen und Kommissionshändler spätestens 14 Tage nach dem Stichtag (Ausschlußfrist) beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen. Abweichungen in der Zusammenfassung gegenüber den Bestandsanmeldungen der Niederlassungen, Verkaufsstellen und Kommissionshändler sind zu begründen.

(3) Die sonstigen Betriebe des Konsumgüterhandels haben die Bestandsanmeldungen gemäß § 4 Abs. 1 in zweifacher Ausfertigung aufzustellen. Eine Ausfertigung ist für den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die zweite Ausfertigung für den Betrieb bestimmt.

## § 26

**Unterrichtung der Handelsbetriebe**

Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, haben alle Groß- und Einzelhandelsbetriebe (einschließlich der Industrieläden sowie Bäuerlichen Handelsgenossenschaften über deren Kreisverbände) rechtzeitig über die zu treffenden Maßnahmen zu unterrichten.

## § 27

**HO-Spezialhandel**

(1) Die Bestandsanmeldungen gemäß § 4 Abs. 1 sind von den Verwaltungsbezirken der HO-Spezialhandel in dreifacher Ausfertigung beim örtlich zuständigen Rat

des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen. Zwei Ausfertigungen der Bestandsanmeldung erhalten die Betriebe zurück; davon ist eine Ausfertigung an die Hauptverwaltung der HO-Spezialhandel in Leipzig zum Zwecke der Aufstellung einer Gesamtmeldung zu übersenden.

(2) Die Hauptverwaltung der HO-Spezialhandel in Leipzig ist Vergütungsberechtigter bzw. Zahlungspflichtiger.

## § 28

**HO-Wismut**

(1) Die Verkaufsstellen der HO-Wismut sind durch die für sie örtlich zuständigen Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, über die von ihnen durchzuführenden Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Die Überprüfung und Bestätigung der Bestandsanmeldungen in den Verkaufsstellen der HO-Wismut erfolgt durch die Beauftragten der für die Verkaufsstellen örtlich zuständigen Räte der Kreise.

(3) Je eine Ausfertigung der Bestandsanmeldungen der Verkaufsstellen ist dem zuständigen HO-Wismut-Kreisbetrieb zu übersenden. Die Zahlung der Vergütung bzw. die Erhebung der einmaligen Abgabe erfolgt durch den für den Kreisbetrieb zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

**E. Buchungen in den Handelsbetrieben**

## § 29

**Buchungen der Differenzbeträge**

Die Differenzbeträge, die sich aus der Umbewertung der Bestände an Handelsware ergeben und für die eine einmalige Vergütung gewährt oder eine einmalige Abgabe erhoben wird, sind wie folgt zu buchen:

## 1. Sozialistischer Produktionsmittelhandel:

## a) einmalige Vergütung

per	260	— Forderungen gegenüber dem Staatshaushalt
an	170	— Warenbestand an Handelsware zum Einkaufspreis

## b) einmalige Abgabe

per	170	— Warenbestand an Handelsware zum Einkaufspreis
an	960	— Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt

## 2. Sozialistischer Konsumgüter-Groß- und Einzelhandel:

## a) einmalige Vergütung

per	260	— Forderungen gegenüber dem Staatshaushalt
per bzw. an	189	— nicht realisierte Handelsspanne

an	180	— Warenbestand an Handelsware zum Einzelhandelsverkaufspreis
----	-----	--

## b) einmalige Abgabe

per	180	— Warenbestand an Handelsware zum Einzelhandelsverkaufspreis
-----	-----	--

an bzw. per	189	— nicht realisierte Handelsspanne
-------------	-----	-----------------------------------

an	960	— Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt
----	-----	--

**F. Schlußbestimmungen****§ 30**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 18. Dezember 1958 über die Behandlung von Preisdifferenzen (GBL I 1959 S. 20);
2. Anordnung Nr. 2 vom 2. Dezember 1960 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die am 1. Januar 1961 neue Preise in Kraft treten —

Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBL II S. 486);

3. Anweisung Nr. 3/1961 vom 11. Februar 1961 über die Bestandsaufnahme bei landwirtschaftlichen Maschinen und Schleppern per 15. Februar 1961\*.

Berlin, den 29. November 1961

**Der Minister der Finanzen**

**I. V.: Sandig**

Erster Stellvertreter des Ministers

\* wurde den Betroffenen unmittelbar zugestellt

**Anlage**

zu § 4 Abs. 1 vorstehender Anordnung Nr. 4

Bezeichnung:

Anschrift:

Fernruf:

Bankverbindung:

Kto.-Nr.:

Steuernummer:

**Bestandsanmeldung**

Lfd. Nr.	Warenart	Planposition Nr. Waren-Nr.	Menge Stück/Paar Meter/kg Liter/Flaschen	alter Preis		neuer Preis		Vergütung bzw. Abführung pro Einheit	Vergütungs- bzw. Abführungs- betrag (Sp. 4 × 8) DM
				einzel	DM	einzel	DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Ich versichere hiermit, daß die vorstehende Bestandsanmeldung alle der Umbewertung unterliegenden Warenbestände enthält. Mir ist bekannt, daß ich Unterwegsware sofort nach Eingang anzumelden habe.

Außerdem ist mir bekannt, daß ich abgaben- und strafrechtlich belangt werden kann, wenn ich in der Bestandsanmeldung falsche Angaben mache oder Waren, die der Umbewertung unterliegen, nicht in die Bestandsanmeldung aufnehme.

**Anordnung Nr. 5\***

über die Umbewertung der Bestände, für die am 1. Januar 1962 neue Preise in Kraft treten.

Vom 29. November 1961

**§ 1**

(1) Erzeugnisse, die zum Geltungsbereich einer in der Anlage aufgeführten Preisanordnung gehören, sind nach den Bestimmungen

der Anordnung Nr. 3 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben — (GBL II S. 518) (nachfolgend Anordnung Nr. 3 genannt)

und der Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBL II S. 518) (nachfolgend Anordnung Nr. 4 genannt)

umzubewerten, sofern für diese Erzeugnisse am 1. Januar 1962 neue Preise in Kraft treten.

\* Anordnung Nr. 4 (GBL II Nr. 81 S. 513)

(2) Die Bestände des Produktionsmittel-Großhandels sind ebenfalls nur dann umzubewerten, wenn diese Erzeugnisse zum Geltungsbereich einer in der Anlage aufgeführten Preisanordnung gehören.

(3) Der Umbewertung unterliegen außerdem alle im Handel befindlichen Erzeugnisse, für die durch Preisbewilligung zum 1. Januar 1962 neue Preise in Kraft gesetzt werden, soweit diese in den vom Büro der Regierungskommission für Preise herausgegebenen Nachtragslisten enthalten sind. Die Nachtragslisten werden den Betrieben zugestellt.

**§ 2**

Für die Umbewertung der Bestände dieser Erzeugnisse gilt der 1. Januar 1962 als Stichtag im Sinne der Anordnung Nr. 3 und der Anordnung Nr. 4

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1961

**Der Minister der Finanzen**

**I. V.: Sandig**

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anlage**  
zu vorstehender Anordnung Nr. 5

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P. .... des Gesetz- blattes	PAO Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Umbewertung	Unterlagen
1	1875	1223/1	23. November 1960	Schalter	GH	nach PAO
2	1968	1232/3	28. April 1961	Filler	GH	nach PAO
3	1921	1372/1	13. Mai 1961	Fakturier- und Buchungsmaschinen	GH	nach PAO
4	1876	1392/2	12. Januar 1961	Spezialzubehörfteile für elektrische Lampen und Röhren	abnehmende Ind.	nach PAO
5	1873	1402/1	29. September 1960	Meßwandler	GH	nach PAO
6	1045	1469	14. Juli 1959	Krankenfahrräder	GH	nach PAO
7	1090	1500	11. August 1959	Linse, Prismen, Spiegel, Filter, Platten	GH	nach PAO
8	1832	1500/1	19. Oktober 1960	Linse, Prismen, Spiegel, Filter, Platten	GII	nach PAO
9	1918	1516/1	23. April 1961	Hilfsschalengeräte	GH	nach PAO
10	1865	1549/2	11. Januar 1961	Regler und Regelungsanlagen	GH	nach PAO
11	1892	1590/1	9. Februar 1961	Diamantwerkzeuge und Reparaturen an Diamantwerkzeugen	GH	nach PAO
12	1961	1601/1	11. Januar 1961	Maschinenmesser für Gewerbe und deren Einzel- und Ersatz- teile	GH	nach PAO
13	1891	1684/1	1. November 1960	Schweiß- und Schneidbrenner, Lötpistolen und Lötbrenner so- wie deren Ersatzteile und Zubehör	GH	nach PAO
14	1969	1723/1	20. September 1961	Elektrische Meßinstrumente	GH	nach PAO
15	1994	1760	30. September 1959	Ärztliche Instrumente	GH	nach PAO
16	1764	1913	3. August 1960	Ärztliche Untersuchungsgeräte	GH	nach PAO
17	1765	1914	3. August 1960	Ärztliche Behandlungsgeräte	GH	nach PAO
18	1787	1929	3. August 1960	Laborgeräte und Laborkleinteile	GH	nach PAO
19	1945	1952	14. Juni 1961	Bitumen, Straßenbaubindemittel auf Bitumenbasis und Erd- ölharze	GH ind. Ver- braucher u. Straßen- baubetr.	nach PAO
20	1946	1953	11. April 1961	Weichmacher	GH	nach PAO
21	1974	1959	13. Juni 1961	Möbel (einschl. Zubehör) für ärztliche Operationsräume	GII	nach PAO

GII = Großhandel  
EH = Einzelhandel

**Preisordnung Nr. 1261/2\***

— Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues —

Vom 8. November 1961

**§ 1**

(1) Die gemäß § 3 der Preisordnung Nr. 1261/1 vom 1. Dezember 1960 — Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. II S. 479) festgesetzten Kalkulationselemente und Stundenverrechnungssätze (im folgenden Kalkulationselemente genannt) gelten grundsätzlich über den 31. Dezember 1961 hinaus, es sei denn, daß in der Preisbewilligung eine Befristung besonders festgelegt ist.

(2) In Abweichung von Abs. 1 können Betriebe, in deren Produktionsprogramm, Ausstattung mit Grundmitteln sowie Organisation der Produktion und deren Abrechnung wesentliche Veränderungen eingetreten sind, Anträge auf Neubewilligung der Kalkulationselemente stellen. Die Neufestsetzung der Kalkulationselemente erfolgt, wenn die vorstehenden Ursachen zu einer wesentlichen Änderung des Verhältnisses Grundkosten zu Gemeinkosten geführt hat.

(3) Anträge gemäß Abs. 2 sind bis spätestens 30. April 1962 bei dem Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise vorzulegen, das die Festsetzung der Kalkulationselemente gemäß § 3 der Preisordnung Nr. 1261/1 vorgenommen hat. Die Zentralreferate entscheiden über die vorgelegten Anträge bis spätestens 30. Juni 1962.

(4) Die Zentralreferate gemäß Abs. 3 sind berechtigt, eine Neufestsetzung der Kalkulationselemente einzuleiten, wenn sie feststellen, daß die auf Grund des § 3 der Preisordnung Nr. 1261/1 festgesetzten Kalkulationselemente aus den im Abs. 2 genannten oder anderen Gründen nicht mehr gerechtfertigt sind. Die betroffenen Betriebe werden von den Zentralreferaten aufgefordert, die erforderlichen Unterlagen innerhalb 6 Wochen vorzulegen. Die Betriebe sind verpflichtet, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

**§ 2**

(1) Hinsichtlich der den Anträgen gemäß § 1 Absätze 2 und 4 beizufügenden Unterlagen gelten die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 1261/1. Soweit im § 4 der Preisordnung Nr. 1261/1 Jahresangaben enthalten sind, gilt an Stelle 1960 bzw. 1961 nunmehr 1961 bzw. 1962.

(2) Ab Inkrafttreten der Preisbewilligungen gemäß § 1 Absätzen 2 und 4 gilt für die betroffenen Betriebe an Stelle des im § 11 Absätzen 1 und 6 bis 8 der Preisordnung Nr. 1261/1 genannten Termins der 1. Januar 1962.

**§ 3**

Die auf Grund dieser Preisordnung neu zu bewilligenden Kalkulationselemente sind von den Zentralreferaten mit Wirkung des 1. des Monats, der auf die Bewilligung folgt, in Kraft zu setzen und von diesem Zeitpunkt an durch die Betriebe anzuwenden.

**§ 4**

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

\* Preisordnung Nr. 1261/1 (GBl. II 1960 Nr. 45 S. 479)

(2) Gleichzeitig verlieren die §§ 6 und 7 der Preisordnung Nr. 1261/1 ihre Gültigkeit.

(3) Für die betroffenen Betriebe verlieren mit Inkrafttreten der Kalkulationselemente nach § 3 dieser Preisordnung die festgesetzten Kalkulationselemente gemäß § 3 der Preisordnung Nr. 1261/1 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 8. November 1961

<b>Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Der Vorsitzende</b>	<b>Volkswirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik Der Leiter der Hauptabteilung Maschinenbau Schomburg</b>
<b>I. V.: Sandig Erster Stellvertreter des Ministers der Finanzen</b>	

**Preisordnung Nr. 1391/1\***

— Schmieröle und technische Öle (außer Motorenöle) und Kompressorenöle —

Vom 8. November 1961

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1391 vom 16. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Schmieröle und technische Öle (außer Motorenöle) und Kompressorenöle — (Sonderdruck Nr. P 939 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 5 der Preisordnung Nr. 1391 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Industrieabgabepreise für die Erzeugnisse, die in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt sind, gelten frei Versandstation verladen, bei Selbstabholung frei Fahrzeug verladen und bei Importen frei Grenzgüterabfertigung DDR verladen ausschließlich Verpackung. Verpackung ist Leihverpackung, soweit dies in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist.

(2) Für die in der Preisliste aufgeführten Erzeugnisse gelten die Fachhandelspreise ab Lager bzw. Verteilungsstelle verladen ausschließlich Verpackung. Im Streckengeschäft gilt die Preisstellung gemäß Abs. 1. Verpackung ist Leihverpackung, soweit dies in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist.

(3) Für alle nicht in der Preisliste zu dieser Preisordnung erfaßten Erzeugnisse gelten die im jeweiligen Preiskarteiblatt angegebenen Preisstellungen.“

**§ 2**

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen bzw. erfolgen.

Berlin, den 8. November 1961

<b>Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Der Vorsitzende</b>	<b>Volkswirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik Der Leiter der Hauptabteilung Chemie</b>
<b>I. V.: Sandig Erster Stellvertreter des Ministers der Finanzen</b>	<b>I. V.: Hohtanz</b>

\* Preisordnung Nr. 1391 (Sonderdruck Nr. P 939 des Gesetzblattes)

**Preisordnung Nr. 1494/2\*  
— Sonstige gefaßte Optik und optisches Zubehör  
für Aufnahme und Wiedergabe —**

**Vom 8. November 1961**

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1494 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für sonstige gefaßte Optik und optisches Zubehör für Aufnahme und Wiedergabe — (Sonderdruck Nr. P 1083 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

In der Preisliste 2 b — Lichtfilter, Vorsatzlinsen und Weichzeichner in Fassungen — wird der Abschnitt

„Filter für Schwarzweißfotografie nach TGL 6158/6159

a) Einzelfassung“

gestrichen und durch die Anlage zu dieser Preisordnung ersetzt.

**§ 2**

Der § 5 Abs. 4 der Preisordnung Nr. 1494 wird gestrichen.

**§ 3**

Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen ab Inkrafttreten dieser Preisordnung.

Berlin, den 8. November 1961

Die Regierungskommission  
für Preise beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende

Volkswirtschaftsrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Der Leiter der Abteilung  
Werkzeugmaschinen  
und Automatisierung

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

I. V.: Corfei

\* Preisordnung Nr. 1494/1 (Sonderdruck Nr. P 1833 des Gesetzblattes)

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1494/2

**Preisliste 2 b**

Lichtfilter, Vorsatzlinsen und Weichzeichner  
in Fassungen

**Filter für Schwarzweißfotografie nach TGL 6158/6159**

a) Einzelfassung

aufsteckbar	IAP	EVP
Ø mm	DM je Stück	
21	4,02	5,50
24	4,09	5,60
27	4,34	5,95
28,5	4,67	6,40
30	4,78	6,55
32	5,15	7,05
37	5,66	7,75
42	6,35	8,70
51	7,70	10,55
57	10,04	13,75
60	11,90	16,30

einschraubbar

M 18 × 0,5	3,54	4,85
M 25,5 × 0,5	4,05	5,55
M 28,5 × 0,5	4,34	5,95
M 30,5 × 0,5	4,60	6,30
M 35,5 × 0,5	5,29	7,25
M 40,5 × 0,5	5,90	8,20
M 49 × 0,75	7,56	10,35
M 55 × 0,75	8,36	11,45
M 58 × 0,75	8,72	11,95
M 67 × 0,75	10,73	14,70
M 77 × 0,75	19,97	27,35

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die nachfolgenden Preisordnungen treten am 1. Januar 1962 in Kraft

**Sonderdruck Nr. P 1083**

Preisordnung Nr. 1494 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für sonstige gefaßte Optik, optisches Zubehör für Aufnahme und Wiedergabe und CZ-Polystyrolbehälter für Fotofilter — (Warennummern 37 12 90 00, 37 12 18 00 und aus 58 29 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 1090**

Preisordnung Nr. 1500 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für Linsen, Prismen, Spiegel, Filter, Platten — (Warennummern 37 11 20 00 und 37 11 30 00)

**Sonderdruck Nr. P 1832**

Preisordnung Nr. 1500/1 vom 19. Oktober 1960 — Linsen, Prismen, Spiegel, Filter, Platten — (Warennummern 37 11 20 00 und 37 11 30 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6

**Sonderdruck Nr. P 1833**

Preisordnung Nr. 1494/1 vom 19. Oktober 1960 — Sonstige gefaßte Optik und optisches Zubehör für Aufnahme und Wiedergabe — (Warennummern 37 12 90 00, 37 12 18 00)

**Sonderdruck Nr. P 1961**

Preisordnung Nr. 561/31 vom 25. Mai 1961 — Bauhauptleistungen — (Beton-, Stahlbeton-, Schalungs-, Bewehrungs-, Gerüstarbeiten und Sonstiges für Brücken)(Warennummer 70 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 1962**

Preisordnung Nr. 561/32 vom 25. Mai 1961 — Bauhauptleistungen — (Gräben von 2,20 m bis 3,50 m Sohlenbreite) (Warennummer 70 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 1973**

Preisordnung Nr. 1634/1 vom 24. Mai 1961 — Elektromotoren-, Generatoren- und Transformatorenreparaturen — (Warennummer 00 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 1974**

Preisordnung Nr. 1959 vom 13. Juni 1961 — Möbel (einschließlich Zubehör) für ärztliche Operationsräume — (Warennummer 37 34 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 1975**

Preisordnung Nr. 1960 vom 1. August 1961 — Verbundlager — (Warennummer 32 72 46 00)

**Sonderdruck Nr. P 1985**

Preisordnung Nr. 1135/2 vom 7. September 1961 — Elektro-Lokomotiven — (Warennummern 33 12 00 00, 33 19 00 00, aus 36 87 10 00, aus 33 71 30 00, aus 33 71 90 00, aus 38 89 30 00)

**Sonderdruck Nr. P 1989**

Preisordnung Nr. 1723/1 vom 20. September 1961 — Elektrische Meßinstrumente — (Warennummern 36 46 10 00, 36 46 20 00, 36 46 30 00 und aus 36 49 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 1991**

Preisordnung Nr. 1964 vom 26. September 1961 — Druck und Vervielfältigung — Druckverfahren Offsetbogendruck — (Warennummer 57 00 00 00 u. a.)

**Sonderdruck Nr. P 1992**

Preisordnung Nr. 1965 vom 26. September 1961 — Druck und Vervielfältigung — Druckverfahren Rakettiefdruck — Bogen- und Rollendruck — (Warennummer 57 00 00 00 u. a.)

**Sonderdruck Nr. P 1993**

Preisordnung Nr. 1966 vom 26. September 1961 — Druck und Vervielfältigung — Flexodruck (Anilingummidruck) — (Warennummern 57 41 70 00, 57 41 71 00, 57 41 72 00, 57 41 73 00, 57 41 79 00, 57 71 10 00)

**Sonderdruck Nr. P 1994**

Preisordnung Nr. 1967 vom 26. September 1961 — Druck und Vervielfältigung — Gummiklischees — (Warennummer 57 85 10 00 u. a.)

**Sonderdruck Nr. P 1995**

Preisordnung Nr. 1968 vom 26. September 1961 — Druck und Vervielfältigung — Druckverfahren Lichtdruck — (Warennummer 57 00 00 00 u. a.)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6*

**Sonderdruck Nr. P 1996**

Preisordnung Nr. 1969 vom 26. September 1961 — Buchbinderische Weiterverarbeitung — Lagen, Broschüren und industriell gefertigte Bucheinbände — (Warennummer 56 77 00 00 u. a.)

**Sonderdruck Nr. P 1997**

Preisordnung Nr. 1970 vom 26. September 1961 — Druck und Vervielfältigung — Chemigrafie — (Warennummern 57 83 11 10, 57 83 11 20, 57 83 11 30, 57 83 13 10, 57 83 13 20 u. a.)

**Sonderdruck Nr. P 1998**

Preisordnung Nr. 1971 vom 26. September 1961 — Druck und Vervielfältigung — Druckverfahren Siebdruck — (Warennummer 57 00 00 00 u. a.)

**Sonderdruck Nr. P 1999**

Preisordnung Nr. 1972 vom 26. September 1961 — Druck und Vervielfältigung — Stahlstichdruck — (Warennummer 57 00 00 00 u. a.)

**Sonderdruck Nr. P 2000**

Preisordnung Nr. 1973 vom 26. September 1961 — Druck und Vervielfältigung — Eintrittskarten, Kontrollmarken, Fahrscheine, Toto- und Lottoscheine — (Warennummern 57 32 20 00, 57 32 30 00, 57 32 50 00, 57 33 10 00)

**Sonderdruck Nr. P 2001**

Preisordnung Nr. 1974 vom 26. September 1961 — Druck und Vervielfältigung — Lichtpausen und Fotokopien — (Warennummern 57 84 30 00, 57 84 50 00, 57 84 70 00, 57 84 80 00, 57 84 90 00)

**Sonderdruck Nr. P 2029**

Preisordnung Nr. 708/1 vom 30. Oktober 1961 — Naturseide — (Warennummer 65 33 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2035**

Preisordnung Nr. 481/2 vom 12. Oktober 1961 — Gezogener, legierter und unlegierter Stahldraht ab 100 kg/mm<sup>2</sup> Festigkeit — (Warennummern 38 11 50 00 bis 38 11 80 00)

**Sonderdruck Nr. P 2044**

Preisordnung Nr. 592/1 vom 8. November 1961 — Polyacrylnitril-Fasern — (Warennummer 65 18 20 00)

**Sonderdruck Nr. P 2045**

Preisordnung Nr. 864/2 vom 18. Juli 1961 — Glasröhren, Glasstäbe und Glasbrocken zur Glasfaserherstellung — (Warennummern 52 19 20 00, 52 19 30 00, 52 19 40 00)

**Sonderdruck Nr. P 2046**

Preisordnung Nr. 849/1 vom 18. Juli 1961 — Haushaltthermometer — (Warennummern 52 63 51 00 bis 52 63 54 00 sowie 52 63 59 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 22. Dezember 1961	Nr. 82
Tag	Inhalt	Seite
21. 11. 61	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter. — Meisterfonds —	529
4. 12. 61	Anordnung über die Durchführung und Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung	530
12. 12. 61	Anordnung Nr. 5 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	531
	Berichtigungen	532
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	532

#### Sechste Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleich- gestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter.

— Meisterfonds —

Vom 21. November 1961

Auf Grund des § 22 im Zusammenhang mit dem § 13 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBI. S. 504) in der Fassung der Verordnung vom 6. September 1956 (GBI. I S. 739) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### § 1

Der Meister erhält durch den Betriebsleiter die Verfügungsbefugnis über Mittel zur schnellen Realisierung von Vorschlägen der Neuerer und zur Zahlung einer Vorvergütung an die Neuerer (Meisterfonds).

#### § 2

(1) Der Betriebsleiter hat nach Beratung mit dem Büro für Neuererwesen (BfN) festzulegen, welche Vorschläge der Meister eigenverantwortlich annehmen, mit Hilfe des Meisterfonds realisieren und nach Benutzungsbeginn durch eine Vorvergütung anerkennen kann. Hierbei darf es sich nur um solche Vorschläge handeln, die im Meisterbereich angewendet werden können und deren Annahme oder Ablehnung im Verantwortungsbereich des Meisters liegt. Vorschläge, bei denen diese

Bedingungen nicht vorliegen, sind insbesondere Vorschläge, die

1. die Gestaltung eines Erzeugnisses hinsichtlich der Konstruktion oder des Materials verändern,
2. Auswirkungen auf den Produktionsablauf anderer Bereiche des Betriebes haben,
3. grundlegende Änderungen der Technologie zur Folge haben,
4. Standards betreffen,
5. eine gutachtliche Stellungnahme einer Stelle außerhalb des Betriebes, insbesondere eines Fachinstituts erfordern,
6. schutzfähigen Charakter tragen.

(2) Bei der Beurteilung der Vorschläge stützt sich der Meister auf die Mitarbeit der Werk tätigen, insbesondere auf die Neuererbrigaden.

(3) Vorschläge, die beim Meister oder bei der Neuererbrigade eingereicht worden sind, müssen vom Meister sofort dem BfN bekanntgegeben und dort registriert werden.

(4) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, sicherzustellen, daß den Werk tätigen in den einzelnen Meisterbereichen die Zuständigkeit des Meisters für einzureichende Vorschläge bekanntgegeben wird.

#### § 3

(1) Im Einvernehmen mit dem Hauptbuchhalter und nach Anhören des BfN legt der Betriebsleiter fest, bis zu welcher Höhe der Meister je Vorschlag eigenverantwortlich über Mittel für die Realisierung und Vorvergütung verfügen kann. Dabei soll der Betrag für die Realisierung in der Regel 500,— DM und für die Vorvergütung 150,— DM je Vorschlag nicht übersteigen.

(2) Die Realisierung der Vorschläge ist grundsätzlich aus den Kosten zu finanzieren. Andere Finanzierungs-

\* 5. DB (GBI. 1953 Nr. 102 S. 1003)

quellen für die Realisierung können in besonderen Fällen vom Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Hauptbuchhalter festgelegt werden.

(3) Die Vorvergütung ist zu Lasten der Kosten zu zahlen, wenn durch die Benutzung des Vorschlages ein überwiegend errechenbarer Nutzen im Betrieb entsteht. Ist der Nutzen überwiegend nicht errechenbar, ist die Vorvergütung aus dem Betriebsprämienfonds zu zahlen.

#### § 4

(1) Die Vorvergütung darf erst nach Benutzungsbeginn gezahlt werden.

(2) Die Vorvergütung wird entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf Grund des für ein Benutzungsjahr vorkalkulierten Nutzens berechnet. Der Meister hat den Nutzen zu ermitteln und die Berechnung der Vorvergütung vorzunehmen. Er hat dabei eng mit dem BIN und der Neuererbrigade zusammenzuarbeiten.

(3) Die Anerkennung der Leistungen der Neuerer wird durch den Meister vorgenommen und hat in würdiger Form zu erfolgen.

#### § 5

Der Meister hat die zur Anwendung der Vorschläge notwendigen Veränderungen von Arbeits- und technologischen Unterlagen von den verantwortlichen Leitern zu verlangen.

#### § 6

Die Vorschlagsunterlagen sind nach Realisierung des Vorschlages und nach Zahlung der Vorvergütung durch den Meister dem BIN zuzuleiten.

#### § 7

Das BIN ist verpflichtet, die Meister anzuleiten und ihnen die notwendige Unterstützung bei der Beurteilung und Realisierung der Vorschläge sowie bei der Ermittlung des Nutzens und der Berechnung der Vorvergütung zu geben.

#### § 8

Der Betriebsleiter kann entsprechend der Struktur des Betriebes die nach dieser Durchführungsbestimmung den Meistern zustehenden Befugnisse auch den Leitern anderer Bereiche, wie z. B. den Abteilungsleitern, übertragen.

#### § 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Anweisungen über die Anwendung des Meisterfonds sind unverzüglich zu überprüfen und entsprechend den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung zu verändern bzw. zu ergänzen.

Berlin, den 21. November 1961

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Neumann  
Minister**

## Anordnung über die Durchführung und Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

Vom 4. Dezember 1961

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Forschung und Technik wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Planung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

(1) In Betrieben mit staatlicher Beteiligung (nachfolgend Betriebe genannt), die über eine ausreichende Forschungs- und Entwicklungskapazität verfügen, können neben betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in eigener Verantwortung auch Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen des Planes Forschung und Entwicklung der zuständigen VVB oder des zuständigen Rates des Bezirkes durchgeführt werden. Bei der Planung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind die „Methodischen Bestimmungen für die Ausarbeitung des Planes Neue Technik, Teil Forschung und Entwicklung“ sinngemäß anzuwenden.

(2) Vor Beginn von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die in den Plan der zuständigen VVB oder des zuständigen Rates des Bezirkes aufgenommen werden, ist über das zuständige zentrale Organ beim Staatssekretariat für Forschung und Technik die Registrierung des Betriebes als naturwissenschaftlich-technische Forschungs- und Entwicklungsstelle zu beantragen.

(3) Soweit die Übernahme von Ergebnissen aus Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Betriebe mit staatlicher Beteiligung durch volkseigene Betriebe vorgesehen ist, sind diese Arbeiten als Vertragsforschung und -entwicklung durchzuführen.

### § 2

#### Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

(1) Betriebliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die in eigener Verantwortung durchgeführt werden, sind aus eigenen Mitteln des Betriebes zu finanzieren. Die hierbei anfallenden Kosten sind im Zeitpunkt des Entstehens sofort als Kosten zu buchen. Entwicklungskosten, die unmittelbar mit einer Produktionsserie oder Einzelfertigung im Zusammenhang stehen, können auch aktiviert und auf die künftige Produktion verrechnet werden.

(2) Die Finanzierung der in die Pläne der VVB bzw. des Rates des Bezirkes aufzunehmenden Themen des Betriebes erfolgt aus den diesen Stellen zur Verfügung stehenden Mitteln des Kapitels 612. Die VVB bzw. der Rat des Bezirkes hat dem Betrieb vierteljährlich einen Plan über die Ausgaben und Einnahmen für Forschung und Entwicklung zu bestätigen. Die für die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erforderlichen Mittel werden dem Betrieb auf einem debitorisch zu führenden Sonderbankkonto Forschung und Entwicklung bereitgestellt (siehe Richtlinie Nr. 13/58 des Ministeriums der Finanzen).

(3) Für die Abrechnung der für Forschung und Entwicklung entstandenen Kosten ist die Anordnung vom 9. Dezember 1957 über die Finanzierung und Verrech-

nung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 633) mit der Maßgabe anzuwenden, daß dabei nicht das Kalkulationsschema des § 2 Abs. 1 dieser Anordnung, sondern das für Betriebe mit staatlicher Beteiligung gültige Abrechnungsschema anzuwenden ist. Die Betriebe sind berechtigt, die Umsatzsteuer als Kostenbestandteil zu betrachten und außer den angefallenen Kosten einen Gewinn bis zu 6% zu berechnen.

(4) Der Gegenwert der aktiven Vorleistungen ist mit Ausnahme der Umsatzsteuer und des Gewinnes als Verbindlichkeit gegenüber dem Haushalt auszuweisen. Soweit aktivierte Vorleistungen auf die künftigen Produktionskosten nicht verrechnet werden können, entscheidet die zuständige VVB bzw. der Rat des Bezirkes über die Höhe der Ausbuchungen zu Lasten der passivierten Verbindlichkeiten gegenüber dem Haushalt.

(5) Für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die im Auftrage volkseigener Betriebe oder anderer Institutionen im Rahmen der Vertragsforschung und -entwicklung durchgeführt werden, erfolgt die Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch den Auftraggeber. Die Kalkulation und die Berechnung der für die Arbeit angefallenen Kosten hat entsprechend Abs. 3 zu erfolgen.

### § 3

**Übernahme von Ergebnissen abgeschlossener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten von volkseigenen Betrieben oder Instituten durch Betriebe mit staatlicher Beteiligung**

(1) Die Betriebe mit staatlicher Beteiligung können von volkseigenen Betrieben oder Institutionen mit deren Einverständnis Ergebnisse aus abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten übernehmen, um sie in die Produktion/Praxis einzuführen. Die für die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten entstandenen Kosten sind von ihnen in der Höhe zu übernehmen, in der sie auf die künftige Produktion verrechnet werden können. Wird über die Höhe der zu übernehmenden Kosten keine Einigung erzielt, entscheidet die übergeordnete Dienststelle des Betriebes, der das Ergebnis einem Betrieb mit staatlicher Beteiligung übergibt.

(2) Die Übernahme der aktivierten Kosten erfolgt entweder:

- durch Buchung des zu erstattenden Betrages zu Lasten der Herstellungskosten. Der Gegenwert ist innerhalb von 14 Tagen über den volkseigenen Betrieb bzw. das Institut an den Haushalt (Kap. 612 bzw. 611) abzuführen; oder
- durch Aktivierung und Passivierung der zu übernehmenden Vorleistungen. Die Abdeckung der Vorleistungen erfolgt entsprechend den verrechneten Beträgen über den volkseigenen Betrieb bzw. das Institut an den Staatshaushalt (Kap. 612 bzw. 611).

### § 4

**Zahlung von Prämien**

Soweit die Betriebe Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen der Pläne für Forschung und Entwicklung ausführen, ist für diese Betriebe die Anordnung vom 31. März 1959 über die Zahlung von Prämien in Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie selbständigen Konstruktionsbüros (GBL II S. 81) anzuwenden.

### § 5

**Schlussbestimmungen**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1961

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann  
Minister

### Anordnung Nr. 5\*

**über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.**

Vom 12. Dezember 1961

Zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1959 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL I S. 257) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

### § 1

Der § 24 der Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1959 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erzeuger, der Milch an die Molkerei liefert oder verkauft, hat gegenüber der Molkerei einen Anspruch auf Rücklieferung von Magermilch in Höhe von 40 % von der mit natürlichem Fettgehalt abgelieferten oder verkauften Milchmenge. Darüber hinaus wird an Stelle des bisherigen Anspruches von 50 % Rücklieferung für die Differenz in Höhe von 10 % eine Bezugsberechtigung über 1 kg Fischmehl für 15 kg Magermilch ausgegeben.“

(2) Die an den Erzeuger gelieferte Magermilch muß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über Viehseuchen erhitzt und von einwandfreier Beschaffenheit sein. An Stelle von Magermilch kann Buttermilch zurückgegeben werden.“

### § 2

Der § 47 der Anordnung Nr. 2 in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 4. Januar 1961 (GBL II S. 20) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergünstigungen dieser Anordnung gelten für VEG — soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist — nur hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 24, 31, 32 und 33.“

(2) Sonstige landwirtschaftliche Betriebe, die zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Grund einer Produktionsberechnung veranlagt werden, erhalten alle Vergünstigungen, mit Ausnahme der nach den §§ 3, 5, 6 Abs. 1, § 11.“

### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft**  
Reichert

\* Anordnung Nr. 4 (GBL II Nr. 5 S. 20)

## Berichtigungen

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß der § 3 Buchst. c der Verordnung vom 16. November 1961 über die Kraftfahrzeugsteuer (GBl. II S. 505) wie folgt richtig heißen muß:

- „c) Zugmaschinen ohne Güterladeraum  
10.— DM je angefangene 1,0 PS Höchstbremsleistung“.

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß in der Anlage I der Preisanordnung Nr. 592/1 vom 8. November 1961 — Polyacrylnitril-Fasern — (Sonderdruck Nr. P 2044 des Gesetzblattes) auf Seite 6 des Sonderdruckes der letzte Absatz „Die angeführten Zuschläge . . .“ bis einschließlich „... möglich ist.“ zu streichen ist.

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. P 1970

Preisverordnung Nr. 1505/1 vom 7. Juli 1961 — Tuschieplättchen, Tuschieleale und Richtschiene, Winkelmesser und Zusatzgeräte und Anreißgeräte — (Warennummern 37 55 26 00, 37 55 41 00, 37 55 60 00, aus 37 59 00 00)

#### Sonderdruck Nr. P 1971

Preisverordnung Nr. 1282/3 vom 7. Juli 1961 — Fräser für Holzbearbeitung — (Warennummern 32 85 88 00, 32 85 89 20)

#### Sonderdruck Nr. P 1972

Preisverordnung Nr. 626/4 vom 25. Juli 1961 — Technische Röhren — (Warennummern 36 64 00 00, 36 66 00 00, 36 67 00 00, 36 68 30 00, 36 68 53 00, 36 68 61 00, 36 68 62 00, 36 68 63 00, 36 69 00 00)

#### Sonderdruck Nr. P 1976

Preisverordnung Nr. 1961 vom 15. September 1961 — Kalkulation der Abgaben für die Erzeugnisse der Papierverarbeitung und für Druck und Vervielfältigung — (Warengruppen 56 und 57)

#### Sonderdruck Nr. P 1977

Preisverordnung Nr. 576/1 vom 23. August 1961 — Schifferentgelte in der Binnenschiffahrt der Deutschen Demokratischen Republik — (Warennummer 00 00 00 00)

#### Sonderdruck Nr. P 1979

Preisverordnung Nr. 1236/2 vom 10. Mai 1961 — Wirkdruckmengenmesser und Schwimmermessner (Rotamesser) — (Warennummern 37 56 30 00, 37 56 40 00, aus 37 59 00 00)

#### Sonderdruck Nr. P 2002

Preisverordnung Nr. 1258/3 vom 15. Juni 1961 — Stetige Förderer und Lademaschinen — (Warennummern 31 13 30 00, 32 34 30 00, 32 34 40 00, 32 34 90 00, 32 68 84 00, aus 31 19 00 00, aus 32 39 40 00, aus 32 69 80 00)

#### Sonderdruck Nr. P 2003

Preisverordnung Nr. 1219/3 vom 25. Mai 1961 — Baugipsbinder — (Warennummer 25 55 10 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 5

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 32 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 13481 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 5, Telefon: 51 03 21 — D. (516) Tribüne, Treptow

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 29. Dezember 1961	Nr. 83
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 61	Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. — SVO — ....	533
21. 12. 61	Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung .....	551
21. 12. 61	Beschluß über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie .....	561
29. 11. 61	Anordnung über den Freibord der See- und Binnenschiffe. — Freibordordnung — ....	562
12. 12. 61	Anordnung über die Bildung eines Kreisgerichts Eisenhüttenstadt (Stadt) und eines Kreisgerichts Eisenhüttenstadt (Land). .....	563
18. 12. 61	Anordnung über die Vereinfachung der Antragstellung auf Lohnsteuerermäßigungen	563
20. 12. 61	Anordnung Nr. 2 über die Urlaubsvergütung für die Beschäftigten in den volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft .....	564

#### Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. — SVO —

Vom 21. Dezember 1961

Zur Verwirklichung der im Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten festgelegten Grundsätze wird auf Grund des § 10 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 49) auf Vorschlag des Bundesvorstandes des FDGB folgendes verordnet:

#### L

#### Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

#### § 1

(1) Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund (FDGB) leitet die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. Die Leitung erfolgt durch

den Bundesvorstand, die Bezirks- und Kreisvorstände des FDGB,

die Zentralvorstände, Bezirks- und Kreisvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sowie durch

die Betriebsgewerkschaftsleitungen

auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung des FDGB und der Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB.

(2) Die Werk­tätigen üben durch

die im Abs. 1 genannten gewählten Vorstände und Leitungen des FDGB, der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sowie deren Kommissionen für Sozialversicherung, Gesundheits- und Arbeitsschutz,

die Räte und Bevollmächtigten für Sozialversicherung sowie durch

die Beschwerdekommis­sionen für Sozialversicherung des FDGB

die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten aus.

#### § 2

Der FDGB leitet die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten mit dem Ziel, die Gesundheit der Werk­tätigen und ihrer Familienangehörigen zu festigen und zu erhalten, indem er

die Erziehung und Selbsterziehung der Werk­tätigen und ihrer Familienangehörigen zur gesunden Lebensweise fördert,

den Gesundheits- und Arbeitsschutz kontrolliert und für die ständige Verbesserung der Arbeitsbedingungen sorgt,

die Versorgung der Werk­tätigen und ihrer Familienangehörigen mit den in den §§ 101 und 102 des Gesetzbuches der Arbeit genannten Leistungen der Sozialversicherung organisiert und kontrolliert und an der Entwicklung eines hohen Verantwortungsbewußtseins der Werk­tätigen für ihre Sozialversicherung und die anderen sozialen Errungenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik mitarbeitet.

Bei diesen Aufgaben arbeitet der FDGB eng mit der medizinischen Intelligenz, den Angehörigen der mittleren medizinischen Berufe und den Staats- und Wirtschaftsfunktionären zusammen.

### § 3

(1) Der Bundesvorstand des FDGB leitet und kontrolliert die Arbeit der Vorstände und Leitungen des FDGB, der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und erarbeitet dazu Grundsätze und Richtlinien.

(2) Unter Beachtung der Hinweise und Vorschläge der Werktätigen unterbreitet der Bundesvorstand des FDGB den zuständigen staatlichen Organen Entwürfe für gesetzliche Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. Vor dem Erlaß von gesetzlichen Bestimmungen, die die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten betreffen, haben die staatlichen Organe die Stellungnahme des Bundesvorstandes des FDGB einzuholen.

(3) Der Bundesvorstand des FDGB stellt jährlich den Haushaltsplan für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf. Der Haushalt der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist Bestandteil des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik. Die Einnahmen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sind zweckgebunden für die Finanzierung ihrer Aufgaben zu verwenden.

(4) Der Bundesvorstand des FDGB beschließt in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister der Finanzen jährlich Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne für Sozialversicherung in den Betrieben.

### § 4

Die Bezirksvorstände des FDGB sind für die Anleitung und Kontrolle der Arbeit der Kreisvorstände des FDGB bei der Durchführung der in den §§ 1 und 2 genannten Aufgaben für den Bereich ihres Bezirkes verantwortlich. Sie unterstützen die Bezirksvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

### § 5

Die Kreisvorstände des FDGB sind für die Durchführung der in den §§ 1 und 2 genannten Aufgaben für den Bereich ihres Kreises verantwortlich. Sie unterstützen die Kreisvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

### § 6

Die Vorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sorgen für die Durchführung der in den §§ 1 und 2 genannten Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen, Räte und Bevollmächtigte für Sozialversicherung in den Betrieben ihres Organisationsbereiches.

### § 7

(1) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen leiten die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben. Sie lösen ihre Aufgaben auf dem Gebiet der

Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten mit Hilfe des Rates für Sozialversicherung und der Bevollmächtigten für Sozialversicherung der Gewerkschaftsgruppen. Die Betriebsgewerkschaftsleitungen arbeiten eng mit dem Betriebsgesundheitswesen und den Betriebssektionen des Deutschen Roten Kreuzes zusammen.

(2) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen kontrollieren die Erfüllung der Verpflichtungen der Betriebsleiter zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und dem Betriebskollektivvertrag ergeben.

(3) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen entscheiden über die Gewährung der Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (nachfolgend „Leistungen der Sozialversicherung“ genannt) sowie über die Anerkennung von Unfällen als Arbeitsunfälle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB, wenn vom Betrieb die Geldleistungen der Sozialversicherung ausgezahlt werden.

(4) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen kontrollieren regelmäßig, ob die SV-Beiträge und Geldleistungen der Sozialversicherung vom Betrieb nach den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB berechnet und überwiesen bzw. ausgezahlt werden.

(5) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen der im § 10 genannten Betriebe arbeiten unter Beachtung der von den Werktätigen bei der Diskussion des Haushaltsplanentwurfs gegebenen Hinweise nach den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB jährlich Haushaltspläne für Sozialversicherung aus. Durch Abstimmung mit den Betriebsleitern und dem Betriebsgesundheitswesen ist zu gewährleisten, daß die Planziffern des Haushaltsplanes für Sozialversicherung mit den betrieblichen Planziffern über Arbeitszeitverluste infolge Krankheit übereinstimmen.

### § 8

Die Bevollmächtigten für Sozialversicherung haben insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) die Kollegen der Gewerkschaftsgruppe über die Notwendigkeit einer gesunden Lebensführung aufzuklären;
- b) entsprechend den Hinweisen der Kollegen der Gewerkschaftsgruppe und auf Grund der eigenen Erfahrungen Vorschläge zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie zur Senkung des Kranken- und Unfallstandes zu unterbreiten und an der Beseitigung von Mängeln auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betriebe mitzuwirken;
- c) die im Betriebskollektivvertrag und den Abteilungsvereinbarungen festgelegten Verpflichtungen zu kontrollieren und keine Vernachlässigung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch die Wirtschaftsfunktionäre zu dulden;
- d) die Betreuung der kranken Kollegen zu organisieren und dafür zu sorgen, daß sie die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherung erhalten;
- e) die Erziehung der Werktätigen zur sozialistischen Arbeitsmoral zu fördern und bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialversicherung, insbesondere bei Verstößen gegen die „Ordnung über die Leistungsgewährung der So-

zialversicherung der Arbeiter und Angestellten (Krankenordnung)", Auseinandersetzungen in den Gewerkschaftsgruppen darüber zu organisieren und Erziehungsmaßnahmen einzuleiten (s. Anlage I Ziff. 17).

#### § 9

Im Interesse der Erhaltung seiner eigenen Gesundheit und im Interesse der Gesellschaft hat jeder Werk-tätige das Recht und die Pflicht,

die gesetzlichen Bestimmungen und die Weisungen der Wirtschaftsfunktionäre auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einzuhalten und die Grundsätze der Hygiene zu beachten,

die vom staatlichen Gesundheitswesen durchgeführten vorbeugenden Maßnahmen, z. B. ärztliche Reihenuntersuchungen, Impfungen, Schirmbilduntersuchungen u. ä., in Anspruch zu nehmen,

die ärztlichen Anordnungen und die Bestimmungen der „Ordnung über die Leistungsgewährung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (Krankenordnung)“ einzuhalten,

Vorschläge zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu unterbreiten,

jedlichen Mißbrauch von Leistungen der Sozialversicherung zu verhindern.

#### § 10

(1) Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, staatliche Organe und Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen sind zur Berechnung und Auszahlung des Krankengeldes, des Haus- und Taschengeldes, der Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder, des Schwangerschafts- und Wochengeldes für die in diesen Betrieben beschäftigten Werk-tätigen verpflichtet. Haben die in diesen Betrieben beschäftigten Werk-tätigen oder ihre Familienangehörigen Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten oder auf Bestattungsbeihilfe, so erfolgt die Auszahlung dieser Beträge ebenfalls durch den Betrieb.

(2) Die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB kann Betrieben mit staatlicher Beteiligung und Privatbetrieben auf Antrag der Betriebsgewerkschaftsleitungen die Berechnung und Auszahlung der im Abs. 1 genannten Leistungen der Sozialversicherung übertragen.

(3) Die Betriebe haften für Beträge, die durch Nichtbeachtung von gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB unrechtmäßig ausgezahlt worden sind. Sie sind zur Erstattung dieser Beträge innerhalb eines Monats nach Feststellung verpflichtet. Die Rückforderung derartiger Beträge vom Werk-tätigen darf nur nach den Bestimmungen des § 65 erfolgen.

#### § 11

(1) Bei den Vorständen des FDGB besteht eine „Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB“. Sie unterstützt die Vorstände des FDGB bei der Durchführung ihrer Aufgaben bei der Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, insbesondere bei der Verwaltung der Mittel. Die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB ist juristische Person.

(2) Die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB gliedert sich in:

- a) die Verwaltung der Sozialversicherung des Bundesvorstandes des FDGB,
- b) die Verwaltungen der Sozialversicherung der Bezirksvorstände des FDGB,

c) die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB.

(3) Organisation und Aufgaben der Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB werden in einem Statut geregelt, das vom Bundesvorstand des FDGB beschlossen und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt wird.

(4) Die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB entscheiden über die Gewährung von Leistungen an Werk-tätige und ihre Familienangehörigen sowie über die Anerkennung von Unfällen als Arbeitsunfälle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB, wenn diese Werk-tätigen in Betrieben arbeiten, die keine Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen. Für die Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen ist die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB zuständig, in deren Bereich der Werk-tätige seinen Wohnsitz hat.

(5) Die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB hat das Recht, die Verwendung der Mittel der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben und Einrichtungen zu kontrollieren und die Zweckmäßigkeit der verordneten und gelieferten Sachleistungen überprüfen zu lassen. Sie unterstützt die Betriebsgewerkschaftsleitungen bei der Kontrolle der von den Betrieben zu berechnenden und auszuzahlenden Geldleistungen der Sozialversicherung.

#### § 12

Die Betriebsgewerkschaftsleitungen und Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB haben das Recht, bei den zuständigen Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens die Überprüfung des Gesundheitszustandes der Werk-tätigen zu beantragen.

#### § 13

(1) Ist der Werk-tätige mit der Entscheidung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB über die in dieser Verordnung genannten Leistungen (einschließlich der Leistungen für Familienangehörige) nicht einverstanden, so hat er gemäß § 144 und § 147 des Gesetzbuches der Arbeit das Recht, bei der Konfliktkommission seines Betriebes, bei der Kreisbeschwerdekommission für Sozialversicherung des FDGB und bei der Bezirksbeschwerdekommission für Sozialversicherung des FDGB jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung Einspruch einzulegen. Das Einspruchsverfahren ist in den in der Anlage 1 unter Ziffern 15 und 16 genannten Bestimmungen geregelt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für den im § 17 genannten Personenkreis.

## II.

### Pflichtversicherung und Leistungsanspruch

#### § 14

(1) Werk-tätige sind während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert, wenn der monatliche Arbeitsverdienst mindestens 75,— DM beträgt.

(2) Lehrlinge sind ohne Rücksicht auf die Höhe des während der Berufsausbildung erzielten Lehrlingsentgelts bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Verdienste aus Tätigkeiten, für die durch besondere Bestimmungen festgelegt wird, daß keine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten besteht (s. Anlage 2).

#### § 15

Die Pflichtversicherung beginnt mit dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Tag der Arbeitsaufnahme und endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die im § 14 genannten Voraussetzungen entfallen.

#### § 16

(1) Werk­tätige haben Anspruch auf die Sachleistungen und Geldleistungen der Sozialversicherung, wenn der Leistungsfall während der Dauer der Pflichtversicherung eintritt.

(2) Scheiden Werk­tätige aus der Pflichtversicherung aus, so bleibt ihnen der Anspruch auf die Sachleistungen und Geldleistungen der Sozialversicherung erhalten, wenn der Leistungsfall innerhalb von 3 Wochen nach dem Ausscheiden eintritt und nach dem Ausscheiden keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird.

(3) Voraussetzung für die Leistungsansprüche nach Abs. 2 ist, daß der Werk­tätige in den letzten 12 Monaten vor dem Ausscheiden mindestens 26 Wochen oder un­mittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 6 Wochen pflichtversichert war. Anspruch auf die im § 42 genannte Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder besteht nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung nicht.

#### § 17

Anspruch auf die Sachleistungen der Sozialversicherung haben außer den im § 16 genannten Werk­tätigen:

- a) Empfänger einer Vollrente,
- b) Empfänger der Unterstützung bei vorübergehendem unverschuldeten Verlust des Arbeitsplatzes, die nach den in der Anlage 1 unter Ziff. 2 genannten Bestimmungen gezahlt wird,
- c) Werk­tätige bzw. werk­tätige Mütter für die Dauer der gemäß § 128 Abs. 2 und § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit vereinbarten unbezahlten Freizeit,
- d) Bürger, denen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen ein Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung zuerkannt wird (s. Anlage 1 Ziff. 9).

#### § 18

(1) Familienangehörige des in den §§ 16 und 17 genannten Personenkreises erhalten Sachleistungen, sofern nicht ein eigener Leistungsanspruch besteht.

- (2) Als Familienangehörige im Sinne des Abs. 1 gelten:
  - a) der Ehegatte,
  - b) Kinder bis zur Beendigung des Besuchs einer allgemeinbildenden polytechnischen bzw. erweiterten Oberschule,
  - c) andere unterhaltsberechtigzte Familienangehörige, die mit dem Werk­tätigen in einem gemeinsamen Haushalt leben oder von ihm überwiegend unterhalten werden.

#### § 19

Ist Anspruch auf Sachleistungen gegeben, so besteht beim Tod des Anspruchsberechtigten auch Anspruch auf Bestattungsbeihilfe.

#### § 20

(1) Als Nachweis für die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten erhalten:

- a) Werk­tätige einen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung,
- b) Empfänger einer Vollrente und die im § 17 Buchst. d genannten Bürger einen Versicherungsausweis für Rentner bzw. Sozialfürsorgeempfänger,
- c) Familienangehörige der unter Buchstaben a und b genannten Bürger einen Versicherungsausweis für Familienangehörige.

(2) Zur Sicherung der Leistungsansprüche ist jeder Werk­tätige verpflichtet, dafür zu sorgen, daß im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung die vorgesehene Eintragungen, insbesondere die im § 74 genannten Eintragungen, ordnungsgemäß vorgenommen werden.

(3) Die Ausstellung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung bzw. des Versicherungsausweises wird in besonderen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

### III.

#### Sachleistungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und bei Mutterschaft

#### § 21

(1) Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und bei Mutterschaft werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten folgende Sachleistungen gewährt:

- a) ärztliche und zahnärztliche Behandlung;
- b) stationäre Behandlung in Krankenhäusern, Heilstätten und Entbindungsheimen;
- c) Hauskrankenpflege sowie Hebammenhilfe;
- d) Heil- und Genesungskuren sowie prophylaktische Kuren;
- e) Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Zahnersatz sowie Körperersatzstücke;
- f) Fahr- und Transportkosten.

(2) Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten kann die Kosten für vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit der Werk­tätigen und ihrer Familienangehörigen übernehmen.

#### § 22

Ärztliche und zahnärztliche Behandlung wird von den in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und von den in eigener Praxis tätigen Ärzten und Zahnärzten auf Kosten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ausgeführt.

#### § 23

(1) Die stationäre Behandlung erfolgt in Krankenhäusern, Heilstätten und Entbindungsheimen des staatlichen Gesundheitswesens sowie in Krankenhäusern und Entbindungsheimen, die mit der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten in einem Vertragsverhältnis stehen. Die notwendigen Kosten für die stationäre Behandlung in diesen Einrichtungen werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten übernommen, solange der Aufenthalt zur Durchführung einer Heilbehandlung erforderlich ist.

(2) An Stelle von Krankenhausbehandlung wird Hauskrankenpflege längstens bis zur Dauer von 26 Wochen gewährt, wenn die häuslichen Verhältnisse, der Zustand



des Kranken oder sonstige Gründe die Pflege des Kranken im Hause zur Durchführung einer Heilbehandlung geboten erscheinen lassen. Die Organisation der Hauskrankenpflege erfolgt durch das staatliche Gesundheitswesen (s. Anlage 1 Ziff. 14).

#### § 24

(1) Über die Gewährung der von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten finanzierten Heil- und Genesungskuren sowie prophylaktischen Kuren entscheiden die dafür zuständigen Kommissionen bei den Kreisvorständen des FDGB endgültig. In Betrieben mit eigenem Kurenkontingent entscheidet die Kurenkommission bei der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(2) Die Grundsätze der Verteilung der Kuren werden in einer Richtlinie des Bundesvorstandes des FDGB geregelt. Die Auswahl und Einweisung der Werkstätigen bzw. Familienangehörigen erfolgt nach den vom Minister für Gesundheitswesen gemeinsam mit dem Bundesvorstand des FDGB festgelegten Richtlinien.

#### § 25

Die Kosten für die vom Arzt bzw. Zahnarzt verordneten Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Körperersatzstücke sowie für notwendigen Zahnersatz werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten nach den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB voll übernommen. Zu den von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährten orthopädischen Schuhen, Prothesen- und Ballenschuhen sind von dem in den §§ 16 bis 18 genannten Personenkreis Kostenanteile zu übernehmen.

#### § 26

Die Kosten für notwendige Fahrten zur nächstgelegenen ärztlichen Behandlungsstelle, zur Durchführung einer Heilbehandlung, einer angeordneten ärztlichen Begutachtung, einer Entbindung oder einer Kur sowie zur Versorgung mit Hilfsmitteln werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten nach den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB übernommen. Die Durchführung von Krankentransporten erfolgt auf Kosten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch das Deutsche Rote Kreuz nach den in der Anlage 1 unter Ziff. 13 genannten Bestimmungen.

### IV.

#### Geldleistungen

#### § 27

(1) Nach den Bestimmungen dieser Verordnung sind folgende Geldleistungen der Sozialversicherung, die gemäß § 102 des Gesetzbuches der Arbeit zu gewähren sind, zu berechnen und zu zahlen:

- a) Krankengeld, Haus- oder Taschengeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder bei Quarantäne;
- b) Krankengeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit;
- c) Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder;
- d) Schwangerschafts- und Wochengeld;
- e) Bestattungsbeihilfe.

(2) Die Berechnung und Zahlung der anderen im § 102 des Gesetzbuches der Arbeit genannten Geldleistungen der Sozialversicherung ist in dieser Verordnung nicht geregelt.

#### A. Geldleistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und bei Quarantäne

#### § 28

(1) Werkstätige erhalten bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfalls, Berufskrankheit sowie bei Quarantäne für jeden Arbeitstag Krankengeld.

(2) Befinden sich Werkstätige während der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit in stationärer Behandlung, so erhalten sie an Stelle des Krankengeldes

- a) Hausgeld in Höhe von 80 % des Krankengeldes, wenn sie Familienangehörige zu unterhalten haben;
- b) Taschengeld in Höhe von 50 % des Krankengeldes, wenn sie keine Familienangehörigen zu unterhalten haben;
- c) Hausgeld in Höhe von 80 % des Krankengeldes nach Ablauf des Anspruches auf Lohnausgleich gemäß § 104 des Gesetzbuches der Arbeit, wenn sie alleinstehend sind und einen eigenen Haushalt führen.

(3) Bei stationärer Behandlung wegen Tuberkulose, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit wird Krankengeld an Stelle des Haus- oder Taschengeldes gezahlt.

(4) Befinden sich Werkstätige wegen Quarantäne in einer stationären Einrichtung, so erhalten sie an Stelle des Krankengeldes

- a) Hausgeld in Höhe von 80 % des Krankengeldes, wenn sie Familienangehörige zu unterhalten haben;
- b) Taschengeld in Höhe von 50 % des Krankengeldes, wenn sie keine Familienangehörigen zu unterhalten haben.

#### § 29

Krankengeld wird ab ersten Arbeitstag, an dem Arbeitsunfähigkeit besteht, gezahlt, wenn die Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt und der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 3 Kalendertagen gemeldet worden ist. Bei späterer Meldung wird Krankengeld von dem Arbeitstag an gezahlt, an dem die Meldung erfolgt. Das Verfahren der Arbeitsbefreiung wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfalls und Berufskrankheit ist in den unter Ziff. 12 der Anlage 1 genannten Bestimmungen geregelt.

#### § 30

Hat der Werkstätige wegen ärztlich angeordneter Fernbleibens vom Arbeitsplatz wegen Ansteckungsgefahr (Quarantäne) vorübergehend keinen Arbeitsverdienst, so erhält er für diese Zeit Krankengeld. Während der Dauer einer stationären Isolierung wird Haus- oder Taschengeld gezahlt.

#### § 31

(1) Krankengeld, Haus- oder Taschengeld wird bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt. Wird ärztlich festgestellt, daß innerhalb weiterer 13 Wochen mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist, so wird Krankengeld längstens bis zum Ablauf der 39. Krankheitswoche gezahlt.

(2) Bei stationärer Behandlung, die innerhalb der im Abs. 1 genannten Fristen begonnen hat, wird Haus- oder Taschengeld längstens bis zur 52. Krankheitswoche gezahlt, wenn ärztlich festgestellt wird, daß bis

zur 52. Krankheitswoche mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist. Erfolgt die Entlassung aus der stationären Behandlung vor Ablauf der 52. Krankheitswoche und verordnet der Arzt Schonungszeit, so wird für diese Schonungszeit Krankengeld, längstens jedoch bis zum Ablauf der 52. Krankheitswoche, gezahlt.

(3) Die Dauer des Bezuges von Haus- oder Taschengeld wird auf die Krankengeldbezugsdauer angerechnet.

(4) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Wiedererkrankung an der gleichen Krankheit innerhalb 13 Wochen nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit sind die Zeiten der vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit auf die Gesamtleistungsdauer anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt auch, wenn eine Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit infolge Hinzutritts einer anderen Erkrankung verlängert wird.

#### § 32

(1) Krankengeld bei stationärer Behandlung wegen Tuberkulose wird während der Dauer des Aufenthalts in einer stationären Einrichtung gezahlt, solange damit gerechnet werden kann, daß durch die stationäre Behandlung die Arbeitsfähigkeit des erkrankten Werk-tätigen wiederhergestellt wird.

(2) Im Anschluß an die stationäre Behandlung wird Krankengeld für die Dauer der Schonungszeit gezahlt.

(3) Zusätzlich zu dem nach den Absätzen 1 und 2 gezahlten Krankengeld werden für die Dauer der stationären Heilbehandlung in einer Tbc-Heilstätte oder einer gleichgestellten Tbc-Einrichtung sowie für die Dauer der Schonungszeit Krankengeldzuschläge nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen gezahlt, die vom Minister für Gesundheitswesen erlassen werden.

#### § 33

(1) Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit wird Krankengeld bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder Festsetzung einer Unfallrente gezahlt.

(2) Bis zum Ablauf der 26. Woche wird geprüft, ob mit Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist. Wird ärztlich festgestellt, daß innerhalb von weiteren 26 Wochen

- a) der Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit zu erwarten ist, wird Krankengeld längstens bis zur 52. Krankheitswoche gezahlt;
- b) nicht mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist, so beginnt die Zahlung der Unfallrente nach Ablauf der 26. Krankheitswoche.

#### § 34

(1) Tritt nach Wiederaufnahme der Tätigkeit erneut Arbeitsunfähigkeit als Folge desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit ein, so besteht erneut Anspruch auf Zahlung von Krankengeld nach § 33, wenn eine Nachoperation erforderlich ist oder von einer Ärzteberatungskommission oder der Arbeits-sanitätsinspektion bestätigt wird, daß die Arbeitsunfähigkeit eine Folge des Arbeitsunfalls bzw. der Berufskrankheit ist.

(2) Werk-tätige, die auf Grund eines Verdachts einer Berufskrankheit zur stationären Beobachtung ein-gewiesen werden, erhalten für die Zeit des stationären Aufenthaltes Krankengeld entsprechend § 33.

#### § 35

(1) Leistungen wie bei Arbeitsunfällen werden auch bei Unfällen gewährt, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen den Arbeitsunfällen gleichgestellt sind.

(2) Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in der „Liste der Berufskrankheiten“ aufgeführt sind (s. Anlage 1 Ziff. 11).

(3) Das Verfahren für die Meldung von Arbeitsunfällen ist in den in der Anlage 1 unter Ziff. 18 genannten Bestimmungen geregelt. Das Verfahren für die Meldung von Berufskrankheiten ist in den in der Anlage 1 unter Ziff. 11 genannten Bestimmungen geregelt.

#### § 36

(1) Das Krankengeld beträgt 50% des auf einen Arbeitstag entfallenden beitragspflichtigen Bruttodurchschnittsverdienstes (in dieser Verordnung als „täglich beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst“ bezeichnet).

(2) Der tägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst ist nach dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Verdienst zu berechnen, soweit sich nicht aus den §§ 40 und 41 etwas anderes ergibt.

(3) Der Berechnung des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes sind die Lohn- und Ausgleichszahlungen zugrunde zu legen, für die nach den §§ 67 und 68 und anderen gesetzlichen Bestimmungen SV-Beiträge zu entrichten sind.

#### § 37

Für Werk-tätige mit Stunden- bzw. Stücklohn wird das tägliche Krankengeld auf der Grundlage des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes berechnet, der wie folgt zu ermitteln ist:

- a) Der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielte beitragspflichtige Verdienst ist durch die Zahl der Arbeitstage des vorangegangenen Kalenderjahres nach Abzug der Arbeitsausfalltage zu teilen. Gesetzliche Feiertage, die auf einen Werktag fallen und für die eine Ausgleichszahlung gezahlt wird, gelten als Arbeitstage.
- b) Als Arbeitsausfalltage im Sinne des Buchst. a) gelten Arbeitstage, an denen der Werk-tätige wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit oder wegen Quarantäne, Pflege erkrankter Kinder, Schwangerschafts- und Wochenurlaubs oder wegen genehmigter unbezahlter Freizeit keinen Arbeitsverdienst erzielt hat. Arbeitsausfalltage wegen unentschuldigter Fernbleibens von der Arbeit sind nicht abzusetzen.
- c) Der tägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst ist bei Endbeträgen von weniger als 5 Pfennigen auf volle 10 Pfennige nach unten abzurunden und bei Endbeträgen von 5 Pfennigen und mehr auf volle 10 Pfennige nach oben aufzurunden. Das tägliche Krankengeld beträgt 50% des so ermittelten täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes. Ergeben sich bei der Berechnung des täglichen Taschengeldes Bruchteile von einem Pfennig, so ist das tägliche Taschengeld auf einen vollen Pfennig aufzurunden.

## § 38

(1) Für Werkstätige mit Monatsgehalt ist das tägliche Krankengeld auf der Grundlage des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes zu berechnen.

(2) Für Werkstätige mit Monatsgehalt, die im vorangegangenen Kalenderjahr keine zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen zum Monatsgehalt, wie z. B. beitragspflichtige monatliche Prämien, beitragspflichtige Überstundenverdienste, erhalten haben, gilt als monatlicher beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst das vor dem Leistungsfall bezogene beitragspflichtige Monatsgehalt.

(3) Für Werkstätige mit Monatsgehalt, die im vorangegangenen Kalenderjahr zum Monatsgehalt zusätzliche beitragspflichtige Zahlungen erhalten haben, ist der monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst wie folgt zu errechnen:

- a) Zum letzten beitragspflichtigen Monatsgehalt ist der auf einen Monat entfallende Betrag der zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen, der nach Buchst. b zu ermitteln ist, hinzuzurechnen.
- b) Der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielte Verdienst aus den zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen ist durch die Zahl der Arbeitstage des Kalenderjahres, vermindert um die Zahl der im § 37 Buchst. b genannten Arbeitsausfalltage, zu dividieren. Der so ermittelte durchschnittliche Tagesbetrag der zusätzlichen Zahlungen ergibt, mit 26 multipliziert, den durchschnittlichen Monatsbetrag der zusätzlichen Zahlungen. Bei dieser Berechnung ist von einem Kalenderjahr mit 312 Arbeitstagen auszugehen.

(4) Ist der Werkstätige mit Monatsgehalt während des vorangegangenen Kalenderjahres unentschuldigt von der Arbeit ferngeblieben, so ist der monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst aus den im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Gehaltszahlungen und eventuellen zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen nur entsprechend den Bestimmungen des Abs. 3 Buchst. b zu ermitteln. Die Tage des unentschuldigtem Fernbleibens von der Arbeit dürfen von der Zahl der Arbeitstage des Kalenderjahres nicht abgesetzt werden.

(5) Ausgehend von dem gemäß den Absätzen 2, 3 oder 4 ermittelten monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienst ist das in Monaten mit 24, 25, 26 oder 27 Arbeitstagen zu zahlende tägliche

Krankengeld aus der Tabelle der Anlage 3, Spalte 6,  
Hausgeld aus der Tabelle der Anlage 3, Spalte 7.  
Taschengeld aus der Tabelle der Anlage 3, Spalte 8,  
abzulesen. Die Abrundung bzw. Aufrundung des täglichen Krankengeldes, Haus- oder Taschengeldes entsprechend den Bestimmungen des § 37 Buchst. c ist in der Tabelle berücksichtigt.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch für Werkstätige mit Monatslohn (z. B. Pförtner, Küchenhilfen).

## § 39

(1) Für Werkstätige, die während des vorangegangenen Kalenderjahres an Lehrgängen und Lehrveranstaltungen über 14 Tage teilgenommen und für diese Zeit Ausgleichszahlungen in Höhe des Tariflohnes gemäß § 77 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit erhalten haben, sind bei der Berechnung des beitragspflichtigen Durch-

schnittsverdienstes diese Zahlungen nicht zu berücksichtigen. Die Tage der Teilnahme an diesen Lehrgängen bzw. Lehrveranstaltungen gelten als Arbeitsausfalltage im Sinne des § 37 Buchst. b.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind nicht anzuwenden, wenn zwischen dem Arbeitsverdienst und dem Tariflohn (z. B. bei Werkstätigen mit Monatsgehalt, die keine Zuschläge erhalten) keine Differenz besteht.

## § 40

(1) Wurde der Werkstätige im vorangegangenen oder im laufenden Kalenderjahr im Betrieb eingestellt, so ist der beitragspflichtige Durchschnittsverdienst nach dem vom Beginn des Arbeitsrechtsverhältnisses bis zum Leistungsfall abgerechneten beitragspflichtigen Verdienst zu errechnen. Tritt der Leistungsfall nach Ablauf von 12 Monaten seit Beginn des Arbeitsrechtsverhältnisses ein, so gilt der in den ersten 12 Monaten erzielte beitragspflichtige Verdienst als beitragspflichtiger Verdienst des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Berechnung

- a) des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes für Werkstätige mit Stunden- oder Stücklohn erfolgt entsprechend den Grundsätzen des § 37 und
- b) des monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes für Werkstätige mit Monatsgehalt und Monatslohn erfolgt entsprechend den Grundsätzen des § 38.

(2) Entsprechend den Grundsätzen des Abs. 1 ist zu verfahren, wenn im vorangegangenen oder laufenden Kalenderjahr durch Änderung des Arbeitsvertrages die Lohn- oder Gehaltsgruppe oder die Dauer der Arbeitszeit (z. B. Umwandlung einer Teilbeschäftigung in eine Vollbeschäftigung) verändert wurde.

(3) Bei Gewährung, Veränderung oder Entzug von Leistungszuschlägen gemäß § 47 des Gesetzbuches der Arbeit sowie Funktionszulagen und Leistungszulagen gemäß § 28 des Gesetzbuches der Arbeit ist der Durchschnittsverdienst um die dadurch entstehende Differenz zu erhöhen bzw. zu verringern.

(4) Die Neuberechnung des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes bei beschlossenen Lohnveränderungen erfolgt nach den Grundsätzen der Absätze 1 bis 3.

## § 41

(1) Treten Erhöhungen des Monatsgehaltes bzw. des Monatslohnes entsprechend gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen während der Arbeitsunfähigkeit ein, so ist der monatliche bzw. tägliche Durchschnittsverdienst vom Zeitpunkt der Erhöhung an neu zu berechnen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden:

- a) für Lehrlinge, bei denen während der Arbeitsunfähigkeit eine Erhöhung des Lehrlingsentgeltes eintritt,
- b) für Lehrlinge, mit denen ein Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist, wenn sie vor Beendigung der Berufsausbildung arbeitsunfähig erkranken und dadurch die Arbeit am vereinbarten Tag nicht aufnehmen können.

(3) Tritt während der Arbeitsunfähigkeit eine beschlossene Lohnveränderung ein, so ist nach den Bestimmungen des § 40 Abs. 3 zu verfahren.

## B. Unterstützung für alleinstehende Werktätige bei Pflege erkrankter Kinder

### § 42

(1) Alleinstehende Werktätige, die gemäß § 128 Absätzen 2 und 3 des Gesetzbuches der Arbeit zur Sicherung der Pflege ihres erkrankten Kindes für die Dauer von 2 Arbeitstagen von der Arbeit freigestellt werden, erhalten von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten für diese Zeit (neben der betrieblichen Lohnausgleichszahlung) eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes. Diese Unterstützung wird unabhängig von den Zahlungen nach Abs. 2 erneut gewährt, wenn die Pflege wegen wiederholter Erkrankung des Kindes notwendig ist.

(2) An alleinstehende Werktätige, die länger von der Arbeit fernbleiben, zahlt die Sozialversicherung im Anschluß an die im Abs. 1 genannte Leistung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, längstens für die Dauer von insgesamt 4 Wochen im Kalenderjahr, wenn die Pflege des erkrankten Kindes durch andere Bürger nicht möglich ist.

(3) Durch ärztliche Bescheinigung ist nachzuweisen, daß die Pflege des erkrankten Kindes erforderlich, Krankenhausbehandlung jedoch nicht notwendig oder nicht möglich ist.

(4) Die Unterstützung nach den Absätzen 1 und 2 wird bei Pflege erkrankter Kinder im Alter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gewährt. Die Unterstützungszahlungen werden nicht auf die Dauer der Zahlung von Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit angerechnet.

(5) Die Berechnung der in Höhe des Krankengeldes zu zahlenden Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder erfolgt wie die Berechnung des Krankengeldes nach den §§ 36 bis 41.

## C. Schwangerschafts- und Wochengeld

### § 43

(1) Werkstätige Frauen, die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert sind, erhalten im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes Schwangerschaftsurlaub für die Dauer von 5 Wochen vor der Entbindung und Wochenurlaub für die Dauer von 6 Wochen nach der Entbindung.

(2) Bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen verlängert sich der Wochenurlaub um 2 Wochen.

(3) Bei vorzeitiger Entbindung wird der Wochenurlaub um den nicht in Anspruch genommenen Schwangerschaftsurlaub verlängert. Bei verspäteter Entbindung wird der Schwangerschaftsurlaub bis zum Tag der Entbindung verlängert.

### § 44

(1) Während der Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs zahlt die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten Schwangerschafts- und Wochengeld in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes.

(2) Das Schwangerschafts- und Wochengeld ist auf der Grundlage des Nettoverdienstes zu errechnen, der sich aus dem lohnsteuerpflichtigen Bruttoverdienst des Berechnungszeitraumes durch Abzug der Lohnsteuer und des SV-Beitragsanteils der werktätigen Frau ergibt.

### § 45

Die Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 36 bis 41 unter Beachtung folgender Besonderheiten:

- a) Bei Veränderungen der Lohnsteuerklasse, die vor Beginn des Schwangerschaftsurlaubs eintreten, ist der Nettoverdienst nach der Lohnsteuerklasse zu berechnen, die unmittelbar vor Beginn des Schwangerschaftsurlaubs angewandt wurde. Das gleiche gilt bei Gewährung, Veränderung oder Entzug von Steuerermäßigungen und Steuerfreibeträgen sowie bei Wegfall des SV-Beitragsanteils der werktätigen Frauen bei Bezug einer Invalidenrente. Bei werktätigen Frauen mit Stunden- bzw. Stücklohn ist der tägliche Durchschnittsverdienst, soweit er nach der Lohnsteuertabelle zu versteuern ist, auf der Grundlage der Tageslohnsteuertabelle umzurechnen. Bei werktätigen Frauen mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn ist der monatliche Durchschnittsverdienst, soweit er nach der Lohnsteuertabelle zu versteuern ist, auf der Grundlage der Monatslohnsteuertabelle umzurechnen.
- b) Für werktätige Frauen mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn ist der Tagesbetrag des Schwangerschafts- und Wochengeldes für Monate mit 24, 25, 26 und 27 Arbeitstagen aus der in der Anlage 3 aufgeführten Tabelle, Spalte 5, abzulesen, nachdem der monatliche Nettodurchschnittsverdienst errechnet worden ist.

## D. Bestattungsbeihilfe

### § 46

(1) Bei Werkträgern mit Stunden- bzw. Stücklohn ist der tägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst, bei Werkträgern mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn ist der monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst die Grundlage für die Berechnung der Bestattungsbeihilfe. Die Berechnung des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 36 bis 41.

(2) Beim Tode eines Werkträgern oder eines Familienangehörigen sowie bei Totgeburten wird die Bestattungsbeihilfe nach Anlage 4 gezahlt. Kann ein täglicher bzw. monatlicher beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst nicht ermittelt werden, so sind die in der Tabelle genannten Mindestbeträge zu zahlen.

(3) Hatte der verstorbene Familienangehörige eines Werkträgern bis zum Tode einen eigenen Leistungsanspruch als Werkträger, so ist an Stelle der beim Tod eines Werkträgern zu zahlenden Bestattungsbeihilfe die beim Tod eines Familienangehörigen zustehende Bestattungsbeihilfe zu zahlen, wenn sie höher ist als die Bestattungsbeihilfe aus dem eigenen Leistungsanspruch.

(4) Ist ein Werkträger oder Familienangehöriger in einem Krankenhaus oder in einer Kureinrichtung verstorben, so ist von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten nach den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB ein Zuschuß zu den Überführungskosten zu gewähren, wenn die Fahr- bzw. Transportkosten bei der Einweisung in das Krankenhaus oder die Kureinrichtung von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten übernommen worden sind.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den nach § 17 bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten versicherten Personenkreis.

## V.

**Sonderbestimmungen für Verfolgte des Naziregimes (VdN) und Werkkräfte, die im Bergbau beschäftigt sind**

## § 47

(1) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes (s. Anlage 1 Ziff. 3), die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert sind, erhalten zum Krankengeld, Haus- oder Taschengeld sowie zur Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder einen Zuschlag bis zu 50 % dieser Geldleistungen. Das Krankengeld, Haus- oder Taschengeld bzw. die Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder einschließlich des VdN-Zuschlages darf zusammen mit der Lohnausgleichszahlung des Betriebes nach § 104 bzw. § 128 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit den Nettoverdienst nicht überschreiten.

(2) Haus- oder Taschengeld einschließlich des im Abs. 1 genannten VdN-Zuschlages wird längstens bis zur Dauer von 2 Jahren gewährt, sofern nicht gemäß § 32 weitergehende Ansprüche gegeben sind.

## § 48

(1) Die Bestimmungen der §§ 49 bis 54 gelten nur für Werkkräfte, die in bergbaulichen Betrieben beschäftigt bzw. diesen Werkkräften gleichgestellt sind, sowie für deren Familienangehörige.

(2) Bergbauliche Betriebe sind alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Rohstoffe bergmännisch gewonnen werden. Dazu gehören auch die Aufschlußbetriebe, Aufbereitungsanlagen, Brikettfabriken, KCL-Fabriken, Kokereien und Schmelereien, die mit dem Bergbaubetrieb räumlich und betrieblich zusammenhängen. Für bergbauliche Großbetriebe und Kombinate mit unterschiedlichen Wirtschaftszweigen (Hüttenbetriebe, Chemiebetriebe, Kraftwerke u. a.) werden Sonderregelungen durch die im Abs. 4 genannten Organe getroffen.

(3) Salinen und die Betriebe des Industriezweiges Steine und Erden, soweit sie nicht überwiegend unterirdisch betrieben werden bzw. nicht Nebenbetriebe eines bergbaulichen Betriebes sind, sind keine bergbaulichen Betriebe.

(4) Ob ein Betrieb als bergbaulicher Betrieb anzusehen ist, entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige Fachabteilung des Volkswirtschaftsrates gemeinsam mit dem Komitee für Arbeit und Löhne in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.

(5) In Ausnahmefällen können

- a) einzelne Betriebsabteilungen nicht bergbaulicher Betriebe, in denen bergmännische Tätigkeit verrichtet wird, den bergbaulichen Betrieben gleichgestellt werden.
- b) Werkkräfte, die in nicht bergbaulichen Betrieben beschäftigt sind, aber bergmännische Tätigkeit verrichten, den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkkräften gleichgestellt werden.

Die Entscheidung wird von den im Abs. 4 genannten Organen getroffen.

(6) Werkkräfte, die außerhalb von bergbaulichen Betrieben überwiegend für den Bergbau tätig sind, kön-

nen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkkräften gleichgestellt werden. Der Kreis dieser Werkkräften wird von den im Abs. 4 genannten Organen festgelegt.

## § 49

Die SV-Beiträge betragen für die in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkkräften 30 % des beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes. Der Beitrag ist zu einem Drittel vom Werkkräften und zu zwei Drittel vom Betrieb zu zahlen.

## § 50

Werkkräfte, die in bergbaulichen Betrieben beschäftigt sind, erhalten Krankengeld, Haus- oder Taschengeld längstens bis zum Ablauf der 52. Krankheitswoche, sofern nicht gemäß § 32 weitergehende Ansprüche gegeben sind.

## § 51

(1) In bergbaulichen Betrieben beschäftigte Werkkräfte erhalten vom siebenten Tag der Krankengeldzahlung an Zuschläge zum Krankengeld in Höhe von 4 % des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes für den Ehegatten und jedes Kind. Bei 3 und mehr Kindern werden diese Zuschläge vom vierten Tag der Krankengeldzahlung an gezahlt. Das Krankengeld einschließlich der Zuschläge darf 74 % des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes nicht überschreiten.

(2) Bei Zahlung von Hausgeld wird bei 2 und mehr Angehörigen, für die nach Abs. 1 ein Anspruch auf den Zuschlag zum Krankengeld bestehen würde, für den zweiten und dritten Angehörigen ein Zuschlag von je 5 % des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes gewährt.

## § 52

Werkkräfte Frauen, die in bergbaulichen Betrieben beschäftigt sind, erhalten abweichend von den Bestimmungen des § 43 Abs. 1 6 Wochen Schwangerschaftsurlaub.

## § 53

Weibliche Familienangehörige der in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkkräften erhalten bei der Geburt eines Kindes Schwangerschafts- und Wochengeld in Höhe von 65,— DM. Dieser Betrag erhöht sich bei der Geburt des dritten Kindes auf 90,— DM, bei der Geburt des vierten und jedes weiteren Kindes auf 100,— DM und bei der Geburt von Mehrlingen auf 110,— DM.

## § 54

(1) Beim Tod eines in einem bergbaulichen Betrieb beschäftigten Werkkräften oder dessen Ehegatten, für den der Werkkräfte den überwiegenden Unterhalt geleistet hat, wird an Stelle der Bestattungsbeihilfe nach § 46 eine Bestattungsbeihilfe nach Anlage 5 gezahlt. Kann ein täglicher bzw. monatlicher beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst nicht ermittelt werden, so sind beim Tod des Werkkräften bzw. seines Ehegatten die in der Tabelle genannten Mindestbeträge zu zahlen.

(2) Die Bestimmungen des § 46 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Beim Tod eines Kindes oder eines anderen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (§ 18 Buchstaben b und c) sowie bei Totgeburten wird Bestattungsbeihilfe in Höhe der in der Anlage 4 genannten Beträge gezahlt.

## VI.

## Sonstige Bestimmungen

## § 55

(1) Krankengeld, Haus- und Taschengeld sowie die Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder sind nachträglich auszuführen

- a) im Betrieb an den Lohn- und Gehaltszahltagen und
- b) in der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB jeweils nach Ablauf von 10 Tagen.

(2) Die Auszahlung des Krankengeldes bei stationärer Heilbehandlung in einer Tuberkulose-Heilstätte oder einer gleichgestellten Einrichtung kann für 12 Arbeitstage im voraus erfolgen. Das gleiche gilt für die Auszahlung des Haus- und Taschengeldes bei Heil- und Genesungskuren.

(3) Das Schwangerschafts- und Wochengeld ist an den Lohn- und Gehaltszahltagen zu zahlen.

(4) Die Auszahlung der Bestattungsbeihilfe und die Erstattung entstandener Fahrkosten erfolgt bei Vorlage der erforderlichen Nachweise.

## § 56

Ansprüche auf Leistungen der Sozialversicherung verjähren in 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Leistungsanspruch entstanden ist.

## § 57

Der Anspruch auf Krankengeld ruht

- a) bei verspäteter Meldung der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 29.
- b) bei unbegründeter Nichtbefolgung der Vorladung zur Ärzteberatungskommission für die Dauer des unentschuldigtem Fernbleibens von der Ärzteberatungskommission.
- c) beim Verlassen des Wohnortes ohne Genehmigung der Betriebsgewerkschaftsleitung oder der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB für die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort.

## § 58

Krankengeld, Haus- oder Taschengeld kann von der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB ganz oder teilweise versagt werden:

- a) bei Gesundheitsschädigungen infolge Alkoholmißbrauchs oder schuldhafter Beteiligung an einer Schlägerei.
- b) bei unbegründeter Ablehnung einer notwendigen Krankenhaus- oder Heilstättenbehandlung, beim unbegründeten Verlassen eines Krankenhauses, einer Heilstätte oder einer Kureinrichtung oder bei vorzeitiger Entlassung infolge Verstoßes gegen die Hausordnung bzw. Nichteinhaltung ärztlicher Anweisungen.
- c) bei sonstigen groben oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung über die Leistungsgewährung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (Krankenordnung).

## § 59

Für die Zeit der Inhaftierung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik besteht kein Anspruch auf Sachleistungen und Geldleistungen der Sozialver-

sicherung. Für die Zeit der Untersuchungshaft werden Geldleistungen nachgezahlt, wenn Freispruch erfolgt oder das Verfahren eingestellt wird.

## § 60

(1) Fügt sich ein Werkstätiger vorsätzlich einen Gesundheitsschaden zu, so hat er keinen Anspruch auf Krankengeld, Haus- oder Taschengeld.

(2) Erleidet ein Werkstätiger oder Familienangehöriger infolge Alkoholmißbrauchs eine Störung oder Schädigung seines Gesundheitszustandes und wird ihm deshalb ärztliche Hilfe zuteil, so werden die Kosten der ersten ärztlichen Hilfeleistung von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übernommen. Das gleiche gilt, wenn infolge des Alkoholmißbrauchs ein Transport durch das Deutsche Rote Kreuz erfolgt ist.

(3) Wird kieferorthopädische Behandlung eines Kindes infolge mangelnder Aufsicht der Erziehungspflichtigen abgebrochen, so können diese zum vollen oder teilweisen Ersatz der entstandenen Behandlungskosten herangezogen werden.

## § 61

(1) Während eines Aufenthaltes in einem ausländischen Staat ruht der Anspruch auf Geldleistungen. Sind Kosten für notwendige Heilbehandlung entstanden, so kann ein Ersatz in DM der Deutschen Notenbank nur bis zur Höhe der in der Deutschen Demokratischen Republik für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten geltenden Kostensätze gewährt werden.

(2) Während des Aufenthaltes in einem ausländischen Staat, mit dem zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialversicherung abgeschlossen worden sind, richtet sich der Umfang der Leistungen nach den Bestimmungen dieser Vereinbarungen.

## § 62

Die Geldleistungen der Sozialversicherung sind zu 50 % unpfändbar. Die anderen 50 % dieser Leistungen sind nach den in der Anlage 1 unter Ziff. 7 genannten Bestimmungen über die Pfändung von Arbeitseinkommen bedingt pfändbar. Bestattungsbeihilfe ist unpfändbar.

## § 63

(1) Ist der Betrieb zum Schadenersatz gegenüber einem Werkstätigen oder den unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gemäß § 98 des Gesetzbuches der Arbeit verpflichtet, so hat er der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten die infolge des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit entstandenen Leistungen zu erstatten.

(2) Die Feststellung der Verletzung der dem Betrieb im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten wird durch die Organe des Arbeitsschutzes des FDGB getroffen, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der Arbeitssanitätsinspektion.

## § 64

(1) Wird einem Werkstätigen oder einem Familienangehörigen ein Schaden an Leben oder Gesundheit zugefügt, so gehen die dem Werkstätigen oder seinen Familienangehörigen zustehenden Schadenersatzansprüche in Höhe der von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährten Leistungen auf die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten über.

(2) Haben die Hinterbliebenen infolge des Todes eines unterhaltspflichtigen Werk tätigen einen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Unterhaltes, so geht dieser Ersatzanspruch in Höhe der von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten an die Hinterbliebenen gewährten Leistungen auf die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten über.

(3) Die Regelung der Absätze 1 und 2 gilt auch für andere Bürger, die Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten erhalten.

#### § 65

(1) Hat der Werk tätige infolge falscher Berechnung oder Auszahlung höhere Geldleistungen der Sozialversicherung erhalten als ihm gesetzlich zustehen, so kann die auszahlende Stelle nur die bis zur Dauer eines Monats überzahlten Beträge zurückfordern, wenn der Anspruch auf Rückforderung innerhalb eines Monats, spätestens jedoch am nächsten Zahltag, gegenüber dem Werk tätigen geltend gemacht wird.

(2) Hat der Werk tätige die falsche Berechnung oder Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung schuldhaft verursacht, so gelten die im Abs. 1 genannten Fristen nicht. Die Bestimmungen des § 56 sind in diesem Fällen entsprechend anzuwenden. In Härtefällen kann der Leiter der Verwaltung der Sozialversicherung des Bezirksvorstandes des FDGB auf Vorschlag des Leiters der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB auf die Geltendmachung der Rückforderung verzichten.

(3) Wurde die falsche Berechnung oder Zahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung durch eine strafbare Handlung verursacht, so kann der Anspruch auf Rückforderung bis zum Ablauf der Frist für die Verjährung der strafbaren Handlung geltend gemacht werden.

#### § 66

(1) Die Betriebe sind verpflichtet,

- a) Auskünfte an die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB und an die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten erforderlich ist,
- b) Bescheinigungen auszustellen, die vom Werk tätigen bzw. seinen Familienangehörigen zur Erlangung von Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten benötigt werden,
- c) die Arbeitsaufnahme eines Invalidenrentners der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB zu melden.

(2) Die Betriebe haften für Schäden, die der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch Verletzung der den Betrieben nach Abs. 1 obliegenden Pflichten entstehen.

### VII.

#### Beiträge zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

#### § 67

(1) Beitragspflichtig bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sind die nach § 14 pflichtversicherten Werk tätigen mit dem der Lohnsteuer unterliegenden Arbeitsverdienst ohne Berücksichtigung von Freigrenzen und steuerfreien Beträgen (s. Anlage 1, Ziff. 5).

(2) Der Teil des Arbeitsverdienstes, der den Betrag von 600,— DM monatlich übersteigt, ist nicht beitragspflichtig.

#### § 68

(1) Die Beiträge zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (in dieser Verordnung als „SV-Beiträge“ bezeichnet) betragen für die im § 67 genannten Werk tätigen 20 % des beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes. Der SV-Beitrag ist zu gleichen Teilen vom Werk tätigen und vom Betrieb zu zahlen. Für die im Bergbau beschäftigten Werk tätigen ist der SV-Beitrag nach § 49 zu berechnen.

(2) Versicherungspflichtige Werk tätige, die eine Vollrente beziehen, sind von der Entrichtung ihres SV-Beitragsanteiles befreit. Die Betriebe sind zur Zahlung ihres SV-Beitragsanteiles verpflichtet.

#### § 69

Fallen in den Kalendermonat Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Haus- oder Taschengeld, Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder sowie von Schwangerschafts- und Wochengeld, so besteht für diese Zeiten keine Beitragspflicht.

#### § 70

Zur Deckung der Ausgaben für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten wird von den Betrieben eine Unfallumlage erhoben. Die Berechnung der Unfallumlage ist in den in der Anlage 1 Ziff. 10 genannten Bestimmungen geregelt.

#### § 71

(1) Die von den Werk tätigen und den Betrieben aufzubringenden SV-Beiträge und die Unfallumlage sind von den Betrieben an die Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtkreises zu überweisen.

(2) Die unständig beschäftigten Werk tätigen, die einen von der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bzw. Stadtkreises ausgestellten „Lohnnachweis für unständig Beschäftigte“ besitzen, entrichten die SV-Beiträge und die Unfallumlage selbst an die für ihren Wohnsitz zuständige Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bzw. Stadtkreises.

#### § 72

Sind SV-Beiträge zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu entrichten, so sind die Beiträge zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vorrangig zu entrichten.

#### § 73

(1) Die Feststellung der Versicherungspflicht sowie die Festsetzung und Einziehung der SV-Beiträge obliegt den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise bzw. Stadtkreise.

(2) Ergeben sich Zweifelsfragen bei der Feststellung der Versicherungspflicht sowie bei der Festsetzung von SV-Beiträgen, entscheiden die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise bzw. Stadtkreise sowie der Bezirke im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, kontrollieren, daß die SV-Beiträge von den Betrieben und unständig beschäftigten Werk tätigen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entrichtet werden. Sie unter-

stützen die Betriebsgewerkschaftsleitungen bei der Prüfung der Feststellung der Pflichtversicherung und der Entrichtung der SV-Beiträge.

#### § 74

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, die beitragspflichtigen Arbeitsverdienste ihrer Beschäftigten fortlaufend aufzuzeichnen (Lohnkonten).

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, jährlich die Gesamtsumme der beitragspflichtigen Arbeitsverdienste (beitragspflichtiger Jahresverdienst) für jeden Werkstätigen zu errechnen und in die Lohnaufzeichnungen sowie in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung des Werkstätigen einzutragen. Bei Ausscheiden des Werkstätigen aus der Pflichtversicherung ist der seit Beginn des Kalenderjahres bis zum Tag des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung im gleichen Betrieb erzielte beitragspflichtige Verdienst in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

#### § 75

(1) Die Bestimmungen der Abgabenordnung sind für die Festsetzung und Einziehung der SV-Beiträge sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Verfahren bei Beschwerden gegen die Feststellung der Versicherungspflicht und Festsetzung der SV-Beiträge ist

- a) für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe in den in der Anlage 1 unter Ziff. 6 genannten Bestimmungen,
  - b) für Bürger und für alle nicht unter Buchst. a genannten Betriebe in den in der Anlage 1 unter Ziff. 4 genannten Bestimmungen
- geregelt.

#### § 76

Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, daß SV-Beiträge oder Unfallumlage nicht oder verkürzt entrichtet oder Vergünstigungen zu Unrecht gewährt oder belassen werden, kann nach den in der Anlage 1 unter Ziff. 8 genannten Bestimmungen bestraft werden.

### VIII.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 77

(1) Für Werkstätige, deren Arbeitsunfähigkeit vor dem 1. Januar 1962 eingetreten ist, und die am 1. Januar 1962 noch arbeitsunfähig sind, ist ab 1. Januar 1962 Krankengeld, Haus- oder Taschengeld für Arbeitstage zu zahlen. Das für einen Arbeitstag zu zahlende Krankengeld, Haus- oder Taschengeld beträgt sieben Sechstel des bis zum 31. Dezember 1961 gezahlten kalendertäglichen Krankengeldes, Haus- oder Taschengeldes. Eine neue Berechnung des Krankengeldes nach den §§ 36 bis 40 ist nicht vorzunehmen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend für die Zahlung der Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder.

(3) Für werktätige Frauen, deren Schwangerschafts- und Wochenurlaub vor dem 1. Januar 1962 begonnen hat und nach dem 1. Januar 1962 endet, erfolgt keine neue Berechnung des Schwangerschafts- und Wochen geldes nach den §§ 36 bis 40.

(4) Die in dieser Verordnung genannten Bestimmungen über den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung gelten entsprechend für den Versicherungsausweis.

#### § 78

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Komitees für Arbeit und Löhne nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Bundesvorstandes des FDGB.

#### § 79

(1) Wird in anderen gesetzlichen Bestimmungen, die für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gelten, auf Bestimmungen der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 192) verwiesen, so treten an die Stelle der genannten Verordnung die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

(2) Soweit in weitergeltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen die Bezeichnung „Sowjetische Besatzungszone“ gebraucht wurde, wird sie durch die Bezeichnung „Deutsche Demokratische Republik“ ersetzt.

#### § 80

Für Groß-Berlin weitergeltende abweichende Regelungen auf dem Gebiet der Leistungsgewährung werden gesondert vom Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne veröffentlicht.\*

#### § 81

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Ab 1. Januar 1962 treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

§§ 1 bis 10 und 22 bis 25 der Verordnung vom 19. Dezember 1946 über die Sozialversicherung der Bergleute (VSB) („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 417),

Erste Durchführungsbestimmung vom 5. September 1953 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute (GBl. S. 987),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1956 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute (GBl. I S. 593),

Satzung der ehemaligen Sozialversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt vom 1. November 1947,

Satzung der ehemaligen Sozialversicherungsanstalt Mecklenburg vom 24. November 1947,

Satzung der ehemaligen Sozialversicherungsanstalt Sachsen vom 23. März 1948,

Satzung der ehemaligen Sozialversicherungsanstalt Brandenburg vom 24. März 1948,

Satzung der ehemaligen Sozialversicherungsanstalt Thüringen vom 15. April 1948,

Durchführungsverordnung vom 19. Dezember 1949 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung - Zentralstelle der Sozialversicherung der Länder der Deutschen Demokratischen Republik - (GBl. S. 129),

Verordnung vom 23. August 1956 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. I S. 681),

§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 6. Mai 1957 über die Sozialpflichtversicherung der Gesellschafter und deren Ehegatten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. I S. 318),

Zehnte Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1958 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (GBl. I S. 84),

Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1959 zur Lohnzuschlagsverordnung (GBl. I S. 613).



(3) Ab 1. Januar 1962 sind für die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten versicherten Bürger und ihre Familienangehörigen nicht mehr anwendbar\*:

Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ 1947 S. 92) mit Ausnahme des § 9 und der Bestimmungen, die sich auf die Gewährung von Renten beziehen,

Erste Durchführungsverordnung vom 9. April 1947 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ 1947 S. 195) Abschnitt I, mit Ausnahme der Bestimmungen, die sich auf die Gewährung von Renten beziehen,

Mustersatzung (Muster einer Satzung) vom 12. September 1947 mit Ausnahme der Bestimmungen, die sich auf die Gewährung von Renten und Zusatzsterbegeld beziehen,

Anordnung vom 9. März 1949 über die Erhöhung der Unterstützungen bei Krankenhaus- und Heilbehandlung (ZVOBl. S. 159),

Anordnung vom 16. März 1949 über die Erhöhung der Unterstützungen bei Schwangerschaft und über die Erweiterung der Familienwochenhilfe (ZVOBl. S. 167),

Durchführungsbestimmung vom 3. November 1950 zum § 10 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBI. S. 1139),

Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. März 1954 zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBI. S. 234),

Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung an die Finanzämter (GBI. S. 1195),

Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Januar 1951 zur Verordnung über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung an die Finanzämter (GBI. S. 81),

§§ 1 und 2 der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Erweiterung der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (GBI. S. 30),

§ 1 der Verordnung vom 18. Juni 1959 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBI. I S. 605),

§ 1 der Zweiten Verordnung vom 27. November 1959 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBI. I S. 905),

Erste Durchführungsbestimmung vom 27. November 1959 zur Zweiten Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBI. I S. 905),

Anordnung Nr. 2 vom 8. April 1960 über materielle Hilfe für alleinstehende werktätige Mütter bei Erkrankung ihrer Kinder (GBI. I S. 251).

(4) Die Bestimmungen über die Berechnung und Zahlung von Renten sowie die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung genannten Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt. Die in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Übersichten sind jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres zu ergänzen. Der Vor-

\* Diese Bestimmungen sind ab 1. Januar 1962 noch für die bei der Sozialversicherung der Deutschen Versicherungsanstalt versicherten Bürger und ihre Familienangehörigen anwendbar.

sitzende des Komitees für Arbeit und Löhne setzt in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des FDGB die Beträge der Anlagen 4 und 5 gegebenenfalls neu fest.

Berlin, den 21. Dezember 1961

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende der  
Staatlichen Plankommission

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Müller  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

**Anlage 1**

zu vorstehender Verordnung

Übersicht über die Bestimmungen, die sich auf die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten beziehen und durch die Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht berührt werden.

Neben den in der Anlage 2 genannten Bestimmungen gelten weiter:

1. sämtliche Bestimmungen des Rentenrechts einschließlich der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherung (GBI. S. 823) sowie der §§ 1 bis 4 der Verfahrensordnung vom 11. Mai 1953 für die Sozialversicherung (GBI. S. 898) in der Fassung der Anordnung vom 22. Mai 1956 zur Änderung der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung (GBI. I S. 522) und der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 3. September 1957 zur Änderung der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung (GBI. I S. 489);
2. Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 103) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 22. Juni 1949 (ZVOBl. I S. 492), Durchführungsverordnung hierzu vom 28. März 1947 („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 159), Zweite Durchführungsverordnung hierzu vom 27. Dezember 1947 (ZVOBl. 1948 S. 61);
3. Anordnung vom 5. Oktober 1949 zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (ZVOBl. S. 765), Durchführungsbestimmung hierzu vom 10. Februar 1950 (GBI. S. 87), Richtlinien vom 10. Februar 1950 für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes (GBI. S. 92);
4. Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben — Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung — (GBI. S. 1211);
5. Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — (GBI. S. 1413 und Sonderdruck) und dazu später erlassene Bestimmungen;
6. Anordnung vom 3. August 1954 über das Verfahren bei Einwendungen volkseigener Betriebe gegen Maßnahmen der Abgabenverwaltung — Nachprüfungsverfahren VEW — (ZBl. S. 393);
7. § 2 Abs. 1 und § 4 der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBI. I S. 429);

8. Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Bestrafung von Verstößen gegen die Vorschriften über die Abführung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung – SV-Strafverordnung – (GBl. I S. 434);
9. § 11 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 233);
10. Achte Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung – Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – (GBl. I S. 21),  
Neunte Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1958 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung – Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – (GBl. I S. 82);
11. Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBl. I 1958 S. 1),  
Berichtigung hierzu vom 18. Februar 1958 (GBl. I S. 114),  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 19. Oktober 1959 (GBl. I S. 846);
12. Anordnung vom 9. April 1959 über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. I S. 320);
13. Anordnung Nr. 2 vom 14. Mai 1959 über den Allgemeinen Krankentransport (GBl. II S. 155),  
Krankentransportordnung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 155),  
Berichtigung hierzu vom 8. Oktober 1959 (GBl. II S. 264);
14. § 10 der Gemeindefürsorgeverordnung vom 13. März 1961 (GBl. II S. 105);
15. Verordnung vom 1. Juni 1961 über die Konfliktkommissionen (GBl. II S. 203),  
Richtlinie vom 26. Mai 1961 für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen (GBl. II S. 203);
16. Verordnung vom 13. Juli 1961 über die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB (GBl. II S. 311),  
Richtlinie vom 23. Juni 1961 über die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB (GBl. II S. 311);
17. Ordnung vom 21. Juli 1961 über die Leistungsgewährung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten – Krankenordnung – („Die Sozialversicherung“ 1961, Heft 9, Beilage);
18. § 42 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957).

#### Anlage 2

zu § 14 Abs. 3 vorstehender Verordnung

Nicht pflichtversichert für die nachfolgend genannten Tätigkeiten sind:

1. Bürger, die gemäß der Vierten Verordnung vom 30. April 1959 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens – 5. AStVO – (GBl. I S. 518)
  - a) aus der Teilnahme an organisierten Arbeitseinsätzen,

b) aus lage- und stundenweisen Arbeitsleistungen, die der Verhütung volkswirtschaftlicher Verluste dienen (z. B. Sicherung der Obsternte, Schnellverkauf von Fischwaren, Entladung und Einkellerung von Kartoffeln),

Entschädigungen, Entgelte bzw. Arbeitseinkommen erzielen. Diese Versicherungsfreiheit besteht jedoch nicht für die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Arbeiter und Angestellten, wenn die Weiterzahlung des Lohnes für den organisierten oder sonstigen Arbeitseinsatz durch die Betriebe erfolgt und die Tätigkeit in der üblichen Arbeitszeit liegt.

2. Bürger, die Reparatur- und Dienstleistungen in freiwilliger Arbeit außerhalb eines Arbeitsrechtsverhältnisses im Rahmen von Reparatur- und Dienstleistungsbrigaden der volkseigenen Betriebe, der kommunalen Wohnungsverwaltungen sowie des staatlichen und genossenschaftlichen Handels gegen Entgelt ausführen, gemäß Verfügung vom 6. September 1960 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen („Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission“ 1960 S. 174).
3. Hausfrauen, die sich gemäß der Verfügung vom 12. Mai 1960 zur Verbesserung der Arbeit mit den Hausfrauenbrigaden („Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission“ 1960 S. 110) zu Hausfrauenbrigaden zusammengeschlossen haben und die
  - a) ständig wiederkehrend in einem Betrieb tätig sind und dabei einen Arbeitsverdienst von nicht mehr als 75,— DM monatlich erzielen,
  - b) auf Grund eines ständig wechselnden Einsatzes in verschiedenen Betrieben tätig werden ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitsverdienstes.
4. Lehrer und sonstige freiwillige Helfer in der Kinderferiengestaltung, die gemäß §§ 1 und 2 der Anordnung vom 1. Juli 1958 über die Mitarbeit und Entschädigung der Lehrkräfte und der freiwilligen Helfer in der Kinderferiengestaltung (GBl. I S. 575) eine Entschädigung erhalten.
5. Weibliche Jugendliche, die gemäß Anordnung vom 15. November 1957 über die Einrichtung von Fachklassen zur Vorbereitung auf eine wirtschaftspflegerische Tätigkeit (GBl. I S. 599) derartige Fachklassen besuchen.
6. Ausländische Bürger, die gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2 und § 9 Abs. 4 der Anordnung vom 20. Mai 1958 über die berufliche Aus- oder Weiterbildung von Bürgern anderer Staaten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 485) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 4. Januar 1960 (GBl. I S. 59) von den Betrieben in der Deutschen Demokratischen Republik Beihilfe erhalten.
7. Bürger, die gemäß Anordnung vom 13. Januar 1958 über die arbeitsrechtliche Stellung der in kirchlichen Einrichtungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten (GBl. I S. 84) nicht den arbeitsrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

## Anlage 3

zu § 38 und § 45 vorstehender Verordnung

Tabelle

für die Berechnung des täglichen Krankengeldes, Haus- oder Taschengeldes sowie für die Berechnung des täglichen Schwangerschafts- und Wochengeldes, das an Werkstätige mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn in Monaten mit 24, 25, 26 oder 27 Arbeitstagen zu zahlen ist.\*

durchschnittliches Monatsgehalt bzw. durchschnittlicher Monatslohn in Monaten mit				Schwangerschafts- und Wochengeld	Krankengeld	Hausgeld	Taschengeld				
24 Arbeitstagen		25 Arbeitstagen						26 Arbeitstagen		27 Arbeitstagen	
von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	Kg.	Hg.	Tg.	
1	2	3	4	5	6	7	8				
—	—	—	—	—	—	75,00	76,94	2,80	1,40	1,12	—,70
—	—	—	—	75,00	76,69	76,95	79,64	2,90	1,45	1,16	—,73
—	—	75,00	76,24	76,70	79,29	79,65	82,34	3,00	1,50	1,20	—,75
75,00	75,59	76,25	78,74	79,30	81,89	82,35	85,04	3,10	1,55	1,24	—,78
75,60	77,99	78,75	81,24	81,90	84,49	85,05	87,74	3,20	1,60	1,28	—,80
78,00	80,39	81,25	83,74	84,50	87,09	87,75	90,44	3,30	1,65	1,32	—,83
80,40	82,79	83,75	86,24	87,10	89,69	90,45	93,14	3,40	1,70	1,36	—,85
82,80	85,19	86,25	88,74	89,70	92,29	93,15	95,84	3,50	1,75	1,40	—,88
85,20	87,59	88,75	91,24	92,30	94,89	95,85	98,54	3,60	1,80	1,44	—,90
87,60	89,99	91,25	93,74	94,90	97,49	98,55	101,24	3,70	1,85	1,48	—,93
90,00	92,39	93,75	96,24	97,50	100,09	101,25	103,94	3,80	1,90	1,52	—,95
92,40	94,79	96,25	98,74	100,10	102,69	103,95	106,64	3,90	1,95	1,56	—,98
94,80	97,19	98,75	101,24	102,70	105,29	106,65	109,34	4,00	2,00	1,60	1,00
97,20	99,59	101,25	103,74	105,30	107,89	109,35	112,04	4,10	2,05	1,64	1,03
99,60	101,99	103,75	106,24	107,90	110,49	112,05	114,74	4,20	2,10	1,68	1,05
102,00	104,39	106,25	108,74	110,50	113,09	114,75	117,44	4,30	2,15	1,72	1,08
104,40	106,79	108,75	111,24	113,10	115,69	117,45	120,14	4,40	2,20	1,76	1,10
106,80	109,19	111,25	113,74	115,70	118,29	120,15	122,84	4,50	2,25	1,80	1,13
109,20	111,59	113,75	116,24	118,30	120,89	122,85	125,54	4,60	2,30	1,84	1,15
111,60	113,99	116,25	118,74	120,90	123,49	125,55	128,24	4,70	2,35	1,88	1,18
114,00	116,39	118,75	121,24	123,50	126,09	128,25	130,94	4,80	2,40	1,92	1,20
116,40	118,79	121,25	123,74	126,10	128,69	130,95	133,64	4,90	2,45	1,96	1,23
118,80	121,19	123,75	126,24	128,70	131,29	133,65	136,34	5,00	2,50	2,00	1,25
121,20	123,59	126,25	128,74	131,30	133,89	136,35	139,04	5,10	2,55	2,04	1,28
123,60	125,99	128,75	131,24	133,90	136,49	139,05	141,74	5,20	2,60	2,08	1,30
126,00	128,39	131,25	133,74	136,50	139,09	141,75	144,44	5,30	2,65	2,12	1,33
128,40	130,79	133,75	136,24	139,10	141,69	144,45	147,14	5,40	2,70	2,16	1,35
130,80	133,19	136,25	138,74	141,70	144,29	147,15	149,84	5,50	2,75	2,20	1,38
133,20	135,59	138,75	141,24	144,30	146,89	149,85	152,54	5,60	2,80	2,24	1,40
135,60	137,99	141,25	143,74	146,90	149,49	152,55	155,24	5,70	2,85	2,28	1,43
138,00	140,39	143,75	146,24	149,50	152,09	155,25	157,94	5,80	2,90	2,32	1,45
140,40	142,79	146,25	148,74	152,10	154,69	157,95	160,64	5,90	2,95	2,36	1,48
142,80	145,19	148,75	151,24	154,70	157,29	160,65	163,34	6,00	3,00	2,40	1,50
145,20	147,59	151,25	153,74	157,30	159,89	163,35	166,04	6,10	3,05	2,44	1,53
147,60	149,99	153,75	156,24	159,90	162,49	166,05	168,74	6,20	3,10	2,48	1,55
150,00	152,39	156,25	158,74	162,50	165,09	168,75	171,44	6,30	3,15	2,52	1,58
152,40	154,79	158,75	161,24	165,10	167,69	171,45	174,14	6,40	3,20	2,56	1,60
154,80	157,19	161,25	163,74	167,70	170,29	174,15	176,84	6,50	3,25	2,60	1,63
157,20	159,59	163,75	166,24	170,30	172,89	176,85	179,54	6,60	3,30	2,64	1,65
159,60	161,99	166,25	168,74	172,90	175,49	179,55	182,24	6,70	3,35	2,68	1,68
162,00	164,39	168,75	171,24	175,50	178,09	182,25	184,94	6,80	3,40	2,72	1,70
164,40	166,79	171,25	173,74	178,10	180,69	184,95	187,64	6,90	3,45	2,76	1,73
166,80	169,19	173,75	176,24	180,70	183,29	187,65	190,34	7,00	3,50	2,80	1,75
169,20	171,59	176,25	178,74	183,30	185,89	190,35	193,04	7,10	3,55	2,84	1,78
171,60	173,99	178,75	181,24	185,90	188,49	193,05	195,74	7,20	3,60	2,88	1,80
174,00	176,39	181,25	183,74	188,50	191,09	195,75	198,44	7,30	3,65	2,92	1,83
176,40	178,79	183,75	186,24	191,10	193,69	198,45	201,14	7,40	3,70	2,96	1,85
178,80	181,19	186,25	188,74	193,70	196,29	201,15	203,84	7,50	3,75	3,00	1,88
181,20	183,59	188,75	191,24	196,30	198,89	203,85	206,54	7,60	3,80	3,04	1,90
183,60	185,99	191,25	193,74	198,90	201,49	206,55	209,24	7,70	3,85	3,08	1,93
186,00	188,39	193,75	196,24	201,50	204,09	209,25	211,94	7,80	3,90	3,12	1,95
188,40	190,79	196,25	198,74	204,10	206,69	211,95	214,64	7,90	3,95	3,16	1,98

\* Anm.: Die in den Spalten 1, 2, 3 und 4 genannten Beträge entsprechen

- a) als Bruttoverdienst dem in den Spalten 6, 7 und 8 aufgeführten täglichen Krankengeld, Haus- oder Taschengeld,  
 b) als Nettoverdienst dem in der Spalte 5 aufgeführten täglichen Schwangerschafts- und Wochengeld.

durchschnittliches Monatsgehalt bzw. durchschnittlicher Monatslohn in Monaten mit								Schwanger- schafts- und Wochenlohn	Kranken- geld	Haus- geld	Taschen- geld
24 Arbeitstagen		25 Arbeitstagen		26 Arbeitstagen		27 Arbeitstagen					
von	bis	von	bis	von	bis	von	bis				
1	2	3	4	5	6	7	8	Kg.	Hg.	Fg.	
190,00	193,19	193,75	201,24	206,70	209,29	214,65	217,34	8,00	4,00	3,20	2,00
193,20	195,59	201,25	203,74	209,30	211,89	217,35	220,04	8,10	4,05	3,24	2,03
195,60	197,99	203,75	206,24	211,90	214,49	220,05	222,74	8,20	4,10	3,28	2,05
198,00	200,39	206,25	208,74	214,50	217,09	222,75	225,44	8,30	4,15	3,32	2,08
200,40	202,79	208,75	211,24	217,10	219,69	225,45	228,14	8,40	4,20	3,36	2,10
202,80	205,19	211,25	213,74	219,70	222,29	228,15	230,84	8,50	4,25	3,40	2,13
205,20	207,59	213,75	216,24	222,30	224,89	230,85	233,54	8,60	4,30	3,44	2,15
207,60	209,99	216,25	218,74	224,90	227,49	233,55	236,24	8,70	4,35	3,48	2,18
210,00	212,39	218,75	221,24	227,50	230,09	236,25	238,94	8,80	4,40	3,52	2,20
212,40	214,79	221,25	223,74	230,10	232,69	238,95	241,64	8,90	4,45	3,56	2,23
214,80	217,09	223,75	226,24	232,70	235,29	241,65	244,34	9,00	4,50	3,60	2,25
217,20	219,59	226,25	228,74	235,30	237,89	244,35	247,04	9,10	4,55	3,64	2,28
219,60	221,99	228,75	231,24	237,90	240,49	247,05	249,74	9,20	4,60	3,68	2,30
222,00	224,39	231,25	233,74	240,50	243,09	249,75	252,44	9,30	4,65	3,72	2,33
224,40	226,79	233,75	236,24	243,10	245,69	252,45	255,14	9,40	4,70	3,76	2,35
226,80	229,19	236,25	238,74	245,70	248,29	255,15	257,84	9,50	4,75	3,80	2,38
229,20	231,59	238,75	241,24	248,30	250,89	257,85	260,54	9,60	4,80	3,84	2,40
231,60	233,99	241,25	243,74	250,90	253,49	260,55	263,24	9,70	4,85	3,88	2,43
234,00	236,39	243,75	246,24	253,50	256,09	263,25	265,94	9,80	4,90	3,92	2,45
236,40	238,79	246,25	248,74	256,10	258,69	265,95	268,64	9,90	4,95	3,96	2,48
238,80	241,19	248,75	251,24	258,70	261,29	268,65	271,34	10,00	5,00	4,00	2,50
241,20	243,59	251,25	253,74	261,30	263,89	271,35	274,04	10,10	5,05	4,04	2,53
243,60	245,99	253,75	256,24	263,90	266,49	274,05	276,74	10,20	5,10	4,08	2,55
246,00	248,39	256,25	258,74	266,50	269,09	276,75	279,44	10,30	5,15	4,12	2,58
248,40	250,79	258,75	261,24	269,10	271,69	279,45	282,14	10,40	5,20	4,16	2,60
250,80	253,19	261,25	263,74	271,70	274,29	282,15	284,84	10,50	5,25	4,20	2,63
253,20	255,59	263,75	266,24	274,30	276,89	284,85	287,54	10,60	5,30	4,24	2,65
255,60	257,99	266,25	268,74	276,90	279,49	287,55	290,24	10,70	5,35	4,28	2,68
258,00	260,39	268,75	271,24	279,50	282,09	290,25	292,94	10,80	5,40	4,32	2,70
260,40	262,79	271,25	273,74	282,10	284,69	292,95	295,64	10,90	5,45	4,36	2,73
262,80	265,19	273,75	276,24	284,70	287,29	295,65	298,34	11,00	5,50	4,40	2,75
265,20	267,59	276,25	278,74	287,30	289,89	298,35	301,04	11,10	5,55	4,44	2,78
267,60	269,99	278,75	281,24	289,90	292,49	301,05	303,74	11,20	5,60	4,48	2,80
270,00	272,39	281,25	283,74	292,50	295,09	303,75	306,44	11,30	5,65	4,52	2,83
272,40	274,79	283,75	286,24	295,10	297,69	306,45	309,14	11,40	5,70	4,56	2,85
274,80	277,19	286,25	288,74	297,70	300,29	309,15	311,84	11,50	5,75	4,60	2,88
277,20	279,59	288,75	291,24	300,30	302,89	311,85	314,54	11,60	5,80	4,64	2,90
279,60	281,99	291,25	293,74	302,90	305,49	314,55	317,24	11,70	5,85	4,68	2,93
282,00	284,39	293,75	296,24	305,50	308,09	317,25	319,94	11,80	5,90	4,72	2,95
284,40	286,79	296,25	298,74	308,10	310,69	319,95	322,64	11,90	5,95	4,76	2,98
286,80	289,19	298,75	301,24	310,70	313,29	322,65	325,34	12,00	6,00	4,80	3,00
289,20	291,59	301,25	303,74	313,30	315,89	325,35	328,04	12,10	6,05	4,84	3,03
291,60	293,99	303,75	306,24	315,90	318,49	328,05	330,74	12,20	6,10	4,88	3,05
294,00	296,39	306,25	308,74	318,50	321,09	330,75	333,44	12,30	6,15	4,92	3,08
296,40	298,79	308,75	310,24	321,10	323,69	333,45	336,14	12,40	6,20	4,96	3,10
298,80	301,19	310,25	313,74	323,70	326,29	336,15	338,84	12,50	6,25	5,00	3,13
301,20	303,59	313,75	316,24	326,30	328,89	338,85	341,54	12,60	6,30	5,04	3,15
303,60	305,99	316,25	318,74	328,90	331,49	341,55	344,24	12,70	6,35	5,08	3,18
306,00	308,39	318,75	321,24	331,50	334,09	344,25	346,94	12,80	6,40	5,12	3,20
308,40	310,79	321,25	323,74	334,10	336,69	346,95	349,64	12,90	6,45	5,16	3,23
310,80	313,19	323,75	326,24	336,70	339,29	349,65	352,34	13,00	6,50	5,20	3,25
313,20	315,59	326,25	328,74	339,30	341,89	352,35	355,04	13,10	6,55	5,24	3,28
315,60	317,99	328,75	331,24	341,90	344,49	355,05	357,74	13,20	6,60	5,28	3,30
318,00	320,39	331,25	333,74	344,50	347,09	357,75	360,44	13,30	6,65	5,32	3,33
320,40	322,79	333,75	336,24	347,10	349,69	360,45	363,14	13,40	6,70	5,36	3,35
322,80	325,19	336,25	338,74	349,70	352,29	363,15	365,84	13,50	6,75	5,40	3,38
325,20	327,59	338,75	341,24	352,30	354,89	365,85	368,54	13,60	6,80	5,44	3,40
327,60	329,99	341,25	343,74	354,90	357,49	368,55	371,24	13,70	6,85	5,48	3,43
330,00	332,39	343,75	346,24	357,50	360,09	371,25	373,94	13,80	6,90	5,52	3,45
332,40	334,79	346,25	348,74	360,10	362,69	373,95	376,64	13,90	6,95	5,56	3,48
334,80	337,19	348,75	351,24	362,70	365,29	376,65	379,34	14,00	7,00	5,60	3,50
337,20	339,59	351,25	353,74	365,30	367,89	379,35	382,04	14,10	7,05	5,64	3,53
339,60	341,99	353,75	356,24	367,90	370,49	382,05	384,74	14,20	7,10	5,68	3,55

durchschnittliches Monatsgehalt bzw. durchschnittlicher Monatslohn in Monaten mit								Schwangerschafts- und Wochenlohn	Krankengeld	Hausgeld	Taschengeld
24 Arbeitstagen		25 Arbeitstagen		26 Arbeitstagen		27 Arbeitstagen					
von	bis	von	bis	von	bis	von	bis				
1	2	3	4	5	6	7	8	Kg.	Hg.	Tg.	
342,00	344,39	356,25	358,74	370,50	373,09	384,75	387,44	14,30	7,15	5,72	3,58
344,40	346,79	358,75	361,24	373,10	375,69	387,45	390,14	14,40	7,20	5,76	3,60
346,80	349,19	361,25	363,74	375,70	378,29	390,15	392,84	14,50	7,25	5,80	3,63
349,20	351,59	363,75	366,24	378,30	380,89	392,85	395,54	14,60	7,30	5,84	3,65
351,60	353,99	366,25	368,74	380,90	383,49	395,55	398,24	14,70	7,35	5,88	3,68
354,00	356,39	368,75	371,24	383,50	386,09	398,25	400,94	14,80	7,40	5,92	3,70
356,40	358,79	371,25	373,74	386,10	388,69	400,95	403,64	14,90	7,45	5,96	3,73
358,80	361,19	373,75	376,24	388,70	391,29	403,65	406,34	15,00	7,50	6,00	3,75
361,20	363,59	376,25	378,74	391,30	393,89	406,35	409,04	15,10	7,55	6,04	3,78
363,60	365,99	378,75	381,24	393,90	396,49	409,05	411,74	15,20	7,60	6,08	3,80
366,00	368,39	381,25	383,74	396,50	399,09	411,75	414,44	15,30	7,65	6,12	3,83
368,40	370,79	383,75	386,24	399,10	401,69	414,45	417,14	15,40	7,70	6,16	3,85
370,80	373,19	386,25	388,74	401,70	404,29	417,15	419,84	15,50	7,75	6,20	3,88
373,20	375,59	388,75	391,24	404,30	406,89	419,85	422,54	15,60	7,80	6,24	3,90
375,60	377,99	391,25	393,74	406,90	409,49	422,55	425,24	15,70	7,85	6,28	3,93
378,00	380,39	393,75	396,24	409,50	412,09	425,25	427,94	15,80	7,90	6,32	3,95
380,40	382,79	396,25	398,74	412,10	414,69	427,95	430,64	15,90	7,95	6,36	3,98
382,80	385,19	398,75	401,24	414,70	417,29	430,65	433,34	16,00	8,00	6,40	4,00
385,20	387,59	401,25	403,74	417,30	419,89	433,35	436,04	16,10	8,05	6,44	4,03
387,60	389,99	403,75	406,24	419,90	422,49	436,05	438,74	16,20	8,10	6,48	4,05
390,00	392,39	406,25	408,74	422,50	425,09	438,75	441,44	16,30	8,15	6,52	4,08
392,40	394,79	408,75	411,24	425,10	427,69	441,45	444,14	16,40	8,20	6,56	4,10
394,80	397,19	411,25	413,74	427,70	430,29	444,15	446,84	16,50	8,25	6,60	4,13
397,20	399,59	413,75	416,24	430,30	432,89	446,85	449,54	16,60	8,30	6,64	4,15
399,60	401,99	416,25	418,74	432,90	435,49	449,55	452,24	16,70	8,35	6,68	4,18
402,00	404,39	418,75	421,24	435,50	438,09	452,25	454,94	16,80	8,40	6,72	4,20
404,40	406,79	421,25	423,74	438,10	440,69	454,95	457,64	16,90	8,45	6,76	4,23
406,80	409,19	423,75	426,24	440,70	443,29	457,65	460,34	17,00	8,50	6,80	4,25
409,20	411,59	426,25	428,74	443,30	445,89	460,35	463,04	17,10	8,55	6,84	4,28
411,60	413,99	428,75	431,24	445,90	448,49	463,05	465,74	17,20	8,60	6,88	4,30
414,00	416,39	431,25	433,74	448,50	451,09	465,75	468,44	17,30	8,65	6,92	4,33
416,40	418,79	433,75	436,24	451,10	453,69	468,45	471,14	17,40	8,70	6,96	4,35
418,80	421,19	436,25	438,74	453,70	456,29	471,15	473,84	17,50	8,75	7,00	4,38
421,20	423,59	438,75	441,24	456,30	458,89	473,85	476,54	17,60	8,80	7,04	4,40
423,60	425,99	441,25	443,74	458,90	461,49	476,55	479,24	17,70	8,85	7,08	4,43
426,00	428,39	443,75	446,24	461,50	464,09	479,25	481,94	17,80	8,90	7,12	4,45
428,40	430,79	446,25	448,74	464,10	466,69	481,95	484,64	17,90	8,95	7,16	4,48
430,80	433,19	448,75	451,24	466,70	469,29	484,65	487,34	18,00	9,00	7,20	4,50
433,20	435,59	451,25	453,74	469,30	471,89	487,35	490,04	18,10	9,05	7,24	4,53
435,60	437,99	453,75	456,24	471,90	474,49	490,05	492,74	18,20	9,10	7,28	4,55
438,00	440,39	456,25	458,74	474,50	477,09	492,75	495,44	18,30	9,15	7,32	4,58
440,40	442,79	458,75	461,24	477,10	479,69	495,45	498,14	18,40	9,20	7,36	4,60
442,80	445,19	461,25	463,74	479,70	482,29	498,15	500,84	18,50	9,25	7,40	4,63
445,20	447,59	463,75	466,24	482,30	484,89	500,85	503,54	18,60	9,30	7,44	4,65
447,60	449,99	466,25	468,74	484,90	487,49	503,55	506,24	18,70	9,35	7,48	4,68
450,00	452,39	468,75	471,24	487,50	490,09	506,25	508,94	18,80	9,40	7,52	4,70
452,40	454,79	471,25	473,74	490,10	492,69	508,95	511,64	18,90	9,45	7,56	4,73
454,80	457,19	473,75	476,24	492,70	495,29	511,65	514,34	19,00	9,50	7,60	4,75
457,20	459,59	476,25	478,74	495,30	497,89	514,35	517,04	19,10	9,55	7,64	4,78
459,60	461,99	478,75	481,24	497,90	500,49	517,05	519,74	19,20	9,60	7,68	4,80
462,00	464,39	481,25	483,74	500,50	503,09	519,75	522,44	19,30	9,65	7,72	4,83
464,40	466,79	483,75	486,24	503,10	505,69	522,45	525,14	19,40	9,70	7,76	4,85
466,80	469,19	486,25	488,74	505,70	508,29	525,15	527,84	19,50	9,75	7,80	4,88
469,20	471,59	488,75	491,24	508,30	510,89	527,85	530,54	19,60	9,80	7,84	4,90
471,60	473,99	491,25	493,74	510,90	513,49	530,55	533,24	19,70	9,85	7,88	4,93
474,00	476,39	493,75	496,24	513,50	516,09	533,25	535,94	19,80	9,90	7,92	4,95
476,40	478,79	496,25	498,74	516,10	518,69	535,95	538,64	19,90	9,95	7,96	4,98
478,80	481,19	498,75	501,24	518,70	521,29	538,65	541,34	20,00	10,00	8,00	5,00
481,20	483,59	501,25	503,74	521,30	523,89	541,35	544,04	20,10	10,05	8,04	5,03
483,60	485,99	503,75	506,24	523,90	526,49	544,05	546,74	20,20	10,10	8,08	5,05
486,00	488,39	506,25	508,74	526,50	529,09	546,75	549,44	20,30	10,15	8,12	5,08
488,40	490,79	508,75	511,24	529,10	531,69	549,45	552,14	20,40	10,20	8,16	5,10
490,80	493,19	511,25	513,74	531,70	534,29	552,15	554,84	20,50	10,25	8,20	5,13
493,20	495,59	513,75	516,24	534,30	536,89	554,85	557,54	20,60	10,30	8,24	5,15
495,60	497,99	516,25	518,74	536,90	539,49	557,55	560,24	20,70	10,35	8,28	5,18
498,00	500,39	518,75	521,24	539,50	542,09	560,25	562,94	20,80	10,40	8,32	5,20

durchschnittliches Monatsgehalt bzw. durchschnittlicher Monatslohn in Monaten mit								Schwangerschafts- und Wochenlohn	Krankengeld	Hausgeld	Taschengeld
24 Arbeitstagen		25 Arbeitstagen		26 Arbeitstagen		27 Arbeitstagen					
von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	Kg.	Hg.	Tg.	
1	2	3	4	5	6	7	8				
500,40	502,79	521,25	523,74	542,10	544,69	562,95	565,84	20,90	10,45	8,36	5,23
502,80	505,19	523,75	526,24	544,70	547,29	565,85	568,34	21,00	10,50	8,40	5,25
505,20	507,59	526,25	528,74	547,30	549,89	568,35	571,04	21,10	10,55	8,44	5,28
507,60	509,99	528,75	531,24	549,90	552,49	571,05	573,74	21,20	10,60	8,48	5,30
510,00	512,39	531,25	533,74	552,50	555,09	573,75	576,44	21,30	10,65	8,52	5,33
512,40	514,79	533,75	536,24	555,10	557,69	576,45	579,14	21,40	10,70	8,56	5,35
514,80	517,19	536,25	538,74	557,70	560,29	579,15	581,84	21,50	10,75	8,60	5,38
517,20	519,59	538,75	541,24	560,30	562,89	581,85	584,54	21,60	10,80	8,64	5,40
519,60	521,99	541,25	543,74	562,90	565,49	584,55	587,24	21,70	10,85	8,68	5,43
522,00	524,39	543,75	546,24	565,50	568,09	587,25	589,94	21,80	10,90	8,72	5,45
524,40	526,79	546,25	548,74	568,10	570,69	589,95	592,64	21,90	10,95	8,76	5,48
526,80	529,19	548,75	551,24	570,70	573,29	592,65	595,34	22,00	11,00	8,80	5,50
529,20	531,59	551,25	553,74	573,30	575,89	595,35	598,04	22,10	11,05	8,84	5,53
531,60	533,99	553,75	556,24	575,90	578,49	598,05	600,00	22,20	11,10	8,88	5,55
534,00	536,39	556,25	558,74	578,50	581,09			22,30	11,15	8,92	5,58
536,40	538,79	558,75	561,24	581,10	583,69			22,40	11,20	8,96	5,60
538,80	541,19	561,25	563,74	583,70	586,29			22,50	11,25	9,00	5,63
541,20	543,59	563,75	566,24	586,30	588,89			22,60	11,30	9,04	5,65
543,60	545,99	566,25	568,74	588,90	591,49			22,70	11,35	9,08	5,68
546,00	548,39	568,75	571,24	591,50	594,09			22,80	11,40	9,12	5,70
548,40	550,79	571,25	573,74	594,10	596,69			22,90	11,45	9,16	5,73
550,80	553,19	573,75	576,24	596,70	599,29			23,00	11,50	9,20	5,75
553,20	555,59	576,25	578,74	599,30	600,00			23,10	11,55	9,24	5,78
555,60	557,99	578,75	581,24					23,20	11,60	9,28	5,80
558,00	560,39	581,25	583,74					23,30	11,65	9,32	5,83
560,40	562,79	583,75	586,24					23,40	11,70	9,36	5,85
562,80	565,19	586,25	588,74					23,50	11,75	9,40	5,88
565,20	567,59	588,75	591,24					23,60	11,80	9,44	5,90
567,60	569,99	591,25	593,74					23,70	11,85	9,48	5,93
570,00	572,39	593,75	596,24					23,80	11,90	9,52	5,95
572,40	574,79	596,25	598,74					23,90	11,95	9,56	5,98
574,80	577,19	598,75	600,00					24,00	12,00	9,60	6,00
577,20	579,59							24,10	12,05	9,64	6,03
579,60	581,99							24,20	12,10	9,68	6,05
582,00	584,39							24,30	12,15	9,72	6,08
584,40	586,79							24,40	12,20	9,76	6,10
586,80	589,19							24,50	12,25	9,80	6,13
589,20	591,59							24,60	12,30	9,84	6,15
591,60	593,99							24,70	12,35	9,88	6,18
594,00	596,39							24,80	12,40	9,92	6,20
596,40	598,79							24,90	12,45	9,96	6,23
598,80	600,00							25,00	12,50	10,00	6,25

## Anlage 4

zu § 46 vorstehender Verordnung

Beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst				Bestattungsbeihilfe bei		
pro Arbeitstag		pro Monat		Tod des	Tod eines	Tot-
von	bis	von	bis	Werk-	Fam.-	geburt
				tätigen	Ang.	
	6,30		165,—	100,—	50,—	25,—
6,40	7,50	165,01	195,—	120,—	60,—	30,—
7,60	8,70	195,01	225,—	140,—	70,—	35,—
8,80	9,90	225,01	255,—	160,—	80,—	40,—
9,90	11,—	255,01	285,—	180,—	90,—	45,—
11,10	12,10	285,01	315,—	200,—	100,—	50,—
12,20	13,30	315,01	345,—	220,—	110,—	55,—
13,40	14,40	345,01	375,—	240,—	120,—	60,—
14,50	15,60	375,01	405,—	260,—	130,—	65,—
15,70	16,70	405,01	435,—	280,—	140,—	70,—
16,80	17,90	435,01	465,—	300,—	150,—	75,—
18,—	19,—	465,01	495,—	320,—	160,—	80,—
19,10	20,20	495,01	525,—	340,—	170,—	85,—
20,30	21,30	525,01	555,—	360,—	180,—	90,—
21,40	22,50	555,01	585,—	380,—	190,—	95,—
22,60	23,10	585,01	600,—	400,—	200,—	100,—

## Anlage 5

zu § 54 vorstehender Verordnung

Beitragspflicht. Durchschnittsverdienst		Bestattungsbeihilfe bei			
pro Arbeitstag		pro Monat			
von	bis	von	bis		
		Tod des	Tod des		
		Werk-	Ehe-		
		tätigen	gatten		
	3,90		105,—	100,—	67,—
4,—	5,10	105,01	135,—	120,—	80,—
5,20	6,30	135,01	165,—	150,—	100,—
6,40	7,50	165,01	195,—	180,—	120,—
7,60	8,70	195,01	225,—	210,—	140,—
8,80	9,90	225,01	255,—	240,—	160,—
9,90	11,—	255,01	285,—	270,—	180,—
11,10	12,10	285,01	315,—	300,—	200,—
12,20	13,30	315,01	345,—	330,—	220,—
13,40	14,40	345,01	375,—	360,—	240,—
14,50	15,60	375,01	405,—	390,—	260,—
15,70	16,70	405,01	435,—	420,—	280,—
16,80	17,90	435,01	465,—	450,—	300,—
18,—	19,—	465,01	495,—	480,—	320,—
19,10	20,20	495,01	525,—	510,—	340,—
20,30	21,30	525,01	555,—	540,—	360,—
21,40	22,50	555,01	585,—	570,—	380,—
22,60	23,10	585,01	600,—	600,—	400,—

**Verordnung  
über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes  
und über die Lohnzahlung.**

**Vom 21. Dezember 1961**

Auf Grund des § 10 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 49) wird in Durchführung der §§ 57 bis 60 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) folgendes verordnet:

**Allgemeine Grundsätze zur Berechnung  
des Durchschnittsverdienstes**

**§ 1**

Sind Ausgleichszahlungen entsprechend dem Gesetzbuch der Arbeit oder anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu leisten oder auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes zu berechnen, so gelten für die Berechnung des Brutto- und Nettodurchschnittsverdienstes — ausgenommen für die Berechnung der Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — die nachfolgenden Bestimmungen.

**§ 2**

(1) Der Durchschnittsverdienst ist auf der Grundlage der gesetzlichen bzw. vereinbarten Arbeitszeit des vorangegangenen Kalenderjahres zu berechnen.

(2) Ausgenommen hiervon ist die Arbeitszeit, während der der Werk tätige

- a) an Lehrgängen und Lehrveranstaltungen teilnahm, die über 14 Kalendertage andauerten,
- b) infolge von ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, Quarantäne und Pflege eines erkrankten Kindes von der Arbeit befreit war bzw. Schwangerschafts- und Wochenurlaub hatte,
- c) von der Arbeit ohne Bezahlung freigestellt war.

**§ 3**

(1) Der Berechnung des Durchschnittsverdienstes sind alle Lohn- und Ausgleichszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres — mit Ausnahme der in Abs. 2 angeführten — zugrunde zu legen.

(2) Zum Durchschnittsverdienst gehören nicht

- a) alle außerhalb der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit erzielten Verdienste, wie Lohn und Zuschläge für Überstundenarbeit, Vergütung für Arbeitsbereitschaft und ähnliche Zahlungen,
- b) die jährlich einmal gewährte zusätzliche Bezahlung für ununterbrochene Tätigkeit an Beschäftigten im Bergbau und bei der Deutschen Reichsbahn und ähnliche Zahlungen,
- c) Lohnzuschläge gemäß der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417), Zuschlagsverordnung Landwirtschaft vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 419), Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Sonderzuschlägen an Arbeiter und Angestellte (GBl. I S. 425), Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) und Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 441),
- d) lohnsteuerfreie Prämien, wie Lehrausbilderprämien, Prämien für besondere Einzel- und Kollektivleistungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge sowie Vergütungen für Erfindungen und Patente und ähnliche Zahlungen,

e) lohnsteuerpflichtige Prämien, die auf Grund anderer arbeitsrechtlicher Bestimmungen nicht in den Durchschnittsverdienst einbezogen werden, wie Untertageprämien im Bergbau, Bohrfeldschichtprämien und ähnliche Zahlungen,

f) Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrgängen und Lehrveranstaltungen über 14 Kalendertage,

g) Ausgleichszahlungen bei Arbeitsbefreiungen infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Quarantäne und Pflege eines erkrankten Kindes sowie bei Schwangerschafts- und Wochenurlaub,

h) Entschädigungen, wie Aufwandsentschädigung, Ersatz für Fahrt- und Übernachtungskosten, Tage- und Wegegeld, Montagegeld, Heimarbeiterzuschläge und Werkzeuggeld, Bekleidungs- und ähnliche Zahlungen.

(3) Der Durchschnittsverdienst ist als Brutto- und als Nettodurchschnittsverdienst zu errechnen. Der Nettoverdienst wird aus dem gemäß Abs. 2 bereinigten Bruttoverdienst durch Abzug der auf diesen Bruttoverdienst entfallenden Lohnsteuer und des Sozialversicherungsbeitrages des Werk tätigen ermittelt.

**§ 4**

§ 2 Abs. 2 Buchst. a und § 3 Abs. 2 Buchst. f sind nicht anzuwenden, wenn zwischen dem Arbeitsverdienst und dem Tariflohn keine Differenz besteht.

**Berechnung des Durchschnittsverdienstes**

**§ 5**

(1) Bei Werk tätigen mit Stundenlohn ist der Durchschnittsverdienst wie folgt zu berechnen:

1. Es ist der gesamte Arbeitsverdienst aus dem letzten Kalenderjahr mit Ausnahme der Zeiten gemäß § 2 Abs. 2 zu ermitteln. Dabei ist der Lohn für Überstundenarbeit (ohne Überstundenzuschläge) einzubeziehen. Die anderen Lohnzahlungen sowie Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen, die gemäß § 3 Abs. 2 nicht zum Durchschnittsverdienst gehören, sind nicht zu berücksichtigen.
2. a) Der nach Ziff. 1 ermittelte Arbeitsverdienst ist durch die Zahl der gesetzlichen bzw. vereinbarten Arbeitsstunden nach Abzug der im § 2 Abs. 2 genannten Zeiten zu dividieren;
- b) ist in dem im letzten Kalenderjahr erzielten Arbeitsverdienst Lohn für Überstundenarbeit enthalten, so ist die Zahl der gesetzlichen bzw. vereinbarten Arbeitsstunden um die geleisteten Überstunden zu erhöhen. Der Jahresverdienst einschließlich des Lohnes für Überstundenarbeit (ohne Überstundenzuschläge) ist durch die Zahl der gesetzlichen bzw. vereinbarten Arbeitsstunden zuzüglich der Zahl der geleisteten Überstunden zu dividieren;
- c) sofern ein Werk tätiger der Arbeit unentschuldig ferngeblieben ist, darf die dadurch entstandene Ausfallzeit nicht von der Gesamtzahl der Arbeitsstunden abgesetzt werden;
- d) wird ein Schichtzuschlag auf Grund arbeitsrechtlicher Bestimmungen gezahlt, der zum Durchschnittsverdienst gehört, so erhöht sich der errechnete Durchschnittsverdienst um den Durchschnittsbetrag des Schichtzuschlages pro Stunde.

3. Der Tagesdurchschnittsverdienst ist zu errechnen, indem der Stundendurchschnittsverdienst nach Ziff. 2 mit der gesetzlich festgelegten oder bei Teilbeschäftigung mit der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit multipliziert wird.

(2) Der tägliche Durchschnittsverdienst ist bei Endbeträgen von weniger als 5 Pfennigen auf volle 10 Pfennige nach unten abzurunden und bei Endbeträgen von 5 Pfennigen und mehr auf volle 10 Pfennige nach oben aufzurunden.

#### § 6

(1) Für Werkstätige mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn ist die tägliche Ausgleichszahlung auf der Grundlage des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten monatlichen Durchschnittsverdienstes zu berechnen.

(2) Für Werkstätige, die im vorangegangenen Kalenderjahr keine zusätzlichen Zahlungen zum Monatsgehalt bzw. Monatslohn, wie z. B. monatliche Prämien, Erschwerniszuschläge, Schichtzuschläge, erhalten haben, gilt als Durchschnittsverdienst das letzte Monatsgehalt bzw. der letzte Monatslohn vor der Ausgleichszahlung.

(3) Für Werkstätige, die im vorangegangenen Kalenderjahr zusätzliche Zahlungen erhalten haben, ist der monatliche Durchschnittsverdienst wie folgt zu errechnen:

- a) Zum letzten Monatsgehalt ist der auf einen Monat entfallende Betrag der zusätzlichen Zahlungen, der nach Buchst. b zu ermitteln ist, hinzuzurechnen.
- b) Der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielte Arbeitsverdienst aus den zusätzlichen Zahlungen ist durch die Zahl der Arbeitstage des Kalenderjahres, vermindert um die im § 2 Abs. 2 genannten Zeiten, zu dividieren. Der so ermittelte durchschnittliche Tagesbetrag der zusätzlichen Zahlungen ergibt mit 26 multipliziert den durchschnittlichen Monatsbetrag. Bei der Berechnung der Zahl der Arbeitstage ist von einem Kalenderjahr mit 312 Arbeitstagen auszugehen.

Zusätzliche Zahlungen, die gemäß § 3 Abs. 2 nicht zum Durchschnittsverdienst gehören, sind nicht zu berücksichtigen.

(4) Ist der Werkstätige während des vorangegangenen Kalenderjahres unentschuldig von der Arbeit ferngeblieben, so ist der monatliche Durchschnittsverdienst aus dem Arbeitsverdienst des letzten Kalenderjahres entsprechend den Grundsätzen des Abs. 3 Buchst. b zu ermitteln. Die Tage des unentschuldigten Fernbleibens von der Arbeit dürfen von der Zahl der Arbeitstage des Kalenderjahres nicht abgesetzt werden.

(5) Ausgehend von dem gemäß Absätzen 2, 3 oder 4 ermittelten monatlichen Durchschnittsverdienst ist der in Monaten mit 24, 25, 26 oder 27 Arbeitstagen zu ermittelnde tägliche Durchschnittsverdienst aus der als Anlage beigefügten Tabelle abzulesen. Die Abrundung bzw. Aufrundung entsprechend den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 ist in der Tabelle berücksichtigt.

(6) Die Ermittlung des Durchschnittsverdienstes je Arbeitsstunde erfolgt in der Weise, daß der tägliche Durchschnittsverdienst durch die gesetzlichen bzw. vereinbarten durchschnittlichen täglichen Arbeitsstunden dividiert wird.

#### Berechnung des Durchschnittsverdienstes bei Neueinstellungen und Veränderungen

#### § 7

(1) Wurde der Werkstätige im vorangegangenen oder im laufenden Kalenderjahr im Betrieb eingestellt, so ist der Durchschnittsverdienst nach dem vom Beginn

des Arbeitsrechtsverhältnisses bis zur Ausgleichszahlung abgerechneten Arbeitsverdienst zu errechnen. Erfolgt die Ausgleichszahlung nach Ablauf von 12 abgerechneten Monaten, so gilt der auf der Grundlage der ersten 12 abgerechneten Monate errechnete Durchschnittsverdienst als Durchschnittsverdienst des letzten Kalenderjahres. Die Berechnung

- a) des täglichen Durchschnittsverdienstes für Werkstätige mit Stundenlohn erfolgt entsprechend den Grundsätzen des § 5 und
- b) des monatlichen Durchschnittsverdienstes für Werkstätige mit Monatsgehalt und Monatslohn erfolgt entsprechend den Grundsätzen des § 6.

(2) Entsprechend den Grundsätzen des Abs. 1 ist zu verfahren, wenn sich im vorangegangenen oder laufenden Kalenderjahr die Lohn- oder Gehaltsgruppe bzw. die Dauer der Arbeitszeit (z. B. Umwandlung einer Teilbeschäftigung in eine Vollbeschäftigung) verändert hat oder Lohnveränderungen beschlossen wurden.

(3) Bei Gewährung, Veränderung oder Entzug von Leistungszuschlägen gemäß § 47 des Gesetzbuches der Arbeit ist der Durchschnittsverdienst um die dadurch entstehende Differenz zu erhöhen bzw. zu verringern. Das gleiche gilt bei Funktionszulagen und Leistungszulagen gemäß § 28 des Gesetzbuches der Arbeit.

(4) Treten Veränderungen des Monatsgehaltes bzw. Monatslohnes entsprechend gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen, Veränderungen der Lohn- oder Gehaltsgruppe oder Veränderungen der Dauer der vereinbarten Arbeitszeit während des Bezuges einer Ausgleichszahlung ein, so ist der tägliche bzw. monatliche Durchschnittsverdienst unter Berücksichtigung dieser Veränderungen neu zu berechnen.

#### § 8

(1) Bei Veränderungen der Lohnsteuerklasse im vorangegangenen oder laufenden Kalenderjahr ist der Nettodurchschnittsverdienst nach der letzten Lohnsteuerklasse vor der Ausgleichszahlung umzurechnen. Das gleiche gilt bei Gewährung, Veränderung oder Entzug von Steuerermäßigungen und steuerfreien Beträgen sowie in den Fällen, in denen der Werkstätige auf Grund eines Vollrentenbezuges von der eigenen Beitragszahlung zur Sozialversicherung befreit ist.

(2) Bei Werkstätigen mit Stundenlohn ist der tägliche Nettodurchschnittsverdienst auf der Grundlage der Tageslohnsteuertabelle, bei Werkstätigen mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn ist der monatliche Nettodurchschnittsverdienst auf der Grundlage der Monatslohnsteuertabelle umzurechnen.

#### § 9

#### Berechnung des anteiligen Monatsgehaltes

Für die Berechnung des anteiligen Monatsgehaltes bzw. Monatslohnes für die geleistete Arbeitszeit des Monats, in dem der Werkstätige nicht an allen Arbeitstagen gearbeitet hat, ist die in der Anlage beigefügte Tabelle zu verwenden. Der aus der Tabelle abzulesende Tagesbetrag ist mit der Anzahl der Tage, an denen Arbeit geleistet wurde, zu multiplizieren.

#### Lohnzahlung

#### § 10

(1) Zur Sicherung einer richtigen Lohnberechnung sind die Arbeitsauftragsscheine mit Beendigung des Arbeitsauftrages vom Werkstätigen abzurechnen. Die Arbeitsauftragsscheine verfallen innerhalb einer bestimmten Frist, spätestens nach 10 Kalendertagen, wenn nicht zwingende Gründe, wie Arbeitsunfall, Erkran-



kung, Durchführung bestimmter Montageaufträge u. a. vorlagen. Näheres, insbesondere die Frist für den Verfall der nicht abgerechneten Arbeitsauftrags-scheine, ist in den Arbeitsordnungen festzulegen.

(2) Jedem Werk tätigen ist die ordnungsgemäße Berechnung seines Lohnes durch Aushändigung einer übersichtlichen Berechnungsunterlage nachzuweisen.

(3) Beanstandungen der Werk tätigen über fehlerhafte Berechnungen bzw. unrichtige Auszahlungen des Lohnes sind sofort nach Feststellung bei der auszahlenden Stelle geltend zu machen.

#### § 11

(1) Die Lohnzahlungsperioden und die Lohnzahltag sind mit der Deutschen Notenbank abzustimmen. Die Lohnzahltag sind den Werk tätigen bekanntzugeben. Dabei ist anzustreben, die Lohnzahlungsperioden den Lohnabrechnungsperioden (Kalendermonaten) anzugleichen. Fällt ein Zahltag auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der Lohn ein oder zwei Tage vorher zu zahlen.

(2) Abschlagszahlungen sind mindestens in Höhe von 90 % des Nettoverdienstes der vorangegangenen Lohnzahlungsperiode zu leisten. Zuschläge und Überstundenvergütungen sind mit der Endabrechnung für die jeweilige Lohnabrechnungsperiode zu zahlen.

(3) Der Lohnausgleich ist wie das Krankengeld am Lohnzahltag zu zahlen.

(4) Befindet sich ein Werk tätiger am Lohnzahltag nicht im Betrieb, so ist ihm der Lohn auf Kosten des Betriebes zuzustellen, wenn es der Werk tätige wünscht.

#### § 12

##### Anspruch auf Rückzahlung von Lohn-, Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen

(1) Der Betrieb kann im voraus gezahlten Lohn zurückfordern, wenn die Voraussetzungen für den Lohnanspruch nicht eingetreten sind (z. B. durch Auflösung des Arbeitsvertrages). Der Anspruch auf Rückforderung kann nur innerhalb von 3 Monaten nach der Auszahlung gegenüber dem Werk tätigen geltend gemacht werden.

(2) Der Betrieb kann

a) bei schuldhaft verursachtem Ausschuß bzw. schuldhaft verursachter Qualitätsminderung, die erst nach Abschluß der Lohnabrechnungsperiode festgestellt werden,

b) bei fehlerhaften Berechnungen bzw. unrichtigen Auszahlungen des Lohnes

den zuviel gezahlten Lohn zurückfordern. Der Anspruch auf Rückforderung kann nur innerhalb eines Monats nach der Auszahlung, spätestens am nächsten Lohnzahltag nach Ablauf dieses Monats, gegenüber dem Werk tätigen geltend gemacht werden.

(3) Nach Ablauf der Fristen in den Absätzen 1 und 2 erlischt der Anspruch auf Rückforderung.

(4) Hat der Werk tätige die fehlerhafte Berechnung bzw. unrichtige Auszahlung des Lohnes schuldhaft verursacht, so gilt die Verjährungsfrist nach § 60 des Gesetzbuches der Arbeit. Wurde die fehlerhafte Berechnung bzw. unrichtige Auszahlung des Lohnes durch eine strafbare Handlung verursacht, so gilt als Verjährungsfrist die Frist für die Verjährung dieser strafbaren Handlung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Rückforderungen von Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen.

##### Lohnausgleich bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit

#### § 13

(1) Der Lohnausgleich bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit kann bei mehreren Krankheitsfällen gezahlt werden. Die Zahlungsdauer ist insgesamt auf sechs Wochen im Kalenderjahr begrenzt.

(2) Der Lohnausgleich ist immer nach der Höhe des zustehenden Krankengeldes zu berechnen, auch dann, wenn von der Sozialversicherung Hausgeld bzw. Taschengeld gezahlt wird oder wenn kein Anspruch auf Krankengeld, Haus- oder Taschengeld der Sozialversicherung besteht. Diese Regelung gilt auch für Werk tätige, mit denen auf Grund eines Einzelvertrages besondere Vereinbarungen über Höhe und Dauer der Lohnausgleichszahlung getroffen wurden.

#### § 14

(1) Tritt in der Zeit zwischen dem Abschluß eines Arbeitsrechtsverhältnisses und dem vereinbarten Beginn der Arbeitsaufnahme ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit ein, so besteht Anspruch auf Lohnausgleich vom Tag der vereinbarten Arbeitsaufnahme an, wenn zwischen Beendigung eines alten und dem Beginn eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses nicht mehr als 21 Kalendarstage liegen.

(2) Die Berechnung des Lohnausgleichs erfolgt in diesen Fällen nach dem Tariflohn (Zeitlohn bzw. Leistungsgrundlohn) und entsprechend der vereinbarten Arbeitszeit.

#### § 15

(1) Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses ist im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung besonders zu vermerken, ob und für welche Dauer der Lohnausgleich für das laufende Kalenderjahr nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt worden ist.

(2) Ist der Werk tätige zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses arbeitsunfähig infolge von Krankheit, so erlischt der Anspruch auf Lohnausgleich mit dem Tage, an dem das Arbeitsrechtsverhältnis endet. Der Anspruch auf Lohnausgleich bleibt bestehen, wenn das Arbeitsrechtsverhältnis während der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit durch Aufhebungsvertrag oder von seiten des Betriebes durch Kündigung beendet wird.

(3) Wird das Arbeitsrechtsverhältnis durch Aufhebungsvertrag oder durch Kündigung seitens des Betriebes während der Arbeitsunfähigkeit des Werk tätigen infolge von Krankheit in den letzten sechs Wochen des Kalenderjahres beendet und besteht noch Anspruch auf Lohnausgleich, der dadurch bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nicht mehr erfüllt werden kann, gilt folgendes:

a) Der Lohnausgleich ist für den Rest der sechswöchigen Frist im neuen Kalenderjahr weiterzuzahlen, sofern die Arbeitsfähigkeit nicht früher eintritt.

b) Die Dauer der im neuen Kalenderjahr gewährten Lohnausgleichszahlung ist im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen und auf einen im neuen Kalenderjahr entstehenden Anspruch anzurechnen.

#### § 16

##### Lohnausgleich bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfall oder Berufskrankheit

(1) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit ist der Lohnausgleich bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung einer Unfallrente zu zahlen.

(2) Tritt nach Wiederaufnahme der Arbeit erneut Arbeitsunfähigkeit als Folge des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit ein, so besteht erneut ein Anspruch auf Zahlung des Lohnausgleichs bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung einer Unfallrente. Voraussetzung ist, daß eine Nachoperation erforderlich ist oder durch eine Fachärzteratskommission bzw. durch die Arbeits-sanitätsinspektion bestätigt wird, daß es sich um eine Folgeerkrankung handelt.

(3) Werk-tätige, die auf Grund eines Verdachtes einer Berufskrankheit zur Klärung der Diagnose zur stationären Beobachtung eingewiesen werden, erhalten für

(5) Die Zeitdauer der Zahlung des Lohnausgleichs gleich wie bei einer Berufskrankheit.

(4) Wird das Arbeitsrechtsverhältnis während der Arbeitsunfähigkeit durch Aufhebungsvertrag oder durch Kündigung seitens des Betriebes bzw. des Werk-tätigen beendet, so ist der Lohnausgleich weiter-zu zahlen.

(5) Die Zeitdauer der Zahlung des Lohnausgleiches gemäß den Absätzen 1 bis 4 wird auf die Sechswochenfrist nach § 13 nicht angerechnet.

#### § 17

##### Lohnausgleich bei Quarantäne

(1) Kann der Werk-tätige während der Zeit des ärztlich angeordneten Fernbleibens vom Arbeitsplatz wegen Ansteckungsgefahr (Quarantäne) das Haus nicht verlassen, so ist ihm neben dem Krankengeld (bei stationärer Isolierung Hausgeld oder Taschengeld) der Sozialversicherung Lohnausgleich vom Betrieb zu zahlen.

(2) Erstreckt sich die Quarantäne über ein größeres Gebiet (Ortsteil, Kreis usw.) und kann der Werk-tätige nicht an seinen Arbeitsplatz gelangen, weil er das Sperrgebiet infolge Quarantäne nicht betreten bzw. verlassen darf, so ist der Werk-tätige verpflichtet, eine andere Arbeit am selben oder an einem anderen Ort zu leisten, die ihm der Betrieb überträgt.

(3) Ist es dem Werk-tätigen während der Quarantänezeit nicht möglich, in seinem vorübergehend übernommenen Arbeitsbereich 90 % seines Nettodurchschnittsverdienstes zu erarbeiten, ist ein Ausgleich bis zu diesem Betrag von dem Betrieb zu zahlen, in dem er seine bisherige Tätigkeit vorübergehend nicht ausüben kann.

(4) An Werk-tätige, die nicht ständig beschäftigt sind (Musiker, Artisten usw.) und infolge einer Quarantäne ihre Tätigkeit nicht ausüben können, ist neben dem Krankengeld (Hausgeld oder Taschengeld) der Sozialversicherung vom Veranstalter Lohnausgleich zu zahlen, wenn ein Arbeitsvertrag abgeschlossen war und dem Werk-tätigen keine andere Arbeit übertragen werden konnte.

(5) Die Zeitdauer der Zahlung des Lohnausgleichs wegen Quarantäne wird auf die Sechswochenfrist gemäß § 13 nicht angerechnet.

(6) Können Werk-tätige wegen Quarantäne nicht an ihren Wohnort zurückkehren, so ist ihnen eine Trennungsschädigung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

(7) Bei Quarantäne bleiben alle Rechte aus dem Arbeitsrechtsverhältnis erhalten.

#### § 18

##### Wegfall des Anspruchs auf Lohnausgleich bei fristloser Entlassung

Bei einer fristlosen Entlassung gemäß § 32 Gesetzbuch der Arbeit bzw. bei einer fristlosen Abberufung gemäß § 37 Abs. 2 Gesetzbuch der Arbeit erlischt der Anspruch auf Zahlung des Lohnausgleichs in jedem Falle.

#### § 19

##### Ersatzansprüche an Dritte

(1) Wird ein Werk-tätiger infolge eines Unfalles oder einer Krankheit durch Verschulden eines Dritten arbeitsunfähig und hat der Betrieb Lohnausgleich zu zahlen, so ist der Betrieb verpflichtet, den verauslagten Betrag gegen den Schädiger geltend zu machen.

(2) Der Anspruch des Werk-tätigen auf Ersatz des Schadens durch den Dritten geht an den Betrieb für die Summe über, die der Betrieb für Lohnausgleich verauslagt hat.

(3) Die Zeitdauer der Zahlung des Lohnausgleichs, für die der Betrieb gemäß Abs. 1 Ersatz erhalten hat, wird auf die Sechswochenfrist gemäß § 13 nicht angerechnet.

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 20

Erstreckt sich eine Arbeitsbefreiung bzw. Freistellung von der Arbeit, die im Jahre 1961 erfolgte und für die eine Ausgleichszahlung in Höhe oder auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes gewährt wurde, über das Jahresende hinaus, so wird die Ausgleichszahlung nicht neu berechnet, sondern in der bisherigen Höhe weitergewährt.

#### § 21

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

#### § 22

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen außer Kraft:

§ 1 Absätze 2, 3, 4 und 6, § 26 Absätze 2, 3 und 4, § 27 Absätze 1 und 6, § 30 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk-tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377, Ber. S. 472),

§§ 1 und 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung hierzu vom 4. September 1952 (GBl. S. 839),

§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 10 bis 12, § 16, § 17 Abs. 2, § 18 Satz 1, § 20 Absätze 1 und 2 und § 21 der Dritten Durchführungsbestimmung hierzu vom 27. Mai 1953 (GBl. S. 773),

Achte Durchführungsbestimmung hierzu vom 30. Januar 1959 (GBl. I S. 105),

Neunte Durchführungsbestimmung hierzu vom 18. Oktober 1960 (GBl. II S. 400).

(3) Unabhängig davon, ob in anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen andere Festlegungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung. Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates werden beauftragt, die in ihrem Bereich erlassenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen auf ihre Übereinstimmung mit dieser Verordnung zu überprüfen und erforderliche Veränderungen vorzunehmen.

Berlin, den 21. Dezember 1961

##### Der Ministerrat

##### der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende der  
Staatlichen Plankommission

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

L. V.: Müller  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

Anlage  
zu vorstehender  
Verordnung

Tabelle für die Ermittlung des täglichen Durchschnittsverdienstes aus dem monatlichen Durchschnittsverdienst von Werkträgern mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn in Monaten mit 24, 25, 26 oder 27 Arbeitstagen

Tages- durchschnitts- verdienst	durchschnittliches Monatsgehalt bzw. durchschnittlicher Monatslohn in Monaten mit							
	24 Arbeitstagen		25 Arbeitstagen		26 Arbeitstagen		27 Arbeitstagen	
1	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	2		3		4		5	
2,80	---	---	---	---	---	---	75,00	76,94
2,90	---	---	---	---	75,00	76,89	76,95	79,64
3,00	---	---	75,00	76,24	76,70	78,29	79,65	82,34
3,10	75,00	75,59	76,25	78,74	79,30	81,89	82,35	85,04
3,20	75,60	77,99	78,75	81,24	81,90	84,49	85,05	87,74
3,30	78,00	80,39	81,25	83,74	84,50	87,09	87,75	90,44
3,40	80,40	82,79	83,75	86,24	87,10	89,69	90,45	93,14
3,50	82,80	85,19	86,25	88,74	89,70	92,29	93,15	95,84
3,60	85,20	87,59	88,75	91,24	92,30	94,89	95,85	98,54
3,70	87,60	89,99	91,25	93,74	94,90	97,49	98,55	101,24
3,80	90,00	92,39	93,75	96,24	97,50	100,09	101,25	103,94
3,90	92,40	94,79	96,25	98,74	100,10	102,69	103,95	106,64
4,00	94,80	97,19	98,75	101,24	102,70	105,29	106,65	109,34
4,10	97,20	99,59	101,25	103,74	105,30	107,89	109,35	112,04
4,20	99,60	101,99	103,75	106,24	107,90	110,49	112,05	114,74
4,30	102,00	104,39	106,25	108,74	110,50	113,09	114,75	117,44
4,40	104,40	106,79	108,75	111,24	113,10	115,69	117,45	120,14
4,50	106,80	109,19	111,25	113,74	115,70	118,29	120,15	122,84
4,60	109,20	111,59	113,75	116,24	118,30	120,89	122,85	125,54
4,70	111,60	113,99	116,25	118,74	120,90	123,49	125,55	128,24
4,80	114,00	116,39	118,75	121,24	123,50	126,09	128,25	130,94
4,90	116,40	118,79	121,25	123,74	126,10	128,69	130,95	133,64
5,00	118,80	121,19	123,75	126,24	128,70	131,29	133,65	136,34
5,10	121,20	123,59	126,25	128,74	131,30	133,89	136,35	139,04
5,20	123,60	125,99	128,75	131,24	133,90	136,49	139,05	141,74
5,30	126,00	128,39	131,25	133,74	136,50	139,09	141,75	144,44
5,40	128,40	130,79	133,75	136,24	139,10	141,69	144,45	147,14
5,50	130,80	133,19	136,25	138,74	141,70	144,29	147,15	149,84
5,60	133,20	135,59	138,75	141,24	144,30	146,89	149,85	152,54
5,70	135,60	137,99	141,25	143,74	146,90	149,49	152,55	155,24
5,80	138,00	140,39	143,75	146,24	149,50	152,09	155,25	157,94
5,90	140,40	142,79	146,25	148,74	152,10	154,69	157,95	160,64
6,00	142,80	145,19	148,75	151,24	154,70	157,29	160,65	163,34
6,10	145,20	147,59	151,25	153,74	157,30	159,89	163,35	166,04
6,20	147,60	149,99	153,75	156,24	159,90	162,49	166,05	168,74
6,30	150,00	152,39	156,25	158,74	162,50	165,09	168,75	171,44
6,40	152,40	154,79	158,75	161,24	165,10	167,69	171,45	174,14
6,50	154,80	157,19	161,25	163,74	167,70	170,29	174,15	176,84
6,60	157,20	159,59	163,75	166,24	170,30	172,89	176,85	179,54
6,70	159,60	161,99	166,25	168,74	172,90	175,49	179,55	182,24
6,80	162,00	164,39	168,75	171,24	175,50	178,09	182,25	184,94
6,90	164,40	166,79	171,25	173,74	178,10	180,69	184,95	187,64
7,00	166,80	169,19	173,75	176,24	180,70	183,29	187,65	190,34
7,10	169,20	171,59	176,25	178,74	183,30	185,89	190,35	193,04
7,20	171,60	173,99	178,75	181,24	185,90	188,49	193,05	195,74
7,30	174,00	176,39	181,25	183,74	188,50	191,09	195,75	198,44
7,40	176,40	178,79	183,75	186,24	191,10	193,69	198,45	201,14
7,50	178,80	181,19	186,25	188,74	193,70	196,29	201,15	203,84
7,60	181,20	183,59	188,75	191,24	196,30	198,89	203,85	206,54
7,70	183,60	185,99	191,25	193,74	198,90	201,49	206,55	209,24
7,80	186,00	188,39	193,75	196,24	201,50	204,09	209,25	211,94
7,90	188,40	190,79	196,25	198,74	204,10	206,69	211,95	214,64
8,00	190,80	193,19	198,75	201,24	206,70	209,29	214,65	217,34
8,10	193,20	195,59	201,25	203,74	209,30	211,89	217,35	220,04
8,20	195,60	197,99	203,75	206,24	211,90	214,49	220,05	222,74
8,30	198,00	200,39	206,25	208,74	214,50	217,09	222,75	225,44
8,40	200,40	202,79	208,75	211,24	217,10	219,69	225,45	228,14
8,50	202,80	205,19	211,25	213,74	219,70	222,29	228,15	230,84
8,60	205,20	207,59	213,75	216,24	222,30	224,89	230,85	233,54
8,70	207,60	209,99	216,25	218,74	224,90	227,49	233,55	236,24
8,80	210,00	212,39	218,75	221,24	227,50	230,09	236,25	238,94
8,90	212,40	214,79	221,25	223,74	230,10	232,69	238,95	241,64
9,00	214,80	217,19	223,75	226,24	232,70	235,29	241,65	244,34

Tages- durchschnitts- verdienst	durchschnittliches Monatsgehalt bzw. durchschnittlicher Monatslohn in Monaten mit							
	24 Arbeitstagen		25 Arbeitstagen		26 Arbeitstagen		27 Arbeitstagen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
1	2		3		4		5	
9,10	217,20	219,59	226,25	228,74	235,30	237,89	244,35	247,04
9,20	219,60	221,99	228,75	231,24	237,90	240,49	247,05	249,74
9,30	222,00	224,39	231,25	233,74	240,50	243,09	249,75	252,44
9,40	224,40	226,79	233,75	236,24	243,10	245,69	252,45	255,14
9,50	226,80	229,19	236,25	238,74	245,70	248,29	255,15	257,84
9,60	229,20	231,59	238,75	241,24	248,30	250,89	257,85	260,54
9,70	231,60	233,99	241,25	243,74	250,90	253,49	260,55	263,24
9,80	234,00	236,39	243,75	246,24	253,50	256,09	263,25	265,94
9,90	236,40	238,79	246,25	248,74	256,10	258,69	265,95	268,64
10,00	238,80	241,19	248,75	251,24	258,70	261,29	268,65	271,34
10,10	241,20	243,59	251,25	253,74	261,30	263,89	271,35	274,04
10,20	243,60	245,99	253,75	256,24	263,90	266,49	274,05	276,74
10,30	246,00	248,39	256,25	258,74	266,50	269,09	276,75	279,44
10,40	248,40	250,79	258,75	261,24	269,10	271,69	279,45	282,14
10,50	250,80	253,19	261,25	263,74	271,70	274,29	282,15	284,84
10,60	253,20	255,59	263,75	266,24	274,30	276,89	284,85	287,54
10,70	255,60	257,99	266,25	268,74	276,90	279,49	287,55	290,24
10,80	258,00	260,39	268,75	271,24	279,50	282,09	290,25	292,94
10,90	260,40	262,79	271,25	273,74	282,10	284,69	292,95	295,64
11,00	262,80	265,19	273,75	276,24	284,70	287,29	295,65	298,34
11,10	265,20	267,59	276,25	278,74	287,30	289,89	298,35	301,04
11,20	267,60	269,99	278,75	281,24	289,90	292,49	301,05	303,74
11,30	270,00	272,39	281,25	283,74	292,50	295,09	303,75	306,44
11,40	272,40	274,79	283,75	286,24	295,10	297,69	306,45	309,14
11,50	274,80	277,19	286,25	288,74	297,70	300,29	309,15	311,84
11,60	277,20	279,59	288,75	291,24	300,30	302,89	311,85	314,54
11,70	279,60	281,99	291,25	293,74	302,90	305,49	314,55	317,24
11,80	282,00	284,39	293,75	296,24	305,50	308,09	317,25	319,94
11,90	284,40	286,79	296,25	298,74	308,10	310,69	319,95	322,64
12,00	286,80	289,19	298,75	301,24	310,70	313,29	322,65	325,34
12,10	289,20	291,59	301,25	303,74	313,30	315,89	325,35	328,04
12,20	291,60	293,99	303,75	306,24	315,90	318,49	328,05	330,74
12,30	294,00	296,39	306,25	308,74	318,50	321,09	330,75	333,44
12,40	296,40	298,79	308,75	311,24	321,10	323,69	333,45	336,14
12,50	298,80	301,19	311,25	313,74	323,70	326,29	336,15	338,84
12,60	301,20	303,59	313,75	316,24	326,30	328,89	338,85	341,54
12,70	303,60	305,99	316,25	318,74	328,90	331,49	341,55	344,24
12,80	306,00	308,39	318,75	321,24	331,50	334,09	344,25	346,94
12,90	308,40	310,79	321,25	323,74	334,10	336,69	346,95	349,64
13,00	310,80	313,19	323,75	326,24	336,70	339,29	349,65	352,34
13,10	313,20	315,59	326,25	328,74	339,30	341,89	352,35	355,04
13,20	315,60	317,99	328,75	331,24	341,90	344,49	355,05	357,74
13,30	318,00	320,39	331,25	333,74	344,50	347,09	357,75	360,44
13,40	320,40	322,79	333,75	336,24	347,10	349,69	360,45	363,14
13,50	322,80	325,19	336,25	338,74	349,70	352,29	363,15	365,84
13,60	325,20	327,59	338,75	341,24	352,30	354,89	365,85	368,54
13,70	327,60	329,99	341,25	343,74	354,90	357,49	368,55	371,24
13,80	330,00	332,39	343,75	346,24	357,50	360,09	371,25	373,94
13,90	332,40	334,79	346,25	348,74	360,10	362,69	373,95	376,64
14,00	334,80	337,19	348,75	351,24	362,70	365,29	376,65	379,34
14,10	337,20	339,59	351,25	353,74	365,30	367,89	379,35	382,04
14,20	339,60	341,99	353,75	356,24	367,90	370,49	382,05	384,74
14,30	342,00	344,39	356,25	358,74	370,50	373,09	384,75	387,44
14,40	344,40	346,79	358,75	361,24	373,10	375,69	387,45	390,14
14,50	346,80	349,19	361,25	363,74	375,70	378,29	390,15	392,84
14,60	349,20	351,59	363,75	366,24	378,30	380,89	392,85	395,54
14,70	351,60	353,99	366,25	368,74	380,90	383,49	395,55	398,24
14,80	354,00	356,39	368,75	371,24	383,50	386,09	398,25	400,94
14,90	356,40	358,79	371,25	373,74	386,10	388,69	400,95	403,64
15,00	358,80	361,19	373,75	376,24	388,70	391,29	403,65	406,34
15,10	361,20	363,59	376,25	378,74	391,30	393,89	406,35	409,04
15,20	363,60	365,99	378,75	381,24	393,90	396,49	409,05	411,74
15,30	366,00	368,39	381,25	383,74	396,50	399,09	411,75	414,44
15,40	368,40	370,79	383,75	386,24	399,10	401,69	414,45	417,14
15,50	370,80	373,19	386,25	388,74	401,70	404,29	417,15	419,84

Tages- durchschnitts- verdienst	durchschnittliches Monatsgehalt bzw. durchschnittlicher Monatslohn in Monaten mit							
	24 Arbeitstagen		25 Arbeitstagen		26 Arbeitstagen		27 Arbeitstagen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
1	2		3		4		5	
15,60	373,20	375,59	388,75	391,24	404,30	406,89	419,85	422,54
15,70	375,60	377,99	391,25	393,74	406,90	409,49	422,55	425,24
15,80	378,00	380,39	393,75	396,24	409,50	412,09	425,25	427,94
15,90	380,40	382,79	396,25	398,74	412,10	414,69	427,95	430,64
16,00	382,80	385,19	398,75	401,24	414,70	417,29	430,65	433,34
16,10	385,20	387,59	401,25	403,74	417,30	419,89	433,35	436,04
16,20	387,60	389,99	403,75	406,24	419,90	422,49	436,05	438,74
16,30	390,00	392,39	406,25	408,74	422,50	425,09	438,75	441,44
16,40	392,40	394,79	408,75	411,24	425,10	427,69	441,45	444,14
16,50	394,80	397,19	411,25	413,74	427,70	430,29	444,15	446,84
16,60	397,20	399,59	413,75	416,24	430,30	432,89	446,85	449,54
16,70	399,60	401,99	416,25	418,74	432,90	435,49	449,55	452,24
16,80	402,00	404,39	418,75	421,24	435,50	438,09	452,25	454,94
16,90	404,40	406,79	421,25	423,74	438,10	440,69	454,95	457,64
17,00	406,80	409,19	423,75	426,24	440,70	443,29	457,65	460,34
17,10	409,20	411,59	426,25	428,74	443,30	445,89	460,35	463,04
17,20	411,60	413,99	428,75	431,24	445,90	448,49	463,05	465,74
17,30	414,00	416,39	431,25	433,74	448,50	451,09	465,75	468,44
17,40	416,40	418,79	433,75	436,24	451,10	453,69	468,45	471,14
17,50	418,80	421,19	436,25	438,74	453,70	456,29	471,15	473,84
17,60	421,20	423,59	438,75	441,24	456,30	458,89	473,85	476,54
17,70	423,60	425,99	441,25	443,74	458,90	461,49	476,55	479,24
17,80	426,00	428,39	443,75	446,24	461,50	464,09	479,25	481,94
17,90	428,40	430,79	446,25	448,74	464,10	466,69	481,95	484,64
18,00	430,80	433,19	448,75	451,24	466,70	469,29	484,65	487,34
18,10	433,20	435,59	451,25	453,74	469,30	471,89	487,35	490,04
18,20	435,60	437,99	453,75	456,24	471,90	474,49	490,05	492,74
18,30	438,00	440,39	456,25	458,74	474,50	477,09	492,75	495,44
18,40	440,40	442,79	458,75	461,24	477,10	479,69	495,45	498,14
18,50	442,80	445,19	461,25	463,74	479,70	482,29	498,15	500,84
18,60	445,20	447,59	463,75	466,24	482,30	484,89	500,85	503,54
18,70	447,60	449,99	466,25	468,74	484,90	487,49	503,55	506,24
18,80	450,00	452,39	468,75	471,24	487,50	490,09	506,25	508,94
18,90	452,40	454,79	471,25	473,74	490,10	492,69	508,95	511,64
19,00	454,80	457,19	473,75	476,24	492,70	495,29	511,65	514,34
19,10	457,20	459,59	476,25	478,74	495,30	497,89	514,35	517,04
19,20	459,60	461,99	478,75	481,24	497,90	500,49	517,05	519,74
19,30	462,00	464,39	481,25	483,74	500,50	503,09	519,75	522,44
19,40	464,40	466,79	483,75	486,24	503,10	505,69	522,45	525,14
19,50	466,80	469,19	486,25	488,74	505,70	508,29	525,15	527,84
19,60	469,20	471,59	488,75	491,24	508,30	510,89	527,85	530,54
19,70	471,60	473,99	491,25	493,74	510,90	513,49	530,55	533,24
19,80	474,00	476,39	493,75	496,24	513,50	516,09	533,25	535,94
19,90	476,40	478,79	496,25	498,74	516,10	518,69	535,95	538,64
20,00	478,80	481,19	498,75	501,24	518,70	521,29	538,65	541,34
20,10	481,20	483,59	501,25	503,74	521,30	523,89	541,35	544,04
20,20	483,60	485,99	503,75	506,24	523,90	526,49	544,05	546,74
20,30	486,00	488,39	506,25	508,74	526,50	529,09	546,75	549,44
20,40	488,40	490,79	508,75	511,24	529,10	531,69	549,45	552,14
20,50	490,80	493,19	511,25	513,74	531,70	534,29	552,15	554,84
20,60	493,20	495,59	513,75	516,24	534,30	536,89	554,85	557,54
20,70	495,60	497,99	516,25	518,74	536,90	539,49	557,55	560,24
20,80	498,00	500,39	518,75	521,24	539,50	542,09	560,25	562,94
20,90	500,40	502,79	521,25	523,74	542,10	544,69	562,95	565,64
21,00	502,80	505,19	523,75	526,24	544,70	547,29	565,65	568,34
21,10	505,20	507,59	526,25	528,74	547,30	549,89	568,35	571,04
21,20	507,60	509,99	528,75	531,24	549,90	552,49	571,05	573,74
21,30	510,00	512,39	531,25	533,74	552,50	555,09	573,75	576,44
21,40	512,40	514,79	533,75	536,24	555,10	557,69	576,45	579,14
21,50	514,80	517,19	536,25	538,74	557,70	560,29	579,15	581,84
21,60	517,20	519,59	538,75	541,24	560,30	562,89	581,85	584,54
21,70	519,60	521,99	541,25	543,74	562,90	565,49	584,55	587,24
21,80	522,00	524,39	543,75	546,24	565,50	568,09	587,25	589,94
21,90	524,40	526,79	546,25	548,74	568,10	570,69	589,95	592,64
22,00	526,80	529,19	548,75	551,24	570,70	573,29	592,65	595,34

Tages- durchschnitts- verdienst	durchschnittliches Monatsgehalt bzw. durchschnittlicher Monatslohn in Monaten mit							
	24 Arbeitstagen		25 Arbeitstagen		26 Arbeitstagen		27 Arbeitstagen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
1	2		3		4		5	
22,10	529,20	531,59	551,25	553,74	573,30	575,89	595,35	598,04
22,20	531,60	533,99	553,75	556,24	575,90	578,49	598,05	600,74
22,30	534,00	536,39	556,25	558,74	578,50	581,09	600,75	603,44
22,40	536,40	538,79	558,75	561,24	581,10	583,69	603,45	606,14
22,50	538,80	541,19	561,25	563,74	583,70	586,29	606,15	608,84
22,60	541,20	543,59	563,75	566,24	586,30	588,89	608,85	611,54
22,70	543,60	545,99	566,25	568,74	588,90	591,49	611,55	614,24
22,80	546,00	548,39	568,75	571,24	591,50	594,09	614,25	616,94
22,90	548,40	550,79	571,25	573,74	594,10	596,69	616,95	619,64
23,00	550,80	553,19	573,75	576,24	596,70	599,29	619,65	622,34
23,10	553,20	555,59	576,25	578,74	599,30	601,89	622,35	625,04
23,20	555,60	557,99	578,75	581,24	601,90	604,49	625,05	627,74
23,30	558,00	560,39	581,25	583,74	604,50	607,09	627,75	630,44
23,40	560,40	562,79	583,75	586,24	607,10	609,69	630,45	633,14
23,50	562,80	565,19	586,25	588,74	609,70	612,29	633,15	635,84
23,60	565,20	567,59	588,75	591,24	612,30	614,89	635,85	638,54
23,70	567,60	569,99	591,25	593,74	614,90	617,49	638,55	641,24
23,80	570,00	572,39	593,75	596,24	617,50	620,09	641,25	643,94
23,90	572,40	574,79	596,25	598,74	620,10	622,69	643,95	646,64
24,00	574,80	577,19	598,75	601,24	622,70	625,29	646,65	649,34
24,10	577,20	579,59	601,25	603,74	625,30	627,89	649,35	652,04
24,20	579,60	581,99	603,75	606,24	627,90	630,49	652,05	654,74
24,30	582,00	584,39	606,25	608,74	630,50	633,09	654,75	657,44
24,40	584,40	586,79	608,75	611,24	633,10	635,69	657,45	660,14
24,50	586,80	589,19	611,25	613,74	635,70	638,29	660,15	662,84
24,60	589,20	591,59	613,75	616,24	638,30	640,89	662,85	665,54
24,70	591,60	593,99	616,25	618,74	640,90	643,49	665,55	668,24
24,80	594,00	596,39	618,75	621,24	643,50	646,09	668,25	670,94
24,90	596,40	598,79	621,25	623,74	646,10	648,69	670,95	673,64
25,00	598,80	601,19	623,75	626,24	648,70	651,29	673,65	676,34
25,10	601,20	603,59	626,25	628,74	651,30	653,89	676,35	679,04
25,20	603,60	605,99	628,75	631,24	653,90	656,49	679,05	681,74
25,30	606,—	608,39	631,25	633,74	656,50	659,09	681,75	684,44
25,40	608,40	610,79	633,75	636,24	659,10	661,69	684,45	687,14
25,50	610,80	613,19	636,25	638,74	661,70	664,29	687,15	689,84
25,60	613,20	615,59	638,75	641,24	664,30	666,89	689,85	692,54
25,70	615,60	617,99	641,25	643,74	666,90	669,49	692,55	695,24
25,80	618,—	620,39	643,75	646,24	669,50	672,09	695,25	697,94
25,90	620,40	622,79	646,25	648,74	672,10	674,69	697,95	700,64
26,00	622,80	625,19	648,75	651,24	674,70	677,29	700,65	703,34
26,10	625,20	627,59	651,25	653,74	677,30	679,89	703,35	706,04
26,20	627,60	629,99	653,75	656,24	679,90	682,49	706,05	708,74
26,30	630,—	632,39	656,25	658,74	682,50	685,09	708,75	711,44
26,40	632,40	634,79	658,75	661,24	685,10	687,69	711,45	714,14
26,50	634,80	637,19	661,25	663,74	687,70	690,29	714,15	716,84
26,60	637,20	639,59	663,75	666,24	690,30	692,89	716,85	719,54
26,70	639,60	641,99	666,25	668,74	692,90	695,49	719,55	722,24
26,80	642,—	644,39	668,75	671,24	695,50	698,09	722,25	724,94
26,90	644,40	646,79	671,25	673,74	698,10	700,69	724,95	727,64
27,00	646,80	649,19	673,75	676,24	700,70	703,29	727,65	730,34
27,10	649,20	651,59	676,25	678,74	703,30	705,89	730,35	733,04
27,20	651,60	653,99	678,75	681,24	705,90	708,49	733,05	735,74
27,30	654,00	656,39	681,25	683,74	708,50	711,09	735,75	738,44
27,40	656,40	658,79	683,75	686,24	711,10	713,69	738,45	741,14
27,50	658,80	661,19	686,25	688,74	713,70	716,29	741,15	743,84
27,60	661,20	663,59	688,75	691,24	716,30	718,89	743,85	746,54
27,70	663,60	665,99	691,25	693,74	718,90	721,49	746,55	749,24
27,80	666,00	668,39	693,75	696,24	721,50	724,09	749,25	751,94
27,90	668,40	670,79	696,25	698,74	724,10	726,69	751,95	754,64
28,00	670,80	673,19	698,75	701,24	726,70	729,29	754,65	757,34
28,10	673,20	675,59	701,25	703,74	729,30	731,89	757,35	760,04
28,20	675,60	677,99	703,75	706,24	731,90	734,49	760,05	762,74
28,30	678,00	680,39	706,25	708,74	734,50	737,09	762,75	765,44
28,40	680,40	682,79	708,75	711,24	737,10	739,69	765,45	768,14
28,50	682,80	685,19	711,25	713,74	739,70	742,29	768,15	770,84

Tages- durchschnitts- verdienst	durchschnittliches Monatsgehalt bzw. durchschnittlicher Monatslohn in Monaten mit							
	24 Arbeitstagen		25 Arbeitstagen		26 Arbeitstagen		27 Arbeitstagen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von
28,60	685,20	687,59	713,75	716,24	742,30	744,89	770,35	773,54
28,70	687,60	689,99	716,25	718,74	744,90	747,49	773,55	776,74
28,80	690,00	692,39	718,75	721,24	747,50	750,09	776,25	779,44
28,90	692,40	694,79	721,25	723,74	750,10	752,69	778,95	781,64
29,00	694,80	697,19	723,75	726,24	752,70	755,29	781,65	784,34
29,10	697,20	699,59	726,25	728,74	755,30	757,89	784,35	787,04
29,20	699,60	701,99	728,75	731,24	757,90	760,49	787,05	789,74
29,30	702,00	704,39	731,25	733,74	760,50	763,09	789,75	792,44
29,40	704,40	706,79	733,75	736,24	763,10	765,69	792,45	795,14
29,50	706,80	709,19	736,25	738,74	765,70	768,29	795,15	797,84
29,60	709,20	711,59	738,75	741,24	768,30	770,89	797,85	800,54
29,70	711,60	713,99	741,25	743,74	770,90	773,49	800,55	803,24
29,80	714,00	716,39	743,75	746,24	773,50	776,09	803,25	805,94
29,90	716,40	718,79	746,25	748,74	776,10	778,69	805,95	808,64
30,00	718,80	721,19	748,75	751,24	778,70	781,29	808,65	811,34
30,10	721,20	723,59	751,25	753,74	781,30	783,89	811,35	814,04
30,20	723,60	725,99	753,75	756,24	783,90	786,49	814,05	816,74
30,30	726,00	728,39	756,25	758,74	786,50	789,09	816,75	819,44
30,40	728,40	730,79	758,75	761,24	789,10	791,69	819,45	822,14
30,50	730,80	733,19	761,25	763,74	791,70	794,29	822,15	824,84
30,60	733,20	735,59	763,75	766,24	794,30	796,89	824,85	827,54
30,70	735,60	737,99	766,25	768,74	796,90	799,49	827,55	830,24
30,80	738,00	740,39	768,75	771,24	799,50	802,09	830,25	832,94
30,90	740,40	742,79	771,25	773,74	802,10	804,69	832,95	835,64
31,00	742,80	745,19	773,75	776,24	804,70	807,29	835,65	838,34
31,10	745,20	747,59	776,25	778,74	807,30	809,89	838,35	841,04
31,20	747,60	749,99	778,75	781,24	809,90	812,49	841,05	843,74
31,30	750,00	752,39	781,25	783,74	812,50	815,09	843,75	846,44
31,40	752,40	754,79	783,75	786,24	815,10	817,69	846,45	849,14
31,50	754,80	757,19	786,25	788,74	817,70	820,29	849,15	851,84
31,60	757,20	759,59	788,75	791,24	820,30	822,89	851,85	854,54
31,70	759,60	761,99	791,25	793,74	822,90	825,49	854,55	857,24
31,80	762,00	764,39	793,75	796,24	825,50	828,09	857,25	859,94
31,90	764,40	766,79	796,25	798,74	828,10	830,69	859,95	862,64
32,00	766,80	769,19	798,75	801,24	830,70	833,29	862,65	865,34
32,10	769,20	771,59	801,25	803,74	833,30	835,89	865,35	868,04
32,20	771,60	773,99	803,75	806,24	835,90	838,49	868,05	870,74
32,30	774,00	776,39	806,25	808,74	838,50	841,09	870,75	873,44
32,40	776,40	778,79	808,75	811,24	841,10	843,69	873,45	876,14
32,50	778,80	781,19	811,25	813,74	843,70	846,29	876,15	878,84
32,60	781,20	783,59	813,75	816,24	846,30	848,89	878,85	881,54
32,70	783,60	785,99	816,25	818,74	848,90	851,49	881,55	884,24
32,80	786,00	788,39	818,75	821,24	851,50	854,09	884,25	886,94
32,90	788,40	790,79	821,25	823,74	854,10	856,69	886,95	889,64
33,00	790,80	793,19	823,75	826,24	856,70	859,29	889,65	892,34
33,10	793,20	795,59	826,25	828,74	859,30	861,89	892,35	895,04
33,20	795,60	797,99	828,75	831,24	861,90	864,49	895,05	897,74
33,30	798,00	800,39	831,25	833,74	864,50	867,09	897,75	900,44
33,40	800,40	802,79	833,75	836,24	867,10	869,69	900,45	903,14
33,50	802,80	805,19	836,25	838,74	869,70	872,29	903,15	905,84
33,60	805,20	807,59	838,75	841,24	872,30	874,89	905,85	908,54
33,70	807,60	809,99	841,25	843,74	874,90	877,49	908,55	911,24
33,80	810,00	812,39	843,75	846,24	877,50	880,09	911,25	913,94
33,90	812,40	814,79	846,25	848,74	880,10	882,69	913,95	916,64
34,00	814,80	817,19	848,75	851,24	882,70	885,29	916,65	919,34
34,10	817,20	819,59	851,25	853,74	885,30	887,89	919,35	922,04
34,20	819,60	821,99	853,75	856,24	887,90	890,49	922,05	924,74
34,30	822,00	824,39	856,25	858,74	890,50	893,09	924,75	927,44
34,40	824,40	826,79	858,75	861,24	893,10	895,69	927,45	930,14
34,50	826,80	829,19	861,25	863,74	895,70	898,29	930,15	932,84
34,60	829,20	831,59	863,75	866,24	898,30	900,89	932,85	935,54
34,70	831,60	833,99	866,25	868,74	900,90	903,49	935,55	938,24
34,80	834,00	836,39	868,75	871,24	903,50	906,09	938,25	940,94
34,90	836,40	838,79	871,25	873,74	906,10	908,69	940,95	943,64
35,00	838,80	841,19	873,75	876,24	908,70	911,29	943,65	946,34

Tages- durchschnitts- verdienst	durchschnittliches Monatsgehalt bzw. durchschnittlicher Monatslohn in Monaten mit							
	24 Arbeitstagen		25 Arbeitstagen		26 Arbeitstagen		27 Arbeitstagen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
1	2		3		4		5	
35,10	841,20	843,59	876,25	878,74	911,30	913,89	946,35	949,04
35,20	843,60	845,99	878,75	881,24	913,90	916,49	949,05	951,74
35,30	846,00	848,39	881,25	883,74	916,50	919,09	951,75	954,44
35,40	848,40	850,79	883,75	886,24	919,10	921,69	954,45	957,14
35,50	850,80	853,19	886,25	888,74	921,70	924,29	957,15	959,84
35,60	853,20	855,59	888,75	891,24	924,30	926,89	959,85	962,54
35,70	855,60	857,99	891,25	893,74	926,90	929,49	962,55	965,24
35,80	858,00	860,39	893,75	896,24	929,50	932,09	965,25	967,94
35,90	860,40	862,79	896,25	898,74	932,10	934,69	967,95	970,64
36,00	862,80	865,19	898,75	901,24	934,70	937,29	970,65	973,34
36,10	865,20	867,59	901,25	903,74	937,30	939,89	973,35	976,04
36,20	867,60	869,99	903,75	906,24	939,90	942,49	976,05	978,74
36,30	870,00	872,39	906,25	908,74	942,50	945,09	978,75	981,44
36,40	872,40	874,79	908,75	911,24	945,10	947,69	981,45	984,14
36,50	874,80	877,19	911,25	913,74	947,70	950,29	984,15	986,84
36,60	877,20	879,59	913,75	916,24	950,30	952,89	986,85	989,54
36,70	879,60	881,99	916,25	918,74	952,90	955,49	989,55	992,24
36,80	882,00	884,39	918,75	921,24	955,50	958,09	992,25	994,94
36,90	884,40	886,79	921,25	923,74	958,10	960,69	994,95	997,64
37,00	886,80	889,19	923,75	926,24	960,70	963,29	997,65	1000,00
37,10	889,20	891,59	926,25	928,74	963,30	965,89		
37,20	891,60	893,99	928,75	931,24	965,90	968,49		
37,30	894,00	896,39	931,25	933,74	968,50	971,09		
37,40	896,40	898,79	933,75	936,24	971,10	973,69		
37,50	898,80	901,19	936,25	938,74	973,70	976,29		
37,60	901,20	903,59	938,75	941,24	976,30	978,89		
37,70	903,60	905,99	941,25	943,74	978,90	981,49		
37,80	906,00	908,39	943,75	946,24	981,50	984,09		
37,90	908,40	910,79	946,25	948,74	984,10	986,69		
38,00	910,80	913,19	948,75	951,24	986,70	989,29		
38,10	913,20	915,59	951,25	953,74	989,30	991,89		
38,20	915,60	917,99	953,75	956,24	991,90	994,49		
38,30	918,00	920,39	956,25	958,74	994,50	997,09		
38,40	920,40	922,79	958,75	961,24	997,10	999,69		
38,50	922,80	925,19	961,25	963,74	999,70	1000,00		
38,60	925,20	927,59	963,75	966,24				
38,70	927,60	929,99	966,25	968,74				
38,80	930,00	932,39	968,75	971,24				
38,90	932,40	934,79	971,25	973,74				
39,00	934,80	937,19	973,75	976,24				
39,10	937,20	939,59	976,25	978,74				
39,20	939,60	941,99	978,75	981,24				
39,30	942,00	944,39	981,25	983,74				
39,40	944,40	946,79	983,75	986,24				
39,50	946,80	949,19	986,25	988,74				
39,60	949,20	951,59	988,75	991,24				
39,70	951,60	953,99	991,25	993,74				
39,80	954,00	956,39	993,75	996,24				
39,90	956,40	958,79	996,25	998,74				
40,00	958,80	961,19	998,75	1000,00				
40,10	961,20	963,59						
40,20	963,60	965,99						
40,30	966,00	968,39						
40,40	968,40	970,79						
40,50	970,80	973,19						
40,60	973,20	975,59						
40,70	975,60	977,99						
40,80	978,00	980,39						
40,90	980,40	982,79						
41,00	982,80	985,19						
41,10	985,20	987,59						
41,20	987,60	989,99						
41,30	990,00	992,39						
41,40	992,40	994,79						
41,50	994,80	997,19						
41,60	997,20	1000,00						



**Beschluß**  
**über die Durchführung von Rechenschaftslegungen**  
**in der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie.**

Vom 21. Dezember 1961

Zur Verbesserung der Planung und Leitung der Volkswirtschaft sowie der weiteren Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung ist es erforderlich, die persönliche Verantwortung der Leiter der volkseigenen Betriebe und Industriezweige zu erhöhen und eine straffe staatliche Ordnung und Disziplin durchzusetzen. Zu diesem Zweck sind von den Leitern der Vereinigungen volkseigener Betriebe und den Leitern der ihnen übergeordneten Organe Rechenschaftslegungen als eine wichtige Methode der Leitung nach den Grundsätzen dieses Beschlusses durchzuführen.

§ 1

**Geltungsbereich**

Dieser Beschluß gilt für alle zentralgeleiteten volkseigenen Industrie- und Baubetriebe sowie deren übergeordnete Organe.

§ 2

**Rechenschaftspflicht**

Die Rechenschaftspflicht obliegt

- a) dem Leiter des volkseigenen Betriebes gegenüber dem Hauptdirektor der VVB,
- b) dem Hauptdirektor der VVB gegenüber dem Abteilungsleiter des Volkswirtschaftsrates bzw. dem Minister für Bauwesen.

§ 3

**Zeitpunkt der Rechenschaftslegung**

(1) Beginnend mit dem Jahre 1962 hat eine Rechenschaftslegung durch die Leiter aller volkseigenen Betriebe bzw. durch die Hauptdirektoren der VVB nach Vorliegen der betrieblichen Unterlagen über die materielle und finanzielle Abrechnung des abgelaufenen Planjahres zu erfolgen. Diese Rechenschaftslegung ist bis zum Ende des I. Quartals abzuschließen.

(2) Für die volkseigenen Betriebe, die am Jahresende Ergebnismrückstände ausweisen, ist die Rechenschaftslegung mit der Prüfung und Festlegung der Finanzschuld entsprechend der Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 645) zu verbinden.

(3) Im II. bis IV. Quartal des laufenden Planjahres hat der Leiter des volkseigenen Betriebes bzw. der Hauptdirektor der VVB mindestens einmal vor dem Leiter des übergeordneten Organs Rechenschaft abzugeben. Der Leiter des übergeordneten Organs bestimmt den Zeitpunkt der Rechenschaftslegung.

(4) Wenn die Finanzorgane feststellen, daß grobe Verstöße gegen die Plan- und Finanzdisziplin bzw. gegen die wirtschaftliche Rechnungsführung erfolgen, haben das Recht, die umgehende Einberufung einer Rechenschaftslegung zu fordern,

- a) der Direktor der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Notenbank (bei Baubetrieben der Leiter der Bezirksstelle der Deutschen Investitionsbank) gegenüber dem Hauptdirektor der VVB,
- b) der Minister der Finanzen gegenüber dem Leiter der betreffenden Abteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. dem Minister für Bauwesen.

§ 4

**Durchführung der Rechenschaftslegung**

(1) Die Rechenschaftslegung des Leiters des volkseigenen Betriebes gegenüber der VVB erfolgt unter dem Vorsitz des Hauptdirektors der VVB. Die Rechenschaftslegung des Hauptdirektors der VVB gegenüber der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. des Ministeriums für Bauwesen erfolgt unter Vorsitz des Leiters der Abteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. des Ministers für Bauwesen.

(2) Die Rechenschaft hat der jeweilige Leiter persönlich abzugeben.

(3) Der Hauptbuchhalter hat in seiner Eigenschaft als staatlicher Kontrolleur bei der Rechenschaftslegung über die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeit zu berichten, kritisch zu dem vom Leiter des volkseigenen Betriebes bzw. Hauptdirektor der VVB gegebenen Bericht Stellung zu nehmen und seine Vorschläge zur Verbesserung der Rentabilität vorzulegen.

(4) Der Leiter der Rechenschaft ablegenden volkseigenen Betriebes bzw. der Rechenschaft ablegenden VVB ist nicht berechtigt, außer dem Hauptbuchhalter noch weitere Mitarbeiter zur Teilnahme an der Rechenschaftslegung hinzuzuziehen.

(5) Die Rechenschaftslegung hat für jeden Leiter eines Betriebes bzw. einer VVB einzeln zu erfolgen.

(6) An der Rechenschaftslegung des Leiters des volkseigenen Betriebes gegenüber dem Hauptdirektor der VVB hat der zuständige Leiter der Kreisfiliale der Deutschen Notenbank (bei Baubetrieben der zuständige Leiter der Kreisstelle der Deutschen Investitionsbank) oder ein von ihm bevollmächtigter Mitarbeiter teilzunehmen. An der Rechenschaftslegung des Hauptdirektors der VVB gegenüber dem Leiter der entsprechenden Abteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. Minister für Bauwesen hat ein vom Präsidenten der Deutschen Notenbank (bei der Bauindustrie vom Präsidenten der Deutschen Investitionsbank) bevollmächtigter Mitarbeiter teilzunehmen.

(7) Der Minister der Finanzen hat das Recht, weitere Mitarbeiter der Finanzorgane zur Teilnahme an der Rechenschaftslegung zu bevollmächtigen.

(8) Der Leiter des die Rechenschaft fordernden übergeordneten Organs hat den an der Rechenschaftslegung teilnehmenden Finanzorganen mindestens 14 Tage vorher den Termin der Rechenschaftslegung mitzuteilen. Die erforderlichen Unterlagen sind den Finanzorganen mindestens 8 Tage vor dem Termin der Rechenschaftslegung zu übergeben.

§ 5

**Inhalt der Rechenschaftslegung**

(1) Die Rechenschaftslegung hat die Erfüllung aller Plananteile und die Durchsetzung der Erfordernisse der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu umfassen. Dabei ist gleichzeitig die Lösung wichtiger politisch-ökonomischer Aufgaben, wie Herstellung einer engen Wirtschaftsgemeinschaft mit der Sowjetunion, Förderung der Masseninitiative der Werktätigen und Organisation des Wettbewerbs zu beurteilen.

Für die Rechenschaftslegung über die Erfüllung des Planes sind folgende Fragenkomplexe in den Mittelpunkt zu stellen:

- a) Erfüllung der Warenproduktion und Staatsplanpositionen,
- b) Erfüllung des Investitionsplanes, insbesondere die termingemäße Inbetriebnahme der im Plan festgelegten Kapazitäten und deren Nutzeffekt,

- c) Erfüllung der im Plan „Neue Technik“ festgelegten Aufgaben,
- d) Erfüllung der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Einhaltung des geplanten Durchschnittslohnes und des Lohnfonds,
- e) Erfüllung der geplanten Selbstkostensenkung, des Betriebsergebnisses und der Produktionsabgabe,
- f) Ausnutzung der Materialressourcen und Einhaltung der Bestandsnormative,
- g) Erfüllung der Export- und Kooperationsverpflichtungen sowie der Konsumbedarfsgüter-Produktion.

(2) Der die Rechenschaft abnehmende Leiter des übergeordneten Organs prüft im Zusammenhang damit die Durchführung seiner erteilten Weisungen sowie die Erfüllung der von den Finanzorganen während des Planablaufes erteilten Auflagen.

#### § 6

##### Auswertung der Rechenschaftslegung

(1) Der jeweils die Rechenschaft abnehmende Leiter hat die Auswertung der Rechenschaftslegung abschließend wie folgt vorzunehmen:

- a) Beurteilung der Wahrnehmung der persönlichen Verantwortung und der Qualität der Leitungstätigkeit des Rechenschaft ablegenden Leiters,
- b) Entscheidung über Fragen, die für die Sicherung der weiteren Plandurchführung erforderlich sind.

(2) Über die aus der Rechenschaftslegung gezogenen Schlußfolgerungen getroffenen Festlegungen und erteilten Weisungen ist ein Protokoll anzufertigen. Auf der nächsten Rechenschaftslegung ist die Erfüllung der im Protokoll enthaltenen Festlegungen und Weisungen zu kontrollieren.

(3) An das Ergebnis der Rechenschaftslegung kann der Leiter des übergeordneten Organs Konsequenzen in folgender Richtung binden:

- a) Prämierung des Rechenschaft ablegenden Leiters und dessen Hauptbuchhalters,
- b) Belobigungen und andere Formen der Anerkennung,
- c) Mißbilligungen und disziplinarische Maßnahmen sowie Entzug von Prämien, Kürzung des Gehalts und Anwendung der persönlichen Haftung.

#### § 7

##### Schlußbestimmungen

(1) Anweisungen zur Durchführung des Beschlusses erläßt der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates und der Minister für Bauwesen für ihre jeweiligen Bereiche im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

(2) Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. Gleichzeitig tritt für den im § 1 genannten Geltungsbereich die Anordnung vom 16. August 1954 über die Bildung von Kontrollausschüssen und die Durchführung von Kontrollausschuß-Sitzungen in den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordneten Verwaltungen (ZBl. S. 405) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1961

Das Präsidium des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

### Anordnung über den Freibord der See- und Binnenschiffe. — Freibordordnung —

Vom 29. November 1951

#### § 1

(1) Die Festlegung des Freibords für alle klassifikationspflichtigen See- und Binnenschiffe erfolgt durch die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) nach den von dieser herausgegebenen Vorschriften für die Bestimmung der Freiborde von Seeschiffen und Binnenschiffen (nachstehend Freibordvorschriften genannt).\*

(2) Für Seeschiffe — ausgenommen Fischereifahrzeuge — stellt die DSRK ein Internationales Freibordzeugnis aus, und für Binnenschiffe sowie Fischereifahrzeuge wird eine entsprechende Freibordeintragung im Schiffsklasse-Attest der DSRK vorgenommen, wenn

- a) die Freibordvorschriften erfüllt sind,
- b) die Schiffe gemäß den Freibordvorschriften besichtigt worden sind,
- c) die Schiffe mit einer vorschriftsmäßigen Freibordmarke versehen sind.

#### § 2

Der Antrag auf Festlegung des Freibords und Ausstellung des Freibordzeugnisses bzw. Freibordeintragung im Schiffsklasse-Attest ist bei der DSRK rechtzeitig schriftlich zu stellen. Diesem Antrag sind die in den Freibordvorschriften der DSRK genannten Unterlagen beizufügen.

#### § 3

See- und Binnenschiffe, die den Bestimmungen der Freibordvorschriften unterliegen, dürfen nur zum Verkehr zugelassen werden, wenn sie ein gültiges Freibordzeugnis bzw. die erforderliche Freibordeintragung haben.

#### § 4

(1) Das Freibordzeugnis wird für die Dauer von höchstens 12 Monaten ausgestellt und gilt nur, wenn

- a) das Schiff eine Klasse der DSRK oder eines anderen anerkannten Klassifikationsorgans hat;
- b) das Schiff mit einer den Freibordvorschriften entsprechenden und im Freibordzeugnis eingetragenen Freibordmarke versehen ist;
- c) keine baulichen Veränderungen erfolgt sind, die die Freibordvorschriften berühren;
- d) die Einrichtungen und Zubehörteile der Schutzvorrichtungen für Öffnungen, der Schutzgeländer, der Wasserpforten und des Zuganges zu den Mannschaftsräumen in der gleichen Beschaffenheit erhalten sind, in der sie sich bei der Ausstellung des Freibordzeugnisses befanden;
- e) das Schiff nicht tiefer beladen wird, als durch die angemerkten Freiborde angezeigt wird.

(2) Die Bestimmungen gemäß Abs. 1 gelten auch für die Freibordeintragung im Schiffsklasse-Attest.

#### § 5

Ein Schiff darf nicht tiefer als bis zur vorgeschriebenen Freibordmarke beladen werden; das gilt auch dann, wenn eine Schottenladelinie-Marke angemerkt ist.

\* Zur Zeit gültig: DSRK 7.2 — Vorschriften für die Bestimmung der Freiborde — Ausgabe 1952.

## § 6

Bei Seeschiffen, die den Freibordvorschriften unterliegen, sind die Grenzen der Zonen und jahreszeitlichen Gebiete und die für diese Zonen und jahreszeitlichen Gebiete festgelegten Bestimmungen zu beachten.

## § 7

Die Kapitäne und Schiffsführer sind für die Einhaltung dieser Anordnung und der Freibordvorschriften verantwortlich.

## § 8

12 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung müssen alle See- und Binnenschiffe, die dieser Anordnung unterliegen, ein gültiges Freibordzeugnis der DSRK bzw. eine gültige Freibordeintragung im Schiffsklassen-Attest haben.

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 25. Dezember 1932 über den Freibord der Kauffahrteischiffe (RGBl. II S. 278) und die Anlage 2 zur Arbeitsschutzanordnung 372 vom 25. September 1952 — Seeschiffahrt — (GBl. S. 913) außer Kraft.

Berlin, den 29. November 1961

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer

## Anordnung

über die Bildung eines Kreisgerichts Eisenhüttenstadt (Stadt) und eines Kreisgerichts Eisenhüttenstadt (Land).

Vom 12. Dezember 1961

Durch Beschluß des Bezirkstages Frankfurt (Oder) vom 13. November 1961 wurden die Städte StalinStadt und Fürstenberg (Oder) zum Stadtkreis Eisenhüttenstadt vereinigt und die amtliche Bezeichnung Kreis Fürstenberg (Oder) in Kreis Eisenhüttenstadt (Land) umgeändert. Um eine Übereinstimmung des örtlichen Zuständigkeitsbereiches der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe mit dem Bereich der Kreisgerichte gemäß § 50 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1959 zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GBl. I S. 756) und der Staatlichen Notariate herbeizuführen, wird folgendes angeordnet:

## § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1962 werden für den Stadtkreis Eisenhüttenstadt das Kreisgericht Eisenhüttenstadt (Stadt) und für den Landkreis Eisenhüttenstadt das Kreisgericht Eisenhüttenstadt (Land) gebildet.

## § 2

(1) Das Kreisgericht Eisenhüttenstadt (Stadt) ist für alle Sachen aus den ehemaligen Stadtgebieten StalinStadt und Fürstenberg (Oder) zuständig.

(2) Das Kreisgericht Eisenhüttenstadt (Land) ist für alle Sachen aus dem ehemaligen Kreisgebiet Fürstenberg (Oder) mit Ausnahme des ehemaligen Stadtgebietes Fürstenberg (Oder) zuständig.

## § 3

Die beim ehemaligen Kreisgericht Fürstenberg (Oder) anhängigen Sachen aus dem ehemaligen Stadtgebiet Fürstenberg (Oder) gehen in den Stand, in dem sie sich am 31. Dezember 1961 befinden, an das Kreisgericht

Eisenhüttenstadt (Stadt) entsprechend seiner Zuständigkeit über. Im übrigen bleiben die Sachen bei den neugebildeten Kreisgerichten nach § 2 anhängig.

## § 4

Aus den Staatlichen Notariaten StalinStadt und Fürstenberg (Oder) ist entsprechend den §§ 3 und 4 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats (GBl. S. 1055) ein Staatliches Notariat für den Stadt- und Landkreis Eisenhüttenstadt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 zu errichten.

## § 5

Die Kreisgerichte Eisenhüttenstadt (Stadt) und Eisenhüttenstadt (Land) sowie das Staatliche Notariat haben ihren Sitz in Eisenhüttenstadt.

## § 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1961

Der Minister der Justiz

I. V.: Kaulfersch  
Stellvertreter des Ministers

Anordnung  
über die Vereinfachung der Antragstellung  
auf Lohnsteuerermäßigungen.

Vom 18. Dezember 1961

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — (GBl. S. 1413)\* wird zur Erleichterung der Antragstellung auf gesetzlich zustehende Steuerermäßigungen durch die Arbeiter und Angestellten sowie zur Vereinfachung der Arbeit der staatlichen Organe folgendes angeordnet:

Vereinfachung der Antragstellung  
auf Lohnsteuerermäßigungen

## § 1

Für die Antragstellung auf Steuerermäßigungen bei Gewährung von Unterhalt an Kinder und Eltern sind folgende Unterlagen vorzulegen:

## 1. Bei der Kinderermäßigung

a) für Kinder über 18 Jahre, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden.

aa) beim Besuch einer Oberschule  
— Bestätigung der Schule —

bb) beim Besuch einer Hoch- oder Fachschule  
— Vorlage des Studienausweises bzw. des Anwesenheitszeugnisses —

cc) bei Ableistung des praktischen Jahres bzw. während des Ehrendienstes in der Nationalen Volksarmee unmittelbar vor Aufnahme des Studiums  
— Vorlage der Vorimmatrikulationsbescheinigung bzw. Vormerkungsbescheinigung der Fachschule —

dd) bei Lehrausbildung  
— Vorlage des Lehrvertrages —

b) bei Pflegekindern

— Bescheinigung des Rates des Kreises bzw. Stadtkreises, Referat Jugendhilfe und Heim-  
erziehung —

\* „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“, VEB Deutscher Zentralverlag 1952

- c) bei Enkelkindern:  
— Vorlage der Personalausweise der Großeltern, in denen die Enkelkinder eingetragen sind; Vorlage einer Bescheinigung des Betriebes der Eltern, daß keine Kinderermäßigung von den Eltern in Anspruch genommen wird —
- d) bei Kindern aus geschiedenen Ehen  
— Vorlage des Personalausweises, in dem das Kind eingetragen sein muß, als Nachweis für die Haushaltszugehörigkeit oder Vorlage des Scheidungsurteils über die Zahlungspflicht und Nachweis der Unterhaltsleistung für die letzten drei Monate —
- e) bei unehelichen Kindern durch den Vater des Kindes  
— Nachweis der Unterhaltszahlungen für die letzten drei Monate —

2. Bei Steuerermäßigung wegen Unterhalt der Eltern bei Rentenbezug  
— Vorlage des Rentenbescheides (der Rentenbescheide) der Eltern.

§ 2

Die schriftliche Antragstellung auf Steuerermäßigungen für Kinder- und Elternermäßigungen durch die Arbeiter und Angestellten ist beim Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, zweijährig zu erneuern, sofern nicht eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis entsprechend § 3 auf volkseigene Betriebe oder Haushaltsorganisationen erfolgt ist.

**Übertragung der Gewährung von Lohnsteuerermäßigungen auf die Betriebe**

§ 3

(1) Die Räte der Kreise bzw. Stadtkreise, Abteilung Finanzen, können die Bearbeitung und Entscheidung der Anträge auf die Lohnsteuerermäßigungen gemäß Abs. 2 auf die größeren und bedeutsamen Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und größeren Haushaltsorganisationen übertragen, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bearbeitung gegeben sind. Die Zustimmung des Betriebsleiters bzw. Leiters der Haushaltsorganisation ist hierfür erforderlich.

(2) Unter die Lohnsteuerermäßigungen nach Abs. 1 fallen:

- a) Steuerermäßigungen wegen Unterhalt von Kindern
- aa) für Kinder über 18 Jahre, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden,
- bb) für Pflegekinder,
- cc) für Enkelkinder,
- dd) für Kinder aus geschiedenen Ehen,
- ee) für uneheliche Kinder sowie
- b) Steuerermäßigungen wegen Unterhaltsgewährung an Eltern.

(3) Die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung durch den Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung vom

15. Oktober 1953 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (2. ASiVo) (GBL S. 1031) ist in diesem Falle nicht notwendig.

§ 4

Die Arbeiter und Angestellten haben die Anträge mündlich bei der Lohnbuchhaltung ihres Betriebes bzw. Haushaltsorganisation unter Vorlage der im § 1 aufgeführten Unterlagen zu stellen. Die Antragstellung ist im Kopf des Lohnkontos zu vermerken und dort durch den Antragsteller bestätigen zu lassen.

§ 5

(1) Die Gewährung der Steuerermäßigungen für Kinder über 18 Jahre, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, erfolgt einmalig und gilt bis zum Ende der Schul- oder Berufsausbildung.

(2) Für die Steuerermäßigungen wegen Unterhalt von Pflegekindern, Enkelkindern, Kindern aus geschiedenen Ehen und unehelichen Kindern sowie wegen Unterhalt der Eltern ist die Erneuerung des mündlichen Antrages beim Betrieb bzw. bei der Haushaltsorganisation unter Vorlage der Unterlagen gemäß § 1 zweijährig erforderlich.

(3) Bei der jährlichen Neuanlage der Lohnkonten ist durch die Arbeiter oder Angestellten im Kopf des Lohnkontos das weitere Vorliegen der Voraussetzungen für die Kinder- und Elternermäßigung durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 6

**Schlußbestimmungen**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1961

**Der Minister der Finanzen**  
Rumpf

**Anordnung Nr. 2\***

**über die Urlaubsvergütung für die Beschäftigten in den volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft.**

**Vom 20. Dezember 1961**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 29. Oktober 1959 über die Urlaubsvergütung für die Beschäftigten in den volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (GBL I S. 849) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,**  
**Erfassung und Forstwirtschaft**  
Reichelt

\* Anordnung (Nr. 1) (GBL I 1959 Nr. 65 S. 849)